This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

64

+24.1

Rec'd. Dec. 27, 1850.

I-nt 24.

Neueste Staats-Akten und Urkunden in monatlichen Heften.

Zwanzigster Band.

Erstes Heft.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1830.

Inhalt.

Seite

1. Oesterreich. Aktenstücke, die wichtigern Verhandlungen des ungarischen Reichstags im Jahre 1830 betreffend. 1
2. Preußen. Aktenstücke, die in einigen Gegenden der preußischen Staaten ausgebrochenen Unruhen betreffend. 29
5. Sachsen. Aktenstücke, die im Königreich Sachsen entstandenen Unruhen und erfolgte Ernennung des Prinzen Friedrich August, Herzogs zu Sachsen, zum Mitregenten betreffend. 42
4. Braunschweig. Urkunden, die in der Stadt Braunschweig entstandenen Unruhen und die darauf erfolgte Veränderung in der Regierung und Verwaltung des Herzogthums betreffend. 49
5. Frankreich. Aktenstücke, die französische Expedition in Afrika betreffend. (Fortsetzung und Ergänzung der im XVIII. Band Seite 410 abgebrochenen Aktenstücke.) 80
6. Columbien. Columbien in den lezten vier Monaten des Jahres 1829. 92
7. Brasilien. Rede des Kaisers bei Eröffnung der gesetzgebenden Generalversammlung in Rio de Janeiro, am 3. Mai 1830. 110
8. Brasilien. Auszug aus dem Bericht des Finanzministers. Rio Janeiro 15. Mai 1830. . . . 113
9. Griechen. Aktenstücke, Griechenlands innere und äußere Verhältnisse seit Anfange des Jahres 1828 betreffend. (Ergänzung und Fortsetzung der im XVIII. Bd. S. 257 abgebrochenen Aktenstücke.) 115
10. Schweden und Norwegen. Königliche Mittheilung über die dem Storthing gemachten Vorschläge zu verschiedenen Aenderungen im Grundgesetze. Christiania zweite Hälfte Septembers 1830. 122
11. Schweden und Norwegen. Königliche Mittheilung, die Aussetzung der Krönung der Königin betreffend. Christiania zweite Hälfte Septembers. . . . 123
12. Niederlande. Aktenstücke, die gegen Ende des Monats August in verschiedenen Provinzen und Städten des Reichs entstandenen Unruhen betreffend. (Fortsetzung und Ergänzung der im XIX. Band Seite 336 abgebrochenen Aktenstücke.) 124

Litterarische Anzeigen.

Stuttgart und Tübingen. In der J. G. Cotta'schen Buchhandlung ist erschienen und an alle Buchhandlungen versandt:

Allgemeine politische Annalen. Neueste Folge. Herausgegeben von C. v. Rotteck. Vierter Band. Zweites Heft.

Inhalt: I. Reisen in Griechenland. Von dem k. k. öster-

nischen Major A. Prokesch, Ritter von Osten. II. Vergleichung der französischen Verfassungen von 1814 und 1830. Von Gustav Wilhelm Hugo, landständischem Archivar in Carlsruhe. III. Geschichte der Regierung König Wilhelms I. der Niederlande und der gegenwärtigen Opposition in diesem Reiche. Von Dr. Ernst Münch. Zweiter Artikel. IV. Miscellen. Von dem Herausgeber. 1. Versuch zu Erringung der Preßfreiheit in Sachsen. 2. Ein Blick auf die Schrift: Considérations sur la liste civile, par M. Grégoire, ancien évêque de Blois. Paris 1830. Ueber einen Punct der Anklageacte gegen die französischen Minister. V. Politische Grillen. Von Wolfgang Menzel.

Anzeige.

Von der Unterzeichneten Buchhandlung ist so eben erschienen:

Natürliches System der AMPHIBIEN

mit vorangehender Klassifikation der Säugethiere und Vögel.

Von

Dr. Joh. Wagler,

Prof. der Zoologie, auserord. Mitglied der königl. Akademie der Wissenschaften und Adjunkt am königl. zoologisch-zootomischen Konservatorium in München.

Dieses Werk, welches unter den Auspicien der königlichen Akademie der Wissenschaften in München erscheint, beschränkt sich nicht nur auf das System der Amphibien, sondern umfaßt eben so vollständig auch das der Säugethiere, Vögel, und der zwischen beiden inmitten stehenden merkwürdigen Thiere, welche *Geoffroy* mit dem Namen Monotremata belegt, unser Hr. Verfasser dagegen Gryphi, Greife nennt, und wozu er auch den Sömering'schen Ornithocephalus, *Home's* Ichthyosaurus und *Conybeare's* Plesiosaurus zählt. Die höchst ausführliche Abhandlung vom Ornithocephalus ist von einer neuen, getreuen Abbildung desselben nach dem Münchener natürlichen Originale begleitet. — Der Herr Verfasser hat in diesem durchaus auf Autopsie beruhenden Werke, wozu er den Stof in den größten Museen Europa's sammelte, und an welchem er gegen neun Jahre ununterbrochen arbeitete, einen ganz neuen Weg in der Systematik der angeführten Thiere eingeschlagen, der als der natürlichste von den praktischen Zoologen wohl allgemein betreten werden dürfte.

Wir haben von diesem Buche eine Ausgabe auf Schreibpapier mit zoologisch-zootomischen Tafeln in groß Folio, in 8 fl. rhein., und eine andere, um es gemeinnüziger zu machen, auf Druckpapier zu 3 fl. 48 kr. rhein. veranstaltet, mit welcher leztern indessen blos eine osteologische (die

Tafel des Ornithocephalus), und eine Verwandtscha
Tafel der in diesem Werke abgehandelten Thiere, ab
reicht wird. — Wir können getrost versichern, dafs
jezt noch kein amphibiologisches Werk erschienen ist, w
ches hinsichtlich seiner Originalität und der schönen u
getreuen Zeichnungen seiner Tafeln dem gegenwärtig
gleichgestellt werden könnte. Anlangend lestere, welch
wie bemerkt, zoologisch-zootomischen Inhaltes sind, u
von Herrn Karl Weber unter Aufsicht und Leitung d
Hrn. Verfassers mit seltenem Kunstgeschicke verfertig
worden, berufen wir uns auf die Zeugnisse derjenig
Herren Zoologen und Anatomen, welche bei der Versamm
lung der deutschen Naturforscher und Aerzte Proben h
von in München, Berlin und Heidelberg gesehen, und d
baldigste Erscheinung dieses Werkes allgemein gewünsc
haben.

München, Stuttgart und Tübingen.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung.

In der unterzeichneten Verlagshandlung sind erschienen u
in allen guten Buchhandlungen zu haben:

Taschenbuch für Damen

auf das Jahr 1831.

Vierter Jahrgang.

Dieses Taschenbuch enthält, wie früher, die Stahlstiche de
bekannten englischen Taschenbuchs: Forget me not.

Preis 5 fl. 24 kr. rhein.

Den Inhalt bilden:

Gedichte und Novellen, und zwar von Sr. Maj. dem Köni
von Bayern, Goethe, E. v. Schenk, v. Zedlitz, W
Menzel, G. Schwab, L. Robert und Andern.

Briefwechsel zwischen Schiller und W. von Humboldt.
Mit einer Vorerinnerung über Schiller und den Gang
seiner Geistesentwicklung von W. von Humboldt. Preis
3 fl. 12 kr. rhein.

Schiller's, Fr. von, Leben, verfaßt aus Erinnerungen
der Familie, seinen eigenen Briefen und den Nachrich-
ten seines Freundes Körner. 2 Theile. Preis 4 fl.
48 kr. rhein.

Stuttgart und Tübingen, im Nov. 1830.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung.

Diplomatisches Archiv

für die

Zeit- und Staaten-Geschichte.

Sechsundzwanzigster Band.

Enthaltend:

die drei Hefte vom zwanzigsten Band der Neuesten Staats-Akten und Urkunden aus den verschiedenen Staaten.

ARCHIVES DIPLOMATIQUES

POUR

L'HISTOIRE DU TEMS ET DES ÉTATS.

Vingt-sixième volume.

Documens les plus récens des différens États.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1831.

Neueste
Staats-Akten
und
Urkunden
in
monatlichen Heften.

Zwanzigster Band.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1831.

Diese mit Beifall aufgenommene Sammlung wird ununterbrochen fortgesezt, und das 1ste Heft des 24sten Bandes ist bereits unter der Presse. Jedes Heft von 8 bis 10 Bogen kostet 1 fl. 20 kr., oder das Abonnement von 4 Bänden in 12 Heften, zusammen zwischen 96 und 120 Bogen, 16 fl.

Die neuesten Staatsakten und Urkunden bilden ein für sich bestehendes Werk, können aber zugleich auch als Fortsetzung des zuerst in französischer, dann in deutscher Sprache herausgekommenen diplomatischen Archivs für die Zeit- und Staatengeschichte dienen, weßwegen denselben ein doppelter Titel beigefügt wird.

Die noch vorräthigen Exemplare der ersten vierzehn Bände werden, um deren Abnahme möglichst zu erleichtern, um den herabgesezten Preis von 20 fl. abgegeben, während sie vorher 56 fl. kosteten.

Stuttgart und Tübingen.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung.

Alphabetisches Verzeichniß
über den
Inhalt des zwanzigsten Bandes der Neuesten Staatsakten (des diplomatischen Archivs für die Zeit- und Staaten-Geschichte. XXVIster Band).

Seite.

Anhalt Köthen.

1830. 24. Septbr. — Regierungsantrittspatent des Herzogs Heinrich von Anhalt-Köthen. 414

Baden.

1830. 10. Juli. — Bekanntmachung des Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, die mit dem Großherzogthum Hessen bestehende Uebereinkunft wegen Bestrafung der in den Gränzwaldungen verübten Forstfrevel betreffend. 416

Brasilien.

1830. 3. Mai. — Rede des Kaisers bei Eröffnung der gesetzgebenden Generalversammlung in Rio de Janeiro am obbemerkten Tage. 110

1830. 15. Mai. — Auszug aus dem Bericht des Finanzministers vom vorstehenden Tage. 113

Braunschweig.

Urkunden, die in der Stadt Braunschweig entstandenen Unruhen und die darauf erfolgte Veränderung in der Regierung und Verwaltung des Herzogthums betreffend.

1830. 8. Septbr. — Bekanntmachung des Stadtmagistrats von Braunschweig über die Vorfälle am 7. September. 49

1830. 8. Septbr. — Bekanntmachung der herzoglichen Militärbehörde, das Benehmen des Militärs bei den stattgefundenen Ereignissen betreffend. 51

Seite

1830. 9. Septbr. — Bekanntmachung des Landschafts-ausschusses, die zur schnellen Beseitigung der Landesbeschwerden zu ergreifenden Maaßregeln betreffend. 52

1830. 9. Septbr. — Amtlicher Erlaß des herzogl. braunschweigischen Staats-Ministeriums an den herzoglichen Bundestagsgesandten, Staatsminister Freiherr v. Marschall, die in den jüngst vorhergehenden Tagen stattgehabten Ereignisse betreffend. 53

1830. 10. Septbr. — Proklamation des Herzogs Wilhelm zu Braunschweig-Oels an die Einwohner von Braunschweig. 55

1830. 11. Septbr. — Adresse der Bürgerschaft von Braunschweig an den Kommandanten des herzoglichen Truppencorps, Generallieutenant von Herzberg. 56

1830. 12. Septbr. — Adresse der Stadt Braunschweig an den Herzog Wilhelm zu Braunschweig-Oels . . . 57

1830. 13. Septbr. — Bekanntmachung des Magistrats der Stadt Braunschweig an seine Mitbürger. . . . 58

1830. 16. Septbr. — Bekanntmachung des Stadtmagistrats von Braunschweig, die Bürgergarde betreffend. 61

1830. 22. Septbr. — Bittschrift der achtbarsten Einwohner des Herzogthums an die vereinigte braunschweig-wolfenbüttel'sche und blankenburg'sche Landschaft. . . . 62

1830. 27. Septbr. — Vorstellung der vereinigten braunschweig-wolfenbüttel'schen und blankenburg'schen Landschaft an den Herzog Wilhelm von Braunschweig-Oels, eine Darstellung der bisherigen Lage des Herzogthums betreffend. 63

1830. 28. Septbr. — Antwort des Herzogs Wilhelm auf die voranstehende Vorstellung. 75

1830. 28. Septbr. — Patent des Herzogs Wilhelm zu Braunschweig-Oels, die einstweilige Uebernahme der Regierung der braunschweigischen Lande betreffend. . . 76

1830. 29. Septbr. — Antwort der vereinigten braunschweig-wolfenbüttel'schen und blankenburgischen Landschaft auf obige Bittschrift vom 22. Septbr. 77

1830. 4. Oktbr. — Herzogliche Verordnung, die Minderung der Personalsteuer betreffend. 79

Columbien.

Columbien in den lezten vier Monaten des Jahres 1829.

1829. 13. Septbr. — Bolivars Schreiben an den General Paez als Oberbefehlshaber des Departements Venezuela. 92

1829. — Septbr. — Aktenstücke, welche von den Insurgenten unter dem General Cordova im September 1829 der nach Bogota bestimmten Post abgenommen wurden. (I — VI). . . . . 96 — 105

1829. 17. Oktbr. — Proklamation des Generals F. O'Leary an die Einwohner der Provinz Antioquia. Hauptquartier in der Sakristei zu San Erario. . . . 94

Seite

1829. 17. Oktbr. — Proklamation Ebendesselben an die unter seinem Befehl stehenden Truppen. . . 94

1829. 19. Oktbr. — Bericht Ebendesselben an den Präfekten des Departements von La Magdalena. Hauptquartier Rio Negro. 95

1829. 26. Novbr. — Beschlüsse der Volksversammlung in der St. Francisco Klosterkirche zu Caraccas am vorbemeldten Tage. 105

1829. 26. Nov. — Proklamation von Caraccas vom vorstehenden Tag. 105

Columbien in der ersten Hälfte des Jahres 1830.

1830. 25. Febr. — Proklamation des Generals Arismendi, Obergenerals der Armee von Venezuela, Chefs der Polizei und Befehlshabers in der Provinz Caraccas. . 331

1830. 2. März. — Proklamation des Generals Paez an die Venezuelaner. 332

1830. 13. März. — Erlaß der Regierung von Venezuela. 335

1830. 18. April. — Adresse des brittischen Gesandten Turner in Bogota an Bolivar. 343

1830. 19. April. — Note des königl. großbritannischen Gesandten Turner an den Staatssekretär der auswärtigen Angelegenheiten Columbiens, Domingo Capcedo. . . 344

1830. 20. April. — Erwiederung der voranstehenden Note. 345

1830. 25. April. — Neue Konstitution für den Freistaat Columbien, erlassen vom Kongreß in Bogota. . 348

1830. 27. April. — Bolivars Botschaft an den Kongreß von Bogota. 352

1830. 30. April. — Antwort des Kongresses auf die voranstehende Botschaft. 353

1830. 5. Mai. — Dekret des konstituirenden Kongresses der Republik Columbien, die beabsichtigte Trennung Venezuela's von Columbien betreffend. 354

1830. 9. Mai. — Danksagungsakte des konstituirenden Kongresses von Bogota an Bolivar in Folge seiner Verzichtleistung auf die Präsidentenstelle. 357

1830. 13. Juni. — Proklamation des dermaligen Präsidenten Joachim Mosquera an die Columbier. . . 368

Frankreich.

Aktenstücke, die französische Expedition in Afrika betreffend. (Fortsetzung.)

1830. 21. Juli. — Bericht des Ministers der Marine und der Kolonien an den König, die Errichtung eines

Seite

Denkmals zu Verherrlichung der Siege der französischen Armee in Afrika betreffend. 80

1830. 28. Juli. — Auszüge aus Schreiben des Admirals Duperré an den Seeminister aus der Bucht von Algier. 81

1830. 31. Juli. — Auszug Schreibens des Admirals Duperré an vorbemeldten Minister aus vorgenannter Bucht. 84

1830. 11. Aug. — Wesentlicher Inhalt der zwischen Frankreich und der Regentschaft von Tunis geschlossenen Konvention, ratifizirt von dem dortigen Bei am vorerwähnten Tage. 85

1830. 13. Aug. — Telegraphische Depesche von der Rhede von Tripoli, die mit dem Pascha von Tripoli geschlossene Uebereinkunft betreffend. 86

1830. 14. Aug. — Tagsbefehl des Admirals Duperré an die Marine, die Annahme der dreifarbigen Flagge und Kokarde betreffend. 86

1830. 16. Aug. — Tagsbefehl des Marschalls Bourmont, die Annahme der dreifarbigen Flagge und Kokarde betreffend. 87

1830. 17. Aug. — Schreiben des Marschalls Bourmont an den Kriegsminister. 88

1830. 2. Septbr. — Tagsbefehl des Generals Bourmont, die Niederlegung des Oberbefehls betreffend. . 88

1830. 4. Septbr. — Tagsbefehl des Oberkommandanten der französischen Expeditionsarmee, Generals Clauzel; am Bord des Algesiras auf der Rhede von Algier. . 88

1830. 6. Septbr. — Tagsbefehl des Admirals Duperré. Linienschiff Algier, Bucht von Algier. . . . 90

1830. 7. Septbr. — Proklamation des Generals Clauzel bei Uebernahme des Oberbefehls der französischen Expeditionsarmee an die Bewohner von Algier. 90

1830. 8. Septbr. — Telegraphische Depesche aus Algier vom vorstehenden Tage. 92

1830. 26 Aug. — Königliche Ordonnanz die Wiederherstellung des Pantheons betreffend. 279

1830. 25. Septbr. — Königliche Ordonnanz die Einberufung von 108,000 jungen Soldaten zum aktiven Dienst betreffend. 280

Aktenstücke, den Prozeß der französischen Exminister v. Polignac, v. Peyronnet, v. Chantelauze, v. Guernon-Ranville, v. Haussez, Capelle und v. Montbel betreffend.

1830. 23. Septbr. — Vortrag der Anklagekommission der vormaligen Minister, erstattet in der Deputirtenkammer. 281

Beschluß der Deputirtenkammer. 320

Seite

1830. 1. Oktbr. — Schreiben des in Toulouse verhafteten Berryé an den Deputirten Berenger in Paris, über die Brandstiftungen in Frankreich. 323

1830. 4. Oktbr. — Beschluß der Pairskammer in der Sitzung vom vorbemeldten Tage. 321

1830. 4. Oktbr. — Fernerer Beschluß dieses Gerichtshofes. 323

1830. 12. Oktbr. — Schreiben des Fürsten v. Polignac an die Mitglieder der Kommission der Pairskammer aus Veranlassung des oben erwähnten Schreibens des in Toulouse verhafteten Berryé. 325

1830. 19. Oktbr. — Nachricht über die am vorgenannten Tage in Paris vorgefallenen Unruhen. . . . 326

1830. 19. Oktbr. — Proklamation des Präfekts des Departements der Seine an seine Mitbürger, die wegen der gefangenen vormaligen Minister stattgefundenen Unruhen betreffend. 330

Griechen.

Aktenstücke, Griechenlands innere und äußere Verhältnisse seit Anfange des Jahres 1828 betreffend. (Fortsetzung.)

1830. 6. März. — Botschaft des Präsidenten von Griechenland an die Finanzkommission. 115

1830. 7. Juni. — Erstes Dekret der Generalversammlung der Repräsentanten der Städte und Dörfer von Samos. Chora auf der Insel Samos. 118

1830. 7. Juni. — Zweites Dekret Ebenderselben. 119

1830. 7. Juni. — Drittes Dekret Ebenderselben. 121

1830. 14. (26) Juni. — Proklamation des außerordentlichen Kommissärs der östlichen Sporaden an die Samier. 116

Hessen.

(Kurfürstenthum.)

Aktenstücke, die in Kassel und an andern Orten des Kurfürstenthums stattgefundenen Unruhen und die darauf erfolgte Veränderung in der Verfassung und Verwaltung des Kurfürstenthums betreffend.

1830. 7. Septbr. — Bekanntmachung der kurfürstlichen Residenz-Polizei-Direktion zu Kassel, die am 6. September stattgefundene Unruhe betreffend. . . . 145

1830. 9. Septbr. — Bekanntmachung des Stadtraths zu Kassel. 146

1830. 12. Septbr. — Anderweite Bekanntmachung der kurf. Residenz-Polizei-Direktion, Abänderungen in der Bekanntmachung vom 7. September betreffend. . . 147

Neueste
Staats-Akten
und
Urkunden
in
monatlichen Heften.

Zwanzigster Band.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1831.

Diese mit Beifall aufgenommene Sammlung wird ununterbrochen fortgesezt, und das 1ste Heft des 24sten Bandes ist bereits unter der Presse. Jedes Heft von 8 bis 10 Bogen kostet 1 fl. 20 kr., oder das Abonnement von 4 Bänden in 12 Heften, zusammen zwischen 96 und 120 Bogen, 16 fl.

Die neuesten Staatsakten und Urkunden bilden ein für sich bestehendes Werk, können aber zugleich auch als Fortsetzung des zuerst in französischer, dann in deutscher Sprache herausgekommenen diplomatischen Archivs für die Zeit- und Staatengeschichte dienen, weßwegen denselben ein doppelter Titel beigefügt wird.

Die noch vorräthigen Exemplare der ersten vierzehn Bände werden, um deren Abnahme möglichst zu erleichtern, um den herabgesezten Preis von 20 fl. abgegeben, während sie vorher 56 fl. kosteten.

Stuttgart und Tübingen.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung.

Alphabetisches Verzeichniß
über den
Inhalt des zwanzigsten Bandes der Neuesten Staatsakten (des diplomatischen Archivs für die Zeit- und Staaten-Geschichte. XXVIster Band).

Seite.

Anhalt Köthen.

1830. 24. Septbr. — Regierungsantrittspatent des Herzogs Heinrich von Anhalt-Köthen. 414

Baden.

1830. 10. Juli. — Bekanntmachung des Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, die mit dem Großherzogthum Hessen bestehende Uebereinkunft wegen Bestrafung der in den Gränzwaldungen verübten Forstfrevel betreffend. 416

Brasilien.

1830. 3. Mai. — Rede des Kaisers bei Eröffnung der gesetzgebenden Generalversammlung in Rio de Janeiro am obbemerkten Tage. 110

1830. 15. Mai. — Auszug aus dem Bericht des Finanzministers vom vorstehenden Tage. 113

Braunschweig.

Urkunden, die in der Stadt Braunschweig entstandenen Unruhen und die darauf erfolgte Veränderung in der Regierung und Verwaltung des Herzogthums betreffend.

1830. 8. Septbr. — Bekanntmachung des Stadtmagistrats von Braunschweig über die Vorfälle am 7. September. 40

1830. 8. Septbr. — Bekanntmachung der herzoglichen Militärbehörde, das Benehmen des Militärs bei den stattgefundenen Ereignissen betreffend. 51

Seite

1830. 9. Septbr. — Bekanntmachung des Landschafts-ausschusses, die zur schnellen Beseitigung der Landesbeschwerden zu ergreifenden Maaßregeln betreffend. 52

1830. 9. Septbr. — Amtlicher Erlaß des herzogl. braunschweigischen Staats-Ministeriums an den herzoglichen Bundestagsgesandten, Staatsminister Freiherr v. Marschall, die in den jüngst vorhergehenden Tagen stattgehabten Ereignisse betreffend. 53

1830. 10. Septbr. — Proklamation des Herzogs Wilhelm zu Braunschweig-Oels an die Einwohner von Braunschweig. 55

1830. 11. Septbr. — Adresse der Bürgerschaft von Braunschweig an den Kommandanten des herzoglichen Truppencorps, Generallieutenant von Herzberg. 56

1830. 12. Septbr. — Adresse der Stadt Braunschweig an den Herzog Wilhelm zu Braunschweig-Oels . . . 57

1830. 13. Septbr. — Bekanntmachung des Magistrats der Stadt Braunschweig an seine Mitbürger. . . . 58

1830. 16. Septbr. — Bekanntmachung des Stadtmagistrats von Braunschweig, die Bürgergarde betreffend. 61

1830. 22. Septbr. — Bittschrift der achtbarsten Einwohner des Herzogthums an die vereinigte braunschweig-wolfenbüttel'sche und blankenburg'sche Landschaft. . . . 62

1830. 27. Septbr. — Vorstellung der vereinigten braunschweig-wolfenbüttel'schen und blankenburg'schen Landschaft an den Herzog Wilhelm von Braunschweig-Oels, eine Darstellung der bisherigen Lage des Herzogthums betreffend. 65

1830. 28. Septbr. — Antwort des Herzogs Wilhelm auf die voranstehende Vorstellung. 75

1830. 28. Septbr. — Patent des Herzogs Wilhelm zu Braunschweig-Oels, die einstweilige Uebernahme der Regierung der braunschweigischen Lande betreffend. . . 76

1830. 29. Septbr. — Antwort der vereinigten braunschweig-wolfenbüttel'schen und blankenburgischen Landschaft auf obige Bittschrift vom 22. Septbr. 77

1830. 4. Oktbr. — Herzogliche Verordnung, die Minderung der Personalsteuer betreffend. 79

Columbien.

Columbien in den lezten vier Monaten des Jahres 1829.

1829. 13. Septbr. — Bolivars Schreiben an den General Paez als Oberbefehlshaber des Departements Venezuela. 92

1829. — Septbr. — Aktenstücke, welche von den Insurgenten unter dem General Cordova im September 1829 der nach Bogota bestimmten Post abgenommen wurden. (I — VI). . . . . 96 — 105

1829. 17. Oktbr. — Proklamation des Generals F. O'Leary an die Einwohner der Provinz Antioquia. Hauptquartier in der Sakristei zu San Erario. . . . 94

Seite

1829, 17, Oktbr. — Proklamation Ebendesselben an die unter seinem Befehl stehenden Truppen. . . 94

1829. 19. Oktbr. — Bericht Ebendesselben an den Präfekten des Departements von La Magdalena. Hauptquartier Rio Negro. 95

1829. 26. Novbr. — Beschlüsse der Volksversammlung in der St. Francisco Klosterkirche zu Caraccas am vorbemeldten Tage. 105

1829, 26. Nov. — Proklamation von Caraccas vom vorstehenden Tag. 105

Columbien in der ersten Hälfte des Jahres 1830.

1830. 25. Febr. — Proklamation des Generals Arismendi, Obergenerals der Armee von Venezuela, Chefs der Polizei und Befehlshabers in der Provinz Caraccas. . 331

1830. 2. März. — Proklamation des Generals Paez an die Venezuelaner. 332

1830. 13. März. — Erlaß der Regierung von Venezuela. 335

1830. 18. April. — Adresse des drittischen Gesandten Turner in Bogota an Bolivar. 343

1830. 19. April. — Note des königl. großbrittannischen Gesandten Turner an den Staatssekretär der auswärtigen Angelegenheiten Columbiens, Domingo Caycedo. . . 344

1830. 20. April. — Erwiederung der voranstehenden Note. 345

1830. 25. April. — Neue Konstitution für den Freistaat Columbien, erlassen vom Kongreß in Bogota. . 348

1830. 27. April. — Bolivars Botschaft an den Kongreß von Bogota. 352

1830. 30. April. — Antwort des Kongresses auf die voranstehende Botschaft. 353

1830. 5. Mai. — Dekret des konstituirenden Kongresses der Republik Columbien, die beabsichtigte Trennung Venezuela's von Columbien betreffend. 354

1830. 9. Mai. — Danksagungsakte des konstituirenden Kongresses von Bogota an Bolivar in Folge seiner Verzichtleistung auf die Präsidentenstelle. 357

1830. 13. Juni. — Proklamation des dermaligen Präsidenten Joachim Mosquera an die Columbier. . . 358

Frankreich.

Aktenstücke, die französische Expedition in Afrika betreffend. (Fortsetzung.)

1830. 21. Juli. — Bericht des Ministers der Marine und der Kolonien an den König, die Errichtung eines

Seite

Denkmals zu Verherrlichung der Siege der französischen Armee in Afrika betreffend. 80

1830. 28. Juli. — Auszüge aus Schreiben des Admirals Duperré an den Seeminister aus der Bucht von Algier. 81

1830. 31. Juli. — Auszug Schreibens des Admirals Duperré an vorbemeldten Minister aus vorgenannter Bucht. 84

1830. 11. Aug. — Wesentlicher Inhalt der zwischen Frankreich und der Regentschaft von Tunis geschlossenen Konvention, ratifizirt von dem dortigen Bei am vorerwähnten Tage. 85

1830. 13. Aug. — Telegraphische Depesche von der Rhede von Tripoli, die mit dem Pascha von Tripoli geschlossene Uebereinkunft betreffend. 86

1830. 14. Aug. — Tagsbefehl des Admirals Duperré an die Marine, die Annahme der dreifarbigen Flagge und Kokarde betreffend. 86

1830. 16. Aug. — Tagsbefehl des Marschalls Bourmont, die Annahme der dreifarbigen Flagge und Kokarde betreffend. 87

1830. 17. Aug. — Schreiben des Marschalls Bourmont an den Kriegsminister. 88

1830. 2. Septbr. — Tagsbefehl des Generals Bourmont, die Niederlegung des Oberbefehls betreffend. . 88

1830. 4. Septbr. — Tagsbefehl des Oberkommandanten der französischen Expeditionsarmee, Generals Clauzel; am Bord des Algesiras auf der Rhede von Algier. . 88

1830. 6. Septbr. — Tagsbefehl des Admirals Duperré. Linienschiff Algier, Bucht von Algier. . . . 90

1830. 7. Septbr. — Proklamation des Generals Clauzel bei Uebernahme des Oberbefehls der französischen Expeditionsarmee an die Bewohner von Algier. 90

1830, 8. Septbr. — Telegraphische Depesche aus Algier vom vorstehenden Tage. 92

1830. 26 Aug. — Königliche Ordonnanz die Wiederherstellung des Pantheons betreffend. 279

1830. 25. Septbr. — Königliche Ordonnanz die Einberufung von 108,000 jungen Soldaten zum aktiven Dienst betreffend. 280

Aktenstücke, den Prozeß der französischen Exminister v. Polignac, v. Peyronnet, v. Chantelauze, v. Guernon-Ranville, v. Haussez, Capelle und v. Montbel betreffend.

1830. 23. Septbr. — Vortrag der Anklagekommission der vormaligen Minister, erstattet in der Deputirtenkammer. 281

Beschluß der Deputirtenkammer, ... 320

Seite

1830. 1. Oktbr. — Schreiben des in Toulouse verhafteten Berryé an den Deputirten Berenger in Paris, über die Brandstiftungen in Frankreich. 323

1830. 4. Oktbr. — Beschluß der Pairskammer in der Sitzung vom vorbemeldten Tage. 321

1830. 4. Oktbr. — Fernerer Beschluß dieses Gerichtshofes. 323

1830. 12. Oktbr. — Schreiben des Fürsten v. Polignac an die Mitglieder der Kommission der Pairskammer aus Veranlassung des oben erwähnten Schreibens des in Toulouse verhafteten Berryé. 325

1830. 19. Oktbr. — Nachricht über die am vorgenannten Tage in Paris vorgefallenen Unruhen. . . . 326

1830. 19. Oktbr. — Proklamation des Präfekts des Departements der Seine an seine Mitbürger, die wegen der gefangenen vormaligen Minister stattgefundenen Unruhen betreffend. 330

Griechen.

Aktenstücke, Griechenlands innere und äußere Verhältnisse seit Anfange des Jahres 1828 betreffend. (Fortsetzung.)

1830. 6. März. — Botschaft des Präsidenten von Griechenland an die Finanzkommission. 115

1830. 7. Juni. — Erstes Dekret der Generalversammlung der Repräsentanten der Städte und Dörfer von Samos. Chora auf der Insel Samos. 118

1830. 7. Juni. — Zweites Dekret Ebenderselben. 119

1830. 7. Juni. — Drittes Dekret Ebenderselben. 121

1830. 14. (26) Juni. — Proklamation des außerordentlichen Kommissärs der östlichen Sporaden an die Samier. 116

Hessen.

(Kurfürstenthum.)

Aktenstücke, die in Kassel und an andern Orten des Kurfürstenthums stattgefundenen Unruhen und die darauf erfolgte Veränderung in der Verfassung und Verwaltung des Kurfürstenthums betreffend.

1830. 7. Septbr. — Bekanntmachung der kurfürstlichen Residenz-Polizei-Direktion zu Kassel, die am 6. September stattgefundene Unruhe betreffend. . . . 145

1830. 9. Septbr. — Bekanntmachung des Stadtraths zu Kassel. 146

1830. 12. Septbr. — Anderweite Bekanntmachung der kurf. Residenz-Polizei-Direktion, Abänderungen in der Bekanntmachung vom 7. September betreffend. . . 147

Seite

1830. 13. Septbr. — Adresse der Bürger der Stadt Kassel an Se. königl. Hoheit den Kurfürsten. 148

1830. 13. Septbr. — Kurfürstliche Verkündigung aus Veranlassung der kürzlich eingetretenen Störungen der öffentlichen Ruhe. 150

1330. 15. Septbr. — Anrede des Bürgermeisters Schomburg von Kassel an Se. königliche Hoheit den Kurfürsten bei Ueberreichung der von 1400 Einwohnern von Kassel unterzeichneten Bittschrift. 151

1830. 15. Septbr. — Bekanntmachung des Stadtraths zu Kassel. 153

1830. — Septbr. — Adresse der Bürgerschaft zu Hanau an den Stadtrath zu Hanau. 153

1830. 19. Septbr. — Landesherrliche Verordnung, die Berufung der alt-hessischen Landstände zu einem Landtag betreffend. 155

1830. 19. Septbr. — Kurfürstliche Versicherung über die landständische Vertretung der Unterthanen in dem Großherzogthume Fulda und den Fürstenthümern Hanau und Isenburg. 157

1830. 20. Septbr. — Landesherrliche Verordnung, die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung betreffend. 158

1830. 25. Septbr. — Bekanntmachung des aus 25 Mitgliedern der Bürgerschaft zu Hanau bestehenden Vereins. 159

1830. 26. Septbr. — Vorstellung der Bürgerschaft in Hanau an Se. königl. Hoheit den Kurfürsten. 160

1830. 28. Septbr. — Kundmachung des Obersten des bewaffneten Bürgerkorps von Hanau. 162

1830. 28. Septbr. — Bekanntmachung Ebendesselben, die Uniformirung betreffend. 163

1830. 28. Septbr. — Proklamation des Kurprinzen an die Bewohner von Hanau. 164

1830. 29. Septbr. — Aufruf der Stadträthe zu Hanau an die Bürger dieser Stadt, die Mitwirkung zur vollständigen Organisation des bewaffneten Bürgerkorps betreffend 165

1830. 2. Oktbr. — Kurfürstliche Verordnung, die Wiedererrichtung und Organisation der Bürgergarden betreffend. 166

Halboffizielle Nachrichten, die seit dem 4. Oktober in einigen Gegenden von Kurhessen entstandenen Unruhen betreffend. 167

1830. 11. Oktbr. — Landesherrliche Verordnung, betreffend die Bürgerbewaffnung. 168

1830. 22. Oktbr. — Kurfürstliche Verordnung zur Sicherstellung der öffentlichen Ruhe. 175

Hessen.

(Großherzogthum.)

Aktenstücke, die in der Provinz Oberhessen stattgefundenen Unruhen betreffend.

1830. 30. Septbr. — Allerhöchste Verordnung, die

Seite

zu Unterdrückung und Bestrafung der stattgefundenen Empörung und Meuterei angeordneten Maaßregeln betreffend. 183

1830. 30. Septbr. — Bekanntmachung des großherzoglichen Landraths und des großherzoglichen Bürgermeisters zu Offenbach, die Verminderung der von der Bürgerschaft geleisteten Sicherheitswachtdienste betreffend. . . . 184

1830. 1. Oktbr. — Aufruf an die Einwohner von Offenbach, die Bildung einer Bürgergarde betreffend. . 185

1830. 1. Oktbr. — Proklamation Sr. Hoheit des Prinzen Emil von Hessen an die Bewohner der Provinz Oberhessen. 186

1830. 2. Oktbr. — Nachrichten über die in der Provinz Oberhessen ausgebrochenen Unruhen. 187

1830. 23. Oktbr. — Edikt des Großherzogs, das Aufruhrgesetz betreffend. 189

Niederlande.

Aktenstücke, die gegen Ende des Monats August in verschiedenen Provinzen und Städten des Reichs entstandenen Unruhen betreffend. (Fortsetzung.)

1830. 21. Septbr. — Proklamation des Prinzen Friedrich der Niederlande an die Bewohner von Brüssel. 127

1830. 24. Septbr. — Adresse der beiden Kammern der Generalstaaten an den König auf die am 13. September gehaltene Eröffnungsrede. 124

Antwort des Königs auf voranstehende Adresse. . 127

1830. 24. Septbr. — Bericht des Kommandanten der Bürgergarde zu Löwen an den Kommandanten der Brüsseler Bürgergarde. 130

1830. 24. Septbr. — Proklamation, die Einsetzung einer provisorischen Regierung in Brüssel betreffend. . 130

1830. 24. Septbr. — Proklamation der provisorischen Regierung, Centralkomité, den errungenen Sieg betreffend. 131

1830. 24. Septbr. — Proklamation der provisorischen Regierung, Centralkomité, Anweisung von Quartieren für die in Brüssel zusammenströmenden Patrioten betreffend. 132

1830. 25. Septbr. — Tagsbefehl des Don Juan van Halen bei Uebernahme der Oberbefehlshabersstelle in Brüssel. 132

1830. 26. Septbr. — Offizieller Bericht des Generalstabs der Bürgergarde von Brüssel, die Vorfälle am vorbenannten Tage betreffend. 132

1830. 26. Septbr. — Proklamation des Generalkommandanten zu Lüttich in Betreff der den Brüsselern zuzusendenden Hülfe an Mannschaft. 133

1830. 26. Septbr. — Proklamation der provisorischen Regierung von Brüssel an das belgische Militär. . . 134

1830. 27. Septbr. — Bericht des Oberbefehlshabers

Seite

Jnan van Halen an die provisorische Regierung, die Räumung Brüssels von den feindlichen Truppen betreffend. . . 135

1830. 27. Septbr. — Proklamation der provisorischen Regierung an das belgische Volk. 136

1830. 27. Septbr. — Bericht, den über die königlichen Truppen errungenen Sieg betreffend. 136

1830. 27. Septbr. — Bekanntmachung des über die königlichen Truppen errungenen Sieges. 137

1830. 28. Septbr. — Bekanntmachung der provisorischen Regierung, die Ernennung des de Potter zu ihrem Mitgliede betreffend. 138

1830. 28. Septbr. — Aufruf des de Potter an seine Mitbürger. 139

1830. 28. Septbr. — Bekanntmachung des Oberbefehlshabers der Stadtgarde von Brüssel deren Organisation betreff. 140

1830. 28. Septbr. — Offizielle Bekanntmachung der königlichen Regierung im Haag über die Vorfälle in Brüssel. 140

1830. 29. Septbr. — Proklamation des Oberbefehlshabers der belgischen aktiven Truppen an die Einwohner von Brüssel. 141

1830. 29. Septbr. — Schreiben des Oberbefehlshabers der belgischen aktiven Truppen an die Mitglieder der provisorischen Regierung, die bei den holländischen Truppen gefangenen Herren Ducpetiaux und Pletinkr betreffend. . 143

1830. 29. Septbr. — Bekanntmachung der provisorischen Regierung, die Ernennung eines Centralkomité's betreffend. 143

1830. 29. Septbr. — Befehl der provisorischen Regierung, des Centralkomité's, an den Kommandanten der Stadt Mons. 144

1830. — Septbr. — Vorstellung der belgischen Offiziere verschiedener Regimenter an den Prinzen Friedrich, nicht gegen ihre Landsleute streiten zu müssen. . . 359

1830. 29. Septbr. — Tagsbefehl des Oberbefehlshabers der belgischen aktiven Truppen, Vertheidigungsanstalten in Brüssel betreffend. 360

1830. 29. Septbr. — Tagsbefehl Ebendesselben aus dem Hauptquartier. 360

1830. 29. Septbr. — Proklamation des Generalmajors Goethaels, Kommandanten der Provinz, an die Einwohner von Ostende, den Abgang der holländischen Truppen betreffend. 361

1830. 29. Septbr. — Bekanntmachung der Bürgermeister und Schöppen der Stadt Gent, Zusammenrottungen in Straßen und öffentlichen Plätzen betreffend. . . . 362

1830. 30. Septbr. — Proklamation der provisorischen Regierung, Centralkomité, an die Einwohner von Brüssel, den Schutz des Eigenthums betreffend. 363

1830. 30. Septbr. — Verordnung der provisorischen Regierung, Centralkomité, die Rechtspflege betreffend. 364

1830. 30. Septbr. — Bekanntmachung des Oberbe-

Seite
fehlshabers der belgischen aktiven Truppen, die Einnahme von Mons und Ath betreffend. 364
Proklamation des Baron Stassart, seine Ernennung zum Gouverneur der Provinz Namur betreffend. . . 365
1830. 1. Oktober. — Beschluß der provisorischen Regierung, Centralkomité, wegen der zu bezahlenden Auflagen. 366
1830. 1. Oktbr. — Bekanntmachung des Oberbefehlshabers der belgischen aktiven Truppen, Vertheidigungsanstalten zu Brüssel betreffend. 367
1830. 1. Oktbr. — Königlicher Beschluß, die Ernennung einer Staatskommission zu Berathung der auf die Trennung des Nordens von Süden bezüglichen Maaßregeln betreffend. 368
1830. 2. Oktbr. — Proklamation der Regenz von Gent an ihre Mitbürger, den Abzug der Garnison betreffend. 370
1830. 2. Oktbr. — Bekanntmachung der provisorischen Regierung, Centralkomité, in Betreff der Auswechslung des Herrn Ducpetiaux. 371
Vorschlag des Prinzen Friedrich der Niederlande wegen Auswechslung aller Gefangenen. 372
Antwort der provisorischen Regierung darauf. . 372
1830. 3. Oktbr. — Proklamation des Gouverneurs der Provinz Namur, Baron von Stassart, die Kapitulation der Citadelle von Namur betreffend. 372
1830. 3. Oktbr. — Offizieller Bericht der königlichen Regierung im Haag über die Kriegsvorfälle. . 373
1830. 4. Oktbr. — Beschluß der provisorischen Regierung, Centralkomité, die Unabhängigkeit Belgiens und die Einberufung des Nationalkongresses betreffend. 374
1830. 4. Oktbr. — Bekanntmachung der provisorischen Regierung, Centralkomité, die zweite ohne Erfolg gebliebene Sendung an den Prinzen Friedrich zu Auswechslung der Kriegsgefangenen betreffend. 375
1830. 4. Oktbr. — Königliche Proklamation, die dem Prinzen von Oranien übertragene einstweilige Regierung der südlichen Provinzen und die demselben beigegebenen Minister und Staatsräthe betreffend. 376
1830. 5. Oktbr. — Proklamation des Königs der Niederlande, die allgemeine Bewaffnung betreffend. . 378
1830. 5. Oktbr. — Proklamation des Prinzen von Oranien an die Bewohner der südlichen Provinzen des Königreichs. 380
1830. 5. Oktbr. — Erklärung der provisorischen Regierung, Centralkomité, die Nichtigkeit aller von Belgiern ꝛc. im Haag geschlossen werdenden Akte und Verträge betreffend. 381
1830. 6. Oktbr. — Beschluß der provisorischen Regierung, Centralkomité, die Ernennung einer Konstitutionskommission betreffend. 381
1830. 6. Oktbr. — Beschluß Sr. königl. Hoheit des Prinzen von Oranien, die Ernennung einer Berathungs-

Seite

kommission über die wegen des Zustandes von Belgien zu ergreifenden Maaßregeln betreffend. 382

1830. 6. Oktbr. — Bekanntmachung des Gouverneurs des Großherzogthums Luxemburg, Staatsrath Willmar, an seine Administrirten. 385

1830. 6. Oktbr. — Proklamation des preußischen Militärgouvernements in der Bundesfestung Luxemburg. . 384

1830. — Oktbr. — Schreiben der provisorischen Regierung an den Gouverneur der Provinz Luxemburg, Staatsrath Willmar. 386

1830. 7. Oktbr. — Bekanntmachung der Herren Grafen Felix de Merode und Sylvain van de Weyer, die ihnen gemachte Eröffnung des Prinzen von Oranien betreffend. 387

1830. 7. Oktbr. — Uebereinkunft zwischen dem Generalmajor Baron C. G. J. van Voecop, Kommandirenden in der Citadelle von Lüttich, und dem Grafen C. von Berlaymond, Kommandanten der Stadtgarde von Lüttich. . 388

1830. 8. Oktbr. — Beschluß der provisorischen Regierung, die Wiederzusammensetzung der Ortsbehörden betreffend. 389

1830. 9. Oktbr. — Bekanntmachung der Herren de Potter und Rozier, die oben bemerkte Bekanntmachung der Herren Grafen Felix v. Merode und S. van de Weyer, über die ihnen gemachte Eröffnung des Prinzen von Oranien betreffend. 391

Proklamation des bisherigen Generalkommandanten in Südbrabant, Juan van Halen, an die Belgier. . . 392

1830. 10. Oktbr. — Tagsbefehl, die Ernennung des Brigadegenerals Nypels zum provisorischen Oberbefehlshaber der belgischen Truppen betreffend. 393

1830. 10. Oktbr. — Aufruf des provisorischen Oberkommandanten der belgischen Truppen, Obergenerals Nypels, an die noch bei der holländischen Armee stehenden Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten. 393

1830. 10. Oktbr. — Halboffizielle Darstellung der Verhältnisse des Großherzogthums Luxemburg. . . 394

Oesterreich.

1829. 28. Dezbr. Vortrag der zur Prüfung der Gebahrung des Tilgungsfonds aufgestellten Kommission an Se. Majestät den Kaiser über die Resultate, welche sich vom 1. März bis Ende Oktober 1829 bei diesem Institute ergeben haben. 265

Aktenstücke, die wichtigern Verhandlungen des ungarischen Reichstags im Jahre 1830 betreffend.

1830. 15. Juli. — Königliches Schreiben (regales litterae), die Ausschreibung des ungarischen Reichstags auf den 8. September betreffend. 1

Seite

Rede des Patriarchen, Erzbischofs von Erlau, als Wortführer der nach Schloßhof abgesendeten Deputation der ungarischen Reichsstände an Se. Majestät den Kaiser und König, und Ihre Majestät die Kaiserin und Königin. . . 5

Antwort Sr. Majestät des Kaisers und Königs auf vorstehende Rede. 9

Rede des ehevor erwähnten Patriarchen und Wortführer der ungarischen Reichsstände an Se. kaiserl. königl. Hoheit den Kronprinzen. 10

Antwort Sr. kaiserl. Hoheit des Erzherzogs Kronprinzen auf vorstehende Rede. 12

1830. 14. Septbr. — Rede S. k. k. apostolischen Majestät bei Uebergabe der königlichen Propositionen an die versammelten ungarischen Reichsstände. 14

1830. 14. Septbr. — Inhalt der von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn, dem ungarischen Reichstag in der Sitzung vom vorbemeldten Tage übergebenen Propositionen. 16

1830. 14. Septbr. — Rede des königl. ungarischen Hofkanzlers Grafen von Reviczky, bei Gelegenheit der den Reichsständen übergebenen königlichen Propositionen. . 20

1830. 23. Septbr. — Repräsentation der ungarischen Stände über den ersten Punkt der königlichen Propositionen, nämlich die Krönung Sr. kaiserlichen Hoheit des Erzherzogs Kronprinzen. 22

1830. 24. Septbr. — Allerhöchste Resolution auf die Repräsentation der ungarischen Reichsstände, in Betreff der Krönung Sr. k. k. Hoheit des Erzherzogs Kronprinz zum König von Ungarn. 26

1830. 28. Juli. — Vortrag der zu Prüfung der Gebahrung des Tilgungsfonds aufgestellten Kommission an Se. Majestät den Kaiser über die Resultate, welche sich vom 1. Novbr. 1829 bis Ende Aprils 1830 ergeben haben. . 267

1830. 30. Juli. — Circulare der k. k. Landesregierung in dem Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, die vierte Aufkündigung von zehn Millionen Gulden der 5procentigen Staatsschuld betreffend. 272

Verzeichniß der vierten Serie der aufgekündigten Kapitale. 274

Oldenburg.

1830. 24. Juli. — Vertrag zwischen Seiner königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg und Seiner Majestät dem Könige von Preußen, wegen Vereinigung des Fürstenthums Birkenfeld mit den westlichen königlich preußischen Provinzen zu einem Zollsysteme. 234

1830. 5. Oktbr. — Proklamation des Großherzogs nach erfolgter Rückkehr von der Reise. 190

Seite

Schweden und Norwegen.

1830. Septbr. — Königl. Mittheilung über die dem Storthing gemachten Vorschläge zu verschiedenen Aenderungen im Grundgesetze. 122

1830. Septbr. — Königl. Mittheilung, die Aussetzung der Krönung der Königin betreffend. 125

Schweiz.

1830. 22. Septbr. — Kreisschreiben vom Schultheiß und kleinen Rath der Stadt und Republik Bern, als eidgenössischer Vorort, an sämmtliche Kantonsregierungen. . . 258

Spanien.

Aktenstücke, das bewaffnete Unternehmen der spanischen Insurgenten an den Gränzen des Königreichs betreffend.

1830. 1. Oktbr. — Königl. Dekret, die an den Gränzen des Königreichs stattfindenden Versammlungen der Insurgenten, deren Verfolgung und Bestrafung betreffend. . 245

1830. 6. Oktbr. — Akte der Junta von Perpignan zu Leitung der konstitutionellen Angelegenheiten in Catalonien. 248

1830. 13. Oktbr. — Proklamation des Insurgentenobersten Franz Valdez bei seinem Einmarsch in Spanien. . 249

1830. 16. Oktbr. — Erstes Büllettin der spanischen konstitutionellen Truppen aus Zugarramurdi. . . 251

1830. 18. Oktbr. Bericht des Obersten Valdez über seine erste Operation bei Zugarramurdi. . . . 251

1830. 19. Oktbr. — Proklamation des Generals Mina bei seinem Einmarsch in Spanien. 253

1830. 19. Oktbr. — Proklamation Ebendesselben an seine Truppen. 255

1830. 19. Oktbr. — Amtliche Nachricht von dem Einfall der Insurgenten, dem Direktor der Hofzeitung durch den Justizminister mitgetheilt. 404

1830. 20. Oktbr. — Proklamation des Generals Mina an das spanische Militär. 6

1830. 21. Oktbr. Schreiben des Generals Mina aus dem Lager der Ehre. 407

1830. 21. Oktbr. — Nachrichten von dem Unternehmen der Konstitutionellen in Spanien, öffentlich bekannt gemacht in der Madrider Zeitung vom vorbemeldten Tage. 408

1830. 27. Oktbr. — Bericht des Generallieutenants Llander, Vizekönigs von Navarra und Generalkapitäns von Guipuscoa an den Kriegsminister. 410

1830. 28. Oktbr. — Schreiben des Obersten Valdez an den Redakteur des Courrier français. 412

1830. 29. Oktbr. — Schreiben des Obersten Valdez an einen Freund in Paris. 413

Druckfehler.

Seite 199 Zeile 2 von oben statt Herzog lies: Großherzog.

1.

Oesterreich. Aktenstücke, die wichtigern Verhandlungen des ungarischen Reichstags im Jahre 1830 betreffend.

1. Königliches Schreiben (regales litterae), die Ausschreibung des Reichstags auf 8. September betreffend. Wien 15. Juli 1830. *)

Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, apostolischer König von Ungarn, Böhmen, Galizien und Lodomerien, Erzherzog von Oesterreich ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Der allseitig erwünschte Zeitpunkt ist nun herangerückt, wo die, in Folge des 67. Gesetzartikels vom Jahre 1791 ausgearbeiteten, und von der in Gemäßheit des achten Gesetzartikels des jüngsten Reichstages niedergesezten Regnikolardeputation, unter der Leitung Sr. k. k. Hoheit des Hrn. Erzherzogs Reichspalatins, Unsers vielgeliebten Bruders, mit sorgfältigster Mühe zu Stande gebrachten Operate der reichstäglichen Berathung unterzogen werden sollen. Indem Wir jedoch die ganze Fülle eines so wichtigen Gegenstandes, der sich auf alle Zweige der Staatsverwaltung erstreckt, in Unserm königlichen Gemüthe erwägen, fühlen Wir Uns sogleich überzeugt, daß zu dem Ende, damit hieraus, ohne Abbruch der altherkömmlichen Landesverfassung, für das allgemeine Wohl gedeihliche Gesetze hervorgehen, vor allen das wirksamste Beförderungsmittel sey, daß, bevor zur Verhandlung dieser hochwichtigen und folgereichen Angelegenheit selbst geschritten wird, sowohl jene in gehörige Berathung zu nehmenden systematischen Operate aus allen

*) Aus der Wiener Zeitung vom 22. Juli.

Gesichtspunkten reiflich erwogen, als auch einige Gegenstände, die Uns seit langer Zeit und viel beschäftigten, auf erwünschte Weise erledigt werden; denn wir hoffen es nicht nur mit Zuversicht, sondern sind auch völlig überzeugt, daß auf diese Art, indem Zeit und Ereignisse drängen, durch gegenseitiges Vertrauen und freimüthige, von andern Sorgen nicht gestörte Berathungen in kurzer Zeit das Meiste vollbracht werden könne.

Mehr als achtunddreißig Jahre Unserer Regierung sind schon verflossen, die Wir der Wohlfahrt der Uns von Gott anvertrauten Völker gewidmet haben. Die in diesem Zeitraume vorgefallenen beispiellosen Ereignisse haben zwar die Begebenheiten anderer Jahrhunderte weit hinter sich zurückgelassen; doch haben Wir Alles glücklich bestanden, durch Vertrauen auf Gott und durch die Liebe Unserer Völker, welche Wir Uns durch unermüdetes Bestreben und väterliche Sorgfalt, die Wir ihrem Wohle stets und freudig widmeten, erworben zu haben, nach so vielen und unvergänglichen Beweisen ihrer kindlichen Liebe und Anhänglichkeit, huldvoll erkennen. — Aber die Tage des Lebens sind gezählt; und jene, welche Uns, nach Gottes Fügung, noch übrig sind, widmen Wir freudig Unserem Herrscherberufe, und besonders dem, was die Wohlfahrt Unsers theuern Königreichs Ungarn und der damit verbundenen Länder erheischet.

Nur sehnet sich noch bei diesem rastlosen Bestreben Unser Vaterherz nach dem stärkenden, höchsten Troste, den durchlauchtigsten Kronprinzen, Unseren vielgeliebten erstgebornen Sohn, Erzherzog Ferdinand, als Unseren unmittelbaren Nachfolger auch in Unserem Königreiche Ungarn und den damit verbundenen Ländern, gegen vorläufige Annahme der festgesetzten diplomatischen Versicherungsurkunde und hierauf zu leistenden Eid, als künftigen König und Herrn, nach gesetzlichem Herkommen, mit der heiligen Reichskrone Ungarns krönen zu lassen, und ihn so durch jenes Band, welches Uns, so lange Wir leben, stets das theuerste bleibt, des Vertrauens

und der Liebe zu der hochherzigen ungarischen Nation, und durch eidliche Angelobung, ihre angestammte Verfassung zu schirmen und aufrecht zu halten, verpflichtet zu sehen, wobei Wir Uns jedoch die höchste königliche Machtvollkommenheit, die Verleihung der Privilegien und die Ausübung der Majestätsrechte vorbehalten.

Zum Behufe dieser feierlichen und höchst erfreulichen Königskrönung haben Wir beschlossen, den gesammten getreuen Ständen Unseres Königreiches Ungarn und der damit verbundenen Länder eine allgemeine Reichsversammlung oder Reichstag auf den Mittwoch, der auf den vierzehnten Sonntag nach Pfingsten folgt, nämlich auf das Fest der Geburt der seligsten Jungfrau Maria, welches auf den achten September laufenden Jahres 1830 fällt, in Unserer königlichen Freistadt Preßburg auszuschreiben, und kund zu machen, auch demselben, unter Gottes Beistand, persönlich vorzustehen; auf welchem Reichstage Wir nach glücklich beendigter vorerwähnter Krönungsfeier, und nachdem die Regnikolardeputation in Gemäßheit des achten Gesetzartikels vom Jahre 1827 ihren Bericht erstattet haben wird, die Drucklegung der Operate derselben um so geneigter gestatten werden, je aufrichtiger Wir von dem Wunsche beseelt sind, daß auf der Grundlage dieser Operate, in dem künftigen Reichstage, den Wir insbesondere für die Verhandlung dieser Operate bestimmen, und für den zweiten Oktober des nächstfolgenden Jahres 1831 nach Unserer königlichen Freistadt Preßburg unfehlbar ausschreiben werden, heilsame Gesetze zu Stande kommen. Zu diesem Ende, da es von höchster Wichtigkeit ist, daß alsdann die Bemühungen, welche dieser Arbeit gewidmet werden, durch keine anderweiten Sorgen und Geschäfte unterbrochen werden, wollen Wir Uns noch bei diesem Reichstage, eingedenk des vierten Gesetzartikels vom Jahre 1827, mit Unseren getreuen Ständen über ein Subsidium an Rekruten berathen, indem die ungarischen Regimenter, welche stets ein Muster von Heldenmuth waren, nunmehr,

da sie seit vielen Jahren keine Verstärkung erhielten, schon so geschwächt sind, daß sie weder dem Ruhme der Nation entsprechen, noch dem Militärdienst, welcher auch in Friedenszeiten erfoderlich ist, genügen können.

Uebrigens werden Wir auch hinsichtlich der Beschwerden und Postulate, welche auf dem lezten Reichstage nicht erledigt werden konnten, Unsere Entschließungen huldreichst ertheilen, und Uns auch über andere Angelegenheiten, die zur Beförderung des öffentlichen Wohles geeignet und ersprießlich scheinen werden, mit Unseren getreuen Ständen berathen. — Wir tragen euch daher gnädig auf, und befehlen euch, daß ihr für den festgesezten Tag und Ort, wie es herkömmlich ist, zwei aus eurer Mitte gewählte und abgeordnete Deputirte, und zwar fähige, friedfertige und das allgemeine Wohl liebende Männer, ohne alle Entschuldigung, absendet, welche der vorbesagten, allgemeinen Reichsversammlung, zugleich mit den übrigen Prälaten, Baronen, Edelleuten und Ständen Unseres Königreiches Ungarn, und der damit verbundenen Länder, beizuwohnen haben; ihr werdet sorgsam darauf achten, daß eure vorerwähnten Deputirten zur vorgeschriebenen Frist sicher und unfehlbar daselbst erscheinen, bei Vermeidung der in dem allgemeinen Reichsdekrete, im Unterlassungsfalle ausgesprochenen Strafe. Uebrigens bleiben Wir euch mit Unserer kaiserlichen königlichen Gnade wohlgewogen.

Gegeben in Unserer Kaiserstadt Wien in Oesterreich am funfzehnten Tage des Monats Juli im Jahre des Herrn Achtzehnhundert und dreißig.

Franz m. p.
Graf Adam Reviczky m. p.
Georg v. Bartal m. p.

2. Rede des Patriarchen, Erzbischofs von Erlau, als Wortführer der nach Schloßhof abgesendeten Deputation der ungarischen Reichsstände an Se. Majestät den Kaiser und König, und Ihre Majestät die Kaiserin und Königin; nebst der Antwort Sr. Majestät des Kaisers. *)

Geheiligte kaiserlich königliche und apostolische Majestät,
Allergnädigster Herr Herr!

Allerdurchlauchtigste Frau, gnädigste Königin!

Ew. geheiligte Majestät gaben einen neuen, allen Wechsel der Zeiten und Dinge überdauernden Beweis Allerhöchstihrer unerschöpflichen Güte und väterlichen Gesinnung gegen die ungarische Nation, indem Ew. Majestät im beständigen, gewissenhaften Bestreben, die Gesetze zu schützen und zu vollziehen, zu bestimmter Zeit einen allgemeinen Reichstag für das Königreich Ungarn und die damit verbundenen Länder auszuschreiben und neben dem vielfachen, den treuen Unterthanen im königl. Ausschreiben verheißenen, freudigen Troste, noch gnädigst zu befehlen geruhten, daß Se. k. k. Hoheit der durchlauchtigste Erzherzog Kronprinz, Erbe aller dem Scepter Ew. Majestät gehorchenden Länder und der Tugenden des Vaters, mit der heiligen Reichskrone zum Könige von Ungarn und den damit verbundenen Ländern gekrönt werde. Es ist daher nicht zu verwundern, wenn durch so vielfache Veranlassung geweckt, ganz Ungarn laut aufjubelt und Alles im Lande nur von glückwünschenden Zurufen und ungeheuchelten Bezeugungen der seltensten Freude widertönt. Denn bei all' den unglaublichen Sorgen, so viele an Gesetzen, Sprache und Sitten verschiedene Völker zu regieren, haben Eure geheiligte Majestät dennoch eine ununterbrochene Sorgfalt auf die Leitung, Erhebung und Beglückung Ungarns verwendet, so daß Ew. Majestät das am Anfange Allerhöchstihrer glücklichen Regierung als erhabene

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 15. Septbr. 1830.

Verheißung ausgesprochene Wort: „Die Reichsstände würden nie das in Ew. Majestät gesetzte Vertrauen zu bereuen haben; Ew. Majestät selbst aber Sich nie von einem aus ihnen durch irgend einen Beweis von Treue überbieten lassen;“ — und die hochgestellten Hoffnungen der Landeskinder durch den stets gleichförmigen Gang Allerhöchstihrer glücklichen Regierung nicht nur im überaus reichen Maaße erfüllt, sondern, wofür Ew. Majestät ewiger Dank sey, noch übertroffen haben. Auch gibt es keine so reiche Fülle der Beredsamkeit, welche die Größe der von Ew. Majestät in dem langen Zeitraume von acht und dreißig Jahren über das ungarische Volk ausgegangenen Wohlthaten mit Worten genügend zu preisen, oder mit Lobeserhebungen zu erreichen im Stande wäre.

Daß mitten in den furchtbaren Umwälzungen der Dinge und Reiche, und während drängender Kriegsgefahren Ungarn an seinen uralten, herkömmlichen Rechten und Freiheiten nicht den geringsten Verlust erlitt; — daß die Religion, die Gesetze und die öffentlichen Magistrate überall in voller Würde und Kraft aufrecht bestehen; — daß die Industrie von Tag zu Tag mehr aufblüht, — dem Handel sich neue Quellen öffnen, — der Ruhm des ungarischen Namens auch im Auslande erschallt, — und daß wir endlich eine ungestörte öffentliche Sicherheit und Ruhe genießen; das sind die erhabenen Denkmale der glorreichen Regierung Ew. Majestät in Ungarn, — das die Mittel, durch welche Ew. Majestät mit gleichem Starkmuth im Glücke, wie im Unglück und bloß auf das Zeugniß Ihres Gewissens Sich freudig stützend, Sich bei den Zeitgenossen eine Dankbarkeit ohne Gränzen erworben und bei den Nachkommen Allerhöchstihrem Namen die herrlichste Unsterblichkeit zugesichert haben.

Diesen außerordentlichen Verdiensten, diesen Wohlthaten geruhen es Ew. geheiligte Majestät auch zuzuschreiben, daß die Ew. Majestät ergebenste ungarische Nation in Ausübung ihrer Unterthanspflichten und in Bezeugung ihrer aufrichtigsten

Treue kein Maaß kennt; — daß sie in ihren Annalen Ew. Majestät mit dem Namen des gütigen, frommen und besten Fürsten bezeichnet; — daß sie für das Wohl und die Würde Ew. Majestät Gut, Leben und Blut hinzugeben immer bereit ist; — und daß sie endlich jezt, da Ew. Majestät nach dem Beispiel Allerhöchstihrer Vorfahren, der erlauchten Könige von Ungarn, glorreichen Andenkens, zur Freude des Vaterherzens, Se. kaiserliche königliche Hoheit den Erzherzog Kronprinzen, Allerhöchstdero erstgebornen Sohn, mit der heiligen Reichskrone geziert und zum Könige gekrönt zu sehen wünschen, nicht nur die größte Freude äußert, sondern dieß als einen neuen Beweis der kaiserlichen königlichen Gnade aufnimmt und verehrt.

Und das mit vollem Recht; denn jene erlauchten Fürsten haben zur Zeit unserer Voreltern ihre Erstgebornen nur krönen lassen, um ihnen die Thronfolge zu sichern; wogegen seine Krönung Ew. Majestät theils um der väterlichen Zärtlichkeit gegen den geliebten Sohn genug zu thun, theils auch deßhalb wünscht, um, durch den Anblick des gekrönten und mit dem heiligsten Eide gebundenen erlauchten Erstgebornen und das Schauspiel der durch ein solches Geschenk rege gewordenen innigsten Dankbarkeit der Ungarn erfreut, mit neuem Eifer, wenn es anders möglich ist, diesen noch zu vergrößern, für das öffentliche Wohl zu sorgen und zu arbeiten.

Mit dem tiefsten Dankgefühle empfängt daher die ungarische Nation diese Gnade Ew. Majestät, völlig überzeugt, daß derjenige ihr der beste Fürst seyn wird, der die Liebe zu ihr von Ew. Majestät schon durch die Abstammung aus dem königlichen Blute ererbt hat und der durch Ew. Maj. in den Künsten des Friedens und Krieges unterrichtet, eben in Ew. Maj. das vollkommenste Vorbild des vollendetsten Fürsten stets vor Augen — und in der Reichsverwaltung und Leitung der öffentlichen Angelegenheiten den besten Helfer mit Rath und That an der Seite haben wird.

Wenn aber die Freude der versammelten Reichsstände bei dem Anblicke so vieler erlauchten Häupter unaussprechlich seyn wird, so können sich auch Ew. Majestät Unsere allergnädigste Königin, mit Zuversicht einen großen Theil daran zuschreiben. Ew. Majestät werden nämlich daselbst die hohe Zufriedenheit genießen, die Allerhöchstdenselben, außer dem süßen Gefühle eines reinen Bewußtseyns, der ergebenste Dank der ungarischen Nation verschaffen wird, welche durch die erhabenen, von den erlauchten Vorfahren Ew. Majestät, — unter denen der Herzog Maximilian wegen seines bei der Eroberung von Ofen bewährten Heldenmuthes ewig in unserer Geschichte fortlebt — als glückliche Erbschaft erhaltenen Tugenden schon längst zur Bewunderung hingerissen ist, — und die, mit Ew. Maj. vor fünf Jahren durch die Krönung zur Königin mit einem neuen heiligen Bande verbunden, in Allerhöchstdenselben die allergnädigste Mutter und den Gegenstand ihrer innigsten Verehrung erblickt.

Denn seit Ew. Majestät, — ein Geschenk Gottes — mit unserem allergnädigsten Landesfürsten durch das Band der heiligen Ehe vereint sind, — wo sind Thränen vergossen worden, die Ew. Majestät nicht mit frommer Emsigkeit zu trocknen bemüht gewesen wären? — wo zeigte sich wohl irgend Armuth, die Ew. Majestät nicht in sorgender Eile zu heben gesucht hätten? — und wo eine fromme Stiftung, an die Ew. Maj. nicht reichlich spendeten, so daß Ew. Majestät in Ihrer hohen Stellung nichts, als die Mittel, Wohlthaten zu verbreiten, Sich vorzubehalten schienen, und deßhalb auch für das vollkommenste Muster der besten Landesmutter und der liebevollsten Gattin anerkannt werden.

Das sind — allergnädigster Kaiser und apostolischer König! — das, allergnädigste Kaiserin und Königin! die aufrichtigen Gesinnungen der gesammten ungarischen Nation gegen Ew. geheiligten Majestäten, und dieß ist der Gegenstand unserer von den zu Preßburg reichstäglich versammelten Stän-

den des Königreichs Ungarn und der damit verbundenen Länder ehrenvoll erhaltenen Sendung; welcher getreuen Stände ergebenste Vorstellung wir hier ihrem Befehle nachkommend, unterthänigst überreichen, und Ew. Majestäten zugleich inständigst bitten, die genannten Stände mit Allerhöchstdero gnädigen und erwünschten Gegenwart baldigst zu beglücken, und Allerhöchstdero Ankunft zu beschleunigen, damit der Wunsch Ew. Majestäten, Se. kaiserl. königl. Hoheit den Erzherzog Kronprinzen gekrönt zu sehen, zur Freude der elterlichen Herzen Ew. Majestäten und zum Jubel der ungarischen Nation, mit dem Beistande Gottes, erfüllt werde.

Und so flehen wir mit frommem Vertrauen von Dem, durch den die Könige regieren und die Geber der Gesetze über das Recht entscheiden, auf Ew. Maj. langes Wohlergehen und die reichste vielfältigste Segensfülle herab, und empfehlen die reichstäglich versammelten Stände und die ganze ungarische Nation sammt uns in der tiefsten Ergebenheit und mit der schuldigen Ehrerbietung getreuer Unterthanen der allerhöchsten k. k. Gnade Ew. geheiligten Majestäten.

Antwort Sr. Majestät des Kaisers und Königs auf vorstehende Rede.

Die Empfindungen aufrichtiger Ergebenheit und kindlicher Liebe, welche die Herren Stände Unseres Königreichs Ungarn und der damit verbundenen Länder durch diese Uns überaus willkommene Deputation aussprechen, nehmen sowohl Wir, als auch die Kaiserin, Unsere vielgeliebte Gemahlin, Eure gekrönte Königin, gnädig auf.

Mit höchster Freude erfüllt es Unser Herz, von allen Seiten her zu vernehmen, daß die Krönung Unseres theuersten, erstgebornen Sohnes im gesammten Königreiche mit den Gefühlen des lebhaftesten Dankes aufgenommen worden sey. Dieß entspricht zugleich vollkommen dem Zwecke, welchen Wir Uns vorgesezt hatten, und dem edlen Sinne der Uns überaus theuern, ungarischen Nation.

Wir wollen, daß diese gesetzmäßige, heilige, nach der Sitte der Vorfahren zu begehende Feierlichkeit ein ewiges Denkmal sey Unserer väterlichen Liebe für Unseren Sohn und Euch, ein ewiges Denkmal Unseres unausgesezten Strebens, die altherkömmliche Verfassung des Reiches den fernsten Enkeln unverlezt zu überliefern.

Kündet dieß vorläufig Euren Kommittenten an, bis Wir, ihrem gemeinsamen, aber auch Unserm Wunsche nachgebend, in der Mitte Unserer getreuen Stände erscheinen, und sie Unserer kaiserlichen königlichen Gnade und Huld auch fernerhin versichern werden.

3. Rede des Patriarchen, Erzbischofs von Erlau, als Wortführer der nach Schloßhof abgesendeten Deputirten der ungarischen Reichsstände an Se. kaiserlich königliche Hoheit den Kronprinzen; nebst Antwort Sr. kaiserlich königlichen Hoheit. *)

Durchlauchtigster kaiserlicher königlicher Kronprinz und Erzherzog, Allergnädigster Herr, Herr!

Kaum war das erlauchte Wort Sr. Majestät Unseres geheiligten Landesfürsten und apostolischen Königs über die bevorstehende Krönung Ew. kaiserl. königl. Hoheit mit der heiligen Reichskrone zum Könige und Herrn von Ungarn und den damit verbundenen Ländern durch das Land erschollen, als alle Bewohner desselben eine Freude durchdrang, die keine Macht der Beredsamkeit hinreichend auszudrücken vermag.

Diese Freude ist bei der Erhebung eines Prinzen, von dessen ungeheuchelter Frömmigkeit, musterhaft kindlicher Verehrung gegen seinen erlauchten Vater, unermüdlichem, erst neuerlich durch herrliche Beweise wieder bekräftigten Bestreben der leidenden Menschheit zu helfen und angeborner Liebe zu der, durch so viele Verdienste und Wohlthaten Seiner erhabenen

*) Aus der nämlichen Quelle.

Verfahren verherrlichten ungarischen Nation, die allgemei
Stimme zeugt, — und aus dessen Angesicht uns Herzensgü
Bescheidenheit, Festigkeit und andere eines Fürsten würdi
Tugenden entgegenstrahlen — um so inniger und stärker, a
diesmal die Nation nicht, wie sonst, zwischen der Betrübn
über den Hintritt des vorigen Fürsten und den Jubel ob d
neuen Herrschaft getheilt, bald von freudigen und bald v
traurigen Gefühlen ergriffen wird, sondern zu ungemischt
Freude zusammengerufen, sich derselben ungetrübt überlä
und vornehmlich deßhalb in gerechtes Frohlocken ausbricht, w
sie die Feier der bevorstehenden Krönung der Gnade desjenig
ihrer Könige zu danken hat, dessen erhabenen Tugenden
ganze Welt huldiget; der das heilige Recht und die Majes
des Königs nicht nur ererbt besizt, sondern auch durch auß
ordentliche in alle Zukunft hinüberlebende Verdienste den süß
Namen eines Vaters des Vaterlandes erworben hat; der du
die Liebe Seiner Völker mächtiger ist, als durch sein Rei
und der demnach des Glückes würdig ist, in Seinem vorgerü
ten Alter, mit eigenen Augen Seinen Erstgebornen, das leben
Bild der Tugenden des Vaters, umgeben von der Liebe sein
Völker und Ihrem Zujauchzen, mit der königlichen Krone
ziert zu sehen, welche in andern Ländern die Fürsten nur n
dem Ableben ihrer Väter erhalten können.

Die Feier der bevorstehenden Krönung Ew. kaiserlich
königlichen Hoheit wird also um so heilbringender und um
herrlicher seyn, als sie unser allergnädigster König, unter d
Jubel des gesammten Vaterlandes, bei vollster Gesundh
begeht. Erblicken wird da Ew. kaiserliche königliche Hoheit
den Thron versammelt die getreuen Stände des Königrei
Ungarn und der damit verbundenen Länder, als eben so vi
Dolmetsche der allgemeinen Gefühle; — tragen wird E
kaiserliche königliche Hoheit die heilige Reichskrone, die seit d
Beginne des vom heiligen Stephan, dem ersten unserer K
nige, gestifteten Reiches schon so vieler hochberühmter Fürs

Haupt geschmückt hat und von den Landeskindern mit der gerechtesten Hochachtung verehrt wird; — hören wird Ew. kaiserliche königliche Hoheit die frommen Gebete der geweihten Priester und aller Alter und Stände um Gesundheit und Wohlergehen für Ew. kaiserlich königliche Hoheit und Höchstdero allergnädigsten Vater; und aus eigener Erfahrung wird endlich Ew. kaiserliche königliche Hoheit noch die unerschütterliche Treue der ungarischen Nation kennen lernen, worin sie den schönen Fußtapfen ihrer Vorväter folgend, die andern Nationen nicht nachahmt, sondern übertrifft, und mit welcher sie Gut, Leben und Blut zum Zeichen dieser unverbrüchlichen Treue opfern zu können, immer für Gewinn hält.

Damit also die allgemeine vom ganzen Lande auf Ew. kaiserliche königliche Hoheit gerichtete Hoffnung erfüllt werde, bitten wir, in Gemäßheit der uns von den zu Preßburg reichstäglich versammelten Ständen des Königreiches Ungarn und der damit verbundenen Länder aufgetragenen ehrenvollen Sendung, Ew. kaiserliche königliche Hoheit im Namen der genannten Stände unterthänigst, dieselben mit Höchstdero Gegenwart zu beglücken und baldigst in ihre Mitte kommen zu wollen, damit Ew. kaiserliche königliche Hoheit nach der Sitte der Vorfahren mit der heiligen Reichskrone zum Könige und Herrn von Ungarn und den damit verbundenen Ländern gekrönt werde.

Und somit empfehlen wir die gehorsamsten Reichsstände und die ganze ungarische Nation, sammt uns, mit der tiefsten Ergebenheit der hohen Gnade Ew. kaiserl. königl. Hoheit.

Antwort Sr. kaiserlichen Hoheit des Erzherzogs Kronprinzen auf vorstehende Rede.

Daß der allerdurchlauchtigste Kaiser und König, Mein Vater, den Ich mit höchster Liebe verehre, so lange Blut Meine Adern durchströmt, beschlossen hat, unter Seinen glorreichen und heilbringenden Auspizien, die heilige Krone des Königreichs Ungarn schon jezt auf mein Haupt setzen zu lassen, er-

kenne Ich mit kindlichfrommem Dankgefühl als ausgezeichnete, als die glänzendste Gabe der Ihm eigenen Großherzigkeit und Seiner väterlichen Liebe, die dem Ihm überaus theuren Königreiche nicht minder zugewendet ist, als Mir.

Die allgemeine Freude aber, die hierdurch entstanden, und die sich durch diese glänzende Deputation kund gibt, erfüllt Mein Herz mit einer Wonne, die Ich in ihrem ganzen Umfange zwar zu empfinden, aber durch Worte auszudrücken nicht vermag.

Denn, wenn die Beweise von Treue und Anhänglichkeit, welche die getreuen Ungarn Meinen Voreltern und Ihm, den Ich und Sie als Vater verehren, zu jeder Zeit gegeben haben, Mir je hätten verborgen seyn können, würde Ich bloß allein aus diesen offenkundigen, Meinem Herzen für ewig eingeprägten Aeußerungen der hohen Dankbarkeit, mit der Sie Meine, nach dem Willen des besten Vaters vorzunehmende Krönung aufnehmen, in reichem Maaße erkennen, welche Anhänglichkeit, — welche Ergebenheit, — welche Liebe Ich von jener edlen Nation mit freudiger Zuversicht erwarten darf, deren Wohl Sicherheit und Ruhm zu befördern, der höchste Wunsch Meines Herzens ist.

Sagen Sie den Herren Ständen, und Ich wünsche, daß es ganz Ungarn wisse, daß die heilige Krone, die ich nach gesetzlicher Weise empfangen soll, Mich weniger deßhalb beglücken wird, weil sie Meine Schläfe ziert, als weil dadurch ein ewiges Band der Liebe und des Vertrauens Mich noch inniger mit einer Nation verbindet, die Ich von Meiner zartesten Kindheit an geliebt habe.

Kündigen Sie ihnen an, daß Ich Mein ganzes Leben hindurch die hochheiligen Lehren Meines Vaters, der auch Sie als geliebte Söhne betrachtet, Unseres allergnädigsten, gerechten, gottergebenen Herrn, dessen Uns Allen theures, kostbares Leben der Allmächtige durch lange und lange Jahre Uns erhalten möge, unausgesezt befolgen, Meine Lust in kindlicher Liebe und

Ergebenheit, und nach Seinem erlauchten Beispiele, Stärke und Glanz der Regierung in treuer Beobachtung der Gesetze, und der alten Einrichtungen, endlich alle Meine Glückseligkeit in der Wohlfahrt der Völker, die dem Scepter des besten Vaters gehorchen, finden werde.

4. Rede Sr. k. k. apostolischen Majestät bei Uebergabe der königlichen Propositionen an die versammelten ungarischen Reichsstände. Preßburg, 14. Septembr. 1830. *)

Vom Beginne Unserer Regierung an, haben Wir bei jedem gegebenen oder von Uns Selbst gesuchten Anlasse, Unser auf den Ruhm und die Wohlfahrt der Uns von Gott anvertrauten Völker unausgesezt gerichtetes Bestreben an den Tag gelegt. Dasselbe hat Uns auch zu dem Beschlusse vermocht, nach dem alten Beispiele Unserer großen Vorfahren, Unseren geliebtesten erstgebornen Sohn, noch während Wir leben, ja, in Unserer Gegenwart, krönen zu lassen.

Wir wünschten nämlich, daß dieses heilige Band, welches den Thronerben dem Königreiche enger verbindet, zugleich ein neues Unterpfand Unserer väterlichen Liebe sowohl für Unseren Sohn, als für die Uns theure Nation werden möge; es gereicht Uns daher zu um so größerer Zufriedenheit, Schöpfer und Zeuge jener gerechten Freude zu seyn, mit welcher diese nach altem und gesetzlichem Gebrauch vorzunehmende Feierlichkeit die edle Brust der getreuen Ungarn erfüllt, je sehnlicher Unser Wunsch ist, daß die Bemühungen Unseres, freilich nur sterblichen, Lebens Euch unsterbliche Früchte tragen.

Von diesen Gesinnungen beseelt, wünschen Wir Uns von Herzen Glück, in der Ueberzeugung, daß dieser Unser Sohn nicht nur der Erbe Unserer Staaten, sondern auch der wahre Erbe der Euch gewidmeten Liebe seyn werde.

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 17. Septembr.

Den Glanz des Thrones im öffentlichen Wohl, seinen Reichthum im Glück der Völker, die Kraft der Regierung in der Heiligkeit der Gesetze suchend, wird er nach Unserm Hinscheiden Eurer Freiheit und der alten Verfassung Hort und Verfechter seyn.

Die Absicht, Euer Wohl gegen alle Wechselfälle der Zeit durch zweckmäßige Mittel zu schützen, erheischt, daß Wir mit Euch über jene Gegenstände verhandeln, die einen so heilsamen Zweck am wesentlichsten befördern können. Wir haben daher nicht nur den Reichstag innerhalb der gesetzlichen Frist ausgeschrieben, sondern auch, gehörige Zeit zur Erwägung der systematischen Operate einräumend, bereits den Tag des künftigen festgesezt und beschlossen, außer anderen Gegenständen, in treuer Beobachtung der Gesetze, auf dem Wege, den diese Gesetze vorschreiben, mit Unseren getreuen Ständen über ein Subsidium an Rekruten zu verhandeln.

Wir genießen zwar des Friedens und hoffen denselben durch Unsere unermüdete Sorgfalt lange aufrecht zu halten; da aber die Würde des Reichs, die Ruhe der Völker und Beider Ruhm und Sicherheit in der Tapferkeit und Waffenfertigkeit erfahrner Krieger ihre Stütze finden, so rechnen Wir es unter Unsere wesentlichsten Herrscherpflichten, auf gesetzlichem Wege die hiezu geeigneten Mittel vorzubereiten.

Wir halten es nicht für nöthig, in dieser Angelegenheit die großherzige Bereitwilligkeit der Herren Stände, und ihre weise Fürsorge von Neuem zu erwecken, wohl eingedenk ihrer unerschütterlichen Treue, ihrer edlen Freigebigkeit, und jenes lebendigen Eifers für die Vertheidigung des geliebten Vaterlandes und der gesammten Monarchie, die sich unter allen Umständen bei dieser Unserer geliebten Nation, nach dem Muster ihrer tapfern Ahnen, auch in unserer Zeit so glänzend bewährt haben.

Diese und Unsere übrigen gnädigen Gesinnungen haben Wir bereits in Unserem königlichen Einberufungsschreiben aus-

gesprochen und durch zahlreiche Unserem Herzen theure und unvergeßliche Beweise neuerdings erfahren, welche Fülle von Treue und Ergebenheit für ihren König und Vater in der Brust der Ungarn lebt.

Indem Wir also Unsere königlichen Propositionen übergeben, eröffnen Wir den Reichstag mit dem beruhigenden Vorgefühle, daß Eure Weisheit, vielgeliebte Stände, Eure Liebe zum Könige und zum Vaterlande der alten ungarischen Treue ein neues Denkmal stiften und sowohl dem Ruhme der Nation, als jenem hohen Vertrauen, das Wir in Eure Herzen setzen, vollkommen entsprechen wird.

Wir versichern Euch alle und Jeden Unserer kaiserlichen königlichen Huld und Gnade.

5. Inhalt der von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn, dem ungarischen Reichstag in der Sitzung vom 14. September 1830 übergebenen Propositionen. Preßburg, 14. September 1830. *)

Im Namen Sr. kaiserl. und königl. apostolischen Majestät, unsers allergnädigsten Herrn Herrn, dem durchlauchtigsten Erzherzog, den Hochwürdigsten, Hochwürdigen, Ehrenhaften, Achtbaren und Hochmögenden, auch Hochmögenden und Vortrefflichen und Edlen, wie auch Weisen und Umsichtigen, des erlauchten Königreichs Ungarn, und der mit ihm verbundenen Provinzen, Herren Ständen, die entweder persönlich, oder als Abgeordnete im Namen ihrer Prinzipalen zu dem gegenwärtigen, durch obenerwähnte kaiserl. königl. Majestät gnädigst ausgeschriebenen allgemeinen Reichstag versammelt sind, ist huldreich zu wissen zu geben:

Erstens: Seine gedachte k. k. Majestät haben beschlossen, wie dieß die reichstäglich versammelten Herrn Stände aus dem

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 28. September.

dem königlichen Schreiben schon ersehen haben, als ausgezeichnetes und ewiges Denkmal Seines aufrichtigen Strebens, in welchem Sein väterliches Herz die höchste Beruhigung findet, die alte Verfassung Seines Ihm vieltheuren Erbreichs Ungarn, und der damit verbundenen Provinzen, so wie Er sie von den Ahnen übernommen, den Nachkommen zu überliefern, mit Vorbehalt der obersten, und vorzüglich jener im vierten und neunten Titel des Tripartitums erklärten Macht, wie auch der Verleihung von Privilegien und Ausübung der andern Majestätsrechte, welche auch ferner bei gedachter k. k. Majestät bleiben, und unbeschadet der Anordnung des dritten Artikels 1791, daß nämlich sonst nach dem Tode des Königs binnen sechs Monaten die Inauguration und Krönung unerläßlich erfolgen muß — daß Ihr geliebtester erstgeborner Sohn, der durchlauchtigste Kronprinz Erzherzog Ferdinand, als Ihr laut der, in den Artikeln 1 und 2. 1723 festgesezten Erbfolge in diesem Erbkönigreich Ungarn, und den damit verbundenen Provinzen unmittelbarer Erbe, auf diesem Reichstage zum künftigen Herrn und König, nach gesetzlicher Weise gekrönt werde. Und dieses neue Pfand des gegen alle Wechselfälle der Zeit sicher zu stellenden allgemeinen Wohls, und das von Sr. kaiserl. königl. Hoheit alsobald auszufertigende Diplom, wie es von Sr. Majestät nach den Artikeln 2. 1615, 2. 1741, 2. 1791 dem Artikel 2. 1792 eingeschaltet ist, wie auch der Eid, den Se. kaiserl. königl. Hoheit in derselben Form leisten werden, wie Se. Majestät und Ihro Vorfahren ihn geschworen haben, und wodurch das Band des Zutrauens für ewige Zeit geknüpft wird, bildet den glücklichen Anfang dieses Reichstags, und das Vorgefühl alles Dessen, was Se. Majestät, Seiner väterlichen Liebe zur edlen ungarischen Nation, und der glühenden Treue und Anhänglichkeit der Nation an Ihn und das durchlauchtigste Erzhaus, im Verlauf dieses Reichstags zu weihen beschlossen hat.

Zweitens. Zur Erfüllung langjähriger Wünsche Sr.

Majestät und der Herren Stände gehört es vorzugsweise, daß die Ausarbeitungen, welche in Folge des Artikels 67. 1791, durch eine Deputation verfaßt, und in Folge des Artikels 8. 1827 durch eine ähnliche Deputation, unter der weisesten Leitung Sr. kaiserl. königl. Hoheit des Herrn Erzherzogs Palatinus neuerdings und sorgsam erwogen und systematisch geordnet sind, baldmöglichst in reichstägliche Verhandlung genommen werden, wäre Sr. Majestät Gesinnungen nichts angemessener, als wenn diese Verhandlung augenblicklich beginnen, und das zu Gesetzen erhoben werden könnte, worin Se. Majestät und die Herren Stände übereinkommen würden.

Da aber Se. Majestät einsehen, wie Sie es auch in dem königlichen Schreiben geäußert haben, daß ein Gegenstand von solch ausgezeichneter Wichtigkeit für das Wachsthum künftigen Glücks (da mit Aufrechthaltung der alten Verfassung, in Rücksicht der veränderten Verhältnisse, und der hieraus entstandenen Nothwendigkeit für die innere Ordnung neue Gesetze gegeben werden sollen) nur dann gehörig verhandelt werden kann, wenn selbiges reif überlegt ist, genehmigen Se. Majestät gnädigst, daß, nachdem die Reichsdeputation in Folge des gedachten Artikels 8. 1827 Bericht erstattet hat, die systematischen Arbeiten gedruckt werden, und im nächsten Reichstag, den Se. Majestät auf den 2. Oktober 1831 in der königlichen Freistadt Preßburg unerläßlich ausschreiben werden, mit den Ausarbeitungen jener Deputationen, die in den Artikeln 7, 9, 30 und 31 des jüngstvergangenen Reichstags ernannt worden sind, in Verhandlung genommen werden.

Drittens. Se. Majestät haben zwar schon längst eingesehen, daß die Kraft und Stärke der ungarischen Legionen auch im Frieden von Tag zu Tag abnehmen muß, sowohl durch die Sterblichkeit als auch durch die häufige Entlassung jener, die entweder im Schooß ihrer Familie zur Haushaltung nöthig sind, oder theils durch Alter, theils durch Gebrechen zur Waffenführung untauglich werden, um so mehr, da schon seit langer

seit keine neuen Krieger zur Ergänzung gestellt worden; aber sie in der Beobachtung jener Gesetze, die der vierte Artikel des jüngstvorgangenen Reichstags bestätigte, haben Se. Majestät die, obgleich schon seit geraumer Zeit nöthige Rekrutenstellung den Verhandlungen des gegenwärtigen Reichstags vorbehalten. Da nun die ungarischen Regimenter sowohl an Zahl, als an kriegerischen Eigenschaften gelitten haben — denn die noch Dienenden sind theils durch Alter, theils durch unausgesetzten Dienst geschwächt, so daß die nöthige Ergänzung zur Aufrechthaltung jenes, der ungarischen Nation eigenthümlichen kriegerischen Ruhms, ohne gerechte Besorgniß bevorstehender großer Verlegenheiten nicht länger aufgeschoben werden kann — wünschen Se. Majestät, ihre königliche Pflicht erfüllend, jenem Mangel auf diesem gesetzlichen Weg kräftige Abhülfe zu schaffen.

Se. Majestät vertrauen also gnädigst, daß die Herren Stände mit jener Bereitwilligkeit, mit der Sie, mit Ihren Vorfahren wetteifernd, die väterlichen, stets nur das Wohl des Landes bezweckenden Gesinnungen Sr. Majestät unterstützt haben, dieser wichtigen Sorge, die mit der zartesten Aufmerksamkeit für die Aufrechthaltung der Gesetze verbunden ist, freudig entsprechen, und das in Sie gesetzte Allerhöchste Vertrauen mit jener Vorsorge erfüllen werden, daß durch die zu bewilligende Rekrutenstellung für die Kraft des Heeres, das für das Heil, die Ruhe des Vaterlandes wacht, vollkommen gesorgt seyn wird.

Viertens. Da es vorauszusehn ist, daß der nächste auf den 2. Okt. 1831 zur Verhandlung der systematischen Operate festgesetzte Reichstag längere Zeit währen wird, ist Sr. Majestät gnädiger, stets auf das allgemeine Beste gerichteter Wunsch, daß, damit durch die längere Dauer des Reichstags die Rechtspflege nicht leide, schon in diesem Reichstage das Nöthige veranlaßt werde, daß selbst während dem Verlauf des kommenden Reichstags, im Sinne des 16ten Artikels 1792 sowohl vor den Konstituirgerichtsstühlen, als vor allen Di-

striktualtafeln ohne Unterschied alle Gattungen von Streitsachen fortgeführt und die Kriminalprozesse revidirt werden.

Uebrigens wird es Sr. Majestät angenehm seyn, wenn auch indessen, bis das Operat der Reichsdeputation in Rechtssachen vollständig wird verhandelt werden können, jene Gegenstände, die zum offenbaren allgemeinen Nutzen dienen, und ihrer Natur nach keine längere Berathung erheischen, wie z. B. das offene Erbe u. s. w., Sr. Majestät unterbreitet, und mit Ihrer Beistimmung zu Gesetzen gestaltet werden.

Und dieß ist, was Se. Majestät den Herren Ständen huldreichst zu proponiren befohlen hat, mit dem Beisatz, daß Se. Majestät auf die Beschwerden und Begehren, die Allerhöchstdenselben am jüngstvergangenen Reichstag unterthänigst unterbreitet worden, und welche damals nicht geschlichtet werden konnten, Seine huldreichen Resolutionen nächstens erlassen werde. Zugleich verhoffen sich Se. Majestät von den Herren Ständen, daß sie in ihren Verhandlungen jene Weise beobachten werden, daß es möglich wird, diesen Reichstag in der gesetzlichen Frist zu schließen.

Im Uebrigen bestätigen Ihre kaiserlich königliche Majestät den Herren Ständen huldreichst Ihre kaiserlich königliche Gnade.

Durch Ihre kaiserl. und königl. apostolische Majestät.

Preßburg, am 14. Sept. 1830.

Georg Bartal m. p.

6. Rede des königl. ungarischen Hofkanzlers, Grafen von Reviczky, bei Gelegenheit der den Reichsständen übergebenen königlichen Propositionen. Preßburg, 14. September 1830. *)

Gott, der Allmächtige, allein gebietet über die Zukunft; diese jedoch ist der sicherste und gerechteste Richter der Gegen-

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 28. September.

nur; daher ist ein umsichtiges, weises Vorausblicken die vorzüglichste Eigenschaft großer Könige, die heiligste Pflicht des gesetzgebenden Körpers.

Unser allergnädigster Herr und König hat dieses durch das Einberufungsschreiben, welches Allerhöchstdieselben zu diesem Reichstag zu erlassen geruhten, vollkommen dargethan, denn die Seele jedes darin enthaltenen Wortes ist treue Aufrechthaltung der angestammten Verfassung des Landes.

Jedes ungarische Herz fühlt, und jeder ungarische Sinn fasst es auch, daß die erlauchten Absichten unseres Herrn und Königs nur das Eine bezwecken, daß im Geiste unserer Gesetze dasjenige bewirkt werde, wodurch die allgemeine Wohlfahrt zum erblichen Nationalschatz unsers theuern Vaterlandes werden kann und es auch werden wird. —

Darum haben Se. Majestät auch bereits den Tag festgesetzt für den sich schon schnell nähernden nächsten Reichstag; denn so befördern, beschleunigen und begünstigen Allerhöchstdieselben die vorliegenden großen und umfassenden Arbeiten, als eben so viele Grundpfeiler der Wohlfahrt kommender Geschlechter, um daraus sodann wohldurchdachte und erfolgreiche Gesetze zu schaffen. Se. Majestät ist aber die reinste Gesetzlichkeit auch in dem, was das Wohl des Landes von der Gegenwart erheischt. Es erheischt nämlich neue Krieger für die tapfern ungarischen Heerschaaren. Allerhöchstdieselben huldigen so der Heiligkeit der Gesetze und zugleich dem Ruhme der Nation; und weil diese zwei Mächte in jedem ungarischen Herzen vor allen herrschen, wird der gegenwärtige Reichstag auch in dieser Beziehung einen, unsere Vaterlandsliebe beurkundenden glänzenden Erfolg haben, dessen Beginnen schon die Weisheit und Hochherzigkeit unsers allergnädigsten Herrn und Königs zum Festtag der ganzen Nation dadurch erhoben hat, daß Er Seinen Erstgebornen und Thronfolger, den Herrn Erzherzog Ferdinand, mit uns getreuen Ungarn durch das Band der Liebe und des Vertrauens, und durch jene unauflösbare Kraft der

Verpflichtungen verbindet, welche die heilige Stimme unserer Gesetze, über welche hinaus ohnehin die Wohlfahrt des Landes nicht zu bestehen vermag, mit der glorreichen heiligen Krone unseres Vaterlandes vereint.

So, immer und in Allem Sich an das Gesetz haltend, will unser allergnädigster Herr und König, des erlauchten Herrscherhauses und unseres theuren Vaterlandes gemeinsamer guter Vater, dessen Leben der Himmel mit seinem reichsten Segen ausstatten und in die fernsten Jahre verlängern möge, auch in diesem Leben jenes einzigen hohen Glücks genießen, unsere angestammte Landesverfassung gegen alle ungünstigen Ereignisse auch nach jener großen Stunde gesichert zu wissen, deren Ruf unter so vielen Millionen Er nur allein mit heiliger Ruhe erwartet. Unsterblich ist der König, der über jene Stunde hinaus mit Zuversicht und vorwaltend blickt; aber glücklich ist auch das Volk, glücklich das Land, dessen König darin seine Beruhigung findet, daß Er, besiegend was auch an Königen sterblich ist, die Heiligkeit der gesetzlichen Verfassung verewige. Darum jubelt die ruhmreiche ungarische Nation, und sie jubelt mit Recht, daß ihre ehrwürdigen Ueberlieferungen und Gesetze immer tiefer und tiefer wurzeln; und sie ist, wie es nur eine freie Nation seyn kann, dankbar ihrem gekrönten König, dessen väterliche Regierung ununterbrochen mit stets verjüngter Kraft sie und ihre spätesten Nachkommen mit Nationalruhm und Vaterlandsglück überströmt.

7. Repräsentation der ungarischen Stände über den ersten Punkt der königlichen Propositionen, nämlich die Krönung Sr. kaiserl. Hoheit des Erzherzogs-Kronprinzen. Preßburg, 23. September 1830. *)

Geheiligte kaiserl. königl. Majestät, allergnädigster Herr, Herr!

Aus dem ersten Punkte der allergnädigsten Propositionen

*) Aus dem österreich. Beobachter vom 30. September.

[illegible] mit dem innigsten Dankgefühl vernommen, daß Ew. Majestät in Gemäßheit der väterlichen Neigung zur getreuen ungarischen Nation, zum ewigen Andenken Allerhöchstihres aufrichtigen Strebens, unsere herkömmliche Verfassung aufrecht zu erhalten und auf die Nachkommen unversehrt zu vererben, den Entschluß gefaßt haben, Se. kaiserl. königl. Hoheit, den durchlauchtigsten Herrn Erzkronprinzen Erzherzog Ferdinand, zufolge der im 1. und 2. Gesetzartikel von 1723 angeordneten Erbfolge, auch in diesem Königreiche Ungarn und den damit verbundenen Ländern ohnehin unmittelbaren Nachfolger, mit Vorbehalt der Ausübung der Allerhöchsten, insbesondere der im 4. und 9. Artikel des ersten Theiles des Tripartitums bestimmten Gewalt sowohl, als auch des Privilegien-, Verleihungs- und anderer Majestätsrechte, dann mit Gutheißung der auch fernerhin freigestellten Verordnung des dritten Artikels von 1791 über die ansonst bei jedem Wechsel der Regierung innerhalb 6 Monaten unumgänglich vorzunehmende Königskrönung, zum künftigen Könige und Herrn, nach gesetzlichem Herkommen krönen zu lassen. Und dieses Unterpfand des, vermöge eines neuen Kraftzuwachses gegen alle Wechsel und Zufälle abermals zu befestigenden Gemeinwohls, das auch diejenigen Aussichten umfaßt, durch welche Ew. Majestät die Entwickelung und Bezeugung Allerhöchstihrer väterlichen Liebe gegen die ungarische Nation und unserer gegenseitigen Treue und des Zutrauens gegen Ew. Majestät und Allerhöchstihr erlauchtes Haus, auf diesem Reichstage ferner zu veranlassen wünschten, empfangen wir mit der tiefsten Ehrfurcht, und halten uns überzeugt, daß wir dem allerhöchsten Zutrauen vollends entsprechen werden, wenn wir in die allergnädigsten Propositionen um so bereitwilliger eingehen, jemehr wir überführt sind, daß Se. k. k. Hoheit die Kraft der Regierung in der Unverletzbarkeit der Gesetze suchend, ein treuer Beschützer unserer Gerechtsame und dieser Verfassung seyn wird. Durch dieses Zutrauen aufgemuntert, willigen wir diesfällig in die Genehmigung der

durch Ew. Majestät im Jahre 1792 geleisteten, durch den neu zu krönenden König aber vor der Krönung eidlich zu befestigenden diplomatischen Gewährleistungsform.

Obschon dergestalt gesinnt, können wir jedoch nicht stillschweigend übergehen, daß in dem königlichen Einberufungsschreiben die nur nach vorauszuschickender Annahme der schon festgesetzten diplomatischen Gewährleistung zu erfolgende Krönung unsers künftigen Königs und Herrn angekündigt wird; dennachdem Beispiele der Vorzeit beweisen, daß die Krönungsdiplome durch gemeinschaftliche Uebereinkunft zwischen dem Könige und den Reichsständen, bald mit Zusätzen, bald mit Abänderungen, die in dem 1. Artikel 1715 und 2. Artikel 1791 und 1792 auch enthalten sind, den Verhältnissen des Gemeinwohls und den Mitteln des zu befestigenden gegenseitigen Zutrauens angepaßt worden sind, gestehen wir aufrichtig, daß wir den Ausdruck „festgesetzten" in dem Sinne, als ob dadurch alle Wege, über das Krönungsdiplom reichstäglich zu verhandeln, in der Folge abgeschnitten wären, nicht annehmen können.

Ein Gegenstand, den wir erledigt zu sehen wünschen, ist die bald zu verordnende Einverleibung der getrennten Provinzen des Königreichs, hinsichtlich welcher, um der dritten Bedingung der diplomatischen Gewährleistung und dem Krönungseide Genüge zu leisten, wir Ew. Maj. bitten, die Einverleibung jener schon wiedererlangten Provinzen vermittelst einer königlichen Resolution noch vor der Krönung ausdrücklich kund zu geben.

Gleichwohl wir aber das beständige, zur Aufrechthaltung der Landesgerechtsamen entbotene Streben Ew. Majestät darin unterthänigst erkennen, daß Ew. Majestät die in dem dritten Gesetzartikel 1791 festgesetzte Verordnung im Falle einer eintretenden Regierungsveränderung, in Allerhöchstihren königlichen Propositionen aufrecht zu halten geruhten; obgleich wir ferner auch in die gnädigste Aeußerung Ew. Majestät volle

gnädig einwilligen; worin Ew. Majestät die Ausübung der Souveränetätsrechte Sich vorbehalten haben, so wünschen wir annoch durch ein auf diesem Reichstage noch zu gebrudes Gesetz, darüber sicher gestellt zu werden, daß Se. k. k. Hoheit, Höchstwelche auf diesem Reichstage gekrönt werden sollen, nachdem Höchstdieselben zum Staatsruder gelangen, innerhalb des Zeitraumes von 6 Monaten, im Sinne des 7. Artikels 1723 und des 5. von 1827, eine Reichsversammlung unerläßlich einzuberufen verbunden seyn sollen, so wie auch, daß — wenn die Umstände es erfodern sollten, einen Theil der Regierung noch während der Lebenszeit Ew. Majestät an den durchlauchtigsten neu zu krönenden König zu übergeben, dieß ohne den ausdrücklichen und offenbaren Willen Ew. Majestät und ohne die Zustimmung der Reichsstände nicht gestattet werde. Endlich erlauben wir uns, Ew. Majestät unsern heißesten Wunsch zu unterbreiten, Allerhöchstdieselben möchten geruhen, die ununterbrochenen, seit Anbeginn der glücklichen Regierung Ihres erlauchten Hauses gehegten Wünsche der Reichsstände zu genehmigen, wenigstens einen Theil des Jahres in der Mitte der getreuen Nation zuzubringen, der durchlauchtigste neu zu krönende König aber Seinen Wohnsitz innerhalb des Reichs, im Sinne der Gesetze, aufschlagen, und somit durch ein ewiges Band der Liebe und Ergebenheit an die ungarische Nation noch enger gefesselt werden möge. Dieß ist, allerhuldreichster Herr! das, was wir bis dahin, wo wir über die übrigen Punkte der gnädigsten Propositionen unser Vorhaben eröffnet haben werden, Ew. Majestät mit kindlicher Aufrichtigkeit zu unterbreiten gewünscht, und dessen glücklichen Erfolg wir uns auch von der Gnade und Gerechtigkeitsliebe des Landesfürsten und besten Vaters mit Zuversicht versprechen.

Im Uebrigen der k. k. Huld uns anempfehlend, geharren wir mit Unterthansergebenheit Ew. geheiligten Majestät unterthänigste Kapläne und Diener, und ewig getreue Untertha-

nen, die reichstäglich versammelten Stände des Königreichs Ungarn und seiner Nebenländer.

Gegeben aus unserer Reichstagssitzung, den 23. September 1830, in der königl. Freistadt Preßburg.

8. Allerhöchste Resolution auf die Repräsentation der ungarischen Reichsstände, in Betreff der Krönung Sr. k. k. Hoheit des Erzherzogs Kronprinz zum König von Ungarn. Preßburg 24. September 1830. *)

Franz der Erste, von Gottes Gnaden, Kaiser von Oesterreich, apostolischer König von Ungarn, Böhmen, Galizien und Lodomerien ꝛc. ꝛc., Erzherzog von Oesterreich ꝛc.

Durchlauchtigster Erzherzog, Unser geliebtester Bruder, Hochwürdigste, Hochwürdige, Ehrenwerthe, Achtbare und Hochmögende, auch Hochmögende und Ausgezeichnete, nicht minder Weise und Umsichtige, Getreue, Uns Geliebte!

Aus eurer Repräsentation über den ersten Punkt Unserer königl. Propositionen haben Wir mit besonderm Wohlgefallen vernommen, wie Euer Liebden und ihr Getreue, Unseren Beschluß, Unseren geliebtesten erstgebornen Sohn, noch bei Unserm Leben krönen zu lassen und dadurch ein Denkmal zu geben Unseres aufrichtigen Strebens, die alte Verfassung dieses Königreichs zu erhalten und unverletzt den Nachkommen zu überliefern, als neues Pfand der gegen jeden Wechsel der Zeit und der Ereignisse zu verstärkenden öffentlichen Wohlfahrt, mit Dankbarkeit und herzinnigster Ergebenheit betrachtet.

Dieses wiederholte Zeugniß eurer Treue und Anhänglichkeit und jenes Vertrauens, welches ihr mit Recht in Unsern geliebtesten Sohn, den Erben Unserer Krone sowohl, als Unsrer Liebe zu euch, setzet, zählen Wir zu den größten Freuden Unseres für ihn und euch väterlichen Herzens, und so wie ihr überzeugt seyd, daß Unser geliebtester erstgeborner Sohn, eurer

*) Aus dem österreich. Beobachter vom 30. Septbr.

Freiheiten und der alten Verfassung treuer Hüter und Verfechter seyn wird, so wird auch er, nach Unserem Beispiel, die Kraft der Regierung in der Heiligkeit der Gesetze suchend, nach dem Sinn des ersten Artikels 1715 und des zweiten Artikels 1687 und der übrigen Artikel, die im ersten Punkt Unserer huldreichen Propositionen erwähnt sind, vor seiner Krönung, zu welcher Wir den 26. des laufenden Monats bestimmen, das Inauguraldiplom, in der von Uns im Jahre 1792 erlassenen Form, in der auch ihr eure Beruhigung findet, und dessen Abschrift hier unter A. beiliegt, morgen in authentischer Ausfertigung erlassen und den Eid, in der Form, in der Wir ihn geschworen und dessen Abschrift hier unter B. beiliegt, darauf ablegen.

In Bezug auf die getrennten und wieder rückerworbenen Provinzen des Königsreichs wünschen Wir nichts sehnlicher, als daß dem dritten Punkt der diplomatischen Zusicherung und dem Inauguraleide Genüge geleistet werde; deßhalb, eingedenk Unserer huldvollen königlichen Resolution, die Wir an die reichstäglich versammelten Herren Stände am 17. Oktober 1802 erlassen haben, wie damals, so auch jezt, die Rechte der heiligen Krone des Reiches anerkennend, da es Euer Liebden und euch Getreuen nicht unbekannt seyn kann, welche wichtige Rücksichten bei der Wiedervereinigung derselben mit dem Königreich Ungarn obwalten, werden Wir, das Beispiel Unseres Urgroßvaters, welches im 92. Artikel 1715 ausgedrückt ist, befolgen wollend, alsobald eine Kommission ernennen, und sobald Wir den Bericht derselben erhalten, das veranlassen, was nöthig ist zum wirklichen Vollzug der diplomatischen Versicherung.

Immer euer Wohl bedenkend und Unser Loos von dem der vielgeliebten ungarischen Nation nie trennend, haben Wir die lange Zeit Unserer Regierung hindurch stets getrachtet, Unsern und euern Nachkommen darzuthun, daß Wir vorzugsweise vom Eifer für deren Heil bewegt werden; um einen

neueren Beweis zu geben von diesen Unsern Gesinnungen und wie hoch Wir die kindlichen Wünsche Euer Liebden und Getreuen achten, genehmigen Wir, — daß, obschon wir überzeugt sind, daß Unser Sohn, wenn er die Zügel der Regierung ergreifen wird, aus eigenem, euch geneigtestem Sinn den Reichstag zusammenberufen würde, den ihr, wenn er die Zügel der Regierung übernehmen wird, binnen sechs Monaten ausgeschrieben wünscht, auf diesem Reichstage ein Gesetz gegeben werde, daß von dem Tag an, welcher durch des allmächtigen und allgütigen Gottes Beschluß Mein lezter seyn wird, binnen sechs Monaten, und wenn es durch die Umstände möglich ist, noch früher, durch Unsern geliebtesten Sohn, euren künftigen Herrn und König, ein Reichstag ausgeschrieben werde.

Obschon Wir durch Unsere Erklärung in den königlichen Propositionen, — daß die oberste Gewalt und vorzugsweise die in den Titeln 4 und 9 des ersten Theils des Tripartitums bezeichnete Macht, wie auch die Verleihung von Privilegien und die Ausübung der andern Majestätsrechte bei Uns verbleiben werden, euren Wünschen bereits entsprochen ist, erklären Wir dennoch eurer Besorgniß wegen abermals fest und unabänderlich, — daß Wir, so lange Wir leben, dem neu zu krönenden König keinen Theil der Regierung übertragen, sondern alle Tage, die Uns der gütige Gott noch gewährt, wie bisher, auch in Zukunft, unausgesezt und ermüdet, dem Glück Unserer vieltheuern ungarischen Nation widmen werden.

Wir versichern zugleich Euer Liebden und euch Getreue, es sey Unser Wille, daß Unser geliebtester Sohn, um die Bande wechselseitiger Liebe und Vertrauens noch fester zu knüpfen, auch indessen, bis er nach Unserm Tod die oberste Gewalt antritt, nicht nur Unser vielgeliebtes Königreich besuche, sondern auch längere Zeit in dessen Mitte verweile und sich so daran erfreue, was ihm das Liebste ist, und woran auch Wir Theil zu nehmen wünschen, weßhalb Wir auch sehr gern jede Gelegenheit ergrei-

fen werden, um in Zukunft öfters und länger im Kreise Unser geliebten Ungarn zu verweilen.

Uebrigens bleiben Wir euch in kaiserl. königl. Huld und Gnade gewogen.

Gegeben in Unserer Freistadt Preßburg, am 24. Septbr. 1830.

Franz m. p.
Graf Adam Reviczky m. p.
Georg Bartal m. p.

2.

Preußen. Aktenstücke, die in einigen Gegenden der preußischen Staaten ausgebrochenen Unruhen betreffend.

1. Offizielle Nachrichten über die Unruhen in dem Regierungsbezirk Aachen. Aachen 1. Sept. 1830. *)

Die Unruhen, welche ehegestern hier ausbrachen und gestern Morgen noch einige Besorgnisse erregten, verhinderten das Erscheinen unserer gestrigen Zeitung.

Mit dem freudigsten Gefühle dürfen wir sagen, daß, wenn auch die Gährungen, die in den benachbarten Niederlanden am Schlusse der vorigen Woche uns immer näher kamen, den Anreiz zu dem gegeben haben mögen, was hier vorfiel, doch der allerbestimmteste Unterschied dabei stattfindet, daß bei uns durchaus kein politischer Vorwand als Aushängeschild gebraucht ward. Nur der allerniedrigste Pöbel beging, von Raubsucht angetrieben, schändliche Ausschweifungen. Der erste Aufregungspunkt war um 2 Uhr Mittags bei der Fabrik des Herrn Nellessen, wo unter den Arbeitern Unzufriedenheit ausgebrochen seyn sollte; dieses Gerücht verbreitete sich wie ein

*) Aus der Aachener Zeitung vom 1. Septbr.

Lauffeuer durch die ganze Stadt und veranlaßte ein Zusammenlaufen der Neugierigen. Man hatte das Gerücht ausgesprengt, daß den Arbeitern Abzüge gemacht wären; wir vermissen auf den Widerruf dieser Anschuldigung, welche dieses achtbare Haus in der heutigen Zeitung bekannt macht. Freche, nach Beute lüsterne Bösewichte, gefolgt von schreienden Buben, Weibern und Kindern, zogen von da vor das Haus des Herrn James Cockerill, erbrachen dasselbe mit Gewalt und plünderten es bis auf die geringste Kleinigkeit aus. Glücklicherweise konnte die Familie durch eine Hinterpforte des Gartens sich retten.

Gutgesinnte Bürger eilten sich zu bewaffnen; weil aber die Dringlichkeit der Gefahr nicht gestattete, die Ankunft der Munition abzuwarten und man deßhalb auf die Anwendung des Bajonnets beschränkt war, so wurden zwar die Meuterer Anfangs aus dem Hause getrieben und mehrere von ihnen verwundet, bis es ihrer großen Zahl gelang, durch Steinwürfe das schwache Detaschement zurückzudrängen und sich wieder in den Besitz des Hauses zu setzen.

Die Rotte der Meuterer drang nun auch gegen das Gefängniß, um dieß zu erbrechen; wäre ihr das gelungen, so möchte das Schicksal der Stadt sehr traurig gewesen seyn. Glücklicherweise wurde es von etwa vierzig Bewaffneten, aus einem zur Bewachung desselben bestimmten Militärkommando aus Bürgern bestehend, vertheidigt, die theils im Innern des Gefängnisses Ordnung halten, theils den Zugang vertheidigen konnten. Von hier aus fielen die ersten Schüsse auf den andringenden Pöbel, der jedoch, diesen trotzend, den Angriff mehrmale wiederholte, bis die Tödtung eines der Hauptanführer erfolgte und die fast gleichzeitig unter Trommelschlag herbeieilende Patrouille durch Pelotonfeuer die Meuterer auseinander sprengte. Man brachte viele der Rädelsführer ein: Verbrecher, die zu zehn- und zwanzigjähriger Kettenstrafe verurtheilt gewesen sind; aber unter ihnen auch junge Bursche von kaum 15 Jahren.

Die Bewaffnung der Bürgerkompagnien war inzwischen theilweise bewerkstelligt; an der Spitze einer Kompagnie durchzog der Herr Bürgermeister Oeder unter Trommelschlag die Stadt und erließ folgende

Bekanntmachung.

Bei den dringenden, die öffentliche Ruhe, die Sicherheit der Personen und des Eigenthums gefährdenden Verhältnissen ist es durchaus erforderlich, daß sich alle guten, wahrhaften Bürger dieser Stadt zur Handhabung der gesetzlichen Ordnung, der allgemeinen und besondern Sicherheit, mit den sich etwa in ihren Händen befindlichen Waffen vereinigen; es wird nöthig starke Patrouillen anzuordnen, welche sich in allen Theilen der Stadt verbreiten, und weitere Exzesse während der kommenden Nacht verhindern.

Es ergeht in dieser Hinsicht die dringendste Aufforderung an sämmtliche gute Bürger hiesiger Stadt, sich bei dem allgemeinen Sammelplatze auf dem Prinzenhofe heute Abend präcis 8 Uhr einzufinden.

Aachen, 30. August 1830.

Die Oberbürgermeisterei.

Es geschahen zwar einzelne Steinwürfe; doch durchzogen alsbald zahlreiche Patrouillen die Stadt, welche während der Nacht vieles Raubgesindel aufgefangen haben. Seit Einbruch der Nacht ist die Ruhe hergestellt worden und es auch fortwährend geblieben.

Nicht genug kann der treffliche Geist gerühmt werden, den die gesammte Bürgerschaft zugleich mit der umsichtigsten Thätigkeit darthat, die Meuterer zu ersticken, und die mit unermüdetem Eifer fortfährt, die Ruhe zu erhalten und dem Unfuge vorzubeugen. Ihre Bemühungen sind durch den herrlichsten Erfolg belohnt. Mehr als 118 Personen sind während der verlegten Nacht und am gestrigen Tage zur Haft gebracht. Eben so rühmlicher Erwähnung verdienen die braven Fabrikarbeiter dieser Stadt, welche weit davon entfernt, an den Un-

ruhen Theil zu nehmen, ihre entschiedenste Mißbilligung über die Plünderung ausgesprochen haben.

Haussuchungen haben einen großen Theil des geraubten Eigenthums wieder auffinden lassen. Die Bürgerbewaffnung sorgt durch Patrouillen dafür, daß die Sicherheit und Ruhe der Stadt nicht wieder gestört werde.

2. Tagsbefehl des kommandirenden Generals von Borstell, die in Aachen stattgehabten Unruhen betreffend. Koblenz 1. Septbr. 1830. *)

1) Zur Unruhe geneigte Fabrikgesellen und lüderliche Knaben haben sich in Aachen, durch das Beispiel von Verviers in den Niederlanden verleitet, in Haufen von Empörern zusammengerottet, die öffentliche Sicherheit der Einwohner verbrecherisch verletzt, und namentlich die Besitzungen der Fabrikherren gewaltsam angegriffen. Die achtungswerthe Bürgerschaft hat nicht nur die Verpflichtung gefühlt, sich ohne Verzug zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung zu organisiren, sondern auch die Meuterer mit gewaffneter Hand zu bekämpfen. Dem Muthe und den kräftigsten Anstrengungen der Bürger, denen sich die königlichen Beamten angeschlossen haben, ist es nach einem hartnäckigen Kampfe gelungen, die Meuterer zu besiegen und mehrere der Unruhstifter und Anführer zur gefänglichen Haft zu führen, sie sind der Strenge des Gesetzes verfallen.

Wenn gleich von der einen Seite zu bedauern ist, daß dieser leichtsinnige Hohn und Frevel gegen das Gesetz und die Sicherheit der Stadt und Einwohner, mehrern Menschen, vorzüglich aus dem Haufen der Empörer, Leben und Gesundheit gekostet hat, so ist es doch auch von der andern Seite erfreulich, bei dem ersten tollen Unternehmen dieser Art auf preußischem Grund und Boden, den Stand der Bürger sein Verhältniß

als

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 8. September.

als preußischer Staatsbürger so hochachtbar und würdevoll entfernen, und zur Stillung von Unruhen seinen Beruf so kräftig durchführen zu sehen.

Allen achtbaren Einwohnern wird es außerdem noch zu einiger Beruhigung gereichen, daß die Ruhe in Aachen zur Zeit wieder hergestellt ist, und daß nirgends Frevel gegen die Königlichen Regierungsinsignien erfolgt oder sonstige unehrerbietige Aeußerungen gegen die allgemein verehrte Person unsers landesväterlichen Königs gehört worden sind.

Ich habe die Verpflichtung gefühlt, mit der Absendung starker Korpsabtheilungen nach Aachen und Köln zu eilen, um in Aachen der Erneuerung von ähnlichen Unruhen und in Köln ähnlichen, in der jetzigen Zeit nicht unmöglichen Exzessen vorzubeugen.

2) Die Landwehr bleibt zur Revue vor Sr. königlichen Hoheit dem Prinzen Wilhelm von Preußen, Sohn Sr. Maj. des Königs, und zur Beendigung der Korpsübung bis zum 11. d. M. versammelt.

Der kommandirende General
von Borstell.

3. Bekanntmachung der Regierung, die in Aachen entstandenen Unruhen betreffend. Aachen 2. September 1830. *)

Zur Beruhigung der Bewohner des hiesigen Regierungsbezirks werden folgende aus amtlichen Berichten entnommene Nachrichten hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen. Seit dem bekannten Vorfall am 30. August ist die Ruhe und Ordnung hier in Aachen nicht im mindesten gestört worden. — Die errichtete und vom besten Geiste beseelte Bürgergarde, wozu Mitglieder aller Stände gehören, und welche mit Gewehren aus dem Landwehrdepot und vom

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 9. September.

Hauptzollamte und mit Munition ebenfalls von der Landwehr und resp. aus der Festung Jülich versehen ist, verrichtet unter Leitung des Gendarmeriemajors Herrn von Winterfeld und des Fabrikanten Herrn Jakob Fellinger den Wachtdienst an den Thoren und am Gefangnenhause und sendet bei Tag und Nacht Patrouillen aus, die keine Störungen gestatten und wesentlich zur Angreifung der Theilnehmer des Auflaufs vom 30. v. M. und zur Wiederherbeischaffung der im Hause des Rentiers Hrn. James Cockerill gestohlenen Sachen beitragen. — Es sind schon über 150 verdächtige Personen verhaftet, und hat die gerichtliche Untersuchung gegen dieselben begonnen. — Die bürgerlichen Gewerbe und Geschäfte, die im Einzelnen nur wenig Unterbrechung erlitten, befinden sich wieder im vollen Gange.

In Eupen ist, durch die tumultarischen Auftritte in dem benachbarten Verviers veranlaßt, die schon vorbereitete Bürgergarde am 31. August förmlich organisirt; das erste Zusammentreten derselben am Abende desselben Tages hat zwar einigen Auflauf, vorzüglich von Weibern und Kindern, veranlaßt, dieselben haben sich aber auf Anreden der Behörden bald zerstreut, und eben so ist es auch dem kräftigen Eingreifen des dortigen Landraths, Herrn von Scheibler, des Bürgermeisters, Herrn von Grand'Ry, und der eben so entschlossenen als wohlgesinnten Bürgergarde geglückt, den später in der Nacht erfolgten Angriff auf das dortige Kreisgefangnenhaus abzuwenden, wobei jedoch einige Verwundungen der Ruhestörer nicht haben vermieden werden können. — Seitdem ist keine ordnungswidrige Bewegung in Eupen weiter verspürt worden.

Auch in Malmedy haben sich unter dem Vorsitze des Landraths und Bürgermeisters die achtbaren Bürger mit den Beamten und den vorhandenen Landwehrleuten zur Errichtung eines Sicherheitskorps vereinigt, das aus dem dortigen Landwehrdepot Gewehre und von Aachen aus Munition erhalten hat, um einem etwa zu befürchtenden Herüberlaufen von Ge-

sindel aus dem nahen Belgischen kräftig abwehren zu können. — Soweit bis jezt die Nachrichten lauten, ist aber dort auch Alles ruhig geblieben und in der Stadt selbst auch nicht das Mindeste zu befürchten, die Einwohnerschaft vielmehr ganz friedlich und ordnungsliebend gestimmt.

Obgleich sich an den übrigen Orten des Regierungsbezirks nicht die geringsten Spuren von Unruhe zeigen, so haben doch schon einige Landräthe, deren Kreise mit niederländischen Gemeinden zusammenhängen, Vorkehrungen zur Errichtung von Kommunalgarden getroffen, und können solche, wenn wider alle Erwartung das Bedürfniß sich zeigen möchte, sogleich in Thätigkeit gesezt werden.

In Jülich, wo ein Theil der Garnison abwesend ist, haben sich die Einwohner auf Ersuchen des Herrn Festungskommandanten und des Landraths gern bereit erklärt, zu den nächtlichen Wachen und Patrouillen thätigen Antheil an nehmen; zum gleichen Zweck ist auch eine Anzahl Landwehrmänner des ersten und zweiten Aufgebots nach Jülich entboten, und haben sich deren sogar mehr, wie verlangt, freiwillig eingestellt, so daß ein Theil davon wieder hat entlassen werden können.

Nach einer heute Morgen von Koblenz eingegangenen offiziellen Nachricht ist ein Korps von zwei Bataillonen Infanterie, zwei Schützenkompagnien, einem Uhlanenregimente, zwei Fußbatterien und einer reitenden Batterie gestern von dort nach dem hiesigen Regierungsbezirk aufgebrochen, das morgen oder übermorgen eintreffen kann, und durch dessen Vertheilung unter die geeigneten Orte man im Stande seyn wird, die überall lobenswerthen Eifer beweisenden Bürger und Einwohner zu ihren gewöhnlichen Geschäften zurückkehren zu lassen.

Die Mittheilungen glaubwürdiger Männer aus Verviers bestätigen, daß daselbst am gestrigen Tage Ruhe geherrscht und die Bürgergarde über die Meuterer die Oberhand gewonnen habe; der Zustand wird aber dennoch für prekär gehalten, da ihn nachtheilige Begebenheiten wieder umzuwerfen im Stande

seyn dürften, obgleich viele von den dortigen Fabrikarbeitern wieder in Thätigkeit getreten sind.

In Lüttich herrscht, wie in Brüssel, ebenfalls Ruhe; jedoch ist man auf die Rückkunft der an Se. Majestät den König der Niederlande abgesandten Deputation sehr gespannt.

In Maestricht und in der ganzen Provinz Limburg befindet sich Alles auf dem alten guten Fuß, und haben sich bisher nicht die mindesten Unruhen gezeigt, vielmehr wird daselbst die größte Unzufriedenheit mit den Ereignissen zu Brüssel und Verviers öffentlich an den Tag gelegt. Man sieht dort der Ankunft von 12,000 Mann Militär entgegen.

In dem nahen belgischen Städtchen Vaels ist die Ruhe nicht einen Augenblick gestört worden.

Aachen, den 2. September 1830.

Königl. preußische Regierung.

4. Proklama der Oberbürgermeisterei zu Elberfeld, Maaßregeln zu Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe betreffend. Elberfeld 2. September 1830. *)

Die Ereignisse des gestrigen Abends geben zu folgenden Bestimmungen Anlaß:

1) Um die neunte Stunde des Abends, wo das gewöhnliche Geläute der Glocke geschehen ist, müssen alle Wirthsstuben geschlossen und von Gästen geleert seyn.

2) Nur den patrouillirenden Bürgern oder den zur öffentlichen Ruhe zu Fuß und zu Pferd errichteten Wachen ist die Anwesenheit auf der Straße gestattet.

3) Alle Andern, die sich nach 10 Uhr auf den Straßen zeigen, und der ersten Warnung, sich zu entfernen, kein Gehör geben werden, sind zu verhaften und zur Polizeiwache zu führen.

4) Die Zusammengruppirung von mehr als fünf Perso-

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 8. September.

an auf den Straßen von 6 Uhr Abends an wird als Aufruhr nach den gesetzlichen Bestimmungen betrachtet und verboten. Auch diese sind zur Polizeiwache zu führen, wenn sie der Aufforderung der Sicherheitswache, sich zu entfernen, keine Folge leisten.

5) Jeder Bürger, dem die öffentliche Sicherheit am Herzen liegt, wird zur Handhabung dieser Maaßregel, die so lange in Kraft bleibt, bis solche wieder aufgehoben ist, starke Hand leisten.

Elberfeld, am 2. September 1830.

Der Oberbürgermeister Brüning.

5. Bekanntmachung Ebenderselben, das lobenswerthe Verhalten der Bürgerschaft bei den gestrigen Ereignissen betreffend. Vom obigen Datum. *)

Die Thätigkeit, das kräftige Einschreiten und der lobenswerthe Geist der Ordnung, der die dazu aufgefoderte Bürgerschaft von allen Ständen gestern Abend beseelt hat, verpflichtet den Unterzeichneten zur Dankbarkeit, die hierdurch im Namen Aller, die für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe beseelt sind, aufrichtig dargebracht wird, und hege ich die vollkommene Ueberzeugung, daß Jeder sich auch heute den bereits geordneten Bürgerwachen bewaffnet auf den bestimmten Sammelplätzen anreihen wird.

Elberfeld, den 2. September 1830.

Der Oberbürgermeister Brüning.

6. Fortsetzung der von der Regierung bekannt gemachten offiziellen Nachrichten über die Unruhen im Regierungsbezirk Aachen. Aachen, 3. Sept. 1830. **)

In Aachen ist der vorige Zustand der gesetzlichen Ord-

*) Aus derselben Quelle.

**) Aus der preußischen Staatszeitung vom 10. September.

nung und der bürgerlichen Thätigkeit völlig zurückgekehrt, und werden die Folgen der beklagenswerthen Auftritte am 30. v. M. äußerlich nur noch in der Bewaffnung eines Theils der Bürgerschaft wahrgenommen, die als Mitglieder der errichteten Bürgergarde und des daraus gebildeten Schützenkorps in den freiwillig übernommenen Dienstleistungen fortfährt, und dabei mit Aufopferung mancher Bequemlichkeit treue Ergebenheit und regen Eifer an den Tag legt. Es werden von derselben im Beistande der Polizeibeamten noch immer Leute eingebracht, die der Theilnahme an den Ereignissen vom 30. v. M. beschuldigt oder verdächtig sind, auch kommen noch fortwährend Effekten zum Vorschein, die an jenem für Aachen denkwürdigen Tage der Entwendung Preis gegeben waren. — Auf Veranlassung des Herrn Oberpräsidenten, Staatsministers Freiherrn von Ingersleben Exz., ist von dem Herrn Generalprokurator Ruppenthal zu Köln eine besondere gerichtliche Kommission ernannt und von Köln anhergesandt, um die hiesigen Vorfälle genau zu untersuchen, und wird dieselbe ungesäumt ihre Arbeiten beginnen. Die städtischen Behörden beschäftigen sich mit den Vorbereitungen zur Aufnahme und Unterbringung der morgen Vormittag erwartet werdenden Truppen, wovon in der gestrigen Bekanntmachung die Rede war, und zu denen noch ein drittes Bataillon Infanterie kommt; jedoch ist für Aachen selbst, neben dem Korpskommandanten Herrn Generalmajor von Pfuel und dessen Stab, vorläufig nur ein Theil davon bestimmt, und werden die übrigen Truppen anderweite Standquartiere beziehen.

Eupen genießt in Folge der dort getroffenen energischen Maaßregeln völlige Ruhe, und sind auch nicht einmal Versuche zu Aufregung dagegen bemerkbar geworden. Wahrscheinlich wird morgen schon ein Bataillon Infanterie daselbst eintreffen, und die thätige und wachsame Bürgerschaft darin einen festen Stützpunkt erhalten.

In Malmedy herrscht vollkommene Ruhe, eben so wie

in dem dortigen ganzen Kreise; von den auf dem Marsche begriffenen Truppen wird aber auch dorthin in der Nähe der belgischen Gränze ein Detaschement abgehn, und morgen oder übermorgen in Malmedy anlangen.

An allen andern Orten des hiesigen Regierungsbezirks hat sich bisher nichts zugetragen, was außergewöhnliche Vorkehrungen nöthig gemacht hätte; die Herren Landräthe werden indessen überall, wo es noch nicht geschehen, zur Errichtung von Sicherheitskorps aufmuntern, und insbesondere für pünktliche Abhaltung von nächtlichen Patrouillen mit zureichender Mannschaft sorgen.

Aus dem nahen Auslande sind weiter keine beunruhigenden Nachrichten eingetroffen.

7. Königliche Kabinetsordre an den königlichen Oberpräsidenten in Aachen, Staatsminister von Ingersleben. Potsdam 14. September 1830. *)

Ich habe aus dem über die Vorfälle in Aachen Mir erstatteten Berichte mit Wohlgefallen ersehen, daß die dortige Bürgerschaft durch eine kräftige und besonnene Haltung den Unordnungen ein Ziel gesezt und die Stadt vor weiterm Unglück bewahrt hat. Ein solcher Sinn gereicht Mir zur großen Freude und Genugthuung, und wenn die Regierung auf diese Weise in ihren Bestrebungen für das Wohl des Landes unterstüzt wird, so liegt darin die sicherste Bürgschaft für die Aufrechthaltung der Ruhe und gesetzlichen Ordnung. Ich trage Ihnen daher auf, der Bürgerschaft Meine besondere Zufriedenheit zu erkennen zu geben und Mir diejenigen Personen namhaft zu machen, welche sich auf eine ausgezeichnete Art bemerkbar gemacht haben, damit Ich denselben noch andere Beweise Meiner Erkenntlichkeit geben kann.

Potsdam 14. September 1830.

(Gez.) Friedrich Wilhelm.

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 29. September.

8. Halboffizielle Bekanntmachung, den am 16. und 17. September 1830 in Berlin stattgefundenen Auflauf betreffend. *)

Berlin, 18. September.

Die polizeiliche Verhaftung einiger Schneidergesellen gab die Veranlassung, daß vorgestern Abend zwischen 9 und 11 Uhr in der breiten Straße, besonders von der kölnischen Marktwache und auf dem Schloßplatze, ein Auflauf von Leuten stattfand, von denen ein Theil, aus Schneider- und andern Gesellen bestehend, mit Geschrei die Loslassung der Verhafteten verlangte, ein anderer sich bloß in Folge einer unzeitigen Neugier der Volksmasse angeschlossen hatte. Durch die Bemühungen der Polizeibehörde gelang es, nach 11 Uhr die Menge zu zerstreuen; indessen sind mehrere von den Unruhestiftern und solchen Personen, die sich auf geschehene Anweisung nicht entfernen wollten, zum Arrest gebracht worden. Eigentliche Exzesse wurden nicht verübt.

Gestern Abend hatten die Vorfälle des vorigen Abends und die Neugierde, ob dergleichen sich nicht wiederholen würden, eine noch größere Anzahl von Menschen nach dem Schloßplatze und den angränzenden Straßen gelockt. Wiewohl keine Exzesse verübt wurden, so war doch eine Ruhestörung durch Ausgelassenheit und Muthwillen zu besorgen; die zur Sicherheit aufgestellten Polizeiwachen suchten daher die Menge zu bewegen, sich ruhig nach Hause zu verfügen, was auch bald gelang; einige Widersetzliche, die sich dieser Auffoderung nicht fügten, sind durch die Gendarmerie, nach welcher sie mit Steinen warfen, verwundet und größtentheils zur polizeilichen Haft gebracht worden. Es waren an beiden Tagen Truppenabtheilungen von Infanterie und Kavallerie aufgestellt, welche die Straßen patrouillirten und erfoderlichen Falls zu ernsthaften Maaßregeln bereit waren. Da die polizeilichen Mittel aus-

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 19. September.

reichten, so hat es eines weiteren Gebrauchs des Militärs nicht bedurft. Damit jedoch solche die Ruhe der Einwohner gefährdende Zusammenläufe nicht wiederkehren, ist heute folgende polizeiliche Bekanntmachung erschienen:

Polizeiliche Bekanntmachung

Es hat gestern Abend ein Zusammenlauf stattgefunden, den unbefugte Neugier erzeugte, der aber Anlaß zu Unordnungen gab. Zur Vermeidung ähnlicher, die Ruhe der Stadt und der achtbaren Bürgerschaft störenden Vorfälle wird, mit Hinweisung auf die bestehenden Gesetze, hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht:

1) Jedermann ist schuldig, den Verfügungen der Polizei und den zu ihrer Unterstützung angeordneten Patrouillen unbedingte Folge zu leisten.

2) Jedes Zusammentreten von mehr als fünf Personen Abends auf den Straßen ist untersagt und wird Verhaftung zur Folge haben.

3) Eltern und Meister werden, bei eigener Verantwortlichkeit, angewiesen, ihre Kinder und Lehrlinge Abends zu Hause zu halten.

Alle rechtlichen Leute werden die Nützlichkeit der obigen Verfügung einsehen; bei dem guten Geiste der Bürgerschaft kann man daher erwarten, daß sich Jeder eben so willig darein fügen, als sich unzeitiger Neugier enthalten wird, um dadurch zur Aufrechthaltung der Ordnung mitzuwirken und strengere Maaßregeln überflüssig zu machen.

Berlin, den 18. Septbr. 1830.

Königliches Gouvernement und Polizeipräsidium.
v. Tippelskirch. v. Esebeck.

Die wohlgesinnten Einwohner Berlins können im Uebrigen versichert seyn, daß ein jeder Versuch, den Böswillige etwa machen möchten, fernerhin eine Störung der öffentlichen Ruhe zu bewirken, durch die kräftigsten und nachdrücklichsten

Vorkehrungen und Maaßregeln sofort im Keime erstickt werden würde. Da die vorgestern verhafteten Schneidergesellen unschuldig befunden worden und sich aus der dießfälligen Ermittelung ergeben hat, daß der Polizeibeamte, welcher sie arretirt, über seine Befugniß gegangen war, so sind jene sofort in Freiheit gesezt, und dieser auf ausdrücklichen Befehl Sr. Majestät vom Amte suspendirt und zur Untersuchung gezogen worden. Es geht aus diesem einfachen Akt der Gerechtigkeit hervor, daß die Vorfälle des vorgestrigen Tages doppelt tadelnswerth waren. Wo Einzelne auf ungesetzlichem Wege sich Recht verschaffen wollen, wird das Wohl Vieler verlezt und Niemanden Genugthuung gewährt.

3.

Sachsen. Aktenstücke, die im Königreich Sachsen entstandenen Unruhen und erfolgte Ernennung des Prinzen Friedrich August, Herzogs zu Sachsen, zum Mitregenten betreffend.

1. Bekanntmachung des Stadtraths zu Dresden vom 10. September 1830. *)

In Gemäßheit des bereits geschehenen Aufrufs zur Bildung einer Sicherheitskommunalgarde aus der Gesammtheit der hiesigen Bürger und Einwohner machen wir bekannt, daß heut um 2 Uhr Nachmittags sich die Einwohner der Stadt auf dem Altenmarkte, die der Vorstädte auf dem Neumarkte, die der Neustadt auf dem Japanischen Palaisplatze, die der Friedrichsstadt auf der Ostrabrücke zu versammeln und zum Abzeichen ein weißes Tuch um den linken Arm zu tragen haben. Sie bilden sogleich auf diesen Plätzen Kompagnien von 50 Mann

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 14. September.

und wählen sich Offiziere und Unteroffiziere selbst, sollen auch, soweit sie nicht bewaffnet sind, mit Waffen versehen werden. Sie werden dann vereint mit uns zur Herstellung der Ruhe wirken, wie es die Umstände erfodern.

Der gute Ruf der Dresdener Einwohner darf nicht länger durch Ereignisse, wie in dieser Nacht, angetastet werden. Darinnen sind wir einig. Darum lassen Sie uns handeln!

Uebrigens haben die Innungsmeister ihre Gesellen und Lehrburschen zu Hause zu halten, Kinder und Frauenzimmer aber sich nicht auf den Straßen aufzuhalten.

Dresden, am 10. September 1830.

Der Rath zu Dresden.

2. **Bekanntmachung der zu Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe verordneten Kommission. Dresden, 11. September 1830.** *)

Die Bürger und Einwohner Dresdens haben die in sie gesezten Erwartungen auf das vollständigste erfüllt! — Durch ihre rege Thätigkeit, durch ihre musterhafte Dienstleistung ist die Ordnung während der verflossenen Nacht ohne die geringste Unterbrechung aufrecht erhalten und die sichre Hoffnung begründet worden, daß sie nicht wieder gestört werden wird.

Se. königl. Majestät haben der unterzeichneten Kommission befohlen, ihnen dafür die Zusicherung des Dankes und des vollen Vertrauens zu ertheilen. Indem die Kommission sich dieses allerhöchsten Auftrages entledigt, macht sie zugleich auf die ihr zugekommenen Eröffnungen, daß einige hiesige Bürger und Einwohner Wünsche und Anträge anzubringen beabsichtigen, bekannt, daß Mitglieder besagter Kommission von kommendem Montag, den 13. d. M., an, in dem Lokal des k. Geheimenrathes, in den Vormittagsstunden von 9 bis 11 Uhr, stets gegenwärtig seyn werden, solche, insofern sie hiesige öf-

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 17. Sept.

fentliche städtische Angelegenheiten betreffen, anzunehmen und zu erörtern.

Dresden, den 11. Sept. 1830.

Die zu Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe Allerhöchst verordnete Kommission.

Friedrich August,
Herzog zu Sachsen.

3. Bekanntmachung vorbemeldeter Kommission, betreffend die Kommunalverwaltung. Dresden, 13. September 1830. *)

Da von der hiesigen Bürgerschaft verschiedentlich der Wunsch dargelegt worden, daß der Stadtrath das ihm zustehende Privilegium, keine Kämmereirechnungen abzulegen, aufgeben möge; so hat, auf die von der unterzeichneten Kommission am gestrigen Tage erfolgte Auffoderung und Veranlassung, der Stadtrath gegen selbige schriftlich erklärt, daß er künftighin die jährlichen Rechnungen über Einnahme und Ausgabe der Kämmerei der bürgerschaftlichen Kommune, durch die von ihr auf geeignetem Wege hierzu aus ihrer Mitte zu erwählenden Repräsentanten, zur Examination, Monirung und Agnition vorlegen wolle. Ueber die Art und Weise, wie, zur Erleichterung des Zwecks und Geschäftsganges, die Repräsentation zu bilden sey, werden Verhandlungen zwischen dem Stadtrathe und der Bürgerschaft eröffnet werden. Die Kommission säumt um so weniger, dieß schon jezt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, als hierdurch ein wichtiger Vorschritt zu Verbesserung der hiesigen Kommunalverwaltung geschieht.

Dresden, den 13. Sept. 1830.

Die zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe Allerhöchst verordnete Kommission.

Friedrich August,
Herzog zu Sachsen.

*) Aus der nämlichen Quelle.

4. Bekanntmachung der zu Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe verordneten Kommission, die Verfassung einer neuen Städteordnung betreffend. Dresden, 13. September 1830. *)

Se. königl. Majestät haben das Gewicht der Gründe nicht verkennen mögen, aus denen in der ständischen Intercession des dießjährigen Landtags das Bedürfniß einer verbesserten städtischen Verfassung dargestellt worden ist, und es haben Allerhöchstdieselben diesen Gegenstand um so mehr zur besondern Berücksichtigung geeignet befunden, als auch im Allgemeinen der Wunsch nach einer zeitgemäßen Modifikation der zeitherigen städtischen Verfassungen sich ausgesprochen hat und die Abstellung der mit leztern verbundenen Mängel dazu dienen wird, das Vertrauen zwischen den Magistraten und den Einwohnern zu stärken und zu befestigen. Se. königl. Majestät haben deßhalb angeordnet, daß die Grundzüge einer solchen neuen Städteordnung unverzüglich ausgearbeitet und sodann zwischen Deputirten der Stadträthe und der einzelnen städtischen Kommunen weitere Verhandlung vor königlichen Kommissarien gepflogen werden soll. Die unterzeichnete Kommission ist von Sr. königl. Majestät befehligt, diese Verfügung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und hält sich überzeugt, daß sämmtliche Betheiligte sich beeifern werden, Sr. königl. Majestät landesväterliche Absicht durch treue Mitwirkung zur Herbeiführung einer verbesserten Kommunalverwaltung zu entsprechen.

Dresden, den 13. Sept.

Die zu Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe im Königreiche Sachsen Allerhöchst verordnete Kommission.

Friedrich August,
Herzog zu Sachsen.

---

*) Aus der Leipziger Zeitung vom 16. Sept.

5. Akte, womit Se. Majestät der König von Sachsen den Prinzen Friedrich August zum Mitregenten erklärt, und der Prinz Maximilian auf die Thronfolge verzichtet. Schloß Pilnitz, 13. Sept. 1830. *)

Wir Anton, von Gottes Gnaden König von Sachsen, thun hiemit kund und bekennen, daß Wir zur Erleichterung der Uns obliegenden schweren Regentenpflichten, so wie aus landesväterlicher Fürsorge für Unsre Unterthanen, im Einverständnisse mit Unserm vielgeliebtesten Herrn Bruder Maximilian, Herzog zu Sachsen, Unsern vielgeliebten Neffen, Friedrich August, Herzog zu Sachsen, zum Mitregenten Unsrer Lande erwählt haben. Es sollen daher alle zu Unsrer Entschließung zu bringenden Sachen Uns zugleich in seinem Beiseyn vorgetragen, und darauf beschlossene Ausfertigungen von ihm mit vollzogen werden.

Wir Maximilian, Herzog zu Sachsen, aber erklären nicht nur unser Einverständniß hiermit, sondern verzichten auch aus freier Bewegung zu Gunsten Unsers geliebten Sohnes Friedrich August, Herzogs zu Sachsen, auf die Nachfolge in die Krone Sachsen.

Zu Urkund dessen haben Wir sothane Akte im Beiseyn der Mitunterschriebenen unterzeichnet, und mit Unserm Handpetschaft besiegelt.

Gegeben Schloß Pilnitz, den 13. Sept. 1830.

Anton (L. S.)

Maximilian (L. S.)

(L. S.) Gottlob Adolph Ernst Nostitz und Jänkendorf.

(L. S.) Johann Adolph von Zezschwitz.

(L. S.) Bernhard August von Lindenau.

(L. S.) Julius Traugott Jakob von Könneritz.

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 17. Sept.

6. **Kundmachung des Prinzen Friedrich August von Sachsen, dessen Austritt aus der zu Handhabung der öffentlichen Sicherheit verordneten Kommission betreffend. Dresden, 15. Sept. 1830.** *)

Die von Sr. königl. Majestät mir übertragene Mitregentschaft veranlaßt meinen Austritt aus einer Kommission, in der ich zu Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe mitzuwirken die Freude hatte.

Es beglückt mich, damit das dankbare Anerkenntniß des Verdienstes verbinden zu können, was sich die Bürger und Einwohner von Dresden dadurch erworben haben, daß sie der ergangenen Aufforderung rasch und gehorsam entsprachen und sie mit großen Aufopferungen und Hintansetzung ihrer wichtigen Berufsgeschäfte erfüllten. Das Vertrauen der Regierung ward treu und bereitwillig erwidert und dem frevelhaften Beginnen einiger Uebelwollenden, durch Uebung wahrer Bürgerpflicht, schnell Einhalt gethan.

Das Andenken dieser Tage wird nie in mir erlöschen, und wenn das Vertrauen des Königs mir neue Pflichten und Rechte zu geben geruhte, so wird es mein unablässiges Bestreben seyn, begründeten Beschwerden der hiesigen Bürgerschaft Genüge zu leisten.

Nun aber, wo Ruhe und Ordnung wieder hergestellt ist, wird es Pflicht, den friedlichen Bürger dem friedlichen Verkehr wieder ungestört widmen zu können, und einen Zustand zu endigen, der für Handel und Gewerbe überhaupt, und für den Haushalt eines Jeden insbesondere, störend und verderblich zu werden droht.

Denn das Bedürfniß einer außerordentlichen Bewaffnung ist nicht mehr im zeitherigen Umfang vorhanden, und damit das In- und Ausland sich überzeuge, daß diese nur zu edlem Zwecke stattfand, und der treue Sinn der Sachsen für Fürst und Va-

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 19. Septbr.

terland sich auch hier wie überall bewährte, erwarte ich mit Zuversicht, daß die in der nachfolgenden Bekanntmachung ausgesprochenen Maaßregeln schnell zur Ausführung kommen werden.

Dresden, den 15. Sept. 1830.

Friedrich August,
Herzog zu Sachsen.

7. Bekanntmachung der zu Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe Allerhöchstverordneten Kommission, den Austritt des zum Mitregenten ernannten Prinzen Friedrich August betreffend. Vom nämlichen Datum.*)

In Bezug auf obige höchste Bekanntmachung eröffnet die unterzeichnete Kommission, wie sie die Dienstleistungen der jezt bewaffneten Bürger nur noch auf einige Tage vertrauensvoll in Anspruch nimmt, und auch diese durch Theilnahme des Militärs baldthunlichst erleichtern lassen wird; sie hält es aber auch für höchst wünschenswerth, daß eine erneute Organisation der hiesigen Bürgerbewaffnung eintrete; einestheils in Erinnerung der vielen Bitten und Anträge, welche auf Abänderung der jezt bestehenden Einrichtung angebracht worden sind, anderntheils aber auch, damit in Zeiten wieder eintretender Gefahr — e Gott gnädig verhüten wolle — ein Theil der Bürger wieder unter die Waffen treten möge, welche so wesentlich zu Herstellung der öffentlichen Ruhe beigetragen haben.

Demgemäß ist Jedem, dem seine Geschäfte oder sonstigen Verhältnisse es wünschenswerth machen, gestattet, sich bei seinem Kompagniekommandanten um Entlassung zu melden.

Es wird eine Deputation niedergesezt, um an die zu Erhaltung der öffentlichen Ruhe Allerhöchstverordnete Kommission Vorschläge zu einer neuen Organisation der Bürgerbewaffnung gelangen zu lassen.

Es wird dieselbe bestehen aus dem Hrn. Generallieutenant von

*) Aus derselben Quelle.

von Gablenz, als Vorsitzendem, Hrn. Generalmajor v. Schreibershofen und Hrn. Hofrath v. Langern, als königlichen Kommissarien, und aus Mitgliedern der Kommunal- und Bürgergarden, wozu aus jeder Kompagnie vier Personen zu wählen, und aus welchen sodann einer von den Vorsitzenden und den königlichen Kommissarien zu ernennen ist.

Dresden, den 15. Sept. 1830.

Die zu Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe Allerhöchst verordnete Kommission.

4.

Braunschweig. Urkunden, die in der Stadt Braunschweig entstandenen Unruhen und die darauf erfolgte Veränderung in der Regierung und Verwaltung des Herzogthums betreffend.

1. Bekanntmachung des Stadtmagistrats über die Vorfälle am 7. September. Braunschweig, 8. Septemb. 1830. *)

Als gestern des Herzogs Durchlaucht die Errichtung eines Bürgervereins zur Sicherstellung der Stadt genehmigten, geschah solches unter der ausdrücklichen Bedingung, daß das Korps nur mit Piken oder Säbeln bewaffnet seyn und auf keine Weise in die Nähe des Schlosses vorrücken sollte.

Später als die Dunkelheit schon eingetreten und das herzogliche Schloß von allen Seiten her umlagert war, verordnete Se. Durchlaucht die Vereinigung der Bürgermiliz mit den vor dem Schlosse aufgestellten Truppen. Es wurden sogleich disponible Abtheilungen der Bürgermiliz zu Hülfe geführt; allein auf Nebenwegen und vorzüglich von der Gartenseite her, hatten zahlreiche Haufen bereits im Innern des Schlosses sich fest-

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 11. Sept.

gesezt, und die Bemühungen der Bürger waren nun fruchtlos. Dabei konnte jedoch, ohne das Blut der Bürger zu vergießen, die zu dem Schutze des Schlosses herbeigeeilt waren, nicht in die dasselbe umgebende Menge eingehauen oder Feuer darauf gegeben werden, und Dank sey es der Mäßigung des herzoglichen Militärs und der ruhigen Ueberlegung des würdigen Anführers, Hrn. Generallieutenants von Herzberg Excellenz, daß der obige Umstand in Erwägung gezogen und nicht nuzlos, da das Schloß doch nicht mehr zu retten war, Bürgerblut vergossen wurde.

Wir waren Zeugen einer beklagenswerthen, schaudervollen Scene.

Während die Bürgermiliz, obwohl unzureichend bewaffnet, den Verheerungen in den übrigen Theilen der Stadt zwar Schranken sezte, ging das Schloß in Feuer auf. Die betrübende, jeden redlichen Bürger mit Abscheu erfüllende That soll und muß die lezte dieses Sturmes seyn.

In Uebereinstimmung mit den herzoglichen Militärbehörden, nach dem Gutachten der Stadtverordneten und auf den dringenden Wunsch der Bürgerschaft selbst, wird die Bürgermiliz mit dem herzoglichen Militär zu Herstellung und Erhaltung der Ordnung gemeinschaftlich wirken und, um den Zweck schnell und vollkommen zu erreichen, ist bestimmt:

1) Die Kompagnien der Bürger werden mit dem herzogl. Militär gemeinschaftlich die Wachen beziehen.

2) Den Bürgerkompagnien werden an den Wachen Feuergewehre und Munition verabreicht.

3) Von den Wachen aus werden hinlänglich starke Patrouillen die Straßen durchziehen.

4) Von 7 Uhr Abends an werden Zusammenrottirungen nicht geduldet, und als solche wird angesehen werden, wenn mehr als 4 Personen auf den Straßen zusammen stehen.

5) Im Falle Rottirungen stattfinden und der Auffoderung, sich zu trennen und nach Hause zu begeben, nicht sofort Folge ge-

leisten werde, werden militärische Zwangsmaaßregeln ergriffen, und nöthigen Falls wird sogar Feuer gegeben werden.

6) Frauenzimmer und Kinder sollen nach 7 Uhr Abends auf den Straßen nicht geduldet werden. Sie sind, wenn sie betreten werden, an die Wachen abzuliefern.

7) Wenn auf einer Straße Unruhen wahrgenommen werden sollten, so ist dieselbe sofort zu sperren.

8) Die Meister aller Gewerbe sind dafür verantwortlich, daß die Lehrlinge und Gesellen, welche bei ihnen wohnen, nach 7 Uhr Abends das Haus nicht verlassen.

9) Die Einwohner werden erinnert, nach 7 Uhr vor der Hausthüre sich nicht aufzuhalten, um sich nicht unglücklichen Zufällen auszusetzen.

10) Von 6 Uhr Abends an sollen alle Branntwein- und Bierschenken gesperrt und die darin betroffenen Personen nöthigenfalls angehalten werden, sich daraus zu entfernen.

Wir vertrauen zu dem Eifer unserer Mitbürger für das Wohl und die Ruhe der Vaterstadt, daß sie den durch die Umstände dringend gebotenen Maaßregeln gern sich fügen, dadurch zu Erreichung der so hochwichtigen Zwecke beitragen und alle ihre Kräfte aufbieten werden, um uns bei unserm Bestreben, Personen und Eigenthum in Schutz zu nehmen, zu unterstützen.

Braunschweig, am 8. Sept. 1830.

Der Stadtmagistrat hierselbst.

Bode. Striffer. Langerfeldt.

2. Bekanntmachung der herzogl. Militärbehörde, das Benehmen des Militärs bei den stattgefundenen Ereignissen betreffend. Braunschweig, 8. Sept. 1830. *)

Es wird gewiß von jedem redlich Denkenden anerkannt werden, daß das unter meinen Befehlen stehende Militär bei

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 19. September.

den in dieser Nacht stattgefundenen beklagenswerthen Ereignissen eine Mäßigung bewiesen hat, die nur durch den Abscheu, Bürgerblut zu vergießen, und die gute Absicht, Greuelscenen zu verhüten, gerechtfertigt werden kann. Schmerzlich ist es mir gewesen, daß, unerachtet dieser, vielleicht zu großen Mäßigung, jene gute Absicht nicht ganz erreicht worden ist, und da ich nicht ohne Besorgniß bin, daß einige Ruhestörer im Vertrauen auf ein solches ferneres Verhalten des Militärs, sich zu neuen Unordnungen hinreißen lassen könnten, so habe ich zum Besten der hiesigen Stadt und deren achtbarer Bürger und Einwohner, im Vereine mit dem löblichen Stadtmagistrate, um allen dergleichen Vorfällen kräftigst vorzubeugen, Maaßregeln getroffen, welche in der von dem löblichen Stadtmagistrate erlassenen Bekanntmachung enthalten sind. Da ich nun die gemessensten Befehle ertheilt habe, um diese durch die Noth gebotenen Maaßregeln, ohne alle Rücksicht von Seite des Militärs, zu vollziehen, so halte ich es für meine heilige Pflicht, Jeden zu warnen, sich nicht durch Uebertretung der darin ertheilten Vorschriften den jedenfalls nur traurigen, jedoch unausbleiblichen Folgen und Gefahren auszusetzen, und wünsche zugleich, daß diese Warnung als eine Anerkennung des mir von den hiesigen Einwohnern bewiesenen, von mir gewiß hochgeschätzten Vertrauens angesehen werden möge.

Braunschweig, den 8. Sept. 1830.

v. Herzberg,
Generallieutenant und Kommandant der braunschweigischen Truppen.

3. Bekanntmachung des Landschaftsausschusses, die zur schnellen Beseitigung der Landesbeschwerden zu ergreifenden Maaßregeln betreffend. Braunschweig, 9. Sept. 1830. *)

Die unterzeichneten Mitglieder des engern und größern

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 20. Sept.

Ausschusses der Landschaft finden sich verpflichtet, ihren Mitbürgern zu eröffnen, daß dieselben in einer heutigen Sitzung beschlossen, — da es ihnen nicht hat gelingen wollen, einen andern genügenden Ausweg zur schnellen Beseitigung der Landesbeschwerden ausfindig zu machen — nach Maaßgabe des Art. 18 der landschaftlichen Privilegien von 1770 und des §. 39 der erneuerten Landschaftsordnung, die gesammten Mitglieder der Landschaft, als die gesetzmäßigen Repräsentanten des Landes, in möglichst kurzer Frist zusammen zu berufen, um über das allgemeine Beste Berathung zu pflegen und Beschlüsse zu fassen; wie auch, daß bis zu diesem Zeitpunkte beide Ausschüsse zusammen bleiben, um in vorkommenden Fällen für das öffentliche Wohl zu wachen. Unter diesen Umständen hegen wir das feste Vertrauen, daß unsere Mitbürger diesen so nahen Zeitpunkt in Ruhe erwarten.

Braunschweig, am 9. September 1830.

Die zum engern und größern Ausschusse der vereinigten braunschweigsch-wolfenbüttelschen und blankenburgischen Landschaft Verordneten.

Unterz.: v. Bülow I. F. C. v. Strombeck. F. Langerfeldt. H. v. Plessen. H. Graf v. Oberg. R. Graf v. Veltheim. C. F. v. Veltheim. H. A. Schliephacke. Bode.

4. Amtlicher Erlaß des herzogl. braunschweigischen Staatsministeriums an den herzogl. Bundestagsgesandten, Staatsminister Freih. v. Marschall, die in den jüngst vorhergehenden Tagen stattgehabten Ereignisse betreffend. Braunschweig, 9. Sept. 1830. *)

Ew. Excellenz beeilen wir uns, über die in diesen Tagen hierselbst statt gefundenen beklagenswerthen Ereignisse, wodurch die Ruhe der hiesigen Stadt auf kurze Zeit bedeutend gestört worden, folgende ganz ergebenste Mittheilung zu machen. Se.

*) Aus der Beilage zur Allgemeinen Zeitung v. 1. Okt.

Durchlaucht unser allergnädigster Herzog waren vor wenigen Wochen von einer Reise und einem längeren Aufenthalte zu Paris zurückgekehrt, und es verlautete bald darauf, daß Höchstdieselben die hiesige Residenz in Kurzem wieder verlassen und nach England abreisen würden. Eine schon geraume Zeit bemerkbare Verstimmung unter den Einwohnern ging in Gährung über, und es kam diese am 6. d. M. zum Ausbruch, als Se. Durchlaucht im Begriff waren, aus dem Theater nach dem Schlosse zurückzukehren. Mehrere hundert mit Steinen, Knitteln und dergleichen bewaffnete Menschen griffen den Wagen, in welchem sich Se. Durchlaucht befanden, an, und es hatte den Anschein, als ob ein Attentat auf die allerhöchste Person Sr. Durchlaucht im Werke sey. Se. Durchlaucht entkamen nur durch die Schnelligkeit der Pferde vor Ihrem Wagen. Das Schloß wurde hierauf mit allem disponiblen Militär umgeben, und die Nacht verging unter tumultuarischen Ausbrüchen der Menge, welche Laternen und Fenster einschlug und dergleichen. Der folgende Tag war Anfangs ziemlich ruhig, am Abend aber erfolgte, ungeachtet der getroffenen Maaßregeln zu Aufrechthaltung der Ruhe, ein Sturm der geringsten Klasse des Volks auf das Schloß, in dessen einem Flügel, nachdem durch jenen Umstand Se. herzogl. Durchlaucht zur schleunigen Abreise sich bewogen gefunden, Feuer angelegt wurde, das sich schnell verbreitete, und wodurch, da vom Volke keine Hülfe beim Löschen und Retten geleistet, vielmehr vom Pöbel abgehalten wurde, der größte Theil des Schlosses mit seinem ganzen Inhalte hingerafft wurde. Daß dieses Aeußerste eintrat, war wohl hauptsächlich eine Folge des schwankenden Verhaltens des Militärs, indem Se. herzogl. Durchlaucht nicht sofort auf die Volksmasse feuern lassen wollten, und der ungenügenden Bewaffnung der mit Genehmigung Sr. Durchlaucht errichteten Bürgergarde, welcher nur gestattet wurde, Piken und Seitengewehre zu tragen. — Die schon früher beabsichtigte Abreise Sr. Durchlaucht nach London ward dergestalt be-

verschlagen, daß sie, unter Eskorte einer Abtheilung Kavallerie, über Wechelde geschah. Auf die Kunde hievon brach der Haufe durch Seitengänge in das Schloß, und dasselbe ward damit der Zerstörung und Raubsucht der Menge preisgegeben. Gestern sind von Seite des unterzeichneten Ministeriums, unter Zuziehung des Magistrats, die nachdrücklichsten Maaßregeln zur Wiederherstellung der Ordnung getroffen worden, indem das Militär sich mit der nunmehr mit Schießgewehr und Munition versehenen Bürgergarde vereinigt, die Nacht in Patrouillen und Runden die Straßen und Plätze durchzogen hat, zahlreiche und verstärkte Posten ausgestellt sind u. s. w. Diese Maaßregeln haben den Erfolg gehabt, daß die vorige Nacht im Ganzen ruhig gewesen, und mit Zuversicht zu gewärtigen ist, daß durch fortgesetzte Wachsamkeit Alles wieder zu der frühern Ordnung zurückkehren werde. Dieses ist der Vorgang, welcher uns und alle wohlgesinnten und von aufrichtiger Anhänglichkeit an ihr Vaterland und dessen Wohlfahrt beseelten Bürger mit Betrübniß erfüllt hat, und es nicht in ihrer Macht gelegen, ihn abzuwenden. — Ew. Excellenz ersuchen wir ganz ergebenst, diese Darstellung der mitgetheilten Ereignisse zur Kenntniß der hohen Bundesversammlung geneigtest bringen zu wollen.

Braunschweig, den 9. Sept. 1830.

Herzoglich braunschweig-lüneburgisches Staatsministerium.

(Sez.) Graf v. Wülow. v. Münchhausen.

5. Proklamation des Herzogs Wilhelm zu Braunschweig-Oels an die Einwohner von Braunschweig. Braunschweig, 10. September 1830. *)

So wie ich von dem beklagenswerthen Ereignisse Kenntniß erhalten, welches in diesen letzten Tagen in hiesiger Stadt sich begeben, bin ich ohne allen Aufenthalt hieher geeilt — tief

*) Aus der Magdeburger Zeitung.

bekümmert über das, was sich zugetragen hat, und in der Absicht, so viel in meinen Kräften steht, durch That oder Vermittlung zur Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung das Meinige mitzuwirken. Es hat mir zu einer freudigen Beruhigung gereicht, bei meiner Ankunft mich zu überzeugen, daß es den vereinten Bemühungen aller Behörden und der guten Bürgerschaft bereits gelungen ist, allgemeine Sicherheit, Ruhe und Ordnung wiederherzustellen. Ich halte mich für verpflichtet, auch meinerseits dafür meinen innigsten Dank zu sagen. Nicht minder aber hat mich herzliche Rührung ergriffen, von der treuen Ergebenheit und Anhänglichkeit, welche die Einwohner Braunschweigs von jeher — in glücklichen und trüben Tagen — meinem Hause erwiesen, bereits so viele Beweise erhalten zu haben. Diese Beweise sind die sichersten Bürgen der fortlaufenden Ruhe, der Rückkehr glücklicher Tage. Mögen nun die Einwohner meiner lieben Vaterstadt sich fest zu mir versichert halten, daß ich im Vereine mit den bestehenden Behörden eifrigst dahin streben werde, zur Erreichung dieses Zweckes nach allen Kräften auch meinerseits mitzuwirken.

Braunschweig, den 10. September 1830.

Wilhelm,
Herzog zu Braunschweig-Oels.

6. Adresse der Bürgerschaft von Braunschweig an den Kommandanten des herzoglichen Truppenkorps, Generallieutenant von Herzberg. Braunschweig, 11. September 1830. *)

Euer Excellenz haben sich durch Ihre Anordnungen in den leztvergangenen stürmischen Tagen ein unvergängliches Ehrendenkmal in dem Herzen jedes Braunschweigers gestiftet. In unheilschwangern Augenblicken, wo jeder Mißgriff, jede

*) Aus dem Hamburger Korrespondenten vom 17. September.

Unsicherheit verderbenbringend gewesen seyn würde, haben Sie, geleitet von einem ruhigen, klaren Blicke in die verworrenste Gegenwart, Maaßregeln ergriffen, die mit einer Kraft, mit einer Haltung durchgeführt sind, welche die Bewunderung der Nachwelt erhalten werden. Sie haben so die Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung herbeigeführt und dem Bürger dieses heilige Kleinod gesichert. Kaum wird indeß auch die Geschichte ein Beispiel aufzuweisen vermögen, daß solche Anordnungen von einem Truppenkorps würdevoller ausgeführt worden, und daß auch in den vielen bedenklichen Fällen einsichtsvoller und kräftiger gehandelt wäre, in welchen Abtheilungen oder Einzelne selbstständig handeln mußten. Ew. Exzellenz, dem hochgeehrten Offizierkorps, diesem Stolze des Vaterlandes, und jedem einzelnen Militär, fühlen wir uns daher für die gezeigte Einsicht, Energie und die dem kriegerischen Gemüthe oft so schwere Mäßigung zu dem innigsten, wärmsten Danke verpflichtet, und im Namen der hiesigen Stadt ersuchen wir Ew. Exzellenz gehorsamst, diesen schwachen Ausdruck unserer Empfindung zur Kenntniß des herzoglichen Offizierkorps bringen zu wollen.

Braunschweig, den 11. September 1830.

Unterzeichnet von 437 Originalunterschriften, überreicht von einer Deputation, an deren Spitze Herr Karl Dtedrich Löbbecke.

7. Adresse der Stadt Braunschweig an den Herzog Wilhelm zu Braunschweig-Oels. Braunschweig, 12. September 1830. *)

Durchlauchtigster Herzog! ꝛc. Ew. Durchlaucht haben durch Ihre Gegenwart einer Bewegung ein Ziel gesezt, deren Dauer und Gränze nicht zu berechnen war. Wir, die Bewoh-

*) Aus der außerordentlichen Beilage zur Allgemeinen Zeitung vom 11. Oktober.

ner Braunschweigs, fühlen den unwiderstehlichen Drang, Ihnen ihnen den Zoll der wärmsten Dankbarkeit zu Füßen zu legen und zu versichern, daß die Gefühle, mit denen Ew. Durchlaucht bei Ihrer Ankunft empfangen wurden, nie in unserm Herzen erlöschen werden. Noch aber ist die Freude, mit der uns die Anwesenheit Ew. Durchlaucht erfüllt, nicht ganz ungetrübt, — wie könnte sie es seyn, so lange wir über unsere wichtigsten Interessen in Ungewißheit sind. Noch leidet das Land in seinen innern und äußern Verhältnissen, durch die Unbestimmtheit seines künftigen Schicksals, und von schmerzlichen Erinnerungen begleitet ist der Blick in die Vergangenheit nur dann, wenn wir überzeugt sind, daß Sie, gnädigster Herr, dermalen die Sorge für die Wohlfahrt des Landes übernehmen; nur dann, wenn wir die Gewißheit erlangen, daß Ew. Durchlaucht unter uns verweilen werden, können die Segnungen eines friedlichen, beruhigten und vertrauensvollen Zustandes wieder bei uns einkehren, und deßhalb bitten wir Höchstdieselben in Unterthänigkeit, in Ihrer hohen Weisheit uns jene zur Herbeiführung eines solchen Zustandes erfoderliche Garantie huldreichst ertheilen zu wollen. Mit der ausgezeichnetsten Verehrung und unterthänigst.

Braunschweig am 12. Septbr. 1830.

Die sämmtlichen Einwohner der Stadt Braunschweig.

8. Bekanntmachung des Magistrats der Stadt Braunschweig an seine Mitbürger. Braunschweig 13. Sept. 1830. *)

Geliebte Mitbürger! Wir haben nach furchtbaren Stürmen wieder Tage der Ruhe genossen.

Nur das beunruhigt die Gemüther, und zwar aller Braunschweiger, ob auch der furchtbar aufgehäufte Stoff zur Gährung nun hinweggeräumt werde.

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 19. Sept.

Jeder Braunschweiger, ja jeder Deutsche weiß, was uns Noth thut. Hier durchkreuzen sich nicht verschiedenartige Wünsche, Alle haben nur Einen Wunsch, und um so fester und zuversichtlicher dürfen wir seine Erfüllung hoffen, da eine große Reihe von Thatsachen für uns redet, und es kaum noch einer Berufung auf dieselben bedarf.

Wir würden der gerechten Sache schaden, den heißgeliebten Fürsten, welcher jezt als Schutzengel in unserer Mitte verweilt, beleidigen und dem hohen Gefühle der Braunschweiger für Recht Zwang anthun, wenn, zu Herbeiführung glücklicherer Zeit, unheilvolle Mittel angewendet, wenn von dem jezt mehr als je zu verfolgenden verfassungsmäßigen Wege abgewichen würde.

Schon hat unter so dringenden, außergewöhnliche Thätigkeit und Umsicht erfodernden Umständen die höchste Landesbehörde Männer sich zugesellt, die mit den Bedürfnissen des Landes genau bekannt sind. Die Herren Hofrath von Schleinitz und Kammerrath Schulz werden des Landes Wohlfahrt fortan mit berathen, und bei dem hohen Vertrauen, welches diese Männer genießen, wird Jeder mit uns die Wahl preisen.

Daß, bis die bessere und ruhigere Zeit völlig begründet seyn wird, Alles, was im Interesse des Staats liegt, von der höchsten Behörde gefördert werden wird, dürfen wir zuversichtlich hoffen. Bereits ist der Anfang gemacht, lange unbesezt gebliebene Richterstühle auf würdige Weise wieder zu besetzen.

Die Stände des Landes sind in Thätigkeit, um in dieser verhängnißvollen Zeit den verfassungsmäßigen Rath zu ertheilen und die den Verhältnissen angemessenen Anträge zu machen.

Um auch der bittern Noth sowohl derer, die arbeitslos einem traurigen Winter entgegensahen, als auch der Unglücklichen, welche durch Hagelschlag, Mißwachs und Ueberschwemmung litten, zu begegnen, sind beträchtliche Summen angewiesen und umfassende Bauten, sowohl hier als in den übrigen

Landestheilen, angeordnet, und was die Umstände ferner erfodern, wird in täglich fortgesezten Berathungen weiter erwogen werden.

Alle Behörden, Männer von erprobter Einsicht und redlichstem Willen, sind rastlos bemüht, zu dem Ziele zu führen, welches auch jeder Braunschweiger erstrebt, und welches erreicht werden muß, wenn Vertrauen wieder begründet, das Recht walten, Person und Eigenthum geschüzt seyn soll.

Niemand wolle — dieß ist, geliebte Mitbürger, unser innigster Wunsch, unser ernstes Begehren, ein Gebot, welches zu erlassen uns die Pflicht gebietet — den bestehenden Behörden vorgreifen, Eigenmächtigkeiten sich erlauben und so, während er vielleicht sich nüzlich zu machen glaubt, das Beispiel von Zügellosigkeit geben und der guten Sache schaden. Beschuldigungen aller Art sind unzertrennlich von solchen Zeiten und Begebenheiten, Niemand wolle aber fortan die Ruhe und Zufriedenheit seiner Mitbürger, das Glück ganzer Familien, auf nichtige Gerüchte sich stützend, untergraben helfen!

Es sind Verzeichnisse von Personen im Umlauf, die angeblich Mißbräuche und Uebelthaten gefördert und Verrath an ihren Mitbürgern verübt haben sollen. Wir können für jezt nur im Allgemeinen behaupten, daß sie unzuverlässig und daher für Einzelne voll der tiefsten und unverschuldeten Kränkungen seyn können.

Die Zeit der ruhigern Untersuchung und der Vergeltung wird kommen, und Niemand wolle auch in dieser Hinsicht den Behörden vorgreifen, denen die Sorge für das Gemeinwohl anvertraut ist.

Edle, biedere Braunschweiger, ihr habt so viele Anhänglichkeit, so viele Liebe und Folgsamkeit der Behörde bewiesen, die euer Wohl fördern zu wollen vor Gott gelobt hat, daß wir mit Gewißheit auf dauerndes Zutrauen rechnen und fest über-

zeugt seyn dürfen, ihr werdet unsern Bitten und Ermahnungen gern und willig Gehör geben.

Braunschweig, den 13. Sept. 1830.

Der Stadtmagistrat hierselbst.

Bode. Stisser. Langerfeldt.

9. Bekanntmachung des Stadtmagistrats von Braunschweig, die Bürgergarde betreffend. Braunschweig, 16. September 1830. *)

Der Dienst der Bürgergarde, dessen Fortdauer zur Erhaltung der Ordnung und Sicherheit nothwendig befunden ist, und allgemein gewünscht wird, würde zu den gerechtesten Beschwerden Veranlassung geben, wenn nicht alle Bürger, die in den Verhältnissen sind, diesen Dienst leisten zu können, solchen gemeinschaftlich übernähmen. Es ist daher, bis ein umfassendes Reglement entworfen seyn wird, der Dienst nach folgenden Regeln zu leisten: Jeder hiesige Bürger und Schutzverwandte vom 20sten bis 60sten Jahre, beide inkl., ist verpflichtet, den der Kompagnien der Bürgergarde in Person zu versehen. Befreiet von diesem Dienste sind: die öffentlichen Beamten, deren Dienstverhältnisse es nicht gestatten, approbirte Aerzte und Wundärzte, Offiziere, das Theaterpersonal, Studirende und Schüler. Aus jeder Familie wird nur eine, in den Dienstjahren befindliche und übrigens dienstfähige Person, zu dem Dienste gezogen, und kann für den Vater einer seiner Hanssöhne eintreten. Jeder Hauptmann der Bürgergarde stellt über die in seinem Kompagniebezirke befindliche dienstfähige Mannschaft ein Verzeichniß auf, bemerkt darin, welche Personen wegen Gebrechlichkeit oder sonstiger Unfähigkeit zu dem Dienste nicht gezogen werden können, und legt die Rolle dem Kommandeur zur Genehmigung vor. Glaubt ein zur Leistung dieses Dienstes eingetragener Bürger oder Schutz-

*) Aus dem Hamburger Korrespondenten vom 24. Sept.

verwandter Anspruch auf Befreiung zu haben, so legt derselbe seine Gründe dem Stadtmagistrate vor, und wird, nach vorgängiger Kommunikation mit dem Kommandeur, die Entscheidung erfolgen. Wer, als zur Leistung des Dienstes verpflichtet, in die Rolle eingetragen und nicht durch eine Entscheidung des Stadtmagistrats befreiet ist, zahlt für jeden im Dienste versäumten Tag einen Thaler, welcher der Armenkasse zufällt.

Braunschweig, am 16. Sept. 1830.

Der Stadtmagistrat hierselbst.

Bode. Stisser. Langerfeldt. Dr. Ernst Maier.

10. Bittschrift der achtbarsten Einwohner des Herzogthums an die vereinigte braunschweig-wolfenbüttelsche und blankenburgsche Landschaft. Braunschweig 22. September 1830. *)

An die hochlöbliche vereinigte braunschweig-wolfenbüttelsche und blankenburgsche Landschaft!

Die von den Mitgliedern des engern und größern Ausschusses hochlöblicher Landschaft unterm 11. d. M. bekannt gemachte Zusammenkunft sämmtlicher Herren Stände hat, nächst der Erscheinung Sr. Durchlaucht, unsers allgemein verehrten Herzogs Wilhelm, in unserer Mitte, die kräftigste Garantie für Abhülfe unserer dringenden Beschwerden über die bisherige Regierung gegeben. Wir vertrauen zu der hochachtbaren Versammlung der Vertreter dieses Landes, daß dieselbe die geeignetsten Schritte zur Sicherung unserer Zukunft erwählen werde. Wir sahen unsere Freunde, unsere Wohlthäter verbannen; wir sahen die Gerechtigkeit mit Füßen treten, die Unschuld verfolgen und die Bosheit erheben; wir sahen unsern Wohlstand in fremden Ländern verschwenden, die Staatsgüter verschleudern

*) Aus der außerordentlichen Beilage zur Allgemeinen Zeitung vom 11. Oktober.

und die gerechten Klagen des Volks und seiner Vertreter verlachen; wir sahen Haß und Rache den Tod ihrer Beute noch überdauern, es ward uns Verachtung, wo wir Wohlwollen erflehten, Treue und Glauben ward verhöhnt, man drohte unsern Mitbürgern mit Kartätschen, als sie um Erwerbsmittel baten, und brachte sie zur Verzweiflung. Wir wollen die Gräuel nicht wiedersehen, wovon wir Zeugen waren, wir wollen Ruhe, Gerechtigkeit und Vertrauen unter unserm angestammten Fürstenhause; wir bitten unsere Vertreter für eine Garantie dieser gerechten Wünsche zu sorgen — sie liegt nahe: jener letzte Sprößling unsers angestammten Fürstenhauses, mit dessen Erscheinung die segensreiche Ordnung in unsere Gesellschaft zurückkehrte, gewährt sie, er gewährt sie allein, es glänzt uns neben ihm kein zweiter Stern der Hoffnung, nur der Name Wilhelm kann Treue und Glauben zwischen unsere Regierung und uns zurückführen, aber Er muß uns ganz gehören, uns seine Kinder nennen, uns regieren — ohne Ihn kein Heil. Wir bitten die hochlöbliche Landschaft, unsere Vertreter, eifrigst dahin zu wirken, daß Se. Durchlaucht der Herzog Wilhelm die Regierung unsers Landes sobald als irgend thunlich übernehme.

Braunschweig, den 22. Sept. 1830.

(Folgen die übrigen Städte des Landes.)

11. Vorstellung der vereinten braunschweig-wolfenbüttelschen und blankenburgschen Landschaft an den Herzog Wilhelm von Braunschweig-Oels, eine Darstellung der bisherigen Lage des Herzogthums betreffend. Braunschweig 27. September 1830. *)

Durchlauchtigster Herzog, gnädigster Fürst und Herr!

In den trüben Tagen der Noth erschienen Eure Hochfürst-

*) Aus der außerordentlichen Beilage zur Allgemeinen Zeitung vom 7. Oktober.

liche Durchlaucht am 10. v. M. den Bewohnern des Landes als Friedensengel. Die Ausbrüche des lange verhaltenen Unmuths verstummten unter dem lauten und herzlichen Jubel, mit welchem Tausende Ihnen entgegeneilten und unter Freudenthränen Sie in die Hauptstadt einführten. Höchstdieselben sind, Hülfe verheißend, dem Andrange Ihres edlen Herzens und dem Berufe gefolgt, welcher in Ihrem nahen Verhältnisse zum Lande begründet ist; die Verwendung an Sie muß uns daher nicht allein die gesetzmäßigste, sondern auch die erfolgreichste erscheinen. Möchte eine getreue Schilderung der Lage, in welcher sich das Herzogthum bis jezt befunden hat, Sie und sämmtliche Glieder Ihres Fürstenhauses den Weg erkennen lassen, auf welchem allein die Hülfe geschafft, ferneres Unglück abgewandt werden kann!

Wir preisen uns glücklich, in fest begründeter Ueberzeugung sagen zu können, daß Neuerungssucht und Ideenschwindel nicht den mindesten Antheil an den jüngst erlebten, an sich betrübenden Ereignissen gehabt haben, daß wir vielmehr nur Regierungsmaximen sie zuschreiben dürfen, unter welchen das Staatsgebäude nothwendig in sich selbst zusammenstürzen mußte. Nebenumstände haben den Eintritt einer Katastrophe beschleunigt, welche später gleichsam nach Naturgesetzen erfolgt seyn würde und dann weit größeres Unheil über das Land und seine nächsten Umgebungen hätte verbreiten können.

Das Aufhören einer geregelten, von dem Grundsatze der Erfüllung des Staatszweckes ausgehenden obersten Leitung der Landesangelegenheiten, Zerrüttung der Finanzen des Staats, Unterdrückung des Schutzes, welchen Gesetze und ein unabhängiger Richterstand den Staatsbürgern gewährt, moralische Verderbniß der Beamten, durch Hebung der Schlechtesten und Zurücksetzung der Bessern bewirkt, und fortwährendes Sinken des Wohlstandes der Einwohner, ist in allgemeinen Umrissen das Bild, welches mitten in Deutschland aufgestellt zu werden drohete und rasch seiner Vollendung entgegengeführt wurde.

Ein

Ein Staatsministerium stand an der Spitze der Verwaltung, ohne Einfluß auf die wichtigsten inneren und äußeren Angelegenheiten, häufig nur als Vollstrecker von Beschlüssen, welche, ohne dasselbe gehört zu haben, oder gegen dessen eindringlichsten Vorstellungen, gefaßt waren. Laut haben die Mitglieder dieser obersten Staatsbehörde sich über dieses ihr Verhältniß geäußert, um als Vollzieher von Verfügungen, welche der Verfassung des Landes und den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts entgegenliefen, ein nachtheiliges Urtheil von sich abzuwenden.

Im Hintergrunde befanden sich, abwechselnd oder gleichzeitig im Besitze des höchsten Vertrauens, Rathgeber, deren einige im begründeten Rufe tiefer moralischer Verderbtheit standen, andere nur schmeicheln und gut heißen konnten, oder, aus untergeordneten Verhältnissen emporgehoben, gänzlich der Fähigkeiten und Kenntnisse ermangelten, um bestehende Rechtsverhältnisse beachten zu können.

Für die Weisungen, welche von solchen Personen der höchsten Staatsbehörde und einzelnen Beamten zugingen, ward unweigerliche Befolgung gefodert; sie wußten durch Belohnungen und Verheißungen mehrere Unteroffizianten und manche Privatpersonen als Späher zu gewinnen, um diejenigen, welche den Verfall der guten alten Ordnung beklagten, zur gelegentlichen Kränkung anzuzeigen; sie ließen zu gleichem Zwecke sich die Briefe der im Voraus bezeichneten Personen, besonders der Staatsdiener, vom Postamte einhändigen, um die Stellen daraus zu bemerken, in welchen sie einen Tadel über die öffentliche Verwaltung zu erblicken wähnten. Da wegen mündlicher Aeußerungen der Art keine Beweise gefodert werden konnten, so durfte man nur den Agenten der geheimen Polizei mißfallen, um, trotz der größten Vorsicht, als Uebelwollender bezeichnet zu werden. Die Schlechtesten wußten durch Anschluß an jene und durch künstlich abgefaßte Briefe sich leicht den Weg zur Gunst und Beförderung zu bahnen; die besseren Staats-

diener mußten immer mehr zurückgedrängt werden, weil sie zart die Gunst solcher Menschen zu buhlen verschmäheten, Kränkungen nicht länger zu ertragen vermochten, welche auf vielfältige Weise ihnen und um ihrer willen ihren entferntesten Verwandten zugefügt wurden.

So reichhaltig nun aber auch die Mittel sind, um, selbst mit Schonung der Grundgesetze eines wohlgeordneten Staats, dergleichen Kränkungen von einem hohen Standpunkte herab einzelnen Personen zufügen zu können, so ist man doch dabei nicht stehen geblieben.

Es sollten die Gerichte der höchsten Willkür dienen, diese statt des Gesetzes als Richtschnur ihrer Aussprüche anerkennen und neben denselben auch abhängige Verwaltungsbehörden zur Ausübung des Strafamts ermächtigt werden. In Verfolgung dieses Zieles sind wahre Kriminalstrafen, ohne vorgängige Untersuchung, auf höchsten Spezialbefehl gegen allgemein geachtete Personen verhängt, dem Distriktsgerichte zu Braunschweig Verbote der Vollstreckung rechtskräftiger Entscheidungen in einzelnen Fällen zugegangen und Weisungen an dasselbe erlassen worden, welche nichts weniger bezweckten, als dasselbe in allen, das herrschaftliche Interesse berührenden Streitsachen einer förmlichen Beaufsichtigung rechtsunkundiger Personen zu unterwerfen. Die Mitglieder dieses Gerichts und die der höhern Justizkollegien, welche fest an ihren beschworenen Verpflichtungen hielten und durch bescheidene Vorstellungen den Eingriffen in den Lauf der Justiz zu wehren suchten, haben die höchste Ungnade vielfach und sehr empfindlich fühlen müssen; namentlich ist die Verordnung vom 25. Febr. d. J., den Urlaub der herzoglichen Dienerschaft betreffend, dazu benutzt, sie, gleich Gefangenen, ununterbrochen und selbst in den Fest- und Ferientagen an ihren Wohnort zu bannen und von Badereisen sie abzuhalten, welche zur Herstellung ihrer Gesundheit als unerläßlich bescheinigt waren.

Kein anderer als der vorerwähnte Beweggrund konnte

zum Grunde liegen, als im Monate März d. J., ohne Rücksicht auf die entgegenstehende Landesverfassung und im Widerspruche mit der in einer Reihe von Jahren bewährt gefundenen, bei den lezten Ständeverhandlungen geordneten Gerichtsverfassung, ein Oberhofgericht, mit Kriminal- und Civilgerichtsbarkeit über die zum Hofstaate gehörigen oder herrschaftliche Gebäude bewohnenden Personen, unter unmittelbarer Beaufsichtigung des Staatsministeriums und unter dem Vorsitze eines der Rechte unkundigen Hofoffizianten, errichtet und unter gleichen Abhängigkeitsverhältnissen ein Generalkriegsgericht für nichtmilitärische Straf- und Civilsachen der Militärpersonen eingesezt ward. Die bei beiden Gerichten widerruflich erfolgte Anstellung der Richter sicherte an und für sich schon die Erreichung des vorerwähnten Zweckes. Die Beweise für die beabsichtigte Umgestaltung der sämmtlichen Gerichtsbehörden gelangten in Folge des unglücklichen Schloßbrandes durch die aus dem Kabinette geretteten Schriften zur öffentlichen Kunde und ward daneben dem Publikum die Aussicht in eine schauderregende Zukunft enthüllt. Wir schweigen über den nähern Inhalt der angedeuteten Dokumente; möchten glückliche Zeiten sie für immer in Vergessenheit bringen.

Die Finanzen waren beim Regierungsantritt Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht so zu Höchstdessen Vortheile geordnet, daß die Vorzeit in dieser Hinsicht nicht eine ähnlich günstige Lage eines braunschweigischen Regenten aufzuweisen vermag. Die Kammerkasse lieferte, nach Bestreitung der darauf ruhenden Staatshaushaltsausgaben und Vorwegnahme der vertragsmäßig zur Schuldentilgung zu verwendenden Summe, einen Ueberschuß, der mehr als hinreichend war, die Kosten des glänzendsten Hofstaates damit zu bestreiten. In einem ungleich mindern Betrage hatte dieser Ueberschuß vormals mehreren fürstlichen Familien eine ihrer hohen Würde angemessene Existenz gewährt. Vereint mit den Einkünften eines beträchtlichen Privatvermögens, verlieh jene Ueberschußsumme Sr. Durch-

laucht in welchem Maaße die Mittel, alle Neigungen befriedigen, und dabei auf Hebung des Kunstfleißes und Förderung der bürgerlichen Nahrung hinwirken zu können. Die in die Landeskasse fließenden Abgaben waren dagegen, im Vergleich mit der Vorzeit, nicht unbeträchtlich; — es fallen davon auf den Kopf 3¼ Thaler.

Vieles war bei den lezten Ständeverhandlungen für die nächsten drei Jahre auf die Steuerkasse übernommen, was früher der Kammerkasse allein, oder in Gemeinschaft mit jener, obgelegen hatte. Es wär Sr. Durchlaucht vorbehalten, Sich durch eine Erleichterung der einstweilen noch forterhobenen außerordentlichen Abgaben, der Liebe der Unterthanen noch mehr versichern zu können. Von allen den Hoffnungen, zu welchen man sich in der vorerwähnten Hinsicht für berechtigt hielt, traf indeß nicht nur keine ein, sondern es ward sogar, mit Verletzung aller hinsichtlich des Finanzwesens bestehenden Verträge und Grundgesetze, ja selbst auf die Gefahr einer Hemmung der Staatsverwaltung in ihren wesentlichsten Zweigen, nur darauf Bedacht genommen, den höchstmöglichen Geldbetrag zur herzoglichen Privatkasse zu ziehen.

Die neue Ordnung des Steuerwesens unterblieb, weil die Stände nicht berufen wurden; selbst der Antrag der Mitglieder der Ausschüsse, auf Zulassung einer den Kräften der Steuerkasse entsprechenden Ermäßigung der Personalsteuer, fand nicht Gehör. Von den Kammereinkünften wurde die nach den bestehenden Verträgen zur Schuldentilgung jährlich zu verwendende Summe zurückbehalten, nicht das erfoderliche Geld zu den nöthigen Bauten auf den Domänen, zu den Forstkulturen und zu Besserungen der nicht der Steuerkasse überwiesenen Wege ferner bewilligt. Erledigte Stellen blieben, insofern der Gehalt auf der Kammerkasse ruhete, unbesezt, wenn sie nicht ohne Besoldungsvermehrung einem Beamten mitübertragen werden konnten. Alle Schilderungen der Nachtheile, welche der Verwaltung und Justizpflege hieraus zu erwachsen

beheben, fanden keinen Eingang; nicht einmal die Anzeige des Landgerichts, daß die dermaligen Mitglieder, außer Stande, den überhäuften Arbeiten vorstehen zu können, sich von der aus der Stockung des Geschäftsganges denselben erwachsenden Verantwortlichkeit lossagen müßten, konnte bewirken, daß auch nur in einem so dringenden Falle von dem verderblichen Systeme der Geldanhäufung abgewichen wurde.

So schnell nun aber auch auf diese Weise, und bei den außerordentlichen Einschränkungen der Ausgaben für die herzogliche Hofhaltung, sich die Schätze häufen mußten, welche Seine Durchlaucht als Höchstihrem Privatvermögen zugewachsen ansahen und der öffentlichen Verwaltung entzogen: so erschienen doch bald diese Mittel zu dem beabsichtigten Zwecke nicht mehr genügend; es ward zum Angriffe des indisponibeln Staatsgutes übergegangen. Das Edikt vom 1. Mai 1794, durch welches des verewigten Herzogs Karl Wilhelm Ferdinand Durchlaucht, nach einer aus eigenem Antriebe mit den Ständen angeknüpften Verhandlung, die schon bestehenden Beschränkungen wegen Verpfändung des Kammerguts (Veräußerungen waren, mit alleiniger Ausnahme überflüssiger Häuser, gänzlich verboten und für nichtig erklärt) zu schärfen, — und dadurch eine Wiederkehr der traurigen Verhältnisse, unter welchen die Landesregierung von Höchstdemselben übernommen war, für immer abzuwenden, — die Kammerkasse für ewige Zeiten zur Bestreitung des Unterhalts des herzöglichen Hauses und der darauf lastenden Staatsbedürfnisse im Stande zu erhalten, sich bewogen fand, bot kein Hinderniß mehr, nachdem die Schranken der bestehenden Verfassung nicht weiter beachtet wurden. Selbst die Schwierigkeit, daß die Mitglieder der Kammer und des höhern Justizkollegiums auf die strenge Befolgung der Vorschriften jenes Edikts beeidigt waren, ist gewissermaaßen dadurch besiegt, daß, gleichfalls verfassungswidrig, die bestehende Finanzverwaltung eine Umgestaltung

erlitt, welche in jeder andern Hinsicht zwecklos, und nur den Geschäftsgang zu erschweren geeignet war.

Die Darlegung der Mängel dieser neuen Einrichtung dem künftigen Verhandlungen vorbehaltend, wollen wir für jezt uns darauf beschränken, das in vorgedachter Hinsicht Geschehene zu erwähnen.

Jene Angriffe begannen mit einem Befehle an das damals noch existirende Kammerkollegium, daß für Kapitalien, welche der herzoglich Bevernschen Nebenlinie nur zum Zinsgenusse versichert waren, mit dem erfolgten Aussterben jenes Zweiges des Fürstenhauses aber als erloschen betrachtet werden mußten, so wie für die Privatfoderungen Sr. Durchlaucht, welche, zum Theil wenigstens, schon durch die eingezogenen, verfassungsmäßig festgesezten Schuldentilgungsgelder bezahlt waren, neue, auf den Inhaber lautende Verbriefungen, mit erhöhetem Zinsfuße, ausgestellt werden sollten.

Auf die Gegenvorstellungen der Mitglieder jenes bald nachher aufgelöseten Kollegiums ward zwar auf die Ausführung jenes Befehls nicht weiter bestanden; es wurden aber jene Obligationen, ganz in der Form, wie sie das vorerwähnte Edikt vom 1. Mai 1794 vorschreibt, mit den in Steindruck nachgebildeten Namen der Mitglieder des Ministeriums, der Kammer und des Präsidenten des Landgerichts angefertigt, ohne daß einer dieser Beamten darum wußte, geschweige denn im Konzept signirt hatte. Nur ein Formular war denselben ohne Andeutung des Zweckes vorgelegt, um ihr „gesehen" darunter zu bemerken; unausgefüllt wurden dieselben, durch einen dazu deputirten Kabinetsdiener, mit dem Siegel der herzoglichen Kammer versehen; nur von der Stückzahl, nicht von den Summen, über welche sie ausgestellt werden sollten, ward leztere in Kenntniß gesezt. So emsig inzwischen diese Obligationen von den damit beauftragten Agenten auch zum Verkaufe ausgeboten sind, so haben dieselben, im Lande wenigstens, nur geringen Abgang gefunden, und ist von

[illegible]

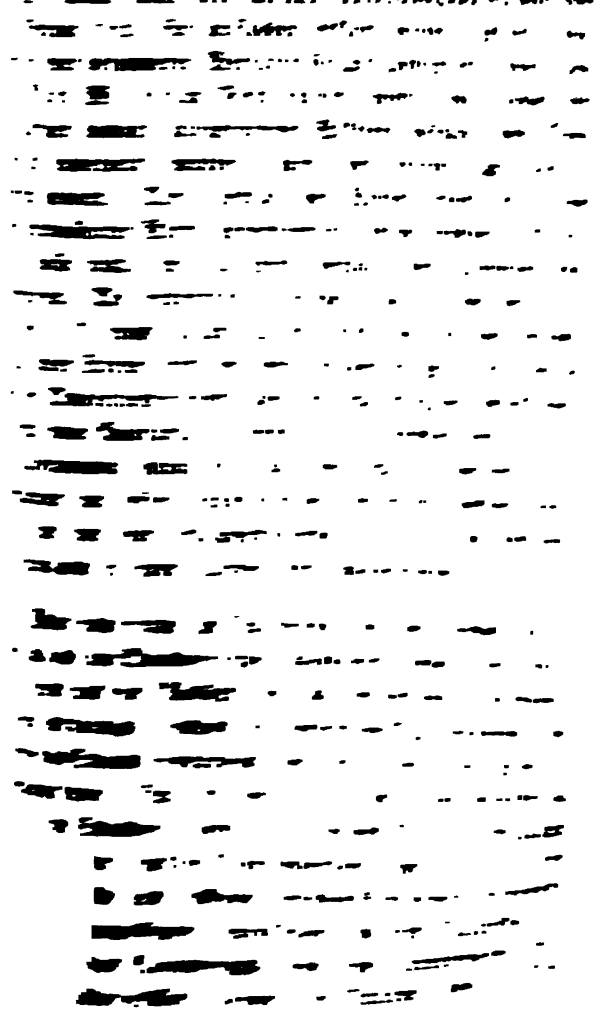

rufen, in den Stand gesezt werden, zur Förderung des Gemeinwohls auf verfassungsmäßigem Wege das Unsrige beitragen zu können. Die wir in tiefster Ehrfurcht ersterben

Braunschweig, den 27. Septbr. 1830.

Eurer Hochfürstl. Durchlaucht

unterthänigst treugehorsamste:

Die Mitglieder der vereinten braunschweig-wolfenbüttelschen und blankenburgschen Landschaft.

Hr. von Plessen. E. H. A. Lenz. von Lauingen-Linden. Georg von Strombeck auf Gr. Sisbeck. F. Langerfeldt, auch in Vollmacht des Propst Warnecke zu Frankenberg. F. E. von Strombeck, für sich und in Vollmacht des Geheimenraths von Böttticher auf Linden und Kammerherrn von Knieſtedt auf Burgdorf. Herr Graf van Oberg auf Duttenſtedt. C. Ernst auf Nordsteimke. von Bülow I. C. F. von Veltheim, für sich und in Vollmacht der Vormünder des Georg von Veltheim, zu Glentorf und als von Kam'scher Vormund. F. C. Wahnschaffe. Frhr. L. C. Heyno von Münchhausen, für sich, in Vollmacht der Herren von Thielau auf Veltheim und als Vormund des minorennen Adalbert Hildemar von Cramm auf Oelber. J. W. Bode. Hartwig Cleve, für Schleppau. G. Mahner, als Bevollmächtigter der Stifte St. Blasii und Cyriaci. Graberg. H. A. M. von Bülow. L. Walter. H. C. G. Franz. F. Diederichs. C. Cleve, auch in Vollmacht des Forstmeisters von Mannsberg auf Meinbreren. C. A. Westphal. A. von Cramm. von Waldenfels. L. von Böttticher von Ampleben. von Campe, auf Deensen und in Vollmacht des Oberhauptmanns von Campe auf Stadtoldendorf. A. von Löhneysen. E. von Lauingen. Hr. A. Schliephacke. J. Kahle. R. von Veltheim, für mich und in Vollmacht des Domherrn von Spiegel. J. H. T. Graberg. C. D. Löbbecke. J. W.

Reinecke. C. F. Meinecke. J. D. Wehl. J. F. Graffau. F. Harbort. H. Schwannecke. C. A. von Steinberg. Th. A. C. von Cramm. Dedekind. T. von Grohe. H. Graf zu Stolberg. A. von Hoym. A. Ferber. W. Thomae. F. von Campen. Stäffe. Ludewig Niemann. A. G. Schütze. Friedr. Ude. A. Körber. A. C. C. von Grone, in Vollmacht seines Vaters, des Rittergutsbesitzers zu Westerbrack. H. A. R. T. Koch von Herrhausen. F. Kuntze von Dohnsen. W. Fischer. F. Langebartels. J. G. Heyer. Dieterichs. Engelbrecht Gifthorn. von Hoyer. Roteheim. Georg Böttticher.

12. Antwort des Herzogs Wilhelm auf die vorausstehende Vorstellung. Braunschweig 28. Sept. 1830.*)

Ich danke der vereinigten Landschaft des Herzogthums Braunschweig und des Fürstenthums Blankenburg für die Mir dargebrachten Versicherungen der Ergebenheit und des Vertrauens. Es ist Mir angenehm, in der Mir am 27. d. M. überreichten Adresse einen neuen Beweis der hohen Vaterlandsliebe und des eben so eifrigen als besonnenen Bestrebens der Stände zu finden, die Verfassung des Landes aufrecht zu erhalten und dessen Wohlfahrt dauernd zu begründen. Je schmerzlicher Ich Mich ergriffen fühle von der in dieser Adresse enthaltenen Schilderung der gegenwärtigen Lage des Landes, um so sicherer kann die vereinigte Landschaft auf Meine aufrichtige und volle Zustimmung zu allen verfassungsmäßigen Schritten rechnen, welche den Zweck haben, das Wohl des Landes herzustellen und dauerhaft zu befestigen. Es gereicht Mir zur besondern Zufriedenheit, der vereinigten Landschaft, in Beziehung auf den Mir gemachten Antrag, schon jetzt eröffnen zu können, daß Ich Mich veranlaßt gefunden habe, bis auf Weiteres die Regierung des Landes zu übernehmen. Ich darf er-

*) Aus der preuß. Staatszeitung vom 5. Okt.

warten, daß auf diese Weise die fernere Dauer der so glücklich wieder hergestellten Ruhe gesichert und dem dringendsten Bedürfnisse des Augenblicks abgeholfen sey. Ich werde Mich inzwischen auf das Eifrigste bemühen, durch eine unverzüglich mit Meines Herrn Bruders Durchl. anzuknüpfende Unterhandlung den von der Landschaft angedeuteten Zweck zu erreichen. Sollten indeß wider Verhoffen Meine deßfallsigen Bemühungen den gewünschten Erfolg nicht herbeiführen, so würde Ich Mich zwar nicht entschließen können, Selbst die Maaßregeln zu ergreifen, auf welche die Landschaft hindeutet, jedoch es geschehen lassen, daß Dieselbe sich unmittelbar an Se. Majestät den König von Großbritannien und Hannover mit den geeigneten Anträgen wende und Ich zweifle nicht, daß durch die Vermittelung dieses wohlwollenden und erleuchteten Monarchen das gewünschte Ziel erreicht werden wird.

Es bleibt Mir nur noch übrig, den Wunsch auszusprechen, daß die vereinigte Landschaft ihren ganzen Einfluß anwenden wolle, daß das Vertrauen der Unterthanen zu der Regierung, ohne welches das Glück eines Landes nicht gedeihen kann, von Neuem erwache und immer mehr und mehr befestiget werde.

Braunschweig, den 28. Sept. 1830.

(Gez.) Wilhelm, Herzog zu Braunschweig-Oels.

13. Patent des Herzogs Wilhelm zu Braunschweig-Oels, die einstweilige Uebernahme der Regierung der braunschweigischen Lande betreffend. Braunschweig, 28. September 1830. *)

Wir Wilhelm, Herzog zu Braunschweig-Oels, fügen hiemit zu wissen.

Nachdem Wir Uns veranlaßt gefunden haben, die Regierung der hiesigen Lande bis auf Weiteres zu übernehmen,

*) Aus der preuß. Staatszeitung vom 2. Okt.

so setzen Wir die getreuen Unterthanen davon hiedurch in Kenntniß und fügen die Versicherung hinzu, daß Unser eifrigstes Bestreben dahin gerichtet seyn wird, die glücklich wiederhergestellte Ruhe und Ordnung zu erhalten und die Wohlfahrt des Landes nach Möglichkeit zu befördern. Wir hoffen dabei auf den Beistand der göttlichen Vorsehung und vertrauen zu den sämmtlichen Landeskollegien, Behörden und Beamten, daß dieselben in dem, ihnen angewiesenen Geschäftskreise nach ihren Obliegenheiten aus allen Kräften durch Diensteifer und Treue Uns bestens unterstützen, zu den getreuen Unterthanen halten Wir Uns aber versichert, daß selbige Unsern angelegentlichsten Wunsch, ihren Wohlstand thunlichst zu heben und zu befestigen, anerkennen und so viel an ihnen ist, zur Erreichung desselben beitragen werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Staatskanzleisiegels.

Braunschweig, am 28. Septbr. 1830.

Wilhelm (L. S.)

14. Antwort der vereinigten braunschweig-wolfenbüttelschen und blankenburgschen Landschaft auf die Bittschrift vom 22. September. Braunschweig 29. September 1830.*)

Die vereinigte braunschweig-wolfenbüttelsche und blankenburgsche Landschaft hat in ihrer Plenarversammlung am 27. d. M. die Adresse mit Vergnügen entgegen genommen, welche die Deputirten der Städte des Landes derselben überreicht haben. Sie erkennt dankbar den Beweis des Vertrauens, der ihr dadurch gegeben worden ist, eines Vertrauens, das sie unwandelbar bemüht seyn wird zu erhalten und immer fester zu

*) Aus der außerordentlichen Beilage zur Allgemeinen Zeitung vom 11. Oktober.

begründen. Es ist ein zu nahe liegender Wunsch aller Braunschweiger, daß die Wohlfahrt des Vaterlandes durch die Herrschaft eines Fürsten gesichert werden möge, welcher die freudige Hoffnung erregt, die glücklichen Zeiten des unvergeßlichen Karl Wilhelm Ferdinand zurückkehren zu sehen, als daß nicht dieser allgemein und laut ausgesprochene Wunsch auch der der Vertreter des Landes seyn müßte. Daß er es ist, beweiset die dem durchlauchtigsten Herzog Wilhelm von der Landschaft übergebene Adresse. Die Zufriedenheit, womit solche von dem Publikum aufgenommen ist, hat aber auch uns vergewissert, daß dasselbe gleich uns von der Ueberzeugung durchdrungen sey, nur auf verfassungsmäßigem Wege und allein auf diesem sey es jezt möglich, den beabsichtigten hochwichtigen Zweck zu erringen, um das Heil des Vaterlandes zu sichern. Auf diesem Wege fest zu beharren, und nur auf ihm unwandelbar fortzuschreiten, gebieten Pflicht und Klugheit. Dann aber dürfen wir auch gewiß erwarten, unsere rastlosen und eifrigen Bemühungen durch den glücklichsten Erfolg belohnt zu sehen. Das besonnene, ruhige Verfahren, welches allenthalben im Lande nach schnell beendigten Schreckensscenen gewaltet hat und fortwaltet, beweiset, daß Gesetzmäßigkeit und Ordnung von Jedermann geachtet und beobachtet wird. Durch das beharrliche Handeln nach diesen Grundfesten des bürgerlichen Lebens werden unsere Bemühungen für das Beste des Vaterlandes am wirksamsten und kräftigsten unterstüzt werden. Wir vertrauen daher fest, daß unsere Mitbürger jeder Veranlassung zur Aufregung kräftig entgegen wirken und in dieser bewegten Zeit dem deutschen Vaterlande beweisen werden, daß wir nur das Rechte und Wahre wollen, und daß auch das entflammte Gefühl für das Rechte und das Wahre in den Schranken der Gesetzlichkeit und der Ordnung erhalten werde, und in diesen am kräftigsten für das allgemeine Wohl gewirkt werden kann. Wir ersuchen Sie, Ihren achtbaren Kommitten-

ten auf dem geeignetsten Wege hievon gefällig Mittheilung machen zu wollen.

Braunschweig am 29. Sept. 1830.

Die Mitglieder der vereinigten braunschweig-wolfenbüttelschen und lüneburgischen Landschaft.

Der Präsident (gez.:) H. von Plessen.

15. Herzogliche Verordnung, die Minderung der Personalsteuer betreffend. Braunschweig 4. Okt. 1830.*)

Wir von Gottes Gnaden, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig-Oels ꝛc., bei Unserer dermaligen Regierung des Herzogthums Braunschweig, fügen hiemit zu wissen: Durch die Verordnung vom 29. Oktbr. 1821, die Personalsteuer betreffend, ist die fernere Erhebung dieser, in Gemäßheit der Verordnung vom 16. Januar 1814 bis dahin beibehaltenen Steuer, behufs allmählicher Deckung der Lasten, welche die feindliche Okkupation dem hiesigen Lande auferlegt hatte, bis auf Weiteres verfügt worden. Obwohl nur erst bei einer allgemeinen Ordnung der finanziellen Bedürfnisse des Landes die Frage genügend beantwortet werden kann, ob der Ertrag dieser Steuer ganz oder nur theilweise zu entbehren sey und wie der Abgang unfühlbar gemacht werden könne, hierzu aber eine längere Vorbereitung erfoderlich ist, so haben Wir demnach zur Erleichterung des Nothstandes, in welchem ein großer Theil der getreuen Unterthanen sich befindet, und auf den Antrag der vereinten Stände des Herzogsthums Uns bewogen gefunden, sofort eine Ermäßigung dieser Steuer eintreten zu lassen und verordnen deßhalb wie folgt:

Die Personalsteuer wird nach den, im §. 2 der Verordnung vom 29. Oktober 1821 bestimmten Klassen fernerweit veranlagt, jedoch soll vom 1. Oktober d. J. an bis auf Weiteres nur der für das Haupt einer Familie und für selbstständ-

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 19. Oktober.

dige Personen bestehende Steuersatz erhoben werden, der in gleichem Maaße für die Ehefrau und für ein Kind des Familienvaters bisher zu entrichten gewesene Steuersatz aber von dem gedachten Zeitpunkte an gänzlich hinwegfallen.

Sämmtliche Behörden und Landeseinwohner haben sich hiernach gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten herzoglichen Staatskanzleisiegels.

Braunschweig, den 4. Okt. 1830.

Wilhelm.

v. Bülow.

5.

Frankreich. Aktenstücke, die französische Expedition in Afrika betreffend.

(Fortsetzung und Ergänzung der im XVIII. Band Seite 410 abgebrochenen Aktenstücke.)

40. Bericht des Ministers der Marine und der Kolonien an den König, die Errichtung eines Denkmals zu Verherrlichung der Siege der französischen Armee in Afrika betreffend. St. Cloud 21. Juli 1830. *)

Saint Cloud, 21. Juli 1830.

Sire! Die Tapferkeit Ihrer Land- und Seeheere hat in wenig Tagen die Schicksale Algiers und der von dieser Regentschaft abhängigen Länder in Ihre Hände gelegt. Ich habe die Ehre, Ew. Majestät den Vorschlag zu machen, diese glorreiche Waffenthat durch ein Monument zu verherrlichen, und demnach zu befehlen:

1. Daß eine mit Schiffsschnäbeln verzierte Säule mit einem Pharus auf ihrer Spitze in der Rhede von Toulon aufgerichtet;

2.

*) Aus dem Moniteur.

2. daß die Namen und Numern der Korps und der Schiffe, woraus beide Armeen zusammengesezt sind, so wie die der Generale und Oberoffiziere die sie befehligen, auf dem Sockel der Säule eingegraben, und

3. daß die Verzierungen dieses Denkmals aus Bronze, das von den zu Algier eroberten Kanonen genommen wird, verfertigt werden.

Ihre Heere, Sire, werden in dieser Entschlußfassung Ew. Maj. die ehrenvollste Belohnung und einen neuen Gegenstand des Dankes und der Liebe finden.

Ich bin in der tiefsten Ehrfurcht Sire, Ew. Maj. ꝛc. ꝛc.

Der Minister der Marine und Kolonien
Baron d'Haussez.

Genehmigt: Karl.

Durch den König: Baron d'Haussez.

41. Auszüge aus Schreiben des Admirals Duperré an den Seeminister. Bucht von Algier, 28. Juli 1830. *)

Bucht von Algier, 28. Jul. 1830.

Ich habe die Ehre, Ihnen das Protokoll über die Lage der Magazine und der Schiffe zu übersenden, die noch ausgerüstet werden können, und im Hafen von Algier gefunden wurden. Diese Schiffe sind sieben an der Zahl. Sie sind in diesem Augenblicke unter dem Namen Algerienne Nro. 1 bis 7 in Ausrüstung. Alle sind Brigg-Goeletten oder Goeletten. Sie sind in gutem Zustande, und werden unverzüglich nach Toulon abgeschickt werden. Die Equipagen sind schon bestimmt. Sie werden für das mittelländische Meer und die Stationen der Kolonien von gutem Nutzen seyn. Die Fregatten und Korvetten sind außer Stand zu dienen, und wurden der Ar-

*) Aus dem Moniteur vom 11. Aug.

rufen, in den Stand gesezt werden, zur Förderung des Gemeinwohls auf verfassungsmäßigem Wege das Unsrige beitragen zu können. Die wir in tiefster Ehrfurcht ersterben

Braunschweig, den 27. Septbr. 1830.

Eurer Hochfürstl. Durchlaucht

unterthänigst treugehorsamste:

Die Mitglieder der vereinten braunschweig-wolfenbüttelschen und blankenburgschen Landschaft.

Hr. von Plessen. E. H. A. Lenz. von Lauingen-Linden. Georg von Strombeck auf Gr. Sisbeck. F. Langerfeldt, auch in Vollmacht des Propst Warnecke zu Frankenberg. F. E. von Strombeck, für sich und in Vollmacht des Geheimenraths von Böttticher auf Linden und Kammerherrn von Knieſtedt auf Burgdorf. Herr Graf van Oberg auf Duttenſtedt. C. Ernst auf Nordsteimke. von Bülow I. C. F. von Veltheim, für sich und in Vollmacht der Vormünder des Georg von Veltheim, zu Glentorf und als von Kam'scher Vormund. F. C. Wahnschaffe. Frhr. L. C. Heyno von Münchhausen, für sich, in Vollmacht der Herren von Thielau auf Veltheim und als Vormund des minorennen Adalbert Hildemar von Cramm auf Oelber. J. W. Bode. Hartwig Cleve, für Schleppau. G. Mahner, als Bevollmächtigter der Stifte St. Blasii und Cyriaci. Graberg. H. A. M. von Bülow. L. Walter. H. C. G. Franz. F. Diederichs. C. Cleve, auch in Vollmacht des Forstmeisters von Mannsberg auf Meinbreren. C. A. Westphal. A. von Cramm. von Waldenfels. L. von Böttticher von Ampleben. von Campe, auf Deensen und in Vollmacht des Oberhauptmanns von Campe auf Stadtoldendorf. A. von Löhneysen. E. von Lauingen. Hr. A. Schliephacke. J. Kahle. R. von Veltheim, für mich und in Vollmacht des Domherrn von Spiegel. J. H. T. Graberg. C. D. Löbbecke. J. W.

Reinecke. C. F. Meinecke. J. D. Wehl. J. F. Graffau. F. Harbort. H. Schwannecke. C. A. von Steinberg. Th. A. C. von Cramm. Dedekind. L. von Grohe. H. Graf zu Stolberg. A. von Hoym. A. Ferber. W. Thomae. F. von Campen. Stäffe. Ludewig Niemann. A. G. Schütze. Friedr. Ude. A. Körber. A. E. E. von Grone, in Vollmacht seines Vaters, des Rittergutsbesitzers zu Westerbrack. H. A. R. T. Koch von Herrhausen. F. Kuntze von Dohnsen. W. Fischer. F. Langebartels. J. G. Heyer. Dieterichs. Engelbrecht Gifthorn. von Hoyer. Roteheim. Georg Böttticher.

12. **Antwort des Herzogs Wilhelm auf die vorausstehende Vorstellung. Braunschweig 28. Sept. 1830.** *)

Ich danke der vereinigten Landschaft des Herzogthums Braunschweig und des Fürstenthums Blankenburg für die Mir dargebrachten Versicherungen der Ergebenheit und des Vertrauens. Es ist Mir angenehm, in der Mir am 27. d. M. überreichten Adresse einen neuen Beweis der hohen Vaterlandsliebe und des eben so eifrigen als besonnenen Bestrebens der Stände zu finden, die Verfassung des Landes aufrecht zu erhalten und dessen Wohlfahrt dauernd zu begründen. Je schmerzlicher Ich Mich ergriffen fühle von der in dieser Adresse enthaltenen Schilderung der gegenwärtigen Lage des Landes, um so sicherer kann die vereinigte Landschaft auf Meine aufrichtige und volle Zustimmung zu allen verfassungsmäßigen Schritten rechnen, welche den Zweck haben, das Wohl des Landes herzustellen und dauerhaft zu befestigen. Es gereicht Mir zur besondern Zufriedenheit, der vereinigten Landschaft, in Beziehung auf den Mir gemachten Antrag, schon jezt eröffnen zu können, daß Ich Mich veranlaßt gefunden habe, bis auf Weiteres die Regierung des Landes zu übernehmen. Ich darf er-

*) Aus der preuß. Staatszeitung vom 5. Okt.

warten, daß auf diese Weise die fernere Dauer der so glücklich wieder hergestellten Ruhe gesichert und dem dringendsten Bedürfnisse des Augenblicks abgeholfen sey. Ich werde Mich inzwischen auf das Eifrigste bemühen, durch eine unverzüglich mit Meines Herrn Bruders Durchl. anzuknüpfende Unterhandlung den von der Landschaft angedeuteten Zweck zu erreichen. Sollten indeß wider Verhoffen Meine deßfallsigen Bemühungen den gewünschten Erfolg nicht herbeiführen, so würde Ich Mich zwar nicht entschließen können, Selbst die Maaßregeln zu ergreifen, auf welche die Landschaft hindeutet, jedoch es geschehen lassen, daß Dieselbe sich unmittelbar an Se. Majestät den König von Großbritannien und Hannover mit den geeigneten Anträgen wende und Ich zweifle nicht, daß durch die Vermittelung dieses wohlwollenden und erleuchteten Monarchen das gewünschte Ziel erreicht werden wird.

Es bleibt Mir nur noch übrig, den Wunsch auszusprechen, daß die vereinigte Landschaft ihren ganzen Einfluß anwenden wolle, daß das Vertrauen der Unterthanen zu der Regierung, ohne welches das Glück eines Landes nicht gedeihen kann, von Neuem erwache und immer mehr und mehr befestiget werde.

Braunschweig, den 28. Sept. 1830.

(Gez.) Wilhelm, Herzog zu Braunschweig-Oels.

13. Patent des Herzogs Wilhelm zu Braunschweig-Oels, die einstweilige Uebernahme der Regierung der braunschweigischen Lande betreffend. Braunschweig, 28. September 1830. *)

Wir Wilhelm, Herzog zu Braunschweig-Oels, fügen hiemit zu wissen.

Nachdem Wir Uns veranlaßt gefunden haben, die Regierung der hiesigen Lande bis auf Weiteres zu übernehmen,

*) Aus der preuß. Staatszeitung vom 2. Okt.

so setzen Wir die getreuen Unterthanen davon hiedurch in Kenntniß und fügen die Versicherung hinzu, daß Unser eifrigstes Bestreben dahin gerichtet seyn wird, die glücklich wiederhergestellte Ruhe und Ordnung zu erhalten und die Wohlfahrt des Landes nach Möglichkeit zu befördern. Wir hoffen dabei auf den Beistand der göttlichen Vorsehung und vertrauen zu den sämmtlichen Landeskollegien, Behörden und Beamten, daß dieselben in dem, ihnen angewiesenen Geschäftskreise nach ihren Obliegenheiten aus allen Kräften durch Diensteifer und Treue Uns bestens unterstützen, zu den getreuen Unterthanen halten Wir Uns aber versichert, daß selbige Unsern angelegentlichsten Wunsch, ihren Wohlstand thunlichst zu heben und zu befestigen, anerkennen und so viel an ihnen ist, zur Erreichung desselben beitragen werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Staatskanzleisiegels.

Braunschweig, am 28. Septbr. 1830.

Wilhelm (L. S.)

14. Antwort der vereinigten braunschweig-wolfenbüttelschen und blankenburgschen Landschaft auf die Bittschrift vom 22. September. Braunschweig 29. September 1830.*)

Die vereinigte braunschweig-wolfenbüttelsche und blankenburgsche Landschaft hat in ihrer Plenarversammlung am 27. d. M. die Adresse mit Vergnügen entgegen genommen, welche die Deputirten der Städte des Landes derselben überreicht haben. Sie erkennt dankbar den Beweis des Vertrauens, der ihr dadurch gegeben worden ist, eines Vertrauens, das sie unwandelbar bemüht seyn wird zu erhalten und immer fester zu

*) Aus der außerordentlichen Beilage zur Allgemeinen Zeitung vom 11. Oktober.

begründen. Es ist ein zu nahe liegender Wunsch aller Braunschweiger, daß die Wohlfahrt des Vaterlandes durch die Herrschaft eines Fürsten gesichert werden möge, welcher die freudige Hoffnung erregt, die glücklichen Zeiten des unvergeßlichen Karl Wilhelm Ferdinand zurückkehren zu sehen, als daß nicht dieser allgemein und laut ausgesprochene Wunsch auch der der Vertreter des Landes seyn müßte. Daß er es ist, beweiset die dem durchlauchtigsten Herzog Wilhelm von der Landschaft übergebene Adresse. Die Zufriedenheit, womit solche von dem Publikum aufgenommen ist, hat aber auch uns vergewissert, daß dasselbe gleich uns von der Ueberzeugung durchdrungen sey, nur auf verfassungsmäßigem Wege und allein auf diesem sey es jezt möglich, den beabsichtigten hochwichtigen Zweck zu erringen, um das Heil des Vaterlandes zu sichern. Auf diesem Wege fest zu beharren, und nur auf ihm unwandelbar fortzuschreiten, gebieten Pflicht und Klugheit. Dann aber dürfen wir auch gewiß erwarten, unsere rastlosen und eifrigen Bemühungen durch den glücklichsten Erfolg belohnt zu sehen. Das besonnene, ruhige Verfahren, welches allenthalben im Lande nach schnell beendigten Schreckensscenen gewaltet hat und fortwaltet, beweiset, daß Gesetzmäßigkeit und Ordnung von Jedermann geachtet und beobachtet wird. Durch das beharrliche Handeln nach diesen Grundfesten des bürgerlichen Lebens werden unsere Bemühungen für das Beste des Vaterlandes am wirksamsten und kräftigsten unterstüzt werden. Wir vertrauen daher fest, daß unsere Mitbürger jeder Veranlassung zur Aufregung kräftig entgegen wirken und in dieser bewegten Zeit dem deutschen Vaterlande beweisen werden, daß wir nur das Rechte und Wahre wollen, und daß auch das entflammte Gefühl für das Rechte und das Wahre in den Schranken der Gesetzlichkeit und der Ordnung erhalten werde, und in diesen am kräftigsten für das allgemeine Wohl gewirkt werden kann. Wir ersuchen Sie, Ihren achtbaren Kommitten-

ten auf dem geeignetsten Wege hievon gefällig Mittheilung machen zu wollen.

Braunschweig am 29. Sept. 1830.

Die Mitglieder der vereinigten braunschweig-wolfenbüttelschen und lünebürgischen Landschaft.

Der Präsident (gez.:) H. von Plessen.

15. Herzogliche Verordnung, die Minderung der Personalsteuer betreffend. Braunschweig 4. Okt. 1830.*)

Wir von Gottes Gnaden, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig-Oels ꝛc., bei Unserer dermaligen Regierung des Herzogthums Braunschweig, fügen hiemit zu wissen: Durch die Verordnung vom 29. Oktbr. 1821, die Personalsteuer betreffend, ist die fernere Erhebung dieser, in Gemäßheit der Verordnung vom 16. Januar 1814 bis dahin beibehaltenen Steuer, behufs allmählicher Deckung der Lasten, welche die feindliche Okkupation dem hiesigen Lande auferlegt hatte, bis auf Weiteres verfügt worden. Obwohl nur erst bei einer allgemeinen Ordnung der finanziellen Bedürfnisse des Landes die Frage genügend beantwortet werden kann, ob der Ertrag dieser Steuer ganz oder nur theilweise zu entbehren sey und wie der Abgang unfühlbar gemacht werden könne, hierzu aber eine längere Vorbereitung erfoderlich ist, so haben Wir demnach zur Erleichterung des Nothstandes, in welchem ein großer Theil der getreuen Unterthanen sich befindet, und auf den Antrag der vereinten Stände des Herzogsthums Uns bewogen gefunden, sofort eine Ermäßigung dieser Steuer eintreten zu lassen, und verordnen deßhalb wie folgt:

Die Personalsteuer wird nach den, im §. 2 der Verordnung vom 29. Oktober 1821 bestimmten Klassen fernerweit veranlagt, jedoch soll vom 1. Oktober d. J. an bis auf Weiteres nur der für das Haupt einer Familie und für selbstständ-

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 19. Oktober.

mee zur Zertrümmerung und als Brennholz überlassen. Die Schebecken werden zu den Hafenkommunikationen dienen. Die Kanonierböte oder Caiquen hatten jede eine Kanone von Erz, die zum Transport nach Frankreich herausgenommen ward. Sie werden als Frachtschiffe dienen.

Der Zustand der Unordnung, in dem man die Magazine gefunden, als die Marine sich ihnen nähern konnte, gestattete keine Aufnahme von Inventarien. Man wird das, was noch übrig ist, für den Dienst des Königs benutzen; und kann sich darin auf den Eifer und die redliche Hingebung des Fregattenkapitäns Deloffre verlassen, den ich behufs dieses Geschäfts zum Hafendirektor ernannt habe, und der schon ausgezeichnete Beweise davon in denselben Verrichtungen zu Sidi-Ferruch mit Aufopferung seiner Gesundheit gegeben hat.

Die Räumung von Sidi-Ferruch, von wo man nach Algier alles Dasjenige wieder zurückbringen mußte, was noch von den Vorräthen übrig war, die man in 22 Tagen unerhörter Arbeit daselbst niedergelegt hatte, wobei die Equipagen der Seearmee fast erlagen, weil sie allein sowohl Land-, See- als Militärdienst vereint machten, diese Räumung, sage ich, geht heute zu Ende. Die Kranken der Besatzung wurden nach Frankreich geschickt. Es gibt auch Kranke unter den Seeleuten, aber in weit geringerer Zahl. Der Grund liegt in der unter ihnen aufrechterhaltenen Polizei oder Disziplin; denn ihre Anstrengungen und Arbeiten sind unermeßlich.

Alles, was von dieser Räumung herrührte, ist großentheils ausgeladen, und würde es ganz seyn, wenn die Empfangscheine und Niederlegungen in die Magazine den Ablieferungen entsprächen. Die leztern sind allein Sache der Marine. Dann wird man an die Räumung aller Artillerie und alles Materials, die erobert sind, kommen. Dieß ist ein großes Geschäft, aber eine Sache des Details. Man muß vier bis sechs Flütschiffe oder große Gabarren dazu verwenden.

Wenn der innere Hafen, der sehr klein ist, von den sieben kleinen in Ausrüstung befindlichen Schiffen befreit ist, so wird man mit jenen einlaufen, und eine nach der andern befrachten. Sie sollen dann nach Frankreich nacheinander abgefertigt und wieder nach Algier zurückgeschickt werden.

Bucht von Algier, 28. Jul.

Ich habe die Ehre, Ihnen zu berichten, daß das Linienschiff Nestor, als Flütschiff ausgerüstet, nach Toulon mit zehn Millionen aus dem Schatze von Algier und 400 Kranken der Armee abgegangen ist. Die aus dem Schatze der Regentschaft geräumte Summe beläuft sich bis jezt auf 39½ Millionen. Zwei aus Frankreich gebrachte Millionen wurden dahin zurückgeschickt.

Bucht von Algier, 28. Jul.

Die Expedition des Gegenadmirals Rosamel ist am 26. Jul. unter Segel gegangen; sie besteht aus dem Linienschiff Trident, dem als Flütschiffe ausgerüsteten Linienschiffe Superbe, den Fregatten Guerrière und Surveillante, der Brigg Aktäon, der Goelette Iris, den Bombarden Vulkan und Vesuv. Ein Konvoi von 13 Bateaux-boeufs, mit Lebensmitteln auf einen Monat und ein Pferdeschiff geht mit. Admiral Rosamel hat den Befehl, sich nach Bona zu wenden, wo er gutwillig oder mit Gewalt nach der Absicht des Obergenerals Besatzung einlegen soll. Die eingeschifften Truppen betragen 2750 Mann. Nach dieser Operation wird sich der Admiral, dem Befehle Ew. Exzellenz gemäß, mit seiner bewaffneten Division nach Tripoli begeben, wo er den Befehl hat, sich in Allem an die Instruktionen zu halten, die Sie mir für ihn mit Ihrer Depesche vom 1. Jul. überschickt hatten, wovon ich ihn in Kenntniß gesezt habe.

Bucht von Algier, 28. Jul.

Ich habe die Ehre, Ihnen den Empfang Ihrer Depesche vom 15. Jul. anzuzeigen, worin Sie mir melden, daß auf Ihren Vorschlag und zur Erhaltung des Andenkens des ruhmvol-

len Antheils, den ich an einer Expedition genommen, deren Erfolg in Bezug auf die Marineverhältnisse für unmöglich gehalten ward, Se. Majestät entschieden hätten, daß das Linienschiff Provence, an dessen Bord meine Flagge weht, von nun an Algier genannt werden soll. Diese Verfügung ward bereits vollzogen.

42. Auszug Schreibens des Admirals Duperré an den Seeminister. Bucht von Algier 31. Juli 1830. *)

Ich hatte die Ehre, durch mein Schreiben vom 17. und 28. dieses Monats Sie zu benachrichtigen, daß die Expedition unter dem Befehle des Gegenadmirals Rosamel den doppelten Zweck hatte, gutwillig oder mit Gewalt Bona einzunehmen, Besatzung darein zu legen, und dann gegen Tripoli zu agiren. Auf das Verlangen des Grafen Bourmont hatte ich einige Tage zuvor durch die Korvette Echo unter dem Befehle des Herrn Graeb eine Deputation angesehener Einwohner von Algier nach Bona mit einer Depesche des Obergenerals an die Ortsbehörden abgeschickt, welche die Gemüther zur Unterwerfung geneigt machen sollte. Der Schiffskapitän Kerdrain, Kommandant vor Bona in Abwesenheit des Schiffskapitäns Gallois, sezte die Deputation unter der Stadt ans Land und schickte an die Ortsbehörden eine Auffoderung, die Autorität des Königs anzuerkennen, das Fort durch die türkische Besatzung räumen zu lassen, daselbst die französische Fahne aufzupflanzen und zu begrüßen. Dieser Schritt erhielt einen vollständigen Erfolg. Die Korvette Echo verließ Bona am 26. Jul. Die Stadt und die Häfen müssen in diesem Augenblick von der französischen Garnison besezt seyn, die Admiral Rosamel, der am 24. absegelte, ohne Zweifel seit zwei oder drei Tagen daselbst ans Land gesezt hat.

*) Aus der nämlichen Quelle.

43. Wesentlicher Inhalt der zwischen Frankreich und der Regentschaft von Tunis geschlossenen Konvention, ratifizirt von dem dortigen Bey am 11. Aug. 1830. *)

1) Verzichtung auf das Kaperrecht in Betreff der Handelsschiffe der Nationen, mit denen der Bey sich in Krieg befindet, falls diese Nationen gleichfalls auf die Ausübung jenes Rechts verzichten.

2) Abschaffung der Christensklaverei und alsbaldige Freigebung derer, die sich im ganzen Umfang der Regentschaft als Sklaven befinden sollten.

3) Leidet ein Schiff an den Küsten der Regentschaft Schiffbruch und wird dabei die Ladung geplündert, so bezahlt der Bey den Werth der Ladung. Wird ein Mensch getödtet, so bezahlt er gleichfalls jenen Werth. Wird der Mord von mehreren konstatirt, so wird die Strafe verdoppelt, die Summe in die Hände des Konsuls der Nation gestellt, zu der das Schiff gehört, und unter die Familien der Ermordeten vertheilt.

4) Abschaffung jeder Art von Tributen, Donationen, Konsulargeschenken bei der Einsetzung der Konsuln, weß Namens und Titels es seyn möchte.

5) Volle und gänzliche Handelsfreiheit, d. h. Verzichtung des Beys auf den Aufkauf der Lebensmittel und Befugnißertheilung an die europäischen Handelsleute, mit den Einwohnern, gegen Entrichtung der festzusetzenden Abgaben, in unmittelbaren Verkehr für den Kauf und Verkauf zu treten.

6) Unverweilte Bekanntmachung des gegenwärtigen Vertrags in der Stadt Tunis und innerhalb eines Monats im ganzen Umfang der Regentschaft.

7) Das Recht auf die Korallenfischerei in der ganzen Küstenausdehnung der Regentschaft und Zurückerstattung der alten französischen Domänen in Tabasco.

---

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 7. Septbr. 1830.

8) Frankreich nimmt in seinen Handelsverhältnissen zur Regentschaft keinen besondern Vortheil in Anspruch, behält sich aber das Recht vor, alle die zu genießen, welche andere Mächte bereits besitzen oder noch künftig erwerben werden.

44. Telegraphische Depesche, die mit dem Pascha von Tripoli geschlossene Uebereinkunft betreffend. Rhede von Tripoli, 13. August 1830. *)

Rhede von Tripoli, 13. Aug. 1830.

Der Gegenadmiral von Rosamel an den Seeminister.

Die Wünsche des Königs sind erfüllt; die hohe Mission, mit der ich durch ihn bei der Regierung von Tripoli beauftragt ward, hat ohne den Beistand der Waffen und ohne Blutvergießen den vollkommensten Erfolg erhalten. Der Bey hat alle Bedingungen unterschrieben, die ihm früher auferlegt worden waren, und sie durch den Traktat ratifizirt, den ich mit ihm unterm 11. Aug. geschlossen habe.

45. Tagsbefehl des Admirals Duperré an die Marine, die Annahme der dreifarbigen Flagge und Kokarde betreffend. Linienschiff Algier, 14. Aug. 1830. **)

In Kraft der mir so eben durch den Direktor der Seehäfen, welcher interimistisch mit dem Marinedepartement beauftragt ist, notifizirten Befehle, wird die dreifarbige Flagge und Kokarde an die Stelle der weißen Flagge und Kokarde gesezt. Die HH. Kommandanten und Kapitäne werden sich in den Fall setzen, die Vollziehung dieser Verfügung zu sichern. Rücksichten, die jeder begreifen wird und die durch die besondere Lage motivirt sind, in Betreff des in fremdem, nicht ganz unterworfenem Lande befindlichen Heeres, so wie der in See befindlichen Schiffe, endlich in Betreff von Vorgängen,

*) Aus dem Moniteur.

**) Aus dem österreichischen Beobachter vom 7. Sept. 1830.

die unter ähnlichen Umständen eintraten, gebieten, mit Klugheit und Umsicht zu handeln. Der Admiral hält sich des Vertrauens, mit dem alle Offiziere und Seeleute des Heeres ihn beehren, sicher genug, um von heute an den Befehl der Regierung als vollzogen betrachten und mit ihnen den geeigneten Augenblick, den er ihnen zur Aenderung (der Flaggen) anzeigen wird, erwarten zu können. Jeder Kapitän wird die neuen Flaggen mit den an Bord befindlichen Mitteln verfertigen lassen.

Linienschiff Algier, den 14. Aug. 1830.

(Unterz.) Duperré.

46. Tagsbefehl des Marschalls Bourmont, die Annahme der dreifarbigen Flagge und Kokarde betreffend. In der Easaubah, 16. Aug. 1830. *)

Se. Majestät Karl X. und der Herr Dauphin haben am 2. Aug. auf ihre Kronrechte verzichtet, zu Gunsten Monseigneurs des Herzogs von Bordeaux. Der Marschall, Kommandant en Chef, theilt dem Heere die Akte mit, welche diese doppelte Abdankung enthält und Monseigneur den Herzog von Orleans als Lieutenant-General des Königreichs anerkennt. (Hier folgt das bekannte im XIX. Band dieser Sammlung S. 134 bereits gegebene Abdikationsschreiben Karls X.) Gemäß den Befehlen Monseigneurs, des Lieutenant-Generals des Königreichs, wird die dreifarbige Kokarde und Flagge an die Stelle der weißen Kokarde und Flagge gesezt. Morgen früh 8 Uhr wird man die dreifarbige Flagge aufpflanzen. Die Fahnen und Standarten der Regimenter bleiben in ihren Futteralen verschlossen. Die Truppen hören auf die weiße Kokarde zu tragen. Die dreifarbige Kokarde wird an ihre Stelle treten, wenn man eine hinlängliche Anzahl erhalten haben wird, daß alle Truppen sie zugleich aufstecken können.

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 7. Septbr.

47. Schreiben des Marschalls Bourmont an den Kriegsminister. Casaubah 17. Aug. 1830. *)

Die Land- und Seetruppen haben heute die dreifarbige Fahne aufgepflanzt. Die Truppen haben die weiße Kokarde abgelegt; sie werden die neuen Farben nehmen, sobald sie es alle zugleich thun können.

48. Tagsbefehl des General Bourmont, die Niederlegung des Oberbefehls betreffend. Algier 2. Septbr. 1830. **)

Algier, 2. September 1830.

Der Herr Generallieutenant Clauzel übernimmt den Oberbefehl des Heeres. Sich entfernend von den Truppen, deren Leitung ihm anvertraut war in einem Feldzuge, der nicht ohne Ruhm ist, empfindet der Marschall ein Bedauern, das er ihnen ausdrücken muß. Das Vertrauen, von dem sie ihm so viele Beweise gaben, hat ihn mit lebhaftem Danke durchdrungen; er hätte sich glücklich gefühlt, wenn vor seiner Abreise die, deren Hingebung er bezeichnete, den Lohn dafür empfangen hätten; aber man wird nicht zögern diese Schuld abzutragen; der Marschall findet die Bürgschaft dafür in der Wahl seines Nachfolgers. Die Ansprüche, welche die Militärs der Armee von Afrika erworben, werden künftig einen Vertheidiger mehr haben.

Der Marschall, Oberbefehlshaber der Expeditionsarmee von Afrika, Graf Bourmont.

Der Generallieutenant Chef des Generalstabs, Desprès.

49. Tagsbefehl des Oberkommandanten der französischen Expeditionsarmee, Generals Clauzel; am Bord des Algesiras auf der Rhede von Algier 4. Sept. 1830. ***)

Am Bord des Algesiras, auf der Rhede von Algier, d. 4. Sept. 1830.

Soldaten! Ich komme, mich an eure Spitze zu stellen und

*) Aus dem Moniteur vom 27. Aug.

**) Aus dem Messager des Chambres.

***) Aus dem Moniteur vom 17. Sept.

euch von den Ereigniſſen in Kenntniß zu ſetzen, die in den lezten Tagen des Monats Juli in Paris und Frankreich ſtattgefunden haben. — Karl X. herrſcht nicht mehr. Eines der ſtrafbarſten Attentate, das ſeine Regierung gegen das öffentliche Recht der Franzoſen verſuchte, bewirkte, daß er vom Throne herabſtieg, nachdem er in den Straßen von Paris einige fremde Regimenter, welche nach der Meinung der Franzoſen ſeit langer Zeit vom franzöſiſchen Boden verwieſen ſeyn ſollten, ſo wie einige verführte Leute der königlichen Garde, zu Grunde gehen ſah.

Der Vertrag, welcher den König mit der Nation verband, war durch die Ordonnanzen vom 25. Juli getrennt. Der Thron wurde faktiſch und rechtlich erledigt, und er iſt alſo gleich von den Kammern dem Haupte des jüngern Zweigs des Hauſes Bourbon angeboten worden. Frankreich zögerte nicht, ſeinen Wunſch kund zu geben, und der Herzog von Orleans, erſt Generallieutenant des Königreichs, herrſcht jezt als König der Franzoſen unter dem Namen Ludwig Philipp I.

Der König der Franzoſen vereinigt mit der Legitimität des Rechts die Legitimität der Wahl und der Nothwendigkeit. Alle politiſchen Parteien haben ſich beeilt, dem Vaterlande das Opfer ihrer Privatneigungen zu bringen.

Die Charte, das Vereinigungsband, das ein weiſer und erlauchter Geſetzgeber Frankreich gegeben, hört auf ein Betrug (déception) zu ſeyn und wird unter einem patriotiſchen Fürſten eine Wahrheit.

Unter ihm wird die Armee ihre Rechte geachtet, die Gunſt unvermögend, das Avancementgeſetz vollzogen und den Militärs aller Grade nach langem oder gutem Dienſte ehrenvolle Auszeichnung und Exiſtenzmittel geſichert ſehen.

Soldaten! Ich kenne alle meine Pflichten gegen euch und werde ſie mit Eifer, Schnelligkeit und vorzüglich mit der Anhänglichkeit, die ich für euch hege, erfüllen; aber ich kenne

auch eure Pflichten gegen das Vaterland und bin fest überzeugt, daß euch daſſelbe ſtets zu ſeinen getreuen Söhnen zählen wird.

Der Obergeneral Graf Clauzel,
Mitglied der Deputirtenkammer.

50. Tagsbefehl des Admirals Duperré. Linienſchiff Algier, Bucht von Algier, 6. Septbr. 1830. *)

Linienſchiff Algier, Bucht von Algier, 6. Sept. 1830.

Der Admiral, Kommandant des Seeheers.

In Folge der Befehle Sr. Exz. des Marineminiſters wird das Seeheer ſich in Toulon vereinigen. Eine Diviſion wird in Algier ſtationirt bleiben. Das Kommando und die Leitung des Dienſtes bleiben dem Hewn Schiffskapitän Maſſieu anvertraut. Die Stationsdiviſion wird vorläufig aus folgenden Schiffen gebildet ſeyn: Syrène, Pallas, Herminie, Circe, Faune, Zèbre, Cornelie, Marſouin, Capricieuſe, Ruſé, Adour. Ihre definitive Zuſammenſetzung wird ſeyn: Syrène, Circe, Victoire, Bellone, Créole, Bayonnaiſe, Voltigeur, Ducouédic, Aſſas, Badine. Der Admiral wird die Bucht am 8. Morgens verlaſſen, mit dem Linienſchiff Algier, der Korvette Créole und den Briggs Euryale, Dragon und Alerte. Die Amphitrite wird, nach Einſchiffung der Kranken, am 9. unter Segel gehen. Die Dampfboote Sphinx und Nageur werden gleichfalls am 9. abgehen, und einzeln nach Toulon ſegeln, wo ſie ſich dem Admiral wieder anſchließen werden.

Duperré.

51. Proklamation des Generals Clauzel bei Uebernahme des Oberbefehls der franzöſiſchen Expeditionsarmee an die Bewohner von Algier, vom 7. Sept. 1830. *)

Bewohner des Königreichs Algier! Der mächtige König

*) Aus dem Meſſager des Chambres.

**) Aus dem Moniteur vom 15. September.

der Franzosen, Ludwig Philipp I., hat mir das Kommando über die Armee, welche dieses Königreich besezt, und die Regirung der Provinzen, woraus dasselbe besteht, anvertraut. Der König der Franzosen hat dabei die Absicht, das Glück der Völker, die unsere Waffen einem harten und schimpflichen Joche entzogen, dadurch sicher zu stellen, daß die Gerechtigkeit und die Gesetze gehandhabt, alle Rechtschaffenen geschüzt und gegen die Uebelgesinnten, sie mögen was immer für einer Klasse angehören, mit Strenge verfahren werde. Bösgesinnte haben Gerüchte, die den französischen Charakter beleidigen, ausgestreut, indem sie uns anklagten, daß wir gewissen Klassen der Einwohner einen ungerechten Vorzug einräumen. Gebt solchen verrätherischen Einflüsterungen kein Gehör. Ich verspreche Allen Sicherheit und Schutz, erwarte aber von euch völliges Vertrauen und allen Schutz, den ihr mir geben könnt, um die Herrschaft der Ordnung und des Friedens zu bewirken.

Bewohner des Königreichs Algier! eure Religion, eure Sitten, eure Gebräuche werden geachtet; ich werde allen euren Beschwerden Gerechtigkeit widerfahren lassen und zähle darauf, daß ich euer Betragen nur werde loben können, und daß ihr mich nie in den Fall setzen werdet, euch beweisen zu müssen, daß man es nicht umsonst versuchen würde, im Innern der Hauptstadt oder von Außen Unruhen zu erregen. Ich habe bereits die exemplarische Bestrafung einiger Verräther anbefohlen, die strafbare Gerüchte zur Erregung von Unruhen ausgestreut und uns beschuldigt haben, als gingen wir damit um, euch der Rache der Unterdrücker zu überlassen, von denen wir euch befreiten.

Algier, den 7. Sept. 1830.

Der kommandirende Oberbefehlshaber der afrikanischen Armee

Graf Clauzel.

52. Telegraphische Depesche aus Algier vom 8. September 1830. *)

Die Musterungen des Heeres waren sehr befriedigend; die Truppen sind herrlich und voll Eifer, der sich auf eine glänzende Weise kund gab, und seit der Ankunft des Oberbefehlshabers Grafen Clauzel stets zunimmt. Es gelang ihm, ein Korps arabischer Zuaves, der kriegerischsten und als die getreuesten bekannten dieses Stammes, zu organisiren; er hoffte, sich deren in wenigen Tagen bedienen zu können.

6.

Columbien. Columbien in den lezten vier Monaten des Jahres 1829.

1. Bolivars Schreiben an den General Paez, als Oberbefehlshaber des Departements Venezuela. Guayaquil 13. September 1829. **)

Ich habe die öffentliche Bekanntmachung eines Rundschreibens anbefohlen, in welchem alle Bürger und Behörden aufgefodert werden, ihr Gutachten förmlich und feierlich zu erklären. Sie, lieber General, können jezt gesetzlich das Volk auffodern, zu äußern, was dasselbe will. Die Zeit ist gekommen, wo Venezuela sich aussprechen muß, ohne alle weitere Rücksicht, als die auf das allgemeine Beste. Sind zweckdienliche Anstalten getroffen, um die Bürger das aussprechen zu lassen, was sie, unsern Absichten gemäß, aussprechen sollen, so wird die Reform vollständig und der Wunsch des Volks erfüllt werden. Der Handel wird seine Quellen öffnen, der

*) Aus dem Moniteur.

**) Aus Columbus Aprilheft 1830 Seite 283. — Dieses Schreiben gab den ersten Anstoß zu einem wirklichen Widerstand in der Hauptstadt Caraccas gegen die Centralregierung.

Landbau überallhin verbreitet werden; kurz, Alles erfüllt, was sie so sehnlich wünschen. Ich werde nicht versuchen, irgend etwas anzudeuten, weil ich mich nicht verantwortlich machen möchte, den Entschluß hegend, den Oberbefehl nicht fortzuführen. — (Yo no me atrevo á indicar nada porque no quiero salir responsable, estando resuelto á no continuar en el mando supremo.) Da der Kongreß einen bewunderungswürdigen Charakter zeigt, so ist keine Gefahr dabei, ihn zu fragen, was ihm beliebt; und er wird die Sache mit Weisheit und Ruhe abzumachen wissen. Niemals war er so höchst nothwendig, als bei dieser Veranlassung, wo es gilt, einen neuen geselligen Verein zu stiften, ja den Staat so zu sagen, von Neuem ins Daseyn zu rufen. — Unter solchen Umständen würde es sehr wohl gethan seyn, sorgfältig die Revolutionäre zu beobachten, weil sie unter dem Vorwande, der öffentlichen Meinung Gehör zu geben, Verbrechen versuchen könnten, welche nicht zu dulden sind. Wir wollen dem Kongreß mit Mäßigung sagen, was recht ist, und was wir wollen; doch nichts mit Gewalt gegen denselben vornehmen, und gegen denselben nicht einmal eine Drohung wagen. Ich wünsche die Obermacht nicht; doch will man sie mir mit Gewalt oder durch Umtriebe entreißen, so werde ich mich bis auf den lezten Mann wehren. Mit Freuden will ich mich auf dem Wege der Ehre zurückziehn. Das können Sie, mein lieber Freund, nur Jedem sagen. Ich habe dieses geschrieben, weil zu fürchten steht, daß mein Rundschreiben Unruhen erregt, und daß es Leute gibt, welche mit der Erklärung der Abgeordneten für Caraccas nicht zufrieden sind. Was mich betrifft, so bin ich für Mäßigung, die, wenn auch auf Umwegen, zum Ziele führt. Ich bleibe, mein lieber General, Ihr dankbarer Freund; ich sage dankbar, weil Ihr Brief, den ich hiermit beantworte, voll edler, hochherziger Gesinnung gegen mich ist. Mich freut es, Ihnen meine Gedanken mittheilen zu können;

o könnte ich Ihres Umgangs im Privatleben und Ihrer trauten Kampfgenossenschaft genießen!

Von Herzen der Ihre

Bolivar.

2. Proklamation des Generals F. O'Leary an die Einwohner der Provinz Antioquia. Hauptquartier in der Sakristei zu San Erario 17. Oktober 1829. *)

Bewohner von Antioquia! Eure Provinz war der Sitz der Ruhe, des Glücks und der Wohlfahrt. Ihr befolgtet die Gesetze derselben und hegtet Achtung gegen die Regierung, bis der General Cordova die Fahne des Aufruhrs erhob. Als Verräther gegen seine Pflicht, als Verräther gegen seinen Wohlthäter, hat General Cordova alles der menschlichen Gesellschaft Ehrwürdige mit Füßen getreten; und was seine Verbrechen noch abscheulicher macht, er hat zum Schauplatz seines Frevels den heiligen Ort gewählt, wo die Asche seiner Ahnen ruht. Die ewig gerechte Vorsehung hat diesen Tag erkoren, seine mannichfachen Schauderthaten zu strafen und die Rache des Volks in dem Blute des Rebellen zu kühlen.

Bewohner von Antioquia! Die Regierung, welche mir gebot, euch zu schützen, ist gerecht und gnädig. Ihr habt nichts zu fürchten.

Hauptquartier in der Sakristei zu Sant Erario am 17. Oktober 1829.

Daniel F. O'Leary.

3. Proklamation Ebendesselben an die unter seinem Befehl stehenden Truppen. Hauptquartier zu Sant Erario vom obigen Datum. **)

Soldaten! Vor zwanzig Tagen beauftragte uns die Re-

*) Aus Columbus Märzheft 1830 Seite 230.

**) Ebendaselbst S. 229.

gierung mit der glorreichen Sendung, diese Provinz in Ruhestand zu versetzen und die Verräther zu züchtigen. Ein angestrengter Marsch und ein Gefecht krönte euer Bemühen. Der Sieg hat uns mit Lorbeeren bedeckt und die Regierung wird eure Treue belohnen.

Soldaten! — Dieser Leichnam, den ihr nun mit Widerwillen und Mitleiden ansehet, ist der Rest eines vom Schicksal Verfolgten. Die Großmuth des Befreiers erhob ihn zu dem höchsten militärischen Rang und überhäufte ihn mit Ehrenbezeugungen. Trunken von Glück, verging er sich gegen seinen Wohlthäter und gegen sein Vaterland. Möge sein Verderben ein belehrendes Beispiel für undankbare Wichte und Verräther, und euer Betragen dagegen ein aufmunterndes Exempel für Colombia's treue Diener seyn! —

Soldaten! Ich habe eure Mühsale und eure Gefahren getheilt. Mir war das Glück bestimmt, euch zum Triumph zu führen. Ich danke euch im Namen des Befreiers und Colombia's. Laßt uns nun die Thränen der Wittwen und Waisen jener traurigen Opfer, die uns umgeben, trocknen! Großmuth verleiht den Thaten des Braven einen höhern Glanz.

(Unterz.) Daniel F. O'Leary.

Hauptquartier zu Sant Erario, am 17. Oktober.

4. Bericht Ebendesselben an den Präfekten des Departements von La Magdalena. Hauptquartier Rio-Negro 19. Oktbr. 1829. *)

Ich habe das Vergnügen, Ihnen zu berichten, daß ich mit General Cordova und dessen Truppen am 27. Oktober bei Sant Erario zusammentraf. Nach einem erschöpfenden Marsch auf felsigen Wegen, ward der General Cordova nach hartnäckigem Widerstande auf dem Schlachtfelde getödtet, und seine Truppen erlitten großen Verlust, indem der unsrige sehr ge-

*) Ebendaselbst S. 228.

ring war; das Resultat dieses Gefechts ist die gänzliche Besitznahme der Provinz, bewirkt durch die kräftigen Maaßregeln der Regierung und die Wiederherstellung der Ordnung, Zuversicht und Ruhe.

Mangel an Zeit behindert mich, einen umständlichen Bericht sowohl Ihnen als dem Gouvernement zukommen zu lassen.

Hauptquartier Rio-Negro, 19. Oktober 1830.

(Unterz.) Daniel F. O'Leary.

5. Aktenstücke, welche von den Insurgenten unter dem General Cordova im September 1829 der nach Bogota bestimmten Post abgenommen wurden. *)

Nro. I.

Privatschreiben des Generals Montilla an den General Urdaneta.

Turbaco (unweit Cartagena) den 18. Sept. 1829.

Theurer General und lieber Freund!

Ich habe Ihr Geehrtes vom 7. dieses mit den angebogenen Papieren, nebst den für Juan de Francisco erhalten. Ich habe ihm sogleich Alles durch meinen Adjutanten zugeschickt, und ihn gebeten, Ihnen mit umgehender Post zu antworten.

Bei dem Lesen der Briefe aus Venezuela bin ich nicht erstaunt, denn ich habe nicht geglaubt, daß man, was Sie mir sagten, den Plan zur Wiedergeburt Colombia's, entschieden angenommen hätte, eben so wenig habe ich über die Bekenntnisse von Paez oder von Austria (?) den Kopf verloren. Sehen Sie nicht, daß selbst Ibarra verkündigt, daß ein Kongreß nichts ausrichten könne? Und wie lange wird sich das abweisen lassen? Ist es nicht ein Wahrzeichen, daß selbst die Mitglieder des Kongresses erzittern bei den Ansprüchen,

*) Aus Columbus Juniheft 1830 S. 406 ff.

den, welche dem Wahlcollegium eröffnet sind, rücksichtlich der Wahl, der Vertretung und anderer Gegenstände?

Es ist nothwendig, deutlich mit diesen Herren zu sprechen, damit sie sich öffentlich erklären mögen, für oder wider die Frage. Unterrichten Sie mich genau von Allem, was sich begibt, denn nothwendig muß ich früh von allen Vorfällen Kenntniß haben. Der Schritt, den Sie gethan haben, ist von der größten Wichtigkeit, denn ohne die Meinung dieser beiden Nationen zu kennen, würde man große Gefahr laufen — und vice versa.

Ich glaubte am Freitage nach Cartagena gehen zu können, jetzt muß ich aber noch auf den Herzog von Montebello warten, welcher hierher kommen will. Ich werde Sie von Allem, was er sagen wird, in Kenntniß setzen. Muntern Sie die Deputirten von Venezuela auf, durch diese Stadt zu kommen und sich am Bord des Dampfbootes nach Bogota einzuschiffen, dann will ich ausforschen, und Sie werden sich den Deputirten dieses Platzes anschließen. Ich habe sie eingeladen, aber wer weiß, ob sie die Einladung annehmen werden! Nehmen Sie es nicht übel, wenn ich Sie an die meiner Schwester Dolores erzeigte Höflichkeit erinnere.

Ich bleibe ꝛc.

Mariano Montilla.

Nro. II.

Nr. 136. Generalpräfektur des Distrikts, kommandirender General der Land- und Seemacht des Magdalenadepartements.

Turbaco, den 18. Sept. 1829.

Sr. Exzellenz, dem Staatsminister im Kriegsdepartement!

Indem ich der geheimen Rathsverordnung, welche Ew. Exzellenz am 14. August, Nr. 138, mir übersendet haben, in Ausführung brachte, habe ich seit dem 27. August Vorsichts-

maaßregeln getroffen, den Senor Juan Madiedo zu verhaften, und alle seine Papiere in Beschlag zu nehmen. Dieß geschah am 30. August; und obgleich ich durch jenen Befehl angewiesen worden war, diesen Mann aus dem Gebiete des Freistaates zu entfernen, habe ich es für angemessen erachtet, in Berücksichtigung eines ernsthaften Uebelbefindens, welches wenige Augenblicke vor seiner Verhaftung durch einen Fall aus dem obern Stocke des Hauses war verursacht worden, ihm zu gestatten, unter angemessener Bürgschaft und anderen Vorkehrungen, in seinem eigenen Hause zu verbleiben; aber nichts soll mich abhalten ihn fortzuschicken, sobald sein Zustand es erlaubt.

Die in Beschlag genommenen Papiere werde ich Ihnen, sobald sie abgeschrieben sind, übersenden, damit sie als Belege in Ihrem Archiv bleiben, im Fall sie erfodert seyn sollten.

Die Briefe des Exgenerals Santander, so wie sein politischer, religiöser und moralischer Katechismus, der Jugend dieser Stadt (Cartagena) zugeeignet, sind Dokumente, welche stets über die Ansichten der Demagogen Licht verbreiten werden, und über ihr Benehmen, als sie sich der Regierung und der Presse bemeisterten hatten.

Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß er (Madiedo) eine gefährliche Person ist, und unter den gegenwärtigen Umständen aus dem Lande entfernt werden müsse. Senor Gual versichert uns, seine Aufführung in Mexico sey wahrhaft entehrend gewesen, und das Aktenstück, welches hiebei in einer durch diese Präfektur beglaubigten Abschrift erfolgt, ist ein Dokument, welches die politische Gesinnung des genannten Madiedo erhärtet.

Gott erhalte Ew. Exzellenz.

Mariano Montilla.

Nro. III.

Dokument auf die vorstehenden Mittheilungen bezüglich.

Nr. 976. Freistaat Colombia. — Präfektur des Magdalenadepartements.

Cartagena, den 11. Sept. 1828.

An den verdienstvollen Generalpräsidenten des Distrikts.

Schon vor der Ankunft des Senor Madiedo an diesem Platze war ich davon in Kenntniß gesetzt, daß er aus den Vereinigten Staaten einige Zeitungen mit beleidigenden Artikeln hieher gesandt habe. Als ich daher erfuhr, daß die Brigg Medina hier im Hafen angekommen sey, und daß Madiedo sich an Bord derselben befinde, sandte ich dem Zolleinnehmer den Befehl, das Gepäck desselben zu untersuchen, alle seine Papiere in spanischer Sprache wegzunehmen, und sie mir zur Untersuchung zuzusenden. Der Einnehmer sandte mir darauf zweihundert Abdrücke der Zeitung: Espiritu Publico (der Gemeingeist) in Mexico vom Juli 1828 bis zum letzten Februar, wie man sagt, von Senor Madiedo herausgegeben. Nachdem ich den größern Theil dieser Zeitung gelesen hatte, fand ich in einigen dieser Blätter Angriffe auf die Republik, wo sie als in einem erbärmlichen Zustande sich befindend und ihre Regierung als tyrannisch dargestellt wird. Ebenso fand ich den apokryphischen Brief des Senor Olmedo, welchen die Gaceta de Colombia so richtig bezeichnet, als eine nackte Lüge wegen der Unzuverlässigkeit der Angaben und wegen des geringen Grades von Wahrheit, der in Allem herrscht, was darin erzählt wird. Obgleich es am Tage liegt, daß man in einem befreundeten Brudervolke mit eben so vieler Heftigkeit und Bitterkeit beleidigende und feindselige Aufsätze gegen das Volk von Colombia schreibt, als man ungenau ist rücksichtlich der angeführten Thatsachen: so verdient doch meiner Meinung nach das genannte Blatt nichts als unsere Verachtung. Wenn Senor Madiedo wirklich Verfasser davon wäre, so müßte man daraus schließen, daß er kein Freund der bestehenden Re-

gierung Colombia's sey, deren Maaßregeln er bekrittelt und verdammt, indem er meint, das Land schmachte in Unterdrückung und Elend, und den Colombiern die Süßigkeit der Freiheit nach seiner eigenen Weise wünscht, und daß er ein Anhänger jener verderblichen Freiheit ist, welche auf die Völker Unheil jeglicher Art häuft, und sie in den Abgrund des Verderbens führt. Ebenso habe ich gehört, daß Madiedo der Verfasser sey von der Widerlegung des Urtheils, welches gegen den illegitimen Sohn Colombia's, den Exgeneral Santander, gefällt ist, und daß er heimlich ihre Verbreitung in der Stadt bewirkt hat. Ich habe verschiedene Maaßregeln ergriffen, um sie in die Hände zu bekommen, aber bis jezt ohne Erfolg. Außerdem hat man mir angezeigt, daß Madiedo selbst geäußert haben solle, er sey die vorzüglichste Ursache, daß ein Dekret, wie man sagt, vom mexicanischen Kongresse erlassen worden sey, welches dem Exgeneral Santander einen Zufluchtsort anbietet, und einen Jahrgehalt von 3000 Dollars. Ich habe mir dieß Dekret nie verschaffen können, obgleich ich mich sehr eifrig darum bemüht habe, und glaube jezt, daß die Sache sich gar nicht so verhalte, ob ich gleich ganz bestimmte Kunde davon hatte, daß der Antrag vor dem mexicanischen Kongresse gemacht worden sey. Die Notizen ꝛc., deren ich gegen Ew. Exzellenz in den folgenden Artikeln erwähnte, habe ich theilweise erhalten, aber sie sind mir nicht genau genug gegeben, sonst würde ich auf eine dem öffentlichen Wohle zuträgliche Weise verfahren seyn, wie es meines Amtes ist. Ich habe die geheimen Befehle Ew. Exzellenz vom 6. dieses unter Nr. 997 vollzogen.

Gott erhalte Ew. Exzellenz.

Juan de Francisco Martin.

Treue Abschrift. Turbaco, den 18. Sept. 1829.

J. A. Cepeda, Kriegssekretär.

Nro. IV.

Nr. 68. Generalpräfektur des Distrikts und kommandirender General des Magdalenendepartements. — Gouvernementssektion.

Turbaco, den 18. Sept. 1829.

An den Staatsminister für das Departement des Innern.

Ich habe die Ehre die höchste Regierung durch Ew. Exz. vermittelst einer Abschrift des Befehls, welcher mir von dem Departementalpräfekten des Isthmo ertheilt worden, in Kenntniß zu setzen, von der Entweichung des Dr. Jose Augustin Arango, als er hierher geschickt und unter meine Aufsicht gestellt werden sollte. Sobald ich den Erfolg der vom Magistrate zu seiner Wiederhabhaftwerdung ergriffenen Maaßregeln erfahre, werde ich Ew. Exzellenz die nothwendige Kunde davon zukommen lassen.

Ich füge Ew. Exzellenz auch eine Abschrift von dem Briefe bei, welchen der Dr. Arango von Panama aus an mich gesandt hat, um die Regierung sowohl von den Absichten als auch von dem äußerst schlechten Betragen dieses Menschen in Kenntniß zu setzen.

Gott erhalte Ew. Exzellenz.

Mariano Montilla.

Nro. V.

Dokumente in Bezug auf obige Mittheilung.

Nr. 163. Präfektur des Isthmus. — Gouvernementssektion.

Panama, den 1. Sept. 1829.

An Se. Exzellenz den Präfektengeneral!

Am 18. vorigen Monats verließ Dr. Jose Augustin Arango diese Stadt, um sich unter die Befehle Ew. Exzellenz zu begeben, wie ich Ihnen gemeldet habe. Auf der Landstraße aber ist er entwichen. Es sind die nöthigen Befehle zu seiner Wiederhabhaftwerdung an dem Orte, wohin er sich wahrscheinlich verbergen wird, ertheilt worden, und sobald er wieder ver-

haftet seyn wird, werde ich ihn Ew. Exzellenz unter den nöthigen Vorsichtsmaaßregeln zusenden.

Gott erhalte Ew. Exzellenz.

Joze Sarda.

Treue Abschrift. Cartagena, den 17. Sept. 1829.

Baleo.

Nro. VI.

An Se. Exzellenz dem Präfektengeneral des Distrikts.

Panama, den 15. August 1829.

Mein Herr!

Der Präfekt dieses Departements befahl mir, am 12. dieses, mich heute, als am 15., unter den Befehl Ew. Exzellenz zu stellen. Ich bat um einen Aufschub von wenigen Tagen wegen gewichtiger Gründe, welche ich vorbrachte, und erhielt die Erlaubniß am 18. abzureisen. Bis heute war ich entschieden dem Befehle zu folgen; ich würde mich bei einem Verhöre vor Ew. Exzellenz gerechtfertigt haben, aber die Kunde, welche ich wiederholt aus sicherer Quelle empfing, ließ mich glauben, daß Ew. Exzellenz schon ein Verfahren gegen mich eingeleitet hätten, ohne daß ich weiß, aus welchem Grunde, daß mir nicht erlaubt seyn sollte, meine Vertheidigung zu führen, sondern daß ich sogleich erschossen oder in einen Kerker geworfen werden sollte. Lange konnte ich mich nicht überzeugen, daß ich zu solch einem Geschicke bestimmt sey; aber so groß ist die Ueberzeugung der Gewißheit und die Kenntniß von dem früheren Vorurtheile Ew. Exzellenz gegen mich, daß ich nothwendig auf jene Nachricht, deren ich erwähnte, hören muß, und (ohne gewisse Kenntniß) nicht die Ungerechtigkeit bezehen konnte, vorauszusetzen, daß Ew. Exzellenz als Magistratsperson, als Ehrenmann und als ein Solcher, der in den Angelegenheiten der Revolution so hoch hervorragt, mich zu einem Opfer erkoren habe, mit einer Beschuldigung belastet, welche ich nicht kenne. Das Gesetz der Natur, das der Selbsterhaltung und die genaue Kenntniß von den Exzessen

zu welchen die Obrigkeit häufig von der Politik des Tages verleitet wird, unterstützt von einer Menge in diesem Briefe nicht anzuführender Gründe haben mich, wie Ew. Exzellenz sehen, schwankend gemacht, und mich ganz gegen meine Neigung eine Maaßregel ergreifen lassen, wodurch für meine persönliche Sicherheit besser gesorgt wird. Unter diesen Umständen befinde ich mich in die harte Nothwendigkeit versetzt, so zu sagen, der Unschuld den Rücken zuzuwenden, und allem gerichtlichen Verfahren Valet zu sagen. Lieber will ich in den Gebirgen sterben unter des Elends eiserner Hand, als daß ich wie ein Verbrecher auf das Schaffot geführt oder in einen Kerker geworfen würde, in einem Lande, welches mich nicht kennt, ob ich gleich vor 6 Jahren wegen einer entschiedenen Liebe zu Amerika mein Vaterland, meine literarische Laufbahn, meine Familie, meine alten Eltern und mein Besitzthum verlassen habe, um ein Freund Colombia's zu werden, und deren Staatseinrichtungen, deren Befreier gegen die spanische Tyrannei zu vertheidigen; um ein unabhängiges Land und einen brüderlichen und gastfreundlichen Zufluchtsort in dieser Republik zu finden, aus welcher ich im Jahre 1823 abreiste, zugleich mit Sennor Francisco Javier Janes, General Juan Escalona und anderen Ehrenmännern Colombia's, als ein Emissair auf der Insel (Cuba?), welche Pflicht ich mit der größten Lebensgefahr erfüllte, weil ich dort proscribirt war. Es sind jezt fünf verhängnißvolle Jahre, seitdem ich im Stande gewesen bin, in meinem öffentlichen Leben Anstand und Umsicht zu beweisen, während welcher ich stets in gutem Vernehmen mit der Regierung gestanden habe, und den öffentlichen Frieden zu erhalten bemüht gewesen bin, was ich durch mehrere sehr achtbare Zeugnisse beweisen kann, welche ich nach meinem Falle erhalten habe. Rücksichtlich meiner Aufführung, während ich abwesend war von der Insel, berufe ich mich auf alle Länder, wo ich gelebt habe, auf alle Anführer, welche in diesem Platze befehligt haben, auf meine größten Feinde, wenn sie nicht vom fa-

natischen Parteigeiste oder von verabscheuungswürdiger Rachsucht erfüllt sind, und zuletzt auf die unwiderlegbaren Dokumente, welche jetzt in meinem Besitze sind. Alles dieß indeß ermuthigt mich in meiner gegenwärtigen Lage doch nicht; denn der Obrist Sarda und drei oder vier seiner Freunde sind wider mich, und von der gegenwärtigen Lage der Dinge kann ich alles mögliche Unheil erwarten. Ich habe Muth genug dem Tode entgegen zu gehen: aber die Lehren, selbst der finischsten Philosophie, würden mich nicht bewegen können, lieber mit der Ehrlosigkeit eines Verbrechers belastet, in die Gruft hinabzusteigen, als der Regierung und der Welt zu zeigen, wer ich bin, und die Ungerechtigkeit und Bosheit der Gründe zu meiner Verfolgung darzulegen. Ich hoffe noch fernere Aufklärung zu erhalten, über die geheimnißvollen Beweggründe, nach welchen ich beurtheilt werde, und wenn Ew. Exzellenz die Güte haben sollten, mir Bürgschaft für meine Sicherheit zu gewähren, so werde ich mich wieder unter Ihren Befehl stellen und eben so gehorsam und gesetzmäßig seyn in der Erfüllung meiner Pflicht und der Ausführung der Befehle der Regierung, wie ich es immer zu seyn gewohnt war, ungeachtet der großen Ungerechtigkeit, welche ich erleiden muß, wenn ich diesen Platz verlasse, um, dem Mangel preisgegeben, mich an den Ort meiner Bestimmung zu verfügen, da ich nicht mehr als die kleine Summe von vierzig Piastern besitze; aber mein Bürgerehrgefühl wird jede Unannehmlichkeit, jede Bedenklichkeit überwiegen. Möchten Ew. Exzellenz mir daher diese Gunst erzeigen, wenn auch nur aus Mitleid, mit einem ehrlichen, friedlichen und gesetzlichen Manne. In welchen Zeiten leben wir? keinen ähnlich, welche ich gesehen habe; Rohheit ist entartet und Unterjochung hat einen Mann mit solcher Leichtigkeit überwältigt, einen Mann, welcher es kennen gelernt hat, wie man auf dem Pfade des Rechtes für Ehre, Schimpf einerntet, hat ihn aus dem Range einer obrigkeitlichen Person in die Lage eines Verbrechers versetzt, selbst ohne eine Ankündigung der Ursache

zu seiner Verfolgung. Ich bin ein Fremder, ein armer Mann, und behaupte mich gegen den, welcher den Befehl führt. Worauf muß ich mich gefaßt machen?

General, ich habe die Ehre zu seyn Ew. Exzellenz unterthänigster Diener.

Jose Augustin Arango.

Treue Abschrift: Cartagena, den 17. Sept. 1829.

Balco.

6. Beschlüsse der Volksversammlung in der St. Francisco Klosterkirche zu Caraccas am 26. November 1829. *)

Das Departemento Venezuela, welches den ganzen Umfang des alten Venezuela umschließt, trennt sich von der Regierung von Colombia und der Herrschaft des Generals Bolivar. Venezuela wünscht übrigens mit den westlichen und südlichen Provinzen Colombia's in Frieden und Eintracht zu bleiben. Alle anderen Departementos, welche dasselbe wählen sollten, werden eingeladen, sich mit Venezuela zu vereinigen. General Paez wird ersucht, sich als Oberbefehlshaber (Xefe superior) an die Spitze der Regierung zu stellen und deßhalb unverzüglich nach Caraccas zu kommen, um die Zusammenberufung eines Kongresses und die Bildung einer repräsentativ-republikanischen Regierung zu unterstützen.

7. Proklamation von Caraccas vom 26. Nov. 1829. **)

Nachdem ein Präsident und Sekretär ernannt, und die Regeln der Debatte und der Abstimmung festgesezt waren, zog die Versammlung den vor ihr liegenden Gegenstand***) in

*) Aus Columbus Aprilheft 1830. S. 285.

**) Aus Columbus Juniheft S. 465.

***) Die an General Paez gerichtete Auffoderung Bolivars, daß alle colombischen Bürger sich über ihre Wünsche in Bezug auf Veränderungen in der Konstitution frei aussprechen sollten. (N. Et. A. XVIII. Bd. S. 122.)

Berathung. Mehrere Redner traten auf. Sie diskutirten zwei Tage nach einander über die wichtigsten Punkte unserer Politik und Verwaltungen, gingen klar und richtig unsre Geschichte durch, und wiesen viele Dokumente aller Art vor, in denen die angenommenen Grundsätze festgestellt sind. Diese bestehen kurz in Folgendem: Selbst wenn wir vergessen könnten den Inhalt der Botschaft des Generals Simon Bolivar an den Kongreß von Angostura im Jahre 1819, in welcher er Grundsätze vorschlug, die in Widerspruch standen mit dem in Venezuela vom Augenblicke seiner politischen Umbildung an proklamirten System; seine Abweichung von der Konstitution von Cucuta, trotz des Eides der Treue, den er ihr geschworen, und den er umging, indem er sich in entfernte Gegenden zurückzog; das Geständniß seiner politischen Grundsätze in der Konstitution, die er der bolivischen Republik vorschlug, und Peru und Colombia dringend empfahl; die Mittel, die er anwandte, um den Kongreß von Peru und die große Konvention von Ocana aufzulösen; die günstige Aufnahme und Unterstützung, die er denen zu Theil werden ließ, die durch eine revolutionäre Bewegung die volksthümlichen Grundlagen der Regierung in Bogota vernichteten, um ihn zum obersten Chef und Schiedsrichter über das Leben der Bürger zu bestellen; endlich die zu verschiedenen Zeiten in Umlauf gesetzten vielen Gerüchte über den Plan eines Umsturzes der Republik — wenn wir, wie gesagt, dieses Alles vergessen könnten, so könnten wir doch unmöglich mit Gleichgültigkeit die wiederholten und direkten Angriffe betrachten, die unter der Diktatorialverwaltung gemacht wurden und gemacht werden auf die unveränderlichen und heiligen Prinzipien, die durch Weisheit und gesunde Politik gegründet und gegen ihre Feinde durch so viel Blut und so mächtige Opfer für die Freiheit gerettet wurden, gegen jene Prinzipien, die von Amerika vor zwanzig Jahren beim Anfange der Revolution proklamirt wurden, für die unsere Väter und unsere Brüder in den Tod gingen, für die wir

Frieden und Glück opferten, und unsere aufblühenden Städte und fruchtbaren Felder in Trümmer und Verödung brachten. Seit der Wille Eines Mannes das einzige Gesetz der Colombier wurde, haben sie aufgehört den begeisterten Jubel der Freiheit ertönen zu lassen, und die Presse, die unsere Meinungen ausgesprochen und durch eine Menge Schriften unsere Schritte gebilligt hatte, ward gezwungen, ihre großen Zwecke aufzugeben, so daß man von ihr nichts mehr hörte als das Lob der absoluten Gewalt und Verwünschungen gegen die Freiheit. Die Ministerialzeitung von Colombia und die von der Regierung herausgegebenen offiziellen Blätter der Distrikte gingen jetzt so weit, daß sie sagten, Prinzipien seyen der Krebs der Gesellschaft und das Verderben Amerika's, dagegen sey die Regierung Eines Mannes die beste, und nur servile Unterwerfung und blinder Gehorsam könnten uns glücklich machen. Welch niedrige Unterwürfigkeit! wie beschimpfte sie uns! Die von den Agenten der Regierung aus der Hauptstadt in die Provinzen gesendeten Druckschriften, derselben Quelle entsprungen und denselben Geist athmend, empfahlen beständig als sicheres Schutzmittel Schweigen statt Wahrheit, blinden Gehorsam, feige Unterwerfung statt redlicher Ausübung unserer Rechte, Sklaverei statt Freiheit. Ganz Colombia sah mit Unwillen das Eco del Toguandeme und andere ähnliche Schriften. Die Kreaturen der Sklaverei wurden schamlos vermehrt, alte Patrioten und freie Männer überall verfolgt; für die erstern ward der Schatz verschwendet, die Familien der letztern weinten in Noth und Verwaisung. Der Ackerbau ist seinem Verderben nahe; seine achtbaren Beförderer sterben vor Hunger. Der Handel, durch willkürliche unverständige Maaßregeln niedergedrückt, läßt unsre Häfen verödet, unsere Waarenhäuser verschlossen, die Hälfte der Bevölkerung in Unthätigkeit. Derselbe General Bolivar hat in einem von seinen Freunden gedruckten Briefe erklärt, die Regierung habe keine Einheit, keine Stetigkeit, keine Aussicht der Dauer; sie be-

wege sich sprungweise, und lasse ungeheure leere Räume hinter sich; er könne die Last der Verwaltung nicht länger tragen, Ehre und Pflicht foderten seinen Rücktritt. Das Volk sah Alles dieß geduldig mit an, und litt mehr, als man sagen kann, denn es schöpfte aus der wachsenden Natur des republikanischen Systems wenigstens die Hoffnung, es werde ein Tag kommen, wo die Dinge anders würden und unsere Leiden durch die Betretung einer regelmäßigen Bahn geheilt werden könnten. Diese Ideen aber wurden mißdeutet und der Schein für Wirklichkeit genommen; man glaubte, des Volks Stillschweigen bewiese Zustimmung, seine Mäßigung Furcht, sein Patriotismus beruhe auf niedrigen Gefühlen, und der ersehnte Augenblick sey endlich gekommen. Macchiavellistische Bewegungen fanden statt, denen die schlimmsten Absichten zum Grunde lagen, Männer von Vertrauen und Macht wurden auf das übereilteste beunruhigt, und das ganze Volk überzeugte sich bald von den furchtbaren Angriffen auf seine Freiheit. Jedermann weiß, daß der oberste Chef der Centralregierung, ein Mitglied des Regierungskonseils und Kriegsminister, der Urheber dieser Verschwörung ist. Es ist bekannt, daß nach dem Inhalt dieser Mittheilungen mittelst des betheiligten Einflusses fremder Kabinette auf eine mächtige Hülfe gezählt wird, und daß (in einem Schreiben Bolivars an Paez) ausdrücklich erklärt wurde: „die fremden Verbindungen sind verbürgt, und es kann kein Rückschritt gethan werden.“ Ein solcher Versuch scheint einem Traume gleich, aber man muß den Thatsachen glauben, daß man wirklich eine Monarchie im Sinne hat. Caracas, fest in den Grundsätzen, die es verkündigte, als es die spanischen Fesseln brach, beschließt nach reiflicher und besonnener Erwägung: 1) Trennung von der Regierung von Bogota und Verwerfung der Autorität des Generals Bolivar, Beibehaltung jedoch des Friedens, der Freundschaft und der Eintracht mit seinen Schwesterdepartementen des Centrums und des Südens von Colombia, mit denen in Betreff der gemeinsamen Interessen Verbindungen,

zu bilden und festzustellen sind. — Dieß ward mit dem lautesten Beifall und dem höchsten Enthusiasmus aufgenommen. 2) Die erläuternde Akte dieser Schritte soll sammt diesen Beschlüssen Sr. Exzellenz, dem obersten Chef, zugesendet werden, mit der Auffoderung, dem Wunsche der Altvenezuela bildenden Departements beizutreten und sobald als möglich in dem unter seinem Befehle stehenden Gebiete die Primärversammlungen zu berufen, damit nach den beliebten Formen zuerst die Wähler, dann die Repräsentanten ernannt werden, welche die Konvention von Venezuela bilden sollen, um diese Grundsätze in Berathung zu ziehen, und unverzüglich zur Gründung einer republikanischen, repräsentativen, alternirenden und verantwortlichen Regierung zu schreiten. 3) Diese Konvention soll ihr Manifest unsern Brüdern von Colombia und der ganzen Welt kund thun, und darin die Gründe auseinander setzen, die diesen Entschluß gebieterisch foderten. 4) Se. Exzellenz, der wohlverdiente General Jose Antonio Paez soll Chef dieses Departements seyn. Da er das Vertrauen des Volks genießt, so soll er unter den bestehenden Formen Ordnung erhalten in allen Zweigen der Verwaltung, bis die Konvention eingesezt ist. 5) Venezuela, obgleich durch die Umstände gezwungen, Maaßregeln zu seiner Sicherheit zu treffen, und sich von der Regierung, die es bis jezt beherrschte, zu trennen, erklärt, daß es deßhalb nicht seine Verpflichtungen verläugne gegen fremde Nationen oder Individuen, die ihm Mittel zur Befestigung seines politischen Daseyns geliefert haben, und es hofft, daß die Konvention diese gerechten Ansprüche in geeigneter Weise ordnen werde. —

Caracas, d. 26. Nov. 1829, im 19. Jahre der Unabhängigkeit.

Der Präsident: Lino de Clemente.

Die Sekretäre: Don Andrea Iriarte.
Don Alex. Fortique.
Don Felix M. Alfonso.
Antonio Leocadio Guzman.

7.

Brasilien. Rede des Kaisers bei Eröffnung der gesetzgebenden Generalversammlung in Rio de Janeiro, am 3. Mai 1830. *)

Sehr erhabene, sehr würdige Herren Repräsentanten der Nation!

Heute habe ich das Vergnügen, die erste Sitzung der zweiten Legislatur des Reichs zu eröffnen, und empfinde eine lebhafte Befriedigung der gesetzgebenden Generalversammlung meine Vermählung mit der Prinzessin Amalia Augusta Eugenia von Leuchtenberg, der Kaiserin, meiner geliebtesten, geschätzesten Gemahlin, anzeigen zu können.

Die so erwünschte Ankunft meiner erhabenen Gemahlin war von der Rückkehr der jungen Königin von Portugal, meiner geliebten Tochter, begleitet, deren Sache ich nicht aufgebe, und die jezt unter meinem Schutze und unter meiner Vormundschaft steht. Was auch immer meine Pflicht, als ihr Vater und Vormund zur Vertheidigung der Sache der jungen Königin erheischen mag, so werde ich doch nicht weniger dem Versprechen, welches ich der Versammlung geleistet habe, treu bleiben, nie die Ruhe und die Interessen Brasiliens, wegen der Angelegenheiten Portugals in Gefahr zu setzen.

Ihrer Fürsorge und Menschenliebe anempfehle ich die portugiesischen Ausgewanderten, welche ihrer rechtmäßigen Königin vorangegangen oder gefolgt sind, und jezt Ihrer Unterstützung in diesem Lande bedürfen.

Es gewährt mir eine große Befriedigung, der Generalversammlung kund zu thun, daß die Verbindungen der Freundschaft und des guten Einverständnisses ohne Aenderung zwischen mir und den anderen Souveränen, so wie mit den Staaten beider Erdhälften, fortdauern.

---

*) Aus Columbus Augustheft Seite 140.

Ich habe Schiffahrts- und Handelsverträge mit dem Könige der Niederlande und mit den Vereinigten Staaten ratifizirt; beglaubigte Abschriften dieser Verträge sind Ihnen durch meinen Minister in der lezten Sitzung der Legislatur vorgelegt worden.

Ich wünsche Ihnen Glück wegen der Ruhe, welche in allen Provinzen des Reiches herrscht.

Mein Ministerstaatssekretär der Justiz wird in der von der Konstitution verfügten Form die Beweggründe zu Ihrer Kenntniß bringen, welche es nothwendig machten, die individuelle Freiheit in der Provinz Ceara für einige Zeit zu suspendiren.

Stets mit Eifer für die Erhaltung der guten Ordnung wachend, betrachte ich es als eine unerläßliche Pflicht, Sie zu erinnern, daß es nothwendig sey, durch gesetzliche Verfügungen die Mißbräuche, welche man fortwährend im ganzen Umfange des Reichs mit der Preßfreiheit*) treibt, zu hemmen. Solche Mißbräuche führen die größten Uebel herbei, und der Versammlung gebührt es, dieselben zu verhüten.

Die Angelegenheiten der Finanzen und Rechtspflege, die ich so oft Ihrer Untersuchung anempfohlen habe, verdienen Ihrerseits die ganze Aufmerksamkeit und den ganzen Eifer, die das Land mit Recht von seinen Repräsentanten fodert. Die Verbesserung dieser beiden wichtigen Zweige der Staatsverwaltung wirkt wie eine Lebensader auf die Wohlfahrt des Reichs.

---

*) Die brasilische Konstitution vom 11. Dezember 1823, spricht sich im Tit. 8. Art. 179 §. 4. über die Preßfreiheit (Siehe Band II. gegenwärtiger Sammlung Seite 133) wie folgt aus: „Jeder kann seine Gedanken mündlich, schriftlich oder mittelst der Druckpresse bekannt machen, ohne einer Censur unterworfen zu seyn; doch hat er die Mißbräuche zu verantworten, die aus der Ausübung dieses Rechts entstehen können, in Fällen und in der Form, die das Gesetz bestimmen wird." — Bis jezt ist noch kein Preßgesetz entworfen.

Die Land- und Seemacht können gleichfalls unmöglich Ihrer Aufmerksamkeit entbehren; die Landmacht bedarf einer festen, regelmäßigen Organisation, und die Marine mehrerer unerläßlichen Reformen. Die geographische Lage des Reichs bedarf einer Entwicklung der Streitkräfte zu Wasser und zu Lande, auf Klugheit und Nothwendigkeit begründet.

Der Sklavenhandel hat aufgehört, und die Regierung ist entschlossen, alle Mittel anzuwenden, um zu verhindern, daß er fortdaure, unter welchem Vorwande derselbe auch getrieben werde.

Daher betrachte ich es als eine unerläßliche Pflicht, Ihre Blicke auf den Vortheil der Erleichterung der Einführung von freien Arbeitern zu lenken. Gesetze, welche zur Vertheilung unbebauten Landes ermächtigen, und die getreuliche Erfüllung der mit den Kolonisten abgeschlossenen Kontrakte bestätigen, würden für unsere Industrie im Allgemeinen von augenscheinlichem Nutzen seyn.

Die Erziehung der Jugend, fortwährend ein Gegenstand meiner kaiserlichen Sorgfalt, fodert Ihre Aufmerksamkeit. Es ist nothwendig, daß die Grundsätze der römisch-katholisch-apostolischen Religion, die wir bekennen, und die Vorschriften der christlichen Moral, in allen Elementarschulen des Reichs gelehrt werden.

Ich überlasse der Untersuchung der Versammlung die Gegenstände, auf welche ich Ihre Aufmerksamkeit gelenkt habe. Ich setze mein ganzes Zutrauen in Ihre Weisheit und Vaterlandsliebe, welche, wie ich hoffe, alle Arbeiten der gegenwärtigen Sitzung leiten, und den Gesetzgebern die Segnungen und Erkenntlichkeit des Landes zuziehen werden.

Erhabene, würdige Repräsentanten der Nation! Ich rechne auf Ihre Mitwirkung. Beweisen Sie, daß Sie Brasilier sind, daß Sie nur einzig und allein das Gemeinwohl Brasiliens, die Sicherstellung des monarchisch-konstitutio-

tionellen Repräsentativsystems und den Glanz meines Kaiserreichs vor Augen haben. —

Die Sitzung ist eröffnet!

Der konstitutionelle Kaiser
und immerwährende Vertheidiger von
Brasilien.

8.

Brasilien. Auszug aus dem Bericht des Finanzministers. Rio Janeiro 15. Mai 1830. *)

In keinem konstitutionellen Staate, meine Herren, kann ein Minister seinem Amte mit Nutzen vorstehen, wenn er nicht das Vertrauen der Repräsentanten besitzt; trifft dieses zu, wenn der Finanzstand ein blühender ist, so muß dieses noch mehr der Fall seyn, wenn der Minister, gleich mir, gegen ein ungeheures Deficit, gegen den Umlauf des Papiergeldes ohne Kredit und eine Münze fast ohne Werth zu kämpfen hat. Kein Schatz, kein Volk möchte lange den schrecklichen Finanzzustand aushalten, der auf Brasilien lastet. Sie wissen, wie ungeheuer hoch alle Lebensmittel im Preise stehen, mit welchen Entbehrungen und Leiden die Staatsdiener zu kämpfen haben, wegen ihrer geringen Besoldungen, die, unbedeutend schon zuvor, durch die Entwerthung des Papiergeldes, das sie statt der Bezahlung erhalten, noch mehr verringert worden. Ich glaube nicht, daß wir im Stande seyn können, einem solchen Mangel noch länger zu widerstehen, wenn jene Urstoffe der Unordnung und des Mißkredits nicht verschwinden oder die Kammer in dieser Sitzung durch die Weisheit ihrer Maaßregeln und hauptsächlich durch die gänzliche Gleichheit ihrer Absichten und Plane mit der Regierung nicht dahin trachten wird, die-

*) Aus englischen Blättern.

selben zum wenigsten zu vermindern. Alles wird möglich, wenn Vertrauen da ist; mit ihm lassen sich alle Hindernisse überwinden, ohne dasselbe aber kann der Kredit nicht aufkommen und das konstitutionelle System nicht festen Grund fassen. — Nach diesem, wie es scheint, keineswegs übertriebenen Gemälde, heißt es in englischen Blättern, ist Brasiliens Zustand beklagenswerth. Wollte auch der Kaiser mit Portugal Krieg anfangen, er kann es nicht. Diese Unordnung in den Finanzen ist nicht von gestern; schon 1827 deckten die parlamentarischen Diskussionen diese Wunde auf, die wie ein Krebsschaden am Herzen Brasiliens frißt. Und all dieses Uebel schreibt sich bloß von dem gegen die Republik Buenos-Ayres unternommenen und unglücklich geführten Kriege her. Es bedarf für beide Länder, vorzüglich aber für Brasilien, langer Jahre, um die Nachtheile, welche der Krieg verursachte, wieder gut zu machen. Wir wissen nicht, wie hoch sich das Defizit beläuft; es muß aber, nach der eigenen Versicherung des Ministers, für einen so armen Staat, wie Brasilien, ungeheuer seyn. Schon 1828 stieg es auf ungefähr 30,000,000 Franks, und der Staat hatte auch in den besten Jahren nur 50,000,000 Einkommen. In den beiden Kammern, vorzüglich in der der Deputirten, hatte sich die Opposition stets feindlich gegen das Ministerium und eifrig für die Interessen der Nation gezeigt. Die Session, welche erst eröffnet wurde, wird nicht weniger stürmisch als die vorhergehende seyn. Wir bedauern, die Antwort der Generalversammlung nicht vollständig zu kennen; wahrscheinlich haben die Kammern darin ihre Befürchtungen und ihre Unzufriedenheit lebhaft ausgedrückt. Es ist wahr, daß die Opposition, in ihrer Minorität (was die vorhergehenden Kammern betrifft) ihre Meinung über den Stand der Angelegenheiten noch nicht kund geben konnte; die Heftigkeit allein, womit die besondern Diskussionen im Schooße der Versammlung geführt wurden, hat den wahren Geist der Repräsentanten dargethan; seitdem aber scheint die Volkspartei die

Hochland erhalten zu haben und ist nun dahin gekommen, auf eine Ministerveränderung zu dringen, da das Kabinet gegenwärtig aus Männern besteht, die dem Lande ganz ergeben sind. Ist der Bericht des Finanzministers auch unerfreulich, so hat er doch das Verdienst, freimüthig zu seyn; und wahrscheinlich ist die Regierung entschlossen, die thätige und verfassungsgemäße Mitwirkung der Kammern herzlich anzunehmen.

9.

Griechen. Aktenstücke, Griechenlands innere und äußere Verhältnisse seit Anfange des Jahres 1828 betreffend.

(Ergänzung und Fortsetzung der im XVIII. Band Seite 257 abgebrochenen Aktenstücke.)

75. Botschaft des Präsidenten von Griechenland an die Finanzkommission. Nauplia 6. März 1830. *)

Der Herr Ritter Eynard gibt Griechenland unaufhörlich Beweise der großmüthigen Theilnahme, die er diesem Lande schenkt. Sie wissen, meine Herren, daß er uns von seinem eignen Gelde 700,000 Fr. vorgeschossen hat. Er war Inhaber von griechischen Fonds für 30,000 Pf. St. Er hat sie, mit einem Gewinn von 204,860 Fr. verkauft, die ihm eigen gehören, indem er auf seine Gefahr und Risiko Griechenland im Augenblick der größten Noth beträchtliche Vorschüsse gemacht hat, und die oben erwähnten 30,000 Pf. St. für seine Garantie in Händen hatte. Diese 204,860 Fr. werden Griechenland geschenkt. Herr Eynard behält davon 104,860 Fr. auf Abschlag der 700,000 Fr., die er uns geliefert hat, und schickt uns in Baarem 100,000 Fr., die wir so eben empfangen haben. Dieses Geschenk ist an Bedingungen geknüpft.

*) Aus dem Courrier de la Grèce vom 27. März.

Durch sein amtliches Schreiben vom 2. Jan. gibt er die Verwendung an, die wir davon machen sollen. Er wünscht vor Allem, daß der Ackerbau ermuntert werde, und zu diesem Ende bestimmt er 25,000 Fr. für die Errichtung einer Mustermeierei. Um diesen Wunsch zu erfüllen, haben wir Herrn Paläolog aufgefodert, uns einen Ueberschlag der Ausgaben vorzulegen, welche die Fortsetzung der Arbeiten, die er zu Tyrinth unternommen hat, so wie die Herstellung der erfoderlichen Gebäude erheischen werden. Wir übermachen Ihnen beiliegend seinen Bericht und Ueberschlag. Wir genehmigen den, diesem Berichte beiliegenden Plan, und ermächtigen Sie, die obgedachte Summe zu seiner Verfügung zu halten, sich aber Rechnung über die Summen legen zu lassen, die Sie ihm allmählich von diesem Gelde einhändigen werden. Wir legen hier ein Schreiben für den Kommandanten des Alexander Newsky bei, welcher die vier Fässer mit den 100,000 Fr. von dem Herrn Ritter Eynard enthält. Wir werden Ihnen weiterhin Befehle hinsichtlich des übrigen Theils dieser Summe geben, welche gewissenhaft nach den Absichten dieses edlen und hochherzigen Philhellenen verwendet werden soll.

Nauplia, den 6. März 1830.

Der Präsident: J. A. Capodistrias.
Der Staatssekretär: N. Spiliadis.

76. Proklamation des außerordentlichen Kommissärs der östlichen Sporaden an die Samier. Vathi, Insel Samos, 14. (26.) Juni 1830. *)

Griechische Regierung. Der außerordentliche Kommissär der östlichen Sporaden an die Samier. Die Demogerontie des Departements Samos theilte mir heute Dekrete der am 5. h. M. nach Chora zusammenberufenen Generalversammlung

*) Aus dem Courrier de Smyrne.

der Städte und Dörfer dieser Insel mit. Ich ersehe aus diesen Dekreten, daß auf der Insel Samos eine Lokalautorität gegründet wurde, und daß euer Mitbürger, Herr Lykurg, ein Mann, dessen Geist und Klugheit gleich erprobt sind, mit den Funktionen eines Gouverneurs und Administrators bekleidet ist. In einer solchen Lage benehme ich mich nach den Befehlen der griechischen Regierung, indem ich künftig auf jeden Einfluß auf die politischen Angelegenheiten dieses Landes verzichte. Samier! Seit meiner Ankunft in eurem Vaterlande bemühte ich mich, eure Ehre, euer Leben und euer Eigenthum zu sichern. Ich suchte auf jede Weise eure moralische Lage zu verbessern, um euch desto früher zum Genusse eines wirklichen Glücks zu bringen. Dabei verlor ich nie eure politischen Interessen aus dem Auge, und machte mir's zur Aufgabe, euch zu eurem Vortheil in der Befestigung eurer Pflichten gegen die griechische Regierung so wie in euren äußern Verbindungen zu leiten. Während des ganzen Laufs meiner Amtsführung habt ihr die Wohlthaten einer väterlichen Regierung erfahren. Die Gesetze der Gerechtigkeit und die Macht eurer heiligen Flagge haben eure Rechte beschützt. Ihr saht es, die Welt war darüber erstaunt. Aber Samier, ich muß auch erklären, daß ich in euch die aufrichtigste Nacheiferung zum Gelingen meiner Bestrebungen gefunden habe. Indem ich euch verlasse, kann ich nur Thränen auf eurem Boden vergießen. Aus offener Seele schicke ich für euch meine Gebete zum Himmel. Samier, möge das Kreuz euch beschützen, euch, das getreue Volk; möge Gottes unsichtbare Hand eure Stütze seyn, und der Himmel seine Segnungen über euch ausbreiten. Eure Besonnenheit, eure Achtung der Gesetze, eure Unterwerfung unter die Behörden des Vaterlands und eure sittlichen Tugenden sind mir sichere Bürgen eures dauernden Wohls. Ich schließe, indem ich die Wünsche wiederhole, daß ein glückliches Loos euch fallen möge, das würdig sey eurer Rechte und eurer edlen

Anstrengungen. Sezt, Samier, euer ganzes Vertrauen in die unendliche und sichtbare Vorsehung des Allmächtigen.

Vathi, Insel Samos, 14. (26.) Jun. 1830.

Joannis Coletti.

77. Erstes Dekret der Generalversammlung der Repräsentanten der Städte und Dörfer von Samos. Chora auf der Insel Samos, 7. Juni 1830. *)

In Betracht, daß die Insel Samos, ungeachtet ihrer unstreitbaren Rechte, zu den griechischen Staaten zu gehören, davon getrennt worden ist und daß die physische und moralische Existenz der Samier der unerbittlichen Gnade eines blutdürstigen Unterdrückers preisgegeben ist; — in der Ueberzeugung, daß die Samier den Charakter ihres gottlosen Feindes zu gut kennen, um, so lange noch ein Hauch des Lebens in ihnen ist, darein zu willigen, daß ihre Frauen und Töchter nochmals seiner Barbarei preisgegeben, ihre Kinder zur Abtrünnigkeit vom Glauben gezwungen und die heiligen Gebeine ihrer Vorfahren entweiht würden; — in der Ueberzeugung, daß im Gegentheile alle Samier, groß und klein, jung und alt und von allen Ständen, entschlossen sind, lieber mit ihren Familien zu sterben, als sie in die Gewalt jenes antichristischen Stammes zu geben; — in Betracht endlich, daß das Recht, seine leibliche und moralische Existenz, seine Ehre, sein Gebiet und seine Religion zu vertheidigen, keinem göttlichen oder menschlichem Gesetze zuwiderläuft, ja daß vielmehr die Ausübung dieses Rechtes dem Willen Gottes und dem Wunsche des Vaterlandes gemäß ist und zu einer Pflicht gegen seinen Nächsten wie gegen sich selbst wird; — in Betracht alles Dessen ruft die in Chora am 5. Juni 1830 gehaltene Generalversammlung der Repräsentanten der Städte und Dörfer von Samos: Freiheit oder Tod! und beschließt Folgendes:

*) Aus dem Courrier de Smyrne.

Art. 1. Die Insel Samos wird sich nie frei griechischen Staate trennen; sie wird der Anfangs an und in allen Generalversammlungen Griechen erholten Konvention treu bleiben.

Art. 2. Sie wird den Waffenstillstand, de verbündeten Mächte zwischen den Griechen und Tü schrieben haben, streng beobachten, so lange leztere F seligkeiten begehen.

Art. 3. In Betracht, daß die Regierung a partement der östlichen Sporaden nur dann Verzicht le wenn sie von den hohen verbündeten Mächten dazu wird, die auf den dritten Artikel des Beschlusses Nationalversammlung, so wie auf die heiligen und baren Rechte der Samier, keine Rücksicht genomm so wird die Insel Samos, um den Ausschweifungen chie vorzubeugen und die Rechte jedes Bürgers z provisorisch durch eine aus ihrer Mitte gewählte V giert werden.

Art. 4. Diese Behörde wird, die Vereinigu sel Samos mit der griechischen Regierung stets im A tend, in derselben Weise und in demselben Geiste wie diese.

Chora auf der Insel Samos, den 7. Jun. 1

(Gez.) Der Präsident: Antonio Gio

Der erste Sekretär: Joannes C

und die Abgeordneten der C

Dörfer von Samos, 79 an

78. Zweites Dekret Ebenderselben. Chora vo lichen Datum. *)

Von der Nothwendigkeit durchdrungen, eine a Grundsätzen mit der griechischen Regierung basirte V

*) Aus der nämlichen Quelle.

zu haben, um den Mißbrauch der Gewalt zu verhindern, so wie um die Herrschaft der Gesetze und die Sicherheit des Landes aufrecht zu erhalten; — in Betracht, daß Diebstahl, Seeräuberei und Verletzung der Rechte der Bürger die natürlichen Früchte der Anarchie und der Volksregierung sind, daß es ferner für die Insel Samos wichtig ist, die Sicherheit des europäischen und griechischen, so wie die Beobachtung des von der griechischen Regierung eingegangenen Waffenstillstandes, sicher zu stellen: — in Betracht endlich, daß in Bezug auf diese verschiedenen Punkte vollständige und streng verbindliche Maaßregeln zu treffen, — beschließt die Generalversammlung von Samos, den Artikeln 1, 2 und 3 des ersten Dekrets gemäß:

Art. 1. Jeder Samier oder jeder Fremde, der den Gesetzen zuwider die persönlichen Rechte eines Bürgers verletzt, d. h. sein Leben, seine Ehre und sein Eigenthum angreift, soll nach der Natur des Vergehens streng bestraft werden.

Art. 2. Jeder Samier oder Fremde, der nach Asien geht, um die Türken zu plündern, soll zu ewiger Verbannung verurtheilt werden. Wagt er es, sich zu zeigen, so soll er sogleich verhaftet, in Ketten gelegt und sein Eigenthum von Rechts wegen konfiszirt werden.

Art. 3. Wer Seeraub treibt und die Sicherheit des Handels stört, soll mit seiner Schiffsmannschaft und seinen Gefährten verhaftet und sie alle zu den Ketten verurtheilt, ihre Güter aber eingezogen werden.

Art. 4. Die Ortsbehörde kann dringenden Falls die bewaffnete Macht für die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe vermehren.

Art. 5. Da es unmöglich ist, ohne Geld eine gute Polizei auszuüben und in Ordnung aufrecht zu erhalten, so wird die Ortsbehörde den Personen, welche die Zehnten, Zölle und andere Auflagen gepachtet haben, ihren Beistand leihen.

Art. 6. Da jedes Volk durch Religion, Sprache und Sitten einen eigenthümlichen Charakter hat, so erklärt die Ge-

nalversammlung, um den griechischen Charakter in seiner Reinheit zu erhalten, daß jeder, der seine Religion verachtet und die Pflichten der morgenländischen Kirche vernachlässigt, als ein sittenloser Mensch betrachtet und von allen Militär- und Civilämtern ausgeschlossen werden soll. Eben so soll jeder, der der Verbreitung der Aufklärung schaden will, indem er der Errichtung griechischer Schulen für den wechselseitigen Unterricht Hindernisse in den Weg legt, in den Augen der Nation mit Schmach bedeckt und von allen Aemtern ausgeschlossen werden.

Art. 7. Die Ortsbehörde wird gegenwärtiges Dekret seinem ganzen Inhalte nach zur Ausführung bringen.

Chora, 7. Juni 1830.

(Gez.) Der Präsident: Antonio Giorgiades;
Der erste Sekretär: Joannis Sphinis
und 74 Repräsentanten.

79. Drittes Dekret Ebenderselben, vom voranstehenden Tage. *)

Nachdem wir mit großem Schmerz vernommen haben, daß die griechische Regierung ihrem außerordentlichen Kommissär im Departement der östlichen Sporaden befahl, seine Funktionen einzustellen, und da wir sehen, daß die verbündeten Mächte auf die langen Leiden und großherzigen Opfer der Samier keine Rücksicht nahmen; daß sie vielmehr durch das Protokoll vom 3. Februar 1830 die Insel Samos verurtheilten, sich der Willkür der Türken, ihrer unversöhnlichen blutdürstigen Feinde zu übergeben; da endlich Se. Exz. der Präsident von Griechenland den Schutz seiner Regierung von Samos zurückzieht, ohne Rücksicht auf das, was von der Nationalversammlung beschlossen worden war; so dekretiren wir, um den sonst unvermeidlichen Uebeln der Anarchie zuvorzukommen:

*) Aus der nämlichen Quelle.

Unser Mitbürger, Logotheti Lykurg, der für die politische und moralische Wiedergeburt Griechenlands so große Anstrengungen machte, und der, als einer seiner würdigsten Söhne, tapfer kämpfte für des Mutterlands Freiheit, ist zum Leiter der politischen Angelegenheiten der Insel Samos ernannt. Trotz seiner Absicht, diese Huldigung zurückzuweisen, wird er gebeten, in Erwägung der kritischen Lage dieser Insel diese Stelle anzunehmen.

10.

Schweden und Norwegen. Königliche Mittheilung über die dem Storthing gemachten Vorschläge zu verschiedenen Aenderungen im Grundgesetze. Christiania zweite Hälfte Septembers 1830. *)

Se. Maj. beklagen, daß der jezt versammelte Storthing des Königreichs Norwegen nicht die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Vorschläge zu Verbesserungen am Grundgesetze erkannt hat, die Se. Maj. auf die im §. 112 desselben vorgeschriebene Weise am 26. Februar 1827 haben vorlegen lassen **). Die Erfahrung der lezteren Jahre hat Se. Majestät noch mehr in der Ueberzeugung bestärkt, daß die Paragraphen 17, 78, 79, 80, 81, 82 und 92 des Grundgesetzes Modifikationen und Aenderungen dringend erfodern. Die wider die Annahme dieser Vorschläge angeführten Gründe vermögen diese Ueberzeugung nicht zu schwächen. Für das Wohl des Volkes und keineswegs, um die königliche Gewalt zu erweitern, schlugen Se. Maj. die benannten Aenderungen vor. Die Aufrechthaltung der Rechte des Volkes erheischt sie, denn die Be-

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 3. Oktober.

**) Siehe im VII. Bande dieser Sammlung Seite 362 ff.

sprüche der konstitutionellen Gewaltzweige sind jezt nicht so vertheilt, daß die Aufrechthaltung dieser Rechte dadurch gesichert wird. Es erscheint als nothwendig, daß der Monarch, der ständige Repräsentant der Nation, mit gleichem Rechte wie der Storthing an der Annahme oder Verwerfung aller Gesetze ohne Ausnahme, je nachdem sie als nüzlich oder schädlich angesehen werden können, theilnehmen dürfe. Dieß ist der unwandelbare Gesichtspunkt Sr. Majestät, den Se. Majestät dem jezt versammelten Storthing auf die im Grundgesetze vorgeschriebene Weise haben vorlegen lassen. Unfehlbarkeit steht so wenig irgend einem gewissen Zeitpunkte als dem einzelnen Individuum zu. Die Zeit, welche verfließen wird, ehe diese Vorschläge aufs Neue werden verhandelt werden, wird vielleicht neue und wichtige Gründe zur Annahme von grundgesetzlichen Bestimmungen darbieten, die ihrer Natur nach wesentlich und fast unzertrennlich mit der monarchisch-repräsentativen Regierungsform verbunden sind. Aus diesen Gründen und mit Berufung auf die in den königl. gnädigsten Vorschlägen und Mittheilungen vom 28. Juli 1824 und 26. Februar 1827 weiter entwickelten legen Se. Maj. dem jezt versammelten Storthing zwei neue gnädigste Vorschläge zu Aenderungen in den benannten Paragraphen des Grundgesetzes vor, damit solche in Uebereinstimmung mit dem §. 112 behandelt und auf dem ordentlichen Storthing des Jahres 1833 entschieden werden.

11.

Schweden und Norwegen. Königliche Mittheilung, die Aussetzung der Krönung der Königin betreffend. Christiania zweite Hälfte Septembers. *)

Es würde Uns erfreulich gewesen seyn, umgeben von den jezt versammelten Repräsentanten der Nation, die

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 5. Oktober.

Unserer hochgeliebten Gemahlin, Ihrer Majestät der Königin, feiern zu können. Die Umstände haben Uns jedoch verhindert, im Laufe der angenehmern Jahreszeit diesen Wunsch der Nation zu erfüllen, und da Wir gnädigst in Betracht gezogen haben, daß die von einem solchen Falle unzertrennlichen Reisen in der Erntezeit hinderlich für die alsdann vorfallenden dringenden Arbeiten des Landmanns seyn würden, haben Wir gnädigst beschlossen, diese Festlichkeit auf einen gelegenern Zeitpunkt hinauszusetzen, wovon Wir hiermit den Storthing gnädigst unterrichten.

12.

Niederlande, Aktenstücke, die gegen Ende des Monats August in verschiedenen Provinzen und Städten des Reichs entstandenen Unruhen betreffend.

(Fortsetzung und Ergänzung der im XIX. Band Seite 536 abgebrochenen Aktenstücke.)

53. Adresse der beiden Kammern der Generalstaaten an den König, auf die am 13. September gehaltene Eröffnungsrede nebst Antwort des Königs. Im Haag 24. September 1830. *)

Sire! Zu einer außerordentlichen Session zusammenberufen, haben die Mitglieder der Generalstaaten sich beeilt, sich nach dieser Residenz zu begeben.

Sie können die Ereignisse, die diese Zusammenberufung veranlaßt haben, nur lebhaft bedauern.

Der Aufstand, der in Brüssel und an anderen Orten im Schooße des Friedens und der öffentlichen Wohlfahrt ausge-

---

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 30. September. — Die Eröffnungsrede s. Band XIX. Seite 525 ff.

brechen ist, die Brandstiftungs- und Plünderungsscenen, die denselben bezeichnet und begleitet haben, müssen in der Seele eines jeden wahren Niederländers ein tiefes Gefühl des Schmerzes und des Unwillens erregen.

Durchdrungen von diesen Gefühlen, und ohne für den gegenwärtigen Augenblick die Ursachen und die Tendenz des Vorgegangenen näher ergründen zu wollen, überzeugt im Uebrigen von dem heißen Wunsche Eurer Majestät, die Interessen aller Ihrer Unterthanen zu verschmelzen und das Glück derselben zu sichern, werden die Generalstaaten mit Ruhe und Festigkeit zu den Maaßregeln mitwirken, die Höchstdieselben Ihnen vorzuschlagen geruhen werden, und die das Heil des Vaterlandes heischt.

Sollten Sie sich nach reiflicher Erwägung überzeugen, daß das Wohl des Staates eine Revision des Grundgesetzes, oder selbst eine Trennung der durch Verträge und durch das Grundgesetz vereinigten Provinzen erfodere, so werden sie ihre Mitwirkung nicht verweigern, um dieses Ziel durch die verfassungsmäßigen Mittel, als die einzigen, die Eurer Maj., wie ihnen selbst, moralisch zu Gebote stehen, zu erreichen, und sie werden alsdann keinen Anstand nehmen, Höchstdenselben ihre Meinung in dieser Hinsicht freimüthig zu erkennen zu geben.

Die Generalstaaten haben ehrfurchtsvoll die ihnen von Eurer Majestät gemachte Mittheilung empfangen, daß Höchstdieselben beschlossen, die Nationalmiliz versammelt zu halten; doch hegen sie den Wunsch, daß diese Maaßregel, die in den Befugnissen der königlichen Vorrechte liegt, durch die Wiederherstellung der Ruhe bald für überflüssig erkannt werden möge.

Mit Vertrauen empfangen sie die Versicherung, daß zur Bestreitung der nöthigen Ausgaben die schon jezt eröffneten Kredite für den Augenblick hinreichen, und daß die nähere Re-

gulirung derselben bis zu der nächsten gewöhnlichen Session ausgesetzt werden kann.

Indem sie Eurer Majestät aufs Neue den feierlichen Tribut ihrer Treue und Anhänglichkeit, so wie die Gefühle der Vaterlandsliebe, von denen sie beseelt sind, darbringen, werden sie, als Augenzeugen der Revolutionsstürme, die Europa und die Niederlande mehr als einmal bewegt haben, nie vergessen, wie die politische Existenz und die Unabhängigkeit der von dem fremden Joche befreiten niederländischen Nation unter das Scepter Euer Maj. gekommen und durch Tapferkeit auf dem Schlachtfelde befestigt worden sind — ingleichen, wie innig verknüpft das Interesse der Niederlande mit der oranischen Dynastie ist.

Ja, Sire, sie wagen es im Namen der Nation feierlich zu erklären, daß derselben kein Opfer zu schwer wird, um den Thron und die Dynastie zu befestigen, Ruhe und Ordnung wieder herzustellen, die Gesetze aufrecht zu erhalten, die verfassungsmäßige Existenz des Staats zu beschützen und alle Angriffe auf die gesetzliche Ordnung zurückzuweisen.

Bereit, zu diesem Zwecke mit Muth und Beharrlichkeit mitzuwirken, huldigen Sie der feierlichen Erklärung Eurer Maj., daß Sie geneigt seyen, allen billigen Wünschen zu genügen, ohne jedoch jemals dem Parteigeiste zu weichen, noch in Maaßregeln zu willigen, die das Interesse der Nation den Leidenschaften oder der Gewaltthätigkeit zum Opfer bringen könnten. Auch sie (die Generalstaaten), Sire, sind tief durchdrungen von der ihnen obliegenden Verpflichtung, mehr als je über jene Aufregung der Leidenschaften und über die Eingriffe in die Autorität zu wachen, welche keinen andern Ausgang, als die Untergrabung der wahren Freiheit, die allein unter dem Schutze der Gesetze gedeiht, haben können.

Die Nation, die wir zu repräsentiren berufen, vor den sie heimsuchenden Uebeln zu bewahren, auf solche Weise für die Aufrechthaltung der wahren Freiheit Sorge zu tragen und

alle Interessen zu verschmelzen zu suchen, — dieß ist das Ziel, das die Generalstaaten der Niederlande, in Uebereinstimmung mit dem Wunsche Eurer Majestät, stets zu erreichen suchen müssen.

Antwort des Königs auf voranstehende Adresse.

Ich empfange mit großem Vergnügen den Ausdruck der Empfindungen, wovon die Generalstaaten durchdrungen sind; sie stimmen mit dem überein, was Ich von dieser Versammlung erwartet habe. Ich setze große Hoffnung in die völlig gleiche Stimmung, welche zwischen den Stellvertretern der Nation und dem Könige herrscht. Die Zusicherung, welche Ich so eben erhalte, kann eine gute Wirkung nicht verfehlen, nämlich die, das öffentliche Vertrauen herzustellen, die Gutgesinnten zu ermuthigen und die Böswilligen im Zaume zu halten.

Ich hoffe, daß Ich, von Ihrer Mitwirkung unterstützt, bald den Frieden, die Ordnung und Nationalwohlfahrt in jedem Theile des Königreichs werde hergestellt sehen.

54. Proklamation des Prinzen Friedrich an die Bewohner von Brüssel. Antwerpen, 21. Sept. 1830. *)

Wir Friedrich, Prinz der Niederlande, an die Einwohner von Brüssel.

Brüsseler! Der König, unser erlauchter Vater, beschäftigt sich, zugleich mit den Repräsentanten der Nation, um in der einzigen, mit ihrem Eide verträglichen Weise, die genaue Untersuchung eurer Wünsche vorzunehmen. Indessen wird die Ruhe unausgesetzt in euren Mauern gestört; während ihr mit einem Eifer und einer Thätigkeit, die das größte Lob verdienen, das öffentliche und Privateigenthum beschützt, reizt eine kleine Anzahl Aufrührer unter euch den Pöbel zum Raube, das

*) Aus der Antwerpener Zeitung vom 22. Septbr.

Volk zum Aufstande, die Armee zur Entehrung; die königl. Absichten werden entstellt, die Obrigkeit ist ohne Kraft, die Freiheit unterdrückt. Aus Auftrag des Königs bringen wir bei dieser Lage der Dinge, die eure Stadt vernichtet, und es für die königliche Residenz immer unmöglicher macht, der Zufluchtsort des Monarchen und des Thronerben zu seyn, das einzig wahre und wirksame Mittel, die Herstellung der gesetzlichen Ordnung, in Anwendung. Die Nationallegionen rücken im Namen des Gesetzes und auf Begehren der bessern Bürger in eure Mauern ein, um diesen allen einen schweren Dienst zu erleichtern und ihnen Hülfe und Schutz zu leisten. Diese unter den Fahnen der Ehre und des Landes versammelten Offiziere und Soldaten sind eure Mitbürger, eure Freunde, eure Brüder, sie bringen euch keine Unterdrückung oder Rache, sondern Ordnung und Ruhe. Ein edles Vergessen wird die Fehler und unrechten Schritte verhüllen, welche die Umstände veranlaßt haben. Die vorzüglichsten Urheber von Thaten, die zu sträflich sind, um hoffen zu können, daß sie der Strenge der Gesetze entgehen werden, Fremde, welche das Gastrecht gemißbraucht und unter euch Unordnung gestiftet haben, werden alle und mit Recht gestraft werden; ihre Sache hat mit der eurigen nichts gemein.

In Folge der uns gegebenen Gewalt haben wir verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Die Nationaltruppen sollen in Brüssel einrücken.

Art. 2. Jedes Hinderniß, das man ihnen in den Weg legt, soll durch die Sorge der Munizipalobrigkeit, der Bürgerwache, der Sicherheitskommission und aller guten Einwohner gehoben werden.

Art. 3. Die Posten der Bürgerwache sollen nach und nach den Nationaltruppen übergeben werden. Die Art des Dienstes der besagten Wache werden wir weiter bestimmen.

Art. 4. Die bewaffneten Individuen, welche der Stadt

fremd

fremd sind, sollen sich ohne Waffen in ihre Heimath zurückziehen. Jede bewaffnete Truppe aus einer andern Gemeinde, die sich nach Brüssel begibt, soll aufgefodert werden, sich zurückzuziehen und im Nothfall durch die öffentliche Gewalt zerstreut werden.

Art. 5. Die von einem Theile der Bürgerwache als Unterschiedszeichen angenommenen Farben sollen abgelegt werden. Wir behalten uns vor, das Vereinigungszeichen, welches sie tragen darf, zu bestimmen.

Art. 6. Die Munizipalverwaltung, das Sicherheitscomité, der Rath und die Chefs der Bürgerwache sollen für die Vollziehung der vorstehenden Bestimmungen, insoweit selbige sie betreffen, und für die Erhaltung der Ordnung, bis die Truppen eingerückt seyn werden, sorgen.

Art. 7. Die Mitglieder dieser Korps werden von der Notifikation des Gegenwärtigen an für jeden Widerstand gegen die öffentliche Macht, so wie auch für die gesetzwidrige Anwendung der öffentlichen oder Munizipalgelder, Waffen oder Munitionen, verantwortlich erklärt.

Art. 8. Die Garnison soll baldmöglichst kasernirt oder auf eine Weise gelagert werden, daß sie den Einwohnern nicht zur Last ist; sie wird die pünktlichste Manneszucht beobachten.

Jeder Widerstand soll durch die Gewalt der Waffen zurückgewiesen werden, und die dieses Widerstandes schuldigen Individuen, welche der öffentlichen Gewalt in die Hände fallen, sollen dem kompetenten Richter zur peinlichen Verfolgung überliefert werden.

Gegeben in Unserm Hauptquartier zu Antwerpen, den 21. September 1830.

Friedrich, Prinz der Niederlande.

55. Bericht des Kommandanten der Bürgergarde zu Löwen an den Kommandanten der Brüsseler Bürgergarde. Löwen 24. September 1830. *)

Gestern um 7 Uhr Morgens griff der Feind Löwen von der Seite des Thors von Mecheln an; er warf mehrere Haubizkugeln, es gelang uns aber ihn zurückzuwerfen. Gegen 10 Uhr erhielten wir die Nachricht, ein Theil der Truppen von Tongres sey mit größerer Macht und vielen Kanonen gegen Löwen im Anzug. Wirklich erschienen diese Truppen gegen 11 Uhr vor Löwen und begannen ihren Angriff mit Geschütz- und Kleingewehrfeuer. Wir hielten den Angriff aus, und unsere braven Löwener machten einen Ausfall, der von vollständigem Erfolge begleitet war, denn um zwei Uhr stürzte sich der Feind in die Flucht und wurde von unsern tapfern Landbewohnern bis Tirlemont verfolgt, wo die Unordnung des Heers vollständig wurde, indem die braven Tirlemonter ihm den Durchzug verweigerten, und es ebenfalls angriffen. Wir machten mehrere Gefangene, und haben nicht viele Leute verloren. Wir werden nun sogleich zu Ihrer Hülfe aufbrechen.

J. v. Nesd.

56. Proklamation, die Einsetzung einer provisorischen Regierung betreffend. Brüssel 24. Sept. 1830. **)

Seit zwei Tagen ist Brüssel von jeder Art konstituirter Obrigkeit entblößt; die Energie und Volksloyalität ersezten dieselbe; aber alle guten Bürger sehen ein, daß ein solcher Zustand der Dinge nicht fortwähren könne, ohne die Stadt und den Triumph einer Sache zu gefährden, deren Erfolg seit gestern gesichert ist. Bürger, die einzig von der Vaterlandsliebe geleitet werden, haben provisorisch eine Gewalt übernommen, welche sie würdigern Männern zu übergeben bereit sind, so-

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 5. Oktbr.
**) Aus dem Courrier de la Meuse.

bald die Elemente einer neuen Obrigkeit vereinigt seyn werden. Diese Bürger sind: die HH. Baron Vanderlinden d'Hooghvorst in Brüssel; Karl Rogier, Advokat von Lättich; Joly, ehemaliger Ingenieuroffizier; und die Sekretäre v. Copius und Vanderminden aus Brüssel.

57. Proklamation der provisorischen Regierung, Centralkomité, den errungenen Sieg betreffend. Brüssel 24. Sept. 1830. *)

Brave Patrioten! Ihr seyd die wahren Kinder Belgiens. Gestern und heute habt ihr Europa vollends bewiesen, daß ihr der Freiheit würdig waret. Drei Tage des Kampfes verewigten die Pariser Bevölkerung. Brüssel, von seinen Freunden und andern Städten unterstützt, ist hinter einem so schönen Ruhme nicht zurückgeblieben. Noch eine Anstrengung und der Sieg ist unser auf immer. Die Bevölkerung der umliegenden Gemeinden langt voll Eifers an, das belgische Blut zu rächen und den Triumph der Freiheit zu vollenden. Das siegreiche Löwen verspricht auch seine kräftige ruhmvolle Bevölkerung. Seyd also voll Vertrauen. Muthlosigkeit herrscht im feindlichen Lager. Die Vorsehung hat den belgischen Soldaten, die sich nicht scheuen, ihre Fahnen mit dem reinen Blute ihrer Brüder zu besudeln, den Muth geraubt. Bürger von Brüssel, die ihr die Plünderung eurer Häuser fürchtet, wisset ihr, welche verbrecherische Hoffnung man den Soldaten einzuflößen wagt! Die Plünderung! Nehmt die Stadt, sagt man zu ihnen, und eine zweistündige Plünderung soll eure Anstrengung belohnen. Verdoppelt also, ihr Bürger, eure Wachsamkeit; begebt euch an eure Barrikaden, und zu diesen furchtbaren Verschanzungen fügt neue! In euren Fenstern haltet, gleich den Parisern, Pflastersteine bereit, und der zerschmetterte Feind lerne, was es heißt, ein Volk, das frei seyn will, an seinem Herde anzugreifen. (Gez.) Hooghvorst, Rogier, Joly.

*) Aus der nämlichen Quelle.

58. Proklamation der provisorischen Regierung, Centralkomité, Anweisung von Quartieren für die in Brüssel zusammenströmenden Patrioten betreffend. Brüssel 25. Septbr. 1830. *)

Bei dem jede Stunde wachsenden Zufluß von Patrioten, die von allen umliegenden Städten und Gemeinden in Brüssel zusammenströmen, um zum Erfolg der guten Sache mitzuwirken, werden die Einwohner von Brüssel benachrichtigt, daß sie im billigen Verhältniß und für die wenigen, zum Triumph der Freiheit noch nothwendigen Tage diejenigen unsrer Vertheidiger ins Quartier bekommen werden, deren nahe Ankunft man uns ankündigt.

59. Tagsbefehl des Don Juan van Halen bei Uebernahme der Oberbefehlshabersstelle. Brüssel 25. Sept. 1830. **)

Die Freiheitsliebe, die Pflicht der Vertheidigung, die Bestürzung so vieler Familien, die Aufregung meiner Seele beim Anblick der Ermordung der Einwohner und der Niederbrennung ihrer Häuser, ließen mich aus der Dunkelheit hervortreten, in die ich mich gestellt hatte. Ein Bewunderer des Siegs gegen Mordbrenner und Verwüster nehme ich, stolz auf den belgischen Namen, dem eines freien Spaniers beigesellt, ein Kommando an, dessen mich würdig zu halten ich weit entfernt war. Hingebung, aufrichtige Brüderlichkeit.

Juan van Halen.

60. Offizieller Bericht des Generalstabs der Bürgergarde von Brüssel, die Vorfälle am 26. September betreffend. Brüssel 26. Sept. 1830 (Mittags). ***)

Der diesen Morgen von dem Oberbefehlshaber angeord-

*) Aus derselben Quelle.

**) Münchener politische Zeitung vom 3. Oktbr.

***) Aus dem Courrier des Pays-Bas.

nete allgemeine Angriff des Parks hat mit solcher Heftigkeit begonnen, daß in diesem Augenblick (10 Uhr) sich in den den Park umgebenden Häusern der blutigste Kampf entfaltet. Von allen Seiten fliegen Kugeln, Bömben und Haubizen. Der Feind verläßt die Häuser und flieht gegen die Mitte des Parks. Er steckte so eben die schönen Gebäude der Generalstaaten in Brand, ehe er sie verließ. Der Graf Vandermeeren leitet den Angriff der Häuser zur Linken des Parks. Der junge Kommandant Parent, ein Zögling der polytechnischen Schule von Paris, der das ganze Vertrauen des Oberbefehlshabers genießt, befehligt eine Batterie von zwei Geschützen, welche bereits die des Feindes am Palast des Prinzen von Oranien bestreicht. Der Oberbefehlshaber, der mitten im feindlichen Feuer die ganze Linie durchreitet, muß sich in diesem Augenblick an der Ecke des Parkberges befinden, wo die Plänkler, unter den Befehlen des Kapitäns Buchez (eines dekorirten Offiziers der alten französischen Armee) Wunder von Muth thaten, als sie sich in die noch von den Soldaten besezten Häuser stürzten.

61. Proklamation des Generalkommandanten zu Lüttich, die den Brüsselern zuzusendende Hülfe an Mannschaft betreffend. Lüttich 26. September 1830. *)

Mitbürger! Die uns aus Brüssel zugekommenen Nachrichten bestätigen, daß die Feinde der Nationalsache mehrere Niederlagen erlitten haben, und daß Muthlosigkeit und Verzweiflung unter ihnen herrschen. Diese Nachrichten, die schon zum Theil in der Stadt Lüttich verbreitet sind, haben einen Ausbruch hervorgebracht, den man erwarten mußte; eine Menge Lütticher will ihren Brüdern von Brüssel zu Hülfe eilen und einen ruhmvollen, aber blutigen und nur zu lange dauernden Kampf beendigen helfen. Aber diese Begeisterung

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 5. Oktober.

bedarf der Leitung, denn im Kriege iſt Ordnung das Prinzip der Stärke. Mögen die Freiwilligen ſich daher von heute an verſammeln und zur Wahl ihres Chefs und zur Bildung ihrer Kompagnien ſchreiten. Bürger, die ihr zu dieſen ruhmvollen Soldaten der Freiheit gehören werdet, ihr werdet durch die beiden Brüder Lucas, deren patriotiſcher Muth und Eifer euch bekannt ſind, zum Kampfe geführt werden; der eine derſelben, Alexander Lucas, wird der Chef eurer Expedition ſeyn, an ihn mögen ſich die nicht einverleibten Freiwilligen wenden; unter dieſem Tapfern ſind die ehemaligen Militärs ſicher, Beförderung und Schutz zu finden.

Gegeben auf dem Stadthauſe, Lüttich 26. Sept. 1830.

Der Generalkommandant, Graf C. de Berlaymont.

Der Sekretär, B. Bayet.

62. Proklamation der proviſoriſchen Regierung von Brüſſel an das belgiſche Militär. Brüſſel 26. September 1830. *)

Brave belgiſche Militärs! Zu lange ſchon wurdet ihr der Eiferſucht der Holländer geopfert, die, nicht zufrieden, ſich aller Grade zu bemächtigen, alle Gelegenheiten ergriffen, euch zu demüthigen, euch zu mißhandeln. Die gehäſſige Herrſchaft der Parteilichkeit und der Ungerechtigkeiten aller Art, die ſie auf Belgien laſten ließen, unterdrückte euch nur zu lange.

Tapfere Soldaten, der Augenblick iſt gekommen, unſer Vaterland von dem Joche zu befreien, mit dem jene entartete Nation uns belaſtet. Sie ſelbſt gab das Signal der Trennung. Das belgiſche Blut iſt gefloſſen, und fließt noch, auf den Befehl deſſen, der eure Eide empfing; dieſes Vergießen eines edlen Blutes hat alle Bande zerriſſen. Die Belgier ſind entledigt, wie wir ſie entledigen von jedem Eide.

Mögen alle Holländer, die in euren Reihen ſtehen, ſie

*) Aus dem Meſſager des Chambres vom 1. Oktober.

verlassen und zu ihren Heerden zurückkehren; die belgische Nation ist stark genug und zu großmüthig, um Repressalien zu gebrauchen.

Tapfere Soldaten, fahrt fort, euch unter unsre Fahnen zu reihen; fortan wird der Name Belgier kein Grund der Ungerechtigkeit mehr seyn, er wird ein Titel des Ruhmes werden!

Brüssel, 26. Sept. 1830.

(Unterz.:) Baron d'Hooghvorst. Ch. Rogier. Graf Merode. Baron Coppine. Nicolai. Gendebien. Van de Weyer.

63. Bericht des Oberbefehlshabers Juan van Halen an die provisorische Regierung, die Räumung Brüssels von den feindlichen Truppen betreffend. Brüssel 27. Septbr. 1830 Morgens halb 6 Uhr. *)

Meine Herren, der Feind, dessen klägliche Demoralisation der gestrige heiße Kampf ohne Zweifel vollendete, hat die Unmöglichkeit eines fernern Widerstandes gefühlt und unsre Mauern so eben verlassen. Das heldenmüthige Brüssel ist frei. Der Park und alle Stadtthore sind von unsern Tapfern besetzt. Major Palmaert, mein erster Adjutant, ist zum Gouverneur des Palastes ernannt. Die denkwürdigen Thaten, welche diesen Tag auszeichneten, sind so zahlreich, und meine Geschäfte unerachtet der Mitwirkung der treuen Freunde und ausgezeichneten Offiziere in meiner Umgebung, so vielfach, daß ich mich für den Augenblick in der Unmöglichkeit sehe, Ihnen alle nothwendigen Details über dieses glorreiche Ereigniß zu geben. Sobald ich Muße habe, wird eine meiner ersten Sorgen so wie meiner theuersten Pflichten seyn, Sie von den Leistungen so vieler großherzigen Bürger, von welchen mehrere unsern denkwürdigen Sieg mit ihrem Blut bezahlt haben, zu benach-

*) Aus der nämlichen Quelle.

richtigen. Einer der empfindlichsten Verluste für mich ist der Tod meines Adjutanten, des Barons Fellner, welcher gestern mit dem Degen in der Hand starb, als er eine unsrer Abtheilungen im Magdalenengrund, jener gefährlichen und so lang bestrittenen Position, zum Angriff führte. — Eine Generalrevue unserer aktiven Streitkräfte wird morgen stattfinden.

Juan van Halen.

64. Proklamation der provisorischen Regierung an das belgische Volk. Brüssel den 27. Sept. 1830. *)

An das belgische Volk! Ihr habt so eben einen schönen Sieg davon getragen. Dieser Ruhm soll rein bleiben. Es sind nur eure Feinde und die des Vaterlandes, die auf Frevel losgehen und zur Plünderung aufmuntern, der sie sich dann selbst dahingeben, um sich auf eine schimpfliche Weise zu bereichern oder einen neuen Anfall zu begünstigen. Die provisorische Regierung wird das Augenmerk auf sie richten. Sie rechnet auf das Volk von Brüssel, um sie im Zaume zu halten und zu bestrafen.

Brüssel, den 27. Sept. 1830.

(Folgen die Unterschriften.)

65. Bericht, den über die königlichen Truppen errungenen Sieg betreffend. Brüssel 27. Sept. 1830. **)

Wir haben gesiegt!

Brüssel, 27. Sept.

Die in unsre Stadt eingedrungenen Truppen sind in vergangener Nacht von hier abgezogen. Heftige Gefechte des gestrigen Tags haben sie dazu genöthigt. Unsre Artillerie, geleitet von einem erfahrnen Oberoffizier, hat ein großes Blutbad unter unsern Gegnern angerichtet. Von 11 Uhr Mor-

*) Aus derselben Quelle.

**) Aus dem Courrier de la Meuse.

gens an war die Kanonade gegen die im Park eingeschlossenen Holländer äußerst heftig.

Die Bürger feuerten mit Gewehren auf die aus den Gebäuden sich flüchtenden Soldaten. Von 6 Uhr Abends an standen die Häuser in der Nähe des königlichen Palastes in Flammen. Endlich gegen 4 Uhr Morgens zogen alle Holländer, die dem Blutbad entgangen waren, aus unsern Mauern ab.

Vom frühen Morgen an strömte eine unzählige Menschenmenge nach den von den Truppen verlassenen Plätzen. Diese Plätze bieten einen schrecklichen Anblick dar.

Die Alleen des Parks sind mit Blut gefärbt; Leichen liegen umher zwischen Trümmern von Bäumen, Eisengittern und Statuen, die durch Kartätschen zerschmettert wurden.

Der gewöhnlich vom Prinzen Friedrich bewohnte Theil des Palastes, das Hotel Belle-Vue, so wie viele andere Gebäude des Parks und der Königsstraße sind von Kugeln durchlöchert.

Bewaffnete Freiwillige durchzogen, vom Morgen an, die Umgebungen des Parks. Ueberall sah man desertirte oder gefangene Soldaten.

Herr v. Haaghvorst ward, als er sich in den Palast begab, von der Volksmenge mit dem Geschrei: Es lebe die Freiheit! empfangen. Der Palast, auf welchem die brabantische Fahne weht, wird von bewaffneten Freiwilligen bewacht. Der Kommandant, Don Juan van Halen, hat sein Hauptquartier dahin verlegt.

Die Truppen sind schon zwei Stunden weit von der Stadt entfernt. Man hat Anstalten getroffen, sie zu verfolgen.

66. Bekanntmachung des über die königlichen Truppen errungenen Sieges. Brüssel 27. Sept. 1830. *)

Sieg! Sieg!

Die provisorische Regierung bringt dem braven belgischen

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 7. Oktober.

Volke zur Kenntniß, daß die Holländer den Anstrengungen der edlen Bevölkerungen weichen mußten, welche mit einem ihres alten Rufes würdigen Muthe fochten.

Brave Belgier! Es genügt nicht, eure Feinde in Brüssel besiegt zu haben, euer Sieg muß befestigt werden durch Einrichtung der Mittel, auswärts zu kämpfen. Demnach werden alle Freiwilligen aller Städte und Gemeinden des Königreichs sich um 11 Uhr im Park einfinden, wo sie eine provisorische Organisation in Kompagnien und Bataillone erhalten werden.

Brüssel, 27. Sept. 1830.

(Folgen die Unterschriften.)

67. Bekanntmachung der provisorischen Regierung, die Ernennung des Herrn de Potter zu ihrem Mitgliede betreffend. Brüssel, den 28. Sept. 1830. *)

Die provisorische Regierung von Belgien.

Einer unsrer besten Bürger, Herr de Potter, den der Nationalwunsch seit dem Anfange unsrer glorreichen Revolution mit lauter Stimme zurückrief, ist in unsern Mauern angekommen. Die provisorische Regierung hat sich beeilt, ihn zu ihrem Amtsgehülfen zu machen. Dem gemäß wird Herr de Potter, vom 28. September 1830 anfangend, Mitglied der provisorischen Regierung seyn.

Brüssel, den 28. Septbr. 1830.

Ch. Rogier, F. v. Merode, Syle, Van de Weyer, Jolly, F. von Coppin, J. Vanderlinden, J. Nicolai, Baron Emm. Vanderlinden von Hooghvorst, Alex. Gendebien.

*) Aus dem Messager des Chambres vom 2. Oktbr.

68. Aufruf des Herrn de Potter an seine Mitbürger. Brüssel, den 28. September 1830. *)

Liebe Mitbürger! Nun bin ich in eurer Mitte. Die Aufnahme, die ich bei euch gefunden, hat mich lebhaft gerührt; ich werde sie nie vergessen. Ich werde Alles thun, mich eurer und des Vaterlandes würdig zu machen. Tapfere Belgier, ihr habt rühmlich gesiegt. Wisset euren Sieg zu benützen. Eure feigen Feinde sind bestürzt. Laßt uns keinen Augenblick verlieren. Alle Bürger mögen sich um die Volksregierung versammeln, die euer Werk ist. Von der Seite jener rüsten sich ohne Zweifel die Mordbrenner, welche ihr so schimpflich aus eurer Stadt vertrieben habt, zu neuen Verbrechen.

Keine Zögerung, keine Schonung fernerhin; wir müssen die Mörder, welche Feuer und Schwert, Gewaltthätigkeit und Blutbad mitgebracht haben, auf immer entfernen. Wir müssen unsre Mütter, Weiber, Kinder und Eigenthum retten. Wir müssen frei leben oder uns alle unter Aschenhaufen begraben.

Laßt uns einig seyn, meine lieben Mitbürger, und wir werden unüberwindlich seyn. Erhalten wir die Ordnung unter uns; sie ist zur Erhaltung unsrer Unabhängigkeit unumgänglich nothwendig.

Freiheit für Alle! Gleichheit Aller vor der höchsten Gewalt, der Nation, vor ihrem Willen, dem Gesetze. Ihr habt den Despotismus vernichtet; durch euer Zutrauen zu der Gewalt, die ihr eingesezt habt, werdet ihr euch auch gegen die Anarchie und ihre verhängnißvollen Folgen zu verwahren wissen. Die Belgier müssen nur ihre Feinde zittern machen.

Volk, was wir sind, sind wir durch dich; was wir thun werden, das thun wir für dich.

Brüssel, den 28. Septbr. 1830.

De Potter.

*) Aus der nämlichen Quelle.

69. Bekanntmachung des Oberbefehlshabers der Stadtgarde, deren Organisation betreffend. Brüssel, den 28. Septbr. 1830. *)

Tapfere Einwohner von Brüssel! Der Feind ist von unsern Mauern weit zurückgeschlagen worden; seine regulären Kohorten haben eurem heroischen Muthe nicht widerstehen können; aber um die Früchte des Sieges ruhig zu genießen, wird erfodert, daß eine Stadtgarde für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, eine Sorge, welche die beweglichen Kolonnen, die gegen den Feind ziehen, nicht auf sich nehmen können, definitiv organisirt werde. Demgemäß haben wir für nöthig erachtet, folgende Maaßregeln zu nehmen:

Die Stadtgarde wird aus allen waffenfähigen Einwohnern in einem Alter von 18 — 50 Jahren zusammengesezt werden.

Der Sold der Handwerker wird täglich, wenn sie gemäß der sie treffenden Rund zum Wachehalten gerufen werden, 75 Centimen seyn.

Die Herren Sektionschefs sind eingeladen, die Zählung aller vermöge ihres Alters zur Theilnahme an der Garde berufenen Personen vorzunehmen, und zugleich diejenigen anzuzeigen, denen der Sold zu zahlen ist, wenn sie den Dienst haben.

Brüssel, den 28. Septbr.

Der Oberbefehlshaber der Stadtgarde,
Baron Vanderlinden von Hooghvorst.

70. Offizielle Bekanntmachung der königlichen Regierung über die Vorfälle in Brüssel. Haag 28. Sept. 1830. **)

Der König hat Berichte aus dem Hauptquartier des Prinzen Friedrich folgenden Inhalts erhalten:

*) Aus derselben Quelle.

**) Aus der Münchener politischen Zeitung vom 6. Oktbr.

Die Truppen, welche sich nach den frühern Berichten eines Theils der obern Stadt (des Parks, der Paläste, der Herzogs- und einiger angränzenden Straßen) bemeistert hatten, sind den 26. Abends, nachdem sie sich seit dem 23. mit außerordentlicher Tapferkeit in diesen Stellungen behauptet hatten, durch eine Masse von Insurgenten angehalten worden. Die Insurgenten steckten zugleich des Königs Palast in Brand, was früher schon bei dem Palaste der Generalstaaten geschehen war. In Folge dieses mußte der Palast von den Unseren geräumt werden, so daß die Truppen bei Vertheidigung der Herzogstraße sich in einer äußerst gefährlichen Stellung dem Feinde gegenüber befanden. Es war nicht mehr möglich, sich zu halten, und die Stadt mußte ihrem Schicksal überlassen werden. Der Abmarsch unserer Truppen fand Nachts in bester Ordnung und ungestört statt. Der Prinz befindet sich wohl, und das Hauptquartier ist in Dieghem, wo die Truppen Stand gefaßt haben. Ueber die Zahl der Todten und Verwundeten sind noch keine näheren Angaben vorhanden. Aus den Berichten scheint jedoch hervorzugehen, daß dieselbe auf 5 bis 600 (französische Blätter sprechen von 3000) berechnet werden muß, wovon 278 Verwundete gestern in Antwerpen angekommen und in Verpflegung genommen wurden.

71. Proklamation des Oberbefehlshabers der belgischen aktiven Truppen an die Einwohner von Brüssel. Hauptquartier den 29. Sept. 1830. *)

Einwohner von Brüssel! Drei Tage sind kaum verflossen, seit ein erbitterter Feind in eure Mauern Mord und Brand brachte. Eure unerschrockene Kühnheit, eure unbezwingbare Ausdauer, von den edelmüthigen Aufopferungen aus andern Gemeinden angekommener Hülfstruppen unterstützt, haben alle Hindernisse besiegt. Er ist geflohen, und

*) Aus dem Messager des Chambres vom 3. Oktbr.

hat eure öffentlichen Plätze, Straßen und Spaziergänge, mit Todten und Verwundeten bedeckt, verlassen.

Im Momente dieser fürchterlichen Krisis fand ich mich unter euch. Ich fühlte für eine so heilige Sache, für so viele muthvolle Anstrengungen die lebhafteste Sympathie. Mehrere von euch, die mich mit ihrer Achtung beehrten, boten mir den Oberbefehl an. Ich nahm ihn mit Stolz, mit Erkenntlichkeit an, glücklich in Belgien der Freiheit zu dienen, welche in meinem Vaterlande zu vertheidigen, ich auf dem Punkte war.

Heute seyd ihr befreit von der Gegenwart eurer Tyrannen. Glücklich, daß ich zu diesem glänzenden Erfolge beitragen konnte, beeile ich mich, an euch meinen innigen und aufrichtigen Dank für das Zutrauen zu richten, das ihr mir bezeugt habt, und worauf ich mein ganzes Leben hindurch stolz seyn werde.

Brüsseler, Lütticher, Belgier, von allen Punkten zur Vertheidigung dieser Hauptstadt herbeigekommen, ihr seyd ein großes, ein edles Volk! Durch Wunder der Tapferkeit habt ihr zu siegen gewußt; wisset den Sieg zu nützen. Die Gefahren, die euch bedrohten, sind entfernt, allein sie sind nicht verschwunden. Beharret fest in euren edlen Anstrengungen. Beobachtet die strengste Wachsamkeit, rücksichtlich eurer innern Feinde, die jezt furchtbarer sind, als die äußern. Erhaltet besonders die Ordnung in euern Mauern aufrecht. Keine Verheerung, kein Brand. Diejenigen, welche plündern, sind die, welche nicht kämpfen wollten. Und sollten es eure Unterdrücker wagen, sich wiederum zu zeigen, so mögen sie in euch die Männer des unsterblichen Tages des 26. Sept. wiederfinden.

Empfanget noch, tapfere Bürger, die Versicherung meiner Ergebenheit und meiner Bewunderung. Es wird eine der süßesten Erinnerungen meines Daseyns seyn, an euren Triumphen Theil genommen zu haben.

Im Hauptquartier, den 29. Sept.

Der Oberbefehlshaber der mobilen Truppen.

Juan van Halen.

72. Schreiben des Oberbefehlshabers der belgischen aktiven Truppen an die Mitglieder der provisorischen Regierung, die bei den holländischen Truppen gefangnen Herren Ducpetiaux und Pletinckx betreffend. Hauptquartier den 29. Septbr. 1830.*)

Hauptquartier den 29. Sept. 1850.

Der Oberbefehlshaber der aktiven Truppen an die Herren Mitglieder der provisorischen Regierung.

Meine Herren! Ich lade Sie ein, im Hauptquartier des Prinzen Friedrich ohne Aufschub bekannt zu machen, daß die Herren Ducpetiaux und Pletinckx morgen früh gegen Auswechselung zweier oberen Offiziere aus unsern Gefangenen nach seiner Wahl unsern Vorposten zurückgegeben werden sollen.

Ich benachrichtige den Prinzen, daß, wenn er diese Auswechselungen nicht sogleich trifft, alle diese Herren, ohne Unterschied, morgen vor neun Uhr erschossen werden.

Ich glaube, Ihnen, meine Herren, bemerken zu sollen, daß, wenn mein Verlangen, das von der ganzen tapfern belgischen Nation unterstützt wird, kein schnelles Resultat haben sollte, ich direkt energische Maaßregeln ergreifen würde, um zu meinen Ziel zu gelangen. Belieben Sie mir Ihre Entschließung bekannt zu machen, damit ich unmittelbar handeln kann. Nehmen Sie ꝛc.

Der Oberbefehlshaber der aktiven Truppen,
Juan van Halen.

73. Bekanntmachung der provisorischen Regierung, die Ernennung eines Centralkomités betreffend. Brüssel, den 29. Septbr. 1830.**)

Die provisorische Regierung Belgiens hat in Erwägung, daß in den gegenwärtigen Umständen die schnelle Abfertigung

*) Aus der nämlichen Quelle.
**) Aus derselben Quelle.

der Geschäfte das Wichtigste ist, aus ihrer Mitte ein Centralkomité ernannt, welches mit der Vollstreckung aller auf den Bericht der Spezialkomitéen genommenen Maaßregeln beauftragt ist. Das Centralkomité ist aus drei Gliedern zusammengesezt, nämlich aus:

De Potter, Ch. Rogier, Sylvain van de Weyer.

Brüssel, den 29. Septbr.

F. von Merode, Jolly, F. von Coppin, J. Vanderlinden, J. Nicolai, Baron Emm. Vanderlinden von Hoogvorst, Alex. Gendebien.

74. Befehl der provisorischen Regierung, des Centralkomité's, an den Kommandanten der Stadt Mons. Brüssel, den 29. Septbr. 1830.*)

Centralkomité! Die provisorische Regierung befiehlt dem Kommandanten der Stadt Mons, alle holländischen Offiziere als Kriegsgefangene zu betrachten, sie unter gebührende Wache zu stellen, mit Humanität und Wohlwollen zu behandeln, übrigens aber als Geiseln zu bewachen.

Brüssel, den 29. Septbr. 1830.

De Potter, Rogier, van de Weyer.

*) Aus der nämlichen Quelle.

Neueste
Staats-Akten
und
Urkunden
in
monatlichen Heften.

Zwanzigster Band.

Zweites Heft.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1831.

Inhalt

Seite

13. Kurhessen. Aktenstücke, die in Kassel und den andern Orten des Kurfürstenthums stattgefundenen Unruhen und die darauf erfolgte Veränderung in der Verfassung und Verwaltung des Kurfürstenthums betreffend. . . 145
14. Großherzogthum Hessen. Aktenstücke, die in der Provinz Oberhessen stattgefundenen Unruhen betreffend. 183
15. Oldenburg. Proklamation des regierenden Herzogs nach erfolgter Rückkehr von der Reise. Oldenburg, 5. Oktober 1830. 190
16. Preußen. Königliche Kabinetsordre, die Errichtung städtischer Sicherheitsvereine betreffend. Berlin, 1. Oktober 1830. 191
17. Sachsen. Aktenstücke, die im Königreich Sachsen entstandenen Unruhen und erfolgte Ernennung des Prinzen Friedrich August, Herzogs zu Sachsen, zum Mitregenten betreffend. (Fortsetzung und Ergänzung der im XX. Band S. 44 abgebrochenen Aktenstücke.) . . 195
18. Preußen und Oldenburg. Vertrag zwischen Sr. Majestät dem König von Preußen und Sr. königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg, wegen Vereinigung des Fürstenthums Birkenfeld mit den westlichen königlich preußischen Provinzen zu einem Zollsysteme. Vom 24. Julius 1830. 234
19. Spanien. Aktenstücke, den bewaffneten Einfall der spanischen Insurgenten an den Gränzen des Königreichs betreffend. Oktober 1830. 245
20. Schweiz. Kreisschreiben vom Schultheiß und kleinen Rath der Stadt und Republik Bern, als eidgenössischer Vorort, an sämmtliche Kantonsregierungen. Bern, 22. September 1830. 258
21. Oesterreich. Vortrag der zur Prüfung der Gebahrung des Tilgungsfonds aufgestellten Kommission an Se. Majestät den Kaiser über die Resultate, welche sich vom 1. März bis Ende Oktober 1829 bei diesem Institute ergeben haben. Wien, 28. December 1829. . . 263
22. Oesterreich. Vortrag der zu Prüfung der Gebahrung des Tilgungsfonds aufgestellten Kommission an Se. Majestät den Kaiser über die Resultate, welche sich vom 1. November 1829 bis Ende Aprils 1830 ergeben haben. Wien, 28. Julius 1830. 267
23. Oesterreich. Cirkulare der k. k. Landesregierung in dem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, die vierte Aufkündigung von zehn Millionen Gulden der 5procentigen Staatsschuld betreffend. Wien, 30. Jul. 1830. 272
24. Rußland. Manifest des Kaisers, die Rekrutenaushebung für das Jahr 1830 betreffend. Alexandria bei Peterhof, 30. Juli (11. Aug.) 1830. 276

Seite
3. Rußland. Kaiserlicher Ukas an den dirigirenden Senat, die durch das voranstehende Manifest anbefohlene Rekrutenaushebung betreffend. Vom obigen Tage. . 277
3. Rußland. Kaiserlicher Ukas an den Dirigirenden des Generalstabs Sr. Majestät des Kaisers, Generaladjutanten Grafen Tschernitscheff, wegen der militärischen Vorkehrungen bei der angeordneten Rekrutenaushebung. Vom voranstehenden Tage. 278
4. Frankreich. Königliche Ordonnanz, die Wiederherstellung des Pantheons betreffend. Paris, 26. Aug. 1830. 279
5. Frankreich. Königliche Ordonnanz, die Einberufung von 108,000 jungen Soldaten zum aktiven Dienst betreffend. Paris, 25. Sept. 1830. 280

Litterarische Anzeigen.

Für Journal-Lese-Cirkel und Lese-Kabinette.

Das Ausland.

Ein Tagblatt für Kunde des geistigen und sittlichen Lebens der Völker.

Unter obigem Titel haben wir vor bald drei Jahren ein neues latt in die deutsche Lesewelt eingeführt, dessen Fortsezung wir m für den vierten Jahrgang ankündigen, und deshalb die Vorher und Unternehmer von Lesegesellschaften, so wie alle Freunde ier unterhaltenden und belehrenden Lektüre am Schluß des ihres auf dasselbe aufmerksam machen zu müssen glauben, mit, wenn sie es für nächstes Jahr halten wollen, ihre Bellungen schleunig einlaufen. Das „Ausland" hat sich in so rzem Zeitraum einen ansehnlichen Kreis von Lesern gewonnen, d dadurch das Zeitgemäße seiner Erscheinung, so wie das Recht ner Existenz nachgewiesen. Jenen allgemeinen geistigen Ver-r, — der sich zwischen den verschiedenen Völkern der Erde — schönste Frucht der jezigen Civilisation — gebildet hat, nach äften zu fördern, war die Aufgabe unsers Blatts, ist die Pflicht, elche die Redaktion gegen das Publikum übernommen hat, und gewissenhaft zu erfüllen sie in dem bisherigen Erfolge die rkste Aufmunterung finden muß. War es schwierig, dieses Ziel f einem noch unbetretenen Weg in einem, wenn auch in abracto, durch unsern Plan vorgezeichneten, doch nicht empirisch n uns durchforschten Gebiet zu verfolgen; so dürfen wir jezt, ch so manchen Erfahrungen, die wir gemacht haben, nach so nchen Winken, die uns geworden sind, um so zuversichtlicher ffen, das von Seite des Publikums uns geschenkte Vertrauen mer mehr zu rechtfertigen. Von allem Bedeutenden in Kunst d Wissenschaft, Staat und Verfassung, Religion und Sitte, s das Leben außerhalb unserem Vaterlande darbietet, sey es alter, ehrwürdiger Form, oder in der jugendlichen Kraft der uschaffenden Zeit, unsern Lesern Rechenschaft zu geben, und das thun mit bescheidener Freimüthigkeit, anständiger Sprache und

in gedrängter und gewählter Darstellung — war unser Bestreben; so gedachten wir einen fortlaufenden Kommentar zur Gegenwart zu liefern, aber nicht eine trokene Aktensammlung, sondern Scenen aus dem vielgestalteten Weltdrama, selbst mit all seinen Abstufungen von Individualität der Charaktere in Personen, Gesellschaften, Parteien und Nationen. Dadurch, daß wir treu die Quellen angaben, aus denen wir schöpften, suchten wir unserem Blatte historische Beglaubigung zu sichern; dadurch, daß wir uns, wo immer die Thatsachen sprechen, alles Raisonnements enthielten, suchten wir unsern Lesern ein unverfälschtes, unbefangenes Urtheil zu bewahren. In dieser anerkennenden Achtung alles Bestehenden, alles Werdenden sollte man den Geist, die Einheit unseres Bestrebens erkennen, und in dieser Richtung wird auch für das kommende Jahr fortgefahren werden.

Die Redaktion.

* * *

Die unterzeichnete Verlagshandlung wird ihrerseits, so wie bisher, auch künftig durch beizugebende Charten und Lithographien das Interesse dieses Blattes zu erhöhen suchen. Der Preis des Jahrgangs ist 16 fl.

Anzeigen von Reisewerken und anderen das Ausland betreffenden Schriften jeder Art, welche durch dieses Blatt am geeignetsten verbreitet werden dürften, werden für eine Gebühr von 6 kr. pr. Linie durch die Unterzeichnete eingerükt und verrechnet.

Die Bestellungen können bei allen löbl. Postämtern geschehen welche sich damit an die königl. Oberpostämter in München oder Augsburg wenden wollen.

Stuttgart und Tübingen,
im December 1830.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung.

Schiller's
sämmtliche Werke.
Vollständige Ausgabe
in
Einem Bande.

Mit dem Portrait des Dichters, in Stahl gestochen, einem Facsimile seiner Handschrift, und einem Anhange.

Velinpapier. 12 fl.

Die Unterzeichnete zeigt hiermit an, daß die zweite und lezte Abtheilung von Schiller's Werken in Einem Bande an alle resp. Subscribenten, welche ihr den Subscriptions-Betrag übermacht haben, versendet worden ist. Der Subscriptions-Preis von 8 fl. hat seit Ostern d. J. aufgehört, und der Ladenpreis von 12 fl. findet fortwährend statt, so daß für denselben noch Exemplare in allen guten Buchhandlungen zu erhalten sind.

Stuttgart, den 3 Januar 1831.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung.

13.

Kurhessen. Aktenstücke, die in Kassel und an andern Orten des Kurfürstenthums stattgefundenen Unruhen und die darauf erfolgte Veränderung in der Verfassung und Verwaltung des Kurfürstenthums betreffend.

1. **Bekanntmachung der kurfürstlichen Residenz-Polizei-Direktion zu Kassel, die am 6. September stattgefundene Unruhe betreffend. Kassel 7. Sept. 1830. *)**

Auf eine beklagenswerthe Weise ist am gestrigen Abend, wegen vermeintlicher Beschwerden hinsichtlich des Brodverkaufs, durch einen Haufen unbesonnener, zum Theil betrunkener Taglöhner und Handwerksgesellen, die öffentliche Ruhe und Ordnung durch Exzesse gegen die Bäckerladen gestört worden, wobei jedoch die Bürgerschaft — wie nicht anders zu erwarten war — nicht den mindesten Antheil genommen, vielmehr überall den höchsten Unwillen thätlich und wörtlich bewiesen hat. Wiewohl nun die Ruhe durch Hülfe des Militärs alsbald wiederhergestellt und strenge Untersuchung gegen die, zum Theil bereits verhafteten Schuldigen sofort verfügt worden, auch eine Wiederholung nicht zu besorgen ist; so werden doch hierdurch, mit höherer Genehmigung, zur allenthalbigen Sicherung der Ruhe und Ordnung, folgende Bestimmungen getroffen:

1) Die Wirthshäuser in und vor der Stadt werden bis auf weitere Verfügung geschlossen, und wird den Wirthen bei scharfer Strafe untersagt, Gäste zu setzen;

*) Aus dem Hamburger Korrespondenten vom 15. September.

2) alles Zusammenrottiren und Durchziehen der Straßen wird streng untersagt, und werden alle, welche hiergegen anstoßen, als Ruhestörer verhaftet;

3) jedem hiesigen Hauseigenthümer wird zur Pflicht gemacht, von 7 Uhr Abends das Haus verschlossen zu halten;

4) eben so werden alle Hausväter, Handwerksmeister u. s. w. aufgefordert, auf ihre Kinder, Gesellen, Lehrlinge, strenge Aufsicht zu führen und sie zu Hause zu behalten;

5) sind bei einer etwa ausbrechenden Unruhe, bei eingetretener Nacht, die Fenster zu erleuchten. Sollte ganz unverhofften Falles abermals irgend eine Unruhe entstehen, so sind die Verfügungen getroffen, daß augenblicklich die strengsten Maaßregeln eintreten.

Kassel, den 7. September 1830.

Kurfürstliche Residenz-Polizei-Direktion.

2. Bekanntmachung des Stadtraths zu Kassel vom 9. September 1830. *)

Bei den Ereignissen, welche in diesen Tagen die Ordnung und Ruhe hiesiger Stadt auf eine jedem rechtlich gesinnten Einwohner höchst betrübende Weise gestört und bedroht haben, hat das hier garnisonirende Militär durch das umsichtigste und thätigste Einschreiten in einem Grade sich ausgezeichnet und zur Verhütung größerer Unordnungen mit solchem Erfolge beigetragen, daß wir uns auf das stärkste gedrungen fühlen, den größten, innigsten Dank für diesen wirksamen Schutz öffentlich auszusprechen.

Die hiesige Bürgerschaft hat bei dem erwähnten traurigen Vorgange jenen hochachtbaren Sinn für gesetzliche Ordnung und jenes einträchtige Zusammenwirken zur Abwehr von Störungen derselben, welche sie zu allen Zeiten beurkundet, trefflich bewährt, indem sie nicht blos in der unzweideutigsten

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 15. Sept.

über ihre Mißbilligung der vorgefallenen Excesse laut an den Tag legte, sondern aus eigenem Antriebe in bewundernngswürdiger Schnelligkeit und Ordnung bewaffnet zusammentrat, um jedem etwaigen ferneren Versuche, die öffentliche Sicherheit und Ruhe zu stören, den kräftigsten Widerstand zu leisten.

Daß ein solcher Verein zur Herstellung und Befestigung der öffentlichen Ruhe wesentlich mitgewirkt und größeres Unheil abgewendet hat, gibt ihm Anspruch auf die allgemeine Anerkennung und Dankbarkeit seiner Mitbürger. Gleiche Gefühle gebühren auch den übrigen wackern Mitbürgern, welche außerdem noch mit dem bereitwilligsten Eifer ihren Beitritt zu diesem Vereine erklärt haben.

Wir glauben in der Seele aller rechtlich gesinnten Einwohner zu handeln, indem wir, wenn auch nur im schwachen Worte, auszudrücken versuchen, wie sehr alle jene Bürger ihre Vaterstadt hierdurch verpflichtet haben.

Kassel, am 9. September 1830.

Der Stadtrath daselbst.

Schomburg.

3. Bekanntmachung der kurfürstlichen Residenz-Polizei-Direktion, Abänderungen in der Bekanntmachung vom 7. September betreffend. Kassel, 12. September 1830. *)

Mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 7. d. M., wird hierdurch, da die öffentliche Ruhe und Ordnung völlig wieder hergestellt ist, vorläufig anderweit bestimmt:

1) in den Wirthshäusern in und vor der Stadt können am Tage Gäste gesetzt werden, des Abends um halb sieben Uhr sollen, bis auf weitere Verfügung, die Wirthshäuser geschlossen seyn;

*) Aus der Allgemeinen Kasseler Zeitung.

2) die Häuser der Privatpersonen sind nicht mehr vor hr, sondern von 9 Uhr Abends verschlossen zu halten.

Kassel, den 12. Sept. 1830.

Kurfürstliche Residenz-Polizei-Direktion.

Adresse der Bürger der Stadt Kassel an Se. königl. oheit den Kurfürsten. Kassel 13. Sept. 1830. *)

Die Bürger der Stadt Kassel beeilen sich, Ew. königl. eit zu Allerhöchstderen glücklicher Heimkehr den ehrfurchtsvollsten ckwunsch darzubringen, auch ihr lebhaftes Vergnügen über rfreuliche Zurückkunft Sr. Hoh. des Kurprinzen, begleitet die schmeichelhafte Hoffnung, bald auch J. k. H. die Kurin wieder in den Mauern Kassels zu sehen, ehrfurchtsvoll udrücken.

Die durch fälschlich verbreitete Gerüchte in der gegenwärn, nahrungslosen, schon allgemein bewegten Zeit, noch ehrte Aufregung aller Gemüther erweckte unsere Besorgfür die Erhaltung der Ruhe und Ordnung, welche stets r eifrigstes Bestreben war und immerfort seyn wird. Aber konnten es uns selbst nicht verhehlen, daß die Noth, welche r geliebtes Vaterland drückt, auf den höchsten Gipfel gen sey. Wir erkannten es für unsere Pflicht und beschlosalsbald nach der ersehnten Rückkunft Ew. königl. Hoh. lben um Beseitigung dieses gefahrdrohenden Zustandes, Kinder zu ihrem Vater zu bitten, nicht fürchtend, durch herzig ausgesprochene Ueberzeugung bei Ew. Hoh. Mißn zu erregen. Denn es ist ein Triumph des guten Für, die ihm leider oft verhehlte Wahrheit ohne Unwillen hözu können, wie es ein Triumph des redlichen Mannes ist, hne Furcht sagen zu dürfen.

Nur um Liebe flehen wir für unsere Liebe, nur um Verien für unser Vertrauen. Wo diese Gefühle zum Grunde

*) Aus der Münchener polit. Zeitung vom 25. Sept.

liegen, wird Bitte und Gewährung, Gabe und Aufopferung dem Herzen leicht.

Die Liebe zu unserm Vaterlande, die Treue, welche das hessische Volk stets seinem Fürstenhause bewiesen, sind das, über alles Mißgeschick erhabene, unzerstörliche Band, welches uns mit unserm angebornen Fürsten vereinigt.

Darum erhoben wir unsere Blicke mit inniger Anhänglichkeit und festem Vertrauen zu Ew. königl. Hoh. — Lasten, welche bei dem täglich zunehmenden Mangel an Erwerb unerschwinglich schienen, haben wir bisher ertragen, viele unsrer rechtlichen Mitbürger sind verarmt, Andere sehen den Untergang ihres Wohlstandes vor Augen, und der kreditlose Landmann ist der Verzweiflung nahe. Möchten sich Ew. Hoh. weder durch den zufälligen Wohlstand Einiger unter uns, noch durch irrige Ansichten derer, welchen der wahre Zustand des Volkes vielleicht stets unbekannt geblieben, täuschen lassen; er erregt, wir versichern es Ew. Hoheit bei Gott, dem Beherrscher aller Fürsten und Völker, wohlzubeachtende Besorgnisse, deren gänzliche Beseitigung Allerhöchstdieselben, unseres ehrfurchtsvollen Erachtens, am sichersten, ja einzig und allein durch Zusammenberufung der seit 14 Jahren nicht versammelten Stände bewirken können.

Ja, auf Ew. Hoheit sind jezt die Hoffnungen eines Landes gerichtet, welches durch seine Liebe und Treue verdient hat, unter dem Schutze einer dem wohlwollenden Herzen Ew. Hoh. gewiß entsprechenden gesetzlichen Freiheit, einer neuen Epoche der Jahre des Glücks und der Ruhe entgegen zu sehen.

Versammeln Ew. Hoheit Ihre Stände, um sich als Vater mit ihren Kindern zu berathen, wie uns in unsrer Noth zu helfen sey.

Das Vertrauen auf die Liebe unsren angebornen Fürsten und die daraus entspringende innige Verehrung Ew. Hoheit gewähren uns den einzigen Trost in dieser allgemeinen Noth, und andern Theils glauben wir, Allerhöchstdieselben durch unsre

ehrfurchtsvolle Bitte für unsre dem kurfürstlichen Hause auf ewige Zeiten gelobte Treue die beste Bürgschaft zu geben. Denn dem guten Regenten liegt für sich und seinen entfernten Nachfolger daran, daß er den schönen Namen: Vater des Vaterlandes," nicht mit in die Grube nehme, sondern auf seine Kinder und Kindeskinder forterbe.

Geruhen Ew. Hoheit die Versicherung der Liebe und des Vertrauens zu genehmigen, welche wir bis zum letzten Hauche des Lebens in treuer Brust bewahren werden:

Ew. königliche Hoheit allerunterthänigste hier neben verzeichnete Bürger der Stadt Kassel. (Folgen 1600 Unterschriften.)

Kassel, den 13. September 1830.

5. Kurfürstliche Verkündigung aus Veranlassung der kürzlich eingetretenen Störungen der öffentlichen Ruhe. Wilhelmshöhe, 13. Sept. 1830. *)

So wie Wir in der Ferne Unserer Unterthanen lebhafte Theilnahme bei der Uns betroffenen Krankheit mit inniger Rührung anerkannt und darin aufs Neue die seit Jahrhunderten erprobte treue Anhänglichkeit der Hessen an ihre Fürsten bewährt gefunden haben, so haben Wir besonders auch die durch Unsere Rückkehr erregten frohen Empfindungen mit wahrer Zufriedenheit bemerkt.

Dieses Gefühl hiermit auszudrücken, finden Wir Uns um so mehr bewogen, als Wir zugleich anzuerkennen nicht umhin können, wie durch die rühmlich vereinte Thätigkeit Unseres braven Militärs und Unsrer rechtlichen Kasselischen Bürgerschaft die zu Unserm Leidwesen kürzlich eingetretenen Störungen der öffentlichen Ruhe schnell beseitigt worden sind; Störungen, die Wir überhaupt gleich Anfangs nur einigen Wenigen beimessen konnten, denen es unbekannt ist, daß etwanige gerechte

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 18. Sept.

Beschwerden und gegründete Bitten bei Uns stets Gehör finden, und daß Wir unermüdet dahin streben, das wahre Wohl Unseres Landes zu befördern.

Wilhelmshöhe, den 13. September 1830.

Wilhelm, Kurfürst.

6. Anrede des Bürgermeisters Schomburg von Kassel, an Se. königliche Hoheit den Kurfürsten bei Ueberreichung der von 1400 Einwohnern von Kassel unterzeichneten Bittschrift; 15. Sept. 1830. *)

Allerdurchlauchtigster Kurfürst!

Was in diesem Augenblicke uns bewegt und erfüllt, betrifft nicht ein einzelnes und besonderes Anliegen im örtlichen Interesse der Stadt, so viel deren auch unsere Brust verschließt, nicht jene für uns und die Stadt so schmerzlich gewordenen Differenzen, zu deren glücklicher Beseitigung wir schon vor der Abreise Ew. königl. Hoheit Vorschläge und Anerbietungen gemacht haben, wie solche mit den Kräften der Stadt und unsern Pflichten gegen dieselbe uns irgend vereinbar schienen. Von der Gerechtigkeit Ew. königlichen Hoheit versprechen wir uns hierin alsbaldige Abhülfe um so gewisser, als die städtische Verwaltung ihrer Auflösung nahe gebracht ist.

Eine höhere Angelegenheit ist es, um die es sich jezt handelt, von größter und dringendster Wichtigkeit für die Erhaltung und Befestigung der Ruhe, für das Wohl des Vaterlandes.

Durch alle Gemüther geht ein Zug des Mißmuths und der Trauer, welcher seinen Grund findet im Gefühle einer allgemeinen Noth; wir erfüllen bloß den heiligen Beruf der Wahrheit, der Liebe zum Fürsten und zum Vaterlande, indem wir hinzufügen, daß jener Ruf der Noth durch das ganze Land gehört wird, im Handel und Gewerbstande und in den gerin-

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 17. Oktober.

gern arbeitenden Klassen. Ueberall Klagen über den Vermögens- und Nahrungsverfall! Der Kredit, dieser wichtige Hebel alles Verkehrs, ist tief gesunken; die geistigen und industriellen Kräfte, womit die Natur die Hessen nicht minder bedacht hat, als andere Völkerstämme, fühlen sich wie gelähmt. Der größte Theil der Familienväter legt sich, nach dem täglichen Kampfe mit dem Nothwendigsten besorgt nieder, womit er am andern Tage sich und den Seinigen den Unterhalt schaffe, denkt mit Bangherzigkeit an seine Zukunft, an die seiner Kinder.

Doch ich will dieß, für das Herz des Landesherrn betrübende Gemälde nicht fortsetzen; aber mit tiefer Besorgniß muß dieser Zustand des Landes gerade jezt erfüllen, wo in einem Theile von Deutschland, ja von Europa, ein allgemeiner Krieg der Armen gegen die Vermögenden loszubrechen droht. Gott bewahre dieß Land, das stets und von jeher so treu an seinem Fürsten hing, Recht und Gesetze bewahrte, vor den Gräueln der Anarchie und der Volkswuth!

Königliche Hoheit! Es gibt ein sicheres Mittel, solche Gefahren von unserm Vaterlande abzuwenden, ein Mittel, dessen die erlauchten Vorfahren Ew. königlichen Hoheit sich oft und unter minder schwierigen Umständen bedient, das vor Allem und jezt wohl allein geeignet ist, die Ruhe des Landes schnell herzustellen und zu befestigen, das schöne Band zwischen Fürst und Volk für immer auf das Innigste zu verknüpfen, — die Zusammenberufung der Landstände! Geruhen Ew. königliche Hoheit die gesetzlichen Vertreter Ihres Volks alsbald zu berufen, um die Uebel, worüber das Land seufzt, durch sie zu hören, und mit ihnen über die Maaßregeln sich zu berathen, wodurch denselben so viel als thunlich abgeholfen werden kann.

7. **Bekanntmachung des Stadtraths. Kassel, 15. September 1830.** *)

Wir erfüllen hiermit die angenehme Pflicht, unsern werthen Bürgern die erfreuliche Nachricht zu geben, daß Se. königl. Hoheit der Kurfürst das allerunterthänigste Gesuch der hiesigen Bürgerschaft um baldigste Zusammenberufung der kurhessischen Landstände in der uns heute allergnädigst gestatteten Audienz huldreichst gewährt haben.

Kassel, am 15. Sept. 1830.

Der Stadtrath der Residenz,
Schomburg.

8. **Adresse der Bürgerschaft zu Hanau an den Stadtrath zu Hanau. Hälfte Septbr. 1830.** **)

Hochlöblicher Stadtrath beider Städte! Die weise Fürsorge für das Wohl unsrer vereinten Stadt, welche unser verehrter Magistrat so eben von Neuem an den Tag gelegt hat, durch die Ergreifung zweckdienlicher Maaßregeln zur Sicherheit der öffentlichen Ruhe und Ordnung in der gegenwärtigen bewegten Zeit, hat uns Empfindungen der freudigsten Anerkennung und Dankbarkeit eingeflößt. Mit der größten Bereitwilligkeit werden wir diesen Anordnungen entgegen kommen, und wir werden alle nach Kräften, und ohne die nöthig werdenden Opfer zu scheuen, dazu mitwirken, daß der heilsame Zweck erreicht, und von unsrer Stadt solche unglückliche Vorfälle abgewendet werden, wie sie an vielen Orten sich zugetragen haben.

Indem wir uns beehren, unserm verehrten Stadtrathe diese unsre Gesinnungen auszudrücken, fühlen wir uns zugleich zu der Bitte gedrungen, daß derselbe das Organ seyn möge, unserm geliebten Landesvater bei Allerhöchstdero Rückkehr in

*) Aus der nämlichen Quelle.
**) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 27. Sept.

II. für die Kurie der Städte:

1) der Bürgermeister der Stadt Kassel, 2) der Bürgermeister der Stadt Marburg, 3) der Bürgermeister der Stadt Homberg, 4—7) vier, nach hergebrachter Ordnung erwählte Mitglieder aus den Stadträthen in den Stromsbezirken der Diemel, Fulda, Werra und Lahn;

III. für die Kurie des Bauernstandes:

die durch Wahl der Ortsvorstände (nämlich der Schultheißen oder Greben und Vorstände) der Landgemeinden bestimmten Deputirten aus den im betreffenden Bezirke ansässigen Grundbesitzern, welche weder zu der Ritterschaft noch zu der Bürgerschaft in den Städten gehören, auch weder in hiesigen oder auswärtigen Staatsdiensten stehen, noch die Advokatur ausüben, und zwar:

1) des Diemelbezirkes, bestehend aus den Kreisen Kassel, Hofgeismar und Wolfhagen;

2) des Fuldabezirkes, begreifend die Kreise Hersfeld, Rotenburg und Melsungen (ohne das Amt Felsberg);

3) des Werrabezirkes, umfassend die Kreise Eschwege, Witzenhausen und Schmalkalden;

4) des Schwalmbezirkes, enthaltend die Kreise Homberg, Fritzlar und Ziegenhain, auch das Amt Felsberg (aus dem Kreise Melsungen);

5) des Lahnbezirkes, bestehend aus den Kreisen Marburg, Frankenberg und Kirchhain.

Die betreffenden Obervorsteher der adeligen Stifter Kaufungen und Wetter, der akademische Senat in Marburg, die fünf ritterschaftlichen Stromsdeputirten und die Bürgermeister der ausschreibenden Städte für die obengenannten Stromsbezirke haben alsbald wegen der Wahl der Deputirten nach landesverfassungsmäßiger Ordnung das Nöthige zu besorgen, auch sind sodann die üblichen Vollmachten gebührend auszufertigen.

Ebenso haben die Kreisräthe in den Städten Kassel,

Marburg, Eschwege, Hersfeld und Homberg, welche Wir zu Kommissarien für die Wahl der Abgeordneten vom Bauernstande bestellen, unverzüglich die Vorstände der Landgemeinden des betreffenden Bezirkes zu dieser Wahl dergestalt zu veranlassen, daß jeder Ortsvorstand, bei Verlust seines Stimmrechts für den bevorstehenden Landtag, einen geeigneten volljährigen Grundbesitzer bezeichne, wozu auf den etwa vorhandenen Stimmengleichheit mittelst des Loses in Gegenwart von mindestens sechs Gemeindevorstehern die Auswahl eines Deputirten für den Bezirk zu bewirken und hierüber das erforderliche Zeugniß auszustellen ist.

Die landständischen Deputirten haben ihre Ankunft zu Kassel an dem Tage vor dem obgedachten Eröffnungstage Unserem Oberhofmarschallamte zu melden und ihre Legitimation, so weit es deren bedarf, zeitig, jedenfalls vor der Theilnahme an den ständischen Berathungen, an den Erbmarschall oder den, dessen Stelle vertretenden, Obervorsteher gelangen zu lassen.

Urkundlich Unseren eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels.

Gegeben zu Wilhelmshöhe, am 19. Sept. 1830.

Wilhelm, Kurfürst. (St. S.)

Vt. Nr. v. Meysenburg.

10. Kurfürstliche Versicherung über die landständische Vertretung der Unterthanen in dem Großherzogthume Fulda und den Fürstenthümern Hanau und Isenburg. Wilhelmshöhe, 19. Sept. 1830. *)

Von Gottes Gnaden Wilhelm II., Kurfürst ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir durch Unsere Verordnung vom heutigen Tage eine Versammlung der altheßischen Landstände auf den 16ten des nächstkünftigen Monats bestimmt haben; so erthei-

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 6. Okt.

len Mir, auch fernerhin geneigt, für sämmtliche Theile Unsers Staates und alle Klassen Unserer Unterthanen gleiche Sorge zu tragen, hierdurch aus höchsteigener Bewegung die feste landesfürstliche Zusicherung, daß Wir wegen einer allgemeinen landständischen Vertretung Unserer sämmtlichen Unterthanen, und zwar mit geeigneter Rücksicht auf die in Unserer Grafschaft Schaumburg bereits bestehende landständische Verfassung, auf dem gedachten nächsten Landtage vor allen andern Angelegenheiten die geeignete Einleitung treffen und auf die scheunigste Verwirklichung der deshalbigen Einrichtungen ernsten Bedacht nehmen, jedenfalls aber Unsern getreuen Unterthanen in den genannten Gebietstheilen eine angemessene landständische Verfassung in der Kürze huldreichst verwilligen werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels, geschehen zu Wilhelmshöhe am 19. Sept. 1836.

(St. S.) Wilhelm Kurfürst.

Mr. v. Meysenburg.

11. Landesherrliche Verordnung, die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung betreffend. Wilhelmshöhe, 20. Sept. 1830. *)

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm II., Kurfürst und souverainer Landgraf von Hessen, Großherzog von Fulda ꝛc. thun hiermit kund: Nachdem Wir durch Unsere allerhöchste Bekanntmachung vom 13. d. M., so wie beziehungsweise durch Unsere allerhöchste Entschließung über die durch besonderen Erlaß vom 19. d. M. bestimmte Zusammenberufung der althessischen Landstände nicht nur, sondern auch derjenigen der bisher nicht vertretenen Provinzen Hanau und Fulda, Unsere allergnädigste Absicht deutlich ausgesprochen haben, in der

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 28. Sept.

jetzigen Lage der Dinge das Uns stets am Herzen liegende Wohl Unseres Landes in gehörige Berathung zu ziehen, so erwarten Wir um so mehr von allen treuen und rechtlich gesinnten Unterthanen, daß dieselben selbst die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung sich angelegen seyn lassen, denjenigen, welche solche durch Handlungen oder Reden zu stören versuchen würden, kräftig entgegentreten, dahin zweckenden, durch Uebelgesinnte ausgestreuten Gerüchten keinen Glauben beimessen, sich aller die öffentliche Ruhe gefährdenden Versammlungen zur Verhandlung von Landesangelegenheiten enthalten, vielmehr den nach gehöriger Berathung nöthig scheinenden Anordnungen mit Vertrauen entgegen sehen werden. Unseren Behörden aber legen Wir wiederholt die gemessene Verpflichtung auf, auch ihrerseits allen dergleichen Ungebührlichkeiten zu wehren und bei eigener Verantwortlichkeit darüber zu halten, daß fernerhin keinerlei Störungen der Ruhe und Ordnung eintreten, diejenigen aber, welche dennoch Versuche der Art sich beigehen lassen sollten, zur Rechenschaft und Bestrafung gezogen werden. — Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels, gegeben zu Wilhelmshöhe am 20. Sept. 1830.

(L. S.) Wilhelm, Kurfürst.

12. Bekanntmachung des aus 25 Mitgliedern der Bürgerschaft zu Hanau bestehenden Vereins. Hanau, 25. Sept. 1830. *)

Die Unterzeichneten haben einen Privatverein gebildet, welcher lediglich den Zweck haben soll, den übrigen Einwohnern dieser Stadt diejenigen Vorschläge zu machen, welche sie für zweckmäßig halten, um auf gesetzmäßigem Wege bei Sr. königl. Hoheit dem Kurfürsten die Bewilligung einer zeitgemäßen landständischen Verfassung für den ganzen Kurstaat zu erwirken.

*) Aus der Beilage zur Allgemeinen Zeitung v. 4. Okt.

Es haben sich über unsre Absichten irrige Ideen in dem Publikum verbreitet, und wir finden uns deßhalb um so mehr veranlaßt, zur Beseitigung derselben unsern Mitbürgern die nachstehende Erklärung abzugeben, als jeder Mißverstand in der jetzigen bewegten Zeit leicht das größte Unheil zur Folge haben könnte.

Wir erklären demnach: 1) unsere Verein ist ein bloßer Privatverein und kann sich daher durchaus nicht als ermächtigt ansehen, die Gesammtheit vertreten zu wollen; 2) nur Vorschläge will er der Gesammtheit machen, und daher 3) keinen die gesammte Bürgerschaft betreffenden Schritt thun, ohne zuvor deren Genehmigung einzuholen; 4) jedem rechtlichen Bürger steht es frei, sich dem Vereine anzuschließen. Wir glauben durch Vorstehendes die über unsere Absichten in Umlauf befindlichen Ideen als beseitigt ansehen zu dürfen, und bitten unsere Mitbürger nur noch von ihrer Seite unsern guten Zwecken durch ungegründete Besorgnisse nicht entgegen zu wirken.

13. Vorstellung der Bürgerschaft in Hanau an Se. königl. Hoheit den Kurfürsten. Hanau, 26. Sept. 1830. *)

Die unterzeichnete Bürger und Einwohner der hiesigen Stadt fühlen sich gedrungen, Ew. k. Hoheit ihren innigsten Dank für die im allerhöchsten Reskript vom 19. d. M. erhaltene allergnädigste Zusicherung der Genehmigung ihres heißesten Wunsches einer allgemeinen, den jetzigen Verhältnissen angemessenen, auf eine freie Vertretung aller Stände gegründeten Verfassung darzubringen.

Wir haben in dieser Beziehung nur noch zu bitten, daß diese Verfassung vertragsweise mit den auch für die hiesige Provinz frei zu wählenden Vertretern baldthunlichst gegründet werden möge, und daß es Ew. k. H. allerhuldreichst gestatten mö-

*) Aus der Beilage zur Allgemeinen Zeitung v. 5. Okt.

möge, durch sofortige Zusammenberufung auch unserer Vertreter ein Institut ohne Zeitverlust ins Leben treten zu lassen, welches allein im Stande ist, die bereits erschütterten Grundpfeiler der Gesellschaft wieder zu befestigen.

Wir können nicht umhin, Ew. k. H. allerunterthänigst zu betheuern, daß wir die auch in unserer Stadt vorgefallenen Unordnungen und Gewaltthätigkeiten tief bedauern, daß solche keineswegs aus der Absicht der hiesigen Einwohner entstanden sind, sich gegen die Autorität der Gesetze aufzulehnen, daß dieselben vielmehr einzig und allein das Werk eines Haufens junger, unbesonnener Leute und auswärtiger Arbeiter gewesen. Sie wurden lediglich durch die fast allgemein längst verhaßte Licenteinrichtung herbeigeführt.

Tief durchdrungen, allergnädigster Landesvater, von dem Gefühle, daß Jeder vor dem Gesetze sich beugen müsse, und daß Willkür, von welcher Seite sie komme, am Ende nur die Auflösung des Staatenvereins nach sich ziehen werde, haben wir uns kräftig erhoben, um jede weitere Störung der Ruhe und Sicherheit zu unterdrücken; indessen können wir es Ew. k. Hoh. nicht verhehlen, daß die Gemüther noch immer aufs Höchste aufgeregt und gereizt sind, und daß mit der größten Vorsicht und zartesten Schonung zu Werke gegangen werden müsse, um ferneres Unheil zu verhüten. Auf eine vollkommene Herstellung der Ruhe ist nur dann zu rechnen, wenn das schon seiner Natur nach der allgemeinen Volksansicht nicht entsprechende, die untere Klasse der Gesellschaft demoralisirende und für eine von allen Seiten vom Auslande umgebene Provinz, wie die hiesige, noch besonders unpassende Licentinstitut nicht ferner beibehalten wird.

Wir halten es unter diesen höchst bedenklichen Umständen für unsere Pflicht, Ew. k. Hoh. zu beschwören, die vom Volke zerstörten Zollstätten nicht wieder aufrichten zu lassen. Eine solche Maaßregel würde alle Klassen der Bewohner auf das Schmerzlichste verletzen und erbittern. Wir bitten viel-

mehr, die Zollinie so lange an die äußerste Grenze unserer Provinz, welche ohnehin dort nur einen schmalen Distrikt bildet, zurückzuziehen, bis mit Zuziehung der Landstände das Weitere über die Beibehaltung oder gänzliche Abschaffung dieses verhaßten Instituts verfügt seyn wird. Die Stimmung der Gemüther ist uns zu wohl bekannt, als daß wir nicht diese Maaßregel als die einzige bezeichnen sollten, welche allein im Stande ist, ohne Blutvergießen die gesetzliche Ordnung wieder herzustellen. — Von der uns in den letzten Tagen erwiesenen allerhöchsten Huld dürfen wir mit Zuversicht die Gewährung unserer Wünsche erwarten, und in dieser Ueberzeugung ersterben wir in allertiefster Unterthänigkeit.

Hanau, den 26. Sept. 1830.

Euer königlichen Hoheit

allerunterthänigste Bürger und Einwohner der Stadt Hanau.

14. Kundmachung des Obersten des bewaffneten Bürgerkorps. Hanau, 28. Sept. 1830. *)

Bewohner von Hanau!

In der Stunde der Gefahr haben wir die Waffen ergriffen, zum Schutze der heiligsten Güter, für Ordnung und Recht. Zwar ist sie fast verschwunden, doch ist es nöthig sich fester an einander anzuschließen, Ordnung in unsere Glieder zu bringen, und durch unsere kräftige aber ruhige Haltung den geschreckten Gemüthern das verlorne Gefühl der Sicherheit wieder zu geben. So sammelt euch denn, jeden Angriff der Störer unserer Ruhe entschlossen zurückzuweisen! Ihre Zahl ist nur gering, und der Ernst unserer Schritte wird ihnen zeigen, daß sie nicht ungestraft uns widerstehen.

Hanau, den 28. Sept. 1830.

C. Rößler.

Oberst des bewaffneten Bürgerkorps.

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 6. Okt.

15. Bekanntmachung des Obersten des bewaffneten Bürgerkorps, die Uniformirung betreffend. Hanau, 28. Sept. 1830. *)

Bewaffnetes Bürgerkorps.

Ordre.

Als Uniform des Korps wird bestimmt, ein dunkelblaues bis zu den Knieen reichendes Ueberhemd mit rothem Kragen. Ein mit schwarzem Wachstuche überzogene Kappe und weiße Binde am linken Arm.

Die Bewaffnung des Unteroffiziers (Führer) und Bürgers besteht in einem Gewehre, Säbel und Patrontasche, die Offiziers, vom Lieutenant aufwärts, tragen Säbel und zeichnen sich durch eine über den Hüften gebundene rothe und weiße Schärpe aus.

Muster sämmtlicher Uniformsstücke sind in dem zum Hauptbureau bestimmten Lokale bei Hrn. Th. Weber, neben dem Neuhanauer Rathhaus einzusehen.

Jedes zu dem bewaffneten Bürgerkorps gehörende Mitglied wird dringend ersucht, sich schleunigst sämmtliche Uniformsstücke anzuschaffen, weil in den nächsten Tagen allgemeine Musterung gehalten werden wird.

Einwohner über 45 Jahre sind von dem Dienste so lange befreit, bis auch sie unentbehrlich werden.

Das Hauptbureau ist von 9 bis 12 Uhr Morgens und Nachmittags 3 bis 5 Uhr geöffnet.

Die Kompagnien des 1sten, 2ten und 4ten Quartiers haben an die Stelle der zu Hauptleuten beförderten Herren Lieutenants andere zu ernennen.

Hanau, den 28. Sept. 1830.

Der Oberst des bewaffneten Bürgerkorps
C. Mößler.

*) Aus der außerordentlichen Beilage zur Allgemeinen Zeitung vom 6. Oktober.

16. Proklamation des Kurprinzen an die Bewohner von Hanau, vom 28. Sept. 1830. *)

Mit schmerzlichem Gefühle habe Ich Mich bei Meiner Hierherkunft überzeugen müssen, daß unter den, wegen ihrer loyalen Gesinnungen von Mir stets geschäzten Bewohnern der Stadt und Provinz Hanau die Ruhe und Ordnung durch beklagenswerthe Ereignisse gestört worden ist.

Die bereits bei Meiner Ankunft erfolgte Ruhe und Ordnung in dieser Stadt verbürgen Mir jedoch zugleich, daß aus euch der alte gute Geist der Treue und Folgsamkeit nicht verschwunden ist, und mit der Zuversicht eines gebornen Hanauers vertraue Ich darauf, daß Ihr auch ferner nicht die geringste Unordnung zulassen werdet.

In dieser Voraussetzung habe Ich Mich bereits bei Sr. königl. Hoheit dem Kurfürsten Meinem Herrn Vater dafür verwendet, daß die Erhebung der indirekten Abgabe (Mauth) nicht weiter statt finde, bis auf dem Landtage, zu welchem ihr Deputirte aus eurer Mitte senden werdet, über die fortdauernde Aufhebung dieser Abgabe berathen seyn wird.

Eben so erwarte ich mit Vertrauen von den Bewohnern des Landes, namentlich von denen der landesherrlichen Bezirke, daß sie sich als gute und treue Hessen beweisen und sich jeder Unordnung enthalten werden, die sie ihrer Verbindlichkeiten gegen ihre Standesherrschaften nicht entheben, sondern sie nur zur Vergütung alles verursachten Schadens verpflichten, und außerdem die Schuld und die Folgen eines Verbrechens auf sie laden würde.

Habet ihr dagegen gerechte Beschwerden, so werde Ich stets geneigt seyn, diese Sr. königl. Hoheit dem Kurfürsten vorzulegen, und Mich für deren Abhülfe zu verwenden. Ich würde jedoch diese Verwendung nur dann eintreten lassen können, wenn fortan auch nicht die geringste Unordnung mehr statt

*) Aus der preuß. Staatszeitung vom 6. Okt.

findet, und Ich bin gewiß, daß ihr das Vertrauen, welches Ich in euch sezte, nicht täuschen, und durch euer gutes Betragen und Folgsamkeit gegen die Behörden, Meinem Herzen auch fernerhin gestatten werdet, daß Ich Mich mit Freuden als Hanauer betrachten kann.

Friedrich Wilhelm, Kurprinz.

17. Aufruf der Stadträthe zu Hanau an die Bürger dieser Stadt, die Mitwirkung zur vollständigen Organisation des bewaffneten Bürgerkorps betreffend. Hanau, 29. Sept. 1830. *)

An die Bürger der Stadt Hanau.

Die allerhöchste Versicherung über eine angemessene landständische Verfassung, welche wir durch den Druck bekannt gemacht haben, und die von Sr. Hoheit unserm allverehrten Kurprinzen, alsbald nach Höchstdessen Ankunft in unsrer Mitte, auf die huldvollste Weise gnädigst ertheilten Zusicherungen, haben gewiß jeden unsrer Mitbürger in der Ueberzeugung noch mehr bestärkt, daß wir, auf gesetzlichem Wege, die Erfüllung billiger Wünsche mit voller Zuversicht erwarten dürfen.

Auf diese Ueberzeugung und die bisherige kräftige Mitwirkung aller braven Bewohner dieser Stadt, zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, dürfen wir die Hoffnung gründen, daß die, zu gleichem Zwecke, noch weiter eintretenden Maaßregeln überall gleiche Theilnahme finden werden.

Die Erhaltung der Ruhe und Ordnung in unsrer Stadt ist mit dem Wohle aller Einwohner so innig verbunden, und zur Sicherung eines guten Erfolgs der Sr. königlichen Hoheit, unserm allerdurchlauchtigsten Kurfürsten, noch weiter vorgetragenen Wünsche so wesentlich erfoderlich, daß wir uns die kräftigste Mitwirkung unsrer Mitbürger noch insbesondre

*) Aus der außerordentlichen Beilage zur Allgemeinen Zeitung vom 6. Oktober.

für die nach unsrer Bekanntmachung vom 28. l. M. zur vollständigeren Organisation des bewaffneten Bürgerkorps eingetretenen Anordnungen, die auch jede Besorgniß entfernen werden, versprechen dürfen.

Wir fodern zu diesem Ende alle Bürger und Bürgersöhne dahier in dem Alter von 20 bis zum 45sten Jahre einschließlich auf, sich nach den Anordnungen des ernannten Vorstandes des bewaffneten Bürgerkorps, ihren deßfallsigen Verpflichtungen zu unterziehen, und hoffen nicht weniger, daß auch die übrigen Klassen der hiesigen Einwohner, unter den gegenwärtigen Verhältnissen, von diesem wichtigen Dienste sich nicht ausschließen werden. Indem wir dieses Vertrauen in die besten Absichten unsrer Mitbürger hierdurch öffentlich aussprechen, fügen wir unsrerseits noch die Versicherung hinzu, daß wir jede Gelegenheit, die sich uns zur Begründung der wahren Wohlfahrt dieser Stadt noch ferner darbieten wird, benutzen, und unausgesezt unsre ganze Thätigkeit hierauf verwenden werden.

Hanau, den 29. Sept. 1830.

Die Stadträthe.

Eberhard.

18. Kurfürstliche Verordnung, die Wiedererrichtung und Organisation der Bürgergarden betreffend. Wilhelmshöhe, 2. Oktober 1830. *)

Nachdem Wir durch die von den Behörden eingehenden Berichte je mehr und mehr die Ueberzeugung erlangen, daß die hin und wieder vorgefallenen Exzesse und Ruhestörungen nur das Werk einzelner Uebelgesinnten sind, die überwiegende Mehrheit der rechtlichen und ordnungsliebenden Bürger und Unterthanen aber überall es sich hat angelegen seyn lassen, jene gesetzwidrigen Ausbrüche zu unterdrücken und ihnen für die Zukunft vorzubeugen; so haben Wir, in diesem Benehmen den

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 9. Oktober.

guten Geist und den bewährten treuen Sinn der Hessen mit Wohlgefallen erkennend, die Wiedererrichtung und Organisation der Bürgerbataillone genehmigt und setzen in dieselben das volle Vertrauen, daß sie, ihrer verdienstlichen Bestimmung entsprechend, zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung eifrig mitwirken und in den hoffentlich seltenen Fällen, wo dieselben unterbrochen werden sollten, zu deren schleuniger Herstellung ihre nützliche Thätigkeit anwenden, solchergestalt aber die allgemeine Wohlfahrt, wie die jedes Einzelnen, mitbefördern werden.

Wilhelmshöhe, 2. Oktober 1830.

Wilhelm, Kurfürst.

19. Halboffizielle Nachrichten, die seit dem 4. Oktober in einigen Gegenden von Kurhessen entstandenen Unruhen betreffend.*)

Leider ist die Ruhe an einigen Orten der Provinz durch tumultuarische Auftritte gestört worden, wobei jedoch der gute Geist der rechtlichen Bürger überall der Ordnung Beistand und Kraft verschafft hat; mehrere Unruhestifter sind zur Haft gebracht und zur Untersuchung hierher abgeliefert worden.

Zu Wolfhagen hat die Bürgerschaft bei dem am 4. d. M. versuchten Auflauf gleich kräftig eingeschritten und den Rädelsführer ergriffen und nach Kassel abgeführt.

Zu Felsberg hatten die Bemühungen der Behörden und rechtlichen Einwohner nicht gleich den gewünschten Erfolg und konnten nicht hindern, daß mehrere schwere Exzesse begangen wurden. Indeß siegten doch bald die Freunde der Ordnung und sechs der Unruhestifter wurden verhaftet und nach Kassel abgeführt; am 4. Abends rückte eine Abtheilung der 4. Schwadron des 2. Husarenregiments und eine Kompagnie vom

*) Aus der Kasseler Zeitung vom 9. Oktober.

1. Linieninfanterieregiment dort ein, fand aber Alles schon zur Ordnung zurückgekehrt.

Nachrichten aus der Provinz Hanau zufolge haben zu Uberhain, Amt Wächtersbach, die Einwohner einige raufluftige Unruhestifter tüchtig abgeprügelt; zu Steinau haben die Bürger sogar auf die Bürger geschossen. Dort und zu Sterbfritz sind 15 Tumultuanten verhaftet.

Wenn die Bewegung unserer Zeit auch die Neigungen nach Anarchie- und Zügellosigkeit, welche freilich überall durch die unausgesetzte Wachsamkeit der Hüter des Landfriedens niedergehalten werden müssen, zu einigen augenblicklichen Verirrungen entzügelt hat, so werden Vergehen und Frevel, denen zu allen Zeiten Schmach und Strafe gefolgt ist, der gebührenden Ahndung jezt um so weniger entgehen; die rechtschaffenen Bürger aber, deren Ordnungs- und Rechtsinn sich wacker und thätig erprobt hat, werden eben so gewiß in der neubefestigten Herrschaft der Gesetze das stärkste Unterpfand einer ruhigen und sichern Zukunft finden.

20. Landesherrliche Verordnung, betreffend die Bürgerbewaffnung. Wilhelmshöhe, 11. Oktober 1830.*)

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm II., Kurfürst ꝛc. ꝛc.

In der Ueberzeugung, daß alle Unsere getreuen Unterthanen willig und bereit sind, zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und der gesetzlichen Ordnung nach Kräften mitzuwirken, dieser Zweck aber unter den dermaligen Umständen am sichersten durch eine zeitgemäße Bürgerbewaffnung erreicht werden kann, haben verordnet, wie folgt:

§. 1. In sämmtlichen Städten und den sieben vorzüglichsten Flecken Kurhessens sollen aus den Bürgern, Bürger-

*) Aus der Sammlung von Gesetzen ꝛc. für Kurhessen. Jahr 1830. — Nro. XIV. — Oktober.

Söhnen und Grundbesitzern vom 25. bis 45. Lebensjahre Bürgerkompagnien und beziehungsweise Bataillone gebildet werden, und zwar:

1) zu Kassel acht Kompagnien, welche das 1. und 2. Bürgerbataillon formiren werden;
2) zu Hofgeismar . . . . . zwei Kompagnien,
3) — Grebenstein . . . . . eine Kompagnie,
4) — Immenhausen . . . . — —

welche das 3. Bürgerbataillon formiren werden;

5) zu Karlshafen . . . . . eine Kompagnie,
6) — Helmarshausen . . . — —
7) — Trendelburg . . . . — —
8) — Libenau . . . . . — —

welche das 4. Bürgerbataillon formiren werden;

9) zu Wolfhagen . . . . . eine Kompagnie,
10) — Zierenberg . . . . . — —
11) — Volkmarsen . . . . . — —
12) — Naumburg . . . . . — —

welche das 5. Bürgerbataillon formiren werden;

13) zu Fritzlar . . . . . eine Kompagnie,
14) — Gudensberg . . . . . — —
15) — Niedenstein . . . . . — —
16) — Borken . . . . . — —

welche das 6. Bürgerbataillon formiren werden;

17) zu Homberg . . . . . zwei Kompagnien,
18) — Felsberg . . . . . eine Kompagnie,
19) — Melsungen . . . . . — —

welche das 7. Bürgerbataillon formiren werden;

20) zu Rotenburg . . . . . eine Kompagnie,
21) — Sontra . . . . . — —
22) — Spangenberg . . . . — —
23) — Lichtenau . . . . . — —

welche das 8. Bürgerbataillon formiren werden;

24) zu Eschwege . . . . . zwei Kompagnien,
25) — Wanfried . . . . . eine Kompagnie,
26) — Waldkappel . . . . . — —
welche das 9. Bürgerbataillon formiren werden;
27) zu Witzenhausen . . . . eine Kompagnie,
28) — Allendorf . . . . . — —
29) — Sooden . . . . . — —
30) — Grosalmerode . . . . — —
welche das 10. Bürgerbataillon formiren werden;
31) zu Rinteln . . . . . zwei Kompagnien,
welche das 11. Bürgerbataillon formiren werden;
32) zu Oldendorf . . . . . eine Kompagnie,
33) — Obernkirchen . . . . . — —
34) — Rodenberg . . . . . — —
35) — Sachsenhagen . . . . — —
welche das 12. Bürgerbataillon formiren werden;
36) zu Marburg . . . . . vier Kompagnien,
welche das 13. Bürgerbataillon formiren werden;
37) zu Frankenberg . . . . . eine Kompagnie,
38) — Frankenau . . . . . — —
39) — Rosenthal . . . . . — —
40) — Gemünden . . . . . — —
welche das 14. Bürgerbataillon formiren werden;
41) zu Ziegenhain . . . . . eine Kompagnie,
42) — Treysa . . . . . — —
43) — Schwarzenborn . . . . — —
44) — Neukirchen . . . . . — —
welche das 15. Bürgerbataillon formiren werden;
45) zu Kirchhain . . . . . eine Kompagnie,
46) — Schweinsberg . . . . — —
47) — Neustadt . . . . . — —
48) — Amöneburg . . . . . — —
welche das 16. Bürgerbataillon formiren werden;

49) zu Ranschenberg . . . . eine Kompagnie,
50) — Wetter . . . . . — —
welche das 17. Bürgerbataillon formiren werden;
51) zu Fulda . . . . . vier Kompagnien,
welche das 18. Bürgerbataillon formiren werden;
52) zu Hersfeld . . . . . zwei Kompagnien,
53) — Hünfeld . . . . . eine Kompagnie,
54) — Burghaun . . . . . — —
welche das 19. Bürgerbataillon formiren werden.
55) zu Schmalkalden . . . . zwei Kompagnien,
56) — Steinbach . . . . . eine Kompagnie,
57) — Brotterode . . . . . — —
welche das 20. Bürgerbataillon formiren werden;
58) zu Hanau . . . . . vier Kompagnien,
welche das 21. Bürgerbataillon formiren werden;
59) zu Windecken . . . . . eine Kompagnie,
60) — Bockenheim . . . . . — —
61) — Bergen . . . . . — —
62) — Nauheim . . . . . — —
welche das 22. Bürgerbataillon formiren werden;
63) zu Steinhausen . . . . . zwei Kompagnien,
64) — Langenselbold . . . . eine Kompagnie,
65) — Wächtersbach . . . . — —
welche das 23. Bürgerbataillon formiren werden.
66) zu Schlüchtern . . . . . eine Kompagnie,
67) — Steinau . . . . . — —
68) — Soden . . . . . — —
69) — Salmünster . . . . . — —
welche das 24. Bürgerbataillon formiren werden;

Jedoch darf während der Zeit, wo etwa ernstliche Besorgnisse von Ruhestörungen gehegt würden, Niemand, selbst nicht die Angestellten, nach Unserm vorgängigen deßhalbigen Befehl, ohne Verhinderung durch Alter über 50 Jahre, sich

von der Theilnahme an den nöthig erachteten bürgerlichen Schutzwachen ausschließen.

Insofern aber, besonders aber auf dem platten Lande, bei der gegenwärtig verordneten Wiedererrichtung der Bürgerbataillone Angestellte dabei zu Anführern nöthig erscheinen, ist dazu Unsere allerhöchste Genehmigung durch Unser Generalkriegsdepartement alsbald einzuholen.

§. 2. Jede Kompagnie besteht nach Maaßgabe der Bevölkerung der Stadt oder des Fleckens aus 50 bis 120 Mann, einschließlich zwei Hornisten und Tambours, und hat

a) an Unteroffizieren einen Feldwebel, einen Sergeant, einen Fourier und je auf 12 Mann einen Korporal;

b) an Offizieren aber einen Kapitän, einen Premierlieutenant und einen oder zwei Sekondlieutenants.

Jedes Bataillon erhält weiter einen Bataillonskommandeur, und die beiden Bataillons zu Kassel erhalten außerdem einen Regimentskommandeur.

§. 3. Die Mannschaft ist mit Musketen zu bewaffnen, neben welchen die Unteroffiziere Säbel tragen.

§. 4. In den größeren Städten sollen auch Bürgerwachen zu Pferd errichtet werden, nämlich:

1) zu Kassel eine Eskadron,
2) — Marburg eine halbe Eskadron,
3) — Fulda — — —
4) — Hanau — — —

unter den Befehlen des Regiments- und resp. Bataillonsstabes in diesen Städten.

§. 5. Die Bürgerbataillone ꝛc. werden, wie vorhin die Schützenbataillone und Kompagnien, unter die Befehle Unseres Generalkriegsdepartements gestellt, welches die Kommandeurs Uns zur Ernennung allerunterthänigst vorzuschlagen und die Kompagnieoffiziere auf die Vorschläge des Kommandeurs zu ernennen hat. Hinsichtlich des Garnisons-Dienstes stehen sie unter den Stadtkommandanten.

§. 6. Ueber das Einzelne des Dienstes der Bürgerbataillone ꝛc. soll möglichst bald ein besonderes Reglement durch Unser Generalkriegsdepartement entworfen und nach Unserer Genehmigung bekannt gemacht werden.

Unser Generalkriegsdepartement hat für die baldigste Ausführung gegenwärtiger Verordnung zu sorgen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels, gegeben zu Wilhelmshöhe am 11. Oktober 1830.

Wilhelm, Kurfürst. (St. S.)

Vt. Nr. v. Meysenbug.

21. Kurfürstliche Verordnung zur Sicherstellung der öffentlichen Ruhe. Wilhelmshöhe 22. Oktbr. 1830. *)

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm II., Kurfürst ꝛc. ꝛc.

haben aus den in einigen Gegenden und Orten fortwährend stattfindenden, sogar wiederholten, beklagenswerthen Unruhen die dringende Nothwendigkeit erkannt, mit Nachdruck einem Zustande zu steuern, worin die bürgerliche Ordnung und der Schutz der Gesetze aufhören würden und die Sicherheit der Personen wie des Eigenthums den wildesten Leidenschaften preisgegeben seyn würde.

Wir ertheilen daher, nach Anhörung der getreuen, hierselbst versammelten Landstände, folgende Verordnung:

§. 1. Ein Jeder, welcher durch Wort oder That der gesetzlich bestehenden Obrigkeit nach deren Befehlen und Aufforderungen zur Herstellung der gestörten oder ernstlich bedrohten öffentlichen Sicherheit nicht die gebührende Folge leistet oder Andere anreizt, dieses zu unterlassen, soll, wenn dieselbe dadurch in Herstellung der gestörten Ruhe gehindert wird, so-

*) Aus der Sammlung von Gesetzen ꝛc. für Kurhessen. Jahr 1830. — Nr. XV. — Oktober.

fort ergriffen und nach Verfügung der zuständigen Behörde in sichere Haft gebracht werden (s. §§. 10 und 11).

§. 2. Ein Gleiches soll geschehen, wenn Jemand zwar noch nicht eines Verbrechens, welches seine sofortige Verhaftung zur Folge haben müßte, sich wirklich schuldig macht, jedoch mit der Verletzung einer Person, oder mit der Zerstörung oder Beraubung des öffentlichen oder Privateigenthums oder mit anderen dergleichen Gewaltthaten droht.

§. 3. In allen Städten und Flecken, in welchen eine Bürgerbewaffnung verordnet ist, deren Theilnehmer auf das betreffende Dienstreglement verpflichtet sind, sollen die Bürgerwachen nebst der Gendarmerie von der zuständigen Civilbehörde zur nöthigen Unterstützung der Vollstreckung der obrigkeitlichen Befehle requirirt, und soll erst dann, wenn diese Macht nicht hinreicht, das stehende Militär zur kräftigen Einschreitung aufgefodert werden, welches hierzu pünktliche Folge zu leisten hat.

Würde der requirirte Militärbefehlshaber seine Macht selbst zu schwach halten, um den Aufruhr in Vereinigung mit der vorhandenen Polizeimacht zeitig zu stillen, so hat er wegen der erfoderlichen Verstärkung ohne Verzug geeignete Schritte zu thun, inzwischen aber, soweit es mit Erfolg ihm thunlich erscheint, die Herstellung der Ruhe sich angelegen seyn zu lassen.

§. 4. Der Civilbeamte hat bei schwerer persönlicher Verantwortung im Falle einer Ruhestörung alle ihm gesetzlich zustehenden Mittel ohne Verzug zu ergreifen, und die Sicherheit der Personen und des Eigenthums kräftigst schützen zu lassen.

§. 5. In der Regel sind die Polizeidirektoren, die Kreisräthe, so wie deren Vertreter, die Justizbeamten und die Magistrate in den Städten die zuständigen Civilbehörden.

§. 6. Die Ortsvorstände in den Landgemein-

den haben zwar für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung durch die Besseren in der Gemeinde selbst zu sorgen und deßhalb, wo Staatsbeamten und Gutsbesitzer sich wohnhaft befinden, nach Rücksprache und im möglichsten Einverständnisse mit diesen zu handeln, bei erscheinender, nicht alsbald abzuwendender Gefahr aber sofort dem nächsten Civilbeamten (nach §. 5) die Anzeige zu machen, und dieser soll unter persönlicher Verantwortlichkeit die nächste Militärmacht requiriren, um die Ruhe und Ordnung auf jede Art herzustellen.

§. 7. Haben sich Volksbewegungen gezeigt, durch welche die öffentliche Ruhe gefährdet werden könnte, so soll die Polizei- oder sonstige Civil- oder Ortsbehörde (s. §. 5 und 6) alsbald die Wirthshäuser auf angemessene Zeit, jedenfalls bis zu erfolgter völligen Sicherstellung der öffentlichen Ruhe mit dem Eintritte der Nacht, schließen lassen, auch nach Befinden den Verschluß der Hausthüren verfügen und alle Zusammenrottungen von mehr als vier Menschen untersagen.

§. 8. Uebrigens bleiben dem Militär alle diejenigen Maaßregeln unbenommen, welche bloß zu dessen eigener Sicherheit, so wie zur Vorbereitung der augenblicklichen Hülfeleistung, erfoderlich sind.

§. 9. In den Fällen, wo der Kriegszustand nicht verkündigt ist und die einer Ruhestörung angeschuldigten Personen sämmtlich oder zum Theil dem Militärstande angehören, soll die Untersuchung durch die, in den §§. 35 bis 37 der Militärstrafgerichtsordnung vom 21. März 1829 vorgeschriebene, Bildung gemischter Untersuchungsgerichte keinen Aufenthalt erleiden, dergestalt, daß die Civilgerichtsbehörde da, wo geeignete Offiziere nebst Auditeur nicht zur Stelle sind, alsbald gültig vorschreiten könne.

§. 10. Wider den Störer der amtlichen Verrichtungen der Obrigkeit (vergl. §. 1) soll von der gerichtlichen Polizeibehörde ohne Verzug ein- bis zweitägige Gefäng-

mißstrafe ausgesprochen werden, vorbehaltlich der noch etwa zu verhängenden Strafe der Beleidigung oder Widersetzung.

§. 11. Wer ohne Schimpfworte oder Drohungen der Obrigkeit bloß den schuldigen Gehorsam versagt, hat eine nachdrückliche Polizeistrafe zu gewärtigen.

§. 12. Derjenige, welcher sich der Obrigkeit oder deren Dienern mit Schimpfworten oder andern herabwürdigenden Aeußerungen widersezt, soll, je nachdem diese Beleidigung einem höhern Staatsbeamten oder Kollegium, oder anderen Staatsbeamten und Dienern zugefügt worden ist, doppelt die Strafe erleiden, mit welcher die Beleidigung einer Privatperson zu ahnden ist.

§. 13. Hat Jemand sich einer Widersetzung gegen die Obrigkeit oder deren Abgeordnete zwar ohne thätliche Mißhandlung der Person, jedoch mittelst starker Drohungen in Hinsicht auf eine zu treffende oder schon getroffene Amtsverfügung, schuldig gemacht, so hat er Gefängniß- oder Zwangsarbeitsstrafe bis zu sechs Monaten verwirkt.

§. 14. Wer eine obrigkeitliche Person oder deren Diener ihres Amtes gewaltsam störet, oder sich der Obrigkeit oder deren Abgeordneten in Vollziehung ihrer Befehle thätlich widersezt, oder eine amtliche Verfügung an der Person gewaltsam rächet, soll,

1) falls die thätliche Mißhandlung in Verbindung mit Anderen, oder mittelst nächtlichen Auflauerns, oder mit Waffen geschehen ist, mit einjähriger Zuchthaus- bis dreijähriger Eisenstrafe, und wenn

2) diese Voraussetzungen nicht eintreten, mit Gefängniß- oder Zwangsarbeitsstrafe bis zu einjähriger Dauer belegt werden.

Ist aber die eben bestimmte Ahndung der ohnehin schon durch die Gewaltthat an sich verwirkten Strafe gleich, oder ist leztere schwerer, so ist diese mit einem schärfenden Zusatze in Anwendung zu bringen.

§. 15.

§. 15. Wer die Bekanntwerdung eines obrigkeitlichen Erlasses durch Abreißen, oder auf andere Art hindert soll zu nachdrücklicher Polizeistrafe gezogen werden, vorbehaltlich einer härteren Strafe bei erschwerenden Umständen.

§. 16. Wer die Gefangennehmung eines Uebelthäters gewaltsam verhindert, oder einen zur Verbüßung der Strafe oder zur Untersuchung im gerichtlichen Gewahrsame sich befindenden, oder ergriffenen Verbrecher aus der Strafanstalt oder dem Gefängnisse, oder sonst aus den Händen des Gerichts oder anderer öffentlichen Diener vorsätzlich befreiet, soll

1) wenn der Befreite eines peinlichen Verbrechens schuldig oder angeklagt war, mit sechsmonatlicher Zuchthaus- bis dreijähriger Eisenstrafe, und

2) wenn der Befreite bloß wegen eines geringeren Vergehens gefangen war, mit Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten

belegt werden.

Diese Strafen dürfen jedoch in dem Falle, wo die Befreiung lediglich aus Mitleid von nahen Verwandten oder Freunden und ohne irgend eine Gewaltthätigkeit geschehen ist, nach richterlichem Ermessen herabgesetzt werden.

§. 17. Gegen Gefangenenwärter, Gerichtsdiener und andere bei Strafgerichten oder Strafanstalten angestellte Personen, welche vorsätzlich die Entweichung eines Gefangenen bewirken, sind die im vorstehenden Paragraph bestimmten Strafen stets mit Dienstentsetzung zu schärfen.

Bloße Fahrlässigkeit soll mit Gefängniß und den Umständen nach mit Amtssuspension oder Entlassung bestraft werden.

§. 18. Im Falle der Selbstbefreiung eines Gefangenen tritt Schärfung der Haft ein. Die dabei begangenen Uebelthaten werden besonders bestraft.

§. 19. Diejenigen, welche die öffentliche Ruhe durch Zusammenlauf oder Lärm stören, sollen, wenn nicht ein anderes bestimmtes Verbrechen oder Vergehen in der That ent-

halten ist, polizeilich, mit beharrlicher Wiederholung oder anderen erschwerenden Umständen aber mit Gefängniß von drei Wochen bis zu drei Monaten bestraft werden.

§. 20. Hat ein Haufe von Unterthanen sich zwar ohne hochverrätherische Zwecke, jedoch in der Absicht zusammengerottet, um mit Gewalt die Obrigkeit zu einer Handlung oder Unterlassung zu nöthigen, oder sich an derselben wegen einer Amtshandlung zu rächen, und sein Vorhaben durch Lärmen, mündliche oder öffentlich angeschlagene Drohung oder andere unzweideutige gesetzwidrige Handlungen zu erkennen gegeben; so ist das Verbrechen des Aufruhrs vorhanden, welches nach den in den Paragraphen 21, 22 und 23 enthaltenen Abstufungen bestraft wird.

§. 21. Haben die Zusammengerotteten noch keine Gewalt verübt, und sich auf Befehl der erscheinenden Obrigkeit, deren öffentlichen Diener oder des hinzukommenden Militärs sogleich wieder auseinander begeben; so findet statt:

1) wider die Anstifter und Anführer dreimonatliche bis einjährige Gefängniß-, Zwangs-, Arbeits-, oder Zuchthausstrafe; und

2) wider die übrigen Theilnehmer nach dem Grade ihrer Schuld eine Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten.

§. 22. Wenn aber die Zusammengerotteten dem Befehle der Obrigkeit nicht gehorchen, sondern sich den Polizei- oder Militärwachen zu widersetzen drohen, so daß dieselben Gewalt gebrauchen müssen, und die Ruhe solchergestalt wieder hergestellt worden ist, ohne daß noch verbrecherische Handlungen an Personen oder Sachen, wie sie im folgenden Paragraph 23 bezeichnet sind, verübt wurden; so sollen

1) die Anstifter und Aufrührer mit zwei- bis sechsjähriger Eisenstrafe,

2) die gemeinen Theilnehmer, welche unbefugterweise mit Waffen erschienen sind, oder damit gedrohet haben, mit einjähriger Zuchthaus bis dreijähriger Eisenstrafe,

3) von den übrigen diejenigen, welche durch Drohungen oder Schimpfen sich ausgezeichnet haben, mit sechsmonatlicher bis zweijähriger Zuchthausstrafe,

4) alle Anderen aber mit Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten

belegt werden.

§. 23. Ist hingegen die Ruhe erst herzustellen gewesen, als durch die Aufrührer schon körperliche Verletzungen von Personen, oder nach vorgängigem Einbruche in Gebäude oder nach vorausgegangenen bedeutenden Ausschweifungen grobe Beschädigungen des Eigenthums verübt waren; so sollen folgende Strafen eintreten:

1) für die Anstifter und Anführer, wenn Mord, Todtschlag, Raub oder Brandstiftung vorgefallen ist, sie jedoch hieran keinen Theil haben und daher nicht die Todesstrafe erleiden, lebenslängliche Eisenstrafe, und, wenn kein solches Verbrechen stattgefunden hat, zehn- bis zwanzigjährige Eisenstrafe;

2) für einen Jeden, welcher in dem Aufruhr ein peinliches Verbrechen begangen hat, die darauf gesetzte Strafe in geschärftem Maaße, jedoch auf keinen Fall unter achtjähriger Eisenstrafe; und

3) für diejenigen, welche sich in dem Aufruhr eines (nicht zu peinlicher Ahndung geeigneten) Vergehens schuldig gemacht haben, die hierdurch verwirkte Strafe mit einem schärfendem Zusatze, und der Regel nach nicht unter einjähriger Eisenstrafe;

4) für diejenigen, welche ohne Verübung eines andern Verbrechens oder Vergehens bewaffnet am Aufruhr Theil genommen, oder in böser Absicht andere Theilnehmer mit Waffen versehen haben, so wie für solche, welche zwar unbewaffnet, jedoch durch Drohungen, Schimpfen oder Anreizen Antheil genommen haben, einjährige Zuchthaus- bis dreijährige Eisenstrafe; und endlich

5) für alle übrigen vorsätzlichen Theilnehmer des Aufstandes dreimonatliche bis einjährige Gefängniß- oder Zwangsarbeitsstrafe.

§. 24. Wer durch seine Aeußerungen bei einer versammelten Volksmenge zur Störung der öffentlichen Ruhe auffodert, soll eine Gefängniß- oder Zwangsarbeitsstrafe bis zu einjähriger Dauer verbüßen. Wer außerdem mündlich oder schriftlich durch öffentliche, Unzufriedenheit erregende, Reden oder Schriften, oder durch öffentliche Verbreitung falscher Nachrichten von bevorstehenden Gefahren oder der Landeswohlfahrt nachtheiligen Unternehmungen nicht gerade zu, sondern nur mittelbar absichtlich zum Aufruhr reizt, wird mit nachdrücklicher Gefängniß- oder Zwangsarbeitsstrafe bis zu sechsmonatlicher Dauer belegt.

Würde der Aufruhr wirklich hierauf erfolgt seyn, so ist der Auffoderer nach den Grundsätzen, welche für den Urheber gelten, zu bestrafen.

§. 25. Denjenigen, welche aufrührerische Verbindungen, woran sie Theil genommen haben, zeitig anzeigen, dergestalt, daß die verbrecherische Unternehmung abgewendet werden kann, soll Verzeihung angedeihen, und auf deren Bitte die Geheimhaltung der gethanen Anzeige, soweit solche mit dem Zwecke vereinbar ist, zugesichert werden.

§. 26. Haben Bedrückungen, verfassungswidrige Unternehmungen oder andere ungesetzliche Handlungen von Staatsdienern zum Aufstande Anlaß gegeben, so soll hierauf bei dessen Bestrafung Rücksicht genommen werden, jedoch niemals zu Gunsten solcher, welche Personen körperlich verletzt oder an Sachen schwere Gewaltthaten (ss. §. 23) ausgeübt haben.

§. 27. Wer bei einem Aufruhr der Obrigkeit die Hülfe zu leisten vernachlässigt, wozu ihn sein Amt oder Stand auffodert, soll, insofern er hierdurch sich keines schwereren Dienstvergehens schuldig macht, mit ein- bis dreimonatlichem

Gefängniß oder Arrest, oder nach den Umständen mit eben so langer Suspension vom Dienste und Gehalte bestraft werden.

§. 28. Sind mehrere aus Rache, oder um ihre Rechtsansprüche durchzusetzen, in fremde Wohnungen oder eingeschlossene Höfe eingedrungen, so sollen sie, vorausgesetzt, daß nicht ein schwereres Verbrechen begangen worden ist, je nachdem sie unbewaffnet oder bewaffnet, und in verabredeter Verbindung, oder ohne solche eingefallen waren, mit Gefängniß- oder Zwangsarbeitsstrafe bis zu einjähriger Dauer belegt werden.

§. 29. Hat ein Haufe von Unterthanen sich nach vorgängiger Verabredung oder auf Anstiften eines Dritten in Thätigkeit gesetzt, um gegen einzelne oder mehrere Privatpersonen oder deren Besitzungen, aus Rache oder zur Durchsetzung gewisser Ansprüche, Gewaltthätigkeiten auszuüben, so machen sie sich des Landfriedensbruchs schuldig, und sollen

a) im Falle Gewaltthaten an Personen begangen worden sind:

1) die Anstifter und Anführer mit zweijähriger Zuchthaus- bis fünfjähriger Eisenstrafe,

2) die bewaffneten Theilnehmer mit einjähriger Zuchthaus- bis zweijähriger Eisenstrafe,

3) die unbewaffneten Theilnehmer mit dreimonatlicher Gefängniß- bis einjähriger Zwangsarbeitsstrafe, und

b) wenn Gewaltthätigkeiten zwar nicht an Personen, jedoch an Sachen, verübt worden sind:

1) die Anstifter und Anführer mit sechsmonatlicher Zuchthaus- bis dreijähriger Eisenstrafe,

2) die bewaffneten oder sonst besonders thätigen Theilnehmer mit sechsmonatlicher bis einjähriger Zwangsarbeits- oder Zuchthausstrafe,

3) die übrigen Theilnehmer mit ein- bis dreimonatlicher Gefängniß- oder Zwangsarbeitsstrafe

belegt werden.

c) Ist keine Art von Gewalt ausgeübt, so soll die im §. 28 gegen den niedrigsten Grad des Aufruhrs verordnete Strafe zur Anwendung kommen.

§. 30. Ist aber ein eben so schweres oder ein schwereres Verbrechen, als der Landfriedensbruch, bei diesem begangen, so wird dessen Strafe mit einem schärfenden Zusatze erkannt.

§. 31. Hat aber ein Aufruhr eine solche Wendung genommen, oder sind die gegen Privatpersonen oder deren Eigenthum gerichteten Gewaltthätigkeiten eines zusammengerotteten Volkshaufens von solcher Art, daß die Obrigkeit die Ruhe nicht alsbald bewirken kann, und muß die Sicherstellung der Ruhe dem Militär oder der sonst bewaffneten Macht mittelst Anwendung der Waffen nach Kriegsgebrauch überlassen werden, so ist der Kriegszustand für den im Aufruhr begriffenen Ort oder Stadttheil und für die Zeit der offenbaren Widersetzlichkeit zu verkündigen, indem von dem nächsten Civilbeamten, oder bei ermangelnder Gegenwart irgend einer obrigkeitlichen Person von dem betreffenden Militärbefehlshaber mit lauter Stimme deutlich, und wo möglich dreimal, Folgendes kund gemacht wird:

„Im Namen des Kurfürsten und des Gesetzes soll ein „Jeder von hier in Ruhe und Frieden sofort nach Haus zu„rückkehren, und bei fortdauernder Unfolgsamkeit alsbald „der Gebrauch der Waffen stattfinden, auch sonst nach „Kriegsgebrauch verfahren werden."

Nachdem nun der Volkshaufe nicht binnen der zum Auseinandergehen nöthigen Zeit sich zerstreut haben wird, oder wenn ungeachtet des vorausgegangenen Verbotes Versammlungen oder Aufzüge von mehr als vier Personen sich zeigen, so findet die Gewalt der Waffen auf deßhalb zeitig vorausgegebenes militärisches Zeichen statt.

Ein Jeder, welcher sodann bewaffnet oder mit gefährlichen Werkzeugen versehen, im Aufruhr ergriffen wird, soll nach den bestehenden Kriegsgesetzen abgeurtheilt werden.

Für solche Ruhestörungen, welche in hoch- oder landesverrätherischer Absicht etwa unternommen werden möchten, bleiben die Bestimmungen der einschlägigen Gesetze ferner in Kraft, und sollen dieselben besonders gegen alle Anstifter, Aufwiegler und Rädelsführer mit voller Strenge vollzogen werden.

Alle Civilbehörden und Militärbefehlshaber haben in vorkommenden Fällen sich nach den sie angehenden Vorschriften gegenwärtiger Verordnung mit entschlossenem Eifer und zugleich mit umsichtiger Besonnenheit schuldigst zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigefügten Staatssiegels, gegeben zu Wilhelmshöhe am 22. Oktober 1830.

(St. S.) Wilhelm, Kurfürst.

Vt. Nr. v. Meysenburg.

14.

Großherzogthum Hessen. Aktenstücke, die in der Provinz Oberhessen stattgefundenen Unruhen betreffend.

1. Allerhöchste Verordnung, die zu Unterdrückung und Bestrafung der stattgefundenen Empörung und Meuterei angeordneten Maaßregeln betreffend. Darmstadt, 30. Sept. 1830. *)

Ludwig II, von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc.

Da eine Rotte fremder Insurgenten in Unser Staatsgebiet gewaltsam und mit Verübung der größten Verbrechen

*) Aus dem großherzoglich hessischen Regierungsblatt Nr. 36 vom 4. Okt. 1830.

eingedrungen ist, auch Einzelne Unserer Unterthanen zur Theilnahme an dieser verbrecherischen Handlung verleitet worden sind; so finden Wir Uns bewogen, zur Unterdrückung und Bestrafung dieser Empörung und Meuterei, in Gemäßheit des Artikels 73 der Verfassungsurkunde, hiermit zu verordnen:

Art. 1. Dem Kommandanten Unserer Militärmacht in Oberhessen sind alle Civilautoritäten der Distrikte, in welchen sich solche verbrecherische Rotten bereits gezeigt haben, oder sich noch zeigen werden, untergeordnet.

Art. 2. Wer als Theilnehmer an den erwähnten verbrecherischen Handlungen mit Waffen oder Wehr, welcher Art sie seyen, ergriffen wird, soll mit dem Tode bestraft werden.

Art. 3. In Beziehung auf die Erkennung und Vollziehung der Todesstrafe tritt das standrechtliche Verfahren, nach Vorschrift der Art. 179, 513 und folgende des Militärstrafgesetzbuchs ein.

Art. 4. Gegenwärtige Verordnung tritt mit ihrem Erscheinen im Regierungsblatt in Kraft, und wird zurückgenommen werden, sobald die Ruhe wieder hergestellt ist.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels.

Darmstadt, den 30. Sept. 1830.

(L. S.) Ludwig.

du Thil.

2. Bekanntmachung des großherzoglichen Landraths und des großherzoglichen Bürgermeisters zu Offenbach, die Verminderung der von der Bürgerschaft geleisteten Sicherheitswachtdienste betreffend. Offenbach, 30. Sept. 1830. *)

Durch die nunmehr verstärkte Garnison wird der zeither von der Bürgerschaft zum Schutz der Stadt gegen Anfälle

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 9. Oktober.

von Außen gebildete Sicherheitswachtdienst nicht mehr in der Ausdehnung nothwendig, wie zeither. Die Unterzeichneten fühlen sich daher veranlaßt, der Bürgerschaft für ihre gezeigte Bereitwilligkeit und für den guten Geist, der sich bei jeder Veranlassung geäußert hat, öffentlich zu danken.

Außerdem wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach dem bestehenden Militärreglement in der Nähe von Wachen und Posten keine Versammlungen stattfinden dürfen, und daß sich daher jeder Zuwiderhandelnde die daraus entstehenden Nachtheile selbst zuzuschreiben habe.

Endlich werden alle Familienväter, Fabrikanten und Lehrmeister aufgefodert, bei Nachtzeit ihre Weiber, Kinder, Lehrjungen und Gesinde zu Hause zu halten, damit, da das Militär den strengsten Befehl erhalten hat, alle Ruhestörungen mit Gewalt der Waffen zurückzuweisen, Niemand das Opfer einer unvorsichtigen Neugierde werde.

Offenbach, den 30. Sept. 1830.

Der großherzogliche Landrath: Strecker.

Der großherzogliche Bürgermeister: Schwaner.

3. Aufruf an die Einwohner von Offenbach, die Bildung einer Bürgergarde betreffend. Offenbach, 1. Okt. 1830. *)

Die Ereignisse der lezten Tage haben den allgemeinen Wunsch veranlaßt, für den Fall wirklich vorhandener Gefahr eine Bürgergarde zu bilden, welche durch ihre Formation und militärische Organisation im Stande ist, mit Erfolg gegen entstehende Unordnungen aufzutreten.

Es werden daher alle waffenfähigen Einwohner der hiesigen Stadt bis zum zurückgelegten 48sten Jahre aufgefordert, sich zu diesem Behufe in eine, auf dem Rathhause aufgelegte Liste einzutragen. Sobald eine hinlängliche Zahl vorhanden

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 7. Oktober.

ist, wird man über die Formation und Verfassung mit dem demnächst von der Gesammtheit zu wählenden Oberen des Weiteren bestimmen. Die Offenlegung der Liste beginnt mit heute Nachmittag.

Offenbach, den 1. Oktober 1830.

Der großherzogliche Landrath,
Strecker.

Der großherzogl. Bürgermeister,
Schwaner.

4. Proklamation Sr. Hoheit des Prinzen Emil von Hessen an die Bewohner der Provinz Oberhessen. Vilbel, 1. Oktbr. 1830. *)

Biedere Bewohner der Provinz Oberhessen! Die beklagenswerthen und verbrecherischen Ereignisse, deren Zeuge ein großer Theil der Bewohner der Provinz Oberhessen in diesen Tagen gewesen ist, und die mit steigender Frevelhaftigkeit alles Staats- und Privateigenthum, das Leben und die Sicherheit aller Staatsangehörigen bedrohen, haben des Großherzogs, Meines hochverehrten Herrn Bruders königliche Hoheit, bewogen, Mir den Oberbefehl über die in der Provinz Oberhessen zusammengezogene Militärmacht zu übertragen.

Biedere Oberhessen! Ich bin in eure Mitte geeilt, voll des festen Vertrauens auf eure zu allen Zeiten bewährte Liebe und Anhänglichkeit zu euern Fürsten, wovon ihr erst in den letzten Monaten die aufrichtigsten und rührendsten Beweise gegeben habt. Ich rufe euch auf, in eurem stets bethätigten Sinne für Ordnung und Gesetz, in diesem Augenblicke, wo eine verbrecherische Rotte das Vaterland mit gänzlicher Anarchie, Plünderung, Brand und Mord bedroht, nicht zu wanken, sondern fest zu halten an der althessischen Treue, die Aufrei-

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 6. Oktober.

zeugen der Empörer als Andere Hessen von euch zu weisen, euch durch ihre Drohungen nicht schrecken und euch zu einer Theilnahme an ihren Verbrechen nicht bewegen zu lassen, vor deren schweren Folgen euch zu warnen Mir Mein Herz gebietet. Die Mir anvertraute Militärmacht, welche bereits innerhalb eurer Gränzen steht, ist stark genug, um die Empörung zu unterdrücken und jedem rechtlichen Bürger Schutz zu gewähren, da Ich auf eure Treue, auf euren Muth und auf euern Sinn für Ordnung und Recht zählen kann.

Vilbel, den 1. Okt. 1830.

Emil, Prinz zu Hessen.

5. Nachrichten über die in der Provinz Oberhessen ausgebrochenen Unruhen. Darmstadt, 2. Okt. 1830. *)

Darmstadt, 2. Okt.

Gestern Morgen um 5 Uhr wirbelte der Generalmarsch durch unsere Straßen. Es ging abermals eine bedeutende Truppenabtheilung nebst mehreren Kanonen nach der Provinz Oberhessen ab. Bald brachte die großherzogliche Zeitung und Regierungsblatt eine allerhöchste Verordnung vom 30. v. M., worin energische Maaßregeln zur Unterdrückung der Einfälle der Hanauischen Insurgenten in die Provinz Oberhessen und bereits vorgekommene Hülfeleistung einzelner Einwohner des Großherzogthums an jene Rotten festgesezt werden. Se. Hoheit Prinz Emil von Hessen, Bruder des Großherzogs und bewährter tapferer Fürst, reiste nach Vilbel (Provinz Oberhessen) ab. Hier erließ er eine Proklamation.

Aus den zusammengestellten Nachrichten ergibt sich, daß am 29. v. M. die Stadt Büdingen von 800 bis 1200 Mann Insurgenten überfallen wurde, welche dort die strafbarsten Exzesse begingen, und daß dasselbe von solchen Rotten mit den Städtchen Ortenberg, Nidda und Bingenheim geschah. Vor-

*) Aus der nämlichen Quelle.

her hatte es auch schon in den großherzoglich hessischen Orten Düdelsheim, Eckartshausen und Alt-Wiedermuß stattgefunden.

Wie sich vorher die Wuth der Frevler hauptsächlich gegen Mauthhäuser richtete, so späterhin zugleich gegen Sitte, Recht, Ordnung und Sicherheit des Eigenthums im Allgemeinen. Davon gibt eine so eben erschienene Extrabeilage unserer großherzoglichen Zeitung Zeugniß.

Hiernach traf am 30. v. M. die Rotte Abends in Nidda ein. Sie steckte daselbst das Schloß in Brand, und schlug an mehreren Häusern die Fenster ein; dann zog sie weiter in mehreren Kolonnen: die eine wandte sich über Florstadt gegen Altenstadt, die andere über Melbach gegen Friedberg oder Butzbach, die dritte über Hungen gegen Lich, die vierte gegen Schotten und den Vogelsberg.

Vom 30. September auf 1. Oktober erschien in Melbach ein Haufe von 4 bis 500 Mann und verübte da die größten Frevel. Die Einwohner von Melbach, Anfangs zu schwach, bekamen nachher Hülfe von Södel und Wächtersbach. Sie schlugen die Rebellen aus dem Orte und machten 9 Gefangene. Die Gefangenen behaupten, sie seyen von den Rebellen gezwungen worden, mit ihnen zu ziehen, und jammern um Gnade.

Eine andere bedeutende Kolonne der Insurgenten erschien in derselben Nacht zu Florstadt. Sie läuteten Sturm, schlugen die Fenster ein und stießen fürchterliche Drohungen aus. Die Florstädter Einwohner sammelten sich unterdessen, schlugen die Rebellen aus dem Orte hinaus und machten 6 Gefangene.

Die vierte Kolonne zerstörte am 30. v. M. Abends in Schotten das Haus des Rentbeamten fast gänzlich, und verübte die ganze Nacht über in allen öffentlichen Gebäuden die größten Gräuel. Landrath, Landrichter und Rentamtmann mußten flüchten, um nicht ermordet zu werden. Am 1. Oktober Morgens verließ die Rotte Schotten und zog sich weiter nach dem Vogelsberg. Nur ein kleiner Theil der Rebellen ist mit

Gewehren bewaffnet; die meisten führen Prügel. Sie bestehen aus dem gemeinsten Pöbel und wollen nichts als die vollständigste Anarchie.

Am 1., Mittags, suchte das Militär nach Hungen hin die Insurgenten. Das Zuchthaus Marienschloß, von dem es hieß, es wäre mit Sturm genommen, ist gedeckt; am 1., Abends, traf bei Södel eine Abtheilung Chevauxlegers auf Rebellen; es war aus einem Garten geschossen worden. Ein Chevauxlegier feuerte seine Pistole auf den Rebellen ab, der geschossen hatte: derselbe fiel todt zur Erde. Drei andere Rebellen wurden blessirt; einer starb gleich darauf. Die höchste Erbitterung gegen die Rebellen herrscht unter den Truppen. Zwischen Berstadt und Hungen stießen Se. Hoheit, Prinz Emil, zu den Truppen; er wurde mit einstimmigem Lebehoch empfangen.

6. Edikt des Großherzogs, das Aufruhrgesetz betreffend.

Darmstadt, 23. Oktober 1830. *)

Ludwig II., von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc.

Da nunmehr in Unserer Provinz Oberhessen die Ruhe wieder vollkommen hergestellt ist, und Wir zu Unsern getreuen Unterthanen das Vertrauen hegen, daß weitere Ruhestörungen nicht eintreten werden, so verfügen Wir, wie folgt.

Einziger Artikel. Die zur Unterdrückung der in der Provinz Oberhessen ausgebrochen gewesenen Meutereien am 30. September d. J. von Uns erlassene Verordnung wird hiermit außer Wirksamkeit gesetzt, und zwar von dem Tage an, an welchem diese Verfügung im Regierungsblatt erscheint.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hier aufgedrückten Staatssiegels.

Darmstadt, am 23. Oktober 1830.

(L. S.) Ludwig. Du Thil.

*) Aus dem großherzogl. hessischen Regierungsblatt Nr. 63 vom obigen Tage.

15.

Oldenburg. Proklamation des regierenden Herzogs nach erfolgter Rückkehr von der Reise. Oldenburg, 5. Oktober 1830 *).

Wir Paul Friedrich August ꝛc.

Nach einer durch die Pflichten für Unsere entfernteren Unterthanen veranlaßten Abwesenheit sind Wir um so mehr erfreut, zu Unseren geliebten Oldenburgern zurückzukehren, als Wir, in einer Zeit, wo in manchen Gegenden des gemeinschaftlichen deutschen Vaterlandes sich ein verderblicher Geist der Unruhe zeigt, hier Alles in gewohnter Ordnung und Ruhe vorgefunden haben. Hegen Wir nun zwar das gerechte Vertrauen; daß diese hier nie gestört werden können, sind Wir gleich innig überzeugt, daß keiner Unserer Unterthanen den entferntesten Anlaß zu einer Störung der Ruhe geben wird, so halten Wir es doch für landesherrliche Pflicht, auf die Gefahren einer solchen aufgeregten Zeit aufmerksam zu machen und Unsere Unterthanen väterlich zu warnen, keiner Einflüsterung von Außen Gehör zu geben, noch sich von einer gewissen Ungeduld bemeistern zu lassen, die schleunige und daher leicht übereilte Abhülfe aller Mängel, — welche auch in einzelnen Theilen der hiesigen Staatsverwaltung sich finden mögen, — verlangt, uneingedenk, daß gründliche Verbesserungen und wahrhaft wohlthätige Einrichtungen nicht in Zeiten der Aufregung und Unruhe gedeihen können, sondern mit Bedacht und Muße überlegt und eingeleitet seyn wollen. — Zuversichtlich dürfen Wir erwarten, daß Unsere getreuen Unterthanen das Vertrauen zu Uns hegen, daß Wir Alles, was durch die Bundesverfassung zugesichert ist, auch gewissenhaft erfüllen werden, wie Wir selbst eine Beruhigung besonders darin finden, bei einer etwaigen Veränderung des Steuer- oder Abgabensystems

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 14. Oktober.

zuvor die Wünsche Unserer getreuen Unterthanen darüber zu vernehmen. — Zunächst fodern Wir aber dieselben auf, vereint mit Uns dem Nothstande nach Kräften zu wehren, welcher der ärmern Klasse ihrer Mitbürger in Folge mißrathener Ernten im bevorstehenden Winter zu drohen scheint, und hoffen von göttlicher Gnade, daß es Unsern und Unserer Unterthanen gemeinschaftlichen Bestrebungen gelingen werde, in Ruhe, Ordnung und gesetzmäßiger Haltung jeder Gefahr vorzubeugen und manches Uebel zu lindern, so daß Wir in einer minder bewegten Zeit die etwa erfoderlichen Verbesserungen der Staatseinrichtungen eintreten lassen können.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 5. Oktbr. 1830.

(Gez.) Augusti.

16.

Preußen. Königliche Kabinetsordre, die Errichtung städtischer Sicherheitsvereine betreffend. Berlin, 1. Oktober 1830 *).

1) Wenn in Städten, wo keine Garnison steht, gegründete Besorgnisse für die öffentliche Sicherheit eintreten, so sind zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und zum Schutze des Eigenthums städtische Sicherheitsvereine aus zuverlässigen, wohlgesinnten und wehrhaften Ortseinwohnern zu bilden.

2) Die Frage: ob die öffentliche Ruhe in dem Grade bedroht ist, daß ein solcher Verein zu bilden sey? hat zunächst der Landrath des Kreises, so wie in Städten, welche zu keinem Kreise gehören, der Vorsteher der Ortspolizeibehörde zu entscheiden, gleichzeitig aber die vorgesezte Regierung von der

---

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 9. Oktbr.

getroffenden Anordnung, und der Veranlassung zu denselben unverzüglich in Kenntniß zu setzen.

3) Die Mitglieder der städtischen Sicherheitsvereine sind verbunden, unter einem dazu bestellten Anführer auf ein zuvor verabredetes Zeichen an einem vorher dazu bestimmten Orte sich bewaffnet zu versammeln und diejenigen Maaßregeln auszuführen, welche ihr Anführer zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und zum Schutze des Eigenthums für angemessen erachten wird. Sie machen sich dazu mittelst Handschlags verbindlich.

4) Die Wahl der Mitglieder des Sicherheitsvereins bleibt den Ortsobrigkeiten überlassen. Sie sollen aber dabei bloß auf zuverlässige, wohlgesinnte und wehrhafte Ortseinwohner Rücksicht nehmen. Studirende und Schüler werden eben so, wie die vom täglichen Erwerbe lebende Volksklasse, davon ausgeschlossen; jene, um sie nicht von ihrer wissenschaftlichen Bildung, diese, um sie nicht von ihrem nothdürftigen Broderwerbe abzuziehen.

5) Die Wirksamkeit jedes Sicherheitsvereins beschränkt sich bloß auf seinen Wohnort; er tritt nur im Augenblicke des Bedürfnisses zusammen und bleibt nur so lange, als dieses dauert, in Thätigkeit.

6) Wo die Oertlichkeit es nöthig macht, aus den wehrhaften Ortseinwohnern einzelne Abtheilungen zu bilden, erhält jede Abtheilung einen Vorsteher.

7) Sowohl die Anführer als die Vorsteher werden durch die Ortsobrigkeit, mit Zuziehung des Stadtverordneten-Vorstehers oder des ersten Mitglieds des Gemeindevorstands, erwählt und vom Kreislandrathe bestätigt. In Städten, die zu keinem Kreise gehören, erfolgt die Bestätigung durch den Vorsteher der Ortspolizeibehörde.

8) Jedes Mitglied des Vereins erhält eine weiße Armbinde, worauf das Wort: „Städtischer Sicherheitsverein" aufgedruckt ist.

9)

9) Kein Mitglied des Sicherheitsvereins darf sich in diesem nur auf persönliches Vertrauen gegründeten Verhältnisse durch einen Andern vertreten lassen.

10) Dem Kreislandrathe liegt die obere Leitung aller Sicherheitsvereine in seinem Kreise ob. In seinem Wohnorte kann der Sicherheitsverein nur auf seine Anordnung, außerhalb desselben nur auf die Anordnung des Vorstehers der Ortsobrigkeit, zusammentreten, welchem es dann obliegt, den Kreislandrath unverzüglich sowohl von der erfolgten Zusammenberufung als von der Veranlassung zu derselben in Kenntniß zu setzen. Jede anderweitige Zusammenberufung des Vereins ist als eine Störung der öffentlichen Ordnung anzusehn, und mithin gesetzlich verboten.

17.

Sachsen. Aktenstücke, die im Königreich Sachsen entstandenen Unruhen und erfolgte Ernennung des Prinzen Friedrich August, Herzogs zu Sachsen, zum Mitregenten betreffend.

(Fortsetzung und Ergänzung der im XX. Band Seite 49 abgebrochenen Aktenstücke.)

8. Vorstellung der Bürger und Einwohner von Dresden an Se. königl. Hoheit den Prinzen Friedrich August, Herzog zu Sachsen. Dresden, 12. Septbr. 1830. *)

Die letzten Tage des Monats August und die ersten Tage des Monats September haben in den Annalen unseres Vaterlandes Momente vorgeführt, welche traurig und niederschlagend in ihren ersten Ergebnissen, aber leider, wir dürfen es

*) Aus sicherer Quelle.

nicht verschweigen, durch die seit einigen Jahren vergrößerten Gebrechen der innern Verfassung gleichsam herbeigeführt worden sind.

Ew. königliche Hoheit haben, das Volk weiß es, Bereitwilligkeit gezeigt, die zuerst in Leipzig entstandenen Unruhen durch Ihre Gegenwart zu beschwören, und Sie haben diesen edlen für Leipzig vereitelten Vorsatz hier zur Ausführung gebracht; die Bürgerschaft zu Dresden hat dieses Entgegenkommen von Seiten des künftigen Thronerben mit Freuden und mit dem Gefühl der Liebe, der Anhänglichkeit und Hochachtung aufgenommen, die kein Regent entbehren darf, und es hat die Bürgerschaft, Ihrer wohlwollenden Aufforderung gemäß, in gedrängter Kürze die vorzüglichsten Beschwerden bereits überreicht, welche das Bürgerthum drücken, welche den Wohlstand des ganzen Vaterlandes untergraben, welche den allgemeinen Unwillen eines ruhigen, seinem Fürstenhause ergebenen, arbeitsamen und thätigen Volks aufgeregt haben.

Prinz! unsere Beschwerden sind nur mit wenigen Worten angedeutet; sie konnten mitten unter Waffengeräusch in dem Gewühl einer bewegten Volksmasse, wo der redliche Bürger sich keine Ruhe zu geben vermochte und auch Ew. Hoheit keine Zeit und Muße hatten, umständliche Denkschriften zu lesen, nicht anders abgefaßt werden; aber jezt müssen wir so schleunig als möglich zu deren weiterer Auseinandersetzung vorschreiten, damit Sie, solche nicht für unbegründet, nicht für leidenschaftliche Aufwallung, nicht für den Ausbruch des Neids der niederen gegen die höheren Stände halten, damit nicht Schmeichler das Ohr unseres geliebten Prinzen gewinnen, die Schmeichler, welche glauben, daß ihr eigenes Wohlbefinden die Wohlfahrt und das Glück des Volkes ausmache. Wir wollen in der gegenwärtigen Denkschrift so viel als möglich die Ordnung beibehalten, die wir in der ersten Beschwerde befolgt haben, und erwähnen daher

1) zuerst des allhier seit dem Jahre 1813 eingeführten,

immer mehr vergrößerten, dermalen in seinen materiellen Bestandtheilen durch die Wuth der rohen Volksmassen vernichteten Polizeiinstituts.

Daß eine Polizei, in wie fern man darunter eine Sicherheits- und Wohlfahrtsbehörde versteht, für jeden Gesellschaftsverband vorhanden seyn müsse, wenn das Wohl, die Sicherheit und Ordnung dieser bürgerlichen Societät befördert und erhalten werden soll, wer wollte dieses läugnen?

Allein ein Institut, wie das in der Nacht vom 9. bis 10. September dieses Jahres zertrümmerte Polizeihaus in sich vereinigte, war und ist nicht nöthig — ist nicht nöthig für eine Bevölkerung von höchstens 60 bis 70,000 Menschen und mußte daher der Einwohnerschaft der Residenz Dresden zur großen Belästigung gereichen. Das Polizeiinstitut zählte incl. der 60 bis 70 Gendarmen über 100 Individuen, die sämmtlich besoldet seyn wollten; es war nicht mehr das Bestreben, die städtische Wohlfahrt zu befördern, sondern ein Heer von Formen, von gemachten, die freie Bewegung des thätigen Bürgers hemmenden Vorschriften, es war die Unmanierlichkeit und Unbescheidenheit mehrerer Kanzleibeamten, es war der militärische Anstrich ohne wesentlich nützliche Ergebnisse, aus denen die sichtbare Tendenz des Polizeiinstituts bestand, und wofür die Stadtkommune Tausende aufbringen mußte.

Daß zur Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt, zur Erhaltung der Ordnung und Sicherheit dergleichen Vorkehrungen nicht nöthig sind, hat namentlich das Jahr 1809, das Jahr 1812 und die frühere Zeit pragmatisch bewiesen, beweist die Organisation und das Gedeihen anderer Städte und wird auch die Zukunft unserer Vaterstadt nachweisen, wenn wir nur erst allgemeine Ruhe erlangt haben, und behalten wir uns vor, dereinst unsere unmaaßgeblichen, aus den früheren Erfahrungen geschöpften, auf einen ganz einfachen Mechanismus abzweckenden Bemerkungen devotest einzureichen.

Wenn wir

2) hiernächst auf Einführung einer städtischen Gemeindeordnung antragen, so ist es das Bedürfniß der Zeit, die bereits in anderen Staaten gemachte nützliche Erfahrung, das Beispiel Bayerns, Würtembergs u. s. w., welche diese Foderung der Bürgerschaft der Residenzstadt Dresden rechtfertigt, so wie aber auch diese Foderung an sich schon durch vernünftige Ansicht der Verhältnisse begründet erscheint; indem in jedem unbedeutenden Dorfe Sachsens dem Kommunalmitgliede die Einsicht in den Haushalt des Gesellschaftsverbandes nicht verschlossen ist. Auch hierüber behalten wir uns unsere unmaaßgeblichen Vorschläge vor, und erinnern nur im Voraus gehorsamst, daß Verwaltung der Kommunalkassen und gemeinschaftliche Rechnungsablegung ein Gegenstand der Kommun oder seiner Ausschußpersonen seyn würde.

3) Der Organismus des Abgabensystems, dessen Ursprung zum Theil über vier Jahrhunderte zurückreicht, hat seine besten Einnahmequellen von Fleisch, Brod, Bier u. s. w. bezogen, weil damals vor zwei, drei Jahrhunderten die Konsumtion der meisten Staatsbürger sich auf inländische Erzeugnisse beschränkte und der Staatshaushalt überhaupt nur wenig Abgaben zu erheben nöthig hatte, die Haßhaltungen der Fürsten aber gewöhnlich nur aus den Domänen bestritten wurden. Bei dieser obwohl gesteigerten Abgabenerhöhung hat man es gelassen, unerachtet seit jener Zeit weit mehrere Produkte als sonst und namentlich viele aus dem Auslande zum Bedürfniß geworden sind.

Hieraus ist eine große und drückende Ungleichheit der direkten zu den indirekten Abgaben, eine große Ungleichheit der Abgaben von den ersten Bedürfnissen des Lebens, verglichen mit den Abgaben von mehr entbehrlichen, ja selbst luxuriösen Erzeugnissen, ist eine Bedrückung des inländischen Produzenten und Fabrikanten gegen den Ausländer, eine Ueberlastung der innern Arbeitsamkeit und Thätigkeit mit Abgaben entstanden.

Der inländische Cultivateur hat, wie sich namentlich mit hiesigen Stadtgrundstücken nachweisen läßt, 20—30 pCt. der Bruttoeinnahme seines Grundstücks als Abgabe zu bezahlen, und es läßt sich ohne Uebertreibung nachweisen, daß 1 Schäffel im Lande erbautes Getreide, ehe es in die Hand des Abnehmers gelangt, an mittelbaren und unmittelbaren Abgaben einen Thaler und noch mehr zu entrichten hat, während der Ausländer den Schäffel Getreide für 1—2 Gr. importirt; und wer sollte es glauben, daß ein großer Theil der inländischen Fabrikate an die Staatskassen direkt und indirekt 20 und 30mal mehr Abgaben zu entrichten hat, als der Ausländer, welcher seine Fabrikate gleicher Gattung importirt.

Aber auf diesen Punkt ist es gekommen, durchlauchtigster Prinz! auf diesen Punkt mußte es vorzüglich dann mit Riesenschritten kommen, als man anfing, den kaufmännischen Korporationen der Städte, auch einzelnen kaufmännischen Individuen, die von den importirten ausländischen Natur- und Kunsterzeugnissen zu entrichtenden Gränz- und Accisabgaben mit einem jährlichen Accis-Fixo abzumachen, als man auf diese Weise dem inländischen Kaufmann die Regulirung der Gränz- und Accisabgaben gleichsam pachtweise überließ, und den Staat um das große Vorrecht brachte, durch Erhöhung oder Erniedrigung der Gränz- und Accisabgaben, die innere Industrie und Thätigkeit zu schützen und zu beleben.

Es ist statistische Wahrheit, daß Bier 30mal mehr Abgaben als Kaffee, Thee u. s. w. zu leisten hat; es ist Wahrheit, daß Brod und Fleisch 10—20 pCt. des Einkaufswerths als Abgabe zu entrichten hat; es ist Wahrheit, daß der inländische Weinbauer excl. der Abgaben vom Grundstück, in den Abgaben von seinen nach der Stadt gebrachten Erzeugnissen dem Ausländer gleichgestellt ist, mithin noch mehr als dieser an Abgaben zu entrichten hat; es ist Wahrheit, daß der Bewohner einer accisbaren Stadt in Sachsen wenigstens 10 pCt. seines nothwendigen Haushaltungsaufwands an die Staatskas-

sen mittelbar und unmittelbar abzugeben hat, und daß demnach auf den untern Ständen, deren Konsumtion nur auf die ersten Lebensbedürfnisse sich einschränkt, verhältnißmäßig mehr Abgaben lasten.

Aber weit trauriger einwirkend ist dieses Mißverhältniß der Abgaben für die inländische Arbeitsamkeit und Thätigkeit geworden; allenthalben und auch hier herrscht eine bittere Nahrungslosigkeit, weil die Importation der ausländischen Erzeugnisse durch die Accisfixation fast abgabenfrei geworden ist, weil dadurch der Konsument und Verbraucher verleitet wird, nach dem ausländischen Produkt oder Fabrikat zu greifen, weil der Inländer bei der Schwere der Abgaben, dieses nicht für die Preise liefern kann, wie der Ausländer. Forschen Sie nach den häuslichen Umständen tausender hiesiger Einwohner, durchlauchtigster Prinz, und Sie werden, wie im Erzgebirge und Voigtlande, Noth und Elend statt eines sonst gehabten auskömmlichen Verdienstes finden; Sie werden zu erfahren Gelegenheit haben, daß der tägliche Verdienst bei vielen Familien sich auf den dritten Theil seines früheren Betrags herabgesezt hat, daß Noth, Jammer und Elend an die Stelle häuslicher Zufriedenheit getreten ist!

Hoheit! Die mannichfaltigen Ursachen dieser allenthalben hereinbrechenden Verarmung liegen zuweilen tief, sehr tief; es ist nicht leicht sie abzustellen; Manches muß im Administrativfache anders gestaltet werden, und es würde für die Gränzen dieser Schrift zu weitläufig seyn, die Einzelnheiten dieser allgemeinen Plage, den Ursprung und die Möglichkeit der Abhülfe hier allenthalben auseinander zu setzen. Wenn Ew. Hoheit uns Ihre, diesem mühsamen Gegenstande zu widmende Aufmerksamkeit werden zu erkennen gegeben haben, werden wir nichts verabsäumen, diesen sehr wichtigen und auf das bürgerliche Leben und die allgemeine Wohlfahrt so einflußreichen Gegenstand in einer besondern Denkschrift auseinander zu setzen und vorzulegen.

Aber, Prinz, lassen Sie uns auf die Erfüllung unserer gehorsamsten Bitte nicht warten; lassen Sie diesen Gegenstand nicht aus dem Auge; gestatten Sie nicht, daß Andere Ihnen das Geschäft dieser mühsamen Erörterung abnehmen wollen; denn die Sache ist wichtig; das Wohl und Wehe Tausender Ihrer künftigen Unterthanen, die Zufriedenheit aller Staatsbürger steht damit in dem innigsten Zusammenhange, und Sie bereiten sich damit den dereinstigen Regierungsantritt über heitere und glückliche Unterthanen vor, statt daß Sie sonst ein gleichsam von erotischen Schwämmen ausgesaugtes Vaterland antreffen werden.

Daß einer solchen ernsten Betrachtung über die großen Gebrechen in der Administration des sächsischen Staatshaushalts, denen die Stadt Leipzig den Verlust eines großen Theils ihrer sonstigen kommerziellen Wichtigkeit zuzuschreiben hat, eine gänzliche Umgestaltung aller darauf Bezug habenden Accis- und Zollgesetze vorangehen, daß namentlich die großen Begünstigungen wegfallen müssen, welche darin der erste Staatsbeamte, dem die Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt, das Glück und Gedeihen des Staats Pflicht war, sich zu Gunsten seiner Eisengießereien im Auslande gemacht hat (wir beziehen uns auf das Mandat vom 23. März 1822. N. 274 der Gesetzsammlung und das Wort: Eisenguß), weil diese Begünstigungen der Eisengießereien des Grafen Einsiedel, wir nennen ihn ungescheut, eine große Anzahl der hiesigen Metallarbeiter, die zwanzig und mehr Hoch- und Schmelzöfen im sächsischen Erzgebirge mit ihren tausend und mehr Arbeitern in Armuth stürzten, weil der Staatsminister in den Geschäften des Fabrikanten, in den speziellen Verbindungen eines Privatmannes sich verlor, daß diese Begünstigungen, wir wiederholen es nochmals, cessiren müssen, weil sie mit einer guten Verwaltung der Staatshaushaltung nicht vereinbar sind, weil sie Gelegenheit zu Protektionen und mannichfaltigen Abwegen geben, dieses Alles, durchlauchtigster Prinz, durften wir nicht

verschweigen, wenn wir aufrichtig und vertrauungsvoll die wunden Stellen zeigen sollen, die den Staatskörper schmerzen und wenn wir auf Trost und Erleichterung rechnen wollen.

Was hiernächst

4) die hiesige Stadtkommun ganz besonders drückt, ist die große Protektion, welche seit einigen Jahren den hiesigen israelitischen Glaubensgenossen dadurch zu Theil geworden ist, daß man anbefohlen hat, ihre Kinder als Lehrlinge aufzunehmen, daß man ihnen öffentlichen Handel, die Aushängung von Schildern gestattet, wie namentlich dem Handelsjuden Abraham Mendel Lohe allhier. Weit entfernt, die Philanthropie unsers Jahrhunderts für die in ganz Europa zerstreuten Israeliten tadeln zu wollen, erwähnen wir nur gehorsamst, daß ein großer Theil der europäischen Staaten, so günstig man auch die Emanzipation dieses eigenthümlichen Volks beurtheilen wolle, doch diesen Akt anscheinender Gerechtigkeit von Bedingungen abhängig gemacht hat, die in dem Königreiche Sachsen unbeachtet geblieben sind; der neueste Ukas des Kaisers Nikolaus von Rußland räumt den Israeliten nur erst dann die Rechte eines Kommunalmitglieds ein, wenn sie die christliche Religion angenommen; welchen Widerstand die Emanzipation der Israeliten in der würtembergischen, in der mekelenburg-schwerinschen Ständeversammlung fand, ist bekannt, und welche traurigen und höchst nachtheiligen Folgen für die christliche Bevölkerung mehrerer Provinzen der preußischen Monarchie seit dem Jahre 1811 dort sichtbar geworden sind, davon kann sich jeder Reisende überzeugen.

Der Gegenstand ist zu wichtig und aus so mannichfaltigen Rücksichten zu beurtheilen, als daß hierin mit Spezialreskripten, wie leider in Beziehung auf die hiesige Bürgerschaft geschehen ist, entschieden werden könnte, ein das Ganze umfassendes Gesetz, wie in der preußischen Monarchie zu erwarten steht, muß unstreitig vorausgehen.

Jezt bitten wir Ew. königl. Hoheit dahin zu wirken,

daß die bereits erlassenen Spezialreskripte suspendirt, und so lange deren Ausführung aufgehalten werde, bis man durch eine den Zeitverhältnissen angemessene Gesetzgebung diese so wichtige Sache vorbereitet hat.

Fast eben so verhält es sich seit einiger Zeit mit Einwandrern aus andern Landen. Daß Sachsen in Erfindungen und technischer Ausbildung nicht zurückbleiben dürfe, wünschen wir selbst nicht; mehrere unserer Söhne sind jezt augenblicklich im Auslande, um zu sehen und zu lernen, wozu sich hier keine Gelegenheit darbot, um nach ihrer Rückkehr das Erlernte auf heimathlichem Boden zur Ausführung zu bringen. Aber daraus folgt keineswegs, daß die Gerechtsamen und Gränzen unserer Innungsverbindungen allenthalben verlezt werden sollen, so lange nicht an deren Stelle eine allgemeine Gewerbordnung eingeführt und dadurch auch die Gewerbfreiheit für uns eröffnet ist. Dieses erstere ist aber mehrern der hiesigen 65 Innungen begegnet; unter der Benennung Professoren, Doktoren, und wie sonst dergleichen Einwandrer sich präsentiren lassen, hat man Beeinträchtigungen und Störungen unseren Innungsgerechtsamen nachgelassen, die von den nachtheiligsten Folgen für uns gewesen sind, so wie die Zünfte auch durch die reisenden Handelskommis unter der Benennung Musterreiter sehr gestört werden, welche die Preise ihrer ausgebotenen Waarenartikel leicht bis aufs äußerste herabsetzen können, weil sie in Sachsen nicht das Geringste zu entrichten haben, wie man ihnen in den hessischen Landen, in Würtemberg, Baden u. s. w. abfodert.

Ew. Hoheit bitten wir dringend und flehentlich, die Aufrechterhaltung unserer auf diese mannichfaltige Weise verlezten Innungsgerechtsame so lange zu bewirken, als nicht durch allgemeine Landesgesetze etwas Besseres festgestellt ist.

Wenn

5) wir ferner Ew. Hoheit unter den schon gestern überreichten Beschwerdepunkten auch um Schutz der evangelischen

Landeskassen gegen übermäßige Abflüsse zu ganz fremdartigen Zwecken baten, so wollen wir nur auf die sehr bedeutenden Summen aufmerksam machen, welche aus diesen Kassen zu Unterhaltung des katholischen Vikariats in Sachsen, zu Unterhaltung der Konsistorien, einer zahlreichen katholischen Geistlichkeit, die mit der Anzahl der katholischen Glaubensgenossen allhier in keinem Verhältnisse stehet, zur Errichtung katholischer Kirchen und Schulen in Pirna, Freiberg, Chemnitz, Zwickau, wo doch wenig katholische Glaubensgenossen, ganz fremdartigen Zwecken, geflossen sind, auf die zahlreichen Pensionen, Zuschüsse, Gratifikationen, Reisegelder und Vorschüsse, die Personen erhielten, denen das Vaterland aus Dankbarkeit nichts schuldet, hinweisen.

Jede evangelische Kirchengemeinde in Sachsen hat die Verbindlichkeit auf sich, ihre Kirchen- und Schuldiener zu besolden; die Landeskassen liefern dazu nicht den geringsten Beitrag.

Fände ein gleiches Verhältniß in Betreff der katholischen Glaubensgenossen in den hiesigen Landen statt, so würde und könnte kein Klagewort darüber sich erheben. Das evangelische Sachsen begrüßte im Jahre 1807 nach Abschluß des Posener Friedens die katholischen Glaubensgenossen gern als seine Mitbürger; aber schmerzhaft muß es dem evangelischen Staatsbürger fallen, daß er in Betreff dieser bedeutenden und großen Ausgaben den katholischen Glaubensgenossen gleichsam übertragen und frei halten soll, während ihm die Aufbringung der Kosten seiner Kirche neben den sonstigen Abgaben schwer genug fällt.

Schmerzhaft muß es dem evangelischen Staatsbürger seyn, wenn er Summen aus den Landeskassen fließen sieht für Gegenstände, für die er keine religiöse Vorstellung hat und haben kann, an Personen, die er oft dem Namen nach nicht kennt, von denen er nicht weiß, wie sie zu solchen Prätensionen kommen, an Personen, die er schon Tausende verschwenden sah.

Hoheit! Das sächsische Volk, die Einwohnerschaft der Stadt Dresden kennt diese Ausgaben, die Personen, die sie verschlungen haben haben, kennt die Gegenstände, für die sie besseren Zwecken entzogen wurden, und seufzet schon seit Jahren darüber.

Nehmen Sie Einsicht von diesen Ausflüssen, durchlauchtigster Prinz, sie werden Ihnen selbst unbekannt seyn, Sie werden erstaunen über das, was sich hierüber aufklären muß, und Sie werden die Wehklage des sächsischen Volkes, der hiesigen Stadtkommune gerecht und billig finden, eines Volkes, das seit länger denn 20 Jahren zu leiden hatte, was nur menschliche Geduld zu ertragen vermag, eines Volkes, das nach erlittenen Drangsalen aller Art lediglich durch seine Arbeitsamkeit, Thätigkeit und Sparsamkeit immer von Neuem gleichsam aus seinen Trümmern hervortrat, das eher halb hungrig sich niederlegt, als die aufgelegten Abgaben in Rest läßt, und seine geringen Ersparnisse zuerst auf die äußere Reputation zu wenden gewohnt ist.

Daß diese Klage uns der hiesigen Stadtkommune im Namen des sächsischen Volkes nicht zustehe, glauben wir mit Hinweisung auf den gestrigen öffentlichen Anschlag nicht als Antwort zu erhalten; die Klage des ganzen Volkes ist auch unsere Klage; sie ist untheilbar; müssen auch wir nicht leiden, wenn das ganze Land seufzt, und kann ein Glied sich wohl befinden, wenn der ganze übrige Körper krank ist?

Daß

6) diese Klagen, die traurigen Ereignisse der zulezt verlebten Tage nicht in dem Umfange, wohl gar nicht eingetreten seyn würden, wenn man bei den landständischen Berathungen solche Gravamina vorlängst auf geeignetem Wege hätte zur Sprache bringen können; es ist keine Hypothese: das Beispiel anderer deutschen Staaten, in denen eine konstitutionelle Verfassung bereits eingeführt, in denen der Bürger- und Bauerstand vertreten ist, und die ungestörte Ruhe dieser Staaten

jezt mitten in einem so bewegten Zeitalter macht unsere Bemerkung zu mehr als einer Wahrscheinlichkeit.

Diese Vertretung findet aber in dem sächsischen Vaterlande nicht statt, weil das Interesse der wirklich landtagsfähigen Personen im Allgemeinen von dem Interesse des Bürger- und Bauerstandes zu sehr verschieden, auch oft demselben zu unbekannt ist, um gehörig verstanden und vertheidigt zu werden.

Ew. königl. Hoheit bitten wir daher flehentlich dahin zu wirken, daß hiesige Bürgerschaft bei künftigen Landtagsversammlungen sich durch zwei aus ihrer Mitte gewählte Repräsentanten vertreten lassen könne, und so

7) bitten wir endlich, bei der erlauchten Familie, der auch Ew. Hoheit angehören, dahin zu wirken, daß die Bedürfnisse der einzelnen Hofhaushaltungen, des Hofstaats im Allgemeinen, die Bedürfnisse des Staats, die öffentlichen Anlagen, die Militär-Requisiten, die Unterhaltung derselben, inländischen Gewerben und Fabrikanten zugewendet, daß namentlich nicht mehr die Metallwaaren, die das Inland selbst zu liefern vermag, vermittelst des Machtworts des obenbenannten Staatsbeamten im Auslande gefertigt, und große Summen den zur Arbeit und Thätigkeit bereitstehenden Händen der Unterthanen entzogen werden.

Durchlauchtigster Prinz! Schwer und mühsam ist es, manche unserer zugleich im Namen des Vaterlandes vorgetragenen Beschwerden zu ergründen und ihnen abhelfliche Maaßregeln zu geben, und bescheiden wir uns gern, daß zu Erörterung derselben mehr Zeit erfoderlich seyn wird, als die jezt folgenden Tage und Wochen frei lassen; aber um deßwillen sind sie nicht weniger wahr, nicht weniger gegründet; sehen und hören Sie Selbst, hören Sie uns mündlich an, suchen Sie uns in unsern Werkstätten unvermuthet auf, stellen Sie Vergleichungen an, fragen Sie unparteiische Personen, vertrauen Sie nicht allein den Ansichten der Beamten, die aus Vorliebe für ihre Bequemlichkeit, aus vorgefaß-

ten oft beschränkten Ansichten, aus Parteilichkeit, oder wohl gar noch andern Gründen, gern die alte Einrichtung festhalten möchten, Sie werden überall, wie Ihre durchlauchtigsten Vorfahren, treu ergebene Bürger und Unterthanen, Sie werden eine Liebe und Anhänglichkeit finden, die Ihnen bisher fremd gelassen wurde, und Sie werden in der gewonnenen Popularität, in der Liebe des Volkes zu seinem Fürstenhause, eine größere Schutzwehr finden, als alle imposante Macht zu gewähren im Stande ist.

Wir sind mit schuldiger Veneration, Liebe und Anhänglichkeit.

Dresden, den 12. Sept. 1830.

9. Eingabe der Bürger und Einwohner von Dresden an die zu Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe verordnete Kommission. Dresden, 13. Sept. 1830. *)

Indem wir, die unterzeichneten Bürger und Einwohner von Neustadt „Dresden" der verordneten hohen Kommission in nachstehenden die hauptsächlichsten Rücksichten zu bezeichnen uns bemühen werden, in welchen wir Abänderungen in den bisherigen Einrichtungen dringend bitten, erlauben wir uns, um jedem Mißverständniß zu begegnen, Folgendes vorauszuschicken. Da wir dafür halten, daß nur öffentliche, jedoch die Stadt Dresden und besonders wieder Neustadt Dresden speziell betreffende Angelegenheiten der Gegenstand unserer Gesuche seyn könnten, so haben wir davon ausgeschieden Alles, was wir nicht für allgemeine kommunliche Angelegenheiten anerkannten, und müssen es den einzeln betheiligten Individuen oder auch Gewerben überlassen, der nähern Prüfung zu unterwerfen, worin sie sich bedrängt halten. Ausgeschieden haben wir aber auch alles Dasjenige, wofür die allgemeine Stimme im Lande sich erhebt, wobei alle Stände und alle

*) Aus der nämlichen Quelle.

Ortschaften des Königreichs gemeinsam betheiligt sind, und was bei den gegenwärtig vertagten ständischen Versammlungen zur Erörterung vorgelegen hat; wobei wir jedoch die Bemerkung nicht unterdrücken können, daß eine baldigste Einberufung der Stände unter den vorwaltenden Umständen als rathsam wohl erscheinen dürfte. Im Allgemeinen aber und in der festen Ueberzeugung, daß die Wiederholung des theils gebrochenen und theils sehr gefährdeten Vertrauens wesentlich davon abhänge, müssen wir angelegentlicher die Verwendung der hohen Kommission dafür in Anspruch nehmen, daß die Anträge der Landstände besonders in so weit volle Berücksichtigung finden mögen, als sie

1) genaue Uebersicht des Staatshaushalts und Darlegung desselben mit allen erforderlichen Unterlagen;
2) zweckmäßige und dem Zeitgeiste angemessene Repräsentation der Staatsbürger in den ständischen Versammlungen, mit Vertretung auch des achtbaren Standes der mit Rittergüttern nicht angesessenen Landwirthe;
3) Milderung des Censurzwanges und Wiederherstellung der Freiheit, durch den Druck alles zur Oeffentlichkeit zu bringen, was nicht wider die Religion, wider den Staat, wider die guten Sitten läuft, wenn es auch über Religion, über den Staat, über Moral freimüthige Aeußerungen darstellt;
4) gänzliche Aufhebung des Geleites, als einer der drückendsten Reliquien des Mittelalters;
5) Erhaltung und Belebung der Industrie in allen ihren Zweigen durch gleichmäßige Vertheilung der Abgaben nicht nur, sondern auch durch solche Modalitäten in Erhebung und überhaupt auch in Bestimmung und Feststellung derselben, wie sie dazu sich eignen können und werden, Manufakturen und Fabriken sowohl, als den Landbau und Handel zu erheben, anstatt ihn niederzudrücken;
6) möglichste Einschränkung aller Staatsausgaben, inson-

berheit auch rücksichtlich der Armee, und für die Erhaltung und Ergänzung derselben solche Verfügungen, wie sie am wenigsten drückend dem Gewerbe auflasten;

7) Abwendung aller Reibungen unten den Glaubensgenossen der verschiedenen christlichen Glaubensbekenntnisse für die Zukunft durch Erledigung der vielfältigen Beschwerden über die Einrichtung der kirchlichen Behörden der katholischen Kirche, vorzüglich in Beziehung auf die gemischten Ehen,

zum Gegenstand haben und haben werden. Freimüthig müssen wir die feste Ueberzeugung aussprechen, daß über diese Punkte nur Eine Stimme im Volke herrscht, und daß von deren Erledigung im vorzüglichsten Grade es abhängt, in ihr es beruht, daß das unerläßliche Vertrauen zwischen Regierung und Unterthanen, wie es bestand, erhalten, und, in wie weit es erschüttert worden, hergestellt werde. Man wird es nun nicht für Anmaaßung deuten können, wenn wir diese allgemeinen Rücksichten für allgemeines Wohl unseres Staates dringend empfehlen mußten; wir durften es nicht unterlassen, weil, wenn sie unbeachtet bleiben, wir mit allem Grunde besorgen müssen, daß eine partielle Abhülfe unserer partiellen Beschwerden nur ein Palliativ für die nächste Zeit darbieten werde. Es ist uns verstattet worden, Alles darzulegen, was unsere Ueberzeugung uns als Gegenstand einer zu gebenden Abhülfe bezeichnet, wir haben es freimüthig im Allgemeinen, in allen denen Punkten gethan, in welchen wir der allgemeinen Beistimmung aller gewerbetreibenden sächsischen Unterthanen vergewissert sind, und so dürfen wir auch

8) die Besorgniß nicht unberühret lassen, welche durch französische Zeitschriften dahin erregt worden, daß den Jesuiten der Eingang und das Wirken im Geiste ihres Ordens in hiesigen Landen gestattet sey. Daß dieser Orden nach seiner Institution dem Fürsten wie dem Bürger gleich gefährlich sey, wurde von dem päpstlichen Stuhl und allen

katholischen Fürsten anerkannt, als er feierlich und einmüthig aufgehoben wurde. Daß seine gefährliche Tendenz nicht erloschen sey, wurde vom Kaiser Alexander anerkannt, als er den von der Kaiserin Katharina dem Orden gestatteten Aufenthalt in Mohilow nicht fortdauern ließ, wurde von dem Ministerium Großbritanniens anerkannt, als es die Emanzipation der katholischen Glaubensgenossen fast bloß darinnen beschränkte, daß es den Jesuiten den Eingang in das Reich versagte, und die neueste Geschichte Frankreichs gibt den sprechendsten Beweis dafür, daß die Jesuiten in der Thätigkeit ihres gemeinschädlichen Wirkens nichts verloren haben.

Eine dumpfe Kunde des, wir hoffen es gewiß ungegründeten von Frankreich ausgehenden Gerüchts, als ob Jesuiten im Königreiche Sachsen Eingang gefunden hätten, und mehr noch sich darinnen festsetzen würden, geht durch Dresden und geht durch das ganze Land; viel hat sie der Stimmung geschadet, mehr wird sie noch schaden, wenn nicht eine offene Erklärung der Regierung dahin abgegeben wird:

daß dieses Gerücht ein unwahres sey.

Um nun überzugehen zu unseren speziellen Wünschen, so gehen sie dahin:

I. daß das bisher bestandene Polizeikollegium gänzlich aufgelöset und in seiner bisherigen Form nicht wieder hergestellt werden möge.

Die allgemeine Abneigung hat durch die lezten unangenehmen Vorfälle dadurch, daß sie in dem sonst ruhelieben-den Dresden geschehen konnten, deutlich sich ausgesprochen, allein sie war auch nicht unbegründet. Früher war die Verwaltung der Polizei dem Stadtrath anvertraut, und wir müssen bitten, daß dieses auch ferner geschehen möge; denn

1) obwohl in so manchen andern Beziehungen die hiesigen Bürger mit dem Stadtrath nicht immer zufrieden waren

und wohl auch nicht seyn konnten, so waren sie doch nie unzufrieden, mit dessen Polizeiverwaltung;

2) war der Regieaufwand bei dem Polizeikollegium bedeutend, und wurde auf eine gleichdrückende Art durch von den Einwohnern erhobene Taxen und durch gesteigerte Sporteln bestritten, wobei wir nicht beurtheilen können, ob wohl hieraus noch Ueberschüsse erwachsen sind, da Rechnungen darüber uns nie vorgezeigt wurden;

3) war seit der Zeit, als das russische Generalgouvernement die Polizei mehr auf einen militärischen Fuß stellte, den Polizeibeamten ein solcher Uebermuth geworden, eine solche Willkürlichkeit war eingetreten, eine so grobe Behandlung, besonders der Armen im Volke, der Handwerksburschen und Dienstboten, hatte überhand genommen, daß Jedermann sich scheute vor dieser Polizei zu erscheinen;

4) die Polizei-Inspektoren tyrannisirten ihre Bezirke, und jede Parteilichkeit waltete dabei ob, ja sie suchten in der größern Menge von Denunciationen ihren höhern Stolz, und die Polizei-Gendarmen handelten in demselben Sinne.

5) Anstatt bei entdeckten Verbrechen sich darauf zu beschränken, den Verbrecher oder den des Verbrechens Verdächtigen der Behörde abzuliefern, beeiferten sie sich durch alle unwürdigen Hülfsmittel Zugeständnisse zu erpressen, die nachher zurückgenommen, auch von den Richtern und Urtheilsverfassern nicht beachtet wurden; allein dadurch waren dem Angeschuldigten die Mißhandlungen nicht abgenommen, die er hatte erdulden müssen. Verbindet man damit

6) das polizeiliche Verfahren bei den Vorfällen des Reformationsjubelfestes, so wird man leicht ermessen, daß diese Polizei alle Achtung, alles Vertrauen auf immer verwirkt haben muß, und es ein sehr gerechter Wunsch ist, daß künftighin, wie es früher war, der Stadtmagi-

strat durch eine aus ihm allein niederzusetzende Deputation die Polizei verwalte.

7) Müssen wir erwähnen, daß das, wir sind überzeugt, ungegründete Gerücht im Volke überhand genommen, als ob man die Errichtung einer geheimen Polizei beabsichtige. Das Unwahre dieses gefährlichen Gerüchts wird am besten dadurch widerlegt, daß die Polizeiverwaltung in die Hände des Stadtmagistrats zurückkehrt; allein

II. hinsichtlich des Stadtmagistrats selbst sind wir zu dringenden Bitten um wesentliche Abänderungen in den bisher bestehenden Einrichtungen genöthigt. Der Dresdener Stadtmagistrat hat bisher, wie keiner im Lande, außer dem zu Leipzig, mit dem Kommunvermögen, wohin wir doch auch Alles rechnen müssen, was er unter dem Namen von Kämmereivermögen für sein Privateigenthum hält, beliebig geschaltet und gebart; die Dresdener Einwohner haben dabei nicht nur nicht konkurrirt, sondern auch nichts davon erfahren. Die Landesregierung war früher schon davon überzeugt, daß eine Mitwirkung der Bürgerschaft ein billiges und nicht zu versagendes Verlangen sey, und es wurden daher aus den verschiedenen Klassen der Einwohner durch Wahlmänner Stadtrepräsentanten erwählt, und in einem erlassenen Reskript der Landesregierung wurde ausgesprochen, daß dieses Institut fortdauern solle; es wurde eine Instruktion über deren Theilnahme an allen Stadtangelegenheiten entworfen. Nichtsdestominder hat der Stadtmagistrat dahin es zu bringen gewußt, daß dieses Institut wieder aufgelöset wurde, und dabei ist es geblieben.

Jezt ist unser Wunsch und unsere Bitte, daß das Administrative entweder dem Stadtmagistrate gänzlich entnommen, und ihm bloß Verwaltung der Justiz und Polizei überlassen, oder in zweckmäßig zu konstituirenden Stadtrepräsentanten eine vollständige Kontrole gewährt werde.

Es ist nothwendig

1) daß der Bestand des Kommunalvermögens genau und gründlich erörtert;
2) daß der von dem Stadtrath willkührlich angenommene Unterschied zwischen Kommunal- und Kämmereivermögen gänzlich auf immer aufgehoben, und Alles in Einem Fonds des Kommunalvermögens vereinigt werde;
3) daß der Etat der Einnahmen und Ausgaben genau aufgestellt;
4) daß alles Dieses unter Konkurrenz der Stadtrepräsentanten bewirkt, ihnen nichts vorenthalten werde;
5) daß genaue Rechnungen über alle Einnahmen und Ausgaben den Repräsentanten jährlich vorgelegt werden;
6) daß diesen die Monirung der Rechnungen zustehe;
7) daß der Bestand des Kommunalvermögens nicht nur, sondern auch das Ergebniß der jährlichen Rechnungen öffentlich bekannt gemacht werde.

Wenn der Stadtmagistrat in der Verwaltung des Kommunalvermögens diese Beschränkungen nicht anerkennen will, oder letztere für unthunlich oder unausführbar geachtet werden sollten, dann müssen wir unsern Antrag darauf richten:

daß alle Gegenstände der Verwaltung des Kommunalvermögens dem Wirkungskreis des Stadtmagistrats für die Zukunft gänzlich entnommen und auf die Bürgerschaft übertragen werden, die durch von ihr zu erwählende und organisirende Ausschüsse der Verwaltung sich zu unterziehen haben würden.

Es kann uns hier nicht eingeworfen werden;

a) daß bisher von dem Stadtmagistrate Alles gut verwaltet worden,

dieses können wir nicht übersehen, da Niemand von uns vernommen hat, worin das Kommunalvermögen bestehe, keiner auch jemals eine Rechnung gesehen;

b) daß die Viertelsmeister ja schon die Bürgerschaft vertreten;

unsere Viertelsmeister zu Neustadt sind biedere, ächt patriotisch gesinnte, im gerechten Besitz unserer allgemeinen Achtung stehende Männer; allein sie sind doch in einer dem Rathe zu sehr subordinirten Stellung; das Wenigste wird ihnen mitgetheilt, immer sucht man ihnen zu imponiren; sie sind der Rechtsverhältnisse in der Verfassung nicht genau kundig, sie sind unberathen,

c) daß der Stadtrath an die Landesregierung Rechnung ablege;

wir wissen nicht, ob diese Rechnungen speziell und in allen Details abgelegt werden; allein wenn auch dieses wäre, so vermag die Landesregierung nicht Alles in den Details zu moniren, weil sie für diesen Behuf so mühsame Untersuchungen anzustellen haben würde, daß hierzu mehr Zeit erfoderlich wäre, als sie diesem einzelnen Gegenstande bei der Last anderer Geschäfte widmen kann. Ein gerechter Wunsch ist

III. daß Neustadt-Dresden bei seinen neuerlichen Erweiterungen, und, wenn der neue Anbau dazu geschlagen worden, mit Aufhebung der hin und wieder bestehenden Amtsjurisdiktion, und, wenn auch die Verwaltung des Kommunalvermögens und Alles damit in Verbindung stehende gemeinsam bleibt, in der Jurisdiktion für sich bestehend sey.

Bisher sind

a) alle Verlassenschaften und Vormundschaftssachen herüber zur Vormundschaftsstube gezogen worden, und dieses hat einen mehrfachen Nachtheil. Die Gerichte zu Neustadt-Dresden kennen alle individuellen Verhältnisse der dasigen Einwohner. Für Verlassenschafts- und Vormundschaftssachen ist dieses bekanntlich von großer Wichtigkeit;

b) nothwendig müssen mehrere Kosten erwachsen, wenn die Nachlaßbehörde nicht dieselbe ist, unter welche die Grundstücke des Nachlasses gehören.

c) Für Neustädter Unmündige sind in der Regel auch Vormünder in Neustadt bestellt; für diese ist es doch eine große Beschwerde, wenn sie wegen jeder Kleinigkeit anstatt nach Neustadt auf das Rathhaus, nach Altstadt gehen müssen;

d) der durch die Entnehmung der Vormundschafts- und Verlassenschaftssachen die Stellen bei dem Neustädter Stadtgerichte weniger einträglich sind, als sie seyn würden, wenn jene Entnehmung nicht statthätte, so ist eine nothwendige Folge davon, daß in den Stellen der Stadtrichter ein häufiger Wechsel statthat. Eine sehr unangenehme Folge ist:

e) daß unser bürgerliches Interesse dem der Altstadt in allen vorkommenden Fällen untergeordnet und nachgesetzet wird; der jetzige Landtag bietet zwei schlagende Beweise dafür dar. Die Stadt Dresden hat bei den Ständen Intercessionalien dafür nachgesucht;

daß der Wachthaber, von welchem Neustadt stets befreit war, doch auf Neustadt nicht möge repartirt werden,

und diesen Vortrag kann man um so weniger für angemessen vom Neustädter Interesse halten, da der Stadtrath mit einem für Neustadt ebenso unbürgerlichen Antrag:

zu den Bürgergefällen gezogen zu werden,

von der Landesregierung zurückgewiesen worden ist, auch die Ritterschaft jenem unrechtlichen Ansinnen gegen uns Neustädter auf den Grund der Unrechtlichkeit nicht beigetreten ist. Gleiches Verhältniß hat es mit dem Dresdner Bierzwange, dessen Wiederherstellung der Stadtrath bei den Ständen angeregt hat, während die Häuser zu Neustadt von ihrer Brauberechtigung gar keinen Vortheil haben, den Einwohnern also mehr daran gelegen seyn muß, daß der Bierzwang nicht wieder aufliebe. Da diese Thatsachen zugleich den Beweis dafür liefern, wie so wenig sich sagen lasse, daß bei den Ständeversammlungen die

Einwohner durch ihre Stadträthe vertreten würden, die, ohne die Bürger zu fragen, wider deren Interesse handeln, und Anträge dagegen nehmen, so stützt sich hierauf unser gerechter Wunsch

IV. daß, was auch künftig wegen besserer und zweckmäßigerer Repräsentation der Staatsbürger bei den Ständeversammlungen beschlossen werden möge, die Stadt Dresden nicht durch von dem Stadtrathe ausgewählte Rathsmitglieder vertreten werde.

V. Früher schon hatten die Berathungen mit den damaligen Stadtrepräsentanten darüber statt, wie das hiesige Armenwesen auf einen bessern Fuß gebracht werden und eine solche Einrichtung erlangen könne, wie sie in Hamburg seit vielen Jahren bestehe, und wie sie bei dem regen Sinne, in welchem die Neustädter Einwohner für jede gute Unternehmung immer sich erwiesen haben, in Neustadt gewiß zu erreichen ist. Man trug jedoch Bedenken, den Entwurf in seinem ganzen Umfange zu verfolgen und die Armenkommission mit allen ihren Regiekasten und einem bedeutenden verhangenen Proprerest eines Kassiers, wie er bei einer zweckmäßig verwalteten Armenanstalt nicht denkbar ist, hat fortgedauert. Um so zweckmäßiger muß also auch unser Antrag erscheinen, daß das Armenwesen eine Organisation wenigstens in Neustadt erhalte, wie sie der in Hamburg und Leipzig seit vielen Jahren bestandenen angemessener ist.

VI. Einverstanden ist man jetzt darüber, daß der Mahlzwang eine der drückendsten Lasten ist; er ist besonders drückend für Dresden, und insonderheit Neustadt, bei der Entfernung genügender Mühlen von Neustadt aus; und die Preise des Brodes, des nothwendigsten Nahrungsmittels, steigen bei jeder Besorgniß, daß es an Mahlwasser mangeln werde. Durch Windmühlen, insonderheit aber durch Dampfmühlen, wäre dem leicht zu begegnen, und jede Gefahr für Brodtheuerung wegen Wassermangels wäre dadurch abgewendet;

allein der Wahlzwang steht entgegen. Nicht unbescheiden erscheine daher unsere Bitte, daß er für Neustadt Dresden aufgehoben werde.

VII. Seit Jahren dauern die Beschwerden unserer Neustädter Mitbürger, besonders auch rücksichtlich des hier auf der Neustädter Seite erhobenen werdenden Brückenzolles fort, er wird willkürlich erhoben, ist aber von einem frühern Ertrag von 600 fl. — — bis auf 3000 fl. — jährlich gesteigert worden. Nur dieses wissen wir genau, daß er früher bloß von fremden Frachtfuhrwerken, und auch von diesen nur in geringen Sätzen erhoben wurde; unser Antrag geht dahin, daß er zu großer Erleichterung des Gewerbes auf diesen Fuß wieder zurückgebracht werde.

VIII. Eine drückende Beschwerde für uns und insonderheit für die unter uns befindlichen Kaufleute ist eine Abgabe unter dem Namen

Rathsniederlage

von allen eingehenden Gütern, jedoch nicht dafür, daß die Güter lagern, denn dann müssen wir wieder besonderen Lagerzins entrichten. Diese Abgabe, die in ihrem Ergebniß nicht unbedeutend seyn kann, weil mancher Einzelne unter uns mehrere hundert Thaler dazu beiträgt, ist uns ihrem Ursprung nach unbekannt, sie stammt aus der Vorzeit, die Sage setzt ihren Ursprung in den dreißigjährigen Krieg; drückend ist sie in jedem Falle; sie lastet nachtheilig auf Handel und Gewerbe; unser auf deren Aufhebung gerichteter Antrag wird daher keine Mißbilligung finden.

IX. Keiner unter uns verkennt es, daß die Verschönerung der Anlagen um unsere Neustadt das allgemeine Interesse in Anspruch nimmt und daß auch Verfügungen und Anordnungen für die Bauten nicht umgangen werden können. Leider hat aber die Baukommission dieses zu weit getrieben; geht zu sehr in das Kleinliche, verbietet und gebietet in einem solchen Grade, daß mancher, der bauen wollte, bloß deßhalb

es wieder aufgegeben hat, um so mehr, da bisweilen die Ursache des Gebots und Verbots weder aus der Baupolizei im Allgemeinen, noch aus der Architektur erkennbar ist; Willkürlichkeit, bisweilen auch Parteilichkeit, darinnen vorherrscht.

Die Baulust ist aber unter allen Leidenschaften diejenige, die am wohlthätigsten wirkt, weil der Familien so viele ihren Unterhalt darin finden; der Verdienst sich so sehr vertheilt, herab bis in die niedersten Stände derer, die durch Tagelohn ihren Unterhalt gewinnen. Die früheren Bauten, als die Lust zu bauen durch die Baukommission minder gelähmt war, haben so viele Maurer, Zimmerleute und Handlanger in die Stadt gezogen; sie sind jezt unbeschäftigt, und wir lassen es dahin gestellt seyn, ob nicht viele derer, welche an den lezten Exzessen Antheil genommen haben, zu denen gehörten, die jezt arbeitslos sind, und es nicht gewesen seyn würden, wenn man das Bauen weniger erschwert hätte, und so fühlen wir uns aufgefodert zu der Bitte, daß das Verfahren der Baukommission auf mildere Grundsätze, als die bisher von ihr befolgten, verwiesen werde.

X. Die Aufhebung der Nationalgarde ist schon oft als Wunsch und Bitte der Bürgerschaft ausgesprochen worden, und das Gesuch wurde immer durch triftige Gründe unterstüzt, blieb aber stets unerfüllt, wir müssen jezt es wiederholen. Für den jungen Bürger, der sein geringes Eigenthum oft erschöpft hat, wenn er bis zum Meisterrecht gelangt ist, ist es eine schwere Last, wenn er sich noch zur Nationalgarde equipiren muß. Da Dresden nie ohne Garnison ist, und in den wenigen Wochen, während deren die Garnison minder stark ist, ohne große Beschwerde die nöthigen Wachen von den benachbarten Dörfern aus, wo das Militär steht, gegeben und bestritten werden können, so tritt die Nothwendigkeit einer Bürgergarde nur dann ein, wenn entweder Krieg die Stadt von Militär entblößt hat, oder Aufruhr die allgemeine Sicherheit gefährdet. Dann ist aber auch die Nationalgarde unzureichend, und in

solchen außerordentlichen Fällen wird jeder rechtliche Einwohner in die Reihen der Kommunalgarde treten, wie es in den jetzigen Tagen geschehen ist, und diese allgemeinen freiwilligen Leistungen werden gewiß die jetzt bestehende Nationalgarde reichlich ersetzen.

XI. Oben schon haben wir im Allgemeinen unsern Wunsch darüber geäußert, daß die Industrie möge belebt werden, leider können wir nicht verbergen, daß Gewerbe und Handel mit großen Hindernissen zu kämpfen haben, und diese finden wir zu einem großen Theil in unserem jetzigen Abgabensystem, besonders aber in Beziehung auf die Generalaccise. Während unseren Fabrikaten die Nachbarstaaten in deren Betrieb entgegentreten, und ihn durch Verbote und hohe Taxen erschweren, werden ausländische Fabrikate so niedrig, und ausländisches Material für unsere Gewerbe so hoch besteuert, daß wir nur mühsam in der Konkurrenz mit anderen Fabrikanten des Auslandes uns erhalten, und eben durch diese gewerbestörende Organisation der Generalaccise ist es hauptsächlich geschehen, daß so viele unserer Mitbürger, Kaufleute und Fabrikanten zu Grunde gehen mußten, und Viele von uns mit gleichem Schicksal bedroht sind. Die Fixation der Accise hat dieses Uebel theils an sich, theils deßhalb nicht gehoben, weil die Fixa nur auf kurze Zeit bewilligt, und nach Ablauf der Zeit gesteigert werden. Noch dürfen wir nicht unbemerkt lassen, daß die Ausdehnung der rastlos fortdauernden Auktionen auf alle Materialwaaren, alle Schnittwaaren und Mode-Erzeugnisse, wobei nur wenige Spekulanten im Publikum gewinnen, aller Handel und alle Gewerbe der Stadt aber niedergehalten werden, Vielen unter uns zum größten Nachtheil gereicht. Diese Rücksichten werden uns entschuldigen, wenn wir unsern Antrag darauf richten:

daß der Accistarif unter Zuziehung von Kaufleuten und Mitgliedern der Innungen revidirt, den Grundsätzen eines die Industrie erhebenden Abgabensystems

ausgefaßt werde, und man die Auktionen nur auf Verlassenschaften, Leihhauspfänder und Konkursmassen beschränke.

Mit Freimüthigkeit haben wir ehrfurchtsvoll die unterthänigsten Bitten und Wünsche nun dargelegt, in denen wir einverstanden sind, und wenn wir, ehrend die Wahrheit, nicht verschweigen wollen, daß die von uns ausgesprochenen Bitten und Wünsche von allen hiesigen Einwohnern getheilt werden, so können wir aber auch die Erledigung derselben verhoffen, und sind vergewissert; daß diese dazu sehr viel beitragen wird, dem erschütterten Vertrauen zu den städtischen Behörden eine Festigkeit zu verleihen, wie sie für Sicherheit und Wohl der Stadt erforderlich ist, und dankend werden wir und unsere Nachkommen es anerkennen, wenn unsern Bitten Erfüllung wird.

Dresden, den 13. September 1830.

10. Vorstellung der Vorsprecher der Bürger und Einwohner von Dresden an die zu Erledigung der Landesgebrechen und Beschwerden verordnete Kommission. Dresden, 16. September 1830. *)

Einer höchstverordneten Kommission haben wir bereits vor einigen Tagen gehorsamst gemeldet, daß wir von der Bürger- und Einwohnerschaft der Stadt Dresden, deren Vorstädte und der Friedrichstadt in den jetzt so bedrängten Tagen und nach so stürmischen Ereignissen als ihre Vorsprecher erwählt worden sind, um ihre Klagen anzunehmen und vor den Thron Se. Majestät des Königs zu bringen.

Dieses auf uns genommene Geschäft ist eben so schwierig als vielseitig, weil darin so verschiedenartige, zum Theil sich durchkreuzende und einander widerstrebende Interessen abgewogen, weil Umstände und Verhältnisse entwickelt, aufgesucht und erforscht werden müssen, was uns sofort und in kur-

*) Aus der nämlichen Quelle.

zer Zeit zu bewirken nicht möglich ist; wir bitten daher eine höchstverordnete Kommission die Beschwerdepunkte hiesiger Stadtkommune nach und nach vortragen zu dürfen, jezt wollen wir nur im Voraus gehorsamst bemerken, daß nach den uns bereits bekannt gewordenen Ansichten unsere Aufmerksamkeit sich über folgende Gegenstände werde zu verbreiten haben:

1) Gegenstände, welche die hiesige Stadtkommune allein angehen:

a) Die Bitte, daß das dermalen aufgelöste Stadtpolizeikollegium in seinem bestandenen Organismus nicht wieder hergestellt, sondern ein anderes, den jetzigen Zeiten gemäßes, das Bürgerthum und die allgemeine Wohlfahrt weniger gefährdendes Institut aufgestellt werde.

b) Die Bitte um eine Kommunal- und Stadtverfassung, damit die Bürgerschaft in dem Stande sich befinde, ihr eigenes Interesse, abgeschieden von der Verwaltung der Justiz- und Polizei, selbst wahrzunehmen.

c) Die Bitte um Aufhebung des städtischen Mühlenzwanges.

d) Die Bitte um Aufhebung oder wenigstens Einschränkung mehrerer städtischen Abgaben, als Niederlags- oder Umlagsgeld, Wachtgeld, Brückengeld, Kontribution u. s. w.

e) Die Bitte um Schutz der allhiesigen Zünfte und Innungen in Betreff ihrer Gerechtsame bei Ausübung bürgerlicher Gewerbe von Personen, die nicht Bürger sind.

f) Die Aufstellung einer zweckmäßigen Baukommission.

g) Die Bitte um Aufhebung der durch die neuen Anbaue immer mannichfaltiger werdenden Jurisdiktionskonflikte zwischen Stadt, Magistrat, Amt und Landesregierung.

h) Die Bitte um Aufstellung einer allgemeinen Kommunwasseradministration für die Altstadt und Vorstädte Dresdens.

i) Die Bitte um Emanzipation der hiesigen Stadt von dem allgemeinen Immobiliar-Brand-Kassen-Institut, und wenn

solches nicht thunlich, um gänzliche Abänderung dieses Instituts.

k) Die Bitte um Minderung der auf Brod, Fleisch, Bier, inländischem Wein aufliegenden Landes- und Stadtabgaben.

l) Die Bitte um Verbesserung des Kommunalstadtarmenwesens.

m) Die Bitte um Abschreibung der Kommundekremente, Kadukken und moderirten Steuerschocke und Quatember.

n) Die Bitte um Aufhebung der Nationalgarde in ihrer jetzigen Gestaltung.

Zu den

2) allgemeinen Gegenständen

aber zählen wir:

a) Die Bitte um eine andere ständische Verfassung zu Gunsten aller Staatsbürger, sowohl in Städten als auf dem Lande, und wenigstens dahin, daß die hiesige Bürgerschaft sich durch zwei selbst gewählte Personen aus ihrer Mitte dabei repräsentirt sehe.

b) Die Bitte um Aufhebung des noch im Lande bestehenden accisalischen Verhältnisses und Verlegung der Accise und dergleichen Abgaben auf die Gränze, der gänzlichen Umgestaltung der bestehenden Gränzzollaccisgesetze, der gänzlichen Aufhebung des Geleites, damit die inländische Industrie und Thätigkeit Schutz und Aufmunterung finde.

c) Die Bitte um eine Einrichtung, daß der Staatsbürger durch die große Verschiedenheit der gangbaren Münzsorten nicht mehr leide.

d) Die Bitte um ein Regulativ, daß die Ausgaben der katholischen Kirchen, Schulen, Krankenhäuser, die Besoldung der sämmtlichen Geistlichkeit u. s. w. nicht ferner von den evangelischen Staatsbürgern übertragen werden müssen.

e) Die Bitte um Abänderung der Rekrutirungsgesetze.

f) Die Bitte um Freiheit der Presse, wenn der Gegenstand der Schriften die Angelegenheit hiesiger Stadt und das Vaterland betrifft.

g) Die Bitte um gleichmäßige Vertheilung der Abgaben auch auf die jetzt exemt gehaltenen Grundstücke.

Indem wir nun einer höchstverordneten Kommission diese uns von der hiesigen Bürger- und Einwohnerschaft gleichsam in den Mund gelegten Beschwerden und Anträge hiermit gehorsamst vortragen, so bemerken wir dabei geziemend, daß wir sub I. a. b. erwähnte einer höchstverordneten Kommission, mit Berücksichtigung der von uns annoch einzureichenden Entwürfe, zur gerechten Remedur und Abhülfe zuerst vorgetragen und dann die oben weiter angezeigten, so wie die annoch, bei der Fortsetzung unserer Vernehmung mit der hiesigen Bürger- und Einwohnerschaft sich ergebenden Beschwerden und Klagen zur gerechten Remedur folgen lassen werden und sind mit allem Respekt.

Dresden, den 16. September 1830.

Arnold, Egg, Kuntze, Peyer, Mätzsch, Seere, Struve.

11. Beantwortung der von den Bürgern der Alt- und Neustadt-Dresden eingereichten Petitionen d. d. 12., 13. und 16. September 1830. *)

Anlangend

das Gesuch, daß das zeitherige Stadtpolizeikollegium in seinem bestandenen Organismus nicht wieder hergestellt, sondern ein anderes, den jetzigen Zeiten gemäßes, das Bürgerthum und die allgemeine Wohlfahrt minder gefährdendes Institut aufgestellt werde.

Seine königliche Majestät und Seine königliche Hoheit genehmigen, daß dem Polizeiinstitut eine veränderte Einrichtung gegeben werde, wobei namentlich, wie auch inmittelst

*) Aus der nämlichen Quelle.

schon geschehen, eine direkte Mitwirkung einiger von der Bürgerschaft selbst aus ihrer Mitte Gewählten stattfinde. Unter gleicher Theilnahme der Bürgerschaft soll die Wohlfahrtspolizei dem Stadtrathe zurückgegeben werden. Man wird sich sofort mit Entwerfung eines Regulativs beschäftigen, auch dabei auf Vereinfachung und dadurch zu bewirkende Ersparniß Rücksicht nehmen, und hat bis dahin die in der Beilage enthaltene interimistische Einrichtung getroffen.

Die Bitte um eine Kommunal- und Stadtverfassung.

Se. königliche Majestät und Se. königliche Hoheit haben angeordnet, daß Grundzüge einer neuen Stadtordnung unverzüglich ausgearbeitet und sodann zwischen gewählten Repräsentanten der Bürgerschaft und dem Stadtrathe vor königlichen Kommissarien Verhandlungen gepflogen werden sollen.

Der Stadtrath hat bereits im Allgemeinen erklärt, wie er bei diesen Verhandlungen den für das gemeine Wohl und den Geschäftsgang förderlichen Wünschen der Bürgerschaft sehr gern und bereitwillig entgegen kommen werde und namentlich schon jetzt sich erboten:

α) die jährlichen Rechnungen der Kämmerei, auf Etats gegründet, den von der Kommune zu erwählenden Repräsentanten zur Durchgehung, Prüfung und Anerkennung vorzulegen,

β) und wegen Theilnahme der Bürgerschaft an der Wahl von Rathsmitgliedern Verhandlungen mit Kommunrepräsentanten eintreten zu lassen, auch soll

γ) die Ernennung der Viertelmeister, insofern dieselben nach der abzufassenden Stadtordnung neben den Kommunrepräsentanten annoch nothwendig seyn sollten, der freien Wahl der Bürgerschaft überlassen werden.

Die Bitte um Aufhebung des städtischen Mahlzwanges.

Se. königliche Majestät und Se. königliche Hoheit sind geneigt, den Mahlzwang ablösen und deßhalb Verhandlungen eintreten zu lassen.

Die Bitte um Aufhebung oder wenigstens Einschränkung mehrerer städtischen Abgaben, als Niederlags- oder Umgeld, Wachtgeld, Brückengeld, Kontribution u. s. w.

Es wird, was das Gesuch um Verminderung einiger städtischen Abgaben betrifft, auf Berathung mit den künftig zu erwählenden Kommunrepräsentanten ankommen, inwiefern dieselben entbehrt oder auf andere Weise gedeckt werden können.

Auch hat die höchste Behörde namentlich wegen des Niederlagsgeldes und des Brückengeldes vorhin Erörterungen anbefohlen.

Bitte um Schutz der hiesigen Zünfte und Innungen in Betreff ihrer Gerechtsame bei Ausübung bürgerlicher Gewerbe von Personen, welche nicht Bürger sind.

Ueber diesen Punkt sieht man speziellen Anträgen oder Beschwerden entgegen, da der Kommission dergleichen Fälle nicht bekannt sind.

Die Aufstellung einer zweckmäßigen Baukommission.

Es wird bei der beabsichtigten Veränderung des Polizeiinstitutes überhaupt auch der Baupolizei eine andere Gestaltung gegeben und dabei auf Mitwirkung der Bürgerschaft, so wie auf wenigere Beschränkung der Bauherren Rücksicht genommen werden.

Die Bitte um Aufhebung der durch die neuen Anbaue immer mannichfacher werdenden Jurisdiktionskonflikte zwischen Amt und Rath.

Es soll wegen der gewünschten Jurisdiktion zwischen Stadtrath und Amt eine Ausgleichung getroffen werden.

Die Bitte um Aufstellung einer allgemeinen Kommunwasseradministration für die Altstadt und Vorstädte Dresdens.

Wegen einer allgemeinen Kommunwasseradministration für die Altstadt und Vorstädte ist bereits eine Kommission niedergesezt worden.

Bitte um Emanzipation der Stadt Dresden von dem allgemeinen Immobiliarbrandkasseninstitute, oder wenn solches nicht thunlich, um gänzliche Abänderung des Instituts.

In Ansehung der Brandversicherungsanstalt genießt zwar die Stadt Dresden bereits dermalen insofern eine Vergünstigung, als sie rücksichtlich der Versicherungssumme der Häuser weniger beschränkt ist. Es sind jedoch wegen einer dieser Anstalt zu gebenden andern Einrichtung bereits von den zuletzt versammelten Ständen Vorschläge geschehen, die einer nähern Erörterung unterliegen und wird jedenfalls angemessener gestaltet werden.

Bitte um Minderung der auf Brod, Fleisch, Bier und inländischem Wein aufliegenden Landes- und Stadtabgaben.

Die wegen der Kriegsschulden bestehenden städtischen Abgaben werden nur noch kurze Zeit erfoderlich seyn, da die Schulden nach dem dermaligen Ertrage der Abgaben mit künftigem Jahre getilgt seyn werden. Um aber den Einwohnern schon jezt eine Erleichterung zu verschaffen, hat die Kommission die Meinung des hiesigen Stadtraths vernommen und es darauf für unbedenklich gehalten, bereits von Michaelis dieses Jahres an

1) die Abgaben von 1 Pf. vom Pfunde Fleisch,
2) die auf dem inländischen Weine liegende Abgabe von 12 Gr. vom Eimer, so wie
3) die Abgabe von den zum Gewerbe dienenden Pferden aufhören zu lassen, wodurch aber allerdings der Termin zu gänzlicher Abzahlung um etwas hinausgeschoben werden wird.

In Ansehung des Gesuchs um Minderung der Landesabgaben wird auf den spätern Punkt in Betreff der allgemeinen Landesangelegenheiten überhaupt verwiesen.

Bitte

Bitte um Verbesserung des Kommunalstadtarmenwesens.

Das Bedürfniß, der Armenversorgung eine andere Einrichtung zu geben, ist auch schon von den Behörden gefühlt, und es sind bereits Vorschläge eingereicht worden, wodurch die Armenversorgung mehr in die Hände der Kommun gelegt und eine Vereinigung der verschiedenen Wohlthätigkeitsanstalten möglichst bezweckt werden soll.

Bitte um Abschreibung der Dekrementen, kaduken und moderirten Kommunsteuerschocke und Quatember.

Wegen ungangbarer, dekrementer und kaduker Schocke ist bereits bei der lezten Versammlung von den Ständen Vorstellung erfolgt, welche dermalen der Erörterung unterliegt. Die hierauf zu erwartende Entschließung wird auch auf die Kommunschocke jener Gattung Anwendung finden. Inmittelst ist deren Aufhebung bereits sistirt worden.

Bitte um Aufhebung der Nationalgarde in ihrer bisherigen Gestaltung.

Der angebrachten Bitte wegen Aufhebung der Nationalgarde in ihrer jetzigen Gestalt ist man bereits durch den Anschlag vom 15. September dieses Jahres entgegen gekommen.

Bitte um Repräsentation der Bürgerschaft auf dem Landtage.

Se. königliche Majestät und Se. königliche Hoheit der Prinz Mitregent sind nicht abgeneigt, diesen Wünschen zu entsprechen, da sie nicht unbegründet erscheinen, können jedoch vor einer deßfallsigen Berathung mit den Ständen keine bestimmte Resolution ertheilen.

Bitte um Abänderung der Fixation der Accise.

Durch die Fixation der Accise hat man theils eine Verminderung des Regiepersonals, theils eine Befreiung der Abgabepflichtigen von lästigen Regiemaaßregeln und Kontrolen beabsichtiget. Indessen ist die Regierung auf die hieraus andererseits entstehenden Nachtheile für die innere Industrie auf-

merksam gemacht worden und hat hiebfalls, wie nach Befinden die Fixation abzustellen, Erörterung durch die Landes-, Oekonomie-, Manufaktur- und Kommerzdeputation anbefohlen.

Allgemeine Landesangelegenheiten betreffend.

Was hierauf die vorgebrachten und bevorwortenen Wünsche in Ansehung allgemeiner Landesangelegenheiten anlanget, so müssen diese im Hauptwerke der Berathung und nach Befinden, Uebereinkunft mit den Ständen vorbehalten bleiben und liegen auch über die Mehrheit derselben ständische Anträge bereits vor, welche dermalen bei den Behörden erörtert und bei dem Wiederzusammentreten der Stände zur weiteren Berathung gelangen werden.

Bitte um Aufhebung des Geleites und Umgestaltung des Abgabensystems überhaupt.

Wegen Aufhebung des Geleites ist bereits den Ständen die Bereitwilligkeit erklärt, und eine Kommission zur Berathung mit ständischen Deputirten niedergesezt worden.

Was die Wünsche wegen der indirekten Abgaben überhaupt anlangt, so stehen diese mit dem Handelssystem in der engsten Verbindung und wird Sr. königlichen Majestät und Sr. königlichen Hoheit Bestreben unablässig darauf gerichtet seyn, die aus dem zeitherigen Abgabensystem etwa entstehenden Nachtheile für den innern Verkehr zu beseitigen.

Bitte, rücksichtlich des Aufwandes für den katholischen Kultus.

Der Antrag, daß der Kultus der katholischen Kirche, der Aufwand für dergleichen Schulen und Hospitäler lediglich aus königlichen Kassen bestritten werde, scheint, — die Bürgerschaft mag der Kommission, die es aus vorgelegenen Quellen weiß, vertrauen — auf übertriebenen Gerüchten zu beruhen. Der Aufwand für diese Institute wird zum Theil aus Stiftungen und durch Beiträge von den katholischen Konfessionsverwandten bestritten, worauf das Absehen noch im erweiterten Maaße gerichtet werden wird. Auch werden die Einwoh-

ner der Stadt Dresden nicht vergessen, wie die Theilnahme Sr. königlichen Majestät an evangelischen Anstalten sich namentlich für die Residenz bewährt hat. Uebrigens kann man hierbei die Zusicherung ertheilen, daß es niemals in dem Sinne der Regierung gelegen hat, dem Jesuitenorden den Eingang in das Land zu gestatten, noch weit weniger ihm eine Stätte einzuräumen.

Bitte um Abänderung des zeitherigen Rekrutirungssystems.

Wegen einer Umänderung des Rekrutirungssystems ist bereits von den Ständen Vorstellung geschehen, die dermalen der Erörterung der Behörden vorliegt, und deren Resultat den Ständen vorgelegt werden wird.

Antrag auf Gestattung der Preßfreiheit.

Das Censurmandat vom Jahre 1812 ertheilt nur die zur Vermeidung eines Mißbrauches der Preßfreiheit nothwendigen Beschränkungen. Es wird aber durch die evangelischen wirklichen geheimen Räthe Aufsicht geführt werden, daß die hiesfallsigen Vorschriften nicht über die Gebühr ausgedehnt werden.

Die Bürger und Einwohner Dresdens werden aus dieser Bescheidung entnehmen, daß die Kommission und der hiesige Stadtrath möglichst bemüht gewesen sind, ihren Wünschen und Anträgen zu entsprechen.

Dresden, den 18. September 1830.

Die zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe Allerhöchst verordnete Kommission. Johann, Herzog zu Sachsen.

Es wird für jetzt

I. Die Sorge für die Wohlfahrt hiesiger Stadt in ihrem ganzen Umfange, mithin, ohne daß dabei die Verschiedenheit der Amts- und Rathsgerichtsbarkeit in Betracht kommen mag, dem hiesigen Stadtrathe zur Verwaltung durch Deputirte übertragen und werden hierbei

zwei Mitglieder der hiesigen Bürgerschaft, als:
von Quandt und Tischlermeister Ditel
und im Behinderungsfalle zwei Stellvertreter für dieselben, als:
Kaufmann Schlobig und Riemermeister Kunert
zu den vorzunehmenden Deliberationen beigezogen werden.

II. Wird dem jezt bereits interimistisch bestehenden Paßbüreau außer den zeitherigen Geschäften die Aufsicht über die Stadtbeleuchtung und über die Feuerlöschanstalt übertragen.

Die zu diesem Behufe interimistisch niedergesezte Deputation besteht aus dem Geheimen Finanzrath Nostiz und Jänkendorf als Vorstand,
dem Landesregierungsreferendar von Oppel,
dem Kommerziendeputationsassessor Kohlschütter,
dem Stadtrichter Hübler, dem Senator Burkhardt,
leztere Beide, als hierzu vom Stadtrathe erwählte Mitglieder.

Aus dem Mittel der Bürgerschaft werden diejenigen beiden Mitglieder derselben, welche bereits bei Respizirung des Logis und Paßwesens konkurriren,
der Kaufmann Stavenhagen und der Gold- und Silberarbeiter Zeitz, und in deren Behinderung der Viertelsmeister und Kirchenvorsteher Schwenke so wie der Bäckermeister Wilhelm,
zu den Seitens der Deputation stattfindenden Berathungen beigezogen.

Johann, Herzog zu Sachsen.

12. Bekanntmachung des königl. Kommissärs zu Leipzig, die Errichtung einer Sicherheitsdeputation für die Stadt Leipzig betreffend. Leipzig, 20. Sept. 1830. *)

Der zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung von den Bürgern der Stadt und von der hiesigen Universität bewiesene Eifer hat den glücklichsten Erfolg gehabt,

*) Aus dem Hamburger Korrespondenten vom 28. Sept.

und den von Sr. königlichen Majestät und von des Mitregenten, des Prinzen Friedrich August königlicher Hoheit, anher gesendete unterzeichnete Kommissarius hält sich überzeugt, daß auch fernerhin diese rühmliche Thätigkeit fortdauern werde; er hat jedoch zum Schutz des Eigenthums der Einwohner selbst, was vorzüglich bei der herannahenden Messe von eindringendem Gesindel gefährdet werden könnte, es für dringend nöthig erachtet, zur Besorgung derjenigen Geschäfte, welche die Erhaltung der Sicherheit in hiesiger Stadt nothwendig macht, bis zu einer definitiven Einrichtung eine Behörde unter dem Namen: „Sicherheitsdeputation für die Stadt Leipzig" zu bestellen, welche aus folgenden Mitgliedern: dem königlichen Kreishauptmann Herrn Hofrath Kunad, dem Universitätsrichter Herrn Hofrath Dr. Rüling, den beiden Abgeordneten des Stadtmagistrats Herrn Kriminalrichter Dr. Deutrich und Herrn Senator Dr. Koch, dem vormaligen Aktuar Herrn Streubel als Kommunal-Assessor, so wie für jetzt dem aus der Mitte der damaligen Herren Kommunrepräsentanten erwählten Buchhandlungsdeputirten, Herrn Vogel, und dem Herrn Apotheker Töschner, und im Behinderungsfalle deren Stellvertretern Herrn Handlungsdeputirten Schulze und Herrn Bürgermeister Bethmann besteht. Durch Einrichtung dieser Behörde, welche, getrennt von dem vereinigten Kriminalamte, ihre Geschäfte verwalten wird, hofft der Unterzeichnete einem dringenden Bedürfnisse zur Zufriedenheit der hiesigen Einwohner einstweilen abgeholfen zu haben.

Leipzig, am 20. September 1830.

Der königl. Kommissär Müller.

13. Bekanntmachung der Sicherheitsdeputation für die Stadt Leipzig, den Antritt ihrer Dienstverrichtungen betreffend. Leipzig, 21. Septbr. 1830 *).

Die durch den königl. Herrn Kommissär mittelst Patents

*) Aus derselben Quelle.

vom 20. d. M. bestellte Sicherheitsdeputation hat es für ihre Pflicht erachtet, mehrere Polizeiexpedienten und Diener zu entlassen, so wie die Wache der Polizeisoldaten aufzulösen. In dieser festen Ueberzeugung, daß die mit eben so viel Eifer als Erfolg für Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung thätigen Bürgerwachen einen Theil des bisher von ihnen geleisteten Dienstes fortsetzen werden, hat nun zu den unbedingt erforderlichen Diensten 20 Diener und 8 Boten angenommen, welche unbewaffnet und in Civilkleidung ihren Dienst verrichten und sich durch einen Schild mit der Schrift „Sicherheitsdeputation der Stadt Leipzig," kenntlich machen werden. Die unterzeichnete Deputation vertraut allen hiesigen Einwohnern, daß sie diesen Dienern in ihren Dienstverrichtungen, bei welchen ihnen ein angemessenes Benehmen gegen Alle, mit denen sie hierbei in Berührung kommen, besonders zur Pflicht gemacht worden ist, förderlich seyn und nöthigenfalls ihnen eben so wie die Bürgerwachen Beistand leisten werden.

Leipzig, den 21. Sept. 1830.

Die Sicherheitsdeputation für die Stadt Leipzig.

14. Königl. Mandat, die in der Verfassung und Verwaltung vorzunehmenden Verbesserungen betreffend. Dresden, 5. Oktober 1830 *).

Wir Anton, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. und Friederich August, Herzog zu Sachsen ꝛc., thun hiemit kund und zu wissen: Die im Laufe der vergangenen Wochen an einigen Orten des Landes durch einzelne Uebelwollende verübten Exzesse und stattgefundenen tumultuarischen Auftritte haben Uns um so mehr mit schmerzlichem Bedauern erfüllt, als das sächsische Volk unter allen Stürmen der Zeit die Liebe zur Ordnung und Ruhe stets bewährt hatte.

*) Aus dem Hamburger Korrespondenten vom 12. Oktober.

Doch auch in dieser außerordentlichen Zeit hat sich jener Grundzug des Nationalcharakters nicht verläugnet. Ihm vertrauend haben Wir die Beihülfe aller guten Bürger zur Wiederherstellung der gestörten Ordnung in Anspruch genommen.

Der Erfolg hat diese Maaßregel bewährt; Vertrauen hat Vertrauen erweckt; für den guten Zweck haben sich alle Gutgesinnten vereinigt, und Wir fühlen Uns beglückt, jetzt die öffentliche Versicherung abgeben zu können, daß es der Vereinigung von treuem Bürgersinn mit dem ernsten Wirken der Regierung gelungen ist, die Ruhe des Landes überall wieder herzustellen.

Die von den Gutgesinnten bei dieser Gelegenheit vielfach ausgesprochenen Wünsche haben die Ueberzeugung genährt, daß eingreifende Verbesserungen in der Verfassung und Verwaltung nothwendig sind. In dieser Absicht ist bereits eine neue Gestaltung der städtischen Verwaltung, die Bearbeitung eines Plans für Landesverfassung und Repräsentation und die Erörterung eines zweckmäßigen Abgabensystems angeordnet worden. Mit Ernst, Sorgfalt und Besonnenheit sollen diese hochwichtigen Gegenstände erwogen, ihr Einfluß auf Unsere Lande und Unterthanen geprüft, und wenn dieser wohlthätig befunden wird, rasch und kräftig zur Ausführung gebracht werden.

Um aber dahin zu gelangen, bedarf es einer ungestörten Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung.

Wir sind daher fest entschlossen, jede Widersetzlichkeit gegen Behörden, Mißhandlungen von Beamten, jedes Eingreifen in öffentliches Eigenthum, gewaltthätiges Expressen von Versprechungen und jede Störung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit nach der vollen Strenge der Gesetze ahnden und da nöthig, mit militärischer Gewalt unterdrücken zu lassen. Wir können den Erfolg dieses Verfahrens nicht bezweifeln; denn wie Wir dabei keinen andern Zweck haben, als durch Vervollkommnung der Landesverwaltung das wahre Beste und Wohlseyn Unserer Unterthanen dauernd zu begründen, und durch feste Aufrecht-

haltung von Gesetz, Recht, Sitte und Ordnung das Königreich Sachsen geachtet, geehrt, wohlhabend und kraftvoll nach Innen und Außen zu machen; so halten Wir Uns auch des gemeinsamen Mitwirkens Aller zu solchem Zwecke im Voraus versichert. Gegeben zu Dresden am 5. Oktober 1830.

Anton. Friedrich August.

Bernhard August von Lindenau.

Dr. Maximilian Günther.

15. Bekanntmachung des Gouverneurs der Residenzstadt Dresden, Kommandanten der Kommunal- und Nationalgarde, v. Gablenz, Maaßregeln zu Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe betreffend. Dresden, 5. Oktbr. 1830 *).

Die gestrige Störung der öffentlichen Ruhe, welche wahrscheinlich durch den Einfluß einiger Uebelgesinnten herbeigeführt wurde, ist durch die Kraft der Kommunalgarde unterdrückt worden. Ich spreche hiermit meine dankbare Anerkennung ihres Verdienstes aus und fühle mich übrigens verpflichtet, nachstehende Verordnungen öffentlich bekannt zu machen:

1) Alle Lehrlinge, Weiber und Kinder sind bei einbrechendem Abend möglichst zu Hause zu halten und bei der geringsten Störung der öffentlichen Ruhe die Hausthüren sofort zu schließen.

2) Jeder, welcher als Zuschauer bei Tilgung eines Aufstandes, bei Rottirungen und tumultuarischen Auftritten ergriffen oder verletzt wird, hat es sich selbst zuzuschreiben. Das Publikum wird hiermit ernstlich gewarnt, den Haufen der Ruhestörer nicht durch unnütze Neugier zu vergrößern, da außerdem jeder Zuschauer als Theilnehmer betrachtet und behandelt werden muß.

3) Es werden von heute an alle ernstlichen Mittel ver-

*) Aus dem Hamburger Korrespondenten vom 11. Oktober.

wendet werden, um jede Rottirung, jeden Tumult und Aufstand so schnell als möglich zu unterdrücken.

4) Die Kommunalgarde wird hiemit ermächtigt, bei jeder vorkommenden Störung nach einer einzigen vorher gegebenen Ermahnung zum Auseinandergehen, den vollständigen Gebrauch ihrer Waffen eintreten zu lassen.

5) Jeder, der sich der Kommunal- und Nationalgarde, die sich im Dienste befindet, widersetzt, oder sich sogar Thätlichkeiten gegen sie erlauben sollte, wird als Empörer gegen die bewaffnete Macht bestraft werden.

6) Die Patrouillen der Kommunalgarde sind befehligt, an allen öffentlichen Orten, Wochentags um 11 Uhr Abends und Sonntags um 1 Uhr Morgens, Feierabend zu bieten und auf die strengste Befolgung dieses Befehls zu halten.

Dresden, den 5. Oktober 1830.

Der Gouverneur der Residenzstadt Dresden, Kommandant der Kommunal- und Nationalgarden,

von Gablenz.

16. Königl. Mandat, das Untersuchungs- und Strafverfahren gegen die bei den dermaligen Unruhen aufgegriffenen und entdeckten Verbrecher betreffend; vom 6. Oktober 1830 *).

Wir, Anton, von Gottes Gnaden, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. und Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc. haben Uns, in Erwägung der dringenden Nothwendigkeit, den stattfindenden Störungen der öffentlichen Ruhe durch gesetzliche Strenge zu steuern, bewogen gefunden, zur schleunigen Untersuchung und Bestrafung der dabei ergriffenen oder sonst zu entdeckenden Thäter und Theilnehmer, besondere

Untersuchungskommissionen

zu ernennen.

*) Aus der Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen. 39. Ausgegeben zu Dresden am 9. Oktober 1830.

Diese sind ermächtigt, gegen die vor sie gestellt werdenden Tumultuanten nach Vorschrift des Mandats wider Tumult und Aufruhr vom 18. Januar 1791 zu verfahren, und sofort auf die in gedachtem Gesetze angedroheten Strafen zu erkennen. Einholung rechtlichen Erkenntnisses bei den Diskasterien und förmliche Vertheidigung findet bei diesem Untersuchungsverfahren nicht statt, sondern die Kommission urtheilt sofort nach dem auf summarischem Wege ermittelten Thatbestande.

Hiernach haben sich alle und jede Unserer Unterthanen zu achten.

Urkundlich haben Wir dieses Mandat, welches nach Vorschrift des Generalis vom 13. Juli 1796 und des Mandats vom 9. März 1818 zu publiziren ist, eigenhändig vollzogen.

Gegeben zu Dresden, am 6. Oktober 1830.

Anton. Friedrich August.

(L. S.) Johann Adolph von Zezschwitz.

Dr. Johann Daniel Merbach.

18.

Preußen und Oldenburg. Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg, wegen Vereinigung des Fürstenthums Birkenfeld mit den westlichen königlich preußischen Provinzen zu einem Zollsysteme. Vom 24. Julius 1830 *).

Seine Majestät der König von Preußen und Seine königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg haben, in der

*) Aus der Gesetzsammlung für die königlich preußischen Staaten Nr. 17.

Absicht, die wechselseitigen Vortheile eines freien Verkehrs, dessen Herstellung den neuerlich zwischen Preußen und anderen deutschen Staaten abgeschlossenen Verträgen zum Grunde liegt, auf das Verhältniß des großherzoglich oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld zu den westlichen königlich preußischen Provinzen auszudehnen, Unterhandlungen einleiten lassen, und hierzu als Bevollmächtigte ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen: Allerhöchst Ihren Geheimen Legationsrath Ernst Michaelis; Seine königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg: Höchst-Ihren Oberschenk, Staats- und Geheimen Kabinetsrath Wilhelm Ernst Freiherrn von Beaulieu-Marconnay, Großkreuz des kaiserlich russischen St. Annenordens und Ritter des königlich preußischen rothen Adlerordens dritter Klasse, von welchen, in Folge jener Unterhandlungen, mit Vorbehalt der Ratifikation, nachstehender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Art. 1. Vom Tage der Publikation gegenwärtiger Uebereinkunft an, soll ein Verein des großherzoglich-oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld mit den westlichen preußischen Provinzen zu einem Zollsysteme stattfinden, wie solches in den gedachten preußischen Provinzen durch das Gesetz vom 26. Mai 1818, dessen Grundsätze ohne besondere Uebereinkunft nicht abgeändert werden sollen, und durch die seitdem erlassenen Bestimmungen und Erhebungsrollen festgesetzt ist, oder künftig noch durch gesetzliche Deklarationen und Erhebungsrollen weiter bestimmt werden wird.

Art. 2. Seine königliche Hoheit der Großherzog machen sich verbindlich, in Ansehung der Abgaben von der Fabrikation des Branntweins und vom Braumalze, in Uebereinstimmung mit den deshalb in den westlichen preußischen Provinzen bestehenden Gesetzen und Einrichtungen, solche Verfügungen ergehen zu lassen, als erforderlich sind, um auch in Ansehung dieser Erzeugnisse eine völlige Gleichstellung zwischen diesen Provinzen und dem Fürstenthume Birkenfeld, in Ansehung des

innern Verkehrs und der Verhältnisse zu den östlichen Provinzen der preußischen Monarchie, desgleichen zum Auslande, eintreten zu lassen.

Art. 3. Die Art und Weise der Abfassung und Verkündigung der in Gemäßheit obiger Bestimmungen im Fürstenthume Birkenfeld zu erlassenden Gesetze, die mit denselben übereinstimmende Einrichtung der Verwaltung, insbesondere die Bestimmung, Einrichtung und amtlichen Befugnisse der erforderlichen Steuerämter, sollen im gegenseitigen Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Kommissarien angeordnet werden.

Art. 4. Die großherzogliche Regierung wird für die gehörige Besetzung der in dem Fürstenthume Birkenfeld zu errichtenden Steuerämter Sorge tragen. Es sollen jedoch nur solche Personen bei diesen Aemtern angestellt werden, die sich einer von dem königlich-preußischen Provinzialsteuerdirektor zu Köln veranlaßten Prüfung unterworfen haben, und mit einem Zeugnisse desselben hierüber versehen sind, daß sie diese Prüfung gehörig bestanden haben. Auf Vorzeigung eines solchen Zeugnisses werden sie von der großherzoglichen Regierung mit Anstellungspatenten versehen, und im gemeinschaftlichen Interesse beider Regierungen in Eid und Pflicht genommen werden.

Art. 5. Die gedachten Steuerbeamten stehen zwar in allen Privat- oder bürgerlichen Angelegenheiten, ferner bei allen sogenannten gemeinen Verbrechen oder Vergehen, ingleichen bei Dienstverbrechen und Vergehen, wegen welchen gegen ausschließlich preußische Beamte derselben Kategorie eine förmliche gerichtliche Untersuchung nöthig seyn würde, unter den großherzoglichen Gerichten; in allen Dienstangelegenheiten aber, insbesondere aber auch in Absicht der Dienstdisziplin, sind sie dem preußischen Oberkontroleur und denjenigen preußischen Behörden, welche sonst noch die Leitung des Steuerdienstes besorgen, kraft des diesen hiedurch von Seite Seiner königlichen

Hoheit des Großherzogs ertheilten besondern Auftrages, unterworfen.

Art. 6. Der großherzoglichen Regierung steht das Recht zu, in vorkommenden Fällen die von ihr im Fürstenthume Birkenfeld angestellten Steuerbeamten nach eigenem Ermessen des Dienstes zu entsetzen; dieselbe verspricht jedoch, auch auf Requisition des Provinzialsteuerdirektors in Köln diejenigen Steuerbeamten, welche in ihrer Dienstführung unzuverlässig oder untauglich befunden werden sollten, zu entlassen. Eine solche Requisition wird jedoch nur unter denselben Umständen erfolgen, unter welchen auch ein ausschließlich der preußischen Regierung verpflichteter Steuerbeamter gleicher Kategorie seine Entlassung erhalten würde.

Art. 7. Der königliche Provinzialsteuerdirektor zu Köln wird die etwaigen Anträge der großherzoglichen Regierung in Birkenfeld, in Beziehung auf die Dienstführung und disziplinarische Behandlung der in dem Fürstenthume angestellten Steuerbeamten, gehörig berücksichtigen, auch bleibt es der gedachten Regierung vorbehalten, wenn sie es im gemeinschaftlichen Interesse des Dienstes für nöthig erachtet, außerordentliche Kassenvisitationen bei diesen Steuerbeamten vornehmen, von den darüber aufzunehmenden Verhandlungen dem königl. Provinzialsteuerdirektor Abschrift mittheilen zu lassen, und auf Abstellung der dabei entdeckten Unordnungen und Mißbräuche in geeigneter Art mitzuwirken.

Art. 8. Für die im Fürstenthume Birkenfeld zu errichtenden Steuerämter wird die großherzogliche Regierung die erfoderlichen Wohnungsräume und Dienstgelasse auf eigene Kosten beschaffen und unterhalten, sie auch mit den nöthigen Utensilien und Büreaubedürfnissen versehen lassen. Desgleichen wird die Besoldung und Pensionirung der Steuerbeamten im Fürstenthume, so wie die etwaige Versorgung der Wittwen und Kinder derselben, von Seiten der großherzoglichen Regierung lediglich auf ihre eigenen Kosten erfolgen; wobei jedoch

Birkenfeld aufkommenden Abgaben zu gewähren. Zu diesem Ende wird die großherzogliche Regierung an dem Gesammteinkommen sowohl von Ein- und Ausgangsabgaben als auch von der Besteuerung der vorgedachten inländischen Erzeugnisse in den westlichen preußischen Provinzen und in dem Fürstenthume Birkenfeld, nach dem Verhältnisse der Seelenzahl des lezteren zu derjenigen der ersteren, Antheil nehmen. Dieser Antheil wird durch eine besondere Uebereinkunft zwischem dem königlich preußischen Finanzministerium und der großherzoglichen Regierung festgestellt, und der Betrag, nach Abzug der in dem Fürstenthume Birkenfeld aufgekommenen Einnahmen von der Besteuerung des Branntweins und des Braumalzes, welche von den dortigen Steuerbeamten monatlich an die Regierung zu Birkenfeld abzuliefern sind, in Quartalraten aus der königl. Provinzialsteuerkasse zu Köln bezahlt werden. Sollte bei zunehmender Kultur des Weines und des Tabaks im Fürstenthume Birkenfeld es sich nöthig zeigen, daß auch auf diese Gegenstände bei der Besteuerung Rücksicht genommen werde, so wird die großherzogliche Regierung, in Ansehung dieser Erzeugnisse, gleiche Anordnungen, wie wegen der Besteuerung des Branntweins und des Braumalzes, treffen, und dagegen nach denselben Grundsätzen an dem in den westlichen preußischen Provinzen und in dem Fürstenthume Birkenfeld aufkommenden Ertrage der Wein- und Tabaksteuer Theil nehmen.

Art. 12. Da die in den königlich preußischen Staaten am höchsten besteuerten ausländischen Waaren, namentlich Kolonialwaaren aller Art, Wein und Ellenwaaren, mit keiner Abgabe im Fürstenthume Birkenfeld bisher belegt gewesen sind, und frei aus dem Auslande haben bezogen werden können, mithin, wenn die preußische Gränzbewachung gegen das Fürstenthum wegfällt, den königlichen Kassen und gewerbetreibenden Unterthanen ein bedeutender Verlust aus der Einführung unversteuerter Waarenbestände von dorther in die westlichen preußischen Provinzen erwachsen könnte; so verspricht die großher-

herzogliche Regierung, sobald als möglich, und noch vor Aufhebung der preußischen Gränzbewachung, alle Waarenbestände in dem Fürstenthume Birkenfeld genau aufzeichnen zu lassen, und die Besitzer derselben entweder zur Zahlung der Steuer, oder zur Wiederausführung der Waaren nach dem Auslande anzuhalten.

Ueber die Art und Weise der Aufnahme, und wie weit dabei nach Bewandtniß der Umstände zu gehen seyn dürfte, ingleichen über die den Waareninhabern zu bewilligenden Zahlungsfristen, wird eine besondere Vereinbarung vorbehalten; der Ertrag der Nachversteuerung aber der königlich preußischen und der großherzoglich oldenburgischen Regierung zu gleichen Theilen zufallen.

Art. 13. Von allen für Seine königliche Hoheit und Höchstdero Hofhaltung mit großherzoglichen Hofmarschallamtsattesten in das Fürstenthum Birkenfeld eingehenden Waaren werden die Gefälle nicht bei dem Eingange erhoben, sondern nur notirt, und bei der nächsten Erhebung des Antheils Sr. königlichen Hoheit an den Sammteinkünften in baarem Gelde angerechnet werden.

Art. 14. Alle in Folge überwiesener Zoll- und Steuervergehen in dem Fürstenthume Birkenfeld angefallenen Geldstrafen und Konfiskate verbleiben, nach Abzug des Denunziantenantheils, dem großherzoglichen Fiskus, und bilden keinen Gegenstand der gemeinschaftlichen Einnahmen.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungsrechts über die wegen verschuldeter Zoll- und Steuervergehen in dem Fürstenthume Birkenfeld verurtheilten Personen, ist Seiner königlichen Hoheit dem Großherzoge vorbehalten, jedoch kann der Straferlaß nicht auf den Denunziantenantheil ausgedehnt werden.

Art. 15. Von dem Tage der Publikation gegenwärtiger Uebereinkunft an, soll zwischen den westlichen preußischen

Provinzen und dem Fürstenthume Birkenfeld ein völlig freier Verkehr, unter folgenden Ausnahmen, stattfinden:

A. Die Einfuhr des Salzes aus dem Fürstenthume Birkenfeld in die westlichen preußischen Provinzen, und aus diesen in jenes, bleibt für jezt verboten. Jedoch gestattet die königlich preußische Regierung für die Dauer des jezt zwischen der großherzoglichen Regierung zu Birkenfeld und der Salzfaktorei zu St. Wendel bestehenden Pachtkontrakts den freien Eingang der dem Bedarfe des Fürstenthums angemessenen Salzquantitäten. Nach Ablauf des gedachten Kontrakts wird die großherzogliche Regierung auch in Ansehung des Salzverkaufs den Einrichtungen der königlich preußischen Regierung sich völlig anschließen, und dagegen an dem Reinertrage des Salzdebits in den westlichen preußischen Provinzen und dem Fürstenthume Birkenfeld in dem Verhältnisse der Bevölkerung des lezteren zu derjenigen der ersteren Theil nehmen.

B. Das Einbringen der Spielkarten ist in derselben Weise verboten, auch wollen Se. königliche Hoheit die Anfertigung von Spielkarten im Fürstenthume Birkenfeld nicht gestatten. Dagegen wird die königlich preußische Regierung eine dem Bedürfnisse der Einwohner entsprechende Quantität Spielkarten abgabenfrei in das Fürstenthum eingehen lassen, deren nähere Bestimmungen nebst der deßhalb erfoderlichen Kontrole besonderer Verabredung vorbehalten bleibt.

C. In den preußischen Städten, wo Mahl- und Schlachtsteuer für Rechnung des Staats erhoben wird, ist diese Abgabe auch von den aus dem Fürstenthume Birkenfeld eingebrachten Gegenständen, wie von den gleichartigen preußischen Erzeugnissen, zu entrichten, und umgekehrt wird ein Gleiches in den Städten im Fürstenthume Bir-

Birkenfeld gelten, wo eine ähnliche Abgabe erhoben werden sollte.

D. Dergleichen Abgaben, welche von gewissen inländischen Erzeugnissen für Rechnung einer Stadt oder Kommune bei deren Einbringung in selbige erhoben werden, unterliegen auch Waaren derselben Art, welche aus dem Fürstenthume Birkenfeld in eine zu jener Erhebung befugte preußische Kommune, oder umgekehrt, aus den westlichen preußischen Provinzen in eine gleichmäßig befugte Kommune des Fürstenthums Birkenfeld eingeführt werden.

Art. 16. Die für die großherzoglichen Unterthanen in dem Fürstenthume Birkenfeld mit der Post ankommenden Waaren sollen gleichen Begünstigungen und Beschränkungen mit denen unterliegen, welche für die königlichen Unterthanen bestimmt sind.

Art. 17. Sogleich nach Publikation des gegenwärtigen Vertrages soll von Unterthanen des preußischen Staats und des Fürstenthums Birkenfeld, welche in dem Gebiete des andern kontrahirenden Theils Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die eigenen Unterthanen derselben Art unterworfen sind.

Deßgleichen sollen Fabrikanten und Händler, welche bloß zum Aufkaufe von Natur- oder Kunsterzeugnissen, oder Handlungsreisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben, bei sich führen, und Bestellungen zu suchen berechtigt sind, auch sich als Inländer diese Berechtigung in dem einen Staate durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, in dem andern Staate deßhalb keine weitern Abgaben entrichten, vielmehr die etwa erforderlichen Konzessionen oder Gewerbscheine unentgeldlich erhalten.

Endlich sollen, außer den in dem vorhergehenden Artikel 15 erwähnten Beschränkungen, die Unterthanen in beiderseitigen Landestheilen ihre Waaren frei von Abgaben auf die

Märkte bringen können, und hierzu einer besondern Konzession oder Legitimation, oder eines Gewerbscheines, für diesen Theil des Handels- und Gewerbeverkehrs nicht bedürfen.

Art. 18. In Hinsicht des Verkehrs zwischen dem Fürstenthume Birkenfeld und den östlichen preußischen Provinzen kommen gegenseitig in allen und jeden Beziehungen, namentlich in Ansehung der aus dem Fürstenthume Birkenfeld in die gedachten östlichen Provinzen eingehenden Naturprodukte und Fabrikate, völlig dieselben Grundsätze in Anwendung, welche zwischen diesen und den westlichen preußischen Provinzen gelten.

Die völlige Gleichstellung mit den preußischen Unterthanen, rücksichtlich des Verkehrs und Gewerbebetriebes, wird den Einwohnern des Fürstenthums Birkenfeld auch gegenseitig in Beziehung zu allen mit der preußischen Monarchie durch Zoll- oder Handelsverträge verbundenen deutschen Bundesstaaten, in Gemäßheit der zwischen Preußen und diesen Staaten geschlossenen Zoll- und Handelsverträge, zu Statten kommen.

Art. 19. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird vorläufig bis zum Schlusse des Jahres 1833 festgesetzt. Erfolgt ein Jahr vor dem Ablaufe dieses Zeitraumes von der einen oder der andern Seite keine Aufkündigung, so soll er als auf fernere drei Jahre, und sofort von drei zu drei Jahren verlängert angesehen werden.

Dieser Vertrag soll unverzüglich zur Allerhöchsten und Höchsten Ratifikation vorgelegt, und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden spätestens binnen vier Wochen bewirkt werden.

Zu Urkund dessen ist dieser Vertrag von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt worden.

So geschehen Berlin, den 24. Jul. 1830.

Ernst Michaelis. (L. S.)

Wilhelm Ernst, Frhr. v. Beaulieu-Marconnay. (L. S.)

Der vorstehende Vertrag ist von Seiner Majestät dem Könige von Preußen am 30. August 1830 und von Seiner königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg am 16. desselben Monats ratifizirt worden.

19.

Spanien. Aktenstücke, den beabsichteten Einfall der spanischen Insurgenten an den Gränzen des Königreichs betreffend. Oktbr. 1830.

1. Königliches Dekret, die an den Gränzen des Königreichs stattfindenden Versammlungen der Insurgenten, deren Verfolgung und Bestrafung betreffend. Madrid, 1. Oktober 1830. *)

In dem Augenblicke, wo die tiefen Wunden, welche dem Staate in den Revolutionsjahren 1820 bis 1823 geschlagen worden waren, zu vernarben begannen, und wo Meine Unterthanen die wichtigen Verbesserungen zu genießen anfingen, welche Uns der Friede in allen Zweigen der öffentlichen Verwaltung einzuführen vergönnt hatte, beginnt die unverbesserliche Faktion, welche das Verderben des Vaterlandes geschworen hat, wieder das Königreich zu beunruhigen, indem sie sich einerseits an den Pyrenäen zeigt, und andererseits von der See her Einfälle zu unternehmen im Schilde führt. Man kennt ihre scheußlichen Entwürfe, man bewacht alle ihre Intriguen, um sie zu vereiteln, und solcher Gestalt die Monate die vor neuen Drangsalen zu bewahren. Mögen alle, ihrem Könige getreuen redlichen Männer, welche die Ordnung und die Ruhe lieben und die Gesetze genau beobachten, sich auf Meine Fürsicht und auf die Achtsamkeit der Behörden verlassen,

---

*) Aus der Madrider Hofzeitung vom 4. Oktober.

mögen aber auch jene verruchten Menschen zittern, welche Meine königliche Nachsicht mißbrauchen, und Gedanken des Verraths und der Ruhestörung hegen, unter welcher Maske sie ihr Unwesen immer zu verbergen gedenken. Ich werde hinfür unerbittlich gegen sie seyn, und das Königreich wird bald durch die genaue Vollziehung nachstehender Maaßregeln von diesen Böswichtern gesäubert werden.

Art. 1. Die Vorschriften der Artikel 1, 2, 3, 4 und 5 des königlichen Dekrets vom 17. August 1825 *) gegen die Revolutionäre, die, auf welchem Punkte von Spanien es immer seyn mag, mit den Waffen in der Hand ergriffen werden, verbleiben in aller ihrer Kraft und sollen von den Generalen oder andern Kommandanten der bewaffneten Macht unverbrüchlich ausgeführt werden.

2) Diejenigen Personen, welche den Rebellen Waffen, Munition, Lebensmittel oder Geld liefern, oder ihren verbrecherischen Anschlägen Vorschub leisten, werden als Hochverräther angesehen, und in Gemäßheit der Gesetze 1 und 2, Tit. 11. der siebenten Abtheilung mit dem Tode bestraft werden.

3) Die Mitglieder der Munizipalitäten und die Ortsobrigkeiten, deren Gebiet von bewaffneten Rebellen betreten werden sollte, und welche nicht sofort die Civil- und Militärbehörden des Bezirks binnen anderthalb Stunden für jede Meile Entfernung des Invasionspunktes vom Hauptorte des Bezirks, in Kenntniß setzen, sollen verhaftet und ihnen der Prozeß gemacht werden; und wenn es sich ergibt, daß ihre Unthätigkeit darauf abgesehen war, den Rebellen Vorschub zu leisten, so sollen sie zum Tode verurtheilt werden; wird es aber bewiesen, daß sie bloß mit Unachtsamkeit zu Werke gegangen, so sollen sie zu einer Geldstrafe von tausend Dukaten und zu sechsjähriger Galeerenstrafe verurtheilt werden.

4) Wer einen Rebellen in seiner Behausung wissentlich

*) S. Band I. Seite 221 in gegenwärtiger Sammlung.

aufnimmt oder versteckt, soll zu vierjähriger Zwangsarbeit und zu einer Geldstrafe von 500 Dukaten verurtheilt werden.

5) Diejenige Person, welche mit einem Individuum eine Korrespondenz unterhält, das wegen eines in den Jahren 1820 bis 1823 verübten Staatsverbrechens aus dem Königreiche verwiesen worden, soll zu zweijähriger Einkerkerung und einer Geldbuße von 200 Dukaten verurtheilt werden; hatte aber die Korrespondenz zum Zweck, Anschlägen, die gegen den Staat gerichtet waren, direkten Vorschub zu leisten, so soll der Schuldige mit dem Tode bestraft werden.

6) Der Generalintendant der Polizei wird so schnell als möglich ein Namenverzeichniß aller derjenigen Ausgewanderten anfertigen lassen, welche früher von einem Gerichtshofe des Königreichs wegen eines Staatsverbrechens in contumaciam verurtheilt worden; an die Civil- und Militärbehörden der Gränzen und der Seehäfen wird ihr Signalement versendet werden, damit diese Acht darauf haben, daß sich selbe nicht ins Land einschleichen, und überall, wo sie ergriffen werden, soll, wenn sie unbewaffnet waren, diejenige Strafe an ihnen vollzogen werden, die vormals in contumaciam gegen sie verhängt worden war.

7) Jeder Umtrieb, der im Innern des Landes stattfinden sollte, und dahin zielen würde, Empörung gegen Meine höchste Machtgewalt anzuzetteln, oder Volksbewegungen zu verursachen, soll mit dem Tode bestraft werden.

8) Diejenigen Individuen, deren Rathschläge und Aeußerungen einen Insurrektionsakt oder eine die öffentliche Ordnung störende Unruhe veranlassen, sollen, je nach den besondern Umständen jedes vorkommenden Falles, zu zehnjähriger Galeerenstrafe verurtheilt werden.

9) Das Individuum, welches von einem gegen die innere und äußere Sicherheit gerichteten Komplott Kenntniß hat, und die kompetente Behörde nicht eiligst davon unterrichtet, soll vor dem Gerichte belangt, und je nach dem Grade seiner

Schuld, die aus dem Prozesse hervorgehen dürfte, und der Schwere der Anklage zu zwei bis zehnjähriger Zwangsarbeit verurtheilt werden.

Von dem Könige eigenhändig unterzeichnet.

Erlassen im Palaste, am 1. Oktober 1830.

Gezeichnet von der Hand des Königs:

An Don F. X. Calomarde.

2. Akte der Junta zu Leitung der konstitutionellen Angelegenheiten in Catalonien. Perpignan, 6. Oktbr. 1830. *)

Von dem unbestreitbaren Grundsatze ausgehend, daß das Heil des Vaterlandes das höchste Gesetz ist, und überzeugt, daß, um es zu erringen, unsere Bestrebungen vergeblich seyn würden, wenn wir uns nicht von heute an, so weit die Umstände es gestatten, an die Verpflichtungen halten würden, die uns das Grunddogma der Volkssouveränetät auflegt, und damit unsere Bemühungen, von der öffentlichen Sanktion bekleidet, sich auf alle volksthümlichen Elemente stützen; haben wir, dem allgemeinen Wunsche nachgebend, der den Generallieutenant Don Francisco Milans del Bosch an unsere Spitze beruft, nach langer Berathschlagung beschlossen und beschließen:

1) Die catalonischen Patrioten, deren Namen hier folgen, nämlich: der Generallieutenant Don Francisco Milans del Bosch, der Obrist Don Antonio Baiges, der hochwürdige Pater Don Thomas de Reset, Don Felix Galceran, Don Pablo Gener, Don Mariano Goncer, Don E. Santa-Maria, werden sich als provisorische Junta der Provinz Catalonien organisiren. Sie werden sich in der Folge Personen zugesellen, deren Popularität, Kenntnisse und Charakter sie geschickt machen dürften, die Meinungen und Bedürfnisse der besagten Provinz zu repräsentiren.

*) Aus dem Journal le Temps.

2) Der Generallieutenant Don Francisco Milans del Bosch ist der Chef der Armee von Catalonien, und der Obrist Don Antonio Baiges sein Chef des Generalstabs. Die höheren Kommandostellen der Armee sollen den Obristen San Miguel, Graffes und Miranda anvertraut werden.

3) Der Generalstab wird eine genaue Klassifizirung aller in dem Departement vorhandenen Offiziere und Emigranten vornehmen. Sie werden die Cadres der Bataillone nach ihrem Grade und ihrer Anciennetät bilden.

4) Obgleich alle Eifersucht zwischen den Offizieren der alten Armee, denen der Milizen und andern freiwilligen Korps aufhören muß, da alle als zu der bestehenden Armee gehörend betrachtet werden müssen, so sollen doch, um den Foderungen ihrer Verdienste zu genügen, zwei Listen aufgesezt werden, wovon die eine die patriotischen Dienste, die andere die Anciennetät und die Militärstellen enthalten wird, um eine Gleichheit des Augenblicks, wo man die Stellen ertheilen wird, herzustellen.

5) Diese Vorschläge sollen der Genehmigung einer Generalversammlung aus allen in dem Departement befindlichen Emigranten unterworfen werden, damit sie die individuelle Sanktion derselben erhalten.

3. Proklamation des Insurgentenobersten Franz Valdez bei seinem Einmarsch in Spanien. 13. Okt. 1830. *)

Soldaten! Als Verrath ohne Beispiel uns im Jahre 1823 den schönen Titel Vertheidiger des Vaterlandes entzog, und uns zu Sklaven eines schmachvollen Despoten machte, sah ich eure Verzweiflung und euren Groll. Die Feinde legten euer Betragen falsch, und das für Feigheit aus, was das Resultat einer eurer Redlichkeit gelegten Falle war. Wir enttäuschten ihn zu Tariffa. Hier wusch eine Handvoll unserer-

*) Aus der Gazette de France und andern Pariser Journalen.

Gefährten bei einer edlen Unternehmung in dem Blute der Feinde die der Ehre der Armee zugefügte Schmach ab.

Soldaten! Eine neue Laufbahn des Ruhms und der Hoffnung bietet sich eurem Patriotismus dar.

Der tapfere General Torrijos, mit andern Chefs und Patrioten verbunden, sollte sie vor zwei Monaten eröffnen und die große Volksbewegung beginnen.

Die außerordentlichen Umstände, die ihn zum Theil bis heute zurückgehalten, haben nur unsere Organisation und unsere Macht vermehrt, unsere politische Stellung verbessert und unsern Triumph kräftiger gesichert. Achtungswerthe Generale, Patrioten und Militärs aller Klassen, die ihre Ehre nie befleckt haben, eilen an unsere Gränze aus entfernten Himmelsstrichen, wohin sie durch ihren Patriotismus und ihre Tugenden verdrängt waren.

Frankreich und andere Nationen haben uns eine erhabene Lehre gegeben, und die Herzen aller durch so heldenmäßige Beispiele hochgestimmten Spanier erwarten von uns das Zeichen, um ihre Ketten zu zerreißen.

Soldaten, die französische Armee, ohne die Ehre oder die militärische Pflicht zu verkennen, hat die Stimme ihres Vaterlandes gehört, und die Welt erkennt ihr Beifall und Lorbeeren zu. Verlaßt demnach die Reihen, die euch entehren, und vergrößert die Reihen der Tapfern, die mir folgen! Kommt, Soldaten, und dann werdet ihr dem Namen der Bürger eines freien Volks den der Befreier beifügen. Soldaten, unsere Freunde sind alle diejenigen, welche die großherzige Unternehmung, der Nation die Freiheit zu geben, unterstützen, von welcher Partei sie auch früher gewesen seyn mögen, und wie man sie auch genannt haben mag. Unsere Feinde sind diejenigen, die mit Waffen in der Hand sich unserm Zuge widersetzen würden. Nur das Schwert des Gesetzes soll die übrigen Schuldigen züchtigen.

(Unterz.:) Franz Valdez.

4. Erstes Bulletin der spanischen konstitutionellen Truppen. Zugarramurdi, 16. Okt. 1830. *)

Zugarramurdi, den 16. Oktbr.

Den 14. Oktober Morgens um 3 Uhr besetzte der tapfere Oberst Valdez Urdache. Er wurde mit dem Jubelrufe: Freiheit für immer! und andern Ausrufungen der Freude bewillkommt.

In Zugarramurdi, wo er am 15. eintraf, erwartete ihn derselbe Empfang; die Einwohnerschaft bezeugte ihm den größten Enthusiasmus. Eine Abtheilung rückte bis Vera vor; die Einwohner drängten sich um die Soldaten der Freiheit, als sie ankamen, und alsogleich herrschte die brüderlichste Herzlichkeit unter ihnen.

Das große Zuströmen von Patrioten, welche in die Reihen der Freiwilligen treten wollen, zwingt den Obersten Valdez, diesen Tag der Organisation seiner Armee zu widmen. Morgen will er seinen Marsch nach Irun unternehmen. Sein ruhmreiches Unternehmen konnte nicht unter glücklicheren Auspizien beginnen; sie sind die Vorbedeutung eines sichern Triumphes.

Alle guten Spanier, begierig, an der Eroberung der Freiheit Antheil zu nehmen, verlassen auf den Aufruf des unerschrockenen Valdez eilfertig Frankreich. Das Zeichen ist gegeben. Das Land fodert alle seine Söhne zu seiner Befreiung auf, und keiner wird taub bleiben bei seinem Rufe.

5. Bericht des Obristen Valdez über seine erste Operation bei Zugarramurdi vom 18. Okt. 7 Uhr Abends. **)

Da ich benachrichtigt war, daß eine zahlreiche Kolonne von Pampelona anrückte, um sich mit den Karabiniers und königlichen Freiwilligen zu vereinigen, die zu Vera standen, so

*) Aus der nämlichen Quelle.
**) Aus der nämlichen Quelle.

wendete ich mich um 2 Uhr Morgens gegen diesen Punkt mit dem doppelten Zwecke, die Absichten dieser Royalisten zu erforschen, von denen man behauptete, daß sie nur einen günstigen Augenblick erwarteten, um sich für unsere Sache auszusprechen, oder sie vor Ankunft von Verstärkungen anzugreifen.

Ich kam um 11 Uhr nach einigen unbedeutenden Scharmützeln zu Vera an. Die Karabiniers zogen sich, 300 an der Zahl, in ein wohlbefestigtes Kloster zurück.

Der Unterlieutenant Don Louis Arguer näherte sich einem Beobachtungspiket, und erklärte ihm unsern Wunsch zur Brüderschaft, Eintracht und Duldung. Die Soldaten des Pikets umarmten diesen Offizier. Inzwischen kam der Kommandant der Karabiniers an, der seinen Soldaten befahl, auf Arguer zu feuern, aber eine einstimmige Weigerung erhielt, und ihnen hierauf in das Kloster zurückzukehren befahl. Ich ließ nun dieses zur Uebergabe auffodern, und auf erhaltene abschlägige Antwort des Kommandanten zwei Kanonen herbeiführen, um mit dem Feuern anzufangen.

Die Karabiniers machten durch die Schießscharten ein furchtbares Feuer, das aber die Tapfern, die ich die Ehre und das Glück hatte zu befehligen, nicht achteten. Die Annäherung der Kolonne, die den Belagerten zu Hülfe kam, bestimmte mich jedoch, nach Zugarramurdi zurückzukehren, eine Bewegung, die vollzogen ward, ohne daß ich verfolgt worden wäre.

Am folgenden Tage, um 10 Uhr Vormittags, erfuhr ich, daß Juannitto mich an der Spitze von zweitausend Mann angreifen würde. Ich stellte meine Militärposten aus, und befahl den Rückzug echelonsweise bis auf eine kleine Anhöhe, die in Kanonenschußweite von der französischen Gränze Sara gegenüber liegt. Von diesem Punkte aus war ich im Stande, die Macht der Royalisten und ihre militärischen Plane genauer zu beurtheilen. Ich konnte nun sehen, daß ich es nur mit einer muthlosen und in ihren Manöuvren ungeschickten Masse zu thun hatte.

Ich schickte eine starke Guerilla auf dem Wege ab, der von Sara nach Zugarramurdi führt; diese brachte sogleich die dreifach stärkere Macht an diesem Posten zum Rückzug. Darauf verdrängte die heilige Kompagnie unter dem Rufe: Es lebe die Freiheit! und im Sturmschritt, den Feind aus allen Stellungen. Eine von dem Chef des Generalstabs, Obristen Minnisser, befohlene Flankenbewegung entschied den Erfolg der Aktion. Der ungeschickte Feind, der sich vor unserer linken Flanke zu sehr ausgedehnt hatte, hielt sich für abgeschnitten, und von diesem Augenblicke an überließen sich die Soldaten eilig der Flucht, und warfen Flinten, Patrontaschen und Tschakos weg. Sie zogen sich über den Berg in der Richtung nach Elesendo und auf Vera zurück, aber nicht ohne einen großen Verlust und eine große Zersprengung erfahren zu haben. Kurz 200 Mann trieben 2000 in die Flucht.

Die dreifarbige spanische Fahne weht schon siegreich auf dem Boden des Vaterlandes, und der Ruf der Freiheit, der Eintracht und der Duldung ertönte auf den Bergen und in den Thälern der Pyrenäen.

6. Proklamation des Generals Mina bei seinem Einmarsch in Spanien, 19. Okt. 1830. *)

Spanier! Die Zeit ist gekommen, uns im Angesichte der Welt mit der unserer Nation eigenthümlichen Würde und Edelmüthigkeit zu zeigen.

Nachdem wir im Jahre 1823 die in dem Unabhängigkeitskriege erworbenen Lorbeeren beschimpfen und unsere Rechte mit Füßen treten gesehen haben, lasteten Unglück, Verfolgung und Mord in Masse auf der Nation; die Spanier wurden nur noch nach Laune, mit unersättlicher Habsucht, immer mit Willkür und oft mit Grausamkeit regiert. Denken wir nicht mehr an solches Unheil als bloß in der Absicht, demselben

*) Aus der nämlichen Quelle.

ein Ende zu machen; vereinigen wir uns, als Söhne eines so unglücklichen Vaterlandes, durch ein brüderliches und unauflösliches Band.

Die Zeit hat die Einen gelehrt, daß wenn man das Schicksal eines Volks dem einzigen und freien Willen der Regierenden überläßt, dieß zu Schmach, zu gränzenlosen Plackereien, zu unersetzlichen Ungerechtigkeiten Anlaß gibt; und die Andern, daß der Wunsch die Konzessionen und die öffentlichen Freiheiten auszudehnen, Unordnung herbeiführt, die erste Ursache, oder wenigstens der Vorwand zur Wiederherstellung des Despotismus.

Frankreich hat uns das schon in einem andern Jahrhunderte von England vorgezeichnete Beispiel der Art gegeben, wie ein Volk die Zerstörung seiner Freiheiten verhindert, indem es sie mit heldenmäßigen Anstrengungen und einer bewundrungswürdigen Mäßigung vertheidigt. Ahmen wir hierin diesen ausgezeichneten Nationen nach. Ahmen wir sie auch in den Institutionen nach, die sie regieren. Mittelst dieser Institutionen, und indem wir uns mit ihnen und den andern konstitutionellen Regierungen von Europa in Einklang setzen, werden wir die beiden großen Grundlagen der Wohlfahrt der Staaten, die Freiheit und die Ordnung, feststellen.

Die vereinte spanische Nation, durch ihre Deputirten repräsentirt und durch die Lehren der Erfahrung erleuchtet, wird ohne Zweifel eine freie Regierung annehmen, wo die Rechte aller Spanier und die Prärogativen der Krone zugleich gesichert werden müssen. Die Nation wird durch weise und gerechte Maaßregeln die Quellen des öffentlichen Reichthums eröffnen, die jezt so sehr verstopft sind; sie wird den Zwist mit Amerika endigen, und in dem nachgeben, was die Zeit und die Ereignisse unerläßlich gemacht haben; endlich wird sie der schmachvollen Verschwendung der Staatsgelder und der bei ihrem Kredit eingeführten Betrügereien ein Ende machen, der Schuld und den frühern Kontrakten, die anfänglich gewissenhaft er-

fällt und kaum schändlich mißkannt und annullirt wurden, Achtung verschaffen.

Der in Cortes wieder vereinigten Nation gebührt es demnach so wichtige Gegenstände zu erörtern und zu beschließen. Meine Absicht ist jezt nur, die Spanier aufzufodern, in Gesammtheit zu einem so heiligen Zwecke mitzuwirken, und die Morgenröthe eines so schönen Tages herbeizuführen. Viele andere Chefs, meine Kameraden, alle übereinstimmend und aus einem gemeinschaftlichen Mittelpunkt ausgehend, sind jezt auf verschiedenen Punkten der Halbinsel thätig; wir wollen einmüthig und freundschaftlich alle diejenigen bewillkommnen, die unter unsre Fahnen sich begeben werden, um der heiligen Sache der Freiheit zu dienen, auch alles frühere Betragen und jede Art von Partei vergessen. Nur gegen diejenigen, die sich uns widersetzen oder in der Folge an uns unredlich beweisen würden, wollen wir eine schnelle und strenge Justiz handhaben.

Unser Wahlspruch ist Vergessenheit des Vergangenen, Eintracht, Freiheit, Ordnung für die Zukunft.

Im Lager der Ehre und der Vereinigung der guten Spanier, den 19. Okt. 1830.

(Unterz.:) Francisco Espoz y Mina.

7. Proklamation des Generals Mina an seine Truppen, vom obigen Datum. *)

Landsleute und Kameraden! Wir betreten endlich das spanische Gebiet, und in diesem großen Augenblick dürfen wir uns wohl mit der ganzen Wichtigkeit unserer heiligen Pflichten durchdringen. Wir kommen, um dem Vaterlande die Freiheit zu geben, nicht um es zu unterdrücken, oder ihm Gesetze aufzubringen; wir kommen, um allen Spaniern Gutes zu erweisen, nicht um ihnen zu schaden, oder sie zu plagen. Die Tyrannei zwingt uns in den Waffen das Mittel gegen öffentliches

*) Aus der nämlichen Quelle.

Ungemach zu suchen; wir dürfen sie aber nur im Interesse der Nation und nie zu unserm Privatvortheil oder zur Befriedigung unseres Grolls oder unserer Zuneigung anwenden.

Kameraden! Betrachten wir alle Spanier als Brüder; möge Ordnung und Einigkeit unser Wahlspruch, Freiheit, Ruhm, die Nationalwohlfahrt der einzige Zweck unserer Bemühungen seyn.

Um desto sicherer dahin zu gelangen, um jede Mißstimmung und jeden Mißbrauch zu vermeiden, ist es unerläßlich, so schnell wie möglich eine provisorische Behörde zur Aufrechthaltung der Gesetze einzusetzen, der wir alle sogleich gehorchen wollen, bis die freie Nation, oder wenigstens ein beträchtlicher Theil derselben, etwas anderes Zweckmäßiges bestimmt.

Patriotische Soldaten dieser Armee! Wir wollen in der ersten dazu geeigneten spanischen Stadt, im Vereine mit unsern Mitbürgern im Innern, und unter dem Beistande der göttlichen Vorsehung, unverzüglich zu der Wahl und der Einsetzung dieser so nothwendigen Autorität schreiten. So wie sie einmal in der möglich besten Form aufgestellt ist, und unsere reinen Absichten dadurch gerechtfertigt sind, werden wir die Ersten seyn, das Beispiel des Gehorsams für den gemeinschaftlichen Willen, der Ehrfurcht und der Unterwerfung unter die öffentlichen Befehle zu geben.

8. Proklamation des Generals Mina an das spanische Militär; 20. Oktober 1830. *)

Kameraden! Als wir vor zehn Jahren das Panier des Gesetzes in Spanien erhoben, sagten wir dem erstaunten Europa, daß die bis jezt durch die Tyrannei zur Unterdrückung der Völker angewandten Waffen von nun an Werkzeuge der Freiheit und des öffentlichen Wohls seyn sollten.

Nea-

*) Aus der nämlichen Quelle.

Neapel, Portugal und Piemont antworteten sogleich unserm Beispiele, und bald würde ganz Europa gefolgt seyn, wenn der unerhörteste Verein von Umständen, die jezt nicht wieder eintreten können, unsre edle Rechtlichkeit nicht dem treulosesten Verrathe aufgeopfert hätte.

Kameraden, unsre Beschwerden, unser Unglück, unser Blut waren nicht unfruchtbar. Paris ließ den Ruf der Freiheit ertönen, und die ganze französische Armee senkte ihre Bürger-Bajonnette vor dem heiligen Altare des Vaterlandes. In Belgien, in Sachsen, in ganz Deutschland, von allen Seiten endlich hört man von dem Zusammensturz des Despotismus, der überall zertrümmert wird; man schärft die Bajonnette, um ihn vollends zu stürzen . .

Und wir! . . . wir werden unsre Pflicht erfüllen; wir wollen brüderlich zusammenhalten, wie in dem glorreichen Unabhängigkeitskriege, um unserm Vaterlande die Freiheit zu geben. Vor seinen Altären wollen wir, nach dem Beispiele unserer Nachbarn, jeden Groll ablegen; wir wollen jede Leidenschaft, jedes persönliche Interesse dem gemeinschaftlichen Wohle zum Opfer bringen, und dem Vergangenen ewige Vergessenheit schwören. So wird das Vertrauen wieder erstehen, eine wahre und aufrichtige Eintracht sich festsetzen und die Herrschaft des Gesetzes sich befestigen.

Militärs der Armee, Provinzialmilizen, königliche Freiwillige, wir kommen zu euch mit offenen Armen, mit nackter Brust. Kommt uns entgegen; wir wollen uns Alle als Brüder umarmen. Ewiger Fluch dem, der zuerst feuert! Das Blut des Brudermords soll auf immer seine unwürdige Stirne brandmarken. Wir werden nicht die Angreifenden seyn; ihr werdet, bevor ihr euch dazu entschließt, die Hand an eure Brust legen, die vielleicht von ruhmvollen Narben bedeckt ist, und eure Herzen werden euch sagen, ob es besser ist, ein elen-

des Werkzeug des Despotismus, oder ein großmüthiger Wiederhersteller der Freiheit zu seyn.

Im Lager der Ebre, den 20. Okt. 1830.

(Unterz.) Francisco Espoz y Mina.

20.

Schweiz. Kreisschreiben vom Schultheiß und kleinen Rath der Stadt und Republik Bern, als eidgenössischer Vorort, an sämmtliche Kantonsregierungen. Bern, 22. September 1830. *)

Hochgeachtete Herren, getreue liebe Eidgenossen! Die durch einen Grundvertrag bedingte Erhebung des Hauses Orleans auf den Thron und die nunmehr nach und nach von Seite anderer Mächte erfolgende Anerkennung der neuen Dynastie, mußten, in gleichem Maaße wie sie Aussichten auf ununterbrochene Fortdauer des allgemeinen Friedens gewähren, auch der kleinen neutralen Schweiz zu wesentlicher Beruhigung gereichen.

Von Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung, die man im Anfang Augusts als unvermeidlich ansah, ist dermal keine Rede mehr, und da ohne Zweifel die verbindliche Notifikation des Königs Ludwig Philipp nächstens, nach dem Willen unserer lieben Mitstände, eine sehr freundschaftliche Erwiederung erhalten wird, so scheint ein gutes Einvernehmen mit allen Staaten auch in Zukunft der Eidgenossenschaft zugesichert und für ihre ehrenvolle friedliche Stellung gegen alle, hinlängliche Bürgschaft vorhanden zu seyn.

Daß aus dem vielen Brennstoff, welcher in der Nähe und Ferne verbreitet liegt (da man gleichsam mit jedem Tag

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 25. Oktober.

neue Ausbrüche desselben vernimmt), nicht ein europäischer Krieg entstehe, wollen die ersten unter jenen Mächten durch unermüdliche Sorge und vereinte Kraft verhüten, so daß die Schweiz, indem sie mit best anerkanntem Rechte jeder auswärtigen Verwickelung fremd bleiben wird, auch vor vielen andern Ländern die Zuversicht nähren darf, alle unruhigen Bewegungen von ihrem Gebiet entfernt zu halten.

Um es zu bewirken, muß sie es aber wollen, mit Besonnenheit und Einsicht, mit Festigkeit und eidgenössischer Eintracht, in richtiger Anerkennung aller Vorzüge ihrer Lage.

Von jeher wußte der gesunde Verstand unsers Volkes zwischen Schein und Wirklichkeit richtig zu unterscheiden. Das Gut, was es besaß, galt ihm mehr als gewagte Hoffnung, vorzüglich standen bei ihm in hohem Werth die Eigenthümlichkeiten seines Gemeinwesens, jene Wohlthaten der schweizerischen Freiheit, die unter verschiedenen Gesetzen keinem Theil der Eidgenossenschaft vorenthalten bleiben und sich überall in ihren Wirkungen bewähren. Durch Theorien, welche weder auf seinen wirklichen moralischen und gesellschaftlichen Zustand passen, noch seinem wahren Bedürfniß entsprechen mochten, ließ es sich nicht leicht hinreißen; desto fester hingegen hing sein redlicher Sinn an erprobten Grundsätzen, und hielt Genügsamkeit bei gesichertem Recht, Liebe zur Ordnung und Treue gegen das Gesetz, für unzertrennlich vom Begriff der allgemeinen Wohlfahrt, wie vom Gefühl der Schweizerehre.

Dieses ist noch jezt die Gesinnung der großen Mehrzahl unserer Nation. Sie hat sich eben so wenig verläugnet als die Gerechtigkeit, Mäßigung und landesväterliche Sorgfalt unserer eidgenössischen Regierungen.

Indessen gibt es der Versuche viele, die Gemüther aufzuregen und die Köpfe zu verwirren. Ein gewagtes Spiel wird getrieben, wobei gewissen Ideen, oder gewissen eigennützigen Absichten zu Liebe, die Ruhe unsers theuren Vaterlandes und

das Glück mehrerer Geschlechter leicht in Gefahr kommen könnten. Weil in jenem großen Nachbarreich eine Staatsumwälzung durch klar am Tage liegende Ursachen herbeigeführt, erfochten worden ist, möchten Einige auch unter uns die politischen Leidenschaften entfesseln, den Geist aller Neuerungen hervorrufen. Es ist ihnen genug, daß es anderswo Erschütterungen gebe, um mit allen Kräften an Revolutionen für die Schweiz zu arbeiten. Sie suchen Mißtrauen, Zwiespalt, Unzufriedenheit auszustreuen, fragen nicht nach dem Recht, eben so wenig nach dem Wunsch und Interesse des Landes, bekümmern sich auch nicht um den so ernsten Charakter dieser Zeit, noch um die Gefahren, welche Unordnung und Zwietracht über das Vaterland bringen könnten; sie scheinen vielmehr aus der Möglichkeit solcher Gefahren für das schweizerische Gemeinwesen den Muth zu immer erneuerten Angriffen gegen öffentliche Ruhe und bestehende Ordnung herzunehmen.

Diesem heillosen Geschäft haben sich die Redaktionen einer kleinen Anzahl von inländischen Zeitungsblättern hingegeben. Man wird dieselben, ohne daß es hier einer nähern Bezeichnung bedürfe, unschwer erkennen; eben so leicht diejenigen ihrer Numern finden, welche zum Aufstand gegen schweizerische Obrigkeiten und zum Umsturz schweizerischer Verfassungen angereizt haben.

Bis dahin ist keine Regierung gegen solchen Unfug eingeschritten. Einige halten sich vielleicht ohne besondere Klagen hiezu nicht ermächtigt, Andere mögen aus Erfahrung wissen, daß die Repression ungewiß, daß sie oft unzulänglich ist, oder vielleicht nur Veranlassung zu größerem Aergerniß und zu heftigeren Ausfällen geben würde.

Jede freie Diskussion über die öffentlichen Angelegenheiten unsers Vaterlandes verdient, wenn sie von Wahrheitsliebe und rechtlicher Ueberzeugung ausgeht, und dem Anstand gemäß geführt wird, gerechte Anerkennung. Von einer solchen ist aber leider nicht die Rede. Auch über manchen unbilligen

Tadel könnte man hinwegsehen, von der Zeit, von den Thatsachen selbst Gerechtigkeit erwarten, allfällige Persönlichkeiten aber ganz unbeachtet lassen.

Vieles mag allerdings bei diesem Mißbrauch der Preßfreiheit als von untergeordnetem Belang erscheinen, und daher bescheidet sich der Vorort gerne, Eure Aufmerksamkeit, getreue, liebe Eidgenossen, auf einen einzigen, aber wahrlich sehr wichtigen Punkt hinzulenken. Dadurch daß die erwähnten Blätter ein offenbares Bestreben an den Tag legen, die in mehreren Kantonen bestehende gesetzliche Ordnung zu untergraben, setzen sich dieselben in förmlichen Widerspruch mit dem Bundesvertrag, dessen erster Artikel, „die gegenseitige Gewährstellung aller von der Tagsatzung anerkannten Verfassungen, und die Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern" ausspricht.

Jene Gewährleistung haben die hohen Stände beim Abschluß des Bundes übernommen; sie wird alle Jahre durch die Gesandten, welche sich hiefür im Namen ihrer respektiven Kantone verbürgen, von Neuem beschworen: vor bald drei Monaten noch erfolgte in feierlichem Kreise die Erneuerung dieses Schwures. Nun kann unmöglich eine so bestimmte Garantie zu bloßer Formel herabsinken, unmöglich eine durch die höchsten Eide geheiligte Verheißung ohne Bedeutung und Kraft verbleiben. Geschähe dieses, so wäre Schweizertreue ein Unding, und der Bund, in Hinsicht auf innere Sicherheit, gar Nichts.

Wir, getreue, liebe Eidgenossen, halten vielmehr fest an dem Glauben, daß jene gegenseitige Gewährleistung für alle Kantone verbindlich und hinwieder auch für alle sichernd seyn solle. Wir betrachten sie als ein allgemeines Gesetz, welchem die Regierungen da, wo es nöthig seyn möchte, Wirksamkeit zu verleihen haben; als eine Pflicht aller Schweizer, über die kein einziger sich mit frevelhaftem Muthwillen ungescheut hinwegsetzen darf; zugleich aber eine genügende Vorschrift für das

Verfahren kompetenter Behörden gegen allfällige Widerhandlungen. Wir bitten endlich die hohen Stände wohl zu erwägen, ob es zu obrigkeitlichem Einschreiten in solchen Fällen eine bessere und dringendere Auffoderung geben könne, als das so klare Wort des eidgenössischen Vertrages selbst?

Im Gefühl wichtiger Obliegenheiten, von denen jezt mehr als jemals für alle Regierungen eine große Verantwortlichkeit unzertrennlich ist, hielt es der Vorort an der Zeit, diese seine innige Ueberzeugung gegen alle hohen Stände auszusprechen; und weil Hochdieselben gewiß dasjenige, wofür sie selbst Bürgschaft stehen, überall im Vaterland geehrt und geschüzt wissen wollen, — so befreuen wir uns im Voraus der Zuversicht, daß diese Bemerkungen von Euch, getreue liebe Eidgenossen, freundschaftlich werden aufgenommen, und daß aus übereinstimmender wahr eidgenössischer Gesinnung, und in treuer Erfüllung der beschwornen Bundespflicht, in jedem Kanton jene Wachsamkeit und Sorgfalt in Anwendung treten werden, die Euer Hochwohlgeboren selbst geeignet erachten mögen, um alle Angriffe auf andere Kantone zu verhindern, und um allem Demjenigen Einhalt zu thun, was für die Ruhe der Schweiz und für die Eintracht unter den Bundesgliedern gefährlich werden könnte.

In welcher getrosten Erwartung wir Euch, getreue liebe Eidgenossen, unter Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung samt uns dem Machtschutz des Allerhöchsten getreulich empfehlen.

(Unterz.:) Der Amtsschultheiß, Fischer.
Der eidgenössische Kanzler, Mousson.

21.

Oesterreich. Vortrag der zu Prüfung der Gebahrung des Tilgungsfonds aufgestellten Kommission an Se. Majestät den Kaiser über die Resultate, welche sich vom 1. März bis Ende Oktober 1829 bei diesem Institute ergeben haben. Wien, 28. December 1829. *)

Eure Majestät! Seit der am 1. März 1817 erfolgten Errichtung des allgemeinen Staatsschuldentilgungsfonds sind bis leztem Februar 1829 bereits vier und zwanzig Semester verflossen, und eben so viele Rechnungsabschlüsse ausgefertigt worden, welche die zur Prüfung der Geschäftsführung aufgestellte, ehrfurchtsvoll unterzeichnete Hofkommission mit dem erhobenen Befunde allerunterthänigst vorgelegt hat, als mit dem Allerhöchsten Patente vom 1. Oktober 1829 für den Tilgungsfonds neue Maaßregeln bestimmt wurden, zu welchen auch die in den §§. 11 und 12 vorgeschriebenen gehören: daß die Kommission in Zukunft unmittelbar nach dem Schlusse eines jeden Semesters des Verwaltungsjahres, das ist: mit leztem April und leztem Oktober, in die Gebahrung bei dem Tilgungsfonds Einsicht nehmen, die nächste Amtshandlung aber am Schlusse des Verwaltungsjahres 1829 ausüben, das Vermögen und Einkommen des Fonds erheben, die Resultate Eurer Majestät allerunterthänigst anzeigen, und zur allgemeinen Kenntniß bringen solle.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Befehle hat die treugehorsamste Hofkommission am 31. Oktober 1829 die Staatsschuldentilgungsfondskasse genau untersucht, am 28. December 1829 von der Tilgungsfondsdirektion den Rechnungsabschluß für die dermal entfallene fünf und zwanzigste Periode der acht

*) Aus der kaiserl. privilegirten Wiener Zeitung vom 8. Jun. 1830.

Monate vom 1. März bis lezten Oktober 1829 übernommen, die Geschäftsführung und die Operationen näher geprüft, und hierüber das Protokoll erhoben, welches in der Anlage mit dem Kasseliquidationsakte, mit der veranlaßten eigenen Kontrole desselben und mit dem oberwähnten Abschlusse versehen, Eurer Majestät in tiefster Ehrfurcht überreicht wird.

Aus diesen Verhandlungen ergaben sich über die Gebahrung des Tilgungsfonds in der fünf und zwanzigsten Abschlußperiode vom 1. März bis lezten Oktober 1829 folgende Hauptresultate:

1) Das Aktivvermögen des Fonds hat am Schlusse der fünf und zwanzigsten Periode 211,552,553 fl. 6⅞ kr. betragen; da es aber mit Anfang dieses Zeitraumes in 204,284,761 fl. 58⅞ kr. bestanden ist, so hat es sich im Laufe der lezten acht Monate um 7,267,791 fl. 8 kr. vermehrt; und da dem Tilgungsfonds bei seiner Gründung am 1. März 1817 nur ein Stammkapital mit 50,135,627 fl. 21⅞ kr. zugekommen ist, so hat sich dasselbe binnen den seither verflossenen 12⅔ Jahren um 161,416,925 fl. 45⅝ kr. vergrößert.

2) Der jährliche Zinsenertrag bestand mit lezterm Oktober 1829 in 7,340,693 fl. 13⅞ kr., und ist gegen die Berechnung desselben mit Ende Februar 1829 von 6,858,230 fl. 51⅛ kr. gestiegen um 482,462 fl. 22 kr. Das gesammte jährliche Einkommen des Fonds hat mit Einschluß der, aus dem Staatsschatze zur Einlösung der neuen Staatsschuld bis Ende Oktober 1829 bezogenen jährlichen Dotation von 5,500,000 fl. Konv. Münze. 12,840,693 fl. 13⅛ kr. betragen, und hat sich seit der Gründung des Fonds erhöhet um 10,251,186 fl. 48⅛ kr.

3) Zur Einlösung der neuen Staatsschuld ist in der fünf und zwanzigsten Abschlußperiode aus der Staatscentralkasse nicht bloß die achtmonatliche Dotationsquote von 3,666,666 fl. 40 kr., sondern es sind zur Bezahlung der im April und Juni 1829 fällig gewesenen Zahlungen für das Lottoanlehen von

den Jahren 1821 und 1820 3,143,905 fl. und zur Ergänzung der 5,500,000 fl. von

2,356,095 fl. die Raten für 8 Monate mit 1,570,730 fl.

zusammen . . . . . 4,714,635 fl.

verabfolgt worden.

4) Die Einlösung des Tilgungsfonds an der in Konventionsmünze verzinslichen Staatsschuld hat in der fünf und zwanzigsten Periode 7,113,248 fl. 41⅞ kr., oder auf 5procentige Effekten reduzirt, 7,101,473 fl. 32½ kr. eingebracht, worauf 7,044,262 fl. 32 kr. verwendet worden sind.

Seit der Errichtung des Fonds sind an der neuen Staatsschuld im Ganzen 152,373,881 fl. 30⅞ kr., oder auf 5procentige Effekten berechnet, 128,344,416 fl. 10⅝ kr. eingelöset worden.

Auf die seit der dreizehnten Abschlußperiode fällig gewesenen Zahlungen der Staatslottoanlehen wurden 19,314,870 fl. verwendet, und damit an dem Kapitale dieser Anlehen getilgt:

vom Jahre	1802	616,900 fl.
— —	1820	6,994,000 fl.
— —	1821	4,250,000 fl.
Zusammen		11,860,900 fl.

Nebstdem wurden die bei den Ziehungen am 2. Januar und 1. Junius 1825 in die Verlosung gefallenen 6procentigen Hofkammerobligationen in der sechzehnten und siebenzehnten Abschlußperiode al pari mit 474,712 fl. 25 kr. eingelöset.

5) An der zur Tilgung der ältern Staatsschuld aus dem Staatsschatze mit 2,000,000 fl. K. M. bewilligten jährlichen Dotation ist für acht Monate der lezten Abschlußperiode die entfallene Quote mit 1,333,333 fl. 20 kr. behoben worden. Mit einem Aufwande von 1,400,568 fl. 29 kr. wurden aber 2,765,028 fl. 54 kr. eingelöset, und mit Inbegriff der aus der Centralkasse empfangenen außergewöhnlichen Dotation von 118,292 fl. 2½ kr., sind in Obligationen eingegangen

2,883,320 fl. 56⅛ kr., oder auf 2½ procentige Effekten reduzirt, 2,667,459 fl. 10 kr.

Bis Ende Februar 1829 wurden 68,389,445 fl. 24⅛ kr., und seit 14. April 1817, als dem Anfange der Tilgungsanstalt, bis Ende Oktober 1829 im Ganzen 71,272,766 fl. 21 kr. der älteren Staatsschuld eingelöset, wovon nach dem Allerhöchsten Patente vom 21. März 1818, für die Jahre 1818 bis 1828, an Obligationen 60,451,516 fl. 26⅝ kr. bereits öffentlich verbrannt worden sind, und für das Jahr 1829 zum gleichen Zwecke 4,263,929 fl. 29⅛ kr., oder auf 2½procentige Effekten berechnet, 4,000,000 fl. vorbereitet waren, die inzwischen auch schon am 28. November 1829 öffentlich vertilgt wurden.

Auf die von der älteren Staatsschuld jährlich zu vertilgende Kapitalssumme von 5,000,000 fl. hätten für die lezte Periode von acht Monaten 3,333,333 fl. 20 kr. eingebracht werden sollen; da aber durch Einkäufe und außergewöhnliche Dotation nur 2,667,459 fl. 10 kr. eingingen, so wurde der Rest mit 665,874 fl. 10 kr., aus den zum Behufe der Vertilgung bewirkten früheren Einlösungen genommen, wovon mit Ende Oktober 1829 nach Abschlag der durch Verlosung in den neuen Schuldenstand übergegangenen 1576 fl. 45 kr., und der für das leztverflossene Jahr am 28. November 1829 öffentlich verbrannten 4,263,929 fl. 29⅛ kr. noch 5,574,964 fl. 13 kr. verblieben, und die in der Hauptsumme des nutzbringenden Vermögens von 211,552,553 fl. 6⅞ kr. einbegriffen sind.

Der von der Tilgungsfondsdirektion mit dem vorgelegten Rechnungsabschlusse ausgewiesene baare Geldvorrath und Vermögensstand wurde bei der am 31. Oktober 1829 vorgenommenen Untersuchung der Tilgungsfondskasse richtig vorgefunden, und da mit diesen Ergebnissen auch jene der veranstalteten eigenen Kontrole vollkommen übereinstimmen, so kann die treugehorsamste Hofkommission nunmehr in Folge des Aller-

höchsten Patentes vom 1. Oktober 1829 §. 11 die Ueberzeugung aussprechen, daß der allgemeine Staatsschuldentilgungsfond bei dem Ablaufe des lezten Verwaltungsjahres ein eigenthümliches Stammvermögen mit 211,552,553 fl. 6⅞ kr. in verschiedenen Schuldverschreibungen, deren Gattungen und Kapitalsbeträge in der angeschlossenen lezten Uebersicht angedeutet sind, besessen, und daß derselbe von diesen Kapitalien an jährlichen Zinsen im Ganzen die Summe mit 7,340,693 fl. 13¼ kr. in Konventionsmünze zu beziehen hat.

Wien, den 28. December 1829.

Anton Freiherr von Baldacci,
Präsident des k. k. General-Rechnungs-Direktoriums.

Joseph Ernst Millitz, Ritter v. Mahlisburg, k. k. wirkl. Hofrath.

Melchior Ritter v. Steiner, Bank-Gouverneurs-Stellvertreter.

Franz Freiherr von Aichen, k. k. wirklicher Hofrath.

Bernard Freiherr v. Eskeles, Bank-Direktor.

Thomas Anton Halla,
k. k. Hof-Kommissions-Rath.

22.

Oesterreich. Vortrag der zu Prüfung der Gebahrung des Tilgungsfonds aufgestellten Kommission an Se. Majestät den Kaiser über die Resultate, welche sich vom 1. November 1829 bis Ende Aprils 1830 ergeben haben. Wien, 28. Julius 1830. *)

Eure Majestät! Die ehrfurchtsvoll unterzeichnete Hof-Kommission, welche Eure Majestät zur halbjährig vorzunehmenden Prüfung der Operationen des am 1. März 1817 für die verzinsliche Staatsschuld errichteten Tilgungsfonds aller-

*) Aus der Wiener Zeitung vom 15. September 1830.

gnädigst aufzustellen geruhet haben, ist nach Ablauf des ersten Semesters 1830 zusammen getreten, um ihrem Berufe pflichtmäßig nachzukommen, und über den Ausschlag ihrer Erhebungen die allerunterthänigste Anzeige zu erstatten.

Unter genauer Beobachtung sämmtlicher, auf den Tilgungsfonds und auf die Untersuchung desselben sich beziehenden Allerhöchsten Vorschriften, hat die treugehorsamste Hofkommission vorerst am 30. April 1830 die Staatsschuldentilgungsfondskasse gehörig untersucht, dann am 17. Jul. 1830, von der Tilgungsfondsdirektion den Rechnungsabschluß für die 26ste Periode vom 1. November 1829 bis lezten April 1830 übernommen, die Geschäftsführung und die Operationen näher geprüft und hierüber das Protokoll verfaßt, welches mit dem Kassenuntersuchungsakte, mit dem erwähnten Rechnungsabschlusse, und mit der zu beiden Verhandlungen veranlaßten eigenen Kontrole versehen, Eurer Majestät in tiefster Ehrfurcht überreicht wird.

Wie es die besagten Verhandlungen näher darstellen, haben sich aus der, genau nach den Grundsätzen des Allerhöchsten Patentes vom 1. Oktober 1829 erfolgten Gebahrung des Tilgungsfonds, im ersten Semester 1830 allein, folgende Resultate ergeben:

1) Die baare Einnahme hat bestanden, in dem anfänglichen Kassenreste von 19,530 fl. 55¼ kr., in Kaufschillingen für Staatsgüter, und in zurück empfangenen Kapitalien von 527,997 fl. 3¾ kr., die zur Vermehrung des bleibenden Vermögens bestimmt sind, dann in den übrigen Einkünften von 3,893,961 fl. 15¾ kr.

zusammen in . . . . . 4,421,958 fl. 19¾ kr.

Die gesammten Ausgaben haben dagegen . . . . . 4,399,975 fl. 29 kr.

und der verbliebene Kassenrest . . 21,982 fl. 50¾ kr.

betragen.

2) Von der in Konventionsmünze verzinslichen Staats-

schuld wurde ein Kapitalsbetrag von 3,557,199 fl. 3⅜ kr. mit baaren 3,570,187 fl. 1 kr., und

3) von der älteren Staatsschuld ein Kapital von 1 Mill. 438,918 fl. 56⅝ kr. mit einem Aufwande von 769,926 fl. 7 kr. eingelöset.

4) Im ersten Semester 1830 hat sich das Vermögen, wenn die verlosten und die gegen eingezahlte Kapitalien ausgefolgten Obligationen zu- und abgerechnet werden, um 3,565,565 fl. 43⅝ kr. in der neueren, und um 1,363,598 fl. 53 kr. in der älteren Staatsschuld, im Ganzen daher um 4,929,164 fl. 36⅝ kr. vermehret.

Aus den gesammten Operationen des Tilgungsfonds, wie solche seit dem 1. März 1817 bis lezten April 1830 erwiesen sind, entstanden folgende Hauptergebnisse:

5) Der Vermögensstand, welcher mit Ende Oktober 1829 eine Summe von 211,552,553 fl. 6⅞ kr. betragen, und im ersten Semester 1830 eine Vermehrung mit 4,929,164 fl. 36⅝ kr. erlangt hat, ist auf 216,481,717 fl. 43½ kr. gestiegen; da aber der Tilgungsfonds bei seiner Gründung am 1. März 1817 ein Stammvermögen mit 50,135,627 fl. 21⅛ kr. empfangen hat, so hat derselbe aus eigenen Mitteln sein Vermögen um 166,346,090 fl. 22 kr. vergrößert.

6) Als Einkünfte des Fonds bestanden beim Anfange des heurigen ersten Semesters, bloß die Kapitalszinsen desselben mit 7,340,693 fl. 13¾ kr. Seither haben sie sich durch die Zinsen von der neuen Einlösung um 155,043 fl. 55 kr., und durch die zur Tilgung des lezten Anleihens vom 1. December 1829 fällige neue Dotation um 232,560 fl., im Ganzen auf 7,728,297 fl. 8¾ kr. vermehret.

7) Dem Allerhöchsten Patente vom 21. März 1818 gemäß, sind aus den eingelösten Obligationen der alten Staatsschuld jährliche 5,000,000 fl. für die Termine bis Ende Oktober 1829 öffentlich verbrannt worden. Zum gleichen Zwecke befand sich in dem mit Ende des vorigen Jahres verbliebenen

Vermögen ein Vorrath mit 5,574,964 fl. 13⅜ kr., welcher durch die Operationen im ersten Semester 1830 um 1,378,571 fl. 16⅝ kr., im Ganzen auf 6,953,535 fl. 29⅞ kr. sich erhöhte, und ebenfalls bei dem lezten Vermögensstande einbegriffen ist. Von dieser Summe sind 3,151,487 fl. 8⅝ kr., oder auf 2½ procentige Obligationen reduzirt, 3,000,000 fl. 30 kr. zur Vertilgung für das laufende Jahr bereits vorbereitet, und der Rest wird erst in der Zukunft seine weitere Bestimmung erhalten.

8) Für die periodische Vertilgung von Obligationen, welche in Folge Allerhöchsten Patentes vom 1. Oktober 1829 §. 8. eintreten soll, sobald der Fonds mit seinem Einkommen eine zum bleibenden Vermögen nicht gehörige Kapitalssumme einlöste, die eine Million Gulden an Zinsen abwirft, können nur die betreffenden Antheile aus den neueren Obligationseinlösungen verwendet werden.

Von den im ersten Semester dieses Jahres eingelösten, in Konventionsmünze verzinslichen Obligationen

von . . . . . 3,557,199 fl. 3⅝ kr.

betragen die jährlichen Zinsen . . 161,196 fl. 20 kr.

welche im Verhältnisse des halbjährigen Einkommens und der Einlösungspreise, eines Theils dem bleibenden Vermögen mit 24,328 fl. 24¼ kr., und anderen Theils der Sammlung für die periodische Obligationsvertilgung mit 136,867 fl. 55¾ kr. angehören.

9) Die gesammten Einlösungen des Tilgungsfonds betragen an Obligationen der neueren Staatsschuld 155,931,080 fl. 33⅜ kr., der alten Staatsschuld 72,711,685 fl. 17⅝ kr., der Lottoanlehen 12,335,612 fl. 25 kr., zusammen 240,978,378 fl. 16⅔ kr., wozu ein baarer Aufwand mit 153,770,797 fl. 13 kr. erfoderlich war.

10) Die Summe der Obligationen, welche der Tilgungsfond mittelst eigener Baarschaft eingelöst hat, wurde noch durch das ursprünglich erhaltene Stammvermögen, und durch die aus den Einkünften der Staatskassen unentgeldlich erlangten Staatsschuldverschreibungen vermehrt.

Die Totalsumme aller aus dem Umlaufe gesezten Obligationen besteht sonach aus dem eigenen Vermögen des Fonds, nämlich: aus Kapitalien der neuen Staatsschuld v. 172,527,746 fl. 27⅜ kr., der alten Staatsschuld von 35,866,342 fl. 35⅛ kr., der ähnlichen zur Vertilgung bestimmten Staatsschuld von 6,953,535 fl. 29⅞ kr., ferner aus den eingelösten und bereits vertilgten älteren Obligationen von 64,715,445 fl. 55⅝ kr., und aus dem bezahlten Lottoanlehen von 12,335,612 fl. 25 kr., im Ganzen aus 292,393,682 fl. 53⅛ kr.

II) Der beim Schlusse des ersten Semesters 1830 verbliebene, in dem Rechnungsabschlusse der Tilgungsfondsdirektion ausgewiesene baare Geldvorrath von 21,982 fl. 50¾ kr. wurde eben so wie der Vermögensstand von 216,481,717 fl. 43⅜ kr., bei der am 30. April 1830 abgehaltenen Untersuchung der Tilgungsfondskasse richtig vorgefunden. Bei der näheren Prüfung des gedachten Rechnungsabschlusses hat sich keine Art von Anständen ergeben.

Die treugehorsamste Hofkommission ist demnach zu der Ueberzeugung gelangt, daß sowohl bei den für den ersten heurigen Semester nachgewiesenen Operationen, als auch bei den sämmtlichen, vom 1. März 1817 bis Ende April 1830 mittelst eigener Uebersichten bekannt gewordenen Operationen des Tilgungsfonds, eine wohlgeordnete Geschäftsführung stattgefunden hat. Wien, den 28. Jul. 1830.

Anton Freiherr von Baldacci,
Präsident des k. k. General-Rechnungs-Direktoriums.

Joseph Ernst Millitz, Ritter v. Mahlisburg,
k. k. Hofrath der Hofkammer.

Melchior Ritter v. Steiner,
Bank-Gouverneurs-Stellvertreter.

Franz Freiherr von Aichen,
k. k. Hofrath der Hofkammer.

Bernard Freiherr v. Eskeles,
Bank-Direktor.

Thomas Anton Halla,
k. k. Hof-Kommissions-Rath bei dem General-Rechnungs-Direktorium.

23.

Oesterreich. Cirkulare der k. k. Landesregierung in dem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, die vierte Aufkündigung von zehn Millionen Gulden der 5procentigen Staatsschuld betreffend. Wien, 30. Jul. 1830. *)

In Folge einer Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 28. Juli 1830 wird Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

§. 1. Am 26. dieses Monats ist die vierte Verloosung der zur Aufkündigung bestimmten Staatsschuld vorgenommen worden.

In dem beigeschlossenen Verzeichnisse sind die Kapitale nachgewiesen, welche durch diese Verlosung aufgekündigt wurden.

§. 2. Diese Kapitale werden am 1. Februar 1831 in Konventionsmünze zurückgezahlt, und von diesem Tage hört ihre Verzinsung auf.

§. 3. Den Besitzern der hier aufgekündigten Kapitale wird jedoch in Folge der, mittelst Cirkulars vom 31. März 1830, bekannt gemachten allerhöchsten Bestimmungen gestattet, die darüber ausgefertigten fünfprocentigen Schuldverschreibungen in vierprocentige Schuldbriefe in der Art umzusetzen, daß sie für einhundert Gulden in aufgekündigten fünfprocentigen Kapitalen eine vierprocentige Schuldverschreibung von einhundert vier Gulden erhalten können, wenn sie ihre fünfprocentigen Schuldverschreibungen bis einschlüssig den lezten September 1830 zur Umwechslung überreichen.

§. 4. Den Besitzern von fünfprocentigen Schuldverschreibungen, welche durch die bisher stattgefundenen vier Verloosungen nicht zur Aufkündigung gelangten, wird die Umsetzung der-

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 31. Juli 1830.

derselben in vierprocentige Schuldverschreibungen unter denselben Modalitäten und mit der Begünstigung, welche gegenwärtig für die durch die vierte Verlosung aufgekündigten Kapitale festgesetzt wird, gestattet.

Da die mittelst der Cirkulare vom 31. März, 30. April und 28. Mai *) dieses Jahres vorgenommenen Kapitalsaufkündigungen und die damit verbundenen Folgen manchen Besitzern solcher aufgekündigten Obligationen unbekannt geblieben seyn dürften, so werden die mittelst der hier bezeichneten Cirkulare aufgekündigten Kapitale mit ihren Merkmalen in der Anlage wiederholt mit dem Beisatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Verzinsung der am 31. März und 30. April aufgekündigten Kapitale am 1. November dieses Jahres und der am 28. Mai aufgekündigten Kapitale am 1. December dieses Jahres aufhören wird.

Zur größeren Erleichterung der Gläubiger ist zugleich die Einleitung getroffen worden, daß die Universal-, Staats- und Bankoschuldenkasse den Besitzern von Obligationen, welche im Zweifel sind, ob ihre Kapitale aufgekündigt wurden oder nicht, auf Verlangen darüber Auskunft zu geben hat.

Wien, den 30. Juli 1830.

Franz Graf v. Klebelsberg,
niederösterreichischer Regierungs-Präsident.

Ernest Graf v. Hoyos,
niederösterreichischer Regierungsrath.

*) S. XVIII. Bd. S. 84 und 85, dann 145 bis 150.

Verzeichniß
der vierten Serie der aufgekündigten Kapitale.

Kapitalbtr. Gulden.						
7,300,000	In nachbenannten Staatsschuldverschreibungen:					
	a) Von der mit fünf vom Hundert in Konventionsmünze verzinslichen Staatsschuld, die Obligationen					
	Von Nr.	b. einschl.	vom			jede über
	23	24	1. November	1816		10,000 fl.
	165	164	1. —	1816		10,000 —
	287	288	1. —	1816		10,000 —
	326	328	1. Januar	1825		10,000 —
	644	645	1. —	1826		10,000 —
	929	930	1. —	1827		10,000 —
	20	31	1. November	1816		5,000 —
	278	283	1. —	1816		5,000 —
	702	708	1. —	1816		5,000 —
	1,293	1,298	1. März	1817		5,000 —
	1,435	1,446	1. —	1817		5,000 —
	1,616	1,620	1. —	1817		5,000 —
	3,954	5,749	1. November	1816		1,000 —
	16,966	17,125	1. December	1816		1,000 —
	50,223	52,035	1. Februar	1817		1,000 —
	126,911	128,578	1. Juni	1817		1,000 —
	128,603	130,463	1. Juli	1817		1,000 —
	18,449	19,952	7. Juni	1823		1,000 —
	44,498	45,950	1. November	1823		1,000 —
	76,827	78,547	1. —	1826		1,000 —
	221	395	1. —	1816		500 —
	2,586	2,708	1. —	1816		500 —
	7,516	7,649	1. Mai	1817		500 —
	11,524	11,659	1. —	1817		500 —
	826	951	1. Januar	1824		500 —
	3,119	3,233	1. —	1825		500 —
	567	846	1. November	1816		100 —
	6,138	6,436	1. —	1816		100 —
	18,226	18,491	1. Juli	1817		100 —
	32,215	32,750	1. Oktober	1817		100 —
	267	826	7. Juni	1823		100 —
	7,721	8,201	1. Januar	1825		100 —

Kapitalbetr. Gulden.	

b) Von der fünfprocentigen aus der Verloosung hervorgegangenen Staatsschuld, die Schuldverschreibungen:

Von Nr.	b. einschl.						Kapitalsbeträgen
1,527	1,716	v.	verſch.	Dat.	u.		
3,561	3,530	—	—	—	—		—
4,997							
5,823	6,028	—	—	—	—		—
6,031	6,210	—	—	—	—		—
10,900	11,206	—	—	—	—		—
12,615	12,717	—	—	—	—		—
13,958	14,102	—	—	—	—		—
16,210	16,218	—	—	—	—		—

c) Von der fünfprocentigen Tyroler-Landesschuld, die Obligationen:

Von Nr.	b. einschl.						Kapitalsbeträgen
1	192	v.	verſch.	Dat.	u.		
382	574	—	—	—	—		—
3,001	3,312	—	—	—	—		—
5,596	5,981	—	—	—	—		—
6,146	6,293	—	—	—	—		—

500,000 Von dem fünfprocentigen bei dem Wechselhause Bethmann in Frankfurt aufgenommenen Anlehen, die Obligationen:

Von Nr.	b. einschl.							
9,354	10,023	Lit.	L.	jede	über	1,000	fl.	
10,176	10,199	—	L.	—	—	1,000	—	
14,201	14,325	—	O.	—	—	1,000	—	
23,423	23,570	—	X.	—	—	1,000	—	
24,078	24,229	—	X.	—	—	1,000	—	
24,539	24,673	—	X.	—	—	1,000	—	
24,675	24,742	—	XI.	—	—	500	—	

500,000 Von dem fünfprocentigen durch Vermittlung des Wechselhauses Goll in Amsterdam und Osy in Rotterdam aufgenommenen Anlehen, und zwar, die Schuldverschreibungen:

V. Nr.	b. einschl.			jede über						
3,134	3,263	Lit.	A.A.	800	fl.	v. Anlehen d. Hauses Goll				
761	894	—	B.B.	800	—	—	—	—	—	—
5,693	5,820	—	C.C.	800	—	—	—	—	—	—
6,093	6,232	—	C.C.	800	—	—	—	—	—	—
885	1,017	—	B.	800	—	—	—	—	—	Osy.

Von der Rentenschuld des lombardisch-venetian. Monte, worüber das Verzeichniß von dem Gubernium zu Mailand bekannt gemacht wird.

10,000,000 Summe der aufgekündigten Kapitale.

24.

Rußland. Manifest des Kaisers, die Rekrutenaushebung für das Jahr 1830 betreffend. Alexandria bei Peterhof, 30. Juli (11. Aug.) 1830. *)

Von Gottes Gnaden, Wir Nikolaus der Erste, Kaiser und Selbstbeherrscher aller Reußen ꝛc.

Obgleich durch den Segen des Allerhöchsten der Krieg mit der ottomanischen Pforte beendigt ist und Unser geliebtes Vaterland sich des erwünschten Friedens erfreut, so ist es doch unerläßlich, daß der durch die unausbleiblichen Folgen des Krieges und durch die mit demselben verbundenen Krankheiten erlittene Verlust ersezt, und daß die durch den gewöhnlichen Austritt der Soldaten und durch Verabschiedung derer, die für den ferneren Dienst untauglich befunden worden, entstandenen Lücken wieder ausgefüllt werden. — Diese Lücken wurden um so größer, da Wir in den lezten Jahren alten Kriegern die Verabschiedung schenkten, obgleich sie ihre Dienstzeit noch nicht vollendet hatten. — Indem Wir es daher für nothwendig erachten, Unsere Armeen und Flotten so zu kompletiren, wie es ihre Organisation in Friedenszeiten erheischt, sehen Wir Uns bewogen, für dieses Jahr eine Rekrutenhebung auszuschreiben, und befehlen in Folge dessen:

1) Es sollen im ganzen Reiche, Grusien und Bessarabien ausgenommen, von fünfhundert Mann zwei Rekruten erhoben werden.

2) Die Stellung der in den Gouvernements Cherson, Jekatherinoslaw, Poltawa, Kiew, Podolien und in der slobodischen Ukraine noch rückständigen halben Rekrutenzahl von der 92. Rekrutirung soll für künftige Rekrutenhebungen aufgeschoben werden.

---

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 27. August.

3) Die Hebung der Rekruten soll nach Grundlage der bestehenden Gesetze und nach den Verfügungen des besondern zugleich mit gegenwärtigem Manifeste an den dirigirenden Senat erlassenen Ukas geschehen.

Indem Wir in demselben unter Anderm befehlen, daß man bei der Bestimmung des Maaßes sich nur an die strenge Nothwendigkeit halten solle, haben Wir Unsere besondere Aufmerksamkeit auf die Verminderung der mit der Rekrutenstellung verbundenen Ausgaben gerichtet und zur möglichsten Erleichterung für Unsere lieben getreuen Unterthanen verordnet, daß die Erhebung der Gelder für die Equipirung der Rekruten nach Preisen geschehen solle, die, im Vergleich mit denen bei früheren Rekrutenhebungen angenommen gewesenen Preisen, bedeutend verringert sind.

Gegeben in Alexandria bei Peterhof, am 30. Juli (11. August), im Jahre 1830 nach der Geburt Christi und im fünften Unserer Regierung. (Unterz.) Nikolaus.

25.

Rußland. Kaiserlicher Ukas an den dirigirenden Senat, die durch das voranstehende Manifest anbefohlene Rekrutenaushebung betreffend. Vom obigen Tage. *)

Die durch ein am heutigen Tage erlassenes Manifest ausgeschriebene Rekrutenaushebung soll auf folgende Weise geschehen:

1) Die Hebung beginnt mit dem 13. November, und muß unfehlbar in Zeit von zwei Monaten beendigt werden.

2) Der dirigirende Senat wird die nöthigen Maaßregeln ergreifen, damit bis zum festgesezten Termin alle von früheren Rekrutirungen noch nicht gestellten Rekruten eingeliefert werden.

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 31. August.

3) Die zu stellenden Rekruten dürfen nicht jünger als 20 und nicht älter als 35 Jahre seyn, auch dürfen keine unter 2 Arschin 3 Werschock angenommen werden. Was die körperlichen Fehler der Leute betrifft, so hat man sich an die Regeln zu halten, die bei der letzten Rekrutenaushebung beobachtet wurden.

4) In den Gouvernements- und Kreisstädten sollen die Rekruten nach getroffener Uebereinkunft der Civilgouverneure mit den Vizegouverneuren und den Gouvernements-Adelsmarschällen angenommen werden.

5) Rekrutenquittungen sollen eingereicht werden dürfen.

6) Zur Equipirung der Rekruten ist von denen, welche diese zu stellen haben, das Geld nach den möglichst niedrigen Preisen anzunehmen; zu dem Endzwecke sollen statt 43 Rubel, wie es in den früheren Rekrutenhebungen der Fall war, gegenwärtig nur 33 Rubel zur Equipirung eines jeden Rekruten entrichtet werden dürfen.

7) Statt des für die Rekruten zu liefernden Proviants in Natura, sollen die Rekrutensteller denselben in Gelde nach dem Maaßstabe entrichten, wie in jedem Gouvernement zur Zeit der Rekrutirung die Preise stehen.

8) Hebräer sind als Rekruten so anzunehmen, wie es im Ukas vom 26. August 1827 und in den mit demselben herausgegebenen Vorschriften verordnet worden ist.

9) Die militärischen Maaßregeln sind dem Dirigirenden Unseres Generalstabes übertragen worden, so wie Wir die Sorge für die pünktliche Rekrutirung überhaupt und ihre Beendigung in der vorgeschriebenen Zeit dem dirigirenden Senate auferlegen.

Alexandria bei Peterhof, am 11. August 1830.

Nikolaus.

26.

Rußland. Kaiserlicher Ukas an den Dirigirenden des Generalstabs Sr. Majestät des Kaisers, Generaladjutanten Grafen Tschernitscheff, wegen der militärischen Vorkehrungen bei der angeordneten Rekrutenaushebung. Vom voranstehenden Tage.*)

Indem Wir durch ein am heutigen Tage erlassenes Ma-

*) Aus der nämlichen Quelle.

nifest eine Rekrutirung von zwei Mann auf fünfhundert ausschreiben, befehlen Wir Ihnen folgende hierbei nöthige militärische Vorkehrungen zu treffen:

1) Von den zu hebenden Rekruten sollen dem Seeministerium so viele zur Komplettirung der Flotten abgegeben werden, als Wir zu diesem Zwecke bestimmt haben.

2) Alle übrigen Rekruten sind den Ihnen von Uns gegebenen Befehlen gemäß in den Armeen zu vertheilen.

3) Hinsichtlich der Equipirung der Rekruten soll nach dem Beispiel der lezten Rekrutirung verfahren werden.

Alexandria bei Peterhof, am 11. August 1830.

Nikolaus.

27.

Frankreich. Königliche Ordonnanz die Wiederherstellung des Pantheons betreffend. Paris, 26. Aug. 1830. *)

In Erwägung, daß es zur Nationalgerechtigkeit und zur Ehre Frankreichs gehört, daß die großen Männer, die sich um das Vaterland sehr verdient gemacht, indem sie zu dessen Glück oder dessen Ruhm beigetragen, nach ihrem Tode ein glänzendes Zeugniß der Achtung und der öffentlichen Dankbarkeit erhalten; in Erwägung, daß zu Erreichung dieses Zwecks die Gesetze, die das Pantheon zu einer solchen Bestimmung angewiesen haben, wieder in Kraft gesezt werden müssen, haben Wir befohlen und befehlen, wie folgt:

Artikel 1. Das Pantheon soll seiner ursprünglichen und gesetzlichen Bestimmung zurückgegeben werden; die Aufschrift: „Den großen Männern das dankbare Vaterland" soll auf der Vorderseite wieder hergestellt werden. Die Ueberreste der großen Männer, die sich um das Vaterland wohl verdient gemacht haben, sollen daselbst niedergelegt werden.

2. Es sollen Maaßregeln getroffen werden, um zu bestimmen, unter welchen Bedingungen und in welchen Formen dieses Zeugniß der öffentlichen Dankbarkeit im Namen des Vaterlandes zuerkannt werden soll. Eine Kommission soll unverzüglich beauftragt werden, einen Gesetzesentwurf zu dem Ende vorzubereiten.

---

*) Aus dem Moniteur vom 27. Aug.

3. Das Dekret vom 20. Febr. 1806 und die Ordonnanz vom 12. Dez. 1821 sind zurückgenommen. Unsre Ministerstaatssekretarien des Innern und des öffentlichen Unterrichts werden sich dahin verabreden, daß das Panthéon in kürzester Zeitfrist der oben ausgedrückten Bestimmung zurückgegeben werde.

28.

Frankreich. Königliche Ordonnanz die Einberufung von 108,000 jungen Soldaten zum aktiven Dienst betreffend. Paris, 25. Sept. 1830. *)

Ludwig Philipp, König der Franzosen ꝛc.

Auf den Bericht Unsres Ministerstaatssekretärs des Kriegs und in Gemäßheit des 2. Artikels des Gesetzes vom 9. Juni 1824, Unsrer Ordonnanz vom 18. Sept. 1830, welche 40,000 junge Leute, die von der Klasse von 1829 verfügbar sind, zur Aktivität berufen hat; in Gemäßheit ferner der königlichen Ordonnanz vom 26. Okt. 1825, welche 32,000 junge Soldaten, die von der Klasse von 1824 verfügbar sind, zur Thätigkeit beruft, haben Wir befohlen und befehlen, wie folgt:

Artikel 1. Zur Aktivität sind berufen die 20,000 jungen Soldaten, die auf die Klasse 1829 verfügbar geblieben sind. Ihr Aufbruch soll am nächsten 25. Dez. statt haben.

2. Zur Aktivität sind berufen die 60,000 aus der Klasse von 1828 verfügbaren jungen Soldaten. Ihr Aufbruch soll am nächsten 25. Dez. stattfinden.

3. Zur Aktivität sind berufen die 28,000 aus der Klasse von 1824 verfügbar gebliebenen Soldaten. Ihr Aufbruch soll am nächsten 25. Dez. erfolgen.

4. Diese jungen Soldaten sollen unter die Korps Unsrer Land- und Seearmee nach einem beigefügten Etat vertheilt werden.

5. Unser Ministerstaatssekretär ist mit der Vollziehung gegenwärtiger Ordonnanz beauftragt.

Paris, 25. Sept. 1830. Ludwig Philipp.

Durch den König:

Der Ministerstaatssekretär des Kriegs,
Marschall Graf Gérard.

---

*) Aus dem Moniteur vom 5. Okt.

Neueste

Staats-Akten

und

Urkunden

in

monatlichen Heften.

Zwanzigster Band.

Drittes Heft.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung
1831.

Inhalt.

Seite

29. Frankreich. Aktenstücke, den Prozeß der französischen Exminister v. Polignac, v. Peyronnet, v. Chantelauze, v. Guernon-Ranville, v. Haussez, Capelle und v. Montbel betreffend. 28

30. Columbien. Columbien in der ersten Hälfte des Jahres 1830. 35

31. Niederlande. Aktenstücke, die gegen Ende des Monats August in verschiedenen Provinzen und Städten des Reichs entstandenen Unruhen betreffend. (Fortsetzung und Ergänzung der im XX. Band Seite 144 abgebrochenen Aktenstücke.) 359

32. Spanien. Aktenstücke, das bewaffnete Unternehmen der spanischen Insurgenten an den Gränzen des Königreichs betreffend. (Fortsetzung und Ergänzung der im 2. Heft des XX. Bandes Seite 258 abgebrochenen Aktenstücke.) 404

33. Anhalt Köthen. Regierungsantrittspatent des Herzogs Heinrich von Anhalt-Köthen. Köthen, 24. Sept. 1830. 414

34. Baden. Bekanntmachung des Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, die mit dem Großherzogthum Hessen bestehende Uebereinkunft wegen Bestrafung der in den Gränzwaldungen verübten Forstfrevel betreffend. Karlsruhe, 10. Jul. 1830. 416

Register vom XX. Band.

Litterarische Anzeigen.

Charte über die geographische Ausbreitung der Krankheiten von F. Schnurrer, Med. Dr. illum. 36 kr. schwarz 24 kr.

Im Verlag der litterarisch-artistischen Anstalt in München.

Im Verlage der J. G. Cotta'schen Buchhandlung erscheinen im künftigen Jahr fortgesezt und beginnen ihren *fünften* Jahrgang die

Jahrbücher für wissenschaftliche Kritik, herausgegeben von der Societät für wissenschaftliche Kritik in Berlin.

Der hier angekündigten Zeitschrift ist bisher eine so anhaltend beifällige Aufnahme von Seiten des wissenschaftlichen Publikums zu Theil geworden, daſs die zu deren Herausgabe bestehende Societät darin nur die Aufforderung finden kan, die ursprünglich von ihr betretene Bahn auch ferner mit Beharrlichkeit zu verfolgen. Männer, deren Namen zu den gefeiertsten in Deutschland gehören, haben auch im laufenden Jahr theils fortgefahren, theils angefangen, dieses kritische Institut durch ihre thätige Mit-

wirkung zu fördern, und jüngere Gelehrte, von Talent und Eifer, haben in so würdiger Umgebung es sich angelegen seyn lassen, sich dem Publikum auf eine ehrenvolle Weise bekannt zu machen. Was bei solcher Unterstützung durch die Societät bisher geleistet worden, davon gibt der Inhalt der bereits vorliegenden Jahrgänge hinlängliches Zeugniss. Die *Jahrbücher für wissenschaftliche Kritik* sind und bleiben dazu bestimmt, so weit als möglich, von allen wichtigern litterarischen Produktionen, den *wissenschaftlich Gebildeten* in den verschiedenen Lebenskreisen, in der Art Kunde zu geben, dass dadurch eine Uebersicht von dem allgemeinen Gange der Litteratur gewährt, und damit zugleich das Verhältniss der neuen Erscheinungen zu dem jedesmaligen Standpunkt der betreffenden Wissenschaften und Kunstgebiete kürzlich angedeutet wird. Es ist dabei eben so wenig auf eine blosse Befriedigung des Bedürfnisses *litterarischer Unterhaltung* auf der einen Seite abgesehen, als es andererseits auch nicht in der Bestimmung der Jahrbücher liegt, in der Weise der den einzelnen Wissenschaften gewidmeten Specialzeitschriften, auf eine, nur dem *Fachgelehrten* Interesse gewährende Detailverhandlung über die zur Sprache gebrachten Produktionen einzugehen. Hinsichtlich des zumal früher öfter vernommenen Wunsches, eine grösere Anzahl von Schriften in den Jahrbüchern angezeigt zu finden, und der damit unmittelbar zusammenhängenden Beschwerde über zu grosse Ausführlichkeit einzelner Artikel, ist zu bemerken, wie die Societät auf die Befriedigung des in Rede stehenden Wunsches zwar dergestalt Bedacht genommen hat, dass in dem diesjährigen Jahrgang reichlich noch ein Mal so viel Schriften zur Beurtheilung kommen, als in den beiden ersten Jahrgängen, wie man aber auch zugleich, nach der Bestimmung der Jahrbücher, bei der Nichtbeachtung der grosen Masse solcher Schriften, die zur Wissenschaft in keiner nähern Beziehung stehen, auch ferner beharren zu müssen glaubt.

* * *

Der Preis der Jahrbücher bleibt, wie bisher, 12 Thaler Preussisch oder 21 fl. R. M. für den Jahrgang. Die Bestellung erfolgt nach der Wahl der Abonnenten, entweder bei den *Postämtern* oder bei den *Buchhandlungen*. Die letztern wenden sich mit ihren Bestellungen, nach Maasgabe der geographischen Lage, entweder an die Verlagsbuchhandlung in *Stuttgart* oder direkt an den Herrn Buchdruker *Starke* in *Berlin* (Charlottenstrasse No. 16.), welcher die Jahrbücher in wöchentlichen Lieferungen an die zu bezeichnenden diesigen Buchhandlungen befördert. Wer die Sendungen in broschirten Monatsheften zu erhalten wünscht, wird solches gefälligst bei der Bestellung bemerken.

Die sämtlichen königlich-preussischen Postanstalten sind von des Herrn General-Postmeisters Excellenz angewiesen, die Jahrbücher in wöchentlichen Sendungen den Abonnenten *portofrei zum Ladenpreis* zu liefern. — Einzelne Nummern sind, so weit der Vorrath reicht, fortwährend, so-

wohl auf dem Wege des Buchhandels, als durch die Postämter zu $2^1/_2$ Sgr. die Nummer zu haben. In das, den Jahrbüchern beigefügte Anzeigeblatt werden litterarische Anzeigen aller Art gegen billige, durch die Verlagsbuchhandlung näher zu bestimmende Insertionsgebühren aufgenommen. — Die in Berlin wohnhaften Abonnenten, welche die Jahrbücher unmittelbar in der Starke'schen Buchdrukerei (Charlottenstrasse No. 16.) bestellen, erhalten dieselben in wöchentlichen Lieferungen unentgeldlich in ihre Wohnung gesendet. In derselben Buchdrukerei sind auch einzelne Nummern zu dem oben bemerkten Preis zu haben.

In der litterarisch-artistischen Anstalt in München ist so eben erschienen:

Rede
an die Studierenden
der
Ludwig-Maximilians-Universität
in der
Aula academica,
am Abend des 29sten Decembers 1830
gehalten
von
Schelling,
ordentlichem Professor.
Preis 12 kr.
zu haben in Augsburg bei der Expedition der Allgem. Zeitung.

Schiller's
sämmtliche Werke.
Vollständige Ausgabe
in
Einem Bande.

Mit dem Portrait des Dichters, in Stahl gestochen, einem Facsimile seiner Handschrift, und einem Anhange.
Velinpapier. 12 fl.

Die Unterzeichnete zeigt hiermit an, daß die zweite und lezte Abtheilung von Schiller's Werken in Einem Bande an alle resp. Subscribenten, welche ihr den Subscriptions-Betrag übermacht haben, versendet worden ist. Der Subscriptions-Preis von 8 fl. hat seit Ostern d. J. aufgehört, und der Ladenpreis von 12 fl. findet fortwährend statt, so daß für denselben noch Exemplare in allen guten Buchhandlungen zu erhalten sind.

Stuttgart, den 5 Januar 1831.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung.

29.

Frankreich. Aktenstücke, den Prozeß der französischen Exminister v. Polignac, v. Peyronnet, v. Chantelauze, v. Guernon-Ranville, v. Haussez, Capelle und v. Montbel betreffend.

1. Vortrag der Anklagekommission der vormaligen Minister, erstattet in der Deputirtenkammer 23 September 1830. *)

Meine Herren, die Kommission, die Sie mit dem Vorschlag der Anklage gegen die Exminister, Unterzeichner der Ordonnanzen vom 25 Jul., beauftragten, widmete dieser Untersuchung die ganze Aufmerksamkeit, die ein Gegenstand in Anspruch nahm, auf den so viele Blicke gerichtet sind.

In dem Augenblicke des Eintritts in die Bahn, welche die Charte Ihnen öffnet, um Dingen Schranken zu stecken, die unsre gesellschaftliche Ordnung so schwer verletzten, mußten Sie wünschen, daß sich in der Ausübung eines Rechts, das aus unsern Institutionen entspringt, eine gewissenhafte Beobachtung der gerichtlichen Analogien sich mit den hohen Ansichten der Politik vereinige.

Dieser Wunsch legte Ihrer Kommission Pflichten auf, deren ganze Ausdehnung sie erkannte. Sie fühlte, daß Sie sie mit einer Magistratur bekleideten, deren Hauptcharakter Unparteilichkeit seyn muß. Um Ihrem Vertrauen zu entsprechen, geschah es, daß sie gleich in diesen ersten Tagen sich entschloß, Sie um Uebertragung eines Theils Ihrer Gewalten zu er-

*) Aus dem Moniteur vom 24. September.

suchen; sie waren ihr nöthig, vielleicht eben so sehr, um die Gefangenhaltung derjenigen Exminister, die in Folge der öffentlichen Stimme verhaftet worden waren, zu regularisiren, als um unter Beihülfe ihrer Erklärungen und der Zeugnisse den wahren Gesichtspunkt festzustellen, unter dem diese Anklage betrachtet werden muß.

Es ward daher eine Instruktion begonnen. Vier der in Tours und Saint-Lo gefangen gehaltenen Exminister wurden, kraft der von der Kommission erlassenen Mandate, nach Vincennes gebracht. Es ward sogleich ein Verhör mit ihnen angestellt; die Zeugen wurden vernommen, die Dokumente, die als Elemente der Anklage dienen konnten, von den verschiedenen Ministerien gefodert und mit gewissenhafter Sorgfalt geprüft. Ueberall fanden die Mandate und Befehle der Kommission, von den Huissiers der Kammer vollzogen, Gehorsam.

Diese erste Instruktion, die Ihre Rechte feststellt und heiligt, hat auch das Bedürfniß zum Gegenstand, Sie aufzuklären, so wie der Vertheidigung alle Ausdehnung zu bieten, die sie anzusprechen berechtigt ist.

Indessen sind die von den verschiedenen Ministerien erhaltenen Dokumente wenig vollständig; es ist gewiß, daß im Augenblicke der Katastrophe die wichtigsten vernichtet wurden, so daß ein Schleier die meisten Entwürfe bedeckt, deren Entwickelung die Vollziehung der unglücklichen Ordonnanzen sichern sollte.

Blicken wir aber auf diese Ordonnanzen im Ganzen, so konnte sich Ihre Kommission nicht entschließen, sie als einen einfachen Vorfall, d. h. als eine isolirte, bloß aus den augenblicklichen Verhältnissen und ohne Verbindung mit dem Vergangenen hervorgegangene Thatsache zu betrachten.

Die Kommission warf daher einen Blick auf die frühern Zeiten und erlangte die beklagenswerthe Gewißheit, daß die Ordonnanzen vom 25 Julius die Erfüllung eines Plans waren, mit dem die Krone schon seit mehrern Jahren umging.

Es würde ihr schwer fallen, den Entwurf dieses Plans bis zu dem Fürsten, dem Verfasser der Charte, zurückzuführen; aber kaum auf den Thron seiner Väter wieder eingesezt, konnte Ludwig XVIII die Entwürfe der Höflinge und der Mitglieder seiner Familie erkennen; wie sie waren, als sie zu Anfang unsrer Revolution den Boden Frankreichs verlassen hatten, so zeigten sie sich wieder, als sie von der Auswanderung zurückkehrten.

Diese lange Verbannung auf fremder Erde, diese Tage des Unglücks, die für so viele Andere der Stoff fruchtbarer Lehren hätten werden können, waren für sie fruchtlos geblieben. Ludwig XVIII kämpfte mühsam gegen ihre zudringlichen Foderungen; er that es manchmal mit Glück, meist aber ohne Erfolg. Außerhalb seiner Regierung bildeten sich andre Konseils, deren Thätigkeit sich unvermerkt in allen Zweigen der Verwaltung fühlbar machte, und deren Bewegung hemmte. Schon bemerkte man zwei Regierungen im Staate.

Das Alter Ludwigs XVIII unterwarf sich dem traurigen Einflusse dieser Räthe: unter ihm begann jenes sechsjährige Ministerium, dessen Mission es zu seyn schien, die Kontrerevolution zu vollenden; unter ihm, und vielleicht gegen seinen Willen, sah Spanien ein französisches Heer seinen Freiheitsaufschwung erdrücken und die berühmte Ordonnanz von Andujar faktisch vernichtet, sobald sie erschienen war. Beim Tode dieses Monarchen begannen die unter seiner Regierung angelegten Entwürfe ihre Verwirklichung zu erlangen. Der neue König beeilte sich, dem Klerus durch das Sakrilegiengesetz, den Emigrirten durch das Entschädigungsgesetz Genugthuung zu geben; er versuchte durch jenen Gesetzesentwurf, der gegen den Minister, von dem er ausging, so gerechten Haß erzeugte, die Preßfreiheit abzuschaffen; er versuchte den der Menschheit nützlichsten Stand durch einen andern Entwurf über die Medizinaljurys und die Medizinalschulen zu unterjochen; er suchte die Gemüther auf die Unterdrückung des Geschwornengerichts

vorzubereiten, indem er diese Unterdrückung für die Verbrechen des Unterschleifes zur See und der Seeräuberei vorschlug. Endlich ward die Kontrerevolution laut eingestanden, und die Zukunft, die man Frankreich vorbehielt, war kein Geheimniß mehr; alle Interessen wurden zugleich bedroht.

Doch bildete sich in dieser Kammer, wo das Ministerium sich so viele Anhänger verschafft hatte, eine Opposition, die, lebhaft unterstützt von der öffentlichen Meynung, anfing sich gefürchtet zu machen.

Bedroht ihre Majorität in den Kammern zu verlieren, faßte die Regierung den kühnen Entschluß, neue Wahlkollegien zu berufen; sie hoffte durch Drohungen, Trug und Bestechung günstige Wahlen zu erhalten, und dadurch empörte sie vollends Alles, was in der Nation ein gerades Gemüth und gute Gesinnungen hatte. Zugleich um sich der Pairskammer zu versichern, füllte sie dieselbe mit ihren Kreaturen, und bestrebte sich durch die zahlreichste und unpopulärste Beförderung deren Majorität zu ändern. Glücklicher Weise entsprachen die Wahlen ihren Hoffnungen nicht, und vor einer neuen Kammer begriff man, daß man die Entwürfe, mit denen man umging, vertagen müsse.

Keine Nation ist vertrauensvoller als die unsre: als sie bei Eröffnung der Session von 1828 aus dem Munde ihres Königs das Versprechen einer bessern Zukunft vernahm, glaubte sie daran und vergaß das Vergangene; so oft getäuscht, überließ sie sich dennoch abermals der Hoffnung.

Es wäre Undankbarkeit, die Dienste nicht anzuerkennen, die das neue Ministerium im Laufe der ersten Session dem Lande erzeigte: das zur Unterdrückung der Wahlbetrügereien bestimmte Gesetz, das Gesetz über die Presse — bei dem man freilich den Mangel der Jury zu bedauern hatte — sind Denkmale, die seinen Wunsch beurkunden, dem Lande einige der so lange ersehnten Bürgschaften zu geben.

Aber gerade dieser Wunsch war ein Gegenstand des Miß-

trauens für einen mißtrauischen und wenig aufrichtigen Hof. Das Ministerium jener Tage erhielt sich nur mit Mühe; es ließ die zweite Session ohne nützliches Resultat für die Entwickelung unserer Institutionen verfließen.

Die Kammern trennten sich; traurige Ahnungen erfüllten das Volk; sie wurden nur zu sehr gerechtfertigt!

Die Ernennung des Ministeriums vom 8 August schlug Frankreich mit Bestürzung; nach so viel Ruhm, nachdem wir gesehen, wie alle Völker Europa's ihre Huldigung darbrachten unserm Muth in den Schlachten, unsrer Ergebung im Unglücke, unsrer Treue in Erfüllung der Verpflichtungen und Abtragung der Lasten, welche die Familie, die den Thron einnahm, mit beigetragen hatte uns aufzulegen, war es also unsrer heldenmüthigen Nation vorbehalten, von ihrem Könige an Einem Tage größere Beschimpfungen zu erleiden, als es Fremde je gewagt hatten ihr anzuthun.

Man fürchtete, eine muthvolle Armee möchte die Gesinnungen des Landes theilen — man demüthigt sie, indem man ihr den Mann zum Führer gibt, dessen Name sie an so viele bittere Erinnerungen mahnte. Die 1815 begangenen Exzesse hatten die Nation empört — man vertraut das Ministerium des Innern dem an, den seine grausamen Kategorien so berüchtigt gemacht hatten. Endlich foderte Frankreich mit lautem Ruf die Vollziehung der Charte — man stellt an die Spitze unsrer Diplomatie einen Mann, der sich so lange geweigert hatte, die Charte anzuerkennen.

Wer waren sie denn, die in dem tiefen Frieden, in dem wir lebten, den König zu solchen Maaßregeln trieben? Wer waren die geheimen Rathgeber, die ihm eingaben, sich auf diese Weise mit einem ganzen Volke in Krieg zu setzen? Ihre Namen entgehen unsern Nachforschungen! Die Anklage findet übrigens schon genug Schuldige, als daß es nöthig wäre, deren Zahl zu vermehren zu suchen.

Sagen wir es indessen, daß Fürst Polignac der geheimste

Vertraute der Entwürfe Karls X zu seyn scheint; sagen wir es, daß er in der Meynung Frankreichs für sich allein die ganze kontrerevolutionäre Faktion repräsentirt, und daß jedesmal, wenn diese Faktion gedroht hatte die Gewalt zu ergreifen, er, und stets er es war, den sie den Hoffnungen der Feinde der Ordnung und der Gesetze darbot.

Die Zusammensetzung eines solchen Kabinets war bezeichnend. Frankreich konnte sich über dessen Zweck nicht täuschen; hätte es dieß dennoch gethan, so hätten die Journale, die Organe des Hofes waren, es ihm genugsam enthüllt; nie wurde die Kontrerevolution kühner, nie unbesonnener angekündigt.

Bald erhob sich ein Kampf über den Vorrang im Konseil zwischen dem Ministergünstling und dem aufbrausendsten seiner Kollegen; um Letzteren zu ersetzen, ließ man aus den Departements einen Mann kommen, den keinerlei parlamentarische oder politische Berühmtheit zu empfehlen schien. Frankreich erstaunte darüber; es fragte, was eine solche Wahl rechtfertigen könnte, es forschte unruhig nach, welcher Art das Leben dieses neuen Ministers gewesen war. Der Vorsitz in einem Wahlkollegium, gefolgt von einem ungewöhnlich schnellen Vorrücken in der Magistratur, eine neuere Rede bei Gelegenheit seiner Einsetzung in einen großen Gerichtskörper, waren Alles, was man davon wußte. Man konnte also annehmen, er habe geheime Bürgschaften seiner Gesinnungen und seiner Mitwirkung gegeben.

Indessen erlaubt die Unparteilichkeit ihrer Kommission nicht, eine Denkschrift zu verschweigen, welche Hr. Guernon-Ranville in der Instruktion beibrachte, die er am 15 Dec. 1829, d. h. kaum einen Monat nach seiner Erhebung ins Ministerium dem Fürsten Polignac überreichte, und die, wie er behauptet, kennen lehrt, mit welchen Gesinnungen er ins Ministerium eintrat. „Die Kammer der Pairs" — sagt er darin — „kann für uns weder Vertrauen noch Zuneigung „hegen... Dennoch wird diese Kammer uns nicht feindlich

„seyn... Nicht dasselbe aber wird bei der Deputirtenkammer „stattfinden; hier wird tausendfältiger Haß, tausendfältiger „Ehrgeiz sich gegen uns verbünden. Am Vorabend eines so „ungleichen Kampfes können mehrere Entschlüsse gefaßt wer„den; aber der, den die Oppasition dem Ministerium zuschreibt, „und den Gerüchte von Staatsstreichen ahnen lassen, kurz der, „zu dem einige unbesonnene Royalisten die Regierung treiben „möchten, würde darin bestehen, die Kammer aufzulösen, und „eine neue zu berufen, nachdem man vorher durch eine Ordon„nanz das Wahlgesetz modifizirt, und durch Wiederherstellung „der Censur die Preßfreiheit suspendirt hätte. Ich weiß nicht, „ob dieser Gang die Monarchie retten würde, aber er wäre „ein Staatsstreich von der äußersten Gewaltsamkeit, er wäre „die offenste Verletzung des 35sten Artikels der Charte, er „wäre der Bruch der beschwornen Treue; ein solcher Entwurf „kann weder dem Könige noch gewissenhaften Ministern zu„sagen."

Auf diese Art urtheilte Hr. v. Ranville damals über Maaßregeln, zu denen er später mit beizutragen schwach genug war. Fürst Polignac wurde Präsident des Konseils; er war es, der mit dem Könige kommunizirte, und sey es, daß er bloß ein Werkzeug in den Händen dieses Fürsten und seiner Vertrauten, sey es, daß er wirklich die Seele der Faktion war, jedenfalls scheint erwiesen, daß er die ganze Arbeit des Kabinets vorbereitete und hervorrief.

Aber von allen Seiten trafen die Bürger Vorkehrungen zur Vertheidigung ihrer Rechte. In der Erwartung von Staatsstreichen vereinigte man sich, um ihnen Widerstand zu leisten, die Associationen zur Verweigerung der Abgaben verbreiteten sich; die Erhaltung der öffentlichen Freiheiten war ein Bedürfniß, von dem alle Klassen der Gesellschaft durchdrungen waren. Vergebens überantwortete man diese patriotischen Associationen den Tribunalen: die Magistratur verurtheilte sie zwar, aber heiligte in ihren Entscheidungen die Ge-

setzlichkeit des Widerstandes, und die diesem Grundsatz gegebene gerichtliche Sanktion war keiner der geringsten Dienste, die sie dem Lande erwies.

Die Regierung sah sich genöthigt einzuhalten, ja sogar die Absichten zu läugnen, die man ihr zuschrieb — die Heuchelei kam der Unmacht zu Hülfe; aber sie sicherte sich alle Stellungen, sie bevölkerte die Stellen mit ihren Kreaturen, vertrieb daraus Alles, was ein Herz für das Vaterland und ein Gefühl für die freisinnigen Institutionen hatte, mit denen vierzig Jahre harten Kampfs uns begabt hatten.

Acht Monate verflossen; man konnte nicht länger mehr zögern die Kammer zu versammeln; die Krisis nahte. Der große Tag brach an, an dem das Königthum und sein beklagenswerthes Gefolge vor der Nation erschienen.

Wie strafbar waren die Minister, die in den Mund des Fürsten die unbesonnenste der Drohungen legten!

Erinnern Sie sich, meine Herren, wie in Folge dieser königlichen Sitzung die Herzen niedergeschlagen erschienen; erinnern Sie sich, wie schmerzlich es den der Monarchie ergebensten Männern fiel, das Königthum auf diese Weise bloßgestellt zu sehen. Und als ob so harten Worten, einer so offen hervortretenden Absicht die Gemüther aufzureizen, noch etwas gefehlt hätte, enthielt das Journal, das im steten Vertrauen des Kabinets und der Gedanken der kontrerevolutionären Faktion stand, die für die Kammer und das Land, das sie repräsentirte, insultirendste Auslegung.

Die Kammer war dem Könige die Wahrheit schuldig: sie bereitete sich vor, sie ihm zu sagen. In dem geheimen Comité, in dem sie ihre Adresse diskutirte, war sie nicht über den Mangel an Voraussicht von Seite der Räthe der Krone verwundert: Gegenstand so vielfacher Ungunst verschmähten sie es, einen Plan des Benehmens, ein System der Verwaltung auseinander zu setzen, wahrscheinlich weil sie ihre Entwürfe nicht zu gestehen wagten. So viele Verblendung und Unwissenheit

über ihre Lage war Alles, was ihrerseits von dieser denkwürdigen Sitzung übrig blieb.

Durch eine namhafte Stimmenmehrheit wurde die Adresse an den König angenommen.

„Die Dazwischenkunft des Landes," sagte die Kammer, „macht die fortwährende Uebereinstimmung der politischen Ansichten Ihrer Regierung mit den Wünschen Ihres Volkes zur „unerläßlichen Bedingung des regelmäßigen Ganges der öffentlichen Angelegenheiten. Sire; unsre Loyalität, unsre Ergebenheit legt uns die harte Nothwendigkeit auf, Ihnen zu „sagen, daß diese Uebereinstimmung nicht besteht. . . . . „Entscheiden Ew. Majestät in Ihrer hohen Weisheit zwischen „denen, die eine so friedfertige, eine so treue Nation verken„nen, und uns, die wir mit der innigsten Ueberzeugung die „Schmerzen eines ganzen Volks in Ihren Busen auszuschütten „kommen!" Aber diese edeln Worte fanden kein Gehör, und die Kammer war eben so erstaunt über die ihr zu Theil werdende Antwort, als sie sich dadurch verletzt fühlte: „Ich hatte „ein Recht," sagte der König, „auf die Mitwirkung beider „Kammern zu rechnen; es betrübt mein Herz, die Deputirten „erklären zu hören, daß von ihrer Seite auf diese Mit„wirkung nicht zu rechnen ist."

Treulose Einflüsterung, der die Rathgeber der Krone sich nicht scheuten hinzuzufügen, daß die in der Thronrede angekündigten Beschlüsse unwandelbar seyen!

Die Kammer wurde vertagt, und diese Vertagung war das Vorspiel des Looses, das man ihr bereitete. Ihre Auflösung wurde nicht sofort ausgesprochen; das Ministerium wollte Zeit gewinnen, um die neuen Wahlen gehörig vorzubereiten und, wie man alsbald sehen wird, den strafbarsten Einfluß auf dieselben auszuüben.

Man gedachte überdieß, bei einer für Ruhm empfänglichen Nation die Gemüther durch den Glanz eines großen militärischen Unternehmens zu gewinnen. Die unter Flagge un-

gethane Beschimpfung lieferte den Vorwand dazu. Man versäumte nichts, um sich den Sieg zu sichern: verschwenderisch wurde über die Schätze des Staats verfügt, die Elite der Truppen nach unsern Küsten gesendet, und eine ungeheure Schiffsausrüstung zu ihrem Transport bestimmt. Diese ohne die Zwischenkunft der Kammer gemachten Ausgaben genügten allein schon, um eine Anklage zu begründen, wenn dieselbe nicht vor der, die uns beschäftigt, verschwände.

Aber der Erfolg, den man sich versprach, wäre unvollständig oder werthlos gewesen, wenn man ihn durch einen jener Krieger erlangt hätte, die Frankreichs Stolz sind, und so oft unsre Soldaten zum Siege geführt hatten.

Man gab daher das Kommando der Expedition demselben General, dessen Erscheinen im Ministerium das französische Ehrgefühl so tief verletzt hatte; man rechnete auf seinen Triumph, um unsere Freiheiten zu vernichten.

Die Nation ließ sich dadurch nicht täuschen, und wenn sie die Flotte, die so viele Franzosen am Bord hatte, mit ihren Wünschen begleitete, so konnte man doch leicht bemerken, wie wenig populär die Expedition war.

Schon seit einigen Monaten war Frankreich von dem Schauspiele erschreckt, das einige Provinzen der ehemaligen Normandie darboten. Die Flammen verzehrten daselbst ohne Unterschied die Hütte des Armen und die Wohnung des Reichen. Furchtbare Feuersbrünste, deren wahre Urheber den gerichtlichen Nachforschungen entgingen, zwangen die Bürger, sich zur Bewachung ihres Eigenthums selbst zu waffnen und erregten die größte Erbitterung in den Gemüthern.

Es war wenig natürlich, diese Verbrechen der Bosheit von Privatpersonen beizumessen; man suchte daher den Grund dazu in politischen Berechnungen, und der Verdacht stieg bis zu den Ministern hinauf.

Ihre Kommission hat sich Auszüge aus den zahlreichen Prozessen über diese Verbrechen vorlegen lassen; sie hat die

voluminöse Korrespondenz, wozu selbige Anlaß gegeben, durchlaufen, und darin so viel Dunkles gefunden, daß es ihr schwer fallen würde, in dieser Beziehung ein Urtheil von einigem Gewichte zu fällen.

Es leidet indeß keinen Zweifel, daß die Brandstiftungen in der Normandie eben so wenig Verbrechen von Privatpersonen sind, als man sie einzelnen Personen, die keine Gemeinschaft unter einander haben, beimessen darf. Gewiß ist es, daß eine Art von Fanatismus dabei eine Rolle spielt; mehrere Thatsachen, und namentlich das hartnäckige Schweigen der auf der That ertappten und demnächst vor Gericht gezogenen Individuen, scheinen dieß zu beweisen.

Todesurtheile sind gefällt worden; die Schuldigen haben aber ihr Urtheil kaltblütig vernommen und den unerklärlichsten Starrsinn gezeigt, gleichsam als ob ein Eid ihre Zunge binde und ihnen den Muth einflößte, dem Tode zu trotzen.

Noch setzen die Gerichte die Untersuchung fort; man muß von der Zeit die Aufdeckung dieser schrecklichen Umtriebe erwarten.

Mittlerweile zeigte sich ein neuer Zwiespalt im Kabinette. Es hält schwer, sieben Männer zu finden, die in gleichem Maaße geneigt sind, dem öffentlichen Hasse Hohn zu bieten, um die Gesetze und Staatseinrichtungen umzustürzen. Zwei Minister wichen vor den Planen ihrer Kollegen zurück und schienen die damit verknüpfte furchtbare Verantwortlichkeit zu fürchten. Man mußte an ihre Ersetzung denken, und da man solcher Männer bedurfte, die zum Handeln geneigt wären, so suchte man unter unsern berühmten Politikern diejenigen heraus, die der Kontrerevolution die meisten Pfänder gegeben hatten, und deren Charakter folglich dem Lande am meisten widerstreben mußte.

Graf Peyronnet, dessen Name eine so traurige Mahnung an die von der letzten Kammer gebrandmarkte Verwaltung war; Graf Peyronnet, auf dem, außer einer allgemeinen

Anklage, von der er sich noch nicht gereinigt hatte, auch die besondere Anklage der Grausamkeit und Rechtsverweigerung gegen Farbige von Martinique mit ihrem ganzen Gewichte lastete, erhielt das Portefeuille des Ministeriums des Innern. Sein unternehmender Charakter ließ ihn als geeignet erscheinen, den raschen Gang der Bewegung zu leiten, die dieser Zweig der öffentlichen Verwaltung erhielt.

Ein abgerissenes Stück desselben Ministeriums ward dem Baron Equille gegeben. Er hatte Geschicklichkeit in der Kunst, die Wahlen zu leiten, bewiesen: dieß war sein Anspruch auf jene Gunstbezeigung.

Endlich hatte Hr. Chantelauze die Aufmerksamkeit der Krone dadurch auf sich gezogen, daß er in der vorhergehenden Session den Wunsch ausgedrückt hatte, er möchte einen monarchischen 5 September eintreten sehen — ihm wurden die Siegel anvertraut. Doch müssen wir sagen, daß man ihm Gewalt anthun mußte. Sein Verhör enthält in dieser Rücksicht Details, deren Mittheilung Pflicht des Instruktionsrichters ist. Als er zuerst zum Minister des öffentlichen Unterrichts ernannt wurde, wies er es zurück. Später zum Departement der Justiz berufen, drückte er die nämliche Weigerung aus. Aber neuere Umstände, sagt er, stellten es ihm nicht mehr frei, auf diesem Entschlusse zu beharren. Wirklich fand man auch in den in den Tuillerien weggenommenen Dokumenten den Originalbrief, den ihm Hr. v. Polignac schrieb; er ist vom 30 April datirt. Ebendaselbst fand man eine Abschrift der Antwort, die Hr. v. Chantelauze auf jenes Schreiben gab, datirt Grenoble 9 Mai. Er drückt darin ein großes Mißtrauen zu sich selbst aus, meint, es sey unpassend, am Vorabend des Zusammentritts der Wahlkollegien das Ministerium zu modifiziren, hält es aber jedenfalls für nothwendig, Hrn. v. Peyronnet zur Gewalt zu berufen; „seine Gegenwart im Konseil" — sagt er — „würde „einige Einwendungen heben, die mir persönlich sind, denn „eine Verpflichtung, die ich nicht brechen kann, knüpft mich

„gewissermaaßen an seine politischen Schicksale. Nur ungern „indessen, gestehe ich, daß es mich selbst in diesem Fall eine „sehr große Ueberwindung kostete, mich zu dem Opfer zu ent„schließen, das von mir gefodert wird. Uebrigens bin ich „bereit nach Paris abzureisen, so wie ich dazu Weisung erhalte; „erst dann könnte ich beurtheilen, ob mein Rath und meine „Mitwirkung dem Dienst des Königs von Nutzen wären.“

Wie es scheint, wurde dieser Brief unmittelbar Karl X vor Augen gelegt, der die Weigerung, die darin ausgedrückt war, gehässig auslegte, denn ein ebenfalls in den Tuillerien weggenommenes Schreiben des Königs an Hrn. v. Polignac, aus Saint Cloud vom 14 Mai datirt, sagt:

„Ich sende Ihnen, mein lieber Julius, den langen Brief „des Hrn. v. Chantelauze zurück; der von meinem Sohne ent„hält schon Alles (dieser Prinz kam von Grenoble, wohin er bei seiner Rückkehr aus der Provence, wie es scheint, in der Absicht gegangen war, eine Zusammenkunft mit Hrn. v. Chantelauze zu halten) „ausgenommen das Auflösungswort des „Räthsels, daß er ungern eine angenehme und unentsetzbare „Stelle verläßt, um in eine unglücklicherweise nur zu entsetz„bare einzutreten. Uebrigens ändere ich nichts in meinem „Entwurfe, und wenn er uns, wie ich glaube, noch immer zu„sagt, so lassen wir ihn durch Peyronnet drängen.“

Herr Chantelauze erhielt daher Befehl, sich nach Paris zu begeben, wo es gelang, sein Widerstreben zu besiegen.

Noch muß die Kommission eines Dokuments erwähnen, das sie dem Prozeß beischließen ließ; es ist ein Schreiben, das Hr. Chantelauze am 18 Mai an seinen Bruder, Rath in Montbrison, richtete, und worin er ihm sagte: „Wir haben „gegen einander ein langes Stillschweigen beobachtet; ich breche „zuerst das meine, denn ich will nicht, daß du durch den Moniteur „und mit dem Publikum das wichtigste und, wie ich glaube, das „unglücklichste Ereigniß meines Lebens erfahrest — meine Er„nennung zum Siegelbewahrer. Seit zwei Monaten sezte ich

„meinem Eintritt ins Konseil einen fortwährenden Widerstand „entgegen; jezt aber läßt man mir meinen freien Willen nicht „mehr, und die Befehle, die ich erhielt, gestatten mir keine „andre Wahl, als zu gehorchen. Ich ergebe mich in diese Rolle „eines Opfers. Wache über die Wahlen, denn hier scheitern, „wäre nun für mich eine Schmach.“

Die HH. v. Courvoisier und von Chabrol traten aus dem Konseil; Hr. v. Montbel, nachdem er nach einander die Ministerien des öffentlichen Unterrichts und des Innern inne gehabt hatte, ging zu den Finanzen über; auf diese Weise fand sich das Kabinet modifizirt.

Eines fällt in dieser Modifikation auf: sie wurde nicht im Konseil berathen und geschah ohne Mitwirkung der beibehaltenen Minister. Hr. v. Ranville erklärte dieß beim Verhöre; es liegt überdieß ein schriftlicher Beweis dafür in dem bereits angeführten Briefe des Fürsten Polignac an Hrn. v. Chantelauze vor, in welchem es heißt: „Ich brauche Ihnen nicht erst „zu sagen, daß über den Inhalt dieses Schreibens, von dem „bloß die beiden darin genannten erlauchten Personen Kenntniß „haben, das größte Geheimniß beobachtet werden muß.“

Es war dieß also ein Gedanke außerhalb des Kabinets, es war ein seinen Mitgliedern fremder Einfluß, der die neuen Wahlen diktirte; die beibehaltenen Minister scheinen sie erst durch den Moniteur kennen gelernt zu haben.

Das Geheimniß dieses Gedankens, dieses fremden Einflusses hatte bloß Hr. v. Polignac: er vereinigte um Karl X die Minister, von denen er glaubte, sie müßten am eifrigsten seyn, seine Absichten zu unterstützen.

Hr. v. Peyronnet wurde befragt, ob er glaube, daß sein Eintritt ins Konseil durch die Absicht motivirt gewesen sey, das System, in welchem das Ministerium des 8 August gebildet worden zu seyn schien, zu modifiziren; er beschränkte sich auf die Antwort, es habe ihm geschienen der König hätte dabei bloß die Intention gehabt, daß Ministerium geeigneter für

die Diskussionen der Tribune zu machen. Die Kammer wird den Werth dieser Antwort zu schätzen wissen.

Schon vor der Modifikation des Kabinets beschäftigte sich das Ministerium damit, günstige Wahlen zu erhalten; als jene ministerielle Bewegung vollendet war, widmete es sich ganz dieser Sorge.

Jeder Minister erließ sein Cirkular, jeder Generaldirektor wiederholte es seinen Untergebenen, jeder untergeordnete Agent übersandte es den niedern Angestellten. Diese Aufeinanderfolge von Drohungen, Versprechungen, Einschärfungen, in alle Reihen der Verwaltung dringend, verbreitete darin mit der Korruption Schrecken und Unordnung, und ließ den Funktionären keine andere Wahl, als ihre Stellen, die Existenzmittel ihrer Familien, zu verlieren, oder ihren Pflichten gegen das Vaterland ungetreu zu seyn, indem sie ein Ministerium unterstützen, das es verrieth.

Hr. von Montbel sagte in seinem an die Finanzbeamten gerichteten Umlaufschreiben: „Wenn für das Vertrauen, das „die Regierung des Königs ihm beweist, ein öffentlicher Funk„tionär sich weigerte, seine Bemühungen mit den ihrigen zu „vereinen, und sich in Widerspruch mit ihr sezte, so würde er „selbst die Bande zerreißen, die ihn an die Verwaltung knüpfen, „und dürfte fortan nichts erwarten als strenge Gerechtigkeit."

Hr. v. Peyronnet fügte diesen drohenden Worten ein organisirtes System der Angeberei bei. „Sie werden mir" (sagte er zu seinen Präfekten) „über ihr Benehmen vertrauliche „Berichte liefern; ich werde sie Niemand als ihren betreffenden „Ministern mittheilen, die in Betreff derselben die von der „Klugheit gebotenen Maaßregeln ergreifen werden."

Und wirklich bemächtigt sich Hr. v. Peyronnet der Leitung der Wahlen: seine Korrespondenz erhält eine furchtbare Thätigkeit; die andern Minister, seine Kollegen, treibt er an und stachelt sie auf, er denunzirt ihnen die furchtsamen Beamten, damit sie aufgemuntert, die lauen, damit sie ermahnt

und versetzt werden, endlich die, die wenig geneigt scheinen, im ministeriellen Sinn zu votiren, damit man ihnen schnell ihr Recht widerfahren lasse.

Die Kommission durchlief diese Korrespondenz der hohen Administration mit ihren Agenten, und der Agenten mit der Administration. Das Gefühl, das sie dabei empfand, war das eines tiefen Ekels, als sie diesen Grad von Verkehrtheit des Ministeriums, und diesen Grad von Herabwürdigung sah, in die eine große Zahl von Funktionären aller Klassen gefallen war; sie nimmt keinen Anstand, es offen auszusprechen: es war um die öffentliche Moral unter uns geschehen, wenn dieses gehässige System sich verlängerte. Möge davon wenigstens die große Lehre bleiben, daß früher oder später Alles ans Licht kommt, alle Handlungen ihren Richter finden, und daß, wer seinen Pflichten und seinem Gewissen ungetreu wird, am Ende stets die Strafe seiner Schwäche erhält.

Das Ministerium fand alle Mittel gerecht, um Stimmen zu erhalten. „Die Stelle eines Akademieinspektors ist erle„digt" — sagt Hr. v. Peyronnet zu dem Minister des öffentlichen Unterrichts — „der Sohn eines königlichen Prokurators, „eines sehr einflußreichen Mannes, bewirbt sich darum, glaubt „man sein Gesuch nicht zulassen zu dürfen, so muß man die „Ernennung bis nach der Wahl verschieben." — „Zwei Frei„tische" (schreibt derselbe Minister) „werden von dem Präfek„ten von ... für zwei Söhne einflußreicher Wähler nachgesucht; „man muß eilen, sie ihnen noch vor der Wahl zu geben." Vielfach bemüht man sich die Gewissensskrupel dadurch zu besiegen, daß man der Eitelkeit schmeichelt und ihr Hoffnung auf Befriedigung gibt. „Er besitzt Eigenliebe" — schreibt Hr. v. Peyronnet dem Finanzminister, indem er von einem Domänendirektor, der Wähler ist, spricht — „und diese Eigenliebe „könnte durch die Hoffnung gereizt werden, Ritter der Ehren„legion zu werden, eine Auszeichnung, die er noch nicht besitzt, obgleich er schon sehr lange Direktor ist." Ein andermal be-

zeichnet dieser Minister seinem Kollegen einen Unterinspektor der Domänen als zweifelhaften Wähler, und sogleich erhält er zur Antwort: „Ich schreibe noch heute seinem Konservator, daß „er ihm die Absichten der Verwaltung mittheile, d. h. daß „er für die royalistischen Kandidaten zu stimmen oder seine Entlassung zu geben habe.“

Dieser schmachvollen Anwendung der Drohungen oder der Versprechungen unterwirft man sogar ganze Städte, nämlich ihre Behörden.

„Die Stadt...“ (schreibt Herr von Peyronnet dem Finanzminister) „richtete an Ew. Exz. Reklamationen in Betreff „der Einrichtung einer neuen Postkommunikation durch... „Ohne über die Frage selbst aburtheilen zu wollen, ist es unter den gegenwärtigen Umständen gerathen, daß, falls eine „abschlägige Antwort ertheilt würde, sie nicht vor der Wahl „ankomme; gibt man aber eine günstige Entscheidung, so sollte „sie nur als durch die Sollicitation royalistischer Deputirter erlangt erscheinen.“

Zu gleicher Zeit schente sich der Minister der geistlichen Angelegenheiten nicht, das Heiligste im Staat, die Religion, bloßzustellen, indem er den Klerus auf den Kampfplatz der Faktionen rief. Wie schmerzlich war es, zu sehen, wie Prälaten diesem Aufruf durch Hirtenbriefe entsprachen, die im höchsten Widerspruch mit dem Geist des Christenthums standen, und wie sie in vertraulichen Schreiben an ihre Pfarrer sich so weit vergaßen, aus dem Wahlvotum zu Gunsten des Ministeriums eine entschiedene Gewissenspflicht zu machen. Sagen wir es indessen, daß, wenn die Religion solche Verirrungen zu beklagen hat, es auch andere Bischöfe gab, die die Ehre des Episkopats rein erhielten, und die, wahre Apostel des Evangeliums, ihr Amt der Liebe und des Friedens besser verstanden — die Verehrung, der Dank der Gläubigen ist der würdige Lohn ihrer Tugenden.

Am Vorabend, ja am Tage selbst der ersten Versamm-

lung der Kollegien, verkündigt der Moniteur, als ob er den Wählern einen Wink geben wollte, mit voller Stimme, daß ein Staatsminister, ein Maitre des Requetes, Generallieutenants, Mitglieder der leztern Kammer, von ihren Stellen entsezt oder pensionirt seyen.

Auf diese Weise hoffte man durch ein weit angelegtes Schreckenssystem Alles einzuschüchtern, was durch irgend ein Band mit der Regierung zusammenhängt.

Aber jemehr das Ministerium seine Mittel des Erfolges vervielfachte, desto stärker und furchtbarer zeigte sich die konstitutionelle Meinung. Es war leicht zu erkennen, daß der Kampf hart werden würde. Man fürchtet zu erliegen; nun, o beklagenswerthe Verblendung, greift man zu dem Auswege, den Monarchen dazwischen treten zu lassen, und seinen schändlichen Intriguen seinen Namen beizumischen. Man entwürdigt das Königthum, man läßt es herabsteigen von jenen Höhen, auf die die Ehrerbietung der Völker es gesezt hatte, und legt in seinen Mund die Sprache, die am geeignetsten ist, die Liebe der Nation ihm zu entziehen. In dieser verderblichen Proklamation an die Wähler erklärte sich Karl X. für beleidigt, und weßhalb? weil eine getreue Kammer ihm die Wahrheit über straffällige Minister gesagt hatte. Das Kabinet bot sonach dem Lande das Schauspiel eines Monarchen dar, der darüber klagt, daß man ihm die Wahrheit, welche gute Könige so gern kennen lernen, offenbaret.

Die Proklamation wurde im Ministerrathe beschlossen, und Herr von Polignac war keck genug, sie zu kontrassigniren.

Endlich überraschte auch noch eine lezte, bisher unerhörte Maaßregel Frankreich in demselben Augenblick, wo die Bürger ihre Wohnsitze verließen, um sich nach ihren resp. Wahlkollegien zu begeben. Zwanzig Departements hatten sich ganz besonders durch die Unabhängigkeit ihrer frühern Wahlen ausgezeichnet; sie wurden momentan mit dem Interdikte belegt: eine durch den Telegraphen beförderte Verordnung verkündigte

die Vertagung ihrer Wahlgeschäfte. Als Gründe zu dieser Maaßregel gab die Verordnung das in dem Ressort von sieben Königlichen Gerichtshöfen noch zu erwartende Urtheil über Streitigkeiten, die sich hinsichtlich der politischen Rechte der Wähler erhoben, so wie den Wunsch an, nichts zu versäumen, um die größtmögliche Regelmäßigkeit in die Wahllisten zu bringen. Dieser Wunsch war aber eine Lüge; denn er bestand z. B. nicht in Betreff des Gerichtshofes zu Grenoble, vor dem eine große Anzahl ähnlicher Kontestationen schwebte; und warum nicht? weil einer der Minister, Herr von Haussez, einige Aussicht zu haben glaubte, in dem von ihm verwalteten Departement der Isère gewählt zu werden, zwar ging diese Hoffnung so wenig dort, als an andern Orten, in Erfüllung, doch bewirkte sie wenigstens, daß die drei, von jenem Gerichtshofe ressortirenden Departements der Vertagung überhoben wurden.

Sie sehen, mit welcher Hintansetzung der Redlichkeit das Ministerium mit Frankreich sein Spiel trieb.

Um diese Zeit und zwischen den beiden Wahloperationen wurde als entscheidendes Mittel die Nachricht von der Einnahme Algiers verbreitet.

Um die ganze Wirkung kennen zu lehren, die man von diesem Ereignisse erwartete, müßte man vielleicht gewisse, zu diesem Behufe erlassene Hirtenbriefe in Erinnerung bringen; indessen wird es genügen, einen am 10. Jul. an den Siegelbewahrer gerichteten Brief anzuführen, geschrieben von einem Magistratsbeamten, den man für eingeweiht in die Geheimnisse der Faktionen halten durfte. „Der König," sagt er, „ist Sieger von Algier. In diesem Seeräubernefte befanden sich indessen nicht seine unversöhnlichsten Feinde. Diese wurden durch die Wahlen offenbart. Wir haben sie gesehen. In ihren Reihen befinden sich Pairs von Frankreich, Generale, Obristen in aktivem Dienst, Magistrate, Mitglieder der hohen Verwaltung. Wenn diese verrätherischen Menschen ge-

schont werden, so ist es um die Legitimität und die Monarchie geschehen. Die Augenblicke sind kostbar; die Kammer der Deputirten wird überwältigt werden; die Regierung muß sich entscheiden: morgen wird man den Sieg von Algier herunterfetzen, vernichten, in acht Tagen wird nichts mehr davon übrig seyn, und der Liberalismus, sein Banner aufs Neue erhebend, wird in Masse gegen Frankreich und seinen König anrücken."

Nein, meine Herren, der Triumph von Algier wird nicht fruchtlos seyn, er wird etwas bleiben. Ohne von seinen andern Resultaten zu sprechen, über die voraus zu urtheilen uns nicht zukommt, wird davon Frankreichs Ruhm bleiben, der Ruhm für unsre junge Armee, die so viel Mannszucht und Muth erprobte, und die durch ihr edles Benehmen sich so wohl verdient um das Vaterland machte.

Sie wissen, wie getreu sich die Präfekten nach ihren Instruktionen richteten. Sie kennen die Scenen von Angers, noch vor dem Zusammentritt der Wahlkollegien; Sie kennen auch die Unordnungen und Gewaltthaten von Montauban, während der Wahlen dieser Stadt; Sie beklagten mit allen Gutgesinnten die Schwäche der Magistrate. Das gerichtliche Verfahren, welches über diese Unordnungen eingeleitet wird, ist noch nicht an die Kanzlei gelangt, folglich auch nicht an Ihre Kommission; es wird ohne Zweifel ein großes Licht auf das Benehmen der Ortsbehörden werfen. Die HH. von Peyronnet und Chantelauze wiesen in ihren Verhören alle Verantwortlichkeit dafür von sich; sie versicherten, Befehle zur strengen Bestrafung aller Anstifter dieser Unordnungen gegeben zu haben.

So wie die Wahlen eines Departements zu Ende gingen, wurden Berichte an die hohe Verwaltung erstattet, über den mehr oder weniger thätigen Antheil, welchen die Beamten daran genommen hatten, und hier zeigt sich denn die Angeberei in ihrer gehässigsten Gestalt. Ihre Kommission fühlte sich glücklich, wenn sie blos auf die Berichte der Agenten der Verwal-

sung hinzuweisen hätte. — als entsetzbare Beamtete kannte bis auf einen gewissen Grad die Furcht das Benehmen der meisten unter ihnen erklären; aber wie sehr mußte sie es nicht beklagen, zu einer so niedrigen Rolle Männer herabsteigen zu sehen, denen die Unentsetzbarkeit und die Würde ihrer hohen Funktionen die Pflicht aufzuliegen schien, sich selbst mehr zu achten.

Ohne Zweifel war es nur einem solchen Ministerium vorbehalten, solche Angeberein durch seine Aufmunterung zu autorisiren.

Nun werden die Strafen und die Belohnungen vertheilt; die Dokumente des Prozesses zeigen, mit welcher Brutalität die erstern aufgelegt, mit welcher Verschwendung die letztern zuerkannt wurden.

Hier, meine Herren, geht die eine Reihe von Thatsachen zu Ende; die Wahlen sind vollendet; das Ministerium hat Hand angelegt an die Bürgerrechte, es hat die ihm anvertraute Autorität dazu angewandt, den Wahlen Gewalt anzuthun, folglich die Repräsentativregierung in ihrem Prinzip zu vernichten. Welches Gewicht auch die andern Hauptanklagen haben mögen, darf doch diese nicht aufgegeben werden; denn trifft sie auch eine geringere Strafe, so weicht sie doch keiner an Bedeutung der Resultate. Der bloße Tadel gegen solche Akte würde nicht hinreichen; die Kammer muß sie für immer brandmarken.

Eine andere Reihe von Thatsachen beginnt. Die mühsam bearbeiteten Wahlen hatten nicht das Resultat, das man erwartete. Das Land traf nationale Wahlen; es ernannte Deputirte, die ihren Pflichten getreu seyn und seine Freiheiten vertheidigen werden.

Vor einem so allgemeinen, so offen ausgedrückten Wunsche hätte ein anderes Ministerium über den Entschluß, den es zu fassen hatte, nicht geschwankt: sein Rücktritt wäre bloß die Erfüllung einer der nothwendigsten Bedingungen der Repräsentativregierung gewesen; es hätte sich ihr unterworfen. Aber

dieser Rückschritt hätte, wie 1827, Entwürfe abermals hervorgerufen, deren Erfüllung man ungeduldig entgegen sah. Es wurde daher beschlossen, dem Sturm die Stirne zu bieten, der Nation zu trotzen, die Gesetze zu verletzen, und das Land eher in die höchste Unruhe zu stürzen als nachzugeben.

Wir nahen uns dem Augenblick, wo die traurigsten Beschlüsse gefaßt werden: jene geheime und geheimnißvolle Gewalt, deren Pläne stets den Berathungen des Konseils vorangegangen zu seyn scheinen, hatte ihre Ausführungsentwürfe unwiderruflich beschlossen.

Die HH. von Peyronnet, Manville und Chantelauze schienen darin übereinzustimmen, daß in einem um die erste Hälfte des Jul. gehaltenen Konseil der Entwurf der unglücklichen Ordonnanzen zum Erstenmal in die Diskussion geworfen, daß ihm an diesem Tage aber noch keine Folge gegeben wurde. Indessen sieht man aus einer Note, die Herrn v. Polignac am Tage, an dem die Ordonnanzen erschienen, durch einen seiner Vertrauten übergeben wurde, daß dieser Staatsstreich zu einem System gehörte, das bei der Bildung des Konseils den Vorsitz geführt hatte. „Der 26. Julius, heißt es darin, ist die Entwicklung des Gedankens des 8. August. Dieß ist ein Staatsstreich ohne Wiederkehr; der König warf, indem er den Degen zog, die Scheide weit von sich."

Dieser traurige Gedanke erhielt also seine Entwicklung. Wie die HH. von Peyronnet, Guernon-Manville und Chantelauze versichern, wurde er in einer ersten, speziell zu diesem Zwecke gehaltenen Versammlung nur obenhin entworfen, in einem zweiten Konseil aber, das einige Tage später unter dem Vorsitze des Königs statthatte, klug und von Grund aus besprochen. Der Entwurf fand Anfangs zwei Gegner, die HH. von Peyronnet und Guernon-Manville. Dieß ergibt sich aus ihren Verhören; indessen befürchtete Hrn. v. Peyronnet, das Zugeständniß seiner Opposition gegen die Ordonnanzen möchte denen seiner Kollegen, die deren Prinzip vollkommen angenom-

men, schalten, und ließ daher halb errathen, daß er nicht gestanden habe, sie persönlich bekämpft zu haben.

Dieselbe Opposition zeigte sich auch in dem von dem Könige gehaltenen Ministerrathe, vielleicht schwächer von Seite des Hrn. von Peyronnet, aber Seitens des Hrn. von Guernon-Ranville mit der ganzen Lebhaftigkeit seines Charakters; letzterer schrieb sogar dieserhalb an Hrn. von Courvoisier, um ihm seine Meinung mitzutheilen, wie solches aus den Antworten jenes Exministers ebenfalls hervorgeht, obgleich hinsichtlich seiner Herr von Peyronnet sich unausgesetzt mit derselben Zurückhaltung äußert.

Diese Details, meine Herren, waren wir Ihnen schuldig, nicht daß sie die Verantwortlichkeit der beiden Minister, die sich opponirten, schwächten, von dem Augenblicke an, wo diese die verderblichen Verordnungen unterzeichneten, machten sie sich auch unbedingt verantwortlich dafür, — aber weil sie, wenn die Thatsache ihrer Opposition gegründet ist, zu verlangen berechtigt sind, daß selbige in diesem Berichte verzeichnet werde.

Sie wissen, aus welchen Bestimmungen das System bestand: eine Verordnung verfügte die Auflösung der Kammer, noch ehe dieselbe zusammengetreten war, ein Attentat, das, gegen die Nationalrepräsentation gerichtet, diese zu vernichten drohte; die Krone maaßte sich dadurch ein Recht an, das die Charte ihr nicht bewilligte, dasjenige nämlich, die Operationen der Wahlkollegien für ungültig zu erklären.

Nach diesem ersten Schritte begreift man leicht, daß wenn das Ministerium dieselben Kollegien noch einmal zusammen gerufen hätte, es keine günstigern Wahlen von ihnen erlangt haben würde; eine anderweitige Verordnung annullirte daher unsre Wahlgesetze, und ersezte sie durch ein anderes System, ein Denkmal der Hinterlist, und man möchte sagen der Thorheit, denn es war thöricht zu hoffen, daß eine verständige und aufgeklärte Nation jemals darein willigen würde, sich diesem Systeme zu unterwerfen. Durch dasselbe wurde die Zahl der

Deputirten von 430 auf 238 herabgesetzt. Die Bezirkswahlkollegien sollen sich mit der Ernennung von Kandidaten begnügen, und die Departementswahlkollegien sollten unter diesen nur die Hälfte der Deputirten wählen dürfen; die Verletzung des Stimmgeheimnisses wurde gebilligt, und die Anfertigung der Wahllisten der heilsamen Dazwischenkunft der königlichen Gerichtshöfe beraubt, und gänzlich der Willkür der Verwaltung preisgegeben. Dieß war das System, welches das Ministerium sich keck herausnahm, dem Lande aufzulegen; ein zweites, nicht minder deutliches Attentat, als das erste, eine zweite Verletzung der Charte, da diese ausdrücklich verbot, die Wahlkollegien anders als durch ein Gesetz zu organisiren, und der Krone nicht erlaubte, ein von den drei Staatsgewalten dekretirtes Gesetz durch eine Verordnung zurück zu nehmen.

Eine dritte Verordnung berief die neuen Kollegien auf den 6. und 18. September und die Kammern selbst auf den 28. desselben Monats zusammen.

Da indessen alle diese Maaßregeln unwirksam gewesen wären, wenn die periodische Presse sie vor ihren Richterstuhl hätte ziehen können, so nahm eine vierte Verordnung die Gesetze zurück, welche die Freiheit derselben heiligten. Man rief die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Oktober 1814 ins Leben zurück, d. h. man legte jedem Journale die Bedingung auf, nur mit höherer Genehmigung zu erscheinen, und fügte dieser Strenge noch den Grundsatz der gehässigsten Beraubung hinzu; zugleich erklärte man, daß im Kontraventionsfalle die Pressen und Typen der Journale in Beschlag genommen oder untauglich gemacht werden würden.

Herr von Peyronnet hat eingestanden, daß, wenn die Idee zu der Wahlverordnung von dem gesammten Ministerrathe ausgegangen, die Abfassung derselben großentheils sein Werk sey; wer die Verordnungen über die Auflösung der Kammer

und die Einstellung der Preßfreiheit entworfen, haben weder er noch die übrigen gefangenen Minister aussagen wollen.

Man versichert, daß die Einsetzung von Prevotalgerichtshöfen das System der Kontrerevolution vollenden sollte.

Zur Organisirung derselben sollen bereits in verschiedenen Departements die nöthigen Befehle ertheilt gewesen seyn; man nennt die Männer, die Theil daran hätten nehmen sollen. Ihre Kommission hat in dieser Beziehung nur Anzeichen sammeln können; in der Kanzlei ist Alles bei Seite geschafft worden; in den Provinzen haben verschiedene Generalprokuratoren, an die man sich deßhalb gewandt, erklärt, daß ihre Vorgänger, als sie das Parquet verlassen, zugleich Alles vernichtet hätten, was sie oder die vorige Verwaltung habe kompromittiren können.

Das Kabinet fand es für gut, diesen außerordentlichen Maaßregeln eine Art von Darlegung der Beweggründe dazu, in der Form eines Berichts an den König, vorauszuschicken. Die verhafteten Exminister stimmen darin überein, daß der Gedanke zu diesem Berichte dem Ministerrathe erst in den Sinn gekommen sey, nachdem das Prinzip, und vielleicht sogar die Abfassung der Verordnungen bereits festgestellt gewesen. Herr Chantelauze wurde mit der Entwerfung desselben beauftragt; er hat keinen Anstand genommen, solches zu gestehen.

Dieses Aktenstück ist ein Manifest gegen die periodische Presse, welcher der Verfasser, nebst vielen anderen angeblichen Ausschweifungen, ganz besonders den Vorwurf macht, daß sie zu einer die Vorrechte des Thrones verletzenden Adresse angereizt, die Wiedererwählung der 221 Deputirten, deren Werk diese Adresse gewesen, zu einem Prinzip erhoben, und die von diesen Deputirten durch die angebliche Vorenthaltung ihrer Mitwirkung dem Könige zugefügte Beleidigung noch schwerer gemacht habe. Der Bericht endigte mit den furchtbaren Worten: „Die gebieterische Nothwendigkeit gestattet es nicht, mit der Ausübung dieser höchsten Gewalt (nämlich derjenigen, die man aus dem 14. Artikel der Charte herleiten wollte) länger

zu säumen. Der Augenblick ist gekommen, wo Maaßregeln ergriffen werden müssen, die dem Geiste der Charte entsprechen, aber außerhalb der gesetzlichen Ordnung liegen, deren sämmtliche Hülfsmittel fruchtlos erschöpft worden sind."

Die Verordnung wegen des neuen Wahlsystems, diejenige wegen Einstellung der Preßfreiheit, und der Bericht an den König wurden von allen in Paris anwesenden Exministern, die beiden Verordnungen wegen Auflösung der Kammer und der Zusammenberufung der neuen Wahlkollegien und der neuen Kammer dagegen von dem Grafen von Peyronnet allein unterzeichnet.

Aber in Folge einer unbegreiflichen Befangenheit wurden, während man einerseits unsere Verfassung umstürzte und Wählern und Deputirten ihre Befugnisse nahm, andererseits zugleich die üblichen Einberufungsschreiben ausgefertigt und den Deputirten in ihre Wohnungen geschickt; und die Auserwählten der Nation, die bereits überall ihre Reise angetreten hatten, um sich auf den Posten zu begeben, wohin die Pflicht sie rief, erfuhren erst unterwegs die sie betreffenden Verordnungen.

Natürlich mußte das Zusammentreffen der Ausfertigung jener Schreiben mit der Auflösung der Kammer Verdacht erregen; man mußte glauben, daß das Kabinet die Absicht gehabt habe, die Deputirten aus ihren Departements nach Paris zu locken, um sich hier um so leichter ihrer Personen bemächtigen zu können.

Als die verhafteten Exminister über diesen Punkt befragt wurden, antworteten sie, daß die Unterzeichnung der Einberufungsschreiben durch den König der Annahme des Projekts wegen Auflösung der Kammer vorangegangen sey, und daß die gewöhnliche Expedirung derselben in den Bureaux stattgefunden, als man über jenes Projekt noch berathschlagt habe.

Bewundern wir indeß die Wege der Vorsehung! Jener Zerstreuung, wenn es wirklich eine solche war, verdankte Frank-

reich die schnelle Vereinigung der schützenden Macht, die allein in jenen kritischen Augenblicken so wesentlich zu seinem Heile mitwirken konnte.'

Der 25. Juli, dieser in den Jahrbüchern unserer Geschichte ewig denkwürdige Tag, war zugleich der Tag des Datums und der Unterzeichnung der Verordnungen.

Glauben Sie indeß ja nicht, meine Herren, daß jene unverpflichtigen Minister ihren Frevel fruchtlos vollbracht haben! Die Aussage eines Mannes, der seit vielen Jahren der amtliche Zeuge aller unsrer Revolutionen und oftmals unserer Verirrungen ist, schildert uns allzu getreu die Seelenunruhe der Minister, als daß wir sie mit Stillschweigen übergehen könnten. Herr Sauvo, der Hauptredakteur des Moniteur, erhielt am 25. Juli den ungewöhnlichen Befehl, sich um 11 Uhr Abends zum Großsiegelbewahrer zu begeben. In dessen Kabinet eingeführt, fand er dieses Oberhaupt des Justizwesens in Gesellschaft des Herrn von Montbel; beide hatten den Kopf traurig auf die Hand gestützt; der Großsiegelbewahrer übergab Herrn Sauvo die Verordnungen, und foderte ihn auf, Kenntniß davon zu nehmen, und ihm den Empfang derselben zu bescheinigen. Während Herr Sauvo sie durchblätterte, und den Inhalt derselben, wenn gleich nur sehr rasch, durchlief, konnte er seine innere Bewegung nicht verbergen. Herr von Montbel bemerkte dieß, und sagte im Tone der Besorgniß: Nun? Der Redakteur entgegnete nur wenige Worte, aber sie waren bedeutungsvoll: Gnädiger Herr, Gott errette den König, Gott errette Frankreich! Ein langes Schweigen folgte, worauf Herr von Montbel, welcher eine deutlichere Erklärung wünschte, zum zweitenmale ausrief: Nun? Herr Sauvo wiederholte seine Worte und wollte sich eben zurückziehen, als Herr von Montbel rasch aufstand, ihn zurückhielt, und ihm ängstlich zurief: Sprechen Sie! „„Meine Herren,"" antwortete jetzt Herr Sauvo, indem er sich umwandte, „ich bin 57 Jahre alt, bin Augenzeuge aller Tage der Revolution

gewesen, und entferne mich mit banger Besorgniß vor neuen Stürmen."

Die Thüre schloß sich hinter ihm, und er nahm jene furchtbaren Manifeste, die die Monarchie erschüttern, die Minister und den König in den Abgrund stürzen, und doch durch die schnellste und wunderbarste aller Revolutionen die Wiedergeburt unserer gesellschaftlichen Ordnung bewirken sollten, mit sich, um sie am folgenden Tage durch den Moniteur bekannt zu machen.

Das Geheimniß war wohl gewahrt worden; nichts davon hätte verlautet; erst am 26. Juli erfuhren die Bewohner der Hauptstadt bei ihrem Erwachen diese Verschwörung des Throns gegen die Volksfreiheiten; Unwille bemächtigte sich sofort aller Gemüther, und der muthige Entschluß zum Widerstande verbreitete sich wie ein elektrisches Feuer.

Aber es waren militärische Vorsichtsmaaßregeln getroffen worden, man hatte die nachdrücklichsten Mittel vorbereitet, um die Vollziehung der Verordnungen durch die Gewalt der Waffen zu sichern, und es scheint, daß der Präsident des Ministerrathes sich dabei der Theilnahme seiner Kollegen überhoben habe.

Der Marschall Herzog von Ragusa, dessen Name, trauriger Berühmtheit, nur bei Hofe Vertrauen einflößen konnte, war dienstthuender Majorgeneral der Garde. Schon am 20. Juli erließ er an die verschiedenen Kommandeurs einen vertraulichen Befehl von der Art, wie man ihn füglich nur dem Feinde gegenüber oder unter kritischen Umständen gibt.

In diesem Befehle wurden die Orte genannt, wohin die Truppen sich in Folge eines Alarms begeben sollten; was hierunter zu verstehen sey, wurde näher auseinandergesetzt; man meine damit, so hieß es, „„den Generalmarsch, oder irgend einen Aufruhr bewaffneter Haufen; in beiden Fällen begeben die Truppen sich sofort mit ihren Waffen, ihrem Gepäcke und der nöthigen Munition nach den angegebenen Orten, ohne

dieserhalb auf besondere Befehle zu warten..... Die Truppen erscheinen in diesen Fällen im Ueberrock, den Tornister auf dem Rücken, um die Absicht zu vereiteln, welche die Aufrührer etwa haben möchten, uns dadurch zu täuschen, daß sie sich in der Gardemontur zeigen.''''' Den Offizieren, Unteroffizieren und Gemeinen wurde verboten, sich von ihren Posten zu entfernen, oder mit den Einwohnern umzugehen. ,,,,Befindet sich der König in St. Cloud, so sollen die in der Militärschule versammelten Korps an Infanterie, Kavallerie und Artillerie sich auf dem Marsfelde aufstellen. Die Artillerie soll eine Batterie durch die Wittwenallee nach den elisäischen Feldern detaschiren und sich in einer Kolonne auf der Straße nach Neuilly aufstellen.'''' Endlich wurde befohlen, daß der dienstthuende Generallieutenant der Infanterie eine versiegelte Abschrift dieses vertraulichen Befehls dem Bataillonschef der in der Rue verte eingeschlossenen Truppen zustellen, und daß dieser Offizier das versiegelte Schreiben nur im Falle eines Alarms öffnen sollte.

Fünf Tage vor der Unterzeichnung der Verordnungen, und noch ehe diese lezteren definitiv beschlossen worden, war also der Herzog von Ragusa, dem der Fürst von Polignac sich anvertraut hatte, schon darauf bedacht, das Pariser Volk im Zaume zu halten und jeden Versuch eines Widerstandes durch die Gewalt der Waffen zu ersticken.

Der Gedanke jener unseligen Verordnungen kam daher schon zur Ausführung, noch ehe Herr von Polignac einmal die Beipflichtung seiner Kollegen dazu erhalten hatte.

Dieser Expräsident des Ministerrathes hat zwar in seinem Verhöre behauptet, daß der vertrauliche Befehl des Marschalls nichts Befremdliches habe, da die Majors-Généraux der Garde dergleichen oft erließen. In diesem Falle müßte man das böse Verhängniß beklagen, das über den Handlungen jenes Marschalls waltet und sie mit den Planen des Kabinetsoberhauptes so genau zusammentreffen läßt.

Aus Folgendem ergibt sich aber deutlich, daß der Präsident des Konseils die Absicht hatte, die Vollziehung der Verordnungen auf militärischem Wege, d. h., durch Waffengewalt zu sichern. An demselben Tage nämlich, wo diese unterzeichnet wurden, am 25. Juli, übertrug eine andere, von dem Fürsten von Polignac allein kontrasignirte Verordnung dem Herzoge von Ragusa den Oberbefehl über die Truppen der ersten Militärdivision; die übrigen Minister hatten noch nicht die mindeste Kenntniß von dieser Maaßregel, so wichtig sie auch unter den damaligen Umständen, sowohl wegen ihres Zweckes, als in Betracht des unpopulären Namens dessen war, der das Kommando übernehmen sollte. Herr von Polignac hat in einem seiner Verhöre versichert, daß der Plan, den Herzog von Ragusa damit zu bekleiden, alt gewesen, und dadurch veranlaßt worden sey, daß der General Coutard sich nach seinem Wahlkollegium begeben gehabt, und von dort auf einige Monate in das Bad habe reisen wollen. Wie konnte es aber alsdann, daß man, da die Kollegien doch auf den 23. Juli und 3. Juli zusammenberufen waren und der General Coutard sonach schon vor dieser Zeit Paris verlassen haben muß, bis zum 25. Juli gewartet hat, um gerade an diesem Tage den Marschall mit dem gedachten Kommando zu bekleiden?

Der Grund war, daß man beschlossen hatte, den Parisern Schrecken einzujagen; deßhalb schrieb auch der Fürst von Polignac gleich am folgenden Tage (26.) dem Marschall: „Ew. Exzellenz kennen die außerordentlichen Maaßregeln, die der König in seiner Weisheit und Liebe zu seinem Volke für nöthig befunden hat, um die Rechte seiner Krone und die öffentliche Ruhe aufrecht zu erhalten. Bei dieser wichtigen Gelegenheit rechnen Se. Maj. auf Ihren Eifer zur Bewahrung der Ordnung und Ruhe im ganzen Umfange Ihres Kommando's."

Der Tag des 26. verstrich unter lebhaften Bewegungen

von Seite des Pariser Volks und unter thätigen Maaßregeln von Seite der Regierung.

Von diesem Augenblicke an sezten der Polizeipräfekt so wie sämmtliche Behörden sich mit dem Präsidenten des Ministerraths in direkte Verbindung. Die Thätigkeit der übrigen Minister verschwindet mit dem 26. ganz und gar.

Am 27. erschienen fortgesezt mehrere Zeitungen und publicirten eine nachdrückliche Protestation: sofort begab die bewaffnete Macht sich nach den Druckereien.

Ein Bericht des Polizeipräfekten an Herrn von Polignac lautete also: „„Libérale Presse: man nimmt sie in Beschlag, und ich werde mich ihrer, was man auch thun mag, bemeistern. Die Gendarmerie und die Linientruppen werden für die Vollziehung Sorge tragen.“ “ Wenige Stunden darauf zeigte der Präfekt ihm triumphirend an, daß er im Besitze der Pressen des „Figaro,“ des „Journal du Commerce“ und des „National“ sey. Die Pressen des „Temps“ wurden ebenfalls versiegelt.

Die Beschlagnahme dieser Pressen konnte jedoch nicht ohne Widerstand erfolgen. Die Widersetzlichkeit gegen Verordnungen, wodurch die Charte verlezt wurde, war eine Pflicht: das Volk versammelte sich daher, und der Tumult nahm zu, während zugleich alles Militär unter die Waffen trat. Doch hörte man von Seite des Volks noch keinen andern Ruf als: Es lebe die Charte! Auf dem Platze des Palais-Royal, so wie in der Straße St. Honoré und in andern anstoßenden Straßen waren die Zusammenrottungen am zahlreichsten; auch scheint es, daß hier zuerst der Schauplatz der blutigen Auftritte war, die dieser Tag zu beweinen hat.

Die bewaffnete Macht war auf diesem Punkte sehr ansehnlich; ohne einen eigentlichen Angriff und ohne eine Herausforderung von Seite des Volks, nicht minder ohne einen Befehl von Seite der Behörde bedienten die Truppen sich der Waffen. Die Gendarmerie zu Pferde machte einen Angriff

und hieb Alles, was sich ihr entgegenstellte, nieder: zugleich wurden mehrere Pelotonfeuer der Gardeinfanterie auf eine wehrlose Menschenmasse gerichtet. Diese Thatsachen ergeben sich aus der Untersuchung, die zugleich beweiset, daß die Civilbehörde, anstatt die Bürger zu beschützen, vielmehr das Militär gegen sie aufzureizen schien. Man hat einen Polizeikommissär gesehen, der sich vor der Front der Detaschements unaufhörlich auf und ab begab, und dem Anscheine nach den Truppen Befehle ertheilte.

Aus der Untersuchung scheint auch noch hervorzugehen, daß die Kommandeurs den schriftlichen Auftrag hatten, schonungslos auf das Volk zu schießen, ein Augenzeuge führt eine Thatsache an, die solches beweisen würde, und die sich unter seinen Fenstern zugetragen hat: er hat gehört, wie ein Eskadronschef der Gendarmerie einen jungen Offizier eines Linienregiments aufforderte, Feuer geben zu lassen: als dieser würdige Militär erwiderte, daß er hierzu keine Instruktion habe, wurde ihm ein Papier vorgezeigt; er antwortete aber durch ein verneinendes Zeichen, indem er die Spitze seines Degens zur Erde senkte. Gleichzeitig sah man Offiziere und Unteroffiziere Geld unter die Soldaten vertheilen, um sie aufzumuntern und ihren Eifer zu unterstützen.

Hier ist der Ort zu bemerken, daß die Summen, welche in jenen Trauertagen unter die Soldaten vertheilt wurden, nach der von dem Herrn Finanzminister uns gegebenen Nachweisung sich auf 974,271 Franken 88 Cent. belaufen, von denen 553,271 Franken 88 Cent. von Seite der Civilliste und 421,000 Franken aus dem Schatz gegeben wurden. Der Herr Kriegsminister, Marschall Gérard, hat in einer der Kommission zugestellten Note sehr richtig auf die Unregelmäßigkeit der Form aufmerksam gemacht, welche von dem vormaligen Finanzminister bei der Ueberweisung der lezteren Summe angewendet worden ist; er hat nämlich erklärt, daß er sie weder anerkennen, noch auch die Kriegsverwaltung damit belasten könne;

könne; und so hat er die ganze Verantwortlichkeit dieser ungesetzlichen Ausgabe auf Herrn von Montbel geworfen.

Es würde schwer halten, aus dem Theile der Untersuchung, welchen wir jezt auseinandersetzen, nicht den Schluß zu ziehen, daß die militärischen Befehle bestimmt lauteten, daß sie das Gemetzel des Volks zum Gegenstand hatten, und daß, um lezteres einzuschüchtern, man entschlossen war, dasselbe zu Boden zu schmettern, ehe es irgend einen Anlaß dazu gegeben hatte.

Es war sonach eine Art von Falle, welche zwischen der Civil- und Militärbehörde verabredet worden: eine Falle die durch den am 23. von dem Herzog von Raguſa gegebenen vertraulichen Tagesbefehl, durch die am 25. erfolgte von Polignac kontrasignirte Ernennung jenes Herzogs zum Oberbefehlshaber der ersten Militärdivision, ferner durch das am 26. von dem Präsidenten des Ministerrathes an ihn erlassene Schreiben, und endlich durch die am 27. erfolgte schreckliche Ausführung des leztern konstatirt ist.

Ihre Kommission, meine Herren, hat ihre Nachforschungen nicht auf die blutigen Scenen zu richten gehabt, welche seit jenem Tage und an den folgenden in den anderen Stadttheilen und in anderen französischen Gemeinden und Städten vorgefallen sind; es genügte, festzustellen, wer von beiden der angreifende Theil gewesen war, das Volk oder die Behörde.

Aber gleichzeitig, wo man gegen wehrlose Bürger Streiche führte, wurde noch eine andere Art von Attentat vorbereitet. Die Gerichtsbehörde, welche man bis dahin noch nicht wahrgenommen hatte, sollte ebenfalls handeln und zwar, mit Schmerzen muß man es sagen, nicht im Interesse des Gesetzes, sondern zur Unterstützung der Tyrannei. Sie ergab sich der Willkür, verlezte die persönliche Freiheit und bedrohte alle Rechte.

Es erfolgte eine Requisition, ein Instruktionsrichter leistete ihr Folge, und 45 Gerichtsbefehle wurden dekretirt. Die

Gerichtsperson, welche dazu aufgefodert hatte, behauptet, daß dieselben nur gegen diejenigen Journalisten ergehen sollten, welche die in mehreren Tagblättern vom 27. erschienene Protestation unterzeichnet hatten, und daß man nichts weiter als ein einfaches Preßvergehen züchtigen wollte. Ueber diesen Punkt waltet Dunkelheit, denn die Anzahl jener Unterzeichner betrug nur 35, und unbekannt ist es, mit welchen Namen jene Zahl der 45 ergänzt wurde.

Die Gerichtsbefehle wurden dem Polizeipräfekten behufs ihrer Vollstreckung zugesendet; dieser vertraute dieselben der Wachsamkeit eines seiner Agenten, der glücklicherweise von der Schwierigkeit ihrer Ausführung zurückscheute. Die Requisitionen und die Gerichtsbefehle sind vernichtet worden, und Ihre Kommission hat daher den aus deren Zahl entspringenden Zweifel nicht aufklären können.

Ob der Urheber jener Requisitionen, die Gerichtsperson, welche denselben Folge leistete, der Polizeipräfekt, der sich dazu verstand, die Befehle vollstrecken zu lassen, aus eigener Bewegung gehandelt haben mögen? schwerlich wird man es glauben; viel natürlicher ist es, den Ursprung jenes grausamen und unbesonnenen Verfahrens in höheren Befehlen zu suchen.

So endete der 27. Juli.

Von da an ließ sich sogleich wahrnehmen, welchen Charakter der Widerstand erhalten, und daß das vergossene Blut die Energie der Bürger vermehren würde. Ein Kampf auf Tod und Leben war es, der sich jezt entspann, und die auf mehreren Punkten aufgepflanzte schwarze Fahne bezeugte es, welch ein Treffen es sey, das geliefert werden sollte.

Große Unglücksfälle konnten vermieden werden, doch kein Versuch wurde gemacht, um den Hof aufzuklären. Das Ministerium — was sage ich! — der Fürst von Polignac, denn er allein trat in diesen traurigen Augenblicken auf, ließ Karl X die Wahrheit nicht hören, sagte ihm nicht, daß das Blut in Strömen fließe, und daß vielleicht noch Zeit sey, Worte der

Versöhnung vernehmen zu lassen. Die Herren von Peyronnet, Guernon-Ranville und Chantelauze sagen aus, daß wenn es auch noch Minister gab, doch kein Ministerium mehr vorhanden war, und daß Herr von Polignac allein mit dem Hofe korrespondirte.

Der 28. Juli bot das Schauspiel dar, daß ein König von Frankreich seine Hauptstadt als eine feindliche Stadt behandelte. Paris wurde in Belägerungszustand erklärt; dieser Mittelpunkt der schönen Künste und der Civilisation, zweimal von den ausländischen Armeen geachtet, unterlag dem Schicksale, das er wahrscheinlich nicht von einer dritten Invasion zu fürchten gehabt hätte. Ein Marschall von Frankreich ward mit dieser schauderhaften Mission beauftragt, und abermals war es der Herzog von Ragusa.....! Seltsames Geschick, daß gerade derselbe Krieger, nachdem er lange den Ruhm unserer Waffen getheilt hatte, jedesmal, wenn wir politisch zerrissen waren, seinem Vaterlande als ein böser Genius erschien! —

Die eine so schreckliche Maaßregel sanktionirende Verordnung ist nur von dem Fürsten von Polignac kontrasignirt; die drei mit ihm gefangen gehaltenen Ex-Minister haben die Versicherung ertheilt, daß sie keine Kenntniß davon gehabt; sie ist demnach im Konseil gar nicht berathen worden.

Zur selben Zeit schrieb der Präsident des Ministerraths an den Marschall: „Sie werden wohl thun, dem N... zu sagen, daß der König den Arbeitern, die Hunger haben, Geld geben wird, wenn sie die Aufrührer verlassen, und daß er dieß überall möge ausrufen lassen, so wie daß andrerseits ein Kriegsrath die Schuldigen verurtheilen werde.“

Wirklich beschäftigte man sich an demselben Tage damit, dieses mächtige Schreckensmittel zu organisiren. Der erste und zweite Chef der militärischen Gerichtsbarkeit wurden zu dem Unterstaatssekretär, welcher die Funktionen des Kriegsministers inne hatte, berufen; sie fanden hier mehrere Offiziere versammelt, die mit der Bildung eines Kriegsgerichts

beauftragt waren; die Begebenheiten gingen jedoch rasch vorwärts, der Unterstaatssekretär wurde nach den Tuilerien beordert, und die Versammlung trennte sich.

Inzwischen waren Befehle zur Auflösung der Lager von St. Omer und Luneville, deren Truppen nach Paris kommandirt wurden, ertheilt worden. Der Fürst von Polignac bekennt sich zu jenen Befehlen, doch sagt er, daß die Truppen nach St. Cloud bestimmt waren.

Man schlug sich an diesem Tage fast in allen Stadtvierteln von Paris, die Nationalgarde bildete sich, hochgesinnte Bürger ordneten die Bewegungen an, die Truppen wurden an mehreren Orten besiegt, und Alles zeigte an, welches der Ausgang dieses Kampfes seyn werde. —

Gegen zwei Uhr verfügten sich ehrenwerthe Deputirte, in der Absicht, der Metzelei ein Ende zu machen, zu dem Marschall; sie verlangten die Rücknahme der Verordnungen, die Entlassung der Minister und die sofortige Versammlung der Kammern; um diesen Preis erboten sie sich, die Vermittler zwischen dem Volke und dem Heere seyn zu wollen. Der Marschall wagte es nicht, die Einstellung der militärischen Operationen auf sich zu nehmen; er versprach jedoch Karl X eine Mittheilung von diesem Schritte zu machen.

Der Präsident des Konseils, welcher bei dem Marschall anwesend war, schien anfänglich jene edelmüthigen Abgeordneten sprechen zu wollen, doch zögerte er, und nach dem Berichte der Municipalkommission von Paris ließ er ihnen zuletzt sagen, daß die Verordnungen nicht zurückgenommen werden würden.

Der Fürst von Polignac versichert, daß er an den König geschrieben habe, ein Gleiches sey auch von Seite des Marschalls geschehen; er fügt hinzu, daß der Marschall ihn mit der Antwort Karls X nicht bekannt gemacht habe, und daß überdieß, was diesen Punkt anlangt, bei allen Fragen, die man ihm etwa über das, was der König ihm gesagt oder ge-

schrieben haben mochte, vorlegen werde, ein Gefühl des Respekts und der Ehre ihm jederzeit völliges Stillschweigen auferlegen werde.

Leider, meine Herren, floß das Blut fortwährend, und dieses Blutvergießen sagt deutlich, welche Antwort der Monarch gegeben habe.

Man kann hierbei nicht umhin, sehr traurigen Betrachtungen über den Hof oder schwerem Verdacht über das Benehmen des Fürsten v. Polignac und des Herzogs von Ragusa Raum zu geben.

Verhehlten sie dem Könige die Ereignisse? Ließen sie ihn in Unwissenheit hinsichtlich der gefahrvollen Konjunkturen? Riethen sie ihm, jenen blutigen Kampf fortzusetzen, oder wollte jener Fürst, unbekümmert um das Unglück des Volks und verblendet über seine eigene Lage, seine Krone den Gefahren eines von jenem Augenblick an nur zu sehr vorherzusehenden Resultats aussetzen?

Die Geschichte wird melden, welchen frivolen Beschäftigungen der Monarch und sein Hof in so entscheidenden Momenten sich hingaben; die Nachwelt wird es nicht glauben wollen.

Inzwischen hatte sich eine Municipalkommission gebildet und im Stadthause ihren Sitz genommen; die Bürger von Paris begannen die Wirksamkeit dieser schützenden Autorität zu gewahren; auf den Schutz derselben gestützt, verdoppelten sie ihren Muth und ihre Energie, und wie jene Kommission selbst sich ausgedrückt hat, am folgenden Tage, den 29., hatte der Krieg entschieden.

Es liegt nicht im Plane Ihrer Kommission, den weitern Ereignissen zu folgen. Das Verbrechen, welches die Kammer in seinem ganzen Umfange kennen wollte, ist hinreichend auseinandergesetzt; der Sieg hat dessen Vollendung verhindert, und die glorreichste und glücklichste aller Revolutionen hat endlich Frankreich von einer Regierung befreit, die seit sechszehn Jahren auf ihm lastete. Was liegt übrigens daran, daß eine

spätere durch die Furcht oder die Bitten derjenigen, die Karl X umgaben, abgenöthigte Entschließung die Ordonnanzen zurücknahm und das Kabinet auflösen sollte? So eine Maaßregel ist unwirksam, der Krieg hat entschieden: es gibt keine Minister, es gibt keinen Monarchen mehr; Frankreich ist wieder in alle seine Rechte eingetreten!

Drei Tage haben hingereicht, um diesen Thron umzustürzen, welcher durch die bloße Erscheinung Eines Mannes im Jahr 1815 gleichfalls verschwunden war; nichts zeigt mehr, daß er in der Nation eine Wurzel hatte.

Zum dritten Male verlassen die Glieder dieses Zweiges der Bourbons Frankreich, welches sie stets zurückstieß. Mögen sie endlich begreifen, wie ganz Europa begriffen hat, daß sie hinfür unfähig sind uns zu schaden.

Sonach ergibt sich aus der Lage der Untersuchung, welche Ihre Kommission angestellt hat, daß der Plan einer Kontrerevolution, der in den Julitagen zur Ausführung kam, seit langer Zeit, und namentlich seit der Thronbesteigung Karls X, gehegt wurde; daß dieser Plan seitdem bald wieder aufgenommen, bald vertagt wurde, je nachdem der Zustand der öffentlichen Stimmung in Frankreich zu Besorgnissen Anlaß gab oder Hoffnungen erzeugte; daß das Ministerium des 8. August insbesondere zu dem Zwecke ernannt wurde, diese Plane auszuführen; daß dieses Ministerium, dessen Seele der Fürst von Polignac war, sich sogleich mit der Erfüllung seines Auftrags beschäftigte; daß es, nachdem es im November 1829 eine erste und im Mai dieses Jahres eine zweite Modifikation erfahren, einen Plan von Gewaltthätigkeiten und Drohungen verabredete, um günstige Wahlen für seine Plane zu erlangen; daß es, da dieses strafbare Unternehmen den gehofften Erfolg nicht hatte, beschloß, die Kammer noch vor ihrem Zusammentritt durch den König auflösen zu lassen, wodurch die Operationen der Wahlkollegien auf eine verfassungswidrige Weise ungültig gemacht wurden; daß es durch königliche Verordnun-

gen das gesetzliche Wahlsystem und die Gesetze über die periodische Presse veränderte; daß es dadurch die konstitutionelle Charte verletzte, den innern Frieden des Landes störte, die Bürger zum Bürgerkriege aufreizte und bedeutende Summen vertheilte, um die Soldaten gegen das Volk anzufeuern; daß namentlich der Präsident des Ministerraths dadurch, daß er den Herzog von Ragusa zum Befehlshaber der ersten Militärdivision ernannte, Paris in Belagerungszustand erklärte, und Maaßregeln zur Anwendung der bewaffneten Gewalt gegen das Volk traf, noch ehe irgend eine Herausforderung stattgefunden hatte, diesen innern Krieg hervorgerufen hat.

Alle diese Thatsachen, meine Herren, begründen das Verbrechen des Hochverraths, wie es im 56sten Artikel der alten Charte bedacht ist.

Frankreich hat Beweise von Langmuth gegeben.

Es mußte dem Angesichte der Welt das Bild seiner Beschwerden gegen eine Regierung darstellen, die nicht mehr vorhanden ist.

Ein großer Nationalakt wird jezt erwartet.

Zum ersten Male sollen Sie das Ihnen zustehende Recht, schuldige Minister anzuklagen und vor die Pairskammer zu bringen, ausüben.

Das Land verlangt durch Ihre Vermittelung Gerechtigkeit über Männer, die seine Gesetze verlezt, und den Frieden, dessen es sich erfreute, gestört haben.

Doch nicht Frankreich allein ist aufmerksam auf Sie; alle Völker Europa's, die Blicke auf unsere Revolution gerichtet, warten, um über uns zu richten, auf den Gebrauch, den wir von einer so glücklich wieder erlangten Freiheit machen werden; sie würden sich betrüben, wenn es uns an Weisheit oder an Festigkeit fehlte.

Gerechtigkeit und nicht Rache, das ist der Ruf, der aus Aller Herzen erschallt. Die Rache, einer großen Nation unwürdig, gehört den Zeiten der Finsterniß und der Barbarei an,

die Gerechtigkeit, ein Triumph des Rechts über das Angemaaßte, ein Sieg der Vernunft über das Verbrechen, bezeugt, wenn sie in einer gerechten Maaßregel sich ausspricht, die Fortschritte der Aufklärung und die Vervollkommnung der Sitten.

Und welches andere Volk als das von Paris, das auserlesenste Frankreichs, hätte einen so hohen Grad von Ausbildung gezeigt? Welches andere hätte besser wie dieses bewiesen, daß es die Gerechtigkeit von der Rache zu unterscheiden weiß, indem es alle Rechte ehrte, mitten im Blutbade seinen überwundenen Feinden zu Hülfe eilte, alle Excesse vermied, und nach dem Siege ruhig an seine Arbeit zurückkehrte, ohne einen andern Lohn zu erwarten, als die Genugthuung, das Vaterland errettet zu haben? Dieses, mit so vielen Tugenden ausgestattete Volk würde sich beleidigt fühlen, wenn man ihm zumuthen wollte, daß es mehr als Gerechtigkeit verlange. Frankreich erwartet diese mit Ruhe, Vertrauen und Würde; Sie, meine Herren, werden sie für dasselbe in Anspruch nehmen, und die Pairskammer, deren Unabhängigkeit eine Bedingung ihrer Existenz ist, wird ihren hohen Beruf erfüllen. Ihre Kommission schlägt Ihnen die Annahme des nachstehenden Beschlusses vor.

Beschluß.

Die Deputirtenkammer beschuldigt die Exminister und Unterzeichner der Verordnungen vom 25. Juli, Herren von Polignac, von Peyronnet, Chantelauze, von Guernon-Ranville, Haussez, Capelle und von Montbel, des Verraths dafür

daß sie ihre Gewalt gemißbraucht haben, um die Wahlen zu verfälschen und die Bürger an der freien Ausübung ihrer bürgerlichen Rechte zu hindern;

daß sie die Institutionen des Königreichs willkürlich und gewaltsam verändert;

daß sie sich eines Komplotts gegen die innere Sicherheit des Staats schuldig gemacht, und daß sie zum Bürgerkriege aufgereizt, indem sie die Bürger bewaffnet oder sie zur Be-

massung unter einander bewogen, auch in der Hauptstadt und in mehrern andern Gemeinden Mord und Zerstörung verbreitet haben. —

Verbrechen, von denen der 56. Art. der Charte von 1814 und die Artikel 91, 109, 110, 123 und 125 des Strafgesetzbuchs handeln.

Dem gemäß ladet die Deputirtenkammer die Herren von Polignac, von Peyronnet, von Chantelauze, von Guernon-Ranville, von Haussez, Capelle und von Montbel vor die Pairskammer.

Drei im Schooße der Deputirtenkammer durch geheimes Abstimmen und durch absolute Stimmenmehrheit zu wählende Kommissarien sollen den Auftrag erhalten, im Namen der Kammer alle erfoderlichen Requisitorien zu machen und der Anklage vor der Pairskammer, welcher der gegenwärtige Beschluß sammt allen Prozeßakten sofort zugefertigt werden soll, Folge zu geben, sie zu behaupten und zu Ende zu bringen.

2. Beschluß der Pairskammer in der Sitzung vom 4. Oktober 1830. *)

Der Gerichtshof der Pairs, in Betracht der von der Deputirtenkammer in der Sitzung vom 28. Sept. gefaßten Entscheidung, welche die HH. Polignac, Peyronnet, Chantelauze, Guernon-Ranville, d'Haussez, Capelle und Montbel, Unterzeichner der Ordonnanzen vom 25. Jul., des Verrathes anklagt; in Betracht der Botschaft vom 30. Sept., welche besagte Entscheidung der Kammer der Pairs mittheilt, nebst dem Auszug aus dem Protokoll der Deputirtenkammer, welche die Ernennung der HH. Berenger, Persil und Madier de Montjau zu Kommissarien konstatirt, die besagte Anklage vor der Pairskammer verfolgen, durchführen und zu Ende bringen sollen; in Betracht der Berathung der Pairskammer vom 1. dieses

*) Aus dem Moniteur vom 6. Oktober.

Monats, des Inhalts, daß diese Kammer sich heute als Gerichtshof versammeln soll, um zu dem zu schreiten, was in Betreff vorbenannter Resolution Rechtens ist; und nach vorgängiger Berathung, angesehn, daß nach den Worten der Artikel 55 und 56 der Charte von 1814, und 47 der Charte von 1830, der Pairskammer allein das Recht zusteht die angeklagten und von der Deputirtenkammer ihr als des Verraths schuldig überantworteten Minister zu richten; angesehen andererseits, daß ehe zum Gericht und zu der von der Deputirtenkammer unterm 28. Sept. ausgesprochenen Anklage zu schreiten ist, vorher der Bestand der Instruktion und des Prozesses, sowohl hinsichtlich der verhafteten Angeklagten, als derjenigen, welche nicht festgenommen worden sind, verifizirt und geordnet werden muß — befiehlt, daß durch den Herrn Präsidenten der Kammer und diejenigen Herren Pairs, welche derselbe für tauglich erachten wird, ihn zu unterstützen, und wenn der Fall vorkommen sollte, seine Stelle zu ersetzen, zur Prüfung der von der Deputirtenkammer zugewiesenen Papiere und sämmtlicher Instruktionsakten, die zur Aufhellung und Qualifikation der Thatsachen, so wie zur Einleitung des Prozesses erfoderlich seyn dürften, geschritten werden solle, welche Instruktionsakten den Kommissarien der Deputirtenkammer mitzutheilen sind, damit von ihnen die etwa nöthig erachteten Anfoderungen gemacht werden können, um nach beendigter Prüfung und Vervollständigung der Instruktion und nach Mittheilung des Verfahrens an die Kommissarien der Deputirtenkammer, über Alles Bericht an den Gerichtshof gelangen, und von ihm angeordnet werden könne, was Rechtens ist, mit Beiziehung und Anhörung der Kommissarien der Deputirtenkammer, wenn diese solches verlangen; er befiehlt ferner, daß behufs besagter Prüfung und Vervollständigung der Instruktion die Verrichtungen des Protokollführers (greffier) versehen werden von dem Registrator der Kammer, welcher sich einen vereideten Kommis beifügen kann, um nöthigenfalls seine Stelle zu vertreten,

und daß die Vorladungen oder andre den Huissiers zukommende Dienstleistungen von den Huissiers der Kammer vollzogen werden sollen.

Fernerer Beschluß des Gerichtshofs vom 4. Oktober.

Der Gerichtshof beauftragt seinen Präsidenten sämmtlichen Herren Pairs schriftlich die unabweisbare Pflicht in Erinnerung zu bringen, sich zu den Verhandlungen über die von der Deputirtenkammer vorgebrachte Anklage einzufinden, und dieselben zu benachrichtigen, daß der Gerichtshof die Gründe, welche etwa vorgebracht werden dürften, um sich dieser Obliegenheit zu entziehen, der strengsten Prüfung unterwerfen wird; daß jede nicht hinlänglich gerechtfertigte Abwesenheit von dem Gerichtshofe mit hohem Mißfallen gesehen werden, und derselben im Protokoll gedacht werden wird.

Der Gerichtshof befiehlt, daß gegenwärtiger Beschluß durch den Moniteur bekannt gemacht werde.

3. Schreiben des in Toulouse verhafteten Berryé an den Deputirten Berenger in Paris, über die Brandstiftungen in Frankreich. Toulouse, 1. Okt. 1830. *)

Mein Herr! Unerhörtes Unglück zwang mich das Werkzeug einer Partei zu werden, von der ich ein Hauptagent war bei den Brandstiftungen, welche die Normandie heimsuchten, und die sich über ganz Frankreich verbreiten sollten, wenn ich die hierüber mir ertheilten Instruktionen ganz befolgt hätte.

Allein das Lärmrufen der Journale, das bedauernswürdige Bild, das die Opfer mir vor Augen stellten, und, wenn ich Ihnen sagen darf, meine eignen Gefühle, gaben mir einen Abscheu vor mir selbst; ich hielt mit meiner abscheulichen Sendung inne, und ergriff die Flucht.

Diese versezte mich in die bitterste Noth; ich versuchte ein

*) Aus dem Journal des Debats vom 12. Oktober.

anderes Mittel mir zu helfen, und wurde in Toulouse festgehalten. Von meinem Kerker aus nehme ich mir die Freiheit, an Sie mich schriftlich zu wenden, um Ihnen zu sagen, daß ich über die Anstifter und Urheber dieser Brandstiftungen, die von mächtigen Händen geleitet wurden, wichtige Entdeckungen zu machen habe. Ich habe hierüber in meinen Entdeckungen Einzelnheiten angegeben; befehlen Sie, daß man Ihnen dieselben mittheile. Könnten diese einige Nachsicht für mich verdienen, wäre es auch nur durch die Mittel, die ich angebe, ähnliches Unglück zu vermeiden; denn die Fackeln brennen noch! In meinen Erklärungen habe ich Vieles verschwiegen, was Sie natürlich finden werden, wenn Sie erfahren, daß in dieser Stadt sich mehrere Urheber dieser Schreckensthaten befinden, von deren Macht und Reichthum ich Alles zu fürchten hätte.

Ich wollte nicht alle Akten zur Unterstützung meiner Aussage ausliefern, ein einziger Brief, der meine Annahme in die Kongregation des Mont-Rouge bezeugt, welche die vom Fürsten v. Polignac ihr zugehenden Befehle mir mittheilte, wurde mir abgenommen.

Meine große Korrespondenz, geschriebene Instruktionen, welche die Eigenthümer bezeichnen, bei denen Feuer angelegt werden sollte, die Namen der Personen, bei welchen ich mich erkundigen sollte u. s. w., stehen zu meiner Verfügung. Versprechen Sie mir eine Erleichterung meiner Strafe, so werde ich Alles eröffnen. Hier aber werde ich keine andre Erklärung von mir geben, und werde mich weder durch Drohungen noch durch Versprechungen dazu zwingen lassen. Empfangen Sie, mein Herr, die Versicherung meiner tiefsten Reue und der vorzüglichsten Hochachtung, mit der ich zu seyn die Ehre habe u. s. w.

Gefängniß zu Toulouse, den 1. Okt. 1830.

Berryé.

4. Schreiben des Fürsten von Polignac aus dieser Veranlassung, an die Mitglieder der Kommission der Pairskammer. Vincennes, 12. Oktober 1830. *)

Meine Herren! Ich lese so eben in einigen Zeitungen ein Schreiben, das von einem im Gefängnisse zu Toulouse Verhafteten an Hrn. Berenger gerichtet worden seyn soll, und zwar in Betreff eines Verbrechens oder Vergehens, von welchem die Beschaffenheit nicht angegeben wird. Dieser Mensch behauptet, er sey im Stande über Feuersbrünste, welche einige unsrer Provinzen verheert haben, Aufklärungen von höchster Wichtigkeit zu geben. Er bekennt sich schuldig, und bezeichnet mich persönlich als Anstifter der von ihm eingestandenen Verbrechen; zugleich versichert er, es stehe in seiner Macht, diese empörende Behauptung mit bestimmten Beweisen zu belegen.

Befände ich mich in einer gewöhnlichen Lage des Lebens, so würde ich es der gesunden Vernunft des Publikums anheimstellen, einen so abgeschmackten und gehässigen Versuch nach Verdienst zu würdigen; da jedoch in diesem Augenblick eine Anklage auf meinem Haupte lastet, die jedem Verdachte freien Spielraum läßt, so darf ich einen so unmittelbar gegen meine Person gerichteten Angriff nicht mit kalter Verachtung zurückweisen, sondern halte es für Pflicht, jede Gelegenheit zu ergreifen, welche die Wahrheit zu Tage fördern kann.

Die zu Toulouse gemachten Aussagen, welche sich auf ein schändliches Komplott beziehen, müssen näher beleuchtet werden. Wer auch der Mensch sey, aus dessen Mund diese Aussagen kommen, aus welcher Ursache er auch verhaftet sey, welches Mißtrauen er auch einflößen möge, so läßt sich sein Anerbieten nicht abweisen, und in keinem Falle darf man mir das Recht streitig machen, solches anzunehmen.

Mit Ruhe kann ich allerdings dem Augenblicke entgegen

*) Aus dem Journal des Debats vom 15. Okt.

sehn, wo mir, in Gegenwart der versammelten Pairs und im Angesichte Frankreichs die Beleuchtung meiner politischen Laufbahn vergönnt seyn wird; allein ich kann unmöglich verbunden seyn, diese öffentliche und förmliche Bezichtigung des feigsten und verabscheuungswürdigsten Verbrechens stillschweigend hinzunehmen.

Ich verlange, daß der zu Toulouse Verhaftete unverzüglich nach Paris gebracht, daselbst verhört und mir gegenüber gestellt werde. Es ist dieß ein Akt der Gerechtigkeit, den man mir nicht verweigern kann.

Ein weiterer Akt, den ich und meine Kollegen zu erheischen uns für berechtigt halten, besteht darin, daß in Betreff der Brandstiftungen in der Normandie eine strenge Untersuchung angestellt werde; daß man die zahlreichen Behörden vernehme, welche wir beauftragt hatten, die Urheber, Beförderer oder Mitschuldigen dieser Unthaten zu entdecken und zu verfolgen; daß man unsern Briefwechsel dabei zu Rathe ziehe und der Publizität übergebe; und wir versichern, wie wir bereits gethan, daß die Grundlosigkeit der gegen uns gewagten Angaben und mittelbaren Bezichtigungen, selbst in dem befangensten Gemüthe auf das augenscheinlichste hervortreten wird. Genehmigen Sie ꝛc.

(Unterz.) Fürst Polignac.

5. Nachricht über die am 19. Oktober in Paris vorgefallenen Unruhen; bekannt gemacht durch ein Extrablatt des Moniteurs vom 19. Oktober Abends. *)

Neue Zusammenrottungen haben gestern (18.) Abends, in den Höfen des Palais-Royal, stattgefunden, wobei dasselbe Geschrei, dieselben Drohungen ausgestoßen worden sind, die bereits seit einigen Tage alle gutgesinnten Bürger beunruhigen und empören. Die Nationalgarde trieb die Menge bald aus-

*) Aus dem Moniteur vom 19. Oktober.

einander, die sich sodann auf dem Platze vor dem Palaste aufs Neue sammelte und mit ihrem Geschrei fortfuhr. Zu gleicher Zeit durchzogen einzelne Individuen verschiedene Stadtviertel und suchten das Volk zu bewegen, daß es gemeinschaftliche Sache mit ihnen mache und auf das Palais-Royal marschire. Ueberall scheiterten sie jedoch in ihrem Vorhaben, und ihre Worte wurden mit den Zeichen des tiefsten Unwillens zurückgewiesen. Mittlerweile zerstreute die Nationalgarde die auf dem Platze vor dem Palais-Royal versammelte Menschenmasse. Zum Rückzuge genöthigt, schlug ein Trupp von etwa 4 bis 500 Personen durch die Vorstadt St. Antoine den Weg nach Vincennes ein. Einige derselben, jedoch nur wenige, waren bewaffnet; andere trugen Stöcke. Bei ihrer Ankunft in Vincennes verlangten sie, daß man ihnen die Minister ausliefere. Nachdem der General Daumesnil ihnen in einer Weise geantwortet hatte, wie sie seiner Pflicht in seiner Stellung ziemte, kehrten die Ruhestörer nach der Hauptstadt zurück und sammelten sich, stets unter demselben Geschrei, aufs Neue vor dem Palais-Royal. Die Nationalgarde eilte von allen Seiten herbei, und in weniger als einer halben Stunde waren der Platz und die angränzenden Straßen gesäubert, die aufrührerischen Individuen verhaftet und die Ruhe wieder hergestellt. Einhundertsechsunddreißig Personen sind auf die Polizeipräfektur geführt und sofort verhört worden, um den Gerichten überliefert zu werden. Auf dem Platze des Palais-Royal, auf derselben Stelle, wo sie verhaftet wurden, hat man Anschlagzettel gefunden, die sie ausgestreut hatten, und wovon mehrere ihren wahren Ursprung dadurch verrathen, daß sie grobe Beleidigungen gegen die Person des Königs enthalten. Es wird eine strenge Untersuchung stattfinden, um den eigentlichen Urhebern dieser Unordnungen, die den Einwohnern einen so gerechten Widerwillen einflößen, auf die Spur zu kommen. Die Gesetze und die Richter des Landes werden das Urtheil über sie sprechen. Die Ruhe eines großen Volkes darf nicht durch

einige Aufwiegler gefährdet werden, die strafbare Leidenschaften nähren, einige leichtgläubige Gemüther irre führen und auf direkte oder indirekte Weise die schlechtesten Absichten begünstigen. Die Nationalgarde verdient das größte Lob; ihr Verhalten ist rasch, fest, klug, wohl berechnet gewesen. Sie kennt und erfüllt ihre Aufgabe vollkommen; sie erhält die Ruhe und Ordnung in dem Interesse der Gerechtigkeit und Freiheit.

Heute (den 19.) Morgens um 9 Uhr begab der König sich in der Uniform der Nationalgarde, begleitet von Sr. königl. Hoheit dem Herzog von Orleans, dem General Lafayette und dem Kriegsminister, Marschall Gérard, in den Hof des Palais-Royal, wo sich, wie täglich um diese Stunde, eine große Volksmenge eingefunden hatte, um der Ablösung der Wache zuzusehen. Hier waren Detaschements der 5. und 6. Legion der Nationalgarde zu Fuß, der 3. Schwadron der Nationalgarde zu Pferde und der Grenadiere und Voltigeure des 31. Linienregiments aufgestellt. Se. Majestät wollten diesen Truppen Ihre Zufriedenheit mit dem festen, wachsamen und treu ergebenen Benehmen, das sie am Abend des vorhergehenden Tages und in der lezt verflossenen Nacht bewiesen, zu erkennen geben. Kaum war der König in dem Hofe erschienen, als das Volk ihm mit dem Rufe: Es lebe der König! freudig entgegen wogte. Der Beifallruf war so anhaltend, daß Se. Majestät sich nur mit Mühe Gehör verschaffen konnten. Höchstdieselben wandten sich hierauf mit folgenden Worten an die Nationalgarde zu Fuß: Meine werthen Kameraden! Ich komme, euch für den Eifer zu danken, den ihr in der verflossenen Nacht bewiesen habt, um die öffentliche Ruhe aufrecht zu erhalten und das Palais-Royal gegen eine Rotte unsinniger Unruhestifter zu schützen, deren thörichte Versuche, in Folge unseres guten Geistes und der Schnelligkeit, womit ihr sie unterdrückt habt, auf die Urheber zurückfallen werden. Was Ich will, und was wir alle wollen, ist, daß die öffentliche Ruhe nicht ferner von den Feinden jener wahrhaften Freiheit, so wie

der

der von Frankreich errungenen Institutionen, gestört werde, die allein uns vor der Anarchie und all den Uebeln, die sie nach sich zieht, bewahren können. Es ist Zeit, daß dieses beklagenswerthe Treiben ein Ende habe; es ist Zeit, daß die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung das Vertrauen zurückführe, daß dieses Vertrauen dem Handel seine Thätigkeit wiedergebe und jedem die freie Ausübung seiner Rechte sichere, deren Beschützung und Verbürgung die Pflicht der Regierung ist. Unter eurer Mitwirkung, bei eurem Patriotismus und mit dem Beistand des würdigen Generals und des tapfern Marschalls, die Ich immer mit Freuden Mir zur Seite sehe, werden wir diese schöne Aufgabe lösen. Stets Meinem Lande zugethan, immer treu der Sache der Freiheit, ist Meine erste Pflicht, das Reich der Gesetze, ohne das für Niemand weder Freiheit noch Sicherheit denkbar ist, aufrecht zu erhalten, und ihm die Kraft zu verleihen, deren es bedarf, um den Angriffen zu widerstehen, wodurch man es zu erschüttern sucht. Ihr werdet in euren hochherzigen Bemühungen fortfahren, um die Meinigen zu unterstützen, und ihr könnt auf Mich rechnen, wie Ich auf euch rechne. — An die Nationalgarde zu Pferde richteten Se. Majestät folgende Worte: Meine Kameraden! Ich komme euch zu sagen, wie sehr Ich eure Bemühungen zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe, so wie zur Vertheidigung Unserer Freiheiten, die man Uns gern rauben möchte, indem man Uns in Anarchie stürzte, schätze. Es ist Zeit, daß diese Störungen aufhören; es ist Zeit, daß Wir Uns des französischen Namens würdig zeigen, indem Wir Unsere Institutionen gegen die Angriffe der Anarchie vertheidigen, nachdem Wir so ruhmwürdig über die des Despotismus gesiegt haben. So werden Wir Unsere Freiheiten befestigen; so wird die Hoffnung, die Ich mit so großer Freude verkündigt, daß die Charte hinfür eine Wahrheit seyn werde, in Erfüllung gehen.

Der König begab sich hierauf in den ersten Hof, wo er

ein Piquet der Nationalgarde und den Wachtposten des 31. Linienregiments fand und folgendermaaßen anredete:

Meine Kameraden von der Nationalgarde und der Linie! Ich habe mit eben so großem Vergnügen als mit Zufriedenheit gesehen, daß ihr in dieser Nacht in euren Bestrebungen gewetteifert, und die unsinnige Bewegung, wodurch der Friede und die Ruhe der Hauptstadt gestört worden, so rasch unterdrückt habt. Stets Meinem Lande ergeben, immer bereit zur Vertheidigung jener Freiheiten und Institutionen, deren Aufrechthaltung Ich beschworen habe, und denen wir unausgesezt zugethan seyn werden, muß Ich, müssen wir Alle jene unwürdigen Angriffe, welches auch die Maske seyn möge, wohinter sie sich verbergen, zurückweisen, um den gerechten Erwartungen Frankreichs würdig zu entsprechen. So lange Ich lebe, soll dieß Meine Sorge seyn, und Ich habe das Vertrauen, daß es Mir gelingen werde.

6. **Proklamation des Präfekts des Departements der Seine an seine Mitbürger, die wegen der gefangnen vormaligen Minister stattgefundenen Unruhen betreffend. Paris, den 19. Okt. 1830.**

Einwohner von Paris! Tumultuarische Zusammenrottungen trüben die öffentliche Ruhe; sie kränken das Herz des Königs, indem sie Industrie und Handel lähmen; sie vertrocknen die Quellen des Wohlstandes der Hauptstadt. Wenn sie nicht aufhörten, so würden sie diese ruhmvolle Revolution verdunkeln, die Frankreich die Bewunderung der Welt verdient hat. Nicht die Tapfern, deren Edelsinn ihrem Muthe gleichkömmt, trifft diese Beschuldigung, sondern eine kleine Anzahl verirrter Menschen, welche treulose Aufwiegler zur Unordnung, der lezten Hoffnung unsrer Feinde, aufregen.

Ein großer Prozeß verfolgt seinen Lauf... Man möchte

*) Aus dem Messager des Chambres vom 21. Oktbr. 1830.

dem Volke glauben machen, daß die Angeklagten der Verantwortlichkeit ihrer Thaten entzogen würden ... Es wird erfahren, daß man es mißbraucht; daß Gerechtigkeit ausgeübt werden wird, aber daß auch, damit dieß geschehe, die Majestät der Gesetze und die Unabhängigkeit der Richter respektirt werden; dieses Resultat muß man ruhig abwarten. Einwohner von Paris, seyd unbekümmert; eure Obrigkeiten wachen über die Aufrechthaltung der Ordnung, alle Maaßregeln sind getroffen, sie zu sichern; sie zählen fest auf euren Patriotismus und den Geist, der euch belebt, auf diese der Freiheit, die sie errungen, so würdige Nationalgarde! Ihr könnt auch auf sie rechnen; sie werden ihre Pflichten erfüllen.

Der Polizeipräfekt Girod (de l'Ain.)

30.

Columbien. Columbien in der ersten Hälfte des Jahres 1830.

1. Proklamation des Generals Arismendi, Obergenerals der Armee von Venezuela, Chefs der Polizei und Befehlshabers in der Provinz Caraccas. Caraccas, 25. Febr. 1830.*)

Caraguianer! Jezt ist es nicht mehr zu bezweifeln, daß der Tyrann von Columbien (Bolivar) mit seinen Legionen vorrückt, in der Absicht, den geheiligten Boden der Freiheit zu betreten. Venezuelaner! eure Wünsche sind erfüllt; der gemeinsame Unterdrücker hat jezt eine entschiedene Stellung, um eure unschätzbaren Rechte sicher zu festigen. Zwingherrnblut sichert die Freiheit. Mit Tyrannen ist keine Versöhnung möglich.

---

*) Aus Columbus Juliheft 1830. Seite 6.

Venezuelaner! Jezt iſt für euch der Augenblick da, eure feierlichen Eide zu erfüllen; euer Eigenthum, eure Waffen, Alles gehört dem Vaterlande! Alles für die Freiheit! Se. Exzellenz, das erhabene Civil = und Militäroberhaupt (Paez), der den Muth des Kriegsgottes offenbarte, hat ſich gegen die böſen Projekte des undankbaren Caraguianers Simon Bolivar laut ausgeſprochen. Er, der Held der Llanos, welcher demjenigen, der uns nun angreift, ſo viele Tage des Ruhms verlieh — ſein Name allein, ſo wie der Name aller ſeiner würdigen Waffengefährten, wird den Tyrannen begraben, und eure ſchnelle, mächtige Mitwirkung wird die Waffen Venezuela's an die Mauern unſerer unglücklichen Brüder, der Unterdrückten von Bogota, der lezten Zuflucht der Tyrannei, führen.

Caraccas, den 25. Februar 1830.

Juan B. Arismendi.

2. Proklamation des Generals Paez an die Venezuelaner. Valencia, 2. März 1830. *)

Venezuelaner! Einſtimmig habt ihr die Verwaltung von Venezuela von der des übrigen columbiſchen Gebietes getrennt, und mir einſtweilen die Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Staate anvertraut, bis die Nationalverſammlung von Venezuela ihre Arbeiten beginnt. Ich habe von euch keine Bürgſchaft empfangen; in meinen Augen gibt es aber auch keine außer der Aufrichtigkeit der Geſinnungen, die ihr ohne Einfluß irgend einer fremden Macht geäußert habt; von meiner Seite habt ihr als Bürgſchaft nur meine Neigung und meinen Willen, Alles aufzuopfern, um dieſe Geſinnungen gegen die gewaltſamen Maaßregeln zu ſchüzen und zu vertheidigen, die man zur Unterdrückung nehmen könnte. Ueber zwei weſentliche Punkte ſind wir jedoch vollkommen einig; nämlich

*) Aus Columbus Juliheft Seite 72.

hinsichtlich der Ueberzeugung, daß das politische Leben Venezuela's, seine Wohlfahrt und sein künftiges Glück von seiner Trennung abhängt, und daß der Einfluß des Generals Bolivar der neuen Organisation nachtheilig seyn würde. Eure Beschlüsse haben es euch auferlegt, kein Opfer zu scheuen, um euren Zweck zu erreichen. Eure Güter, eure Ruhe, Alles; sogar, wenn die äußerste Noth es fodert — euer Blut seyd ihr dem Vaterlande schuldig; was mich betrifft, so verpfände ich, durch mein Versprechen meinen Ruf, den Ruhm, den ich mühsam gesucht und mitten in großen Gefahren errungen, und das Vermögen, das ich zur Belohnung meiner Dienste von dem Vaterlande empfing.

Das sind die Gefahren, die uns drohen in dem edlen Unternehmen, die Grundlagen unserer Freiheit ungesäumt zu befestigen, indem wir uns und den kommenden Geschlechtern die Wohlthaten einer volksthümlichen Regierung sichern, in welcher die dem Bürger zugestandenen Rechte eben so stark sind als die regierende Gewalt, dergestalt, daß das Gemeinwesen Venezuela's nicht mehr der Willkür einer Familie oder irgend eines einzelnen Mannes ausgesezt ist. Ihr werdet mich an der Spitze der Armee meine Pflichten als Soldat erfüllen, und meine bürgerlichen Rechte, wie den eifrigsten Republikaner, aufrecht erhalten sehn. Sollte unglücklicherweise ein Usurpator über uns den Sieg erringen, so erinnert euch daran, was ich euch jezt sage; er wird die Früchte seines verderblichen Sieges nicht eher genießen, als bis er meinen Leib mit Füßen getreten, denn ich bin entschlossen, die Schmach nicht zu überleben. Venezuelaner! Ich muß euch den Zustand eures politischen Bestandes mit Freimüthigkeit enthüllen. Er ist in Gefahr, wenn ihr euch nicht über Ränke, Verleumdung und die Gewalt des Ehrgeizes erhaben zeiget. Der in Bogota stattfindende Kongreß hat den Ausdruck eurer Wünsche mit Verachtung empfangen; er hat erklärt, daß das Grundgesetz unserer Union unzerstörbar sey, und zugleich dem General Bo-

den Auftrag gegeben, die nöthigen Maaßregeln zu er=
n, um die Integrität des Gebietes aufrecht zu erhalten.
ral Bolivar hat, nachdem er bereits der Oberverwaltung
gt hatte, freiwillig diesen gehässigen Auftrag übernommen
narschirt an der Spitze einer Armee gegen uns, um den
zu beugenden Geist Venezuela's niederzudrücken. Er
das Schwert gegen den Busen der Mutter, die ihm das
gab, und verbirgt das Gift der Rache unter der Maske
Gehorsams und der Unterwerfung unter den Willen der
on. Um euch zu überraschen und zu verführen, wird er
ist seine Zuflucht nehmen; gelingt ihm das nicht, so wird
ch zweckloser die Gewalt anwenden. Die Angreifenden
n uns ganz vernichten, wenn sie festen Fuß fassen wollen.
civilisirte Welt wird auf ihrer Stirne die Spuren des ge=
nen Blutes sehen und, die Gerechtigkeit unserer Sache
ennend, unserer Festigkeit, ja selbst unserer Wuth im
cht, gerechte Lobeserhebungen zollen.

Venezuelaner! Unsere Rechte und Pflichten sind gemein=
lich. Ich vertheidige nichts, was ausschließlich mein
denn ich verabscheue die Vorrechte. Ich empfehle euch,
eure Gesinnung mit einander verbunden zu bleiben.
et die Zwietracht, als das verderblichste Uebel, zurück, das
heimsuchen kann. Verbreitet sie ihre Herrschaft über
ung und Sicherheit, so werden wir uns von Anarchie ver=
igen und von der Wuth unserer Feinde ohne Gnade zer=
sehen. Venezuela wird mit Schmach bedeckt bleiben,
Name Schrecken einflößen, seine Tugenden werden von
Nachwelt für Undank, unsere Herzen wie Herzen von wil=
Thieren und unsere Werke wie abscheuliche von Verwün=
gen begleitete Handlungen betrachtet werden. — Vene=
ner! Richtet eure Blicke auf das allgemeine Beste, und
Vaterland ist gerettet. Zu demselben Zweck vereint, seyd
durch dieselben Gefahren vereinigt, und bald werden wir

eine weise und mächtige Regierung haben und Tage des Glücks und des Friedens sehen."

Valencia, den 2. März 1830.

Jose A. Paez.

3. Erlaß der Regierung von Venezuela vom 13. März 1830. *)

Kann Venezuela sich mit Dauerbarkeit (con solidez) konstituiren und für des Landes Wohlfahrt und Gedeihen sorgen, so lange dasselbe als Gebiet von Columbien unter dem General Bolivar steht? diese Frage zu beantworten, ist der Gegenstand dieser Schrift.

Wir verneinen sie, und zwar aus folgenden überzeugenden Gründen:

1. Es sind 16 Jahre, seit General Bolivar in Columbien gebietet. Seine Regierung war nicht die des Gesetzes, sondern die Vollziehung seiner Willkür. Herr der bewaffneten Macht, war er auch Herr des Vermögens, der Ehre und des Lebens seiner unglücklichen Unterthanen. Er erhöhte Einige, demüthigte Andre; der Feind seines Despotismus starb auf dem Blutgerüste, oder ward verbannt und verfolgt. Schmeichler bildeten seinen Hofstaat; Ränkesucht und Verrath lagerten sich um den Thron des Diktators. Venezuela war der erste blutige Schauplatz seiner Unthaten. Eine freie Regierung war dort schnell entstanden; doch unsere Unerfahrenheit und ein entsetzliches, weit verbreitetes Erdbeben (26. März 1812) brachten uns wieder unter das Colonialjoch. Da erschien Bolivar, verkündigte die Rettung des Vaterlandes, und Tausende von Patrioten folgten seinem Ruf. Von dieser unheilschwangern Epoche an bemeisterte sich Bolivar der unumschränkten Macht, und verübte überall Gewaltthaten, bis

*) Aus Columbus Juliheft 1830 Seite 65.

livar den Auftrag gegeben, die r… e seine Unerf…
greifen, um die Integrität des G… rte, nach
General Bolivar hat, nachdem e… bild…
entsagt hatte, freiwillig diesen g…
und marschirt an der Spitze ei…
nicht zu beugenden Geist …
zieht das Schwert gegen de…
Leben gab, und verbirgt …
des Gehorsams und de… …
Nation. Um euch zu … …en. Unte…
zur List seine Zuflucht … unter schimpflichen
er noch zweckloser … …omphaften Lobeserhe-
müssen uns ganz … Niederträchtigkeit seiner
Die civilisirte W… …n Ehrenmann, Befreier,
flossenen Blut … …o den Ruhm, den Ruf und die
anerkennend, … …sern Heeren allein gebührt, bildete
Gefecht, g… …n Columbien eine Bande knechtischer
Ven… …n vergötterten; der dort so herrschte, der
schaftlich… …Volks erzwang, ist noch heutzutage ein ge-
wäre, … …sch für Venezuela und für Columbien. Sein
durch … dem Gebiete der Republik ist unverträglich mit
Wei… …reiheit!

2. Die vielen Kreaturen des Generals Bolivar, bereichert durch ihn mit den Gütern des Staats, sind eine zweite Gefahr für unsere Organisation und künftige Ruhe. Sendlinge des Ehrgeizes und Frevler, erhoben durch die mit Ueberlegung begangenen Verbrechen des Generals Bolivar, waren im ganzen Lande zerstreut und hatten Verbindungen und einen Anhang gebildet! Jezt sind sie freilich zu Boden geschmettert durch die furchtbare Explosion, welche die Freiheit in Venezuela hervorbrachte; doch bei erster Veranlassung werden sie sich wieder einschleichen, um unsere Freiheit zu untergraben, um Zwietracht zu stiften und sich zu rächen, indem sie uns entzweien, und ihrem Abgott einen Thron bauen von den Schädeln geschlachteter Freiheitsfreunde.

Unmöglich wir[illegible] verschmitzte Heuchelei Sixtus des [illegible] Bolivar [illegible] des heiligen Petrus erhascht [illegible] verh[illegible] zeigte, desto mehr förderte [illegible] rein er sich zu setzen strebt, [illegible] denn sie sucht das Ver- [illegible] er die Nation so lange [illegible] und seine Herrsch- [illegible] dern sollte. Wir [illegible] wieder in die [illegible] auch se[illegible] stag und der [illegible] rd, und ein [illegible] Wir haben schon gesagt, da[illegible] unumschränkt zu herrschen. Es wird [illegible] sere Hei- [illegible] en, sich dem Gesetze zu fügen, daß er es [illegible] würde, in der Türkei zu leben, als hier sich mit den [illegible] der namen des ersten Bürgers zu begnügen. Diese Gewohnheit [illegible] sein von Natur herrschsüchtiger Charakter, sein unruhiger, auf- brausender Geist, stellen ihn auf gleiche Linie mit Roms Tarquin und Frankreichs Napoleon, so wenig er auch ander- weitig diesen beiden, auch als Tyrannen großen Männern, gleicht.

5. Bolivar ist der einzige in Columbien, der aufs ge- naueste alle dessen politische Negotiationen und politische Ver- bindungen und alle Menschen kennt, die auf irgend eine Weise von der untersten Stufe bis zum höchsten Grade figurirt haben. Er durchschaut alle Mysterien und Geheimnisse der Kabinette; er bemeisterte sich der Praktik des Macchiavellismus, so reich an Ränken und Kniffen; er ist immerdar fähig, große, ver- borgene Triebfedern in Thätigkeit zu setzen, um das seinen Händen entschlüpfte Imperium wieder zu erhaschen und seine erbitterte Rache allen Haupturhebern der allgemeinen Revo- lution in Venezuela empfinden zu lassen. Bolivar, Krokodil- lenthränen weinend, wird ein Proteus seyn, der alle Formen und Truggestalten annimmt, um die Vaterlandsliebe und Wachsamkeit unserer klügsten Politiker zu täuschen. Er wird

das Glück ihn über Berge von Leichnamen, die seine Unerfahrenheit und Unbesonnenheit dem Vaterlande opferte, nach manchem wechselnden Kampfe erhob. Gleich Anfangs bildete Bolivar den Plan, seine Herrschaft zu verewigen, und seitdem stiftete er in Venezuela, und dann in Columbien eine militärische Regierung. Militärisch hat er die Republik regiert, und durch dieses System die Völker an den Rand des Verderbens geführt, seine Herrschaft mit Fluch beladen, und Alle gewöhnt, ihm zu gehorchen und über ihr Unglück zu seufzen. Unter dem Jubel des Volks, unter Triumphbogen, unter schimpflichen Erniedrigungen der Verdienten, und pomphaften Lobeserhebungen, die seine Eitelkeit und die Niederträchtigkeit seiner Schmeichler offenbarten, und den Ehrenmann, Befreier, befleckten, endlich, indem er sich den Ruhm, den Ruf und die Ehre anmaaßte, welche unsern Heeren allein gebührt, bildete Bolivar im Innern von Columbien eine Bande knechtischer Speichellecker, die ihn vergötterten; der dort so herrschte, der den Gehorsam des Volks erzwang, ist noch heutzutage ein gefährlicher Mensch für Venezuela und für Columbien. Sein Walten auf dem Gebiete der Republik ist unverträglich mit unserer Freiheit!

2. Die vielen Kreaturen des Generals Bolivar, bereichert durch ihn mit den Gütern des Staats, sind eine zweite Gefahr für unsere Organisation und künftige Ruhe. Sendlinge des Ehrgeizes und Frevler, erhoben durch die mit Ueberlegung begangenen Verbrechen des Generals Bolivar, waren im ganzen Lande zerstreut und hatten Verbindungen und einen Anhang gebildet! Jezt sind sie freilich zu Boden geschmettert durch die furchtbare Explosion, welche die Freiheit in Venezuela hervorbrachte; doch bei erster Veranlassung werden sie sich wieder einschleichen, um unsere Freiheit zu untergraben, um Zwietracht zu stiften und sich zu rächen, indem sie uns entzweien, und ihrem Abgott einen Thron bauen von den Schädeln geschlachteter Freiheitsfreunde.

3. Unmöglich wird es seyn, die häufigen Kommunikationen des Generals Bolivar mit seiner Familie, seinen Verwandten und Freunden zu verhindern, so lange er noch in Columbien lebt, und man muß ihn entweder von allen Bewohnern dieser Länder abtrennen, welches große Schwierigkeiten hat, oder in beständiger Besorgniß leben, da immer noch einige in der Republik Venezuela übrig bleiben werden, deren Verstand so beschränkt ist, daß sie sich eine hohe Vorstellung von der Macht Bolivars machen, wenn sie auch seine Verdienste und seine Tugenden richtig würdigen.

4. Wir haben schon gesagt, daß Bolivar sich angewöhnt hat, unumschränkt zu herrschen. Es wird ihm so schwer werden, sich dem Gesetze zu fügen, daß er es lieber vorziehen würde, in der Türkei zu leben, als hier sich mit dem Ehrennamen des ersten Bürgers zu begnügen. Diese Gewohnheit, sein von Natur herrschsüchtiger Charakter, sein unruhiger, aufbrausender Geist, stellen ihn auf gleiche Linie mit Roms Tarquin und Frankreichs Napoleon, so wenig er auch anderweitig diesen beiden, auch als Tyrannen großen Männern, gleicht.

5. Bolivar ist der einzige in Columbien, der aufs genaueste alle dessen politische Negotiationen und politische Verbindungen und alle Menschen kennt, die auf irgend eine Weise von der untersten Stufe bis zum höchsten Grade figurirt haben. Er durchschaut alle Mysterien und Geheimnisse der Kabinette; er bemeisterte sich der Praktik des Macchiavellismus, so reich an Ränken und Kniffen; er ist immerdar fähig, große, verborgene Triebfedern in Thätigkeit zu setzen, um das seinen Händen entschlüpfte Imperium wieder zu erhaschen und seine erbitterte Rache allen Haupturhebern der allgemeinen Revolution in Venezuela empfinden zu lassen. Bolivar, Krokodilsthränen weinend, wird ein Proteus seyn, der alle Formen und Truggestalten annimmt, um die Vaterlandsliebe und Wachsamkeit unserer klügsten Politiker zu täuschen. Er wird

sich als Natter in Mitte unserer Blüthe zeigen, allezeit fertig, das Verderben des tödtlichsten Giftes von sich spritzen.

6. Europa lebt noch unter einer monarchischen Regierung: diese ist im Bunde gegen die republikanischen Ideen, welche sich von Frankreich aus gegen das Ende des leztverwichenen Jahrhunderts verbreiteten; Europa sieht mit verhehltem Widerwillen die Riesenmacht der Vereinigten Staaten von Amerika; es beobachtet den Freiheitsgeist, der die allgemeine Insurrektion der neuen Welt bewirkte, und fürchtet, er möchte eines Tages eindringen in die alte Erdhälfte, die Thronen in Präsidentschaften umgestalten, und die immerwährende, erbliche Herrschgewalt in eine wechselnde und volksthümliche. Europa begegnete in Columbien dem ersten Oberhaupte als unumschränkten Beherrscher des Schicksals der Nation, völlig mit den verjährten Wahnbegriffen des Absolutismus erfüllt. Und hat nicht Bolivar während der 16 Jahre seiner Regierung wirksame Verbindungen angeknüpft, um der amerikanischen Revolution eine andere Wendung zu geben, als das geeignetste Werkzeug den Geist der Freiheit und der republikanischen Elemente zu neutralisiren, zu entkräften und zu verschmelzen? Sieht man doch in Paris einen von ihm besoldeten Geistlichen (de Pradt) die Werke der Ungerechtigkeiten Bolivars mit Wärme vertheidigen. Derselbe Bolivar klagt dem Kongresse von Columbien, ihm sey von Europa aus gerathen, die Königskrone anzunehmen, verräth also voreilig seine monarchischen Umtriebe und betrügt die Thoren mit dieser Probe erlogener Resignation. Es ist folglich nicht zu bezweifeln, daß, so lange solch ein Mensch im Staatsgebiete lebt, die Royalisten in Europa keine Gelegenheit verabsäumen werden, um ihre Umtriebe ins Werk zu richten, indem sie sich seiner als eines Werkzeugs bedienen, uns wieder in ein Sklavenjoch zu schmieden.

7. Man hat viel von der Uneigennützigkeit Bolivars geschwazt; (cacareado, wörtlich: gekakelt!) doch der denkende Wahrheitsfreund sieht in dieser Behauptung einen der vielen

Kunstgriffe, womit er die Thoren zu täuschen strebt. Es sind etwa 20 Jahre, daß Bolivar bald in dieser, bald in jener Stadt in Lust und Freuden, in Glanz und Fülle lebte. Herr von Allem, lag ihm wenig an seinem ererbten Besitzthum, da er Alles, was Andern gehörte, sich zueignen konnte. Nicht zu berechnen sind ohne Zweifel die Geldsummen, die dieser Mensch eingesäckelt hat, und man weiß, daß er 1827 in Caraccas einem jungen Mann vom Stande eine Maulschelle (bofetada) gab, der ihm das Anrecht an gewisse Bergwerke, die der Herrschling sich zugeeignet hatte, streitig machen wollte; kurz, er weiß Verschwendung und Habsucht zu vereinigen. Sein reiches Mobiliar, eine Sonne von Brillanten, das Symbol der Dunkelheit, in welche er die Söhne der Sonne versezte, Degen, Ringe, goldene und silberne Gefäße, endlich die kostbarsten Geräthe, die er von den Städten empfangen hat, bilden einen viel größern Reichthum als den, welchen er von seinen Vätern ererbt hat; bleibt er in Columbien, so kann er uns einen viel gefährlicheren Krieg bereiten, da er mittelst seiner Schätze, die verführen kann, die er selbst demoralisirte und niederträchtig machte.

8. So wie Venezuela sich von Bogota trennt, und des Generals Bolivar Obergewalt nicht mehr anerkennt, ist der Aufenthalt desselben in Columbien eine beständige Drohung gegen uns, die er Rebellen (rebeldes) nennt. Schon zum sechstenmale haben wir ihn vor dem hochansehnlichen Kongresse das Possenspiel der Amtsentsagung *) aufführen sehen, und da er die Versicherung beifügte, die Republik sey verloren, wenn sie nicht mehr seinem Befehle Folge leiste, so ward ihm von Neuem die Macht übertragen, um das aufsässige Venezuela der Nationalunion wieder anzuknüpfen. Bolivar, mit dieser Vollmacht gerüstet, hat Truppen gegen unser Gränzkorps marschiren lassen, und auch eine diplomatische Mission abge-

*) M. s. Band XVIII. Seite 129 ff.

ſchickt; durch dieß doppelte Hülfsmittel beabſichtigt er uns wieder zu unterjochen. Doch wenn Venezuela ihn nicht anerkennt: unter welchem Titel kann er mit uns unterhandeln? Bolivar iſt in der That außerhalb des Staatsrechts Columbiens (fuera de la ley politico de Colombia) erklärt; denn ein großer Theil der Nation weigert ihm den Gehorſam; die Republik iſt aufgelöst (disuelta), ihr geſelliger Vertrag gebrochen (roto), und Bolivar kann aus dieſen Urſachen allein nicht auf ihrem Gebiete bleiben.

9. Da ſich Venezuela, den Grundſätzen gemäß, welche es proklamirte, konſtituirt hat, und da es im Beſitze der konſtitutionellen Selbſtregierung iſt, und dieſe ausübt, ſo iſt es ſehr zweckdienlich und vernünftig, mit unſern Brüdern von Cundinamarca und Quito Verträge abzuſchließen. Die Folge davon wird eine große Konföderation ſeyn, die uns gegen innre Aufwiegelungen und gegen Gefahr, die von Außen droht, ſchüzt. Unmöglich aber iſt es, dieſe großartige Idee zu realiſiren, ſo lange General Bolivar im Lande iſt. Er hat ſich immer als unverſöhnlicher Feind jeder amerikaniſchen Verbrüderung bewieſen, welche nicht das große Kaiſerreich der Anden (el gran Imperio de los „Andes“) zur Baſis hat, und auf den Zwek gerichtet iſt, die unumſchränkte Herrſchaft über die unter ſeinem unheilbringenden Einfluß ſtehenden ſüdamerikaniſchen Staaten in ſeinen Händen zu verewigen. Bolivar wird alle möglichen Ränke aufbieten, unſere Bündniſſe mit dem übrigen Columbien zu verhindern, und Zwietracht zu ſtiften. Der Friede Amerika's und Bolivars Aufenthalt im Lande ſind Begriffe, die in grader Richtung einander entgegenſtehn.

10. Schon haben wir erwähnt, daß Bolivar ein Manifeſt in die Welt ſchickte, in welchem er der Herrſchaft für immer entſagt, und bekannte, die Verhältniſſe zwängen ihn, ſich auf den Stand eines einfachen Bürgers im Privatleben zu beſchränken (reducirse al estado de simple ciudadano en la vida privada). Doch in dieſem Stande iſt er um ſo fürchterlicher

und gefährlicher; er übt die verschmitzte Heuchelei Sixtus des Fünften, bis er die Schlüssel des heiligen Petrus erhascht hat; je republikanischer er sich uns zeigte, desto mehr förderte er seine Umtriebe. Die Gunst, worein er sich zu setzen strebt, ist unheilbringend für die Freiheit, denn sie sucht das Vertrauen zu wecken, daß ein Mann, welcher die Nation so lange nach seiner Willkür regiert hat, seine Natur und seine Herrschsucht bloß wegen politischer Zufälligkeiten ändern sollte. Wir sind überzeugt, daß der Tag, wo Bolivar sich wieder in die Liebe seiner Mitbürger einschleicht, ein Unglückstag und der lezte unserer Ruhe und unserer Freiheiten seyn wird, und ein brudermörderischer Bürgerkrieg würde für immer unsere Heimath verwüsten.

11. Betrachten wir die Geschichte der Entthronung der Despoten, so zeigen sich uns Beispiele, die wir zu befolgen haben, wenn wir den Umtrieben Bolivars entgehen wollen. In Griechenland, in Rom, in Sicilien in der ältesten, und in Europa in neuester Zeit, bieten sich uns brauchbare Belehrungen für das Benehmen in Verhältnissen dar, die den unsrigen ähnlich sind. Doch wir brauchen nicht anderer Länder zu gedenken, Venezuela selbst erinnert sich, daß die denkwürdige Revolution des 19. Aprils 1810 nicht unwirksam geblieben, und der General von Amerika sie nicht hätte viele Jahre lang verzögern können, wenn die kühnen Patrioten jener Epoche nicht durch seine Schuld den spanischen Machthabern in die Hände gespielt wären, an demselben Tage, wo sie versammelt waren, um eine eigene Regierung zu bilden. Folglich muß man bekennen daß Bolivar, obgleich Sohn unsers Landes, aus allen hier angeführten Gründen mit den spanischen Behörden viele Aehnlichkeit hat, nur daß er für unsere Wohlfahrt und Ruhe noch weit gefährlicher ist.

12. Endlich würde Venezuela's heldenmüthiger Entschluß sich von Bolivars bedrückender Herrschaft zu befreien, in den Augen der denkenden Welt unvollständig und auch als wider-

sprechend in sich erscheinen. Nachdem 4 Monate hindurch die öffentlichen Blätter der Welt die Thaten des politischen Lebens Bolivars in ihrem wahren Gesichtspunkt dargestellt: — welchen Begriff würde man sich von dem amerikanischen Charakter bilden, ließe man den Menschen unter uns leben, der mit so schwarzen Farben geschildert worden ist! Nichts ist ärger für Bolivar, als ihn, mit dem Fluch der Nation belastet, auf ewig zu verbannen, ihn aus dem Lande zu jagen, welches er unglücklich gemacht hat und ihn in das sklavische Asien zu treiben, um dort ein Leben der Schande zu führen, nicht um, wie Dionysius von Syracusä den Schulmeister zu spielen, denn auch dazu ist er unfähig, sondern um verhöhnt zu werden, von Allen, denen Freiheit und Recht heilig ist. Auf seinem Grabe hebe sich frühzeitig ein Leichenstein mit der Inschrift:

„Er ist in den Abgrund gefahren, um dort dem Höllengotte als Vicepräsident zu dienen!"

Wir schließen mit folgenden Beschlüssen: Möge der Kongreß von Venezuela, die Quelle der gesetzmäßigen Gewalt der Nation, sie annehmen.

Erstens. General Bolivar ist aus dem venezuelanischen Gebiet verbannt, und darf niemals ohne ausdrückliche Erlaubniß der Nationalrepräsentation wieder zurückkehren, bei Todesstrafe (bajo la pena capital).

Zweitens. Kein Vertrag, Bündniß, Pakt oder anderweitige Verbindung, von welcher Art sie auch sey, kann mit der Regierung von Bogóta und mit irgend einer andern Gemeinde unserer Brüder in Cundinamarca oder Quito stattfinden, so lange Simon Bolivar auf dem Gebiete von Columbien lebt, sey's als Häuptling, oder Staatsbeamter, oder als gewöhnlicher Bürger.

Drittens. Die immerwährende Vertreibung Bolivars vom columbischen Gebiet ist eine ausdrückliche Bedingung in den Vollmachten und Instruktionen, welche die am 1. April

stattfindenden Wahlversammlungen von Venezuela, den Deputirten des constituirenden Kongresses ertheilen.

Viertens. So lange die Vertreibung Bolivars nicht beschlossen ist, erklärt der Kongreß, daß Cundinamarca und Quito in natürlichem Kriegszustand mit Venezuela begriffen seyen.

Wahlherren des venezuelanischen Volks! (del pueblo venezolano!) Ihr seyd im Begriff, euch zur zweiten Stufe (escala) unserer Nationalrepräsentation zu bilden. Wir halten euch für beseelt von denselben Gesinnungen, welche eure Vollmachtgeber hegen, und wir hoffen, daß sie dieselben sind, die sich in dieser Schrift offenbaren. Fühlt sich einer von euch nicht muthvoll genug, um auf Bolivars Verbannung zu dringen, als welche die Grundlage jeder andern Berathung ist, so leiste er auf sein Amt Verzicht, und überlasse es einem andern, kühnern Patrioten.

Volksrepräsentanten! Eure Vollmacht geht von euren Kommittenten aus, sie fodern Simon Bolivars fortwährende Verbannung, und ihr erhabener Wille ist das höchste Gesetz.

Venezuelaner! Wir schwören an den Altären des Vaterlandes und der Freiheit, völlig frei zu seyn und für immer von Bolivar zu befreien das Land, wo er das Licht erblickte, und welches er so schändlich verrieth. —

4. Adresse des brittischen Gesandten Turner an Bolivar. Bogota 18. April 1830. *)

Sennor! Ich habe die Ehre, mich Ew. Exc. vorzustellen, um Ihnen dieses Schreiben des Königs, meines Herrn, zu überreichen, durch das ich als Sr. Majestät außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister bei der Republik Columbien beglaubigt bin. Niemand wünscht ernstlicher die Ruhe und das Glück Columbiens, als der erlauchte Monarch, durch

*) Aus Columbus Augustheft S. 145.

den dieses Schreiben unterzeichnet ist; und der vor Ihnen stehende ergebenste Agent der wohlwollenden Absichten Sr. Majestät wird stets sein Aeußerstes thun, sie zu erfüllen. Erfreut, wie ich bin, bei dieser Gelegenheit einen Helden anzureden, dessen Ruhm sich über alle Länder Europa's und der Welt verbreitet, ist es doch nicht das militärische Talent, an das sich meine Verhältnisse mit dem Haupte dieser Republik wenden — es ist der patriotische Geist, der Ew. Exc. bewog, so schnell den Ruhm des Kriegs gegen die Wohlthaten des Friedens zu vertauschen; es ist die getreue Beobachtung der Verträge und der stete Wunsch, die Wohlfahrt der beiden Länder zu befördern, lästige Beschränkungen, wenn solche bestehen, zu entfernen, und jedes Mittel zu ergreifen, um die Quellen gegenseitigen Gewinns zu eröffnen und zu erweitern.

5. Note des königlich großbritannischen Gesandten Turner an den Staatssekretär der auswärtigen Angelegenheiten Columbiens, Domingo Caycedo. Bogota 19. April 1830. *)

Der Unterzeichnete außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Sr. großbritannischen Majestät bei der Republik Columbien hat die Ehre, seine Korrespondenz mit Sr. Exc. dem General Caycedo, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, mit einer Erklärung zu eröffnen, die einen Gegenstand von höchster Wichtigkeit sowohl für seine eigene Regierung als die Columbiens betrifft, da er nichts Geringeres umfaßt als die Frage über die Fortdauer oder das Aufhören der feierlichen Verbindungen, die zwischen den beiden Staaten bestehen. Da dem Unterzeichneten der sehnliche Wunsch seines Monarchen und seiner Regierung für die Wohlfahrt und das Glück Columbiens bekannt ist, so hat derselbe mit Erstaunen und Schmerz in der Bogota Zeitung vom 18. d. M. die Abschrift

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 1. August.

schrift einer von der vollziehenden Gewalt Columbiens an den Kongreß gerichteten Botschaft gelesen, in welcher die Errichtung einer besondern Regierung für Neu-Grenada, also die wirkliche Auflösung der Republik vorgeschlagen wird. Der Unterzeichnete maaßt sich nicht an, sich in die innern Angelegenheiten dieses Staates zu mischen; Se. Majestät hat mehr als Einmal eine solche Absicht von sich gewiesen. Allein er glaubt, daß er eine heilige und wichtige Pflicht verletzen würde, wenn er es unterließe Ew. Exc. in Kenntniß zu setzen, daß im Falle die erwähnten Schritte vom Kongresse sanktionirt und in Ausführung gebracht werden sollten, durch diesen Akt der Vertrag zwischen Großbritannien und Columbien ipso facto augenblicklich vernichtet seyn würde und die Funktionen des Unterzeichneten als brittischer Gesandter bei der Republik unverzüglich aufhören müßten. Der Unterzeichnete hat in dieser Mittheilung an Se. Exc. keinen andern Zweck, als die Regierung Columbiens vor den Folgen eines solchen Schritts zu warnen, der die Verhältnisse der Republik mit einer befreundeten Regierung gefährdet, da dem Repräsentanten das ausgezeichnete Oberhaupt der Republik (Bolivar) noch gestern in einer öffentlichen Audienz seinen Entschluß ausdrückte, die Verträge gewissenhaft aufrecht zu erhalten, welche beide Staaten vereinigen.

Der Unterzeichnete bittet Se. Exc. die Versicherungen seiner höchsten und ausgezeichnetsten Achtung anzunehmen.

Brittische Legation in Bogota, den 19. April 1830.

(Unterz.) W. Turner.

6. Erwiderung der voranstehenden Note. Bogota, 20. April 1830. *)

Der unterzeichnete Ministerstaatssekretär im Departement der auswärtigen Angelegenheiten der Republik Columbien hatte die Ehre die Note zu empfangen und der Regierung mitzutei-

*) Aus der nämlichen Quelle.

len, welche Se. Exz. der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Sr. großbritannischen Majestät ihm unter dem gestrigen Tage zu übersenden die Güte hatte, und in welcher derselbe das Bedauern ausdrückt, das ihm die von der vollziehenden Gewalt am 15. d. M. dem Kongresse vorgelegte Botschaft verursacht hatte, welche die Errichtung einer besondern Regierung für Neu-Grenada und dadurch die Auflösung der Republik vorschlägt, so wie derselbe ferner bemerkt, daß das Aufhören seiner öffentlichen Funktionen die unmittelbare Folge der erwähnten Maaßregel seyn würde, indem diese ipso facto den Vertrag zwischen Columbien und Großbritannien vernichtete.

Die Botschaft der Regierung, welche das Bedauern des Gesandten erregt hat, dem der Unterzeichnete die gegenwärtige Mittheilung macht, weit entfernt, die Auflösung der Republik zu bezwecken, und die Opfer, welche sie ins Daseyn riefen, nutzlos zu machen, hatte vielmehr die Tendenz die Republik zu erhalten. Diese Tendenz war es, welche die Regierung leitete, die provisorischen und versöhnenden Mittel zu bezeichnen, die nach ihrer Meinung am besten geeignet seyn würden, die Aufregungen der öffentlichen Stimmung zu beruhigen, damit die Repräsentanten der Bewohner des vormaligen Venezuela und Neu-Grenada mit Ruhe über die unglücklicherweise getrennte Union berathen, ihre Mißhelligkeiten beilegen, und eine solche Uebereinkunft abschließen können, die man für die ausführbarste halten würde.

Der Unterzeichnete ist beauftragt, Sr. Exz. dieß auf die bestimmteste Weise vorzustellen, er versichert ihm, daß jene Union von jeher der Gegenstand war und noch ist, welchem die columbische Regierung ihre unablässige Fürsorge widmete. Diese Politik ist es, welche die Regierung stets gleichförmig verfolgte, da sie glaubt, daß dieser Bund geeignet ist, die Wohlfahrt der Nation zu sichern, und keine friedlichen Mittel werden zur Erreichung dieses Zweckes unterlassen bleiben.

In Uebereinstimmung mit dieser Politik steht die gewissenhafte Beobachtung der Verträge die wir mit andern Nationen abgeschlossen haben, welche die von uns erreichte Unabhängigkeit vom Mutterlande anerkannten, und die Regierung hat den Unterzeichneten beauftragt, dem Minister Sr. großbritannischen Majestät ausdrücklich zu erklären, daß, welches auch die Formen und Institutionen seyn mögen, die gegenwärtig oder in der Zukunft in dem Gebiete bestehen werden, das diese Republik umfaßt, es ihr unerschütterlicher Entschluß sey, mit derselben Gewissenhaftigkeit wie früher die Stipulationen des zwischen Columbien und Großbritannien bestehenden Vertrags zu beobachten.

Die von der höchsten Magistratsperson (Bolivar) Ew. Exz. gegebenen Versicherungen werden nicht verlezt werden; denn wie sehr auch die columbische Nation in diesem Augenblick von Mißhelligkeiten bewegt seyn möge, so glaubt die Regierung doch durch das Organ des Unterzeichneten mit Sicherheit behaupten zu können, daß Alle übereinstimmen, das zu erfüllen, was in ihrem Namen gegen eine fremde Nation ausgedrückt worden, welche das beste Einverständniß mit der Republik unterhalten hat, und gegen welche dieselbe unter Verpflichtungen steht, deren sie mit Dankbarkeit und Anerkennung eingedenk zu seyn verbunden ist.

Der unterzeichnete Ministerstaatssekretär für die auswärtigen Angelegenheiten von Columbien hofft, daß diese Erklärung den außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Sr. großbritannischen Majestät befriedigen werde, dem er zu gleicher Zeit die Versicherung seiner ausgezeichnetsten Hochachtung darbietet.

(Unterz.) Domingo Caycedo.

7. Neue Konstitution für den Freistaat Columbien, erlassen vom Kongreß in Bogota am 25. April 1830. *)

Die vor uns liegende neue Konstitution von Columbien enthält 167 Artikel mit zahlreichen Zusätzen. Sie wurde am 25. April von den Mitgliedern des Kongresses und der ausübenden Gewalt unterzeichnet. Wir geben hier nachfolgenden Hauptinhalt. Mit Ausnahme des, die Religion betreffenden Artikels, finden wir, daß sie ungefähr eben so republikanisch und liberal als bei den Vereinigten Staaten von Nordamerika ist.

Es ist die Pflicht der Regierung, so lautet der 7. Art. bei der Ausübung des Patronats über die columbische Kirche, die Religion zu schützen, und die öffentliche Gottesverehrung keiner andern zu dulden. (Es un deber del gobierno en ejercicio del patronato de la iglesia Colombiana protejir la Religion, i no tolerar el culto publico de ninguna otra.).

Alle Columbier sind vor dem Gesetze gleich, welches auch ihr Herkommen oder Vermögen seyn mag. Keine Aemter, Ehrenstellen und Würden sind erblich. Alle Personen haben gleichen Anspruch auf Staatsämter, vorausgesezt, daß sie Bürger sind und die erfoderlichen Eigenschaften besitzen. — Nach dem Jahre 1840 soll keiner das Bürgerrecht erlangen dürfen, der nicht lesen oder schreiben kann. — Im Falle erklärter Trunksucht wird der Genuß des Bürgerrechts suspendirt. Jedes Kirchspiel soll alle vier Jahre einmal eine Parochialversammlung halten, um die Wähler zu ernennen. Die Stimmenden müssen Einwohner des Kirchspiels und im Genuß des Bürgerrechts seyn. Die Wähler müssen einen freien Besitz — 150 Piaster an Werth — haben, oder ein reines Einkommen von

*) Aus Columbus Septemberheft 1830. S. 461. — Wir geben diese neue Konstitution einstweilen im Auszuge, bis wir im Stande sind, solche vollständig liefern zu können.

200 Piastern, oder von irgend einem Geschäft oder Handwerk 300 Piaster beziehen, oder auch einen Gehalt von 400 Piastern haben. Es ist Befugniß der in ihren respektiven Provinzen versammelten Wähler für den Präsidenten oder Vizepräsidenten zu stimmen, so wie auch Senatoren und Repräsentanten zum Kongresse für die Provinzen, zu denen sie gehören, zu wählen. Die Wahlversammlungen sind nicht befugt, den Senatoren oder Repräsentanten Instruktionen zu ertheilen. —

Der Kongreß versammelt sich alljährlich am 2. Februar für die Dauer von 90 Tagen, und kann derselbe seine Sitzungen, falls das öffentliche Interesse es erfodert, um 30 Tage verlängern. Die dem Kongreß übertragene Gewalt ist beinahe dieselbe als die der Vereinigten Staaten. Es ist dessen ausschließliches Geschäft, die öffentlichen Ausgaben zu reguliren, Auflagen und Steuern festzusetzen, Schulden auf den Nationalkredit zu kontrahiren, alljährlich den Bestand der Land- und Seemacht für das folgende Jahr zu bestimmen, Krieg zu erklären u. s. w.

Der Präsident hat über, durch beide Häuser des Kongresses passirte Bills dieselbe Gewalt als der der Vereinigten Staaten, mit der alleinigen Ausnahme, daß derselbe sie, anstatt 10, 15 Tage zurückhalten kann.

Senatoren müssen 40 Jahre alt seyn, und entweder ein wirkliches Vermögen von 8000 Piastern, oder ein Einkommen von 1000 Piastern von ihrem Besitz, oder 1500 Piaster Einkünfte von irgend einem gangbaren Geschäft oder Handwerk haben. — Sie werden für die Dauer von 8 Jahren erwählt, aber der Zeitpunkt ihres Austritts wird so festgesezt werden, daß immer alle 2 Jahre ein Viertheil der ganzen Anzahl ausscheidet, um durch neue Mitglieder ersezt zu werden. — Jede Provinz ist einen Senator zu erwählen ermächtigt.

Die Repräsentanten werden in dem Verhältniß gewählt, daß auf 40,000 Einwohner, Einer kommt, und die überzähligen auf 20,000. Sie müssen entweder ein wirkliches

Vermögen von 4000 Piaſtern, oder ein Einkommen von 500 von ihrem Beſitz, oder 800 Piaſter Einkünfte von irgend einem gangbaren Geſchäft oder Handwerk haben. — Sie bleiben 4 Jahre im Amte, müſſen 30 Jahre alt ſeyn, und alle 2 Jahre tritt die Hälfte aus. — Es iſt ihr ausſchließliches Vorrecht, entweder aus eigenem Antriebe oder auf Anhalten irgend eines Bürgers Klagen gegen den Präſidenten oder Vizepräſidenten, im Falle eines Hochverraths, der in Art. 87 näher erläutert iſt, und namentlich eine Verſchwörung gegen die Freiheit und Unabhängigkeit von Columbien — ſo wie Umtriebe zum Sturz der republikaniſchen Konſtitution oder ihrer Regierungsform betrifft, vorzubringen. Ferner Geſetzen oder Dekreten, die vom Kongreß genehmigt, von der ausübenden Gewalt verworfen, und nachmals wieder mit zwei Drittheilen der Stimmen in beiden Häuſern durchgegangen ſind, die Sanktion zu verweigern. Es iſt ferner Sache des Hauſes der Repräſentanten, Klagen gegen die Miniſter und Staatsräthe, den Generalprokurator und die Magiſtratsperſonen des höchſten Gerichtshofes für unangemeſſenes Betragen und Dienſtvergehungen anzuſtellen.

Im Falle ſich in den Wahlverſammlungen keine Stimmenmehrheit für einen Präſidenten entſcheidet, ſoll der Kongreß unter drei Kandidaten, die die mehrſten Stimmen haben, wählen.

Der Präſident ſowohl als der Vizepräſident müſſen Colombier von Geburt, 40 Jahre alt ſeyn, und mindeſtens ſechs Jahre vor der Wahl in der Republik gewohnt haben. Sie werden für die Dauer von 8 Jahren erwählt, und können nach Ablauf derſelben für den nächſtfolgenden Zeitraum nicht wieder gewählt werden. Der Präſident hat die Macht, Miniſter und Staatsräthe zu ernennen und abzuſetzen, ferner, mit Bewilligung des Senats, Magiſtratsperſonen für den höchſten Gerichtshof, Erzbiſchöfe und Biſchöfe, ſo wie auch die Generale der Land- und Seemacht zu ernennen. Ohne ausdrück-

liche Genehmigung des Kongresses kann er weder zu Lande noch zu Wasser selbst den Befehl führen, in welchem Falle der Vizepräsident zur ausübenden Gewalt gelangt. Derselbe kann keinen Columbier seiner Freiheit berauben noch irgend eine Strafe über ihn verhängen. Er kann den Lauf gerichtlicher Prozeduren nicht hemmen, die durch die Konstitution vorgeschriebenen Wahlen nicht hindern, noch die Kammer auflösen oder verjagen.

Er darf das Land nicht früher verlassen, als bis ein Jahr nach dem Niederlegen seines Amtes verstrichen ist, und seine ihm anvertraute Gewalt nur in der Hauptstadt der Republik ausüben. Mit Ausnahme der oben erwähnten Fälle von Hochverrath ist der Präsident für nichts verantwortlich.

Die Militärgewalt ist der bürgerlichen untergeordnet, und deren Chefs sind den Gesetzen und Anordnungen der Republik unterworfen.

Die höchste politische Behörde eines jeden Departements besteht in einem vom Präsidenten ernannten Präfekten, der der unmittelbare Agent desselben ist, und mit ihm durch den Minister des Innern in Verbindung tritt. Die Regierung einer jeden Provinz besteht aus einem Gouverneur, der vom politischen Präfekten des Departements ernannt wird. Die Präfekten und Gouverneure behalten ihr Amt 4 Jahre lang.

Die Civil- und Militärgewalt in den Departements und Provinzen kann unter keiner Bedingung in Einer Person vereinigt werden. Die Kantone werden von Civilbeamten verwaltet, die dem Provinzialgouverneur untergeordnet sind.

Zu Gunsten der Volksregierung sollen Distriktskammern eingesezt werden, die aus Deputirten der Provinz bestehen, von den Wählern erwählt, und die Macht haben sollen, über alle Munizipal- und örtlichen Angelegenheiten zu berathschlagen und zu entscheiden, und der Generalregierung Alles vortragen sollen, was das Interesse der Republik im Allgemeinen erheischt.

Zwölf Stunden nach der Verhaftung eines Columbiers ist der Richter verbunden, demselben schriftlich die Gründe seiner Verhaftung anzuzeigen, und soll ihm, falls er es verlangt, eine Abschrift zugestellt werden. Kein Columbier kann dazu gezwungen werden, gegen sich selbst, sein Weib, seine Eltern, seine Kinder, Brüder oder Schwestern zu zeugen. Kein Columbier kann durch ein nach geschehener That gegen dieselbe erschienenes Gesetz bestraft werden. Kein Columbier kann seines Eigenthums beraubt werden, noch kann dasselbe, ohne seine Einwilligung, zum öffentlichen Gebrauch verwandt werden, es sey denn, daß das allgemeine Interesse, gesetzlich bestätigt, es erfodere, in welchem Falle aber eine volle Entschädigung dafür gegeben werden soll. Bestrafung durch Güterkonfiskation ist abgeschafft. Alle Columbier haben das Recht ihre Gedanken und Meinungen durch die Presse auszusprechen; sie sind keiner Censur unterworfen, aber dem Gesetze verantwortlich.

Das Haus eines Columbiers ist eine unverletzliche Zuflucht. Briefe dürfen zu keiner Zeit aufgefangen oder geöffnet werden, ausgenommen durch die kompetente Behörde in Fällen, wo das Gesetz besagt. Die öffentliche Schuld ist anerkannt.

Die dem Kongresse zustehende Macht, die Konstitution zu verändern, soll sich nicht auf die Form der Regierung erstrecken, diese soll stets republikanisch, populär, repräsentativ, alternativ und verantwortlich seyn.

Der nächste konstituirende Kongreß wird sich am 2. Febr. 1831 versammeln.

Der von den Wahlversammlungen zuerst erwählte Vizepräsident soll sein Amt nur 4 Jahre bekleiden.

8. Bolivars Botschaft an den Kongreß von Bogota. 27. April 1830. *)

Mitbürger! Demnach die Konstitution nunmehr vollen-

*) Aus dem Hamburger Korrespondenten vom 26. Juli.

det ist, und ihr von Seite der Nation mit der Ernennung der höchsten Beamten der Republik beauftragt seyd, erachte ich es angemessen, meinen öfters wiederholten Entschluß, die höchste Staatswürde nicht wieder zu übernehmen, selbst wenn ihr mich mit euren Stimmen beehren wolltet, abermals zu erneuern. Ihr möget euch überzeugt fühlen, daß das Wohl des Vaterlandes allein meinerseits das Opfer erheischt, mich auf ewig aus dem Lande meiner Heimath zu entfernen, damit meine Gegenwart dem Glücke meiner Mitbürger nicht im Wege stehen möge. Venezuela hat, als Vorwand seiner Trennung, mir ehrgeizige Absichten untergeschoben. Meine Wiedererwählung würde als ein Hinderniß der Aussöhnung dargestellt werden, und die Republik am Ende Zersplitterung oder Bürgerkrieg erleiden. Andre Rücksichten habe ich der Weisheit des Kongresses an dem Tage seiner Einsetzung (22. Januar 1830) zur Erwägung vorgelegt, welche, im Vereine mit vielem Andern, den Kongreß überzeugen müssen, daß seine höchste Pflicht gebieterisch erheischt, dem columbischen Volke neue Magistratspersonen zu geben, die mit allen den hohen Eigenschaften begabt seyn müssen, welche das Gesetz und das öffentliche Wohl erheischen. Ich ersuche euch, Mitbürger, diese Botschaft als einen Beweis meines innigen Patriotismus und der Liebe, die ich jederzeit gegen die Konstitution gehegt, entgegen zu nehmen.

Bogota, den 27. April 1830.

Simon Bolivar.

9. Antwort des Kongresses auf die voranstehende Botschaft. 30. April 1830. *)

Sennor! Der Kongreß hat Ihre Botschaft vom 27. d. erhalten, in welcher Sie Ihren Entschluß erneuern, die höchste Beamtenwürde nicht wieder zu übernehmen, selbst im Falle Sie

*) Aus der nämlichen Quelle.

mit den Stimmen der Repräsentanten des Volks beehrt würden, und hat dieselbe in Erwägung gezogen. Der Kongreß weiß den neuen Beweis des Patriotismus und der Uneigennützigkeit, die Sie beseelen, nach Gebühr zu würdigen. Derselbe erhöht in unsern Augen den Ruhm, auf den Sie sich bereits so viele Ansprüche erworben; er zernichtet die gegen Sie erhobenen Vorwürfe, hebt Sie in der allgemeinen Achtung, bestärkt Ihren guten Ruf.

Ueberzeugen Sie sich, Sennor, daß jedes Kongreßmitglied, den Eingebungen des Patriotismus und der Pflicht, so wie seiner eigenen Ansicht von den öffentlichen Bedürfnissen, Folge leistend, in der Tiefe seines Gewissens an dem Wahltage die Gründe wägen wird, die Sie bewogen haben, darum zu ersuchen, nicht wieder erwählt zu werden, und diese werden seine Stimme entscheiden. Welches Schicksal jedoch die Vorsehung Ihnen, Sennor, und der Nation vorbehalten hat, so hegt der Kongreß die Hoffnung, daß jeder Columbier, aus Gefühl für die Ehre und aus Liebe für den Ruhm seines Vaterlandes, Ihnen die Achtung und Ehrfurcht zollen wird, welche Ihren Diensten in der Sache Amerika's gebühren, und Sorge tragen wird, daß der Glanz Ihres Namens der Nachwelt in demjenigen Lichte überliefert werde, welches dem Gründer der Unabhängigkeit Columbiens zukommt. Dieses, Sennor, sind die Gesinnungen des Kongresses, die ich auf dessen Befehl Ihnen mitzutheilen die Ehre habe.

Sitzungshalle zu Bogota, den 30. April 1830.

(Unterz.) Der Präsident des Kongresses.

Vincente Borrero.

10. Dekret des konstituirenden Kongresses der Republik Columbien, die beabsichtigte Trennung Venezuela's von Columbien betreffend. Bogota, 5. Mai 1830. *)

Der konstituirende Kongreß der Republik Columbien.

In Betracht: daß die Provinzen des alten Venezuela,

*) Aus Columbus Augustheft 1830. Seite 155.

welche sich der Anhänglichkeit an der Regierung von Columbien unter dem Vorwande entzogen haben, daß man darauf denke, eine monarchische Regierung statt der republikanischen einzuführen, sich von ihrem Irrthume sollten überzeugt haben, mittelst der Grundlagen, welche bekannt gemacht wurden*) und noch mehr durch die Konstitution, welche so eben festgesezt ist; und da es nicht wahrscheinlich scheint, daß sie, nachdem sie also enttäuscht sind, bei ihrem Entschlusse beharren, und gänzlich eine kostbare Einigung (die Gewährleistung der Sicherheit und Größe der Republik) vernichten sollten, deren besondere Vortheile verkennend, und aller Hoffnung der Wohlfahrt und der Macht, die sie verheißt, entsagend; daß selbst, wenn sie ihre Hartnäckigkeit auf das Aeußerste, d. h. bis zum Wunsche treiben sollten, eine völlige unabhängige Regierung zu bilden und zu behaupten, der Versuch nicht zweckdienlich und geeignet seyn würde, durch Gewalt die Einigung wieder herzustellen, die durch so viele und so wichtige Beziehungen dringend anempfohlen wird; daß es endlich nothwendig ist, daß die Vollziehungsgewalt eine Richtschnur habe, ihr Benehmen zu leiten, nicht nur in der gegenwärtigen Krisis, sondern auch für künftige Nothfälle, dekretirt;

1) Die durch den Kongreß beschlossene Konstitution soll mittelst der Regierung der Provinzen des alten Venezuela, welche sich der Anhänglichkeit entzogen haben, als ein Band der Einigung in Eintracht dargeboten, und alle friedlichen Mittel, welche in deren Gewalt stehen, angewandt werden, um dieselben zur Annahme dieser Konstitution zu bewegen.

2) Weigern sich besagte Provinzen die Konstitution anzunehmen, wenn nicht wesentliche oder den Verhältnissen anpassende Veränderungen in derselben gemacht werden, oder machen sie keine anderen Bedingungen namhaft, so soll die Re-

*) S. XVIII. Bd. S. 138.

gierung sogleich einen columbischen Konvent berufen, der sich in der Stadt Santa Rosa, im Departement Boyaca, versammeln wird, um die Veränderungen oder vorgeschlagenen Bedingungen in Erwägung zu ziehen, und dieser Konvent soll einen Beschluß fassen, wie er ihn für das Gemeinwohl und das Interesse geeignet erachtet.

3) Selbst wenn auch alle oder der größere Theil der Provinzen des alten Venezuela, den feierlichen Vertrag, der sie mit dem übrigen Columbien vereint, brechend, sich weigern sollten, die Konstitution anzunehmen, und alle Mittel zur Bewahrung der Nationaleintracht verwerfen, soll die Regierung doch keinen Krieg mit ihnen anfangen, um sie zur Achtung der Verträge zu zwingen.

4) Im Fall die Provinzen des alten Venezuela dem 2. Artikel dieser Eröffnung nicht beypflichten, soll die Regierung sogleich einen Konvent von Abgeordneten aus dem übrigen Columbien berufen, welcher sich in einer Stadt des Cauca-Thals versammeln soll, um das Zweckdienlichste auszumitteln, in Betracht der Umstände, und die Lage des Landes erwägend, soll er vorschreiben, was für das Benehmen der Vollziehungsgewalt nothwendig ist, die Konstitution revidiren, und in derselben Aenderungen, die unerläßlich scheinen, machen, um die Konstitution vollkommen dem Nationalinteresse anzupassen.

5) Soll die Regierung Sorge tragen, daß die vom Kongresse verabredete Konstitution mit großer Feierlichkeit kund gemacht, beschworen und in allen andern Provinzen der Republik in Vollziehung gesezt werde, um dort Gehorsam und Ausübung zu gewinnen, bis sie gemäß den Verordnungen in den vorigen Artikeln geändert oder verändert ist.

Gegeben zu Bogota, den 5 Mai 1830.

Vincente Borrero,
Präsident des Kongresses.

11. Danksagungsakte des konstituirenden Kongresses von Bogota an Bolivar in Folge seiner Verzichtleistung auf die Präsidentenstelle. Bogota, 9. Mai 1830. *)

Der konstituirende Kongreß von Columbien erwägend: daß der Befreier, Simon Bolivar, durch seine ununterbrochenen großen Anstrengungen der Republik Columbien nicht allein Daseyn und Leben gegeben, sondern auch durch seine Heldenthaten und ausgezeichneten Dienste für die Sache Amerika's die Bewunderung der ganzen Welt erregt hat; daß er aufgehört hat, Präsident der Republik zu seyn, von dem Augenblick an, daß er seine Resignation des Oberbefehls einreichte und den Kongreß seinen Nachfolger bestimmte; daß seine edle und uneigennützige Hingebung für den öffentlichen Dienst, wovon er seit dem Beginnen seiner öffentlichen Laufbahn so vielfache, ausgezeichnete Proben gegeben hat, einen Beweis der Nationaldankbarkeit erheische, der ihn die Früchte seiner edlen und unerreichbaren Uneigennützigkeit ernten lasse, beschließt:

Artikel 1. Der konstituirende Kongreß bringt im Namen der columbischen Nation dem Befreier Simon Bolivar den Zoll des Dankes und der Bewunderung, die er sich durch seine großen und heldenmüthigen Dienste für die Sache der amerikanischen Unabhängigkeit in so hohem Grade erworben hat.

Art. 2. In welchem Theile der Republik der Befreier seinen Aufenthalt auch wählen sollte, so soll derselbe die Ehrfurcht und die Hochachtung genießen, die man dem ersten und besten Bürger Columbiens schuldig ist.

Art. 3. Die ausübende Gewalt wird mit der höchsten Pünktlichkeit über die Ausführung des Dekrets des Kongresses vom 23. Juli 1823 wachen, wodurch dem Befreier Simon Bolivar ein lebenslänglicher Jahrgehalt von 30,000 Piastern

*) Aus Columbus Augustheft Seite 153.

von dem Augenblick an bewilligt wird, wo er aufhört, Präsident der Republik zu seyn, und soll diese Verfügung in Kraft bleiben, an welchem Orte derselbe auch seinen Wohnsitz aufschlagen wird.

Gegeben im Palaste des konstituirenden Kongresses zu Bogota, den 9. Mai 1830.

12. Proklamation des dermaligen Präsidenten Joachim Mosquera an die Columbier. Bogota, 13. Juni 1830. *)

Joaquimo Mosquera, Präsident der Republik Columbien, an seine Landsleute.

Columbier! Die Rolle, die wir in dem großen Drama der Nationen spielen, ist nicht nur für uns, sondern für ganz Südamerika interessant. Wir haben jetzt eine günstige Gelegenheit, der Welt ein Beispiel von ächter Kraft zu geben, Columbien wieder herzustellen, die Anarchie zu verbannen und die Gesetze zu befestigen, das einzige Mittel, um die Gefühle des Volkes zu zügeln und die Freiheit zu begründen. Der gesetzgebende Kongreß hat euch durch die nach eurem freien Willen erwählten Deputirten das Mittel gegeben, den Willen der Nation auszusprechen. Der Befreier von Columbien hat, um die Besorgnisse der Freunde der Freiheit zu beruhigen, sich zurückgezogen; er hat seinen Lorbeer abgelegt und jeden Vorwand zur Unordnung genommen.

Bei dieser wichtigen Krisis haben die Vertreter des Volkes mir die vorläufige Verwaltung des Staates anvertraut. Ich habe heute die Verfassung beschworen und unsere eigene Anhänglichkeit an dieselbe ist das einzige Mittel, durch welches Alles in Eintracht handeln und Columbien von der Auflösung, die ihm droht, gerettet werden kann. Reine Vaterlandsliebe ist das geheiligte Licht, welches mich leitet, und was könnt ihr

*) Aus Columbus Oktoberheft 1830. S. 285.

mehr von einem Manne fodern, der, wie ich, plötzlich aus dem Privatleben zum treuen Diener eures Willens berufen wird? Wenn ihr mehr verlangt, so fodert unsre Ehre, euer Ruhm und das allgemeine Beste, es zu sagen, und der Ruhm, das Beste des Landes zu befördern, wird euer seyn. Bürger aller Partien, vereinigt euch zum Interesse des Landes! Das Vergangene sey vergessen! Die sind nicht treue Freunde der Freiheit, die eine neue Revolution zu erregen wünschen.

Columbier! Jezt ist die Zeit da, euren Ruhm zu mehren und eure politische Existenz fest zu begründen. Laßt uns den neuen Staaten unseres Festlandes mit unserm Beispiel vorangehen und unsern Verleumdern zeigen, daß wir der Freiheit nicht unwürdig sind!

Bogota, 13 Juni 1830.

Joaquim o Mosquera.

31.

Niederlande. Aktenstücke, die gegen Ende des Monats August in verschiedenen Provinzen und Städten des Reichs entstandenen Unruhen betreffend.

(Fortsetzung und Ergänzung der im XX. Band Seite 144 abgebrochenen Aktenstücke.)

75. Vorstellung der belgischen Offiziere verschiedener Regimenter an den Prinzen Friedrich, nicht gegen ihre Landsleute streiten zu müssen. Zweite Hälfte Septembers. 1830. *)

Gemäß den Wünschen Sr. Exc. des Generallieutenants Tris haben wir die Ehre, ihn zu bitten, dem Prinzen Friedrich bekannt zu machen, daß die unterzeichneten Offiziere bereit

*) Aus der Gazette de France vom 6 Oktbr.

seyen, jeder Zeit ihr Blut für den König und das Vaterland zu vergießen, daß sie indessen in den gegenwärtigen Umständen bitten, sie nicht in die traurige Lage zu versetzen, ihre Waffen gegen ihre Eltern und Mitbürger gebrauchen zu müssen.

(Folgen die Unterschriften.)

76. Tagsbefehl des Oberbefehlshabers der belgischen aktiven Truppen, Vertheidigungsanstalten in Brüssel betreffend. Vom 29 September 1830. *)

Die provisorische Regierung von Belgien, Centralkomité, verordnet auf der Stelle alle Barrikaden der Stadt herzustellen, und ladet alle gutgesinnten Patrioten ein, sich in einem fortwährenden Vertheidigungsstand zu halten.

Brüssel, den 29. September 1830.

De Potter, Ch. Rogier, Sylvain Van de Weyer.

Der Herr Generalkommandant wird diese Proklamation in den Tagsbefehl einrücken lassen.

Don Juan van Halen.

Es wird den Wachtkommandanten an den Stadtthoren befohlen, kein zum Dienst der Reiterei taugliches Pferd, noch irgend Mobilien oder Gepäcke hinaus zu lassen.

Brüssel, den 29. September 1830.

Der Oberbefehlshaber

Juan van Halen.

77. Tagsbefehl des Oberbefehlshabers der belgischen aktiven Armee. Aus dem Hauptquartier den 29. September 1830. **)

Tagsbefehl vom 29. September 1830.

Hauptquartier.

Das Sturmgeläute mit der großen Glocke der Kathedrale und der Generalmarsch, der in der Früh geschlagen wird, werden

*) Aus dem Messager des Chambres vom 3 Oktober.

**) Aus der nämlichen Quelle.

den das Zeichen einer Versammlung aller bewaffneten Männer sey, die sich gegenwärtig in Brüssel befinden. Die Sektionen werden gleichfalls gebeten, sich auf den Platz vor dem Pallaste zu begeben, wo eine Generalversammlung statt finden wird, um die Vorkehrungen zu einer großen Revue zu treffen.

Der Oberbefehlshaber der aktiven Truppen Belgiens
Juan Van Halen.

78. Proklamation des Generalmajors Goethals, Kommandanten der Provinz, an die Einwohner von Ostende, den Abgang der holländischen Truppen betreffend. Ostende, den 29. Septbr. 1830. *)

Einwohner von Ostende! Unterrichtet, daß die Gegenwart der Holländer dahier die einzige Ursache der Unruhen war, welche die Stadt betrübten, habe ich sie eingeladen, sich zurückzuziehen.

Sie sind abgegangen, und ihr seyd nur noch durch Belgier kommandirt.

Ich glaube hoffen zu können, daß ihr, nachdem ich euch diesen Dienst erwiesen habe, nicht fodert, daß alte Soldaten, die stets der Ehre Genüge leisteten, ihre Eide verrathen. Alle Belgier werden fühlen, daß dieß unmöglich ist.

Ich zähle auf die gute Gesinnung, die die Einwohner dieser Stadt belebt, um mich in der Aufrechthaltung der Ordnung aus allen Kräften zu unterstützen.

Ostende, den 29 Septembre 1830.

Der Generalmajor, Kommandant der Provinz.
Unterzeichnet: Goethaels.

*) Aus dem Messager des Chambres vom 4. Oktbr.

79. Bekanntmachung der Bürgermeister und Schöppen der Stadt Gent, Zusammenrottungen in Straßen und öffentlichen Plätzen betreffend. Gent, den 29. Septbr. 1830. *)

Die Bürgermeister und Schöppen der Stadt Gent, beschließen, in Erwägung, daß in den gegenwärtigen Umständen alle öffentlichen Versammlungen von Personen die gutgesinnten Bürger beunruhigen möchten, Folgendes:

Art. 1. Alle Zusammenkünfte von mehr als fünf Personen auf Straßen oder öffentlichen Plätzen sind von der Bekanntmachung des Gegenwärtigen an verboten.

2. Die Patrouillen sind beauftragt, dergleichen Versammlungen zu zerstreuen.

3. Die gutgesinnten Bürger werden eingeladen, im Interesse der Erhaltung der Ruhe und Sicherheit, sowohl der Personen als des Eigenthums, sich dergleichen Versammlungen zu enthalten und davon zu entfernen. Um Unglück zu vermeiden, werden die Eltern eingeladen, ihre Kinder bei sich zu behalten.

4. Die Schenken und Kaffeehäuser, die Gesellschaften und andere Versammlungsorte müssen um 9 Uhr Abends verlassen werden.

5. Die Bürgergarde, welche ausschließlich mit der Aufrechthaltung der guten Ordnung und Sicherheit beauftragt ist und zu keinem andern Dienste verwendet werden kann, wird eingeladen, ihren Mitbürgern wirksame Hülfe zu leisten und fortzufahren, die Ordnung mit dem nämlichen Eifer, wie bisher, aufrecht zu erhalten.

Die Bürgermeister und Schöppen schmeicheln sich, daß die gegenwärtige Bekanntmachung, die zum Zwecke hat, das Wohl aller Klassen von Bürgern zu sichern, vollen Beifall bei allen gutgesinnten Bürgern finden werde und daß dadurch

*) Aus dem Messager des Chambres vom 5. Oktober.

die öffentliche Ruhe und die den Personen und dem Eigenthum schuldige Achtung erhalten werde.

Gegeben im Rathhaus, den 29 September 1830.

Van Grombrugghe.

Auf Befehl, der Secretär Ribbiers.

80. Proklamation der provisorischen Regierung, Centralkomité, an die Einwohner von Brüssel, den Schutz des Eigenthums betreffend. Brüssel, den 30 September 1830. *)

Tapfre Bürger! Ihr habt den äußern Feind verjagt. Wir müssen jetzt gegen einen Feind auf der Hut seyn, der sich mitten unter uns befindet, und für die Befestigung des Gebäudes unsrer Freiheiten nicht minder furchtbar ist. Ohne die unverbrüchlichste Achtung für öffentliche und Privatpersonen und Eigenthum werden wir nie zu dem edlen Ziele gelangen, das sich die Vaterlandsfreunde vorstecken.

Krieg den Feinden! Friede den Bürgern! Wir sind alle Brüder, gleich betheiligt bei der Aufrechthaltung der innern Ordnung, gleichwie wir alle betheiligt sind für die Ausrottung der Brandstifter, die uns bedrohen.

Wir laden die Bürger ein, sich wechselseitig zu schützen. Jedermann, jedes Eigenthum ist unter der Obhut Aller.

Die schöne Sache, welche das Volk triumphiren gemacht hat, ist zu rein, als daß wir sie bloßstellen könnten, von Frevel besudelt zu werden. Lassen wir Plünderung und Brand den Feinden Belgiens; die Belgier sollen Feuer und Schwert nur in die holländischen Schlachtreihen tragen.

Brüssel, den 30 September 1830.

Das Centralkomité.

de Potter, Rogier, Sylvain Van de Weyer.

*) Aus der Gazette de France vom 5. Oktober.

81. Verordnung der provisorischen Regierung, Centralkomité, die Rechtspflege betreffend. Brüssel, den 30. September 1830. *)

Die provisorische Regierung Belgiens.

Das Centralkomité beschließt:

Art. 1. Die Justiz wird im Namen der provisorischen Regierung Belgiens verwaltet.

2. Alle öffentlichen Akte werden im Namen derselben Autorität exekutorisch gemacht werden.

3. Die Komitéen der Justiz und des Innern sind mit dem Vollzug des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Brüssel, den 30 September 1830.

de Potter, Ch. Rogier, Sylvain van de Weyer
Felix von Merode.

Auf Befehl, der Sekretär Vanderlinden.

82. Bekanntmachung des Oberbefehlshabers der belgischen aktiven Truppen, die Einnahme von Mons und Ath betreffend. Brüssel, den 30 September 1830. Nachmittags 3 Uhr. **)

Bürger von Brüssel! Das großmüthige Beispiel, das ihr gegeben habt, unterstüzt vom patriotischen Eifer der benachbarten Städte und des Landes, hat die ganze Bevölkerung von Belgien elektrisirt. Von allen Seiten entspricht man mit Enthusiasmus eurem edeln Aufruf. Mons ist in unserer Gewalt; Doornick kann innerhalb zwei Tagen darein kommen; Gent sträubt sich in seinen Fesseln und wird nicht zögern, sie zu zerbrechen, vielleicht selbst ohne eure Hülfe. Die Massen der Freiwilligen, unter denen sich eine große Zahl alter Soldaten befindet, kommen in starken Märschen herbei, um unsre Gefahren und unsern Ruhm

*) Aus dem Messager des Chambres, vom 4. Oktober.

**) Aus dem Constitutionnel vom 4. Oktober.

zu theilen. Freiwillige haben Frankreich verlassen, um das nämliche Ziel zu erreichen.

Die Besetzung von Ath und Mons durch die Nationaltruppen bringt ein ungeheures Material von Artillerie und Munition zu unsrer Verfügung.

Das Vertrauen ist allgemein unter unsern Freunden, wie die Entmuthigung unter unsern Gegnern. Diese, sagt man, streben doch Brüssel zu bedrohen. Sie sollen sich zeigen! Wenn sie säumen, so werden wir, sobald unsre Organisation beendigt ist, sie aufsuchen.

Bürger, euer Triumph ist von Außen nicht zweifelhaft, von Innen ist eure Sicherheit durch die Uebereinstimmung der bürgerlichen Autorität mit der Militärmacht garantirt. Hört die Stimme eurer Magistrate, vertraut euch dem Patriotismus und den Einsichten der provisorischen Regierung an. Um unsre Fortschritte zu beschleunigen, ist nicht mehr nöthig, als mit soviel Muth Ordnung und Folgsamkeit zu verbinden.

Der Oberbefehlshaber der aktiven Truppen.

Juan van Halen.

83. Proklamation des Baron von Staffart, seine Ernennung zum Gouverneur der Provinz Namur betreffend. Ohne Datum, entweder Ende Septembers oder gleich in den ersten Tagen Oktobers 1830. *)

Liebe Landsleute, tapfere Bewohner der Provinz Namur! Ihr habt durch euern heroischen Muth euch von einem verhaßten Joche zu befreien gewußt; die Siegespalmen sind durch keinen Frevel befleckt worden; ihr seyd der Freiheit würdig, die ihr erlangt habt. Ich bin stolz, euch anzugehören, und mit der lebhaftesten Freude befinde ich mich wieder in eurer Mitte; die provisorische Regierung hat mir die Verwaltung einer Provinz anvertraut, an die mich schon so viele Bande

*) Aus dem Messager des Chambres vom 8. Oktober.

der Dankbarkeit und Liebe feyerten; mein ganzes Glück wird es künftig seyn, euch mein Leben zu widmen. Wichtige Geschäfte fodern, wenigstens einige Zeit noch, meine Gegenwart in Brüssel; aber ich werde von einem der eifrigsten Vertheidiger eurer Rechte, von Herrn Gendebien, vertreten werden, dessen Namen mit so vielem Recht eure Achtung und Zutrauen genießt.

Empfanget, tapfere Bewohner von Namur, die neuen Versicherungen meiner innigsten Ergebenheit.

Der Gouverneur der Provinz Namur, provisorischer Präsident des Komités des Innern,

Baron von Stassart.

84. Beschluß der provisorischen Regierung, Centralkomité, die zu bezahlenden Auflagen betreffend. Brüssel, den 1. Oktober 1830. *).

Die provisorische Regierung von Belgien beschließt, in Berücksichtigung der Nothwendigkeit, den Bedürfnissen des Landes und besonders der Armee alsbald abzuhelfen, wie folgt:

Die vor der Bildung der provisorischen Regierung bestandenen Auflagen werden mit Ausnahme des Holzaccises beibehalten, bis das Finanzsystem geändert und mit den populären Absichten der Regierung und den allgemeinen Interessen des Landes in Harmonie gebracht werden kann.

Die Auflagen werden fortwährend provisorisch nach den Gesetzen, durch die sie eingeführt worden, und in den gewöhnlichen Bureaux erhoben.

Die Protokolle, welche gegen Verletzung der hinsichtlich des Mühlgeldes und des Holzfällens bestehenden Gesetze aufgenommen worden und alle hierüber gefällten Urtheile, werden als nicht geschehen betrachtet und haben keine Folge.

Die gutgesinnten Bürger werden eingeladen, einen Beweis ihres Patriotismus dadurch zu geben, daß sie ohne Zögerung den ganzen Betrag der direkten Steuern, die sie für die

*) Aus der Gazette de France vom 6. Oktober.

Laufenden Verwaltung zu tragen haben, so wie die fälligen Termine der in Bezug des Accises eröffneten Kredite abtragen.

So gegeben im Rathhaus zu Brüssel den 1. Oktober 1830.

Das Centralkomité:

de Potter, Graf von Merode.

85. Bekanntmachung des Oberbefehlshabers der belgischen aktiven Truppen, Vertheidigungsanstalten zu Brüssel betreffend. Brüssel, den 1. Oktober 1830. *)

Der Oberbefehlshaber ladet die für die Sache der Freiheit bewaffneten Patrioten ein, sich auf den ersten Trommelschlag auf den Platz des Palais im Park zu begeben. Bei ihrer Ankunft auf dem Platze werden sich die Chefs ins Generalquartier verfügen, um da die Stärke ihrer Abtheilung anzuzeigen.

Wenn die Trommelschläge mit Sturmgeläute begleitet werden, das von der großen Glocke von St. Gudula ertönt, so sind alle Einwohner verpflichtet, sich bewaffnet auf den Platz des Palais im Park zu stellen, und diejenigen, welche keine Waffen haben, werden in den Kreuzstöcken und Barrikaden bleiben, um den Zugang der Straßen zu vertheidigen. Sollte es da Nachlässige geben in Erfüllung einer so heiligen Pflicht, so werden sie der öffentlichen Meinung und der Verachtung aller wahren Belgier bezeichnet werden.

Der Feind befindet sich zahlreich anderthalb Stunden von Brüssel. Man muß sich bereit halten, ihn in unsern Straßen und auf unsern Plätzen zu züchtigen, wenn er, angeführt von Agenten, die unter den uns umgebenden Neugierigen häufig vorhanden sind, es wagt zu erscheinen, und die Strafe zu empfangen, welche unser Patriotismus unsern Unterdrückern so gut aufzulegen weiß.

Brüssel, der 1. Oktober 1830.

Der Oberkommandant der aktiven Truppen,

Don Juan van Halen.

*) Aus dem Constitutionnel vom 4. Oktober.

86. Königlicher Beschluß, die Ernennung einer Staatskommission zu Berathung der auf die Trennung des Nordens vom Süden bezüglichen Maaßregeln betreffend. Im Haag, 1. Oktober 1830. *)

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden, König der Niederlande ꝛc. ꝛc.

In Betracht Unserer Botschaft vom 13 September d. J., wodurch Wir den Generalstaaten Unser Verlangen zu erkennen gegeben, die Gesinnungen der Volksvertreter über folgende Fragen kennen zu lernen, nämlich:

1) Ob aus der Erfahrung die Nothwendigkeit hervorgeht, die nationalen Institutionen zu modifiziren?

2) Ob in diesem Falle die durch Traktaten und durch das Grundgesetz zwischen den beiden Abtheilungen des Königreichs festgestellten Beziehungen zur Beförderung des gemeinsamen Interesses in Form oder Weise verändert werden sollen?

In Betracht der von den Generalstaaten auf diese beiden Fragen ertheilten und Uns heute vorgelegten Antwort, und da Wir die geeignetsten Maaßregeln nehmen wollen, um diesen Wunsch auf eine rasche und regelmäßige Weise zu erfüllen, haben Wir, nach Anhörung der verschiedenen allgemeinen Verwaltungsdepartements, beschlossen und beschließen hierdurch:

Art. 1. Eine Staatskommission soll mit Entwerfung der gesetzlichen Bestimmungen beauftragt werden, die nothwendig sind, um in das Grundgesetz und in die dermaligen Beziehungen zwischen den beiden großen Abtheilungen des Königreichs diejenigen Veränderungen einzuführen, welche das allgemeine Interesse und das besondere jeder der beiden erwähnten Abtheilungen verlangen.

Art. 2. Die erwähnte Staatskommission soll aus folgenden Mitgliedern zusammengesetzt seyn, R. W. J. van Pabst

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 10. Oktober.

der Dingerden; G. L. G. J. Baron v. Reverberg v. Rossel, A. J. Borret und J. d'Ollislager, Mitglieder des Staatsrathes, F. G. Baron v. Linden v. Hemmen, J. Fürst v. Chimay, F. C. de Jonge und P. F. Nicolai, Mitglieder der ersten Kammer der Generalstaaten; P. J. M. G. Huysman d'Annecroy, E. C. de Gerlache, J. van Crombrugghe, C. le Hon, G. G. Clifford, W. B. Donker Curtius van Tienhoven, H. M. A. J. van Asch van Wyck und P. T. Sypkens, Mitglieder der zweiten Kammer der Generalstaaten. Das Präsidium soll derjenige bei der Deliberation Anwesende führen, der im Staatsrathe den Vorrang hat. Der Kommission sollen die Herren W. J. Pieters, Referendarius der ersten Klasse, und C. de Thysebaert, Referendarius der zweiten Klasse, beigegeben und mit Führung der Sitzungsprotokolle beauftragt werden.

Art. 3. Die Kommission soll unverweilt im Haag zusammentreten, um ihre Wirksamkeit zu beginnen.

Art. 4. Sie soll Uns ihre Arbeit in der möglich kürzesten Zeit zukommen lassen, damit Wir den von Uns genehmigten Entwurf den Generalstaaten in den ersten Tagen ihrer nächsten Session vorlegen, und sodann sobald als thunlich zur Einberufung der Provinzialstaaten, in Gemäßheit des Art. 230 des Grundgesetzes schreiten können.

Art. 5. Die Kommission soll bei allen ihren Erwägungen beständig im Auge behalten, daß es Unser aufrichtiger Wunsch ist, eine Revision des Grundgesetzes zu bewirken, damit jede der großen Abtheilungen des Reiches die höchst möglichen Bürgschaften gegen allen überwiegenden Einfluß des andern Theils erhalte.

Abschriften hievon sollen Unseren geliebtesten Söhnen, dem Prinzen von Oranien und dem Prinzen Friedrich der Niederlande, so wie an die Chefs der verschiedenen allgemeinen Verwaltungsdepartements, an jedes Mitglied der er-

nannten Staatskommission und an die beiden Repräsentanten derselben zur Nachricht und Kenntnißnahme übersandt werden.

Gegeben im Haag, den 1. Oktober des Jahres 1830, des siebenzehnten Unserer Regierung.

(Gez.) Wilhelm.

Durch den König

(Gez.) J. G. de Mey van Streefkerk.

87. Proklamation der Regenz von Gent an ihre Mitbürger, den Abzug der Garnison betreffend. Gent den 2. Oktober 1830. *)

Die Regenz der Stadt Gent beeilt sich ihre Mitbürger zu benachrichtigen, daß in Folge der zwischen den Civil- und Militärbehörden durch die Uebereinkunft vom 30. September getroffenen Maaßregeln, die Garnison so eben diese Stadt verlassen, und ein Theil sich auf der Straße nach Antwerpen und der andere in die Citadelle zurückgezogen hat.

Indem nun so die Aufrechthaltung der guten Ordnung der städtischen Behörde überlassen ist, ermahnt die Regenz die Bürgergarde von Neuem, in ihren löblichen Anstrengungen zu verharren, damit keine Verletzung der Gesetze, welche die Schutzwache der wahren Freiheit sind, stattfinden möge.

Die Regenz hat so eben eine Deputation an die provisorische Regierung zu Brüssel abgesendet, um sie zu unterrichten, daß sich die Truppen zurückgezogen haben und die Nationalfarben in dieser Stadt aufgesteckt worden sind. Diese Deputation hat den weitern Auftrag, sich mit der provisorischen Regierung über die Bedürfnisse des Augenblickes zu verabreden.

Gegeben in der Rathssitzung der Regenz den 2. Oktober.

Der, den Vorsitz führende Bürgermeister

Van Crombrugghe.

Auf Befehl des Rathes

der Sekretär Rottier.

*) Aus dem Messager des Chambres vom 7. Oktober.

88. Bekanntmachung der provisorischen Regierung, Centralkomité, die Auswechslung des Herrn Ducpetiaux betreffend. Brüssel, den 2. Oktober 1830.*)

Die provisorische Regierung Belgiens. Das Centralkomité der provisorischen Regierung hat, nachdem Herr von Gamond an den Prinzen Friedrich geschickt worden war, um über die Auswechslung der Herren Ducpetiaux, Pletinckx und Everard zu unterhandeln, darüber folgenden Rapport erhalten:

Rapport.

Meine Herren! Abgereist von Brüssel gestern den 1. Oct. gegen acht Uhr Abends, mit Herrn Twyssen, Adjutant des Generals Howen, kam ich gegen Mitternacht nach Walheim, wo sich das Hauptquartier des Prinzen Friedrich befand.

Wir wurden zum Generaladjutanten, Major Ceva, geführt, der sich aufmachte, um die Befehle des Prinzen zu erholen; er kam zurück die unmittelbare Mittheilung der Depeschen zu verlangen, deren Träger ich war, und legte solche dem Prinzen vor; nachdem sie dieselben untersucht hatten, führte uns der Herr Major zum General Trip, und gab in dessen Gegenwart an, daß der Prinz die Auswechselung aller Gefangenen in Masse vorschlage, von einer wie von der andern Seite.

Ich bemerkte, daß meine Vollmacht, die ich aufwies, sich nicht so weit erstrecke, daß ich übrigens, indem ich nicht ganz genau wüßte, wie weit die Ungleichheit gehen könnte, die unter den respektiven Gefangenen bestehen möchte, zur Unterhandlung auf eine ähnliche Basis nicht blind beistimmen könnte; endlich erhob sich von beiden Seiten eine Erörterung über das Für und Wider der Annehmbarkeit des Vorschlages.

Der Herr Major Ceva kehrte von Neuem zum Prinzen zurück, um seine definitiven Befehle zu erholen. Der Prinz bestand auf seinem ersten Vorschlag und befahl dem General

*) Aus dem Messager des Chambres vom 5. Oktbr. 1830.

Volp, ihn in seinem Namen schriftlich abzufassen, und Ihnen übersandt zu werden. Er ist dem gegenwärtigen Rapport angefügt, und ein Offizier ist besonders beauftragt, Ihre Antwort zu Sempst laufenden Tag Vormittags zu erwarten.

Brüssel, den 2. Oktbr. 1830.

Der Chevalier von Gamond.

Vorschlag des Prinzen.

In Antwort auf ein, von den Herren de Potter, Ch. Rogier, Sylvain van de Weyer und dem Grafen von Merode unterzeichnetes Schreiben vom 1. Okt. Nr. 9, und mit der Vollmacht Sr. Hoheit des Prinzen Friedrich der Niederlande versehen, schlage ich unterzeichneter Generallieutenant die Auswechslung aller Gefangenen in Masse und ohne Unterschied von beiden Theilen vor.

Der Generallieutenant A. D. Trip.

Die von der provisorischen Regierung ertheilte Antwort.

Die provisorische Regierung nimmt den Vorschlag einer Auswechslung der Gefangenen in Masse nicht an; eine Auswechslung auf billigem Fuß kann allein den Gegenstand weiterer Unterhandlungen ausmachen.

89. Proklamation des Gouverneurs der Provinz Namur, Baron von Staffart, die Kapitulation der Citadelle von Namur betreffend. Namur, den 3. Okt.*)

Tapfere Einwohner von Namur! Kraft einer in diesem Momente der provisorischen Regierung vorgelegten Kapitulation soll das Schloß von Namur uns übergeben werden; es ist für uns Ehrensache, daß diese Kapitulation pünktlich erfüllt werde. Von nun an soll man sich keinen Zusammenlauf gegen die Festung mehr erlauben; es befinden sich in ihr überdieß be-

*) Aus dem Messager des Chambres vom 8. Okt.

trächtliche Pulvermagazine, und irgend eine Unklugheit könnte eine für die Stadt unglückliche Explosion hervorrufen.

Euer heroisches Benehmen während des Kampfes, euer nicht minder bewunderungswürdiges Benehmen nach dem Siege, gibt mir die Gewißheit, daß ihr meine Stimme hören und euch beeilen werdet, wieder in die Stadt zurückzukehren.

Der Gouverneur der Provinz Namur,
Der Baron von Stassart.

90. Offizieller Bericht der königlichen Regierung über die Kriegsvorfälle. Im Haag 3. Okt. 1830.*)

Laut den am 2. d. M. eingelaufenen Berichten ist der Generallieutenant Cort-Heiligers mit seiner 12,000 Mann starken Division, welche zuletzt in der Gegend von Maestricht kantonirte, am 30. Sept. zu Cortenberg eingetroffen, um zu den Truppen unter dem unmittelbaren Befehl des Prinzen Friedrich zu stoßen. Denselben Tag gegen Abend zeigte sich ein Haufe von bewaffneten Meuterern bei Marly, auf dem Wege von Brüssel nach Vilvorde, welcher die Absicht zu haben schien, nach Vilvorde vorzudringen. Eine Kolonne der fortpostirten niederländischen Truppen rückte ihnen entgegen und trieb sie, nachdem einige von den Meuterern getödtet und verwundet worden, bis über die Laekener Brücke zurück.

Die in Haecht stehenden Kuirassiere haben mehrere Angriffe der Löwener tapfer und mit gutem Erfolg abgeschlagen.

Zu Gent ist am 30. Sept. in einer Konferenz zwischen dem Generallieutenant Ghigny, Generalmajor v. Oldenseel, Generalkommandanten der Provinz, Baron des Tombe, Platzkommandanten, Baron van Doorn, Gouverneur der Provinz, und dem Bürgermeister van Crombrugghe beschlossen worden, die Garnison aus der Stadt nach dem Fort zu verlegen. Der

*) Aus dem Haager Staatscourant vom 5. Oktober.

Gouvieneur sollte sich nach dem Haag begeben und übertrug seine Amtsgeschäfte dem Herrn van Cuneghem.

In Doornick ist am 26. Sept. ein Volksauflauf entstanden. Die Masse fiel die Kaserne an. Anfänglich vertheidigten sich die Truppen und feuerten auf die Bürger; so daß 7 todt blieben und einige 20 verwundet wurden; von der Besatzung wurde nur 1 Mann verwundet. Da aber der Zufall gewollt, daß ein Mann aus dem Volke durch seinen Schwiegersohn todt geschossen wurde, so machte dieses einen solchen Eindruck auf die Truppen, daß das Feuer aufhörte und darauf allmählich über 600 Soldaten ihre Fahne verließen. Man besorgte noch größeren Abfall.

Das Beispiel der Besatzung von Ostende, die allen Dienst verweigert hat, ist von der zu Nieuport nachgeahmt worden; auch hier haben die Mannschaft des 6. Infanterieregiments und einige in der Festung befindliche Artilleristen am 29. Sept. ihre Posten verlassen, so daß der Dienst hier nur noch von den Garnisonstruppen versehen wird.

91. Beschluß der provisorischen Regierung, Centralkomité, die Unabhängigkeit Belgiens und die Einberufung des Nationalkongresses betreffend. Brüssel, 4. Oktober 1830. *)

Die provisorische Regierung, in Betracht des Bedürfnisses, Belgiens künftigen Zustand festzusetzen, befiehlt:

Art. 1. Die auf gewaltsame Art von Holland losgerissenen belgischen Provinzen bilden fortan einen unabhängigen Staat.

2. Das Centralkomité wird sich so bald als möglich mit einem Verfassungsentwurfe beschäftigen.

3. Ein Nationalkongreß, in welchem alle Interessen der Provinzen eine Vertretung finden, wird zusammen beru-

*) Aus dem Constitutionnel vom 8. Okt.

fen werden. Dieser wird den Entwurf der belgischen Konstitution prüfen, dieselbe nach Gutbefinden modifiziren und sie als definitive Konstitution in ganz Belgien zur Ausführung bringen.

Brüssel, 4. Okt. 1830.

De Potter, Sylvain Vandeweyer, C. Rogier, Felix de Merode.

92. Bekanntmachung der provisorischen Regierung, Centralkomité, die zweite ohne Erfolg gebliebene Sendung an den Prinzen Friedrich zu Auswechslung der Kriegsgefangenen betreffend. Brüssel, 4. Oktober 1830. *)

An die Bewohner von Brüssel.

Die provisorische Regierung von Belgien im Centralkomité beeilt sich anzuzeigen, daß eine zweite Botschaft ins Hauptquartier des Prinzen Friedrich zur Auswechselung unsrer Kriegsgefangenen, welche der Herr Advokat von Gamond auf sich nahm, gleicherweise erfolglos geblieben ist. Der Prinz besteht auf einer Auswechselung der Masse sämmtlicher Kriegsgefangenen, welche wir den Feinden abgenommen haben, gegen die wenigen belgischen Bürger, welche Gefangene der Holländer sind. Dieser Vorschlag ist unannehmbar. Die provisorische Regierung ergreift übrigens diese Gelegenheit mit Eifer, um anzuzeigen, daß die HH. Ducpetiaux, Plekinx und Everard in Antwerpen, wo sie sich im bürgerlichen Gefängnisse befinden, mit Humanität und Auszeichnung behandelt werden. Diese ehrenwerthen und muthigen Vaterlandsfreunde erwarten mit Geduld, daß die Macht der Umstände sie der Freiheit und ihren Mitbürgern zurückgeben werde. Sie selbst fühlen, daß dieß sich nicht mehr zu lang verziehen könne.

Brüssel, 4. Okt. 1830.

(Folgen dieselben Unterschriften.)

*) Aus dem Messager des Chambres vom 8. Oktober.

93. Königliche Proklamation, die dem Prinzen von Oranien übertragene einstweilige Regierung der südlichen Provinzen und die denselben beigegebenen Minister und Staatsräthe betreffend. Im Haag 4. Oktober 1830.*)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg ꝛc.

In Erwägung, daß der gegenwärtige Zustand der südlichen Provinzen des Reichs die Wirkung der allgemeinen Regierung in denjenigen Theilen derselben, wo die Ordnung und Ruhe noch bewahrt geblieben sind, aus der Residenz Haag größtentheils verhindert; wünschend, diesem abzuhelfen und zugleich die Gelegenheit darzubieten, um die Bemühungen von gutgesinnten Einwohnern der erwähnten Provinzen zur Herstellung der Ordnung und Ruhe, da wo dieselben gestört sind, mehr unmittelbar zu befördern; nach Einsicht der Adresse, welche Uns am 1. d. durch eine Anzahl notabler Einwohner dieser Provinzen überreicht wurde, haben Wir beschlossen und beschließen, wie folgt:

Art. 1. Unserm geliebten Sohne, dem Prinzen von Oranien, wird in Unserm Namen die einstweilige Wahrnehmung der Regierung über alle diejenigen Theile der Südprovinzen, wo das grundgesetzliche Ansehen erkannt wird, aufgetragen.

Art. 2. Er wird seine Residenz in der Stadt Antwerpen nehmen.

Art. 3. Er wird die Bemühungen, welche durch wohlgesinnte Einwohner gemacht werden möchten, um die Theile des Reichs, wo die Ordnung gestört ist, unter die gesetzliche Verwaltung zurückzuführen, so viel wie möglich durch Zugeständnisse befördern und unterstützen.

Art.

*) Aus dem Messager des Chambres vom 10. Oktbr.

Art. 4. Unser Staatsminister Duc d'Ursel und Unsre Minister des Wasserbaues, der Nationalindustrie und Kolonien, wie des Innern, werden Unserm geliebten Sohne, dem Prinzen von Oranien, beigegeben, um ihm, unter seinen Befehlen, in dieser Regierung behülflsam zu seyn.

Art. 5. Unsre Staatsräthe, Baron d'Anethan, J. van Toers, J. O. de Graß, V. M. J. du Bois, L. A. Reyptins, F. d'Otrange und O. le Clercq, sollen Unserm geliebten Sohne, dem Prinzen von Oranien, nach Antwerpen folgen, um ihm mit Rath an die Hand zu gehen in allen Angelegenheiten, weßhalb der Staatsrath vernommen werden muß, oder worüber er verlangen wird, sich mit demselben zu berathen.

Die Referendarien der zweiten Klasse bei dem Staatsrath HH. M. C. Huughe, Graf de Baillet und die Staatsgehülfen (Commiesens van State) J. G. L. N. de Chestret de Hanete, Joos de ten Beerst, sollen bei diesem Rathe thätig seyn.

Abschriften dieses sollen gesandt werden an Unsern geliebten Sohn den Prinzen von Oranien, an Unsern geliebten Sohn den Prinzen Friedrich der Niederlande, an Unsre Staatsminister und Unsre bereits erwähnten Minister, an Unsre mehrgenannten Staatsräthe, Referendarien und Staatsgehülfen, und ferner an die Chefs der Departemente der allgemeinen Regierung und an die allgemeine Rechnungskammer zur Darnachrichtung.

Gegeben im Haag, den 4. Okt. 1830, im 17. Jahre Unsrer Regierung.

(Gez.) Wilhelm.

Durch den König:

(Gez.) J. G. de Mey van Streefkerk.

94. Proklamation des Königs der Niederlande, die allgemeine Bewaffnung betreffend. Im Haag 5. Oktbr. 1830. *)

Proklamation.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König der Niederlande ꝛc. ꝛc.

Allen, die dieses sehen, oder lesen und hören werden, Heil! Getreu dem auf das Staatsgrundgesetz geleisteten Eide und in Gemäßheit der Verpflichtungen, welche Wir gegen Unsere Bundesgenossen erfüllen mußten, haben Wir bisher alle Mittel zur Dämpfung des bewaffneten Aufstandes in den südlichen Provinzen fruchtlos versucht. Durch die mit ungeheurer Schnelligkeit nacheinander erfolgten Ereignisse außer Stand gesezt, die braven Einwohner dort gegen die Uebermacht zu beschirmen, fühlen Wir, daß es nothwendig ist, jezt ausschließlich auf das Wohl derjenigen Theile des Reiches bedacht zu seyn, deren unwandelbare Treue an Unser Haus und an die Einrichtungen eines wohlgeordneten Staatsverbandes auch jezt wieder so unzweideutig an den Tag gelegt wird.

Ihr seht, wie schnell die Grundsätze, wodurch eine beklagenswerthe Menge in Bewegung gebracht ist, zu den fürchterlichsten Leiden geführt haben. Eure Bedachtsamkeit, euer Pflichtgefühl, euer aufgeklärter Sinn für Wahrheit und Recht, vor Allem der Glaube an Gott, der der Rächer der Ungerechtigkeit ist, bewahrte euch, durch den Strom mit fortgerissen zu werden. Die Handhabung derjenigen Freiheit, welche in den vereinigten Niederlanden Jahrhunderte hindurch geblüht hat, würde alsdann, vielleicht für immer, unmöglich und euer Verderben unvermeidlich seyn. Eure Streitkräfte, Bewohner dieser treuen Provinzen, werden in diesem Augenblicke zur Beschützung eures Heimathslandes in Anspruch genommen.

*) Aus dem Messager des Chambres vom 8. Oktober.

Der Zustand dieses Reiches verlangt, daß eine allgemeine Bewaffnung zu diesem Ende schnell zu Stande gebracht werde. Möge dieselbe Energie, die anderwärts zu Vernichtung angewendet wird, hier zur Aufrechthaltung von Allem, was euch werth und heilig ist, verwendet werden. Das Staatsgrundgesetz schreibt in Verhältnissen, gleich denen, worin Wir Uns jetzt befinden, das Tragen der Waffen als eine der ersten Pflichten aller Bewohner dieses Reiches vor. Die Vorsicht stimmt mit euren Wünschen überein. Wohlan denn! Zu den Waffen, auf das dringende Ersuchen eures Königs. Zu den Waffen für die Sache der Ordnung und des Rechtes. Zu den Waffen, unter dem demüthigen und flehenden Aufblick zum allmächtigen Gott, der Niederlande und Oranien so oft aus den größten Gefahren gerettet hat.

Wir beauftragen die Vorsteher der Stadt- und Landautoritäten, unmittelbar die Maaßregeln zu ergreifen, durch welche diese freiwillige Bewaffnung, nach Maaßgabe der verschiedenen Beschaffenheit der Ortschaften, mit der größten Eile und auf die zweckmäßigste Art stattfinden kann. Sie werden zur Regulirung derselben von Uns baldigst die nöthigen Vorschriften erhalten. Für die anfänglichen Maaßregeln werden keine besonderen Bestimmungen erfodert, da das, was zu thun ist, durch die Vaterlandsliebe angedeutet wird.

Gegenwärtiges soll überall, wo solches üblich ist, zur Bekanntmachung gebracht und sofort auch in das Staatsblatt eingerückt werden.

Gegeben im Haag, den 5. Okt. des Jahres 1830, des siebzehnten Unserer Regierung.

(Gez.) Wilhelm.

Durch den König:

(Gez.) J. G. de Mey van Streefkerk.

95. Proklamation des Prinzen von Oranien an die Bewohner der südlichen Provinzen des Königreichs. Antwerpen, 5. Oktober 1830. *)

Wir Wilhelm Prinz von Oranien-Nassau, an die Bewohner der südlichen Provinzen des Königreichs.

Einstweilen durch den König, Unsern erlauchten Vater, mit der Regierung der südlichen Provinzen beauftragt, kommen Wir in eure Mitte zurück, mit der Hoffnung, dort zur Wiederherstellung der Ruhe, zum Wohle des Vaterlandes mitzuwirken. Unser Herz blutet bei den Unglücken, die ihr erlitten habt. Möchten Wir, durch die Anstrengungen aller guten Bürger unterstützt, die Drangsale verhüten, die euch noch bedrohen könnten! Als Wir euch verließen, brachten Wir zu den Füßen des Thrones die durch Viele unter euch ausgedrückten Wünsche für eine Trennung der beiden Theile des Königreichs, die jedoch dem nämlichen Scepter unterworfen bleiben sollten. Dieser Wunsch ist genehmigt worden. Allein bevor die Art und die Bedingungen dieser großen Maaßregel in den gesetzlichen, von unvermeidlichen Zögerungen begleiteten Formen bestimmt werden können, bewilligt Se. Majestät schon provisorisch den südlichen Provinzen eine getrennte Verwaltung, deren Chef Ich bin, und die gänzlich aus Belgiern besteht. Die Angelegenheiten werden darin mit den Verwaltungen und Privatpersonen in der von ihnen gewählten Sprache verhandelt werden. Alle von diesem Gouvernement abhängigen Stellen sollen den Bewohnern der Provinzen, aus welchen dasselbe besteht, verliehen werden. Die größte Freiheit soll in Betreff des Unterrichts der Jugend gelassen werden. Andere Verbesserungen werden ferner den Wünschen der Nation und den Bedürfnissen der Zeit entsprechen. Landsleute! Um diese Hoffnungen zu verwirklichen, verlangen Wir von euch nur,

*) Aus dem Messager des Chambres vom 10. Okt.

daß ihr eure Anstrengungen mit den Unsrigen vereiniget, und alsdann verbürgen Wir euch die Vergessenheit aller politischen Fehler, die der gegenwärtigen Proklamation vorhergegangen seyn werden. Um diesen Zweck, den Wir Uns vornehmen, besser zu erreichen, werden Wir alle Einsichten in Anspruch nehmen; Wir werden Uns mit mehrern Notabeln und durch ihren Patriotismus ausgezeichneten Einwohnern umgeben. Mögen alle diejenigen, welche die nämliche Gesinnung beseelt, mit Vertrauen Uns sich nähern. Belgier! Durch diese Mittel hoffen Wir mit euch jenes schöne Land zu retten, das Uns so theuer ist.

Gegeben zu Antwerpen, 5. Okt. 1830.

(Unterz.) Wilhelm, Prinz von Oranien.

96. Erklärung der provisorischen Regierung, Centralkomité, die Nichtigkeit aller von Belgiern ꝛc. im Haag geschlossen werdenden Akte und Verträge betreffend. Brüssel, 5. Oktober 1830. *)

In Erwägung, daß die holländische Regierung im Haag Kommissionen einsezt, wozu unter Andern auch Belgier aus der Zahl der vormaligen Mitglieder der Generalstaaten gehören, um die Angelegenheiten Belgiens zu berathen, werden, mit Rücksicht auf den Beschluß vom 4. Oktober 1830 über die Unabhängigkeit Belgiens, alle Akte und Verträge, welche Belgier oder Andere, die nicht mit Vollmachten von der provisorischen Regierung Belgiens versehen sind, in dieser Hinsicht schließen mögen, für nichtig und die Unabhängigkeit und Sicherheit des Staates angreifend erklärt.

97. Beschluß der provisorischen Regierung, Centralkomité, die Ernennung einer Konstitutionskommission betreffend. Brüssel, 6. Oktober 1830. **)

Eine Konstitutionskommission ist eingesezt und soll unver-

*) Aus der nämlichen Quelle.

**) Aus der nämlichen Quelle.

zöglich im Vereine mit dem Komité in Thätigkeit treten. Sie wird sich vor Allem mit der neuen Einrichtung der Wahlen beschäftigen, die so populär als möglich seyn soll. Sie wird den Entwurf einer Konstitution vorlegen, der, nachdem er von dem Nationalkongreß geprüft worden, das Grundgesetz Belgiens zu werden bestimmt ist.

Zu Mitgliedern dieser Kommission sind ernannt die Herren: van Meenen, Gouverneur von Südbrabant; v. Gerlache, Rath beim Gerichtshofe zu Lüttich; Tielemans, Advokat; v. Brouckère, Gutsbesitzer; Fabry, Rath; Ballin, Zoude, Thorn, Advokaten.

Das Centralkomité behält sich vor, ferner noch die ausgezeichnetsten Männer aller Provinzen, so wie ihm die deßhalb erwarteten Aufschlüsse zukommen, dieser Kommission beizugesellen.

98. Beschluß Sr. königl. Hoheit des Prinzen von Oranien, die Ernennung einer Berathungskommission über die wegen des Zustandes von Belgien zu ergreifenden Maaßregeln betreffend. Antwerpen, 6. Okt. 1830.*)

Nach Einsicht des königl. Beschlusses vom 4. d. und namentlich des Art. 4 dieses Beschlusses; nach Einsicht Unserer Proklamation vom 5. d. Monats; wünschend, Uns mit all den Einsichten zu umgeben, welche Uns in den Stand setzen können, die Absichten zu erfüllen, welche Wir in dieser Proklamation geäußert; auf den Bericht der Unserm Gouvernement provisorisch attachirten Minister und kraft der Uns anvertrauten Vollmachten, haben Wir beschlossen und beschließen:

1. Eine Berathungskommission soll Uns die Versöhnungsmaaßregeln vorschlagen, welche der Zustand von Belgien erheischt.

2. Diese Kommission soll aus den HH. Grafen d'Aerschot,

*) Aus dem Messager des Chambres vom 12. Okt.

von Celles, J. F. Collet, Baron Surlet de Chokier, von Brouckère, H. Cogels, W. Goelens, Verannemann, Th. Fallon, v. Gerlache und K. Lehon bestehen. Wir behalten Uns vor, diesen später noch andere Mitglieder zuzugesellen.

3. Sie soll sich sogleich versammeln und ihre Arbeiten mit der Ernennung eines Präsidenten und eines Sekretärs beginnen.

4. Der Staatsminister Duc d'Ursel ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses, der gleichfalls von ihm kontrasignirt werden soll, beauftragt.

Gegeben zu Antwerpen, 6. Okt. 1830.

(Gez.) Wilhelm, Prinz von Oranien.

Durch Se. königl. Hoheit:

(Gez.) Der Herzog von Ursel.

99. Bekanntmachung des Gouverneurs des Großherzogthums Luxemburg, Staatsrath Willmar, an seine Administrirten. Luxemburg, 6. Okt. 1830.*)

Die Häupter der europäischen Nationen, die sich in den Jahren 1814 und 1815 in Wien vereinigten, um dort das von langen Kriegen zerrüttete Gleichgewicht der öffentlichen Gewalt wieder herzustellen, schufen durch besondre Verfügungen verschiedene Souveränetäten; unter Anderm: den deutschen Bund, das Königreich der Niederlande, das Großherzogthum Luxemburg. Der 65. Artikel der Wiener Kongreßakte lautet: Die ehemaligen vereinigten Provinzen der Niederlande und die frühern belgischen Provinzen, bilden, unter der Souveränetät des Prinzen von Nassau-Oranien, das Königreich der Niederlande u. s. w. Der 67. Artikel heißt: „Der Theil des ehemaligen Herzogthums Luxemburg, wie er im folgenden Artikel beschrieben wird, gehört ebenfalls dem

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 18. Oktober. (Vergleiche Constitutionnel v. 15. Okt.)

Könige der Niederlande. Dieses Großherzogthum bildet einen Theil des deutschen Bundes, und die Festung Luxemburg ist eine Bundesfestung. Nach den Artikeln 54 und 63 der Akte ist der Zweck des deutschen Bundes die Aufrechterhaltung der innern und äußern Sicherheit Deutschlands, der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der verbündeten Staaten und gegenseitige Unterstützung gegen jeden Angriff. Durch diese Akte sind nun zweyhundert Fürsten zwey, von einander unabhängige Souveränetäten übertragen worden. Er konnte beide regieren, wie er wollte; und es steht auch in dem niederländischen Grundgesetz, daß Luxemburg diesem Grundgesetze unterworfen wäre, mit Vorbehalt der Verhältnisse desselben zum deutschen Bunde. Dieses Dokument verdient in dem jetzigen Augenblicke eure ganze Aufmerksamkeit. Das ehemalige Herzogthum Luxemburg hat niemals zu dem Lande gehört, welches zu Zeiten der östreichischen Regierung unter dem Namen Belgien bestand, und wenn es in seiner jetzigen politischen Lage unter dieselbe Verwaltung wie die Niederlande gestellt wurde, so geschah es als ein unabhängiger Staat. Eine eigne Nationalität, unter der Garantie des deutschen Bundes, gehört dem luxemburgischen Lande; sie, und mit ihr die Unabhängigkeit des Bundes, würde daher durch jeden Akt einer fremden Souveränetät verletzt seyn. Dieß wäre der offenbare Charakter einer Einmischung von Seite der provisorischen Regierung von Belgien in die Verwaltung des Großherzogthums; darum kann sie nicht zugelassen werden. Bewohner des Großherzogthums! Unter den jetzigen außerordentlichen Umständen, müßt ihr den Gang kennen, welchen die Verwaltung zu gehen entschlossen ist; u. s. w. (Unterz.) Willmar.

100. Proklamation des preußischen Militärgouvernements in der Bundesfestung Luxemburg; vom 6. Okt. 1830. *)

Vom frühesten Alterthum her ist die Treue der Luxem-

*) Aus dem Messager des Chambres vom 12. Oktbr.

burger für ihre Souveräne und ihr Gouvernement durch die Geschichte gepriesen worden. Aber in der wirklichen Zeit hat das ansteckende Beispiel der Unruhen Belgiens auch den revolutionären Wahnwitz in verschiednen Punkten des Großherzogthums aufgeregt und thätige Widerstände gegen die öffentlichen Behörden herbeigeführt; Widerstände, die nicht kraftvoll unterdrückt worden sind.

Die Urheber dieser Erschütterungen haben nicht genug überlegt, daß Luxemburg, gänzlich von Belgien getrennt, ein Herzogthum ist; dessen Souveränetät im deutschen Bunde mitbegriffen ist, und welche gefährliche Folgen dieser Gährungsgeist nothwendig nach sich ziehen muß.

Wenn selbst die Stadt Luxemburg und ihre Umgebungen von unruhigen Köpfen, die in ihrem sträflichen Leichtsinne nicht einsehen, welche fürchterliche Gefahren sie auf ihre Mitbürger häufen, zum Aufstand bearbeitet und aufgeregt wird, so hält es das Militärgouvernement der Bundesfestung, dem die Sicherheit dieses Platzes anvertraut und zur Pflicht auferlegt ist, für nothwendig, den Bewohnern der Stadt Brüssel hiervon ernstlich Nachricht zu geben, sie vor jedem Frevel zu bewahren, indem es ihnen die Versicherung gibt, daß beim ersten Tumulte, beim ersten Widerstand gegen die Militär- oder Civilbehörde, beim ersten Zeichen von Rebellion durch Aufsteckung fremder Fahnen oder Kokarden, die Erklärung in Belagerungsstand unmittelbar erfolgen, daß die Polizei militärisch aufs strengste gehandhabt werden wird, und daß alle der öffentlichen Macht für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ruhe zu Gebot stehenden Mittel werden angewendet werden.

Die große Anzahl gutdenkender Bürger, welche durch die militärischen Maaßregeln in der Ausübung ihrer Industrie beunruhigt werden möchten, haben dann die traurigen Folgen hievon nur den Umtrieben der Intriganten zuzuschreiben; ihre

Lage wird immer so viel als möglich der Gegenstand einer besonderen Berücksichtigung seyn.

Luxemburg, den 6. Oktober 1830.

Das preußische Militärgouvernement der Bundesfestung Luxemburg.

101. Schreiben der provisorischen Regierung an den Gouverneur der Provinz Luxemburg, Staatsrath Willmar. Hälfte Oktobers 1830. *)

Von allen Seiten erhalten wir den Beitritt der Lokalbehörden und der Notabeln zur neuen Ordnung, und die provisorische Regierung ist im Großherzogthum wie in Belgien anerkannt. Wir verhehlen uns nicht, daß diese Provinz rücksichtlich der auswärtigen Mächte in einer eigenen Lage ist; ihre Verhältnisse zu Deutschland sollen geregelt werden, und den Gegenstand diplomatischer Unterhandlungen bilden. Indessen ist das Großherzogthum in jeder andern Hinsicht doch ein ergänzender Theil Belgiens: aus diesem Grunde und mit Vorbehalt seiner Verhältnisse müssen wir es in Besitz nehmen. Die Bundesbesatzung wird sich darauf beschränken, die Festung Luxemburg besezt zu halten und zu bewahren, wie die Verträge und Akte des deutschen Bundes vorschreiben. Die Versetzung der Stadt in Belagerungsstand, jede Anwendung von Streitkräften außerhalb der Gränzen der Festung, jede Einmischung in die innere Verwaltung des Landes würde eine unsrer Nationalunabhängigkeit und dem Grundsatze der Nichteinmischung zuwiderlaufende Handlung seyn, würde geeignet seyn, nöthigenfalls die Dazwischenkunft anderer Mächte zu rechtfertigen. Wir zweifeln nicht, Sie werden diese Ansicht gänzlich theilen, und nach dem von mehreren Notabeln geäußerten Wunsche behalten wir Sie als Gouverneur bei, indem wir Sie auffodern, die Akte der provisorischen Regierung verkündigen zu lassen,

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 16. Oktober.

für die Handhabung der Verwaltung und der Douanenlinien zu wachen, und den Betrag der Steuern in die Kassen der provisorischen Regierung zahlen zu lassen.

102. Bekanntmachung der Herren Grafen Felix de Merode und Sylvain van de Weyer, die ihnen gemachte Eröffnung des Prinzen von Oranien betreffend. Brüssel, 7. Oktober 1830.

Eine von Sr. königlichen Hoheit dem Prinzen von Oranien geschickte Person wünschte sich an uns zu wenden, um Erkundigungen über den Zustand der öffentlichen Meinung und über die Mittel, die Interessen Sr. königlichen Hoheit mit denen der belgischen Nation zu vereinigen, einzuziehen.

Wir haben dieser Person erklärt, daß wir gar keinen Charakter besäßen, um mit dem Prinzen über den künftigen Zustand Belgiens zu unterhandeln; daß dieses Recht nur dem Nationalkongresse zustehe, welcher allein über die Zukunft des Landes entscheiden könne, und daß, wofern wir nicht eine spezielle Vollmacht von Seite des Volks erhielten, wir uns nicht nach Antwerpen begeben könnten, wie der Prinz dieß gewünscht hatte.

Wir haben dieser Person auch die Meinung ausgedrückt, daß ein ausgezeichnet großartiges und freisinniges Betragen, die Zurückziehung der Truppen über den Moerdyk hinaus, die Rückkehr unserer Gefangenen und andere populäre Handlungen vielleicht die öffentliche Entrüstung schwächen und eine solidarische Verantwortlichkeit abwenden könnten, welche über allen Mitgliedern des Hauses der Nassauer schwebe.

Wir haben hinzugefügt, daß alle vom Könige ausgehenden Handlungen als nichtig und nicht geschehen angesehen werden, und daß selbst das Gute, welches Se. königliche Hoheit thun könnte, ohne Wirkung seyn würde, wenn man darin die

*) Aus dem Courrier des Pays-Bas.

Hand des Königs erblickte. Volle und gänzliche Oeffentlichkeit aller unserer Handlungen, diese sind wir unsern Mitbürgern schuldig.

Brüssel, den 7. Okt. 1830.

Graf Felix de Merode; Sylvain van de Weyer.

103. Uebereinkunft zwischen dem Generalmajor Baron C. G. J. van Boecop, Kommandirenden in der Citadelle von Lüttich und dem Grafen C. von Berlaymond, Kommandanten der Stadtgarde von Lüttich. Lüttich, den 7. Okt. 1830. *)

Art. 1. Die holländische Besatzung in der Citadelle wird diese Festung mit Waffen und Gepäck verlassen, um sich auf der großen Straße nach Maestricht zu begeben. Der General verbürgt sich bei seiner Ehre, daß kein Frevel werde begangen werden.

2. Besagtes Fort wird den Händen und dem Kommando des Major Lolivier der 11. Infanteriedivision übergeben werden, der sich vor dem Vertheidigungsrath auf Ehre verbürgt, das Fort im Namen des Königs der Niederlande und für ihn während der zehn Tage, als diese Uebereinkunft verbindlich ist, zu erhalten und zu befehligen.

3. Die Holländer werden in der Citadelle das daselbst befindliche Kriegsmaterial und die Munition belassen, mit Ausnahme von 3 Feldstücken sammt ihren Protzwagen, welche die Artillerie mit sich zu nehmen ermächtigt ist.

4. Alle Belgier werden in der Citadelle verbleiben und gegen Bezahlung Lebensmittel erhalten. Diejenigen unter ihnen, welche es ihrer Ehre angemessen erachten, nach Maestricht zu folgen, können es thun.

---

*) Aus dem Messager des Chambres vom 11. Oktober.

5. Während der Uebereinkunft dürfen keine Truppen die Citadelle verstärken.

6. Die Stadt wird gegen Bezahlung acht Wagen für den Transport des Gepäckes der Herren Offiziere liefern.

7. Vier holländische Offiziere werden in der Citadelle zurückbleiben, um auf die Mittel bedacht zu seyn, die Weiber und Kinder der Soldaten, die nach Maestricht abgehen, zu Schiff unter sicherem Geleite folgen zu lassen.

8. Die Kranken und Verwundeten werden dem Wohlwollen und der Fürsorge der Obrigkeiten empfohlen; nach vollständiger Heilung werden sie sich zu ihren respektiven Korps begeben.

9. Die bei der Karthause gemachten Gefangenen werden alsbald in die Citadelle gegen Auswechslung aller daselbst befindlichen Kriegsgefangenen und Pferde zurückgesendet werden.

10. Von den Notabeln der Stadt Lüttich wird ein Geleite gebildet werden, um die Truppen und ihre Gepäcke bis jenseits der lezten Vorposten der Stadtgarde zu begleiten.

11. Die Uebereinkunft wird unmittelbar nach der Unterschrift exekutorisch und zwei Stunden nach der Ankunft der Transportmittel vollständig vollzogen seyn.

Einstimmig angenommen von dem Comité der Militäroperationen, den Legionschefs und den Kapitänen.

(Es folgen die Unterschriften.)

104. Beschluß der provisorischen Regierung, die Wiederzusammensetzung der Ortsbehörden betreffend. Brüssel, 8. Okt. 1830. *)

Die provisorische Regierung hat nun für Wiederzusammensetzung der Ortsbehörden nach den Grundsätzen einer ihrem Ursprunge und ihrem Zwecke nach rein populären Revolution zu sorgen beschlossen, wie folgt:

*) Aus der Münchener polit. Zeitung vom 19. Okt.

Art. 1. Die zur Verwaltung in den Städten und auf dem Lande, unter welcher Benennung und unter welcher Gestalt dieß auch seyn mag, bestehenden Behörden und Agentschaften, werden ihre bisherigen Amtsverrichtungen so lange fortsetzen, bis sie durch obrigkeitliche Personen ersezt sind, die folgendermaaßen zu wählen sind:

Art. 2. In sämmtlichen Stadt- und Dorfgemeinden sind durch die gegenwärtigen Behörden und Agentschaften unverzüglich die Notabeln zusammenberufen, um zur Wahl des Bürgermeisters, der Schöffen oder Beisitzer und der Verwaltungsräthe in der Anzahl, wie solche in der unter der vormaligen Regierung hierüber bestandenen Vorschrift bestimmt ist, zu schreiten.

Art. 3. Notabeln sind und haben in diesem Charakter auf Wahlfähigkeit Anspruch:

1) diejenigen, welche jährlich an direkten Abgaben, Patente mit inbegriffen, folgende Summen entrichten, nämlich: in den Städten und Gemeinden von 25,000 Einwohnern wenigstens 100 fl.; in solchen, welche über 10,000 bis zu 25,000 Seelen zählen, wenigstens 50 fl.; in solchen, welche über 5,000 und bis zu 10,000 Seelen zählen, wenigstens 25 fl.; und endlich in denjenigen, welche 5,000 und darunter zählen, wenigstens 10 fl.

2) Diejenigen, welche sich mit den sogenannten freien Gewerben befassen, als: Advokaten, Sachwalter, Notarien, Aerzte, Wundärzte, Gesundheitsoffizianten, Professoren in Wissenschaften, Künsten, Lehrer ꝛc.

Art. 4. Die Versammlungen der Notabeln werden sich provisorisch konstituiren unter dem Alterspräsidenten, welchem die vier Höchstbesteuerten als Wahlzeugen beigegeben sind, deren jüngster die Stelle des Sekretärs zu bekleiden hat, und werden sodann unverzüglich zur Wahl eines definitiven Sekretärs schreiten, unter denen sie sich sofort definitiv konstituiren werden.

Art. 5. Die Abstimmung ist geheim und eine relative Stimmenmehrheit entscheidet.

Art. 6. Wählbar sind alle in der Gemeinde wohnhaften und 23 Jahre alten Bürger.

Art. 7. Die über die Operationen dieser Versammlungen gefertigten Protokolle sind, von dem Präsidenten, den Wahlzeugen und dem Sekretär unterzeichnet, unverzüglich dem Gouverneur der Provinz zu überschicken, der solche untersucht, und wenn er sie in der Ordnung befunden hat, im Namen der provisorischen Regierung die von ihm als regelmäßig erkannten Wahlen zu bestätigen und die übrigen unter Beifügung seiner Ansicht und der erfoderlichen Nachweise der provisorischen Regierung zur definitiven Entscheidung vorzulegen hat.

Art. 8. Nach Bestätigung der Wahlen werden die Gewählten ihre Amtsverrichtungen sogleich beginnen.

Art. 9. Die betreffenden Behörden werden, sobald sie gegenwärtigen Beschluß erhalten haben, unverzüglich zu Vollziehung desselben schreiten, unter persönlicher Verantwortlichkeit, und wo dieß nicht geschieht, bleibt solche Vollziehung dem Eifer aller guten Bürger überlassen.

Art. 10. Die Herren Provinzgouverneurs und Distriktskommissäre sind mit Vollziehung gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Brüssel, am 8. Oktober 1830.

(Folgen die Unterschriften.)

105. Bekanntmachung der Herren de Potter und Rogier, die (oben 102 bemerkte) Bekanntmachung der Herrn Grafen Felix v. Merode und S. van de Weyer, über die ihnen gemachte Erdffnung des Prinzen von Oranien betreffend. Brüssel, 9. Oktober 1830. *)

Eine gestern in den Courrier des Pays-Bas aufgenommene Note, ohne allen offiziellen Charakter, ließ vermuthen,

*) Aus dem Courrier des Pays-Bas.

die HH. v. Merode und Vandeweyer hätten allein dem Abgeordneten des Prinzen von Oranien mit der gehörigen Festigkeit geantwortet. Wir halten es für unsre Pflicht zu bemerken, daß, da der Abgeordnete des Prinzen nur an die HH. v. Merode und Vandeweyer, und zwar als einfache Privatleute, gewiesen war, diese allein ihm antworten konnten. Uebrigens stimmen wir den von diesen Herren in der Mittheilung an ihre Mitbürger aufgestellten Grundsätzen bei. Gleich ihnen bekennen wir in diesem Augenblicke keine andre politische Meinung, und glauben keine andre bekennen zu können, als die unsrer unerschütterlichen Anhänglichkeit an die Sache der Unabhängigkeit Belgiens. Zwei wichtige Fragen werden bald dem Nationalkongresse vorgelegt werden; nämlich die über die Form des Gouvernements, das in Zukunft Belgien regieren soll, und die der Gewalt, welche das Volk mit Ausübung derselben beauftragen wird. Diese Frage soll der Kongreß entscheiden, und er allein kann sie entscheiden. Wir unterwerfen uns im Voraus dem Willen des Volkes, deren Organ er seyn wird.

De Potter. Ch. Rogier.

106. Proklamation des bisherigen Generalkommandanten in Südbrabant, Juan van Halen, an die Belgier. *)

Tapfere Belgier! Indem ich den ehrenvollen Posten verlasse, auf den ich in dem Augenblick berufen wurde, als das holländische Schwert, über unsern Häuptern erhoben, bereits auf einen unedlen Triumph zählte, bezeuge ich euch meine Bewunderung eurer Bürgertugenden, eures Muths, eurer Hingebung. Die heilige Allianz der Völker ist euch Lorbeeren schuldig; die Geschichte wird eurem edlen Beispiele Gerechtigkeit widerfahren lassen. Brüsseler, Freiwillige der andern Provinzen und der Nachbarvölker, ihr thatet mehr als die Pariser; die Thaten bezeugen es. Die Zeit ist gekommen, wo ihr

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 17. Oktober.

ihr einen Chef an der Spitze haben müßte, der unmittelbar aus euren Reihen hervorging. Wehrt in dem edlen Werke, das ihr euch vorgesetzt habt, und dessen Grundlage die Einigkeit ist, auf der die Kraft beruht.

Juan van Halen.

107. Tagsbefehl, die Ernennung des Brigadegenerals Nypels zum provisorischen Oberbefehlshaber der belgischen Truppen betreffend. Brüssel, den 10 Oktober 1830. *)

Dem am 4. dieses Monats gefaßten Beschluß der provisorischen Regierung gemäß ist der Brigadegeneral Nypels bis auf weitere Verordnung mit dem Oberkommando der belgischen Truppen bekleidet. In Folge dieser Autorisation und seiner Vollmachten wird er sich vom nämlichen Augenblicke an mit allem dem beschäftigen, was sich auf die Organisation der zur Vertheidigung des Vaterlandes zu Brüssel versammelten Militärmacht bezieht.

Der General Mellinet, Befehlshaber der Bürgerartillerie, dessen Benehmen alle Tapfern schätzen, ist zum Chef des allgemeinen Generalstabes und der Oberstlieutenant Fousin zum Chef unseres Generalstabes ernannt.

(Unterz.) Der Oberbefehlshaber der Truppen des mittäglichen Brabant.

108. Aufruf des provisorischen Oberkommandanten der belgischen Truppen, Obergenerals Nypels, an die noch bei der holländischen Armee stehenden Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten. Im Hauptquartier, den 10. Oktober 1830. **)

Soldaten! Längst ist eine vom Könige der Niederlande unabhängige Regierung in eurem Lande eingesetzt. Alle Festungen

*) Aus dem Messager des Chambres vom 13. Oktober.

**) Aus dem Journal des Debats vom 15. Okt. 1830.

unserer Gränzen haben sich für dieselbe erklärt. Die 3te, 4te, 5te, 11te 12te, 16te und 17te Infanteriedivision, die ganze Artillerie, ein großer Theil der in den südlichen Provinzen stehenden Kavallerie, haben sich von den Holländern getrennt und sind bereit, für die Unabhängigkeit der belgischen Nation zu kämpfen. Werdet ihr noch zögern, einem so schönen Beispiele zu folgen? Werdet ihr noch in den Reihen eurer Feinde verweilen, welche die Hauptstadt eures Vaterlandes verheert und in Brand gesteckt haben? Verlasset diese Barbaren, kehret in eure Heimath zurück! Versammelt euch um die Generale Duvivier, Goethals und alle belgischen Oberoffizire, die sich an der Spitze der Armee befinden; kommt, deren Ruhm zu theilen und in Erwartung der einzuerntenden Palmen die Grabe anzunehmen, die euch nach euren Diensten zukommen.

Im Hauptquartier, den 10. Oktober 1830.

Der provisorische Oberkommandant der belgischen Truppen.

Nypels.

109. Halboffizielle Darstellung der Verhältnisse des Großherzogthums Luxemburg. Frankfurt, 10. Oktb. 1830. *)

Der Courrier des Pays-Bas enthält in einer Skizze der Grundpfeiler, auf denen der Neubau des belgischen Föderativstaates ruhen soll, folgende Luxemburg betreffende Stelle: „Die Provinz Luxemburg macht einen Theil von Belgien aus, „ungeachtet ihrer Verhältnisse zu Deutschland, die respektirt „werden und ein Gegenstand diplomatischer Unterhandlungen „seyn sollen. Dem Wortinhalte der Bundesgesetze gemäß „wird sich die Bundesgarnison auf den Besitz und die Bewachung der Festung Luxemburg beschränken. Die Erklärung „derselben in den Belagerungszustand, jede Kraftentwickelung „außerhalb der Gränzen des Festungsgebietes, jede Theilnahme „an der Civilverwaltung der Provinz muß als ein Akt betrach-

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 1. und 2. November.

„ket werden, der dem Prinzip der Nichteinmischung zuwider„läuft und geeignet ist, im Nothfalle den Anruf fremder Mächte „zu rechtfertigen.“

Es hat den Anschein, als wolle der Courrier diesen Satz für eine Art von Syllogismus gelten lassen, dessen einzelne Theile in einem gewissen logischen Zusammenhang unter einander zu stehen haben. Wo eine solche Absicht vorliegt, wird jedem, wer es auch sey, das Recht eingeräumt, sich von der Richtigkeit der Prämissen, wie der Folgerungen, auf dem Wege der Prüfung zu überzeugen. Bei der Eilfertigkeit, mit der die Begründer neuer Ordnungen der Dinge in unsern Tagen ihre Schöpfungen ins Werk zu richten pflegen, ist es eben so nützlich als verdienstlich, da wo eine solche Prüfung der Bestimmungsgründe zu jenen Schöpfungen wirklich vorgenommen worden, das Resultat derselben ungesäumt zu allgemeiner Kunde zu bringen. Das große Publikum, ohnehin schon abgestumpft durch das Drängen der Begebenheiten, wird so der Mühe eignen Nachdenkens überhoben, zugleich aber auch der Gefahr entrissen, sein gesundes Urtheil, dem bestechlichen Blendwerk jeder Sophistik rettungslos preisgegeben zu sehen. — Erwägungen dieser Art sind der Anlaß und die Rechtfertigung nachstehender Zeilen.

Bei der Beurtheilung des obigen Artikels scheint es vor Allem am Orte, die Unwissenden oder Vergeßlichen darauf aufmerksam zu machen, daß der Courrier im Eingange desselben, nach Art der Napoleonischen Dekrete, nicht das Ding ausspricht, was ist, sondern was man möchte.

Das Großherzogthum Luxemburg ist bekanntlich ein deutscher Staat und kein belgischer. Auch früher, als die Südprovinzen der Niederlande noch unter dem Scepter des Hauses Habsburg standen und den burgundischen Kreis des deutschen Reiches bildeten, ist das politische Band, das Luxemburg an jene seine Kreisgenossen knüpfte, immer nur ein sehr lockeres gewesen. Zwar war es mit den andern der Oberleitung des

Generalgouverneurs zu Brüssel untergehen; allein es hatte seinen besondern Provinzialgouverneur und eigene Stände, seine geistlichen Angelegenheiten standen größtentheils unter der Obhut des Erzbischofs von Trier. Geographisch war es durch das zum westphälischen Kreise gehörige Hochstift Lüttich von den übrigen östreichischen Provinzen völlig getrennt, und es darf nicht übersehen werden, daß der fruchtbarste und bevölkertste Theil seines Gebietes, sonst wie jetzt, von Deutschen — dem Stamme wie der Sprache nach — bewohnt wurde.

Durch solche Umstände wird es erklärlich, wie der belgische Aufruhr gegen Joseph II, nicht minder bald darauf das ansteckende Beispiel der wider ihren Bischof empörten benachbarten Lütticher auf Luxemburg ohne allen Einfluß hat bleiben können. Seine Hauptstadt fiel später, im Jahre 1795, unter allen niederländischen Festungen zuletzt und nur durch Hunger überwältigt, in die Hände der eindringenden Franzosen. Dann hatte Luxemburg, oder, wie es nunmehr hieß, das Departement der Wälder, freilich ein gleiches Loos mit den alten belgischen Provinzen, das nämlich, einer der Radien des mächtigen Centrums Paris zu seyn, welches immer unverrückt an seiner Stelle blieb, wohin sich auch des Kreises Umfang ausdehnen mochte; — ist übrigens ein solches Verhältniß geeignet, Nachbarn an einander zu ketten und mit einander zu verschmelzen, so haben die deutschen Nachbarn des Ueberrheins den nämlichen Anspruch darauf gehabt.

Der erste Pariser Friede steckte dem französischen Reiche wieder seine alten Gränzen, — inzwischen hatte die Macht der Ereignisse eine volle Wiederkehr der rückgegebenen Provinzen zu ihren vormaligen Verhältnissen unmöglich gemacht, und es wurde nun die Aufgabe des Wienerkongresses, den großen Fragen, was wiederherzustellen, was neu zu schaffen sey, ihre endliche Lösung zu geben.

Hier bilden insbesondre die Art. 65 — 73 seiner Hauptakte die Grundlagen für die neue politische Gestaltung jener

Provinzen, welche man sonst unter dem gemeinsamen Namen der Niederlande einbegriff. Sie wurden insgesammt unter dem Scepter Eines Herrn, des Sprößlings aus dem Hause Oranien-Nassau, vereinigt. Allein es ist nicht der nämliche Scepter, mit welchem Wilhelm I nach jenen Artikeln über die vereinten Niederlande und zugleich über Luxemburg regiert; und verdankt er der Herrschaft über erstere seine Königskrone, so ist es die eines Großherzogs, welche er als Herr des lezteren trägt. Während das Königreich der Niederlande in die Reihe der selbstständigen europäischen Staaten getreten, ist dem neuen Großherzogthum Luxemburg seine ehemalige Verbindung mit Deutschland verblieben; es bildet einen Theil nicht Belgiens, sondern des deutschen Bundes, und hat auf gleiche Weise wie Hannover oder Holstein in ihren Verhältnissen mit jenem Königreiche traktatenmäßig nichts Anderes gemein als die Person des Herrschers. *) Und selbst diese Gemeinschaft trägt keineswegs in sich die Bürgschaft steter Dauer; der 67 Art. gedachter Akte weist deutlich auf die Wahrscheinlichkeit hin, daß bei dem ersten Thronwechsel Königreich und Großherzogthum verschiedenen Herren angehören werden, — ja auf den Fall des Aussterbens des oranischen Mannesstammes ruft, nach Art. 71, das für Luxemburg gültige salische Erbfolge-Gesetz selbst eine andere Linie des Hauses Nassau zur Regierung des Bundesstaates.

*) Daß die gemeinschaftliche Geltung des Fundamentalgesetzes vom 24. Aug. 1815 für Luxemburg und die Niederlande keine Verschmelzung der beiden Staaten begründe, und namentlich der Verhältnisse des ersteren zum deutschen Bunde keinen Eintrag thue, wird in dem 1 Art. jenes Gesetzes ausdrücklich erklärt. Auch das Beispiel der beiden Mecklenburge, zweier Staaten, die bei völlig getrennter Regierung unter verschiedenen Herrschern, doch einen und denselben Landtag haben, liefert einen schlagenden Beweis von der Verträglichkeit einer solchen Verbindung mit der anerkannten Unabhängigkeit der Staaten von einander.

Für den Courrier des Pays-Bas war diese Erläuterung nicht geschrieben, er kennt die Verhältnisse Luxemburgs zu Deutschland und räumt sie ein; versichert auch, man wolle sie respektiren und seiner Zeit ihretwegen diplomatische Verhandlungen anknüpfen. Mit wem? wird nicht gesagt; der Courrier weiß es indeß gewiß, und Alle, die es angeht, werden mit Zuversicht darauf zählen können, daß sie ordnungsmäßig darum begrüßt und keiner formwidrig übergangen werde. Bloß für die Laien dieß- und jenseits des Rheins, mag es hier vergönnt seyn, mit kurzen Worten den Weg zu bezeichnen, den gedachte Verhandlungen etwa einzuschlagen hätten.

Es hat diese Belehrung zugleich den guten Zweck, zu verhüten, daß doch Niemand ungeduldig werde, wenn solcher Weg kein Ende nehmen will, oder befremdet, wenn die, so ihn wandeln, vielleicht gar umkehren sollten, ehe sie ans Ziel gelangt.

Den nächsten Anspruch auf eine freundliche Anfrage von Seite der Belgier hat offenbar Wilhelm I, Großherzog von Luxemburg, auch König der Niederlande selber. Wo es sich wie hier um nichts Geringeres als den Verlust des eigenen Landes handelt, da ist seine freie Zustimmung vor allem Andern erforderlich; und gäbe es hiefür auch keine weiteren Gründe, doch darum unerläßlich, weil er als Souverän eines deutschen Bundesstaates von seinen Genossen die Garantie seiner Besitzungen, wie ihrer Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit, bundesgesetzlich erhalten hat. In welchem Sinne diese Garantie aber verstanden seyn will, darüber geben die dürren Worte des Art. 39 der Wiener Schlußakte hinlänglichen Aufschluß und lassen es unzweifelhaft, welche Maaßregeln die Pflicht des deutschen Bundes erheischen würde, sobald die Belgier, ohne solche Zustimmung abzuwarten oder selbst nur nachzusuchen, luxemburgisches Gebiet gewaltsam an sich zu reißen versuchen sollten.

Käme es jedoch zu diesem Aeußersten nicht, könnte Wilhelm bewogen werden, sein Souveränetätsrecht über Luxem-

lung gutwillig führen zulassen, so ist es immer noch eine zweite Frage, in wiefern dieser Verzicht allein schon hinreicht, den gewünschten Erfolg herbeizuführen, oder ob nicht Andere ein Wort mit darein zu reden haben. Und hier stellen sich allerdings zwei Kompaciscenten dar, deren Ansprüche beseitigt oder befriedigt werden müssen, — der deutsche Bund in seiner Gesammtheit und das herzogliche Haus Nassau insbesondere.

Durch den sogenannten nassauischen Erbverein v. J. 1783 war unter den beiden Hauptlinien des Hauses Nassau, der gegenwärtig herzoglichen und oranischen, ein gegenseitiges Erbfolgerecht in ihren deutschen Besitzungen, auf den Fall des erlöschenden Mannsstammes in einer oder der andern Linie, festgesetzt worden. Das Haus Oranien entsagte im Wiener Kongresse seinen nassauischen Fürstenthümern Dietz, Siegen, Hadamar und Dillenburg zu Gunsten Preußens. Als Entschädigung ward ihm dafür das Großherzogthum Luxemburg zugetheilet. Die eventuellen Anrechte des herzoglichen Hauses Nassau an jenen Fürstenthümern erheischten aber einen gleichen Ersatz und wurden daher auf das gleiche Land übertragen. Ist es nunmehr im Rath der belgischen Nation beschlossen, daß Luxemburg einer nassauischen Dynastie fürder nicht mehr angehören solle, so muß man mit Recht darauf gespannt seyn, zu erfahren, wie sie sich dieserhalb mit dem Herzog auseinandersetzen wird. Vielleicht beabsichtigt sie indessen doch, ihn etwa zum Statthalter der jungen belgischen Provinz zu ernennen, da das Verhältniß Luxemburgs zum herzoglichen Hause Nassau muthmaßlich auch eine jener Beziehungen zu Deutschland ist, von denen geschrieben steht, daß sie respektirt werden sollen.

Was endlich den deutschen Bund anbetrifft, so dürften, wie zu vermuthen steht, die Unterhandlungen mit ihm gerade nicht die leichtesten seyn. Die bei ihm vorauszusetzende Neigung, durch eine etwaige Willfährigkeit in dieser verwickelten Lage der Dinge den Brüsseler Weltverbesserern seine Devotenz zu bezeugen, kommt selbst zunächst nicht in Betracht; er ist

durch gewisse Grundgesetze, z. B. die Bundesakte und die Wiener Schlußakte, verdrießlich genirt, die seinem Organ, der Bundesversammlung, wie es heißt, „zur maßwechslichen Richtschnur dienen sollen," und von denen er, ohne Einstimmigkeit seiner Glieder, füglich nicht abgehen kann. Da sagt nun unter Anderm — um nur Weniges anzuführen, was bei jenen Verhandlungen sicher zur Sprache kommen und Steine des Anstoßes abgeben dürfte, — der Art. 5 der Wiener Schlußakte: „Der Bund ist als ein unauflöslicher Verein gebildet, und es kann daher der Austritt aus diesem Vereine keinem Mitgliede desselben freistehen." Wer oder wie also immer der neue Herr von Luxemburg seyn mag — ob durch das Volk, ob ohne das Volk, oder ob das Volk selber — vom Bunde wird er nicht scheiden können; und da dieser einmal ein deutscher ist, so wird auch Luxemburg seinen deutschen Namen behalten müssen.

In einem andern Artikel, dem 47ten, heißt es ebendaselbst: eine freiwillige Abtretung auf einem Bundesgebiete haftender Souveränetätsrechte könne, wo sie zu Gunsten eines Nichtverbündeten geschehe, nur unter ausdrücklicher Zustimmung der Gesammtheit stattfinden. Die Verzichtsakte des Königs der Niederlande auf sein deutsches Großherzogthum müßte demnach von sämmtlichen Bundesgenossen unterzeichnet werden, und das Veto eines Einzigen unter ihnen würde in diesem besondern Falle die Uebereinstimmung aller Uebrigen gesetzlich kraftlos machen. Und solcher gordischen Knoten gibt es mehrere in gedachten Grundgesetzen, — ihre Lösung erfodert ungemeine diplomatische Geschicklichkeit — denn die durchs Schwert dürfte wirklich dieses mal kaum anzurathen seyn.

Im günstigsten Falle würde das umgewandelte Luxemburg am Ende als selbstständiges Mitglied beider, des deutschen Staatenbundes, wie des belgischen Bundesstaates aus Licht treten — allerdings ein nicht leicht nachzuahmendes politisches Verhältniß, das konsequent schwer durchzuführen seyn möchte;

Ehe und bevor nun aber ein solcher neuer Zustand der Dinge für Luxemburg auf diplomatischem Wege ausgemittelt und festgestellt worden, kann allen gesunden Rechtsgrundsätzen zufolge, einstweilen nur der Status quo der Verhältnisse zu Deutschland daselbst gehandhabt und aufrecht erhalten werden. Wenn der Courrier das Pays-Bas nicht umhin kann, dieß seinerseits ebenfalls einzuräumen, so muß man gestehen, bieten seine auf diesen Status quo gestützten Folgerungen, die den größten Theil seines eben citirten Artikels einnehmen, manche schwer zu lösende Unbegreiflichkeit dar. Entweder er kennt die wahren Verhältnisse Luxemburgs nur halb, was von dem offiziellen Organ einer Nation, die dem civilisirtesten Volke der Welt jetzt doch gewiß unter allen in der Bildung am nächsten zu stehen meint, kaum anzunehmen seyn dürfte, oder er will sie nicht kennen. Eine dritte Alternative scheint es leider nicht zu geben. Seinen Aeußerungen zufolge sollte man glauben, der deutsche Bund habe in Luxemburg einmal gewiß nichts weiter zu schaffen, als auf die Festung ein wachsames Auge zu richten. Als ob das Land, ein anerkannter Bundesstaat, nicht auch in Betracht käme; als ob auf dieses die Bundesgesetze keine Anwendung fänden, nach denen der Bund berufen ist, jeden Angriff von Außen abzuweisen, jeder Empörung im Innern eines Bundesstaates zu steuern, so bald der Souverain desselben seine Hülfe in Anspruch nimmt! —

Wem darum liegt, in Fragen von so wichtiger Natur schiefen Urtheilen vor allem Andern auszuweichen, wer noch den Glauben hegt, es dürften völkerrechtliche Verträge, denen die Garantie aller großen Mächte zu Theil geworden, leichtsinnig nicht über den Haufen gestoßen werden, — der lese doch den Art. 63 der Wiener Kongreßakte, die Art. 2 und 11 der Bundesakte, Art. 1, 18, 26, 32, 33, 38 und 39 der Wiener Schlußakte, und überzeuge sich selbst von den Gränzen der Bundesbefugnisse. Sie reden klar und unzweideutig, und passen auf das Großherzogthum Luxemburg so gut wie auf jedes

weder einem deutschen Bundesstaat. — Wo in Gemäßheit dieser Grundgesetze vom Bunde gehandelt wird, da kann begreiflicherweise von einer Verletzung des Prinzips der Nichteinmischung nicht geredet werden. Das, darf man annehmen, wird der Courrier des Pays-Bas selbst nicht in Abrede stellen können; — wenn es ihm dann doch nur gefallen wollte, den Wortinhalt der Bundesgesetze mit etwas mehr Genauigkeit und minder eng zu deuten!

Außer dieser ersten und hauptsächlichsten Beziehung steht Luxemburg allerdings noch in einer andern zum deutschen Bunde. Der Art. 67 der Wiener Kongreßakte hat die Hauptstadt des Landes zu einer Bundesfestung bestimmt, die Art. 35 — 37 des Frankfurter Territorialvezesses vom 20. Jul. 1819 stellen die Gränzen dieser auf dem Großherzogthum haftenden Staatsservitut fest. Nach ihnen ernennt Preußen den Gouverneur wie den Kommandanten der Festung; die Bundesgarnison besteht zu drei Vierteln aus preußischen, zu einem Viertel aus niederländischen Truppen. Dem Großherzog von Luxemburg verbleibt, wie im Lande so auch in der Festung und deren Gebiet, sein volles Souverainetätsrecht; daher ruht die Justizpflege, die Abgabenerhebung, so wie jeder andere Zweig der bürgerlichen Verwaltung, ausschließlich in den Händen seiner Beamten, denen im Falle der Noth die Garnison selbst Beistand zu leisten angewiesen ist. Auf der andern Seite ist der Festungsgouverneur mit aller erfoderlichen Vollmacht ausgestattet, um ihm, wie es seine Verantwortlichkeit erheischt, die freie, unabhängige Ausübung seiner Funktionen zu sichern; und die bürgerlichen und Lokalbehörden sind ihm für Alles, was die Vertheidigung des Platzes angeht, untergeordnet. Im Falle eines Krieges dagegen, oder einer Bedrohung mit solchem; die eine Erklärung der Festung in Belagerungszustand nach sich ziehen müßte, würde die Macht des Gouverneurs eine unbeschränkte seyn und keine andern Gränzen kennen als die Klugheit und das Völkerrecht.

So lautet der Wortinhalt jener Artikel; ihre Anwendung auf den vorliegenden Fall ist nicht schwer; sie dürfte aber ein ganz anderes Resultat ergeben als das vom Courrier aufgestellte. Der Gouverneur ist für die Sicherheit und Unverletzlichkeit der Festung dem Bunde streng verantwortlich; wird diese irgend gefährdet, sey es durch äußern Angriff, sey es durch innere Meuterei, so steht es ihm zu, sofort die wirksamsten Maaßregeln dagegen zu ergreifen, und sollte nichts Anderes fruchten, selbst den Belagerungszustand eintreten zu lassen. Nicht minder liegt ihm die Sorge ob, der Festung die Verbindungen mit den benachbarten Bundesstaaten frei zu erhalten; von dorther kommen ihr die Zufuhren von Kriegsbedarf und Lebensmitteln; jede Unterbrechung des Postenlaufs auf dieser Straße würde die nothwendige Wechselwirkung zwischen dem Bunde und seiner Festung aufheben. Daher erwächst dem Gouverneur die unbezweifelte Befugniß zu einer Kraftentwicklung selbst außerhalb der Gränzen des Festungsgebiets, sobald es die Bewahrung solcher ungehemmten Beweglichkeit von und nach den anderen Bundesstaaten gilt. Sollte er diese seine Befugnisse indessen je überschreiten und widerrechtlich in die Souveränetät des Landesherrn eingreifen, so würde lezterem der Weg der Beschwerde bei dem Bunde jederzeit offen stehn. Eine Klage über Verletzung des Prinzips der Nichteinmischung kann aber, wie schon gesagt, überall nicht statt haben, wo eine solche nicht bloß gesetzlich erlaubt, sondern unter eintretenden Umständen selbst geboten ist. Wahrhaft thöricht müßte es aber vollends erscheinen, wenn, nicht der anerkannte und rechtmäßige Souverän, nein — eine dem Lande gänzlich fremde faktische Gewalt, wie diese sogenannte provisorische belgische Regierung, eine solche Sprache zu führen sich anmaaßen wollte! — Soll einmal hier der Vorwurf unbefugter Einmischung in die Rechte Dritter gemacht werden, so würde er gerade diese Belgier treffen müssen und können, und Niemand sonst.

32.

Spanien. Aktenstücke, das bewaffnete Unternehmen der spanischen Insurgenten an den Gränzen des Königreichs betreffend.

(Fortsetzung und Ergänzung der im 2. Heft des XX. Bandes Seite 258 abgebrochenen Aktenstücke.)

9. Amtliche Nachricht von dem Einfall der Insurgenten, dem Direktor der Hofzeitung durch den Justizminister mitgetheilt. Madrid, 19. Oktbr. 1830. *)

Die verbrecherischen Verbannten Spaniens haben endlich ihren großen Versuch gemacht. Das was die Besonnenheit als abscheulich verurtheilte, die gesunde Vernunft als Verwegenheit zurückstieß, das was wir nicht voraussagen wollten, aus Besorgniß, auf einer Seite Entrüstung zu erwecken, und auf der andern die gehörige Sicherheit Anderer bloßzustellen, ward nun doch unter dem unseligen Einflusse verkehrter Absichten und einer unsinnigen Verirrung vollzogen.

Ein Korps von etwa 500 Mann ist die große Armee, die die Verräther in Europa zusammenbringen konnten, und diese Armee ist es, die in der Nacht vom 13. auf den 14. durch das Dorf Urdax in Navarra eingedrungen ist, und es über sich genommen hat, in Spanien die unauflöslichsten Bande zu zerreißen, die für die spanische Rechtlichkeit, für das Glück und die Wohlfahrt des Landes nothwendig sind.

Was wird aber der Erfolg dieser und ähnlicher Unternehmungen seyn, die man etwa versuchen könnte? Wir sind in Verlegenheit, diese Frage zu beantworten, da wir unsere Aeußerungen nicht mit der Sprache zusammenstellen wollen, die der Revolution so vertraut ist. So viel aber können wir unsern Lesern verkünden, daß alle Theilnehmer dieser verwege-

*) Aus dem Moniteur vom 2. Novbr.

nen Unternehmung, die den Umsturz der legitimen Ordnung in diesem Königreiche verlangen, unter furchtbarer Strafe fallen werden.

Inzwischen wünscht sich Spanien, damit man es für immer wisse, Glück, daß die Gelegenheit gekommen ist, wo Jedermann erfahren dürfte, welche Meinung es hegt, und welche Kraft in ihm vorhanden ist. Der Irrthum, in dem man über seinen politischen und militärischen Zustand schwebte, konnte auf seinen Boden Feinde herbeiziehen, die ohne der Strafe zu entgehen, die diejenigen bedroht, die ihm gegenwärtig betreten haben, größere Verheerungen darauf hätten anrichten können. Wir sehen es für ein Glück an, daß man mit solchen Mitteln und mit Menschen einen Versuch macht, deren Vertilgung ein Glück für die Länder ist, wo ihre Anwesenheit die Moral und die öffentliche Sicherheit beleidigte.

Wir fürchten der bürgerlichen Krieg nicht, der den Tiger Romero Alpuente und mehrere andere ausgewanderte spanische Philanthropen in dem Augenblick zu betrüben scheint, wo sie Schweizer, Piemontesen und zerlumpte Franzosen als Werkzeuge der Wohlthätigkeit in ihr Vaterland senden, um das Glück desselben zu begründen und die Freiheit unter den Spaniern einzuführen. Wenn unter hundert Individuen 99 bei gleicher Kraft sich dem Willen eines einzigen widersetzen, so kann es für die Entscheidung und den Kampf keine solche Schwankungen geben, wie sie bei einem Bürgerkriege nöthig sind. Der Strom des Nationalwiderstandes wird die Angreifenden verschlingen.

Da die Revolutionäre keine andern Zeichen der öffentlichen Meinung kennen, als geräuschvolle Spielhäuser, wo man mit eingebildeter Macht prahlt und wahre Besorgnisse verbirgt, so glauben sie, dieser stumme Gehorsam, dieser strenge Ernst, der den glücklichen Zeitraum der Restauration charakterisirt, bezeugen, daß in Spanien die nöthige Energie zur Aufrechthaltung seiner alten Gesetze fehle. Sie schweben aber in einem

diesen Irrthum. Die Ruhe, die in Spanien herrscht, ist eines der kostbarsten Zeichen der monarchischen Ordnung; die beschützende Hand des Souveräns drängt hier den öffentlichen Enthusiasmus zurück, aus Besorgniß, der allgemeine Friede könnte durch das Uebermaaß desselben gestört werden. Die Revolution würde in Europa zittern, wenn diese Nation in ihrem Zorne die zurückgehaltenen Leidenschaften, gleich den stürmischen Winden in dem Gefängnisse des Aeolus, entfesselte. Nein; die Schlechtgesinnten mögen ja nicht glauben, den Widerstand durch hinterlistige Versicherungen ihrer Absichten zu entwaffnen. Die gesunde Vernunft, die Erfahrung haben gelehrt, welchen Werth man auf solche Versprechungen legen darf.

Man weiß, daß die Thätigkeit der Revolutionäre aufhört, so wie sie Tyrannen werden können. Sie bieten nur dann den Frieden an, wenn sie keinen Krieg führen können.

Man weiß, daß ein affektirter Patriotismus nicht der einzige Beweggrund ihrer Unternehmungen ist; Raub und Stellen sind ihr einziger Zweck, und Gott weiß, ob nicht auch fremder Einfluß bei ihren Entwürfen thätig ist. Es ist anerkannt, daß derjenige fremde Monarch die Interessen seines Volks um so mehr bloßstellt, der die meiste Nachgiebigkeit gegen dessen Foderungen zeigt, wenn man gleich diese gegenseitigen Verhandlungen auf den hinterlistigen Vorwand der Klugheit stützt.

Man weiß endlich, daß statt aller Moral sie dem katholischen Spanien die Einführung einer Religion überbringen, die in jeder Provinz den örtlichen Bedürfnissen angemessen seyn soll.

Dieß ist das scharfsinnige System, das neuerlich aus dem Gehirn einiger Neuerungssüchtigen entsprungen ist, um damit die Eintracht und die Brüderschaft unter allen Ländern zu befestigen!

20. Schreiben des Generals Mina. Aus dem Lager der Ehre 21. Okt. 1830. *)

Mein theurer Don R... In Folge des Ausbruchs des Waldes und der über seine Operationen verbreiteten Gerüchte war ich zu dem Entschlusse genöthigt, Montag den 18. um 9 Uhr Abends aufzubrechen. Nachdem ich die ganze Nacht und den Tag des 19. bis zum 20. fortgezogen war, und dabei mehre Leute immer bivouaquiren ließ, um von Seite der französischen Behörden keinen Verdacht aufzuregen, überschritt ich gestern Abend gegen acht Uhr die Gränze. Ich brachte die Nacht bei Vera zu und stellte mich bei Anbruch des Tages vor diesem Orte auf. Ich schickte einen Parlamentär ab, die Besatzung aber, aus 200 Mann halb Milizen und halb Karabiniers bestehend, trat den Rückzug an. Da ich keinen andern Zweck habe, als die Gemüther zu vereinigen, so wandte ich alle Mittel der Ueberredung an, ohne sie auf irgend eine Art verfolgen zu wollen. Endlich ging eine gewisse Zahl von Karabiniers zu mir über, und ich habe Grund zu glauben, daß alle andern dasselbe thun werden. Das Quartier oder das befestigte Haus, so wie alle ihre Vorräthe und Munition sind in meiner Gewalt. Die Landleute haben mich sehr gut aufgenommen. Meine Truppen sind voll Muth, Kraft, Gesundheit und guter Ordnung. Alles läßt sich aufs Günstigste an.

Ebendas: Ich brauche Ihnen nicht zu sagen, daß der Alcalde und die Munizipalität von Vera, wo noch ein Theil meiner Kolonne steht, allen meinen Befehlen nachkommen. Ich habe nun aber an den von Lesaca geschrieben und folgende Antwort von ihm erhalten: „Exz., ich werde unverzüglich die Proklamationen bekannt machen, die Sie die Güte hatten, mir mit Ihrer heutigen Depesche zuzuschicken, damit sie zur allgemeinen Kenntniß gelangen und jeder friedlich in seinem Hause bleiben kann. Gott beschütze Sie viele Jahre.

(Unterz.) Pedro Diaz.

*) Aus dem französischen Globe.

Ich hoffe, daß man mir überall so antworten wird. Deßwegen wiederhole ich meine Bitte, noch mehr Proklamationen drucken zu lassen und mir zuzuschicken. Diesen Augenblick wird eine Deputation von der Burg Goyzueta bei mir eingeführt. Leben Sie wohl.

Es ist leider wahr, daß der tapfere Chapalangarra am 19. im Kampfe von einer Kugel getödtet ward.

11. Nachrichten von dem Unternehmen der Konstitutionellen in Spanien, öffentlich bekannt gemacht in der Madrider Zeitung vom 21. Okt. 1830. *)

Mit dem Versuche der 500 Verbrecher, welche die Gränzen von der Seite von Urdax überschritten, sollte die Entwicklung von Verschwörungen auf andern Punkten des Königreichs zusammentreffen. Unsere Regierung war vollkommen von allen diesen Entwürfen unterrichtet. Anton Rodriguez, mit dem Zunamen Bordas, war der Held, der dabei die erste Rolle spielen sollte. Ueberzeugt, daß der Bezirk Merquita, in dem Bisthume Orense, als vormaliger Schauplatz seiner Verbrechen, der günstigste Punkt zu einem neuen Versuche seyn würde, begab er sich aus der Fremde, wo er seit 1823 ein irrendes Leben geführt hatte, dahin.

Wahrscheinlich wußte Rodriguez nicht, daß, obgleich vormals ein Theil der Bevölkerung dieses Bezirks gefährliche politische Ideen gehegt, eine peinliche Erfahrung und die väterliche Sanftheit der Regierung Sr. Majestät die meisten dieser Verirrten dahin gebracht hatte, ihre Irrthümer abzuschwören. Den 4. Okt. proklamirte sich Rodriguez an der Spitze von 20 Verbrechern, meistens Schmugglern, zum Kommandanten der Provinz Orense, beging furchtbare Plackereien in den kleinen Dörfern, sezte gefangene Uebelthäter in Freiheit, begab sich nach Pereira, und ermordete auf die grausamste und rohste

*) Aus dem Moniteur vom 2. Novbr.

rohste Art Herrn Franz Villagra, Verwalter der Renten und Kommandanten der königlichen Freiwilligen.

Der neue Entwurf, das Land zu revolutioniren, erschreckte schnell alle Einwohner des Bezirks Orense, und der Tod des unglücklichen Villagra verbreitete sich in den benachbarten Provinzen von Galizien und Castilien, brachte überall Entrüstung hervor, und man sah von allen Seiten Militärmacht herbeieilen mit dem Entschlusse, die Verräther zu bestrafen. Die Korps waren so zahlreich, daß wenn selbst die Feinde, die nur 20 an der Zahl waren, 2000 gewesen wären, ihre Existenz nicht länger gedauert haben würde; aber diese Korps kamen alle nur an Ort und Stelle an, um Zeugen der Vertilgung der Revolutionäre zu seyn. In der That wurden sie sogleich von den Karabiniers, Küstenwächtern und den königlichen Freiwilligen der benachbarten Dörfer im Vereine mit den Linientruppen zusammengehauen, die von den Generalkapitänen der Provinzen Galizien und Altecastilien schnell dahin abgeschickt worden.

Man verfolgte die Revolutionäre nach allen Richtungen, und ließ ihnen Tag und Nacht keine Ruhe. Die Portugiesen hatten Truppen an ihrer Gränze aufgestellt, um sie zu hindern, sich nach Portugal zu flüchten, und so wurden alle diese Verbrecher auf ihrer Flucht getödtet, oder dem Dekrete vom 1. Okt. gemäß augenblicklich erschossen. Nur der niederträchtige Vordas und vier seiner Mitschuldigen halten sich noch versteckt, werden aber durch die Treue der Einwohner und durch den Eifer des peinlichen Tribunals von Galizien entdeckt werden, das sich an Ort und Stelle begeben hat, um Untersuchungen über die Verführungen anzustellen, die diese Revolutionäre bei diesem Anlasse mit den Einwohnern haben mochten.

Alle Truppen, so wie die königlichen Freiwilligen, kehren schon wieder an ihren Herd und in ihre vorigen Stellungen zurück. Der Eifer, den sie an den Tag legten, ist ein Zeugniß des Looses, das alle diejenigen erwartet, die in Spanien ge-

gen die souverainen Rechte des Königs unsers Herrn und unserer heiligen Religion sich verschworen.

12. Bericht des Generallieutenants Lauder, Vizekönigs von Navarra und Generalkapitäns von Guipuscoa, an den Kriegsminister. Vera, 27. Oktober 1830. *)

Vera, den 27. Okt. 1830.

Mein Herr! Es ist so eben Mittag, da ich wiederum die Gränze von Frankreich verlasse, nachdem ich jenseits derselben alle Revolutionäre, welche dieß Dorf besetzt hatten, mit den Anführern Valdez, Leguia, Lopez Banos, Labron und allen ihren Streitkräften, mit Ausnahme von 200 Mann, größtentheils Fremder, die bei Pastor und Mina waren und zwei heiligen Kompagnien, die aus 7 bis 800 Mann, Offizieren und Werbern, bestanden, zurückgeschlagen hatte. Ich begann die Bewegung gestern Abend um vier Uhr bei einer regnerischen Witterung, die fast die ganze Zeit des Marsches anhielt, den die Truppen, um sich dem Feinde Nachts zu nahen, und mit aller nöthigen Vorsicht machten, ihm die Bewegungen, die ich unternahm, zu verbergen, nicht allein um ihn in Unordnung zu bringen, sondern auch um ihm allen Rückzug abzuschneiden. In dieser Absicht gab ich zu einer angemessenen Zeit dem Maréchal de Camp Santos Labron den Befehl, mit einer starken Kolonne auf der Seite von Echalar zu agiren. Um ¾ auf 9 begann ich den Angriff dieses Punktes und des Forts, das alle Streitkräfte der Empörer besetzt hatten, und nachdem ich mit der größten Anstrengung über den Widerstand gesiegt hätte, den sie entgegensetzten, bemächtigte ich mich des Forts, einer Kanone, aller Munitionsstücke, Waffen, Kriegsgeräthschaften, Proklamationen und Lebensmittel. Von der Brücke und den Gebäuden vertrieben, aber von der vortheil-

*) Offizieller Artikel aus der Madrider Zeitung vom 30. Okt.

haften Lage der Pyrenäen für die Rückkehr nach Frankreich gedeckt, setzte sich die Bewegung während 1½ Stunden des Rückzugs fort und benützte furchtbare militärische Punkte. Allein 300 Jäger des 3. Bataillons des königlichen Gardenregiments, ein Korps von 1100 Mann vom Infanterieregiment von Mayorca, das 12. Linienregiment und 200 Mann vom 6. leichten, reichten hin, sie von Stellung zu Stellung mit einem Eifer und einer Festigkeit zu vertreiben, in dem sie nur durch den Enthusiasmus erhalten werden konnten, mit dem diese tapfern Truppen bei einer so glücklichen Gelegenheit dem Könige, unserm Herrn, das Zeugniß ihrer unveränderlichen Treue ablegen, und der Armee den Beweis geben wollten, daß sie würdig seyen, in diesen Umständen, das heilige Pfand der militärischen Ehre zu bewahren.

Alle Revolutionäre, die sich hier befanden, wurden vom spanischen Gebiete verjagt und haben eine bedeutende Anzahl Todter und Verwundeter, ohne 40 Gefangene zu rechnen, unter denen sich fünf Offiziere befanden, nach den Noten, die ich bisher erhielt, zurückgelassen. Ferner ist in unsre Macht gefallen ein reicher pharmaceutischer Apparat, Papiere, Ochsengespann, Karren mit Zwieback und Lastthieren, eine Kanone, Flinten, Patronen; endlich, wenn die Kolonne, die sie rückwärts umringen sollte, nur eine Viertelstunde Vorsprung gehabt hätte, so würde schwerlich auch nur ein Einziger davon entkommen seyn. Auf die eingegangene Kunde, daß Mina und Pastor mit 200 Mann vor dem Zuge, den sie am Sonntag in der Richtung von Irun machten, noch nicht zurückgekehrt seyen und die Anhöhe von St. Martial besetzt hielten, trug ich dem General Villalobos auf, auf der Seite von Irun vorzurücken, und einen Angriff zu unternehmen, auf welcher Seite sie auch seyen, und um noch sicherer zu gehen, führte ich ein Bataillon gegen die Fuhrt von Endelabra, über die Bidassoa, hin, um alle Verbindung abzuschneiden. Wir begegneten auf der Gränze einer Abtheilung Einwohner von Arruna, welche

die Revolutionäre, die auf diesem Punkte eingedrungen waren, entwaffnet hat. Ich werde Ew. Exz. die Liste des von den drei Korps, welche an der Bewegung Theil genommen, erlittenen Verlustes senden, und empfehle der Güte des Königs diese treuen und tapfern Truppen, bis ich einzeln den Antheil bestimmen kann, welchen Jeder bei dieser ruhmvollen Bewegung genommen hat, die alle Truppen mit der größten Zufriedenheit durchdrang und den Enthusiasmus aller Einwohner erregte.

Gott erhalte E. E. viele Jahre.

13. Schreiben des Obersten Valdez an den Redakteur des Courrier français. St. Esprit, 28. Oktober 1830. *)

Am 26. Oktober stießen die Fremdenlegion und die Lanciers des Generals Minn unter Anführung der Generale Butron, Lopez Banos, Sancho und Odonnel zu mir. Sie waren auf ihrem Marsche verirrt und fanden sich auf diese Art von ihrem Chef getrennt; diese Kolonne war 140 Mann stark, die im Vereine mit der meinigen ein Ganzes von 400 Mann bildeten.

Am 27. ward ich bei Tagesanbruch in Vera durch die vereinten Korps des Vizekönigs von Navarra, des Generals Llander, Generalkapitäns von Arragonien, Fournas, des Generalkapitäns der baskischen Provinzen, von Santos Ladron und Juanito angegriffen, die alle in Person befehligten. Auf den Straßen von Vera fand ein mörderisches Gefecht statt, und ich mußte diesen Ort verlassen.

Ich sah darauf, daß der Feind mich umgangen hatte, und mir den Weg versperrt hielt, während ich zugleich von der Kolonne lebhaft angegriffen ward, die mich aus Vera verdrängt hatte. In dieser Lage zog ich mich auf das französische Gebiet zurück, ohne daß der Feind gewagt hätte, mich ernstlich anzu-

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 12. Novbr.

greifen. Ich ward vielmehr öfters genöthigt, mir durch das Bajonet den Durchweg zu bahnen, wobei ich jedesmal seine Linien durchbrach, ohne daß er bei meinen Angriffen Stand gehalten hätte.

Nach einem fünfstündigen Kampfe, in dem meine Kameraden mir beständige Beweise der größten Tapferkeit gegeben, kam ich auf dem französischen Gebiete an, wo ich das Feuern einstellen ließ; der Feind fuhr aber noch eine Stunde weit damit fort. Hier hatte ich den Schmerz, diejenigen meiner Leute von ihm todtschießen sehen zu müssen, die verwundet in seine Hände gefallen waren. Sie hatten sich auf den französischen Boden fortgeschleppt, den sie für heilig hielten, und doch ward er mit ihrem Blute, das er hätte beschützen sollen, benezt. Diese Verletzung und die darauf gefolgte Metzelei sind um so gehässiger, als man zwei Stunden zuvor auf dem spanischen Gebiete 30 Gefangenen und einem Kapitän von dem Regiment Majorca, die bei einem Angriffe der Lanciers auf ein Bataillon von 500 Mann in unsere Hände gefallen wären, die Freiheit gegeben hatte.

Der Feind hat bloß Verwundete gefangen; ich hätte weder Ausreißer noch verirrte Soldaten; inzwischen erlitt ich einen grausamen Verlust; es blieben mir, ohne die Verwundeten zu zählen, nur 160 Kampffähige, die mich auffodern, sie wieder gegen den Feind zu führen. Ich werde ihrer würdigen Ungeduld entsprechen. Ich kann von einem Gefechte, wo alle meine Kameraden bewunderungswürdig waren, keine besondern Lobsprüche melden; diejenigen Ihrer Landsleute, die in unsern Reihen geblieben, haben dem Ruhme entsprochen, den sich der französische Name schon durch so viele Siege gesichert hat.

14. Schreiben des Obersten Valdez an einen Freund in Paris. Bayonne, 29. Okt. 1830. *)

Theurer Freund! Meine zahlreichen Beschäftigungen während den drei lezten Tage verhinderten mich, Sie von den

*) Aus der Münchener politischen Zeitung vom 10. Novbr.

denkwürdigen Ereignissen des 27. d. M., die in der Zwischenzeit öffentlich geworden sind, in Kenntniß zu setzen. Wir sind, es ist wahr, von dem spanischen Boden zurückgekehrt, aber erst, nachdem eine Handvoll 300 tapferer Männer ihre Stärke gegen 5,400 Sklaven Ferdinands versucht, welche die Kühnheit hatten, das französische Gebiet auf mehr denn eine halbe Meile zu verletzen. Wir unterhielten ein vierstündiges furchtbares Feuer und bethauten sowohl mit unserm als ihrem Blute den Boden, der mit einer beispiellosen Hartnäckigkeit bestritten wurde. Mag es auch eine Niederlage genannt werden, so kann man doch nicht darüber erstaunen. Wir sahen voraus, daß uns der Tyrann an Zahl überlegen seyn würde, aber Standhaftigkeit und Muth waren auf unserer Seite. Wir können unsern Verlust wieder ersetzen, und der erste Unfall, den der Feind erfahren wird, wird auch das Zeichen zu seinem Sturze seyn. Es ist meine erste große Pflicht, meine Streitkräfte, die sich nun wieder sammeln, zu reorganisiren, und diese Sorge nimmt alle meine Aufmerksamkeit in Anspruch. Dieß gethan, wollen wir eine andere Pflicht erfüllen und mit ungeschwächtem Eifer den Angriff aufs Neue beginnen. Dieser Augenblick ist, wie ich glaube, nicht weit entfernt, denn mein Verlust beträgt nicht über 40 Mann — ein gewiß geringerer Verlust, als erwartet werden durfte.

(Unterz.) Francisco Valdez.

33.

Anhalt Köthen. Regierungsantrittspatent des Herzogs Heinrich von Anhalt-Köthen. Köthen, 24. Septbr. 1830.*)

Von Gottes Gnaden, Wir Heinrich, souveräner regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Bernburg und Zerbst ꝛc., entbieten unsern Räthen, den Obrigkeiten, dem Adel, der

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 6. Okt.

Geistlichkeit und allen Unsern übrigen Unterthanen Unsern gnädigsten Gruß, und fügen denselben hiermit zu wissen: Nachdem von Uns mit innigster Betrübniß empfundenen Verluste, welchen das Herzogthum, durch den am 23. August d. J. erfolgten Hintritt des regierenden souveränen Herzogs zu Anhalt-Köthen, Friedrich Ferdinand, Unsers vielgeliebten Herrn Bruders Liebden, erlitten hat, haben Wir, dem Rufe der göttlichen Vorsehung folgend, und durch Haus- und Familiengesetze berechtigt, die Regierung der Anhalt-Köthenschen Lande dießseits und jenseits der Elbe angetreten. Bekannt mit den heiligen und wichtigen Pflichten eines Regenten, werden Wir Uns eifrigst bestreben und Unser höchstes Glück darin finden, den Flor und den Wohlstand Unsers Landes und eines Jeden Unserer einzelnen Unterthanen nach Kräften zu befördern, und unerschütterliche Gerechtigkeit und Milde stets zur Richtschnur bei Unseren Regentenhandlungen nehmen. Wir erwarten aber auch, daß alle Unsere und des Landes Diener, welche darüber schon Eid und Handgelöbniß geleistet und abgestattet haben, und Unsere sämmtlichen übrigen Unterthanen Uns mit derselben Treue und Gehorsam, als sie bisher erwiesen, zugethan bleiben, weßhalb Wir denn dieselben in Kraft eines von ihnen förmlich zu leistenden Huldigungseides auf den von ihnen geleisteten Dienst- und Unterthaneneid verweisen. Zugleich bestätigen Wir hiermit sämmtliche Staats-, Kirchen- und Schuldiener, insofern sie nicht wegen Dienstvergehen oder sonstiger strafbarer Handlungen in Untersuchung, oder wohl gar in Suspension sich befinden, unter der Voraussetzung, daß sie ihre Pflichten ferner getreu erfüllen werden, in ihren Posten, und versichern sie und alle Unsere Unterthanen Unserer landesväterlichen Huld und Gnade. Urkundlich dessen haben Wir dieses Patent eigenhändig vollzogen, mit Unserm herzoglichen Insiegel bedrucken und zu Jedermanns Kenntniß öffentlich bekannt machen lassen.

Gegeben Köthen, den 24. Sept. 1830.

Heinrich, Herzog zu Anhalt.

34.

Baden. Bekanntmachung des Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, die mit dem Großherzogthum Hessen bestehende Uebereinkunft wegen Bestrafung der in den Gränzwaldungen verübten Forstfrevel betreffend. Karlsruhe, 10. Juli 1830.*)

Um sich gegenseitig mehrere Sicherheit zu gewähren, daß die auf dem eigenen Staatsgebiet betretenen, dem andern Staate angehörigen und vertragsmäßig an denselben zur Bestrafung auszuliefernden Forstfrevler auch wirklich jedesmal die gesetzliche Strafe erleiden, ist mit der großherzoglich hessischen Regierung als ergänzende Bestimmung zu dem Art. 3 der früher abgeschlossenen und durch das Regierungsblatt Nr. IV vom Jahr 1822 bekannt gemachten Uebereinkunft noch weiterhin nachträglich verabredet worden:

„daß zur gleichbaldigen Konstatirung der von beiderseitigen „Unterthanen in dem Gebiet des andern Staats begangenen Forstfrevel, dieselben jedesmal vorher den Polizeibehörden, in deren Bezirk der Frevel verübt wurde, vorzuführen seyen, welche sie sodann nebst dem hierwegen aufzunehmenden Informativprotokoll und einer jedesmal von der betreffenden Forstbehörde sogleich vorzunehmenden Schadensabschätzung, ihrer Heimathsbehörde zur gesetzlichen Bestrafung abzuliefern haben."

Diese Bestimmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, und haben sich die betreffenden großherzoglichen Behörden darnach in vorkommenden Fällen zu achten.

Karlsruhe, den 10. Juli 1830.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

B. V. d. M.

Jolly. Vdt. v. Berkheim.

*) Aus dem großherzogl. badischen Staats- und Regierungsblatt vom 25. Aug. 1830.

Neueste
Staats-Akten
und
Urkunden
in
monatlichen Heften.

Einundzwanzigster Band.

Erstes Heft.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung
1831.

Inhalt.

	Seite
1. Kurhessen. Aktenstücke, die Einführung einer Konstitution in den kurhessischen Staaten betreffend. .	1
2. Spanien. Aktenstücke, die Geburt der Infantin Marie Isabelle Louise betreffend.	67
3. Polen. Aktenstücke, den am 29. November 1830 in Warschau ausgebrochenen und im Königreich allgemein verbreiteten Aufstand betreffend.	70

Literarische Anzeigen.

In der unterzeichneten Verlagshandlung sind zur Mich. Messe 1830 erschienen, und in allen guten Buchhandlungen zu haben:

Almanach des Dames pour l'an 1831. 16. in Futteral geb. 3 fl.

Annalen, allgemeine politische. Neueste Folge. Herausgegeben von C. Rotteck, 1r bis 4r Band, in 12 Heften. 8. brosch. 12 fl.

Ausland, das, ein Tagblatt für Kunde des geistigen und sittlichen Lebens der Völker. Mit Lithographien. 3ter Jahrgang 1830. gr. 4. 16 fl.

Baumann, J., Bilder aus der Heimath 1r Band. 8. 1 fl. 36 kr.

Beschreibung der Stadt Rom von E. Plattner, C. Bunsen, E. Gerhard, und W. Röstel. Erster Band. Allgemeiner Theil. Mit synchronistischen Tabellen, einem grosen Stadtplan und einem geognostischem Blatt. gr. 8. 6 fl. 45 kr. (Der Stadtplan u. das geognostische Blatt werden besonders versendet und berechnet.)

Bibliothek ausführlicher Völker- und Staatengeschichten, nach den bedeutendsten klassischen Werken des Auslands. Erster Band. Malcolm's Geschichte von Persien. 1r Theil. gr. 8. 2 fl. 45 kr.

Blik auf Gesinnung und Streben in den Jahren 1774 — 1778. Aus einem Briefwechsel dreier Offiziere der Potsdammer Garnison. Herausg. von Caroline de la Motte Fouqué. 8. 36 kr.

Briefwechsel zwischen Schiller und W. von Humboldt. Mit einer Vorerinnerung über Schiller und den Gang seiner Geistesentwicklung von W. v. Humboldt. 8. 3 fl. 12 kr.

Bröndsted, D. P. A., Reisen und Untersuchungen im eigentlichen Griechenland, 2tes Buch. gr. 4. broschirt Velinpapier 28 fl. ordin. Ausgabe 18 fl. 36 kr.

Correspondenzblatt des würtemb. landwirthschaftlichen Vereins, 1830. 12 Hefte. gr. 8. broch. 3 fl.

Elsner, J. G., die deutsche Landwirthschaft nach ihrem jezigen Zustande dargestellt. 1r Band gr. 8. 1 fl. 24 kr.

Freyberg, M. Freihr. v., Sammlung historischer Schriften und Urkunden. III. 2tes, 3tes Heft gr. 8. 4 fl.

Goethe, sämmtliche Werke, Taschen-Ausgabe in 40 Bändchen, 7te und 8te und lezte Lfrg. oder 31stes — 40stes Bändchen. Ladenpreis Velinpapier 43 fl. 12 kr. weiß Drukpapier 28 fl. 48 kr. für alle 40 Bändchen.

— — sämmtliche Werke. gr. 8. 6te und 7te Lfrg. oder 26ster bis 35ster Band
Subscriptionspr. für alle 40 Bde. { Velinpapier. 91 fl. 12 kr. / Schweizerpapier. 72 fl. / Drukp. 57 fl. 36 kr.

Hebel, J. P. Dr., biblische Geschichten für die Jugend. 2 Thle. Neue Auflage. 8. 36 kr.

Herder, J. G. v., sämmtliche Werke, Taschen-Ausgabe in 60 Bändchen, 8te bis 10te Lieferung oder 45 — 60 Bändchen. Ladenpreis für alle 60 Bändchen Velinp. 48 fl. Druckp. 32 fl.

Hesperus. Encyklopädische Zeitschrift für gebildete Leser, herausgegeben von C. C. André. 1830. gr. 4. 16 fl.

Hohn, Prof. Dr. K. F., geograph. statist. Beschreibung des Regenkreises im Königreich Bayern. gr. 8. 1 fl. 36 kr.

Jahrbücher für wissenschaftl. Kritik. Herausgeg. von einer Societät für wissenschaftl. Kritik. Jahrg. 1830, gr. 4. 21 fl.

Jahrbücher, würtemb., für vaterländische Geschichte, Geographie, Statistik und Topographie. Von J. D. G. Memminger 1828. 2 Hefte. 8. 3 fl. 30 kr.

Journal, polytechn. Herausgegeben von Dingler. Jahrg. 1830. 24 Hefte. gr. 8. brosch. 16 fl.

Justiz-, Kameral- u. Polizey-Fama, allgemeine. 1830. gr. 4. 9 fl.

Kunstblatt, herausgegeben von Dr. Ludw. Schorn. Mit Kupfern und Umrissen. Jahrg. 1830. gr. 4. 6 fl.

Literaturblatt 1830. gr. 4. Redig. v. Dr. W. Menzel. 6 fl.

Mayr, A., Methodus Differentiandi. 8. 12 kr.

Menzel, W., Taschenbuch der neuesten Geschichte. Erster Jahrg. Geschichte des Jahres 1829. Mit 24 Bildnissen. 12. broch. 3 fl.

Morgenblatt für gebildete Stände, samt den Beiblättern, Literaturblatt, Kunstblatt und Intelligenzblatt, 24ster Jahrg. 1830. gr. 4. 20 fl.

Prechtl, J. J., technologische Encyklopädie oder alphabetisches Handbuch der Technologie, der technischen Chemie und des Maschinenwesens. Zum Gebrauch für Kameralisten, Oekonomen, Künstler, Fabrikanten und Gewerbtreibende jeder Art. 2r Band mit 18 Kupfertafeln gr. 8. 6 fl.

Reyscher, Dr. A. L., vollständige historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der würtembergischen Gesetze. 3r Band. gr. 8. Subscriptionspreis 3 fl. 40 kr. Für Liebhaber von einzelnen Bänden. Subscriptionspreis 4 fl. 24 kr. Ladenpreis 5 fl. 30 kr.

Schäffle, Präceptor, Beitrag zur Methodik des Rechnens. Mit einem Steindruck gr. 8. 36 kr.

Schiller's Leben, verfaßt aus Erinnerungen der Familie, seinen eigenen Briefen und den Nachrichten seines Freundes Körner. 2 Theile. 8. 4 fl. 48 kr.

— — sämtliche Werke, gr. 8. in Einem Bande in 2 Abtheilungen, 12 fl.

Schnitzler, J. H., Ausführlicher Bericht eines Augenzeugen über die lezten Auftritte der französischen Revolution während der zwei Wochen vom 26 Julius bis zum 9 August 1830. Mit dem Bildnisse Lafayette's und dem Grundrisse von Paris. gr. 8. brochirt 48 kr.

Schubert, G. A. Dr., Geschichte der Seele. 2 Thle. gr. 8. 7 fl. 12 kr.

Staatsakten und Urkunden, neueste, in monatlichen Heften 19ter bis 22ster Band in 12 Heften. gr. 8. broch. 16 fl.

Taschenbuch für Damen auf das Jahr 1831 mit 10 engl. Stahlstichen. 16. in Futteral mit Goldschnitt. 5 fl. 24 kr.

Thibaudeau, Napoleon Bonaparte dargestellt in einer umfassenden Geschichte seines öffentlichen und Privatlebens, seiner po-

litischen und militärischen Laufbahn, seiner Regierung und seiner Administration. Sechster Band. Consulat. Erster Theil gr. 8. 1 fl. 30 kr.

Thiersch, Fr., über gelehrte Schulen. III. 2te Abth. gr. 8. 1 fl. 45 kr

Vogel, H. A., Lehrbuch der Chemie 1r Band. gr. 8. mi 4 Steinabdrüken. 4 fl. 48 kr.

Vorschriften für das heilige Inquisitionsgericht. A. d. Spanischen übersezt von Dr. S—. gr. 8. 1 fl. 36 kr.

Wagler, Dr. J., natürl. System der Amphibien. Schreibp. mit 8 Kupf. und einer Verwandtschaftstafel 8 fl. Drukp. mit 1 Kupfer und einer Verwandtschaftstafel 3 fl. 48 kr.

Zeitung, allgemeine, Jahrgang 1830. gr. 4. 16 fl.

Namen und Sachregister dazu für den Jahrg. 1829. gr. 4. 30 kr.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung.

Anzeige.

Untersuchungen über das Heerwesen unserer Zeit. Von J. S. von Xylander, k. b. Hauptmann und Ritter ꝛc. München 1831. In der literarisch-artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

In den zwei ersten Abtheilungen dieser Schrift, welche die Aufschrift führen: Der gesezliche Heerdienst und seine Dauer, und die Befehligenden und ihre Bildung, entwikelt der Verfasser die aus allen Verhältnissen des gegenwärtigen Staatslebens und der jezigen Kriegführung hervorgehenden Grundprinzipe der neuen Heerorganisation, möglichst kurze Dienstzeit, Ausscheidung derselben für Krieg und Frieden, freie Konkurrenz für die Anstellung der Offiziere und allseitige Mittel zu ihrer Bildung.

In der dritten Abtheilung wird das gegenwärtig bestehende Heerwesen der europäischen Staaten beleuchtet, und nachgewiesen, in wie ferne dasselbe den entwikelten Grundzügen entspreche. Diese Anzeige mag genügen, eine Schrift zu empfehlen, welche für die Militairs, so wie für Staatsmänner aller Zweige und für jeden Staatsbürger von gleichem Interesse ist.

---

[241] München. In der literarisch-artistischen Anstalt ist so eben erschienen:

Döllinger, Repertorium der Staatsverwaltung des Königreichs Bayern. 15r Band.

Auch unter dem besondern Titel:

Sammlung der im Königreich Bayern bestehenden Forst- und Jagdverordnungen. 1r Band. gr. 8. Subscriptionspreis 2 fl. 30 kr.

Diplomatisches Archiv

für die

Zeit- und Staaten-Geschichte.

Siebenundzwanzigster Band.

Enthaltend:

die drei Hefte vom einundzwanzigsten Band der Neuesten Staats-Akten und Urkunden aus den verschiedenen Staaten.

ARCHIVES DIPLOMATIQUES

POUR

L'HISTOIRE DU TEMS ET DES ÉTATS.

Vingt-septième volume.

Documens les plus récens des différens États.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1831.

Neueste

Staats-Akten

und

Urkunden

in

monatlichen Heften.

Einundzwanzigster Band.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung
1831.

Diese mit Beifall aufgenommene Sammlung wird ununterbrochen fortgesezt, und das 1ste Heft des 22sten Bandes ist bereits unter der Presse. Jedes Heft von 8 bis 10 Bogen kostet 1 fl. 20 kr., oder das Abonnement von 4 Bänden in 12 Heften, zusammen zwischen 96 und 120 Bogen, 16 fl.

Die neuesten Staatsakten und Urkunden bilden ein für sich bestehendes Werk, können aber zugleich auch als Fortsetzung des zuerst in französischer, dann in deutscher Sprache herausgekommenen diplomatischen Archivs für die Zeit- und Staatengeschichte dienen, weßwegen denselben ein doppelter Titel beigefügt wird.

Die noch vorräthigen Exemplare der ersten vierzehn Bände werden, um deren Abnahme möglichst zu erleichtern, um den herabgesezten Preis von 20 fl. abgegeben, während sie vorher 56 fl. kosteten.

Stuttgart und Tübingen.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung.

Alphabetisches Verzeichniß

über den

Inhalt des einundzwanzigsten Bandes der Neuesten Staatsakten (des diplomatischen Archivs für die Zeit- und Staaten-Geschichte. XXVIIster Band).

Seite

Baden.

1830. 7. Oktober. — Großherzogliche Verordnung, die Feststellung der staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses von der Leyen als Besitzer der Grafschaft Hohengeroldsegg betreffend. 377

Bayern.

Aktenstücke, die von Studirenden in München veranlaßten Störungen der öffentlichen Ruhe betreffend.

1830. 29. Dezbr. — Bekanntmachung der königlichen Polizeidirektion in München. 344

1830. 30. Dezbr. — Königliche Verordnung, die Schließung der Universität betreffend. 345

1830. 30. Dezbr. — Königliche Verordnung, die auf Vorbitte des Münchner Stadtmagistrats Namens der Bürgerschaft allerhöchst bewilligte Modifikation der voranstehenden königlichen Verordnung betreffend. 346

1830. 31. Dezbr. — Allerhöchste Entschließung, das Wohlverhalten des Linien- und Bürgermilitärs bei den Unruhen betreffend. 347

Braunschweig.

Urkunden, die in der Stadt Braunschweig entstandenen Unruhen und die darauf erfolgte Veränderung in der Regierung und Verwaltung des Herzogthums betreffend. (Fortsetzung)

Seite

1830. 1. Novbr. — Landesherrliche Verordnung, die Bestrafung der gegen die öffentliche Ordnung und Ruhe gerichteten Vergehen und das dabei zu beobachtende Verfahren betreffend. 329

1830. 18. Novbr. — Proklamation des Herzogs Karl von Braunschweig an seine Unterthanen und Diener, erlassen in Frankfurt. 330

1830. 18. Novbr. — Verordnungen des Herzogs Karl von Braunschweig, ebendaselbst erlassen. 332

1830. 22. Novbr. — Schreiben des Königs Wilhelm IV von England an die braunschweig-wolfenbüttelsche und blankenburgische Landschaft. 335

1830. 22. Novbr. — Schreiben des Kommandeurs der Bürgergarde zu Braunschweig, L. Löbbecke, an die Bürgergarden der übrigen braunschweigischen Städte. . . 334

1830. 22. Novbr. — Revers, den Bürgern von Braunschweig und anderen Städten von den Adjutanten der Bürgergarde zum Unterzeichnen vorgelegt. 335

1830. 22. Novbr. — Polizeiliche Bekanntmachung, wodurch die bestehenden Vorschriften wegen alsbaldiger Anzeige der eintreffenden Fremden in Erinnerung gebracht werden. 336

1830. 22. Novbr. — Bekanntmachung des Stadtmagistrats zu Braunschweig, die baldigste Entscheidung der Landesangelegenheiten betreffend. 336

1830. 24. Novbr. — Aufruf des Herzogs Karl von Braunschweig an seine Unterthanen, erlassen in Fulda. 337

1830. 24. Novbr. — Verordnungen des Herzogs Karl von Braunschweig für die sämmtlichen herzoglichen Behörden. Domainenpächter und Unterthanen, ebendaselbst erlassen. 338

1830. 26. Novbr. — Bewilligungen des Herzogs Karl von Braunschweig zu Gunsten seiner Unterthanen. . 339

1830. 26 Novbr. — Patent Sr. Durchlaucht des Herzogs Wilhelm, die Fortführung der Administration der braunschweigischen Lande betreffend. 339

1830. 7. Dezbr. — Bekanntmachung des Herzogs Wilhelm im nämlichen Betreff. 341

1830. 7. Dezbr. — Cirkular des engern Ausschusses der vereinigten braunschweig-wolfenbüttelschen und blankenburgischen Landschaft an die Mitglieder der Landschaft. 342

Dänemark.

1830. 16. Novbr. — Königliche Proklamation, die Verbreitung aufrührerischer Gerüchte betreffend. . . 348

1830. 22. Novbr. — Adresse von Prälaten und Ritterschaft der Herzogthümer Schleswig und Holstein an den König. 349

Seite

1830. 4. Dezbr. — Antwort des Königs auf vorstehende Adresse, ertheilt durch die königlich Schleswig-Holsteinsche-Lauenburgische Kanzlei zu Koppenhagen. . . 550

Deutscher Bund.

1830. 21. Oktbr. — Beschluß der hohen deutschen Bundesversammlung, die auf dem Bundesgebiete stattgehabten aufrührerischen Vorfälle betreffend. 526

Frankreich.

1830. 13. Septbr. — Rede des Ministers des Innern, die Uebersicht des Zustandes von Frankreich seit der Revolution vom Julius 1830 enthaltend; gehalten in der Deputirtenkammer am vorbenannten Tage. 515

Aktenstücke, den Prozeß der französischen Exminister v. Polignac, v. Peyronnet, v. Chantelauze, v. Guernon-Ranville, v. Haussez, Capelle und v. Montbel betreffend.
(Fortsetzung und Schluß).

1830. 29. Novbr. — Bericht des Grafen Bastard, eines der Kommissarien zur Instruktion des Prozesses der von der Deputirtenkammer angeklagten Minister, an den Gerichtshof der Pairskammer. 149

1830. 21. Dezbr. — Urtheil des Gerichtshofes der Pairskammer über die Exminister. 259

Hannover.

Aktenstücke, die in Göttingen entstandenen Unruhen betreffend.

1831. 8. Jan. — Einladung zu Bildung einer Nationalgarde. 241

1831. 9. Jan. — Bekanntmachung, die Bildung eines Gemeinderaths betreffend. 242

1831. 10. Jan. — Beschluß des Gemeinderaths von Göttingen Namens der gesammten Bürgerschaft. . . 245

1831. 11. Jan. — Königliche Verfügung an die Universität Göttingen ergangen 246

1821. 12. Jan. — Proklamation des königlich großbritannisch-hanöverischen Kabinetsministeriums. . . 247

1831. 13. Jan. — Proklamation des Generalgouverneurs, Herzog von Cambridge, an die Bürger und Einwohner von Göttingen. 249

1831. 13. Jan. — Proklamation Ebendesselben an die Studirenden auf der Universität Göttingen. . . . 258

1831. 13. Jan. — Proklamation Ebendesselben an die Bewohner der Fürstenthümer Göttingen, Grubenhagen und des Eichsfeldes. 253

Seite

1851. 14. Jan. — Nachrichten über die unruhigen Bewegungen in Göttingen, aus Hannover vom vorbemeldeten Tage. 255

1851. 16. Jan. — Proklamation der königl. großbrit.-hannöverischen Landdrostei zu Hannover an die Bewohner der ihrer Verwaltung anvertrauten Provinzen. 264

1851. 16. Jan. — Bekanntmachung des Magistrats der Residenzstadt Hannover vom vorerwähnten Tage. . 265

1851. 16. Jan. — Unterwerfungsakte der Stadt Göttingen an den Generalmajor von dem Bussche gerichtet. 266

1851. 16. Jan. — Nachrichten über die Beendigung der Unruhen in Göttingen, aus Hannover vom vorerwähnten Tage. 267

1851. 17. Jan. Tagsbefehl des Generalmajors und Kommandeurs der Observationsdivision, v. d. Bussche an die unter seinen Befehlen stehenden Truppen; aus dem Hauptquartier Göttingen. 268

1851. 18. Jan. — Generalordre des Herzogs von Cambridge an die Armee. 269

1851. 19. Jan. — Proklamation Ebendesselben an die Hannoveraner. 270

Hessen.
(Kurfürstenthum.)

Aktenstücke, die Einführung einer Konstitution in den kurhessischen Staaten betreffend.

1830. 7. Oktbr. — Schreiben der kurfürstlichen Landtagskommission an sämmtliche Mitglieder der Ständeversammlung. 1

1830. 7. Oktbr. — Landesherrliche Proposition für den Landtag, welcher zu Kassel am 16 Oktober eröffnet wird. 2

1830. 16. Oktbr. — Rede des kurfürstlichen Prinzipalkommissarius von Porbeck bei Eröffnung der Versammlung der althessischen Stände, und an die Abgeordneten der Grafschaft Schaumburg, des Großherzogthums Fulda und des Fürstenthums Hanau nebst Isenburg. 16

1830. 16. Oktbr. — Namen der am vorbemeldeten Tage bei Eröffnung der kurhessischen Ständeversammlung zu Kassel anwesenden Mitglieder. 18

1830. 16. Oktbr. — Auszug aus der vom kurfürstlichen Prinzipalkommissarius von Porbeck nach geschehener Eröffnung des Landtags bei Uebergabe der landesherrlichen Proposition, am voranstehenden Tage gehaltenen Rede. 19

1830. 16. Oktbr. — Bekanntmachung der kurhessischen Landstände, die stattgefundene Eröffnung des Landtags betreffend. 23

1830. 20. Novbr. — Bekanntmachung der Landstände die bisherigen Verhandlungen des Landtages betreffend. 24

Seite

1831. 5. Jan. — Verfassungsurkunde des Kurfürstenthums. 26

Hessen.

(Großherzogthum.)

1829. 23. Dezbr. — Verordnung wegen der Dampfschifffahrt zwischen Mainz und Köln. 355

1830. 13. Septbr. — Bekanntmachung, die Ausführung des zwischen dem Großherzogthum Hessen und Königreich Preußen einerseits, und dem Königreich Bayern und Wirtemberg andererseits unterm 27. Mai 1829 abgeschlossenen Handels-Vertrags betreffend. 354

1830. 23. Septbr. — Gesetz zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck. 356

Niederlande.

Aktenstüke, die Revolution in den südlichen Provinzen des Königreichs und darauf erfolgte Trennung Belgiens von Holland betreffend. (Fortsetzung.)

A. Urkunden, das Wirken des Prinzen von Oranien in Belgien betreffend.

(Hierher gehören von den bereits gegebenen Urkunden XIX. Band Seite 290 u. f. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 29. 30. 31. 32. XX. Band Seite 376 u. f. 93. 95. 101. 102. 105.)

1830. 14. Oktbr. — Ministerbericht an den Prinzen von Oranien, von ihm dem Staatsrathe übergeben. . 141

1830. 16. Oktbr. — Proklamation des Prinzen Wilhelm von Oranien an die Belgier. 142

1830. 16. Oktbr. — Bekanntmachung der provisorischen Regierung zu Brüssel, Centralkomité, die voranstehende Proklamation des Prinzen von Oranien betreffend. . 142

1830. 18. Oktbr. — Tagsbefehl des Prinzen von Oranien, die Absonderung der gebornen Belgier und Holländer in eigenen Korps betreffend. 144

1830. 19. Oktbr. — Mittheilung des Prinzen von Oranien an die provisorische Regierung zu Brüssel, die gegenseitige Einstellung der Feindseligkeiten betreffend. . . 144

1830. 20. Oktbr. — Königlicher Beschluß, die Aufhebung des Beschlusses vom 4. Oktober betreffend. . 145

1830. 20. Oktbr. — Weiterer königlicher Beschluß, die Aufhebung des Beschlusses des Prinzen von Oranien vom 16. Oktober betreffend. 146

1830. 20. Oktbr. — Antwort der provisorischen Regierung, Centralkomité, auf die Mittheilung des Prinzen

Seite
von Oranien, die gegenseitige Einstellung der Feindseligkeiten betreffend. 147
1830. 25. Oktbr. — Proklamation des Prinzen von Oranien, an die Belgier vor seiner Abreise von Antwerpen. 148
B. Urkunden die Vorfälle in Antwerpen betreffend.
(Hierher gehört die im XIX. Band Seite. 319 gegebene Urkunde 40.)
1830. 17. Oktbr. — Erlaß des Generallieutenants und Festungskommandanten Chassé, an die Regenz der Stadt Antwerpen. 273
1830. 24. Oktbr. — Erlaß Ebendesselben an den Magistrat von Antwerpen, die Erklärung dieser Stadt in den Belagerungsstand betreffend. 274
Proklamation des abgeordneten Kommissärs, Mitglied der provisorischen Regierung von Belgien, Ch. Rogier, an die Bewohner von Antwerpen. Ohne Datum, aber dem Inhalt nach bei der Ankunft in Antwerpen erlassen. . . . 274
1830. 27. Oktbr. — Bekanntmachung des provisorischen Befehlshabers der belgischen Truppen über die Vorfälle bei Antwerpen und die Einnahme dieser Stadt durch die Belgier. 276
1830. 27. Oktbr. — Tagsbefehl des Oberbefehlshabers der belgischen Truppen General Nypels, an die Armee, den Waffenstillstand mit dem Kommandanten der Citadelle und die eingeleiteten Unterhandlungen betreffend. 277
1830. 27. Oktbr. — Schreiben des Abgeordneten der provisorischen belgischen Regierung van den Herreweghe an den königlichen Oberbefehlshaber der Festung Antwerpen. 278
1830. 27. Oktbr. — Vorschläge von den beiden Abgeordneten der provisorischen Regierung van den Herreweghe und Kessels, dem General Chassé überbracht. . . . 278
1830. 27. Oktbr. — Antwort des Generals Chassé an die Abgeordneten der provisorischen Regierung. . . . 279
1830. 27. Oktbr. — Schreiben des Advokaten Ducpetiaux, die Vorfälle in Antwerpen betreffend. 280
1830. 27. Oktbr. — Bericht des Abgeordneten Ch. Rogier an die provisorische Regierung über die Vorfälle in Antwerpen. 282
1830. 27. Oktbr. — Beglaubigungsschreiben der belgischen Chefs in Antwerpen an den Kommandanten der Citadelle, General Chassé. 283
1830. 27. Oktbr. — Schreiben der belgischen Chefs in Antwerpen an den Kommandanten der Citadelle, General Chassé, diesem durch eine Deputation Nachts um 10 überbracht. 284
1830. 27. Oktbr. — Antwort des Generals Chassé auf voranstehendes Schreiben. 284
1830. 27. — Schreiben des Ch. Rogier an den Kommandanten der Citadelle, General Chassé. . . . 285
1830. Oktbr. — Bevollmächtigung des Herrn Fe-

Seite
lix Chazal zur Unterhandlung mit dem General Chassé, und Vorbedingnisse dieser Unterhandlung. 285
1830. 27. Oktbr. — Vorschläge, welche dem Herrn General Chassé von Seite der provisorischen Regierung durch ihren Abgeordneten Herrn Felix Chazal gemacht wurden. 287
1830. 27. Oktbr. — Vorschläge des Generals Chassé auf die Vorschläge der provisorischen Regierung, durch Herrn Felix Chazal. 287
1830. 28. Oktbr. — Proklamation der Befehlshaber der belgischen Truppen. 288
Bekanntmachung der provisorischen Regierung zu Brüssel über die Vorfälle in Antwerpen vom 26. und 27. Oktober. 289
1830. 30. Oktbr. — Offizieller Bericht an Se. königl. Hoheit den Prinzen Friedrich der Niederlande, Admiral und Generaloberst der See- und Landmacht, über die seit dem 24. Oktober in Antwerpen vorgefallenen Ereignisse, von dem dirigirenden Oberst der Festungswerke, van der Wyck. 291
1830. 30. Oktbr. — Tagsbefehl des provisorischen Oberbefehlshabers der belgischen Truppen, die Einstellung der Truppenmärsche nach Antwerpen betreffend. 296
1830. 30. Oktbr. — Waffenstillstands-Konvention zwischen dem abgeordneten Kommissär der provisorischen Regierung, Ch. Rogier, und dem General Nypels einer- und dem Baron Chassé, Generallieutenant und Kommandanten der Citadelle von Antwerpen, andererseits. 296
1830. 31. Oktbr. — Proklamation des abgeordneten Kommissärs der provisorischen Regierung, Ch. Rogier, und des Gouverneurs der Provinz Antwerpen, Grafen Robiano, den am 30. Oktober abgeschlossenen Waffenstillstand betreffend. 298
1830. 1. Novbr. — Beschluß des abgeordneten Kommissärs der provisorischen Regierung, Ch. Rogier, die im Hafen von Antwerpen vor Anker liegenden Schiffe betreffend. 300
1830. 2. Novbr. — Tagsbefehl des Generals Chassé an das Geschwader von Antwerpen. 300
1830. 5. Novbr. — Bekanntmachung an die Einwohner von Antwerpen, die mit dem Kommandanten der Citadelle geschlossene Konvention betreffend. 301
1830. 3. Dezbr. — Schreiben des Kommandanten der holländischen Eskadre vor Antwerpen, Kapitänlientenants Koopmann, an den Militärgouverneur von Antwerpen, General Baydersmissen. Am Bord der Korvette Komet auf der Rhede von Antwerpen. 301
C. Urkunden, die Ereignisse in Luxemburg und die Verhältnisse dieses Großherzogsthums betreffend.
(Hieher gehören die bereits gegebenen Urkunden XX. Band Seite 383 u. f. 99. 100. 101. 109.)
Halboffizielle Darstellung der Verhältnisse des Großherzogthums Luxemburg. 302
1830. 16. Oktbr. — Verfügung der belgischen provi-

Seite

sorischen Regierung in Betreff des Großherzogthums Luxemburg. 307

1830. 2. Novbr. — Proklamation des Gouverneurs des Großherzogthums Luxemburg, Staatsrath Willmar. 309

1830. 16. Novbr. — Bekanntmachung des holländischen Gouverneurs des Großherzogthums Luxemburg, Staatsrath Willmar, an die Einwohner desselben. . . . 310

1830. 26. Novbr. — Halboffizieller Artikel, die Verhältnisse des Großherzogthums Luxemburg betreffend. . 312

Oesterreich.

Aktenstücke, die wichtigern Verhandlungen des ungarischen Reichstages im Jahre 1830 betreffend. (Fortsetzung und Schluß.)

1830. 15. Novbr. — Vortrag der ungarischen Stände an seine Majestät den Kaiser und König über die Stellung von 48,000 Rekruten. 362

1830. 15. Dezbr. — Königl. Resolutionen vom vorbemeldeten Tage, in der 37. gemischten Reichstagssitzung bekannt gemacht. 364

Wesentlicher Inhalt der 17 Gesetzartikel. . . . 365

1830. 20. Dezbr. — Rede des ungarischen Hofkanzlers, Grafen Rewiczky, am Schlusse des ungarischen Reichstags am vorbemannten Tage. 368

1830. 30. Dezbr. — Schlußrede des Erzherzogs Karl als bevollmächtigter königl. Kommissär. . . . 368

1830. 20. Dezbr. — Rede des Reichspalatins am Schlusse des Reichstags. 369

1830. 20. Dezbr. — Repräsentation der ungarischen Reichsstände. 372

1830. 26. Dezbr. — Cirkulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, das Verbot der Ausfuhr von Waffen und Munition nach dem Königreiche Polen und in den Freistaat Krakau betreffend. 373

1831. 2. Jan. — Cirkulare vorbenannter k. k. Landesregierung, die Erstreckung des Verbots der Ausfuhr von Waffen und Munition nach dem Königreiche Polen und dem Freistaate Krakau auf den Salniter und die Durchfuhr sämmtlicher dieser Artikel aus dem Auslande durch das österreichische Staatsgebiet in die genannten Staaten betreffend. 374

1831. 5. Jan. — Kreisschreiben des kais. königl. galizischen Landesguberniums, wodurch die im benachbarten Auslande befindlichen Einwohner von Galizien zur Rückkehr aufgefordert, und vor jeder Theilnahme an den Ereignissen im Königreiche Polen gewarnt werden. Bekannt gemacht durch die Lemberger Zeitung vom vorbemeldten Tage. . . 375

Seite

1831. 8. Jan. — Cirkulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, das Verbot der Ausfuhr von Pferden nach Polen betreffend. . . 377

Oldenburg.

1830. 28. Dezbr. — Bekanntmachung des großherzoglichen Staats- und Kabinetsministeriums, die Anordnung einer Kommission zu Berathung und Ausarbeitung einer landständischen Verfassung betreffend. 562

Osmanisches Reich.

1830. — Großherrliche Fermans an den Vizekönig von Aegypten, die Statthalterschaft über Creta betreffend. Zweite Hälfte des Jahres 1830. 396

1830. — Vezierscirkular an die Richter, Naybs, Gouverneure, Musselims, Ayas ꝛc. aller Städte, Flecken und Dörfer der rechten Seite Natoliens in Kleinasien, wegen Befreiung der in der Sklaverei befindlichen Griechen. Zweite Hälfte des Jahres 1830. 399

Polen.

Aktenstücke, den am 29. November 1830 in Warschau ausgebrochenen und im Königreich allgemein verbreiteten Aufstand betreffend.

1830. 30. Novbr. — Proklamation des Administrationsrathes zu Warschau in Betreff der Berufung neuer Mitglieder. 70

1830. 30. Novbr. — Proklamation Ebendesselben an die Polen, die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Ruhe betreffend. 71

1830. 30. Novbr. — Proklamation des Präsidenten der Munizipalität und der Polizei der Hauptstadt an die Bürger von Warschau. 72

1830. 1. Dezbr. — Aufruf an die Bewohner der Hauptstadt vom vorbenannten Tage. 96

1830. 3. Dezbr. — Schreiben des Großfürsten Konstantin vor seiner Abreise von Warschau an die polnischen Truppen. 73

1830. 3. Dezbr. — Anschlag in Warschau vom vorerwähnten Tage. 74

1830. 4. Dezbr. — Dekret, die Errichtung der provisorischen Regierung betreffend. 98

1830. 4. Dezbr. — Schreiben der provisorischen Regierung an die General-Konsuln von Oesterreich und Preußen 74

1830. 5. Dezbr. — Proklamation des Generals Chlopizki, die Annahme der Diktatorsstelle betreffend. . . 74

1830. 6. Dezbr. — Proklamation des Diktators, General Chlopizki, an seine Mitbürger. 75

1830. 9. Dezbr. — Darstellung der zur Aenderung

Seite

der Regierung und zur Sicherung der konstitutionellen Unabhängigkeit des Königreichs Polen gebildeten Verschwörung, vom Unterlieutnant Wysozki. 84

1830. 11. Dezbr. — Offizielle Bekanntmachung über den Aufstand in Warschau in der Petersburger Zeitung vom vorbemeldeten Tage. 78

1830. 5. (17.) Dezbr. — Proklamation des Kaisers Nikolaus an die Polen. 100

1830. 20. Dezbr. — Verordnung der Reichstags-Versammlung, die dem General Chlopizki wieder übertragene Diktatur betreffend. 102

1830. 21. Dezbr. — Proklamation des Generals Chlopizki bei zweitmaliger Uebernahme der Diktatorsstelle. . 103

1830. 21. Dezbr. — Verordnung des Diktators, die Ernennung eines höchsten Nationalkonseils an die Stelle der aufgehobenen provisorischen Regierung betreffend. . . 104

1830. 12. (24.) Dezbr. — Kaiserliches Manifest den Aufstand in Polen betreffend. 107

1830. 25. Dezbr. Kaiserliche Entschließung, die Sendung polnischer Abgeordneten nach St. Petersburg betreffend. Im Journal von St. Petersburg vom voranstehenden Tage. 106

1831. 3. Jan. — Bericht über den Aufstand in Warschau und dessen Veranlassungen, bekannt gemacht in einer außerordentlichen Beilage der St. Petersburger Zeitung vom vorgenannten Tage. 112

1831. 7. Jan. — Ausschreiben des Diktators, die Zusammenberufung des Reichstags auf den 17 Jan. betreffend. 124

1831. 12. Jan. — Amtliche Nachricht über eine Verschwörung gegen den Diktator. 124

1831. Jan. — Proklamation des Generalfeldmarschalls Graf Diebitsch-Sabalkanski an die Polen. 127

1831. Jan. — Proklamation Ebendesselben an die polnischen Krieger. 132

Preußen.
(Großherzogthum Posen.)

1830. 4. Dezbr. — Bekanntmachung des kommandirenden Generals des 5. Armeekorps, v. Röder, die zu Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Ruhe getroffenen Anordnungen betreffend. 392

1830. 21. Dezbr. — Bekanntmachung, die in dem benachbarten Königreich Polen stattgefundenen Ereignisse betreff. 304

Sachsen-Altenburg.
(Herzogthum.)

1830. 14. Septbr. — Proklamation des regierenden Herzogs an die Bürger von Altenburg. 271

Seite

1830. 13. Oktbr. — Bekanntmachung des provisorischen Bürgerausschusses zu Altenburg, die wiederhergestellte Ruhe und die Aufhebung der Mahlsteuer betreffend. . 272

Königreich beider Sizilien.

Aktenstücke, das Ableben des Königs Franz I. und den Regierungsantritt des Königs Ferdinand II. betreffend.

1830. 8. Novbr. — Proklamation des Königs Ferdinand II. bei seiner Thronbesteigung. 137

1830. 8. Novbr. — Königl. Dekret, die Fortführung der Geschäfte betreffend. 139

Spanien.

Aktenstücke, die Geburt der Infantin Marie Isabelle Louise betreffend.

1830. 10. Oktbr. — Dekret des Königs an den Minister der Justiz und der Gnaden, Herrn Calomarde, die Geburt einer Infantin betreffend. 67

1830. 14. Oktbr. — Königl. Dekret, die der Prinzessin Marie Isabelle Louise als Thronfolgerin in Ermanglung männlicher Nachkommen zu erweisenden Ehrenbezeugungen betreffend. 68

Proklamation der Karlisten aus Veranlassung der Geburt einer königl. Prinzessin. 68

Druckfehler.

Seite	70	Zeile	8	von unten,	statt Akten lies: Aktenstücke.
—	102	—	9	von oben,	— Reichsversammlung lies: Reichstagsversammlung.
—	140	—	11	von oben,	soll stehen: (Fortsetzung)
—	241	—	7	von unten,	— 1830 lies: 1851.
—	282	—	9	von oben,	— 28 Oktober lies: 27 Oktbr.

1.

Kurhessen. Aktenstücke, die Einführung einer Konstitution in den kurhessischen Staaten betreffend.

1. Schreiben der kurfürstlichen Landtagskommission an sämmtliche Mitglieder der Ständeversammlung. Kassel, 7. Oktober 1830. *)

Hochzuehrender Herr!

Mit tief gefühltem Danke gegen die göttliche Vorsehung und unsern allergnädigsten Landesherrn empfingen wir heute die Proposition für den bevorstehenden Landtag, von welcher wir einen Abdruck Ihnen, als Landstand, beigehend mitzutheilen uns beehren.

Aus deren Eingange werden Sie gefällig den Standpunkt entnehmen, aus welchem von den Vertretern des kurhessischen Volkes die vorzulegenden Bestimmungen eines Staatsgrundgesetzes zu betrachten seyn werden.

Es dürfte Sr. königlichen Hoheit dem Kurfürsten zu einer sehr angenehmen Genugthuung bei den betrübenden Ereignissen der neueren Zeit gereichen, und es würde zugleich uns mit der innigsten Freude erfüllen, wenn ebenfalls Sie mit allen einsichtsvollen Bewohnern der von Ihnen vertretenen Gegenden den hohen Werth der dargebotenen Wohlthat in deren ganzem Umfange vollkommen würdigen, auch demnächst auf dem Landtage mit warmer Vaterlandsliebe die ruhige Besonnenheit, so wie den Geist der Mäßigung und das neu belebte Vertrauen zu dem Throne und seinen Behörden verbinden wollten,

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 21. Oktober.

welche zu rascher Erreichung des ersten uns vorgesteckten, für die Mit- und Nachwelt wichtigen Zieles unentbehrlich seyn möchten! Ueberflüssig erachten wir aber die Bitte, inzwischen auf jede thunliche Weise die Beruhigung aller Gemüther bis zu den Ergebnissen des bevorstehenden Landtags Sich bestens angelegen seyn zu lassen, indem wir ohnehin von Ihrer ernsten Bereitwilligkeit, dem hin und wieder irregeleiteten Gemeingeiste eine verständige Richtung zu geben, und der Aufregung der Leidenschaften mit ihren beklagenswerthen Ausbrüchen entgegenzuwirken, fest überzeugt sind.

Wir blicken mit wahrer Sehnsucht auf die nahe Zeit, während welcher wir mit Ihnen die theuersten Interessen unsrer geliebten Mitbürger in vorurtheilsfreier Eintracht beleuchten und hoffentlich fördern werden. Gerne benutzen wir diese Gelegenheit zur Versicherung unsrer hochachtungsvollen Ergebenheit.

Kassel, am 7. Okt. 1830.

Kurfürstliche Landtagskommission.

2. Landesherrliche Proposition für den Landtag, welcher zu Kassel am 16. Oktober eröffnet wird. Bestimmungen der künftigen Verfassung. Wilhelmshöhe, 7. Oktober 1830. *)

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm II. Kurfürst ꝛc. ꝛc. haben, durchdrungen von den hohen Regentenpflichten, Uns stets thätigst bemühet, die Wohlfahrt Unserer verschiedenen Landestheile so wie aller Klassen Unserer geliebten Unterthanen zu befördern, und sind daher mit aufrichtiger Bereitwilligkeit den Bitten und Wünschen Unsers Volks entgegen gekommen, welches in einer landständischen Mitwirkung zu den innern Staatsangelegenheiten von allgemeiner Wichtigkeit die kräftigste Gewährleistung Unserer landesväterlichen Gesinnungen und eine

*) Aus der preußischen Staatszeitung, vom 23. Oktbr. u. f.

dauernde Sicherstellung seines Glückes erhofft. Um nun über Unsere Absichten in gedachter Beziehung keinen Zweifel zu lassen, und zugleich eine angemessene Vorbereitung zu den Arbeiten des durch Unsere Verordnung vom 19. v. M. auf den 16. d. M. berufenen Landtages zu erleichtern, ertheilen Wir schon jetzt hierdurch Unseren für diesen Landtag ernannten Kommissarien den allergnädigsten Auftrag, den getreuen Ständen Unserer althessischen Lande, zu denen noch Abgeordnete aus den übrigen bisher nicht vertretenen Gebietstheilen und aus der Grafschaft Schaumburg hinzuzuziehen sind, die nachstehenden, aus freiem Entschlusse getroffenen Bestimmungen vorzulegen, damit sie vor allen Angelegenheiten berathen, demnächst aber im Einverständnisse mit den Ständen, deren Einsicht und treuer Anhänglichkeit Wir gern vertrauen, in einen allgemeinen Landtagsabschied gebracht werden, und als Staatsgrundgesetz das schönste Denkmal der Eintracht zwischen Fürst und Unterthanen bilden, die Staatsregierung in ihrer wohlthätigen Wirksamkeit unterstützen, das Volk über die Bewahrung seiner bürgerlichen Freiheit beruhigen und dem gesammten Vaterlande eine segensreiche Zukunft verbürgen mögen.

Erster Abschnitt.

Von dem Staate und dessen Regierung im Allgemeinen.

§. 1. Sämmtliche kurhessische Lande, namentlich Nieder- und Oberhessen, das Großherzogthum Fulda, die Fürstenthümer Hersfeld, Hanau, Fritzlar und Ysenburg, die Grafschaften Ziegenhain und Schaumburg, auch die Herrschaft Schmalkalden, so wie Alles was etwa noch in der Folge mit Kurhessen verbunden werden wird, bilden für immer ein untheilbares und unveräußerliches Ganzes. Nur gegen einen vollständigen Ersatz an Land und Leuten, verbunden mit andern wesentlichen Vortheilen, kann die Vertauschung einzelner Theile stattfinden.

§. 2. Die Regierungsform bleibt, so wie bisher, monarchisch, und besteht dabei eine ständische Verfassung.

§. 3. Die Lineralerbfolge, und in derselben das Recht der Erstgeburt mit Ausschluß der Prinzessinnen, steht für den kurhessischen Staat mit seinen sämmtlichen gegenwärtigen und künftigen Bestandtheilen fest.

§. 4. Der Landesherr wird volljährig, sobald er das 18. Jahr zurückgelegt hat.

§. 5. Während der Minderjährigkeit des Landesherrn führt die leibliche Mutter, und wenn diese nicht mehr am Leben ist, der nächste Agnat, die Vormundschaft und Regentschaft. In beiden Fällen steht der Vormundschaft ein aus drei Mitgliedern bestehender Regentschaftsrath zur Seite, welchen dieselbe in allen Regierungsangelegenheiten zu Rathe zu ziehen hat. Wenn in dieser Hinsicht von dem verstorbenen Landesherrn keine eventuelle Anordnung getroffen ist, so erwählt die Vormundschaft die Mitglieder desselben, kann aber solche nur unter Zustimmung der Landstände wieder entlassen.

§. 6. Der Geld = und Naturalbedarf des kurfürstlichen Hofes wird aus dem Ertrage derjenigen Domänen entnommen, welche dazu werden vorbehalten, gleichwohl auch ferner durch die Finanzbehörden ganz in der bisherigen Art verwaltet werden.

Zweiter Abschnitt.

Von den Gliedern des kurfürstlichen Hauses.

§. 7. Kein Prinz und keine Prinzessin des kurfürstlichen Hauses in der regierenden Linie oder in den Seitenlinien kann ohne Einwilligung des Landesherrn sich vermählen.

§. 8. Eben so wenig darf ein Prinz des Hauses ohne vorgängige Genehmigung des regierenden Herrn in auswärtige Dienste treten, jedoch ist dieselbe ohne erhebliche Ursache nicht zu versagen.

§. 9. Der künftige Nachfolger in der Regierung und dessen Descendenz aus ebenbürtiger Ehe gehen den übrigen

Prinzen und Prinzessinnen des Hauses im Range vor. Diese folgen so, wie sie dem Landesherrn am nächsten verwandt sind. Bei gleichem Grade entscheidet das Alter.

§. 10. Außer bei dem Landesherrn und dessen Gemahlin können die Staatsbehörden ohne allerhöchste Gestattung bei Niemandem anders insgesammt (in corpore) oder durch Abgeordnete erscheinen.

§. 11. Alle festgesetzten Appanagen der nachgebornen Prinzen und Prinzessinnen sind stets pünktlich und regelmäßig an dieselben auszuzahlen. Bei eintretendem bedeutendem Zuwachse von Gebiet kann eine Vermehrung der Appanagen, in keinem Falle aber eine Verminderung derselben stattfinden.

§. 12. Ueber das Grundeigenthum, welches den Prinzen zur Appanage oder sonst von dem Landesherrn überwiesen oder irgend eingeräumt, oder auf dieselben von väterlicher Seite her oder von Agnaten vererbt oder sonst übertragen worden ist, können diese Prinzen in keiner Art ohne landesherrliche Bewilligung und Zustimmung der Landstände gültig verfügen, es wäre denn zur Abtretung an den Staat selbst, zur Ausgleichung von Gränz- und andern Rechtsstreitigkeiten, oder zur Ablösung von Diensten, Zehnten oder Grundzeichen, in welchen Fällen jedoch der empfangene Ersatz wieder in Grundeigenthum gehörig angelegt werden muß.

Dritter Abschnitt.

Von den Landständen.

§. 13. Die Landstände, deren Anzahl überhaupt auf 31 bestimmt ist, werden zusammen aus 3 Abtheilungen oder Kurien bestehen.

§. 14. Zu der ersten Kurie gehören: 1) der Erbmarschall, 2) ein Mitglied der fürstlichen und gräflichen Standesherrschaften, welche in Kurhessen mit ehemals reichsunmittelbaren Besitzungen ansässig sind, als deren gemeinschaftlicher Vertreter, 3) einer der Obervorsteher der adeligen Stifter

Kaufungen und Wetter, 4) ein Abgeordneter der Landesuniversität, gewählt durch den akademischen Senat, 5—9) ein Abgeordneter der althessischen Ritterschaft von jedem der 5 Bezirke, nämlich der Diemel, Fulda, Schwalm, Werra und Lahn, gewählt unter der Leitung des ritterschaftlichen Bezirks- (Stroms-) Deputirten, 10) ein Abgeordneter aus der Ritterschaft Unserer Grafschaft Schaumburg, gewählt von derselben unter Mitstimmung des Vertreters des ehemaligen Stifts Möllenbeck, so wie der adeligen Stifter Fischbeck und Obernkirchen, 11) ein Abgeordneter aus dem begüterten Adel des Großherzogthums Fulda, und 12) ein Abgeordneter aus dem begüterten Adel des Fürstenthums Hanau. Die lezten beiden Deputirten werden gewählt aus den ehemals zur Reichsritterschaft gehörigen Familien, welche mit, wenigstens 50 Rthlr. jährlich an Grundsteuer entrichtenden Lehn oder Stammgütern in dem Großherzogthum Fulda, beziehungsweise in dem Fürstenthum Hanau, ansäßig sind, so wie aus denjenigen adeligen Familien, welche mit Rücksicht auf ihren ansehnlichen Grundbesitz gleicher Art zu der fraglichen Wahl noch besonders von Uns nach Anhörung der Landstände werden zugelassen werden. Ihre Wahl wird unter der Leitung eines Vorstandes bewirkt werden, welchen die betreffenden Familien in den genannten Provinzen dazu werden gewählt haben, und welcher die etwaige Verhinderung einzelner stimmfähigen adeligen Gutsbesitzer oder ihrer rechtmäßigen Vertreter, bei der Ausfertigung der Urkunde über die getroffene Wahl unter derselben bescheinigen muß. Eine gleiche Bescheinigung ist ebenfalls von den Bezirksdeputirten der althessischen und der schaumburgischen Ritterschaft zu ertheilen. Fällt die Wahl auf ein Mitglied der obgedachten ritterschaftlichen oder adeligen Familien, welches in einheimischen oder ausländischen Diensten stehet, so bedarf dasselbe die landesherrliche Genehmigung zur Annahme der Landstandschaft.

§. 154. Die Kurie der Städte bilden: 1) der Bürger-

meister der Stadt Kassel, als deren Vertreter, 2) ein Abgeordneter der Städte Hofgeismar, Karlshaven, Grebenstein, Helmarshausen, Immenhausen, Liebenau, Naumburg, Trendelburg, Volkmarsen, Wolfhagen und Zierenberg, 3) ein Abgeordneter der Städte Hersfeld, Lichtenau, Melsungen, Rotenburg, Sontra, Spangenberg und Waldkappel, 4) ein Abgeordneter der Städte Homberg, Borken, Felsberg, Fritzlar, Gudensberg, Neukirchen, Niedenstein, Schwarzenborn, Treysa und Ziegenhain, 5) ein Abgeordneter der Städte Eschwege, Allendorf, Großallmerode, Schmalkalden, Wanfried und Witzenhausen, 6) der Bürgermeister der Stadt Marburg, als deren Vertreter, 7) ein Abgeordneter der Städte Frankenberg, Amöneburg, Frankenau, Gmünden, Kirchhayn, Neustadt, Rauschenberg, Rosenthal, Schweinsberg und Wetter, 8) der Bürgermeister der Stadt Fulda, als Vertreter der Städte Fulda und Hünfeld, 9) der Bürgermeister der Stadt Hanau, als Vertreter der Städte Hanau, Bockenheim und Windecken, 10) ein Abgeordneter der Städte Gelnhausen, Salmünster, Schlüchtern, Soden, Steinau und Wächtersbach, 11) der Bürgermeister der Stadt Rinteln, als Vertreter der Städte Rinteln, Obernkirchen, Oldendorf, Rodenberg und Sachsenhagen. Die unter Nummer, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 10 erwähnten Abgeordneten werden aus den Stadtrathsgliedern und andern geeigneten Stadtbewohnern von den Stadträthen des Bezirks unter der Leitung des Bürgermeisters der ausschreibenden Stadt (welche daselbst zuerst genannt ist) gewählt, und sodann mit einer, die geschehene Wahl bezeugenden Urkunde versehen.

§. 16. Die Kurie des Bauernstandes begreift die acht Abgeordneten, welche durch die Ortsvorstände (nämlich den Schultheißen oder Greben und die Vorsteher) der Landgemeinden aus den im betreffenden Bezirke ansässigen Grundbesitzern gewählt werden, und welche weder zu dem in der ersten Kurie vertretenen begüterten Adel, noch zu der Bürgerschaft in den

Städten gehören, auch nicht in hiesigen oder auswärtigen Staatsdiensten stehen, noch die Advokatur ausüben dürfen.

Die Bezirke sind: 1) der Diemelbezirk, bestehend aus den Kreisen, Kassel, Hofgeismar und Wolfhagen, 2) der Fuldabezirk, begreifend die Kreise Hersfeld, Rotenburg und Melsungen (ohne das Amt Felsberg), 3) der Werrabezirk, umfassend die Kreise Eschwege, Witzenhausen und Schmalkalden, 4) der Schwalmbezirk, enthaltend die Kreise Homberg, Fritzlar und Ziegenhain, auch das Amt Felsberg (aus dem Kreise Melsungen), 5) der Lahnbezirk, bestehend aus den Kreisen Marburg, Frankenberg und Kirchhayn, 6) der obere Fuldabezirk, begreifend die Kreise Fulda und Hünfeld, 7) der Mainbezirk, enthaltend die Kreise Hanau, Gelnhausen und Schlüchtern, 8) der Weserbezirk, bestehend aus der Grafschaft Schaumburg.

Die Kreisräthe oder andere Verwaltungsbeamten in den Städten Kassel, Marburg, Fulda, Hanau, Rinteln, Eschwege, Hersfeld und Homberg, welche zu Kommissarien für die Leitung der Wahl der Abgeordneten vom Bauernstande bestellt werden, haben jeden Vorstand einer Landgemeinde im betreffenden Bezirke zu veranlassen, daß derselbe binnen acht Tagen seit der angegangenen Auffoderung zu gedachtem Zwecke einen geeigneten Grundbesitzer schriftlich oder mündlich zum Wahlprotokolle bezeichne, und zwar bei Verlust seines Stimmrechtes für diese Wahl. Nach der Mehrheit der von den Ortsvorständen abgegebenen Stimmen, wird sodann der Abgeordnete für den Bezirk bestimmt, und diesem die erfoderliche Urkunde über seine Wahl ausgestellt, das Wahlprotokoll aber sofort an die kurfürstlichen Landtagskommissäre eingesandt. Bei etwa vorhandener Stimmengleichheit ist die Auswahl mittelst des Looses in Gegenwart von mindestens sechs Gemeindevorstehern zu bewirken und hiernach das Weitere zu besorgen.

§. 17. Weder zur Wahl berechtiget, noch irgend wählbar sind diejenigen, welche 1) zu einer nicht bloß polizeilichen

oder disziplinarischen Freiheits- oder körperlichen Strafe verurtheilt, und nicht etwa von dem Landesherrn in dieser Beziehung rehabilitirt worden sind, 2) eines Verbrechens angeklagt sind, worüber den Obergerichten das Erkenntniß zustehet, so lange die Untersuchung dauert, 3) noch nicht das 25. Jahr zurückgelegt haben, oder 4) unter Kuratel stehen, oder 5) über deren Vermögen ein gerichtliches Konkursverfahren entstanden ist, bis zur völligen Befriedigung der Gläubiger. Uebrigens muß der Gewählte sich zur christlichen Religion bekennen.

§. 18. Bei der Wahl eines jeden landständischen Deputirten wird zu gleicher Zeit ein Stellvertreter gewählt, auf welchen in dem Falle des Todes, oder einer unvermeidlichen Abwesenheit, oder sonstigen Verhinderung die landständischen Pflichten und Rechte des Ersteren während des begonnenen Landtages bis zu dessen Schlusse übergehen.

§. 19. Kann oder will der (hauptsächlich oder zur Aushülfe) Gewählte die Landstandschaft nicht annehmen, so darf für ihn der nächste in der Stimmenzahl eintreten, vorausgesezt, daß dieser wenigstens ein Drittheil der abgegebenen Stimmen für sich hat. Außerdem muß zu einer neuen Wahl geschritten werden. Lezterrs muß auch dann geschehen, wenn die Stelle eines Abgeordneten nach bereits erklärter Annahme wieder erledigt wird.

§. 20. Die Deputirten sind, außer der Weiterbeförderung der ihnen von den Wählern ihres Bezirkes anvertrauten besondern Anliegen, nicht an Vorschriften eines Auftrages gebunden, sondern geben ihre Abstimmungen, gemäß den Pflichten gegen ihren Landesfürsten und ihre Mitbürger überhaupt, nach ihrer eigenen Ueberzeugung, wie sie es vor Gott und ihrem Gewissen zu verantworten gedenken. Auch können sie weder einen Dritten, noch selbst ein Landtagsmitglied beauftragen, in ihrem Namen zu stimmen.

§. 21. Die Berathungen und Arbeiten werden geleitet: 1) bei der Ständeversammlung überhaupt von dem Erbmarschall,

§. 34. Alle das allgemeine Wohl betreffenden Gegenstände sind dazu geeignet, auf dem Landtage verhandelt zu werden.

§. 35. Der Landesherr kann die Sitzung vertagen. Er kann auch den Landtag auflösen, wird jedoch in diesem Falle mit der Auflösung zugleich die Wahl neuer Deputirten verordnen, und sie noch binnen Jahresfrist zu einer Zusammenkunft berufen.

§. 36. Die Landtage dürfen der Regel nach nicht länger als drei Monate dauern, und es ist aus diesem Grunde mit den wichtigsten Geschäften der Anfang zu machen.

§. 37. Die Deputirten können während der Dauer des Landtages nicht anders, als mit Zustimmung der Ständeversammlung, verhaftet, und zu keiner Zeit wegen Aeußerung ihrer Meinung zur Rechenschaft gezogen werden.

Vierter Abschnitt.

Von den Staatsausgaben.

§. 38. Die Stände sind verpflichtet, für Aufbringung aller ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedürfnisse durch Verwilligung von Abgaben zu sorgen.

§. 39. Den Ständen wird vor jeder Bewilligung von Abgaben deren Nothwendigkeit gezeigt. Zu dem Ende sind die Etats über die Staatseinnahme und Ausgabe ihnen vorzulegen und sie mit ihren Einwendungen darüber zu hören.

§. 40. Wenn der ganze Betrag des Staatseinkommens und des Staatsbedürfnisses festgesezt ist, und ersteres zur Deckung der Ausgaben nicht hinreichend befunden würde, so haben die Stände die möglich beste Art der Aufbringung des Fehlenden in Berathung zu ziehen, und ihre Ansicht zur allerhöchsten Genehmigung vorzulegen.

§. 41. Zu der Festsetzung aller direkten und indirekten

Abgaben, welche vom nächsten Rechnungsjahre an erhoben werden, ist die Einwilligung der Stände nothwendig.

§. 42. In den Ausschreiben und Verordnungen, welche Abgaben betreffen, soll die landständische Verwilligung besonders erwähnt werden, ohne welche weder die Erhebet zur Einfoderung berechtigt, noch die Pflichtigen zum Abtrage schuldig sind.

§. 43. Vor jeder neuen Bewilligung von Abgaben wird die Verwendung der früher bewilligten Einnahme zu den bestimmten Staatszwecken durch Vorlegung der Rechnungen den Ständen oder deren Rechnungsausschüsse gezeigt, welcher von ihnen zu erwählen und zur landesherrlichen Bestätigung vorzulegen ist, auch unter dem Vorsitze eines kurfürstlichen Kommissärs bis zum nächsten Landtage besteht. Ueber die Verwendung des dem kurfürstlichen Hofe aus den Domanialeinkünften zukommenden Betrags (s. oben §. 6) findet jedoch keinerlei Nachweisung statt.

§. 44. Kein im Privatbesitze befindliches Grundeigenthum kann steuerfrei seyn. Die früherhin exemten Güter werden jedoch nach einem billigen Verhältnisse mit Kontribution belegt.

Fünfter Abschnitt.

Von den Staatsdienern.

§. 45. Alle festgesezten Gehalte und Pensionen sämmtlicher landesherrlicher Diener ohne Unterschied sollen stets regelmäßig ausgezahlt werden.

§. 46. Ohne Urtheil und Recht darf kein Staatsdiener seiner Stelle entsezt, oder demselben sein rechtmäßiges Diensteinkommen entzogen werden. Diejenigen geringen Diener gleichwohl, welche von den Behörden ohne ein landesherrliches oder Ministerialreskript angenommen worden sind, können wegen Verletzung oder Versäumung ihrer Berufspflichten von denselben Behörden wieder entlassen wer-

den, nachdem die vorgesetzte höhere oder höchste Behörde, nach genauer Erwägung des gehörig in Gewißheit gesetzten Verschuldens, die Entlassung genehmigt haben wird.

§. 47. Diejenigen höhern oder geringern Diener, welche wegen Alters oder Schwachheit ihre Amtsobliegenheiten nicht mehr erfüllen können, und daher in den Ruhestand gesetzt werden, sollen mit einer mit ihrem Range und ihrem Dienstalter angemessenen Pension versehen werden.

§. 48. Ein jeder Staatsbeamter, welcher sich einer Verletzung der Landesverfassung, einer Veruntreuung öffentlicher Gelder oder einer Erpressung schuldig macht, kann auch von den Landständen oder deren Ausschusse (s. oben §. 43) deßhalb bei der zuständigen Gerichtsbehörde angeklagt werden. Die Sache muß alsdann auf dem gesetzlichen Wege schleunig untersucht und den Ständen von dem Ergebnisse Nachricht ertheilt werden.

Sechster Abschnitt.

Von der Rechtspflege.

§. 49. Niemand kann an der Betretung des Rechtsweges gehindert und seinem gesetzlichen Richter, sey es in bürgerlichen oder in peinlichen Fällen, entzogen werden, es sey denn auf dem regelmäßigen Wege durch das zuständige obere Gericht.

§. 50. Kein Einnehmer darf anders als in den durch die Gesetze bestimmten Fällen und Formen zu gefänglicher Haft gebracht und bestraft werden. Jede verhaftete Person muß längstens binnen den nächsten 48 Stunden durch einen Gerichtsbeamten mit Angabe der vorhandenen Anschuldigung verhört werden. — Keinem Angeschuldigten kann das Recht der Vertheidigung versagt werden.

§. 51. Alle Gerichte sollen immer gehörig besetzt seyn, dergestalt, daß von ihnen eine unparteiische und sonst tüchtige, auch unverzögerte Rechtspflege erwartet werden kann. In den

oberen Gerichten soll künftig Niemand eine Stimme führen, welcher nicht das 25. Jahr zurückgelegt hat.

§. 52. Die Gerichte erkennen nach den Gesetzen in den verschiedenen Instanzen allein und ohne Einwirkung irgend einer anderen Behörde und sollen in ihrem gesetzmäßigen Verfahren, namentlich auch in der Vollziehung ihrer Urtheile, geschützt werden, gleichwohl unbeschadet des landesherrlichen Begnadigungs- und Milderungsrechtes in Strafsachen.

Siebenter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 53. Abänderungen oder Erläuterungen des Staatsgrundgesetzes, so wie besondere davon abweichende Ausnahmen, bedürfen der Zustimmung der drei Ständekurien. Zu solchen ausnahmsweise erforderlichen Maaßregeln aber, welche bei außerordentlichen Begebenheiten von dem Staatsministerium als wesentlich und unaufschieblich zur Sicherheit des Staates oder zur Erhaltung der ernstlich bedrohten öffentlichen Ordnung in Antrag gebracht seyn würden, kann ungesäumt geschritten, und soll davon zugleich dem im §. 43 erwähnten ständischen Ausschusse Kenntniß gegeben werden. Auch wird hierauf so bald als möglich die Berufung der Landstände stattfinden.

§. 54. Die Aufrechthaltung der Landesverfassung soll in den Huldigungs- und Dienereid mit aufgenommen werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels, gegeben zu Wilhelmshöhe am 7. Oktober 1830.

(L. S.) Wilhelm, Kurfürst.

Vdt. Kr. v. Meysenburg.

3. Rede des kurfürstlichen Prinzipalkommissarius von Porbeck bei Eröffnung der Versammlung der althessischen Stände und an die Abgeordneten der Grafschaft Schaumburg, des Großherzogthums Fulda und des Fürstenthums Hanau nebst Isenburg. Kassel, 16. Oktober 1830. *)

Hochzuverehrende, hochgeehrte Herren!

Versammelt stehen Sie hier als Vertreter des Vaterlandes in einer bedeutungsvollen Zeit und für wichtige Angelegenheiten, welche Se. königliche Hoheit unser allergnädigster Landesherr mit Ihnen berathen und im Einverständnisse mit Ihnen ordnen wollen.

Glücklich preisen wir uns, Ihnen hiermit eine landesherrliche Proposition übergeben zu können, deren Inhalt hervorging aus vorurtheilsfreier Betrachtung der Bedürfnisse unserer Mitbürger und aus dem edelmüthigen Entschlusse des Kurfürsten, durch Gewährung voller Abhülfe in den Herzen der spätesten Nachkommen sich die dankbarste Verehrung seines Namens zu sichern.

Wenn die von Sr. königlichen Hoheit dem Kurfürsten allergnädigst verfügte Zusammenberufung der Landstände durch die Verordnung vom 19. v. M. zunächst auf die Stände der althessischen Lande beschränkt wurde, so lag der Grund hiervon lediglich darin, daß das Großherzogthum Fulda und das Fürstenthum Hanau nebst Isenburg eine landständische Vertretung noch gänzlich entbehrten, und die ständische Verfassung der Grafschaft Schaumburg von der althessischen völlig gesondert war. Es leuchtet jedoch von selbst ein, daß, indem unser allergnädigster Landesfürst sich die wesentlichsten Interessen der allgemeinen Wohlfahrt mit den Vertretern seines getreuen Volks zu berathen gedenkt, hiervon jene bedeutenden Theile des Staats nicht

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 26. Oktober.

nicht ausgeschlossen werden können. Nur durch gemeinsames und inniges Zusammenwirken der Vertreter aller Volksklassen in den verschiedenen Provinzen Kurhessens kann der hohe Zweck erreicht werden, welchen die von Sr. königlichen Hoheit beschlossene Zusammenberufung der Stände hauptsächlich beabsichtigt; und in der zuversichtlichen Voraussetzung, daß auch Sie, meine Herren Abgeordnete des Großherzogthums Fulda, der Fürstenthümer Hanau und Isenburg, so wie der Grafschaft Schaumburg, aus den nämlichen Ständeklassen, welche die hier versammelten drei Kurien bilden, dahier anwesend sind. Da deren Theilnahme an unsern Berathungen dringend erscheint, so eilen wir, von Sr. königlichen Hoheit als gemeinschaftlichem Beherrscher dieser Lande besonders ermächtigt, Ihnen den angelegentlichen Wunsch auszudrücken, daß die gedachten Abgeordneten alsbald in gegenwärtige Versammlung mit aufgenommen werden möchten, welche nur, auf diese Weise vervollständigt, im Stande seyn wird, das große Werk einer umfassenden, den Begriffen und Bedürfnissen unsrer Zeit angemessenen Verbesserung und Erweiterung der Landesverfassung nach der Ihnen bereits mitgetheilten Grundlage zu einem gedeihlichen Schlusse zu bringen. Sind Sie, hochzuverehrende und hochgeehrte Herren, mit diesem Antrage von offenbarer Zweckmäßigkeit einverstanden, so ersuchen wir Sie, Ihre Zustimmung gefällig zu erkennen zu geben, damit alsdann die in diesem Lokale schon anwesenden Deputirten aus den vorher genannten Gebietstheilen sofort dahier eingeführt werden können.

Nachdem nunmehr die anwesenden althessischen Stände zum Zutritte der Abgeordneten der Grafschaft Schaumburg, des Großherzogthums Fulda und des Fürstenthums Hanau nebst Isenburg ihre Zustimmung ertheilt hatten, wurden die Landtagsdeputirten aus den ebengenannten Gebietstheilen eingeführt, welche der Prinzipalkommissär folgendermaaßen anredete:

Hochzuverehrende, hochgeehrte Herren ꝛc.

Ihnen ist bereits bei Ihrer allergnädigst verfügten Wahl zu Landtagsdeputirten bekannt geworden, daß Sie zu einer allgemeinen landständischen Verfassung für Kurhessen mitzuwirken haben, und Sie sind zu diesem Zwecke in gegenwärtige Versammlung mit vorgängiger Zustimmung der altheſſischen Landstände eingeführt worden. Ihre Stelle wollen Sie gefälligst gemäß den Ständeklassen, aus welchen Ihre Abordnung geschehen ist, bei den hier bereits versammelten abgetheilten Kurien einnehmen!

4. Namen der am 16. Oktober bei Eröffnung der kurheſſischen Ständeversammlung zu Kassel anwesenden Mitglieder. *)

Erste Kurie. Der Erbmarschall Riedesel, Frhr. zu Eisenbach; der Obervorsteher der adeligen Stifter Kaufungen und Wetter, Frhr. v. Trott; der Deputirte der Landesuniversität, Professor Dr. Jordan; der Deputirte des Fuldastroms, Finanzkammerrath Frhr. v. Baumbach; der Deputirte des Schwalmstroms, Regierungsrath Frhr. v. Baumbach; der Deputirte des Werrastroms, Kammerherr Frhr. v. Eschwege; der Deputirte des Lahnstroms, Frhr. Milchling v. Schönstädt; der Deputirte des Diemelstroms, Frhr. Waitz v. Eschen; der Deputirte der Fuldischen Ritterschaft, Frhr. v. Geyso zu Mannsbach; der Deputirte der Schaumburgischen Ritterschaft, Kammerherr Frhr. v. Hammerstein zu Aplern.

Zweite Kurie. Der Deputirte der Stadt Kassel, Bürgermeister Schomburg; der Deputirte der Stadt Marburg ꝛc. Bürgermeister Duysing; der Deputirte des Fuldastroms, Rathsverwandter Rehn aus Hersfeld; der Deputirte des Werrastroms, Bürgermeister Auffahrt aus Schmalkalden; der Deputirte der Städte des Schwalmstroms, Bürgermeister Dithmar aus Homberg; der Deputirte der Städte des Lahn-

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 27. Oktober.

stroms, Bürgermeister Schmidtmann aus Frankenberg; der Deputirte der Städte des Diemelstroms, Bürgermeister Kleinhans aus Wolfhagen; der Deputirte der Städte Fulda und Hünfeld, Stadtvorstand Rath Kepler von Fulda; der Deputirte der Städte Hanau, Windecken und Bockenheim, Bürgermeister Eberhard von Hanau; der Deputirte der Städte Gelnhausen, Salmünster ꝛc. Postmeister Reuel aus Gelnhausen; der Deputirte der Schaumburgischen Städte, Bürgermeister Schwabe von Rinteln.

Dritte Kurie. Der Deputirte des Bauernstandes vom Fuldastrom, Oekonom Jungk von Oberode; vom Schwalmstrom: W. Krug aus Hebel; vom Werrastrom, Gutsbesitzer Oeste; vom Lahnstrom, Schultheiß C. Damm von Gießelberg; vom Diemelstrom, Grebe A. Vogt von Helsa; des Oberfuldabezirks, Apotheker Haberland aus Eiterfeld; des Mainbezirks, Schultheiß Stroh von Markröbel; der Grafschaft Schaumburg, der Vorsteher J. K. Kaucke von Waltringhausen.

5. Auszug aus der vom kurfürstlichen Prinzipalkommissarius von Porbeck nach geschehener Eröffnung des Landtags bei Uebergabe der landesherrlichen Proposition, am 16. Oktober gehaltenen Rede. *)

In Beziehung auf den für unsre Verhältnisse überhaupt einflußreichen Inhalt der vorliegenden landesherrlichen Proposition glauben wir schon jezt Ihnen einige nähere Andeutungen und Bemerkungen machen zu müssen, damit von vornherein der Standpunkt für Ihre Berathungen thunlich festgestellt seyn möge. Alsbald bei dem Regierungsantritte haben Se. k. Hoh. landesväterlich darauf Bedacht genommen, den bereits durch das Haus- und Staatsgesetz vom 4. März 1817 zu einem Ganzen vereinigten sämmtlichen Provinzen des Kurstaats eine gleichförmige Staatseinrichtung insofern zu verleihen, als durch die Verwaltungsordnung vom 29. Juni 1821 ein neues, den

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 23. Okt.

ganzen Staat in allen seinen Theilen gleichartig umfassendes System der Staatsregierung, in Beziehung auf die öffentlichen Behörden und deren amtliche Wirksamkeit, eingeführt und dadurch mancherlei wesentlichen Mängeln, welche die frühere Ungleichheit in der Art der Staatsverwaltung veranlaßte, abgeholfen wurde. Es fehlte noch, auch die landständische Verfassung, welche bis jezt lediglich auf die altheſſiſchen Lande und auf die Grafſchaft Schaumburg beſchränkt war, in einer den geſammten Staat begreifenden und für den dermaligen Zuſtand der bürgerlichen Geſellſchaft genügenden Weiſe zu ordnen. Als erſte Aufgabe für die Berathung des gegenwärtigen Landtages liegt Ihnen daher der Entwurf einer, im Einverſtändniſſe mit den Ständen zum Staatsgrundgeſetze zu erhebenden, Verfaſſungsurkunde vor. Eine ruhige und überdachte Prüfung dieſes Entwurfes wird Ihnen, meine Herren, ganz gewiß die Ueberzeugung gewähren, daß es ein wahrhaft großes, zu freudiger Annahme vollkommen geeignetes Geſchenk ſey, welches unſer angeſtammter Fürſt ſeinem treuen Volk ertheilt. Dadurch wird nämlich nicht nur eine allgemeine, ſämmtliche Provinzen gleichartig umfaſſende Landesvertretung, geſtüzt auf die alte geſchichtliche Grundlage, aber zweckmäßig ausgebildet nach den veränderten Verhältniſſen der Zeit, eingeführt und in ihrer ſteten Vollziehung hinlänglich geſichert, ſondern auch dem für die allgemeine Landeswohlfahrt ſo unendlich wichtigen Abgabenſyſtem eine vollkommen befriedigende Einrichtung gegeben, für die ſichere Bewahrung der bürgerlichen Freiheit und für die Unverletzbarkeit des Privatrechtszuſtandes aller Staatsbürger genügende Vorſorge getroffen. Sie ſehen in dieſem Entwurfe zugleich die hauptſächlichſten Beſtimmungen des Haus- und Staatsgeſetzes vom 4. März 1817 aufgenommen, welche ſich dazu eignen, als Verfaſſungsgrundſätze ausgeſprochen zu werden. Auch mangelt in dem Entwurfe nicht eine hinreichende Gewährleiſtung dafür, daß von ſämmtlichen Staatsbeamten zur genaueſten Beobachtung der künftigen Verfaſſung kräftigſt

mitgewirkt werde. Zu den wesentlichsten der dargebotenen Bestimmungen fand sich allerdings schon die Grundlage in der althessischen Ständeverfassung, wie sie theils im Herkommen bestand, theils in einzelnen Fällen eine ausdrückliche Anerkennung erhielt. Aber jenes Herkommen war öfters schwankend, die Normen der Anerkennung unterlagen einer mehrfachen Auslegung. Zur festen Begründung eines solchen öffentlichen Zustandes, der in seinem wohlthätigen Einflusse auf alle Landesbewohner nicht dem Wechsel der Ereignisse und der Wandelbarkeit des menschlichen Willens unterworfen sey, ohne das Fortschreiten zum Bessern nach geprüften Erfahrungen zu hindern, bedarf es einer neuen Gestaltung der bisherigen Verfassung und einer genauern Entwickelung derselben mit besonderer Rücksicht auf die dermalige Lage des kurhessischen Staats, um so mehr, als jene geschichtliche Basis doch nur auf einen Theil desselben beschränkt ist und nunmehr für das Ganze etwas Vollständiges gegeben werden soll. In der landesfürstlichen Proposition werden Sie vielleicht vermissen einen Abschnitt von allgemeinen Rechten und Pflichten der Staatsbürger, namentlich noch eine Zusicherung angemessener Religions-, Preß- und Auswanderungsfreiheit, während hinsichtlich der öffentlichen Abgabe und der Rechtspflege der geeignete Schutz sich schon zugesagt findet. Für jene mit Stillschweigen übergangenen Verhältnisse werden die Vorschriften der deutschen Bundesakte und die andern einschlägigen bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen, welche von der kurhessischen Staatsregierung bis jezt zur Zufriedenheit aller Betheiligten in Anwendung gebracht worden sind, auch ferner zur Richtschnur dienen und wird jede deßhalb etwa gewünschte nähere Nachweisung und Erklärung mit größter Bereitwilligkeit ertheilt werden. Für die Staatsschulden ist in der mehrgedachten Proposition keinerlei Vorsorge geschehen. Wofern nämlich — wie unser allergnädigster Landesfürst, bei Ihren Einsichten, Ihrer Besonnenheit und Ihrer treuen Anhänglichkeit nicht zweifeln können — eine glückliche Vereini-

gung über alle wesentlichen, zu gemeinsamer Erledigung sich eignenden Punkte zu Stande kommen würde, beabsichtigen Allerhöchstdieselben die Mittel zur Verzinsung und allmählichen Tilgung der Landesschulden vom nächsten Jahre an vollständig ohne irgend eine deßhalbige Heranziehung der Unterthanen zu gewähren! Wir freuen uns, auch in dieser Beziehung die Ueberbringer einer Botschaft zu seyn, welche vom ganzen Volke mit jubelndem Danke wird empfangen werden! So würde das geliebte Vaterland frei von den Lasten der Vergangenheit in eine heitere Zukunft übertreten, während die meisten Staaten der civilisirten Welt, von den mächtigsten Reichen bis zu den kleinsten Fürstenthümern, durch die Bürden ihrer Staatsschulden schwer gedrückt erscheinen. Ueberhaupt, hochzuverehrende, hochgeehrte Herren, mögen Sie mit Unbefangenheit den ganzen Umfang der dargebotenen Wohlthaten ermessen; mögen Sie zu deren Verwirklichung das große Gewicht Ihres Urtheiles benutzen, welches vorzugsweise dem Kerne der Nation gebührt, vermöge seiner Gesinnungen, eines geläuterten Verstandes und der in vielseitigen Lebensverhältnissen gewonnenen Erfahrungen, so wie wegen der unabhängigeren Stellung, welche Sie theils Ihrem Besitze, theils der geistigen Spende des Himmels verdanken. Sie kennen und theilen die Meinung aller zur richtigen Erwägung der öffentlichen Verhältnisse fähigen Mitbürger. Ihre Anstalten repräsentiren also in unserm Geschäftskreise die öffentliche Meinung, den Ausspruch des Volkes, und derselbe wird auch bei uns nach und nach klar hervortreten aus dem ungestümen Gewühle, welches die zum Theil durch Irrthum und noch mehr durch abenteuerliche Erfindungen in Gährung gesezten Leidenschaften unterhalten. Möge Ihr Urtheil frei bleiben von der Einwirkung des Tadels, wie des Beifalls einer aufgeregten Menge, die einst den Wahn beweinen würde, welcher das Gute an dem Wunsche eines vermeintlich Besseren scheitern läßt. Schenken Sie gefällig uns das Vertrauen, welches zu verdienen wir uns schon eine

lange Reihe von Jahren hindurch bemüht haben — und halten Sie fest an der Ueberzeugung, daß Mäßigung der Ansprüche am sichersten zum erwünschten Ziele führet.

6. Bekanntmachung der kurhessischen Landstände, die stattgefundene Eröffnung des Landtags betreffend. Kassel, 16. Oktober 1830. *)

Der Landtag, welcher den begründeten Beschwerden der Landesbewohner eben so abhelfen, als die billigen Wünsche derselben befriedigen soll, ist heute eröffnet worden. Des Kurfürsten k. Hoh. haben heute uns, die Stände Seiner beiden Hessen, um Sich versammelt, um über wesentliche Bedürfnisse des Vaterlandes mit uns zu berathen und zu beschließen. Dieses bringen wir Ihnen, geliebte Mitbürger, mit der trostvollen Nachricht zur Kunde, daß Allerhöchstdieselben schon in den ersten, durch Ihre Kommissäre uns gethanen Eröffnungen die unzweideutigsten Beweise von väterlicher Liebe und Huld gegeben haben. Unser allergnädigster Fürst geruhten, aus eigenem Entschlusse die Schulden der gesammten zum Kurstaate gehörigen Länder, in der Erwartung einer glücklichen Erledigung der übrigen für den Landtag sich eignenden Angelegenheiten, zu übernehmen und dadurch unser Vaterland von einer der drückendsten Lasten mit dem 1 Januar künftigen Jahres zu befreien, wodurch die unter verschiedenen Namen erhobene Landesschuldensteuer von jener Zeit an gänzlich aufhört, zugleich auch die Grundbestimmungen zu einer, den bestehenden Verhältnissen und der jetzigen Stufe der geistigen Ausbildung entsprechenden Verfassung, wodurch das künftige Glück des Landes dauerhaft verbürgt werden soll, uns zur Berathung und demnächstigen Annahme vorlegen zu lassen. Dieses Grundgesetz bedarf jedoch, um zur völligen Reife zu gelangen, unsrer sorgfältigen und umsichtigen Erörterung, damit der große beabsichtigte Zweck vollkommen

*) Aus der nämlichen Quelle.

erreicht werde. So ernste Arbeiten können und dürfen nicht übereilt werden, was für eine lange Zukunft zu ordnen ist, kann nicht das Werk weniger Tage seyn. Inzwischen werden unsre Mitbürger hierin die dringendste Aufforderung finden, sich des herantretenden bessern Zustandes in jeder Hinsicht durch die That würdig zu bezeigen, und nichts durch Eigenmacht erringen zu wollen, was auf gesetzlichem Wege gewährt werden soll. Zu allen sittlich kräftigen und einsichtsvollen Mitbürgern aber hegen wir die besondere Zuversicht, daß sie durch ihr Wort und Beispiel zur Handhabung der gesetzlichen Ordnung und zur Erfüllung der obliegenden Unterthanen- und Bürgerpflichten mit nachdrücklichem Eifer wirken und beitragen, in dieser Weise das Gedeihen unsrer Arbeiten, wobei wir ihr Bestes stets gewissenhaft vor Augen haben werden, unterstützen, und dem gesammten Deutschland, dessen Augen auf uns gerichtet sind, beweisen werden, daß wir einer zeitgemäßen Verfassung fähig und würdig seyen, und Liebe zu Fürst und Vaterland noch immer das Losungswort und der Stolz eines jeden biedern Hessen sey.

Kassel, am 16. Oktober 1830.

Die versammelten Landstände.

Riedesel, Frhr. zu Eisenbach, Erbmarschall. Auffahrt. L. v. Baumbach. W. v. Baumbach. Damm. Dithmar. Duysing. Eberhard. E. v. Eschwege. v. Geyso. Haberland. B. v. Hammerstein. Dr. Jordan. Jungk. Kaucke. Kepler. Kleinhans. Krug. Oeste. Rehn. Reuel. Schmidtmann v. Schönstädt. Schomburg. Schwabe. Stroh. Vogt v. Waitz.

7. Bekanntmachung der Landstände, die bisherigen Verhandlungen des Landtages betreffend. Kassel, 20. November 1830. *)

Bekanntmachung.

Um dem lebhaften Interesse entgegen zu kommen, mit

*) Aus dem Hamburger Korrespondenten vom 25. Novbr.

welchem jeder Freund des Vaterlandes die Resultate des gegenwärtigen Landtages erwartet, und um etwaigen grundlosen Gerüchten, welche die Gemüther beunruhigen könnten, vorzubeugen, machen wir hiemit bekannt, daß während die einzelnen Kurien andere hochwichtige Gegenstände zur demnächstigen Verhandlung in Plenarversammlungen vorbereiten, der zur Prüfung der landesherrlichen Proposition gewählte Ausschuß sich unausgesezt in täglichen Sitzungen mit dieser Prüfung und sonach mit den Vorarbeiten für jene zeitgemäße, das künftige Glück des ganzen Landes verbürgende Staatsverfassung beschäftigt, bei welcher das Wohl aller Klassen der Unterthanen im gleichen Maaße berücksichtiget werden wird, und daß dessen Vorarbeiten für dieses große Werk schon so weit vorgerückt seyen, daß wir die Vorlage derselben in Kurzem erwarten. Wenn wir übrigens bei diesem wichtigen Geschäfte, dessen Ergebniß für Jahrhunderte berechnet ist, nicht übereilt, sondern mit pflichtmäßiger Umsicht zu Werke gehen, so wird gerade hierin jeder Sachkundige eine sichere Bürgschaft dafür finden, daß wir den Sinn und Zweck der uns gewordenen großen Aufgabe in ihrem ganzen Umfange zu würdigen wissen.

Schließlich fügen wir die Bitte an, keiner beunruhigenden Einflüsterung Gehör zu geben, vielmehr mit Vertrauen den weiteren Erfolgen auch ferner entgegen zu sehen, von welchen unsere geliebten Mitbürger stets auf geeignetem Wege Kenntniß erhalten werden.

Kassel, am 20. November 1830.

Die versammelten Landstände.

Der Erbmarschall Riedesel, Freiherr zu Eisenbach.

8. Verfassungsurkunde des Kurfürstenthums. Wilhelmshöhe, 5. Januar 1831. *)

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm II., Kurfürst von Hessen, Großherzog von Fulda, Fürst zu Hersfeld, Hanau, Fritzlar und Isenburg, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda und Schaumburg ꝛc. ꝛc.

haben, durchdrungen von den hohen Regentenpflichten, Uns stets thätigst bemühet, die Wohlfahrt Unserer verschiedenen Landestheile, sowie aller Klassen Unserer geliebten Unterthanen, zu befördern, und sind daher mit aufrichtiger Bereitwilligkeit den Bitten und Wünschen Unseres Volkes entgegengekommen, welches in einer landständischen Mitwirkung zu den inneren Staatsangelegenheiten von allgemeiner Wichtigkeit die kräftigste Gewährleistung Unserer landesväterlichen Gesinnungen und eine dauernde Sicherstellung seines Glückes erblickt. Nachdem Wir sodann zur Ausführung Unserer deßhalbigen Absichten mit den getreuen Ständen Unserer altheßischen Lande, zu welchen noch Abgeordnete aus den übrigen bisher nicht vertretenen Gebietstheilen und aus der Grafschaft Schaumburg hinzugezogen worden sind, über ein Staatsgrundgesetz haben Berathung pflegen lassen, ertheilen Wir nunmehr in vollem Einverständnisse mit den Ständen, deren Einsicht und treue Anhänglichkeit Wir hierbei erprobt haben, die gegenwärtige Verfassungsurkunde mit dem herzlichen Wunsche, daß dieselbe als festes Denkmal der Eintracht zwischen Fürst und Unterthanen noch in späten Jahrhunderten bestehen, und deren Inhalt sowohl die Staatsregierung in ihrer wohlthätigen Wirksamkeit unterstützen, als dem Volke die Bewahrung seiner bürgerlichen Freiheiten versichern und dem gesammten Vaterlande eine lange segensreiche Zukunft verbürgen möge.

---

*) Aus der Sammlung von Gesetzen ꝛc. für Kurhessen. Jahr 1831. — Nr. I.

Erster Abschnitt.

Von dem Staatsgebiete, der Regierungsform, Regierungsfolge und Regentschaft.

§. 1. Sämmtliche kurhessische Lande, namentlich Nieder- und Oberhessen, das Großherzogthum Fulda, die Fürstenthümer Hersfeld, Hanau, Fritzlar und Isenburg, die Grafschaften Ziegenhain und Schaumburg, auch die Herrschaft Schmalkalden, so wie Alles was etwa noch in der Folge mit Kurhessen verbunden werden wird, bilden für immer ein untheilbares und unveräußerliches, in einer Verfassung vereinigtes Ganzes, und einen Bestandtheil des deutschen Bundes.

Nur gegen einen vollständigen Ersatz an Land und Leuten, verbunden mit anderen wesentlichen Vortheilen, kann die Vertauschung einzelner Theile mit Zustimmung der Landstände stattfinden. Von dieser Zustimmung sind jedoch die mit auswärtigen Staaten dermal bereits eingeleiteten Verträge ausgenommen.

§. 2. Die Regierungsform bleibt, so wie bisher, monarchisch, und es bestehet dabei eine landständische Verfassung.

§. 3. Die Regierung des kurhessischen Staates mit dessen sämmtlichen gegenwärtigen und künftigen Bestandtheilen und Zubehörungen ist erblich, vermöge leiblicher Abstammung aus ebenbürtiger Ehe, nach der Linealfolge und dem Rechte der Erstgeburt, mit Ausschluß der Prinzessinnen.

§. 4. Würden dereinst Besorgnisse wegen der Thronerledigung bei Ermangelung eines durch Verwandtschaft oder fortdauernde Erbverbrüderung zur Nachfolge berechtigten Prinzen entstehen, so soll zeitig von dem Landesherrn in Uebereinstimmung mit den Landständen durch ein weiteres Grundgesetz über die Thronfolge die nöthige Vorsorge getroffen werden.

§. 5. Der Landesfürst wird volljährig, sobald er das achtzehnte Jahr zurückgelegt hat.

§. 6. Der Regierungsnachfolger wird bei dem Regierungsantritte geloben, die Staatsverfassung aufrecht zu halten und in Gemäßheit derselben so wie nach den Gesetzen zu regieren. Er stellt darüber eine (im landständischen Archive zu hinterlegende) Urkunde aus, worauf die Huldigung, und zwar zuerst von den versammelten Landständen, erfolgt.

§. 7. Ist entweder der Regierungsnachfolger minderjährig oder der Landesherr an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit verhindert, ohne daß dieser selbst, oder dessen Vorfahr durch eine mit landständischer Zustimmung errichtete Verfügung deßhalb genügende Vorsorge getroffen hat, oder hat treffen können, so tritt für die Dauer der Minderjährigkeit oder der sonstigen Verhinderung eine Regentschaft ein. Diese gebührt in Beziehung auf den minderjährigen Landesfürsten zunächst dessen leiblicher Mutter, so lange dieselbe sich nicht anderweit vermählen wird, und in deren Ermangelung oder bei deren Unfähigkeit zur Regierung dem hierzu fähigen nächsten Agnaten. Bei der obgedachten Verhinderung des Landesherrn kommt die Regentschaft dessen Gemahlin zu, wenn aus der gemeinschaftlichen Ehe ein zur unmittelbaren Nachfolge berechtigter, noch minderjähriger Prinz vorhanden ist, außerdem aber dem zur Regierung fähigen nächsten Agnaten.

§. 8. In allen Fällen stehet der Regentschaft ein Rath von vier Mitgliedern zur Seite, welche zugleich Minister oder Geheimeräthe seyn können und wenigstens zur Hälfte mit Beistimmung der Landstände zu wählen sind. Ohne die Zustimmung dieses Regentschaftsrathes kann keine, dem Landesherrn ausschließlich zukommende, Regierungshandlung gültig ausgeübt werden. Von Seiten der Regentschaft und deren Rathes ist die Aufrechthaltung der Landesverfassung und die Regierung nach den Gesetzen ebenso, wie von dem Thronfolger, urkundlich zu geloben.

Die nöthige Einleitung zur Regentschaft liegt dem Gesammtstaatsministerium ob, und zwar alsbald im Falle

eines landständischen Antrages. Zum Zwecke der deßhalbigen Berathung hat nämlich daſſelbe das Zuſammentreten eines fürſtlichen Familienrathes zu veranlaſſen, welcher aus den volljährigen, nicht mehr unter väterlicher Gewalt befindlichen Prinzen des kurfürſtlichen Hauſes, mit Ausſchluß des zunächſt zur Regentſchaft berufenen Agnaten, beſtehen wird.

§. 9. Sollte bei einem zunächſt nach dem regierenden Landesfürſten zur Erbfolge berufenen Prinzen eine ſolche Geiſtes- oder körperliche Beſchaffenheit ſich zeigen, welche es demſelben wahrſcheinlich für immer unmöglich machen würde, die Regierung des Landes ſelbſt zu führen, ſo iſt über den künftigen Eintritt der Regentſchaft durch ein Geſetz zeitig zu verfügen.

Zweiter Abſchnitt.

Von dem Landesfürſten und den Gliedern des Fürſtenhauſes.

§. 10. Der Kurfürſt iſt das Oberhaupt des Staates, vereinigt in ſich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt ſie auf verfaſſungsmäßige Weiſe aus.

Seine Perſon iſt heilig und unverletzlich.

§. 11. Der Sitz der Regierung kann nicht außer Landes verlegt werden.

§. 12. Kein Prinz und keine Prinzeſſin des Hauſes darf ohne Einwilligung des Landesherrn ſich vermählen.

§. 13. Eben ſo wenig darf ein Prinz aus der wirklich regierenden Linie, oder der präſumtive Thronfolger aus einer Seitenlinie, ohne vorgängige Genehmigung des Landesherrn in auswärtige Dienſte treten.

§. 14. Alle feſtgeſezten Apanagen ſind ſtets regelmäßig auszuzahlen. Bei eintretendem bedeutendem Zuwachſe von Gebiet, oder bei dem Anfalle beträchtlicher Grundbeſitzungen mit Erlöſchen einer Seitenlinie, kann unter Beiſtimmung der Landſtände die Vermehrung einer dermaligen Apanage, in keinem Falle aber deren Verminderung ſtattfinden.

§. 15. Die künftig nöthigen Apanagen für nachgeborene Prinzen und unvermählte Prinzessinnen der regierenden Linie werden in Geldrenten mit Zustimmung der Landstände festgesezt.

§. 16. Auf gleiche Weise erfolgt die Bestimmung der nöthig werdenden Witthümer.

§. 17. Ueber das Grundeigenthum, welches den Prinzen zur Apanage oder sonst von dem Landesherrn überwiesen oder irgend eingeräumt, oder auf dieselben von väterlicher Seite her oder von Agnaten vererbt oder sonst übertragen worden ist, können die Prinzen in keiner Art ohne die landesherrliche Bewilligung und die hinsichtlich der Apanagegüter erfoderliche Zustimmung der Landstände gültig verfügen, es sey denn zur Abtretung an den Staat selbst, zur Ausgleichung von Gränz- und anderen Rechtsstreitigkeiten, oder zur Ablösung von Diensten, Zehnten oder Grundzinsen. In solchen Fällen muß aber der empfangene Ersatz wieder in inländischem Grundeigenthume, welches ganz die Natur der veräußerten Besitzung annimmt und an deren Stelle tritt, gehörig angelegt werden.

§. 18. Die bisher vom Lande besonders aufgebrachte Aussteuer der Prinzessinnen wird in den herkömmlichen Beträgen künftig aus der Staatskasse geleistet werden.

Dritter Abschnitt.

Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Unterthanen.

§. 19. Der Aufenthalt innerhalb der Gränzen des Kurstaates verpflichtet zur Beobachtung der Gesetze und begründet dagegen den gesetzlichen Schutz.

§. 20. Die Staatsangehörigkeit (Recht des Inländers, Indigenat) stehet zu vermöge der Geburt, oder wird besonders erworben durch ausdrückliche oder stillschweigende Aufnahme, und gehet verloren durch Auswanderung oder eine

dergleichen Handlung nach den näheren Bestimmungen, welche ein deßhalb zu erlassendes Gesetz enthalten wird.

Der Genuß der Ortsbürgerrechte, sey es in Städten oder Landgemeinden, kann nur Staatsangehörigen zukommen.

§. 21. Ein jeder Inländer männlichen Geschlechts hat im achtzehnten Lebensjahre den Huldigungseid zu leisten, mittelst dessen er Treue dem Landesfürsten und dem Vaterlande, Beobachtung der Verfassung und Gehorsam den Gesetzen gelobt.

§. 22. Ein jeder Staatsangehörige (Inländer) ist der Regel nach (vergl. §. 23 und §. 24) auch Staatsbürger, somit zu öffentlichen Aemtern und zur Theilnahme an der Volksvertretung befähigt, vorbehaltlich derjenigen Eigenschaften, welche diese Verfassung oder andere Gesetze in Bezug auf die Ausübung einzelner staatsbürgerlichen Rechte erfodern.

§. 23. Das Staatsbürgerrecht hört auf:

1) mit dem Verluste der Staatsangehörigkeit, und
2) mit der rechtskräftigen Verurtheilung zu einer peinlichen Strafe, unbeschadet einer etwa erfolgenden Rehabilitation (s. §. 126).

§. 24. Der Mangel oder Verlust des Staatsbürgerrechts an sich ist ohne Einfluß auf den Unterthanenverband, so wie auf die bloß bürgerlichen Rechte und Pflichten, wenn nicht besondere Gesetze eine Ausnahme begründen.

§. 25. Die Leibeigenschaft ist und bleibt aufgehoben. Die von ihr herrührenden unständigen Abgaben, in so weit sie noch rechtlich fortbestehen, namentlich für die Sterbefälle, sollen auf eine für die Betheiligten billige Weise im Wege des Vertrages oder für die Fälle, wo der deßhalbige Versuch ohne Erfolg geblieben seyn würde, durch ein zu erlassendes Gesetz anderweit geordnet werden.

§. 26. Alle Einwohner sind in so weit vor den

Gesetzen einander gleich und zu gleichen staatsbürgerlichen Verbindlichkeiten verpflichtet, als nicht gegenwärtige Verfassung oder sonst die Gesetze eine Ausnahme begründen.

§. 27. Einem Jeden ohne Unterschied stehet die Wahl des Berufes und die Erlernung eines Gewerbes frei. Ebenso kann Jeder die öffentlichen Lehr- und Bildungsanstalten des In- und Auslandes, selbst zum Zwecke der Bewerbung um einen Staatsdienst, benutzen, ohne einer besondern Erlaubniß der Staatsregierung hierzu zu bedürfen. Er muß jedoch jedenfalls vor dem Besuchen der Universität den für die deßhalbige Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebenen Erfodernissen genügen (vergl. übrigens §. 52).

§. 28. Kein Inländer kann wegen seiner Geburt von irgend einem öffentlichen Amte ausgeschlossen werden. Auch gibt dieselbe kein Vorzugsrecht zu irgend einem Staatsamte.

§. 29. Die Verschiedenheit des christlichen Glaubensbekenntnisses hat auf den Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte keinen Einfluß.

Die den Israeliten bereits zustehenden Rechte sollen unter den Schutz der Verfassung gestellt seyn, und die besonderen Verhältnisse derselben gleichförmig für alle Gebietstheile durch ein Gesetz geordnet werden.

§. 30. Jedem Einwohner stehet vollkommene Freiheit des Gewissens und der Religionsübung zu. Jedoch darf die Religion nie als Vorwand gebraucht werden, um sich irgend einer gesetzlichen Verbindlichkeit zu entziehen.

§. 31. Die Freiheit der Person und des Eigenthums unterliegt keiner anderen Beschränkung, als welche das Recht und die Gesetze bestimmen.

§. 32. Das Eigenthum oder sonstige Rechte und Gerechtsamen können für Zwecke des Staates oder einer Gemeinde, oder solcher Personen, welche Rechte derselben ausüben, nur in den durch die Gesetze bestimmten Fällen und Formen gegen vorgängige volle Entschädigung in Anspruch genommen wer-

werden. Ueber Nothfälle, in denen ausnahmsweise nachfolgende Entschädigung eintreten soll, wird ein besonderes Gesetz das Nähere bestimmen.

§. 33. Die Jagd-, Waldkultur- und Teichdienste, nebst den Wildprets- und Fischfuhren oder dergleichen Traggängen zur Frohne, sollen überall nicht mehr stattfinden, und die Privatberechtigten, welche hierdurch einen Verlust erleiden, nach dessen Ermittelung auf den Grund der deßhalb zu ertheilenden gesetzlichen Vorschriften, vom Staate entschädiget werden. Gleichfalls werden die dem Staate zu leistenden Fruchtmagazinsfuhren und Handdienste auf den Fruchtböden gänzlich aufgehoben.

Die übrigen ungemessenen Hof-, Kameral- und gutsherrlichen Frohnen sollen in gemessene umgewandelt werden.

Alle gemessenen Frohnen sind ablösbar. Die Art und Weise ihrer Umwandlung und Ablösung ist durch ein besonderes Gesetz mit gehöriger Berücksichtigung der Interessen der Berechtigten und Verpflichteten näher zu bestimmen, auch demnächst die Ausführung nach Möglichkeit durch entsprechende Verwaltungsmaaßregeln unter angemessener Beihülfe aus der Staatskasse zu befördern.

Die Last der Landfolgedienste, welche nach deren gesetzlicher Feststellung fortbestehen werden, soll durch Beschränkung auf den wirklichen Bedarf gemindert und so viel als thunlich durch zweckdienliche Verdingung erleichtert werden.

§. 34. Alle Grundzinsen, Zehnten und übrigen gutsherrlichen Natural- und Geldleistungen, auch andere Reallasten, sind ablösbar. Ueber die deßhalbigen Bedingungen und Entschädigungen wird ein Gesetz, unter gehöriger Berücksichtigung der Interessen der Pflichtigen und der Berechtigten, ergehen.

§. 35. Jedermann bleibt es frei, über das sein Interesse benachtheiligende verfassungs-, gesetz- oder ordnungs-

widrige Benehmen oder Verfahren einer öffentlichen Behörde bei der unmittelbar vorgesezten Stelle Beschwerde zu erheben und solche nöthigenfalls bis zur höchsten Behörde zu verfolgen. Wird die angebrachte Beschwerde von der vorgesezten Behörde ungegründet befunden, so ist dieselbe verpflichtet, dem Beschwerdeführer die Gründe ihrer Entscheidung zu eröffnen.

Ebenwohl bleibt in jedem Falle, wo Jemand sich in seinen Rechten verlezt glaubt, ihm die gerichtliche Klage offen, auch in geeigneten wichtigeren Fällen unbenommen, die Verwendung der Landstände anzusprechen.

Ueberhaupt ist es den einzelnen Unterthanen, so wie ganzen Gemeinden und Körperschaften, frei gelassen, ihre Wünsche und Bitten auf gesetzlichem Wege zu berathen und vorzubringen.

§. 36. Ausschließliche Handels- und Gewerbsprivilegien sollen ohne Zustimmung der Landstände nicht mehr ertheilt werden. Die Aufhebung der bestehenden Monopole, so wie der Bann- oder Zwangsrechte, ist durch ein besonderes Gesetz zu bewirken. Patente für Erfindungen können von der Regierung auf bestimmte Zeit, jedoch nicht länger als auf zehn Jahre ertheilt werden.

Diejenigen Gewerbe, für deren Ausübung aus polizeilichen oder staatswirthschaftlichen Rücksichten eine Konzession erfoderlich ist, sollen gesetzlich bestimmt werden. Indessen ist das Erforderniß einer Konzession, wie solches bisher bestand, nirgend auszudehnen.

§. 37. Die Freiheit der Presse und des Buchhandels wird in ihrem vollen Umfange stattfinden. Es soll jedoch zuvor gegen Preßvergehen ein besonderes Gesetz alsbald erlassen werden. Die Censur ist nur in den durch die Bundesgesetze bestimmten Fällen zulässig.

§. 38. Das Briefgeheimniß ist auch künftig unverlezt zu halten. Die absichtliche unmittelbare oder mittelbare

Verletzung desselben bei der Postverwaltung soll peinlich bestraft werden.

§. 39. Niemand kann wegen der freien Aeußerung bloßer Meinungen zur Verantwortung gezogen werden, den Fall eines Vergehens oder einer Rechtsverletzung ausgenommen.

§. 40. Jeder Waffenfähige bis zum zurückgelegten 50. Lebensjahre ist im Falle der Noth zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet. Ueber die Verbindlichkeit zum Kriegsdienste, die Art der Ergänzung des Kriegsheeres und die sonstigen hierauf bezüglichen Verhältnisse, so wie über die nach und nach erfolgende Verabschiedung der Leute, welche bereits fünf Jahre und darüber gedient haben, ist alsbald ein Gesetz zu erlassen. In diesem soll die Dienstzeit für das aktive Heer nicht über fünf Jahre, außer dem Falle des Krieges ausgedehnt, die Stellvertretung für zulässig erklärt, und bei der Bestimmung der Verbindlichkeit zum Kriegsdienste in der Linie auf Familienwohlfahrt, Ackerbau, Gewerbe, Künste und Wissenschaften nach Möglichkeit schonende Rücksicht genommen werden. Außerdem ist noch die Einrichtung der Bürgerbewaffnung in den Stadt- und Landgemeinden, als einer bleibenden Anstalt zur geeigneten Mitwirkung für die Aufrechthaltung der inneren Ruhe und Ordnung, so wie in Nothfällen zur Landesvertheidigung, gesetzlich näher zu bestimmen.

§. 41. Jedem Einwohner steht das Recht der freien Auswanderung unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu.

Vierter Abschnitt.

Von den Gemeinden und von den Bezirksräthen.

§. 42. Die Rechte und Verbindlichkeiten der Gemeinden sollen in einer besonderen Städte- und Gemeindeordnung alsbald festgesetzt, und darin die freie Wahl ihrer

Vorstände und Vertreter, die selbstständige Verwaltung des Gemeindevermögens und der örtlichen Einrichtungen, unter Mitaufsicht ihrer besonders erwählten Ausschüsse, die Bewirkung der Aufnahme in den Gemeindeverband, und die Befugniß zur Bestellung der Gemeindediener, zum Grunde gelegt, auch die Art der oberen Aufsicht der Staatsbehörden näher bestimmt werden.

§. 43. Keine Gemeinde kann mit Leistungen oder Ausgaben beschwert werden, wozu sie nicht nach allgemeinen Gesetzen oder anderen besonderen Rechtsverhältnissen verbunden ist. Dasselbe gilt von mehreren, in einem Verbande stehenden Gemeinden.

§. 44. Alle Lasten, welche nicht die örtlichen Bedürfnisse der Gemeinden oder deren Verbände, sondern die Erfüllung allgemeiner Verbindlichkeiten des Landes oder einzelner Theile desselben erheischen, müssen, in so weit nicht bestehende Rechtsverhältnisse eine Ausnahme begründen, auch von dem gesammten Lande oder dem betreffenden Landestheile getragen werden.

§. 45. Das Vermögen und Einkommen der Gemeinden und ihrer Anstalten darf nie mit dem Staatsvermögen oder den Staatseinnahmen vereinigt werden.

§. 46. Sämmtliche Vorstände so wie die übrigen Beamten der Gemeinden und deren Verbände sind, gleich den Staatsdienern, auf Festhaltung der Landesverfassung und insbesondere auf Wahrung der dadurch begründeten Rechte der Gemeinden zu verpflichten.

§. 47. Das Verhältniß der Rittergüter und der ehemals adeligen geschlossenen Freigüter zu den Gemeinden, zu welchen sie in polizeilichen und anderen bestimmten Beziehungen gehören sollen, wird in der Gemeindeordnung auf eine zweckmäßige und den bisherigen Rechtsverhältnissen entsprechende Weise festgestellt werden.

§. 48. Für die Berathung und Vorbereitung von Ver-

waltungsmaaßregeln, welche nur das Beste eines einzelnen Bezirkes zum Gegenstande haben, so wie für eine angemessene Mitaufsicht auf die zweckdienliche und die Kräfte der Unterthanen thunlichst schonende Ausführung der in jener Beziehung durch allgemeine Gesetze, oder durch besondere Anordnungen der Staatsbehörden, getroffenen wichtigeren Einrichtungen, sollen Bezirksräthe mittelst geeigneter Wahl gebildet werden. Die deßhalb erfoderlichen näheren Vorschriften sind durch ein Gesetz zu erlassen.

Fünfter Abschnitt.

Von den Standesherren ꝛc. und den ritterschaftlichen Körperschaften.

§. 49. Die besonderen Rechtsverhältnisse der Standesherrschaften werden in Gemäßheit der bundesgesetzlichen Bestimmungen und nach vorgängiger näheren Verständigung der Staatsregierung mit den Standesherren durch ein Edikt geordnet werden, welches, nachdem dessen Inhalt von den Landständen dieser Verfassung entsprechend befunden worden, unter deren Schutz gestellt werden soll.

In gleicher Art sollen die besonderen Rechtsverhältnisse des vormals reichsunmittelbaren Adels geordnet und geschützt werden.

§. 50. Die besonderen Rechte des altheffischen und des schaumburgischen ritterschaftlichen Adels genießen den Schutz dieser Verfassung nach dem Inhalte der deßhalb zu entwerfenden Statuten, welche von der Staatsregierung genehmigt und von den Landständen den Bestimmungen der Verfassung entsprechend befunden seyn werden.

Sechster Abschnitt.

Von den Staatsdienern.

§. 51. Der Landesherr ernennt oder bestätigt alle Staatsdiener des geistlichen und weltlichen, sowohl des Militär- als Civilstandes, insofern den Behörden nicht die Besetz-

lung überlassen ist. In Ansehung derjenigen Stellen, für welche einzelnen Berechtigten oder Körperschaften ein Präsentations- oder Wahlrecht zustehet, erfolgt die Ernennung in Form einer Bestätigung nach Maaßgabe der deßhalb bestehenden Verhältnisse.

§. 52. Ein Staatsamt kann nur demjenigen übertragen werden, welcher vorher gesetzmäßig geprüft und für tüchtig und würdig zu demselben erkannt worden ist. Uebrigens muß von denjenigen, welche künftig ein akademisches Studium beginnen, demnächst die Nachweisung geschehen, daß den gesetzlichen Vorschriften über das Besuchen der Landesuniversität genügt worden sey.

Bei einer Weiterbeförderung ist eine abermalige Prüfung nur erforderlich, wenn solche besonders vorgeschrieben ist.

§. 53. Der Ernennung oder Beförderung zu einem Staatsamte muß der Vorschlag der vorgesetzten Behörde, wenn eine solche vorhanden ist, vorausgehen.

§. 54. Die Ertheilung von Anwartschaften auf bestimmte Staatsdienerstellen ist völlig unstatthaft; gleichwohl kann den Gehülfen, welche altersschwachen oder sonst an gehöriger Dienstversehung gehinderten Staatsbeamten beigegeben werden, die demnächstige selbstständige Anstellung, nach Maaßgabe ihrer bewährten Tüchtigkeit, zugesichert werden.

§. 55. Alle erledigten Stellen sollen sobald, als thunlich, dem betreffenden Etat (vergl. §. 62) gemäß wieder besetzt werden.

§. 56. Ohne Urtheil und Recht darf kein Staatsdiener abgesetzt, oder wider seinen Willen entlassen, noch demselben sein rechtmäßiges Diensteinkommen vermindert oder entzogen werden, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen, welche das Staatsdienstgesetz enthält.

Diejenigen geringeren Diener gleichwohl, welche von den Behörden ohne ein durch den Landesherrn oder ein Ministerium vollzogenes Bestellungs- oder Bestätigungsreskript angenom-

nen worden sind, können wegen Verletzung oder Versäumung ihrer Berufspflichten von denselben Behörden wieder entlassen werden, nachdem die vorgesetzte höhere oder höchste Behörde, nach genauer Erwägung des gehörig in Gewißheit gesetzten Verschuldens, die Entlassung genehmigt haben wird.

§. 57. Jeder Staatsdiener muß sich Versetzungen, welche seinen Fähigkeiten oder seiner bisherigen Dienstführung entsprechen, aus höheren Rücksichten des Staats, ohne Verlust an Rang und Gehalt (vergl. jedoch §. 56), gefallen lassen. Staatsdiener, welche ohne ihr Ansuchen oder Verschulden versetzt werden, erhalten für die Kosten des Umzugs eine angemessene Entschädigung, sofern ihnen nicht durch die Verbesserung ihres Diensteinkommens eine entsprechende Vergütung dafür zu Theil geworden ist.

§. 58. Diejenigen Staatsdiener, welche wegen Altersschwäche oder anderer Gebrechen ihre Berufsobliegenheiten nicht mehr erfüllen können und daher in den Ruhestand versetzt werden, sollen eine angemessene Pension nach Maaßgabe des Staatsdienstgesetzes erhalten.

§. 59. Keinem Staatsdiener kann die nachgesuchte Entlassung versagt werden. Hinsichtlich seines wirklichen Abganges sind die näheren, durch das Staatsdienstgesetz vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen.

§. 60. Die Verpflichtung zur Beobachtung und Aufrechthaltung der Landesverfassung soll in den Diensteid eines jeden Staatsdieners mit aufgenommen werden.

Keine Dienstanweisung darf etwas enthalten, was den Gesetzen zuwider ist.

§. 61. Ein jeder Staatsdiener bleibt hinsichtlich seiner Amtsverrichtungen verantwortlich. Derjenige, welcher sich einer Verletzung der Landesverfassung, namentlich auch durch Vollziehung einer nicht in der verfassungsmäßigen Form ergangenen Verfügung einer höchsten Staatsbehörde (s. §. 108), einer Veruntreuung öffentlicher Gelder

oder einer Erpressung schuldig macht, sich bestechen läßt, seine Berufspflichten gröblich hintansezt oder seine Amtsgewalt mißbraucht, kann auch von den Landständen oder deren Ausschusse (s. §. 102) bei der zuständigen Gerichtsbehörde angeklagt werden. Die Sache muß alsdann auf dem gesetzlichen Wege schleunig untersucht und den Landständen oder deren Ausschusse von dem Ergebnisse der Anklage Nachricht ertheilt werden.

§. 62. Die Übrigen besonderen Rechtsverhältnisse der Staatsdiener, sowohl des Civil- als Militärstandes (Offiziere und Militärbeamten), sind in dem Staatsdienstgesetze, welches unter dem Schutze der Verfassung stehen wird, näher bestimmt.

Die Versorgung oder Unterstützung der dazu geeigneten, nicht zum Offizierstande gehörenden Militärpersonen wird durch ein besonderes Regulativ geordnet werden.

Siebenter Abschnitt.

Von den Landständen.

§. 63. Die Ständeversammlung wird gebildet durch folgende Mitglieder, nämlich:

1) einen Prinzen des kurfürstlichen Hauses für eine jede, dermal apanagirte Linie desselben, welche in Ermangelung von dazu fähigen Gliedern oder bei deren Verhinderung sich durch einen geeigneten, in Kurhessen begüterten Bevollmächtigten vertreten lassen kann;

2) das Haupt jeder fürstlichen oder gräflichen, ehemals reichsunmittelbaren Familie, welche eine Standesherrschaft in Kurhessen besizt, mit Gestattung der Stellvertretung durch eines ihrer dazu fähigen Familienglieder, und in deren Ermangelung oder Verhinderung durch einen anderen geeigneten Bevollmächtigten, welcher in Kurhessen begütert ist;

3) den Senior oder das sonst mit dem Erbmarschallamte beliehene Mitglied der Familie der Frhrn. v. Riedesel;

4) einen der ritterschaftlichen Obervorsteher der adeligen Stifter Kaufungen und Wetter;

5) einen Abgeordneten der Landesuniversität;

6) einen Abgeordneten der althessischen Ritterschaft von jedem der fünf Bezirke, nämlich der Diemel, Fulda, Schwalm, Werra und Lahn;

7) einen Abgeordneten aus der Ritterschaft der Grafschaft Schaumburg, gewählt von derselben unter Mitstimmung der adeligen Stifter Fischbeck und Obernkirchen;

8) einen Abgeordneten aus dem ehemals reichsunmittelbaren Adel in den Kreisen Fulda und Hünfeld;

9) einen Abgeordneten aus dem ehemals reichsunmittelbaren und sonst stark begüterten Adel in der Provinz Hanau;

10) sechszehn Abgeordnete von den Städten, nämlich:

a. zwei von der Residenzstadt Kassel,

b. zwei von der Stadt Hanau,

c. einen von der Stadt Marburg,

d. einen von der Stadt Fulda,

e. einen von der Stadt Hersfeld oder der Stadt Melsungen, welche unter einander dergestalt abwechseln, daß die erstgenannte Stadt zu zwei Landtagen und die Stadt Melsungen zu einem Landtage den Abgeordneten sendet,

f. einen von der Stadt Schmalkalden,

g. einen von der Stadt Rinteln und den Städten Obernkirchen, Oldendorf, Rodenberg und Sachsenhagen,

h. einen von den Städten Hofgeismar, Carlshafen, Grebenstein, Helmarshausen, Immenhausen, Liebenau, Naumburg, Trendelburg, Volkmarsen, Wolfshagen und Zierenberg,

i. einen von der Stadt Hersfeld oder Melsungen

(s. oben p) und den Städten Lichtenau, Rotenburg, Sontra, Spangenberg und Waldkappel,

k. einen von den Städten Homberg, Borken, Felsberg, Fritzlar, Gudensberg, Neukirchen, Niedenstein, Schwarzenborn, Treysa und Ziegenhain,

l. einen von den Städten Eschwege, Allendorf, Grosalmerode, Wanfried und Witzenhausen,

m. einen von den Städten Frankenberg, Amöneburg, Frankenau, Gemünden, Kirchhain, Neustadt, Rauschenberg, Rosenthal, Schweinsberg und Wetter,

n. einen von den Städten Hünfeld, Salmünster, Schlüchtern, Soden und Steinau, auch

o. einen von den Städten Gelnhausen, Bockenheim, Wächtersbach und Windecken;

II. sechszehn Abgeordnete der nachgenannten Landbezirke, mit Ausschluß der darin befindlichen Städte, und derjenigen adeligen Güter, deren Besitzer an der Wahl der oben unter Nr. 6 bis 9 aufgeführten Abgeordneten Theil nehmen. Diese Bezirke sind:

a. der Diemelbezirk, bestehend aus den Kreisen Kassel, Hofgeismar und Wolfhagen,

b. der (Nieder-) Fuldabezirk, begreifend die Kreise Hersfeld, Rotenburg und Melsungen (ohne das Amt Felsberg),

c. der Werrabezirk, umfassend die Kreise Eschwege, Witzenhausen und Schmalkalden,

d. der Schwalmbezirk, enthaltend die Kreise Homberg, Fritzlar und Ziegenhain, auch das Amt Felsberg (aus dem Kreise Melsungen),

e. der Lahnbezirk, bestehend aus den Kreisen Marburg, Frankenburg und Kirchhain,

f. der (Ober-) Fuldabezirk, begreifend die Kreise Fulda und Hünfeld,

g. der Mainbezirk, enthaltend die Kreise Hanau, Gelnhausen und Schlüchtern,

h. der Weserbezirk, bestehend aus der Grafschaft Schaumburg.

§. 64. Acht von den Abgeordneten der Städte, nämlich einer für Kassel so wie einer für Hanau, und sechs für die übrigen Städte gemäß der, nach dem Wahlgesetze von Landtag zu Landtag eintretenden Abwechselung, müssen Magistratsglieder oder solche Einwohner seyn, welche als Mitglieder der Bürgerausschüsse zum zweiten Male gewählt worden sind, oder ein Vermögen von mindestens sechstausend Thalern besitzen, oder ein sicheres und ständiges Einkommen von vierhundert Thalern jährlich genießen, oder monatlich einen Thaler zwölf gGr. an öffentlichen ständigen Abgaben entrichten.

§. 65. Ebenso müssen acht Abgeordnete der Landbezirke entweder so viel Grundeigenthum besitzen, daß es ihnen an eigentlicher Grundsteuer (zu deren vollem ordentlichem Ansatze und nach Abzug der gesetzlich zu vergütenden Reallasten) wenigstens zwei Thaler monatlich erträgt, — oder sie müssen mindestens fünftausend Thaler im Vermögen haben und zugleich die Landwirthschaft, als Haupterwerbsquelle, betreiben.

§. 66. Die Wahl der übrigen acht Abgeordneten der Städte, so wie der übrigen acht Abgeordneten der Landbezirke kann ohne Unterschied auf einen Jeden fallen, welcher überhaupt wählbar (s. §. 67) und in dem Stromsbezirke wohnhaft ist. Dagegen können ausnahmsweise die unteren landesfürstlichen, standesherrlichen oder Patrimonialjustiz-, Verwaltungs- und Finanzbeamten nur außer dem Wahlbezirke gewählt werden, worin sie ihren Wohnsitz haben.

§. 67. Weder zur Wahl berechtigt, noch irgend wählbar sind diejenigen, welche

1) wegen solcher Vergehungen, die entweder nach gesetzlicher Bestimmung oder nach allgemeinen Begriffen für entehrend zu halten sind (worüber im lezteren Falle hinsichtlich der Abgeordneten die Ständeversammlung zu entscheiden hat), vor Gericht gestanden haben, ohne von der Anschuldigung völlig losgesprochen worden zu seyn;
2) noch nicht das 30. Jahr zurückgelegt haben, oder
3) unter Kuratel stehen, oder
4) über deren Vermögen ein gerichtliches Konkursverfahren entstanden ist, bis zur völligen Befriedigung der Gläubiger.

Die vorstehenden Gründe der Ausschließung finden auch auf die ohne Wahl berufenen Landstände Anwendung.

§. 68. Bei der Wahl eines jeden landständischen Deputirten wird zu gleicher Zeit ein Stellvertreter gewählt, auf welchen im Falle des Todes, der eintretenden Unfähigkeit oder einer längeren Verhinderung die landständischen Pflichten und Rechte des Ersteren während des begonnenen Landtages bis zu dessen Schlusse übergehen.

Ueber die Einberufung des Stellvertreters entschreidet die Ständeversammlung.

§. 69. Kann oder will der (hauptsächlich oder zur Aushülfe) Gewählte die Landstandschaft nicht übernehmen, so schreiten die Wahlmänner zur neuen Wahl. Lezteres muß auch dann geschehen, wenn die Stelle eines Abgeordneten nach bereits erklärter Annahme vor Eröffnung oder nach dem Schlusse des Landtages wieder erledigt wird.

§. 70. Erfolgt die Ernennung oder Beförderung eines Abgeordneten zu einem Staatsamte, so wird dadurch eine neue Wahl erfoderlich, wobei jedoch derselbe wieder gewählt werden kann.

§. 71. Sobald ein Staatsdiener, des geistlichen oder weltlichen Standes, zum Abgeordneten gewählt ist, hat derselbe davon der vorgesezten Behörde Anzeige zu machen,

damit diese die Genehmigung (welche nicht ohne erhebliche, der Ständeversammlung mitzutheilende Ursache zu versagen ist) ertheilen, auch wegen einstweiliger Versehung seines Amtes Vorsorge treffen könne.

§. 72. Die einzelnen Vorschriften über die Ausübung der Wahlrechte setzt das Wahlgesetz fest, welches einen Theil der Staatsverfassung bildet.

§. 73. Die Abgeordneten sind nicht an Vorschriften eines Auftrages gebunden, sondern geben ihre Abstimmungen, gemäß den Pflichten gegen ihren Landesfürsten und ihre Mitbürger überhaupt, nach ihrer eigenen Ueberzeugung, wie sie es vor Gott und ihrem Gewissen zu verantworten gedenken.

Auch können sie weder einen Dritten, noch selbst ein Landtagsmitglied beauftragen, in ihrem Namen zu stimmen.

Daneben bleibt es dem Abgeordneten überlassen, die etwa an ihn für die Ständeversammlung gelangenden besonderen Anliegen weiter zu befördern.

§. 74. Jedes Mitglied der Ständeversammlung leistet folgenden Eid:

„Ich gelobe, die Staatsverfassung heilig zu halten „und in der Ständeversammlung das unzertrennliche „Wohl des Landesfürsten und des Vaterlandes, ohne „Nebenrücksichten, nach meiner eigenen Ueberzeugung bei „meinen Anträgen und Abstimmungen zu beachten. So „wahr mir Gott helfe!"

§. 75. Die Beschlüsse werden nur in Sitzungen, denen wenigstens zwei Drittel der ordnungsmäßigen Anzahl von Mitgliedern beiwohnen, und nach der absoluten Stimmenmehrheit gefaßt. Wenn Gleichheit der Stimmen eintritt; so ist die Sache in einer folgenden Sitzung zum Vortrage zu bringen. Würde auch in dieser Sitzung eine Stimmenmehrheit nicht zu Stande kommen; so gibt ausnahmsweise die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, jedoch muß die ab-

weichende Meinung in diesem Falle der Staatsregierung mitgetheilt werden.

§. 76. Die Abstimmungen geschehen von den einzelnen Mitgliedern ohne Rücksicht auf Verschiedenheit der Stände und der Bezirke. Gleichwohl ist es den Abgeordneten eines Standes oder eines von den Hauptlanden abgesonderten oder entlegenen Bezirkes unbenommen, wenn sie einhellig den Stand, aus welchem sie abgeordnet worden, in seinen wohl erworbenen Rechten, oder den betreffenden Bezirk nach dessen eigenthümlichen Verhältnissen, durch den Beschluß der Mehrheit beschwert erachten, sich über eine Separatstimme zu vereinigen.

Eine solche Standes- oder Bezirksstimme hat die Wirkung, daß sie in die von dem Landtage ergehende Erklärung, neben dem Beschlusse der Mehrheit, aufgenommen werden muß; — und es bleibt der Staatsregierung vorbehalten, die gedachte Erklärung in Beziehung auf den betreffenden Stand oder den besonderen Bezirk nach Maaßgabe der außer Zweifel gesezten eigenthümlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

§. 77. Die Verhandlungen der Ständeversammlung sollen der Regel nach öffentlich seyn.

Die näheren Bestimmungen über die landständische Geschäftsbehandlung enthält die Geschäftsordnung.

§. 78. Die Abgeordneten und deren Stellvertreter behalten ihre Eigenschaft für die landständischen Verrichtungen, welche in den nächsten drei Jahren vorkommen werden. In dem dritten Jahre wird, ohne weitere Auffoderung von Seiten der Staatsregierung, zu einer neuen Wahl geschritten; doch können bei dieser dieselben Personen wieder gewählt werden.

§. 79. Sie verlieren ihre Eigenschaft als Abgeordnete früher, wenn

1) sie nach Maaßgabe des §. 67 zur landständischen Vertretung unfähig, oder

2) zu einem Staatsdienste ernannt oder darin befördert werden (s. §. 70), oder wenn

3) der Landesherr die ständische Versammlung auflöset (s. §. 83).

In den lezten beiden Fällen dürfen sie von Neuem gewählt werden.

§. 80. Der Landesherr verordnet die Zusammenkunft der Stände, so oft er solches zur Erledigung wichtiger und dringender Landesangelegenheiten nöthig erachtet.

Die Zusammenberufung muß aber wenigstens alle drei Jahre geschehen, und es ist alsdann dazu, der Regel nach, der Anfang des Monats November bestimmt.

§. 81. Die Einberufung erfolgt mittelst einer vom Ministerium des Innern ausgehenden allgemeinen Bekanntmachung in dem Gesetzblatte, deren zeitige Bewirkung dem Vorstande des genannten Ministeriums als verfassungsmäßige Pflicht obliegt, und wegen deren Hintansetzung derselbe durch den ländständischen Ausschuß (s. §. 102) bei der im §. 100 genannten Gerichtsbehörde anzuklagen ist.

§. 82. Eine außerordentliche Ständeversammlung ist jedesmal nöthig bei einem Regierungswechsel, dergestalt, daß die Landstände ohne besondere Berufung am vierzehnten Tage nach eingetretener Regierungsveränderung zusammenkommen.

§. 83. Der Landesherr kann die Ständeversammlung vertagen, auch sie auflösen. Die Vertagung darf jedoch nicht über drei Monate dauern, und im Falle der Auflösung des Landtages soll hiermit zugleich die Wahl neuer Stände verordnet werden, auch deren Einberufung innerhalb der nächsten sechs Monate erfolgen.

§. 84. Der Landesherr eröffnet und entläßt die Ständeversammlung entweder in eigener Person, oder durch einen dazu bevollmächtigten Minister oder anderen Kommissär.

§. 85. Die Landtage dürfen der Regel nach nicht über drei Monate dauern, und es ist daher mit den wichtigsten Geschäften der Anfang zu machen.

§. 86. Die Urschriften der Landtagsabschiede nebst den etwa beigefügten besonderen Urkunden werden in doppelten Exemplaren, wovon das eine für das Staats- und das andere für das landständische Archiv bestimmt ist, von dem Landesherrn, auch von den Landständen unterzeichnet und untersiegelt. Die für die öffentliche Bekanntmachung bestimmten Abdrücke aber werden in derselben Form, wie andere Staatsgesetze, ausgefertiget.

§. 87. Die Mitglieder der Ständeversammlung können während der Dauer des Landtages, so wie sechs Wochen vor und nach demselben, außer der Ergreifung auf frischer verbrecherischer That, nicht anders als mit Zustimmung der Ständeversammlung oder ihres Ausschusses (s. §. 102), verhaftet, und zu keiner Zeit wegen Aeußerung ihrer Meinung zur Rechenschaft gezogen werden, den Fall der beleidigten Privatehre ausgenommen.

§. 88. Die Mitglieder der Ständeversammlung, mit Ausnahme der Prinzen des Kurhauses, so wie der Standesherren, erhalten angemessene Reise- und Tagegelder.

§. 89. Die Landstände sind im Allgemeinen berufen, die verfassungsmäßigen Rechte des Landes geltend zu machen und überhaupt das unzertrennliche Wohl des Landesherrn und des Vaterlandes mit treuer Anhänglichkeit an die Grundsätze der Verfassung möglichst zu befördern.

§. 90. Die in Folge des §. 82 versammelten Landstände haben insbesondere dahin zu wirken, daß der Thronfolger bei seinem Regierungsantritte dem Inhalte des §. 6 gegenwärtiger Verfassung Genüge leiste.

In dem von ihnen hiernächst geleisteten Huldigungseide liegt zugleich die allgemeine Anerkennung des verfassungsmäßig geschehenen Regierungsantrittes.

§. 91.

§. 91. Den Landständen wird es hereinst obliegen, wegen der nöthig befundenen Maaßregeln zur Verhinderung einer Thronerledigung (s. §. 4) oder zur Einleitung der nöthigen Regentschaft (s. §§. 7 bis 9) geeignete Anträge zu thun.

§. 92. Die Ständeversammlung ist befugt, über alle Verhältnisse, welche nach ihrem Ermessen auf das Landeswohl wesentlichen Einfluß haben, die zweckdienliche Aufklärung von den landesherrlichen Kommissären zu begehren. Auch werden in geeigneten Fällen die Vorstände der betreffenden Ministerialdepartements persönlich der Ständeversammlung die gewünschte Auskunft ertheilen.

§. 93. Ein jeder von den Landständen zu einer vorbereitenden Arbeit oder Geschäftseinleitung gewählter Ausschuß kann zur Erlangung von Aufschlüssen über die ihm vorliegenden Gegenstände mit der kurfürstlichen Landtagskommission sich benehmen, oder schriftliche Mittheilungen von den einschlägigen Behörden, und zwar hinsichtlich der im §. 144 erwähnten Angelegenheiten unmittelbar, einziehen, auch die persönliche Zuziehung von den dazu sich hauptsächlich eignenden Staatsbeamten durch die genannte Kommission veranlassen.

§. 94. Ohne Einwilligung der Stände kann weder das Staatsgebiet überhaupt, noch ein einzelner Theil desselben mit Schulden oder auf sonstige Art belastet werden (vergl. übrigens wegen Veränderung des Staatsgebiets §. 1, und wegen des Staatsvermögens §. 142).

§. 95. Ohne ihre Beistimmung kann kein Gesetz gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch erläutert werden. Im Eingange eines jeden Gesetzes ist der landständischen Zustimmung ausdrücklich zu erwähnen.

Verordnungen, welche die Handhabung oder Vollziehung bestehender Gesetze bezwecken, werden von der Staatsregierung allein erlassen. Auch kann, wenn die Landstände nicht versammelt sind, zu solchen ausnahmsweise erfoderlichen Maaß-

§. 85. Die Landtage dürfen der Regel nach nicht über drei Monate dauern, und es ist daher mit den wichtigsten Geschäften der Anfang zu machen.

§. 86. Die Urschriften der Landtagsabschiede nebst den etwa beigefügten besonderen Urkunden werden in doppelten Exemplaren, wovon das eine für das Staats- und das andere für das landständische Archiv bestimmt ist, von dem Landesherrn, auch von den Landständen unterzeichnet und untersiegelt. Die für die öffentliche Bekanntmachung bestimmten Abdrücke aber werden in derselben Form, wie andere Staatsgesetze, ausgefertiget.

§. 87. Die Mitglieder der Ständeversammlung können während der Dauer des Landtages, so wie sechs Wochen vor und nach demselben, außer der Ergreifung auf frischer verbrecherischer That, nicht anders als mit Zustimmung der Ständeversammlung oder ihres Ausschusses (s. §. 102), verhaftet, und zu keiner Zeit wegen Aeußerung ihrer Meinung zur Rechenschaft gezogen werden, den Fall der beleidigten Privatehre ausgenommen.

§. 88. Die Mitglieder der Ständeversammlung, mit Ausnahme der Prinzen des Kurhauses, so wie der Standesherren, erhalten angemessene Reise- und Tagegelder.

§. 89. Die Landstände sind im Allgemeinen berufen, die verfassungsmäßigen Rechte des Landes geltend zu machen und überhaupt das unzertrennliche Wohl des Landesherrn und des Vaterlandes mit treuer Anhänglichkeit an die Grundsätze der Verfassung möglichst zu befördern.

§. 90. Die in Folge des §. 82 versammelten Landstände haben insbesondere dahin zu wirken, daß der Thronfolger bei seinem Regierungsantritte dem Inhalte des §. 6 gegenwärtiger Verfassung Genüge leiste.

In dem von ihnen hiernächst geleisteten Huldigungseide liegt zugleich die allgemeine Anerkennung des verfassungsmäßig geschehenen Regierungsantrittes.

§. 91.

§. 91. Den Landständen wird es dereinst obliegen, wegen der nöthig befundenen Maaßregeln zur Verhinderung einer Thronerledigung (s. §. 4) oder zur Einleitung der nöthigen Regentschaft (s. §§. 7 bis 9) geeignete Anträge zu thun.

§. 92. Die Ständeversammlung ist befugt, über alle Verhältnisse, welche nach ihrem Ermessen auf das Landeswohl wesentlichen Einfluß haben, die zweckdienliche Aufklärung von den landesherrlichen Kommissären zu begehren. Auch werden in geeigneten Fällen die Vorstände der betreffenden Ministerialdepartements persönlich der Ständeversammlung die gewünschte Auskunft ertheilen.

§. 93. Ein jeder von den Landständen zu einer vorbereitenden Arbeit oder Geschäftseinleitung gewählter Ausschuß kann zur Erlangung von Aufschlüssen über die ihm vorliegenden Gegenstände mit der kurfürstlichen Landtagskommission sich benehmen, oder schriftliche Mittheilungen von den einschlägigen Behörden, und zwar hinsichtlich der im §. 144 erwähnten Angelegenheiten unmittelbar, einziehen, auch die persönliche Zuziehung von den dazu sich hauptsächlich eignenden Staatsbeamten durch die genannte Kommission veranlassen.

§. 94. Ohne Einwilligung der Stände kann weder das Staatsgebiet überhaupt, noch ein einzelner Theil desselben mit Schulden oder auf sonstige Art belastet werden (vergl. übrigens wegen Veränderung des Staatsgebiets §. 1, und wegen des Staatsvermögens §. 142).

§. 95. Ohne ihre Beistimmung kann kein Gesetz gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch erläutert werden. Im Eingange eines jeden Gesetzes ist der landständischen Zustimmung ausdrücklich zu erwähnen.

Verordnungen, welche die Handhabung oder Vollziehung bestehender Gesetze bezwecken, werden von der Staatsregierung allein erlassen. Auch kann, wenn die Landstände nicht versammelt sind, zu solchen ausnahmsweise erfoderlichen Maaß-

1, welche bei außerordentlichen Begebenheiten, wofür orhandenen Gesetze unzulänglich sind, von dem Staats: terium unter Zuziehung des landständischen Ausschusses 102) auf den Antrag der betreffenden Ministerialvor: e für wesentlich und unaufschieblich zur Sicherheit des ites oder zur Erhaltung der ernstlich bedroheten öffentlichen ung erklärt werden sollten, ungesäumt geschritten werden. uf aber wird nach dem Antrage jenes Ausschusses sobald nöglich die Einberufung der Landstände stattfinden, um Beistimmung zu den in gedachten Fällen erlassenen An: ngen zu erwirken.

§. 96. Dispensationen von den schon jezt bestehen: esetzlichen Vorschriften sollen nur mit größter Vorsicht er: werden, und dürfen niemals gegen die künftig ergehen: erfassungsmäßigen Gesetze stattfinden, sofern nicht solche m Gesetze ausdrücklich vorbehalten sind.

§. 97. Die Stände können zu neuen Gesetzen so ur Abänderung oder Aufhebung der bestehen: Vorschriften Anträge machen.

§. 98. Den Ständen stehet das Recht der Steuer: illigung in der dafür festgesezten Weise (s. §. 143 fg.) zu.

§. 99. Sie dürfen die begründeten Bitten und Be: erden einzelner Unterthanen, ganzer Klassen derselben, Körperschaften, insofern solche auf allen verfassungsmäßig enen Wegen keine Abhülfe fanden (s. §. 35), der ein: igen höchsten Behörde, oder nach Befinden dem Landes: selbst, zur geeigneten Berücksichtigung vorlegen, so wie die in der Landesverwaltung oder der Rechtspflege wahr: nmenen Mißbräuche Beschwerde führen, worauf, wenn begründet gefunden wird, die Abstellung derselben ohne ig erfolgen soll.

§. 100. Die Landstände sind befugt, aber auch ver: et, diejenigen Vorstände der Ministerien oder Stellvertreter, welche sich einer Verletzung der

Verfassung schuldig gemacht haben würden, vor dem Oberappellationsgerichte anzuklagen, welches sodann ohne Verzug die Untersuchung einzuleiten, selbst zu führen und nach deren Beendigung in voller Versammlung (in pleno) zu erkennen hat. Die gegründet befundene Anklage ziehet, wenn nicht schon das Strafurtheil die Amtsentsetzung des Angeklagten ausspricht, jedenfalls dessen Entfernung vom Amte nach sich.

Nach gefälltem Urtheile findet, unter den gesetzlichen Erfodernissen, die Wiederaufnahme der Untersuchung so wie das Rechtsmittel der Restitution statt.

§. 101. Auch stehet den Landständen und deren Ausschusse (s. §. 102) die Befugniß zu, gegen andere Beamten, welche sich eine der im §. 61 genannten Vergehungen zu Schulden kommen ließen, die gerichtliche Untersuchung, insofern diese nicht schon eingeleitet seyn sollte, auf geeignete Weise zu veranlassen.

§. 102. Vor der Verabschiedung, Vertagung oder Auflösung eines jedesmaligen Landtages haben die Stände aus ihrer Mitte einen Ausschuß von drei bis fünf Mitgliedern zu wählen, welcher bis zum nächsten Landtage über die Vollziehung der Landtagsabschiede zu wachen und dabei in der verfassungsmäßigen Weise thätig zu seyn, auch sonst das landständische Interesse wahrzunehmen, sowie die ihm, nach der jedesmal besonders zu ertheilenden Instruktion, weiter obliegenden Geschäfte im Namen der Landstände zu verrichten hat.

Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, und kann in Fällen, in welchen er es für nöthig findet, noch andere ständische Mitglieder zu Rathe ziehen, auch nach dem Abgange eines Mitgliedes sich aus der Zahl der Mitglieder der lezten Ständeversammlung ergänzen.

Die Mehrzahl der Mitglieder des Ausschusses darf nicht aus Staats- oder wirklichen Hofdienern bestehen.

§. 103. Die Landstände sind auch befugt, einen Landsyndikus, als beständigen Sekretär, auf dessen Le-

benszeit anzunehmen. Dieser muß ein Rechtsgelehrter von bewährter wissenschaftlicher Tüchtigkeit und erprobter moralischer Würdigkeit, auch wenigstens dreißig Jahre alt seyn. Von der bewirkten Wahl des Landsyndikus geschiehet dem Landesherrn Anzeige, welcher denselben, wenn gegen dessen Person nichts zu erinnern ist, bestätiget.

Mit diesem Amte ist jeder andere Staatsdienst, so wie jeder andere Erwerbsberuf, unvereinbar.

Der Gehalt des Landsyndikus wird von den Landständen bestimmt; dessen sonstige Dienstverhältnisse richten sich nach dem Staatsdienstgesetze.

§. 104. Der Landsyndikus führt das Protokoll in der Ständeversammlung, und ist der Konsulent des landständischen Ausschusses (s. §. 102). Er hat sowohl jener, als diesem, über alle vorkommenden Gegenstände, so oft es verlangt wird, die nöthigen Nachrichten und Gutachten schriftlich und mündlich zu ertheilen, das landständische Archiv zu beaufsichtigen und überhaupt Alles zu thun, was ihm nach seiner besonderen Dienstanweisung obliegt, welche er nach seiner Bestätigung von der Ständeversammlung erhält, und worauf er sodann verpflichtet wird. Sein Wohnsitz ist in der Residenzstadt und, wo möglich, im Versammlungsgebäude.

§. 105. Auf jeden Antrag der Landstände, so wie ihres Ausschusses (§. 102), wird eine Beschlußnahme, und zwar, wenn diese dem Antrage nicht entspricht, mit Angabe der Gründe thunlichst bald erfolgen.

Achter Abschnitt.

Von den obersten Staatsbehörden.

§. 106. Für die Staatsangelegenheiten werden als höchste Behörden nur bestehen das Gesammtstaatsministerium und die Vorstände der Ministerialdepartements. Durch diese wird der Regent in der unmittelbaren Ausübung seiner Regierungsrechte unterstützt.

§. 107. Die einzelnen Zweige der Staatsverwaltung: die Justiz, das Innere, worunter auch die Polizeiverwaltung in ihrem ganzen Umfange begriffen ist, das Finanzwesen, das Kriegswesen, soweit solches nicht für den Landesherrn als obersten Militärchef ausschließlich gehört, und die auswärtigen Angelegenheiten, sind hinsichtlich der Kompetenz stets sorgfältig von einander abgegränzt zu halten. Keines dieser Departements darf jemals ohne einen verantwortlichen Vorstand seyn. Ein solcher kann zwar zwei Ministerialdepartements, jedoch nicht mehrere zugleich verwalten. Er bleibt aber stets für jedes derselben besonders, so wie überhaupt hinsichtlich der zum Staatsministerium kommenden Angelegenheiten seines Departements (vergl. §. 110) auch dann, wenn er darüber nicht selbst den Vortrag gehalten hat, verantwortlich.

§. 108. Der Vorstand eines jeden Ministerialdepartements hat die vom Regenten in Bezug auf die Regierung und Verwaltung des Staates ausgehenden Anordnungen und Verfügungen, welche in sein Departement einschlagen, zum Zeichen, daß die betreffende Angelegenheit auf verfassungsmäßige Weise behandelt worden sey, zu kontrasigniren, und ist für die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit ihres Inhaltes persönlich verantwortlich. Hinsichtlich derjenigen Angelegenheiten, welche mehrere oder sämmtliche Departements betreffen, haben deren Vorstände gemeinschaftlich zu kontrasigniren, und zwar mit persönlicher Verantwortlichkeit eines Jeden für die Gegenstände seines Departements.

Durch die gedachte Kontrasignatur erhalten solche Anordnungen und Verfügungen allgemeine Glaubwürdigkeit und Vollziehbarkeit.

§. 109. Für die wichtigeren Angelegenheiten der Gesetzgebung können Vorstände der oberen Staatsbehörden oder sonst vorzüglich geeignete Staatsdiener durch das einschlägige Ministerialdepartement außerordentliche Aufträge zur Vor-

eitung der Entwürfe ꝛc. erhalten, auch von denſelben zu betreffenden Berathungen zugezogen werden.

§. 110. Die Vorſtände ſämmtlicher Miniſterialdepartements, zu welchen nach Ermeſſen des Landesherrn noch andere, beſonders berufene Staatsdiener hinzutreten, bilden das geſammtſtaatsminiſterium. Dieſes hat alle Staatsangelegenheiten, welche der landesherrlichen Entſchließung bedürfen, oder in ſeinen Sitzungen wegen ihrer Wichtigkeit von Seiten der Miniſterialdepartements zum Vortrage gebracht werden, zu berathen.

In außerordentlichen und zugleich dringenden Angelegenheiten des auswärtigen, ſo wie des Kriegsdepartements, können die betreffenden Vorſtände die landesherrliche Beſchlußnahme, ohne vorgängige Berathung im geſammten Staatsminiſterium, einholen.

§. 111. Das Geſammtſtaatsminiſterium hat über die Beſchwerden gegen Miniſterialbeſchlüſſe und über jeden Zweifel hinſichtlich der gegenſeitigen Kompetenz einzelner Miniſterien zu entſcheiden.

Neunter Abſchnitt.

Von der Rechtspflege.

§. 112. Die Rechtspflege ſoll von der Landesverwaltung fernerhin auf immer getrennt ſeyn.

§. 113. Niemand kann an der Betretung und Verfolgung des Rechtsweges vor den Landesgerichten gehindert werden.

Die Beurtheilung, ob eine Sache zum Gerichtsverfahren geeigne, gebühret dem Richter nach Maaßgabe der allgemeinen Rechtsgrundſätze und ſolcher Geſetze, welche mit Beſtimmung der Landſtände werden erlaſſen werden.

§. 114. Niemand darf ſeinem geſetzlichen Richter, ſey es in bürgerlichen oder peinlichen Fällen, entzogen werden, es ſey denn auf dem regelmäßigen Wege nach den

Grundsätzen des bestehenden Rechtes durch das zuständige obere Gericht.

Es dürfen demnach außerordentliche Kommissionen oder Gerichtshöfe, unter welcher Benennung es sey, nie eingeführt werden. Gegen Civilpersonen findet die Militärgerichtsbarkeit nur in dem Falle, wenn der Kriegszustand erklärt ist, und zwar nur innerhalb der gesetzlich bestimmten Gränzen, statt.

Würde die Zahl der gewöhnlichen Mitglieder des zuständigen Gerichts für außerordentliche und dringende Fälle (z. B. bei öffentlichen Ruhestörungen) nicht hinreichen, um solche gehörig und mit der nöthigen Beschleunigung zu behandeln; so soll alsdann durch das Justizministerium die erforderliche Aushülfe durch hinzutretende Mitglieder anderer Gerichte verschafft werden.

§. 115. Niemand darf anders als in den durch die Gesetze bestimmten Fällen und Formen zur gerichtlichen Untersuchung gezogen, zu gefänglicher Haft gebracht, darin zurückgehalten, oder gestraft werden.

Jeder Verhaftete muß, wo möglich, sofort, jedenfalls binnen den nächsten 48 Stunden, von der Ursache seiner Verhaftung in Kenntniß gesetzt und durch einen Gerichtsbeamten verhört werden.

Geschah die Verhaftung nicht von der zum weiteren Verfahren zuständigen Gerichtsbehörde, so soll der Verhaftete ohne Verzug an diese abgeliefert werden.

§. 116. Jeder Angeschuldigte soll, wofern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens wider ihn vorliegen, der Regel nach gegen Stellung einer angemessenen, durch das Gericht zu bestimmenden Kaution seiner Haft ohne Verzug entlassen werden.

Alle Urtheile über politische und Preßvergehen sollen mit den Entscheidungsgründen öffentlich bekannt gemacht werden, soweit nicht etwa eine Begnadigung des Verurtheilten erfolgt

oder ein Privatbeleidigter dagegen Widerspruch einlegt, auch nicht ein öffentliches Aergerniß daraus entstehen würde.

§. 117. Die Haussuchung findet nur auf Verfügung des zuständigen Gerichtes oder der Ortsobrigkeit in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen statt.

§. 118. Keinem Angeschuldigten darf das Recht der Beschwerdeführung während der Untersuchung, das Recht der Vertheidigung, oder der verlangte Urtheilspruch versagt werden.

§. 119. Der Verhaftete ist berechtigt, unter der geeigneten gerichtlichen Aufsicht mündlich oder schriftlich über seine Familienangelegenheiten mit seinen Angehörigen sich zu benehmen, auch während der Untersuchung aus seinen eigenen Mitteln bessere als die gewöhnliche Kost sich zu verschaffen.

Wegen Mißbrauches oder aus sonstigen wichtigen Gründen kann diese Berechtigung vom Gerichte untersagt werden.

§. 120. Damit eine unparteiische, tüchtige und unverzögerte Rechtshülfe erwartet werden könne, soll die Zahl der Mitglieder der Gerichte gesetzlich bestimmt, und jedes Gericht vollständig besetzt seyn.

§. 121. Das Oberappellationsgericht wird nur aus wirklichen Räthen bestehen, die Obergerichte sollen wenigstens zu zwei Dritteln aus wirklichen Räthen und nur zu einem Drittel aus Beisitzern bestehen.

§. 122. Zur Bekleidung des Richteramtes wird jedenfalls ein Alter von 24 Jahren, in der höchsten Instanz aber ein Alter von wenigstens dreißig Jahren erfodert.

§. 123. Die Gerichte für die bürgerliche und Strafrechtspflege sind innerhalb der Gränzen ihres richterlichen Berufes in allen Instanzen unabhängig. Dieselben entscheiden, ohne irgend eine fremde Einwirkung, nach den bestehenden Rechten und den verfassungsmäßigen Gesetzen. Sie sollen in ihrem Verfahren, namentlich auch in der Vollziehung ihrer Verfügungen und Urtheile — jedoch ohne Eintrag für die

Verfügungen der höheren Gerichtsbehörden, und unbeschadet des landesherrlichen Begnadigungsrechtes (§. 126) — geschützt, und soll ihnen hierzu von allen Civil- und Militärbehörden der gebührende Beistand geleistet werden.

Das Edikt vom 26sten November 1743 bleibt hinsichtlich der Bestimmungen über die Selbstständigkeit der Rechtspflege auch fernerhin in Kraft, und zwar mit deren ausdrücklicher Ausdehnung auf die Strafrechtspflege.

§. 124. Die Verhältnisse der Staatsanwälte, als Vertreter des Staates und der Landesherrschaft in den streitigen Rechtssachen, werden durch ein Gesetz festgestellt werden.

§. 125. Gemeinden und Körperschaften bedürfen zu einer Klage gegen den Staatsanwalt zwar nicht der Ermächtigung einer Verwaltungsbehörde, indessen soll derjenigen Behörde, welcher die obere Aufsicht auf die Verwaltung des Gemeinde- oder Körperschaftsvermögens zustehet, mit Ausnahme eiliger Fälle (z. B. wegen des jüngsten Besitzes), sechs Wochen vor Anstellung der Klage Anzeige geschehen, um etwa einen vorgängigen Versuch der Güte einleiten zu können.

§. 126. Der Landesherr ist befugt, Strafen zu erlassen oder zu mildern.

Derselbe wird bei der Ausübung des Rechtes der Begnadigung oder Abolition darauf Rücksicht nehmen, daß dem wirksamen Ansehen der Strafgesetze nicht zu nahe getreten werde.

Eine gerichtliche Untersuchung, welche wegen Dienstvergehungen von den Landständen oder deren Ausschusse veranlaßt, oder von der dem angeschuldigten Staatsdiener vorgesetzten Behörde oder dem oberen Gerichte eingeleitet oder angemessen befunden ist, wird niemals im Wege der Gnade niedergeschlagen werden.

Ausgenommen von dem landesherrlichen Rechte der Begnadigung und Abolition überhaupt sind die Fälle, welche eine Verletzung der Verfassung oder eine auf deren Umsturz gerichtete Unternehmung betreffen.

§. 127. Ein künftig zur Entsetzung vom Amte gerichtlich verurtheilter Staatsdiener kann, selbst nach erlangter Begnadigung, weder seine bisherige Stelle wieder erhalten, noch in einem andern Justiz- oder Staatsverwaltungsamte angestellt werden, sofern nicht in Hinsicht auf Wiederanstellung das gerichtliche Erkenntniß einen ausdrücklichen Vorbehalt zu Gunsten des Verurtheilten enthält.

§. 128. Die Konfiskation kann künftig nur bei einzelnen Sachen, welche als Gegenstand oder Werkzeug einer Vergehung gedient haben, stattfinden. Eine allgemeine Vermögenskonfiskation tritt in keinem Falle ein.

§. 129. Moratorien dürfen nicht ertheilt werden.

§. 130. Die Rechtspflege soll auf eine der Gleichheit vor dem Rechte entsprechende Weise zweckmäßig eingerichtet werden, und somit die Aufhebung der privilegirten persönlichen Gerichtsstände unter den bundesgesetzlichen und anderen geeignaten Ausnahmen erfolgen.

§. 131. Die wichtigeren Angelegenheiten der Vormundschaften und persönlichen Kuratelen sollen künftig unter Mitwirkung von Familienräthen nach den deßhalb zu erlassenden gesetzlichen Vorschriften besorgt werden.

Zehnter Abschnitt.

Von den Kirchen, den Unterrichtsanstalten und den milden Stiftungen.

§. 132. Alle im Staate anerkannten Kirchen genießen gleichen Schutz desselben. Ihren verfassungsmäßigen Beschlüssen bleiben die Sachen des Glaubens und der Liturgie überlassen.

§. 133. Die Staatsregierung übt die unveräußerlichen hoheitlichen Rechte des Schutzes und der Oberaufsicht über die Kirchen in ihrem vollen Umfange aus.

§. 134. Die unmittelbare und mittelbare Ausübung der Kirchengewalt über die evangelischen Glaubenspartheien verbleibt, wie bisher, dem Landesherrn. Doch muß

bei dem Uebertritte desselben zu einer einer anderen als evangelischen Kirche die alsdann zur Beruhigung der Gewissen gereichende Beschränkung dieser Gewalt mit den Landständen ohne Aufschub näher festgestellt werden.

Ueberhaupt aber wird in liturgischen Sachen der evangelischen Kirchen keine Neuerung ohne die Zustimmung einer Synode stattfinden, welche von der Staatsregierung berufen wird.

§. 135. Für das besondere Verhältniß der katholischen Kirche zu der Staatsgewalt dienen folgende Bestimmungen zur Richtschnur:

a) In Ansehen des kirchlichen Censur- und Strafrechtes, so wie des bischöflichen Amtseinflusses auf die Unterrichtsanstalten, bleibt das (mit dem vormaligen bischöflichen Generalvikariat zu Fulda verabredete) Regulativ vom 31. August 1829 ferner in Kraft.

b) Die von dem Bischof und den übrigen katholischen Kirchenbehörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen, Kreisschreiben und dergleichen allgemeine Erlasse an die Geistlichkeit und Diözesanen, welche nicht reine Glaubens- und kirchliche Lehrsachen betreffen, oder durch welche dieselben zu etwas verbunden werden sollen, was nicht ganz in dem eigenthümlichen Wirkungskreise der Kirche liegt, bedürfen der Genehmigung des Staates, und können nur mit solcher kund gemacht und in Ausführung gebracht werden.

c) Solche allgemeine Erlasse der Kirchenbehörde, welche rein geistliche Gegenstände betreffen, sind der einschlägigen Staatsbehörde zur Einsicht vorzulegen, und diese wird die Bekanntmachung nicht hindern, wenn der Inhalt keinen Nachtheil dem Staate bringen würde.

d) Von allen bischöflichen, unmittelbaren oder mittelbaren, Kommunikationen mit dem päpstlichen Stuhle, welche nicht etwa lediglich in Beziehung auf einzelne Fälle der

eigentlichen Seelsorge oder auf gewöhnliche, der römischen Kurie unstreitig zukommende Dispensationen beabsichtigt werden möchten, noch bloß in Glückwünschungs-, Danksagungs- und anderen dergleichen Ceremonialschreiben bestehen, wird die Staatsregierung durch den landesherrlichen Bevollmächtigten bei dem Bisthume nach wie vor Einsicht nehmen lassen.

e) In allen Fällen, wo ein Mißbrauch der geistlichen Gewalt stattfindet, bleibt die Beschwerde oder der Rekurs ebenwohl an die Landesbehörden offen, jedoch, was das geistliche Personal in seinem Berufe angehet, erst alsdann, wenn ein bei der zuständigen oberen Kirchenbehörde geschehener Versuch zur gebührenden Abhülfe als erfolglos dargethan, oder insofern etwa Gefahr bei dem Verzuge seyn würde.

§. 136. Der Staat gewährt den Geistlichen jede, zur Erfüllung ihrer Berufsgeschäfte erforderliche, gesetzliche Unterstützung, und schützt sie in dem Genusse der Achtung und Auszeichnung, welche ihrer vom Staate anerkannten Amtswürde gebühret.

Hinsichtlich ihrer bürgerlichen Handlungen und Verhältnisse sind dieselben der weltlichen Obrigkeit unterworfen.

§. 137. Für den öffentlichen Unterricht, sonach die Erhaltung und Vervollkommnung der niederen und höheren Bildungsanstalten, und namentlich der Landesuniversität, sowie der Landschullehrerseminare, ist zu allen Zeiten nach Kräften zu sorgen.

§. 138. Alle Stiftungen ohne Ausnahme, sie mögen für den Kultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt seyn, stehen unter dem besonderen Schutze des Staates, und das Vermögen oder Einkommen derselben darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen oder für andere als die stiftungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Nur in dem Falle, wo der stiftungsmäßige Zweck nicht mehr zu erreichen stehet, darf eine Verwendung zu anderen ähnlichen Zwecken mit Zustimmung der Betheiligten, und, sofern öffentliche Anstalten in Betracht kommen, mit Bewilligung der Landstände, erfolgen.

Eilfter Abschnitt.

Von dem Staatshaushalte.

§. 139. Zum Staatsvermögen gehören vornehmlich die bisher bei den Finanz- und anderen Staatsbehörden verwalteten oder nach erfolgter Feststellung dieses Vermögens zur Staatsverwaltung übergehenden Gebäude, Domanial- (Kammer-) Güter und Gefälle, Forste, Jagden, Fischereien, Berg-, Hütten- und Salzwerke, auch Fabriken, nutzbaren Regalien und Rechte, Kapitalien und sonstige Werthgegenstände, welche, ihrer Natur und Bestimmung nach, als Staatsgut zu betrachten sind, oder aus Mitteln des Staates oder zum Staatsvermögen erworben seyn werden.

§. 140. Das Staatsvermögen soll vollständig verzeichnet, und hierbei sowie bei dessen näherer Feststellung der Inhalt derjenigen Vereinbarungen mit zum Grunde gelegt werden, welche hinsichtlich der Sonderung des Staatsvermögens vom Fideikommißvermögen des kurfürstlichen Hauses, sowie hinsichtlich des Bedarfes für den kurfürstlichen Hof, mit den dermal versammelten Landständen getroffen sind, und hiermit unter den Schutz dieser Verfassung gestellt werden.

§. 141. Für den in der betreffenden Vereinbarung festgesezten Bedarf des kurfürstlichen Hofes an Geld und Naturalien bleiben die dazu durch dieselbe vorbehaltenen Domänen und Gefälle auf immer bestimmt. Diese werden aber dessen ungeachtet auch ferner durch die Staatsfinanzbehörden, ganz so wie das übrige Domanialvermögen verwaltet; deren Ertrag fließt in die Staatskasse, und hinsichtlich ihrer

Veräußerung finden die Bestimmungen des folgenden §. ebenwohl Anwendung.

§. 142. Das Staatsvermögen ist stets in seinen Bestandtheilen zu erhalten, und kann daher ohne Einwilligung der Stände weder durch Veräußerung vermindert, noch mit Schulden oder sonst einer bleibenden Last beschwert werden.

Unter dem Veräußerungsverbote aber sind diejenigen nicht begriffen, welche bei einzelnen Besitzungen zur Beförderung der Landeskultur, oder sonst zur Wohlfahrt des Staates und Entfernung wahrgenommener Nachtheile, durch Verkauf, Austausch, Vererbleihung, Ablösung oder Umwandlung in ständige Renten, oder in Folge eines gerichtlichen Urtheiles, nothwendig oder gut befunden werden sollten. Der Erlös und überhaupt alles Aufkommen aus veräußerten Besitzungen dieser Art muß jederzeit wieder zum Grundstock geschlagen, und so bald, als thunlich, zur Erwerbung neuer Besitzungen, oder auch zur Verbesserung der vorhandenen Domänen und Erhöhung ihres Ertrages verwendet werden, worüber demnächst den Landständen oder deren Ausschusse eine genaue Nachweisung geschiehet.

Auch die künftig heimfallenden Lehen werden zum Staatsgute gehören. Gleichwohl bleibt der Regent berechtiget, die während der Dauer seiner Regierung heimgefallenen Lehen an Glieder des kurfürstlichen Hauses oder der hessischen (ehemals reichsunmittelbaren, althessischen und schaumburgischen) Ritterschaft, oder zur Belohnung von kundbar ausgezeichneten Verdiensten um den Staat, wieder zu verleihen.

§. 143. Die Stände haben für Aufbringung des ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedarfes, soweit die übrigen Hülfsmittel zu dessen Deckung nicht hinreichen, durch Verwilligung von Abgaben zu sorgen. Ohne ständische Bewilligung kann vom Jahre 1831 an weder in Kriegs- noch in Friedenszeiten eine direkte oder indirekte Steuer, so wenig als irgend eine sonstige Landesabgabe, sie

habe Namen, welchen sie wolle, ausgeschrieben oder erhoben werden, vorbehaltlich der Einziehung aller Steuern und anderer Landeseinkünfte von den Vorjahren, auch unbeschadet der im §. 160 enthaltenen vorläufigen Bestimmung.

§. 144. Die Verwilligung des ordentlichen Staatsbedarfes erfolgt in der Regel für die nächsten drei Jahre. Es ist zu diesem Zwecke der Ständeversammlung der Voranschlag, welcher die Einnahmen und Ausgaben für diese Jahre mit thunlichster Vollständigkeit und Genauigkeit enthalten muß, zeitig vorzulegen. Zugleich muß die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der zu machenden Ausgaben nachgewiesen, das Bedürfniß der vorgeschlagenen Abgaben, unter welcher Bennenung solche irgend vorkommen mögen, gezeigt, auch von den betreffenden Behörden diejenige Auskunft und Nachweisung aus den Belegen, Akten, Büchern und Literalien gegeben werden, welche die Stände in dieser Beziehung zu begehren, sich veranlaßt sehen könnten.

Ueber die Verwendung des dem kurfürstlichen Hofe aus den Domanialeinkünften zukommenden Betrages (s. §. 141) findet jedoch keinerlei Nachweisung statt.

§. 145. Ueber die möglich beste Art der Aufbringung und Vertheilung der für den ermittelten Staatsbedarf neben den übrigen Einnahmquellen noch erfoderlichen Abgabenbeträge haben die Landstände, nach vorgängiger Prüfung der deßhalb von der Staatsregierung geschehenen oder nach Befinden weiter zu begehrenden Vorschläge, die geeigneten Beschlüsse zu nehmen.

§. 146. In den Ausschreiben und Verordnungen, welche Steuern und andere Abgaben betreffen, soll die landständische Verwilligung besonders erwähnt seyn, ohne welche weder die Erheber zur Einfoderung berechtigt, noch die Pflichtigen zur Entrichtung schuldig sind.

§. 147. Die Auflagen für den ordentlichen Staatsbedarf, insofern sie nicht ausdrücklich bloß für einen vorübergehen-

den und bereits erreichten Zweck bestimmt waren, dürfen nach Ablauf der Verwilligungszeit noch sechs Monate fort erhoben werden, wenn etwa die Zusammenkunft der Landstände durch außerordentliche Ereignisse gehindert oder die Ständeversammlung aufgelöset ist, ehe ein neues Finanzgesetz zu Stande kommt, oder wenn die in dieser Hinsicht nöthige Beschlußnahme der Landstände sich verzögert.

Diese sechs Monate werden jedoch in die neue Finanzperiode eingerechnet.

§. 148. Für diejenigen Grundstücke, welche früherhin als exemte Güter, oder sonst wegen ihrer besonderen Verhältnisse mit keiner, oder mit einer geringern als der gewöhnlichen Grundsteuer belegt waren, werden die gesetzlichen Vorschriften wegen der bisherigen Exemtensteuer, und beziehungsweise der für die Erbleihe- und dergleichen besonders belasteten Güter bisher gesetzliche Zustand so lange beibehalten, bis die nach Möglichkeit zu beschleunigende gleichmäßige Besteuerung, unter Zusicherung einer angemessenen Entschädigung für die bisherigen rechtmäßigen Steuerfreiheiten und Vorzüge, gesetzlich eingeführt seyn wird.

§. 149. Die Güter der Kirchen und Pfarreien, der öffentlichen Unterrichtsanstalten und der milden Stiftungen bleiben, so lange sie sich in deren Eigenthume befinden, von Steuern befreit. Diese Steuerfreiheit erstreckt sich jedoch nicht auf diejenigen Grundstücke, welche bisher schon steuerpflichtig waren, oder nach der Verkündung dieser Verfassung von ihnen erworben werden.

§. 150. Die Grundstücke, welche von der Landesherrschaft zu eigenem Gebrauche oder von Gliedern des Kurhauses erworben sind oder werden, bleiben in ihrer bisherigen Steuerverbindlichkeit.

§. 151. Die gesetzlich in Rücksicht ihres dermaligen Besitzers steuerfreien Grundstücke verlieren diese Eigenschaft, sobald sie in Privateigenthum übergehen.

§. 152.

§. 152. Bei der, im §. 144 erwähnten, Vorlegung des Vorschlages für die nächsten drei Jahre muß zugleich die Verwendung des Staatseinkommens zu den bestimmten Zwecken für die seit Anfang des Jahres 1831 verflossenen einzelnen Rechnungsjahre, so weit sie noch nicht ihre volle Erledigung bei dem Landtage erhalten haben, nachgewiesen werden.

Zwölfter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 153. Zur Annahme einer in Vorschlag gebrachten Abänderung oder Erläuterung der gegenwärtigen Verfassungsurkunde ist entweder völlige Stimmeneinhelligkeit der auf dem Landtage anwesenden ständischen Mitglieder, oder eine auf zwei nacheinander folgenden Landtagen sich aussprechende Stimmenmehrheit von drei Vierteln derselben erforderlich.

§. 154. Sollten dereinst etwa zwischen der Staatsregierung und den Landständen über den Sinn einzelner Bestimmungen der Verfassungsurkunde oder der für Bestandtheile derselben erklärten Gesetze Zweifel sich erheben, und würde wider Verhoffen eine Verständigung darüber nicht erfolgen, so muß der zweifelhafte Punkt bei einem Kompromißgerichte zur Entscheidung gebracht werden. Dieses wird zusammengesezt aus sechs unbescholtenen, der Rechte und der Verfassung kundigen, wenigstens dreißig Jahr alten Inländern, von welchen drei durch die Regierung und drei durch die Stände zu wählen sind. Niemand darf die auf ihn gefallene Wahl ohne hinreichende Entschuldigungsgründe, welche die wählende Partei zu beurtheilen hat, ausschlagen.

Das Kompromißgericht wählt sodann aus seiner Mitte durch das Loos einen Vorsitzenden mit entscheidender Stimme im Falle der Stimmengleichheit.

§. 155. Alle gesetzlichen Bestimmungen und andere Anord-

nungen jeder Art, welche mit dem Inhalte der gegenwärtigen Verfassungsurkunde und der für Bestandtheile derselben erklärten Gesetze im Widerspruche stehen, sind hiedurch aufgehoben.

§. 156. Diese Verfassungsurkunde tritt in ihrem ganzen Umfange sofort nach ihrer Verkündung in Kraft und Wirksamkeit, und muß ohne Verzug von allen Staatsdienern des geistlichen und weltlichen, sowohl des Militär- als Civilstandes, so wie von allen Unterthanen männlichen Geschlechts, welche das achtzehnte Jahr erreicht haben, beschworen werden.

Die obersten Staatsbeamten stellen über die von ihnen geschehene eidliche Angelobung noch einen besondern Revers aus, welcher im landständischen Archive niederzulegen ist.

§. 157. Eine gleichlautende Ausfertigung gegenwärtiger Verfassungsurkunde wird der hohen deutschen Bundesversammlung mit dem Ersuchen um Uebernahme der bundesgesetzlichen Garantie überreicht werden.

Vorübergehende Bestimmungen.

§. 158. Die erste Zusammenkunft der nach Inhalt dieser Verfassungsurkunde für die Zukunft bestehenden Landstände soll am 11. April 1831 erfolgen.

Zum Zwecke der Bearbeitung des Wahlgesetzes (s. §. 72), der landständischen Geschäftsordnung (s. §. 77) und des Staatsdienstgesetzes (s. §. 62), ferner zur Berathung angemessener Erleichterungen in den Stempelabgaben und der nöthig befundenen vorläufigen Maaßregeln in Beziehung auf andere indirekte Steuern, auch zur Wahl des im §. 102 gedachten landständischen Ausschusses, so wie des im §. 103 erwähnten Landsyndikus, sollen die gegenwärtig versammelten Landstände noch so lange, als es nöthig seyn wird, ihre Wirksamkeit fortsetzen.

§. 160. Die dermaligen Steuern und anderen Abgaben, bloß mit Ausschluß der für die Landesschulden bestimmten Steuern (von welchen lediglich die Exemtensteuer fortdauert), sind weiter ganz in der bisherigen Weise zu erheben, bis deßhalb eine andere Einrichtung auf verfassungsmäßigem Wege getroffen seyn wird.

Es ist Unser unabänderlicher Wille, daß die vorstehenden Bestimmungen, welche Wir stets aufrecht erhalten werden, als bleibende Grundverfassung Unserer Lande auch von jedem Nachfolger in der Regierung zu allen Zeiten treu und unverbrüchlich beobachtet, und überhaupt wider Eingriffe und Verletzungen jeder Art geschüzt werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 5. Januar 1831.

Wilhelm, Kurfürst.

(St. S.)

Vdt. Rr. v. Meysenburg.

2.

Spanien. Aktenstücke, die Geburt der Infantin Marie Isabelle Louise betreffend.

1. Dekret des Königs an den Minister der Justiz und der Gnaden, Herrn Calomarde, die Geburt einer Infantin betreffend. Madrid, 10. Oktober 1830. *)

Heute Nachmittag um 4 Uhr 15 Minuten ist die Königin, Meine erhabene Gemahlin, von einer gesunden und kräftigen Infantin glücklich entbunden worden. Der Himmel hat unsere glückliche Verbindung gesegnet und die heißen Wünsche Meiner vielgeliebten Unterthanen erfüllt, die sich nach der

*) Aus der Gazette de France vom 22. Oktober.

direkten Thronfolge sehnten. Sie werden dieses Ereigniß den Behörden und Körperschaften des ganzen Königreichs mittheilen und Gebete anordnen, damit man dem Allmächtigen für eine so unschätzbare Wohlthat inbrünstig danke und ihn darum anflehe, die Gesundheit der Königin und die erste Frucht Unserer Ehe mit seiner göttlichen Macht zu beschützen.

Gegeben in Unserem Palaste am 10. Oktbr. 1830.

An Don F. X. Calomarde.

2. Königliches Dekret, die der Prinzessin Marie Isabelle Louise als Thronfolgerin in Ermangelung männlicher Nachkommen zu erweisenden Ehrenbezeugungen betreffend. Madrid, 14. Oktober 1830. *)

Es ist Mein Wille, daß man Meiner sehr theuren und geliebten Tochter, Marie Isabelle Louise, dieselben Ehrenbezeugungen erweise, wie einem Prinzen von Asturien, weil sie Meine Erbin und legitime Nachfolgerin der Krone ist, so lange Mir Gott nicht ein männliches Kind schenken wird.

3. Proklamation der Karlisten aus Veranlassung der Geburt einer königlichen Prinzessin, gegen das Gesetz vom 31. März 1830. **)

Royalisten! Die schon lange angekündigte Entbindung ist endlich erfolgt, und der Allmächtige der über das Geschick der Völker verfügt, wollte dem katholischen Spanien keinen Prinzen von Asturien geben. Der Wille des Herrn hat sich geoffenbart. Ihm zufolge bleibt der große Karl noch immer der nächste Erbe der Krone, wie dieß ihm nach unsern weisen Gesetzen gebührt, und die Nation hofft und weiß wohl, daß er sie würdig leiten würde; aber weder die Stimme des Himmels, noch das Prinzip der Legitimität, das aus der eingeführten Thronfolgeordnung entspringt, noch die Hoffnungen

*) Aus der Madrider Zeitung.

**) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 6. Novbr.

eines ganzen Volkes sind hinreichend, um jene Faktion, die unsern König umgibt, von ihren schändlichen Entwürfen abzuhalten. Spanische Royalisten! Ihr saht am Ende des März mit ungewöhnlicher Eile und Pomp ein vorgebliches Gesetz *) bekannt machen, das in seiner Grundlage ungerecht, für die Zeit, in welcher man es machte, nichtig, in der Form lächerlich und verächtlich, und in Allem den Wünschen des Volkes widerstrebend ist. Damals legte die Ehrfurcht, die man dem Namen des Königs schuldig ist, obgleich er auf eine unwürdige Weise verführt und getäuscht ward, uns Stillschweigen auf. Ungewiß, ob die Gelegenheit, ein solches Gesetz anzuwenden, je kommen würde, ließen wir es still vorübergehn; aber der Tag ist gekommen, wo Stillschweigen ein Verrath seyn würde, der die Sicherheit des Throns und den Frieden der Nation bloßstellen könnte. Es ist nothwendig, ohne Geheimhaltung unsere gerechten Wünsche für Erhaltung unserer Grundgesetze zu offenbaren. Es ist nothwendig, sie um jeden Preis aufrecht zu halten und keinen Augenblick zu ruhen, bis wir sie wieder eingesezt sehen. Bewaffnet euch, entschiedene Royalisten, nicht um gegenwärtig eure furchtbare Tapferkeit zu entwickeln, sondern zu verhindern, daß Uebelgesinnte euch den freien Zutritt bei dem Monarchen nicht verschließen, um durchzusetzen, daß er unsre gerechten Klagen hört, und daß wir mit achtungswerthem Nachdruck ihm sagen können: Sire, Ew. Majestät ist absoluter König von Spanien; in Spanien kann der König Alles, nur nicht nach seiner Laune über die Krone verfügen. Als der Herzog von Anjou, von dem Ew. Maj. abstammt und Ihr Recht erhalten hat, diese Krone erhielt, ward die Art der Thronfolge durch das fünfte Gesetz des ersten Titels des dritten Buchs der neuen Sammlung bestimmt. Dieß ist der wahre Titel, durch welchen Ew. Maj. den Thron einnimmt. Wenn Ew. Maj. ihn verkehren, so beraubt Sie

*) S. XVIII. Bd. S. 89. ff.

sich dadurch selbst der Krone, und diejenigen, die Ihnen gerathen haben, von diesem Gesetze abzugehen, würden sie Ihnen geraubt haben. Das Gesetz vom 11. März ist demnach offenbar ungerecht, und wenn es selbst dieß nicht wäre, so könnte man es nicht auf die Tochter Ew. Maj. anwenden, die damals schon empfangen war. Der Fötus hatte bei Promulgation des Gesetzes schon das Gepräge des weiblichen Geschlechts, die Gesetze müssen für künftige und nicht für bereits verflossene Fälle gegeben werden. Ruft man, um diese Mängel zu verbergen, die Autorität der Cortes von 1789 an, so heißt dieß an einen in der gegenwärtigen Zeit mit Recht verhaßten Namen erinnern; es heißt den Meinungen der schändlichen Liberalen schmeicheln; es heißt den Gedanken an eine geheimnißvolle Versammlung auffrischen, und es heißt endlich eine Schwäche zeigen, die die wahre Autorität des Monarchen lächerlich macht und den Zauber des absoluten Königs von Spanien vermindert. Noch ist es Zeit, daß Ew. Maj. jenen Verfügungen abhilft, wenn Sie schnell die Ungültigkeit der in der Thronfolge vorgenommenen Veränderung erklären. Später würde sich die Unzufriedenheit des Volks auf eine schmerzhafte Art offenbaren. Die Niederträchtigen, die Ew. Maj. betrogen haben, würden die Opfer seiner Wuth werden, Blut würde die Oberfläche der Halbinsel überschwemmen, und Gott weiß, welche Folgen daraus entspringen könnten.

3.

Polen. Akten, den am 29. November 1830 in Warschau ausgebrochenen, und im Königreich allgemein verbreiteten Aufstand betreffend.

1. Proklamation des Administrationsrathes in Betreff der Berufung neuer Mitglieder. Warschau, 30. Novbr. 1830. *)

Im Namen Sr. Maj. des Kaisers und Königs von Po-

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 7. Dezember.

Kaiser Nikolaus I. In Erwägung der dringenden Umstände hat der Administrationsrath folgende Personen zur gemeinschaftlichen Thätigkeit aufgefodert: den Fürsten Senator Wojewoden Adam Czartoryski, den Senator Wojewoden Michael Radziwill, den Senator Kastellan Michael Kochanowski, den Senator Kastellan Grafen Patz, den Senatssekretär Julian Niemcewicz und den General Joseph Chłopizki.

Geschehen zu Warschau, den 30. Nov. 1830.

(Folgen) Der Präsident Staatsminister Graf von Sobolewski.

Der Finanzminister Fürst Lubecki.

Für den Staatssekretär Tymowski.

2. Proklamation des Administrationsrathes an die Polen, die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Ruhe betreffend. Warschau, 30. November 1830. *)

Polen! Die eben so traurigen als unerwarteten Ereignisse des vorigen Abends und der vergangenen Nacht haben die oberste Regierung veranlaßt, derselben neue, durch mannichfache Verdienste ausgezeichnete Personen zuzuführen und an euch die nachstehende Proklamation zu erlassen. Se. kaiserliche Hoheit der Großfürst Cesarewitsch hat dem russischen Militär jede weitere Einwirkung untersagt, denn nur die Polen selbst dürfen die getheilten Gemüther ihrer Landsleute wieder versöhnen. Der Pole darf aber nicht seine Hand mit dem Blute seines Bruders besudeln. Eben so wenig wird es eure Absicht seyn, der Welt das traurige Gemälde eines Bürgerkrieges zu geben. Mäßigung allein kann das Ungemach von euch abwenden, an dessen Rand ihr euch befindet. Kehrt also zur Ruhe und Ordnung zurück, und mögen alle Aufwallungen mit der verhängnißvollen Nacht enden, welche sie auch mit ihrem Schleier bedeckt hat. Gedenkt an die Zukunft und an euer so

*) Aus der nämlichen Quelle.

sehr bedrängtes Vaterland. Entfernt Alles, was die Existenz desselben gefährden könnte. An uns wird es aber seyn, unsere Pflichten durch Erhaltung der allgemeinen Sicherheit, des Gesetzes und der dem Lande zugesicherten Konstitutionsfreiheiten zu erfüllen.

Warschau, den 30. November 1830.

Der Staatsminister Präsident des Administrationsrathes des Königreichs.

(gez.) Valentin Graf Sobolewski.
Fürst Adam Czartoryski.
Fürst Xaver Lubecki.
Fürst Michael Radziwill.
Michael Kochanowski.
Ludwig Graf Pac.
Julian Ursin Niemcewicz.

3. Proklamation des Präsidenten der Munizipalität und der Polizei der Hauptstadt Warschau an die Bürger von Warschau, 30. Novbr. 1830. *)

Der Administrationsrath des Königreichs hat mich zum Vorstande der Stadt Warschau gewiß aus andern Gründen berufen, als die sind, welche sich noch im Gedächtnisse meiner Landsleute erhalten haben werden, und welche meine guten Absichten bekunden, die ich in früheren Zeiten, als ich denselben Posten bekleidete, an den Tag zu legen bemüht gewesen bin. Früher stand ich noch im besten Mannesalter, jezt stehe ich als Greis an eurer Spitze. Seyd indessen versichert, daß meine Liebe für euch nicht erkaltet ist. Bürger! das Vaterland wird von Gefahren bedroht, die nur ihr durch Einigkeit und eifriges Bemühen zur Erhaltung der Ordnung abzuwenden vermögt. Versagt mir daher nicht eure segenbringende Hülfe. An euch, Hausbesitzer, Kaufleute, Fabrikanten und

*) Aus der nämlichen Quelle.

Handwerker, richte ich meine Sorgfalt, eile in die Reihen der errichteten Sicherheitsgarde; mögen alle Einwohner der Hauptstadt beim Erblicken der Waffen in euren Händen an der Sicherheit ihrer Personen und ihres Vermögens nicht mehr zweifeln. Mögen aber jezt eure Gehülfen und Untergebenen zu ihren Beschäftigungen wieder zurückkehren. Das Vaterland wird sie rufen, sobald ihre Hülfe nothwendig werden wird. Wenn der Rath eines erfahrnen Mannes einiges Gewicht hat, so glaubt mir, daß die Pflichten, welche das Vaterland nun euch verlangt, am sichersten dadurch erfüllt werden, wenn ihr das öffentliche Wohl und das Eigenthum eurer Mitbürger aufrecht zu erhalten und den Personen Sicherheit zu gewähren bemüht seyn werdet.

(gez.) v. Wegrzecki.

Der Generalsekretär: (gez.) B. Jachnikowski.

4. Schreiben des Großfürsten Konstantin bei seiner Abreise an die polnischen Truppen. Warschau, 3. Dezbr. 1830. *)

Ich ertheile den polnischen Truppen, die bis zum lezten Augenblicke Mir treu geblieben sind, die Erlaubniß, zu den Ihrigen zurückzukehren. Ich setze Mich mit den kaiserlichen Truppen in Marsch, um Mich von der Hauptstadt zu entfernen, und erwarte von der Loyalität der Polen, daß erstere in ihrem Marsche nach dem Kaiserthume keine Beunruhigung erfahren werden. Eben so empfehle Ich alle Anstalten, alles Eigenthum und alle Personen dem Schutze der polnischen Nation, und stelle sie unter die geheiligte Obhut von Treue und Glauben.

Warschau, den 3. Dezembrr 1830.

(Gez.) Konstantin.

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 15. Dezbr.

5. Anschlag in Warschau vom 3. Dezbr. 1830. *)

1) Se. königliche Hoheit versichern, daß es nicht Ihre Absicht gewesen, mit den unter Ihren Befehlen stehenden Truppen die Stadt anzugreifen. Sollten die Feindseligkeiten wieder beginnen, so müßte dieß 48 Stunden vorher bekannt gemacht werden.

2) Se. königliche Hoheit wollen das Vorgefallene Sr. Maj. dem Kaiser als zur Gnade und Vergessenheit gehörend empfehlen.

3) Se. königliche Hoheit versichern, dem lithauischen Korps keinen Befehl zum Einrücken in das Königreich Polen gegeben zu haben.

4) Die Gefangenen sollen freigegeben werden.

6. Schreiben der provisorischen Regierung an die Generalkonsuln von Oesterreich und Preußen. Warschau, 4. Dezember 1830. **)

Die provisorische Regierung beeilt sich, zu erklären, daß es ihr fester Entschluß ist, die Gränzen sämmtlicher Staaten Sr. kaiserlich königlich apostolischen Majestät gewissenhaft zu respektiren, und ersucht Sie, Herr Baron, gegenwärtige Erklärung an Ihren Hof gelangen zu lassen.

Warschau, den 4. Dez. 1830.

Fürst A. Czartoryski.

Ein gleichlautendes Schreiben ist am nämlichen Tage auch an den königl. preuß. Generalkonsul erlassen worden.

7. Proklamation des Generals Chlopizki, die Annahme der Diktatorsstelle betreffend. Warschau, 5. Dez. 1830. ***)

Da die kritische Lage, in der wir uns gegenwärtig befin-

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 8. Dezbr.
**) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 30. Dezbr.
***) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 19. Dezember.

den, die größte Energie und Schnelligkeit in allen Dingen erheischt; da Alles, was die Diskussionen hemmen könnte, der öffentlichen Sache nur verderblich werden könnte; weder aus Ehrsucht noch aus Gier nach Macht — denn diese Gefühle sind mir fremd — sondern in Berücksichtigung der Umstände, überdies das Beispiel der Römer nachahmend, welche in Augenblicken der Gefahr fürs Vaterland, die oberste Gewalt einem Diktator anvertrauten, erkläre ich euch, Polen, und euch, tapfern polnischen Soldaten, daß ich die Funktionen eines Diktators auf wenige Tage, d. h. so lange übernehme, bis die beiden Kammern versammelt seyn werden, sobald der Reichstag konstituirt seyn wird, werde ich meine Gewalt in seine Hände niederlegen. Glaubt mir, Landsleute, daß ich meine Autorität nur zu eurem Besten gebrauchen werde. Es lebe das Vaterland!

Warschau, den 5. Dez.

Der Diktator Chłopicki.

8. Proklamation des Diktators, General Chłopicki, an seine Mitbürger. Warschau, 6. Dez. 1830.*)

Mitbürger! Die neuerlich in der Hauptstadt des Königreichs vorgefallenen außerordentlichen Ereignisse foderten außerordentliche Maasregeln.

Die Bedürfnisse des Landes waren dringend; der Administrationsrath war ihnen trotz der in seine Mitte vorgenommenen neuen Mitglieder nicht gewachsen; das später in dem Rathe selbst geschaffene Vollziehungskomité konnte so wenig als die auf seinen Ruinen erhobene provisorische Regierung dem Nationalwunsche genügen, einem Wunsche, den die Macht der Dinge diktirte. Es fand sich in diesen verschiedenen Versuchen der Verwaltung weder Einheit noch Uebereinstimmung; man erblickte darin Niemand, der, mit fester Hand die Zügel des

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 21. Dezember.

Staats-Gewalt, einer mit dem Adel ringenden Behörde Leben und Bewegung geben; Niemand, von dem, wie von einer Quelle, alle geeigneten Maaßregeln ausgehen konnten, um so viele Wunden zu heilen, so viele Leiden zu mildern und alle Anforderungen des Augenblicks zu befriedigen. Selbst die unablässigen Arbeiten und der ganze Patriotismus der Mitglieder der Regierung waren wirkungslos; so mächtig waren die Hindernisse, die ihnen die Erschlaffung der verschiedenen Gewalten und der Mangel eines Mittelpunktes darboten, um den sich alle Gemüther hätten sollen können. Die Schwierigkeiten verwickelten sich noch durch inneren Zwiespalt. Man bildete Ausschüsse; Jeder, statt sein Ansuchen vorzulegen, theilte seine Befehle mit, und in dieser Verwirrung von Bestrebungen, auf die widersprechende Leidenschaften ihren Einfluß übten, dachte man an Alles, nur nicht an Beendigung des Uebels, das dem Vaterlande mit gänzlichem Verderben drohte.

Ein solcher Zustand der Dinge erfüllte die wahren Patrioten mit gerechter Besorgniß, und unsere vor dem Feinde so unerschrockenen Krieger begannen die Schrecken der Anarchie zu fürchten.

Mitbürger! Von meiner frühesten Jugend in den Feldlagern erzogen und mit so vielen Andern berufen, mit meinem Blute auf fremder Erde die Unabhängigkeit meines Vaterlandes zu erkämpfen, war ich Zeuge mehr als Einer Revolution und erkannte, daß in schwierigen Umständen, wie die, in denen wir uns heute befinden, bloß in der Vereinigung der Kraft und der Vaterlandsliebe die letzte Hoffnung einer Nation ruht. Da aber besteht keine Kraft, wo ihre Elemente getrennt sind.

Gekräftigt durch diese Ueberzeugung und zu befehlen gewiß, weil ich zu gehorchen wußte, zögerte ich nicht, für das öffentliche Wohl die Gewalt, welche mir die Regierung als Oberbefehlshaber der Armee anvertraut hatte, zu gebrauchen; ich folgte der Stimme meines Gewissens, dieses einzigen Füh-

vers meines ganzen Lebens, indem ich provisorisch alle Gewalten in meiner Person konzentrirte und bis auf die weitern Entscheidungen des bereits zusammenberufenen Reichstags die Diktatur übernahm.

Unter diesem Titel verpflichte ich mich, die Gewalt nur im Interesse der Nation zu gebrauchen. Als alter Soldat weiß ich meine Versprechungen zu halten, und schwöre, daß das Glück des Vaterlandes, das bis jetzt der einzige Gegenstand meines Denkens und Handelns war, nie aufhören wird, das einzige Ziel zu seyn, auf das alle meine Bestrebungen sich richten werden.

Die Begeisterung, mit der die Armee und die Hauptstadt diesen Schritt aufnahmen, läßt mich hoffen, daß das ganze Land der Reinheit meiner Absichten die gleiche Gerechtigkeit widerfahren lassen wird. Der Reichstag, in dessen Hände ich meine Gewalt niederlegen werde, wird, was ich gethan, würdigen, und wenn die auf den Eifer und die Tugenden der Mitglieder der Regierung und aller Bürger gegründeten Hoffnungen mich nicht täuschen, dürfte ich, wenn ich über mein Benehmen Rechenschaft ablege, dem Reichstag und dem Lande beweisen, daß die kurze Dauer meiner Gewalt nicht verloren war für das öffentliche Wohl.

Mitbürger aller Stände und jedes Alters, auf eurer Mitwirkung, eurer Vaterlandsliebe, dem Erbtheil unsrer Väter, ruht unsre ganze Zukunft. Unsern vereinigten Anstrengungen wird es, ich zweifle nicht, gelingen, unsre Nationalunabhängigkeit zu retten. Ferne davon, die Ruhe der Nachbarstaaten zu stören, wünschen wir bloß, daß das wohlthätige Prinzip der Nichteinmischung gewissenhaft gegen uns beobachtet werde.

In dem Augenblick, wo die europäischen Großmächte Frankreich und Belgien ihre innere Existenz selbst organisiren ließen, dürften da wir Polen, die wir für die Freiheit in beiden Welten kämpften, wir, deren Unglück und deren Muth

selbst unsre Feinde in Erstaunen setzen, fürchten, daß man uns ein Verbrechen daraus machen werde, daß wir die Bürgschaften und Freiheiten in Anspruch nehmen, die uns im Angesichte der ganzen Welt versprochen wurden?

Der Pole weiß treu zu seyn; als ganz Europa den Mann verließ, vor dessen triumphirenden Adlern die Nationen sich niedergeworfen hatten, hörten die polnischen Bataillone, ausdauernd im Unglück, nicht auf, sich bis zum letzten Augenblick um den gefallenen Sieger zu drängen.

Diesmal aber hatte das Gewicht des Leidens alles Maaß überwogen; es war unmöglich geworden, die Wahrheit zu den Thron einer mißbrauchten Regierung gelangen zu lassen; Schmeichler, gierig nach Belohnungen und verschwenderisch in Verleumdungen, brachten uns, statt der Freiheit, jeden Tag neue Ketten. War je ein Aufstand legitimer? Nein, der König selbst wird diese Wahrheit nicht verkennen, sobald er erfährt, wie sehr man ihn mißbrauchte.

Mitbürger, der Tag ist gekommen, wo wir Alles zum Opfer bringen müssen, um unsre konstitutionellen Freiheiten zu erringen, und zu erproben, daß wir ihrer würdig sind. Es lebe das Vaterland!

Warschau, 6. Dec. 1830.

Der Diktator Chłopicki.

Mit dem Original gleichlautend, der Generalsekretär der Diktatur, A. Krysinsky.

9. Offizielle Bekanntmachung über den Aufstand in Warschau in der St. Petersburger Zeitung vom 11. Dezember 1830. *)

Geleitet von dem Grundsatze, alle übelwollenden Versuche, welche die Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung bezwecken, offenkundig zu machen, haben Se. Majestät der

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 20. Dezbr.

Kaiser Allerhöchst anzubefehlen geruht, den Inhalt der vorgestern Nacht Sr. Majestät zugekommenen Berichte Sr. kaiserlichen Hoheit des Cesarewitsch vom 18. (30.) und 19. November (1. Dezember) über einen abscheulichen Verrath, welcher in Warschau stattgefunden hat, allgemein bekannt zu machen.

Am 17. (29.) November um 7½ Uhr Abends warf sich ein bewaffneter Haufe von Unterfähnrichen der Infanterie nebst Leuten in bürgerlicher Kleidung nach Belvedere, dem gewöhnlichen Aufenthalte Sr. kaiserl. Hoh. des Cesarewitsch, und nachdem sie, unter den Fenstern des Schlosses selbst einige ihrer Gewehre abgefeuert hatten, drangen sie in die innern Gemächer Sr. kaiserlichen Hoheit des Cesarewitsch. Hier fielen sie, mit den Waffen in der Hand, die ihnen entgegeneilende Dienerschaft an und brachten mehreren darunter schwere Wunden bei. Der Generallieutenant Gendre, der sich in Belvedere befand, ist von den Empörern erschlagen und der gleichfalls dort anwesende Vicepräsident der Polizei von Warschau schwer verwundet worden.

Zu gleicher Zeit zeigten sich unter den polnischen Truppen aufrührerische Bewegungen, namentlich bei dem 4ten Infanterieregiment, dem Sappeurbataillon und 9 Pelotons des Grenadierregiments. Von Seiten Sr. kaiserl. Hoheit des Cesarewitsch war den Chefs der in Warschau stationirten russischen Garderegimenter die gemessene Vorschrift ertheilt, durchaus nicht angreifend zu verfahren, sondern sich auf eine entschiedene Abwehrung etwaniger Angriffe zu beschränken. Das volhynische Leibgarderegiment wurde auf dem Wege nach dem großen Militärplatze, der zum Versammlungspunkte der ganzen Gardeinfanterie bestimmt war, von dem polnischen 4ten Infanterieregimente, angegriffen und verlor gegen 30 Mann an Verwundeten und Getödteten, schlug sich aber muthvoll durch und erreichte den Versammlungsplatz. Gleich hierauf wurde das Warschauer Arsenal von den Empörern geplündert, welche un-

ten das Volk Waffen verhalten, um dasselbe zur Theilnahme an dem Aufruhre zu reizen.

Am 18. (30.) wuchs der Aufruhr in Warschau stufenweise, und die abtrünnigen polnischen Armeeregimenter unterstützten die Meuterei; allein das reitende Jägerregiment der polnischen Garde hat bis jetzt unerschütterlich seine gränzenlose Ergebenheit, Treue und Tapferkeit bewiesen und alle die wiederholten Angriffe der Empörer muthig abgeschlagen.

Aus Rücksicht auf die obwaltenden Umstände haben Se. kaiserl. Hoh. der Cesarewitsch für zweckdienlich erachtet, von Warschau auszurücken und am 19. Nov. (1. Dez.), in Erwartung des Weitern, mit sämmtlichen russischen und den treu gebliebenen polnischen Truppen, zwei Werste vor der Stadt, im Dorfe Wirschba, Bivouaks zu beziehen. Diese Truppen bestehen aus dem litthauischen und volhynischen Regimente russischer Garde, aus 13 Kompagnien polnischer Fußgarde, der ganzen Gardekavallerie und Fußartillerie. Die polnische reitende Artillerie ist auf der Seite der Verräther.

Während dieser Vorgänge sind Folgende ein Opfer der Rebellen geworden: vom polnischen Militär der General von der Artillerie, Kriegsminister Graf Haucke, der Befehlshaber der sämmtlichen Fußtruppen, General von der Infanterie, Graf Stanislaus Potocki, die Brigadegenerale Trembizki beim Generalstabe Sr. Hoh. des Cesarewitsch; Sementkowski, dienstverrichtender Chef des Generalstabes der polnischen Armee; Blümmer, Kommandeur der 2ten Brigade der 2ten Infanterie Division, und der Oberst Mezischewski, Chef des Artilleriestabes; vom russischen Militär: außer dem Generallieutenant Gendre, der bei Sr. Hoheit angestellt gewesene Oberst Saß.

In Warschau wurden bis zum Abgange dieser Depeschen Sr. Hoheit des Cesarewitsch alle öffentlichen Angelegenheiten im Namen Sr. kaiserlichen Majestät verhandelt. Einige Personen, die von der lokalen Regierung zur Theilnahme an amtlichen

lichen Geschäften aufgefodert worden sind, haben diese nicht anders übernommen, als laut Vorschriften, die im Namen Sr. Majestät des Kaisers ausgefertigt wurden.

Gleich nach Eingang obiger betrübender Nachrichten haben Seine Majestät die strengsten und entscheidendsten Maaßregeln zur Unterdrückung des in Warschau ausgebrochenen Aufruhrs und zur Wiederherstellung der Ruhe angeordnet. Das litthauische abgesonderte Korps hat zu diesem Ende Ordre erhalten, vollständig sogleich in die Gränzen des Reiches Polen einzumarschiren. Das erste Infanteriekorps und das 3te Reserve-Kavalleriekorps rücken nach, bis an die Gränze Polens und machen dort Halt, um im Falle der Noth die Offensive zu verstärken. Die Kantonirungsquartiere des 1sten Infanteriekorps in den westlichen Gouvernements werden unverzüglich von andern Truppen aus dem Innern des Reiches besezt werden.

Dasselbe Blatt meldet ferner:

Se. Maj. der Kaiser geruhten gestern, nach der Wachtparade die Offiziere um sich zu versammeln, um sie das beklagenswerthe Ereigniß von den Lippen Sr. Maj. selbst vernehmen zu lassen. Die Worte aus der Tiefe eines gerührten und mitleidsvollen Vaterherzens ergriffen unwiderstehlich die Gemüther, die sich mehr als je von heiliger Inbrunst für den geliebtesten der Monarchen durchglüht fühlten. Die treuen Vertheidiger des Vaterlandes umfaßten die Hände und Kniee des Kaisers, und indem sie unter Thränen inniger Rührung ihr Hurrah ertönen ließen, erneuerten sie den im Angesichte Gottes geleisteten Schwur unverbrüchlicher Treue, und das Gelübde, für ihn, für Nikolaus, den lezten Blutstropfen zu opfern! Offiziere, die von der Wachtparade in den Kreis der Ihrigen zurückkehrten, sprechen von dem feierlichen Auftritte mit klopfendem Herzen und halberstickter Stimme und die Zuhörer lauschten stumm und beteten im Stillen zu Gott um Segen für seinen Gesalbten.

Ein außerordentliches Supplement zum heutigen Blatte des „Journal de St. Petersbourg" meldet unter St. Petersburg den 10. Dez.:

Se. Majestät der Kaiser haben heute von Sr. k. Hoh. dem Cesarewitsch einen nachträglichen Bericht über die Lage der Dinge in Warschau erhalten. Dieser Bericht wurde am 2. Dez. von Sr. k. Hoh. abgefertigt und enthält folgende Details:

Mit Standhaftigkeit dem seit Ausbruch der Rebellion angenommenen Grundsatze treu bleibend, einstweilen gegen die Rebellen in Unthätigkeit zu beharren, um jeden Vorwand zu einer falschen Deutung der wahren Bewegungsgründe des Aufruhrs zu entfernen und die Mittel zu erleichtern, den Zweck der Urheber derselben schneller kennen zu lernen, gab Se. k. Hoh. den Chefs der in seiner Nähe befindlichen Truppen den Befehl, sich aller offensiven Bewegungen zu enthalten, jedoch jeden Angriff, der etwa gegen sie gerichtet werden möchte, tapfer zurückzuschlagen.

Dieser Disposition gemäß verblieb Se. kaiserl. Hoh. in seiner Stellung in der Nähe des Dorfes Wirschba, nachdem vermittelst eines vollzogenen Ueberganges über die Weichsel bei dem Dorfe Willanowa die von Seite der Rebellen abgeschnitten gewesene Verbindung zwischen beiden Weichselufern wieder hergestellt worden war.

In der Zwischenzeit wurde die Zahl der Se. kaiserliche Hoheit begleitenden Truppen durch das Eintreffen der Kompagnien der Karabinier's Se. Majestät, der polnischen Jägerregimenter Nr. 1 und 3 und der Grenadierkompagnie des 6. Infanterieregimentes vermehrt. Außerdem vereinigte sich mit diesen Truppen in unerhörter Geschwindigkeit die unter den Befehlen der Generalmajore von Korff und von Geustengweig im Dorfe Gora kantonirt gewesene Positionsbatterie der russischen Garde Nr. 5; mit Inbegriff dieser Batterie hat Se. kaiserl. Hoh. dermalen 28 Stück Geschütz bei sich. Für den

Unterhalt aller dieser Truppen, Dank sey es den von Sr. kaiserlichen Hoheit getroffenen Maaßregeln, ist hinlänglich gesorgt.

Während sich dieses zutrug, hatte sich der Tumult in Warschau etwas gelegt, und man kann mit einiger Gewißheit voraussetzen, daß ein großer Theil der Bevölkerung dieser Stadt keinen Antheil an der Rebellion genommen habe. Den Plünderungen und Ausschweifungen aller Art, von denen die ersten Schritte der Aufrührer begleitet waren, ist, Dank sey es den Maaßregeln des verabschiedeten Generals der polnischen Truppen, Chłopicki, der von allen gutgesinnten Einwohnern unterstützt, mit Kraft an der Wiederherstellung der Ordnung in der Stadt arbeitet, Einhalt gethan worden. Die königl. Regierungskommission erließ zu demselben Zwecke eine Proklamation.

Se. kaiserl. Hoheit läßt wiederholentlich der unerschütterlichen Treue des polnischen reitenden Garde-Jägerregimentes, so wie der bewährtenswerthen Tapferkeit, völlige Gerechtigkeit widerfahren, mit welcher sich dasselbe durch die Rebellenmasse durchschlug, um sich den Truppen Sr. Majestät anzuschließen.

Der Adjutant Sr. kaiserl. Hoheit, Jagmin Zelionka, und die Oberstlieutenants Müller und Skarzyński haben durch ihren an den Tag gelegten Eifer die Aufmerksamkeit Sr. kaiserl. Hoh. ganz besonders in Anspruch genommen. Der Adjutant Sr. kaiserl. Hoheit, von Turno, Oberst bei den polnischen Truppen, hat gleichfalls Beweise der glänzendsten Tapferkeit geliefert. Se. kaiserl. Hoheit lobt die Festigkeit des Befehlshabers der adeligen Unteroffizierschule, Oberstlieutenants Czarnowski, der mitten im Tumult die strengste Ordnung in der genannten Schule aufrecht zu erhalten gewußt hatte. Die Generale der polnischen Truppen Roschwiecki, Graf Vincent Krasinski, und Kurnatowski erfüllten ihre Pflicht mit musterhaftem Eifer und Treusinn. Die Generale Isidor Krasinski, Malecki und Rebel

eilten, sich unter die Befehle Sr. kaiserli. Hoheit zu stellen. Se. kaiserl. Hoheit bezeugt gleichermaaßen die Tapferkeit seines Adjutanten, des Unterlieutenants Gogel, der durch einen Schuß in den Arm verwundet wurde, und des Obenstlieutenants Rastschokin, Adjutanten Sr. kaiserl. Hoheit des Großfürsten Michael.

Die Rebellen haben den Generaladjutanten von Richter, so wie die Generalmajore Essakoff und Engelmann, deren man sich in dem Augenblick bemächtigte, als sie ihre Wohnungen verließen, um sich an die Spitze der ihrem Befehl anvertrauten Truppen zu stellen, in Warschau als Gefangene zurückbehalten. Der Stabsrittmeister Butunlin, Adjutant des Kaisers, und der Stabskapitän Gresser, Adjutant Sr. kaiserl. Hoheit des Cesarewitsch, wurden bei Vollziehung der ihnen ertheilten Befehle gleichfalls von den Rebellen aufgehoben und befinden sich dermalen in Gefangenschaft. Der Name des Brigadegenerals Nowicki ist auf der mit den ersten Berichten Sr. kaiserl. Hoheit eingesendeten Liste der getödteten Generale weggelassen worden, auch ist des Verschwindens des Brigadegenerals Bantkens, von dem man seitdem nichts mehr vernommen hat, keine Erwähnung geschehen.

10. Darstellung der zur Aenderung der Regierung und zur Sicherung der konstitutionellen Unabhängigkeit des Königreichs Polen gebildeten Verschwörung; vom Unterlieutenant Wysocki. Warschau 9. Dezember 1830. *)

Die Gefahren umgeben uns, vielleicht sterben wir in der Vertheidigung unsers Vaterlandes. Deßhalb übergebe ich, diese kurzen Augenblicke benützend, dem Gedächtnisse unsrer Nachkommen, was nie in Vergessenheit sinken soll. Nicht Eitelkeit treibt mich, noch die Furcht, zu erzählen, daß ich Theil nehme an der edlen Sache einer Nation, die sich um

*) Aus dem Warschauer Kurier vom 15. Dezember.

ihrer Ernidrigung erhebt, sondern der Wunsch, die Wahrheit ans Licht zu bringen. Jedermann weiß, welches Loos den Polen fiel, die von der Unabhängigkeit unsers unglücklichen Vaterlandes träumten, als der Aufstand von 1815 in St. Petersburg die Folgen nicht haben konnte, die man davon erwartete. Die Einkerkerung Goltz's, Krzyzanowski's, Albert Grzymala's, A. Plichta's und Anderer, die von dem hohen Nationalgerichtshofe gerichtet wurden, die langen Verfolgungen Adolph Eichowski's und das Andenken der von den Bürgern Niemojewski's geleisteten Dienste pflanzten in die Gemüther der jungen Fähndriche die Gefühle des edelsten Patriotismus. Unsere Feinde, die sich über das Unglück unsrer Brüder lustig machten, regten die Geister noch mehr auf und beseelten sie mit Rache. Die damaligen gemeinsamen Verbindungen Europa's, der Charakter der Personen, die das französische Ministerium bildeten, die Mißverständnisse, die in Polen unter den Gutgesinnten herrschten, verbunden mit dem durch so viele Beispiele des Verraths vermehrten Mißtrauen, schienen uns zu jener Zeit unübersteigliche Hindernisse. Dennoch verloren wir den Muth nicht. Endlich erklärte Rußland der Türkei den Krieg. Dieß war für die polnischen Patrioten ein tröstender Strahl der Hoffnung. Indessen war damals in der Schule der Fähndriche noch nichts beschlossen. Erst am 15 Dezember 1828, als bei einer Versammlung mehrerer Zöglinge dieser Schule der Zufall C. Paszkiewicz, J. Dobrowolski, Karl Karasizki, Alex. Laski und Joseph Gorowski in meine Wohnung führte, begannen wir uns offener über die politische Lage Europa's und über die Nothwendigkeit zu unterhalten, unsre Mitbürger von dem auf ihnen lastenden Joche zu befreien, so wie über die Maaßregeln, die zu ergreifen wären, um Polen in die Rechte der konstitutionellen Charte einzusetzen, welche der Monarch und die Nation beschworen hatten. Am folgenden Tage theilte ich diese Unterhaltung mehreren andern Fähndrichen mit, deren Denkungsart ich kannte; es waren

Camille Mochnacki, Stanislaus Pawlicki, und Severus Lichowsky oder Bruder Adolphs, der mehrere Jahre bei den Karmelitern eingesperrt war. Dieß war der Anfang unserer ersten Versuche. Beim Anblicke dieser Jugend sah ich voraus, daß sie es wäre, die einst Tags das Loos unsres Vaterlandes entscheiden würde. Die Eidesformel, die wir damals leisteten, war, wenn ich mich recht erinnere, in folgenden Worten abgefaßt: „Wir schwören vor Gott, vor unserm unterdrückten, seiner Rechte und konstitutionellen Freiheiten beraubten Vaterlande 1) im Falle der Verhaftung nie irgend ein Mitglied der Gesellschaft zu verrathen, selbst wenn man uns die grausamsten Qualen erdulden lassen sollte; 2) alle unsere Kräfte anzustrengen und im Nothfalle selbst unser Leben zum Opfer zu bringen, um die täglich verletzte konstitutionelle Charte zu vertheidigen; 3) in der Aufnahme neuer Mitglieder mit der größten Vorsicht zu Werke zu gehen, und jedesmal vorher die Gesellschaft davon zu benachrichtigen; besonders keinen Trunkenbold, keinen Spieler oder überhaupt Keinen zuzulassen, dessen Benehmen nicht durchaus vorwurfsfrei wäre.“ Von diesem Augenblicke an versprachen wir, unverweilt für diese Sache thätig zu seyn. Es war uns schwer, Offiziere und andere Individuen in diese Gesellschaft einzuführen, weil die Neuaufgenommenen fürchteten, sich Gefahren auszusetzen. Ich ward daher von der Gesellschaft ermächtigt, für mich allein neue Mitglieder aufzunehmen, ohne vorher mit meinen Kollegen Rücksprache zu nehmen. Auch ward mir erlaubt, jedes Mitglied der ältern Gesellschaften einzuladen, die Individuen, die ich ihnen bezeichnen würde, anzunehmen. Nach dieser Ermächtigung begab ich mich zu dem Hauptmann der Gardegrenadiere, Paszkiewicz. Ich stellte ihm die Lage Europa's vor und erklärte ihm, daß wir eine Verschwörung gebildet hätten, die Regierung in Polen zu ändern. Dieser tapfere Offizier hörte mich mit Zeichen der lebhaftesten Freude an, und versprach mir, unsre Meinungen unter seinen Freunden und den Mitgliedern der frühern Ge-

sellschaften zu unterstützen und auszubreiten. Ermuthigt durch diesen glücklichen Erfolg meines ersten Schrittes, uns Anhänger unter den Offizieren der polnischen Armee zu verschaffen, wendete ich mich an das Sappeurbataillon. Ich zählte auf die Vaterlandsliebe, die es auszeichnet, und meine Erwartung ward nicht getäuscht. Nachdem ich Albert Wrzesowski, Unterlieutenant jenes Bataillons, in die Gesellschaft aufgenommen hatte, bat ich ihn, mir die Bekanntschaft Nowosielski's, eines von den Soldaten sehr geachteten und von seinen Kollegen geliebten Offiziers zu verschaffen. Nowosielski heftete mit seiner Ehre für den größten Theil der Offiziere des Sappeurbataillons. Um dieselbe Zeit versicherte mich Kaczyński, Offizier einer Elitenkompagnie des ersten leichten Infanterieregiments, daß viele Offiziere jenes Korps von der Nothwendigkeit einer Regierungsänderung durchdrungen wären. Was die andern Regimenter betrifft, so versprachen alle Offiziere, die in das Geheimniß gezogen wurden, sie würden sich aufs eifrigste bemühen, unsern Ansichten bei dem Heere Eingang zu verschaffen. Dann foderten die Offiziere mich auf, Berührungen mit den Einwohnern zu unterhalten, um zu sehen, ob sie im entscheidenden Moment die Soldaten unterstützen würden. Ich schickte den Fähnrich Paszkiewicz zu M. J. U. Niemcewicz, dem allgemein verehrten Manne, der sich so hohe Verdienste um das Vaterland erwarb. Der edle Greis lobte unsre Absicht, fügte jedoch bei: „Noch ist es nicht Zeit, aber der glückliche Augenblick wird erscheinen." Der Fähndrich Borowski machte mich mit seinem Bruder Adam bekannt, der mir im Namen seiner Mitbürger einen günstigen Erfolg zusicherte. Um diese Zeit ward ich in das Haus des Landboten Zwierkowski eingeführt, und hatte auch hier Gelegenheit mich zu überzeugen, daß die Einwohner bereit seyen, mit den Truppen gemeinschaftliche Sache zu machen. Ich beauftragte Kamieniecki, den in großer Achtung stehenden Gustav Malachowski von der Verschwörung im Heere in Kenntniß zu setzen, und ihn zu bitten, mehrere Landboten

zu einer gemeinsamen Berathung über die Zeit einzuladen, wo man die Waffen erheben könnte gegen die Unterdrücker unsrer Rechte. Die Offiziere, die an dieser Berathung Theil nehmen sollten, wurden durch ihren Dienst verhindert, so daß nur Nowosielski und ich zur bestimmten Stunde erschienen. Bei dieser Zusammenkunft entschieden die achtungswerthen Bürger, die Zeit des Aufstandes könne noch nicht festgesezt werden; bis der günstige Moment komme, müsse man sich bemühen, den Muth der Truppen zu beleben und die edlen Gesinnungen unter ihnen auszubreiten. Der Hauptmann Paszkewicz äußerte den Wunsch, einige dieser Bürger kennen zu lernen, worauf eine Versammlung bei mir stattfand. Wir dachten bei dieser Zusammenkunft, der Krieg mit der Türkei könnte für uns von vortheilhaften Folgen seyn; dennoch ward beschlossen, den Reichstag abzuwarten, der, wie es hieß, gegen Ende Aprils stattfinden sollte.

Das Gerücht von der Krönung des Kaisers und der Berufung des Reichstages fachte die Hoffnung in unsern Herzen wieder an. Gegen den 10. Mai 1829 nahmen wir unsere Bemühungen mit neuem Eifer wieder auf. Viele Grundeigenthümer kamen, um der Krönungsceremonie beizuwohnen. Die Landboten Frzeinski und Zwierkowski besuchten mich, und erklärten mir, die so lang ersehnte Stunde sey gekommen. „Wir werden, sagten sie, mit unsern Petitionen an den Fuß des Thrones treten, wir werden fodern, daß die Sitzungen des Reichstages öffentlich, die Preßfreiheit garantirt, die Untersuchungskommissionen unterdrückt werden ꝛc., und verweigert man unser Ansuchen oder läßt gar die Landboten verhaften, dann müssen Sie unsere Reklamationen mit den Waffen unterstützen.“ Die erwähnte Petition ward bei der Krönung ohne Erfolg übergeben; indessen erlaubten die Landboten, aus Rücksicht auf die politischen Umstände des Augenblicks, uns noch nicht, zu den Waffen zu greifen. Wir waren damit wenig zufrieden, und beschlossen die Landboten zu fragen, ob wir

nicht die passenden Mittel, über die wir verfügen könnten, anwenden sollten, um das große Werk zu beschleunigen. Man antwortete uns, es sey noch nicht Zeit, um so mehr, als Rußland gerade große Vortheile in dem türkischen Kriege errungen habe. — Der Reichstag, der in demselben Jahre statthatte, ließ uns wenig Hoffnung. Die Stagnation Europa's, und insbesondere das französische Ministerium, erkälteten zum Theil die Wärme unsers Enthusiasmus. Endlich rief die Pariser Revolution der Julustage alle Nationen Europa's mit Donnerstimme auf. Da schöpften wir die schönsten Hoffnungen; unsere Meinungen breiteten sich unter dem Heere aus, das bei Warschau gelagert war, und ich überzeugte mich von der Uebereinstimmung, die fast unter allen Offizieren herrschte. Man sprach von nichts mehr als von der französischen Revolution, und unterhielt sich von deren kleinsten Details. Wir begannen uns besser zu verstehen, und mit weniger Vorsicht, aber mit größerem Eifer als je zu Werke zu gehen, des günstigen Moments harrend, wo wir einen Chef erhielten, der die Anführung der Armee übernehmen wollte. Doch konnte die Gesellschaft, die das Werk der Revolution nach dem Plane, über den man übereingekommen war, beginnen und vollenden sollte, im Lager nicht definitiv organisirt werden, ungeachtet mehr als zweihundert Offiziere im Geheimniß waren. Erst nachdem wir das Lager verlassen und nach Warschau zurückgekehrt waren, ergriffen wir direkte Maaßregeln, um unsern Zweck zu erreichen. Indessen zweifelten wir immer noch, ob die Nation die Unternehmungen des Heeres unterstützen würde. Dieser Zweifel ward durch einen meiner Freunde, Boleslaw Ostrowski, gehoben, der uns auseinandersetzte, daß das Volk, trotz der langen Sklaverei, das Gedächtniß seines alten Ruhmes und seiner alten Größe nicht verloren habe. Wir fühlten die Nothwendigkeit, eine immer größere Menge ins Geheimniß zu ziehen, und schnell in allen Regimentern ähnliche Gesellschaften, wie die unsrige, zu or-

garnisiren, damit am bestimmten Tage und zur bestimmten Stunde die Offiziere ihre Soldaten auf die ihnen bezeichneten Posten führen möchten. Um dieß ins Werk zu setzen, theilten wir uns in die verschiedenen, in der Hauptstadt garnisonirenden Truppenabtheilungen. Die Offiziere der Gardegrenadiere und der Elitenkompagnien wählten Zaliwski und Urbanski als Führer. Damals ließ der Zufall eine polnisch geschriebene Broschüre in meine Hände fallen, ohne Titel, und deren erste Blätter ausgerissen waren. Sie bezeichnete die Mittel, mit denen Polen zur Zeit seiner dritten Theilung hätte gerettet werden können. Diese Schrift hatte vielen Einfluß auf die Mitglieder unserer Gesellschaft. Schon vorher hatten wir Kilinski's Memoiren *) gelesen, die uns als Pfand der Brüderlichkeit und desselben Eifers für unsere gemeinsame Sache von Posen aus zugesendet worden waren. Gegen Ende Septembers und in den ersten Tagen des Oktobers fand man an den Straßenecken Warschau's Zettel angeheftet, welche die Polen zu einer Revolution aufforderten, ferner Drohungen gegen den Großfürsten Konstantin; auch Anzeigen, daß vom neuen Jahre an das Belvedere (der Palast des Großfürsten) zu vermiethen sey. Wir hatten von allem dem keine Kenntniß. Ueberall liefen Gerüchte um, es würde eine Revolution ausbrechen, ja man bezeichnete sogar die Tage: es sollte, hieß es, am 10, 15. oder 20. Oktober geschehen. Das Drängen vieler Offiziere veranlaßte mich, den 18. Oktober zum Ausbruch zu bestimmen, jedoch unter der Bedingung, daß ich noch eine lezte Unterredung mit Zaliwski und Urbanski halten wollte. Bei dieser Unterredung beschlossen wir, die Sache noch weiter

*) Kilinski war der bekannte Warschauer Schuhmacher, der an der Spitze der Insurrektion der Stadt von 1794 stand. Einen Auszug aus dessen erst jetzt erschienenen Memoiren lieferte kürzlich (1. Jan. 1834 u. f.) die Zeitschrift betitelt: Das Ausland.

hinausgeschossen, was sogleich Mißvergnügen und Feindschaft gegen mich erweckte. Die Gesellschaft trennte sich in Parteien. J. P. Ostrowski, die Wachsamkeit der Spionen fürchtend, besonders nachdem mehrere Zöglinge der Universität verhaftet worden waren, hörte auf, uns zu unterstützen. Die Mißverständnisse theilten sich dem Korps mit, die sich ebenfalls entzweiten. Dieser traurige Zustand dauerte bis zu meiner neuen Unterredung mit Xavier Bronikowski. Ich verdoppelte meine Bemühungen, um alle Offiziere zu vereinigen. Diese faderten, daß ich mich überzeuge, wie die Kammer der Landboten unsere Unternehmung aufnehmen würde. Zaliwski und ich wurden von ihnen ermächtigt, uns der Meinungen der Einwohner zu versichern, und den Tag des Kampfes zu bestimmen. Die Verhaftung einiger Personen auf Befehl des Cesarewitsch, und die Furcht, die sich in der Hauptstadt verbreitete, verzögerten, wenn auch nur kurz, die Verwirklichung unserer Plane. Urbanski ward verhaftet und ich auf des Großfürsten Befehl von Olendzki verhört. Zugleich wurden Vorsichtsmaaßregeln im Belvedere getroffen, und die Schule der Fähndriche doppelt bewacht. Der Cesarewitsch verbot jede Kommunikation mit der Stadt. Makrott (einer der Hauptagenten der Polizei) folgte Allen auf den Fersen, die sich von den Kasernen entfernten. Das Kommando der Schule erhielt General Frembizki. In diesen Zwischenmomenten des Schreckens und der Unordnung erklärte Xavier Bronikowski, er verlasse die Gesellschaft. Am 21. November begab ich mich mit Zaliwski in die Bibliothek des wissenschaftlichen Vereins, unter dem Vorwand, die Kabinette zu besuchen, in der That aber, um daselbst Lelewel zu erwarten, der bereits von dem Daseyn einer Militärverschwörung offen unterrichtet war. Ich theilte ihm die Gesinnungen mit, von denen ein großer Theil des Heeres beseelt war. Er antwortete, die Nation stimme in diese Gesinnungen mit ein, und alle guten Polen dächten wie wir. „Obgleich, sagte er, das Schicksal mehrere Militärverschwörungen ver-

folgte, zweifle ich doch nicht, daß dießmal ein glücklicher Erfolg Ihre Anstrengungen krönen wird; 40,000 Mann unter den Waffen, dieselben Gesinnungen, dieselben Wünsche hegend, werden die ganze Nation mit sich fortreißen." Nach dem Rathe Lelewels beschlossen wir in dieser Konferenz, am folgenden Sonntag, 28. Nov. Abends wollten wir losschlagen. In einer zweiten Unterredung ward festgesezt, es sollte dieß erst am Montag geschehen.

Nachdem wir uns (am 26. November) von Lelewel getrennt hatten, hielten Urbanski, Zaliwski und ich eine Berathung, in der beschlossen ward: 1) die Repräsentanten der Gesellschaft, d. h. die Offiziere aller in Warschau garnisonirenden Regimenter zu versammeln; 2) ihnen im Namen der Nation zu erklären, daß diese unsere Unternehmung billigen und unterstützen würde, und daß ihnen 3) der Plan der militärischen Operationen Sonntag gegen Abend vorgelesen werden sollte. Zu diesem Ende begaben sich die Repräsentanten Sonntags den 28. Nov. sieben Uhr Abends in die Garbekasernen, und versammelten sich bei Borkiewicz, Unterlieutenant des 7. Linienregiments. In dieser Nacht faßten wir einen Operationsplans, dessen Hauptartikel waren 1) sich der Person des Großfürsten Konstantin zu bemächtigen, 2) die russische Kavallerie zu zwingen, die Waffen zu strecken; 3) das Arsenal zu erstürmen, und die darin befindlichen Waffen unter das Volk auszutheilen; 4) die von Essakoff und Engelmann befehligten Regimenter der volhynischen und litthauischen russischen Garde zu entwaffnen. Die Entwicklung dieses Planes ist jezt Jedermann bekannt. Folgendes sind deren bemerkenswertheste Details. Um sechs Uhr Abends ward das Signal, auf allen Punkten loszubrechen, durch die Anzündung einer in Solec, bei den russischen Kavalleriekasernen gelegenen Brauerei gegeben. Das Schicksal wollte, daß das Feuer gelöscht wurde. Die polnischen Truppen rückten aus ihren Kasernen, um sich auf die ihnen bezeichneten Posten zu begeben. In d

selben Augenblick zog eine aus sechszehn Universitätszöglingen gebildete, von zwei Fähndrichen, Frzaskowski und Kobylanski, angeführte Abtheilung nach Belvedere, um sich der Person des Cesarewitsch zu versichern, der Gefahr laufen konnte, in der Verwirrung geopfert zu werden. Vier Kompagnien leichter Infanterie und zwei Kompagnien des sechsten Linienregiments, die den Fähndrichen zu Hülfe zu kommen eilten, und die russische Kanallerie hindern sollten, in die Stadt zu dringen, konnten diesen Befehl nicht vollziehen, da sie vom General Stanislaus Potozki auf ihrem Marsche aufgehalten und als Gefangene zu den Russen geführt wurden. Die vier Stück Geschütz, die sich des Postens zwischen dem Dorfkaffeehause und der Rohziwillkaserne, so wie der zum Belvedere führenden Alleen bemächtigen und bloß feuern sollten, um den mit dem Angriff auf diesen Punkt beauftragten Truppen moralische Kraft zu geben, wurden von einem polnischen Regimente genommen, dessen Namen ich nicht nennen will, um seinen Ruhm nicht zu beflecken. *) In dem Augenblick, als die nach Belvedere gesandte Abtheilung aus dem kleinen Gehölz von Lazienki verschwand, lief ich in die Kaserne der Fähndriche, begleitet von dem braven Lieutenant Szelles, der uns Patronen aus dem Lager brachte, und von Joseph Dobrowolski. Die Fähndriche waren gerade mit ihren Lektionen beschäftigt. Die beiden erwähnten Offiziere entwaffneten sogleich die russischen Schildwachen. Als wir in den Saal traten, rief ich: „Polen! die Stunde der Rache hat geschlagen. Heute müssen wir siegen oder sterben. Folgt mir, und eure Brust werde das Thermopylä gegen die Feinde unserer Freiheit!“ In demselben Moment ertönte der Saal von dem einstimmigen Rufe: „Zu den Waffen! Zu den Waffen!“ Die tapfern Jünglinge bewaffneten sich mit Gewehren und folgten den Schritten ihres

*) Es war das Garderegiment der Jäger zu Pferd, das am längsten bei dem Großfürsten aushielt.

Führens. Wir waren im Ganzen hundert und etliche sechzig, und schlugen den Weg nach den Kasernen der drei russischen Kavallerieregimenter ein. Ueberzeugt, daß die Elitenkompagnien sich beeilen würden, zu uns zu stoßen, befahl ich, Feuer zu geben, um die Russen in Allarm zu bringen, und jene Kompagnien zu benachrichtigen, daß der Kampf beginne. Nach diesem Signal drangen wir bis mitten in die Uhlanenkaserne. Auf diese Art aufgerufen, ziehen sich unsere Feinde sogleich zusammen, und bilden sich, ungefähr 300 an der Zahl, in Kolonne gegen uns. Wir geben Feuer auf sie, sie verlassen ihre Reihen, ziehen sich in Unordnung zurück, sammeln sich etwas weiter aufs Neue, und kehren zum Angriff zurück. Wir empfangen sie mit einer neuen Ladung und einem verdoppelten Hurrahrufe, stürzen dann mit dem Bajonnette auf sie los, durchbrechen ihre Kolonne, die sich von allen Seiten zerstreut, und uns das mit ihren Todten bedeckte Schlachtfeld überläßt. In diesem Augenblick ward ich benachrichtigt, daß das Kürassier- und Husarenregiment aus ihren Kasernen herauszögen, um uns zu umzingeln und den Weg nach der Stadt abzuschneiden. Die polnischen Truppen, die uns zu Hülfe kommen sollten, kamen nicht; wir waren daher gezwungen, uns zurückzuziehen, um so mehr, als die Patronen uns zu fehlen begannen. Das Uhlanenregiment, das wir zuerst angegriffen hatten, und das ganz zerstreut wurde, ließ uns über die Sobieskibrücke zurückziehen, wo die vom Belvedere zurückkehrende Abtheilung zu uns stieß. In der Voraussetzung, daß die Elitenkompagnien die Weisung erwarteten, sich mit uns zu vereinigen, schickte ich Camille Mochnacki zu ihnen, der aber bald zurückkam und meldete, er habe nirgends Sukkurs getroffen, dagegen stellten sich die Kürassiere in Schlachtordnung, und schnitten uns die Wege nach der Stadt auf allen Punkten ab. Ich trete einige Schritte vor, und bemerke bald eine Linie von Kürassieren, die ich sogleich und ohne Zaudern anzugreifen befehle. Augenblicklich rücken die tapfern Jüng-

lunge muthvoll vor, und zwingen in kurzer Zeit den Feind, sich gegen Belvedere zurückzuziehen. Wir zogen uns zusammen, und schlugen den Weg unter dem Dorfkaffeehause ein. Als wir auf dem Platz zwischen diesem Kaffeehause und der Radziwillkaserne kamen, stießen wir wieder auf die Kürassiere, die uns aufs Neue verfolgten; zugleich erblickten wir einen Husarenhaufen, der aus den Alleen kam und gegen uns losrückte. In dieser Noth sah ich keine Rettung, als uns so schnell als möglich links nach der Radziwillkaserne zu wenden. Es gelang uns wirklich, uns auf diese Kaserne zurückzuziehen, von wo aus uns leicht war, viele Leute dem Feinde zu tödten, der uns belagern zu wollen schien. Kurz darauf aber verlassen die Fähndriche, von ihrem brennenden Muthe hingerissen, die Kaserne, stürzen sich auf die Russen, machen eine große Zahl kampfuntauglich und zwingen sie zum Rückzuge. Nun wendeten wir uns nach der Stadt, zu der jetzt der Weg offen stund. Bei der St. Alexanderskirche stießen wir auf General Chanikow Potozki; die Fähndriche verhafteten ihn, indem sie ihn zugleich fast auf den Knieen baten, der Sache der Nation beizutreten. Auch ich vereinigte meine Bitten mit denen dieser tapfern Jünglinge, und sagte zu ihm: „General, ich beschwöre Sie im Namen des Vaterlandes, bei den Ketten Igelström's, in denen Sie so lange seufzten, sich an unsere Spitze zu stellen. Glauben Sie nicht, daß es bloß die Schule der Fähndriche ist, die sich erhob; alle Truppen sind für uns, und besetzen bereits die ihnen angewiesenen Posten." Da ich indessen sah, daß alle unsere Bitten fruchtlos waren, befahl ich, ihm die Freiheit wieder zu schenken. Einige Stunden später starb er von einer andern Hand. Sein hartnäckiger Widerstand und sein zu geringes Vertrauen auf die Tugend und die Standhaftigkeit des polnischen Soldaten führten ihn ins Grab.

Hier ende ich meine Erzählung, da ich die Blutscenen nicht beschreiben mag, von denen ich von der St. Alexanderskirche bis zum Arsenal Zeuge war. Die Vorsehung leitete un-

ser Schritte; Gott war uns gnädig im Beginne des Kampfes. Und dieser Gott unserer Väter, unseres lieben Polens, der unser Werk segnete, wird unserem Vaterlande auch den Glanz seiner Größe und seines alten Ruhmes wieder schenken. Xavier Bronikowski schickte, wie wir ausgemacht hatten, Vertraute in die verschiedenen Quartiere der Stadt, um dem Volk als Führer zu dienen. A. Dunin, W. Kormanski, L. Zukowski, M. Mochnacki, M. Dembinski und J. Kozlowski begannen unter Bronikowski's Leitung die Operationen in der Hauptstadt. Die Schule der Fähndriche ist dem Lieutenant Sylegel den größten Dank schuldig, der in dieser denkwürdigen Nacht sein Korps verließ, um an der Spitze dieser großherzigen Jugend zu kämpfen, so wie der ehemalige und tapfere Offizier Dobrowolski, den die Wunden ehren, die er in diesem nächtlichen Kampfe erhielt. Ich ließ manche Namen aus, die der Aufzeichnung würdig wären. Der Geschichte kommt es zu, sie dem Gedächtniß und dem Danke des Vaterlandes zu bewahren.

Warschau, den 9. Dez. 1830.

Peter Wysocki, Unterlieut. in der poln. Armee.

11. Aufruf an die Bewohner der Hauptstadt. Warschau, 1. Dezember 1830.*)

Für das seit Polens letzter Theilung vergossene Blut, für das Herumziehen und die beispiellosen Aufopferungen, und als Lohn der Tapferkeit und Tugend unsrer tapfern Brüder, erhielten wir auf dem Wiener Kongresse das Stückchen Land, welches jetzt den Namen Königreich Polen trägt. Alexander gab uns, als König von Polen, eine Konstitution, und Nikolaus, der jetzige König, hat dieselbe feierlich, im Angesichte und mit der ganzen polnischen Nation beschworen. — Lands-

*) In vielfachen Abdrücken zu Warschau bekannt gemacht.

Landsleute! sind diese beschwornen Freiheiten und Rechte wohl bei uns geachtet worden? Nein....

Seit fünfzehn Jahren wurde diese Konstitution vor unsern Augen, im Angesichte der ganzen Nation, fast täglich verlezt und auf eine Weise übertreten, die dem Volke und seinen Bedrückern nur zum Schimpfe gereichen konnte. Ueberall verbreiteten sich unter uns emporgekommene und aller Ränke kundige Satrapen, Kabalenstifter, die durch Bestechungen aller Art schwache Herzen zum Bösen verleiteten; — wir hatten Söldlinge, die uns beherrschten; wir hatten Aufhetzer, welche die polnische Nation und den Cesarewitsch, zu ihrem eigenen Vortheile, im gegenseitigen Hasse erhielten; wir hatten Faktionsmänner und Parteistifter in hohen Staatsämtern und im Heere; wir hätten Spione, die allen guten Glauben und jedes Vertrauen unter den braven Polen vernichteten.

Fragt die Wärter der geheimen Gefängnisse, deren eine Menge in der Hauptstadt waren, und sie werden euch sagen, welche Leute, um ihrer Gedanken und Meinungen willen, in diesem konstitutionellen Lande gelitten haben. Fragt die Jugend und die Patrioten, und sie werden euch erzählen, welche Willkür und welchen groben Uebermuth asiatischen Stolzes sie erdulden mußten.

Das öffentliche Vermögen wurde verschwendet und gestohlen, die Volkserziehung wurde beschränkt; in Kurzem: man wollte das gedrückte, arme Volk zur äußersten Verfinsterung durch Verbot des Denkens, Schreibens und Sprechens führen, damit es sich der ihm zugefügten Unbilde nicht bewußt werde und seine Klagen nicht vor der Welt verkünde.

Die Administration erpreßte den im blutigen Schweiße errungenen lezten Erwerb vom Bürger und Landmann; überall gewahrte man nur Mißbrauch, Niederträchtigkeiten und Schimpflichkeiten.

Wir erhoben deßhalb vielfältige Klagen am Throne, doch wurden sie niemals erhört. Endlich, in der äußersten Ver-

zweiflung, ergriffen wir am 29. November 1830 das Schwert zur Vertheidigung unsrer Rechte und Freiheiten, um nun vor der ganzen Welt zu beweisen, daß wir, obgleich von fremder Uebermacht unterdrückt, doch nicht zu einer solchen Stufe von Erniedrigung herabgesunken wären, um nicht das uns zugefügte Unrecht und alle die Beleidigungen, die wir zu ertragen hatten, zu fühlen, und um darzuthun, daß wir Alle bereit seyen, uns hinzuopfern, um denselben ein Ziel zu setzen...

Landsleute und Brüder! Kämpfen wir für die Freiheit unsrer Personen und die Erhaltung unsres kleinen Eigenthums! Kämpfen wir für die Freiheit des Denkens und des Ausdrucks unsrer Meinungen! Kämpfen wir für die Bewahrung unsers moralischen Charakters, den man zu unterdrücken und zu verderben trachtete! Kämpfen wir, um die am Ruder stehenden, schlechten und verkäuflichen Menschen zu vertreiben, um die Spione zu vertilgen und um die Räuber zur Verantwortung zu ziehen, indem wir Gott anflehen, daß er diese gerechte Sache des verzweifelnden Volkes segnen möge! Kämpfen wir endlich zur Unterstützung und Erhaltung unsers schönen Heeres, welches uns ein so schönes Beispiel gibt!

12. Dekret, die Errichtung der provisorischen Regierung betreffend. Warschau, 4. Dezember 1830. *)

Provisorische Regierung des Königreichs Polen.

Da der Administrationsrath in seinem gegenwärtigen Bestande, wie er durch den Beschluß vom 30. v. M. festgesezt wurde, nach einstimmigen Berichten, die ihm fortwährend von allen Seiten zukommen, nicht zweifeln kann, daß er das Vertrauen der Nation nicht besizt, und sich überzeugt hat, daß er unter den gegenwärtigen Umständen das Ruder des Staats nicht zu führen vermag, so hat er es zum allgemeinen Besten

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 15. Dezember.

für unerläßlich erachtet, zu erklären, daß er für den Augenblick nicht in dem Besitze der Regierung des Königreichs bleiben kann. — Da jedoch Beweggründe aller Art, und von der wichtigsten Beschaffenheit, theils im Interesse der Nation, theils im Interesse des Königs, welcher bei der weiten Entfernung seiner Residenz, außer Stande ist, den gegenwärtigen Bedürfnissen des Landes abzuhelfen, die augenblickliche Errichtung einer Behörde, welche die oberste Macht ausübt, erheischen, verfügen die in den Administrationsrath berufenen Individuen durch die reellen Bedürfnisse der Nation genöthiget, und zur Verhütung der beklagenswerthen Folgen der Anarchie, was folgt:

1) Es wird eine provisorische Regierung errichtet. Alle Verordnungen und Akte der Regierung sollen unter ihrem Namen erscheinen.

2) Die provisorische Regierung besteht aus nachstehenden Personen: dem Fürsten Palatin Czartoryski, dem Senator Kastellan Kochanowski, dem Senator Kastellan Grafen Pac, dem Senator Kastellan Dembowski, Julius Niemcewicz, Joachim Lelewel, Ladislaus Ostrowski.

3) Außer den obgenannten Individuen kann die provisorische Regierung diejenigen Personen berufen, welche sie für nöthig erachten und eigens dazu auffodern wird.

4) Sobald der Senat und die Deputirtenkammer versammelt seyn werden, sollen die Existenz der provisorischen Regierung, und die Bedingungen dieser Existenz von der Entscheidung des Reichstages abhängen.

Die Vollziehung gegenwärtiger Verordnung wird sämmtlichen Behörden des Königreichs anbefohlen.

Warschau, den 4. Dezember 1830.

(Unterz.:) Der Präsident: Czartoryski, Kochanowski, Pac, Dembowski, Niemcewicz, Lelewel, Ostrowski.

13. Proklamation des Kaisers Nikolaus an die Polen. St. Petersburg 5. (17.) Dez. 1830. *)

Polen! Das verhaßte Attentat, dessen Zeuge eure Hauptstadt gewesen ist, hat die Ruhe eures Landes gestört. Ich habe es mit gerechtem Unwillen vernommen und empfinde tiefen Schmerz darüber.

Männer, die den polnischen Namen entehren, haben sich gegen das Leben des Bruders eures Monarchen verschworen, haben einen Theil eures Heeres verleitet, seiner Eide zu vergessen, und die Menge über die theuersten Interessen eures Vaterlandes getäuscht.

Noch ist es Zeit, das Geschehene auszusöhnen; noch ist es Zeit, unermeßlichem Unglücke vorzubeugen. Ich werde diejenigen, die den Irrthum eines Augenblicks abschwören werden, mit denen nicht vermischen, die etwa im Verbrechen beharren möchten. Polen, hört auf den Rath eines Vaters, gehorcht den Befehlen eures Königs!

Da Wir euch mit Unsern Absichten auf eine bestimmte Weise bekannt machen wollen, so befehlen Wir:

1) Alle diejenigen Unsrer russischen Unterthanen, die man gefangen zurückhält, sollen sogleich in Freiheit gesetzt werden.

2) Der Administrationsrath soll seine Funktionen, in seiner primitiven Zusammensetzung, so wie mit der Gewalt, wieder antreten, mit der er durch Unser Dekret vom 31. Jul. (12. Aug.) 1826 bekleidet worden ist.

3) Alle Civilbehörden der Hauptstadt und der Wojewodschaften sollen den Dekreten, welche in Unserm Namen von dem solchergestalt konstituirten Administrationsrathe erlassen werden, pünktlichen Gehorsam leisten und keine ungesetzlich errichtete Gewalt anerkennen.

---

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 29. Dez.

4) Nach Empfang des Gegenwärtigen sind alle Korpschefs Unsrer königl. polnischen Armee verpflichtet, ihre Truppen zu sammeln und ohne Verzug nach Płock zu marschiren, welchen Ort Wir zum Vereinigungspunkt Unsrer königlichen Armee bestimmt haben.

5) Die Korpschefs sind gehalten, Uns unverzüglich über den Zustand ihrer Truppen Bericht zu erstatten.

6) Jede in Folge der Warschauer Unruhen geschehene Bewaffnung, welche dem etatsmäßigen Bestande Unserer Armee fremd ist, wird hiermit aufgelöst.

Demzufolge werden die Lokalbehörden beauftragt, zu veranstalten, daß diejenigen, welche gesetzwidrig Waffen ergriffen haben, dieselben niederlegen, und daß diese dann der Obhut der Veteranen und Gendarmen des Orts übergeben werden.

Soldaten der polnischen Armee!

Zu jeder Zeit war euer Wahlspruch: Ehre und Treue. Unser tapferes Regiment Gardejäger zu Pferde hat einen ewig denkwürdigen Beweis davon gegeben. Soldaten! Folgt diesem Beispiele. Entsprecht der Erwartung eures Souveräns, der euren Eidschwur empfangen hat. Polen! Diese Proklamation wird denen, die Mir treu geblieben sind, sagen, daß Ich auf ihre Ergebenheit zu rechnen weiß, wie Ich Mich ihrem Muthe anvertraue.

Diejenigen unter euch, welche sich etwa der Verirrung des Augenblicks hingaben, werden gleichfalls durch diesen Aufruf erfahren, daß Ich sie nicht verstoße, wenn sie sich beeilen, in die Schranken ihrer Pflicht zurückzukehren.

Aber niemals können die Worte eines Königs an Menschen ohne Treue und ohne Ehre gerichtet seyn, die sich gegen die Ruhe ihrer Nation verschwören. Glaubten sie, als sie die Waffen ergriffen, sich schmeicheln zu dürfen, zum Lohn für ihre Verbrechen Zugeständnisse zu erlangen, so ist ihre

Hoffnung eitel. Sie haben ihr Vaterland verrathen. Das Unglück, das sie ihm bereiten, wird auf sie zurückfallen.

Gegeben zu St. Petersburg am 5. (17.) Dez. des Jahres der Gnade 1830 und des sechsten Unserer Regierung.

(Gez.) Nikolaus.

Durch den Kaiser und König.

(Gez.) Der Ministerstaatssekretär Graf Etienne Grabowski.

14. Verordnung der Reichsversammlung, die dem General Chlopizki wieder übertragene Diktatur betreffend. Warschau, 20. Dezbr. 1830. *)

In Erwägung der außerordentlichen Lage und der Dringlichkeit der Umstände, worin sich das Reich in diesem Augenblick befindet u. s. w., beschließt und verordnet, wie folgt:

1) General Joseph Chlopizki erhält die höchste und ausgedehnteste Gewalt, in deren Ausübung er keiner Verantwortlichkeit unterworfen werden kann, und wird zum Diktator ernannt.

2) Die Gewalt des Diktators hört auf, sobald er selbst von freien Stücken dieselbe niederlegt, oder sobald die durch den folgenden Artikel bezeichnete Reichstagsdeputation an die Stelle des Diktators einen andern Generalissimus wählt; und sobald dieser Letztere den Oberbefehl über das Heer übernommen hat, von dem Augenblick an ist der Diktator von allen und jeden Verpflichtungen entbunden.

3) Diese Deputation wird aus dem Senatspräsidenten und zwei von ihm gewählten Senatoren, so wie aus dem Marschall der Landbotenkammer und drei von demselben ernannten Mitgliedern dieser Kammer bestehen.

Dieser Artikel wurde von der Kammer folgendermaaßen umgeändert:

---

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 27. Dez.

Die Deputation, von welcher im vorhergegangenen Artikel die Rede ist, bilden nachbenannte Personen: Der für jezt im Senat Präsidirende, zugleich mit fünf durch den Senat erwählten Senatoren, und der Marschall der Landbotenkammer, zugleich mit acht Mitgliedern derselben, nämlich einem Deputirten aus jeder Wojewodschaft, welche von der Kammer gewählt werden. Wenn irgend eines der Mitglieder, sowohl derer aus dem Senat, als derer aus der Landbotenkammer, entweder durch den Tod oder durch einen andern Anlaß ausscheidet, werden der für jezt im Senat Präsidirende aus dem Senat und der Marschall der Landbotenkammer aus dieser lezteren Nachfolger an ihre Stelle ernennen. In der Landbotenkammer muß der Nachfolger aus derselben Wojewodschaft seyn, aus der das ausgeschiedene Mitglied war.

4) Im Fall daß der Diktator stirbt, ohne daß seine Gewalt aufhört, beginnt der Reichstag seine Thätigkeit, sobald nur die Hälfte der ihn bildenden Mitglieder versammelt ist.

5) Der Diktator wird nach seinem Gutdünken die Mitglieder der Regierung wählen.

6) Der Reichstag wird sogleich nach Bekanntmachung gegenwärtigen Dekrets prorogirt; während der Dauer der Diktatur kann er sich nur auf den Ruf des Diktators versammeln.

15. Proklamation des Generals Chlopizki bei zweitmaliger Uebernahme der Diktatorsstelle. Warschau, 21. Dezbr. 1830. *)

Landsleute!

Auf das Verlangen der Nationalrepräsentanten und mit Zustimmung beider Reichstagskammern, bin ich zur Uebernehmung der höchsten Gewalt berufen. Ich habe die Oberherr-

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 9. Januar 1831.

schaft über die Nationalkräfte nur in dieser einzigen Rücksicht übernommen, um die Freiheiten unsers Vaterlandes zu sichern. Von hier an, und so lange die Diktatorwürde bei mir verbleiben wird, ist es meine Pflicht, jeden Augenblick für dasselbe zu siegen oder zu sterben.

Gehorsam dem Willen des Volkes, als ich die Diktatur übernahm, verlange ich auch im Namen des Vaterlandes ähnlichen Gehorsam.

Mein Banner werdet ihr, Landsleute, immer auf dem Wege der Gerechtigkeit, der Pflicht und der Nationalehre sehen. Ihm wird ein jeder rechtliche Pole, jeder seiner Ahnen nicht unwürdige Sohn folgen, der in dem Wohle seines Vaterlandes das eigne findet. Es wird sich gewiß keiner finden, welcher der Vollmacht, die mir durch den Willen des ganzen Volks anvertraut worden, entgegenhandeln, oder den Befehlen derselben nicht gänzlich nachkommen wird.

Durch Einigkeit, Ordnung und Thatkraft, von Einem Punkte aus geleitet, können wir den Erfolg unserer Unternehmungen sichern.

Das Volk hat mich berufen, an seiner Spitze zu stehen, seine Thatkraft zu leiten, und ich verspreche es heilig, daß ich von dem Wege meiner Pflicht nicht im mindesten abweichen werde, sondern daß es mein thätiges Bestreben seyn wird, Alle in einer festen und gesetzmäßigen Ordnung zu einem und demselben Ziele zu führen: Was ich Gott und dem Vaterlande schwöre.

16. Verordnung des Diktators, die Ernennung eines höchsten Nationalkonseils an die Stelle der aufgehobenen provisorischen Regierung betreffend. Warschau, 21. Dezbr. 1830.*)

An die Stelle der provisorischen Regierung, welche somit

*) Aus der preußischen Staatszeitung v. 27. Dezember.

aufgelöst ist, tritt ein höchstes Nationalkonseil, um unter der Leitung des Diktators die allgemeine Verwaltung des Landes zu führen. Zum Geschäftskreise dieses Konseils gehört:

1) Die Versorgung des öffentlichen Schatzes mit den zur Erhaltung der bewaffneten Macht und der Landesverwaltung nöthigen Fonds.

2) Die Vollziehung der Verordnungen des Diktators in Beziehung auf die Vermehrung der Truppenzahl und die Ausrüstung des Heeres.

3) Die Sicherstellung des Volkes und der Armee in Hinsicht auf das Ausreichen der Lebensmittel.

4) Die Obhut über die Ordnung und Sicherheit im Lande.

5) Die Beaufsichtigung der Justiz.

6) Die Verbreitung des Nationalgeistes und die Sorge für Unverfälschtheit der öffentlichen Meinung.

Zur Bildung dieses höchsten Nationalkonseils sind berufen:

1) Fürst Adam Czartoryski, Präsidirender im Senat.

2) Graf Wladislaus Ostrowski, Reichstagsmarschall.

3) Fürst Radziwill, Senator Wojewode.

4) Leon Dembowski, Senator Kastellan.

5) Barzikowski, Landbote des Distrikts von Ostrolenka.

Das Konseil wird einen Generalsekretär haben, zu welchem der außerordentliche Staatsrath Joseph Lubowski ernannt ist. Die Minister oder ihre Stellvertreter haben das Recht, mit berathender Stimme in diesem Konseil zu sitzen. Das Konseil wird die Aufträge des Diktators durch den Staatssekretär empfangen und dieselben den Regierungskommissionen und andern Behörden unter der Form von Verordnungen oder Resolutionen zukommen lassen. Dasselbe soll dem Diktator unverzüglich seine innere Organisation, in Betreff seiner Beziehungen zum Diktator, dann hinsichtlich der Geschäfte mit den Regierungskommissionen und andern Behörden, und end-

lich die Art seines Verfahrens bei Verwaltung der Geschäfte im Konseil selbst zur Bestätigung vorlegen.

17. Kaiserliche Entschließung, die Sendung polnischer Abgeordneten nach St. Petersburg betreffend. Journal von Petersburg vom 25 Dezember 1830. *)

Nachdem der Kaiser durch Se. kaiserl. Hoh. den Großfürsten Cesarewitsch unterrichtet worden, daß der Fürst Lubecki, Finanzminister des Königreichs Polen, und der Graf Jezierski, Landbote beim Reichstage, sich von Warschau nach St. Petersburg begeben wollten, haben Se. Majestät ihnen den Befehl, in Narwa zurückzubleiben, ertheilen zu lassen, und zugleich den Grafen Grabowski, Minister-Staatssekretair des Königreichs Polen, anzuweisen geruht, dem Fürsten Lubecki zu schreiben:

„Daß Se. Majestät die Beweggründe nicht kennten, die den Fürsten veranlaßt hätten, diese Reise zu unternehmen; daß, wenn die jüngst in Warschau stattgehabten Ereignisse den Fürsten Lubecki bewogen hätten, sich zum Abgeordneten einer Gewalt herzugeben, die nicht aus dem Willen des Souveräns herflösse, Se. Majestät ihm keine Audienz ertheilen, noch ihm gestatten könnten, in Allerhöchstihrer Hauptstadt zu erscheinen;

daß, wenn hingegen die Absichten, die ihn nach St. Petersburg führten, mit den Amtspflichten vereinbar wären, die der Fürst dem Vertrauen Sr. Majestät verdanke, Allerhöchstdieselben darein willigen würden, ihn vor Sich zu lassen und ihm als Finanzminister des Königreichs Gehör zu geben."

Se. Majestät der Kaiser haben hinzuzufügen befohlen, daß der Graf Jezierski gleichfalls in keiner andern Eigenschaft, als der eines Landboten beim polnischen Reichstage, die Erlaubniß erhalten könne, sich nach St. Petersburg zu begeben. —

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 7. Jan. 1831.

Der Fürst Lubecki hat dem Grafen Grabowski aus Narwa vom 11 (23) Dezember Folgendes geantwortet:

„Ich erhalte in diesem Augenblick das Anschreiben, wodurch Ew. Excellenz mir den Willen Sr. Majestät hinsichtlich des Grafen Jezierski und meiner zu erkennen zu geben die Güte haben, und ich beeile mich demgemäß, Ihnen, mein Herr Graf, die Gründe mitzutheilen, die uns bewogen haben, diese Reise zu unternehmen. Von dem Verwaltungsrathe beauftragt, dessen Bericht über die Begebenheiten, die sich jüngst in Warschau zugetragen haben, zu den Füßen des Thrones niederzulegen, will ich als Minister des Königs, Se. Majestät von allen Nebenumständen, deren Zeuge ich gewesen bin, in Kenntniß setzen, und nie würde ich den Auftrag übernommen haben, unter einem andern Titel vor dem Monarchen zu erscheinen. Da das Anschreiben Ew. Excellenz mir ankündigt, daß in diesem Falle Se. Majestät darein zu willigen geruhten, mich zu empfangen und mir Gehör zu geben, auch zugleich den Grafen Jezierski, Landboten beim Reichstage, vor Sich zu lassen, so ersuche ich Sie, uns die Allerhöchste Erlaubniß zur Fortsetzung unsrer Reise nach St. Petersburg auswirken zu wollen."

Se. Majestät der Kaiser haben demgemäß dem Fürsten Lubecki, Finanzminister des Königreichs Polen, und dem Grafen Jezierski, Landboten beim polnischen Reichstage, zu gestatten geruht, sich nach St. Petersburg zu begeben.

18. Kaiserliches Manifest den Aufstand in Polen betreffend. Petersburg 12. (24) Dezember 1830. *)

Von Gottes Gnaden Wir Nikolaus I, Kaiser und Selbstherrscher aller Reußen u. s. w., verkünden allen Unsern getreuen Unterthanen:

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 4. Jan. 1831.

Ein abscheulicher Verrath hat das mit Rußland vereinigte Königreich Polen erschüttert. Uebelgesinnte Menschen, die durch die Wohlthaten des unvergeßlichen Kaisers Alexander, des großherzigen Wiederherstellers ihres Vaterlandes, nicht entwaffnet wurden, und unter dem Schutze der ihnen bewilligten Gesetze sich der Früchte seiner Vorsorge erfreuten, schmiedeten insgeheim Ränke, um die von ihm eingeführte Ordnung umzustürzen, und bezeichneten am lezten 17. (29) November den Anfang ihrer Thaten durch Rebellion, Blutvergießen und verbrecherische Versuche auf das Leben Unsers geliebtesten Bruders, des Cesarewitsch und Großfürsten Konstantin Pawlowitsch.

Die Dunkelheit des Abends benutzend, stürzte ein von ihnen aufgereizter rasender Pöbelhaufen auf das Schloß des Cesarewitsch los; während derselben Zeit gelang es ihnen, in mehreren Theilen Warschau's durch Verbreitung des lügenhaften Gerüchts, daß russische Truppen die friedlichen Bewohner niedermachten, das Volk an sich zu locken, und die Stadt mit allen Schrecken der Anarchie zu erfüllen.

Der Cesarewitsch faßte den Entschluß, mit den bei ihm befindlichen russischen und den ihrer Pflicht treu gebliebenen polnischen Truppen eine Stellung in der Nähe von Warschau zu nehmen, und nicht angriffsweise zu verfahren, um, jeder Gelegenheit zu neuem Blutvergießen vorbeugend, die Abgeschmacktheit und Falschheit des verbreiteten Gerüchts klar an den Tag zu bringen, und den Stadtobrigkeiten Zeit und Mittel zu verschaffen, damit es ihnen mit Hülfe gutgesinnter Einwohner gelänge, die Irregeleiteten zurechtzuweisen und die Uebelgesinnten im Zaume zu halten.

Diese Hoffnung ging aber nicht in Erfüllung.

Der Verwaltungsrath vermochte es nicht, die Ordnung wieder herzustellen; unaufhörlich von den Rebellen bedroht, die aus ihrer Mitte einige widergesetzliche Vereine gebildet und seine Zusammensetzung durch Entfernung der von Uns ernannten Mitglie-

der und Aufnahme neuer, die ihm von den Anführern der Verschwörung aufgedrungen waren, verändert hatten, blieb ihm nichts Anderes übrig, als den Cesarewitsch auf das flehentlichste zu bitten, die mit ihm von Warschau gezogenen polnischen Truppen zurückzusenden, um öffentliches und Privateigenthum gegen wiederholte Plünderungen zu schützen; bald wurde dieser Rath gänzlich aufgelöst, und alle Gewalt den Händen eines Generals übertragen.

Inzwischen verbreitete sich die Nachricht vom Aufstande durch alle Provinzen des Königreichs Polen; überall wurden dieselben Mittel angewendet: Betrug, Drohungen, Täuschungen, um die friedlichen Einwohner der Herrschaft einiger Rebellen zu unterwerfen.

Unter diesen wichtigen und beklagenswerthen Umständen fand es der Cesarewitsch für unumgänglich nöthig, dem Wunsche des Verwaltungsrathes nachzugeben, und erlaubte der geringen Anzahl treu gebliebener polnischer Truppen nach Warschau zurückzukehren, um nach Möglichkeit die Personen und das Eigenthum der Bewohner sicher zu stellen; selbst aber verließ er mit den russischen Truppen das Königreich Polen, und betrat am 1. (13) Dezember den Flecken Wlodaw im volhynischen Gouvernement.

Auf solche Weise wurde ein vielleicht schon längst beschlossenes Verbrechen vollzogen. Nach so vielen Widerwärtigkeiten sich des Friedens und der Wohlfahrt unter dem Schatten Unserer Herrschaft erfreuend, stürzt sich das Volk des Königreichs Polen aufs Neue in den Abgrund des Aufruhrs und des Elendes, und Haufen der Leichtgläubigen, obschon ergriffen vom Schrecken der nahenden Strafe, wagen es, Augenblicke lang an Sieg zu denken, und Uns, ihrem gesetzlichen Herrn, Bedingungen vorzuschlagen.

Russen! Ihr wißt, daß Wir sie mit Unwillen zurückweisen. Eure von Eifer für den Thron brennenden Herzen verstehen ganz, was das Unsrige fühlt. Auf die erste Nach-

nicht vom Verrath war eure Antwort ein wiederholter Eid unerschütterlicher Treue, und in diesem Augenblicke sehen Wir in der ganzen Ausdehnung Unsers weiten Reiches nur eine Bewegung; in der Brust eines Jeden lebt nur ein Gefühl, der Wunsch, für die Ehre seines Kaisers, für die Unverletzbarkeit des Reiches keine Anstrengung zu scheuen, und, Vermögen, Eigenthum, ja das Leben zum Opfer zu bringen. Mit Rührung blicken Wir auf diesen hochherzigen Aufschwung der Liebe des Volkes zu Uns und zu dem Vaterlande, und halten es für Unsere heilige Pflicht, hierauf mit Worten der Beruhigung zu antworten.

Neue Opfer, neue Anstrengungen werden nicht erfoderlich seyn. Mit Uns ist Gott, der Beschützer des Rechtes, und das mächtige Rußland kann mit einem entscheidenden Schlage diejenigen zur Ruhe nöthigen, die es wagen, seinen Frieden zu stören. Unsere getreuen Truppen, die sich noch jüngst durch wiederholte Siege auszeichneten, versammeln sich bereits an den westlichen Gränzen des Reiches.

Wir sind bereit, den Treubruch zu strafen, wollen aber die Unschuldigen von den Verbrechern unterscheiden und den Schwachen verzeihen, die aus Kurzsichtigkeit oder Furcht dem widergesetzlichen Strome folgten.

Nicht alle Unterthanen Unsers polnischen Königreichs, nicht alle Bewohner Warschau's nahmen Theil an der Verschwörung und ihren beweinenswürdigen Folgen: Viele bewiesen durch einen ruhmvollen Tod, daß sie ihre Pflicht kannten; Andere, wie Wir aus den Berichten des Großfürsten ersehen, wurden unter Thränen der Verzweiflung genöthigt, nach Orten zurückzukehren, die von Rebellen beherrscht waren. Diese, mit den Betrogenen und Getäuschten, bilden ohne Zweifel einen großen Theil des Heeres und der Bewohner des Königreichs Polen.

Wir wenden uns an sie durch eine Proklamation vom 5. (17.) d. M., in welcher Wir, mit Bezeugung Unsers gerech-

ten Unwillens über den begangenen Treubruch, den Befehl erlassen, allen Eigenmächtigkeiten und widergesetzlichen Bewaffnungen ein Ende zu machen und Alles wieder auf den vorigen Fuß herzustellen. Dadurch können sie noch die Schuld ihrer Landsleute ausgleichen und das polnische Königreich vor den verderblichen Folgen einer verbrecherischen Verblendung retten. Indem Wir ihnen hiermit das einzige Mittel der Rettung andeuten, thun Wir diese Wirkung Unseres Mitleids allen Unsern getreuen Unterthanen kund; sie werden aus selbiger Unseren Willen ersehen, die Unantastbarkeit der Rechte des Thrones und des Vaterlandes zu schützen, so wie den eben so festen Entschluß, der reuigen Irrenden zu schonen.

Russen! Das Beispiel eures Kaisers wird euch zur Richtschnur dienen: Gerechtigkeit ohne Rache, Unerschütterlichkeit im Kampfe für die Ehre und das Wohl des Reiches ohne Haß gegen die verblendeten Gegner, Liebe und Achtung für diejenigen Unterthanen Unseres Königreichs Polen, die dem Uns geleisteten Eide treu bleiben, Bereitwilligkeit zur Versöhnung mit Allen, die zu ihrer Pflicht zurückkehren. Ihr werdet Unsere Hoffnungen erfüllen, wie ihr sie bisher erfüllt habt. Verharrt in Ruhe und Frieden, in festem Vertrauen auf Gott, den immerwährenden Wohlthäter Rußlands, und auf einen Monarchen, der die Größe und Heiligkeit Seines Berufes kennt, die Würde Seines Reiches und den Ruhm des russischen Namens unverletzt aufrecht zu erhalten.

Gegeben in St. Petersburg am 12. (24.) Dezember im Jahre Christi 1830 und im 6ten Unserer Regierung.

(gez.) Nikolaus.

19. Bericht über den Aufstand in Warschau und dessen Veranlassungen, bekannt gemacht in einer außerordentlichen Beilage der St. Petersburger Zeitung vom 3 Januar 1831. *)

Die Regierung hat folgende authentische Details über die Revolution in Warschau und die Ursachen, die sie herbeiführten, erhalten.

Die Einführung der Disciplin in der Armee, größerer Ordnung in der Administration und die Einschreitung gegen die Zügellosigkeit, wurden von den Feinden der öffentlichen Ruhe als eben so viele Eingriffe in die durch den Monarchen dem Königreiche Polen zugestandenen Rechte betrachtet, deren Aufrechthaltung Polen anvertraut war, gegen welche bis auf den heutigen Tag noch keine gesetzliche Klage zum Fuße des Thrones gelangt war. Weit entfernt, den Werth des Wohlstandes ihres Landes, des Resultates jener väterlichen Administration, zu würdigen, hat sich eine aufbrausende, unüberlegte Jugend durch falsche Raisonnements einiger Egoisten, deren persönliches Interesse den Umsturz der gesetzlichen Ordnung wünschte, verführen lassen, und, bloß den Rathschlägen ihrer Leidenschaft folgend, seit dem Jahre 1828 eine geheime Gesellschaft gebildet, zum Trotz der darüber bestehenden Verbote. Der Unterlieutenant Peter Wysocki von den polnischen Truppen war einer der ersten Gründer derselben. Nachdem er einige junge Leute von der Fähndrichsschule, und namentlich C. Paszkiewicz, J. Dobrowolski, Carl Korsniki, Alex. Laski und Joseph Gurowski, bei sich versammelt hatte, entflammte er ihre unerfahrnen Gemüther durch seine Sophismen über die politische Lage von Europa, und entzündete in ihren Herzen trügliche Wünsche und Hoffnungen. Diese Versammlung hatte statt am 3. (15.) Dezember 1828. Des andern Morgens zog Wysocki noch andere Fähndriche in seinen Plan, Leute, die schon

*) Aus der preuß. Staatszeitung vom 14. Januar.

schon durch ihr aufbrausendes Wesen und ihre übeln Gesinnungen bekannt waren, wie z. B. Camille Mochnacki, Stanislaus Poninski und Severin Ziechowski. Diese Handvoll Unbesonnener, die nicht die geringste Idee von dem wahren Zustande ihres Landes, von seinen Bedürfnissen und seinen Interessen hatten, — die alle in Europa vorfallenden Ereignisse in falschem Lichte betrachteten, — bildete das Komplott, das Polen an den Rand des Abgrundes führte, und dessen Hauptstadt so wie die Provinzen allen Schrecken und Folgen der Anarchie Preis gibt. Vereinigt durch einen zügellosen Freiheitsgeist, mit unglücklichen Revolutionsgrundsätzen ausgerüstet, arbeiteten die jungen Brauseköpfe daran, ihre Meinung zu verbreiten, und fanden, worüber man billig erstaunen muß, Theilnehmer unter Männern, die in Folge ihres Standes und Alters die Einflüsterungen jener elenden Feinde der Ordnung hätten mit Verachtung von sich weisen sollen, und denen das allgemeine Interesse es zur Pflicht machte, sie der Gerechtigkeit zu überliefern. Wysocki überredete den Kapitain Paszkiewicz, von dem Regimente der polnischen Gardegrenadiere, sich der geheimen Gesellschaft anzuschließen, — und fand außerdem in dem Bataillone der Sappeurs eben so leichtsinnige als unerfahrne Offiziere, denen er seine verächtlichen Grundsätze mittheilte, und die er in sein Komplott zog. Zwei Offiziere dieses Bataillons, der Unterlieutenant Laurent Przedpelski und Felix Nowosielski, nahmen es über sich, ihre Kameraden und Untergebenen von dem Wege abwendig zu machen, den ihnen die Ehre und ihr Eid vorzeichneten.

Die Mitglieder der geheimen Gesellschaft beschlossen nun, den Aufstand zu beschleunigen, indem sie ihre eidbrüchigen Absichten auch unter ihre Mitbürger verbreiteten, und zu Lug und Trug ihre Zuflucht nahmen, indem sie in ihren Konferenzen als Organe der ganzen Armee sprachen. Nicht minder entsittlichte und zugleich unüberlegte Einwohner als diese antworteten jenen jungen Schwärmern im Namen der ganz

zen Nation! Adam Gurowski, Bruder des Fähndrichs gleichen Namens, versicherte Wysocki, daß die ganze Nation seine Gesinnung theile, und Zwierkowsky, Bote am Reichstage, bestätigte ihn in dieser Täuschung. Indem sie sich auf solche Weise gegenseitig betrogen, überließen sie sich schmeichelhaften, aber abgeschmackten Hoffnungen, und zogen in der Armee so wie unter den Bürgern die Leichtgläubigen, Unwissenden, Böswichte und unruhigen Köpfe an sich. Man kann kaum begreifen, wie einige Gutsbesitzer, die sich bei Gustav Malachowski versammelten, in die Schlinge gehen und den Reden des Unterlieutenants Wysocki und Fähndrichs Nowosielski, welche sich der Versammlung allein darstellten, statt der Menge von Offizieren, die angekündigt waren, Glauben beimessen konnten. Doch wurde bei dieser Zusammenkunft nichts entschieden, und man beschränkte sich nur darauf, den Wunsch auszudrücken, daß der geheime Bund verbreitet werde. Aufgebracht darüber, daß noch ein Rest von Vernunft die Polen abhielt, sich irgend einen Angriff gegen die gesetzmäßige Obrigkeit zu erlauben, wählte sich Paskiewicz einen jener Gutsbesitzer, den er eigenmächtig mit dem Titel eines Repräsentanten der öffentlichen Meinung bekleidete, führte ihn zum Unterlieutenant Wysocki, und sie Drei entschieden über das Geschick von Europa und namentlich von Rußland und dem damit vereinigten Polen! Nach langen Diskussionen beschlossen sie, nichts zu unternehmen bis zu der Zusammenberufung des Reichstages, den sie auf den April 1829 erwarteten. In seiner Begierde zur Umwälzung der Ordnung willigte der Lieutenant Wysocki ungern in diesen Beschluß seiner zwei Kollegen.

Unter den Namen der Bürger, die sich zu jenen elenden Gründern des geheimen Bundes gesellten, findet sich unglücklicher Weise der eines Mannes, welcher öffentliche Achtung genoß. Allein dieser 80jährige Greis, der berühmte Niemcewicz, gewohnt Täuschungen sich hinzugeben, rieth doch, ob er gleich sein Ohr den Ausdrücken verbrecherischer Gesinnungen lieh,

zu keinem Akte der Widersetzung gegen die Behörden. Die jungen Enthusiasten verbreiteten sogleich das Gerücht von seiner Theilnahme an ihren Projekten. Man muß jeden Falls seine Nachgiebigkeit tadeln, doch kann man nicht glauben, daß ein so verständiger Mann Komplotten seinen Beifall geben konnte, die nichts als Verrätherei, Treulosigkeit, Aufruhr, und folglich Plünderung, Mord und Uebel jeder Art zum Zwecke hatten. Freilich fanden sich unter den Edelleuten und Militärs Personen, welche gern den Theilnehmern des geheimen Vereins das Ohr liehen und ihre Art zu denken theilten; nur äußerst Wenige verstanden sich dazu, ihre übelgesinnten Anschläge auszuführen.

Die Nachricht von der Krönung Sr. Majestät des Kaisers im Königreiche, welche die Herzen aller Polen mit Freude zu erfüllen geeignet war, erregte bei den Verschwörern die frevelhafte Lust zur Ausführung des Verraths. Der mit ihnen verbundene Gardelieutenant Urbanski wurde einer der feurigsten Verfechter der Treulosigkeit, und trug am meisten zur Verbreitung der Meuterei bei. Eine Menge Edelleute versammelte sich in Warschau, um Zeugen der geheiligten Ceremonie der Krönung zu seyn, und sich des Anblicks des großherzigen Monarchen zu erfreuen, der das Versprechen Seines Vorgängers erfüllte. Die Verschwornen aber benuzten eben diese Zeit und das Zusammenströmen der Menge, um ihre abscheulichen Grundsätze zu verbreiten und Verrätherei anzuzetteln. Indem sie sich fortwährend für bevollmächtigte Vertreter des Militärs ausgaben, und im Namen desselben sprachen, besuchten sie viele der Deputirten auf dem Landtage und andere vornehme Edelleute, und suchten sie durch Schrecken, Schmeichelei und Ueberredung auf ihre Seite zu bringen. Die Edelleute und Deputirten, welche die Zudringlichen los zu werden wünschten, und vielleicht aus Besorgniß, der Rache der Truppen anheim zu fallen, die von den Verschwornen in einem falschen Lichte dargestellt wurden, gaben nur das Eine zur Ant-

wort: „Noch ist es nicht an der Zeit.“ Nur zwei Deputirte, Trzhezinski und Swerkowski, schlossen sich der Verschwörung an, und ertheilten den Rath, die frechen Foderungen und widergesetzlichen Handlungen auf dem nächsten Reichstage mit Gewalt der Waffen zu unterstützen. Doch Rußlands Triumphe im lezten Türkenkriege jagten den Frevlern Furcht ein, und hemmten die Ausführung ihrer Plane.

Die Revolution in Frankreich im Julius 1830 belebte die verbrecherischen Hoffnungen der Verschwörer, lieh ihren Operationen mehr Kühnheit, und gesellte zu ihnen einen Haufen unruhiger, frecher Menschen und einige leichtsinnige Träumer. Sie verdoppelten ihre Bestrebungen, das Militär so viel wie möglich vom rechten Wege abzubringen. Die Truppen standen damals im Lager unweit Warschau, daher die Verschwörer mehr Gelegenheit fanden, mit den Offizieren zusammenzutreffen, deren Gesinnungen auszuforschen und ihnen die ihrigen einzuflößen. Allein ihre Erwartung trog sie, und es gelang ihnen nicht, im Heere einen geheimen Verein zu bilden, wiewohl sie einige junge leichtsinnige Offiziere, Studenten der Universität in Warschau und eine kleine Anzahl Bürger an sich lockten, größtentheils Müßiggänger, unter denen sich auch kein Einziger befindet, der sich im geringsten bekannt gemacht hätte. Die Namen dieser neuen Glieder des geheimen Vereins sind: D. Boleslaw Ostrowski, Moriz Mochnazki, Xaver Bronikowski, Ludwig Nabäljak, Shukowski, M. Dembinski, S. Gotschschinski, Anastasius Dunin, der volhynische Edelmann W. Karmanski und Franz Grshimala. Die Verschwornen theilten sich in das Heer und die Stadt, und jeder begann in seinem Kreise zu wirken, in dem Maaße, als er Leute auftrieb, die der Pflichtvergessenheit fähig und zu allen Ausbrüchen bereit waren, welche ihre Leidenschaften befriedigen und ihre Phantome verwirklichen konnten.

In der Mitte und gegen Ende des Septembers v. J. verbreiteten sich in Warschau Gerüchte einer bevorstehenden

Empörung. Die Uebelgesinnten streuten aufrührerische Proklamationen, Drohbriefe und anonyme Zettel aus. Die Regierung wurde auf diese Unordnungen aufmerksam, verhaftete einige der frechsten Empörer, ohne die Verdächtigen zu verfolgen und widerlegte durch Maaßregeln der Milde die Beschwerden der Uebelwollenden über vorgebliche Bedrückungen. Doch in den verstockten Herzen war die Ehre schon erloschen, und sie empfanden die Wohlthaten nicht. Furcht vor Entdeckung, Hoffnung, sich über den Staub zu erheben, durch Plünderungen sich zu bereichern, Durst nach Rache und andere verbrecherische Triebfedern und Begehren bewogen die Verschwornen, den beabsichtigten Aufruhr zu beschleunigen; in Ermanglung aber eines Anführers, der bei dem Volke, von Seite seines Verstandes, seiner Anstrengungen für das allgemeine Beste oder durch Verdienste sich einen Namen erworben hätte, zweifelten sie daran, viele Proselyten zu machen. Diese Bedenklichkeit trieb sie an, ihre Zuflucht bei Joachim Lelewel zu suchen, ehmaligem Professor der Geschichte an der Universität Wilna, alsdann Deputirten auf dem Landtage zu Warschau, bekannt wegen seiner historischen Schriften und Forschungen. Dieser war unter den Verschwornen der einzige, dessen Name noch vor Ausbruch des abscheulichen Verrathes dem Publikum bekannt war. Der Name Lelewels verleitete auch die unerfahrene Jugend, die auf der Universität zu Warschau studirte. Wysoźki und Bronikowski, nebst einigen ihrer Mitschuldigen, erschienen bei Lelewel in der öffentlichen Bibliothek, und indem sie sich an ihn mit einer schwülstigen Rede wandten, die von Schmeichelworten und Prahlereien strotzte, brachten sie den Phantasten so weit, daß er auf ihre Anschläge einging. Lelewel wurde die Seele der Verschwörung und bestimmte den 16. (28.) November, der ein Sonntag war, zum Tage des Aufruhrs. Die Verschwornen legten sich den Beruf bei, Vertreter des Heeres und des Volkes zu seyn, und beschlossen, nach einigen Berathungen in ihren Zusammenkünften, den

Aufruhr am 17. (29.) November nach folgendem Plane zu beginnen: 1) sich der Person des Cesarewitsch zu bemächtigen; 2) die russische Kavallerie zur Auslieferung ihrer Waffen zu zwingen; 3) das Arsenal zu überwältigen und die Waffen unter den Pöbel auszutheilen; 4) die kaiserlich russischen litthauischen und volhynischen Garden zu entwaffnen. sämmtlichen verbrecherischen Operationen gingen darauf hinaus, die wohlthätige Regierung aufzuheben, welche Kaiser Alexander Polen verliehen und Kaiser Nikolaus bestätigt hatte, und eine neue zu errichten, die Ausgeburt einer kranken Phantasie, in der den Unruhestiftern selbst die obersten Stellen angewiesen waren. Die Ausführung dieses boshaften Anschlages glich vollkommen dem abscheulichen Ziele und dem verdorbenen Charakter der Uebelthäter. Was mit Mord und Plünderung endigen sollte, begann mit Brandstiftung. Am 17. (29.) November um 6 Uhr Abends erfolgte das Signal zum Aufruhr, durch Feueranlegung in der Bierbrauerei an der Schulstraße, unweit der russischen Kavalleriekasernen. Im selbigen Augenblicke rückten polnische Truppendetaschements, von den Verschwornen zum Verrath überredet, aus den Kasernen auf die verabredeten Plätze, und eine Rotte der verzweifeltsten Bösewichter brach nach dem Schlosse Belvedere auf, wo damals Se. Hoheit der Cesarewitsch sich befanden. Die Namen dieser schändlichen Verräther, die sich erfrechten, gegen die Person des Bruders ihres Kaisers und Wohlthäters sich aufzulehnen, müssen ruchbar und dem allgemeinen Abscheu Preis gegeben werden.

An der Spitze des bewaffneten Haufens von Studenten, Unterfähndrichen und verschiedenen Bürgersleuten, standen die beiden Unterfähndriche, Trschaßkowski und Kobyljanski; der übrige Haufe bestand aus Ludwig Nabáljak, Severin Goschtschinski, Karl Paschkewitsch, Stanisslaw Poninski, Zeno Nemojewski, Ludwig Orpaschewski, Rochus und Nikodem Rupnewski, Brüder, Valentin Nassjorowski, Eduard Trsche-

zinski, Ludwig Jankowski, Leonard Retel, Anton Kossinski, Alexander Swentosslawski, Valentin Krossnewski und Rottermund. In dem Augenblicke, wo die Bösewichte sich nach Belvedere stürzten, drangen Wysozki und der Lieutenant Schlegel welche den Unterfähndrichen Patronen zustellten) nebst dem verabschiedeten Lieutenant Joseph Dobrowolski, in die Schule der Unterfähndriche. Diese waren eben in dem Saale versammelt, wo man ihnen die Taktik vortrug. Wie ein Besessener schrie Wysozki den Jünglingen zu, sie möchten ihren Mitbürgern, die von den Russen gemordet würden, zu Hülfe eilen. Ein zweiter Verschworner rief außerhalb dem Thore: ins Gewehr, und die unerfahrnen Jünglinge, theils von Mitleid ergriffen, theils durch Wysozki's Reden in Feuer gesezt, griffen zu den Flinten und stellten sich unter seinen Befehl. Die Zahl der sämmtlichen Unterfähndriche belief sich über 160. Sie machten den Anfang damit, daß sie die an ihr Schulgebäude gränzende Kaserne des Leibgarde-Uhlanenregiments Sr. Hoh. des Cesarewitsch überfielen, von wo sie aber nach kurzem Allarm, bald in die Flucht getrieben wurden. Indem sie, auf dem Wege nach der Stadt, dem podolischen Leibgarde-Küraſſierregimente, hinter den Mauern der Radziwillschen Kaserne entrannen, gelang es ihrem Haufen, in die Stadt zu dringen, wo bereits die Unruhestifter Zeit gehabt hatten, den Pöbel aufzuwiegeln. Den Volksaufstand leiteten Xaver Bronikowski, und unter seiner Anführung Anastasius Dunin, Wladimir Karmanski, Ludwig Shukowski, Moriz Mochnazki, Michaila Dembinski, Joseph Koslowski und Andere. Die Mehrzahl des 4ten Infanterieregiments verschmähte zuerst das Gebot der Ehre und des Eides, und half dem Pöbel sich des Arsenals bemächtigen. Zu den Empörern stieß noch das Sappeurbataillon, nachdem es einige seiner Offiziere getödtet hatte, die ihrer Pflicht treu geblieben waren; ferner ein Theil des polnischen Gardegrenadierregiments und die ganze reitende Batterie der polnischen Garde.

Da begannen Gräuelscenen, wie sie nach dem Eingeständniß der polnischen Zeitungen selbst weder in Paris noch in Brüssel stattgefunden haben. Der rasende Pöbel und die außer sich gesezten Soldaten überließen sich der Völlerei und Plünderung, und tödteten barbarisch unschuldige Menschen, welche ihnen die Privatrache der Verschwornen in die Hände lieferte! — Das Blut rann strommeise in den Straßen Warschau's, und der Mord wüthete die ganze Nacht hindurch.

Die meisten Soldaten der polnischen Regimenter vereinigten sich mit den Empörern, angeführt von jungen Offizieren. Man behauptet, es habe kein einziger Mann von Bedeutung an dem Aufruhre Theil genommen, und kein General, kein Obrist, ja kein Kapitän sey in den Reihen der Empörer sichtbar gewesen, sondern die Kompagnien nur von jungen Lieutenants und Unterlieutenants befehligt worden. Die Befehlshaber der polnischen Truppen, die sich bestrebten, ihre Untergebenen in den Schranken der Pflicht, der Ehre und Eidestreue zurückzuhalten, fielen von Mörderhänden, oder wurden von den aufgewiegelten Soldaten gefangen genommen und entfernt. Erschlagen wurden in diesem Aufstande: die polnischen Generale Graf Haucke, Graf Potocki, Tremnizki, Sementkowski, Blumer und Nowicki, der Obrist Mezishewski und der russische Obrist Saß. Viele russische Generale und Offiziere, die ihre Regimenter und Detaschements nicht mehr erreichen konnten, fielen in die Gefangenschaft der Meuterer. Die Vorsehung rettete den Cesarewitsch. Die Bösewichter, welche bis in die innersten Gemächer Sr. kaiserl. Hoheit drangen, verwundeten mehrere Diener, tödteten den Generallieutenant Gendre, und versezten dem Vizepräsidenten der Warschauer Polizei, Ljubowicki, 13 Bajonettstiche.

Mitten unter diesen Gräueln bot sich dem Cesarewitsch die Möglichkeit dar, den Nachstellungen der Mörder zu entgehen, die, da sie ihn nicht fanden, davon liefen. Da befahl Se. kaiserl. Hoheit den russischen und den treu gebliebenen

polnischen Truppen, zu denen das reitende Gardejägerregiment und der größte Theil der Gardegrenadiere gehörten, auf dem Marsche aus der Stadt, jeden Angriff abzuwehren, ohne selbst anzugreifen, um durch die That das von den Empörern ausgesprengte Lügengerücht zu widerlegen, als überlieferten die Russen die Einwohner der Hauptstadt dem Tode. In wachsender Anzahl fielen die Aufrührer die russischen und treu gebliebenen polnischen Truppen an, wurden aber jedesmal zurück und in die Flucht geschlagen. Das volhynische Leibgarderegiment, in seiner Bewegung aufgehalten von dem 4. Infanterieregimente, wehrte alle Angriffe desselben muthig ab, und erreichte, mit einem Verluste von 30 Mann an Getödteten und Verwundeten, den ihm bestimmten Punkt.

Bei Erwähnung der Missethaten müssen auch die Beispiele nachahmungswürdiger Treue und Heldentugend namhaft gemacht werden: auf dem sächsischen Platze hatte der Unterlieutenant Goretzki, gleichfalls vom 4. Regimente, die Wache. Dieser musterhafte Offizier, von Verrath und Wuthscenen jeder Art umgeben, schlug mit seinem Wachtposten alle Anfälle der Bösewichter ab, bis er endlich, befreit durch das polnische reitende Gardejägerregiment, bei Sr. Hoheit anlangte, wo er, als sämmtliche polnische Truppen nach der Stadt zurückkehrten, mit sechs Mann verblieb und sich noch bei Sr. Hoheit dem Cesarewitsch befindet. Se. Majestät haben ihm den St. Wladimirorden 4. Klasse mit der Schleife zu verleihen geruht.

Am folgenden Morgen, den 18. (30.) Nov., waren die Mordgier und die Gräuel aller Art nicht gestillt, der wilde Pöbel hatte sich an Blut und Plünderung noch nicht gesättigt. Die Stadt schwebte in der größten Gefahr, alle friedlichen Einwohner erwarteten, jeden Augenblick in Todesfurcht, ihren Untergang von den Händen der aufgebrachten Menge. Keine Autorität wurde mehr anerkannt, die Stimme der Vertheidiger des Aufruhrs allein leitete die tobenden Volkshaufen.

In dieser verzweifelten Lage, wo der Administrationsrath des Königreichs sich unvermögend sah, der Verwirrung zu steuern, berief er sich zum Beistande Personen, die, nach seiner Meinung, das allgemeine Zutrauen besaßen, nämlich die Senatoren Fürsten Adam Czartoryski, Michael Radziwill, Michael Kochanowski, Graf Ludwig Paz, den Sekretär des Senats Julian Niemcewicz und den verabschiedeten General Chlopizki. Allein zu eben der Zeit bildeten sich aufrührerische Zusammenrottungen der allerunruhigsten Köpfe, die, indem sie das aufgewiegelte Volk nach Gefallen lenkten, in ihren Berathungen sich allen wohlgemeinten Absichten des Administrationsrathes widersezten, und denselben zwangen, daraus einige Mitglieder zu entfernen, die früher, kraft des allerhöchsten Willens Sr. Majestät, darin residirten. Die Frevler drangen, mit Dolchen in den Händen, in den Sitzungssaal, und drohten den Freunden der Ordnung mit unvermeidlichem Tod... Julian Niemcewicz und General Serawski waren die Retter des Administrationsrathes, während es dem General Chlopizki gelang, einen Theil der Bürgerbewaffnung auf seine Seite zu bringen und die äußere Ruhe in Warschau herzustellen. Hier endete die Existenz des Administrationsraths und derselbe erhielt eine neue Gestalt. Der Fürst Adam Czartoryski übernahm den Vorsitz darin, alle frühern von Sr. Majestät dem Kaiser ernannten Mitglieder wurden ausgeschlossen, bis auf den einzigen Fürsten Ljubecki, und dagegen unter Andern die Deputirten des Landtags: der ehemalige Professor Lelewel, Ostrowski und Malachowski dazu berufen. — Der Oberbefehl über die Truppen und die ganze Waffenmacht blieb dem General Chlopizki übertragen. Dieser entschloß sich hierzu und übernahm das Kommando, jedoch nicht anders, als im Namen des russischen Kaisers und Königs von Polen. Es gelang ihm, das Militär einigermaaßen zu beschwichtigen; da er aber sah, daß die übelgesinnten Vertheidiger des Aufruhrs sich bemühten, allen seinen Maaßregeln entgegenzuwirken, so nahm er den Ti-

tel eines Diktators an, zerstreute die stürmischen Haufen der verworfenen Aufwiegler, verhängte die Todesstrafe über einige derselbe und schuf Ruhe für eine Zeit lang.

Am 20. November (2. Dez.) erschien eine Deputation des Administrationsrathes (bestehend aus dem Fürsten Czartoryski, Fürsten Ljubecki, Ostrowski und Lelewel) vor Sr. kaiserlichen Hoheit, als Höchstdieselben sich mit den russischen und den treugebliebenen polnischen Truppen in Wirschba (drei Werst von Warschau) befanden, und bat, indem sie die völlige Unmacht des Administrationsrathes darstellte, den Cesarewitsch, die bei ihm befindlichen polnischen Regimenter nach Warschau zu entlassen, um die öffentliche Ruhe zu erhalten, die nur äußerlich durch die strengen Maaßregeln des Generals Chlopizki hergestellt war, und die Gemüther in Warschau durch die Erklärung zu beruhigen, daß gegen dasselbe keine Gewaltschritte unternommen werden würden. Sr. kaiserl. Hoheit erschlossen sich hierauf, zur Verhütung eines, wegen der geringen Anzahl der bei ihnen befindlichen Truppen, unnützen Blutvergießens, sich mit den russischen in die Gränzen Rußlands zu begeben, und erlaubte den polnischen, die schon die allgemeine Unruhe zu theilen begannen, nach Warschau zurückzukehren. Die Befehlshaber derselben, die polnischen Generaladjutanten Sr. Majestät, Vincent Krasinski und Kurnatowski, die mit ihnen in Warschau einrückten, verlangten unverzüglich Entlassung vom Dienste. — Allein der Geist der Empörung und Willkür war noch nicht beschwichtigt, sondern hatte nur eine andere Gestalt gewonnen. Die Verbrecher, welche die Verschwörung angefangen, und einen Theil des Heeres und der Nation in ihre verworfenen Plane hineingezogen haben, bethören die Leichtgläubigen durch widersinnige Gerüchte und Trugbilder, spiegeln Allen die Rache der Russen vor, und rufen zu den Waffen und zur Gegenwehr, um hinter dem verblendeten Haufen sich selbst vor der verdienten Strafe zu verstecken. Wohl wissend, wie schwer ihr Vergehen ist, und ohne Aussicht, der

Züchtigung zu entrinnen, strengen sich die Rädelsführer an, die ganze Nation mit sich fortzureißen.

In Kurzem hatte sich der Reichstag, allen Verordnungen zuwider, auf eignen Antrieb versammelt, und, nach Anerkennung des Generals Chlopizki zum Diktator mit der unumschränktesten Gewalt, seine Zusammenkunft selbst beschlossen.

Hier enden die neuesten offiziellen Nachrichten, die der Regierung bisher zugekommen sind.

20. Ausschreiben des Diktators, die Zusammenberufung des Reichstags auf den 17. Januar betreffend. Warschau, 7. Januar 1831.*)

Allen insgesammt und Jedem insbesondere, den es angeht, wird hierdurch zu wissen gethan:

In Folge der dringenden Nothwendigkeit, daß sich die Volksrepräsentanten über die weiteren Mittel berathen, die Nationalexistenz zu sichern und die zu diesem Zwecke nöthigen Vorkehrungen zu treffen, werden kraft des Artikels 6 der Reichstagsverordnung vom 20. Dez. v. J., und auf Vorstellung des Nationalkonseils beide Reichstagskammern auf den 17. d. M. nach Warschau zusammenberufen. Sobald die Senatoren, Landboten und Deputirten versammelt seyn werden, wird der Diktator den Eröffnungstag bestimmen.

21. Amtliche Nachricht über eine Verschwörung gegen den Diktator. Warschau, 12. Januar 1831.**)

Gestern um 3 Uhr Nachmittags wurde der Diktator vor einer Verschwörung gewarnt, welche zu Umstürzung der gegenwärtigen Regierung angezettelt seyn sollte, mit dem Hinzufügen, daß man sich bemühe, die in Warschau anwesenden

*) Aus den amtlichen Nachrichten der Warschauer Zeitung vom 10. Januar.

**) Aus der Warschauer Staatszeitung vom 13. Januar.

Sappeure zum Aufstand gegen die Regierung zu reizen. Diese Anzeige veranlaßte den Diktator jedoch nicht, irgend entscheidende Maaßregeln zu nehmen. Einige Stunden später reichte der Artillerie-Obristlieutenant Dobrzanski dem Diktator folgende eigenhändige Erklärung ein:

Der Lieutenant Nieszokroc, Chef der vierten Reservearttilleriekompagnie, stattete mir heute Morgen um 10 Uhr den Bericht ab, es sey ihm das Gerücht zugekommen, daß die Sappeure die Artillerie zu einer kontrerevolutionären Unternehmung zwingen wollten; ich begab mich in die Kasernen und erkundigte mich bei den versammelten Offizieren, so wie auch noch insbesondere bei dem Lieutenant Waligorski, welcher mir dasselbe bestätigte, indem er hinzufügte, daß es den Uebelgesinnten leicht seyn würde, mit der Politik Unbekannte zu verleiten, da sie ihnen vorredeten, der Zweck dieser Verbindung sey, dem Diktator, dessen wohlgemeinte Absichten die Regierung nicht hinreichend unterstütze, Hülfe zu gewähren. Nachdem ich mich hiervon überzeugt, meldete ich dem General Bontemps, daß es nöthig sey, 200 Stück Gewehre und Schießbedarf für die 4. und 5. Reservebatterie nach den Sappeurkasernen zu schaffen, und sobald ich Vollmacht dazu erhalten hatte, ertheilte ich den Befehlshabern die Ordre, Gewehre und Schießbedarf in Empfang zu nehmen, empfahl ihnen jedoch die größte Behutsamkeit an, und daß sie sich nur in dem Fall, wenn sie entweder von den Sappeuren angegriffen oder auch zur Uebertretung gezwungen werden sollten, der Gegenwehr bedienen sollten. Später empfing auch die 1., 2. und 3. Reservebatterie eine jede 100 Stück Gewehre aus dem Arsenal. Nach der Mitte des Zeughauses kommandirte ich, auf den mir vom General Bontemps mündlich durch dessen Adjutanten zugekommenen Befehl, einen Unteroffizier und 12 Mann. Außerdem hörte ich, daß ein gewisser Mochnacki einem Bürger gerathen habe, seine Frau, der bevorstehenden Gefahr wegen, aus Warschau zu entfernen; dieß sagte mir Stanislaus Rzewuski, welcher

mir überdieß noch die Nachricht mittheilte, es solle eine Konferenz zwischen dem Minister Lelewel, Bronikowski und Boleslaw Ostrowski stattgefunden haben, an welcher auch Franz Grzymala Theil genommen und nachher ausgesagt habe, es sey dort berathschlagt worden, wenn der Diktator die Klubs verbiete, würde dieß die Losung zum Ausbruch der allgemeinen Unzufriedenheit seyn; und in Folge dessen begab sich eben jener Bronikowski zum Fürsten Czartoryski, um ihm vorzustellen, daß er dem Diktator die Untersagung der Klubs anrathen solle. Den 11. Januar 1831, 8½ Uhr Abends.

Oberstlieutenant Dobrzanski.

Nachschrift. Auch hat mir der Lieutenant Nieszokroc gesagt, er trage kein besonderes Verlangen darnach, erdolcht zu werden; er glaubt nämlich, die Sappeure seyen mit Dolchen versehen. Das Wohl des Landes erheischte von mir das große Opfer, Personen namhaft zu machen.

Dobrzanski.

Nach dem Empfange dieser Nachricht und nachdem der Diktator noch andere Einzelnheiten aus dem Munde des Oberstlieutenants Dobrzanski erfahren hatte, befahl derselbe, mit Rücksicht auf die dringende Lage, in welcher wir uns befinden, auf die nahe Gegenwart des Feindes, welcher nicht unterlassen würde, aus dem geringsten inneren Zwist unter uns Vortheil zu ziehen, auf die Gährung der Gemüther, welche sich seit einiger Zeit in Warschau in Folge verschiedener in den öffentlichen Blättern ausgesprochenen Meinungen zu zeigen begann, auf die drohende Gefahr, welche jener schriftlichen, von einem Offizier höhern Grades eingegangenen Anzeige zufolge, sogar die Vertheilung von Gewehren und Schießbedarf erfodert hatte, und endlich auf die ihm (dem Diktator) von der Nation übertragene Verpflichtung, sich nach der Stimme seines Gewissens aller zur Aufrechthaltung des öffentlichen Wohls nöthigen Mittel zu bedienen: daß, um die angegebenen Beschuldigungen auf dem Wege Rechtens zu untersuchen, und die

Schuldigen von den Unschuldigen, so viel als möglich, zu unterscheiden, die angeklagten Personen und ihre Ankläger einstweilen in Sicherheit gebracht, und zwar die Erstern, nämlich: die Herren Lelewel, stellvertretender Minister des öffentlichen Unterrichts; Ostrowski, stellvertretender Generalsekretär bei der Regierungskommission der Justiz, und Xaver Bronikowski im Palast der Statthalter, der Ankläger aber, Artillerieobristlieutenant Dobrzanski, auf der Hauptwache diese Nacht über in Gewahrsam gehalten werden sollten.

Der Diktator beabsichtigte, die desfallsige Untersuchung dem stellvertretenden Justizminister und zweien Mitgliedern der Landbotenkammer anzuvertrauen; aber auf die von genanntem Minister geschehene Vorstellung, daß er die erste Nachforschung dem Kriminalgerichte der Wojewodschaften Masowien und Kalisch übertragen möge, stellte der Diktator dem Nationalkonseil anheim, die auf diesen Antrag bezügliche Verfügung zu erlassen. Der Oeffentlichkeit, welche alle Handlungen der Regierung bezeichnen muß, ihren Tribut zollend, wird der Diktator anbefehlen, Alles, was etwa in dieser Beziehung später noch vorgenommen werden sollte, allgemein bekannt zu machen.

Auf Vorstellung des Nationalkonseils, daß die Beschuldigten sich gegen die ihnen gemachten Vorwürfe in freiem Zustande verantworten möchten, hat der Diktator sogleich den Befehl gegeben, dieselben wieder freizulassen.

22. Proklamation des Generalfeldmarschalls Graf Diebitsch-Sabalkanski an die Polen. Im Jan. 1831. *)

Polen!

Se. Majestät der Kaiser und König, unser erhabener Herr, hat mir das Kommando der Truppen anvertraut, die

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 27. Jan.

dazu bestimmt sind, den beklagenswerthen Unordnungen, welche das Königreich Polen betrüben, ein Ziel zu setzen.

Die Proklamation Sr. kaiserl. königl. Majestät hat euch, Polen, bereits davon in Kenntniß gesetzt, daß der Souverän in Seiner Großmuth die getreuen Unterthanen, die ihre Eide heilig bewahrt haben, von den strafbaren Anstiftern unterscheiden will, welche ihrem gehässigen Ehrgeize das Wohl eines glücklichen und ruhigen Volkes zum Opfer bringen.

Mehr noch als dieß, will Er Seine Huld und Gnade auch auf die Unglücklichen ausdehnen, die sich aus Schwäche oder Furcht zu Mitschuldigen eines bedauernswürdigen Attentats gemacht haben. Polen, hört auf die Stimme eures Monarchen, eures Vaters, des Nachfolgers eures erhabenen Wiederherstellers, der, wie Er, stets eure Wohlfahrt gewünscht hat. Selbst der Schuldige wird, wenn er vertrauensvoll zu Seiner Großmuth seine Zuflucht nimmt, die Folgen derselben empfinden. Nur diejenigen, die ihre Hände mit Blut befleckten, so wie die vielleicht noch Strafbareren, die zu diesem abscheulichen Verbrechen angereizt haben, sollen die von dem Gesetze zuerkannte gerechte Strafe erleiden.

Indem ich mit den meinen Befehlen untergebenen Truppen in das Königreich Polen einrücke, glaube ich meinerseits euch mit den Grundsätzen bekannt machen zu müssen, die alle meine Schritte leiten werden. Als treuer Soldat und gewissenhafter Vollzieher der Befehle meines Souveräns, werde ich niemals davon abweichen.

1) Die friedlichen Einwohner, welche uns als Freunde und Brüder empfangen, werden bei den unter meinem Befehle stehenden Truppen dieselben Gesinnungen finden und von deren Seite die Wirkungen einer völligen Wechselseitigkeit erfahren. Der Soldat wird Alles, was ihm geliefert wird, genau bezahlen; und wenn die Umstände es erheischten, daß die Truppen von den Einwohnern Nahrung erhalten, oder wenn man sich zu Requisitionen genöthigt sähe (was jedoch so viel als möglich

ver-

vermieden werden wird), so werden in diesem Falle die Einwohner gedruckte Bons als Zahlung erhalten, welche in den Kassen des Königreichs, zur Entrichtung der Abgaben, gleich baarem Gelde, angenommen werden sollen. Die Preise für die Lieferungen sollen nach der in den verschiedenen Distrikten gesetzlich bestehenden Taxe festgesezt werden.

2) Bei der Annäherung der russischen Truppen haben die Bewohner der Städte und Dörfer, welche auf Befehl der ungesetzlich errichteten Regierung zu den Waffen gegriffen, diese an die Ortsbehörden abzuliefern, wenn leztere bereits zu ihrer Pflicht zurückgekehrt sind. Im entgegengesezten Fall haben sie sich ihrer Waffen zu entledigen, sobald sie die Ankunft der Truppen Seiner kaiserlich königlichen Majestät erfahren.

3) Jeder Einwohner, der mit Hintansetzung der seinem Herrscher schuldigen Treue im Aufruhre beharrt und mit den Waffen in der Hand gefangen genommen wird, hat die ganze Strenge der Gesetze zu erleiden; und diejenigen, welche es versuchen werden, sich gegen die Truppen zu vertheidigen, werden vor ein Kriegsgericht gestellt werden. Die Städte und Dörfer, welche sich etwa Seiner kaiserlich königlichen Majestät widersetzen sollten, werden nach Maaßgabe ihres Widerstandes mit einer mehr oder minder außerordentlichen Kontribution belegt werden, und zwar soll die Kontribution hauptsächlich diejenigen treffen, welche an einer sträflichen Vertheidigung Theil genommen, es sey nun, daß sie selbst die Waffen getragen, oder Andere zu diesem Verbrechen aufgereizt haben. Findet ein Rückfall oder eine Rebellion im Rücken der Armee statt, so sollen die insurgirten Orte der militärischen Strenge überlassen werden. Die Hauptanstifter werden mit dem Tode bestraft, die Uebrigen verbannt; dagegen wird man stets so viel als möglich diejenigen zu schonen und schadlos zu halten suchen, welche keinen Theil an dem Verbrechen genommen haben.

4) Um ähnlichen Unfällen vorzubeugen, ersuche ich alle Civilbehörden, so wie die in den Städten und Dörfern stehenden Militärs, bei der Annäherung der russischen Truppen den Chefs derselben Deputirte entgegenzuschicken. Diese Deputationen sollen, als Zeichen der Unterwerfung unter ihren rechtmäßigen Souverän, eine weiße Fahne mit sich führen. Sie haben zu melden, daß die Einwohner sich der Huld Sr. kaiserlich königlichen Majestät übergeben, und daß die Waffen an diesem oder jenem Orte niedergelegt worden sind. Die russischen Militärchefs werden alsdann sofort die erfoderlichen Sicherheitsmaaßregeln treffen. Sie werden die vor der Empörung bestandenen Civilbehörden, so wie die seitdem eingesezten, insofern sie keinen thätigen Antheil daran genommen haben, aufrecht erhalten. Auch die seßhafte Veteranengarde soll, wenn sie keinen Widerstand geleistet, auch keinen sichtbaren Beweis von Verrath gegen ihren rechtmäßigen Souverän gegeben hat, beibehalten werden. Alle diese, sowohl Civil- als Militärbehörden, haben ihren Eid der Treue zu erneuern. Auf Befehl Sr. kaiserl. königl. Majestät soll allen denen, die sich unverzüglich unterwerfen und zu diesem Behufe die obigen Bedingungen erfüllen, Amnestie und Vergessenheit des Geschehenen bewilligt werden.

5) Die russischen Befehlshaber werden nach den Umständen an denjenigen Orten, wo keine russische Garnison bleibt, städtische oder Kommunalgarden, die unter den getreuesten Veteranen und angesehenen Einwohnern zu wählen und mit der innern Polizei, so wie mit der Aufrechthaltung der Ruhe und guten Ordnung zu beauftragen sind, organisiren.

6) Die Organisation der Verwaltung der Wojewodschaften, Bezirke und Gemeinden, soll auf demselben Fuße bleiben, wo sie sich vor der Empörung befand; dasselbe gilt für alle direkten und indirekten Steuern. Das Personale wird beibehal-

ten, sobald es die oben im §. 4 aufgeführten Bedingungen erfüllt. Im engegengesezten Falle wird man neue Behörden nach der Wahl der die Armeekorps befehlenden Chefs einsetzen. Diese Wahl wird vorzugsweise auf diejenigen Individuen fallen, die mit den erfoderlichen Fähigkeiten eine anerkannte Moralität verbinden und ihrem gesetzmäßigen Souverän Beweise von Treue gegeben haben. Man wird alle diejenigen ausschließen, die auf irgend eine Weise an der Rebellion Theil genommen haben, so wie auch diejenigen, die nach dem Einmarsch der russischen Truppen in das Königreich in einer gegen die gesetzliche Ordnung gerichteten augenscheinlichen Opposition beharren werden.

7) Die Eigenthümer von Ländereien und Häusern, die in ihren Wohnungen ruhig verbleiben und sich den oben ausgesprochenen Bedingungen unterwerfen, sollen in allen ihren Rechten sowohl durch die Lokalbehörden als durch die russischen Truppen geschüzt werden. Widrigenfalls sollen die Güter aller derjenigen, die in den Reihen der rebellischen Truppen beharren oder die ihnen von der ungesetzlichen Regierung ertheilten Funktionen auch ferner beibehalten, so wie endlich derjenigen, die auf eine offenbare Weise an der Rebellion Theil genommen haben, unter Sequester gestellt werden.

Dieß, ihr Polen, sind die Grundsätze, welche das Betragen der Armee leiten werden, die das hohe Vertrauen Sr. kaiserl. königl. Majestät unter meinen Befehl zu stellen geruht hat. Ihr habt zu wählen zwischen den Wohlthaten, welche eine völlige Unterwerfung unter den Willen unseres großmüthigen Beherrschers euch noch verbürgt, und zwischen dem Unglück, welches ein eben so zweckloser als hoffnungsloser Zustand über euch bringen würde. Es gereicht mir zur Ehre, daß ich dazu berufen bin, euch diese von den edlen und großmüthigen Absichten des Kaisers und Königs eingegebenen Beschlüsse kund zu thun. Ich werde dieselben gewissenhaft zu erfüllen, aber

auch mit gerechter und unbeugsamer Strenge eine verbrecherische Hartnäckigkeit zu bestrafen wissen.

Im Januar 1831.

(Gez.) Der Marschall Graf Diebitsch-Sabalkanski.

23. Proklamation Ebendesselben an die polnischen Krieger. Im Januar 1831. *)

Polnische Krieger!

Es sind 25 Jahre her, seit euer Vaterland mitten unter Kriegen, welche durch die riesenhaften Plane eines berühmten Eroberers entzündet waren, in den allgemeinen Brand mit verwickelt wurde. Die oft erweckte und immer getäuschte Hoffnung einer illusorischen Wiedergeburt hatte euch zu Gefährten seines Glücks gemacht. Treu, wenn auch unglücklich, erwiedertet ihre trügerische Versprechungen durch Opferung eures Blutes; es gibt kein auch noch so fernes Land, das nicht von dem Blute benezt worden wäre, das ihr für dem Geschick eures Vaterlandes fremde Interessen verspriztet. Dieses Geschick wurde endlich zu einer durch große Ereignisse merkwürdigen Epoche festgestellt. Nach Beendigung eines ewig denkwürdigen Kampfes, in welchem Rußland euch unter den Feinden sah, die es zu bekämpfen hatte, wollte der Kaiser Alexander, unsterblichen Andenkens, nur dem Drange seines großmüthigen Herzens folgend, zu so vielen anderen Ansprüchen auf Ruhm auch den hinzufügen, euer Wiederhersteller zu seyn. Polen erlangte seinen Namen wieder, und die polnische Armee erhielt ein neues Daseyn. Alle Elemente des Glückes, der Ruhe und des Gedeihens trafen wie durch ein Zauberwerk zusammen, und fünfzehn Jahre fortschreitender Entwickelung beweisen heute die Größe der Wohlthaten, welche euer Land der väterlichen Sorgfalt des Souveräns, der es wiederhergestellt, so wie nicht minder der beständigen Für-

*) Aus der nämlichen Quelle.

sorge des Monarchen, der sein Werk so edel fortsezte, zu verdanken hat.

Polnische Krieger! Se. Majestät der Kaiser und König glaubte an eure dankbare Treue. Noch vor Kurzem ließ er eurem Eifer und eurer Ergebenheit mit Freuden Gerechtigkeit widerfahren. Das musterhafte Benehmen aller polnischen Offiziere ohne Ausnahme, die mit unsern Heeren die Beschwerden und den Ruhm des türkischen Krieges theilten, hatte seine hohe Zufriedenheit erhalten. Wir Alle nahmen mit Vergnügen diese Waffenbrüderschaft an, die ein neues Band zwischen den russischen und polnischen Truppen wurde. Die schönsten Hoffnungen gegenseitiger Vortheile mußten sich an diesen Gedanken knüpfen, der auf Allem, was die militärische Ehre Schönes und Heiliges hat, begründet war.

Diese Hoffnungen sind grausam getäuscht worden. Eine Handvoll junger Leute, die niemals die hohen Gefahren der Schlachten kannten, junge Offiziere, die noch nie im Felde waren, ja Rekruten, erschütterten die Treue der Tapferen. Diese sahen vor ihren Reihen das größte Verbrechen begehen, den Mord ihrer Befehlshaber; sie verhinderten die Empörung gegen ihren gesetzmäßigen Souverän nicht.

Welche unglückselige Blindheit, welche feige Willfährigkeit konnte Veteranen dazu verleiten, das größte Verbrechen vollführen zu lassen und sich nach Blut dürstenden Haufen anzuschließen? Wäre es möglich, daß die Absicht, dem Vaterlande zu dienen, nur einen Augenblick die Entschuldigung eines solchen Verfahrens gewesen seyn konnte? Dieses Vaterland aber ist da, um euch zu sagen, daß es sich seit langer Zeit nicht so glücklich befunden hat. Es hatte viel erlangt und konnte von seiner Treue und von der Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung Alles hoffen. Es sezt Alles auf das Spiel, indem es sich in einen ungleichen

denen Vaterlandes wird ein süßer Lohn für die Rückkehr zu eurer Pflicht seyn. Finden sich aber unter euch in Verbrechen abgehärtete Menschen, die nicht im Stande sind, sich der Großmuth anzuvertrauen, weil sie das hohe Gefühl, dem sie entspringt, nicht kennen, so zerreißen wir mit ihnen jedes Band militärischer Kameradschaft, und die allmächtige Hand Gottes, des Beschützers der gerechten Sache, wird auf ihre Häupter die Strafe fallen lassen, die ihre Verbrechen verdienen.

Im Januar 1831.

(Unterz.:) der Marschall Graf Diebitsch-Sabalkanski.

Neueste
Staats-Akten
und
Urkunden
in
monatlichen Heften.

Einundzwanzigster Band.

Zweites Heft.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung
1831.

Inhalt.

Seite

4. Königreich beider Sizilien. Aktenstücke, das Ableben des Königs Franz I. und den Regierungsantritt des Königs Ferdinand II. betreffend. 137
5. Niederlande. Aktenstücke, die Revolution in den südlichen Provinzen des Königreichs und darauf erfolgte Trennung Belgiens von Holland betreffend. . . 140
6. Frankreich. Aktenstücke, den Prozeß der französischen Erminister v. Polignac, v Peyronnet, v. Chantelauze, v. Guernon-Ranville, v. Haussez, Capelle und v. Montbel betreffend. (Fortsetzung und Schluß der im XX Band Seite 331 abgebrochenen Aktenstücke.) 149
7. Hannover. Aktenstücke, die in Göttingen entstandenen Unruhen betreffend. 241
8. Sachsen-Altenburg. Proklamation des regierenden Herzogs an die Bürger von Altenburg. Altenburg 14. September 1830. 271
9. Sachsen-Altenburg. Bekanntmachung des provisorischen Bürgerausschusses zu Altenburg, die wiederhergestellte Ruhe und die Aufhebung der Mahlsteuer betreffend. Altenburg, 13. Oktober 1830. . . . 272

Literarische Anzeigen.

In unterzeichnetem Verlage ist erschienen, und an alle Buchhandlungen versendet worden:

Ritual

nach dem

Geist und den Anordnungen der katholischen Kirche,

oder

Praktische Anleitung für den katholischen Seelsorger zur erbaulichen und lehrreichen Verwaltung des liturgischen Amtes.

Zugleich ein Erbauungsbuch für die Gläubigen.

gr. 8. Preis 2 fl.

In einer Menge von werthvollen Schriften achtbarer katholischer Schriftsteller hat sich das Bedürfniß ausgesprochen, daß den ehrwürdigen Formen nicht nur jener öffentlichen Gottesverehrung, woran das gesammte Volk unmittelbar Antheil nimmt, sondern auch der feierlichen Austheilung der Sakramente und anderen feierlichen Kirchenverrichtungen, nach dem Sinne der ältesten kirchlichen Anordnungen, durch ihre Belebung mit dem Geiste der heiligen Schriften mehr und mehr der ihnen gebührende Einfluß auf die Erbauung

und Belehrung der Christengemeinden nach ihrem dermaligen Grade religiöser Bildung verschaft werde.

Diesem Bedürfnisse sucht das angekündigte Werk in einer Weise abzuhelfen, in welcher es bisher noch nicht geschehen ist.

Mit Ausschließung dessen, was entweder in ein Gesang- und Andachtsbuch der Gläubigen, oder in das bischöfliche Pontifikal gehört, beschränkt sich dieses Werk auf die liturgischen Formen bei der Austheilung der Sakramente, bei den Begräbnissen, bei feierlichen Bittgängen, und bei einfachen Einweihungen, und auf die öffentlichen Kirchengebete bei besondern Anlässen.

Man hat sich befliſsen, überall die passendsten Stellen der heiligen Schriften in Anwendung zu bringen, so daß Alles so viel möglich mit ihren erhabenen, licht- und gehaltvollen Worten ausgedrükt ist; auch ist überall der Geist des kirchlichen Alterthums und der ehrwürdigsten Kirchensatzungen mit genauer Achtsamkeit berüksichtigt worden; man hat sich dabei die edle Einfachheit der alten Kirchensprache zum Vorbild gewählt; zugleich unterlieſs man aber auch nicht, mit sorgfältiger Auswahl alles Werthvolle zu benuzen, was bereits für eine Verbesserung im Fache der Liturgie war vorgearbeitet worden. Das Werk ist ganz eigentlich das Gesamt-Ergebniß der Arbeiten verschiedener Verfasser, die alle den Einen Zwek im Auge hatten.

Der Herausgeber (der frühere Herr General-Vicar, Freiherr von Wessenberg ꝛc.) war auf Vollständigkeit und auf Mannichfaltigkeit, mit Rüksicht auf verschiedene Umstände und Verhältnisse, bedacht, und darf sich bewußt seyn, Allem aufgeboten zu haben, um den frommgesinnten, von reinem Eifer durchdrungenen Seelenhirten ein Werk in die Hände zu liefern, das ihnen die fruchtbare Verwaltung des liturgischen Amtes sehr erleichtern wird.

Zugleich ist Alles so eingerichtet, daß das Werk auch von jedem Gläubigen mit Nuzen zur Privaterbauung gebraucht werden kan.

Das Werk ist den sämtlichen Erz- und Bischöfen Deutschlands und den künftig von ihnen abzuhaltenden Synoden gewidmet, mit dem ehrerbietigen Wunsche, daß sie Alles prüfen mögen und das Gute behalten.

Stuttgart und Tübingen.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung.

München, Stuttgart und Tübingen in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung ist erschienen und an alle Buchhandlungen versandt worden:

Allgemeine politische Annalen. Neueste Folge. Herausgegeben von C. v. Rotteck. Fünfter Band. Zweites Heft. Februar 1831.

I. Das Jahr 1830. Von dem Herausgeber. — II. Neueste Geschichte Frankreichs. Das Ministerium vom 8ten August und die Kammern von 1829. Von J. H. Schnitzler. (Fortsetzung des Band II Heft 3 abgebrochenen Aufsatzes.) — III. Miscellen. Von dem Herausgeber. 1. Anklage des Ministeriums Münster vor der öffentlichen Meinung. — 2. Bittschrift an

den hohen deutschen Bundestag um Herstellung der Preßfreiheit. — 3. Ein neueres offenes Sendschreiben an den Herzog von Wellington. — IV. Politische Grillen. Von Wolfgang Menzel. — Berichtigung und Zusätze zu der im vorigen Hefte abgedruckten Abhandlung: Ueber die Streitkräfte der europäischen Staaten.

Planmäßige Beiträge werden honorirt und können an die Verlagshandlung in Stuttgart adressirt werden.

Der Preis dieser Annalen ist für 12 Hefte oder 4 Bände von 70 bis 80 Bogen 12 fl., und können dieselben sowohl durch alle Buchhandlungen, als durch alle Postämter bezogen werden.

Litterarische Anzeige.

In der litterarisch-artistischen Anstalt in München ist so eben erschienen:

Handbuch der Volkswirthschafts-Lehre

mit drei synoptischen Tafeln,

von

Dr. Karl Steinlein.

35¼ Bogen, gr. 8. LVI und 510 S. Weißes Druckpapier, englisch kartonnirt: 4 fl. — 2 Thlr. 12 ggr.

Der Verfasser dieses Werkes hat sich, wie früher Lotz, Hufeland, Ganilh und Gioja, die Aufgabe gewählt, zur Vermittelung der Extreme in den bisherigen so getheilten Ansichten und Meinungen der volkswirthschaftlichen Schriftsteller beizutragen; er hat insbesondere versucht, den mit so viel Unrecht aus der Volkswirthschafts-Lehre verbannten immateriellen Gütern die ihnen gebührende Stelle anzuweisen, und die wesentliche und innige Verbindung derselben mit den materiellen Gütern unter allen Gesichtspunkten darzuthun. Kein bloßes Kompendium — soll vorliegende Schrift, besonders jungen Männern, welche die akademischen Studien verlassen haben, als Leitfaden für ihre weitere Fortbildung in einer Wissenschaft dienen, die in unseren Tagen keiner anderen an Rang, Wichtigkeit und Erfolg nachsteht, und zugleich dieselben mit deren litterarischen Schätzen näher bekannt machen, weshalb eine möglichst vollständige und wohl geordnete Litteratur gegeben ist. Es dürfte sonach dieses Werk den zahlreichen Verehrern jener Wissenschaft eine nicht unwillkommene Erscheinung seyn.

Die Fortsezung dieses Handbuches wird in möglichster Bälde folgen, und das Ganze 3 Bände umfassen.

München am 20 Februar 1851.

Litterarisch artistische Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

4.

Königreich beider Sizilien. Aktenstücke, das Ableben des Königs Franz I. und den Regierungsantritt des Königs Ferdinand II. betreffend.

1. Proklamation des Königs Ferdinand II. bei seiner Thronbesteigung. Neapel, 8. November 1830. *)

Wir Ferdinand II. von Gottes Gnaden König beider Sizilien und von Jerusalem ꝛc. ꝛc.

Von Gott berufen, den Thron Unsrer Vorfahren zu besteigen, in Folge des Ablebens Unsres vielgeliebten Vaters, Königs Franz des Ersten, glorreichen Andenkens, und während Unser Herz noch lebhaft durchdrungen ist von dem unersetzlichen Verluste, den Wir erlitten, empfinden Wir die drückende Last, die es dem Allerhöchsten Lenker der Reiche Uns aufzulegen gefallen hat, indem er Uns die Regierung dieses Königreichs zu Theil werden ließ. Wir sind überzeugt, daß Gott, indem er Uns mit seiner Autorität bekleidete, nicht gewollt hat, daß dieselbe nutzlos in Unsern Händen bleibe, oder daß Wir schlechten Gebrauch davon machen. Der Allmächtige will, daß Unser Reich ein Reich der Gerechtigkeit, der Wachsamkeit und der Weisheit sey, und daß Wir gegen Unsre Unterthanen alle die Pflichten erfüllen, die seine Vorsehung von Uns erheischt.

Innig überzeugt von den Absichten Gottes hinsichtlich Unsrer, und entschlossen denselben zu entsprechen, werden Wir Unsre ganze Aufmerksamkeit auf die dringendsten Bedürfnisse des Staates und Unsrer vielgeliebten Unterthanen wenden, und aus allen Unsern Kräften dahin streben, daß die Wunden

*) Aus dem Moniteur vom 21. Novbr.

geheilt werden, an denen dieses Königreich seit mehreren Jahren leidet.

Zuvörderst und vor allen Dingen überzeugt, daß unsre heilige katholische Religion die Grundquelle der Glückseligkeit der Reiche und der Völker ist, werden Wir Uns die Beschützung und unverlezte Aufrechthaltung derselben in Unsern Staaten aufs ernstlichste angelegen seyn lassen, und alle in Unsrer Macht stehenden Mittel aufbieten, um ihren göttlichen Vorschriften strenge Beobachtung zu verschaffen. Da die Bischöfe durch die besondere Sendung, die sie von Jesu Christo erhalten, die vorzüglichsten Diener und Hüter jener Religion sind, so zählen Wir auf dieselben, daß sie durch ihren Eifer Unsre gerechten Absichten unterstützen und die Pflichten ihres Episcopats streng erfüllen werden.

Ferner, in Betracht, daß keine wohlgeordnete Gesellschaft ohne gerechte und unparteiische Rechtspflege denkbar ist, werden Wir auf diesen Gegenstand zunächst Unsre innigste Sorgfalt wenden. Es ist Unser Wille, daß jeder Unsrer Gerichtshöfe als ein Allerheiligstes betrachtet werde, dessen Entweihung durch Intriguen und rechtswidrige Gönnerschaft, so wie durch sonstige menschliche Rücksichten oder Interessen irgend einer Art unmöglich sey. In den Augen des Gesetzes sind alle Unsre Unterthanen gleich, und Wir werden dergestalt handeln, daß Allen unparteiisch ihr Recht erwiesen werde.

Endlich nimmt noch der Zweig der Finanzen, als derjenige, der dem ganzen Königreiche Leben und Bewegung verleiht, Unsre besondere Aufmerksamkeit in Anspruch. Es ist Uns nicht unbekannt, daß in diesem Zweige ernstliche Uebel eingewurzelt sind, deren Heilung vonnöthen ist, und daß Unser Volk von Uns einige Erleichterungen in den Lasten, so die vergangenen Unruhen uns zugezogen, erwartet. Wir hoffen mit der Hülfe und dem Beistande Gottes diesen beiden für Unser väterliches Herz so ersehnten Zwecken genügen zu können, und Wir sind bereit, zur Erreichung

derselben jede Art von Opfern zu bringen. Wir hegen die Hoffnung, daß ein Jeder, so weit es ihn angeht, Unser Beispiel nachahmen wird, um diesem Königreiche wieder zu dem Wohlstande zu verhelfen, welcher das Ziel der Wünsche aller tugendhaften und rechtlichen Menschen seyn muß.

Was Unser Heer betrifft, dem Wir seit mehreren Jahren Unsere besondere Sorgfalt gewidmet haben, so erkennen Wir an, daß sich dasselbe durch seine Mannszucht und sein treffliches Benehmen Unsrer ganzen Achtung würdig gemacht hat. Wir versichern ihm, daß Wir nicht aufhören werden, Uns mit ihm und seinem Besten zu beschäftigen, in der Hoffnung, es werde auch seinerseits Uns bei allen Gelegenheiten Beweise seiner unverbrüchlichen Treue geben und den Glanz seiner Paniere niemals verdunkeln lassen.

Gegeben zu Neapel, den 8. November 1830.

(Unterz.) Ferdinand.

2. Königliches Dekret, die Fortführung der Geschäfte betreffend. Vom obigen Tage. *)

Wir Ferdinand II., von Gottes Gnaden König beider Sizilien und von Jerusalem ꝛc.

Da Wir wollen, daß durch das traurige Ereigniß des Ablebens Sr. Maj. des Königs Franz I., Unseres erlauchten Vaters, der Geschäftsgang nicht die mindeste Unterbrechung erleide, so haben Wir beschlossen zu dekretiren und dekretiren, wie folgt:

Artikel 1. Alle Behörden Unsers Reiches beider Sizilien bleiben in der Ausübung ihrer respektiven Funktionen.

Art. 2. Unser Staatsminister und interimistischer Präsident des Ministerraths, Unsere sämmtlichen Staatsminister, Unsere Ministerstaatssekretäre und Unser Generalstatthalter in

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 24. Novbr.

Unſeren Gebieten jenſeits des Pharus ſind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt.

Neapel, den 8. November 1830.

Ferdinand.

Der Staatsminiſter, interimiſtiſcher Präſident des Miniſterraths.

Marcheſe Tommaſi.

5.

Niederlande. Aktenſtücke, die Revolution in den ſüdlichen Provinzen des Königreichs und darauf erfolgte Trennung Belgiens von Holland betreffend.

Vorbemerkung. Die Redaktion hat in den vorhergehenden Heften die Aktenſtücke, welche die gegen Ende Auguſts in verſchiedenen Provinzen und Städten des Königreichs der Niederlande entſtandenen Unruhen betreffen, größtentheils nach der Zeitfolge daher ohne dieſelben in materieller Beziehung auszuſcheiden und zu ordnen, gegeben. Bei dem Umfang und der Wichtigkeit, welche jene Volksbewegungen nunmehr erreicht haben, erachtet die Redaktion für zweckmäßig, die darauf bezüglichen vielen Urkunden in materieller Hinſicht zu ſondern, die wichtigern derſelben wie bisher vollſtändig zu geben, die minder wichtigen aber nur unter Andeutung deren Inhaltes anzuführen.

A. Urkunden, das Wirken des Prinzen von Oranien in Belgien betreffend.

Hierher gehören von den bereits gegebenen Urkunden XIX Band S. 296 u. f. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 29. 30. 31. 32. XX Band S. 376 u f. 93. 95. 101. 102. 105.)

110. Ministerbericht an den Prinzen von Oranien, von ihm dem Staatsrathe übergeben. Antwerpen 14. Oktober 1830. *)

Königl. Hoheit! Ein Beschluß, den Se. Maj., als Generalgouverneur von Belgien, am 6 Nov. 1814 erlassen, schaffte das Institut der Geschwornengerichte ab. Durch eine Invasion in diesem Lande eingeführt, war man nur unvollkommen an sie gewöhnt, und dieß vielleicht der Fehler ihrer Einrichtung wegen. Gleichwohl wird ihre Herstellung jezt dringend gewünscht, namentlich um bei Preß- und politischen Vergehen Anwendung zu finden. Ew. k. Hoh., mit einem Auftrage der Friedensstiftung und Versöhnung versehen, haben in Ihrer Proklamation vom 5 d. M. diese Verbesserung gewiß mit verstanden. Aber Ew. k. Hoh. großmüthige Gesinnungen sind durch Gesetze beschränkt. Deßhalb glaubt das provisorische Gouvernement, es sey wichtig zu untersuchen:

1) Ob das konstitutionelle Gesetz noch vor der Aenderung, welche es erleiden soll, gestattet, die Geschwornengerichte wieder einzuführen.

2) Ob in diesem Falle ein Gesetz dazu nöthig, oder ob ein Beschluß, der den vom 6 November 1814 aufhebt, genüge.

3) In der Voraussetzung, daß ein solcher Beschluß Ew. k. Hoh. gerathen werden könne, müßten von jezt an die Geschwornengerichte überall, oder auch nur auf Preß- und politische Vergehen angewendet werden.

4) In eben der Voraussetzung wäre zu bestimmen, durch welche Mittel den Gebrechen der Organisation der Geschwornengerichte, wie sie vor dem Beschlusse vom 6 November 1814 bestanden, abzuhelfen wäre, und besonders, ob es nicht gut wäre, den Deputationen der Stände aller Provinzen die Aus-

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 25. Oktbr.

übung der Macht zu übertragen, welche vormals die Präfekten übten.

Antwerpen, den 14. Oktober 1830.

Urfel. Gobbelschroy. De la Coste.

111. Proklamation des Prinzen Wilhelm von Oranien an die Belgier. Antwerpen 16. Oktober 1830. *)

Belgier! Seitdem ich mich durch meine Proklamation vom 5. d. an euch gewendet habe, habe ich mit Sorgfalt eure Lage erforscht; ich begreife sie, und erkenne euch als unabhängige Nation an. Ich sage damit, daß in den Provinzen selbst, in denen ich eine große Macht handhabe, ich mich in Nichts euren bürgerlichen Rechten widersetzen werde. Wählet frei und nach der nämlichen Art, wie eure Mitbürger der andern Provinzen, eure Abgeordneten zu dem Nationalkongreß, der gehalten werden soll, und gehet dahin, um das Wohl des Vaterlandes zu berathen.

Ich setze mich somit in den Provinzen, welche ich regiere, an die Spitze der Bewegung, welche euch zu einem neuen und festen Stande der Dinge führt, dessen Volksthümlichkeit seine Stärke ausmachen wird. Ihr hört hier die Sprache desjenigen, der sein Blut für die Unabhängigkeit des Bodens vergossen hat, und der sich mit euren Anstrengungen vereinigen will, um eure politische Nationalität zu begründen.

Gegeben in Antwerpen am 16. Oktober 1830.

Wilhelm Prinz von Oranien.

112. Bekanntmachung der provisorischen Regierung, Centralkomité, die voranstehende Proklamation des Prinzen von Oranien betreffend. Brüssel, 16. Oktober 1830. **)

An unsre Mitbürger.

Eine Proklamation, unterzeichnet Wilhelm, Prinz von

*) Aus dem Messager des Chambres vom 22. Oktober.

**) Aus dem Constitutionnel vom 22. Oktober.

Oranien, verkündigt zu Antwerpen, ist so eben der provisorischen Regierung zugesendet worden.

Die Unabhängigkeit Belgiens, welche durch den Sieg des Volkes schon faktisch dasteht, und keiner Genehmigung mehr bedarf, ist darin förmlich anerkannt.

Aber es ist darin die Rede von Provinzen, wo der Prinz eine große Gewalt ausübe, sogar von Provinzen, die der Prinz regiere.

Die provisorische Regierung, welcher das belgische Volk bis dahin, wo es durch den Ausspruch seiner Vertreter bestimmt haben wird, auf welche Art es sich in Zukunft regieren will, sein Geschick anvertraut hat, protestirt gegen diese Behauptung.

Die Städte Antwerpen und Maestricht und die Citadelle von Termonde, für den Augenblick vom Feinde besezt, werden der provisorischen Regierung allein gehorchen, sobald sie durch die Macht der Umstände sich selbst wieder gegeben sind; sie können keine andere Regierung, keine andere Gewalt anerkennen als die, welche dermalen das ganze Vaterland regieren.

Das Volk hat die Revolution vollbracht, das Volk hat die Holländer vom belgischen Boden verdrängt, das Volk allein und nicht der Prinz von Oranien, steht an der Spitze der Bewegung, die ihm seine Unabhängigkeit sicherte, und seine politische Nationalität feststellen wird.

Nachdem die provisorische Regierung dem braven und edeln belgischen Volke geholfen haben wird, aus seiner gesellschaftlichen Wiedergeburt alle Vortheile zu ziehen, die es davon zu erwarten berechtigt ist, alsdann werden ihre Mitglieder mit Stolz in die Reihen des Volks zurückzutreten, um mit ihm die Freiheit zu genießen, die es mit dem Preise seines Bluts wieder erworben hat.

Brüssel, 16. Oktober 1830.

(Folgen die Unterschriften der Mitglieder des Centralkomité's.)

113. Tagsbefehl des Prinzen von Oranien, die Absonderung der gebornen Belgier und Holländer in eigene Korps betreffend. Antwerpen, 18. Okt. 1830. *)

Tagsbefehl an die Armee.

Se. königl. Hoheit der Prinz von Oranien bringt zur Kenntniß der Truppen, daß die Absonderung der gebornen Belgier und Holländer, korpsweise, binnen Kurzem statthaben wird, und daß General van Geen erwartet wird, um dieselbe zu bewerkstelligen. Die belgischen Truppen werden unter den Befehlen des Prinzen in Belgien bleiben. Se. königl. Hoh. fodern daher die Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten auf, den Augenblick, wo diese Maaßregel zur Ausführung wird gebracht werden, ruhig abzuwarten.

Antwerpen, den 18. Okt. 1830.

Auf Befehl des Prinzen von Oranien, der Graf von Erucquenbourg.

114. Mittheilung des Prinzen von Oranien an die provisorische Regierung, die gegenseitige Einstellung der Feindseligkeiten betreffend. Antwerpen, 19. Oktober 1830. **)

Der Prinz von Oranien beauftragt den Obristlieutenant Malherbe, sich nach Brüssel zur provisorischen Regierung zu begeben, und ihr anzukündigen, daß nach der Proklamation vom 16. d. der Prinz dafür hält, daß die Belgier und er den nämlichen Zweck beabsichtigen, und mit den nämlichen Mitteln erreichen wollen. Die natürliche Folge dieser Lage der Dinge muß ein Waffenstillstand seyn, damit kein belgisches Blut mehr vergossen werde. Seine königliche Hoheit lassen daher der provisorischen Regierung vorschlagen, daß sie jede Bewegung der unter ihrer Verfügung stehenden Truppen gegen diejenigen, die

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 25. Oktbr.

**) Aus dem Moniteur vom 24. Oktbr.

noch einen Theil der belgischen Provinzen besezt halten, hemmen und verbieten lasse, und Se. königliche Hoheit machen sich anheischig, daß in diesem Falle kein Angriff von Seite der vor Antwerpen stehenden Truppen geschehen soll, so lange dieser vorgeschlagene Waffenstillstand von beiden Seiten beobachtet wird. Der Prinz zeigt der provisorischen Regierung an, daß er die auf den Pontons befindlichen Gefangenen, deren Loos ausschließlich von ihm abhing, in Freiheit setzen ließ.

Antwerpen, den 19. Oktbr. 1830.

Der Graf v. Crucquenbourg, Obrist, Adjutant Sr. königl. Hoheit des Prinzen von Oranien.

Gesehen und genehmigt von Uns:

Wilhelm, Prinz von Oranien.

115. Königlicher Beschluß, die Aufhebung des Beschlusses vom 4. Okt. betreffend. Im Haag, 20. Okt. 1830. *)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König der Niederlande ꝛc.

Indem Wir Unsern Beschluß vom 4. d., welcher Unserm geliebten Sohne, dem Prinzen von Oranien, die in Unserm Namen zu bewirkende temporäre Leitung der Regierung aller Theile der südlichen Provinzen überträgt, wo die verfassungsmäßige Autorität noch anerkannt wird, wieder in Betracht nehmen, und in Erwägung ziehen, daß Uns aus den verschiedenen Akten jener Regierung deutlich hervorgeht, die Anerkennung der verfassungsmäßigen Autorität habe in den südlichen Provinzen ganz und gar aufgehört, so haben Wir beschlossen und beschließen:

Art. 1. Der Unserm geliebten Sohne, dem Prinzen

*) Aus dem Moniteur vom 26. Oktbr.

von Oranien, durch Unsern Beschluß vom 4. d. ertheilte Auftrag ist als erloschen anzusehen.

Art. 2. Unsere Regierung wird sich in Gemäßheit des Grundgesetzes fortan nur auf die nördlichen Provinzen und das Großherzogthum Luxemburg beschränken, und zwar gilt dieß in Ansehung der südlichen Provinzen so lange, bis in Erwägung mit Unseren Bundesgenossen das Nähere beschlossen seyn wird.

Art. 3. Die Festungen Antwerpen, Maestricht und Venloo sollen nichtsdestoweniger von Unserer Kriegsmacht besetzt bleiben und, so weit solches noch nicht geschehen ist, in Belagerungszustand gesezt werden, sobald Unsere Oberbefehlshaber in denselben dieß für nöthig erachten sollten.

Abschriften hiervon sollen Unserm geliebten Sohne, dem Prinzen von Oranien, Unserm geliebten zweiten Sohne, dem Prinzen Friedrich der Niederlande, Admiral und Generaloberst, an die Chefs der Verwaltungsdepartements, an den Staatsrath und die allgemeine Rechenkammer zur Nachricht und Kenntnißnahme übersandt werden.

Gegeben im Haag, den 20. Oktbr. des Jahres 1830, des siebenzehnten Unserer Regierung.

Wilhelm.

Durch den König:
J. G. de Mey van Streefkerk.

116. Königlicher Beschluß, die Aufhebung des Beschlusses des Prinzen von Oranien vom 16. Oktbr. betreffend. Im Haag, 20. Oktbr. 1830. *)

Wir Wilhelm, ꝛc.

In Betreff Unseres heutigen Beschlusses und in Erwägung, daß Unser geliebter Sohn, der Prinz von Oranien, durch den ersten Abschnitt seines am 16. d. zu Antwerpen gefaßten Beschlusses die Gouverneure und deputirten Stände-

*) Aus der nämlichen Quelle.

mitglieder der Provinzen, welche seine Autoritären anerkannten, vorläufig beauftragt hat, alle Sachen, die sich dazu eignen, selbst zu erledigen und, falls seine Entscheidung nothwendig seyn sollte, sich unmittelbar an ihn zu wenden; haben Wir für gut befunden, zu verfügen, daß die Gouverneure und deputirten Ständemitglieder sich in den im obgedachten Beschlusse angeführten Fällen fortan an Unsere Oberbefehlshaber der Festungen Maestricht und Antwerpen respektive zu wenden haben, welchen Oberbefehlshabern Wir hierdurch die Ausübung der höchsten Autorität übertragen, welche Unser geliebter Sohn, der Prinz von Oranien, sich durch seinen vorerwähnten Beschluß vom 16. d. vorbehalten hat.

Abschriften hiervon und Unseres heutigen diesem vorangegangenen Beschlusses sollen den genannten Oberbefehlshabern übersandt werden, damit sie demgemäß verfahren und diesen Unsern Beschluß den Gouverneuren der Provinzen Limburg und Antwerpen zu deren Nachricht und Kenntnißnahme mittheilen. Auch sollen Abschriften Unseres gegenwärtigen Beschlusses an alle Chefs der Verwaltungsdepartements und an die allgemeine Rechenkammer zur Nachricht mitgetheilt werden.

Gegeben im Haag, den 20. Okt. des Jahres 1830, des siebenzehnten Unserer Regierung.

Wilhelm.

Durch den König:

J. G. de Mey van Streefkerk.

117. Antwort der provisorischen Regierung, Centralkomité, auf die Mittheilung des Prinzen von Oranien, die gegenseitige Einstellung der Feindseligkeiten betreffend. Brüssel, 20. Oktbr. 1830. *)

Die provisorische Regierung Belgiens, das Centralkomité, beauftragt den Herrn Ritter v. Gamond, Sr. königlichen Hoh.

*) Aus dem Moniteur vom 24. Okt.

dem Prinzen von Oranien anzuzeigen, daß ehe über den Vorschlag des Prinzen, nach welchem jede Bewegung der unter der provisorischen Regierung stehenden belgischen Truppen gegen die noch in Belgien befindlichen feindlichen Truppen untersagt werden soll, ein Beschluß gefaßt werden könne, zuvor nachgewiesen seyn müsse:

1) daß diese feindlichen Truppen sämmtlich vom Prinzen von Oranien allein abhängen, und ihm als ihrem alleinigen General und Befehlshaber untergeben sind;

2) daß der Prinz ihnen den Befehl ertheilt hat, die Provinz Antwerpen, die Stadt Maestricht und die Citadelle von Termonde zu räumen, um hinter den Moerdyk zurück zu gehen;

3) daß dieser Befehl pünktlich und baldigst werde befolgt werden.

Die provisorische Regierung wird sich beeilen, alle holländischen Gefangenen in Freiheit zu setzen, sobald kein einziger Belgier mehr sich gezwungener Weise in Holland befindet.

Brüssel, den 20. Okt. 1830.

De Potter. Sylv. Van de Weyer. Ch. Rogier. Graf Felix de Merode.

118. Proklamation des Prinzen von Oranien, an die Belgier erlassen vor seiner Abreise von Antwerpen, 25. Oktober 1830. *)

Belgier! Ich habe gesucht, euch alles das Gute zu erzeigen, welches zu bewirken in Meiner Gewalt stand, ohne daß Ich den edlen Zweck erreichen konnte, wohin alle Meine Anstrengungen zielten, die Pazifikation eurer schönen Provinzen. Ihr werdet nun in dem sich vorbereitenden Nationalkongresse über die Interessen des Vaterlands berathschlagen; Ich glaube daher Meine Pflichten gegen euch, in so weit es in die-

*) Aus dem Constitutionnel vom 30. Okt.

sem Augenblick von Mir abhing, erfüllt zu haben, und Ich werde nun eine noch viel peinlichere erfüllen, indem Ich Mich von eurem Boden entferne, um in der Entfernung den Ausgang der politischen Bewegung Belgiens abzuwarten; allein in der Ferne wie in der Nähe sind Meine Wünsche mit euch, und Ich werde immer suchen zu eurem wahren Wohlergehen beizutragen. Bewohner von Antwerpen, ihr, die ihr Mir während Meines Aufenthalts in eurer Stadt so viele Beweise eurer Anhänglichkeit gegeben, Ich werde, wie Ich hoffe, in ruhigern Zeiten zurückkehren, um mit euch zur Vermehrung der Wohlfahrt dieser schönen Stadt beizutragen.

Gegeben zu Antwerpen den 25. Okt.

Wilhelm, Prinz von Oranien.

6.

Frankreich. Aktenstücke, den Prozeß der französischen Exminister v. Polignac, v. Peyronnet, v. Chantelauze, v. Guernon-Ranville, v. Haussez, Capelle und v. Montbel betreffend.

(Fortsetzung und Schluß der im XX. Band Seite 531 abgebrochenen Aktenstücke.)

7. Bericht des Grafen Bastard, eines der Kommissarien *) zur Instruktion des Prozesses der von der Deputirtenkammer angeklagten Minister, an den Gerichtshof der Pairskammer vom 29. Nov. 1830. **)

Erster Theil.

Meine Herren! Inmitten der größten Ereignisse, deren Andenken die Geschichte je aufbewahren könnte, hat die Depu-

*) Die Kommissarien waren bekanntlich Baron Pasquier, Präsident, Graf Bastard, Graf Pontecoulant und Baron Seguier.

**) Aus dem Moniteur vom 4. Dezbr.

tirtenkammer die Räthe der Krone vor die Pairskammer gestellt.

Als Erbin der edelsten Erinnerungen und Theilhaberin an allem Ruhme des Vaterlandes übt heute die Pairskammer in Frankreich jene politische Magistratur aus, über deren Nothwendigkeit alle Nationen einig sind. Zu allen Zeiten und bei allen Völkern gab es große Körper, in deren Befugniß es lag, mächtig auf die Gesetzgebung einzuwirken, und den freien Lauf des Justizrechts, dieses ersten Bedürfnisses der Völker und der Könige, in seiner ganzen Ausdehnung zu sichern.

Permanent in Roms ehemaligem Senate, beweglicher und nicht minder absolut in dem Tribunal der Amphiktyonen, eben so erhaben in der Pairie Großbritanniens als in dem alten Gerichtshofe der Paris von Frankreich, findet sich diese doppelte Gewalt überall wieder, immer gleich hochgestellt und gleich geachtet.

Zu allen Zeiträumen haben die Gesetzgeber anerkannt, daß diese Vereinigung von Gewalt in einem und demselben Körper allein der Gesellschaft für jene großen Rechtshändel, die nur von Jahrhundert zu Jahrhundert vorkommen, und an die die Geschicke der Nationen geknüpft zu seyn scheinen, alle jene Bürgschaften der Einsicht, der Macht, der Kraft und des Muths, deren Bedürfniß die Justiz alsdann lebhafter fühlt, gewähren und den Angeklagten sichern würden.

Die Pairskammer von Frankreich, durch die Erhabenheit ihres Rangs in der Hierarchie der Staatsgewalten, durch die Unabhängigkeit, die ihr vermöge der Stabilität ihrer Existenz gesichert ist, selbst durch die Anzahl ihrer Mitglieder, durch die Gewohnheit und Nothwendigkeit, worin sie sich alljährlich befindet, sich mit den größten Interessen des Landes zu beschäftigen — die Pairskammer, sage ich, konnte allein das oberste Tribunal Frankreichs bilden; sie allein konnte durch ihren politischen und gerichtlichen Charakter jene Magistratur eines höhern Rangs ausmachen, die fähig ist, den großen Prozeß zu beurtheilen und zu richten, und zugleich das Land und die

Angeklagten zu beruhigen. Sie allein hatte die Gewalt und das Recht, sich van den beschränkten Vorschriften des geschriebenen Gesetzes frei zu halten, und nur den ewigen Vorschriften der Gerechtigkeit und der Vernunft Gehör zu geben; kein Verbrechen unbestraft zu lassen, und jedem Verbrechen die ihm mit Recht gebührende Strafe aufzulegen; den Anfoderungen der Autorität und dem hinreißenden Eifer der Parteien zu widerstehen; endlich nur das Wohl des Vaterlandes, und die Interessen der Gerechtigkeit im Auge zu behalten, die von den Nationen noch nie ungestraft verletzt worden sind. Dieß, meine Herren, ist für die Gegenwart und die Zukunft Frankreichs die erhabene Rolle des Gerichtshofs der Pairs, und darin besteht heute seine Mission. Der Gerichtshof der Pairs wird ihr treu seyn, und jedes seiner Mitglieder sich auf die Höhe seiner Verrichtungen zu stellen wissen. Je ernster aber die Verrichtungen sind, um so strenger sind die Verpflichtungen derselben, um so mehr muß das Gewissen des Wohlgesinnten durch das Pflichtgefühl gestärkt werden. Alsdann forscht er der Wahrheit mit neuem Eifer nach; er sieht die Nothwendigkeit ein, Alles zu kennen, die geheimsten Gedanken, die verborgensten Beweggründe, die unbedeutendsten Anstände; er verlangt Alles abzuwägen; er möchte in die Tiefen der Seele dringen, in jedem Gewissen lesen, und sich auf diese Art über die großen Fragen, die er als Richter und Politiker zu entscheiden berufen ist, eine so genaue Kenntniß verschaffen, daß er darüber nie irgend einem Gewissensbisse oder einem Bedauern ausgesezt wäre.

So sehr sich auch die Kommission bestreben möchte, so dürfte doch unsre Arbeit diesen so wünschenswerthen Zweck nur unvollkommen erreichen. Uebrigens haben wir in dieser Beziehung nichts versäumt, um die durch die Instruktion zu erhaltende Belehrung fruchtbar zu machen. Wir werden Ihnen das Resultat der Prüfung vorlegen, der wir uns gewidmet hatten, und Ihnen die Betrachtungen mittheilen, die uns die Fragen, die Ihnen vorgelegt werden sollen, eingeflößt haben.

Schon mehrmals hatte man unter der Verwaltung, die der des Fürsten Polignac vorausgegangen war, gewußt, daß Versuche gemacht worden waren, ihn an das Ruder der Staatsangelegenheiten zu bringen. Diese Projekte kamen endlich zur Vollziehung, und jene Verwaltung, deren Rechtlichkeit wir die völlige Befreiung der Presse und die Wahrheit bei den Wahlen verdanken, ward am 8. Aug. 1829 durch eine andere ersezt.

Jeder von Ihnen, meine Herren, erinnert sich des schmerzhaften Eindrucks, von dem ganz Frankreich bei dieser Veränderung betroffen war, und mit welcher Besorgniß für seine Zukunft es die Wahl der neuen Räthe der Krone erfuhr. Welchen Theil nahm der ausgesprochene Chef des Kabinets an dessen Bildung? Herr von Polignac versichert, daß er, seit langer Zeit von dem französischen Boden entfernt lebend, kaum von einer schweren Krankheit wieder erstanden, der ersten Zusammensetzung des Konseils fremd geblieben sey, und sich bloß auf die Bitte beschränkt hätte, daß man ihm die HH. v. Montbel und Courvoisier zu Kollegen geben möchte.

Wir müssen, meine Herren, gleich Anfangs bemerken, daß die Wahl des leztern dieser Minister, so wie die Wahl des Grafen Chabrol ahnen ließ, daß dieses, unter so beunruhigenden Auspizien für Frankreich gebildete Konseil gleich bei seinen ersten Schritten Hindernissen zu jeder gewaltsamen Entschließung begegnen würde. Auch konnte es kein Symbol auffinden, das das politische Gewissen aller seiner Mitglieder vereinigt hätte. Es trat bald eine Spaltung darin ein, und nach dem Rücktritte des Grafen de la Bourdonnaye wurde der Fürst Polignac Präsident des Konseils. Welche Plane hatte aber bei diesem ersten Zeitraume seines Daseyns das Ministerium gehegt? Hatte man schon von da an die Absicht gefaßt, unsre Freiheiten anzutasten, und ward die Vollziehung nur durch den erleuchteten Widerstand einiger Mitglieder des Konseils, die ein solches Attentat von sich stießen, vertagt? In den Urkun-

den

den des Prozesses liegt nichts vor, was einer solchen Vermuthung Raum gestattete.

Um diese Zeit ward Graf Guernon-Ranville mit dem Portefeuille des öffentlichen Unterrichts beauftragt; er glaubte vor Annahme desselben, wie er selbst erklärt, Herrn von Polignac in Kenntniß setzen zu müssen, daß die Charte, wie wir hier mit seinen eignen Worten bemerken, sein politisches Evangelium sey; daß seine Vernunft und seine Gefühle sich den konstitutionellen Lehren anschlössen, an deren Erhaltung fortan das Heil Frankreichs geknüpft sey. Dieses Glaubensbekenntniß ward kein Hinderniß für seinen Eintritt in die Staatsgeschäfte.

Inzwischen foderten die Journale, die man als dem Ministerium und besonders dem Präsidenten des Konseils ergeben betrachtete, laut zu den gewaltsamsten Maaßregeln auf, und bemühten sich, die Regierung in die gefährliche Bahn der Staatsstreiche fortzureißen; und wenn diese Journale nicht die Organe des ganzen Ministeriums waren, so waren sie wenigstens die Organe der Partei, die man für die einflußreichste Fraktion des Kabinets hielt. Auch that man nichts, um zu zeigen, daß man diese verbrecherischen Einflüsterungen zurückstoße, und ganz Frankreich mußte mit Grund glauben, daß man die umwälzendsten Entwürfe gegen die eingeführte Ordnung gefaßt hatte.

Wenn diese Plane im Konseil nicht erörtert wurden, so beschäftigten sie doch die Gemüther so sehr, man verkündete sie mit einer solchen Bestimmtheit, daß Herr von Guernon-Ranville sie in einer eigenen Schrift bekämpfen zu müssen glaubte, die Anfangs zu seiner eigenen Belehrung verfaßt ward, die er aber am 15. Dezember Hrn. v. Polignac mittheilte. Er bewies darin die Gefahr der Staatsstreiche für die Staatsgewalt selbst, das Verbrecherische derselben, und wie sehr sie, während sie die Throne, weit entfernt sie aufrecht zu erhalten, nur erschütterten, der ewigen Moral widerstrebten, deren Vor-

schriften Völker und Könige gleichmäßig leiten müßten. Wir glauben Sie auf die merkwürdigste Stelle dieser ganz von der Hand des Herrn von Ranville geschriebenen Denkschrift aufmerksam machen zu müssen.

„Am Vorabend eines so ungleichen Kampfes, heißt es „darin, kann man sich zu mehrern Partien entschließen; die„jenige aber, von der die Opposition glaubt, daß sie in der „Absicht des Ministeriums liege, und die man aus den Ge„rüchten ahnet, die absichtlich in Betreff eines Staatsstreichs „verbreitet wurden, diejenige endlich, zu der einige unkluge „Royalisten die Regierung hindrängen möchten, würde darin „bestehen, die Kammer aufzulösen und eine neue zusammen zu „rufen, nachdem man durch Ordonnanz das Wahlgesetz modifi„zirt und die Preßfreiheit durch Wiedereinführung der Censur „suspendirt hätte."

„Ich weiß nicht, ob dieser Schritt die Monarchie retten „würde; aber dieß wäre ein Staatsstreich von der äußersten „Gewaltthätigkeit, es wäre die offenbarste Verletzung des 35. „Artikels der Charte, es wäre die Verletzung des beschwornen „Glaubensbekenntnisses. Eine solche Partei kann weder dem „Könige, noch gewissenhaften Ministern angenehm seyn."

„Andererseits würde eine solche Maaßregel nicht gehörig „motivirt seyn. Allerdings bedrohen uns die liberalen Jour„nale mit einer sehr feindseligen Opposition, aber diese Jour„nale sind nicht die offenkundigen Organe der Kammer. An„dere treiben uns zu jenen äußersten Maaßregeln durch die „Vorstellung an, daß die Revolution bereit sey, Alles zu über„ziehen, wenn wir uns nicht beeilten, ihr Fesseln anzulegen: „die Gefahr scheint nicht so dringend, und ich habe wenig Ver„trauen in die Staatsmänner ohne Mission. Eines Tags wür„den sich vielleicht diejenigen, die am lebhaftesten zu den Hand„lungen der äußersten Energie rathen, unsern Feinden anschlie„ßen, um uns darüber zur Rechenschaft zu ziehen, wenn der „Erfolg ihrer Erwartung nicht entsprechen sollte; sie würden

„uns vielleicht vorwerfen, wir hätten eitlem Schrecken nachge„geben, anstatt zu warten, daß diese als gewaltthätig vermu„thete Kammer sich durch Handlungen geoffenbart hätte."

„Die Anhänger der Staatsstreiche meinen, die angezeigte „Maaßregel würde keinen gefährlichen Aufstand erwecken. „Das Volk, sagen sie, beschäftigt sich nicht mit unsern poli„tischen Debatten; die Massen bleiben ruhig inmitten der Gäh„rungen der Parteien, die in der That die materiellen In„teressen gar nicht berühren, und Handlungen der Energie „dürften ihnen um so mehr gefallen, weil man dadurch, daß „man Kraft zeigte, einige hervorragende Individuen, die nicht „populär sind, demüthigen würde. Nur die Mittelklasse „würde in Gährung gerathen; aber, ohne Unterstützung, könnte „sie keine solche Bewegung anstiften, wodurch die Sicherheit „der Regierung kompromittirt werden möchte."

„Ich erkenne an, daß in diesem Augenblick die Massen „ruhig sind, und keinen thätigen Antheil an den politischen „Debatten nehmen. Was gehörte aber dazu, sie zu erschüt„tern? Und kann man vernünftigerweise behaupten, daß die „Mittelklasse, die an tausend Punkten mit der Masse zusam„menhängt, nicht nöthigenfalls einen Sturm aufregen könnte, „dessen Ausgang auch der Kühnste nicht voraussehen möchte?"

„Inzwischen gibt es, meiner Ansicht nach, auf alle diese „in der That mehr oder weniger gegründeten Urtheile eine perem„torische Antwort, daß nämlich, wie ich bereits gesagt, die be„treffenden Maaßregeln der Charte widerstreben würden. Nun „verlezt man aber die Gesetze nie ungestraft; und wenn die „Regierung auch stark genug ist, sich einen Augenblick über das „Grundgesetz zu stellen, und einen vorübergehenden Vortheil „erringt, so stellt sie doch ihre kostbarsten Interessen für eine „mehr oder minder entfernte Zeit bloß. Dieser Antwort, die „die materiellen Interessen hinlänglich rechtfertigen würden, „wollen wir noch eine entscheidende Betrachtung beifügen: „der König hat geschworen, die Charte treu zu beobachten;

„wir haben Alle denselben Eid geleistet; er möge auf immer „für uns die heilige Arche seyn. Die Vorschrift, die allein mit „der Moral übereinstimmt, ist zugleich auch die sicherste.“

Auf diese Denkschrift, deren Durchlesung, Ihnen, meine Herren, wie wir nicht bezweifeln, ein peinliches Gefühl des Erstaunens über das gegenwärtige Loos des Verfassers derselben erweckt, scheint Herr v. Polignac dem Herrn v. Ranville geantwortet zu haben, daß er seine Ansichten theile, und wie er jeden Gedanken an willkürliche Maaßregeln, jedes Projekt zu einem Staatsstreiche zurückstoße.

Die Kammern wurden auf den 13. März 1830 zusammenberufen. Die Staatsgewalt ist voll von Täuschungen, und dennoch kann man kaum begreifen, wie das Ministerium sich einen Augenblick schmeicheln konnte, es möchte eine günstige Majorität erhalten; und wenn sich diese Verblendung in Bezug auf den Präsidenten des Konseils erklären läßt, der so lange von den parlamentarischen Debatten entfernt blieb, wie mochten ihm seine Kollegen nicht die zahllosen Hindernisse zeigen, womit seine Bahn besäet war? Sollten ihre Stimmen von da an mißkannt worden seyn? Hatte er bereits in dem Konseil jenes hervorragende Ansehen dessen Daseyn und Folgen wir Ihnen später darlegen werden? Wie dem auch sey, so dauerte es nicht lange, daß die Besorgnisse derjenigen, die die wahre Lage Frankreichs kannten, in Erfüllung gingen. Vergeblich legte die Kammer in einer Adresse, einem Muster sowohl der Ehrfurcht als der Rechtlichkeit, die Versicherungen der Treue für die Person des Königs und ihren gerechten Argwohn gegen die Räthe der Krone an dem Fuße des Throns nieder: die Krone zeigte sich taub gegen diese Warnung, die inzwischen genau innerhalb der gebührenden Schranken des konstitutionellen Rechts geblieben war. Die Kammer ward vertagt; Jedermann sah die nahe bevorstehende Auflösung derselben voraus.

Um wie viel mehr, meine Herren, hatte man hier Grund über die Täuschung der Minister zu erstaunen, wenigstens in

Betreff derjenigen, die diesen so unpolitischen Entschluß faßten, dem die Wünsche der Nation ganz entgegen waren! Von diesem Tage an wurden jene willkürlichen, konstitutionswidrigen Maaßregeln, jene Staatsstreiche endlich vorausgesehen und angekündigt, die den von nun an unwiederbringlich verblendeten Räthen Hoffnung gaben, unsern Widerstand zu bändigen und uns dem Joche des ministeriellen Willens zu unterwerfen.

Wie hätte man die Augen vor den unvermeidlichen Folgen einer Auflösung verschließen können, die alle Bürger gegen sich hatte, auf deren Stimmen man sich doch berufen mußte?

Müde eines unnützen Kampfes, bei dem sie vergeblich die Weisheit ihrer Rathschläge und die Festigkeit ihrer Weigerung entgegengestellt hatten, drückten die HH. v. Chabrol und Courvoisier den Wunsch aus, zurückzutreten, und wurden von den HH. v. Peyronnet und Chantelauze ersezt. Herr Capelle ward zu derselben Zeit in das Konseil berufen.

Als die HH. v. Chabrol und v. Courvoisier das Ministerium verließen, war die Normandie schon zwei Monate lang durch Brandstiftungen heimgesucht, denen man keinen Einhalt thun konnte, und wovon fast alle Anstifter sich den Nachforschungen der Justiz entzogen. Wir wollen unsern Bericht nicht durch Betrachtungen über diese Brandstiftungen und den Charakter derselben unterbrechen. Diese Brandstiftungen, die nicht zu der Anklage gehören, die aber die Volkssage damit in Verbindung bringen wollte, sollen den Gegenstand einer speziellen Prüfung in dem zweiten Theile unsrer Arbeit ausmachen. Für jezt ist es hinreichend zu wissen, daß wir nichts entdeckt haben, was der Vermuthung Raum geben könnte, daß irgend einer der vor Ihnen angeklagten Minister an dem etwaigen höllischen Plane Theil genommen hätte, eine Provinz Frankreichs den Flammen preiszugeben.

Die Gesetze des Landes waren noch geachtet. Es war noch Zeit übrig, man konnte noch an dem Rande des Abgrunds still halten, vor dessen Tiefe man unwillkürlich zurückschau-

dern mußte. Auch versuchte man, noch ehe man sich in die gefährliche Bahn einließ, durch Ordonnanzen zu regieren, vielleicht noch ehe man sich gestand, daß man vor der Verletzung der heiligsten Verpflichtungen nicht zurückschrecken würde, um Deputirte zu bekommen, die sich für alle Foderungen der Regierung gelehrig zeigen möchten. Allerdings würde es für die Staatsgewalt nichts Bequemeres geben, als eine beugsame oder bestochene Kammer, die ihr ohne Kampf die Schätze und die Freiheiten der Völker überlieferte. Auch kann man, bei Aufsuchung der wahren Beweggründe, nach welchen man die Verwaltung in dem Augenblick neu zusammensezte, wo sich die Wähler versammeln sollten, keinen andern als den Zweck und die Hoffnung entdecken, dadurch mächtig auf die Wahlen zu wirken. Seit langer Zeit war der Graf Peyronnet als ein gleich fähiger und entschlossener Mann bekannt, der mit festem Schritte seinem vorgesezten Ziele entgegengehen würde. Sein Rednertalent machte ihn zu einem wichtigen Beistande. Von Herrn Capelle sagte man, daß er häufig einen thätigen Einfluß auf die Wahlen geübt hätte. Herr Chantelauze, der bisher den großen politischen Maaßregeln entfernter geblieben war, schien ebenfalls durch seine rednerische Gewandtheit ein nüzlicher Gehülfe werden zu können. Dieser Beweggrund möchte seinen Eintritt in das Ministerium bestimmt haben. Man hatte ihn dem Könige schon im vorhergegangenen August für das Ministerium des öffentlichen Unterrichts vorgeschlagen, er hatte aber diese Stelle abgelehnt. Schon damals erkannte er ohne Zweifel alle Gefahren des eingeschlagenen Verfahrens. Diese Gefahren hatten sich gesteigert; er widerstand lange den dringenden Bitten des Dauphin, dem inständigen Ansuchen des Königs, und ward endlich gegen seinen Willen inmitten der Ehrenstellen und Abgründe hingerissen.

Die Kämpfe, die er nun zu bestehen hatte, leuchten am deutlichsten aus einem Schreiben an seinen Bruder vom 18. Mai, dem Tage vor seinem Eintritt in das Konseil, nach Em-

pfang der letzten Befehle des Königs hervor. Obgleich Sie, meine Herren, dieses Schreiben kennen, so halten wir doch für zweckmäßig, Ihnen dasselbe zu wiederholen.

„Wir haben ein langes Stillschweigen gegen einander „beobachtet; ich will es zuerst brechen, denn ich will nicht, daß „sie durch den Moniteur und mit dem Publikum das wichtigste, „und wie ich glaube, unglücklichste Ereigniß meines Lebens „erfährst; nämlich meine Ernennung zum Siegelbewahrer. Es „sind jetzt zehn Monate, daß ich meinem Eintritt in das Kon„seil einen fortwährenden Widerstand entgegen halte. Man „läßt mir jetzt keine freie Wahl mehr, die mir ertheilten Be„fehle gestatten mir nur noch Gehorsam; ich resignire mich „zu dieser Opferrolle. Wache über die Wahlen, denn darin „zu scheitern würde jetzt für mich eine schmachvolle Sache seyn."

Das in weniger als einem Jahre zum dritten Male erneuerte Ministerium hegte hierauf nur Einen Gedanken, nämlich eine Kammer zu erhalten, deren verhängnißvolle Mission darin bestehen sollte, die Freiheit der Presse zu zerstören und das Wahlgesetz zu ändern. Es würde ohne Zweifel ungerecht seyn, der Krone einen Theil des rechtmäßigen Einflusses auf die Wahlen streitig machen zu wollen; in diesem Kampfe der Meinungen darf man aber nur loyale Waffen gebrauchen, und die Mittel des Sieges müssen ehrenwerth und rein seyn.

Der Kampf zwischen Frankreich und dem Ministerium war leider zu lebhaft, als daß man bei dem Anlaß hoffen konnte, er werde die Schranken nicht überschreiten, die ihm die Vernunft und die öffentliche Moral anwiesen. Jeder Minister bestrebte sich auf seine Untergeordneten jene moralische Gewaltthätigkeit auszuüben, der ein Untergeordneter nicht leicht widerstehen kann, da man auf dessen noch so weise Ansichten und noch so gesetzmäßigen Widerstand nicht achtet. Versprechungen und Drohungen, abschlägige Antworten und Bewilligungen, wurden nur zu oft ins Werk gesetzt, um Stimmen zu gewinnen, um die der Monarchie geneigtesten Bürger

von den Wahlen zu entfernen, die das Verfahren des Ministeriums gezwungen hatte, sich von ihm zu trennen. Die Religion selbst, ihrem Dienste des Friedens entrissen, ward zum Beistande eines Interesses gerufen, das nicht das ihrige war. Man buhlte weit weniger um die Gebete der hohen Priester als um ihren politischen Beistand. Man nahm endlich keinen Anstand, den Monarchen selbst aus jener hohen Region herabsteigen zu lassen, wo das Königthum gegen Stürme gesichert ist, und es in einen persönlichen Kampf mit jedem Wähler zu verflechten. Die bei diesem Anlaß erlassene Proklamation, die zeigt, wie wenig der Fürst und seine Räthe die Regierung der Charte verstanden hatten, ward von Hrn. v. Polignac gegengezeichnet. Höchst chimärischen Täuschungen fröhnend, glaubte das Ministerium der Mehrheit gewiß zu seyn; selbst bis auf den Muth unserer Soldaten gründete es seine Hoffnungen. Es schmeichelte sich, der Erfolg unserer Waffen in Afrika würde seinem Siege helfen. Am Tage der Wahlen ward die Freiheit, das Geheimniß der Stimmen selbst, nicht immer geachtet, und das Gesetz, das letzteres gebot, ward an mehrern Orten hintangesezt und verkannt.

Inzwischen hatten sich die in ihren theuersten Interessen bedrohten Bürger von allen Seiten vereinigt, sie zu vertheidigen und mit den Waffen des Gesetzes die Angriffe einer Staatsgewalt zurückzuschlagen, die alles Unabhängige, Edle und Großherzige im Lande zu fürchten schien. Trotz der Bestrebungen des Ministeriums sicherten die Wahlen eine konstitutionelle Majorität; und Frankreich, das mit der Kammer einig war, die man so eben ersezte, sprach durch seine Wahlen aus, daß die Verwaltung im Mißklange mit dem Lande stehe. Gleichwohl hatten die Wahlen in einigen Departementen Störung erfahren, namentlich zu Montauban, wo die Sicherheit der konstitutionellen Wähler bloßgestellt ward. Die über diesen so wichtigen Zeitpunkt ihrer Verwaltung verhörten Minister wiesen diesen Theil der Anklage von sich zurück, und

beriefen sich zu ihren Gunsten auf das Betragen, das sie bei den Unruhen von Figeac und Montauban beobachtet hatten. Es möchte scheinen, als habe in lezterer Stadt die Verwaltungsbehörde sich den Verfolgungen widersezt, die gegen die Ruhestörer gerichtet werden sollten. Erst darauf schrieb der Siegelbewahrer unter Gutheißung der von dem Generalprokurator zu Toulouse befohlenen Maaßregeln eigenhändig Folgendes, das die Gerechtigkeit erheischt Ihnen vorzulegen.

„Paris 3. Julius 1830. Hr. Generalprokurator, ich „kann die in Ihrem Schreiben vom verflossenen 28. Junius „enthaltenen Betrachtungen über die zu Montauban ausgebro„chenen Unruhen nur billigen. Es ist gefährlich, das Volk dar„an zu gewöhnen, sich zu versammeln und Handlungen der „Unordnung zu begehen, was auch immer die Ursache der Be„wegung seyn mag. Die Rücksichten, die die Verwaltungsbe„hörde geltend macht, sind nicht von der Beschaffenheit, daß „sie dem Laufe der Justiz Einhalt thun könnten. Ich fodere „Sie demnach auf, unverzüglich die Verfolgungen gegen die „Urheber der Ausschweifungen auszuschreiben, die in Folge der „Wahl des Hrn. v. Preissac statt gefunden haben. Genehmi„gen Sie u. s. w.“

Hr. v. Peyronnet erklärte, er habe in demselben Sinne geschrieben, und berief sich selbst auf eine eigenhändige an den Rand eines Schreibens gesezte Bemerkung, das sich auf dem Ministerium des Innern vorfinden müßte, das man aber trotz aller Nachsuchungen nicht finden konnte.

Inzwischen brachte das feierliche Urtheil, das das Land gefällt hatte, die Depositarien der Staatsgewalt auf, ohne sie zu überzeugen. Sie wollten um jeden Preis eine Autorität behalten, zu deren Ausübung sie sich würdig erachteten. Die so lebhaft geoffenbarte öffentliche Meinung, die edelsten und uneigennüzigsten Rathschläge, Alles wurde verkannt, und die Verwaltung entschloß sich, dieser auffallenden und einstimmigen Verwerfung Trotz zu bieten. Hatte etwa Karl X.

noch in dem Glauben, daß seiner Krone die Prärogativen ankleben, die von nun an mit der Charte unverträglich sind, und die seit langer Zeit die öffentliche Vernunft nicht mehr anerkannte, sein Ministerium in diese gefährliche Bahn verleitet haben? Sollte er selbst durch verhängnißvolle Rathschläge sich haben hinreißen lassen? Dieses Geheimniß ist schwer zu enthüllen.

Man könnte zu ersterer Muthmaaßung geneigt seyn, wenn man eine neuere Erklärung des Fürsten v. Polignac in Erwägung zieht, worin er versichert, er habe mehrmals dem Könige seine Entlassung angeboten, und namentlich vierzehn Tage vor Unterzeichnung der Ordonnanzen, ein Zeitpunkt, in welchem er ihn gebeten habe, wenn sein unbedingter Rücktritt nicht angenommen würde, ihn wenigstens in der Präsidentschaft des Konseils zu ersetzen.

Wie dem auch sey, so hatte, wenn man den Angeklagten glauben will, Niemand damals, nämlich vor den ersten Tagen des Julius, daran gedacht, aus dem Gebiete der Charte herauszutreten, und der Autorität der Gesetze die der Ordonnanzen zu substituiren. Aber einer Kammer gegenüber, die so wenig günstig gesinnt, von ihren Pflichten und Rechten so sehr durchdrungen war; bei dem festen Entschlusse, den man gefaßt hatte, nicht nachzugeben, und diese Einstimmigkeit der Wünsche und der Gesinnungen zu verachten, die man als die feindlichen Gesinnungen einer Faktion darzustellen suchte, mußte man wohl einen Plan des fernern Betragens beschließen und sich eine Bahn für das weitere Fortschreiten eröffnen. Darauf wurden Meinungen in dem Konseil vorgelegt; man entwickelte darin zwei entgegengesetzte Systeme; einestheils schlug man vor, sich vor die Kammern zu stellen, ihnen nur Gesetze unbedingter Nothwendigkeit vorzulegen, und sich bloß der Geldterung des Budgets zu überlassen. Die Achtung für die Charte, als die Grundlage aller unsrer Rechte, für die so oft und so feierlich beschworene Charte, war der Grund dieses Sy-

stems, das Hr. v. Guernon, dessen Gesinnungen Sie bereits kennen, kräftig behauptete. Er ward in seiner Ansicht von dem Grafen Peyronnet unterstützt, der gleichfalls fand, daß die Politik und die Moral diese Achtung geböten, und daß die Verletzung des Grundvertrages durch nichts in der Lage des Landes gerechtfertigt würde. Anderntheils wollte man augenblicklich in eine Bahn der Reformation eingehn, wo der Thron alle Prärogativen wieder finden sollte, deren er vorgeblicherweise mit solcher Ungerechtigkeit beraubt worden sey.

Niemand erhob im Konseil, wie alle angeklagten Minister uns sagten, einen Zweifel über die Ausdehnung der Rechte, die die Krone im 14ten Artikel der Charte fand, um durch Ordonnanzen die Gesetze des Landes zu modifiziren, wenn ihre Beibehaltung die Konstitution des Staats selbst, den öffentlichen Frieden und die Festigkeit des Throns bloßstellen möchte. Jeder fand demnach die Maaßregel legitim und legal, wenn man die Nothwendigkeit derselben bewiesen, und überzeugend gezeigt hätte, daß ohne sie der König seine Prärogativen nicht bewahren könnte, die die einzige Garantie der Vorrechte und Freiheiten des Volkes wären. Demnach wäre nur die Nothwendigkeit dieser großen Maaßregel erörtert worden, und nicht das Recht, das der König hatte, sie zu treffen, wenn die Nothwendigkeit derselben gewissenhaft dargelegt werden würde. Das ganze Konseil war darüber einig, dieses Recht bei ihm anzuerkennen.

Seit fünfzehn Jahren war der 14te Artikel der Charte und dessen Auslegung mehrmals der Gegenstand lebhafter Polemik gewesen; man dürfte sich aber keine besondere Gewalt anthun, um zu der Anerkennung zu gelangen, daß wenn der Fürst das Recht hat, die feierlichsten und wichtigsten Gesetze nach Belieben zu ändern, den Geist derselben zu entstellen, ihr System zu zerstören, sich zum einzigen Schiedsrichter dieser Veränderungen zu machen, und sich endlich dahin zu entscheiden, daß er seinen Eid halten oder verletzen könne, auch die Garantien

und die Institutionen nur noch eine Lächerlichkeit sind. Ein Grundgesetz wäre in diesem Falle nur noch ein eitles Wort! Und wenn die Völker noch für einige Zeit glücklich seyn können, so sind sie wenigstens nicht mehr frei; und das Glück hat ohne Freiheit keine Dauer. Wir wollen, meine Herren, über den 14ten Artikel, der als Entschuldigung zu einer großen Verletzung unsrer Rechte angeführt ward, nicht weiter sprechen; erst bei den Debatten und vor dem Gerichte selbst möchte man in die Prüfung des wahren Sinnes desselben, und der Vertheidigungsmittel, die er den Angeklagten darbieten könnte, eingehen.

Die ersten Erörterungen über die Zweckmäßigkeit der verhängnißvollen Ordonnanzen fanden gegen den 10 oder 12 Julius statt. Schon seit drei Tagen hatte der Minister des Innern das Original des verschlossenen Schreibens unterzeichnen lassen, das die Mitglieder der Kammern auf den 3. August zusammenrief. Diese Schreiben wurden durch die Bureaux ausgefertigt, und, durch einen außerordentlichen Umstand, fiel ihre Absendung mit der Bekanntmachung der Ordonnanzen zusammen; es gibt Deputirte, die sie erst mit dem Moniteur empfingen, worin diese Ordonnanzen enthalten waren. Fand diese Absendung statt, um den neuerlich zwischen den Ministern verabredeten Plan zu verhüllen? Man ist durch nichts zu dieser Behauptung berechtigt. Dieser Plan ward von Neuem vor dem König debattirt, und Hr. Guernon sagt, er habe nochmals in dessen Gegenwart seine schon früher behauptete Meinung vertheidigt. Man hatte sich, wie wir bereits angeführt hatten, im ersten Augenblick bloß darauf beschränkt ganz allgemein zu erörtern, welches System man zu befolgen haben würde. So wie man zum Beschlusse gekommen war, folgte auch unmittelbar die Unterzeichnung der Ordonnanzen. Die Ordonnanzen scheinen selbst vorbereitet gewesen zu seyn, ehe noch alle Widerstände überwunden seyn mochten, und die Zurückhaltung der Angeklagten zeugt mehr noch als die Er-

ständnisse derselben für die fast ganz feststehende Ansicht, daß ein moralischer Gewaltschritt, geeignet einen starken Eindruck auf Männer zu machen, die durch ein falsches Ehrgefühl irregeleitet waren, den lezten Widerstand besiegte. Diese große Maaßregel, die das Land umwälzen sollte, scheint das Konseil nicht länger als in drei Sitzungen beschäftigt zu haben.

Die auf das neue Wahlsystem sich beziehende Ordonnanz, diejenige, die die Freiheit der periodischen Presse suspendirte, und der Bericht, der sie motivirte, wurden von allen zu Paris am Sonntag den 25 Julius anwesenden Ministern gegengezeichnet. Die beiden Ordonnanzen, die die Auflösung der Kammer und die Zusammenrufung der neuen Kollegien und der Kammer verfügten, wurden gleichfalls an demselben Tage, aber nur von Hrn. v. Peyronnet allein kontrasignirt. Am Abend wurden sie dem Redakteur des Moniteur eingehändigt, der sich nicht enthalten konnte, bei Empfang derselben, die tiefe Betroffenheit der HH. v. Montbel und Chantelauze zu bemerken.

Die auf das neue Wahlsystem bezügliche Ordonnanz scheint von Hrn. v. Peyronnet verfaßt zu seyn. Hr. v. Chantelauze möchte die Ordonnanz verfaßt haben, die die Preßfreiheit suspendirt, und den Bericht, der allen diesen Ordonnanzen vorangeht; dieser insbesondere zur Bekämpfung der periodischen Presse bestimmte Bericht beschäftigte sich kaum mit den Wahlen.

Die Angeklagten erkennen sich als Verfasser der Ordonnanzen an, die ihre Unterschriften tragen; aber sie weisen einstimmig die Beschuldigung von sich zurück, schon früher und seit langer Zeit das Komplott geschmiedet zu haben, unsere Institutionen zu zerstören und unsre Regierungsform zu verändern. Voll Hoffnung, sagten sie, daß die Wahlen ihnen günstig seyn würden, konnten sie doch wohl nicht, mitten unter den Illusionen, mit denen sie sich schmeichelten, daran denken, das Werkzeug zu brechen, mit dessen Hülfe sie die königliche Autorität zu befestigen hofften. Hr. v. Polignac erklärte,

daß er, weit entfernt zum Voraus gegen die Zerstörung unserer Freiheiten sich verschworen zu haben, seit langer Zeit und seit seinem längern Aufenthalte in England mit Aufsammlung von umständlichen Bemerkungen über diejenigen Institutionen dieses Volks sich beschäftigt habe, die man in Frankreich naturalisiren könnte, und daß sein glühendster Wunsch immer gewesen sey, uns im Genusse derselben Vorrechte zu sehen, auf die das englische Volk so eifersüchtig und so stolz sey. Vor dem 10. Juli habe er gehofft, mit der Kammer fortschreiten zu können und sich mit ihr zu verständigen. Er habe Schwierigkeiten geahnet, Verlegenheiten vorausgesehen; aber diese Schwierigkeiten, diese Verlegenheiten hätten ihm nicht unübersteiglich geschienen. Sollten diese Behauptungen nicht durch den lezten Theil der Aussagen des Marquis v. Semonville geschwächt werden? Man sieht darin in der That Hrn. v. Polignac am Donnerstag den 29. Jul. sich beschweren, daß die Ueberzeugung von seiner Seite, die Pairskammer würde jedem Entwurfe, dessen Gesetzmäßigkeit nicht erwiesen wäre, ihre Mitwirkung versagen, ihn gezwungen habe, sich in diese äußerste und gefahrvolle Bahn zu werfen, auf der er untergegangen sey. Liest man diese Aussage, so möchte es allerdings sehr schwer seyn, sich des Gedankens zu erwehren, daß Hr. v. Polignac nicht schon lange mit einem Plane zu einer Modifikation oder vielmehr zu einer Veränderung in unsern Gesetzen beschäftigt gewesen sey.

Wie Hr. v. Polignac, so lehnte auch Hr. v. Guernon die Beschuldigung von sich ab, als habe er vor der Unterzeichnung der Ordonnanzen des Julius irgend einen Gedanken zu einer willkürlichen Modifikation der Gesetze des Königreichs gehegt. Er berief sich auf alle Reden, die er als Gerichtsperson zu halten Gelegenheit gehabt, und alle enthalten, seiner Aeußerung zufolge, dasselbe Glaubensbekenntniß, dieselben Prinzipien, die man in der oben angeführten Denkschrift vom 15. Dezember wieder findet. Hr. Chantelauze beruft sich ebenfalls

zum Beweise seiner Anhänglichkeit an die konstitutionellen Prinzipien, auf seine Reden als Gerichtsperson und als Deputirter, und ganz insbesondere auf den Bericht, mit dem er über die vorzugsweise konstitutionelle Frage der Wiedererwählung der zu öffentlichen Aemtern beförderten Deputirten beauftragt ward: dabei machte er noch bemerklich, daß wenn ein Ausdruck einer seiner in der Deputirtenkammer improvisirten Meinungen irgend einen Grund zu der ihn betreffenden Beschuldigung hätte geben können, er die verbrecherische Auslegung, die man ihm gegeben, am folgenden Morgen durch die Journale öffentlich widersprochen hätte. Endlich beruft sich Hr. v. Peyronnet, dessen Widerstand gegen das System der Ordonnanzen durch die Erklärung eines Theils der Angeklagten hervorgehoben ist, auf dieses Zeugniß, zum Beweise, daß er nicht zum Voraus ein Komplott zum Umsturz unsrer Institutionen hätte bilden können.

Darf man übrigens darüber den Erklärungen aller Minister glauben, so wäre, wie bereits gesagt, nach den Wahlen und gegen die Mitte des Julius im Staatskonseil der erste Gedanke zu dem durch die Akten des 25 verwirklichten Plane geäußert worden.

Hier ist nun der Ort, meine Herren, uns einer tiefern Prüfung dieser Akten zu überlassen; es ist von Wichtigkeit, sie mit Sorgfalt aus einander zu setzen, um den ganzen Umfang der Veränderungen zu begreifen, die man mit einem Regime vornehmen wollte, das so viele Gesetze gegründet hatten.

Der erste dieser Akte suspendirt die Freiheit der periodischen und halbperiodischen Presse; der zweite löst die Kammer der Deputirten der Departemente auf; der dritte reformirt, den Prinzipien der konstitutionellen Charte gemäß, die Vorschriften der Wahl, und schreibt die Vollziehung des 46sten Artikels der Charte vor. In Wahrheit

aber zerrissen sie die Gesetze und veränderten die Regierungsform; sie verrückten die Grundlagen derselben.

Gleich zum Voraus also wurden Artikel der Charte zurückgenommen oder reformirt; Gesetze, die in Kraft waren, abgeschafft, abgeschaffte Gesetze wieder in Kraft gesetzt, durch die bloße Autorität der Ordonnanzen, und ohne Mitwirkung der Kammern. Und doch sollte dem Inhalte des 15ten Artikels der Charte gemäß die gesetzgebende Gewalt in Frankreich kollektiv durch den König, die Pairs- und die Deputirtenkammer ausgeübt werden. In Gemäßheit des Gesetzes vom 25. März 1822 blieb, wenn die Rechte, kraft deren der König die Charte gegeben hatte, vor jedem Angriffe geschüzt werden sollten, unter der von dem Könige eingesezten Regierung demselben keine andere Autorität übrig, als diejenige, die von der Konstitution ausging: und die Rechte und die Autorität der Kammern, die auf gleiche Linie gestellt waren, mußten gleichfalls für unverletzbar erachtet werden. Endlich behielt der 14te Artikel der Charte dem Könige nur das Recht vor, die nöthigen Verordnungen und Ordonnanzen zur Vollziehung der Gesetze und zur Sicherheit des Staats zu erlassen.

Damit war eine erste Verletzung der Charte, ein Attentat gegen die Staatskonstitution, Usurpation der Rechte und der Autorität der Kammern erfolgt. Diese Verletzung findet gemeinschaftlich bei der ersten und dritten Ordonnanz statt.

Aber der 8te Artikel der Charte sicherte den Franzosen das Recht, ihre Meinungen bekannt zu machen und drucken zu lassen, wenn sie sich den Verordnungen gegen die Mißbräuche dieser Freiheit fügten. Nach vielseitigen Erörterungen, nach zahlreichen und peinlichen Erfahrungen waren zwei Gesetze im Jahre 1819 über diesen Gegenstand dazwischen getreten: Das eine in Bezug auf Verhütung von Verbrechen und Vergehen durch das Mittel der Presse, das andere in Bezug auf Herausgabe von Journalen und periodischen Schriften; beide verfügten ein System unbedingter Freiheit und organi-

sirten

sirten ein System gesetzlicher Verantwortlichkeit gegen die Mißbräuche dieser Freiheit unter der Autorität der Tribunale. Im Jahre 1822 traten zwei neue Gesetze zur Modifikation dieser Gesetzgebung ein. Das vom 25. März sollte das System der Verhütung der Preßvergehen vollenden, das vom 17. desselben Monats verordnete über die Polizei der Journale und der periodischen Schriften; es verbot die Bekanntmachung jeder Schrift dieser Art ohne Ermächtigung des Königs, und gestattete der Regierung, sie, bei schwierigen Umständen und in Abwesenheit der Kammern, einer temporären Censur zu unterwerfen; endlich hatte ein lezteS Gesetz vom 28. Julius 1828 unter gewissen Bedingungen das Regime der durch das Gesetz vom 9. Julius 1819 gegründeten Freiheit wieder hergestellt.

Bei dieser Lage unterwirft die erste der drei Ordonnanzen vom 25. Julius die periodische Presse von Neuem der Nothwendigkeit der vorläufigen Ermächtigung, und gräbt wieder die abgeschafften und beinahe vergessenen Verfügungen des Gesetzes vom 21. Oktober 1814 hervor. Sie geht noch weiter und erschwert diese noch. Die vorläufige Ermächtigung solle periodisch erneuert werden, und immer zurücknehmenbar bleiben. Sie befahl die Zerstörung der im Falle der Uebertretung mit Beschlag belegten Pressen und Buchdruckerschriften. Das Gesetz von 1814 hatte Druckschriften von mehr als 25 Bogen, die Denkschriften über Prozesse und die Denkschriften gelehrter und literarischer Gesellschaften von vorläufiger Untersuchung dispensirt. Der Ordonnanz zufolge sollten sie ihr unter gewissen Fällen unterworfen seyn. Ihre Verfasser begnügten sich demnach nicht damit, die gesetzlichen Verfügungen zu zerstören, die die freie Ausübung der konstitutionellen Garantie beschüzten, und die strengen, durch zurückgenommene Gesetze aufgelegten Beschränkungen wieder aufleben zu lassen; sie improvisirten eine neue Gesetzgebung, um neue Hemmungen zu schaffen und die Klagen der Bürger um so besser zu ersticken.

Dieß macht nun allerdings, durch vollständige Vernichtung des Rechts, seine Meinung bekannt zu machen und drucken zu lassen, eine zweite Verletzung der Charte aus.

Dem 50sten Art. der Charte zufolge konnte der König die Deputirtenkammer auflösen; aber der Gebrauch dieser Gewalt, der dem Könige vorbehalten war, damit er, im Falle der Mißhelligkeit zwischen seiner Regierung und der Wahlkammer, verifiziren konnte, ob die öffentliche Meinung die Opposition der Volksmandatarien erhärtete, oder ob diese Opposition nicht bloß das Ergebniß ihrer persönlichen Gesinnungen sey, sezte die Existenz einer konstituirten, berathschlagenden und handelnden Deputirtenkammer voraus, die die Macht hatte, ihre Gesinnungen frei zu äußern, und sie durch ihre Beschlüsse darzuthun. Einestheils könnte man keine Kammer auflösen, die nicht besteht; anderntheils könnte das Recht, sie aufzulösen, wenn sie existirt, nicht auch dasjenige in sich fassen, die Wahlen zu verstoßen, die zu ihrer Wiederkonstituirung, nachdem sie aufgelöst ward, erfolgt sind. Der König war ohne gesetzliche Gewalt auf die Wahlen. Es war nur Sache der Deputirtenkammer über die Gesetzlichkeit und Gültigkeit derselben zu urtheilen; keine Staatsgewalt war ermächtigt, über ihre Tendenz zu statuiren, und so lange die neugewählten Deputirten nicht versammelt waren, gab es keine Kammer; es bestanden nur Wahlen. In diesem Zustande fielen sie unter keine Jurisdiktion irgend einer Person.

Nun hat die zweite der Ordonnanzen des 25. Julius eine Kammer aufgelöst, die sich erst am folgenden 3. August versammeln sollte; sie hat dadurch die Auflösung in Betracht vorgeblicher Umtriebe, die auf mehrern Punkten des Königreichs stattgefunden hätten, um die Wähler zu täuschen und irre zu leiten, ausgesprochen. Es ist demnach die gemuthmaaßte Opposition der Wähler, und nicht die wirkliche Opposition der Deputirten, die die Auflösung motivirt hat. Sie hatte demnach zum Zwecke, nicht

die Kammer aufzulösen, sondern die gültigen und regelmäßigen Wahlen zu annulliren.

Somit eine dritte Verletzung der Charte, Usurpation des Rechts, die Wahlen zu annulliren, und falsche Anwendung ihres 50sten Artikels.

Endlich setzte der 35ste Art. der Charte fest, daß die Organisation der Wahlkollegien durch Gesetze bestimmt werden sollte. Solche Gesetze sind, ihrer Natur nach, wahre fundamentale und konstitutionelle Gesetze, weil sie einen der wichtigsten Zweige der Gesetzgebung organisiren. Ueber diesen Gegenstand waren nach langen und mühsamen Berathschlagungen zwei Gesetze erlassen worden. Das vom 5. Febr. 1817 hatte verfügt, daß jeder im Genusse bürgerlicher und politischer Rechte stehende Franzose von vollen 30 Jahren, der 300 Fr. direkte Steuer bezahle, berufen seyn sollte, bei der Wahl der Departements, wo er seinen politischen Wohnsitz hatte, mitzuwirken. Die Finanzgesetze, die allein kompetent sind, ihn einzuordnen, setzen die Patentsteuer in die Reihe der direkten Auflagen. Das Gesetz vom 19. Junius 1820 hatte in jedem Departement ein Departementalwahlkollegium und Bezirkswahlkollegium festgesezt, die direkt, jedes in seiner Sphäre, zu der Wahl eines oder mehrerer Mitglieder der Deputirtenkammer vorschreiten sollten. In Gemäßheit eines andern Gesetzes vom 9. Junius 1824 sollte die Kammer alle sieben Jahre vollständig erneuert werden; endlich hatten zwei Gesetze, vom 2. Mai 1827 und vom 2. Julius 1828 dasjenige angeordnet, was die Aufsetzung und jährliche Revision der Wahllisten betrifft. Auf diese Art regulirte ein vollständiges Gesetzbuch, durch die Jurisprudenz gerichtlicher Erlasse erhärtet, in allen seinen Theilen die Ausübung der Wahlrechte.

Die dritte der Ordonnanzen vom 25. Julius stürzte diesen Codex vollständig um. Die Verfasser derselben strichen mit einem Federzug die Patentsteuer aus dem Verzeichniß der direkten Steuern. Sie entzogen also der Industrie das

Staatsbürgerrecht. Dabei blieben sie aber nicht stehen; sie hoben die Bezirkswahlen auf, und wenn die Bezirkskollegien beibehalten wurden, so sahen sich die darein berufenen Wähler des Rechts beraubt, Deputirte zu ernennen; sie durften nur noch Kandidaten vorschlagen; die definitive Wahl war den Departementskollegien vorbehalten, die aus dem Viertheil der mit den meisten Steuern belegten Wählern des Departements bestanden. Gleichwohl mußten die Wahlen dieser so begünstigten Wähler nothwendig auf die Hälfte der durch die Bezirkskollegien vorgeschlagenen Kandidaten fallen. Es waren demnach drei Viertheile der Wähler ihrer Rechte beraubt, und das privilegirte Viertheil übte die seinigen nur mit Beschränkung aus, und war nur in der Hälfte seiner Wahlen wahrhaft frei. Es fand keine Feierlichkeit mehr bei Bildung der Listen, kein gerichtlicher Rekurs gegen die Irrthümer oder die Mißbräuche statt, zu denen diese Bildung Anlaß geben konnte; eben so wenig mehr eine Intervention der interessirten Parteien. Der staatsbürgerliche Zustand eines Bürgers, vorläufig den Verwaltungsbeamten preisgegeben, sollte in lezter Instanz von der Deputirtenkammer gerichtet werden, die weder Zeit noch Mittel an der Hand hat, mit Sachkenntniß darüber zu entscheiden. Die jährliche Erneuerung der Deputirtenkammer im Betrag eines Fünftels ward der Integral, und Septennalerneuerung substituirt. Das Verhältniß der nicht in dem Departement, das sie zu vertreten berufen sind, wohnenden Deputirten, erfuhr ebenfalls Veränderungen; und solche, eine ganze Gesetzgebung umwälzende Veränderungen werden durch eine Ordonnanz vollbracht! Die Bürger und die Tribunale sehen sich zu gleicher Zeit, die einen ihres Rekurses, die andern ihrer Befugnisse beraubt! Die Grundlagen der Nationalrepräsentation sind geändert; diese Repräsentation ist nur noch eine Lüge, und unter den Trümmern so vieler Gesetze unterliegt die Charte selbst.

Damit wäre eine vierte Verletzung der Charte gegeben,

und diese charakterisirt sich folgendermaaßen: Organisation der Wahlkollegien durch Ordonnanz; Wähler, die 300 Fr. direkter Steuer bezahlen, des Wahlrechts beraubt; Ermächtigung in einem Departement mehr als die Hälfte der Deputirten unter den Wählbaren zu nehmen, die ihren politischen Wohnort außer diesem Departement haben.

Solche Handlungen dürfen nur dargelegt und mit der Charte und den Gesetzen verglichen werden, um sie zu qualifiziren. Sie enthielten eine Revolution; darf man sich darüber wundern, wenn sie diese zur Welt brachten?

Wir haben geglaubt, meine Herren, der Prüfung der berüchtigten Ordonnanzen eine umständliche Entwickelung geben zu müssen: sie sind der Hauptstoff der Anklage, das wahre corpus delicti, das Sie nicht genau genug möchten durchblicken können.

Nehmen wir nun die Folge der Thatumstände wieder auf, die die Ordonnanzen begleitet haben, und auf sie gefolgt sind.

Die Ordonnanz in Betreff der Suspension der Preßfreiheit mußte im höchsten Grade den Mißmuth einer thätigen Klasse von Kaufleuten und zahlreichen Arbeitern aufregen, die der so ausgedehnte Handel der Buchdruckerei zu Paris versammelt. Die Spekulationen waren beschädigt, die Arbeiten unterbrochen, die Existenz von Familien bloßgestellt. Man konnte leicht sehen, daß der öffentliche Friede gestört, und der Stoß bis in die entferntesten Provinzen gefühlt werden würde. Diese ungesetzmäßigen Ordonnanzen mußten den thätigen und gesetzmäßigen Widerstand der Bürger hervorrufen, und dieser Widerstand vor die peinlichen Tribunale diejenigen führen, die denselben ausgeübt hatten; und doch mußte Jeder im Konseil wissen, daß die gewöhnlichen Tribunale der Vollziehung jeder konstitutionswidrigen Akte ihre Unterstützung verweigern würden.

Daher entsprang die so natürliche Meinung, daß das Ministerium die Organisation von Prevotalhöfen vorbereitet und alle Maaßregeln getroffen hätte, die ihm zugleich den Beistand der bewaffneten Macht sichern konnten.

Wenn aber die Zerstörung der Preßfreiheit zu Paris einen so schmerzhaften und tiefen Eindruck hervorbringen mußte, um wie viel lebhafter und ausgedehnter mußte die Wirkung jener Wahlordonnanz seyn, die durch einen despotischen Akt ein auf so viele Gesetze gegründetes System über den Haufen warf, das Frankreich gewohnt war zu achten und zu lieben, und von dem es einen so glorreichen Gebrauch gemacht hatte! Diese Ordonnanz, die schon seit langer Zeit anerkannte Rechte zerstörte, mußte die Wähler, die sie mit ihrer Ausstoßung traf, und alle diejenigen aufbringen, die schon lange Zeit um die Ehre buhlten, später Mitglieder des Wahlkörpers zu werden. Welchen Widerstand mußte man nicht von Seite von Bürgern voraussehn, die man so tief verwundete, und die man gleichsam an ihrer Ehre angriff! Was mußte man nicht endlich von ganz Frankreich besorgen, dessen kaum vollbrachte Wahlen man schmachvoll zertrümmerte!

Es ließ sich nicht wohl annehmen, daß diejenigen, die ein so kühnes Projekt aufzufassen gewagt hatten, nichts vorausgesehn, nichts vorbereitet hätten, um so viele Gewaltthätigkeiten zu unterstützen, und eine so gewagte Unternehmung glücklich durchzuführen. Dem Systeme der angeklagten Minister zufolge mußten sie, je nothwendiger die Ordonnanzen waren, je mehr der Thron angegriffen, je offenbarer die allgemeine Verschwörung war, die die königliche Autorität, den Frieden des Königreichs, endlich die Ruhe von Europa bedrohte, um so mehr Maaßregeln treffen, und alle Mittel des Erfolgs vorbereiten. Und doch, so unglaublich dieß auch erscheint, so werden Sie, meine Herren, zu der Anerkennung gezwungen seyn, daß gewissermaaßen nichts vorausgesehn war, und diese so drohenden Assoziationen, diese so lebhaften Widerstände, diese

so offenkundigen Komplotte, diese so kühnen Verschwörer vermuthlich durch die amtliche Bekanntmachung der Ordonnanzen verschwinden mußten. Auch haben wir nichts entdeckt, das dem Gedanken Raum geben könnte, als habe man sich zum Voraus mit Organisation außerordentlicher Tribunale beschäftigt, und wir glauben sagen zu können, daß keine darauf bezügliche Depesche zerstört oder von den Verwaltungen hinweggenommen ward. In der That geht aus den Erklärungen der verhörten Zeugen, aus den von uns gesammelten Urkunden, die darin mit den Antworten der Angeklagten übereinstimmen, hervor, daß die Minister vor dem 25. Jul. nicht daran gedacht hatten, die Bürger des geheiligten Rechts zu berauben, nur von den gewöhnlichen Tribunalen des Landes gerichtet zu werden. So unwahrscheinlich dieß auch seyn mag, so scheint doch gewiß, daß die Minister gedacht hatten, daß alle durch die Ordonnanzen aufgeworfenen Fragen sich auf dem Verwaltungswege entscheiden und keinen ernsthaften Widerstand veranlassen würden.

Wir haben auch gefunden, daß der Präsident des Konseils, der damals das Kriegsportefeuille hatte, weder am Sonntag den 25., noch am Montag den 26. Jul., noch in einer frühern Zeit irgend einen Befehl gegeben hatte, Truppen nach Paris kommen zu lassen, obgleich die Besatzung dieser Stadt damals durch den Aufenthalt des Königs zu St. Cloud und durch die Abwesenheit eines nach der Normandie zur Aufrechthaltung der durch die Brandstiftungen bloßgestellten Ruhe abgeschickten Regiments geschwächt war. Ein Umstand schien inzwischen auf Vorsichtsmaßregeln zu deuten, und man hatte mit einiger Wahrscheinlichkeit gedacht, daß ein am 20. Jul. an die Truppen der Garde ertheilter Befehl auf ihrer Hut zu seyn, sich unmittelbar auf die beabsichtigten Ordonnanzen bezogen hätte. Das Gegentheil ward aber vollständig erwiesen. In jeder Festung oder in einer mit einer zahlreichen Besatzung versehenen Stadt, gibt man immer den Truppen einen besondern

Befehl für den Fall eines unvermutheten Lärms, liege demselben nun ein Aufstand, ein Brand, oder irgend ein anderes unvorhergesehenes Ereigniß zum Grunde. Wir ließen uns das Befehlbuch der Garde zeigen und fanden, daß ein erster solcher Befehl am 10. Mai 1816 gegeben, und später mehrmals, namentlich am 19. Oktober desselben Jahrs, am 3. Jan. 1821, am 15. Jan. 1822 und am 1. Mai 1827 modifizirt ward. Dieser Befehl wurde den Infanterieregimentern alle zwei, und den Kavallerieregimentern alle drei Monate mitgetheilt. Der vom 1. Mai 1827 paßte seit einiger Zeit nicht mehr auf die von den Regimentern besezten Kasernen. Er wurde aus diesem einzigen Grunde in den ersten Tagen des Julius auf den Vorschlag der Unter-Aides-Majors des Dienstes berichtigt. Der Marschall Herzog von Ragusa unterzeichnete denselben am 20. Jul., ohne daß dieser neue Befehl den Dienst der königlichen Garde im Geringsten veränderte. Dieser leztere Befehl ist, wie alle vorhergehenden, in das Dienstverzeichniß eingetragen.

Der Marschall Herzog von Ragusa, obgleich schon lange Gouverneur der ersten Militärdivision, übte unter diesem bloßen Ehrentitel kein Kommando aus. Die einzige ihm damals anvertraute Verrichtung war die des Majorgenerals der Garde, und unter diesem Titel befehligte er nur die Garde; aber eine besondere Ordonnanz vom 25. Jul. stellte alle Truppen der Division unter seinen Befehl. Herr v. Guernon und vorzüglich Herr v. Peyronnet geben an, daß diese Ordonnanz nach dem 25. Jul. erlassen worden sey. In der That ward der Marschall erst am 27. Jul. durch den Präsidenten des Konseils davon benachrichtigt, und Alles vereinigte sich bei der Untersuchung zu dem Beweise, daß der Herzog von Ragusa nicht in das Geheimniß der Ordonnanzen, die man damals vorbereitete, eingeweiht gewesen ist, und sie erst an dem Tage ihrer Bekanntmachung zu Paris und im Augenblick seiner Rückkehr von St. Cloud erfahren hat. An demselben Tage drückte er laut, bei

der Versammlung des Instituts, die schmerzhafte Empfindung aus, mit der ihn die Bekanntmachung derselben durchdrungen habe. Herr Arago, einer von den bei der Instruktion gehörten Zeugen erzählte, daß am Montag den 26. der Marschall in das Institut gekommen sey und ihm, nachdem er seine schmerzhafte Betroffenheit über die Ordonnanzen bemerkte, gesagt habe: „Wohlan! Sie sehen es, die Unsinnigen haben, „wie ich vorhergesehen, die Sache auf das Aeußerste getrieben. „Sie werden wenigstens nur als Bürger und als guter Fran„zose sich darüber betrüben; wie sehr bin aber ich zu beklagen, „ich, der ich in meiner Eigenschaft als Militär vielleicht ge„zwungen werde, mich für Handlungen tödten zu lassen, die „ich verabscheue und für Personen, die sich seit langer Zeit „ein Geschäft daraus zu machen scheinen, mich mit Ekel zu „erfüllen."

Das Vertrauen des Präsidenten des Konseils war so groß, daß er geglaubt hatte, Niemandem das Geheimniß seiner Entwürfe anvertrauen zu dürfen. Wenn dieses Geheimniß dennoch durchblickt wurde, so hat man Grund zu glauben, daß nur einige innige Vertraute von nicht sehr hohem Range so glücklich waren, unter denen einige jener Spekulanten seyn mochten, die sich immer kein Gewissen daraus machen, so schnell als möglich zu berechnen, was ihnen die Kalamitäten des Vaterlandes eintragen könnten. Aber der Unterstaatssekretär des Kriegswesens erklärt, daß er diese verhängnißvollen Ordonnanzen erst sehr spät und durch den Moniteur erfahren habe. Der Präfekt der Seine, den wir darüber vernommen, und der Polizeipräfekt, kannten sie ebenfalls nicht früher als die übrige Hauptstadt.

Inzwischen war ganz Paris von ihrer plötzlichen Erscheinung betäubt; ein Schrei des Unwillens entschlüpfte allen Herzen, und wenn man sich an die bündigsten Versprechungen, an die heiligsten Eide erinnerte, so geschah es nur, um sogleich von ihrer Verletzung zu sprechen. Männer, deren politische

Meinungen bis jezt entgegengesezt waren, vereinigten sich in denselben Gefühlen. Alle klagten einstimmig die Räthe eines verblendeten Fürsten an, dem sie die Anhänglichkeit seines Volks rauben, und dessen Alter sie weder zu achten noch zu schonen wußten. Wenn damals noch Niemand voraussah, daß Karl X. in drei Tagen aufgehört haben würde zu regieren, so ahnete doch Jedermann eine nahe und unvermeidliche Erschütterung seines Throns und der ganzen gesellschaftlichen Ordnung. Jeder sah nothwendige Gewaltthätigkeit von Seite der Staatsgewalt, den Widerstand der Bürger, und endlich alles Ungemach einer neuen und blutigen Revolution voraus. Wer konnte auch in der That voraussehen, daß man ein so kühnes Unternehmen nur mit so schwachen Vollziehungsmitteln unterstüzt, kurz, daß man so viele Keckheit mit so vieler Unvorsichtigkeit zugleich verbinden könnte?

Die Gährung der Gemüther war am 26. sehr *lebhaft*; das Volk nahm thätigen Theil daran; großherzige Bürger vereinigten sich, gegen die Verletzung der Gesetze zu protestiren. Eine allgemeine Unruhe bemächtigte sich der ersten Fabrikanten der Hauptstadt. Haufen von Arbeitern durchzogen die Straßen, warfen einige Steine gegen das Schatzamt und später gegen das Hotel der auswärtigen Angelegenheiten. Man konnte für den 27. eine noch energischere Aeußerung der öffentlichen Unzufriedenheit voraussehen. Was thaten die Minister während dieses ersten Tages? Es scheint, daß man sie von der allgemeinen Gährung nicht benachrichtigte; wenigstens versichern sie, nur sehr unbestimmte Nachrichten davon erhalten zu haben. Der Minister des Innern, ganz insbesondere mit der Sorge für die Ruhe des Königreichs und hauptsächlich für die der Hauptstadt beauftragt, mußte in beständiger Berührung mit dem Präfekten der Seine und besonders mit dem Polizeipräfekten stehen. Dennoch aber erklärte uns dieser Minister, mit genannten obrigkeitlichen Personen seit dem 25. keine Art von Berührung gehabt, sie weder am 26. noch am

27. gesehen, und von ihrer Seite keine Erläuterung über die Lage der Hauptstadt erhalten zu haben. Herr v. Peyronnet, der sich, seiner Angabe zufolge, dem Systeme der Ordonnanzen widersezt hatte, mußte die Gefahr derselben voraussehen; er mußte mehr als ein anderer durch die Pflichten seiner Verrichtungen von dem ersten Augenblicke an die Wirkung, die ihre Bekanntmachung auf die Chefs der Werkstätten, auf die Spekulanten, auf die Handelsleute, endlich auf alle Klassen der Hauptstadt hervorbringen mochte, genau zu erkundigen suchen. Schon waren einige für den 3. August einberufene Deputirte zu Paris angekommen. Diese Stadt enthält übrigens immer eine große Zahl derselben; mußte man nicht zu erforschen suchen, wie sie gesinnt seyn möchten, welche Unterstützung oder welchen Widerstand sie der Staatsgewalt leisten würden? Es scheint, man habe sich mit diesen großen Fragen durchaus nicht befaßt.

Wie in einem ruhigen Augenblicke beschäftigte sich jeder Minister mit der besondern Arbeit seines Ministeriums; und der Präsident des Konseils selbst fertigte die gewöhnlichsten Geschäfte aus. Er war, wie er uns sagte, mit Zufertigung einer Adjudikation an das Kriegsministerium beschäftigt. Es ward ihm an diesem Tage kein besonderer Bericht über die Lage von Paris durch den Polizeipräfekten erstattet; aber bei der Rückkehr von der Kanzlei des Hotels der auswärtigen Angelegenheiten wäre er beinahe das Opfer der öffentlichen Erbitterung geworden. Dieser persönliche Auftritt erschien aber ihm eben so wenig wie allen Andern von höherer Bedeutung.

Der Marschall Herzog von Ragusa wußte, wie bereits gesagt, noch nicht, daß er durch Ordonnanz vom 25. zum Kommando der ersten Militärdivision berufen ward, und er war am Montag zum Uebernachten nach St. Cloud zurückgekehrt. Am Dienstag Morgens fürchtete er, die Journale möchten nicht mehr erscheinen, und er somit von dem, was in Paris vorgehe, nichts mehr erfahren können, und schrieb, weil er nicht

nach Paris zurückzukehren im Sinne hatte, an einen seiner Adjutanten, er möchte ihn über die dortigen Vorfälle in fortlaufender Kenntniß erhalten. In der Zwischenzeit ward der König, sey es nun durch den Minister des Innern, oder durch den Präsidenten des Konseils, mit dem er in beständiger Berührung stand, von der Gährung der Hauptstadt unterrichtet, und ertheilte dem Marschall den Befehl, sich nach Paris zu begeben, um daselbst das Kommando der Division zu übernehmen, wobei er ihm erlaubte, wenn die Ruhe hergestellt seyn sollte, zum Uebernachten nach St. Cloud zurückzukommen.

Die Berichte, die dem Fürsten Polignac in der Nacht vom Montag bis zum Dienstag früh zukamen, mußten ihm ohne Zweifel einige Unruhe über das von ihm bewohnte Stadtviertel einflößen, da er den Generalplatzkommandanten um Beistand ansuchte. Um 9 Uhr schrieb der Graf Wall an ihn: „Mein theurer Fürst, in Gemäßheit Ihres Billets habe ich „von Foucault hundert Gendarmen verlangt; ich lasse außer„dem ein Bataillon des fünften Linienregiments und 500 Mann „Garde aus der Kaserne der Rue verte kommen; damit werden „wir in gehöriger Lage seyn, und es ist unerläßlich, zum Vor„aus bereit zu seyn.“

Der Marschall kam gegen Mittag in Paris an; an die Truppen der Garde war kein Befehl ergangen; sie waren selbst nicht an eine bestimmte Stelle angewiesen.

Mittlerweile hatte der Polizeipräfekt verschiedene Befehle von dem Minister des Innern oder dem Präsidenten des Konseils erhalten, und ein ganz kurzer, von der Hand dieser obrigkeitlichen Person geschriebener, bei Herrn v. Polignac gefundener Bericht, der aber vielleicht nicht an ihn gerichtet war, enthält Folgendes:

„Liberale Pressen: Man nimmt sie in Beschlag, „und was man auch thun mag, so werde ich Meister derselben „seyn; die Gendarmerie und die Linie werden die Vollziehung „besorgen.“

„Journale: Alle Messagerien sollen visitirt, jeder „Pack mit Drucksachen mit Beschlag belegt und untersucht „werden."

„Palais-royal: Ich habe die Verschließung desselben befohlen."

„Zusammenrottungen: Ich habe überall, wo ich „solche besorgen konnte, Gendarmerieposten aufgestellt."

„Ein Theil dieser Maaßregeln hätte früher getroffen werden können, wenn ich überall die erfoderliche Thätigkeit gefunden hätte. Ein Theil der Polizeikommissarien taugt nichts, „27. Julius. (Unterz.) M."

Ein anderer Bericht derselben obrigkeitlichen Person meldete auch dem Präsidenten des Konseils, daß die Pressen des National, des Figaro und des Journal du Commerce am Mittag mit Beschlag belegt worden seyen. Er schrieb ihm:

„Monseigneur! Die Zusammenrottungen dauern im Palais-royal fort; die Kaufleute schließen ihre Buden, Redner „deklamiren daselbst, und lesen die aufrührerischen Journale „laut vor."

„Bei diesem Zustande der Dinge habe ich den Befehl unterzeichnet, diesen öffentlichen Ort räumen und die Gitter „verschließen zu lassen."

Ungefähr um dieselbe Tageszeit hatte sich Herr v. Peyronnet nach St. Cloud begeben. Er versichert, die Gährung in Paris kaum gewußt zu haben: von wem flossen nun aber die dem Präfekten gegebenen außerordentlichen Befehle aus?

Bereits hatten die Gendarmen, die Linientruppen und die Soldaten der Garde das Hotel der auswärtigen Angelegenheiten, die Boulevards, den Karousselplatz, den Platz vor dem Palais-royal und die anstoßenden Straßen besezt. Der muthige Widerstand der Redaktoren des Temps, die, mit dem Gesetzbuch in der Hand, die Verletzung ihres Wohnorts und die Beraubung ihres Eigenthums zurückgewiesen, hatte in der Straße Richelieu eine bedeutende Masse versammelt. Diese

verstärkte sich unaufhörlich durch alle aus dem Palais-royal vertriebenen Bürger und durch diejenigen, die aus allen Winkeln von Paris nach diesem volkreichen Stadtviertel strömten, in der Hoffnung, daselbst das, was in der übrigen Stadt vorgehe, um so sicherer zu erfahren. Die Masse näherte sich dem Platze vor dem Palais-royal, der von Gendarmen und einer Kompagnie der Garde besezt war. Gegen zwei Uhr verdoppelte sich der Ruf: Es lebe die Charte! auf dem Platze selbst und in den anstoßenden Straßen. Die Gendarmen drangen in denjenigen Theil der Straße St. Honoré ein, der von dem Palais-royal nach der Straße Rohan geht. Mehrere Bürger erhielten Säbelhiebe und wurden niedergeritten. Es scheint selbst, daß ein Mann dabei umkam, und daß später sein Leichnam auf den Börsenplatz getragen und dem Volke mit der Aufforderung zur Rache gezeigt ward. Einige Augenblicke später fand ein Kavallerieangriff auf der andern Seite des Platzes des Palais-royal statt, und mehrere Abfeuerungen der Schießgewehre von Seite einer Kompagnie der Garde verwundeten und tödteten mehrere Personen. Keine regelmäßige Aufforderung eines Polizeikommissärs oder irgend eines andern Agenten der bürgerlichen Behörde ging dieser Anwendung der Gewalt voran.

Später, während das mit Steinen bewaffnete Volk diese gegen die Soldaten schleuderte, veranlaßte ein aus einem Hotel garni abgefeuerter Flintenschuß eine mörderische Abfeuerung, die drei Personen an den Fenstern dieses Hotels tödtete. Vier andere kamen in der Straße Traversière durch die Abfeurung von Schießgewehren durch ein Kavallerieregiment um. Mehrere Kavallerieangriffe wurden auch in der Rue neuve du Luxembourg und auf dem an das Hotel der auswärtigen Angelegenheiten stoßenden Boulevard auf völlig waffenlose Bürger gemacht, deren ganzes Verbrechen darin bestand, den Ruf: Es lebe die Charte! Es leben die Deputirten! ertönen zu lassen. Nirgends sah man einen bürgerlichen Beamten, um die durch

das Gesetz vorgeschriebene Auffoderung dem versammelten Volke vorzulesen. Das Gesetz! Konnte man es noch anrufen, nachdem man es mit Füßen getreten hatte? Welcher Beamte des Friedens würde es in dessen Namen gewagt haben, den Bürgern zu befehlen, ohne Klage die feierlichste Verletzung aller Gesetze des Landes zu dulden?

So bedenklich aber auch die Lage war, in die sich die Autorität selbst gesezt hatte, so blieb es doch immer ihre Pflicht über Vollziehung dieser beschützenden Förmlichkeiten zu wachen, und der Entwickelung der Militärgewalt feierliche Auffoderungen vorangehen zu lassen, die zu deren Anwendung legitimiren oder sie regelmäßig machen. Die zahlreichen von uns über diesen Thatumstand vernommenen Zeugen sagten alle aus, daß diese vorläufigen Auffoderungen, die durch das Gesetz geboten sind, nicht erfolgten. Wir sind aber der Wahrheit schuldig zu sagen, daß von dem Augenblicke an, wo ein ernster Kampf sich entspann, der Angriff der Bürger eben so lebhaft und rasch wie die Entrüstung durchgreifend war. Diese Entrüstung brachte einen so raschen Aufstand der Bevölkerung von Paris hervor, daß die überfallene Militärmacht keine Zeit mehr hatte sich umzusehen, und man begreift, daß sie, bloß an ihre Vertheidigung denkend, ihre erste Pflicht gegen die Einwohner vergessen hat.

Diese Thatsachen nun bezeichnen, nach unsern erhaltenen Erklärungen, den Anfang der Feindseligkeiten zwischen den Soldaten und den Bürgern.

Am Dienstag wurden vierundzierzig Verhaftsbefehle gegen vierundvierzig großmüthige Bürger erlassen, deren energische Protestation das erste Zeichen für den Nationalwiderstand war. Es läßt sich kaum glauben, daß bei einer so ernsten Sache und bei der außergesetzlichen Lage, in welche sich die Regierung gestellt hatte, der Staatsprokurator von Paris, aus seiner Autorität allein, eine solche Maaßregel gegen Männer genommen hätte, deren Name allerdings in einigen

Journalen gelesen wurde, gegen die aber durchaus keine gerichtliche Präsumtion der Schuld wirklich vorhanden war. Alles läßt glauben, daß diese gerichtliche Person selbst einem höhern Befehle gehorchen mußte. Die betreffenden Mandate wurden dem Polizeipräfekten zur Vollziehung überliefert; aber am folgenden Tage, als man erfuhr, daß Paris im Belagerungszustande sey, und die Angeschuldigten vor Militärkommissionen gestellt werden könnten, suchten der Staatsprokurator und der Instruktionsrichter die Verfolgung zu suspendiren, die dann ohne Erfolg blieb.

Am Dienstag Abends wurden die Buden der Waffenschmiede erbrochen; ein Theil der Bevölkerung bewaffnete sich auf den folgenden Tag, und man konnte aus den Gesinnungen, von denen sie durchdrungen war, voraussehen, daß der Kampf allgemein und furchtbar werden würde.

Weit entfernt durch diese so einstimmige Opposition, durch diesen so tiefen Schmerz, von dem selbst die ergebensten Diener Karls X. durchdrungen waren, durch diesen so freiwilligen, so unerwarteten Widerstand belehrt zu werden, dachte das Ministerium nur daran, die Unvorsichtigkeit seiner Anstalten durch eine so strenge Maaßregel wieder gut zu machen, daß kein Zeitraum unserer Geschichte ein Beispiel dazu darbietet. Paris ward in Belagerungszustand versezt.

Der Herzog von Ragusa vereinigte bereits mit dem Kommando der Garde und der Linientruppen das der Gendarmerie von Paris. Diese Konzentration aller militärischen Gewalten sicherte die Einheit der Ansichten und die Schnelligkeit der Vollziehung, deren Nothwendigkeit das Ministerium geahnt zu haben schien. Dieses außerordentliche, einem einzigen Manne übertragene Kommando achtete gleichwohl die Rechte der Bürger, die Ordnung der Gerichtsbarkeiten, kurz alle Garantien eines regelmäßigen Staats; es war für alle Bedürfnisse zureichend. Was konnte nun das Ministerium damit beabsichtigen, daß es Paris in Belagerungszustand versezte? Sollte

diese

diese Maaßregel, die weder seine moralische Kraft noch seine materielle Macht verstärkte, etwa bloß den Zweck gehabt haben, der doch nicht als Resultat daraus hervorging, den Bürgern die erste ihrer Garantien, die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt, zu entziehen? Denn es war eine Folge dieser Verfügung, daß sie dem Oberkommandanten das Recht ertheilte, die Tribunale durch Militärkommissionen zu ersetzen.

Man begreift wohl, daß wenn eine von dem Sitze der Regierung weit entfernte Stadt oder ein ganzes Departement in Aufruhr gestanden sind, es nützlich ist, diese Gewalt, die alle übrigen Gewalten in sich vereinigt, allen Widerstand hemmt und alle Gegenanstalten konzentrirt, auf einen Augenblick zu schaffen; aber zu Paris, dem Sitze der Regierung, in der Nähe des Königs, von dem alle Autorität ausgeht, der jeden Augenblick seine Agenten abberufen oder sie dahin senden kann, wo er sie für seinen Dienst besonders nützlich hält; in dem Augenblick vorzüglich, wo als Minister der auswärtigen Angelegenheiten der Präsident des Konseils zugleich Kriegsminister war, und somit so viele Gewalten in sich vereinigte; gerade in dem Augenblick, wo man alle Militärmacht unter einem einzigen Chef versammelt hatte, läßt sich kaum begreifen, was die Minister zu einer solchen Maaßregel antreiben konnte.

Die Versetzung der Stadt Paris in Belagerungsstand, möchte wohl am Dienstag gegen 9 oder 10 Uhr Abends vorgeschlagen und im Konseil erörtert worden seyn. Es herrscht einige Ungewißheit über das, was bei dieser ersten Berathschlagung beschlossen worden seyn mochte. Es scheint, man habe nur beschlossen, daß wenn die Stadt am folgenden Tage sich noch eben so in Gährung befinden würde, man zu dieser äußersten Strenge gegen sie vorschreiten wollte. Der Militärkommandant ward nicht in das Konseil berufen; eben so wenig scheint dieß mit dem Polizeipräfekten der Fall gewesen zu seyn; und schon am folgenden Morgen ließ Herr v. Polignac, der versichert, nicht zu dieser Maaßregel gerathen zu

haben, ohne eine neue Ministerversammlung, den König die Ordonnanz, welche die Hauptstadt des Königreichs außer dem gewöhnlichen Rechte versetzte, unterzeichnen, und kontrasignirte sie selbst.

Sah der Präsident des Konseils alle Folgen dieser Ordonnanz ein? In seinem Verhöre versicherte er, daß dieß nicht der Fall gewesen sey; aber er wußte wenigstens, wie aus einem von seiner Hand geschriebenen Aktenstück des Prozesses hervorgeht, daß die Strafbaren durch ein Kriegsgericht gerichtet werden sollten, und von ihm erhielt Herr v. Champagny, Unterstaatssekretär bei dem Kriegsministerium, schon am folgenden Morgen zu St. Cloud den Befehl, ihm eine Note über die Folgen des Belagerungszustandes und über die Kriegskonseils, die in einem solchen Falle gebildet werden müßten, zu verfertigen. Herr v. Champagny beschäftigte sich nach seiner Rückkunft nach Paris sogleich damit; aber die Schnelligkeit der Ereignisse gestattete nicht, diese furchtbare und rasche Justiz zu organisiren.

Karl X. mußte, bevor er die neue Ordonnanz unterzeichnete, aus dem umständlichen Berichte, den ihm der Präsident des Konseils erstattete, den Zustand von Paris und die Ereignisse vom vorigen Tage kennen. Der Marschall hatte ebenfalls sehr früh dem Könige einen Bericht über die Vorfälle vom Dienstag zugeschickt.

Vom frühen Morgen des Mittwochs an ließ die Gährung der Hauptstadt, die Zerstörung der Zeichen des Königthums in allen Stadtvierteln, diese Angst der Einen, diese Ueberspannung der Andern, kurz Alles einen gefahrvollen Kampf zwischen einem Ministerium, das die der Monarchie am meisten ergebenen Männer aus Rechtlichkeit und Gewissenhaftigkeit zu vertheidigen sich weigerten, und jenen Bürgern voraussehen, die durch den Bruch der feierlichsten Eide sich auf das tiefste verletzt fühlten.

Der Marschall, von der Stimmung der Gemüther be-

nachrichtigt, aber noch durch ein unseliges point d'honneur bei dem ihm übertragenen Kommando zurückgehalten, hatte wenigstens versucht, dem Könige die Wahrheit vor Augen zu bringen. In der That geht aus verschiedenen Aussagen hervor, daß um acht Uhr Morgens ein langes Schreiben von Seite des Marschalls an den König geschickt ward, und daß er darin sehr umständlich den Gang der Ereignisse berichtete. Dieses Schreiben ward von dem Gendarmen, dem man es anvertraut hatte, verloren. Der Marschall, von diesem Unfall benachrichtigt, schrieb um 9 Uhr einen neuen Brief, wovon bei dem Adjutanten des Dienstes, dem er diktirt ward, eine Abschrift vorliegt; er lautet folgendermaaßen:

„Ich hatte schon gestern die Ehre gehabt, Ew. Majestät „über die Zerstreuung der Haufen zu berichten, die die Ruhe „von Paris störten. Diesen Morgen bilden sie sich neuerdings „zahlreicher und drohender. Es ist kein Aufstand mehr, es ist „eine Revolution. Es ist dringend, daß Ew. Majestät Pa„zifikationsmittel ergreifen. Die Ehre Ihrer Krone kann „noch gerettet werden; morgen würde vielleicht keine Zeit mehr „dazu seyn. Ich treffe für den heutigen Tag dieselben Maaß„regeln wie für den gestrigen. Die Truppen sollen bis Mit„tag bereit seyn; aber ich erwarte mit Sehnsucht die Befehle „Ew. Majestät."

Kurz vor oder nach dem Abgange dieses Schreibens ward von Seite des Polizeipräfekten ein junger Mensch an den Marschall abgeschickt, um sich zu erkundigen, ob es wahr sey, daß man die Stadt Paris in Belagerungszustand erklärt hätte. Mehrere andere Personen hatten dieselbe Anfrage bei dem Marschall gemacht. Er schickte einen seiner Adjutanten zu dem Präsidenten des Konseils, um von diesem die Wahrheit zu erfahren, und ließ ihm zugleich bemerken, daß für eine solche Maaßregel Bedingungen der Gesetzlichkeit vorhanden wären, die man nicht vernachlässigen dürfe. Der Fürst Polignac antwortete dem Adjutanten, daß die Ordonnanz, Paris in Belagerungs-

ju verſetzen, allerdings unterzeichnet ſey, und daß er Marſchall geſchickt habe, um ihn damit bekannt zu

. . . . . .

e Bürger wurden von dem Schreckensſyſtem, unter i ſie geſtellt hatte, nicht benachrichtigt. Vergebens er Marſchall dem Polizeipräfekten den Befehl zu, ſie und eine Proklamation an die Mauern heften zu laſ- durch die Hauptſtadt in Kenntniß davon geſezt würde; gniſſe ließen keine Zeit dazu übrig, und man muß ſa- ß die bürgerliche Behörde in die Unmöglichkeit verſezt n Befehlen der Militärbehörde zu entſprechen. Die ation konnte nur an den nächſten Orten bei der Poli- tur angeheftet werden.

bon lange floß Blut zu Paris. Bürger, die einan- kannten, aber ſich durch gemeinſchaftliche Entrüſtung en, ohne Anführer, ohne Befehle, faſt ohne Waf- ffen mit heldenmäßigem Muthe die Soldaten an, die ihrer Fahne geſchworne Eid unter dem Kommando zu- , und die eben ſo bekümmert waren den Tod auszu- als ſie ſich unglücklich fühlen mußten, ihn im Kampfe Sache zu empfangen, die ſie von ſich ablehnten. Die ind die Beſiegten verwünſchten zugleich die unſeligen äge, die das Vaterland mit Blut befleckten.

ährend die HH. v. Polignac, v. Ranville, v. Mont- Hauſſez und v. Chantelauze an dem Aufenthaltsorte major, der Garde eine Zuflucht gegen die Erbitterung deren Opfer ſie zu werden bedroht waren, begaben ſich v. Peyronnet und Capelle nach St. Cloud, wo ſie ten, daß ſich das Konſeil verſammeln würde. Sie daſelbſt den König. Bis wie weit benachrichtigten ſie rſten von dem bedauernswerthen Zuſtand der Haupt- rr von Peyronnet erklärt wiederholt, daß er an die- : ſo wenig wie am vorigen Abend genau über die Dinge unterrichtet geweſen ſey, und darüber nur ei-

nen sehr unvollständigen Bericht hätte erstatten können; reichte nicht aber das verdoppelte Schießen, daß damals in Paris ertönte, zu, alles Ungemach, das über der Hauptstadt lastete, erfahren zu müssen?

Inzwischen versammelten sich die zu Paris anwesenden Deputirten, die sich schon am vorigen Abend bei Herrn Casimir Perier vereinigt hatten, an diesem Tage bei Herrn Audry de Puyraveau. Drei derselben, Herr Dupin, Herr Guizot und Herr Villemain, hatten den Auftrag erhalten, eine Protestation im Namen Aller aufzusetzen; aber diese so muthige und so wichtige Akte gewährte kein hinreichend rasches Mittel gegen das Unglück der Hauptstadt. Die Deputirten beschlossen, fünf an der Zahl, den Marschall aufzusuchen, um die Vermittler zwischen der Bevölkerung und der Armee, und dem schon so langen Blutvergießen ein Ende zu machen. Herr Lafitte, Herr Casimir Perier, General Gérard, Graf Lobau und Hr. Mauguin wurden mit dieser Sendung beauftragt, die nicht ohne einige Gefahren war. Sie kamen bei dem Etatmajor der Garde an und wurden durch den Baron Glandèves, Pair von Frankreich und Gouverneur der Tuillerien, bei dem Marschall eingeführt. Ein lebhaftes Interesse war an ihre Personen geknüpft, und an diesem, mit lauter dem Könige Karl X. so ergebenen Militärs angefüllten Aufenthaltsorte des Etatmajor hegte doch jeder Wünsche für den Erfolg ihrer ehrenwerthen Mission. Jeder schien mit ihnen zu sympathisiren und ihre patriotischen Gesinnungen zu theilen. Alle fünf Deputirten sagten aus, daß sie den Marschall wie sich selbst von dem Verlangen durchdrungen fanden, einer so bedauernswerthen Lage ein Ende zu machen, aber von der Last eines unseligen Geschicks niedergedrückt, das, wie er selbst sagte, ihn unaufhörlich verfolgte. Die Deputirten erklärten, daß sie als treue Unterthanen kämen, für das Volk, für den König selbst, und im Interesse seiner Krone zu bitten, daß man der Metzelei ein Ende mache, daß die Ordonnanzen zurückgenommen, die Mi-

nister geändert würden. Der Marschall weigerte sich nicht, zu den Maaßregeln mitzuwirken, die eine glückliche Versöhnung herbeiführen mochten; aber er verlangte vor Allem die Unterwerfung der Bürger, und nahm zu dem Ende den hohen Einfluß der fünf Kommissarien in Anspruch. Leztere antworteten, daß die öffentliche Entrüstung allein die Bewegung aufgeregt hätte, und daß sie sich demnach nicht schmeicheln könnten, auf die erbitterte Bevölkerung irgend einen Einfluß auszuüben, wenn sie nicht, als Grundlage jeder Aussöhnung, das weßwegen sie gekommen seyen, verkünden könnten, nämlich die Zurücknahme der verhängnißvollen Ordonnanzen und die Entlassung der Minister. Der Marschall erklärte, daß er nichts auf sich nehmen könnte, daß er aber den König von dem Schritte der Deputirten benachrichtigen und seine Bitten mit den ihrigen vereinigen würde, ohne ihnen übrigens zu verbergen, daß ihm der Erfolg sehr unwahrscheinlich dünke. Er versprach ihnen die Antwort des Königs unverzüglich kund zu machen.

Der Marschall fragte darauf die Deputirten, ob sie nicht etwa geneigt wären, Herrn v. Polignac zu sprechen. Sie antworteten, daß sie, mit einer Mission des Friedens beauftragt, nichts vernachlässigen würden, was zu ihrem Gelingen beitragen könnte, und daß sie daher Herrn v. Polignac sprechen wollten. Der Marschall begab sich darauf in ein anstoßendes Zimmer, wo sich der Präsident des Konseils befand; er kam aber wenige Minuten darauf wieder zurück und meldete ihnen, er hätte Herrn v. Polignac von den Bedingungen Rechenschaft abgelegt, die die Deputirten in Bezug auf Verwendung ihres Einflusses auf das Volk gesezt hätten, dieser habe aber geantwortet, daß es von nun an unnüz wäre, wenn er irgend eine Unterredung mit ihnen haben würde, und daß man sie nicht länger aufhalten sollte. Die Deputirten waren so eben im Begriff sich zu entfernen, als ein Offizier, der nicht wußte, was zwischen dem Marschall und Herrn v. Polignac vorgefal-

len war, sie von Neuem bei dem Präsidenten des Konseils einführen wollte, der zum Zweitenmale bezeugte, daß er nicht den Wunsch habe, sich mit ihnen zu unterreden.

Es scheint, daß wenige Augenblicke vor dieser Zusammenkunft der Befehl zur Verhaftung mehrerer Deputirten von dem Marschall unterzeichnet ward, in dessen Händen der Belagerungszustand der Stadt alle Gewalt konzentrirt hatte. Unter der Zahl der Personen, die verhaftet werden sollten, befanden sich die HH. v. Salverte, v. Lafayette und Lafitte. Sollte dieser Befehl, der seiner Natur nach nicht von der Militärbehörde ausgehen durfte, sondern nur von der Regierung selbst, das Resultat des freien Willens des Marschalls gewesen seyn? Oder gehorchte der Herzog von Ragusa bei Unterzeichnung desselben nur einem höhern Einflusse? Man dürfte wohl zu lezterer Vermuthung geneigt seyn, wenn man erwägt, mit welchem Eifer der Marschall, ohne Zweifel von dem Vertrauen gerührt, mit welchem die Deputirten sich zu ihm begeben hatten, seinem eignen Pflichtgefühle schuldig zu seyn glaubte, sogleich den von ihm einige Augenblicke zuvor unterzeichneten Verhaftsbefehl wieder zurückzunehmen.

So wie sich die Deputirten entfernt hatten, schrieb der Herzog von Ragusa folgenden Brief an den König:

„Halb 4 Uhr. Ich habe zu der angezeigten Stunde „meine verschiedenen Kolonnen in Bewegung gesezt. General „*** ist auf dem Grèveplatz angekommen. Ich habe meine „Kommunikation mit ihm durch ein Batallion gesichert, das „das Debouché des Pont neuf besezt hält. Dieser General „rückt durch den Boulevard, um sich auf dem Platz der Ba„stille aufzustellen. Der von dem Platz Vendome ausgerückte „General *** ist auf dem Marché des Innocens angekom„men; nachdem er aber mehrere Barrikaden umgangen und „zerstört, auch Alles, was sich seinem Marsche widersezte, in „die Straße St. Denis zurückgeworfen hatte, bildeten sich „neue Haufen hinter ihm, und ich kann nur durch verkleidete

„Offiziere Nachricht von ihm erhalten. Bei dem Marsche der „Truppen haben sich die Haufen überall bei ihrer Annäherung „zerstreut; aber beinahe in allen Straßen erfolgten Flintenschüsse aus den Fenstern fast aller Häuser. Die von allen „Seiten angegriffenen Truppen erwiderten das Feuern, und „ihr Marsch war überall ein fortwährender Kampf. Die Truppen dürften wohl keine Gefahr laufen, gezwungen zu werden, ihre Stellungen zu räumen, aber ich darf Ihnen nicht „verbergen, daß die Lage der Dinge immer ernsthafter wird."

„Im Augenblick, wo ich meinen Brief schließe, haben „sich die HH. Casimir Perier, Lafitte, Mauguin, General „Gérard und General Lobau bei mir eingefunden. Sie sagten mir, daß sie mich bäten, das Feuern einzustellen. Ich „antwortete ihnen, daß ich sie um dasselbe bitte; aber sie machen zur Bedingung ihrer Mitwirkung das Versprechen der „Zurücknahme der Ordonnanzen. Ich antwortete ihnen, daß „mir keine politische Gewalt zukomme, und daß ich daher in „dieser Beziehung keine Verpflichtung auf mich nehmen könnte. „Nach einer ziemlich langen Unterredung beschränkten sie sich „darauf zu verlangen, ich möchte Ew. Majestät von ihren „Schritten benachrichtigen. Ich glaube, daß es dringend ist, „daß Ew. Majestät unverzüglich die gemachten Eröffnungen „benützen."

Dieser Brief, wovon die Abschrift durch Herrn v. Guise, Bataillonschef, Adjutant des Marschalls, der ihm denselben diktirt hatte, überliefert ward, wurde von dem Obristlieutenant Komierowski besorgt, dem der Marschall die größte Eile empfahl und ihm zugleich auftrug, mündlich dem Inhalte des Schreibens die Details beizufügen, die er selbst wisse, und dringend um eine schnelle Antwort zu bitten. Dieser Offizier, der wohl einsah, wie kostbar die Augenblicke waren, verlor keinen Moment und reiste sogleich ab. Zu Passy verwundeten mehrere Flintenschüsse drei Mann von seinem Gefolge. Nach seiner Ankunft zu St. Cloud händigte er dem Könige selbst

seine Depesche ein, erzählte was ihm unterwegs geschehen war, und sezte hinzu, daß er nicht nur von Leuten aus dem Pöbel insultirt worden sey, sondern daß Leute von höhern Volksklassen gegen ihn gefeuert hätten. Er sagte endlich, daß der Aufstand allgemein, und daß man auf die Antwort des Königs ängstlich gespannt sey.

Hat Herr v. Polignac, dessen Pflicht es allerdings war, auch den König Karl X. von der durch die Deputirten angebotenen Vermittelung zu benachrichtigen, ihn über den Zustand der Hauptstadt zu belehren, alle diese Verpflichtungen erfüllt, die ihm seine Verrichtungen als Präsident des Konseils und das hohe Vertrauen, mit dem er umgeben war, auflegte? Hat er ihn über diese allgemeine Abneigung belehrt, die er doch wohl nicht umhin konnte, selbst bei denjenigen klar zu erkennen, die dem Staatschef treu blieben und noch für ihn kämpften? Herr von Polignac erklärt, er habe in demselben Augenblick einen Brief geschrieben, worin er dem Könige die Lage der Dinge dargestellt hätte. Man weiß nicht, ob dieser Brief zu St. Cloud angekommen war, als Karl X. das Schreiben des Marschalls erhielt.

Der König entließ den Obristlieutenant Komierowski, nachdem er die Details angehört und den Brief des Herzogs von Ragusa empfangen hatte, und befahl ihm seine Befehle zu erwarten. Diese Befehle ließen lange auf sich warten. Der Obrist bat mehrmals die ersten Offiziere des Königs dringend, zu dem Könige zu gehen, und dessen Antwort zu beschleunigen. Es scheint, daß selbst in diesem Augenblick noch die Schranken der Etikette ein Hinderniß in den Weg legten, das nicht leicht zu überwinden war. Endlich ließ der König, an dessen Seite sich der Herr Dauphin und die Frau Herzogin von Berry befanden, den Obristlieutenant Komierowski wieder hereintreten, und beauftragte ihn, statt aller Antwort, dem Marschall mündlich zu sagen, „er solle sich fest halten; man müßte jezt alle Truppen auf dem Karoussellplatze und dem

Platze Ludwigs XV. vereinigen, und nur noch mit Massen agiren.“ Der Marschall erachtete es nicht für zweckmäßig, diese verzweiflungsvolle Antwort den Deputirten kund zu thun, die vergeblich bis um 10 Uhr Abends darauf warteten.

Alsdann, und erst alsdann, sagte uns einer der Kommissarien, habe er sich, nachdem alle Hoffnung zu einer Aussöhnung verloren gewesen, seiner Eide unwiederbringlich entledigt betrachtet, und seine Anstrengungen mit denen der Einwohner von Paris verbunden.

Das Ministerium oder wenigstens der Präsident des Konseils, der nichts that, um bei dieser Aussöhnung, dieser Annäherung behülflich zu seyn, die die Mandatarien des Landes so flehentlich nachgesucht hatten, schickte noch an demselben Abend an die Truppen in den Lagern von St. Omer und von Luneville den Befehl, sich nach St. Cloud zu begeben. Derselbe Befehl ward zugleich an die Artillerie von Vincennes abgefertigt. Die Verblendung des Präsidenten des Konseils war bei diesem Anlaß so unerklärlich, daß er, nachdem er in dem Augenblick, wo ihn der Marschall von den Schritten der Deputirten benachrichtigte, erfahren hatte, es hätte eine Kompagnie eines Linienregiments sich geweigert, auf die Bürger zu feuern, und mit diesen Brüderschaft gemacht, verlangte, man solle gegen diese neuen Empörer die Macht der noch gehorsamen Garde anwenden, ohne daran zu denken, daß wenn mehr oder minder genaue Bande die Bürger, die Linientruppen und die königliche Garde verbänden, die Liebe zum Vaterlande bald siegen, und sie in kurzer Zeit in demselben Gefühle vereinigen würde.

Die Gesinnungen der Armee waren in der That nur dem Ministerium unbekannt, und wir müssen sagen, daß an diesen für sie so verhängnißvollen Tagen eine Menge großmüthiger

und patriotischer Züge hinreichend bezeugen, daß sie durch ihre Gesinnungen von der übrigen Nation nicht getrennt war.

Die HH. v. Peyronnet und Capelle waren nicht bei Hrn. v. Polignac, als die Deputirten sich zu dem Marschall begeben hatten. Sie kamen erst einige Zeit nachher, und behaupten einstimmig, daß seit dem 27. Abends kein wirkliches Ministerium, kein Konseil mehr bestanden habe, daß es nur noch Titularminister, ohne Berathschlagungen, ohne amtliche Theilnahme an den Geschäften gegeben habe, die, wenn sie noch einige Rathschläge ertheilten, darin bloß als Individuen handelten. Sie sagen, daß der König nur mit dem Marschall und dem Präsidenten des Konseils korrespondirte, daß diese Mittheilungen ein Geheimniß für sie geblieben seyen; daß Hr. v. Polignac sie weder über die auf die Eröffnungen der Deputirten ertheilte Antwort, noch über die von ihm den Truppen befohlene Bewegung, noch über irgend einen andern Verwaltungsakt zu Rathe gezogen habe. Alle Minister bekennen sich endlich zu dem System, daß von dem Augenblicke an, wo die Stadt in Belagerungszustand versezt war, sie für Thatsachen nicht mehr verantwortlich seyn könnten, die unter diesem Regime erfolgten, und daß ihre Verantwortlichkeit gewissermaaßen vor der des Marschalls verschwunden sey. Gleichwohl kann man unmöglich zugeben, daß sie dem an den königlichen Gerichtshof von Paris ergangenen, und von dem Herzog von Ragusa unterzeichneten Befehl, sich nach den Tuillerien zu begeben, und daselbst seine Arbeiten fortzusetzen, fremd gewesen seyen. Es würde in der That schwer seyn, in dieser Maaßregel eine bloße wohlwollende Vorsorge für die gewöhnlichen Plädirungen zur Erörterung bürgerlicher Interessen unter dem drohenden Donner der Artillerie zu finden, und darin bloß einen der Justiz im Augenblicke des Tumults und der Umwälzung vergönnten Schuz zu erblicken. Ist nicht im Gegentheile offenbar, daß die Anhänglichkeit der Gerichtspersonen an die konstitutionellen Prinzipien, der muthmaaßliche

Widerstand, den sie der Verletzung der Gesetze des Landes entgegenhalten würden, das Ministerium in Argwohn versezt hatte? Es wollte sich gegen diesen Widerstand verwahren. Ein Umstand scheint dafür zu sprechen: man hatte dem Generalprokurator von Paris die Ordonnanz zugeschickt, die die Hauptstadt in Belagerungszustand versezte. Der Generalprokurator war abwesend, und keiner seiner Substituten befand sich im Palaste; man brachte sie daher dem Rathspräsidenten des Assisenhofs, einer durch ihre konstitutionellen Gesinnungen bekannten Gerichtsperson. Dieser Präsident nahm die Depesche an, und stellte darüber einen Empfangschein aus. Es scheint, der Minister habe, nachdem er auf dem Empfangschein den Namen eines Mitglieds von einem andern Gerichtshofe als desjenigen erblickt habe, der die Verrichtungen des Generalprokurators ausübte, nicht gezweifelt, der königliche Gerichtshof möchte thätigen Antheil an dem Widerstande genommen, und einen seiner Räthe provisorisch beauftragt haben, die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft zu übernehmen.

Am 29. Morgens erstattete der Generaladvokat, der damals den abwesenden Generalprokurator ersezte, den Ministern von dem Zustande von Paris, den sie immer noch so wenig kannten, nähern Bericht. Hr. v. Peyronnet, der mit seinen Kollegen die Nacht in den Tuillerien zugebracht hatte, fragte eilig, wer der neu ernannte Generalprokurator sey. Das nun über seinen Irrthum belehrte Ministerium ertheilte nichtsdestoweniger am Donnerstage früh um 8 Uhr dem königlichen Gerichtshofe durch den Marschall den Befehl, sich in die Tuillerien zu begeben. Auch damals noch fürchtete das Ministerium, das noch nicht alle Hoffnung aufgegeben hatte, die patriotische Unabhängigkeit des ersten königlichen Gerichtshofs des Königreichs.

Inmitten so vieler Ereignisse ist es schwer, mit unbedingter Gerechtigkeit den wahren Antheil der Minister an jedem Vorfall abzuwägen. Inzwischen wissen wir, daß Hr. v. Guer-

von den Marschall auffoderte, den Präfekten von Paris, die Maires und die Adjunkten zu sich zu berufen, und sich mit ihnen über die Mittel zur Dämpfung des Aufstandes zu berathen. Er setzte, wie er uns erklärte, für den Marschall die verschiedenen Proklamationen auf, die die Versetzung der Stadt Paris in den Belagerungsstand erfoderte. Diese Proklamationen wurden gedruckt; es war aber unmöglich sie anzuheften. Diese Privatakte, fügte er uns hinzu, deuten inzwischen durchaus nicht darauf, daß er zu den allgemeinen Maaßregeln beigetragen habe, die man von der Zeit an geglaubt hätte treffen zu müssen, wo die in Belagerungsstand versezte Stadt nur noch von dem daselbst kommandirenden Marschall Befehle annahm.

Inzwischen hatte der Marschall, den heldenmäßigen Bemühungen der Bevölkerung sich fügend, und zugleich, in Vollziehung der Befehle des Königs, seine Truppen um das Louvre, auf dem Karouffelplatze und in den anstoßenden Straßen versammelt; gegen Mitternacht hatte der Kanonendonner aufgehört, und Paris war scheinbar zu seiner Ruhe zurückgekehrt.

Aber auf Einmal hatte sich ein neues, unerwarteteres Hinderniß für die Minister, die gar nichts vorauszusehen gewußt hatten, eingestellt. Schon vom 28 an hatte man sich beeilt, die frühere Uniform der Nationalgarde wieder anzulegen; die ganze Bevölkerung begrüßte mit ihrem Zurufe, und umgab mit ihrem Vertrauen jene so thörichter Weise im Jahre 1827 zerstörte Bürgergarde. Die Krone hatte durch Zertrümmerung der Nationalgarde sich ihrer lezten Hülfsquellen beraubt, und gerade in dem Augenblicke, wo das Ministerium alle Rechte der Bürger verlezt hatte, konnte es sie nicht wohl ermächtigen, wieder zu ihren Waffen zu greifen; es fühlte, daß es nicht einmal zur Aufrechthaltung der Ordnung ihren großmüthigen Beistand in Anspruch nehmen konnte. In Ermangelung einer Staatsgewalt organisirte sich die Nationalgarde selbst, und Alles verkündete, daß sie am folgenden Tage

fast ganz zur Vertheidigung der Freiheiten, zum Schutze des Eigenthums und des Lebens der Einwohner von Paris wieder erstehen würde.

Alles verkündete für Donnerstag, den 29. Julius, noch größeres Unglück, als dasjenige war, das die vorhergegangenen Tage so blutig ausgezeichnet hatte. Die Bürger hatten sich der Pulvermagazine und der in den öffentlichen Depots gelagerten Waffen bemächtigt; die ganze Bevölkerung ohne Unterschied des Geschlechts und des Alters, schien entschlossen an dem Kampfe Theil zu nehmen.

Das Ministerium war weit entfernt, in der Lage zu seyn, einem so raschen Aufstande zu widerstehen, und seine Unvorsichtigkeit ging selbst so weit, daß nichts, weder Lebensmittel noch Munition, für die Truppen vorbereitet war. Man wollte ihnen wenigstens eine Gratifikation vertheilen; und alsdann nahm am Donnerstag früh Hr. v. Montbel es auf sich, aus den Staatskassen, ohne regelmäßige Ordonnanz des Kriegs-Ministeriums, eine Summe von 421,000 Fr. zu nehmen.

Wir wollen hier, meine Herren, nicht diese Reihe glorreicher Thaten, diesen so uneigennützigen Patriotismus, diese so edlen und so reinen Gesinnungen wiederholen, die die drei großen Tage unserer lezten Revolution verherrlichten. Sie werden in dem Andenken des französischen Volks leben, das nie vergessen wird, daß es dem Muthe der Pariser die Befestigung seiner Freiheiten verdankt. Alle Straßen von Paris, das Stadthaus, die Kasernen, das Louvre, das Palais des Instituts, die Tuillerien tragen noch die Spuren dieser denkwürdigen Kämpfe.

Damals nun, und inmitten des Feuerns faßte, in fast gänzlicher Abwesenheit der Mitglieder der Pairskammer, die sich erst am 2. August wieder zu Paris einfinden sollte, der Großreferendär den edlen und muthigen Entschluß, sich im Namen aller Pairs zu den Ministern zu begeben, und die den Tag zuvor von den Deputirten vergeblich gemachten Ver-

suche zu erneuern, in der festen Absicht, bis zu dem Könige vorzudringen, und Alles anzuwenden, ihn über die Gefahren der Monarchie zu belehren. Alle entfernten Zugänge der Tuillerien waren von bewaffneten Bürgern besetzt; die Gefechte hatten an mehreren Punkten wieder begonnen; als der Marquis v. Semonville, unter Begleitung des Grafen d'Argout, endlich bei dem Etatmajor anlangte, wo er den Baron Glandèves, Gouverneur der Tuillerien, und den Marschall antraf.

Wir glauben, meine Herren, hier den Hrn. v. Semonville sprechen lassen zu müssen . . .

„Angekommen gegen halb acht Uhr Morgens auf dem „Etatmajor, fand ich den Marschall Herzog von Ragusa, den „ich ersuchte, Hrn. v. Polignac aus dem Konseil zu rufen. „Der Marschall war zu diesem Dienste sogleich bereit, und „holte Hrn. v. Polignac. Dieser erschien gleich darauf, und „empfängt mich mit den Formen einer ruhigen und kalten Höf„lichkeit. Diese wurde aber rasch durch eine lebhafte Zwischen„äußerung von meiner Seite unterbrochen. Eine tiefe Kluft „eröffnete sich zwischen demjenigen, der im Namen seiner Kör„perschaft und des öffentlichen Wohls das Aufhören der Feind„seligkeiten, die Zurücknahme der Ordonnanzen, die Entlas„sung der Minister verlangt, und demjenigen, der es noch ver„sucht, die bejammernswürdigen Umstände, deren Zeuge und „Urheber er ist, zu vertheidigen. Die Steigerung der Stim„men ruft in das Zimmer des Marschalls einestheils die Ge„nerale und Adjutanten, die in dem ersten Zimmer waren, „und anderntheils die im Konseilsaale gebliebenen Minister „herbei. Es erhebt sich eine neue Diskussion, während welcher man die Generale ersucht, sich zu entfernen. Auf der „einen Seite waren Hr. d'Argout, der Marschall, dessen Ver„zweiflung unverkennbar war, und der mich aufs kräftigste „unterstützte, Hr. v. Girardin (Alexander), der nach dem Her„austritt der Generale zurückgeblieben war; und von der an„dern die Minister, deren Haltung und Züge noch mehr als ihre

„zurückhaltenden Aeußerungen ihre Bestürzung und das Da„seyn einer höhern Macht als der ihrigen bezeugten. Hr. v. „Polignac unterhielt fast allein diesen ungleichen Kampf. Er „endigte mit dem Vorschlage, sich zur Berathschlagung in das „Konseil zurück zu begeben.... Die Zeit, die uns die Berath„schlagungen der Minister gewährt, ward dazu verwendet, den „Marschall dringend zu bitten, für sich selbst diesem furcht„baren Trauerspiele ein Ende zu machen. Wir wagten selbst „die Bitte an ihn, die Minister unter der Bewachung des „Gouverneurs zurück zu behalten, der in einer großherzigen „Aufregung einwilligte, diesem Dienste seinen Degen weihen. „Hr. d'Argout setzte sich der Gefahr aus, den Bewegungen „in Paris durch Ueberbringung dieser Nachricht inmitten des „Volks Einhalt zu thun. Bei Vollziehung dieser äußer„sten Maaßregel, die noch die Dynastie retten konnte, wollten „der Marschall und ich unsere Köpfe nach St. Cloud tragen, „und sie als Unterpfand unserer Absichten anbieten. Der „Marschall, der von Wuth und Entrüstung bis zu Thränen „ergriffen war, schwankte zwischen seinen militärischen Pflich„ten und seinen Gefühlen. Er gerieth in einen beinahe kon„vulsivischen Zustand; wir sahen, wie er zumal mit Heftigkeit „den von ihm verlangten Befehl verweigerte, mit Kartätschen „gegen die Angreifer von der Straße St. Nicaise aus zu „feuern; endlich schien er unsern Bitten nachzugeben, und ich „habe allen Grund zu glauben, daß seine Entschließung nicht „mehr zweifelhaft war, als Hr. von Peyronnet zuerst aus dem „Kabinette heraus kam, sich schnell hinter mich an das offene „Fenster drängte, wo ich mit dem Marschall und Hrn. d'Argout „stand. — Wie! Sie haben sich noch nicht entfernt! sagte „er zu mir. Diese wenigen Worte hatten eine große Bedeu„tung nach dem von Hrn. v. Polignac ausgedrückten Verlan„gen, daß wir nicht nach St. Cloud gehen sollten. In dem„selben Augenblicke eilt der Marschall an einen Tisch, schreibt „eiligst einige dringende Zeilen an den König, übergibt sie

Hrn.

„Hrn. v. Girardin, der sich erboten hatte, sie zu überbrin-
„gen; die Pairs laufen nach ihren Wagen und fahren durch
„die Tuillerien. Hier war es sowohl mir wie Hrn. d'Argout
„unmöglich, uns von folgendem Umstande Rechenschaft zu
„geben. Bei der Schnelligkeit unsrer Fahrt, mitten in der
„großen Allee, kamen wir bei einem Fußgänger vorüber, den
„wir beinahe verletzt hätten; dieser Fußgänger ist Hr. v. Pey-
„ronnet; er ruft uns zweimal zu: Eilen Sie! Eilen Sie!
„und deutete mit der einen Hand nach St. Cloud, und mit
„der andern nach einem uns folgenden Wagen. Die Auffode-
„rung war unnütz; die Pferde eilten im größten Galopp, und
„behielten ihren Vorsprung bis in den Hof von St. Cloud,
„wo die Wagen fast zu derselben Zeit einfuhren. Wir stiegen
„zuerst aus, und waren von einer Menge Wachen und Neu-
„gieriger umgeben, die die Freitreppe füllten. Wir konnten
„demnach leicht den Ministern den Durchgang sperren, beson-
„ders dem Hrn. v. Polignac, der vorausging. Ich erklärte
„ihm mit lauter Stimme, daß ich nicht gekommen sey, auf
„eine Ehre Anspruch zu machen, die ich ihnen noch vergönnen
„wollte; es bleibe ihnen noch Eine Pflicht übrig, nämlich die,
„den König aufzuklären, ihre Unterzeichnung unter die Zurück-
„nahme der Ordonnanzen zu setzen und sich zu entfernen."

„Ich setzte hinzu, ich würde das Resultat des Konseils
„bei Hrn. v. Luxembourg erwarten, die Augenblicke seyen drin-
„gend, und wenn sie unsere Hoffnungen täuschten, so würde
„nichts mich hindern, bis zu dem Könige durchzudringen. Nach
„dieser Anrede ward Hrn. v. Polignac, der nichts antwortete,
„und seinen Kollegen der Durchgang eröffnet. Hr. v. Pey-
„ronnet war der lezte, und drückte mir im Vorbeigehen ohne
„ein Wort zu sagen, die Hand mit der nachdrucksvollsten Hal-
„tung. Ich weiß nicht, was aus den Ministern geworden ist;
„kaum waren wir aber bei dem Hrn. v. Luxembourg eingetre-
„ten, als mich ein Huissier der Kammer aufsuchte. Hr. v.
„Polignac erwartete mich an der Thüre des königlichen Kabi-

„nets. Ueber diese Eile erstaunt, machte ich ihm bemerklich, „daß das Konseil noch keine Zeit zum Berathschlagen, ja kaum „Zeit sich zu versammeln gehabt hätte. Hr. v. Polignac ant„wortete mit Kälte: Sie wissen, mein Herr, welche Pflicht „Sie durch Ihr Hieherkommen unter den gegenwärtigen Um„ständen zu erfüllen glauben. Ich habe den König benachrich„tigt, daß Sie hier seyen: Sie klagen mich an; es ist also Ihre „Sache zuerst einzutreten. Es liegt weder in meinen Pflich„ten als Zeuge, noch in der Schicklichkeit, über die lange und „schmerzhafte Unterredung Bericht zu erstatten, worin, wie „ich hiemit erkläre, bei Darlegung der nur allzu getreuen „Schilderung so vielen Unglücks und der unmittelbaren Folge „desselben, der Name eines Ministers kein Einzigesmal ge„nannt, noch dessen Intervention angedeutet ward. Meine „dringenden Bitten und Foderungen, meine düstern Voraus„sagungen ertheilten diesem Auftritte einen Charakter von Leb„haftigkeit, der eine Art von Schrecken unter den angesehnsten „Personen, die sich in dem Zimmer des Königs befanden, „verbreitete. Die Thüre ward, wenn ich nicht irre, zweimal „von dem Herzog von Duras eröffnet; er mochte wohl ein„sehen, daß ich Alles aufgewendet hatte, um einen Entschluß „zu Stande zu bringen, dessen Verzögerung so furchtbare „Folgen hatte. Dieß sind die einzigen Berührungen, die ich „mit den Ministern in Bezug auf die Ordonnanzen hatte."

Die Bemühungen des Marquis v. Semonville eröffneten endlich dem Könige die Augen. Karl X hielt ein leztes Konseil. Die Minister legten die Staatsgewalt nieder, es war aber zu spät; der Sieg hatte entschieden, und die Nationalfahne wehte auf den Thürmen von Paris.

Alle ferner erfolgten Thatsachen gehören in das Gebiet der Geschichte; sie sind dem Prozesse fremd, wovon dem Gerichtshofe gegenwärtig die Hauptelemente vorliegen. Die Geschichte wird melden, wie ein nicht volles Jahr der Verwaltung, bei welcher Hr. v. Polignac den Vorsitz führte, zureichte, einen

Thron zu stürzen, den er in seinen trügerischen Illusionen sich für berufen gehalten hatte, aufrecht zu erhalten und zu befestigen.

Zweiter Theil.

Seit der Bildung des Ministeriums von 8. August war Jedermann über die Lage Frankreichs besorgt; eine düstre Unruhe drückte die Gemüther. Der von der Verwaltung befolgte Gang und die Entlassung der Deputirtenkammer rechtfertigten nur zu sehr die gehegten Besorgnisse. Man fürchtete, wie Sie wissen, meine Herren, irgend eine große Aenderung in den Gesetzen des Landes. Jeder sah ein, daß diese Veränderungen nur durch Zwang und Gewaltthat erzielt werden konnten; denn man wußte, daß die Magistratur, als treue Wächterin der Gesetze, der Zerstörung derselben ihren Beistand nicht leihen würde. Daher jene allgemein verbreitete Meinung daß die Regierung durch Betretung der konstitutionswidrigen Bahn, die gewöhnlichen Tribunale suspendiren, Prevotalhöfe einsetzen, die Bevölkerungen mit den Soldaten zu kompromittiren suchen, und sich auf diese Art eine Stütze in der Vernichtung der richterlichen Gewalt und in der Armee vorbereiten würde. Die Unwahrscheinlichkeit einer solchen Absicht hätte freilich nicht so leichtsinnig von Leuten angenommen werden sollen, die gewohnt sind, über die Foderungen unsrer Civilisation nachzudenken; und dennoch muß man sagen, daß man allgemein dem Ministerium die Schuld davon aufbürdete.

Inmitten dieser Besorgnisse empfing man die Nachricht von den Attentaten, deren Schauplatz die Normandie zu werden begann, und der Argwohn des Volkes fiel alsbald darüber auf die Regierung; die Regierung trug ihrerseits kein Bedenken diese Anklage auf die politische Partei, deren Grundsätze von den ihrigen verschieden waren, zu wälzen. Die Erbitterung ward dadurch nur um so lebhafter, man begreift hauptsächlich, daß nach dem Sturze Karls X die Völker den Ministern dieses Fürsten alles während ihrer Verwaltung vorgefallene Un-

glück aufbürdeten; die Brandverheerungen in der Normandie gehören nicht zu den geringsten Kalamitäten dieses Zeitraums.

Während der Zeit, die zwischen dem 8. August 1829 und dem März 1830 verfloß, scheinen sich die Verbrechen in Frankreich nicht außer dem gewöhnlichen Verhältnisse vermehrt zu haben, und man bemerkt hauptsächlich keine größere Zahl von Feuersbrünsten als in den entsprechenden Zeiträumen der frühern Jahre; seit dieser Zeit aber vervielfachten sie sich auf eine schauderhafte Art.

Wir hatten Anfangs im Sinne, Ihnen die vollständige Geschichte davon und eine Auseinandersetzung von jeder Instruktion, die sie veranlaßten, vorzulegen; wir hatten zu dem Ende den Briefwechsel der Magistrate und der verschiedenen Behörden, die sich mit Verfolgung dieser Verbrechen beschäftigt hatten, gelesen; aber diese Auseinandersetzung, die für sich allein einen Band ausgemacht haben würde, konnte Ihnen nicht alle Schritte dieser obrigkeitlichen Personen, die Nachforschungen, die Verhöre, die vielfach angestellten Untersuchungen darstellen; es war unmöglich bei unsrer Arbeit eine gewisse Verwirrung zu vermeiden, die die Wahrheit vielmehr verdunkelt als erläutert hätte. Das Wichtigste bei dieser Sache war, Ihnen den Verein der getroffenen Maaßregeln, um dieser verheerenden Plage Einhalt zu thun, und vorzüglich den Antheil zu zeigen, den die angeklagten Minister daran nehmen mochten.

Vor dem Zeitpunkte, wo die Feuersbrünste anfingen, war kein Theil des Königreichs ruhiger als der Bezirk, der zu zu dem königlichen Gerichtshof von Caen gehörte. Der Handel war im Gedeihen, der Akerbau blühte, die Steuern gingen mit Leichtigkeit und Pünktlichkeit ein, endlich erfolgte die Rekrutirung ohne Murren und Widerstand.

Auf Einmal folgte, gegen Ende des lezten Februars, auf diese tiefe Ruhe, auf diesen Zustand der Wohlfahrt, Schrecken und Brand. Unter den sechszehn Abtheilungen

des Hauptbezirks waren dreizehn die Beute dieser Plage, und man sagt, daß die bisher verschonte Abtheilung von Mortagne jezt auch davon ergriffen ist.

Der erste auffallende Brand fand am 28. Februar zu Bremoy, in dem Bezirk Vire, statt. Man hielt den Vorfall Anfangs für eine Folge von Unvorsichtigkeit, was sich aber später nicht bestätigte. Andere Feuersbrünste brachen Schlag auf Schlag in dem Bezirke im Monat März aus und hörten nicht mehr auf. Fast zu gleicher Zeit entstand mit derselben Wuth Feuer in dem Bezirke Mortain.

In 40 Tagen ergaben sich 34 wirkliche Brandstiftungen oder Versuche dazu auf einer Oberfläche von 10 Quadratmeilen zum schauderhaften Schrecken der Bevölkerung. Aus dem uns vorgelegten Briefwechsel geht hervor, daß die Magistrate der Orte, die Instruktionsrichter, die königlichen Prokuratoren, ihre Substituten, alles Mögliche anwandten, die Verbrechen zu konstatiren, zu Nachforschungen zu schreiten und die Strafbaren aufzusuchen; aber diese Magistrate konnten einer so beträchtlichen Arbeit nicht genügen. Unter diesen Umständen fand die Anklagekammer des Gerichtshofs von Caen, daß es ihre Pflicht sey, die Instruktion mehrerer dieser Verbrechen an sich zu ziehn, und zu weiterer Untersuchung zwei Gerichtshofsräthe, beide vormalige Substituten der Parquets, die mit peinlichen Prozeßsachen sehr vertraut waren, abzuordnen. Sie begaben sich an Ort und Stelle, und schlossen sich den ersten Magistraten zur Vervollständigung der angefangenen Instruktionen mit denselben an: ihre Arbeit war unermeßlich.

Während die Justiz mit aller Thätigkeit, die ihr der regelmäßige Gang derselben gestattete, zu Werke ging, bestrebten sich die bürgerlichen und Militärbehörden dieser Plage Einhalt zu thun. Der Präfekt von Calvados ließ die Gendarmerie verstärken, und begab sich selbst in die bedrohten Kantone. Wir haben ihn selbst vernommen, und sein uns vorge-

legter Briefwechsel bezeugt, daß er die Aufmerksamkeit der Regierung auf die Lage seiner Departements in Anspruch nahm.

Wir haben Sie nun aber hauptsächlich von den Maaßregeln in Kenntniß zu setzen, welche die Minister ihrerseits treffen zu müssen glaubten. Der von allen diesen Thatsachen unterrichtete Siegelbewahrer legte sie, durch sein Schreiben vom 27. März, dem Minister des Innern vor, und verlangte von ihm, die Bemühungen der Justiz durch alle in seiner Gewalt stehenden Mittel zu unterstützen. Zu Anfang Aprils schrieb er neuerdings an die Minister des Innern und des Kriegswesens und verlangte die Aufstellung einer neuen Brigade Gendarmerie. Am 19. überschickte er dem Generalprokurator von Caen Instruktionen, die mit folgender Aeußerung schlossen: „Ich glaube, das Mittel die Brandstifter zu ergrei„fen, würde darin bestehen, zu gleicher Zeit durch alle benach„barten Gemeinden die Wälder umstellen zu lassen, die sich „in der Nähe der Orte, wo der Brand ausgebrochen ist, be„finden.

„Ich habe dem Kriegsminister geschrieben, und ihm neuer„dings vorgestellt, daß es dringend sey die Macht der Gendar„merie in den Bezirken zu verdoppeln, die von einem so schau„derhaften Anschlage bedroht und verheert sind."

Es fand damals ein lebhafter Briefwechsel zwischen dem Siegelbewahrer und dem Generalprokurator, dem ersten Präsidenten, den königlichen Prokuratoren und den abgeordneten Kommissarien des Gerichtshofs, sowohl im Bezirke Vire als im Bezirke Mortain, statt. Da der Instruktionsrichter von Vire, wegen hohen Alters, der so beläftigenden Arbeit nicht Genüge leisten konnte, so meldete der Minister, daß er ihn durch eine wegen ihrer Thätigkeit bekannte Gerichtsperson ersetze. Der Minister verlangt endlich täglich von allen Maaßregeln Nachricht, die man für nöthig erachten dürfte.

In der Mitte Aprils verließen die Feuersbrünste den Be-

zirk Mortain und bedrohten den Bezirk St. Lo. Der Siegelbewahrer schrieb an den Generalprokurator:

„Ich kann Ihnen nur meine frühern Instruktionen erneuern: jedes Individuum, das von den Straßen abgeht, zu verhaften, insbesondere die Hausirer in Aufsicht zu nehmen, zu gleicher Zeit die Wälder der Gemeinden, wo Feuer ausgebrochen ist, zu umstellen, bei Nacht Wächter auszusenden, die beobachten und sich zu verstecken wissen u. s. w.“

Andrerseits ließ das Ministerium des Innern zu Paris verschiedene Individuen, Kleiderhändler und Hausirer, von denen man sagte, daß sie mit den angezündeten Orten Geschäfte hätten, beaufsichtigen.

Am 11. Mai schrieb der Siegelbewahrer, Hr. v. Courvoisier, eigenhändig an den Generalprokurator: „Es ist in der That etwas Unbegreifliches, daß in einem Lande, wo die Bevölkerung, die Polizei, die Gendarmerie, die Linientruppen, die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden die Verfolgung der kühnen Frevler betreiben, die mehrere Bezirke den Flammen überliefern, man den Faden dieser Schandthat noch nicht auffassen und die Brandstifter noch nicht fangen konnte. Ich verstehe die Sache nicht.“

Die von den verschiedenen Ministern getroffenen Maaßregeln, so wie die noch zu treffenden, wurden mehrmals im Konseil erörtert. Geheime Agenten wurden später von dem Minister des Innern abgeschickt; sie erhielten von den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden des Landes die nöthigen Instruktionen, um zur Entdeckung der Anstifter dieser Frevel zu gelangen. Sie wurden aber bald selbst von der aufmerksamen Bevölkerung beargwohnt und von den Bürgern als Brandstifter verhaftet. Mehrere wären beinahe selbst von dem erbitterten Volke erschossen worden, wenn es nicht, wiewohl mit vieler Mühe, den Magistraten gelungen wäre, sie dem Tode zu entreißen, ohne übrigens diejenigen, die sie verhaftet hatten, völlig in Bezug auf ihre Schuld oder Unschuld enttäuschen zu

können; denn sie blieben dennoch überzeugt, daß ein schanderhaftes Einverständniß der Regierung mit den Brandstiftern bestehe.

Die Gährung und Unruhe nahm täglich zu, die unwahrscheinlichsten Gerüchte über die Art, wie daß Feuer verbreitet worden sey, fanden Glauben. Mit Feuer angefüllte Röhren, Körper, dem Scheine nach ohne allen Feuerstoff, die sich aber mit der Zeit entzünden, und die Gebäude, auf die sie geworfen wurden, in Flammen setzen müßten — dieß sollten vorgeblich die Mittel der Brandstifter gewesen seyn. Aber der gegenwärtige Generalprokurator, eine sehr achtungswerthe Gerichtsperson, bemerkte, daß „man niemals der Justiz einen „Ueberrest dieser vorgeblich entzündeten Körper gezeigt habe, „von denen doch die Zeugen erklärt hätten, daß sie einigemal „von ihnen ausgelöscht worden seyen." Da inzwischen die thätigste und eifrigste Aufsicht die gehofften Resultate nicht gewährte, und die Bevölkerung immer erbitterter ward, so hielt man es für nothwendig, an Ort und Stelle eine beträchtliche bewaffnete Macht abzusenden. Am 15. Mai verkündete Hr. v. Courvoisier dem Generalprokurator von Caen diese Maaßregeln, und erließ folgendes Schreiben an ihn:

„Der Kriegsminister hat gestern durch den Telegraphen „an den Kommandanten von St. Malo den Befehl erlassen, „unverzüglich ein Bataillon des 59sten Regiments nach dem „Departement der Manche abzusenden.

„Eine andere telegraphische Depesche bringt dem General Donnadieu den Befehl von Mans nach Mortain, zwei „Eskadronen des 16ten Jägerregiments zu schicken.

„Ein durch den Kourier an den General Rivaux abgegangener Befehl fodert denselben auf, das zu Havre befindliche „Bataillon des 12ten Linienregiments nach Caen zu senden.

„Möchten diese Maaßregeln doch der Sie verheerenden „Plage ein Ende machen! Sollten sie unzureichend seyn, so „schreiben Sie mir wieder."

Am 19. Mai, dem Tage an welchem Hr. v. Courvoisier dem Könige die Staatssiegel zurück gab, schrieb er noch einen langen Brief in dieser Sache.

Kaum war das Ministerium wieder zusammengesezt, so beschäftigte es sich auch sogleich mit der die Normandie verheerenden Plage. Eine untergeordnete Gerichtsperson, die zu dem Bezirke von Caen gehörte, hatte die Errichtung von Prevotalhöfen als Mittel vorgeschlagen, schnellere Justiz gegen die Strafbaren zu erhalten und neue Verbrechen zu verhüten.

Das Ministerkonseil, dem bald der Siegelbewahrer, bald der Minister des Innern in jeder Sitzung von dem Zustande der Normandie und den Mitteln Rechenschaft ablegte, dieser Reihe von Verbrechen Einhalt zu thun, scheint den Gedanken der Wiederherstellung von Ausnahmsgerichtsbarkeiten als der Charte zuwider zurückgewiesen zu haben. So lautet wenigstens die Erklärung der angeklagten Minister; die Prevotalhöfe würden in der That auch gegen die Plage keinen wirklichen Dienst geleistet haben: denn, meine Herren, wenn die Strenge der Strafen ein Mittel ist, solchen Verbrechen Einhalt zu thun, so würden unter solchen Umständen Geschworne eher streng, als nachsichtig seyn.

Gleich am 23. Mai entschloß sich das Ministerkonseil zwei Regimenter Garde, ein Infanterie- und ein Kavallerieregiment, nach der Normandie abzuschicken. Alle Truppen wurden unter die Befehle der Generals Latour-Foissac gestellt, der im Jahre 1822 in die Picardie geschickt ward, die damals ebenfalls von Brandstiftungen verheert wurde, denen seine Thätigkeit Einhalt gethan hatte.

Bei diesem Anlasse schrieb Hr. v. Chantelauze, damals Siegelbewahrer, eigenhändig an den Generalprokurator:

„Herr Generalprokurator! Es ward in dem Konseil des „Königs beschlossen, daß zwei Regimenter, ein Infanterie- und „ein Kavallerie-Regiment unverzüglich in die Departements „der Manche und des Calvados nach den von den Brandstif-

können; denn sie blieben dennoch überzeugt, daß [illegible] haftes Einverständniß der Regierung mit [illegible] bestehe.

Die Gährung und Unruhe nahm täglich zu. Die scheinlichsten Gerüchte über die Art, wie [illegible] worden sey, fanden Glauben. Mit [illegible] Körper, dem Scheine nach ohne alle [illegible] mit der Zeit entzünden, und die [illegible] fen wurden, in Flammen setzen [illegible] lich die Mittel der Brandstift[illegible] genwärtige Generalprokurator [illegible] richtsperson, bemerkte, [illegible] „Ueberrest dieser vorgeb[illegible]vern, in „von denen doch die [illegible]d der Verwal„von ihnen ausgeh[illegible]gen. Eben so wich„thätigste und eif[illegible]roceduren Ihre Sorgfalt gewährte, und [illegible]. Es wäre ein trostloser Gehielt man es für [illegible] die Fäden eines Frevels auffassen liche bewaffn[illegible]liche Ruhe so wesentlich kompromitirt Hr. v. Co[illegible]ck, der mir bei Lesung Ihrer Berichte geMaaßregel[illegible]aß man diese Ereignisse an politische Ursachen „[illegible] müsse. Sobald man den Verbrechern auf der „an [illegible]n wird, dürfte die Sache eine andere Gestalt annehmen „und von ausnehmender Wichtigkeit werden. Ich würde „Ihnen daher sehr verbunden seyn, wenn Sie mich so wie bisher von Allem unterrichtet hielten, was irgend ein Licht auf „diese finstern Umtriebe werfen könnte. Ich wünsche zugleich, „daß Sie mir die Antwort des Individuums zukommen lassen, „das nach seiner Entweichung zum zweitenmal verhaftet ward. „Genehmigen Sie u. s. w."

Der lezte in dem Schreiben des Ministers erwähnte Thatumstand hatte unter der Verwaltung des Hrn. v. Courvoisier stattgefunden; ein Angeschuldigter war aus den Händen der Gendarmen entsprungen, und seine Entweichung hatte die

Lande verdoppelt. Man hatte geglaubt, darin
weis des schauderhaften Einverständnisses zu
wischen der Verwaltung und den Banden
nd mit ihren Brandstiftungen verheerten,

us schrieb der Siegelbewahrer noch
neralprokurator: „Ich habe mit
Bericht vom 29. Mai über
irken Bayeux und St. Lo
. Ein gewisser Biffon,
nay verhaftet, muß unter
., bis sein Betragen völlig ge-
ere Sie auch auf, alle von Lerude
als genau verifiziren zu lassen. Eben so
, mit Sorgfalt in Betreff der Branddrohun-
nformiren, die in einem chiffrirten Briefe, der sich
den Händen des königlichen Prokurators von Argentau
„befindet, der Demoiselle Dufay gemacht wurden. Ich ersuche
„Sie, sich von derselben eine Abschrift dieses Briefes auszu-
„bitten, und mir dieselbe zuzuschicken. Auch würde ich Ihnen ver-
„bunden seyn, wenn Sie sich immer aufs sorgfältigste und thätigste
„allem dem widmeten, was mit diesen bedauernswerthen Er-
„eignissen in Verbindung steht. Sie werden fortfahren, mir
„darüber täglich Bericht zu erstatten, und mir die Tendenz
„der Gemüther und die Haltung der Bevölkerung anzuzeigen.
„Genehmigen Sie u. s. w."

Am 3. Junius ertheilte der Siegelbewahrer dem Generalprokurator neue Instruktionen über das Betragen, das er gegen das Mädchen Bailleul, von der wir Ihnen noch später sprechen werden, beobachten soll. Man hoffte endlich, dieses Mädchen würde ihre Mitschuldigen angeben. Am 17. fodert der Minister den Generalprokurator dringend auf, die Strafbaren richten zu lassen, in der Hoffnung, daß man nach ihrer Verurtheilung vielleicht wichtige Enthüllungen gewinnen würde.

„ten hohen Punkten rücken sollen; diese Truppen im „Verein mit den bereits an Ort und Stelle befindlichen sollen „unter das Kommando eines Generals gestellt werden, der „eben so sehr durch seine Klugheit wie durch seine Festigkeit „bekannt ist. Die Anwesenheit einer so imposanten Macht „war das einzige Mittel Verheerungen ein Ziel zu setzen, ge„gen die die Thätigkeit der Justiz bis auf diesen Tag unmächtig „geblieben ist. Man darf hoffen, daß diese Maaßregel wieder „den Frieden in Gegenden zurückbringen wird, die die Beute „der furchtbarsten Verheerungen sind, und daß die Einwohner „dadurch bestimmt werden, wieder ihre gewohnten Arbeiten „vorzunehmen und ihre nun unnütz gewordenen Waffen nieder„zulegen. Ich kann Sie nicht dringend genug auffodern, in „dem Kreise Ihrer Befugnisse die Bemühungen der Verwal„tungs- und Militärbehörden zu unterstützen. Eben so wich„tig ist es bei der Instruktion der Proceduren Ihre Sorgfalt „und Ihren Eifer zu verdoppeln. Es wäre ein trostloser Ge„danke, daß die Justiz nicht die Fäden eines Frevels auffassen „könne, der die öffentliche Ruhe so wesentlich kompromitirt „hat. Der Eindruck, der mir bei Lesung Ihrer Berichte ge„blieben, ist, daß man diese Ereignisse an politische Ursachen „anknüpfen müsse. Sobald man den Verbrechern auf der „Spur seyn wird, dürfte die Sache eine andere Gestalt annehmen und von ausnehmender Wichtigkeit werden. Ich würde „Ihnen daher sehr verbunden seyn, wenn Sie mich so wie bis„her von Allem unterrichtet hielten, was irgend ein Licht auf „diese finstern Umtriebe werfen könnte. Ich wünsche zugleich, „daß Sie mir die Antwort des Individuums zukommen lassen, „das nach seiner Entweichung zum zweitenmal verhaftet ward. „Genehmigen Sie u. s. w."

Der lezte in dem Schreiben des Ministers erwähnte Thatumstand hatte unter der Verwaltung des Hrn. v. Courvoisier stattgefunden; ein Angeschuldigter war aus den Händen der Gendarmen entsprungen, und seine Entweichung hatte die

Gährung im Lande verdoppelt. Man hatte geglaubt, darin einen neuen Beweis des schauderhaften Einverständnisses zu finden, das man zwischen der Verwaltung und den Banden der Frevler, die das Land mit ihren Brandstiftungen verheerten, vermuthete.

Am folgenden 1. Junius schrieb der Siegelbewahrer noch einmal eigenhändig an den Generalprokurator: „Ich habe mit „ernster Aufmerksamkeit Ihren Bericht vom 29. Mai über „die in den lezten Tagen in den Bezirken Bayeux und St. Lo „vorgefallenen Brandstiftungen gelesen. Ein gewisser Biffon, „in der Gemeinde St. Paul de Vernay verhaftet, muß unter „der Hand der Justiz bleiben, bis sein Betragen völlig ge„rechtfertigt ist. Ich fodere Sie auch auf, alle von Lerude „mitgetheilten Details genau verifiziren zu lassen. Eben so „nothwendig ist, mit Sorgfalt in Betreff der Branddrohun„gen zu informiren, die in einem chiffrirten Briefe, der sich „in den Händen des königlichen Prokurators von Argentau „befindet, der Demoiselle Dufay gemacht wurden. Ich ersuche „Sie, sich von derselben eine Abschrift dieses Briefes auszu„bitten, und mir dieselbe zuzuschicken. Auch würde ich Ihnen ver„bunden seyn, wenn Sie sich immer aufs sorgfältigste und thätigste „allem dem widmeten, was mit diesen bedauernswerthen Er„eignissen in Verbindung steht. Sie werden fortfahren, mir „darüber täglich Bericht zu erstatten, und mir die Tendenz „der Gemüther und die Haltung der Bevölkerung anzuzeigen. „Genehmigen Sie u. s. w."

Am 3. Junius ertheilte der Siegelbewahrer dem Generalprokurator neue Instruktionen über das Betragen, das er gegen das Mädchen Bailleul, von der wir Ihnen noch später sprechen werden, beobachten soll. Man hoffte endlich, dieses Mädchen würde ihre Mitschuldigen angeben. Am 17. fodert der Minister den Generalprokurator dringend auf, die Strafbaren richten zu lassen, in der Hoffnung, daß man nach ihrer Verurtheilung vielleicht wichtige Enthüllungen gewinnen würde.

können; denn sie blieben dennoch überzeugt, daß ein schauderhaftes Einverständniß der Regierung mit den Brandstiftern bestehe.

Die Gährung und Unruhe nahm täglich zu, die unwahrscheinlichsten Gerüchte über die Art, wie das Feuer verbreitet worden sey, fanden Glauben. Mit Feuer angefüllte Röhren, Körper, dem Scheine nach ohne allen Feuerstoff, die sich aber mit der Zeit entzünden, und die Gebäude, auf die sie geworfen wurden, in Flammen setzen müßten — dieß sollten vorgeblich die Mittel der Brandstifter gewesen seyn. Aber der gegenwärtige Generalprokurator, eine sehr achtungswerthe Gerichtsperson, bemerkte, daß „man niemals der Justiz einen „Ueberrest dieser vorgeblich entzündeten Körper gezeigt habe, „von denen doch die Zeugen erklärt hätten, daß sie einigemal „von ihnen ausgelöscht worden seyen." Da inzwischen die thätigste und eifrigste Aufsicht die gehofften Resultate nicht gewährte, und die Bevölkerung immer erbitterter ward, so hielt man es für nothwendig, an Ort und Stelle eine beträchtliche bewaffnete Macht abzusenden. Am 15. Mai verkündete Hr. v. Courvoisier dem Generalprokurator von Caen diese Maaßregeln, und erließ folgendes Schreiben an ihn:

„Der Kriegsminister hat gestern durch den Telegraphen „an den Kommandanten von St. Malo den Befehl erlassen, „unverzüglich ein Bataillon des 59sten Regiments nach dem „Departement der Manche abzusenden.

„Eine andere telegraphische Depesche bringt dem Gene„ral Donnadieu den Befehl von Mans nach Mortain, zwei „Eskadronen des 16ten Jägerregiments zu schicken.

„Ein durch den Kourier an den General Rivaux abge„gangener Befehl fodert denselben auf, das zu Havre befindliche „Bataillon des 12ten Linienregiments nach Caen zu senden.

„Möchten diese Maaßregeln doch der Sie verheerenden „Plage ein Ende machen! Sollten sie unzureichend seyn, so „schreiben Sie mir wieder."

Am 19. Mai, dem Tage an welchem Hr. v. Courvoisier dem Könige die Staatssiegel zurück gab, schrieb er noch einen langen Brief in dieser Sache.

Kaum war das Ministerium wieder zusammengesezt, so beschäftigte es sich auch sogleich mit der die Normandie verheerenden Plage. Eine untergeordnete Gerichtsperson, die zu dem Bezirke von Caen gehörte, hatte die Errichtung von Prevotalhöfen als Mittel vorgeschlagen, schnellere Justiz gegen die Strafbaren zu erhalten und neue Verbrechen zu verhüten.

Das Ministerkonseil, dem bald der Siegelbewahrer, bald der Minister des Innern in jeder Sitzung von dem Zustande der Normandie und den Mitteln Rechenschaft ablegte, dieser Reihe von Verbrechen Einhalt zu thun, scheint den Gedanken der Wiederherstellung von Ausnahmsgerichtsbarkeiten als der Charte zuwider zurückgewiesen zu haben. So lautet wenigstens die Erklärung der angeklagten Minister; die Prevotalhöfe würden in der That auch gegen die Plage keinen wirklichen Dienst geleistet haben: denn, meine Herren, wenn die Strenge der Strafen ein Mittel ist, solchen Verbrechen Einhalt zu thun, so würden unter solchen Umständen Geschworne eher streng, als nachsichtig seyn.

Gleich am 23. Mai entschloß sich das Ministerkonseil zwei Regimenter Garde, ein Infanterie- und ein Kavallerieregiment, nach der Normandie abzuschicken. Alle Truppen wurden unter die Befehle der Generals Latour-Foissac gestellt, der im Jahre 1822 in die Picardie geschickt ward, die damals ebenfalls von Brandstiftungen verheert wurde, denen seine Thätigkeit Einhalt gethan hatte.

Bei diesem Anlasse schrieb Hr. v. Chantelauze, damals Siegelbewahrer, eigenhändig an den Generalprokurator:

„Herr Generalprokurator! Es ward in dem Konseil des „Königs beschlossen, daß zwei Regimenter, ein Infanterie- und „ein Kavallerie-Regiment unverzüglich in die Departements „der Manche und des Calvados nach den von den Brandstif-

„tern bedrohten Punkten rücken sollen; diese Truppen im „Verein mit den bereits an Ort und Stelle befindlichen sollen „unter das Kommando eines Generals gestellt werden, der „eben so sehr durch seine Klugheit wie durch seine Festigkeit „bekannt ist. Die Anwesenheit einer so imposanten Macht „war das einzige Mittel Verheerungen ein Ziel zu setzen, ge„gen die die Thätigkeit der Justiz bis auf diesen Tag unmächtig „geblieben ist. Man darf hoffen, daß diese Maaßregel wieder „den Frieden in Gegenden zurückbringen wird, die die Beute „der furchtbarsten Verheerungen sind, und daß die Einwohner „dadurch bestimmt werden, wieder ihre gewohnten Arbeiten „vorzunehmen und ihre nun unnütz gewordenen Waffen nieder„zulegen. Ich kann Sie nicht dringend genug auffodern, in „dem Kreise Ihrer Befugnisse die Bemühungen der Verwal„tungs- und Militärbehörden zu unterstützen. Eben so wich„tig ist es bei der Instruktion der Proceduren Ihre Sorgfalt „und Ihren Eifer zu verdoppeln. Es wäre ein trostloser Ge„danke, daß die Justiz nicht die Fäden eines Frevels auffassen „könne, der die öffentliche Ruhe so wesentlich kompromitirt „hat. Der Eindruck, der mir bei Lesung Ihrer Berichte ge„blieben, ist, daß man diese Ereignisse an politische Ursachen „anknüpfen müsse. Sobald man den Verbrechern auf der „Spur seyn wird, dürfte die Sache eine andere Gestalt annehmen und von ausnehmender Wichtigkeit werden. Ich würde „Ihnen daher sehr verbunden seyn, wenn Sie mich so wie bis„her von Allem unterrichtet hielten, was irgend ein Licht auf „diese finstern Umtriebe werfen könnte. Ich wünsche zugleich, „daß Sie mir die Antwort des Individuums zukommen lassen, „das nach seiner Entweichung zum zweitenmal verhaftet ward. „Genehmigen Sie u. s. w.“

Der lezte in dem Schreiben des Ministers erwähnte Thatumstand hatte unter der Verwaltung des Hrn. v. Courvoisier stattgefunden; ein Angeschuldigter war aus den Händen der Gendarmen entsprungen, und seine Entweichung hatte die

Gährung im Lande verdoppelt. Man hatte geglaubt, darin einen neuen Beweis des schauderhaften Einverständnisses zu finden, das man zwischen der Verwaltung und den Banden der Frevler, die das Land mit ihren Brandstiftungen verheerten, vermuthete.

Am folgenden 1. Junius schrieb der Siegelbewahrer noch einmal eigenhändig an den Generalprokurator: „Ich habe mit „ernster Aufmerksamkeit Ihren Bericht vom 29. Mai über „die in den lezten Tagen in den Bezirken Bayeux und St. Lo „vorgefallenen Brandstiftungen gelesen. Ein gewisser Biffon, „in der Gemeinde St. Paul de Vernay verhaftet, muß unter „der Hand der Justiz bleiben, bis sein Betragen völlig ge„rechtfertigt ist. Ich fodere Sie auch auf, alle von Lerude „mitgetheilten Details genau verifiziren zu lassen. Eben so „nothwendig ist, mit Sorgfalt in Betreff der Branddrohun„gen zu informiren, die in einem chiffrirten Briefe, der sich „in den Händen des königlichen Prokurators von Argentau „befindet, der Demoiselle Dufay gemacht wurden. Ich ersuche „Sie, sich von derselben eine Abschrift dieses Briefes auszu„bitten, und mir dieselbe zuzuschicken. Auch würde ich Ihnen ver„bunden seyn, wenn Sie sich immer aufs sorgfältigste und thätigste „allem dem widmeten, was mit diesen bedauernswerthen Er„eignissen in Verbindung steht. Sie werden fortfahren, mir „darüber täglich Bericht zu erstatten, und mir die Tendenz „der Gemüther und die Haltung der Bevölkerung anzuzeigen. „Genehmigen Sie u. s. w."

Am 3. Junius ertheilte der Siegelbewahrer dem Generalprokurator neue Instruktionen über das Betragen, das er gegen das Mädchen Bailleul, von der wir Ihnen noch später sprechen werden, beobachten soll. Man hoffte endlich, dieses Mädchen würde ihre Mitschuldigen angeben. Am 17. fodert der Minister den Generalprokurator dringend auf, die Strafbaren richten zu lassen, in der Hoffnung, daß man nach ihrer Verurtheilung vielleicht wichtige Enthüllungen gewinnen würde.

Aus allen diesen und mehrern andern spätern eigenhändigen Briefen des Ministers geht hervor, wie sehr ihn das Unglück der Normandie beschäftigte.

Im Jahre 1822 waren die Departements der Oise, der Somme und des Pas de Calais ebenfalls durch Brandstiftungen verheert. Damals wurden zwei umständliche Berichte über diese Frevel und die sie begleitenden Umstände erstattet. Am folgenden 15. Junius schickte der Siegelbewahrer diese ältern Berichte an den Generalprokurator von Caen, damit er und die Präsidenten der Assisen untersuchten, ob sie aus den im Jahre 1822 gemachten Beobachtungen keinen Nutzen ziehen könnten.

Täglich und bis zum Ende des Julius fand der lebhafteste Briefwechsel zwischen dem Siegelbewahrer, den Magistraten von Caen, den verschiedenen Mitgliedern des Ministeriums und dem Polizeipräfekten von Paris statt, und fast immer waren die Briefe des Siegelbewahrers eigenhändig. Die aufmerksame Prüfung dieser Korrespondenz und zahlreiche Urkunden aus der Kanzlei und den verschiedenen Parquets, die wir darum ersuchten, konnten uns keinen Zweifel übrig lassen, daß der Chef der Justiz alle Sorgfalt und Wachsamkeit angewendet hat, um der Plage, die die niedere Normandie verheerte und noch verheert, Einhalt zu thun.

Wir haben, nachdem wir uns dieser Prüfung überlassen, geglaubt, den vormaligen Präfekten von Calvados, den ersten Präsidenten des königlichen Gerichtshofs von Caen, Hrn. v. La Brune, der damals die Gendarmerie kommandirte, und endlich die Deputirten der durch die Brandstiftungen verheerten Departements hören zu müssen. Alle ihre Aussagen haben uns nur wenig Licht gewährt; sie wiederholen nur die unbestimmten Gerüchte, die sich auf bloßes Hörensagen stützen; sie boten aber kein bestimmtes Faktum dar, das als Grundlage zu einer neuen Instruktion hätte dienen können, und haben endlich auch nichts ergeben, was man möglicherweise auch nur

entfernt mit der gegen die Minister Karls X gerichteten Anklage in Verbindung bringen könnte.

Bei diesen Aussagen ist besonders die des kürzlich zum Maréchal de Camp ernannten Hrn. v. La Brune merkwürdig. Er hatte die Berichte aller seiner Lieutenants vor Augen, und konnte besser als irgend Jemand den Verein dieser Verbrechen würdigen. Er erklärte, daß er in seinen erhaltenen Berichten, und bei seinen sorgfältigsten Untersuchungen nichts gefunden habe, was die Justiz hätte in den Stand setzen können, die Ursache der zahlreichen Brandstiftungen, die die niedere Normandie mit Ruinen bedeckten, auszufinden. Er sezt aber hinzu, daß unter allen von den Ortsbehörden zur Entdeckung der Wahrheit getroffenen Maaßregeln die Evokationsbeschlüsse des königlichen Gerichtshofs von Caen die wirksamsten gewesen seyen. Diese Evokation und die Zuweisung von Instruktionsrichtern, die den Lokalitäten fremd waren, waren durch die große Zahl von Instruktionen geboten, die zu gleicher Zeit vorgenommen werden mußten, so wie durch den Schrecken, den die Brandstiftungen überall erweckten, ein Schrecken, der sich selbst auf die Tribunale erstrecken konnte. Er endigt seine Aussage mit folgender Aeußerung:

„Ich muß beifügen, daß die unmittelbare Korrespondenz des Hrn. v. Polignac als Kriegsministers immer von der vollkommensten Aufrichtigkeit und in der Absicht eingeleitet ward, durch alle Mittel zur Entdeckung der Wahrheit zu gelangen."

Bei diesem Zustande der Dinge haben wir geglaubt, uns hauptsächlich mit drei Sachen beschäftigen zu müssen, die die Meinung des Landes und der Briefwechsel der Ortsbehörden unserer Aufmerksamkeit besonders bezeichneten. Die Geständnisse und Verschweigungen der Verurtheilten konnten mehr oder minder wahrscheinliche Vermuthungen über das Daseyn geheimer Agenten erwecken, die, wenn es gelingen sollte, zu

ihrer Entdeckung zu gelangen, endlich den wahren Charakter dieser Plage enthüllen dürften.

Es war natürlich, daß man die Hoffnung hegte, diese Verurtheilten würden, nach Paris versezt und den Einflüssen enthoben, die ein Hinderniß zu völliger Enthüllung der Wahrheit seyn mochten, leichter zu vollständigen Geständnissen gebracht werden. Ihre Versetzung ward demnach befohlen, und obgleich diese Maaßregel kein Resultat herbeigeführt hat, so dürfte es doch nothwendig seyn, über jede der Prozeßsachen, die sie motivirt hatten, Einiges vorzutragen.

Die erste Prozeßsache ist die des Mädchens Marie Pauline, das wegen einer am 26. Mai vollzogenen Brandstiftung in der Gemeinde St. Martin Salleu, im Bezirke Caen, zum Tode verurtheilt ward. Obgleich die Verurtheilung nur durch eine einzige Brandstiftungsthatsache motivirt ward, so hatte die Anklage doch zwei unterschiedene Thatsachen betroffen, wovon die erstere am 24., die zweite am 26. Mai vorgefallen war. Der Brand am 24. hatte sehr ernste Folgen, der zweite nur leichte Beschädigung hervorgebracht. Beide waren gewissermaaßen zum Voraus durch das Mädchen Pauline verkündet. Ihre jedesmal beobachtete Bemühung, Besorgniß in dem Dorfe zu verbreiten, ihre Anwesenheit an Ort und Stelle, ihre Aeußerungen und ihr ganzes Betragen bezeichneten sie als in beiden Fällen schuldig; sie gestand aber nur Einen zu, und die Jury erklärte sich in Bezug auf den zweiten verneinend. Ihren sehr späten Geständnissen war eine Anklage gegen einen Nachbar vorausgegangen, der nachher als unschuldig anerkannt ward; sie waren von einer höchst unwahrscheinlichen Erzählung begleitet. Dem Mädchen Pauline zufolge wäre sie durch Drohungen und Versprechungen eines Unbekannten zu dem Verbrechen angetrieben worden. Die Nachweisungen, die sie über diesen Unbekannten ertheilte, hatten einigen Verdacht gegen einen Bedienten in dem Hause eines in der Nachbarschaft wohnenden Generals erweckt, und

das Mädchen Pauline, wahrscheinlich von diesem Verdachte unterrichtet, erklärte sehr eifrig, daß in der That ein Bedienter dieses Hauses ihr diese Versprechungen gemacht hätte. Sie nannte diesen Bedienten nicht; aber sie bezeichnete ihn, und diese Bezeichnung widersprach derjenigen, die sie Anfangs von dem Unbekannten gemacht hatte. Er sey übrigens, sagte sie, nicht der Einzige gewesen, der sie zu dem Verbrechen aufgemuntert habe: drei andere Individuen hätten ihr ebenfalls Anträge gemacht; es seyen ihr Brandlunten überliefert worden. Diese Aussagen widersprachen einander; die Instruktion bewies ihre durchgängige Unhaltbarkeit: das Feuer ward bloß mit Kohlen eingelegt. Die Lüge war offenbar; die Verurtheilung ward ausgesprochen. Gleich am folgenden Tage erfolgte eine neue Erklärung von ihrer Seite; außer den bezeichneten Personen seyen ihr noch von einem Manne, mit dem sie im Konkubinat gelebt, Instruktionen gegeben worden. Die Justiz stellt Untersuchungen an, und findet auch diese Erklärung als falsch. Bei dem Verhöre, das wir mit ihr zu Paris anstellten, gab sie durchaus keine nützliche Nachweisung und fügte nur noch einige weitere Widersprüche zu denen, mit welchen ihre Verhöre bereits angefüllt sind. Der einzige Eindruck, den diese Sache hinterlassen kann, ist der des Abscheus, den die Lügen eines Mädchens einflößen, daß schon von zarter Jugend an, wie es selbst erklärte, durch die Gewohnheiten einer angeerbten Ausschweifung verdorben war, und die das Laster zum Verbrechen vorbereitet hatte.

Die dem Mädchen Bourdeaux, der zweiten der vor die Kommission geführten Brandstifterinnen, vorgeworfenen Thatsachen tragen einen andern Charakter. Sie legte siebenmal in dem von ihr bewohnten Dorfe Feuer ein. Dreimal erfolgte die Brandstiftung in dem eignen Hause ihrer Mutter, das endlich verzehrt ward, und doch war dieses Mädchen noch keine sechzehn Jahre alt; in Rücksicht auf ihr Alter ward sie nur zur Einsperrung in einem Korrektionshause verurtheilt. Welchen

Beweggrund hatte dieses Mädchen? War ihr Verbrechen die Folge einer unerklärlichen Aberration, oder muß es versiden Einflüsterungen zugeschrieben werden? Dieß ist eine Frage, über die die Instruktion kein Licht verbreitet hatte. Seit ihrer Verurtheilung waren schon zwei Monate ohne irgend eine neue Belehrung verflossen, als ihre Oheime sie im Gefängnisse besuchten; sie fragen sie aus, und vielleicht gegen ihren Willen durch eine im Lande verbreitete Meinung hingerissen, fragen sie dieselbe, ob der Pfarrer des Dorfs sie nicht zu dem Verbrechen angetrieben habe; sie geht völlig in ihre Ansicht ein, und gibt an, daß die ersten Aufstiftungen des Pfarrers schon von zwei Jahren her seyen. Diese von ihr in ihrem ersten Verhör bestätigte Erklärung wird Anfangs bei ihrer Konfrontation mit dem Pfarrer behauptet, aber bald wieder auf eine mit Ruhe von diesem Geistlichen an sie gerichtete Frage völlig zurückgenommen. Später beharrte sie nach Entfernung des Pfarrers bei dieser Zurücknahme.

In einem lezten Verhör aber kommt sie wieder auf ihre Anklage zurück, und behauptet sie im Angesicht dessen, den sie anklagt; übrigens habe nicht der Pfarrer allein sie dazu bestimmt, sondern ein unbekannter Bettler hätte sie auch mehrmals bedroht. Uebrigens stimmen ihre Erklärungen durchaus nicht mit einander, sie wechseln über Zeit, über Orte und über Sprache. Die Kommission konnte nur wenige Aeußerungen von ihr erhalten, die gegen den Pfarrer anklagend waren, aber die in dieser Hinsicht angestellte Instruktion hat keine dieser Erklärungen bestätigt.

Diejenige unter den drei Verurtheilten, die am meisten Interesse einflößt, und deren Erklärungen doch am wenigsten zu einem Resultate zu führen scheinen, ist das Mädchen Josephine Bailleul. Sie ist einer einzigen Brandstiftung bezichtigt, und hat diese auch eingestanden. Sie legte das Feuer in dem Hause ihrer Herrschaft selbst ein. Der von ihr angegebene Beweggrund ist kein anderer, als jener abgedroschene,

den die meisten Verurtheilten angegeben hatten. Ein Unbekannter hat ihr Geld gegeben, und ihr für den Fall der Weigerung mit dem Tode gedroht. Diese nach einander widerlegte und bei den verschiedenen Verhören wiedergekehrte Erläuterung ist um so unwahrscheinlicher, da diese Versprechungen und Drohungen auf der Straße am Morgen der Brandstiftung gemacht worden seyn sollen. Eine andere viel annehmbarere Erläuterung geht aus dem ersten Blick auf die Instruktion hervor. Das Mädchen Bailleul hat eine einnehmende Gestalt; aus der Procedur geht hervor, daß sie zwar keinen strafbaren, aber häufigen Verkehr mit dem Stiefsohne des Hauses hatte, in dem sie wohnte. Dieses zum Abbruch bestimmte Haus sollte durch ein Kaffeehaus ersezt werden, wo sich der junge Mann niedergelassen haben würde. Das einzige Hinderniß dazu war der bestehende Pacht; das Haus war übrigens assekurirt. Vielleicht keimte in einer lebhaften Einbildungskraft und in einem einfachen Herzen ein Entwurf zu einer Verbindung mit dem einzigen Manne, den sie vor sich sah. Konnte dieser Gedanke nicht darauf leiten, den erwünschten Augenblick durch ein Mittel zu beeilen, von dem man glaubt, daß es Niemanden Schaden bringen könne? Auf diese Art begreift man, selbst ohne irgend einen äußern Einfluß, das Verbrechen des Mädchens Bailleul. Diese Meinung scheint inzwischen bei der Instruktion nicht vorgeherrscht zu haben; man hoffte noch andere Enthüllungen. Das bei der Debatte lebhaft bedrängte Mädchen Bailleul schien einen Augenblick bereit, Alles zu erklären, aber die heftige Erschütterung, in der sie sich befand, führte eine gewaltige Krise herbei, die sich mit folgenden, an ihren Vertheidiger gerichteten Worten endigte: „Lassen Sie mich lieber verurtheilen.“ Die Verurtheilung ward in der That ausgesprochen. Aber das durch diesen Auftritt erweckte Interesse gab zu tausenderlei Muthmaaßungen Anlaß. Das Mädchen Bailleul erhielt eine Umänderung der Strafe; aber weder diese Gnade, noch die wiederholte Zusprache ihrer Kommission konn-

ten sie zu irgend einem Bekenntnisse bringen, und die Justiz bleibt im Zweifel, ob das Stillschweigen dieser Unglücklichen dem Schrecken zugeschrieben werden muß, den ihr große Verbrecher eingeflößt hätten, oder der Furcht, durch vollständige Geständnisse den Gegenstand einer geheimen Zuneigung bloßzustellen.

Wir haben dem Gerichtshofe noch eine lezte Thatsache vorzutragen, die mehr durch die erhaltene Publizität, als durch ihre wirkliche Wichtigkeit einer genauern Erläuterung bedarf. Ein gewisser Karl Theodor Berrié, 32 Jahre alt, im Jahre 1824 schon zu fünfzehnmonatlicher Haft verurtheilt, wurde im Jahre 1826 neuerdings wegen Diebstahls zu zweijährigem Gefängniß verurtheilt. Im Bicêtre, wo er seine Strafe ausstand, hatte er durch einschmeichelnde Heuchelei gewußt, das Vertrauen der Vorgesezten des Gefängnisses zu gewinnen, und das Interesse des Kaplans und einiger auswärtigen Geistlichen, die sich mit dem Unterrichte der Gefangenen beschäftigen, zu erwecken. Nachdem es ihm gelungen war, vor Verfluß seiner Strafzeit völlige Begnadigung zu erhalten, war er sogleich wieder zu seinen verbrecherischen Gewohnheiten zurückgekehrt, und zu Toulouse unter der Last mehrerer sehr ernsthafter Anklagen festgesezt, als der Sie beschäftigende große Prozeß und der Vorfall mit den Brandstiftungen ihm eine Gelegenheit darzubieten schienen, seine ganz nahe bevorstehende Verurtheilung zu verzögern, und ihm entweder irgend eine Milderung seines Looses oder wenigstens einen möglichen Fall zu einer Entweichung zu verschaffen. Eine Fabel ist bald erfunden, und um sie wahrscheinlich zu machen, mischt er alle Namen ein, die ihm seine Bekanntschaften im Bicêtre oder Journalartikel gewähren konnten. Er schreibt, er könne gewisse Dinge offenbaren; er erklärt vor der Justiz, er sey zur Organisation der Brandstiftungen gebraucht worden. Man habe ihm Geld, geheimnißvolle Briefe anvertraut; er habe die Chefs des Komplotts gesehen. Herr von Polignac selbst, von

dem er übrigens eine Bezeichnung angibt, die mit dem vormaligen Präsidenten des Conseils durchaus keine Aehnlichkeit hat, Herr v. Polignac hat sich ihm ohne Rückhalt anvertraut; eine Art von Freipaß von der Hand dieses Ministers befindet sich unter den Papieren, die er zu Bordeaux zurückgelassen hat. Diese Papiere enthalten die köstlichsten Nachweisungen, aber er will sie nur unter der Bedingung der Milderung seines Loses ausliefern. Er wird unverzüglich auf Befehl der Kommission nach Paris gebracht; er erscheint vor ihr, er bestätigt, er entwickelt seine Erklärungen. Um aber diese Papiere auszuliefern, die allein sie erhärten können, verlangte er immer ausgedehnte Garantien. Diese Garantien werden ihm für den Fall, daß seine Offenbarungen sich beglaubigen sollten, gegeben. Er zeigt darauf die Person an, in deren Hände er diese wichtigen Papiere niedergelegt habe; er gibt ihre Adresse, fängt aber Tag für Tag an über dieselbe sich verschieden zu erklären. Man macht Nachsuchungen in beiden Häusern, und erhält dadurch den Beweis, daß in dem einen wie in dem andern die von Berrié angezeigte Person völlig unbekannt ist. Alle andern Punkte seiner Erklärungen sind ebenfalls ins Klare gestellt, und überall ist die Lüge konstatirt. Hätte es sich von einer weniger ernsten Sache gehandelt, so wäre ein solcher Zwischenfall ohne Prüfung abgewiesen worden; aber man mußte hier dieß erst nach vollständiger Verifikation der Thatsachen thun.

Dieß, meine Herren, ist das Resultat der Arbeit, der Ihre Kommission sich über die Brandstiftungen gewidmet hat. Es konnte nicht ihre Aufgabe seyn, Ihnen eine vollständige Geschichte der noch immer fortdauernden Plage mitzutheilen; sie konnte sich damit in den Beziehungen derselben zu den angeklagten Ministern beschäftigen. Darauf beschränkte sich das Mandat Ihrer Kommission.

Dürfte es aber bei Beendigung dieses Theils unserer Arbeit demjenigen, der mit Erstattung dieses Berichts an Sie

beauftragt ward, erlaubt seyn zu sagen, daß er zwölf Jahre hindurch mit der Gerichtsperson gelebt hat, die die Siegel des Staats bewahrte, und der die Verwaltung der Justiz ganz insbesondere bei Ausbruch der ersten Brandstiftung anvertraut ward; man würde sicher nicht gewagt haben, Herrn v. Courvoisier anzubieten, das Verbrechen zum Vortheile irgend einer politischen Partei zu gebrauchen. Seine tugendhafte Entrüstung würde den Elenden, der ihm einen solchen Vorschlag gemacht hätte, niedergeschmettert haben. Zum Unglück für ihn siegte man über seinen Widerstand, an dem Ministerium vom 8. August Theil zu nehmen, diejenigen aber, die ihn genauer gekannt, wissen eben so bestimmt, daß er als eifriger Anhänger der öffentlichen Freiheiten, die er lange auf der Tribüne vertheidigt hatte, nur aus Edelsinn und in der Hoffnung nachgegeben hat, die Stürme, die er um uns her sich aufthürmen sah, zu beschwören. Nachdem diese Hoffnung verschwunden war, zog er ins Privatleben zurück.

Auch sey es noch Ihrem Berichterstatter, als vormaligem erstem Präsidenten des königlichen Gerichtshofs zu Lyon, dessen Mitglied Herr Chantelauze war, erlaubt, dessen Privattugenden und jener Redlichkeit als Gerichtsperson seine Huldigung darzubringen, die das Vertrauen und die Achtung derer in Anspruch nahm, deren Rechte er abzuwägen und deren Interesse er zu erörtern hatte; eine Redlichkeit, die sich wieder ganz in dem Briefwechsel findet, der Ihnen vorgelegt ward.

Ich war Herrn v. Courvoisier und Herrn Chantelauze dieses öffentliche Zeugniß schuldig, dem meine langen Berührungen mit Beiden vielleicht einiges Gewicht ertheilen.

Wenn die Brandstiftungen, die noch jezt Frankreich verheeren, das Resultat eines schauderhaften Komplotts sind, so dürfen wir hoffen, daß es endlich entdeckt werden wird; die Regierung verdoppelt ihren Eifer, den Faden dieses schauderhaften Frevels aufzufassen, und wir dürfen Alles von ihren Bemühungen erwarten; jezt aber haben wir nur noch zu sa-

gen, daß durchaus keine Anzeige vorhanden ist, daß irgend ein Mitglied des lezten Ministeriums diese Komplotte ausgedacht, oder sie unterstützt hätte; und daß demnach von der Zahl der Thatsachen, die ihnen zur Last gelegt werden, Alles entfernt werden muß, was sich auf diese schauderhaften Frevelthaten bezieht.

Dritter Theil.

Wir haben Ihnen, meine Herren, in dem ersten Theile dieses Berichtes die Thatsachen auseinandergesezt, die den Hauptpunkt der Anklage ausmachen, so wie die unmittelbar davon abhängenden Umstände; wir haben Ihnen eine kurze Uebersicht der Brandstiftungen mitgetheilt, die ein öffentliches Gerücht, das wir nicht unbeachtet lassen konnten, damit in Verbindung setzen wollte. Es bleibt uns noch übrig, Ihre Aufmerksamkeit auf die Grundsätze zu lenken, die bei der Verifikation Ihrer Kompetenz den Vorsitz führen und Sie in Stand setzen sollen, zu beurtheilen, ob die bürgerlichen Parteien, die sich vor Ihrem Gerichtshofe melden, mit Recht verlangen können, daß ihre Ansprüche erörtert und gewürdigt werden.

Was Ihre Kompetenz betrifft, so können Sie diese nicht verifiziren und anerkennen, ohne daß die Anklage in Ihren Augen völlig qualifizirt erschiene. Dazu ist aber vor Allem nöthig, das Gesetz zu fragen, unter dessen Herrschaft das Verbrechen begangen ward, das den Gegenstand dieser Anklage ausmacht.

Der 47. Artikel der konstitutionellen Charte vom 14. August 1830 sagt, daß die Deputirtenkammer das Recht hat, die Minister anzuklagen und sie vor die Pairskammer zu stellen, der allein das Recht zukommt, sie zu richten. Der 55. Artikel der Charte von 1814 war durchaus derselbe.

Ihm folgte aber ein anderer Artikel, der nicht wieder in die neue Charte aufgenommen ward. Diesem Artikel zufolge konnten die Minister nur wegen der Thatsache des Verraths

oder der Konkussion angeklagt werden. Der Gesetzgeber verkündigte gleich darauf, daß besondere Gesetze diese Beschaffenheit des Vergehens spezifiziren und dessen Verfolgung bestimmen würden.

Die Vergleichung der Verfügungen der beiden Charten stellt eine auffallende Verschiedenheit zwischen denselben dar. Nach der Charte von 1830 können die Minister über jede Art von Verbrechen oder Vergehen angeklagt werden; nach der Charte von 1814 konnte man sie bloß wegen Verrath oder Konkussion anklagen.

Die Thatsachen, wegen deren die lezten Minister Karls X. als Urheber angeklagt sind, haben unter der Herrschaft der Charte von 1814 stattgefunden. Man darf also nur in der Charte von 1814 die gesetzlichen Elemente der Anklage suchen.

Unter der gegenwärtigen Charte ist kein Zweifel, daß die von den Artikeln 91, 109, 110, 123 und 125 des Stafkoder vorausgesehenen Verbrechen nicht Stoff zu einer Anklage von Seite der Deputirtenkammer gegen die Minister des Königs werden können; unter der Charte von 1814 hätten sie aber eine Anklage dieser Art nur in so fern motiviren können, als man sie für solche erachtet hätte, die zu dem in dem Artikel 55 derselben ausgesprochenen Verbrechen gehörten, die aber durch kein Gesetz näher definirt worden waren. Man könnte demnach daraus schließen, daß eine solche Anklage bis jezt noch unmöglich sey und bleibe.

In der That muß in gewöhnlichen peinlichen Rechtssachen und vor dem Tribunale des gemeinen Rechts die gesetzliche Spezifikation der bezichtigten That nicht nur jeder Verurtheilung, sondern auch jeder Anklage und jeder Verfolgung vorausgehen; denn man könnte einen Bürger nur wegen eines speziell durch das Strafgesetz vorausgesehenen Faktums vor Gericht stellen. Auch zeigt jede Anklageakte, mit den Umständen der That, die das corpus delicti ausmacht, die Verfügung des Gesetzes an, das die That definirt und spezifizirt.

Gleichwohl ist in Sachen politischer Verbrechen und ministerieller Verantwortlichkeit, wenn es sich von der Unabhängigkeit oder Sicherheit des Staates, von Aufrechthaltung der Institutionen oder der Gesetze, der öffentlichen Freiheiten oder der individuellen Garantien, vor einem Tribunale handelt, das die Konstitution in den Bereich der beiden gesetzgebenden Kammern gestellt hat, wovon der einen die Anklage, der andern die Verurtheilung zukommt, es ist, sage ich, unmöglich, daß nicht eine Anklage stattfinden könne, wenn Gefahr für das Vaterland vorhanden ist, und daß nicht eine Verurtheilung stattfinden könne, wenn eine Anklage vorliegt.

Allerdings müssen die Sicherheit und die Freiheit eines Bürgers der Unterdrückung einer Verwirrung oder einer Unordnung vorgezogen werden, die der Gesetzgeber näher zu bezeichnen versäumt hat. Wenn die Gesellschaft unter dieser Auslassung leidet, so läßt sich der Uebelstand für die Zukunft wieder gut machen, und es würde ungerecht seyn, denjenigen irgend eine Strafe treffen zu lassen, der nicht zuvor durch irgend einen ausdrücklichen Gesetzestext gewarnt worden wäre, weil er dessen Verbote nicht überschritten hätte; dem kann nun aber nicht so seyn, wenn die Sicherheit und Freiheit des Landes gerade von denen gefährdet worden sind, die über Erhaltung derselben wachen sollen; denn die Freiheit und Sicherheit Aller geht doch der Freiheit und der Sicherheit Einiger vor. Solche kühne Mißbräuche der Staatsgewalt sind oft nicht wieder gut zu machen. Diejenigen, die sie begehen, setzen sich in Kriegszustand mit der Gesellschaft, die nicht wehrlos gegen ihre Angreifer bleiben kann. Die politische Justiz ist nicht nur ein öffentliches Recht, sondern sie gehört zum Völkerrecht; sie ist in dem natürlichen Rechte enthalten, das jedem Volke gebührt, nämlich in dem Rechte, über seine eigene Erhaltung zu wachen; es darf und kann ihr demnach niemals weder an Tribunalen noch an Gesetzen fehlen.

Es lag einige Kühnheit in dem, in dem 56. Artikel der

Charte von 1814 enthaltenen Versprechen, und es stand vielleicht nicht in der Gewalt des Gesetzgebers, zum Voraus alle Thatsachen zu spezifiziren oder zu definiren, die die Unabhängigkeit des Landes kompromittiren oder seine Konstitution antasten können; kurz, aus welchem Beweggrunde dieß nun auch geschehen seyn mag, und was man auch darüber denken dürfte, so ward dieses Versprechen nicht gehalten. In diesem Zustande ist es Sache der Deputirtenkammer, die anklagt, und des Gerichtshofs der Pairs, der richtet, die nicht vorhandene legale Definition für das Verbrechen des Verraths zu ergänzen. Die Akte eines solchen Prozesses sind nicht nur gerichtlich, sondern sie nehmen nothwendig auch an dem legislativen Charakter Theil; und in der That schafft nun auch diejenige Macht, die in dieser Sache die Prozedur anordnet, die Thatumstände qualifizirt, die Strafe bestimmt, während sie zugleich über alle diese Dinge im Prinzip statuirt, und sogleich und beinahe gleichzeitig die Anwendung des Prinzips macht, — das Gesetz, und wendet es sogleich an, um das Urtheil zu fällen. So gebietet es die Nothwendigkeit, die alle Gewalten prorogirt, und die das dringendste und unabweislichste aller Gesetze ist.

Uebrigens hat die Konstitution das Urtheil über Verbrechen des Verraths, von den verantwortlichen Chefs der Verwaltung begangen, nicht ohne Absicht so hoch und in eine ausschließlich politische und gesetzgebende Region gestellt. Diese Verfügung zeigt zur Genüge den Willen des Gesetzgebers an, daß diese Urtheile von dem Charakter der Richter, von denen sie ausgehen würden, Theil haben, daß sie ohne Rekurs, ohne Appellation, und souverän wie das Gesetz selbst seyn sollten. Das Verfahren des Gerichtshofs der Pairs hat bereits bewiesen, daß er den ganzen Umfang seiner Rechte und seiner Vollmachten kannte. Bei Sachen, wo es sich von Verbrechen handelte, die der Strafkodex vorausgesehen hatte, aus Beweggründen, die höher stehen als der Text des geschriebenen

Gesetzes, in Gegenwart großer Staatsinteressen, hat er keinen Anstand genommen, die Strafe nach Gutdünken zu bestimmen, sich von der in dem Gesetzbuche bestimmten zu entfernen, und diejenige zu wählen, die ihm mit der Beschaffenheit des Vergehens in dem richtigsten Verhältnisse zu stehen schien. Von dieser Macht könnte er nun wieder Gebrauch machen, und wird immer Gebrauch davon machen können. Aber der Gebrauch einer solchen völlig fakultativen Gewalt läßt sich nur deßwegen begreifen, und konnte nur in den durch das Gesetzbuch vorausgesehenen Fällen ihre Anwendung finden, wovon das Erkenntniß dem Gerichtshofe vorbehalten war. Dahin gehört der Fall des Attentats gegen die Sicherheit des Staats, über welchen der Gerichtshof bereits ein Urtheil zu fällen hatte.

In dem gegenwärtigen Falle im Gegentheil, nämlich dem einer Anklage des Verraths, die von der Deputirtenkammer gegen die Minister erlassen ward, ist, so lange kein früheres Gesetz vorhanden seyn wird, das dieses Verbrechen definirt, und eine Strafe bestimmt, die der Gerichtshof der Pairs anwenden oder mäßigen könnte, der Gebrauch seiner gesetzgebenden Macht durch die Nothwendigkeit geboten. Er hört auf ein Recht zu seyn und wird dafür eine Pflicht; denn wenn der Gerichtshof bei Aussprechung der Verurtheilung die Strafe nicht einsezte, so würde jede Verurtheilung eine Ungerechtigkeit seyn, weil sie eine Strafe anwenden würde, die durch nichts ermächtigt, durch nichts gerechtfertigt, durch kein Gesetz bestimmt seyn würde.

Wenn nun die Sicherheit des Staats in der That gebietet, hohe Staatsbeamten, die deßwegen nicht aufhören Bürger zu seyn, peinlichen Verfolgungen zu unterwerfen, sie unter die feierliche Prüfung gerichtlicher Debatten zu stellen, und sie vielleicht der Todesstrafe in Gemäßheit einer Anklage auszusetzen, deren Titel sich nicht in dem Kodex der Strafgesetze vorfindet, und gegen die gewöhnlichen Vorschriften des peinlichen Rechts, so hieße dieß alle Schranken überschreiten, wenn

man Strafen auf sie anwenden wollte, die im Kodex für spezifizirte und bestimmte Strafen aufgeführt sind, die aber nur die Elemente oder die Folge des Verbrechens seyn dürften, dessen sie angeklagt sind. Man könnte doch nicht gegen sie die Strenge derselben Gesetze anrufen, bei denen man ihnen nicht gestatten würde, ihren Schutz in Anspruch zu nehmen. Der Strafkodex liegt außerhalb des Prozesses; um gerecht und konsequent zu seyn, muß man dessen Verfügungen auf die Seite stellen, da man sich um das Stillschweigen desselben nicht kümmert.

Sie werden demnach, meine Herren, zu untersuchen haben, ob die durch die Instruktion konstatirten Thatsachen, nicht dem Inhalte dieses oder jenes Gesetzes zufolge, sondern nach der Vernunft und der natürlichen Wortbedeutung, das Verbrechen des Verraths ausmachen. Sie werden sich bei den diesen Thatsachen gegebenen Qualifikationen, die aus den verschiedenen Artikeln des Strafgesetzbuchs ausgezogen sind, nur in so weit aufhalten, als nöthig ist, die Elemente des Verbrechens genau aufzufassen, das Sie berufen sind, in diesem Augenblick zu spezifiziren und anzuerkennen.

In der That hat die Mission des Gerichtshofs der Pairs offenbar drei Zwecke: die Qualifikation des Verbrechens, das der Titel der Anklage oder die Verifikation der Kompetenz ist; die Prüfung der angeschuldigten Thatsachen, oder die Prüfung der Strafbarkeit der Angeklagten; endlich die Bestimmung der Strafe oder ihre Anwendung, wenn die Thatsache als konstatirt erklärt ist und die Angeklagten als schuldig anerkannt sind.

Wir befinden uns jezt bei dem ersten dieser drei Zeiträume des Prozesses.

Die Angeklagten waren Minister des Königs; als solche fallen sie unter die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs der Pairs, wenn sie angeklagt sind, das Verbrechen des Verraths begangen zu haben. Sie werden zuerst untersuchen, ob die ihnen

angeschuldigten Thatsachen dieses Verbrechen ausmachen oder nicht. Alsdann werden Sie zu konstatiren haben, ob sie die Thäter desselben sind oder nicht.

Die hauptsächliche unter diesen Thatsachen, diejenige, an die sich alle übrigen knüpfen, besteht darin, dem Könige die ungesetzlichen und konstitutionswidrigen Maaßregeln gerathen zu haben, die durch die Ordonnanzen vom 25. Julius die Weihe erhielten, und sie kontrasignirt zu haben. Es ist offenbar, daß diese Maaßregeln dahin strebten, die Institutionen des Königreichs willkürlich und gewaltsam zu ändern. Wenn sie dem Könige in Folge eines Einverständnisses zwischen seinen Ministern gerathen worden sind, so würde dieses frevelhafte Einverständniß gegen die innere Sicherheit des Staates ohne Zweifel ihre Strafbarkeit steigern, aber die Natur des Verbrechens nicht ändern und nur einen Nebenumstand desselben ausmachen. Dieser Bürgerkrieg von wenigen Tagen, Dank sey es der kraftvollen Entschließung und dem großherzigen Muthe der Bürger, die daraus erfolgten Verheerungen und Metzeleien, sind nur Nebenumstände der hauptsächlichen Thatsache. Gleichwohl ist der Ernst dieser Umstände von der Art, daß sie für sich allein weniger nachtheiligen Rathschlägen, weniger ungesetzlichen Handlungen, als die Ordonnanzen vom 25. Julius sind, den Charakter des Verrathes hätten aufdrücken können, vorzüglich wenn man entdecken sollte, daß ihre blutigen Folgen vorausgesehen oder vorausbedacht gewesen wären.

Aber bei dem Vorhandenseyn der Ordonnanzen vom 25. Julius, die ungetheilt die volle gesetzgebende Gewalt auf den König und dessen Konseil übertrugen, ohne Rücksicht auf die durch die konstitutionelle Charte eingesezte Theilung der Staatsgewalt; die willkürlich und ohne Verurtheilung eine beträchtliche Anzahl von Bürgern ihrer politischen Rechte beraubten; die die allgemein, gesetzlich und regelmäßig erfolgten Wahlen des Königreichs annullirten; die die Freiheit der Presse zerstörten und durch Reskripte des Fürsten und seiner Minister

Grundgesetze, die sie abgeschafft hatten, wieder ersezten; würden Sie da nicht den Verrath gleichsam auf frischer That ergriffen finden? Angeklagt seyn, solche Akten gegengezeichnet zu haben, selbst wenn man nicht dazu gerathen hätte; angeklagt seyn, sie kontrasignirt zu haben, nachdem man dazu gerathen hatte, dieß heißt offenbar angeklagt seyn, das durch den 56 Artikel der Charte von 1814 vorausgesehene Verbrechen begangen zu haben. Es würde unnütz seyn, außerhalb dieser Thatsache charakteristische Umstände des Verraths zu suchen, um die Kompetenz des Gerichtshofs der Pairs festzustellen. Es ist ein ganz müßiges Unternehmen, nachzuforschen, ob die durch die Art. 91, 109, 110, 123 und 125 des Strafgesetzbuchs vorausgesehenen Verbrechen, von den Ministern begangen, das Verbrechen des Verraths ausmachen würden. Es liegt in der Sache ein offenbares corpus delicti. Dieses delictum, wovon die Ueberzeugungsurkunden den Augen von ganz Europa vorliegen, würde von keinem Gesetze vorausgesehen seyn, wenn es nicht etwa eines von denjenigen wäre, die der 56. Art. der Charte ausspricht; und dennoch ist es eines der ernstesten politischen Vergehen, die die Anklage der Minister autorisiren können. Sie werden demnach keinen Anstand nehmen, abgesehen von allen dasselbe etwa umgebenden Umständen, es gesetzlich als Verrath zu qualifiziren, und die Qualifikation wird Ihre Kompetenz aussprechen, weil, dem Titel der Anklage zufolge, die HH. Fürst v. Polignac, Graf Peyronnet, v. Chantelauze, v. Ranville, v. Montbel, v. Haussez, Capelle, Exminister, angeklagt sind, die Ordonnanzen vom 25. Julius unterzeichnet, und durch diese Unterzeichnung willkürlich und gewaltsam die Institutionen des Königreichs verändert zu haben.

Es bleibt uns, meine Herren, noch eine wichtige Frage zur Untersuchung übrig. Wenn die Kompetenz des Gerichtshofs der Pairs die Thatsachen und die Angeklagten in dem durch die Charte vorgezeichneten Kreise begreift, kann sie sich auch

auf alle bürgerlichen Interessen, auf alle Geldkonsequenzen, die diese Thatsachen im Gefolge haben können, erstrecken? Diese Frage hat aufgehört, für Sie eine bloß theoretische Frage zu seyn; Sie sind verpflichtet, dieselbe zu lösen.

Bürgerliche Parteien haben in die Hände Ihrer Kommission Interventionsforderungen niedergelegt: sie fodern von der Justiz des Gerichtshofes Geldverurtheilungen unter dem Titel des Schadenersatzes und der Interessen. Die Kommission hat ihre Schriften erhalten, und sie der Prozedur beigefügt. Darauf beschränkt sich ihre Mission; dem Gerichtshofe allein gebührte das Recht, seine Kompetenz, die Qualität und den Anspruch des Intervenienten zu prüfen.

Diese Prüfung muß nothwendig unverzüglich stattfinden, und es ist für den Gerichtshof der Pairs von hoher Schicklichkeit, vor Allem den Gang der Prozedur zu ordnen; es ist wichtig, daß seine Entscheidung die Meinung über den Gehalt dieser Foderungen aufkläre. Die Zulassung der Intervention, wenn man dafür entscheiden zu müssen glaubt, wird verlezte Interessen aufwecken und gestatten, alle ähnlichen Foderungen zu vereinigen. Ihre Verwerfung wird den Civilparteien fruchtlose Schritte ersparen, die nur den Gang des Ihnen vorgelegten großen Prozesses erschweren könnten.

Wir wollen, meine Herren, versuchen, dem Gerichtshofe alle Elemente vorzulegen, die seine Erörterung aufklären und ihm die Entscheidung über diese Frage erleichtern können, die sein ernstestes Nachdenken in Anspruch nimmt.

Würde man sich, meine Herren, gleich Anfangs nur an die Prinzipien des gemeinen Rechts halten, könnte dann wohl die Intervention Dritter bestritten werden? Wir glauben dieß nicht.

Der 3te Art. des peinlichen Instruktionskodex sagt in der That, die Civilklage könne zu derselben Zeit und vor denselben Richtern wie die öffentliche Klage verfolgt werden, und man sieht bei einem ersten Blick nicht ein, warum die höchste Ge-

richtsbarkeit, die der Gerichtshof der Pairs ausübt, die Parteien, die sich für verlezt ausgeben, einer Befugniß berauben sollte, die ihnen vor einer gewöhnlichen Gerichtsbarkeit nicht streitig gemacht werden dürfte. Muß nun aber diese ganze Folgerung bei aufmerksamerer Prüfung nicht als ungültig erscheinen?

Ohne allen Zweifel hat jede Person, die sich durch ein Verbrechen oder ein Vergehen verlezt hält, das Recht, dem 63 Art. des peinlichen Instruktionskodex zufolge, sich unmittelbar an den Instruktionsrichter zu wenden, und die peinliche Gerichtsbarkeit im Wege der Klage anzusprechen. Dieses Klagerecht erläutert sehr gut das Interventionsrecht. Wie sollte in der That die Civilpartei nicht vor einem Korrektionstribunal oder selbst vor einem Assisenhof klagend auftreten können, wenn von der ersten dieser Gerichtsbarkeiten es ihr *gestattet* ist, unmittelbar an das Tribunal zu gehen, und, wenn sie bei dem peinlichen Gerichtshof wenigstens die Befugniß hat, der öffentlichen Klage den Impuls zu geben? Das Klagrecht der verlezten Partei ist alsdann so unbestreitbar, daß sie gegen die Ordonnanz der Konseilskammer Einsprache machen, und auf diese Art durch ihren bloßen Willen die Anklagskammer zwingen kann, sich über die Klage auszusprechen; daß sie den Debatten beiwohnen, bestimmte Folgerungen daraus ableiten, diese vertheidigen und dadurch die Lage des Angeklagten erschweren kann; und daß ihr endlich, wenn ihre Rechte keine Anerkennung finden sollten, und man die Instruktion auf ihr Verlangen verweigert hätte, das Belangen noch als leztes Hülfsmittel gestattet ist, um die zurükgestandene Staatsanwaltschaft zu zwingen, der etwa von ihr vernachläßigten Klage Folge zu geben.

Nun ist aber gerade deßwegen, weil bei den gewöhnlichen Formen das Interventionsrecht durch das Klagerecht sich erläutert, die Intervention vor dem Gerichtshofe der Pairs, der berufen ist, die Räthe der Krone zu richten, unzulässig. Die

erhabene Gerichtsbarkeit dieses Gerichtshofs hat ihre Quelle in dem Grundgesetze selbst, und kann nur durch die Wahlkammer, die höchste Schiedsrichterin des Klagerechts, in Thätigkeit gesezt werden; die Deputirtenkammer befindet sich nicht, wie die öffentliche Partei, in der Nothwendigkeit in Bezug auf Thatsachen zu handeln, die ihr denunzirt worden sind, und über ihre stärkere oder geringere Begründung ein Urtheil zu fällen: und deßwegen kann man auch, dem strengsten Inhalte des Gesetzes gemäß, sagen, daß die Civilparteien von dem Gerichtshofe der Pairs durch das so bekannte Axiom ausgeschlossen sind, daß das Interventionsrecht da nicht stattfinden kann, wo das Klagerecht nicht vorhanden ist.

Noch gibt es viele andere Rücksichten, meine Herren, die bei dem vorliegenden Prozesse diese Entscheidung bestätigen. Vor den gewöhnlichen Tribunalen bietet sich für Einlegung der Civilklage kein Hinderniß dar; und wenn z. B. für Schätzung der Schäden, für die Ersatz gefodert wird, Verifikationen, Zeugenverhöre, Untersuchungen nothwendig sind, so können die Richter diese befehlen und zu ihrer Schätzung schreiten. Die Justizpflege in allen ihren Details ist die Pflicht der gewöhnlichen Tribunale, der Zweck ihrer Einsetzung, und sie haben ihre ganze Zeit darauf zu verwenden.

Wer sollte hingegen nicht einsehen, daß der Gerichtshof der Pairs, der der Gesellschaft vor Allem eine hohe und feierliche Justiz schuldig ist, durch so viele verschiedene und vielleicht einander entgegengesezte Klagen, die wieder neue Klagen veranlassen dürften, deren Zahl er weder beschränken, noch deren Erörterung erschweren könnte, ohne dadurch das heiligste Recht Aller, Schadenersatz zu verlangen, anzutasten, in seinem Gange gestört und gehemmt werden würde? Wem ist nicht klar, daß die politische Anklage, deren Organ die Kommissarien der Kammer sind, mitten unter so zahlreichen und ernsten Fragen, die aus den Interventionen entspringen müßten, ver-

schwinden würde? Und wie würde es gleichwohl möglich seyn, über diese Klagen gehörig zu entscheiden, ohne in alle Erwägungen der Details einzugehen, ohne sie in ihrem Vereine und in ihrer zufälligen und persönlichen Lage zu betrachten, und ohne endlich zu beurtheilen, durch welche nothwendige Bande sie sich der Hauptklage anschließen, die die einzige Grundlage Ihrer Kompetenz und Ihrer Justiz ist?

Es würden sich bei der Anwendung noch manche andere Schwierigkeiten ergeben, wenn der Gerichtshof der Pairs die Civilinteressen prüfen müßte. In seiner innern Organisation ist nichts vorhanden, das ihn zu dieser Art von Arbeiten, sowohl in Rücksicht auf die Zahl seiner Mitglieder, als auf ihre parlamentarischen Gewohnheiten, als auf die gewohnten Formen ihrer Erörterungen, geeignet machte. Man kann nicht verkennen, mit welcher Mühe und Langsamkeit der Gerichtshof zu einem Urtheil in diesen Prozessen gelangen würde; wie viele Zeit ihre Prüfung erfodern, welcher Nachtheil dadurch den beschädigten Parteien, und wie wir ohne Anstand sagen können, dem ganzen Staate erwachsen könnte. Wenn die Justiz auch die erste Verpflichtung dieser zu einem peinlichen Gerichtshofe versammelten Pairskammer ist, so ist sie doch nicht die einzige Pflicht derselben; und es ist klar, wie sehr sie dadurch von ihren übrigen Arbeiten und den legislativen Beschäftigungen abgehalten werden würde.

Ist einmal die Intervention der Civilparteien bei politischen Prozessen zugestanden, so wird deren Zahl unberechenbar. Wie soll man in der That die Zahl der Einwohner schätzen, die durch Kalamitäten verlezt wurden, die vielleicht auf einer ganzen Provinz lasteten? Möchte etwa jeder Bürger sich einfinden, und Ersatz für den Schaden verlangen, der ihm durch den Tod der ihm theuersten Wesen, durch Verbrennung seines Eigenthums und seiner Ernten erwachsen ist? Dürfte endlich alles Unglück eine legitime Ursache zu Schaden- und Interessenklagen seyn? Könnte dann nicht die Zahl der Kläger sich

auf

auf mehrere Tausende belaufen? Wie soll man nun sie und ihre Vertheidiger hören? Wie kann man sie selbst nur zulassen, und wie lange müßte eine Debatte dauern, bei der so vielen Individuen eine Stellung und das Spielen einer Rolle gestattet wäre?

Hier ist nicht der Ort zu untersuchen, ob, wenn so viele Personen betroffen sind, wenn eine so große Zahl Vergütungen ansprechen könnte, nicht der ganze Staat es ist, der sich im Verletzungszustande befindet; ob es nicht ihm zukommt, für die Vergütung so vielen Unglücks zu sorgen, diese in dem Maaße zu verlangen, das sie ausführbar machen kann, so wie auch durch andere Mittel als durch gerichtliche Handlungen, die ihrer Natur nach immer beschränkt sind, Ersatz für Schaden zu erhalten, die er allein konstatiren und bestimmen kann. Die Tribunale, als natürliche Richter der Parteien, werden den Beruf haben, diese ernsten Fragen zu entscheiden, und wir können uns hier einer Ansicht enthalten, die ihrer künftigen Entscheidung unbequem seyn könnte.

Sollte aber die Intervention in politischen Anklagen für möglich erachtet werden, so könnte sie doch niemals vor die Pairskammer gebracht werden. Es ist in der That von den geschätztesten Kriminalisten anerkannt, daß, da die richterliche Gewalt in Frankreich zwischen den Civil- und den peinlichen Tribunalen getheilt ist, leztere nur ausnahmsweise sich berufen finden können, über eine Civilklage ein Urtheil zu fällen; und Jedermann weiß, in wie engen Gränzen sich dieses Recht bewegt; auch können die Civiltribunale über Klagen zu Schaden- und Interessenersatz nur in Gemäßheit einer besonderen gesetzlichen Befugniß erkennen. Der Kassationshof ist diesem Prinzip immer treu geblieben. Ein Erlaß desselben spricht dieß so bestimmt aus, daß wir für passend halten, diesen Umstand hier anzuführen:

„In Erwägung, daß jede Klage auf Schadenersatz ihrer „Natur nach eine Civilklage ist, deren Erkenntniß, den all-

„gemeinen Rechtsprinzipien gemäß, nur den Civiltribunalen „gebührt; daß demnach die peinlichen Tribunale nur allein in „den von dem Gesetze als Ausnahme ausgehobenen Fällen dar„über erkennen können, kassirt u. s. w.“

Diese Prinzipien finden ihre ganz genaue Anwendung auf die gegenwärtige Lage. Der Gerichtshof der Pairs, durch die konstitutionelle Charte mit einer speziellen und in Bezug auf die Art von Vergehen, die seine Kompetenz gründet, vollständigen peinlichen Gerichtsbarkeit bekleidet, war deßwegen doch nur in Rücksicht auf den Hauptpunkt des Verraths oder der Konkussion als Richter der Minister eingesezt: außer demselben hat er keine Gerichtsbarkeit, und demnach kein Recht über Foderungen zu statuiren, die sich auf das Vermögen der vor ihm angeklagten Minister beziehen. Dieß sind die Grundsätze unseres alten französischen Rechts. D'Agueſſeau behauptet, nach den zahlreichsten und gehaltvollsten Autoritäten, daß die durch die Natur des Verbrechens oder die Qualität der Angeklagten privilegirten Tribunale zwar wohl die Personen treffen, aber daß ihre Erkenntnisse niemals das Vermögen der Verurtheilten angehen können.

Eine lezte Betrachtung würde, wenn es nöthig seyn sollte, vollends beweisen, wie sehr der Gerichtshof der Pairs von den Gerichtshöfen der gewöhnlichen Gerichtsbarkeiten unterschieden ist, um wie viel seine Rechte beschränkter sind. Die Assisenhöfe können, nach dem Inhalte des Gesetzes, selbst in Fällen der Freisprechung oder der Absolution, der klagenden Partei Schadenersatz bewilligen, und in der That behält auch der Richter, dem eine allgemeine Gerichtsbarkeit zukommt, um über Privatinteressen zu statuiren, bei Ausübung der peinlichen Justiz das volle Maaß seiner Rechte und seiner Autorität bei. In der Voraussetzung aber, die Minister würden freigesprochen, verschwindet die Gerichtsbarkeit der Pairskammer vollkommen mit dem Vergehen, der einzigen Quelle ihrer Kompetenz; was soll nun alsdann aus den Klagen der Civilparteien, den

fruchtlosen und vielleicht sehr lästigen Schritten werden, zu denen sie sich haben verleiten lassen?

Endlich, meine Herren, vollendet eine lezte Erwägung, die vielleicht entscheidender als alle andern, aber spezieller, wie wir sagen müssen, auf den gegenwärtigen Fall passend ist, und die demnach dem Gerichtshofe seine ganze Breite für die Zukunft läßt und selbst verhindert, daß man ihm nicht vorwerfen kann, als befinde er sich in Opposition mit vorangegangenen Fällen, diese ganze Reihenfolge von Schlußfolgerungen, aus denen der vollständigste Beweis, den man nur immer wünschen kann, hervorgehen dürfte.

Die Staatsanwaltschaft ist abwesend, und darf in dieser Sache nicht erscheinen.

Der Gerichtshof war der Ansicht, daß sie bei ihm nicht empfangen werden könne; ihre für die Justiz unnütze Gegenwart konnte dabei nur für die Krone peinlich, und für die HH. Kommissarien der Deputirtenkammer eine Verlegenheit seyn. Diesen Kommissarien gebührt in dieser Sache die öffentliche Anklage, aber bloß in dem Kreise ihres Mandats.

Nun ist es der Doktrin gemäß, daß die Civilrechte der Intervenienten nur in Anwesenheit der Staatsanwaltschaft entschieden werden können, die das Gesetz bei Sachen dieser Art speziell beauftragt das Wort zu führen. Jedesmal, wo Civilmagistrate mit gehöriger Kompetenz zum Erkenntniß über diese Arten von Fällen sie gerichtet haben, ohne die Schlußfolgerungen der Staatsanwaltschaft zu hören, hat der Kassationshof, als Schutzwache der Gesetze, solche Urtheile kassirt. Die zahlreichen Denkmäler dieser Jurisprudenz brauche ich Ihnen, meine Herren, nicht aufzuführen; aber wir glaubten Ihnen den Text des Gesetzes selbst vorlegen zu müssen. Der 58ste Art. des peinlichen Instruktionskodex sagt, daß nach dem Urtheile der Gerichtshof über verlangten Schadenersatz der betreffenden Parteien statuiren solle, nachdem die Parteien ihren Nichtempfang oder ihre Vertheidigung vorgetragen hätten, und

nachdem der Generalprokurator vernommen worden seyn.

„Der Gerichtshof (so heißt es noch in demselben Artikel) „kann gleichwohl, wenn er es für zweckmäßig erachtet, einem „der Richter auftragen, die Parteien zu hören, Einsicht von „den Akten zu nehmen, und vor Gericht Bericht zu erstatten, „wo die Parteien ihre Bemerkungen machen, und wo die „Staatsanwaltschaft neuerdings gehört werden „kann."

Es liegt ein großer Gedanke in dieser Intervention der Staatsanwaltschaft, die von dem Gesetze so streng verlangt wird.

Mag nun der Verurtheilte dem Schadenersatz unterworfen worden seyn, oder mag er einen solchen nachzusuchen haben, so intervenirt immer die Staatsanwaltschaft, das unerschütterliche Organ des Gesetzes, der Vermittler der Rechte und Leidenschaften, bei Prüfung von Privatinteressen, so wie er es bei den allgemeinen Interessen gewesen war.

Es handelt sich hier nicht von einem jener buchstäblichen Prinzipien, einem jener Axiome der Prozedur, wovon sich der Gerichtshof der Pairs frei halten kann; es ist vielmehr eine der Grundregeln der alten Justiz Frankreichs, jener Justiz, der alle Völker gehuldigt haben, und die einen Theil ihres Glanzes den Arbeitern der Mitglieder der Staatsanwaltschaft verdankte, die berufen war den Richter aufzuklären, und ihn auf der Bahn der Gerechtigkeit und der Unparteilichkeit zu leiten.

Um nun die Minister zu richten, gibt es bei dem Gerichtshofe der Pairs keine Staatsanwaltschaft, die die Gesellschaft für alle peinlichen und Civilhandlungen repräsentirt. Die Deputirten repräsentiren sie durch ihre Kommissarien nur für eine einzige Handlung, die allerdings unermeßlich groß ist, nämlich für die Anklage des Verraths; außer diesem Punkte aber sind sie ohne Vollmacht. Diese Civilinteressen, bei wel-

chen die Kommissarien der Kammer ohne Kraft wären, würden daher jenes Vermittlers ermangeln, den die Angeklagten wie die Civilparteien gleichmäßig fodern müssen, und den man ihnen nicht verweigern kann, ohne sie eines Theils der wichtigsten Garantien, die ihnen das Gesetz gewährt, zu berauben.

Man muß es daher sagen, meine Herren, wenn dem Gerichtshofe der Pairs eines jener unerläßlichen Elemente zur Entscheidung dieser Civilinteressen mangelt, so ist er inkompetent.

Aber nicht bloß in Bezug auf die Prinzipien, auf die Rechte der Angeklagten und der Civilparteien selbst können Sie deren Intervention nicht zulassen, sondern im Interesse des vorliegenden Prozesses. Sie haben in der That anerkannt, daß bei dieser Sache die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft nicht nur unnütz, sondern hindernd und schädlich seyn würde. Mit um so stärkerem Grunde können Sie keine Intervenienten zulassen, deren Zahl und verschiedene Rechte den regelmäßigen Gang des großen Prozesses, der Ihnen vorliegt, noch bei Weitem mehr hemmen würde. Alles vereinigt sich demnach zu der Entscheidung, daß der Gerichtshof die Intervention der Civilparteien nicht annehmen kann; wenn sie Rechte haben, so sollen sie dieselben vor andern Richtern geltend machen.

Wir haben, meine Herren, keinen Anstand genommen, dieser ernsten Frage die Entwickelung, deren sie fähig war, zu geben, in der sichern Ueberzeugung, daß Alles was Ihr Gewissen aufklären, und Frankreich den Eifer und die Sorgfalt des Gerichtshofs der Pairs für die Opfer unsrer lezten Revolution beweisen könnte, von Ihnen mit Beifall aufgenommen werden würde. Dieß ist, meine Herren, das Resultat der Instruktion, mit der Sie uns beauftragt haben. Wir haben mit Sorgfalt alle Akte der Prozedur gelesen; wir haben davon die Urkunden ausgezogen, die sie uns darbieten konnten.

Wir haben gegen hundert Zeugen angehört; die Angeklagten wurden mehrmals verhört. Wir haben endlich nichts versäumt, um von jedem derselben die Nachweisungen zu erhalten, die seine persönliche Lage modifiziren konnten.

Die Unterzeichnung der bezichtigten Ordonnanzen war außer aller Erörterung, und vertrug keine spezielle Instruktion; unsre Nachforschungen mußten daher natürlicher Weise nur auf alle accessorischen Umstände dieses Hauptfaktums gehen.

Nur vier der angeklagten Minister sind gegenwärtig unter den Händen der Justiz; die drei andern sind abwesend. Wollen Sie, meine Herren, um die ersteren zu richten, zuwarten, bis alle Formalitäten bei ungehorsamem Ausbleiben erfüllt seyn werden? Die Entfernung des Wohnorts einiger unter denselben würde, ohne Noth, die Lage der anwesenden Angeklagten verlängern, und vielleicht werden Sie es für gerecht finden, die ungehorsam Abwesenden einstweilen bei Seite zu lassen, um sie später zu richten, und unmittelbar zum Prozeß der Angeklagten überzugehen, in Betreff deren die Instruktion vollständig ist.

So peinlich die Mission gewesen ist, die wir von Ihrem Vertrauen empfangen hatten, so haben wir uns bemüht, sie mit jener Unparteilichkeit des Gerichtsstandes zu erfüllen, an den immer in Zeiten politischer Aufregung diejenigen zu glauben sich weigern, denen die Justiz nicht nach dem Gutdünken ihrer Interessen oder ihrer Leidenschaften gedient hat. Diesen von solcher Höhe der Gewalt gefallenen Angeklagten gegenüber, auf welchen die Erwartung eines so großen Gerichts lastet, dem schmählich beleidigten Vaterlande gegenüber, das eine auffallende Genugthuung und Garantien für die Zukunft verlangt, haben wir nur der Stimme unsers Gewissens, unsern Pflichten und der Wahrheit Gehör gegeben.

8. Urtheil des Gerichtshofes der Pairskammer über die Exminister. Paris 21. Dezbr. 1830. *)

Der Gerichtshof der Pairs, nach geendigter Berathung; in Betracht des Beschlusses der Kammer der Deputirten; nach Anhörung der Kommissarien dieser Kammer in ihren Reden und Anträgen, und der Angeklagten in ihren Vertheidigungen:

in Erwägung, daß durch die Ordonnanzen vom 25. Jul. die konstitutionelle Charte von 1814, die Wahlgesetze und die Gesetze, welche die Preßfreiheit verbürgten, offenkundig, verlezt wurden, und daß die königliche Macht die gesetzgebende Gewalt usurpirte;

in Erwägung, daß, wenn auch der persönliche Wille des Königs Karl X den Entschluß der Angeklagten nach sich ziehen konnte, dieser Umstand doch sie nicht von der gesetzlichen Verantwortlichkeit befreien mag;

in Erwägung, daß aus den Verhandlungen hervorgeht, daß: August Julius Armand Marie Fürst v. Polignac, in seiner Eigenschaft als Minister Staatssekretär der auswärtigen Angelegenheiten, Kriegsminister par interim, und Präsident des Ministerkonseils; Peter Dyonis Graf v. Peyronnet, in seiner Eigenschaft als Minister Staatssekretär des Innern; Johann Claudius Balthasar Victor Chantelauze, in seiner Eigenschaft als Siegelbewahrer, Minister Staatssekretär der Justiz; und Martial Cosmus Hannibal Perpetue Magloire Graf v. Guernon Ranville, in seiner Eigenschaft als Minister Staatssekretär der geistlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts, verantwortlich nach den Bestimmungen des Art. 13 der Charte von 1814, die Ordonnanzen vom 25. Jul. unterzeichneten, deren Ungesetzlichkeit sie selbst anerkannten; daß sie sich bemühten, deren Vollziehung zu bewerkstelligen, und daß sie dem Könige riethen, die Stadt Paris in Belage-

*) Aus dem Moniteur vom 22. Dezbr.

rungszustand zu erklären, um mittelst der Waffen den legitimen Widerstand der Bürger zu besiegen;

in Erwägung, daß diese Handlungen das durch den Art. 56 der Charte von 1814 vorgesehene Verbrechen des Verraths begründen;

erklärt

August Julius Armand Marie Fürsten v. Polignac;
Peter Dyonis Grafen v. Peyronnet;
Johann Claudius Balthasar Victor Chantelauze;
und Martial Cosmus Hannibal Perpetue Magloire, Grafen v. Guernon Ranville

des Verbrechens des Hochverraths schuldig;

in Erwägung, daß kein Gesetz die Strafe des Hochverraths bestimmt hat, und daß also der Gerichtshof sich in der Nothwendigkeit befindet, dasselbe zu suppliren

nach Ansicht des Art. 7 des Strafgesetzbuches, der die Deportation unter die Zahl der infamirenden Leibesstrafen zählt;

nach Ansicht des Art. 77 desselben Gesetzbuchs, der bestimmt, daß die Deportation lebenslänglich ist;

nach Ansicht des Art. 18, der erklärt, daß sie den bürgerlichen Tod mit sich führt;

nach Ansicht des Art. 25 des Civilgesetzbuchs, der die Folgen des bürgerlichen Todes angibt;

nach Ansicht, daß es außerhalb des Festlandsgebiets von Frankreich keinen Ort gibt, wohin die zur Strafe der Deportation Verurtheilten gebracht und daselbst in Gewahrsam gehalten werden könnten;

verurtheilt den Fürsten Polignac zu lebenslänglichem Gefängniß auf dem Festlandsgebiete des Königreichs, erklärt ihn seiner Titel, Würden und Orden verlustig, erklärt ihn für bürgerlich todt unter Aufrechthaltung aller andern Wirkungen der Deportation, wie sie durch die vorerwähnten Artikel angegeben sind;

in Berücksichtigung der Thatsachen des Prozesses, wie sie sich aus den Verhandlungen ergeben haben:

verurtheilt den Grafen v. Peyronnet, Victor Chantelauze und den Grafen v. Guernon-Ranville zu lebenslänglichem Gefängniß.

befiehlt, daß sie in Gemäßheit der Art. 28 und 29 des Strafgesetzbuchs im Zustande der Interdiktion verbleiben, und erklärt sie gleichfalls ihrer Titel, Würden und Orden verlustig;

verurtheilt den Fürsten v. Polignac, den Grafen v. Peyronnet, Victor Chantelauze und den Grafen v. Guernon-Ranville persönlich und solidarisch in die Prozeßkosten;

befiehlt, daß die Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses der Kammer der Deputirten durch eine Botschaft übersandt werde;

befiehlt ferner, daß derselbe in Paris und allen andern Gemeinden des Königreichs gedruckt und angeheftet, und dem Siegelbewahrer, Minister Staatssekretär der Justiz, zugesandt werde, um für dessen Vollziehung zu sorgen."

7.

Hannover. Aktenstücke die in Göttingen entstandenen Unruhen betreffend.

1. Einladung zu Bildung einer Nationalgarde. Göttingen, 8. Jänner 1830. *)

Um den durch die bisherige allgemeine Noth erzeugten Beschwerden abzuhelfen, und zugleich die durch dieselben bereits entstandenen und noch drohenden Unruhen für die öffentliche Ordnung gefahrlos zu machen, haben sich die Unterzeichneten mit uns vereinigt, in eine Nationalgarde zusammen zu treten, deren Organisation alsbald stattfinden soll. Wir verpflichten

*) Aus dem Hamburger Korrespondenten vom 14. Januar.

uns Alle für Einen und Einer für Alle, die öffentliche Ordnung aufrecht zu erhalten, zugleich aber, sobald als es irgend geschehen kann, Sr. Maj. unserm vielgeliebten Könige unmittelbar die geeignete unterthänigste Vorstellung zu thun, Allerhöchstdenselben zu bitten, allernächstens in einer durch freie selbstgewählte Volksvertreter gebildeten Ständeversammlung das Wohl und wahre Beste Seines getreuen Volkes berathen, und für das hannöverische Land eine vollkommen freie Verfassung errichten zu lassen. Die Hoffnung, daß alle unsre und auswärtigen Mitbürger in den Städten und auf dem Lande sich zu demselben Zwecke mit uns vereinigen werden, ist um so mehr begründet, als die Ursache unsers Zusammenbleibens allgemein ist.

So geschehen Göttingen den 8. Januar 1831.

2. Bekanntmachung, die Bildung eines Gemeinderaths betreffend. Göttingen, 9. Januar 1831. *)

Geliebte Mitbürger! Nachdem bereits gestern die Nationalgarde gebildet, ist heute für nöthig befunden, daß ein Gemeinderath aus der Mitte der Bürger gewählt werde, dessen Pflicht ist, alle Mittel und Verfügungen zu ergreifen, welche zur Erreichung unsers allgemeinen Zweckes erfoderlich sind. Dieser ist bereits provisorisch zusammengetreten. Wie in der Anlage ausgesprochen, geht unser Zweck dahin, uns unmittelbar an unsern geliebten König zu wenden, Höchstdemselben alle Landesbeschwerden und die Nothwendigkeit vorzustellen, eine aus allen Klassen des Volkes frei gewählte Ständeversammlung zu berufen, und dadurch für das hannöverische Land eine vollkommene freie Verfassung errichten zu lassen. Die Hoffnung, daß dieser gerechte Wunsch erfüllt werden wird, ist um so mehr begründet, als andere Länder und namentlich unsre Nachbarn diese bereits erlangt haben. Die Hoffnung wird unterstützt, wenn in allen Gemeinden des hannöverischen

*) Aus dem Hamburger Korrespondenten vom 17. Jan.

Landes Nationalgarden und ein Gemeinderath gebildet werden, welche mit uns zur Erreichung des allgemeinen Zwecks in Kommunikation treten.

Geliebte Mitbürger von der Stadt wie von der Akademie, laßt uns in Eintracht diesen edlen Zweck fest vor Augen behalten und ihn frei verfolgen.

Göttingen, den 9. Jan. 1831.

Der Gemeinderath.

W. Eggeling, Dr.
L. Laubinger, Proc.
E. Wadsack, Dr. jur. (Gerichtshalter.)
M. Th. Puscher (Weinhändler).
J. G. Meyer (Maurermeister).
Dr. Ahrens, Sekretär (Privatdocent).
G. Seidensticker sen. Dr. (Advokat).
A. Kirsten, Dr. (Kanzlei-Prokurator).
J. D. Eberwein (Seifensieder).
August Tolle (Bäckermeister).
H. Michaelis (Gastwirth).
Dr. v. Rauschenplat (Privatdocent).

3. Beschluß des Gemeinderaths von Göttingen Namens der gesammten Bürgerschaft. Göttingen 10. Januar 1831.)

Insofern in dem Rescripte des königlichen Ministeriums vom 9. Januar l. J. **) von Unruhstiftern und deren Trennung von der übrigen Bürgerschaft die Rede ist, wird zunächst einstimmig erklärt, daß das königliche Ministerium nicht nur nicht gehörig, sondern auch durchaus falsch von der hiesigen Lage der Dinge unterrichtet zu seyn scheine.

Der Zweck des Zusammentritts der gesammten Bürgerschaft ist nämlich kein anderer, als unmittelbare Ver-

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 21. Jan.
**) Wir werden diese Urkunde nachtragen.

wendung bei Sr. Majestät unserm allergnädigsten Könige, behufs Abhülfe unserer allgemeinen Klagen. Die Bewaffnung geschah nur, um die Ordnung nicht durch Exzesse stören zu lassen, und uns gegen Gewalt zu schützen. Es konnte der Bürgerschaft nicht unbemerkt bleiben, daß schon seit längerer Zeit sowohl in der Stadt als auch in der Umgegend eine Gährung in den Gemüthern herrschte, welche allerdings arge Exzesse befürchten ließ. Hervorgerufen wurde diese Gährung zuerst durch die allgemeine Noth, welche seit sechszehn Jahren täglich drückender auf Bürger und Landmann lastete, hier und zunächst aber auch durch das anmaaßende Betragen eines Polizeioffizianten, welcher dadurch die Gemüther endlich aufs höchste gespannt hatte. Man wußte mit Bestimmtheit, daß bereits in der Sylvesternacht ein Ausbruch der allgemeinen Unzufriedenheit in Exzessen der äußersten Art ausbrechen solle, und nur mit größter Anstrengung gelang es den Besonnenern endlich, die Gemüther durch flehentliche Bitten wieder einigermaaßen zu besänftigen, indem man sich jedoch gleich anheischig machte, für die Abhülfe der Beschwerden mitzuwirken.

Nur unter dieser Bedingung wurden die Unruhen damals zurückgehalten, was jedoch für die Dauer nicht länger möglich war. Jeden Augenblick war der Ausbruch exzentrischer, ja sogar blutiger Exzesse zu befürchten, und um dieses zu vermeiden, konnte man es nur für sehr nöthig und brav halten, wenn einige besonnene Männer, welche zugleich viel Einfluß auf die Bürgerschaft hatten, sich ihr an die Spitze stellten, um wo möglich jeden traurigen und blutigen Ausbruch der empörten Gemüther zu vermeiden, die Masse zu leiten, und in der Unordnung doch fortwährend noch Ordnung aufrecht zu erhalten, Blutvergießen und Beschädigungen des öffentlichen und Privateigenthums zu hintertreiben.

Um diesen Zweck zu erreichen, mußten jene Männer nothwendig gleich Anfangs möglichst kräftig auftreten, und die Folge hat ergeben, daß sie ihre Aufgabe redlich gelöst haben,

was ihnen der wohllöbliche Magistrat hoffentlich selbst bezeugen wird. Sie aber nunmehr als Unruhestifter bezeichnen zu wollen, wäre sehr ungerecht, und da nicht nur die gesammte Bürgerschaft, sondern auch Deputationen von allen benachbarten Landgemeinden auf das bestimmteste erklärt haben, den gemeinschaftlichen Zweck, nämlich direkte Verwendung bei Sr. Majestät auf keine Weise aufzugeben, und wegen der getroffenen Maaßregeln, welche dadurch genehmigt werden, Einer für Alle und Alle für Einen zu stehen, so kann der provisorisch gewählte Gemeinderath nicht umhin, hiemit feierlich zu erklären, daß von einer Trennung vor Erledigung des ausgesprochenen gemeinschaftlichen Zwecks, den man nicht als illegal ansehen kann, so wenig als von einer Untersuchung gegen Einzelne die Rede seyn könne, und daß daher ein Einschreiten gegen diese Erklärung und deren Folgen ganz gewiß von der Gesammtheit als eine Gewalt betrachtet werden würde, welche dann sicher die traurigsten Folgen nach sich ziehen müßte.

Nur wenn dem bestimmt ausgesprochenen, ruhig zu verfolgenden Zwecke von Seite der Behörden kein Hinderniß entgegengestellt, am wenigsten Gewalt angewendet wird, kann der Gemeinderath die Aufrechthaltung der Ordnung und Verhütung aller Exzesse verbürgen, ohne das aber sagt er sich hierdurch feierlichst von aller und jeder Verantwortung los, die dann lediglich auf den angreifenden Theil fallen würde.

Göttingen, den 10. Januar 1831.

Der Gemeinderath.

E. Jahns, J. H. Müller, J. C. Eberwein, A. H. Puscher, F. H. C. Eggeling Dr., H. Ulrich, G. H. Michaelis, Dr. Ahrens, E. Brauns Dr. juris, Dr. v. Rauschenplat, J. H. Webemeyer, L. H. Laubinger C. Proc., G. Seidensticker sen., Adv., J. G. Meyer, Dr. J. H. Plath, E. Mügge, E. Erhardt, Dankwerts, Aug. Tolle, A. Kirsten Dr., W. Hübotter Stud., G. Stölting Stud., und A. Henze Stud.

Nachschrift:

Geliebte Mitbürger! Es wird hiermit eröffnet, daß der Hr. Landdrost Rieper in der mit ihm gepflogenen Unterredung zwar die Versicherung ertheilt hat, sich dafür zu verwenden, daß kein Militär gegen uns anrücken solle, jedoch vor der Hand kein bestimmtes Versprechen darüber ertheilen konnte. Wir müssen also bei unserm oben ausgesprochenen Zwecke getreu in völliger Eintracht beharren, und auf unserer Hut seyn. — Was die Abstellung unserer allgemeinen Beschwerden betreffe, so erklärte der Hr. Landdrost darüber keinen Auftrag erhalten zu haben.

4. Königliche Verfügung an die Universität Göttingen ergangen. Hannover, 11. Januar 1831. *)

Wilhelm der Vierte, von Gottes Gnaden König des Vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc. auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Da die Einwohner Unsrer Stadt Göttingen, welche von Uns und Unsern Vorfahren an der Regierung mit zahllosen Wohlthaten überhäuft ist, wider die gesetzlich bestehende Ordnung undankbar sich aufgelehnt, und unter trügerischen Vorwänden eigenmächtiger Weise einen sogenannten Gemeinderath gebildet und ohne Erlaubniß ihrer Obrigkeit eine Bürgergarde errichtet haben, mit den hierdurch entstandenen unruhigen Bewegungen eine irgend erfolgreiche Betreibung der Studien aber nicht zu vereinigen ist; so finden Wir Uns bewogen, die Vorlesungen an Unsrer Universität hiermit vorerst bis Ostern zu schließen und befehlen allen Professoren und Lehrern, der Fortsetzung derselben von Stund an sich zu enthalten. Zugleich befehlen Wir allen zu Göttingen

*) Aus dem Extrablatt der Hannöverschen Nachrichten (so nennt sich die Zeitung von Hannover) vom 15. Januar.

studirenden hannöverischen Unterthanen, die dortige Stadt unverzüglich zu verlassen, unter der Verwarnung, daß alle diejenigen, welche diesem Unserm Befehle zuwider demungeachtet daselbst zurückbleiben sollten, einer jeden Aussicht auf eine Anstellung im öffentlichen Dienste des hiesigen Königreichs, in welchem Fache es auch seyn sollte, für immer verlustig seyn sollen. Nicht minder fodern Wir auch alle in Göttingen studirenden Ausländer auf, aus dortiger Stadt ohne Aufschub sich zu entfernen, da nach erfolgter Schließung der Vorlesungen die Veranlassung ihres dortigen Aufenthalts aufgehört hat, und Wir ihr längeres Verweilen daselbst, so wie ihr Anschließen an die Bürgergarde, nur als eine strafbare Theilnahme an den aufrührerischen Bewegungen der sich auflehnenden Bürger und Einwohner der Stadt Göttingen würden betrachten können. Wir beauftragen den akademischen Senat Unsrer Georg-Augusts-Universität, dieses sämmtlichen Studirenden vordersamst zu eröffnen, und für die Ausführung dieser Unserer Bestimmungen pflichtschuldigst zu sorgen.

Hannover, den 11. Januar 1831.

Kraft Sr. königlichen Majestät allergnädigsten Spezialbefehls.

Adolphus Frederick.

Bremer. Meding. Ompteda. Stralenheim.

5. Proklamation des königlich großbritannisch-hannöverischen Kabinetsministeriums. Hannover, 12. Januar 1831. *)

Während Wir mit unablässiger Sorgfalt bemüht sind, der durch außerordentliche Naturereignisse, durch Mißernte und andere unabwendliche Verhältnisse in mehrern Theilen des Landes herbeigeführten Noth abzuhelfen, und alle Uns zu Gebote stehenden Mittel zu diesem Zwecke verwenden, haben einige

*) Aus dem Extrablatt der Hannöverschen Nachrichten vom 13. Januar.

Uebelwollende sich angelegen seyn lassen, die Treue des ihrem erhabenen Landesherrn und Seiner Regierung von jeher ergebenen Volkes durch Verbreitung boshafter Unwahrheiten, durch freventliche Entstellung bekannter Thatsachen zu erschüttern und dasselbe zu einer Auflehnung gegen die öffentliche Ordnung zu verleiten.

Leider sind diese verbrecherischen Versuche nicht ganz ohne Erfolg geblieben.

Zu Osterode ist die einen Augenblick gestörte Ruhe wieder hergestellt worden, ohne daß es der Anwendung der gesetzlichen Gewalt bedurft hätte. Zwei anscheinende Rädelsführer sind zur Haft gezogen und erwarten die Entscheidung ihres Schicksals von dem Spruche der ordentlichen Gerichte.

In Göttingen, einer durch die durchlauchtigsten Fürsten des guelphischen Regentenstammes seit länger als einem Jahrhundert mit besonderer landesväterlicher Liebe hoch begünstigten Stadt, ist ein Theil der Einwohner durch zu dem Verderben der Staaten vielfach benuzte Mittel zur offenen Widersetzlichkeit gegen die Regierung verleitet worden, und von dort aus wird, dem Vernehmen nach, der Same des Aufruhrs in der umliegenden Gegend ausgestreut.

Wir, deren Händen des Königs Majestät das Wohl des Königreiches anzuvertrauen geruht haben, die Wir nie gerechten, auf verfassungsmäßigem Wege an Uns gebrachten Klagen und Beschwerden Unser Ohr zu verschließen gewohnt, deren schönster Lohn es bisher gewesen, zu helfen, wo Wir vermochten, sind jezt gezwungen, die Hülfsmittel, welche Wir mit ernster Anstrengung herbeigezogen haben, um die zu Unserer Betrübniß das Land drückenden Leiden zu lindern, die Kräfte des Staats, welche zu dessen Wohl benuzt werden sollten, auf den Schutz der persönlichen Ruhe und Sicherheit der ruhigen Bürger gegen ihre aufrührerischen Brüder zu verwenden.

Es hat Uns tief geschmerzt, die unter allen Stürmen des nahen und fernen Auslandes sich stets gleich gebliebene

Liebe

Liebe zur Ordnung in Unserm Vaterlande wanken zu sehn. Wir haben indeß das Vertrauen in den guten Sinn der großen Mehrzahl des getreuen Volkes nicht aufgegeben und halten Uns überzeugt, daß dasselbe die verbrecherischen Rathschläge von sich abweisen werde. Unsre Pflicht aber erheischt es, des Königs Unterthanen aufzufodern, die alte Treue zu bewahren, in der Ueberzeugung an den liebevollen Absichten der Regierung nicht irre zu werden, auf gesetzlichem Wege Hülfe zu suchen, nicht auf sich und ihre Mitbürger das von inneren Unruhen nicht zu trennende unabsehbare Elend zu laden, nicht gänzliche Zugrundrichtung des schon erschütterten Wohlstandes mit Gewalt herbeizuführen, nicht die Strafen der Gerechtigkeit hervorzurufen.

Wir sind stets und gern bereit, gerechten Beschwerden, nach angestellter Untersuchung, so weit die Mittel reichen, abzuhelfen. Auch jezt noch werden Wir es verstehen, an den Orten, wo beklagenswerthe Unruhen stattgefunden haben, und noch stattfinden, den Irregeleiteten von dem Schuldigen zu unterscheiden. Fortwährende Widersetzlichkeit aber wird Uns zur Anwendung der äußersten Uns zu Gebote stehenden Mittel zur Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe zwingen; denn Unsre Pflicht und das Wohl des Landes gestattet nicht die Existenz einer Gewalt, die der gesetzlichen Regierung nicht unterthan seyn will.

Hannover, den 12. Jan. 1831.

Königl. großbritannisch-hannöver'sche zum Kabinetsministerium verordnete Generalgouverneur und Geheimeräthe.

Adolphus Frederick.

6. **Proklamation des Generalgouverneurs, Herzog von Cambridge, an die Bürger und Einwohner von Göttingen. Hannover, 13. Januar 1831.** *)

Adolphus Frederick, königlicher Prinz von Groß-

*) Aus den Hannöverschen Nachrichten vom 15. Januar.

britannien, Herzog von Cambridge, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, General-Gouverneur des Königreichs Hannover.

Bürger und Einwohner von Göttingen! Eure Deputirten werden Euch die Antwort mitgetheilt haben, welche Ich ihnen auf die Mir vorgetragenen Wünsche gegeben habe. Außerdem aber muß Ich noch ein ernst warnendes Wort zu Euch reden.

Bürger von Göttingen! bedenkt wohl, wozu Ihr Euch entschließt! Keine Stadt im Königreiche hat mehrere Zeugnisse der königlichen Huld und Gnade aufzuweisen, als die Eurige. Mit nie ermüdender Sorgfalt und königlicher Freigebigkeit pflegten Hannovers Fürsten die Georg-Augusts-Universität. Ihr Glanz, ihr Flor war die Grundlage Eures Wohlstandes. Schwer ist der Druck der Zeit, Ich weiß es und bedaure es schmerzlich, auch ist, in Uebereinstimmung mit den gnädigsten Absichten Meines königlichen Bruders, Mein ganzes Streben dahin gerichtet die Noth zu lindern und die Last des Landes zu erleichtern; aber kein Ort im Königreiche empfand diesen Druck weniger als der Eurige, denn berühmte Lehrer und ausgezeichnete Anstalten in Eurer Stadt zogen fortdauernd eine zahlreiche Jugend in Eure Mitte. Auch ist keine Beschwerde Eurer Bürgerschaft an die Regierung gelangt, vielmehr ist diese unaufgefodert damit beschäftigt, Eurer städtischen Verfassung und Verwaltung eine zeitgemäßere Einrichtung zu geben.

Und Ihr, auf deren Dankbarkeit und Treue Euer König zuversichtlich glaubte zählen zu dürfen, Ihr greift zum Aufruhr! Denn wie auch Euer Verfahren von Euern Verführern Euch vorgespiegelt seyn mag, die von Euch eigenmächtig wider den Willen der Obrigkeit geschehene Einsetzung eines sogenannten Gemeinderaths, Eure eigenmächtige Bewaffnung mit der Absicht, den Truppen Eures Königs sich zu widersetzen, ist Auflehnung wider die gesetzliche Ordnung, ist Aufruhr. Gern will Ich zwar glauben, daß die überwiegende Mehrzahl

unter Euch nur im Irrthum befangen, nur von einzelnen Wenigen mit fortgerissen ist; ja, daß bei Vielen nur die Besorgniß für die Sicherheit ihres Eigenthums die Veranlassung gewesen seyn mag, den Uebrigen sich anzuschließen, und daß bei den Meisten von Euch das Gefühl der dankbaren Erinnerung an die vielfachen Beweise der Gnade Eures Landesherrn noch nicht hat erstickt werden können; aber eilet, von Eurem Irrthume zurückzukommen und lasset Euch nicht in den Abgrund hineinstürzen, der vor Euren Füßen sich eröffnet.

Bürger und Einwohner von Göttingen, vernehmet nochmals Meine Auffoderung und Warnung! Laßt die Euch verstattete Frist nicht vorübergehen, eilet vielmehr, Eure Unterwerfung zu erklären und die Truppen Eures Königs in Eure Stadt aufzunehmen. Ich werde, nachdem dieses geschehen, gern bereit seyn, in Eure Mitte Mich zu begeben, Eure Wünsche anhören und sie zu dem Throne Eures gnädigsten Königs gelangen lassen. — Vertrauet seiner Huld, seiner Gnade, seiner Weisheit. Folgt Ihr aber dieser Meiner Auffoderung und Warnung nicht, oder ist Eure Unterwerfung nicht vollständig und unumwunden, wie Ich sie vorgeschrieben, so werden die Truppen Eures Königs vor Eure Stadt rücken und die Gewalt der Waffen wird ihnen die Thore öffnen, die Ihr ihnen treubrüchig verschließt. Mit blutendem Herzen habe Ich hierzu die Befehle ertheilt, die Meine Pflicht Mir zum Gesetze macht; denn Eure Stadt ist mir lieb, und gern gedenke Ich der frohen Jahre, die Ich in Eurer Mitte verlebte. Oft habet ihr Mir Versicherungen Eurer Liebe und Treue gegeben. Jetzt bewahrheitet dieselben. Leihet nicht ferner Gehör den Stimmen derjenigen, die zum Beharren im Aufruhre Euch reizen; sie haben nicht das wahre Beste Eurer Stadt und Bürgerschaft vor Augen, sondern bereiten Eurer Ruhe und Eurem Wohlstande ein sicheres Verderben. Höret vielmehr auf Meine väterlich warnende Stimme!

Bürger und Einwohner von Göttingen, kehret um zur

Treue und zum Gehorsam gegen Euren König und Landesherrn! Oeffnet seinen Truppen die Thore! Wo nicht — so komme über Euch das Blut, welches fließen wird, über Euch der Ruin Eurer jetzt blühenden Stadt, und die Aufrührer treffe die volle Strenge der richtenden Gerechtigkeit.

Ich befehle dem Magistrate und der Polizeikommission der Stadt Göttingen, diese Proklamation sofort an allen Straßenecken und öffentlichen Plätzen anschlagen und Haus bei Haus vertheilen zu lassen, auch vorzüglich die Bürgerdeputirten und Gildevorsteher zusammen zu rufen, und mit ihnen vereint zu berathen, was ihr geleisteter Huldigungseid, ihre Pflicht und das wahre Wohl der Stadt gebieterisch von ihnen erheischen.

Hannover, den 13. Januar 1831.

Adolphus Frederick.

7. Proklamation Ebendesselben an die Studirenden auf der Universität Göttingen. Vom vorerwähnten Datum. *)

Adolphus Frederick, königlicher Prinz von Großbritannien, Herzog von Cambridge, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, Generalgouverneur des Königreichs Hannover.

Große Gefahren nahen sich der dortigen Stadt, wenn deren Einwohner, uneingedenk der zahllosen Wohlthaten, welche sie von ihrem Landesherrn empfingen, im Aufruhre starrsinnig beharrend, den Bedingungen sich nicht unterwerfen, welche ich ihnen vorgezeichnet habe.

Für Euch, meine jungen Freunde, ist überall kein Grund zum längern Verweilen vorhanden. Durch die Verordnung vom 11. d. M. sind die Vorlesungen der Universität für geschlossen erklärt, und Ihr seyd aufgefordert und angewiesen, die Stadt sofort zu verlassen und in Eure Heimath zurückzukehren.

*) Aus der nämlichen Quelle.

Eilet, dieser Aufforderung zu folgen; eilet, Euch loszusagen von einer Sache, die Euch fremd ist, und von der strafbaren Theilnahme an den aufrührerischen Bewegungen der sich auflehnenden Bürger.

Hannoveraner! Waget nicht, den Truppen Eures Königs Euch zu widersetzen; Ihr würdet eine schwer zu büßende Schuld auf Euch laden! Und Ihr, die Ihr aus andern Staaten auf die Georgia Augusta kamet, um Euren Geist auszubilden, lohnet Ihr nicht mit schwarzem Undanke. Denn Ihr irret, wenn Ihr glaubt, daß Euer Beistand der Universität, der Stadt und den Bürgern zum Frommen gereichen könne. Er kann nur zu deren und Eurem Verderben führen. Erfolgt die freiwillige Unterwerfung der Stadt nicht, so wird die Gewalt der Waffen eintreten. Drohet dann auch Euch Gefahr, so habt Ihr es selbst verschuldet. Ich habe Euch gewarnt. — Gedenket der Heimath, gedenket des Kummers und der Trauer, die Ihr durch längeres Verbleiben Euren Familien bereitet. — Höret auf meinen väterlich warnenden Ruf! — Verlasset alle eiligst die Stadt und kehret in Eure Heimath zurück.

Hannover, den 13. Januar 1831.

Adolphus Frederick.

8. Proklamation Ebendesselben an die Bewohner der Fürstenthümer Göttingen, Grubenhagen und des Eichsfeldes. Vom Obigen Datum. *)

Adolphus Frederick, königlicher Prinz von Großbritannien, Herzog von Cambridge, Herzog von Braunschweig und Lüneburg, Generalgouverneur des Königreichs Hannover.

Bewohner der Fürstenthümer Göttingen, Grubenhagen und des Eichsfeldes! Die beklagenswerthen Ereignisse, welche in der Stadt Göttingen stattgefunden haben, sind Euch bekannt. Ihr habt Mir von jeher Vertrauen bewiesen, laßt

*) Aus der nämlichen Quelle.

Mich Eure Liebe und Treue dadurch vergelten, daß Ich Euch auf die Gefahren aufmerksam mache, welche Euer Glück und Eure Wohlfahrt, die Mir so theuer sind, nur zu sehr bedrohen.

Diejenigen, welche die gesetzliche Ordnung in Göttingen umgestürzt haben, suchen durch Verbreitung schamloser Schmähschriften das Verfahren der Regierung verdächtig zu machen, und den Samen der Zwietracht unter Euch auszustreuen, damit Ihr geneigt werdet, ihnen zu helfen, wozu sie Euch durch Proklamationen aufreizen. Wenn Ich Euch aus eigener besserer Wissenschaft versichere, daß jene Schmähschriften nichts wie die lügenhaftesten Behauptungen und die schamlosesten Verdrehungen von Thatsachen sind, so werdet Ihr Mir glauben, und jene schändlichen Versuche mit Verachtung zurückweisen.

Hat denn die Stadt Göttingen sich zu beschweren, daß ruhmwürdige Fürsten ihren Stolz darein gesetzt, dieselbe zum Sitz der Wissenschaften zu machen, um sie zu einem Flor zu erheben, den sie ohne jene Fürsorge der Regierung nie hätte erlangen können? — Hätte sie aber gegründete Beschwerden bei ihrem Könige auch anzubringen: ist denn das Ohr des Königs solchen Beschwerden verschlossen, und ist es recht mit Aufruhr und Widersetzlichkeit anzufangen? Könnt Ihr es billigen, wenn verbrecherische Hände drohen, das Feuer in die Gebäude und Anstalten zu werfen, womit die Freigebigkeit der Könige jene Stadt ausstattete und mit deren Vernichtung die Stadt und deren ganze Umgegend zu Boden geschlagen wird? Und dazu solltet Ihr die Hände bieten! — Nimmermehr kann ich dieses glauben. Laßt Euch auch durch etwanige Drohungen nicht schrecken, welche diejenigen, die Euren Beistand wünschen, sich gegen Euch erlauben möchten, sondern unterstützt die Bemühungen der Regierung, welche die Erhaltung Eures Glücks und Eures Wohlstandes lebhaft wünscht und übersehet nicht, daß denen, die Euch nur zu ihren Zwecken gebrauchen wollen, es gleichgültig ist, ob Euer Glück, Euer Friede, Euer Wohlstand zu Trümmern gehet.

Einwohner der Fürstenthümer Göttingen, Grubenhagen und des Eichfeldes! Vertraut Mir, wie Ich Euch vertraue. Gebt den Einflüsterungen Böswilliger kein Gehör, und bleibt fest auf dem Wege der Ordnung, der Wahrheit und des Rechts! Nur auf diesem Wege ist das Glück der Völker und jedes Einzelnen zu suchen und zu finden, nur so eine allmähliche Erleichterung Eurer Lasten zu erringen; der Weg der Unordnung, des Truges und der Gewalt führen aber immer, sey es früh oder spät, zum gewissen Verderben.

Gott erhalte den König und unser geliebtes Vaterland.

Hannover, den 13. Jänner.

Adolphus Frederick.

9. Nachrichten über die unruhigen Bewegungen in Göttingen. Hannover, den 14. Januar 1831. *)

Die unruhigen Bewegungen in Göttingen sind höchst betrübender Art. In einer Stadt, welche vor allen andern Städten des Königreichs durch die zahllosen Wohlthaten begünstigt ist, die sie der Freigebigkeit ihrer Landesherren verdankt, welche durch das bei der Universität angestellte Personal und die immer noch zahlreich dorthin strömende Jugend in dem Besitze vorzüglicher Erwerbsquellen sich befindet, ist plötzlich die öffentliche Ordnung auf eine höchst bedenkliche und gefahrvolle Weise unterbrochen.

Dieses würde kaum als möglich gedacht werden können, wenn es sich nicht dadurch erklären ließe, daß die ganze Bewegung nicht sowohl von der Bürgerschaft, als von einigen Advokaten und jungen Doktoren ausgegangen ist, welche sich an die Spitze einer bedeutenden Zahl von Personen gestellt hatten und plötzlich am 8. d. M. Mittags 12 Uhr auf dem Rathhause erschienen und nebst mehreren andern Foderungen die Entfernung eines Polizeibeamten verlangten, auch sofort

*) Aus den Hannöverschen Nachrichten vom 15. Jan. 1831.

dazu schritten, eigenmächtig, ohne Autorisation ihrer Obrigkeit, ja wider Willen derselben, eine Bürgergarde, zu welcher bald eine Menge anderer Personen noch hinzutraten, zu formiren. Bei dieser ersten Eigenmächtigkeit blieben sie aber nicht stehen, sondern sie bildeten nicht minder ohne alle Autorisation einen sogenannten Gemeinderath, auf welchen, wenn auch die verfassungsmäßigen Behörden dem Namen nach theilweise noch beibehalten sind, doch die eigentliche Kraft der Verwaltung übergegangen ist.

Die Studirenden in Göttingen traten ebenfalls in eine Bürgergarde unter sich zusammen, nachdem der Versuch, sich unter der Anführung eines geachteten akademischen Lehrers, des Hofraths Langenbeck, zu vereinigen, gescheitert. Anfangs ist der Zweck bei einem großen Theile der Studirenden hauptsächlich nur die Erhaltung der Ruhe und Ordnung gewesen; bald aber sind auch die Studirenden wenigstens theilweise der Entschließung der Bürgergarde beigetreten, dem Einrücken der königlichen Truppen sich widersetzen zu wollen. Hiedurch hat nun wirklich die ganze Sache einen feindlichen Charakter angenommen, und derselbe bestätigt sich auch noch dadurch, daß von Göttingen aus eine Menge von Schmähschriften und aufwiegelnden Proklamationen in die benachbarten Gegenden versendet werden, um auch diese in die revolutionären Bewegungen mit hineinzuziehen und durch verleumderische Ausstreuungen der frechsten Art das Vertrauen der Unterthanen zu der Regierung zu untergraben. Daß ein solches Verfahren in keinem gutgeordneten Staate geduldet werden kann, daß dadurch die Wirksamkeit der Regierung ganz vernichtet wird, liegt am Tage.

Das Gouvernement beauftragte den Landdrosten Rieper, der sich ohnehin wegen der zu Osterode früher schon ausgebrochenen, mit den Bewegungen in Göttingen in Verbindung gestandenen, aber völlig gestillten Unruhen in der Nähe befand, sofort nach Göttingen als königl. Kommissarius sich zu begeben,

um die Ordnung dort wieder herzustellen, den Bürgern begreiflich zu machen, wie sehr sie ihrem wahren eigenen Interesse zuwiderhandeln, wenn sie durch aufrührerische Bewegungen den Flor der Universität, von dem die ganze Existenz der Stadt abhängig ist, zerstören, und um zugleich die Studirenden von einer ihnen ganz fremden Sache zurückzuziehen. Die von ihm gemachten Vorstellungen sind inzwischen ohne Erfolg gewesen; vielmehr hat sich der feindliche, aufrührerische Charakter der ganzen Bewegung auch dadurch wiederum an den Tag gelegt, daß der tyrannisch herrschende sogenannte Gemeinderath den Landdrosten Nieper unter dem Vorwande einer Ehrenwache unter Surveillance gesezt hat. Ernstliche Maaßregeln ergaben sich daher gleich von Anfang an als nothwendig, wenn man das Heft der Regierung in den Fürstenthümern Göttingen und Grubenhagen nicht aus der Hand des rechtmäßigen Gouvernements in die Hand des sogenannten Gemeinderaths zu Göttingen übergehen lassen wollte, dessen ganzer Zweck zunächst dahin ging, den Geist der Unzufriedenheit und des Unfriedens allenthalben zu wecken. Es sind daher schleunigst die Truppen im Göttingenschen ansehnlich verstärkt worden, und es war auch ein Mitglied des königlichen Ministeriums im Begriffe, in die Nähe von Göttingen abzugehen, als die Ankunft einer Deputation der Stadt Göttingen an Se. königliche Hoheit den Herzog von Cambridge angekündigt wurde, welche den Abgang des Ministers für den Augenblick nicht rathsam erscheinen ließ, wohingegen schon unterm 11. d. M. beschlossen ward, die Vorlesungen auf der Universität vorerst bis Ostern zu schließen, allen Landeskindern die sofortige Entfernung von Göttingen bei Verlust aller Anstellung im öffentlichen Dienste anzubefehlen, und auch die Ausländer ebenfalls zum Weggehen aufzufodern, wenn sie nicht als Theilnehmer an dem Aufruhre betrachtet werden wollten. Inmittelst traf die Deputation hier ein, und wurde von Sr. königl. Hoheit angenommen. Ihre Gesuche gingen dahin, daß der Stadt gestat-

tet werden möge, eine Petition in Beziehung auf den herrschenden Nothstand und die Verfassung des Landes unmittelbar an des Königs Majestät demnächst in die Hände Sr. königl. Hoheit legen zu dürfen, ferner daß Se. königl. Hoheit geruhen möchten, in Person nach Göttingen zu kommen, um die höchst aufgeregten Gemüther zu beruhigen, und die im Göttingschen versammelten und theils noch einrückenden Truppen zurückziehen, und nur das früher in der Provinz stationirte Militär daselbst zu lassen.

Se. königl. Hoheit hatten von den Deputirten eine schriftliche Einreichung ihrer Wünsche verlangt; hier zeigte sich aber, daß sie selbst darüber nicht einig waren, indem zwei verschiedene Vorstellungen übergeben wurden. In beiden wurde zwar, wenn gleich nicht mit derselben Bestimmtheit, anerkannt, daß von Seite der Stadt Göttingen in der Art und Weise und in der Form ihres Verfahrens gefehlt worden; aber indem in der einen nur auf die Anwendung der Milde und die persönliche Ueberkunft Sr. königl. Hoheit nachgesucht wurde, war in der andern zwar ebenfalls um die leztere, doch gleichzeitig darum nachgesucht, daß die hauptsächlich zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung errichtete Bürger- und akademische Garde und die damit verbundenen sonstigen Einrichtungen nicht durch militärische Gewalt gehindert, sondern alles Militär, welches nicht bisher sein Standquartier in der Provinz Göttingen schon gehabt, aus dieser wieder entfernt, dagegen das in derselben früher stationirt gewesene Militär daselbst zwar gelassen, aber nicht konzentrirt werde.

Dabei war zugleich bemerkt, daß die akademische Garde, vereint mit den Bürgern, jeden militärischen Angriff auf die Stadt fest zu verhindern suchen würde, daher um die Abwendung desselben gebeten wurde. Dieses leztere Gesuch enthielt daher offenbar das Verlangen, daß die revolutionären Einrichtungen in Göttingen, namentlich der sogenannte Gemeinderath und die von demselben ausgehende eigenmächtig errichtete

Bürgergarde bestätigt werden sollten, und das Gouvernement sich der Ausübung des Hoheitsrechts, wegen Dislokation der königlichen Truppen begeben sollte. Die Sache war von höchster Wichtigkeit für den Augenblick, wie für die Zukunft. Daß der Weg der Milde derjenige war, den Se. königl. Hoheit der Herzog vorzugsweise und zunächst gern hätten einschlagen mögen, wer mag daran zweifeln, der das edle Herz unsers Generalgouverneurs kennt?

Auch hatten Se. königl. Hoheit in der den Göttingenschen Deputirten ertheilten Audienz sich auf die gewohnte liebevolle Weise gegen dieselben geäußert, Ihre völlige Bereitwilligkeit zur Annahme und Beförderung einer Petition an des Königs Majestät unter der Voraussetzung erklärt, daß solche nicht von einer illegitim konstituirten Behörde ausgehe, und in geziemender Ehrerbietung abgefaßt seyn werde, und nicht minder Ihre eventuelle Geneigtheit bezeugt, nach Göttingen sich zu begeben, wenn zuvor die Stadt das Unrecht ihres Verfahrens anerkannt und die ungesetzmäßiger Weise getroffenen Einrichtungen aufgehoben haben würde. Wenn nun aber der eine Theil der Deputirten in seiner nach der Audienz gemachten Eingabe demungeachtet auf die Beibehaltung dieser Einrichtungen antrug und sich nicht entsah, den Entschluß der Widersetzung gegen die Truppen Sr. Maj. des Königs bestimmt auszusprechen, so mußte dieses zu sehr ernstlichen Erwägungen Anlaß geben. Se. königl. Hoheit fanden sich veranlaßt, eine außerordentliche Sitzung des königl. Ministeriums, und bei der hohen Wichtigkeit der Sache zugleich des gesammten geheimen Rathskollegium, zusammen zu berufen. Die Ansicht ging einstimmig dahin, daß die Beibehaltung der in der Stadt Göttingen eigenmächtig getroffenen Einrichtungen eines Gemeinderaths und einer Bürgergarde unmöglich genehmigt, und der Stadt die Befugniß, die Aufnahme königlicher Truppen abzulehnen, nicht zugestanden werden könne, wenn nicht die Ruhe im ganzen Königreiche auf das höchste gefährdet werden sollte.

Denn mit demselben Rechte würde auch jede andere Stadt im Königreiche ein Gleiches verlangen können, und durch eine schwache Nachgiebigkeit gegen die Stadt Göttingen würde eine völlige Anarchie im Lande hervorgerufen seyn, es würden die Bande der Ordnung aufgelöst, es würde das Eigenthum des Einzelnen den größten Gefahren Preis gegeben seyn, denn wenn auch bis dahin auf eine rühmlichst anzuerkennende Weise das Eigenthum in Göttingen geschützt worden ist, so möchte doch schwerlich in allen andern Orten und Gegenden solches mit gleichem Erfolge bewirkt werden können. Se. königl. Hoheit mußten diese Ansicht auch Ihres Orts theilen und wiederholten daher den Deputirten in einer schriftlichen Resolution Ihre volle Bereitwilligkeit, eine von der Bürgerschaft zu Göttingen Hochdemselben zu überreichende angemessene Petition an Se. königl. Majestät befördern, auch nach Göttingen kommen zu wollen. Höchstdieselben eröffneten denselben jedoch zugleich, daß solches nicht eher thunlich, als wenn die Bürgerschaft der Stadt Göttingen zuvor die Unrechtmäßigkeit ihres Verfahrens anerkannt und dadurch bethätigt haben müsse, daß sie

a) den von ihr eigenmächtiger und ordnungswidriger Weise eingesezten Gemeinderath wieder auflöste und sich ganz uneingeschränkt den von des Königs Majestät eingesezten Behörden unterwürfe;

b) daß die ohne Autorität ihrer Obrigkeit gebildete Bürgergarde sofort wieder aufgehoben werde, und

c) daß die Stadt durch Aufnahme der von Sr. königl. Hoheit zu bestimmenden Anzahl Truppen sich unterwerfe und zur Ordnung zurückkehre.

Sodann aber kam ferner in Erwägung, was zu thun seyn werde, um dem anarchischen Zustande der Dinge in Göttingen, welcher auch auf die Umgegend sich auszubreiten drohet, ein Ende zu machen. Auch hiebei war zunächst der Wunsch, dieses auf dem möglich mildesten Wege durch eine Cernirung der Stadt mit Truppen zu erreichen. — Aber abgesehen

davon, daß dadurch der Geist der Aufregung und Anarchie in der Stadt nur gesteigert worden seyn würde, so erklärt auch die Militärbehörde solches für durchaus unthunlich, ohne das Militär in der gegenwärtigen Jahreszeit den größten Beschwerlichkeiten und Krankheiten auszusetzen und zugleich die Umgegend auf das härteste zu betrüben. — Eine rasche und schnelle Entscheidung war daher der einzig übrig bleibende Ausweg. — Se. königl. Hoheit entschlossen Sich also, den Deputirten der Stadt zu eröffnen, daß die Stadt ihre Unterwerfung durch Erfüllung der drei vorhin sub a, b, c bemerkten Punkte gegen den Kommandeur des Observationskorps bei Göttingen zu erklären haben werde, widrigenfalls derselbe befehligt sey, nach einer der Stadt noch zu setzenden kurzen Frist, den Truppen Sr. Maj. des Königs den Eingang in die Stadt mit Gewalt der Waffen zu verschaffen. Se. königl. Hoheit haben diesen Befehl nur mit blutendem Herzen ertheilt. Es war Ihnen ein schwerer Entschluß, eine Stadt wie Göttingen, welche Höchstihre durchlauchtigsten Ahnherren von jeher mit vorzüglicher Liebe gepflegt, welche sie mit den ausgezeichnetsten Anstalten ausgestattet hatten, in deren Mitte eine Universität ihren Sitz hat, deren glänzender Ruf nicht auf Deutschland, nicht auf Europa sich beschränkt, sondern auch die Gelehrten aus fremden Welttheilen nach Göttingen ziehet, und in der Se. königl. Hoheit fast vier glückliche Jahre Ihres Lebens zugebracht, von deren Bewohnern Sie so vielfache Beweise der Liebe und Anhänglichkeit erhalten haben, gegen eine solche Stadt militärischen Zwang eintreten lassen zu müssen.

Nur die Ueberzeugung, daß die Aufrechthaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit im ganzen Königreiche die erste und höchste Verpflichtung sey, welche Höchstihnen von des Königs Maj. in Ihrer Eigenschaft als Generalgouverneur übertragen worden; daß die Erfüllung dieser Verpflichtung die schleunige Unterdrückung des in Göttingen entstandenen gefährlichen Aufruhrs gebieterisch erfodere, nur diese lebendige Ueberzeugung konnte

10. Proklamation der königl. großbritannisch-hannöverschen Landdrostei an die Bewohner der ihrer Verwaltung anvertrauten Provinzen. Hannover 16. Januar 1831. *)

Proklamation.

Die Zeitverhältnisse fodern Uns dringend auf, an die biedern Bewohner der Unserer Verwaltung anvertrauten Provinzen ein väterlich mahnendes Wort zu richten; — nicht als ob Wir besorgten, es könnten verbrecherische Umtriebe, wie sie in einem andern Bezirke die öffentliche Ruhe störten, auch aus ihrer Mitte hervorgehen, sondern weil übelwollende sich zu bemühen scheinen, auch hier den unheilbringenden Samen des Widerstandes gegen gesetzliche Ordnung auszustreuen, um selbstsüchtigen Absichten, sey es auch auf Kosten der Ruhe und des Wohlstandes des gesammten Vaterlandes, zu fröhnen. Mit dem vollen Vertrauen, das Wir zu der nie verläugneten Treue dieser Provinzen für das angestammte erhabene Regentenhaus und zu deren noch nie erschütterter Liebe für die gesetzliche Ordnung hegen, stark in der Zuversicht, das Zutrauen Unsrer Mitbürger nicht unverdient erworben zu haben, glauben Wir Unsre ernstlich warnende Stimme gegen jene verbrecherischen Versuche erheben zu müssen. Noch dürfen Wir mit Stolz auf die unerschütterte Haltung der Hauptstadt wie des ganzen Bezirks hinweisen, die den Ruf hannöverischer Treue und Loyalität bewährt! — Welche Kommune, welcher rechtliche Einwohner möchte zuerst den Vorwurf des Abfalls von der guten Sache, den Vorwurf des strafwürdigsten Verraths an König und Vaterland auf sich laden, und die Strenge der Gesetze, die ihn unausbleiblich treffen würde, freventlich herausfodern? Jederzeit war Unsre väterlich milde Regierung bemüht, gerechten Beschwerden abzuhelfen, billigen Wünschen entgegenzukommen, Gerechtigkeit zu handhaben, Wohlfahrt

zu

*) Aus dem Hamburger Korrespondenten vom 20. Januar.

zu fördern! Unablässig strebte sie noch jüngst und strebt sie fortwährend, den Nothstand, der einige Gegenden in Folge der ungünstigen Ernte und unglücklichen Naturereignisse leider betroffen hat, mit reichlich und weise spendender Hand zu lindern! Uns, die wir an der Spitze der Verwaltung dieses Bezirks, die vielfachen Beweise dieser ächt landesväterlichen Fürsorge täglich vor Augen haben, die wir unlängst noch mit Aufträgen versehen sind, aus denen sich auf die wohlwollende Absicht schließen läßt, die Verhältnisse des Landmanns in Beziehung auf Zehnt- und Gutsherrschaft im gesetzlichen Wege zeitgemäß zu reguliren, Uns steht es zu, in dieser vielbewegten Zeit trügerischen Einflüsterungen entgegen zu treten, und Unsre Mitbürger auch auf die tadelnswerthe Undankbarkeit aufmerksam zu machen, deren sich, abgesehen von dem Verbrecherischen eines solchen Unternehmens, diejenigen schuldig machen, die von einer so gerechten als väterlich milden Regierung die Erfüllung ihrer Wünsche ertrotzen wollen, während diese mit der Sorge für das Wohl des Landes unablässig beschäftigt ist! Möge dieser wohlgemeinte Zuruf nicht vergeblich verhallen! Möge der gute biedere Sinn, den die Stadt- und Landbewohner des hiesigen Bezirks bisher bewahrten, den äußern verderblichen Anlockungen kräftig widerstreben! Möge Jeder, eingedenk seiner Pflichten als Unterthan und Staatsbürger, Ordnung beobachten, Ruhe aufrecht erhalten!

Hannover, den 16. Jan. 1831.

Königl. großbritannisch-hannöversche Landdrostei.

v. Dachenhausen.

11. Bekanntmachung des Magistrats der Residenzstadt. Haunpver 16. Januar 1831. *)

Bekanntmachung.

Das Publikum ist in den lezten Tagen durch ausgestreute

*) Aus dem Hamburger Korrespondenten vom 21. Januar.

anonyme Schmähschriften, Drohungen u. s. w. — größtentheils von einer und derselben Handschrift — so vielfach beunruhigt, daß der Magistrat, im Einverständnisse mit dem Bürgervorsteherkollegium, sich veranlaßt sieht, auf die Entdeckung der Thäter hiermit eine Prämie von 100 Thalern zu setzen, und darf der Magistrat dabei auf die Hülfe jedes rechtlichen Bürgers zuversichtlich vertrauen, denn wem das Wohl der Stadt am Herzen liegt, wird es nicht mit Gleichmuth ertragen können, daß durch solche Schändlichkeit ein Schatten auf die biedere Gesinnung der getreuen Bürgerschaft geworfen, oder doch zu werfen versucht wird.

Hannover, den 16. Jan. 1831.

Der Magistrat der königlichen Residenzstadt.

12. Unterwerfungsakte der Stadt Göttingen an den Generalmajor von dem Busche gerichtet. Göttingen 16. Januar 1831. *)

Mit den innigsten Empfindungen hoher Freude über die glückliche Beendigung des nunmehr völlig gestillten Aufstandes und über die so beglückende Rückkehr allgemeiner Ruhe in der hiesigen Stadt ersuchen wir ganz gehorsamst um die hochgeneigte Erlaubniß, Ew. Hochwohlgeboren anzuzeigen, daß, Hochderselben Auffoderung zufolge, die Stadtthore dem so willkommenen Einzuge der von Hochdemselben befehligten Truppen völlig wiederum geöffnet und die Anmaßungen des so illegal und eigenmächtig sich konstituirten und jezt aufgelösten sogenannten Gemeinderaths gänzlich beseitigt worden sind, indem wir zugleich es wagen, unsere unbedingt sich unterwerfende Stadt und deren zum bei Weitem größten Theile redliche und treue Bürgerschaft Ew. Hochwohlgeboren hohem Wohlwollen

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 21. Jan.

auf das angelegentlichſte zu empfehlen, haben wir die Ehre, mit der ausgezeichnetſten Verehrung zu beharren.

Ew. Hochwohlgeboren ganz gehorſamſte Bürgermeiſter und Rath der Stadt Göttingen.

Göttingen, den 16. Januar 1831.

(Unterz.) J. Gebert, E. E. Campen, Georg Campen, Berg.

An den Herrn Generalmajor von dem Buſche Hochwohlg. zu Nörten.

13. Nachrichten über die Beendigung der Unruhen in Göttingen. Hannover 16. Januar 1831. *)

So eben iſt die höchſt erfreuliche Nachricht eingegangen, daß die Einwohner der Stadt Göttingen ihr Unrecht eingeſehen, den Truppen ihres Königs und Landesherrn die Thore geöffnet und Seiner Gnade und Milde ſich unterworfen haben. Kein Schuß iſt gefallen! Kein Bürgerblut iſt gefloſſen! — So iſt das Werk des Aufruhrs, welches einige Schlechtgeſinnte und Schwindelköpfe begonnen haben, glücklich zernichtet, und Göttingen wird fernerhin wieder ein Sitz der Ruhe, des Friedens und der Ordnung ſeyn. — Dafür ſey Gott gedankt!

Abends 9 Uhr. Die herrlichen Proklamationen des Herzogs von Cambridge an die irregeleiteten Göttinger haben ihren Zweck nicht verfehlt. Der Geiſt der Milde, der den ſchönen Charakter dieſes Fürſten auszeichnet, vereint mit dem Ernſte der getroffenen Maaßregeln, haben die irregeleiteten Göttinger zur Beſonnenheit gebracht, und die Stadt hat am 16ten Morgens ſich auf Diskretion den gegen ſie geſandten Truppen ergeben, nachdem der ſich ſelbſt konſtituirt habende Gemeinderath ſich aufgelöst und der rechtmäßige Magiſtrat ſeine Amtsverrichtung ohne alle Störung übernommen

*) Aus einem Extrablatt der Hannöverſchen Nachrichten vom obigen Tage.

hatte. Die Truppen sind nach diesem Unterwerfungsakte unter Anführung des Generals von dem Busche am selbigen Tage ruhig in Göttingen eingerückt und von den gutgesinnten Bürgern mit Jubel empfangen worden. Auf diese Weise ist, ohne einen Tropfen Blut zu vergießen, die schöne Verfassung des hannöverschen Staates, auf welche derselbe stolz seyn kann, aufrecht erhalten und von der Furcht befreit worden, diese gegen eine Ausgeburt des Radikalismus umzutauschen, die wilde, zügellose Neuerer und schlechte Advokaten dem verblendeten Volke unberufen aufdringen wollten. Göttingen ist gerettet, und durch die liebevolle Fürsorge des trefflichen Generalgouverneurs und die weisen Bemühungen des hannöverschen Ministeriums wird gewiß die Georgia Augusta, dieses Juwel deutscher geistiger Bildung, bald in ihrem ganzen Glanze wieder erscheinen.

14. Tagsbefehl des Generalmajors und Kommandeurs der Observationsdivision, v. d. Bussche an die unter seinen Befehlen stehenden Truppen. Hauptquartier Göttingen 17. Januar 1831. *)

Mit den Gefühlen der innigsten Freude sage ich den Truppen meinen Dank für die Bereitwilligkeit und Ausdauer, mit der sie mir behülflich gewesen sind, die Wiederherstellung der rechtmäßigen Regierung Sr. Maj. unsers allergnädigsten Königs in Göttingen zu bewerkstelligen.

Ihr habt Euch, biedere Soldaten, ein Verdienst um König und Vaterland erworben, für das Ihr in Eurem eigenen Bewußtseyn den schönsten Lohn finden werdet. Die verblendeten Aufrührer haben an Eurer Treue, an der Heiligkeit eures Eides gezweifelt. Sie haben sogar versucht, Euch vorzuspiegeln, daß Ihr zur Aufrechthaltung der innern Ordnung im Lande nicht verpflichtet wäret. Ihr habt bewiesen, daß

*) Aus den Hannöverschen Nachrichten.

Ihr Eure Schuldigkeit beſſer kennt, als jene Treuloſen, die unter dem Vorwande, das Glück des Vaterlandes zu befördern, daſſelbe allen Schreckniſſen der Empörung Preis geben wollten, bloß um die höchſte Gewalt in ihre Hände zu bringen.

Soldaten! Ihr waret bereit, Eure Treue nöthigen Falls mit dem Tode zu beſiegeln. Ich theile aber von Grund meines Herzens Eure Freude, daß es nicht nöthig geweſen iſt, Gewalt zu gebrauchen. Wenn Ihr einſt in Eure Heimath zurückkehrt, ſo erzählt Euren Angehörigen, wie Ihr mit klingendem Spiele und fliegenden Fahnen hier eingerückt ſeyd, und behaltet mit dem Bewußtſeyn, daß Ihr Euch als biedere Hannoveraner bewieſen habt, den geſtrigen Tag zeitlebens im Gedächtniß.

Hauptquartier Göttingen, den 17. Januar 1831.

L. v. d. Buſſche, Generalmajor und Kommandeur der Obſervationsdiviſion.

15. Generalordre des Herzogs von Cambridge an die Armee. Hannover 18. Januar 1831. *)

Adolphus Frederick ꝛc. ꝛc. Es gereicht Mir zum großen Vergnügen, der Armee bekannt machen zu können, daß die vor Kurzem in Göttingen ausgebrochenen Unruhen, ohne Blutvergießen, durch unbedingte Unterwerfung der Stadt und Aufnahme der vor den Thoren zum Angriff verſammelt geweſenen Truppen, am 16. d. beigelegt worden ſind.

Ich ergreife dieſe Gelegenheit mit Vergnügen, vor ſämmtlichen Truppen Meine feſte Ueberzeugung auszuſprechen, daß die glückliche, ſchnelle und blutloſe Beendigung der in Göttingen ausgebrochenen Unruhen hauptſächlich dem ausgezeichnet guten Geiſte der dort zuſammen gezogenen Truppen, ihrer treuen Anhänglichkeit an ihren König und ihre Vorgeſezten, ihrer muſterhaften Diſciplin und ihrer feſten militäriſchen Hal-

*) Aus der nämlichen Quelle.

tung, welche allein hinreichte, die Aufrührer einzuschrecken und von der Unmöglichkeit eines ernstlichen und erfolgreichen Widerstandes zu überzeugen, beizumessen ist. Ich werde stets das Glück zu schätzen wissen, an der Spitze von Truppen zu stehen, die, eingedenk ihrer Pflicht und des ihrem Könige geleisteten Eides, frohen Muthes jede Beschwerden ertragen, jeden Befehl willig ausgeführt und alle Einflüsterungen übelgesinnter Menschen mit Verachtung von sich gewiesen haben.

Ich fühle Mich glücklich, die Verdienste, welche diese braven Truppen um König und Vaterland sich erworben haben, hier öffentlich anzuerkennen und ihnen für ihr musterhaftes Betragen in einer prüfenden Zeit zu danken. Ich hege das feste Vertrauen zu der ganzen übrigen Armee, daß sie, von gleichem Eifer und gleicher Treue für ihren geliebten Landesvater beseelt, bei allen Gelegenheiten ihren alten wohlerworbenen kriegerischen Ruf zu behaupten wissen werde.

Hannover, den 18. Jan. 1831.

Adolphus Frederick.

16. Proklamation Ebendesselben an die Hannoveraner. Hannover 19. Januar 1831. *)

Adolphus Frederick ꝛc. ꝛc. Hannoveraner! Die Rückkehr der Bürger Göttingens zur Pflicht, hat Mich wie Euch mit Freude erfüllt. Ich habe sie vor Allem lebhaft empfunden, denn in keiner Brust schlägt ein treueres Herz für Euch, als in der Meinen. Der Aufruhr drohte nicht nur der Stadt Gefahr, wo er entstanden. Das Wohl Eures Vaterlandes stand auf dem Spiele, wenn die weitaussehenden Plane der Empörer gelangen. Dem ruchlosen Bestreben einzelner Verbrecher ist nunmehr Einhalt geschehen, und nie wieder wird der Ruhm der Treue, dieser edle und gerechte Stolz jedes Hannoveraners, verdunkelt werden.

*) Aus der nämlichen Quelle.

Der Klage der Noth, der Beschwerde über Druck und Unrecht, dem billigen und mit dem Wohle des Ganzen vereinbaren Wunsche bin ich stets zugänglich. Niemanden ist der Zutritt zu Meiner Person verwehrt. Nie ist es den Unterthanen versagt gewesen, Bitten und Beschwerden schriftlich an des Königs Majestät unmittelbar zu richten und stets sind solche, sofern sie dem Ministerium überliefert, gewissenhaft dem Könige vorgelegt. Mit den Ministern des Königs, an deren Spitze Mich Se. Majestät gestellt, arbeite ich unablässig an Eurem Glücke. Dieß ist das einzige Ziel der Regierung, von der boshafte Verleumder Eure Liebe und Vertrauen haben abwenden wollen. Nur zu oft liegt leider das Ziel Unserer Wünsche und Bestrebungen außer den Gränzen menschlicher Macht. Eigenmächtige Selbsthülfe aber dulden, hieße die Bande des Staates gewaltsam lösen, der Pflicht und der Ehre vergessen, Euch und die Eurigen sicherm Verderben anheim fallen lassen. Dieß sollt Ihr niemals von Mir zu fürchten haben.

Hannover, den 19. Januar 1831.

Adolphus Frederick.

8.

Sachsen Altenburg. Proklamation des regierenden Herzogs an die Bürger von Altenburg. Altenburg 14. September 1830. *)

Bürger Altenburgs! Ein wichtiger Tag ist über eure gute Stadt angebrochen: er ist Mir vor Allem wichtig und theuer durch die Beweise von Liebe und Zutrauen, die ihr Mir unter schwierigen Umständen so ganz von Herzen gegeben habt. Einer aus eurer Mitte bei Mir erschienenen Deputation, einer zahlreichen Versammlung Meiner lieben Altenburger, in der Ich mit Meinen Prinzen zutrauensvoll erschienen bin und gerührt gesprochen habe, ist es bereits näher bekannt, wie Ich die einzelnen aus eurer Mitte vernommenen wesentlichen Wünsche aufgenommen und welche Zusicherungen wegen der Erfüllung Ich gegeben habe. Sie werden durch die von Mir beschlossene Einleitung einer Repräsentation der Bürger-

*) Aus der außerordentlichen Beilage zur Allgemeinen Zeitung vom 25. September.

schaft durch von ihr selbst aus allen Ständen gewählte Vertreter, durch eine veränderte Organisation des Stadtraths und durch eine weitere Ausbildung der landschaftlichen Verfassung des Landes, zu der auch Meine getreuen Stände bereits die Hand geboten haben, ihre Beförderung finden. Es wird auch ferner Mein vorzüglichstes Augenwerk seyn, bei strenger Handhabung des Staatshaushaltes, die Zahl der Abgaben, besonders durch Aufhebung der Mahl- und Fleischsteuer, zu mindern, die noch bevorstehende landschaftliche Versammmlung wird hiervon Beweis geben. Eine strenge Untersuchung wird jeden Mißbrauch des amtlichen Ansehens von Seite der Diener entfernen, und die dabei sich ergebenden Verschuldungen gebührend ahnden. Meine geliebten und getreuen Bürger Altenburgs, vereinigt euch vor allen Dingen zur einmüthigen und kräftigen Handhabung der Ruhe und Ordnung, zur Erhaltung der Sicherheit des Eigenthums und der Personen! Vaterlandsliebe und Ehrgefühl belebe euer Zusammenwirken, und jeder brave Altenburger fasse den Gedanken auf: ohne Ruhe keine Ordnung, ohne Ordnung kein Glück! dann wird dieser Tag ein wichtiger und folgenreicher seyn, und freudig in der Geschichte dieses schönen Landes auf die Nachwelt übergehen! Euer Vater und Freund zählt auf eure Einsicht, eure Treue und achtbaren Bürgersinn.

Altenburg, den 14. September 1830.

Friedrich, H. z. S.

9.

Sachsen Altenburg. Bekanntmachung des provisorischen Bürgerausschusses zu Altenburg, die wiederhergestellte Ruhe und die Aufhebung der Mahlsteuer betreffend. Altenburg 13. Oktober 1830. *)

Die seit einiger Zeit auch in hiesiger Stadt gestört gewesene Ruhe ist nunmehr vollkommen wieder hergestellt, und wir halten uns deßhalb verpflichtet, solches andurch auch zur Kenntniß des auswärtigen Publikums zu bringen.

Durch eine landesherrliche Verordnung ist die Mahlsteuer aufgehoben worden.

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 21. Oktober.

Neueste
Staats-Akten
und
Urkunden
in
monatlichen Heften.

Einundzwanzigster Band.

Drittes Heft.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1831.

Inhalt.

Seite

10. Niederlande. Aktenstücke, die Revolution in den südlichen Provinzen des Königreichs und darauf erfolgte Trennung Belgiens von Holland betreffend. (Fortsetzung und Ergänzung der im XXI. Band Seite 149 abgebrochenen Urkunde 40. 273

11. Frankreich. Rede des Ministers des Innern, die Uebersicht des Zustandes von Frankreich seit der Revolution vom Julius 1830 enthaltend; gehalten in der Deputirtenkammer am 13 September 1830. . . 315

12. Deutscher Bund. Beschluß der hohen deutschen Bundesversammlung, die auf dem Bundesgebiete stattgehabten aufrührerischen Vorfälle betreffend. Frankfurt a. M. 21. Okt. 1830. 326

13. Braunschweig. Urkunden, die in der Stadt Braunschweig entstandenen Unruhen und die darauf erfolgte Veränderung in der Regierung und Verwaltung des Herzogthums betreffend. (Fortsetzung und Ergänzung der im XX. Band Seite 80 abgebrochenen Aktenstücke.) . 329

14. Bayern. Aktenstücke, die von Studierenden in München veranlaßten Störungen der öffentlichen Ruhe betreffend, ... 344

15. Dänemark. Königliche Proklamation, die Verbreitung aufrührerischer Gerüchte betreffend. Kopenhagen, 16 November 1830. 348

16. Dänemark. Adresse von Prälaten und Ritterschaft der Herzogthümer Schleswig und Holstein an den König. Kiel 22. November, nebst darauf erfolgter königlicher Antwort, Kopenhagen 4 Dezember 1830. . . . 349

17. Großherzogthum Hessen. Bekanntmachung, die Ausführung des zwischen dem Großherzogthum Hessen und Königreich Preußen einerseits, und den Königreichen Bayern und Würtemberg andrerseits unterm 27 Mai 1829 abgeschlossenen Handelsvertrags betreffend. Darmstadt 13 September 1830. 351

18. Großherzogthum Hessen. Verordnung wegen der Dampfschifffahrt zwischen Mainz und Köln. Darmstadt 23 Dezember 1829. 353

19. Großherzogthum Hessen. Gesetz zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck. Vom 23 September 1830. . . 356

20. Oldenburg. Bekanntmachung des großherzoglichen Staats- und Kabinetsministeriums, die Anordnung einer Kommission zu Berathung und Ausarbeitung einer landständischen Verfassung betreffend. Oldenburg, 28 Dezember 1830. 362

21. Oesterreich. Aktenstücke, die wichtigern Verhandlungen des ungarischen Reichstages im Jahre 1830 betreffend. (Fortsetzung und Ergänzung der im XX. Band Seite 29 abgebrochenen Aktenstücke.) . . . 362

22. Oesterreich. Circulare der k. k. Landesregierung in dem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, das Verbot der Ausfuhr von Waffen und Munition nach dem Königreiche Polen und in den Freistaat Krakau betreffend. Wien, 26 Dezember. 1830. . . 573

Seite

25. Oesterreich. Cirkulare der kaiserl. königl. Landesregierung im Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, die Erstreckung des Verbots der Ausfuhr von Waffen und Munition nach dem Königreiche Polen und dem Freistaate Krakau auf den Salniter und die Durchfuhr sämmtlicher dieser Artikel aus dem Auslande durch das österreichische Staatsgebiet in die genannten Staaten betreffend. Wien, 2 Januar 1831. 374

24. Oesterreich. Kreisschreiben des kaiserl. königl. galizischen Landesguberniums, wodurch die im benachbarten Auslande befindlichen Einwohner von Galizien zur Rückkehr aufgefordert, und vor jeder Theilnahme an den Ereignissen im Königreiche Polen gewarnt werden. Bekannt gemacht durch die Lemberger Zeitung vom 5 Jan. 1831. 375

25. Oesterreich. Cirkulare der kaiserl. königl. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, das Verbot der Ausfuhr von Pferden nach Polen betreffend. Wien, 9 Januar 1831. 377

26. Baden. Großherzogliche Verordnung, die Feststellung der staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses von der Leyen als Besitzer der Grafschaft Hohengeroldsegg betreffend. Karlsruhe, 7 Oktober 1830. . . 37

27. Preußen. Großherzogthum Posen. Bekanntmachung des kommandirenden Generals des fünften Armeekorps, v. Röder, die zu Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Ruhe getroffenen Anordnungen betreffend. Posen 4 Dezember 1830. 392

28. Bekanntmachung, die in dem benachbarten Königr. Polen stattgefundenen Ereignisse betr. Posen 21 Dez. 1830. 394

29. Osmanisches Reich. Großherrliche Fermans an den Vizekönig von Aegypten, die Statthalterschaft über Creta betreffend. Zweite Hälfte des Jahres 1830. 396

30. Osmanisches Reich. Vezierscirkular an die Richter, Naybs, Gouverneure, Musselims, Ayas ꝛc. aller Städte, Flecken und Dörfer der rechten Seite Natoliens in Kleinasien, wegen Befreiung der in der Sklaverei befindlichen Griechen. Zweite Hälfte des Jahrs 1830. 399

Regiſter des 21ſten Bandes.

Literarische Anzeigen.

Sehr wohlfeile Taſchenausgabe
von
Johannes von Müller's ſämtlichen hiſtoriſchen Werken
in vierzig Bändchen, jedes 15—18 Bogen.

Subſcriptionspreis 18 fl. für alle vierzig Bändchen, oder für jede Lieferung von 5 Bändchen 2 fl. 15 kr.; bei baarer Vorauszahlung auf das Ganze aber findet ein Pränumerationspreis von 15 fl. ſtatt.

Die erſte Ausgabe von Müller's Werken in groß Oktav iſt ſo theuer (27 Bände koſten 86 fl. 24 kr.), daß nur der Wohlhabende dieſelbe kaufen kan. Eine wohlfeilere Ausgabe muß daher zur größeren Verbreitung der Werke des größten deutſchen Geſchichtſchreibers Vieles beitragen, und wird den zahlreichen Verehrern deſſelben in allen Ständen jedenfalls ſehr willkommen ſeyn.

Die Unterzeichnete, im Besitz des Verlagsrechtes der sämmtlichen Werke, hat sich aus diesem Grunde entschlossen, eine wohlfeile Ausgabe derselben zu veranstalten, und zwar in vierzig Bändchen von je 15 — 18 Bogen.

Der Inhalt derselben wird folgender seyn:

Die Weltgeschichte, oder vier und zwanzig Bücher allgemeiner Geschichten, besonders der europäischen Menschheit;

Schweizergeschichte, oder Geschichten schweizerischer Eidgenossenschaft, nämlich: von des Volkes Ursprung; von dem Aufblühen der ewigen Bünde bis auf den ersten französischen Krieg; bis auf die Zeiten des burgundischen Kriegs, nebst deren Anmerkungen;

Zur Literatur der Geschichte der Schweiz;

Schriften zur Geschichte des deutschen Fürstenbundes;

Kleine historische Schriften;

Historische Kritik;

Historische Nachlese;

Johann v. Müller's biographische Denkwürdigkeiten, von ihm selbst beschrieben;

Briefe an seinen Bruder, an Bonstetten, Bonnet, und an Freunde in neuer Auswahl.

Die Ordnung des Erscheinens, die Subscriptionsbedingungen und die Preise dieser Ausgabe fassen wir folgendermaßen zusammen:

1) erscheint dieselbe auf schönem weißem Druckpapier, Schrift und Format wie die Taschenausgabe unseres Verlages von Goethe's, Herder's und Schi[illegible] Werken,
2) und zwar in 8 Lieferungen, jede zu 5 Bändchen;
3) die erste Lieferung wird Michaelis 1831 ausgegeben, der sodann Ostern 1832 die zweite, und so von Messe zu Messe die weiteren Lieferungen folgen, so daß in vier Jahren die ganze Sammlung vollendet seyn wird;
4) diejenigen, welche bis zur Ostermesse d. J. unterzeichnen, zahlen bei der Unterzeichnung 2 fl. 15 kr., und eben so viel bei jeder neuen Lieferung; die letzte Lieferung erhalten sie dann unentgeldlich;
5) wer sogleich zur Ostermesse den ganzen Betrag vorausbezahlt, hat nur 15 fl. für das ganze Werk zu zahlen;
6) wer bei uns direkt auf 6 Exemplare 90 fl. baar einsendet, erhält das 7te Exemplar unentgeldlich, so daß dann das Exemplar nicht volle 13 fl. kostet;
7) die Herren Buchhändler genießen einen angemessenen Rabatt, sowol bei der Subscription als Pränumeration.

Wer Exemplare auf Velinpapier zu erhalten wünscht, erhält die Lieferung für 3 fl., oder alle 40 Bändchen für 24 fl.: ⅓ bei Unterzeichnung, ⅓ bei Empfang der 5ten und das letzte ⅓ bei Empfang der 6ten Lieferung zu bezahlen.

Die Unterzeichnete glaubt durch diese niederen Preisbestimmungen ihrerseits Alles, was in ihren Kräften steht, zur größten Verbreitung der klassischen Werke Johann v. Müller's beigetragen zu haben, und bittet, um die Auflage mit Sicherheit bestimmen und alle Subscribenten zugleich befriedigen zu können, um baldige Unterzeichnung.

Stuttgart und Tübingen, im Februar 1831.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung.

10.

Niederlande. Aktenstücke, die Revolution in den südlichen Provinzen des Königreichs und darauf erfolgte Trennung Belgiens von Holland betreffend.

(Fortsetzung und Ergänzung der im XXI. Band Seite 149 abgebrochenen Aktenstücke.)

B. Urkunden, die Vorfälle in Antwerpen betreffend.

(Hieher gehört die im XIX. Band S. 549 gegebene Urkunde 40.)

119. Erlaß des Generallieutenants und Festungskommandanten Chassé, an die Regenz der Stadt Antwerpen. Hauptquartier Antwerpen 17. Okt. 1830.*)

Hauptquartier Antwerpen 17. Oktbr. 1830.

Die Gährung, welche in dieser Stadt herrscht und die beunruhigenden Nachrichten, die man zu verbreiten sucht, um die Gemüther aufzuregen, nöthigen mich, bekannt zu machen, daß ich mich verpflichtet sehe, diese Festung in Belagerungszustand zu erklären, eine äußerste Maaßregel, die ich ungern ergreife. Da indessen die Umstände dieselbe dringend erheischen, so bitte ich Sie, meine Herren, die Einwohner aufzufodern, sich für einen Monat mit Lebensmitteln zu versehen. Eine bald zu erwartende Depesche über diesen Punkt wird Ihnen die förmliche Verkündigung des Belagerungsstandes dieser Festung anzeigen. Nur die ruhige Haltung der Einwohner könnte mich bestimmen, die Ausführung dieser strengen Maaßregel noch einige Tage aufzuschieben.

(Unterz.) Der Generallieutenant ꝛc. Chassé.

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 25. Oktbr.

120. Erlaß des Generallieutenants Chassé an den Magistrat von Antwerpen, die Erklärung dieser Stadt in den Belagerungsstand betreffend. Hauptquartier Antwerpen 24. Oktober 1830. *)

In meinem Schreiben vom 17. d. hatte ich die Ehre, Ihnen, meine Herren, anzuzeigen, daß ein stilles und ruhiges Betragen der Einwohner mich allein würde bewegen können, noch einige Tage vielleicht zu warten, ehe ich diese Festung in Belagerungszustand erklärte. Ich schmeichelte mir, daß diese Anzeige den gewünschten Erfolg haben würde, doch hat die Erfahrung das Gegentheil bewiesen. Demzufolge beehre ich mich, Sie zu benachrichten, daß ich die Festung Antwerpen von heute Mittag ab in Belagerungszustand setze. Die Verbindung jeder Art mit Brüssel, Mecheln, Lier und Gent ist nun von diesem Augenblicke an abgebrochen. Hinsichts der Fremden hat man streng die Verfügungen des Dekrets vom 24. Dezbr. 1811 zu befolgen, und trägt für die genaue Wahrnehmung desselben der Magistrat die persönliche Verantwortlichkeit. Ich ersuche Sie, meine Herren, dem Inhalt des Gegenwärtigen die größtmögliche Verbreitung zu geben.

Hauptquartier Antwerpen 24. Oktbr. 1830.

(Unterz.) Der Generallieutenant ꝛc. Chassé.

121. Proklamation des abgeordneten Kommissärs, Mitglied der provisorischen Regierung, Ch. Rogier, an die Bewohner von Antwerpen. Ohne Datum, aber dem Inhalt nach bei der Ankunft in Antwerpen erlassen. **)

Einwohner von Antwerpen! Nach heroischen Anstrengungen sind die Belgier, eure Brüder, vor euren Mauern angelangt; sie wollen euch von dem schimpflichen Joche befreien,

*) Aus der preußischen Staatszeitung v. 1. November.

**) Aus dem Messager des Chambres vom 5. Novbr.

das noch auf euch laſtet, indeſſen jede der belgiſchen Städt
Unabhängigkeit durch ihren eignen Muth ruhmvoll ern
hat. Frei und ſtolz, hätten ſie auf einem mit ihrem Bl
zahlten Siege ausruhen und euch ſelbſt die Sorge übe
können, den noch zurückgebliebenen Feind vollends zu v
ten. Aber ihr edler Eifer geſtattete ihnen keine Ruhe, ſo
auch nur noch ein einziger ihrer Brüder unterdrückt blie
lange auch nur ein einziger Holländer den belgiſchen Bod
trat. Antwerpener, unſere Landsleute, ihr entſprecht
patriotiſchen Aufſchwunge. So lange belgiſche Soldaten
halb euren Mauern der holländiſchen Armee einverleibt w
konnte eine zu entſchuldigende Bedenklichkeit eure Deg
der Scheide zurückhalten.

Jezt aber hört alle Berührung auf; ſchroff gegenüb
belgiſchen Unterdrückern, werdet ihr nicht mehr lang un
bleiben. Ergebt euch, waffnet euch, ſchlagt, vertreib
euren Mauern gehäſſige Feinde, welche eurer ſchönen
jene verabſcheuungswerthen Frevel bereiten, mit denen ſ
in Brüſſel befleckt haben, und ſchon beginnen ſie mit B
bald wird Mord, Schändung, Plünderung folgen. Ei
ner von Antwerpen, ihr werdet es nicht dulden. Se
nicht die Abkömmlinge jener unbezwinglichen, in der V
digung der Ehre und der Freiheiten ihrer Stadt ſo une
lichen Bürger? Euer Ruhm, euer Intereſſe und das Bl
edelſten Opfer, Alles ruft euch unter die Waffen. Von
ſchnellen und kräftigen Anſtrengung mag euer Heil abh
Belgien öffnet euch die Arme, erntet mit ihm den Beifa
Europa; theilet ſeine Unabhängigkeit, die ſich ſchon bef
und ſeine ſichern Hoffnungen von Glück, Friede und F
Aber, im Namen des Vaterlandes, eilet. Zwiſchen der
ländiſchen Joch und der belgiſchen Freiheit kann eure Wahl
zweifelhaft ſeyn. In einigen Tagen wird ein Nationalko
unſere Unabhängigkeit heiligen, unſere politiſchen und ko
ciellen Intereſſen ſicher ſtellen, mit befreundeten Nation

tung, welche allein hinreichte, die Aufrührer einzuschrecken und von der Unmöglichkeit eines ernstlichen und erfolgreichen Widerstandes zu überzeugen, beizumessen ist. Ich werde stets das Glück zu schätzen wissen, an der Spitze von Truppen zu stehen, die, eingedenk ihrer Pflicht und des ihrem Könige geleisteten Eides, frohen Muthes jede Beschwerden ertragen, jeden Befehl willig ausgeführt und alle Einflüsterungen übelgesinnter Menschen mit Verachtung von sich gewiesen haben.

Ich fühle Mich glücklich, die Verdienste, welche diese braven Truppen um König und Vaterland sich erworben haben, hier öffentlich anzuerkennen und ihnen für ihr musterhaftes Betragen in einer prüfenden Zeit zu danken. Ich hege das feste Vertrauen zu der ganzen übrigen Armee, daß sie, von gleichem Eifer und gleicher Treue für ihren geliebten Landesvater beseelt, bei allen Gelegenheiten ihren alten wohlerworbenen kriegerischen Ruf zu behaupten wissen werde.

Hannover, den 18. Jan. 1831.

Adolphus Frederick.

16. Proklamation Ebendesselben an die Hannoveraner. Hannover 19. Januar 1831. *)

Adolphus Frederick ꝛc. ꝛc. Hannoveraner! Die Rückkehr der Bürger Göttingens zur Pflicht, hat Mich wie Euch mit Freude erfüllt. Ich habe sie vor Allem lebhaft empfunden, denn in keiner Brust schlägt ein treueres Herz für Euch, als in der Meinen. Der Aufruhr drohte nicht nur der Stadt Gefahr, wo er entstanden. Das Wohl Eures Vaterlandes stand auf dem Spiele, wenn die weitaussehenden Plane der Empörer gelangen. Dem ruchlosen Bestreben einzelner Verbrecher ist nunmehr Einhalt geschehen, und nie wieder wird der Ruhm der Treue, dieser edle und gerechte Stolz jedes Hannoveraners, verdunkelt werden.

*) Aus der nämlichen Quelle.

Der Klage der Noth, der Beschwerde über Druck und Unrecht, dem billigen und mit dem Wohle des Ganzen vereinbaren Wunsche bin ich stets zugänglich. Niemanden ist der Zutritt zu Meiner Person verwehrt. Nie ist es den Unterthanen versagt gewesen, Bitten und Beschwerden schriftlich an des Königs Majestät unmittelbar zu richten und stets sind solche, sofern sie dem Ministerium überliefert, gewissenhaft dem Könige vorgelegt. Mit den Ministern des Königs, an deren Spitze Mich Se. Majestät gestellt, arbeite ich unablässig an Eurem Glücke. Dieß ist das einzige Ziel der Regierung, von der boshafte Verleumder Eure Liebe und Vertrauen haben abwenden wollen. Nur zu oft liegt leider das Ziel Unserer Wünsche und Bestrebungen außer den Gränzen menschlicher Macht. Eigenmächtige Selbsthülfe aber dulden, hieße die Bande des Staates gewaltsam lösen, der Pflicht und der Ehre vergessen, Euch und die Eurigen sicherm Verderben anheim fallen lassen. Dieß sollt Ihr niemals von Mir zu fürchten haben.

Hannover, den 19. Januar 1831.

Adolphus Frederick.

8.

Sachsen Altenburg. Proklamation des regierenden Herzogs an die Bürger von Altenburg. Altenburg 14. September 1830. *)

Bürger Altenburgs! Ein wichtiger Tag ist über eure gute Stadt angebrochen: er ist Mir vor Allem wichtig und theuer durch die Beweise von Liebe und Zutrauen, die ihr Mir unter schwierigen Umständen so ganz von Herzen gegeben habt. Einer aus eurer Mitte bei Mir erschienenen Deputation, einer zahlreichen Versammlung Meiner lieben Altenburger, in der Ich mit Meinen Prinzen zutrauensvoll erschienen bin und gerührt gesprochen habe, ist es bereits näher bekannt, wie Ich die einzelnen aus eurer Mitte vernommenen wesentlichen Wünsche aufgenommen und welche Zusicherungen wegen der Erfüllung Ich gegeben habe. Sie werden durch die von Mir beschlossene Einleitung einer Repräsentation der Bürger-

*) Aus der außerordentlichen Beilage zur Allgemeinen Zeitung vom 25. September.

schaft durch von ihr selbst aus allen Ständen gewählte Vertreter, durch eine veränderte Organisation des Stadtraths und durch eine weitere Ausbildung der landschaftlichen Verfassung des Landes, zu der auch Meine getreuen Stände bereits die Hand geboten haben, ihre Beförderung finden. Es wird auch ferner Mein vorzüglichstes Augenwerk seyn, bei strenger Handhabung des Staatshaushaltes, die Zahl der Abgaben, besonders durch Aufhebung der Mahl- und Fleischsteuer, zu mindern, die noch bevorstehende landschaftliche Versammlung wird hiervon Beweis geben. Eine strenge Untersuchung wird jeden Mißbrauch des amtlichen Ansehens von Seite der Diener entfernen, und die dabei sich ergebenden Verschuldungen gebührend ahnden. Meine geliebten und getreuen Bürger Altenburgs, vereinigt euch vor allen Dingen zur einmüthigen und kräftigen Handhabung der Ruhe und Ordnung, zur Erhaltung der Sicherheit des Eigenthums und der Personen! Vaterlandsliebe und Ehrgefühl belebe euer Zusammenwirken, und jeder brave Altenburger fasse den Gedanken auf: ohne Ruhe keine Ordnung, ohne Ordnung kein Glück! dann wird dieser Tag ein wichtiger und folgenreicher seyn, und freudig in der Geschichte dieses schönen Landes auf die Nachwelt übergehen! Euer Vater und Freund zählt auf eure Einsicht, eure Treue und achtbaren Bürgersinn.

Altenburg, den 14. September 1830.

Friedrich, H. z. S.

9.

Sachsen Altenburg. Bekanntmachung des provisorischen Bürgerausschusses zu Altenburg, die wiederhergestellte Ruhe und die Aufhebung der Mahlsteuer betreffend. Altenburg 13. Oktober 1830. *)

Die seit einiger Zeit auch in hiesiger Stadt gestört gewesene Ruhe ist nunmehr vollkommen wieder hergestellt, und wir halten uns deßhalb verpflichtet, solches andurch auch zur Kenntniß des auswärtigen Publikums zu bringen.

Durch eine landesherrliche Verordnung ist die Mahlsteuer aufgehoben worden.

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 21. Oktober.

Neueste
Staats-Akten
und
Urkunden
in
monatlichen Heften.

Einundzwanzigster Band.

Drittes Heft.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1831.

Inhalt.

Seite

10. Niederlande. Aktenstücke, die Revolution in den südlichen Provinzen des Königreichs und darauf erfolgte Trennung Belgiens von Holland betreffend. (Fortsetzung und Ergänzung der im XXI. Band Seite 149 abgebrochenen Urkunde 40. 273

11. Frankreich. Rede des Ministers des Innern, die Uebersicht des Zustandes von Frankreich seit der Revolution vom Julius 1830 enthaltend; gehalten in der Deputirtenkammer am 13 September 1830. . . . 315

12. Deutscher Bund. Beschluß der hohen deutschen Bundesversammlung, die auf dem Bundesgebiete stattgehabten aufrührerischen Vorfälle betreffend. Frankfurt a. M. 21. Okt. 1830. 326

13. Braunschweig. Urkunden, die in der Stadt Braunschweig entstandenen Unruhen und die darauf erfolgte Veränderung in der Regierung und Verwaltung des Herzogthums betreffend. (Fortsetzung und Ergänzung der im XX. Band Seite 80 abgebrochenen Aktenstücke.) . 329

14. Bayern. Aktenstücke, die von Studierenden in München veranlaßten Störungen der öffentlichen Ruhe betreffend. 344

15. Dänemark. Königliche Proklamation, die Verbreitung aufrührerischer Gerüchte betreffend. Kopenhagen, 16 November 1830. 348

16. Dänemark. Adresse von Prälaten und Ritterschaft der Herzogthümer Schleswig und Holstein an den König. Kiel 22. November, nebst darauf erfolgter königlicher Antwort, Kopenhagen 4 Dezember 1830. . . . 349

17. Großherzogthum Hessen. Bekanntmachung, die Ausführung des zwischen dem Großherzogthum Hessen und Königreich Preußen einerseits, und den Königreichen Bayern und Würtemberg andrerseits unterm 27 Mai 1829 abgeschlossenen Handelsvertrags betreffend. Darmstadt 13 September 1830. 351

18. Großherzogthum Hessen. Verordnung wegen der Dampfschifffahrt zwischen Mainz und Köln. Darmstadt 23 Dezember 1829. 353

19. Großherzogthum Hessen. Gesetz zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck. Vom 23 September 1830. . . 356

20. Oldenburg. Bekanntmachung des großherzoglichen Staats- und Kabinetsministeriums, die Anordnung einer Kommission zu Berathung und Ausarbeitung einer landständischen Verfassung betreffend. Oldenburg, 28 Dezember 1830. 362

21. Oesterreich. Aktenstücke, die wichtigern Verhandlungen des ungarischen Reichstages im Jahre 1830 betreffend. (Fortsetzung und Ergänzung der im XX. Band Seite 29 abgebrochenen Aktenstücke.) . . . 362

22. Oesterreich. Circulare der k. k. Landesregierung in dem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, das Verbot der Ausfuhr von Waffen und Munition nach dem Königreiche Polen und in den Freistaat Krakau betreffend. Wien, 26 Dezember. 1830. . . 573

Seite

23. Oesterreich. Cirkulare der kaiserl. königl. Landesregierung im Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, die Erstreckung des Verbots der Ausfuhr von Waffen und Munition nach dem Königreiche Polen und dem Freistaate Krakau auf den Salniter und die Durchfuhr sämmtlicher dieser Artikel aus dem Auslande durch das österreichische Staatsgebiet in die genannten Staaten betreffend. Wien, 2 Januar 1831. 374

24. Oesterreich. Kreisschreiben des kaiserl. königl. galizischen Landesguberniums, wodurch die im benachbarten Auslande befindlichen Einwohner von Galizien zur Rückkehr aufgefordert, und vor jeder Theilnahme an den Ereignissen im Königreiche Polen gewarnt werden. Bekannt gemacht durch die Lemberger Zeitung vom 5 Jan. 1831. 375

25. Oesterreich. Cirkulare der kaiserl. königl. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, das Verbot der Ausfuhr von Pferden nach Polen betreffend. Wien, 9 Januar 1831. 377

26. Baden. Großherzogliche Verordnung, die Feststellung der staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses von der Leyen als Besitzer der Grafschaft Hohengeroldsegg betreffend. Karlsruhe, 7 Oktober 1830. . . 37

27. Preußen. Großherzogthum Posen. Bekanntmachung des kommandirenden Generals des fünften Armeekorps, v. Röder, die zu Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Ruhe getroffenen Anordnungen betreffend. Posen 4 Dezember 1830. 392

28. Bekanntmachung, die in dem benachbarten Königr. Polen stattgefundenen Ereignisse betr. Posen 21 Dez. 1830. 394

29. Osmanisches Reich. Großherrliche Fermans an den Vizekönig von Aegypten, die Statthalterschaft über Creta betreffend. Zweite Hälfte des Jahres 1830. 396

30. Osmanisches Reich. Vezierscirkular an die Richter, Naybs, Gouverneure, Mussellims, Ayas ꝛc. aller Städte, Flecken und Dörfer der rechten Seite Natoliens in Kleinasien, wegen Befreiung der in der Sklaverei befindlichen Griechen. Zweite Hälfte des Jahrs 1830. 599

Register des 21sten Bandes.

Literarische Anzeigen.

Sehr wohlfeile Taschenausgabe

von

Johannes von Müller's sämtlichen historischen Werken

in vierzig Bändchen, jedes 15—18 Bogen.

Subscriptionspreis 18 fl. für alle vierzig Bändchen, oder für jede Lieferung von 5 Bändchen 2 fl. 15 kr.; bei baarer Vorauszahlung auf das Ganze aber findet ein Pränumerationspreis von 15 fl. statt.

Die erste Ausgabe von Müller's Werken in groß Oktav ist so theuer (27 Bände kosten 86 fl. 24 kr.), daß nur der Wohlhabende dieselbe kaufen kan. Eine wohlfeilere Ausgabe muß daher zur größeren Verbreitung der Werke des größten deutschen Geschichtschreibers Vieles beitragen, und wird den zahlreichen Verehrern desselben in allen Ständen jedenfalls sehr willkommen seyn.

Die Unterzeichnete, im Besitz des Verlagsrechtes der sämmtlichen Werke, hat sich aus diesem Grunde entschlossen, eine wohlfeile Ausgabe derselben zu veranstalten, und zwar in vierzig Bändchen von je 15 — 18 Bogen.

Der Inhalt derselben wird folgender seyn:

Die Weltgeschichte, oder vier und zwanzig Bücher allgemeiner Geschichten, besonders der europäischen Menschheit;

Schweizergeschichte, oder Geschichten schweizerischer Eidgenossenschaft, nämlich: von des Volkes Ursprung; von dem Aufblühen der ewigen Bünde bis auf den ersten französischen Krieg; bis auf die Zeiten des burgundischen Kriegs, nebst deren Anmerkungen;

Zur Literatur der Geschichte der Schweiz;

Schriften zur Geschichte des deutschen Fürstenbundes;

Kleine historische Schriften;

Historische Kritik;

Historische Nachlese;

Johann v. Müller's biographische Denkwürdigkeiten, von ihm selbst beschrieben;

Briefe an seinen Bruder, an Bonstetten, Bonnet, und an Freunde in neuer Auswahl.

Die Ordnung des Erscheinens, die Subscriptionsbedingungen und die Preise dieser Ausgabe fassen wir folgendermaßen zusammen:

1) erscheint dieselbe auf schönem weißem Druckpapier, Schrift und Format wie die Taschenausgabe unseres Verlages von Goethe's, Herder's und Schiller's Werken,
2) und zwar in 8 Lieferungen, jede zu 5 Bändchen;
3) die erste Lieferung wird Michaelis 1831 ausgegeben, der sodann Ostern 1832 die zweite, und so von Messe zu Messe die weiteren Lieferungen folgen, so daß in vier Jahren die ganze Sammlung vollendet seyn wird;
4) diejenigen, welche bis zur Ostermesse d. J. unterzeichnen, zahlen bei der Unterzeichnung 2 fl. 15 kr., und eben so viel bei jeder neuen Lieferung; die letzte Lieferung erhalten sie dann unentgeldlich;
5) wer sogleich zur Ostermesse den ganzen Betrag vorausbezahlt, hat nur 15 fl. für das ganze Werk zu zahlen;
6) wer bei uns direkt auf 6 Exemplare 90 fl. baar einsendet, erhält das 7te Exemplar unentgeldlich, so daß dann das Exemplar nicht volle 13 fl. kostet;
7) die Herren Buchhändler genießen einen angemessenen Rabatt, sowol bei der Subscription als Pränumeration.

Wer Exemplare auf Velinpapier zu erhalten wünscht, erhält die Lieferung für 3 fl., oder alle 40 Bändchen für 24 fl.: ⅓ bei Unterzeichnung, ⅓ bei Empfang der 5ten und das letzte ⅓ bei Empfang der 6ten Lieferung zu bezahlen.

Die Unterzeichnete glaubt durch diese niederen Preisbestimmungen ihrerseits Alles, was in ihren Kräften steht, zur größten Verbreitung der klassischen Werke Johann v. Müller's beigetragen zu haben, und bittet, um die Auflage mit Sicherheit bestimmen und alle Subscribenten zugleich befriedigen zu können, um baldige Unterzeichnung.

Stuttgart und Tübingen, im Februar 1831.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung.

10.

Niederlande. Aktenstücke, die Revolution in den südlichen Provinzen des Königreichs und darauf erfolgte Trennung Belgiens von Holland betreffend.

(Fortsetzung und Ergänzung der im XXI. Band Seite 149 abgebrochenen Aktenstücke.)

B. Urkunden, die Vorfälle in Antwerpen betreffend.

(Hieher gehört die im XIX. Band S. 349 gegebene Urkunde 40.)

119. Erlaß des Generallieutenants und Festungskommandanten Chassé, an die Regenz der Stadt Antwerpen. Hauptquartier Antwerpen 17. Okt. 1830.*)

Hauptquartier Antwerpen 17. Oktbr. 1850.

Die Gährung, welche in dieser Stadt herrscht und die beunruhigenden Nachrichten, die man zu verbreiten sucht, um die Gemüther aufzuregen, nöthigen mich, bekannt zu machen, daß ich mich verpflichtet sehe, diese Festung in Belagerungszustand zu erklären, eine äußerste Maaßregel, die ich ungern ergreife. Da indessen die Umstände dieselbe dringend erheischen, so bitte ich Sie, meine Herren, die Einwohner aufzufodern, sich für einen Monat mit Lebensmitteln zu versehen. Eine bald zu erwartende Depesche über diesen Punkt wird Ihnen die förmliche Verkündigung des Belagerungsstandes dieser Festung anzeigen. Nur die ruhige Haltung der Einwohner könnte mich bestimmen, die Ausführung dieser strengen Maaßregel noch einige Tage aufzuschieben.

(Unterz.) Der Generallieutenant ꝛc. Chassé.

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 25. Oktbr.

120. Erlaß des Generallieutenants Chassé an den Magistrat von Antwerpen, die Erklärung dieser Stadt in den Belagerungsstand betreffend. Hauptquartier Antwerpen 24. Oktober 1830. *)

In meinem Schreiben vom 17. d. hatte ich die Ehre, Ihnen, meine Herren, anzuzeigen, daß ein stilles und ruhiges Betragen der Einwohner mich allein würde bewegen können, noch einige Tage vielleicht zu warten, ehe ich diese Festung in Belagerungszustand erklärte. Ich schmeichelte mir, daß diese Anzeige den gewünschten Erfolg haben würde, doch hat die Erfahrung das Gegentheil bewiesen. Demzufolge beehre ich mich, Sie zu benachrichten, daß ich die Festung Antwerpen von heute Mittag ab in Belagerungszustand setze. Die Verbindung jeder Art mit Brüssel, Mecheln, Lier und Gent ist nun von diesem Augenblicke an abgebrochen. Hinsichts der Fremden hat man streng die Verfügungen des Dekrets vom 24. Dezbr. 1811 zu befolgen, und trägt für die genaue Wahrnehmung desselben der Magistrat die persönliche Verantwortlichkeit. Ich ersuche Sie, meine Herren, dem Inhalt des Gegenwärtigen die größtmögliche Verbreitung zu geben.

Hauptquartier Antwerpen 24. Oktbr. 1830.

(Unterz.) Der Generallieutenant ꝛc. Chassé.

121. Proklamation des abgeordneten Kommissärs, Mitglied der provisorischen Regierung, Ch. Rogier, an die Bewohner von Antwerpen. Ohne Datum, aber dem Inhalt nach bei der Ankunft in Antwerpen erlassen. **)

Einwohner von Antwerpen! Nach heroischen Anstrengungen sind die Belgier, eure Brüder, vor euren Mauern angelangt; sie wollen euch von dem schimpflichen Joche befreien,

*) Aus der preußischen Staatszeitung v. 1. November.

**) Aus dem Messager des Chambres vom 5. Novbr.

das noch auf euch lastet, indessen jede der belgischen Städte ihre Unabhängigkeit durch ihren eignen Muth ruhmvoll erworben hat. Frei und stolz, hätten sie auf einem mit ihrem Blute bezahlten Siege ausruhen und euch selbst die Sorge überlassen können, den noch zurückgebliebenen Feind vollends zu vernichten. Aber ihr edler Eifer gestattete ihnen keine Ruhe, so lange auch nur noch ein einziger ihrer Brüder unterdrückt blieb, so lange auch nur ein einziger Holländer den belgischen Boden betrat. Antwerpener, unsere Landsleute, ihr entsprecht diesem patriotischen Aufschwunge. So lange belgische Soldaten innerhalb euren Mauern der holländischen Armee einverleibt waren, konnte eine zu entschuldigende Bedenklichkeit eure Degen in der Scheide zurückhalten.

Jezt aber hört alle Berührung auf; schroff gegenüber den belgischen Unterdrückern, werdet ihr nicht mehr lang unthätig bleiben. Ergebt euch, waffnet euch, schlagt, vertreibt aus euren Mauern gehässige Feinde, welche eurer schönen Stadt jene verabscheuungswerthen Frevel bereiten, mit denen sie sich in Brüssel befleckt haben, und schon beginnen sie mit Brand; bald wird Mord, Schändung, Plünderung folgen. Einwohner von Antwerpen, ihr werdet es nicht dulden. Seyd ihr nicht die Abkömmlinge jener unbezwinglichen, in der Vertheidigung der Ehre und der Freiheiten ihrer Stadt so unermüdlichen Bürger? Euer Ruhm, euer Interesse und das Blut der edelsten Opfer, Alles ruft euch unter die Waffen. Von einer schnellen und kräftigen Anstrengung mag euer Heil abhängen. Belgien öffnet euch die Arme, erntet mit ihm den Beifall von Europa; theilet seine Unabhängigkeit, die sich schon befestigt, und seine sichern Hoffnungen von Glück, Friede und Ruhm. Aber, im Namen des Vaterlandes, eilet. Zwischen dem holländischen Joch und der belgischen Freiheit kann eure Wahl nicht zweifelhaft seyn. In einigen Tagen wird ein Nationalkongreß unsere Unabhängigkeit heiligen, unsere politischen und kommerciellen Interessen sicher stellen, mit befreundeten Nationen für

unſere Induſtrie vortheilhafte Verträge abzuſchließen. Muth! und die Stadt Antwerpen wird mit Ehre beim belgiſchen Kongreſſe ihre Stelle einnehmen können; Muth und das Blut der edlen Landsleute wird nicht umſonſt unter euren Mauern gefloſſen ſeyn.

Der abgeordnete Kommiſſär, Mitglied der proviſoriſchen Regierung,

Ch. Rogier.

122. Bekanntmachung des proviſoriſchen Befehlshabers der belgiſchen Truppen über die Vorfälle bei Antwerpen und die Einnahme dieſer Stadt durch die Belgier. Brüſſel 27. Oktober 1830 2 Uhr.*)

Brüſſel, den 27. Oktbr. 1830.

Um 2 Uhr. Der proviſoriſche Generalkommandant der belgiſchen Truppen trifft ſo eben von der Armee ein, deren Stellungen er unterſuchte und für deren Bedürfniſſe er ſorgte. Er weiß unſere Freiwilligen nicht genug zu loben. Als er die Vorſtädte von Antwerpen verließ, wehte die dreifarbige Fahne auf dem Hauptthurm dieſer Stadt; die Sturmglocke ertönte überall, in allen Straßen wüthete der Kampf. Man kann mit Recht annehmen, daß in dieſem Augenblicke die Antwerpener, von unſern vor den Thoren kämpfenden ſiegreichen Truppen unterſtützt, vom Joche der Holländer befreit ſind.

Seit dem 24. kämpften die Kolonnen von Mecheln und Lierre gemeinſchaftlich und unaufhörlich; ihre Fortſchritte waren groß; aber wir haben auch den Verluſt mehrerer der Unſrigen zu bedauern. Unter den Verwundeten muß man den Herrn Grafen von Merode bezeichnen, der ſich über den Verluſt eines Beines nur darum beklagt, weil er dadurch auf einige Zeit außer Stand geſetzt iſt, ſeine Dienſte fortzuſetzen.

*) Aus der Gazette de France vom 11. Novbr.

Um 3 Uhr. So eben trifft die Nachricht von der Einnahme von Antwerpen ein. Major Delobel sendet sie.

Der Brigadegeneral, provisorischer Befehlshaber der belgischen Truppen:

Nypels.

123. Tagsbefehl des Oberbefehlshabers der belgischen Truppen, General Nypels, an die Armee, den Waffenstillstand mit dem Kommandanten der Citadelle und die eingeleiteten Unterhandlungen betreffend. Hauptquartier Antwerpen 27. Oktober 1830.*)

Tapfere Kameraden! Alle eure Anstrengungen sind mit einem vollständigen Erfolge gekrönt. In wenig Tagen habt ihr das ausgeführt, was eine Armee nicht hätte unternehmen mögen; wir sind Herren von Antwerpen; die feindliche Armee ist vollkommen zerstreut, und ihre Kavallerie flieht in Unordnung an die Gränzen von Holland.

Es ist ein Waffenstillstand mit dem Gouverneur der Citadelle geschlossen, und Unterhandlungen für ihre Zurückgabe haben schon begonnen.

Offiziere und Soldaten, empfanget den Ausdruck meiner lebhaften Zufriedenheit; ich habe mein Blut auf mehr als Einem Schlachtfelde vergossen; noch nie habe ich mit so viel Muth kämpfen gesehen.

Kameraden! In den Tagen der Ruhe, die ihr genießen werdet, werdet ihr gute Zucht halten und euern Feinden allein die Schande von Ausschweifungen und Unordnungen überlassen.

Der Brigadegeneral, Oberbefehlshaber der belgischen Truppen:

Nypels.

---

*) Aus dem Constitutionnel vom 2. Novbr.

124. Schreiben des Abgeordneten der provisorischen Regierung an den königlichen Oberbefehlshaber der Festung Antwerpen. Antwerpen, 27. Oktbr. 1830. *)

General! Sie sehen, daß der Drang der Umstände das Volk genöthigt hat, sich zu erklären, um hierdurch seine Ehre in den Augen der südlichen Provinzen Belgiens zu retten. Diese Stadt, in der Sie so lange Zeit sich aufhielten, in der man Sie so hochschäzt, und deren trefflicher Geist von Ihnen zum Muster aufgestellt werden konnte, bittet Sie dringendst, das Blut, das von beiden Seiten fließt, zu sparen. Seyen Sie versichert, daß Holland Ihnen eben so sehr verpflichtet seyn wird als wir. Geben Sie den holländischen Truppen Befehl, sich in die Citadelle zurückzuziehen. Lassen Sie die Stadt durch uns besetzen, und eine Deputation sich unmittelbar nach dem Haag begeben, um von Sr. Majestät die Räumung dieser Stadt zu bewirken. In Erwartung der Antwort hierauf, schlagen wir Ihnen einen Waffenstillstand vor.

Antwerpen, 27. Oktober 1830.

Der Abgeordnete der provisorischen Regierung.

Van den Herreweghe.

125. Vorschläge van den Herreweghe und Kessels, dem General Chassé überbracht. Antwerpen, 27. Oktbr. 1830. *)

Das stets siegreiche belgische Heer macht, nachdem es mit Hülfe der tapfern Einwohner Antwerpens hier eingerückt, folgende Vorschläge:

1) Die Räumung der Citadelle und des Arsenals in der Klosterstraße von den holländischen Truppen, welche das eine wie das andere noch besezt halten.

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 11. November.

**) Aus der preußischen Staatszeitung vom 7. November.

2) Alles Material in der Citadelle, im Arsenale und an andern Orten der Stadt muß da bleiben, wo es sich jezt befindet. Diese Kriegsbedürfnisse würden auch nur eine kleine Vergütung für das seyn, was bereits hinweggeführt worden ist.

3) Die Kriegsschiffe, die sich auf der Rhede vor der Stadt befinden, sind gleichfalls und ohne alle Widerrede Nationaleigenthum.

4) Die Offiziere sollen ihre Degen behalten, die Soldaten jedoch ihre Waffen auf dem Glacis der Citadelle niederlegen; auch sollen die holländischen Truppen nicht anders, als in Korps von 100 Mann, zum Thore hinausziehen, oder sie sollen sich auch im Namen der provisorischen Regierung binnen zwei Tagen von der Annahme der gegenwärtigen Bestimmungen einschiffen können.

5) Die gegenwärtigen Vorschläge sollen bis 4 Uhr Nachmittags angenommen seyn oder als nicht gethan angesehen werden.

Gegeben im Hauptquartier zu Antwerpen den 27. Oktbr. 1830. Mittags 12 Uhr.

126. Antwort des Generals Chassé an die Abgeordneten der provisorischen Regierung. Antwerpen 27. Okt. *)

Meine Herren! Nachdem ich auf die Vorstellung eines Abgeordneten der provisorischen Regierung einen Waffenstillstand eingegangen, bis Se. Majestät unser König bestimmt haben werden, ob die Besatzung die Citadelle räumen solle oder nicht, war ich äußerst verwundert, eine Auffoderung zur Uebergabe der Citadelle mit dem Zusatz zu erhalten, darüber vor 4 Uhr Nachmittags einen Entschluß zu fassen. Ich hatte die erste Uebereinkunft auf Ersuchen der städtischen Obrigkeit Antwerpens geschlossen, bloß um ferneres Blutvergießen zu verhüten, und um den Einwohnern der Stadt, in der ich Jahre

*) Aus der vorerwähnten Quelle.

lang gewohnt habe, schreckliche und unberechenbare Unheile zu ersparen. Ich mußte glauben, meine Herren, daß diese Uebereinkunft Ihrerseits ganz genau würde gehalten werden; doch ich sehe mit Bedauern, daß ich mich getäuscht habe, und daß Sie es auf sich nehmen konnten, dieselbe gegen alle Kriegsgesetze zu brechen. Sie, meine Herren, mache ich verantwortlich für diese treulose und verächtliche Handlungsart, die als solche von ganz Europa beurtheilt werden wird, und von der ich unsern durchlauchtigsten König in Kenntniß setzen werde. Schließlich erkläre ich Ihnen, meine Herren, daß ich die erniedrigenden Bedingungen, die Sie mir vorzuschlagen wagten, nicht annehme; daß ich die Festung, über welche der Befehl mir anvertraut ist, bis zum Aeußersten zu vertheidigen trachten, und daß ich nie Bedingungen annehmen werde, wodurch meine Ehre, die bis jezt von allem Makel rein geblieben, besudelt würde.

Der Generallieutenant, Kommandant der Festung Antwerpen: Baron Chassé.

127. Schreiben des Advokaten Ducpetiaux, die Vorfälle in Antwerpen betreffend. Antwerpen, 27. Oktober 5 Uhr Abends. *)

Meine theuern Freunde! Wir kamen so eben hier an. Die Holländer bombardiren die Stadt. Glühende Kugeln und Granaten fliegen nach allen Richtungen; schon stehen verschiedene Häuser in Flammen. Ich schreibe Euch dieses in der Residenz des Ergouverneurs und kann sagen, bei der Leuchte des furchtbarsten Brandes. So bietet uns General Chassé seinen Abschiedsgruß. Unsere Tapfern zogen diesen Morgen in die Stadt. Ihr habt aus der Euch zugeschickten Proklamation die Bedingungen der Kapitulation erfahren. Die Holländer, aus ihr ziehend, besetzen, um einstweilen das Arsenal zu retten,

*) Aus dem Moniteur vom 1. Novbr.

die Citadelle. Einige Freiwillige, so scheint es, machten gegen 2 Uhr einen Angriff auf dieselbe, worauf die Holländer die Kanonade begannen.

Wir haben ihrem groben Geschütze wenige Feldstücke entgegen zu setzen. Antwerpens Lage ist schrecklich. Die Kriegsschiffe auf der Schelde haben gleichfalls ihr Feuer eröffnet; Congrevesche Raketen fliegen umher, und mit jedem Augenblick bricht ein neuer Brand aus. Unsere Soldaten können bei allen diesen Unfällen nur unthätige Zuschauer seyn und höchstens das Feuer mit löschen helfen.

Niellon ist so eben im Hause des Exgouverneurs zu uns gekommen, wo sich auch Rogier, Chazal und der neue Gouverneur Graf Robiano befinden. Seine tapfere Brigade ist in Verzweiflung. Emare aus Luxemburg, der zweimal früher verwundet wurde, erhielt diesen Vormittag auf der Straße durch eine Flintenkugel am Vorderhaupte den Tod.

Wir verlassen das Regierungsgebäude, da das Feuer ihm nahe rückt; der ganze Himmel steht in Flammen. Das empörendste Verbrechen wird vollbracht, ohne daß wir einen Schuß erwidern können.

Der Kommandant der Artillerie, Kessels, hat die Dunkelheit und die Ebbe benützt, um seine Batterie gegen die in der Schelde vor Anker liegenden Schiffe zu richten. Wir erwarten mit Angst den Ausgang dieses Versuches.

Brüssels Lage und sein Brand im September sind in nichts mit Antwerpens gegenwärtigem Zustande zu vergleichen. Jeden Augenblick fallen Kugeln und Granaten vor uns nieder; Kinder und Weiber weinen und heulen ob der Zerstörung, die über sie gekommen, und wir möchten uns das Haar ausraufen vor Verzweiflung, daß wir ihnen nicht helfen können.

Diese von den Holländern gegen uns ausgeübte Rache ist im höchsten Grade verrucht; sie wollen Antwerpens Handel und Wohlstand für immer verderben, indem sie es den Flammen zur Beute überliefern. Mag Europa nun urtheilen, ob-

die Belgier König Wilhelm und seine Satelliten ertragen können.

So eben hat sich eine Deputation der vornehmsten Bürger aufgemacht, um Einstellung der Feindseligkeiten bis morgen zu erwirken und hinsichtlich der Räumung der Citadelle in Unterhandlung zu treten.

Ducpetiaux, Adv.

128. Bericht des Abgeordneten Ch. Rogier an die provisorische Regierung über die Vorfälle in Antwerpen. Antwerpen, 28. Oktober Abends ¼ nach 6 Uhr. *)

Meine Herren und lieben Kollegen! So eben kam ich mit dem Gouverneur Robiano in Antwerpen an. Es regnet von der Citadelle glühende Kugeln und Granaten auf die Stadt; die Patrioten haben sich ihrer bemächtigt, unsere Despoten jedoch scheinen nicht Willens, ihre lezte Zuflucht aufzugeben, bevor sie dieselbe in einen Schutthaufen verwandelt. Es brennt auf zwei Seiten. Wir sind dem Feuer so ausgesezt, daß wir uns jeden Augenblick bücken müssen, damit uns die Kugeln nicht treffen; doch wollen wir unerschütterlich bei unserer Pflicht verharren und die provisorische Regierung hier installiren, wie wir es zu Brüssel gethan; holt daher eine Kugel unsere Köpfe, so seyd nur nicht darüber erstaunt. Unsere Fenster zittern jeden Augenblick. Ich übertreibe nicht, sehe das Schreckliche mit eigenen Augen und glaube daher daran. Ich habe sogleich Mellinet und Niellon van unserer Ankunft dahier unterrichtet. Wir geben uns alle Mühe, einen Ort zu finden, wo wir unterkommen können, da wir das von den Flammen ergriffene Hotel der Regierung verlassen müssen. Wir sind jezt im Hause des Herrn Robiano, der Frau von Rabano, am Meerplatze, wo wir das Feuer auf drei Plätzen erblicken.

*) Aus der Gazette de France vom 1. November. — Dieser Bericht ist halb mit Dinte, halb mit Bleistift geschrieben.

Um 7 Uhr Abends. Das Feuern und der Brand läßt nach; es scheint, der Feind wünscht seinen Rückzug zu maskiren, und wir hoffen es.

Um 8½ Uhr. Die Einwohner haben von uns eine Autorisation verlangt, die Einstellung des Feuers von der Citadelle zu bewirken, bis morgens Vormittag die Unterhandlungen wieder beginnen können. Ich und Robiano willfahrten dem mit der Bedingung, daß es mit einer der Regierung angemessenen Festigkeit und Würde geschehe. Wir betrachten die Einstellung der Feindseligkeiten als einen Akt der Menschlichkeit und weiter nichts mehr; wenn von heute bis morgen sich etwas Neues ereignet, so werde ich in der Nacht schreiben, wo nicht, so werde ich das Resultat der Unterhandlung zu wissen machen.

Ch. Rogier.

129. Beglaubigungsschreiben der belgischen Chefs in Antwerpen an den Kommandanten der Citadelle, General Chassé. Antwerpen, 27. Oktober 1830.*)

Von Seite der provisorischen Regierung ist Herr Felix Chazal, von Seite der Stadt Antwerpen Herr Ch. Dubois beauftragt, die von dem Oberbefehlshaber der Citadelle gewünschten Unterhandlungen anzuknüpfen. Die Unterzeichneten wollen gern glauben, daß die beispiellosen Gräuel, deren diese Nacht Zeuge war, sich auf keinen Fall erneuern werden. Es kann in dieser Rücksicht in den Herzen des Chefs und derer, die ihm gehorchen, nicht jedes Gefühl der Menschlichkeit und des Rechts erstickt seyn. Uebrigens wird weder die provisorische Regierung, noch das belgische Volk vor der Aussicht eines großen Lokalunglücks zurückschrecken. Leicht können sie Repressalien gebrauchen, und diese werden um so schrecklicher seyn, als die gegen eine edle Stadt Belgiens begangenen Gräuel,

*) Aus dem Moniteur vom 2. November.

die Europa kaum glauben wird, durchaus durch keinen, in den Augen eines Mannes von Verstand und Ehre irgend scheinbaren Grund hervorgerufen wurden.

(Unterz.:) Der abgeordnete Kommissär, Mitglied der provisorischen Regierung, Ch. Rogier.

Der Gouverneur der Provinz Antwerpen, F. v. Robiano.

Der Oberbefehlshaber der belgischen Truppen, Nypels.

130. Schreiben der belgischen Chefs in Antwerpen an den Kommandanten der Citadelle, General Chassé, diesem durch eine Deputation am 27. Oktober Nachts 10 Uhr überbracht. Antwerpen, 27. Oktbr. 1830.*)

Das Feuer, das von der Citadelle auf diese Stadt fortdauert, ohne dem belgischen Heere irgend zu schaden, aber zum großen Nachtheil einer so zahlreichen Menge unschuldiger Opfer, widerspricht so sehr allen Ideen der neuern Civilisation und den Gebräuchen des europäischen Völkerrechts, daß wir die Einwohner dieser am Morgen dieses Tags noch so blühenden Stadt gern ermächtigen, den Befehlshaber der Citadelle um Einstellung des Feuers zu ersuchen, bis morgen Unterhandlungen wieder aufgenommen werden können, deren Verachtung von Seite einiger Betrunkenen allein, wie es scheint, den Bruch von heute Mittag veranlaßte.

Der abgeordnete Kommissär, Mitglied der provisorischen Regierung, Ch. Rogier.

Der Gouverneur der Provinz Antwerpen, F. de Robiano.

131. Antwort des Generals Chassé auf voranstehendes Schreiben. Antwerpen, 27. Oktbr. 1830.**)

Der unterzeichnete Generallieutenant Baron Chassé, Be-

*) Aus der nämlichen Quelle.

**) Aus der nämlichen Quelle.

schlshaber des vierten großen Militärkommando's, willigt ein, während der Nacht das Feuer auf die Stadt aufhören zu lassen, unter der Bedingung, daß nicht mehr auf die Truppen geschossen werde, erklärt aber zu gleicher Zeit, daß, falls dieß nicht geschieht, er von Neuem beginnen wird, die Stadt zu beschießen. Ueberdieß wünscht er, daß eine von der provisorischen Regierung ernannte Kommission morgen früh um acht Uhr in die Citadelle komme, um die Unterhandlungen wieder aufzunehmen.

132. Schreiben des Ch. Rogier an den Kommandanten der Citadelle, General Chassé. Antwerpen 27. Oktbr. 1830. *)

Ehe der Unterzeichnete einen seiner Delegirten in die Citadelle schickt, fodert er, durch neuere Beispiele gewarnt, daß einer der Oberoffiziere der Citadelle ihm zugeschikt werde, um nöthigenfalls für seinen Delegirten zu haften.

Ch. Rogier, Mitglied der provisorischen Regierung.

133. Bevollmächtigung des Hrn. Felix Chazal zur Unterhandlung mit den General Chassé, und Vorbedingnisse dieser Unterhandlung. Oktober 1830. **)

Die provisorische Regierung ermächtigt Hrn. Felix Chazal, mit dem die Citadelle von Antwerpen befehligenden General auf den vorläufig angegebenen Grundlagen zu unterhandeln, nachdem er die folgenden näheren Erklärungen erhalten und gegeben haben wird:

1) Wenn darein gewilligt wird, die Angriffsarbeiten auszusetzen, so kann dieß nur unter der ausdrücklichen Bedingung geschehen, daß auch die Citadelle ihrerseits sich jeder Arbeit

*) Aus der nämlichen Quelle.

**) Aus dem Moniteur vom 1. Novbr.

ähnlicher Art enthalte, und daß die Sachen in statu quo verbleiben.

Antwort: Zugestanden.

2) Man erbittet sich eine Erklärung darüber, was unter den Umgebungen der Citadelle verstanden wird, und daß die Distanz festgesezt werde.

Antwort: Vom Mechelner Thore die Straßen de la Pie, du Gladiateur, du Pieden, St. Roch, de la Cuillère und das ganze Arsenal entlang; außerhalb der Stadt eine Distanz von 300 Metres vom Fuße des Glacis ab und die beiden Außenwercke mit einbegriffen.

3) Das Holländische Geschwader, wie es sich dermalen vor Antwerpen befindet, soll respektirt werden.

Antwort: Da der Generallieutenant nicht wissen kann, ob nicht Se. Maj. der König der Niederlande noch einige andere Kriegsfahrzeuge hersendet, so verlangt er, daß auch diese in das Geschwader mit einbegriffen werden sollen.

4) Was die Wiedererstattung der geplünderten Lebensmittel betrifft, so ist die Plünderung ohne Wissen der provisorischen Regierung und nicht von Truppen ausgeübt worden; da sie ihr ferner auch mehr nachtheilig als nüzlich gewesen ist, so kann sie die Verantwortlichkeit deßhalb nicht übernehmen.

Antwort: Die Plünderung ist von den Truppen während des Waffenstillstandes ausgeübt worden, die Gerechtigkeit verlangt daher eine Wiedererstattung der geplünderten Gegenstände.

5) Der General wird die Frist bestimmen, in der er die Befehle seines Souveräns mittheilen kann.

Antwort: Da der General nicht wissen kann, an welchem Tage die Antwort Sr. Majestät eintreffen wird, so kann er auf diesen Artikel keine Antwort ertheilen.

(Belgischerseits wird hier in Parenthese die Anmerkung gemacht:)

Diese Frist wird nicht fünf Tage vom Datum des

Gegenwärtigen ab überschreiten können, so daß sie am 2. Nov. um ... Uhr endigt.

6) Der Wiederbeginn der Feindseligkeiten soll von beiden Seiten 12 Stunden vorher angezeigt werden.

Antwort: Zugestanden.

J. Chazal.

Für die richtige Abschrift: der Generallieutenant, Baron Chassé.

134. Vorschläge, welche dem Herrn General Chassé von Seite der provisorischen Regierung durch ihren Abgeordneten Herrn Felix Chazal gemacht wurden. Antwerpen 27. Oktober 1830. *)

1) Die provisorische Regierung verlangt, daß General Chassé die Citadelle binnen drei Tagen räume.

2) Der General und seine Armee werden sich mit Waffen und Bagage zurückziehen können.

3) Die provisorische Regierung verpflichtet sich, dem General alle zu seinem und seines Heeres Abzuge nöthigen Transportmitel zu verschaffen.

4) Bis zur Vollziehung der obigen Klauseln sollen die Feindseligkeiten von beiden Seiten eingestellt seyn.

Für die richtige Abschrift:

Chazal.

135. Vorschläge des Generals Chassé auf die Vorschläge der provisorischen Regierung, durch Hrn. Felix Chazal. Antwerpen 27. Oktober 1830. **)

1) Der Generallieutenant Baron Chassé übergibt die Citadelle nicht, ohne dazu einen Befehl des Königs, seines erlauchten Herrn zu haben.

---

*) Aus der nämlichen Quelle.

**) Aus der nämlichen Quelle.

2) Zum Wohl der Stadt nimmt er eine Suspension der Feindseligkeiten unter nachstehenden Bedingungen an:

a. daß alle Vertheidigungsarbeiten eingestellt werden;

b. daß kein Bewaffneter sich der Esplanade und den Umgebungen der Citadelle nähere;

c. daß man keine Feindseligkeit gegen das auf der Schelde stationirte Geschwader Sr. Majestät ausübe;

d. daß man endlich das Magazin mit Lebensmitteln herausgebe, das gestern bei Rivoli geplündert worden, und zwar ungeachtet des Waffenstillstandes, welcher den Generallieutenant Baron Chassé verhindert hat, einen Ausfall gegen die Plünderer anzubefehlen.

Der Generallieutenant Chassé.

136. Proklamation der Befehlshaber der belgischen Truppen. Hauptquartier Antwerpen 28. Oktober 1830. *)

Proklamation.

Es ist eine Uebereinkunft zwischen dem Kommandanten der Citadelle und den Anführern der Bürgerarmee abgeschlossen worden; es wird nicht mehr auf die Stadt gefeuert werden. Damit keine Feindseligkeit von Seite der Stadt begangen werde, haben alle Einwohner mit uns zur strengen Erfüllung der Uebereinkunft mitzuwirken. Es ist Zeit, daß die Bürgergarde sich zeige, und daß die Anführer uns in Aufrechthaltung der Ordnung unterstützen; starke Patrouillen gehen zu diesem Ende herum.

Alle Bürger sind ermächtigt, Jeden den sie in der Stadt antreffen zu entwaffnen; die Notabeln müssen auf der Stelle auf die Mittel denken, wodurch die öffentliche Ruhe hergestellt werden

*) Aus dem Moniteur vom 1. Novbr.

werden kann und sich zu dem Ende in dem Stadthaus versammeln.

Hauptquartier Antwerpen, den 28. Oktober 1830.

Der kommandirende General,

Mellinet.

Genehmigt:

Durch den General en Chef

Nypels.

137. Bekanntmachung der provisorischen Regierung zu Brüssel über die Vorfälle in Antwerpen vom 26. und 27. Oktober 1830. *)

Eines der Mitglieder der provisorischen Regierung, Herr Karl Rogier, wurde gestern vom Centralkomité abgeordnet, um den Zustand der Nationalarmee zu besichtigen. Er war vom Herrn General Nypels begleitet.

Unsere Tapfern werden Antwerpen bald erobert haben. Das Korps Niellon hat in der Nacht vom 26. auf den 27. in einer Vorstadt übernachtet. Man schlägt sich in der Stadt mit eben so viel Erbitterung, als man sich im Park zu Brüssel schlug. Das Volk, welches, wie es scheint, die mit Flinten nach Holland bestimmten Schiffe geplündert hat, ist sehr gut bewaffnet.

Die Brabanter Fahne weht auf einem der Thürme in Antwerpen. Unsere Kämpfer hören ganz deutlich das Kriegsgeschrei der Antwerper und Holländer. Vor acht und vierzig Stunden wird Antwerpen vollends frei seyn. Die Citadelle allein wird den Feinden bleiben.

Der Prinz von Oranien ist nach England abgereist.

Unsre Armee ist in dem befriedigendsten Zustand.

Die Lebensmittel sind im Ueberfluß da, und der Geist ist vortrefflich.

*) Aus der Gazette de France vom 1. Novbr.

Der ausgezeichnete und tapfere v. Merode erträgt sein Loos mit der Resignation und Heiterkeit eines Märtyrers. Der lezte Rapport des Herrn Doktor Meemings ist sehr beruhigend.

Die Anzahl unsrer Todten ist nicht beträchtlich. Unter ihnen ist ein Adjutant des Generals Mellinet und der Kapitän der Jodoigner. Ein verwundeter Offizier der Luxemburger ist, wie man versichert, mit Kolbenschlägen getödtet worden; sein Hund verläßt sein Grab nicht.

Nachschrift. Wir erhalten diesen Augenblick folgenden Brief:

Mein General, die Stadt Antwerpen ist in unserer Gewalt. Man unterhandelt für die Kapitulation der Citadelle. Ich empfehle ihnen den Ueberbringer des Gegenwärtigen (Herrn Delobel, Bruder des Majors).

Ich habe die Ehre u. s. f.

Unterzeichnet: Delobel, Major.

Eilf Uhr. — An Hrn. Jolly, Generalkriegssekretär zu Brüssel.

Ungeachtet dieses Raports erfahren wir, daß die Citadelle gegen halb vier Uhr auf die Häuser zu schießen anfing. Gestern Abend sah man deutlich von Brüssel aus den Schein des Brandes unserer unglücklichen Stadt. Man hörte die Kanonen bis um neun Uhr.

Man bestätigt uns heute, daß sich der Prinz von Oranien mit der Prinzessin seiner Gattin und seinen Kindern, die sich mit ihm in Antwerpen vereinigt hatten, nach England eingeschifft hat. Man sezt hinzu, daß die Bevölkerung im Haag sich im Palaste dieses Prinzen Frevel erlaubt habe, allein diese lezte Nachricht ist nur ein Gerücht, das noch recht sehr der Bestätigung bedarf.

Von den vorausgehenden Nachrichten unabhängig, theilt man uns folgende Rapporte mit:

Das Centralkomite hat während der Nacht folgenden Rapport von Herrn Rogier, abgeordnetem Mitgliede der Re-

gierung, erhalten. Dieser Rapport ist halb mit Dinte, halb mit Bleistift geschrieben. *)

138. Offizieller Bericht an Se. königliche Hoheit den Prinzen Friedrich der Niederlande, Admiral und Generaloberst der See- und Landmacht, über die seit dem 24. Oktober in Antwerpen vorgefallenen Ereignisse, von dem dirigirenden Oberst der Festungswerke, van der Wyck. Haag 30. Oktober 1830. **)

Nachdem unsere Truppen die Stellung an der Nethe und Rupel verlassen und sich vor den Dörfern Berchem, Bürgerhout und Merrem gelagert hatten, gab der Generallieutenant Baron Chassé am 23. Okt. Befehl, die Nord- und Südseite der Festung Antwerpen, so wie die Umgebungen der Forts Lillo und Liefkenshoek unter Wasser zu setzen und die Gebäude und Gärten in den Umgebungen der Stadt abzutragen und zu zerstören. Diese Maaßregeln, so gebieterisch nothwendig sie auch waren, erregten unter den Einwohnern ein allgemeines Mißvergnügen, vor Allem das Anzünden einiger Häuser. Am Abend des 24, an welchem Tage die erlassenen Befehle vollzogen wurden, kamen die HH. Bürgermeister und Schöffen der Stadt Antwerpen zum General Chassé in das Kastell, unterrichteten ihn von der Erbitterung der Einwohner über die genommenen Maaßregeln, und theilten ihm ihre Besorgniß mit, daß wenn man fortführe, die Häuser außerhalb der Festungswerke niederzubrennen, das Volk zuverlässig aufstehen würde. Der General sah dieß ein, und trug dem Bürgermeister auf, zu sorgen, daß die in einer Entfernung von 150 Ellen vom Kastell gelegenen Häuser auf der Stelle abgebrochen würden, welchen Auftrag dieser auch annahm.

Während des Tags vom 25. blieb es in der Stadt nicht

*) Siehe den oben Nr. 128 abgedruckten Bericht.

**) Aus der offiziellen Haager Staatscourant vom 1. Novbr.

bloß ruhig, sondern es zeigte sich auch keine Spur, daß ein Aufstand zu besorgen stünde. Die Nacht auf den 26. blieb die Ruhe ungestört; am Abend dieses Tags aber gegen 8 Uhr plünderte der Pöbel ein Schiff, worin Waffen vom 10ten Lanciersregiment geladen wurden, welchem Frevel inzwischen durch eine bewaffnete Barke gesteuert ward. Gegen halb 11 Uhr entstand ein Auflauf in der Kerkstraat, welchen ein Detaschement von hundert Mann auseinander zu treiben Befehl erhielt, und da dasselbe Widerstand fand, so mußte es Gewalt brauchen, wodurch denn auch die Ruhe für den Augenblick hergestellt wurde. Wenige Augenblicke darauf begab sich ein zweites Detaschement nach dem Platze, gerieth aber unverzüglich mit den Aufrührern in ein Gefecht, und wurde aus den Fenstern beschossen. Von diesem Augenblicke an wurden alle Thorwachen und die in der Stadt befindlichen Truppen von den Bürgern angegriffen, was nun den ganzen Tag und einen Theil der Nacht fortwährte. Der General Chassé hatte im Laufe des Nachmittags einige Schüsse auf die Häuser des St. Andreas-Viertels, woraus von den Bürgern auf die Soldaten geschossen worden war, so wie auf einen Zugang zum Kastell, wo ein Gefecht mit den Meuterern statt fand, thun lassen, jedoch bloß um Schrecken einzuflößen, was denn auch bewirkte, daß am 27. um 7 Uhr eine Kommission von Notablen, welche den Präsidenten der Bank, Hrn. Osy, an der Spitze hatte, bei dem General erschien, und ihm Vorstellungen machte, um allem Blutvergießen Einhalt zu thun, und die Wohlgesinnten vor gänzlichem Untergang zu bewahren. Auch sagten sie ihm, daß ein Einwohner der Stadt mit ihnen wäre, der auf sich genommen, Sr. Exc. einen durch einen Abgeordneten der provisorischen Regierung von Belgien ihm zugestellten Brief einzuhändigen. In diesem Schreiben war darauf angetragen, die in der Stadt befindlichen Truppen ins Kastell zurückzuziehen, und die Stadt durch die Truppen der provisorischen Regierung besetzen zu lassen, auch sollten sogleich alle Feindseligkeiten auf-

hören, und eine Deputation an Se. Majestät den König abgehen, um über die Räumung der Festung zu unterhandeln. Da unsre Truppen in Folge aller Rapporte auf allen Punkten sehr gedrängt waren, und sich nicht länger an den Thoren halten konnten, so fand der General Chassé den Antrag annehmbar, da er sich doch im Augenblicke genöthigt gesehen haben würde, die Truppen zurückzurufen, was bei dem Feuer aus den Häusern nicht ohne großen Verlust hätte bewerkstelligt werden können. Der General zog jedoch, ehe er einen Beschluß dieserhalb faßte, die Meinung aller Korpschefs zu Rathe, und diese stimmten für den Vorschlag des gedachten Abgeordneten, worauf den General Befehl ertheilte, daß die Feindseligkeiten auf allen Punkten eingestellt werden und die Truppen sich bei dem Stapel- und Marinemagazin zusammenziehen sollten; hierauf wurden die Schlüssel der Stadtthore durch eine vertraute Person an die Deputirten der provisorischen Regierung auf das Stadthaus geschickt, wo er sie auch, wie aus dem darüber ertheilten Empfangscheine hervorgeht, wirklich erhalten hat.

Sobald dieser Waffenstillstand bekannt geworden, hielt das Feuer ein, und die Truppen begaben sich nach dem genannten Magazin; doch wurde noch von Zeit zu Zeit aus den Häusern nach der Besatzung des Kastells geschossen, wahrscheinlich von solchen, welche von der getroffenen Uebereinkunft keine Kenntniß hatten. Um diesem ein Ende zu machen, fand der der General Chassé für rathsam, auf einer der Bastionen des Kastells eine weiße Fahne aufstecken zu lassen; diese Maaßregel gab Veranlassung, daß ein gewisser Kessels, der sich Kommandant der Artillerie nannte, mit einem Obristlieutenant, Niellon genannt, sich als Parlamentär bei dem General anmelden ließ. Nachdem sie vorgelassen, verlangten sie zu wissen, warum die weiße Fahne ausgesteckt sey? Und da der General ihnen die obigen Aufschlüsse gab, so hielt sich Kessels mit dieser Antwort nicht zufrieden, indem die Civilgewalten nicht befugt seyen, eine militärische Kapitulation zu schließen,

und erklärte im Namen des Befehlshabers der Truppen, durch welchen er abgesandt sey, die abgeschlossene Kapitulation für ungesetzmäßig und ohne irgend eine verbindende Kraft und nahm endlich den Vorschlag des Generallieutenants Chassé an, sich zu den Deputirten der provisorischen belgischen Regierung zu verfügen und das Resultat seiner Unterredung mit denselben in Person mitzutheilen. Nicht früher als um 1 Uhr wurden Parlamentärs angekündigt, die dem Wachkommandanten zwei Schreiben an den General Chassé einhändigten, welche Kapitulationsvorschläge enthielten, und worin der auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Waffenstillstand für 4 Uhr Nachmittags aufgekündigt wurde, wenn die Kapitulationsvorschläge nicht angenommen werden sollten. Um halb 2 Uhr fingen die Meuterer wieder auf unsre Truppen, die sich im genannten Magazine befanden, zu schießen an, was immer mehr zunahm, so daß Obrist Sprenger, der daselbst kommandirte, zum zweitenmal anfragen ließ, ob er dürfte Feuer geben lassen, was der General jedoch verbot, indem er sich streng an den abgeschlossenen Vertrag halten wollte; zuletzt aber ertheilte er den Auftrag eine weiße Flagge aufzustecken, was jedoch keinen Eindruck auf die Meuterer machte. Ihr Feuer wurde vielmehr von Zeit zu Zeit heftiger, zuletzt pflanzten sie sogar ein Feldstück vor dem Haupteingange des Magazins auf, und schossen die Thore ein, wodurch viel Verwirrung unter unsern Truppen entstand und zur Folge hatte, daß diese sich in der größten Verwirrung hinter die eiserne Pforte zurückzogen. Der General Chassé, von der Schändung des Waffenstillstandes unterrichtet, gab jezt, ungefähr um halb 4 Uhr Befehl, in das St. Andreas-Quartier, wo sich die Meuterer in großer Anzahl befanden, Bomben und Brandkugeln zu werfen, was bis halb 8 Uhr Abends anhielt, während welcher Zeit die Kriegsschiffe die Stadt von der Flußseite her gleichfalls beschossen. Nach dem Aufhören des Bombardements meldeten sich als Parlamentärs eine Kommission von Notabeln von Antwer-

pen, den Major der Schutterei, Hrn. Dubois, an der Spitze, welche dem General Chassé die Verwüstung schilderten, die das Bombardement angerichtet, und von Neuem einen Waffenstillstand zu schließen begehrten, und zu diesem Ende zwei von Rogier und Robiano van Borsbeek, und von dem Kommandanten der Stadt Hrn. Stevenotte unterzeichnete Schreiben übergaben; in beiden ward zu erkennen gegeben, daß man beabsichtige, am folgenden Tage die abgebrochenen Unterhandlungen wieder anzuknüpfen. Der Generallieutenant Chassé, das Loos der Einwohner berücksichtigend, willigte in den Vorschlag der Notabeln und händigte ihnen zugleich ein Schreiben an Rogier und Robiano de Borsbeek ein, worin er zu erkennen gab, daß er seinerseits bis zum nächsten Morgen um 8 Uhr keine Feindseligkeiten anstellen wolle, zu welcher Stunde er verlange, daß sich eine Kommission von Seite der provisorischen Regierung Belgiens zu ihm verfügen solle, um eine bestimmte Uebereinkunft abzuschließen, wobei er zugleich erklärte, er würde ohne Verzug das Bombardement wieder beginnen, sobald man auf seine Truppen feuern sollte.

Da der Unterzeichnete die Citadelle denselben Tag um 11 Uhr Abends verließ, so ist ihm unbewußt, ob am nächsten Morgen eine Uebereinkunft getroffen wurde oder nicht. Der Unterzeichnete findet es nicht für unzweckmäßig zu melden, daß ein Theil der Schutterei sich mit den Aufrührern vereinigt und auf unsere Truppen gefeuert hat. Beim Ueberlesen dieses Berichts bemerke ich, daß ich es unterlassen habe, gehörigen Orts einzuschalten, daß Se. Excellenz der Generallieutenant Chassé die von der provisorischen Regierung Belgiens ihm vorgeschlagene Kapitulation nicht nur verwarf, sondern sie mit der Sprache des beleidigten Ehrgefühls beantwortete; ferner daß am 27. Abends zwischen 6 und 7 Uhr einige wenige Mannschaft von dem allgemeinen Depot der Landmacht die Werft- und Bau-Magazine, in welche sich die Meuterer geworfen hatten, wieder in Besitz nahm und sie später in

Brand steckte; und endlich, daß die Artilleristen alles Geschütz das sich dort befand, vernagelten.

Haag, den 29. Oktober 1830.

Der dirigirende Oberst der Festungswerke,
Van der Wyck.

139. Tagsbefehl des provisorischen Oberbefehlshabers der belgischen Truppen, die Einstellung der Truppenmärsche nach Antwerpen betreffend. Brüssel 30. Oktbr. 1830. *)

Da die Stadt Antwerpen eine ihre Bedürfnisse überschreitende Anzahl Freiwilliger in ihren Mauern hat, und das Interesse des Vaterlandes eine Versammlung von zu jeder Zeit disponiblen Reservetruppen erheischt, so werden keine Marschrouten mehr direkt nach dieser Stadt ausgestellt. Die Herren Chefs der Freikompagnien oder der Freiwilligen werden eingeladen, auf dieser Station weitere Befehle für ihre neuen Bestimmungen abzuwarten. Sie sind besonders beauftragt, ihren Truppen die Verfügungen des gegenwärtigen Befehles bekannt zu machen.

Der Brigadegeneral, provisorischer Oberkommandant der belgischen Truppen.
In seiner Abwesenheit:
Der Obristlieutenant, Unterchef des Generalstabes
Fonson.

140. Waffenstillstands-Konvention zwischen dem abgeordneten Kommissär der provisorischen Regierung, Ch. Rogier, und dem General Nypels einer-, und dem Baron Chassé, Generallieutenant und Komandanten der Citadelle von Antwerpen, andererseits. Antwerpen, den 30. Oktober 1830. **)

1. Die Angriffsarbeiten werden von beiden Seiten auf-

*) Aus der Gazette de France vom 5. November.
**) Aus dem Moniteur vom 6. November.

gesezt werden, und Alles wird in dieser Hinsicht in statu quo bleiben.

2. Die Vorposten der belgischen Truppen werden da aufgestellt bleiben, wo sie sich seit dem 28. befinden, nämlich am Beguinen-Thore; die Verbindung der Straßen des Monnayeurs und du Pied-Nud, die Straße St. Roch, die Straße de la Cuillère, so wie der Theil des Arsenals auf der Seite des Entrepots, und welcher das Material enthielt;

außerhalb der Stadt auf eine Strecke von 300 Metres, von dem Glacis an, die der zwei Halbmonde dazu gerechnet;

3. das holländische Geschwader, wie es in diesem Augenblicke, vor Antwerpen liegt, soll respectirt werden.

4. Der befehlshabende Herr Generallieutenant der Citadelle wird so schnell als möglich die von seinem Souverän erbetenen Befehle bekannt machen.

Die Aufschubfrist darf fünf Tage, vom Datum der gegenwärtigen Konvention an zu rechnen, nicht überschreiten, so daß sie Donnerstag den 4. November Mittags zu Ende geht.

Der Anfang der Feindseligkeiten muß von der einen und andern Seite zwölf Stunden voraus angekündigt werden.

Unterzeichnete: der abgeordnete Kommissär der provisorischen Regierung, Ch. Rogier.

Der Obergeneral der belgischen Truppen, Nypels.

Als Wiedererstattung der hinweggenommenen Lebensmittel macht sich die provisorische Regierung verbindlich, dem General Chassé 12 Ochsen, 3 Fäßchen Wachholderbranntwein, und 2½ Fäßchen Reis zurückzustellen.

Unterzeichnet: der von der Macht eingesezte Parlamentär und anordnende Kriegskommissär der Armee;

F. Chazal.

141. Proklamation des abgeordneten Kommissärs der provisorischen Regierung, Ch. Rogier, und des Gouverneurs der Provinz Antwerpen, Grafen Robiano, den am 30. Oktober abgeschlossenen Waffenstillstand betreffend. Antwerpen 31. Oktober 1830. *)

An die Bewohner von Antwerpen und die in dieser Stadt sich aufhaltenden Fremden.

Nach den Bestimmungen der gestern zwischen dem Unterzeichneten, abgeordneten Mitglied der provisorischen Regierung und Herrn General Nypels, Oberkommandanten der belgischen Truppen, einerseits, und dem Generallieutenant Baron Chassé, Kommandanten der Citadelle andererseits geschlossenen Uebereinkunft, welche zu eurer Kenntniß gebracht wird, sind die Feindseligkeiten fünf Tage lang eingestellt, welche Frist Donnerstag den 4. November Mittags zu Ende geht; ihr Wiederanfang muß zwölf Stunden voraus angekündigt werden.

Man darf hoffen, daß die Korrespondenz, welche während dieser vom General Chassé zu Erholung weiterer Befehle auf dem Haag verlangten Zeit eröffnet wird, ein günstiges Resultat herbeybringen werde. Sein Souverän wird ohne Zweifel fürchten, die gerechte Erbitterung der Belgier und den Unwillen von Europa zu vermehren, wenn er dadurch die Erneuerung der Frevel, deren Opfer diese Stadt schon geworden ist, autorisirte, besonders wenn er die furchtbaren Repressalien bedenken wird, die eine so grausame Unbiegsamkeit über die Provinzen herbeyziehen könnte, die seiner Herrschaft noch unterworfen sind.

Der Stand der Dinge scheint von der Art zu seyn, die übertriebene Bestürzung zu beruhigen, welche einen großen Theil der Bevölkerung dieser Stadt zeigt, die eine Auswan-

*) Aus der Gazette de France vom 6. November.

derung veranlaßt und von der man wünschen muß, daß sie b
aufhören möge.

Diejenigen, welche sich einer in diesem Moment du
aus nicht zu rechtfertigenden Bestürzung hingeben, lassen i
Wohnung und ihr Eigenthum im Stich und setzen sich freiw
lig einem Schaden aus, dessen Größe man bei einer von
gegenwärtigen Umständen untrennbaren Bewegung unmög
berechnen kann.

Was auch immer das Resultat der begonnenen Unterha
lungen seyn mag (und Alles läßt glauben, daß es befriedig
seyn werde), so ist doch eure gegenwärtige Sicherheit durch e
heilige Verpflichtung garantirt, die noch auf Schonungen
stützt wird, deren sich das holländische Gouvernement kein zw
tes Mal entschlagen kann, ohne gegen die fremden Mäd
deren in so großer Anzahl unter euch lebende Unterthanen i
ihre Existenz und ihren Wohlstand anvertraut haben, die höd
Unpolitik zu begehen.

Es sind strenge Maaßregeln genommen, um zu ver
ten, daß keine Aufforderung, keine Unklugheit von Seite e
zelner Individuen zur Erneuerung von Feindseligkeiten,
ren Wirkungen so beklagenswerth sind, Veranlassung gebe.

Einwohner von Antwerpen, verbannt Besorgnisse,
in ihrer Uebertreibung eben so verderblich sind, als das Ue
selbst seyn würde, und erwartet ruhig den Ausgang der U
terhandlungen. Seyd überzeugt, daß euch nichts, an de
Kunde ihr Interesse haben könnt, verborgen bleiben und
sich die provisorische Regierung beeilen wird, zur Erhalt
eurer schönen Stadt alle mit der allgemeinen Sicherheit
der Ehre Belgiens verträglichen Opfer zu bringen.

Antwerpen, den 31. Oktbr. 1830.

Der abgeordnete Kommissär, Mitglied der prov
rischen Regierung: Ch. Rogier.

Der Gouverneur der Provinz Antwerpen:
Graf von Robiano.

142. Beschluß des abgeordneten Kommissärs der provisorischen Regierung, Ch. Rogier, die im Hafen von Antwerpen vor Anker liegenden Schiffe betreffend. Antwerpen, 1. November 1830. *)

1) Die fremden Schiffe, ausgenommen die holländischen, welche im hiesigen Hafen vor Anker liegen, können diesen ungehindert verlassen, mit der ausdrücklichen Bedingung, daß über ihre Ladung und ihre Bestimmung eine Erklärung abgegeben werde.

2) Jedes Fahrzeug, das Waffen oder Kriegsvorrath, oder Eigenthum der ehemaligen Regierung oder der Familie Nassau mit sich führt, kann den Hafen nicht verlassen, ohne zuvor die genannten Gegenstände ausgeladen zu haben. Der Eingang zum Hafen von Antwerpen bleibt übrigens ganz ungehindert auf dem alten Fuß.

(Unterz.) Ch. Rogier.

143. Tagsbefehl des Generals Chassé an das Geschwader vor Antwerpen. Citadelle von Antwerpen 2. November 1830. **)

Seehelden! Der Tag des 27. Oktober hat mir Beweise geliefert, daß das Heldenblut eurer Vorfahren in reichem Maaße in euern Adern strömt; euer Betragen war musterhaft; ihr habt mit Löwenmuth gefochten, und die Antwerpener überzeugt, daß ihr Leib und Leben für Se. Majestät lasset, und dessen Rechte aufs äußerste vertheidigen werdet. Ich bin mit eurem Betragen aufs höchste zufrieden, und werde Se. Majestät davon nicht ohne Kenntniß lassen. Ich rechne im Verfolg auf eure Standhaftigkeit und euren Muth, und

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 11. Novbr.

**) Aus der preußischen Staatszeitung vom 11. Nov.

darf euch schon vorläufig, wenn jeder seine Pflicht erfüllt, des Sieges versichern.

Hauptquartier in der Citadelle von Antwerpen, den 2. November 1830.

Der Generallieutenant, Kommandeur der Citadelle und des 5. großen Militärkommando's,
Baron Chassé.

144. Bekanntmachung an die Einwohner von Antwerpen, die mit dem Kommandanten der Citadelle geschlossene Konvention betreffend. Antwerpen, 5. November 1830. *)

Die Sachen sollen auch ferner noch in statu quo verbleiben; der Wiederbeginn der Feindseligkeiten wird von beiden Seiten drei Tage vorher angekündigt werden.

(Gez.) Der Baron Chassé. F. Chazal.

Vorstehendes wird, als der Uebereinkunft gemäß, attestirt.

Der Gouverneur der Provinz, Graf Fr. v. Robiano.

145. Schreiben des Kommandanten der holländischen Eskadre vor Antwerpen, Kapitänlieutenants Koopmann, an den Militärgouverneur von Antwerpen, General Vandersmissen. Am Bord der Korvette Komet auf der Rhede von Antwerpen 3. Dez. 1830. **)

Ich zeige Ihnen hiermit an, daß ich durch den Baron Chassé, Kommandanten der Citadelle von Antwerpen und der vor der Stadt liegenden Seemacht, bevollmächtigt worden bin, während des Waffenstillstandes die Kauffahrteischiffe, die sich in den Bassins befinden, ins Meer auslaufen zu lassen.

Der Kapitänlieutenant, Kommandant der Seemacht vor Antwerpen, Koopmann.

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 15. Nov.

**) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 11. Dezember.

C. Urkunden, die Ereigniſſe in Luxemburg und die Verhältniſſe dieſes Großherzogthums betreffend.

(Hieher gehören die bereits gegebenen Urkunden XX. Band Seite 583 u. f. 99. 100. 101. 109.)

146. Halboffizielle Darſtellung der Verhältniſſe des Großherzogthums Luxemburg. *)

Man hat behauptet, das Großherzogthum Luxemburg bilde, in ſtaatsrechtlicher Hinſicht, einen integrirenden Theil der ſüdlichen Provinzen des Königreichs, dieſes Großherzogthum müſſe demnach das Schickſal dieſer lezteren theilen, wenn deren Trennung von den nördlichen Provinzen beſchloſſen werden ſollte.

Es wird um ſo nöthiger, dieſe Behauptung, die eben ſo irrig, aus dem hiſtoriſchen Geſichtspunkte betrachtet wie in ſtaatsrechtlicher Beziehung, iſt, zu widerlegen, als derlei Irrthümer den Unruhen, deren Schauplatz in dieſem Augenblicke das Königreich der Niederlande iſt, Vorſchub und Nahrungsſtoff geben könnten.

Folgendes ſind die geſchichtlichen und ſtaatsrechtlichen Punkte, welche über dieſen Gegenſtand, als entſcheidend für die Frage, betrachtet werden müſſen.

Seit langer Zeit iſt das Fürſtenthum Naſſau in zwei Linien getheilt; die jüngere, oder Ottoniſche, regiert in den Niederlanden, die ältere, oder Walram'ſche, im Herzogthume Naſſau.

Dieſe beiden Linien haben ſeit Jahrhunderten und bis zum Jahre 1815 Länder in Deutſchland beſeſſen, wovon der größere Theil zwiſchen dem Main, der Lahn und der Sieg gelegen war. Die Ottoniſche Linie, oder das Haus Naſſau-Oranien beſaß die Fürſtenthümer Dillenburg, Hadamar, Siegen und Dietz, und die Walram'ſche Linie, das ehemalige Naſſau'ſche Land, welches ſeit 1806 einen Theil des Herzog-

*) Aus dem Journal de Francfort.

thums Nassau bildet. Durch ein Hausgesetz, unter dem Namen Nassauischer Erbverein bekannt, vom Jahre 1783, wurde erklärt, daß die verschiedenen, in Deutschland gelegenen Besitzungen der beiden Linien in allen ihren Theilen nur Ein Ganzes zum Vortheile beider Linien ausmachen sollten, und unwiderruflich festgesezt, daß in dem Falle, wenn eine oder die andere in Ermangelung männlicher Erben erlöschen würde, wechselseitiges Successionsrecht unter selben stattfinden solle.

Der König der Niederlande hat, in seiner Eigenschaft als souveräner Fürst der deutschen Staaten der Ottonischen Linie des Hauses Nassau, die zum Erbverein gehörten, durch den Artikel 70 der Kongreßakte von 1815 und durch eine Wirkung dieses europäischen Grundgesetzes, auf alle seine Rechte auf diese Staaten zu Gunsten Preußens Verzicht geleistet.

Diese Verzichtleistung konnte nicht ohne Verletzung der andern Linie des Nassauischen Hauses stattfinden, die im Besitze des Herzogthums Nassau ist. Es wurde daher im Artikel 71 der Kongreßakte festgesezt, daß die Rechte des herzoglich Nassauischen Hauses auf die vier an Preußen abgetretenen Fürstenthümer aufrecht erhalten, und nach den Anordnungen des Erbvereins von 1783 auf das Großherzogthum Luxemburg übertragen werden sollten.

Hiedurch war nothwendiger Weise die Trennung des Großherzogthums Luxemburg von dem Königreich der Niederlande und dem belgischen Theile dieses Königreichs stipulirt, indem darin, unter andern Stipulationen des Nassauischen Erbvereins, welche die Vereinigung des Großherzogthums Luxemburg als integrirender Theil mit dem Königreiche der Niederlande unmöglich machen, zwischen den beiden Linien des Hauses Nassau eine Successionsordnung verabredet ist, welche von der durch das Grundgesetz des Königreichs der Niederlande festgesezten ganz und gar abweicht. Denn wenn der Mannsstamm in diesem Königreiche erlischt, können die Frauen in

der Krone succediren, während das Herzogthum Luxemburg der deutschen Linie des Hauses Nassau anheim fällt.

Wenn dieser Fall eintritt, wird der Herzog von Nassau Souverän des Großherzogthums Luxemburg, welches dann, auch in der Person seines Souveräns, vom Königreiche der Niederlande getrennt wird, während im Falle der Erlöschung des herzoglich Nassauischen Hauses, der König der Niederlande souveräner Herzog von Nassau wird, woraus eben so wenig eine Einverleibung des Herzogthums Nassau mit dem Königreiche der Niederlande hervorgehen würde, als in diesem Augenblicke eine Einverleibung des Großherzogthums Luxemburg mit jenem Königreiche besteht, obwohl diese beiden Staaten gegenwärtig einem und demselben Souverän unterworfen sind. Wenn es nicht so wäre, so könnte man daraus, daß der König von Großbritannien zu gleicher Zeit König von Hannover ist, ebenfalls den Schluß ziehen, daß das Königreich Hannover einen Theil von Großbritannien bildet. Auch hier wird Trennung in dem Falle stattfinden, wenn die Krone Englands, nach den Gesetzen dieses Königreichs einer Prinzessin anheim fällt.

Eine Folge der Substitution des Großherzogthums Luxemburg für die deutschen Fürstenthümer und Familienbesitzungen, die von dem Könige der Niederlande in Deutschland abgetreten worden sind — Besitzungen, die ihm und seinen Nachfolgern nicht ausschließend angehörten — ist die ausdrückliche Stipulation des Artikel 67 der Kongreßakte, wonach das Großherzogthum Luxemburg einen Theil des deutschen Bundes ausmacht, und die Stipulation der Artikel 68 und 69 derselben Akte gewesen, wodurch die Gränzen dieses Herzogthums, nicht bloß gegen Frankreich und Preußen, sondern auch gegen das Königreich der Niederlande und dessen belgische Provinzen genau bestimmt sind.

Es konnte dem Könige der Niederlande nie beifallen, dieses Verhältniß durch Reglements innerer Administration gänzlich

lich aufzuheben; denn dieser Souverän kennt vollkommen seine Hausgesetze und den Erbverein von 1783, und hat sie nicht bloß durch die Kongreßakte, sondern auch durch einen im Jahre 1814 im Haag geschlossenen Traktat feierlich erneuert.

Die gänzliche und vollständige Einverleibung, welche sämmtliche Provinzen des Königreichs der Niederlande, nach dem Artikel 8 des Traktats vom 31. Mai 1815, vereinigt, erstreckt sich also nicht auf das Großherzogthum Luxemburg, dessen Gränzen gegen Belgien im Gegentheil durch den Artikel 4 desselben Traktats genau bestimmt sind.

Das Großherzogthum Luxemburg muß demnach, ungeachtet seiner gegenwärtigen Verbindung unter dem nämlichen Oberhaupte mit dem Königreiche der Niederlande, gleichfalls in allen andern Beziehungen fortwährend als ein abgesonderter Staat behandelt werden, der zum deutschen Bunde gehört, aus dem nach den Artikeln V und VI der Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820 kein Bundesglied austreten, noch durch Gebietsabtretungen Veränderungen in den Rechten und Verpflichtungen derselben bewirken darf.

Ein Gesandter des Großherzogthums Luxemburg nimmt Theil an allen Berathschlagungen der Bundesversammlung; eben so hat ein Gesandter für Luxemburg an den Ministerialkonferenzen Theil genommen, welche zur Vervollständigung der Bundesakte in den Jahren 1819 und 1820 in Wien stattgefunden haben. Er hat gleichfalls die Schlußakte, das Resultat dieser Konferenzen, unterzeichnet, die von dem König der Niederlande in seiner besondern Eigenschaft, als Großherzog von Luxemburg, ratifizirt worden ist. Sämmtliche Stipulationen der Bundesakte und der Schlußakte treffen daher eben so gut das Herzogthum Luxemburg, wie alle übrigen Staaten des deutschen Bundes, und dieser übt darin alle Rechte aus, die ihm kraft der Bundesakte und der Wiener Schlußakte zustehen.

Die Festung Luxemburg ist durch die Traktate zur deut-

schen Bundesfestung erklärt; sie wird vom deutschen Bunde besezt und unterhalten; ihre Verhältnisse zum Bunde, die Rechte und die Pflichten ihres Gouverneurs ꝛc. sind von dem deutschen Bundestage festgesezt worden, nach Anleitung der Verfügungen des Frankfurter Territorialrezesses vom 20. Juli 1819, der hierüber in dem Artikel XXXVII Folgendes anordnet:

„Da das Souveränetätsrecht in der Stadt und Festung Luxem„burg, so wie in allen übrigen Theilen des Großherzogthums, „Sr. Majestät dem König der Niederlande in seiner ganzen „Fülle zusteht, so bleiben die Rechtsverwaltung, die Erhebung „der Steuern und Auflagen jeder Art, so wie alle übrigen „Civilverwaltungszweige ausschließend in den Händen der Be„amten Sr. Majestät, und der Gouverneur und der Komman„dant werden ihnen nöthigenfalls Unterstützung und Beistand „leisten.

„Andererseits ist der Gouverneur mit allen nöthigen Voll„machten ausgerüstet, um ihm bei der Verantwortlichkeit, die „auf ihm lastet, die freie und unabhängige Ausübung seiner „Funktionen zu sichern, und die Civil- und Lokalbehörden sol„len in Allem, was die Vertheidigung des Platzes anlangt, „unter ihm stehen.

„Um jedoch jeden Konflikt zwischen der Militär- und Ci„vilbehörde zu vermeiden, werden Se. Majestät der König der „Niederlande, Großherzog von Luxemburg, einen eigenen „Kommissär ernennen, der als Mittelperson zwischen dem Gou„verneur und den Civilbehörden dienen, und in Polizeiangele„genheiten, insofern sie mit den Militärverhältnissen und der „Vertheidigung des Platzes in Verbindung stehen, die Anlei„tungen von dem Gouverneur erhalten wird.

„Der Gouverneur kann zu demselben Zwecke und inner„halb der angegebenen Gränzen seinerseits eine Person nach „seiner Wahl delegiren, und diese beiden Beamten werden eine „gemischte Kommission bilden.

„Im Falle eines Krieges aber, oder wenn eine der beiden

„Monarchien, Preußen oder Niederlande, von einem Kriege „bedroht seyn sollte, und die Festung in Belagerungszustand „erklärt werden müßte, werden die Vollmachten des Gouver„neurs uneingeschränkt seyn, und keine andere Gränze haben „als die Klugheit, das Herkommen und das Völkerrecht.

„Wenn endlich der deutsche Bundestag beschließen sollte, „daß die Gouverneurs und Kommandanten der Bundesfestun„gen beeidigt werden sollen, so werden der Gouverneur und „der Kommandant der Bundesfestung Luxemburg den Eid „nach der vom Bundestage angenommenen Formel leisten."

Es bleibt uns noch die Bemerkung übrig, daß der Frankfurter Rezeß vom 20. Juli 1819 den Beitritt der Mächte, auch namentlich den von Seite Frankreichs, erhalten hat, welches demselben, auf die ihm von den kontrahirenden Theilen hiervon gemachte Mittheilung, durch eine förmliche Akte beigetreten ist.

147. Verfügung der provisorischen Regierung in Betreff des Großherzogthums Luxemburg. Brüssel, den 16. Oktober 1830. *)

Die provisorische Regierung Belgiens.

In Betracht der zahlreichen Beitritte der Städte und Gemeinden der Provinz Luxemburg;

in Erwägung, daß die Provinz Luxemburg unerachtet ihrer Verhältnisse zu dem deutschen Bunde und der Besetzung der Festung Luxemburg durch eine Bundesgarnison einen integrirenden Theil Belgiens bildet;

in Erwägung, daß es Pflicht der provisorischen Regierung ist, so gewissenhaft sie auch die äußern Verhältnisse achtet, in dieser Provinz und vorzüglich außerhalb der Festung Luxemburg ihre konservatorische Macht auszuüben;

*) Aus dem Constitutionnel vom 21. Oktober.

in Erwägung, daß nach den Ausdrücken der Konstitutionsakte des deutschen Bundes und der Frankfurter Bundesakte vom 11. Juni 1817 und den Prinzipien der Unabhängigkeit der Völker gemäß, die Bundesgarnison, welche Luxemburg besezt, die Gränzen des Festungsgebietes nicht überschreiten kann; daß weder diese Garnison, noch der Bundestag selbst an der innern Verwaltung Theil nehmen können, daß jeder Akt dieser Art dem Prinzip der Nichteinmischung zuwider wäre;

in Erwägung, daß temporäre Maaßregeln genommen werden können, um jedem Konflikt zwischen der Civiladministration des Landes und den Militärbehörden der Bundesgarnison vorzubeugen, beschließt:

Art. 1. Der Sitz des Provinzialgouvernements, des Tribunals erster Instanz des Bezirkes Luxemburg, der Steuern, des Katasters, der Einregistrirung, des Wasserstaats, der Lebensmittel, des öffentlichen Schatzes und aller öffentlichen Administrationen, die lokalen ausgenommen, wird provisorisch nach Arlon versezt.

2. Herr Willmar, Gouverneur der Provinz Luxemburg, wird entlassen.

Alle Akte, die er noch erlassen könnte, werden als nicht geschehen betrachtet und keine Vollziehung erhalten.

3. Herr Thorn, Advokat zu Luxemburg, wird zum Gouverneur der Provinz Luxemburg ernannt.

4. Die provisorische Regierung ertheilt Herrn Thorn alle zur bürgerlichen, finanziellen und Militärreorganisation nöthigen Vollmachten; Herr Thorn wird unter fernerweitiger Genehmigung der provisorischen Regierung alle Ernennungen vornehmen.

5. Der Friedensrichter des Kantons Luxemburg ist ermächtigt, temporär seine Audienzen außerhalb des Kantonsortes zu halten, wenn er es für zweckmäßig erachtet.

6. Alle zu Luxemburg von dem Tribunal erster Instanz des Bezirkes dieses Namens nach dem Datum des gegenwär-

tigen Beschlusses erlassenen Urtheile sind als nichtig anzusehen, und es ist jedem öffentlichen Beamten verboten, sie in Vollzug zu setzen.

7. Alle öffentlichen Beamten der Provinz werden ihren Beitritt zur provisorischen Regierung in dreimal vierundzwanzig Stunden einsenden, widrigenfalls sie als entlassen angesehen werden.

8. Ausfertigungen des Gegenwärtigen werden an die Komité des Kriegs, der Justiz, des Innern und der Finanzen, dann an den Herrn Gouverneur der Provinz Luxemburg, um ihre Vollziehung sicher zu stellen, gesendet werden.

Brüssel, 16. Oktober 1830.

(Folgen die Unterschriften.)

148. Proklamation des Gouverneurs des Großherzogthums Luxemburg, Staatsrath Willmar. Luxemburg, 2. November 1830. *)

Der Staatsrath, Gouverneur des Großherzogthums Luxemburg, nach Einsicht des königlichen Beschlusses vom 20. Oktober 1830 **) und in Betracht, daß daraus hervorgeht:

1) daß das Schicksal der südlichen Provinzen des Reiches durch einen Vertrag zwischen dem König der Niederlande und seinen Verbündeten bestimmt werden solle;

2) daß indessen das Großherzogthum, welches nach den Worten der Wiener Kongreßakte eine eigene Herrschaft bildet, der Regierung des Königs und Großherzogs eben so wie die nördlichen Provinzen unterworfen bleibe;

3) daß die Gewalt, welche sich in Belgien unter dem Namen einer provisorischen Regierung gebildet hat, über das Großherzogthum keine Gewalt ausüben darf, ohne eine Usur-

*) Aus dem Messager des Chambres vom 9. Novbr.

**) M. s. die im 2ten Hefte unter Nr. 115, S. 145 f. gegebene Urkunde.

pation in einem Staate zu begehen, den die europäischen Mächte konstituirt und dem Monarchen verbürgt haben;

4) daß also die Einwohner des Großherzogthums keinen Akt dieser Gewalt anerkennen, noch in irgend einer Weise zu seiner Ausübung beitragen können, ohne den politischen Vertrag, der sie regiert, und die Treue, welche sie ihrem rechtmäßigen Fürsten schuldig sind, zu verletzen;

5) daß dahin auch die Schritte gehören, welche sie machen, um an den Wahlen für einen Kongreß in Brüssel Theil zu nehmen; beschließt:

daß der genannte königliche Beschluß mit Gegenwärtigem bekannt gemacht und angeschlagen werde, um Allen, die es betrifft, zur Nachricht und Nachachtung zu dienen.

Luxemburg, 2. November 1830.

Der Staatsrath, Gouverneur des Großherzogthums,
Willmar.
Der Gerichtsschreiber Gelle.

149. Bekanntmachung des holländischen Gouverneurs des Großherzogthums Luxemburg, Staatsrath Willmar, an die Einwohner desselben. Luxemburg, 16. November 1830. *)

Einwohner des Großherzogthums! Durch meine Bekanntmachung vom 6. Oktober und durch meine Verfügung vom 2. d. habe ich euch an die Traktaten des Großherzogthums und an die politischen Stipulationen erinnert, welche, indem sie das Großherzogthum dem die Krone der Niederlande tragenden Fürsten übergaben, daraus eine von diesem Königreiche unabhängige, jedoch dem deutschen Bunde einverleibte Souveränetät bildeten. Ich habe euch dargelegt, daß ihr unter diesen

*) Aus dem Constitutionnel vom 26. Novbr.

Verhältnissen die provisorische Regierung nicht anerkennen könnt, die sich unlängst in dem Belgien genannten Theile des Königreichs gebildet hat, und daß ihr unter Anderm euch der Theilnahme an den Wahlen, die sie zur Bildung eines Kongresses angeordnet hatte, enthalten möget. — Gegenwärtig benachrichtige ich euch von den Folgen, welche die Nichtbeobachtung eurer Pflichten euch zuzieht. Da die für das Großherzogthum festgestellte Souveränetät verkannt und selbst angegriffen worden ist, so haben Se. Majestät der König und Großherzog in Gemäßheit des Artikel 63 der Wiener Kongreßakte den Beistand des deutschen Bundes anrufen müssen, um in diesem Staate des Bundes die gesetzliche Ordnung wieder herzustellen. So lautet die Ankündigung die ich euch im Namen Sr. Majestät zu machen so eben den Befehl erhalten habe. Sie hat zum Zweck, euch in den Stand zu setzen, euch wieder aus eigner Bewegung unter die verfassungsmäßige und einzig legitime Autorität des Königs eures Großherzogs zu stellen. Ihr habt Alle das größte Interesse dieß zu thun, weil ihr euch dadurch die Unannehmlichkeiten und Nachtheile erspart, welche die Anwendung der Gewalt und der bewaffneten Macht herbeiführen muß. Vereinigt euch also, Luxemburger, wieder unter dem Panier eurer alten Treue, und seyd überzeugt, daß das Volk, welches am ruhigsten bleibt und die meiste Anhänglichkeit für seine Regierung zeigt, auch immer am wenigsten von politischen Krisen zu befürchten haben wird. Im Vertrauen auf eure Weisheit und auf die Verständigkeit, mit der ihr immer eure wahren Interessen zu erkennen gewußt, werde ich sehr gern die Beweise empfangen, die ihr mir von eurer Beistimmung zu diesem Aufrufe zusenden werdet.

Luxemburg, den 16. November 1830.

Der Staatsrath Gouverneur des Großherzogthums Luxemburg:

Willmar.

150. Halboffizieller Artikel, die Verhältnisse des Großherzogthums Luxemburg betreffend. Frankfurt, 26. November 1830. *)

Der wundeste Fleck der belgischen Revolution ist offenbar die Vereinigung Luxemburgs mit dem projektirten neuen belgischen Staate, — denn sie ist eine Usurpation. Sie verletzt die Rechte des Landesherrn, seiner Stammverwandten und des Bundes, dem dieses Großherzogthum seit seinem Entstehen angehört. — Rechte, deren Fortbestand von jedweder Lösung der belgischen Frage unabhängig ist und bleiben muß.

Der Nationalkongreß hat es endlich gefühlt, daß er dem befremdeten Europa Rede darüber zu stehen, daß er wo möglich jenes Verfahren zu rechtfertigen gehalten sey. In seinen jüngsten Sitzungen ist die Lösung dieser Aufgabe vielfältig versucht worden, und ob der endlich beliebte Vorbehalt dahin führen könne und werde, muß sich näher zeigen; — die bisher zur Sprache gekommenen Ansichten scheinen dieß noch keineswegs hoffen zu lassen.

Man hat nämlich die ganze Frage unter einem durchaus einseitigen Gesichtspunkte aufgefaßt, da doch — soll anders das Urtheil Europa's ein unbefangenes seyn — hier mehr als irgendwo vielseitige Berücksichtigung eintreten muß.

Durch die Ausdehnung des für das Königreich der vereinigten Niederlande erlassenen Fundamentalgesetzes von 1815 auf Luxemburg, durch das Gesetz vom 25. Mai 1816, in welchem dem Prinzen Friedrich für seine Ansprüche auf die Nachfolge im Großherzogthume anderweitige Entschädigungen zugewiesen werden, sowie durch sonstige laute und stillschweigende Zugeständnisse, behauptet man, sey die Verschmelzung Luxemburgs mit Belgien von Seite des Königs der Niederlande selber ausgesprochen und anerkannt worden.

Wir wollen die Richtigkeit dieser Folgerungen für jetzt

*) Aus der Frankfurter Oberpostamtszeitung.

unerörtert lassen, — was wir hier zunächst und vor Allem rügen, ist, daß der belgische Kongreß die Frage über die belgische Natur von Luxemburg durch jene angebliche Anerkennung des Königs schon für entschieden und ausgemacht hält. Wie oft soll man es sagen, daß in Bezug auf dieses Land die Rechte Dritter von zu großem Gewichte sind, als daß seinem Souverän ohne Unterschied jede Verfügung über dasselbe zustehen könnte? So wenig der König von Preußen den Kanton Neufschatel aus seiner organischen Verbindung mit den übrigen Kantonen trennen könnte, ohne Zustimmung der schweizerischen Eidgenossenschaft, eben so wenig könnte dem Könige der Niederlande ein ähnlicher Akt in Bezug auf sein Großherzogthum Luxemburg zustehen, ohne Einstimmung des deutschen Bundes, der, seinen organischen Gesetzen zufolge, als ein unauflöslicher Verein dergestalt besteht, daß nicht allein kein Mitglied aus demselben austreten, sondern selbst nicht einmal irgend ein auf einem Bundesgebiete haftendes Souveränetätsrecht einem nicht zum Bunde gehörigen Staate einseitig überlassen und übertragen darf. Der deutsche Bund kann daher nach wie vor nur in dem Großherzoge Wilhelm I den rechtmäßigen Souverän von Luxemburg und in dem Lande nur ein deutsches erkennen.

Was soll man aber von dem gränzenlosen Uebermuthe sagen, welcher die bestehende Konstitution eines großen europäischen Staates mit der intendirten Verfassung der insurgirten Hälfte eines kleinen Nachbarstaats desselben, deren Selbstständigkeit noch von keiner einzigen Macht anerkannt worden, in Parallele und die Behauptung aufzustellen versucht, daß bei eintretendem Kollisionsfalle jene dieser weichen müsse!

Die Successions- und Abfindungsordnung, welche der Großherzog mit seinen beiden Prinzen vereinbart, gehört vollends gar nicht zur Sache. Es war demselben hinsichtlich Luxemburgs durch den 67 Art. der Wiener Kongreßakte deßhalb völlig freie Hand gelassen, daher es ganz von ihm abhing, ob

er diese Erbfolgeordnung zu Gunsten der Primogenitur oder der Sekundogenitur feststellen wollte. Auf welche Weise dieses indeß auch geschehen mochte, es konnte das die Natur und die Verhältnisse des deutschen Großherzogthums Luxemburg zum Bunde so wenig verändern, als dem eventuellen Erbfolgerechte der älteren (Walramischen) Linie des Hauses Nassau dadurch irgend ein Eintrag geschehen. Ja, die Verhältnisse beider Linien unter einander sind im Grunde noch viel inniger, da jene eventuelle Erbfolge sogar noch durch die rechtliche Festhaltung der Annahme eines, ungeachtet der Trennung unter verschiedenen Regierungen fortdauernden Gesammtbesitzes sämmtlicher Nassauischen Lande mittelst spezieller Verträge aufs vollständigste gesichert erscheint.

Ist nun aber Luxemburg dem Hause Oranien als Entschädigung für seine Nassauischen Fürstenthümer Siegen u. s. w. zuertheilt, sind alle mit dem Besitze der lezteren verknüpften Rechte und Pflichten auf jenes übertragen worden, wie das Niemand in Abrede stellt: so mußte, nach den Worten des bekannten Nassauischen Erbvereins vom Jahre 1783, das Großherzogthum Luxemburg nunmehr auch mit dem Herzogthume Nassau, „ihrer abgesonderten Regierungen ungeachtet, zu ewigen Tagen ein einziges unzertrenntes Corpus sein und bleiben, und kein Stück desselben durfte von diesem Verbande getrennt werden."

Die Aufrechthaltung dieses Verbandes war ein Hauptbestimmungsgrund der Vereinigung Luxemburgs mit dem deutschen Bunde. Wollte der König der Niederlande das Großherzogthum diesem Verbande mit Nassau entziehen, war es seine Absicht, es Belgien einzuverleiben, so hätte es doch vor Allem einer Verabredung darüber mit dem Chef der andern Linie des nassauischen Gesammthauses bedurft. Solche Verabredung hat aber nie stattgehabt, selbst nicht einmal Verhandlungen sind deßhalb angeknüpft worden.

11.

Frankreich. Rede des Ministers des Innern, die Uebersicht des Zustandes von Frankreich seit der Revolution vom Julius 1830 enthaltend; gehalten in der Deputirtenkammer am 13 September 1830. *)

Meine Herren! Der König hat uns befohlen, Ihnen ein Gemälde von der Lage Frankreichs und den Maaßregeln der Regierung, seit der glorreichen Revolution, die seinen Thron gegründet und unser Land gerettet hat, vorzulegen. Stolz auf ihren Ursprung, fühlt die Regierung das Bedürfniß, laut ihre Erklärung abzugeben, wie sie ihren Beruf versteht, und wie sie selbigen zu erfüllen gedenkt. Sie ist das Resultat einer heldenmüthigen Anstrengung, die schnell und unvermuthet gemacht wurde, um die Freiheiten und das Interesse der Nation vor dem Despotismus, dem Aberglauben und dem Privilegium zu bewahren. In wenigen Tagen war das Unternehmen vollendet, und zwar mit einer bisher beispiellosen Achtung und Schonung der Rechte des Einzelnen und der öffentlichen Ordnung. Von einem gerechten Stolze ergriffen, gab Frankreich sich das Wort, daß ein so schöner Sieg nicht fruchtlos seyn solle. Es betrachtete sich als befreit von jenem Systeme der Lüge, der Ungewißheit und der Unmacht, wodurch es so lange ermüdet und gereizt worden war. Es rechnete auf eine folgerechte und wahre Politik, die ihm eine weite Bahn der Thätigkeit und Freiheit eröffnen werde. Es will in dieser Bahn festen und regelmäßigen Schrittes vorschreiten. In diesem Charakter des Ereignisses, dem sie ihr Daseyn verdankt, und in den Hoffnungen, von denen Frankreich beseelt ist, findet die Regierung die Richtschnur ihres Verhaltens. Sie fühlt sich berufen, ihre Kraft aus den Institutionen, die die Freiheiten des Landes verbürgen, zu schöpfen, durch die fortschrei-

*) Aus dem Moniteur vom 14. September.

tende Verbesserung der Gesetzgebung die gesetzliche Ordnung aufrecht zu erhalten und im Schooße des mit starker Hand beschützten öffentlichen Friedens die Entwicklung aller Fähigkeiten, die Ausübung aller Rechte ohne Scheu zu befördern. Dieß ist in ihren Augen die Politik, die unsere Revolution alle ihre Früchte tragen lassen muß. Um sie zu verwirklichen, hatte die Regierung eine erste Aufgabe zu lösen. Sie mußte sich überall in den Besitz der Gewalt setzen und diese solchen Männern übergeben, die fähig sind, den Sieg der Nationalsache zu befestigen. Durch den Triumph des Jahres 1789 ist die Wiedergeburt von Frankreichs gesellschaftlichem Zustande bewirkt worden, durch den Triumph von 1830 haben seine politischen Institutionen in einem Tage die benöthigten Hauptreformen erhalten. Eine Verwaltung, die überall mit dem gesellschaftlichen Zustande und der Charte im Einklange stehe, eine stete Anwendung für immer geheiligte Grundsätze, — dieß ist heutiges Tages das dringende Bedürfniß, der einstimmige Wunsch des Landes. Zahlreiche Aenderungen in dem Verwaltungspersonal waren daher das vornehmste Geschäft der Regierung; hierdurch mußte sie an allen Orten ihre Gegenwart fühlen lassen und ihren Antritt selbst verkündigen. Das Werk ist seinem Ziele nahe, und die Zeit wird über den Werth der getroffenen Wahlen entscheiden. Schon heute aber kann man sich einen richtigen Begriff von dem Umfange und der Schnelligkeit der Arbeit machen; wir theilen Ihnen hier in gedrängter Kürze die Hauptresultate derselben mit.

Kaum ins Amt getreten, trug der Kriegsminister Sorge für das Kommando der Militärdivisionen und Unterdivisionen. Fünfundsiebenzig Generale waren damit beauftragt; hiervon sind fünfundsechzig entlassen worden und zehn auf ihren Posten geblieben; sie verdienten dieß durch die Raschheit und Offenheit ihrer Mitwirkung. Gleichzeitig und schon am 8. August wurden diejenigen Generale, die mit der gewöhnlichen Inspektion der Truppen beauftragt waren, zurückberufen

und, dagegen zehn Generallieutenants und Generalmajors an die verschiedenen Korps mit dem Befehle gesandt, die Thronbesteigung des Königs anzukündigen, jedem Zwiespalte vorzubeugen und die benöthigten Entlassungen unter den Offizieren in Vorschlag zu bringen. Neunundreißig Infanterie- und sechs undzwanzig Kavallerieregimenter haben neue Obersten erhalten, und in den untern Graden haben zahlreiche Entlassungen stattgefunden. In 31 wichtigen festen Plätzen sind neue Kommandanten erwählt worden. Eine schon seit dem 16. August bestehende Kommission von Generalen prüft die Ansprüche der Offiziere, die in den aktiven Dienst eintreten wollen; ihre Arbeit ist schon sehr vorgerückt. Gleich in den ersten Tagen des Augusts sind Maaßregeln behufs der Verabschiedung der Schweizergarde- und Linienregimenter getroffen worden. Sie werden in diesem Augenblicke in ihrem ganzen Umfange vollzogen. Die Verabschiedung der französischen Regimenter der ehemaligen Garde und der Korps des militärischen Hauses des Königs Karls X ist bereits bewirkt. „Um den aus dieser Verabschiedung entstehenden Verlust zu ersetzen, sollen die Linien-Infanterieregimenter auf 1500, die Kavallerieregimenter auf 700, die Artillerie- und Ingenieurregimenter aber auf respektive 1200 und 1450 Mann gebracht werden. Drei neue Regimenter, und zwar ein Kavallerieregiment unter dem Namen der Lanciers d'Orleans, und zwei Infanterieregimenter mit den Nummern 65 und 66, so wie 6 leichte Infanteriebataillons, werden in diesem Augenblicke organisirt. Zwei Bataillons Fußgendarmerie sind noch zur Dienstleistung in den westlichen Departements besonders errichtet worden. In Paris ist die Einführung einer städtischen Garde beschlossen worden. Schon ist die Hälfte der Leute, woraus sie bestehen soll, in Dienst zu treten bereit. Der Oberbefehlshaber der Armee in Afrika ist verändert worden. Die Nationalfahne weht in den Reihen dieses Heeres, das sich eben so sehr beeifert hat, dieselbe anzunehmen, als es würdig ist, ihr zu folgen, und auf das die

Belohnungen warten, die seiner Tapferkeit gebühren. Innerhalb 5 Wochen also ist das Personal der Armee erneuert worden, oder nahe daran, es zu seyn.

Die Marine bedurfte keiner so ausgedehnten Reform. Das ganze Wesen dieses Korps erheischt einen Verein besonderer Kenntnisse und eine lange und anhaltende Erfahrung. Die vorige Regierung hatte sich daher auch genöthigt gesehen, Offiziere darin aufzunehmen, die sich laut zu der von ihr verworfenen Meinung bekannten. Diese Männer haben sich beeilt, unsrer Revolution beizutreten, da sie alle ihre Wünsche erfüllte. Nur wenige Aenderungen sind daher nöthig gewesen. Die Mißbräuche, die sich eingeschlichen hatten, sind jedoch abgestellt worden. Drei Kontreadmirale, 12 Schiffskapitäns, 5 Fregattenkapitäns, 4 Schiffslieutenants und 1 Fähnrich sind pensionirt worden. Eine Kommission unter dem Vorsitze des Aeltesten der Kriegsflotte prüft mit Sorgfalt die Reklamationen der von der vorigen Regierung außer Aktivität gesetzten Offiziere. Eine neue Stiftung, die der Admirale, sichert der Marine Belohnungen, die ihren Dienstleistungen angemessen sind, zu und hat sie jener Art von Untergebenheit entrückt, worin sie sich im Vergleiche zu der Landmacht befand, die allein die Würde eines Marschalls von Frankreich besaß. Endlich aber hat auch der ausgezeichnete Chef der Kriegsflotte in Afrika durch seine Ernennung zum Admiral von dem Könige den gerechten Lohn seiner Thaten empfangen, und seinen Waffengefährten werden bei ihrer Ankunft in Frankreich das Avancement und die Auszeichnungen zu Theil werden, die sie so wohl verdient haben.

Nirgends war die Reform nothwendiger und wurde sie lebhafter verlangt, als bei der innern Verwaltung. Die meisten Beamten hatten sich hier, als eifrige und folgsame Werkzeuge eines Systems des Betruges und der Gewaltthätigkeit, den gerechten Unwillen des Landes zugezogen. Selbst diejenigen, die sich bemüht, das Uebel zu mildern,

hatten sich in diesem undankbaren Kampfe abgestumpft, und es mangelte ihnen beim Volke jenes moralische Uebergewicht, jenes leichte Vertrauen, das erste Bedingniß der Regierung, vorzüglich in einem Lande der Freiheit. Von 86 Präfekten sind 76, und von 277 Unterpräfekten 196, von 86 Generalsekretären 53, und von 315 Präfekturräthen 127 verändert worden. Bis dahin, da ein neues Gesetz die Municipalverwaltung ordnen wird, sind bereits 393 Aenderungen getroffen worden, und die Präfekten haben mittelst Rundschreibens den Befehl erhalten, unverzüglich noch alle diejenigen vorzunehmen, die sie für nöthig halten, mit Vorbehalt der definitiven Bestätigung des Ministers des Innern.

Der Justizminister hat seine ganze Aufmerksamkeit auf die Zusammenstellung des Parquets, sowohl der königl. Gerichtshöfe als der Tribunale erster Instanz, gerichtet. In jenen sind 74 Generalprokuratoren, Generaladvokaten und Substituten, in diesen 254 königliche Prokuratoren und Substituten entlassen worden. In dem unabsetzbaren Richterstande hat das Ministerium sich beeilt, die durch Abdankung oder aus sonstigen Gründen erledigten Stellen neu zu besetzen. Es haben hiernach bereits 103 Ernennungen von Präsidenten, Räthen und Richtern stattgefunden. Mit diesen Aenderungen wird, je nachdem sich die Gelegenheit dazu darbietet, fortgefahren werden. Auch die Friedensrichter werden jezt einer strengen Prüfung unterzogen. Im Staatsrathe ist, bis die im Werke begriffene Grundreform bewirkt seyn wird, die Zahl der Mitglieder im aktiven Dienste vorläufig von 55 auf 38 reduzirt, und von diesen sind 20 verändert worden. Der Rath für den öffentlichen Unterricht bestand aus 9 Mitgliedern. Hiervon hat man 5 entlassen. Ein Gleiches ist hinsichtlich der 25 Generalinspektoren und Rektoren der Universität geschehen; von jenen sind 5, von diesen 14 entlassen worden. Es wird eine Arbeit vorbereitet, wodurch in den Gymnasien die für angemessen befundenen Aenderungen in Bezug auf die Fe-

rien vorgenommen werden sollen. Auch ist eine Kommission beauftragt, über die medizinische Schule schleunigst zu berichten und eine neue Organisation derselben in Vorschlag zu bringen.

Im Departement der auswärtigen Angelegenheiten sind die meisten unserer auswärtigen Botschafter und Gesandten zurückberufen worden.

Die Lage des Finanzministers war in Bezug auf das Personale besonders zarter Natur. Mit den höhern Finanzbeamten verhält es sich nicht, wie mit den übrigen Offizianten. Ihre Angelegenheiten sind in die des Staats verwebt, und es bedarf der Zeit, um sie davon zu trennen. Bis daß ein Generaleinnehmer durch einen andern vollständig ersezt werden kann, vergehen mehrere Monate. Der Abtretende hat eine Liquidation einzureichen, der Eintretende muß sich Vertrauen zu erwerben suchen. Inmitten einer Krise, die sich nothwendig auch in den öffentlichen Finanzen äußern mußte, wäre es gefährlich gewesen, Männer von festgegründetem Kredit, und die diesen zum Besten des Schatzes zu benutzen sich beeiferten, plötzlich zu entfernen. In den übrigen Zweigen der Staatsverwaltung ist eine Verwirrung von wenigen Tagen ein Uebel, in der Finanzverwaltung ist eine Stockung von wenigen Augenblicken ein Trübsal. Behutsamkeit wird daher hier von der Natur der Dinge und dem allgemeinen Interesse geboten. Der Finanzminister hat dem gemäß handeln müssen. Im Uebrigen hat er auch in seiner Verwaltung bereits eine Reform begonnen, die er von Departement zu Departement mit der größten Aufmerksamkeit verfolgen wird.

Sie sehen, meine Herren, daß wir uns auf die einfache Darlegung von Thatsachen beschränken; es geht hieraus klar hervor, daß das Beamtenpersonal in Frankreich bereits eine wesentliche Veränderung erlitten hat, und daß wenn in einem der Verwaltungszweige die neue Besetzung nicht eben so rasch als in den übrigen vorgegangen ist, diese Schonung durch eines der dringendsten Interessen des Staats geboten wurde.

wurde. Bei der Entlassung der alten Beamten waren wir darauf bedacht, sie durch Männer zu ersetzen, die entweder bereits der Nationalsache angehörten, oder bereit waren, derselben beizutreten; aber diese Sache ist nicht in bestimmte Gränzen eingeengt: sie läßt verschiedene Meinungen zu und nimmt Jeden auf, der ihr gut dienen will und kann. Im Laufe der vielen Schicksalswechsel, wodurch seit 40 Jahren unser Frankreich in Bewegung gesezt worden ist, haben sich viele Männer, in verschiedenen Lagen, als gute und nützliche Bürger gezeigt; es gibt keine Epoche in unserer Zeitgeschichte, die nicht gewandte Staatsverwalter, unbescholtene Justizmänner, muthige Freunde des Vaterlandes aufzuweisen hätte. Wir haben sie überall gesucht, und wo wir sie gefunden, auf sie Rücksicht genommen. So befinden sich unter den von dem Könige gewählten 76 Präfekten 47, die seit dem Jahre 1814 kein einziges Amt im Staate bekleidet hatten. Von den übrigen 28 waren 18 seit dem Jahre 1820 allmählich abgesezt worden. Von den erstern hatten 23 vor dem Jahre 1814 Staatsämter bekleidet; die übrigen 24 sind ganz neue Beamte, die in Folge der lezten Ereignisse ihre Posten erhalten haben. Der Augenblick ist gekommen, wo Frankreich sich aller fähigen Köpfe bedienen, sich mit jedem Ruhme schmücken muß, der aus seinem Schooße hervorgegangen ist. Das Beamtenpersonal hat ungeachtet seiner vorherrschenden Wichtigkeit in kritischen Tagen die Aufmerksamkeit der Regierung nicht allein beschäftigt, diese ist auch auf Mittel bedacht gewesen, der Landesverwaltung selbst so rasch als möglich die nöthige Regelmäßigkeit und Einheit zu geben. Schon am 26. August hat der Kriegsminister Befehle ertheilt, um der Desertion Einhalt zu thun und der Leute, die ihre Korps verlassen haben, wieder habhaft zu werden. Er hat für den Rückkauf der von Deserteurs mitgenommenen und veräußerten Waffen und Pferde Sorge getragen. Unter den Truppen selbst haben zahlreiche Bewegungen stattgefunden, um entweder die verschiedenen

Korps zu reorganisiren, oder diejenigen Punkte zu verstärken, wo deren Gegenwart für nöthig erkannt wurde. In einigen Kavallerie- und Artillerieregimentern, so wie in einem einzigen Infanterieregimente, haben Unordnungen stattgefunden; es sind aber schleunige Maaßregeln getroffen worden, um die Ruhe wiederherzustellen, die Bande der Mannszucht enger zu knüpfen und Jedem sein Recht widerfahren zu lassen. Der Dienst der Armee ist überall gesichert. Die Korps der alten königlichen Garde und die Schweizerregimenter haben ihren Sold, ihre Montirungsgelder und Alles, was sie verlangen konnten, gewissenhaft erhalten. Die Verproviantirung des Herres in Afrika ist bis zum 1. November angeordnet worden, indem man hierzu in Betracht des Dranges der Umstände die früher abgeschlossenen Kontrakte beibehalten hat. Die Berichte des neuen Generalintendanten jenes Armeekorps lassen für die Folge vortheilhaftere Mittel zur Regulirung dieses wichtigen Dienstzweiges erwarten. Die Bewaffnung der Nationalgarden ist einer von den Gegenständen, welche die Sorgfalt des Ministers ganz besonders in Anspruch nehmen. Es ist Befehl gegeben, schnell alle disponiblen Flinten zu sammeln und herzugeben; eine große Anzahl ist bereits geliefert worden. Die regelmäßigste Thätigkeit zeigt sich in der Verwaltung der Marine. Königliche Schiffe durchkreuzen in diesem Augenblicke alle Meere, um auf allen Punkten dieser Erde unsere großen Neuigkeiten zu verkünden: sie werden überall den Nationalfarben Achtung verschaffen; überall werden sie den Handel beschützen und den französischen Seefahrern Muth einflößen. Es sind zu diesem Behufe Kreuzfahrten bei dem Eingange in die Meerenge von Gibraltar und an allen unsern Küsten eingeführt worden. Unser Geschwader wird fortfahren, die Operationen unserer Landmacht in Afrika zu unterstützen. Es wird unsre Verbindung zwischen Algier und Frankreich sichern, und die Verproviantirung derselben wird in keinerlei Weise unterbrochen werden. Der Marineminister schließt

die Materialien zu einer vollständigen Gesetzgebung für die Kolonien; eine Kommission wird den Auftrag erhalten, die Regierung in den Stand zu setzen, jene Arbeit recht bald den Kammern vorlegen zu können. Neue Hafenarbeiten werden in Dünkirchen und an andern Orten vorgenommen. Ueberall herrscht die strengste Disziplin; die Ordnung wird auf den Schiffen wie zu Lande, auf den Werften wie in den Zeughäusern gehandhabt. Die Unregelmäßigkeit des Postenlaufes, die neue Besetzung der Staatsämter, die große Anzahl wichtiger Staatsangelegenheiten hatten drei Wochen lang die gewöhnlichen Geschäfte des Ministeriums des Innern ein wenig verzögert. Jezt haben diese nicht nur ihren gewöhnlichen Lauf wieder begonnen, sondern es herrscht auch keine Spur mehr von jenem momentanen Rückstande. Eine einfachere Organisation der Centralverwaltung hat es gestattet, in die Korrespondenz eine höchst rege Thätigkeit einzuführen. Nach allen Orten sind Instruktionen über die Angelegenheiten des allgemeinsten und dringendsten Interesses, über die Organisation der Nationalgarden, über die Leistung des Beamteneides, über die Publikation der Wähler- und Geschwornenlisten über die Gefängnisse u. s. w. ergangen. Alle Präfekten sind jezt auf ihren Posten; die Regierung wird überall anerkannt und ist in Kraft. Ohne Zweifel stößt sie noch auf Hindernisse; auf gewissen Punkten herrscht einige Bewegung. Eine solche ist in Nimes ausgebrochen, und man fürchtet sie noch in zwei oder drei andern südlichen Departements. Die westlichen Departements, die so lange der Schauplatz bürgerlicher Zwietracht waren, enthalten noch einige alte Gährungsstoffe. Die Pflicht der Regierung erheischt, daß sie diese möglichen Ursachen zur Unordnung nicht aus den Augen lasse, und sie wird nicht ermangeln, solches zu thun. Ueberall hat sie bereits ihre Maaßregeln darnach getroffen; einige Truppen sind nach dem Süden aufgebrochen, andere kantoniren bereits im Westen. Eine thätige und zugleich nicht drohende Wachsamkeit wird überall

beobachtet. Sie wird hinreichen, um einem Uebel vorzubeugen, das sich auch die verblendetsten Gemüther kaum träumen lassen. Die Schnelligkeit, womit die Unruhen in Nimes unterdrückt worden sind, ist weit beruhigender, als diese Unruhen an sich beängstigend waren. Noch eine andere Besorgniß zeigt sich: man fürchtet, daß unsere Revolution und ihre Resultate bei einem Theile der französischen Geistlichkeit auf Ansichten stoßen werden, die mit denen des Landes nicht übereinstimmen. Der Regierung, meine Herren, sind weder die unvorsichtigen Deklamationen einiger Männer, noch die mit Hülfe von gesetzwidrigen Associationen und Kongregationen angezettelten Umtriebe unbekannt. Sie beobachtet selbige, ohne sie zu fürchten. Vor der Religion und Gewissensfreiheit hat sie die aufrichtigste Achtung, aber sie weiß auch, wie weit sich die Rechte der Staatsgewalt erstrecken, und sie wird es nicht leiden, daß man sich irgend einen Eingriff in dieselben erlaube. Die Trennung der weltlichen und geistlichen Ordnung wird genau beobachtet werden. Jede Verletzung der Landesgesetze, jede Störung der öffentlichen Ruhe soll, wer auch die Urheber derselben seyn mögen, streng geahndet werden. Die Regierung rechnet auf die Mitwirkung der guten Bürger, um einem Uebel anderer Art, dessen Gewicht nicht zu verkennen ist, abzuhelfen; sie beschäftigt sich emsig mit der Vorbereitung des Budgets und wird nicht säumen dieses den Kammern vorzulegen. Aber die Erhebung gewisser Steuern hat seit 6 Wochen ziemlich große Schwierigkeiten gefunden. Hinsichtlich der Zölle sind diese lezteren verschwunden. Die Erhebung derselben, die auf zwei Gränzpunkten, in den Departements der Ostpyrenäen und des Oberrheins, augenblicklich unbrochen war, ist rasch wieder hergestellt worden. Die direkte Steuer wird überall mit einer Pünktlichkeit, oder besser gesagt, mit einer Zuvorkommenheit entrichtet, die bewundernswerth ist. In einigen Departements aber haben Unruhen auf Anlaß der Getränksteuer statt gefunden, und die Erhebung

derselben ist momentan unterbrochen worden. Bei den indirekten Steuern, welche 15 Millionen eintragen sollten, hat sich daher auch in dem einzigen Monat August ein Ausfall von 2 Millionen ergeben. Entschlossen, in dieser Steuer die für nöthig befundenen Reduktionen und Veränderungen vorzunehmen, wird die Regierung den Kammern unverzüglich einen mit der betreffenden Kommission verabredeten Gesetzentwurf in dieser Beziehung vorlegen. Frankreich kann auch darauf rechnen, daß die Regierung bei der Anfertigung des Budgets die Sparsamkeit so weit, als es das öffentliche Interesse nur irgend gestattet, treiben und daß sie nichts verabsäumen wird, um die Lasten der Steuerpflichtigen zu vermindern. Aber ihre gebieterische Pflicht, so wie das dringendste Interesse des Gemeinwohls, erheischen, daß in das Staatseinkommen keine Ungewißheit und keine Verwirrung gebracht werde. Der Kredit beruht auf der regelmäßigen Erhebung und dem sichern Eingange der Steuern, und auf dem Umfange und der Solidität des Kredits beruht wieder die rasche und leichte Entwickelung der Hülfsquellen des Staats und der Nationalwohlfahrt. Ohne Zweifel hat der Schatz einen großen und gesicherten Kredit: er wird auch seine Obliegenheiten erfüllen und im Laufe dieses Monats der Zahlung von mehr als 100 Millionen für die Bedürfnisse der Staatsverwaltung genügen. Damit er aber bestehe und sich jemehr und mehr entwickeln könne, ist es wesentlich nothwendig, daß seine Grundlagen nicht erschüttert werden. Sie werden auch nicht erschüttert werden, meine Herren, und eben so wenig wird unsere gesellschaftliche Ordnung durch die momentane Gährung, die sich auf einigen Punkten kund gegeben hat, die aber allenthalben durch die verständige Gesinnung des Landes niedergehalten wird, in Gefahr kommen. Allerdings wünscht Frankreich, wie in allem Andern, so auch in seiner Regierung Verbesserung und Fortschritte, aber zugleich Ruhe im Verbessern und Regelmäßigkeit im Fortschreiten. Mit der neuen Regierung zufrieden, sehnt sich Frank-

reich vor Allem, dieselbe sich zu erhalten und sie zu befestigen: es will seinen Sieg genießen und keine neuen Kriege unternehmen; es wird die Zeit zu benutzen wissen, um seine Institutionen zu vervollkommnen, und würde daher jedes ordnungswidrige Unternehmen als einen Angriff auf seine Rechte und seine Ruhe betrachten. Die Regierung, meine Herren, wird diese Ruhe aufrecht zu erhalten wissen und damit den Wunsch der Nation erfüllen. Bei dem ersten Ausbruche von Unruhen haben die guten Bürger sich beeilt, den Behörden in der Unterdrückung derselben beizustehen. Der Erfolg davon war eben so schnell als entscheidend. Ueberfall würde dieselbe Erscheinung wiederkehren; es fehlt den Gesetzen nicht an Gesetzen, und die Gesetze werden immer die Oberhand behalten. Die Freunde der fortschreitenden Bildung und Freiheit können daher ohne Besorgniß seyn; ihre Sache soll durch diese vorübergehenden Bewegungen nicht gefährdet werden. Die gesellschaftliche und moralische Vervollkommnung ist das natürliche Ergebniß unserer Institutionen. Dieses wird sich ungehindert entfalten können und die Regierung ihnen dabei behülflich seyn. Europa erkennt an, daß die jetzige Regierung ein Unterpfand der Sicherheit und des Friedens für Alle ist; Frieden ist ihr Wunsch; im Innern wie nach Außen hin ist sie fest entschlossen, ihren Charakter überall gleichmäßig zu behaupten, und ebenso die ihr gewordene Aufgabe zu lösen.

12.

Deutscher Bund. Beschluß der hohen deutschen Bundesversammlung, die auf dem Bundesgebiete stattgehabten aufrührerischen Vorfälle betreffend. Frankfurt a. M., 21. Okt. 1830. *)

Der deutsche Bund, von der Verpflichtung durchdrungen,

*) Auszug aus dem Protokoll der neun und dreißigsten Sitzung der hohen Bundesversammlung vom 25. November 1830.

bei den gegenwärtig auf dem Bundesgebiete stattgehabten so bedenklichen und allgemeine Gefahr drohenden aufrührerischen Vorfällen, im Sinne des 2. Artikels der Bundesakte und der sich hierauf beziehenden späteren Bestimmungen der Schlußakte, die verfassungsmäßige Wirksamkeit zu äußern und in dankbarer Anerkennung der von dem k. k. österreichischen Hofe durch Anregung dieses Gegenstandes von Neuem bewährten Fürsorge für das Gesammtinteresse des Bundes beschließt:

1) Für die Dauer der gegenwärtigen Zeitverhältnisse sollen in allen denjenigen Fällen, in welchen nach der Bestimmung des Artikels 26 der Schlußakte die Mitwirkung der Gesammtheit zur Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten verfassungsmäßig begründet ist, sämmtliche Bundesregierungen zur gegenseitigen Hülfsleistung in der Art verpflichtet seyn, daß wenn eine den Beistand des Bundes bedürfende Regierung sich wegen Dringlichkeit der Gefahr unmittelbar an eine oder die andere benachbarte Regierung mit dem Ersuchen um militärische Hülfe wendet, diese Hülfe sofort Namens des Bundes geleistet werde, so weit die Kräfte des requirirten Bundesstaates hierzu ausreichen, und so weit es ohne Gefahr für dessen eigenes Gebiet und ohne offenbare Kompromittirung seiner Truppen geschehen kann.

2) Zur Erreichung dieses Zwecks sollen, während der Dauer der gegenwärtigen außerordentlichen Zeitverhältnisse, die Bundeskontingente in möglichst disponibler Bereitschaft gehalten werden.

3) So wie die Bundesregierungen überhaupt die Verbindlichkeit anerkennen, von allen innerhalb ihres Gebiets vorfallenden aufrührerischen Auftritten, welche einen politischen Charakter andeuten, offene und rückhaltlose Anzeige am Bundestage zu erstatten, und zugleich über die Veranlassung der eingetretenen Unruhen und über die zur Befestigung der Ordnung ergriffenen Maaßregeln Nachricht zu geben, so soll dieß insbesondere in dem ad. 1 bemerkten Falle geschehen, und übri-

gens in diesem Falle auch von der angesuchten Hülfsleistung unverweilt der Bundesversammlung, sowohl durch die Regierung, welche die Hülfe ansucht, als durch diejenige, welche selbige leistet, die Anzeige gemacht werden, damit die Bundesversammlung sofort die ihr durch die Bundesgesetzgebung vorgezeichnete Stellung annehme.

4) Die Bundesregierungen — erwägend, daß nach Artikel 8 der Schlußakte die einzelnen Bevollmächtigten am Bundestage von ihren Kommittenten unbedingt abhängig, und nur nach Maaßgabe der ihnen ertheilten Instruktionen fürzugehen berechtigt sind, daß aber in Fällen, wo es sich um Erhaltung der Sicherheit und Ordnung in Deutschland handelt, möglichste Schnelligkeit in Ergreifung und Ausführung der Maaßregeln von der höchsten Wichtigkeit ist — vereinigen sich, die sich hierauf beziehenden Instruktionen in möglichster Ausdehnung und mit thunlichster Beschleunigung an die Gesandtschaften gelangen zu lassen.

5) Die Censoren der öffentlichen Blätter politischen Inhalts sollen auf das bestimmteste angewiesen werden, bei Zulassung von Nachrichten über stattgefundene aufrührerische Bewegungen mit Vorsicht und mit Vergewisserung der Quellen, aus welchen derlei Nachrichten geschöpft sind, zu Werke zu gehen, und die bestehenden Bundesbeschlüsse vom 20. Septbr. 1819 sich gegenwärtig zu halten. Dabei soll sich die Wachsamkeit derselben auch auf jene Tagblätter richten, welche, auswärtigen Angelegenheiten fremd, bloß innere Verhältnisse behandeln, indem auch diese bei ungehinderter Zügellosigkeit das Vertrauen in die Landesbehörden und Regierungen schwächen, und dadurch indirekt zum Aufstand reizen.

Der deutsche Bund, indem derselbe den gegenwärtigen Beschluß faßt, überläßt sich mit Vertrauen der Hoffnung, daß die dermalen an verschiedenen Punkten Deutschlands sichtbar gewordene Aufregung bald der ruhigen und besonnenen Ueberzeugung von dem Werthe des innern Friedens weichen und in

der Weisheit der deutschen Regierungen ihr Ziel finden werde, indem zu erwarten ist, daß diese Regierungen einerseits gerechten Beschwerden, wo solche bestehen und im gesetzlichen Wege vorgebracht werden, mit landesväterlichem Sinne abhelfen, die ihnen bundesgesetzlich obliegenden Verpflichtungen gegen ihre Unterthanen erfüllen, und auf diese Weise jeden Vorwand zu sträflicher Auflehnung beseitigen, andrerseits aber auch eben so wenig einer unzeitigen oder mit ihren Bundespflichten unvereinbaren und für die Gesammtheit gefährlichen Nachgiebigkeit Raum geben werden.

13.

Braunschweig. Urkunden, die in der Stadt Braunschweig entstandenen Unruhen und die darauf erfolgte Veränderung in der Regierung und Verwaltung des Herzogthums betreffend.

(Fortsetzung und Ergänzung der im XX. Band Seite 80 abgebrochenen Aktenstücke.)

16. Landesherrliche Verordnung, die Bestrafung der gegen die öffentliche Ordnung und Ruhe gerichteten Vergehen und das dabei zu beobachtende Verfahren betreffend. Braunschweig, 1. Novbr. 1830. *)

Wir von Gottes Gnaden, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig-Oels ꝛc. bei Unserer dermaligen Regierung des Herzogthums Braunschweig, fügen hiemit zu wissen: Je geneigter Wir sind, gerechte Beschwerden der getreuen Unterthanen zu hören und deren billige Wünsche thunlichst zu erfüllen, und je bereitwilliger Wir der Noth eines Theils der Landeseingesessenen durch höchst

*) Aus der Verordnungssammlung Nr. 23 d. d. Braunschweig 9. November 1830.

bedeutende Bewilligungen bereits abgehalfen haben, um so weniger können Wir es dulden, daß einzelne Uebelgesinnte oder Verleitete den Obrigkeiten den schuldigen Gehorsam und die ihnen gebührende Ehrerbietung versagen oder durch andere Exzesse die Ruhe ihrer Mitbürger stören. Da nun die über Vergehen dieser Art bestehenden Strafgesetze meistens ganz unbestimmt sind, und da ferner die Wirksamkeit der Strafgesetze hauptsächlich dadurch erhöhet wird, daß die Bestrafung dem Vergehen schnell folgt, so wollen Wir, damit diejenigen, welche es wagen sollten, sich gegen die öffentliche Ordnung aufzulehnen, einer schnellen und nachdrücklichen Bestrafung nicht entgehen, verordnen, wie folgt:

(Die Strafverfügungen für jede Widersetzlichkeit und Empörung gegen öffentliche Beamte und öffentliche Ordnung mit Berücksichtigung der Veranlassung und Umstände, sind in 20 Paragraphen ausführlich bestimmt, und namentlich ist durch §. 8 verboten, daß ganze Gemeinden, Korporationsklassen von Unterthanen, oder eine größere Mehrzahl von Personen versammelt, Gesuche und Beschwerden bei den Behörden, Beamten oder Vorgesetzten anbringen oder überreichen, vielmehr sollen solche Gesuche und Beschwerden von nicht mehr als drei Deputirten angebracht oder überreicht werden.)

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten herzoglichen Staatskanzleisiegels.

Gegeben Braunschweig, den 1. November 1830.

Wilhelm, H. (L. S.)

von Schleinitz.

17. Proklamation des Herzogs Karl von Braunschweig an seine Unterthanen und Diener. Frankfurt, 18. November 1830. *)

Wir Karl, von Gottes Gnaden souveräner

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 7. Dezbr.

Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, fodern Unsre getreuen Unterthanen und Diener hiermit auf, sich um Uns zu versammeln, und bis Wir selbst werden in Unsern Erbstaaten erscheinen werden, dem von Uns bevollmächtigten Baron Bender von Bienenthal zu unterstützen.

Es ist Unser Wille, alle Wünsche Unsrer getreuen Unterthanen, die in der Möglichkeit beruhen, zu erfüllen. Wir genehmigen es, daß Unsre getreuen Unterthanen solche Personen aus ihrer Mitte erwählen, welche ihr Vertrauen am meisten besitzen, damit diese Uns, oder in Unsrer zeitigen Abwesenheit dem mit Vollmacht versehenen Baron Bender von Bienenthal, nicht nur direkt ihre Wünsche vortragen, sondern auch mit Rath unterstützen mögen.

Durchaus nothwendig erscheint es Uns, daß diejenigen Personen, welche aus persönlichem Interesse Theil an den Auftritten genommen haben, welche bezweckten, ein Volk und ein Fürstenhaus sich zu entfremden, welche von jeher enge an einander hielten, und welche unmittelbar an den jüngst verflossenen traurigen Begebenheiten Schuld waren, und durch die abscheulichsten Verleumdungen Unsrer Handlungen und Absichten ihre nichtswürdigen Thaten zu beschönigen suchen, von Unsern getreuen Unterthanen nicht zu ihren Stellvertretern ausgesucht werden. Könnten diese, wider Erwarten, dennoch Uns gegenüber Hoch- und Staatsverrath ausüben, und so die Nothwendigkeit eintreten, deren Güter zu konfiszieren, so ist es Unser Wille, daß diese nicht zum Besten des Staats im Allgemeinen, sondern der ärmsten Unsrer Unterthanen, und deren ausgetheilt werden, welche zuerst nach dem Erscheinen dieser Unsrer Proklamation sich Uns angeschlossen und dadurch Beständigkeit und Treue bewiesen haben.

Wir hoffen schließlich, daß in dem von Uns hier Gesagten, und in den anliegenden Verordnungen, die sicherste Gewährleistung für das Glück und die Wohlfahrt Unsrer getreuen Unterthanen liegt.

Urkundlich Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Staatskanzleisiegels.

Gegeben zu Frankfurt, den 18. Nov. 1830.

Karl, H.

18. Verordnungen des Herzogs Karl von Braunschweig.

„ Frankfurt, 18. November 1830. *)

Wir Karl von Gottes Gnaden, souveräner Herzog zu Braunschweig und Lüneburg erklären durch Gegenwärtiges, daß, insofern Wir Uns leider haben überzeugen müssen, wie Unser Beschluß vom 20. September dieses Jahrs, durch welchen Unserm vielgeliebten Herrn Bruder des Herzogs Wilhelm von Braunschweig-Oels von Uns die einstweilige Führung der Regierung Unsers Herzogthums Braunschweig in Unserm Namen übertragen war, nicht zu dem gewünschten Ziele geführt hat, Wir beschlossen haben, was folgt:

1) Die Vollmacht, welche Wir Unserm vielgeliebten Herrn Bruder des Herzogs Wilhelm von Braunschweig-Oels gegeben hatten, finden Wir Uns durch obenstehende Umstände veranlaßt gänzlich aufzuheben.

2) Die Vertretung Unsrer Rechte haben Wir bis zu Unsrer ungesäumten Rückkehr in Unsre Staaten dem in Unsern Diensten stehenden Rittmeister Baron Bender v. Bienenthal laut Vollmacht übertragen, welcher Unser Schloß Blankenburg zu Unserm vorläufigen Aufenthalte und dem einer Regierung einrichten wird.

3) In Erwägung, daß ein stehendes Heer doch nie zur Vertheidigung gegen fremde Mächte hinreichend seyn könnte, und Wir zu Unserm eigenen Dienst ein solches nicht bedürfen, beschließen Wir, daß es aufgelöst, die Offiziere sowohl wie Unteroffiziere ihren vollen Gehalt als Wartegeld beibehalten, und die Gemeinen in ihre respektiven Gemeinden zurückkehren.

*) Aus der nämlichen Quelle.

4) Es soll Unsern Unterthanen, welche in dem Falle sind, freistehen ihre respektiven Zehnten, Herrendienste oder dergleichen, gegen sehr billige Bedingungen an Uns abzulösen.

5) Alle diejenigen Familien und Personen, welche zur ärmern Volksklasse gehören, sind von sämmtlichen Abgaben und Steuern frei.

Urkundlich Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Staatskanzleisiegels.

Gegeben zu Frankfurt, den 18. Nov. 1830.

Karl, H.

19. Schreiben des Königs Wilhelm IV. von England an die braunschweig-wolfenbüttelsche und blankenburgsche Landschaft. St. James, 21. Novbr. 1830.*)

Wilhelm IV. von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland, auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Unsern wohlgeneigten und gnädigsten Willen zuvor, Hoch- und Wohlgeborne, Edle, Veste, Ehrbar-Fürsichtige und Weise, besonders Liebe und liebe Besondere.

Die Mitglieder der vereinigten braunschweig-wolfenbüttelschen und blankenburgschen Landschaft haben in der Vorstellung vom 28. September, auf Anrathen Unsers vielgeliebten Neffen, des Herzogs Wilhelm von Braunschweig-Oels Durchlaucht, in dem Nothstande, in welchen das Herzogthum durch die Handlungen Sr. Durchlaucht des Herzogs Karl versezt worden, Hülfe und Schutz bei Uns nachgesucht. Wir erkennen vollkommen das Uns hiedurch von des Herzogs Wilhelm Durchlaucht und von der Landschaft bewiesene Vertrauen. Wir ha-

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 6. Dezember. — Vorstehendes Schreiben wurde am 2. Dezbr. zu Braunschweig durch den Druck zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

den gewünscht, durch eine gütliche Uebereinkunft den entstandenen Beschwerden Abhülfe zu schaffen, und haben Uns deßhalb angelegen seyn lassen, den Herzog Karl zu den Bewilligungen zu vermögen, welche die Umstände erfodern. Leider hat der Herzog Karl Unsern wohlgemeinten Absichten nicht entsprochen. In seiner bekannten Sinnes- und Handlungsweise ist jeder Versuch gescheitert, den entstandenen Beschwerden im Wege einer gütlichen Verhandlung abzuhelfen. Wir nehmen daher keinen längern Anstand, der vereinigten braunschweig-wolfenbüttelschen und blankenburgschen Landschaft hiedurch zu eröffnen, daß dieselbe zu Abhülfe ihrer gerechten Beschwerden den Schutz und den Beistand von Uns zu erwarten hat, zu welchem Wir ohnehin durch die verwandtschaftlichen Bande aufgefodert werden, die Uns mit dem braunschweig-wolfenbüttelschen Fürstenhause verbinden. Wir werden vordersamst mit Unserm geliebten Neffen, dem Herzoge Wilhelm Durchlaucht, diejenigen Maasregeln berathen und ergreifen, welche geeignet sind, Demselben die Ausübung der Regierungsrechte zu sichern. Wir verbleiben den sämmtlichen Landständen mit wohlgeneigtem und gnädigstem Willen stets beigethan.

St. James, den 21. November 1830.

(Gez.) Wilhelm R.

(Gez.) E. Graf v. Münster.

20. Schreiben des Kommandeurs der Bürgergarde zu Braunschweig, L. Löbbecke, an die Bürgergarden der übrigen braunschweigischen Städte. Braunschweig, 22. November 1830. *)

Es hat sich am heutigen Tage in Braunschweig das Gerücht verbreitet, daß Herzog Karl plötzlich hier eingetroffen sey, und waren auf diese Nachricht in Zeit von einer halben Stunde sämmtliche Kompagnien der hiesigen Bürgergarde, selbst ohne allen vorgängigen Aufruf, unterm Gewehr.

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 3. Dezember.

Es ward nun zwar auf offiziellem Wege mir der Ungrund dieses Gerüchts bekannt gemacht, jedoch dabei nicht vorenthalten, daß Herzog Karl von Frankfurt abgereist sey, und sich in Fulda aufhalte. Sicherem Vernehmen nach soll derselbe die Ruhe zu stören intendiren und zu dem Ende sich mit Geldmitteln versehen haben.

Ich ersuche Sie daher, auf Ihrer Hut zu seyn, und in dem Falle, daß jene Besorgniß sich bestätigen sollte, mir sofort durch einen Exprestten Nachricht zu ertheilen, und nöthigenfalls mir die Mannschaft zu bestimmen, welche ich Ihnen zuführen soll; auch für den Fall, daß hier Hülfe nöthig seyn sollte, uns durch Freiwillige zu unterstützen.

Braunschweig, den 22. November 1830.

Der Kommandeur der Bürgergarde, L. Löbbecke.

21. Revers, den Bürgern von Braunschweig und andern Städten von den Adjutanten der Bürgergarde zum Unterzeichnen vorgelegt. Braunschweig, 22. Nov. 1830. *)

Durch das heute in Cirkulation gesezte Gerücht, daß der Herzog Karl zurückgekehrt sey, fühlen wir Unterzeichnete uns veranlaßt, hiemit auf das feierlichste und bündigste zu erklären, daß wir niemals und unter keiner Bedingung den Herzog Karl für unsern Landesherrn wieder anerkennen oder seinen Befehlen Folge leisten wollen; daß wir dagegen fest entschlossen sind, dem durchlauchtigsten Herzoge Wilhelm, den allein wir für unsern rechtmäßigen Landesherrn halten, wie es getreuen Unterthanen eignet und gebührt, den schuldigen Gehorsam stets bezeugen wollen. Zur Aufrechthaltung dieser unsrer ernstlichen Willensmeinung, welche wir schon längst hegten und vielfach zu erkennen gaben, haben wir uns hierdurch ausdrücklich mit einander verbinden und sämmtlichen Landesun-

*) Aus der nämlichen Quelle.

teuthauen deutlich zu erkennen geben wollen, daß wir mit ihnen Gut und Blut an diese wichtigste Angelegenheit unsers öffentlichen Lebens zu setzen bereit sind.

Braunschweig, den 22. November 1830.

22. Polizeiliche Bekanntmachung, wodurch die bestehenden Vorschriften wegen alsbaldiger Anzeige der eintreffenden Fremden in Erinnerung gebracht werden. Braunschweig, 22. November 1830. *)

Da es gerade jezt von ganz besonderer Wichtigkeit ist, daß die hier eintreffenden Fremden sofort gehörigen Orts gemeldet werden, so werden die deßfalls schon längst bestehenden Verordnungen, wornach die hiesigen Einwohner die bei ihnen einkehrenden Fremden sogleich nach deren Ankunft, sowohl dem Distrikts-Polizeikommissär, als der herzoglichen Kommandantur, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, schriftlich und mit deutlicher Angabe des Standes und Namens der Fremden, so wie der Ursache des hiesigen Aufenthalts derselben zu melden haben, hiermit wiederholt in Erinnerung gebracht.

23. Bekanntmachung des Stadtmagistrats zu Braunschweig, die baldigste Entscheidung der Landesangelegenheiten betreffend. Braunschweig, 22. November 1830. **)

Die Ankunft einer Estafette von Frankfurt, und die darauf erfolgte Einstellung einer Reise Sr. Durchlaucht des Herzogs Wilhelm nach Hannover, haben zu völlig ungegründeten Gerüchten die Veranlassung gegeben. Wir sind autorisirt, unsern Mitbürgern die beruhigende Mittheilung zu machen, daß die mit jener Estafette eingegangenen Nachrichten gerade die bal-

*) Aus der nämlichen Quelle.

**) Aus der preußischen Staatszeitung vom 26. November.

baldigste so sehr erwünschte endliche Entscheidung der Alle interessirenden Landesangelegenheiten verheißen.

Braunschweig, den 22. November 1830.

Der Stadtmagistrat hierselbst.

Bode.

24. Aufruf des Herzogs Karl von Braunschweig an seine Unterthanen. Fulda, 24. Novbr. 1830.*)

Wir Karl, von Gottes Gnaden souveräner Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Indem Wir, auf den Biedersinn Unserer Provinzialstädter und Landleute vertrauend, beschlossen haben, in Unsre Erbstaaten zurückzukehren und Unsern Aufenthalt von Unsrer Hauptstadt Braunschweig nach Unsrer Residenzstadt Blankenburg zu verlegen, finden Wir Uns bewogen, den gegenwärtigen öffentlichen Aufruf an Unsre getreuen Unterthanen zu erlassen, um ihnen zu sagen, wie Wir, von jeher von der unwandelbaren Treue der Braunschweiger im Allgemeinen an ihr Fürstenhaus überzeugt, von welcher Unsere Vorfahren sowohl als Wir selbst, so mannichfache sprechende Beweise erhielten, auch Uns gern davon versichert halten wollen, daß Unsre getreuen Unterthanen den abscheulichen Verleumdungen keinen Glauben beigemessen haben, welche Unsre Feinde auf Unsre Kosten zu erfinden und zu verbreiten sich auf jegliche Weise bemüht haben. Mögen daher Unsre sämmtlichen Unterthanen solchen von übelgesinnten Aufrührern zu Unserm Nachtheile emsig verbreiteten Erdichtungen keinen Eingang in ihre offenen Gemüther gestatten, vielmehr zu Uns fortwährend das Vertrauen hegen, daß Wir mit Gott fest entschlossen sind, Unsre Unterthanen glücklich und in jeder Hinsicht zufrieden zu stellen. Wir haben ferner beschlossen, allen Unsern Unterthanen, welche zu ihrer Pflicht zurückkehren werden, eine Amnestie zu be-

*) Aus der Münchener politischen Zeitung vom 6. Dezbr.

willigen, denen Unsrer Unterthanen aber, welche gar nicht von ihrer Pflicht abgewichen sind, noch besondere Vergünstigungen zuzugestehen.

Gegeben zu Fulda, den 24. November 1830.

Karl, Herzog.

25. Verordnungen des Herzogs Karl von Braunschweig für die sämmtlichen herzoglichen Behörden, Domänenpächter und Unterthanen. Fulda, 24. November 1830. *)

Wir Karl, von Gottes-Gnaden souveräner Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. haben verordnet und verordnen, wie folgt:

1) Sämmtliche Landesbehörden sind Uns dafür auf ihre Diensteide verantwortlich, daß, nachdem die Kosten, welche ihre eigene Unterhaltung nothwendig macht, bestritten, die Ueberschüsse bei den respektiven Kassen zurückbehalten und auf keine andere als eine von Uns eigenhändig unterschriebene Ordre verabfolgt werden.

2) Alle Domänenpächter sollen bis auf Weiteres ihre Pachtgelder zurückbehalten und auf keinen Fall an die revolutionäre Regierung oder irgend jemand Andern als Uns abliefern, unter welcher Bedingung denselben ihre sämmtlichen an Uns rückständigen Pachtgelder damit erlassen sind.

3) Unsern getreuen Unterthanen sind ohne Ausnahme, auf den Fall, daß die revolutionäre Regierung in ihrem hochverrätherischen Verfahren gegen Uns fortschreiten sollte, alle Steuern erlassen, vorbehaltlich eines zwischen Unseren getreuen Unterthanen und Uns selbst später gemeinschaftlich zu treffenden Abkommens, nach welchem die Steuern auf jeden Fall bedeutend vermindert werden müssen.

Gegeben zu Fulda, den 24. November 1830.

Karl, Herzog.

*) Aus der nämlichen Quelle.

26. Bewilligungen des Herzogs Karl von Braunschweig zu Gunsten seiner Unterthanen. 26. Novbr. 1830. *)

1) Die Konscription wird aufgehoben.

2) Vertreter der Unterthanen sollen durch Stimmen nach der Kopfzahl gewählt werden.

3) Gestattung von Geschwornengerichten.

4) Die Zehnten und Herrendienste werden den Unterthanen gegen die Hälfte des Werthes abgelöset.

5) Die Domänen, die dem Rechte nach dem Herzoge allein gehören, sollen mit dem Staate getheilt werden, so daß die eine Hälfte dem Staate und die andere Hälfte dem Herzoge zufällt.

6) Alle übrigen Regalien sollen nach demselben Grundsatze veräußert werden.

7) Die Kammerschulden und Pensionen bleiben durch die bisherigen Kammer-, Zoll- und Accisseinnahmen, welche an Zinsen weit mehr betragen, gedeckt.

8) Jede Gemeinde darf sich ihren Beamten, Richter und Pfarrer selbst wählen und besolden, wofür ihnen die Gerichtsgebühren, die ihnen zugesprochenen Regalien, so wie ein Theil ihrer Abgaben zustehen sollen.

9) Die Truppen sind aufgelöst, um dem Volke zu zeigen, daß man dem Volke vertrauet, und daß nicht mit Gewalt, sondern mit Güte gehandelt werde.

Urkundlich ꝛc.

Den 26. November 1830.

27. Patent Sr. Durchlaucht des Herzogs Wilhelm, die Fortführung der Administration der braunschweigschen Lande betreffend. Braunschweig, 26. Novbr. 1830. **)

Wir von Gottes Gnaden, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig-Oels ꝛc. fügen hiemit zu wissen:

*) Aus dem Hamburger Korrespondenten vom 6. Dezember.

**) Aus der Verordnungssammlung Nr. 26. d. d. Braunschweig, den 3. Dezember 1830.

Als Wir mittelst Unsers Patentes vom 28. September d. J.*) die Regierung der hiesigen Lande bis auf Weiteres übernahmen, thaten Wir diesen durch andere dringende Gründe gebotenen Schritt nicht ohne die Zustimmung Unsers vielgeliebten Herrn Bruders, des Herzogs Karl Durchlaucht. Zu Unserm innigsten Bedauern hat zwar diese Zustimmung jezt aufgehört. Allein da, wie der Welt offenkundig vorliegt, Se. Durchlaucht der Herzog Karl sich gegenwärtig außer Stande befinden, die oberste Regierungsgewalt in den hiesigen Landen auszuüben; da der Staat ohne eine solche in keinem Augenblicke bestehen kann; da Wir mit Recht fürchten, daß nicht nur Unser geliebtes Vaterland von Neuem den Stürmen der Gesetzlosigkeit preisgegeben, sondern auch die Ruhe der Nachbarstaaten gefährdet werden würde, wenn Wir Uns von den Regierungsgeschäften zurückzögen; da Wir als nächster Agnat bei einer solchen Lage der Dinge eben so verpflichtet als berechtigt sind, für das Wohl des Landes zu sorgen und Unsere eigenen Rechte wahrzunehmen; endlich da Wir von Unserm vielgeliebten Herrn Oheim, Sr. Majestät dem Könige von Großbritannien und Hannover, die dringende Auffoderung erhalten haben, unter keinen Umständen die Regierungsgeschäfte aufzugeben, bis Se. Majestät eine endliche Entscheidung über das Schicksal des hiesigen Landes vermittelt haben werden: so sind Wir entschlossen, eingedenk Unserer höhern Pflichten, die Administration der hiesigen Lande bis dahin, daß deren endliches Schicksal entschieden seyn wird, fortzuführen.

Wir weisen daher die Landeskollegien, Behörden und Beamten an, ihre Funktionen in den ihnen übertragenen Geschäftskreisen mit dem bisher bewiesenen Eifer fortzusetzen, und erwarten von den getreuen Unterthanen, daß sie den Gesetzen und den Obrigkeiten die schuldige Folge leisten werden, wobei es Uns zur besondern Freude gereicht, bei dieser Gelegenheit

*) S. XX. Bd. S. 76.

Unsere Anerkennung der vielen Beweise von Liebe, Ergebenheit und Treue, welche Wir täglich erhalten, öffentlich auszusprechen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten herzoglichen Staatskanzleisiegels.

Braunschweig, den 26. November 1830.

Wilhelm, Herzog. (L. S.)

Graf v. Veltheim. v. Schleinitz. F. Schulz.

Vdt. G. Koch.

28. Bekanntmachung des Herzogs Wilhelm vom 7. Dezember 1830. *)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Herzog zu Braunschweig-Oels ꝛc., bei Unserer dermaligen Regierung des Herzogthums Braunschweig, fügen hiemit zu wissen:

Da in der vierzigsten Sitzung der hohen deutschen Bundesversammlung vom 2. d. M. §. 304 Nr. 2, ein Beschluß gefaßt ist, welcher wörtlich also lautet:

> Se. Durchlaucht der Herzog Wilhelm von Braunschweig-Oels wird ersucht, die Regierung des Herzogthums Braunschweig bis auf Weiteres zu führen, Alles was zur Erhaltung der Ruhe und Sicherheit, so wie der gesetzlichen Ordnung im Herzogthume, erfoderlich ist, vorzukehren, und daß dieses auf Veranlassung des deutschen Bundes geschehe, öffentlich bekannt zu machen:

so wollen Wir diesen Beschluß hierdurch ohne Verzug zur allgemeinen Kenntniß bringen und sind dem darin ausgedrückten Ersuchen bereits durch Unsere Proklamation vom 26. v. M. entgegengekommen.

Unsere getreuen Unterthanen werden mit Uns in diesem Beschlusse einen neuen sprechenden Beweis der kräftigen Für-

*) Aus der Verordnungssammlung Nr. 27. Braunschweig 14. Dezember 1830.

sorge der hohen deutschen Bundesversammlung für das Wohl des hiesigen Landes und für die Ruhe von Deutschland erblicken und eine vollständige Beruhigung darin finden, daß die von Uns in Uebereinstimmung mit Unserm vielgeliebten Herrn Oheim, Sr. Majestät dem Könige von Großbritannien und Hannover, übernommene Regierung unter den Schutz der in dem deutschen Bunde vereinigten sämmtlichen souveränen Fürsten und Regierungen gestellt ist.

Indem Wir dieses Unsern getreuen Unterthanen zu erkennen geben, wollen Wir dagegen diejenigen, welche durch aufrührerische, gegen Unsere Regierung gerichtete Handlungen die bestehende gesetzliche Ordnung zu stören beabsichtigen sollten, hiermit ernstlich gewarnt haben, da Wir sonst durch die von Uns übernommenen Verpflichtungen gezwungen seyn werden, gegen solche Aufrührer nach der Strenge der Gesetze verfahren zu lassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten herzoglichen Staatskanzleisiegels.

Gegeben Braunschweig, den 7. Dezember 1830.

Wilhelm. (L. S.)

v. Schleinitz.

29. Cirkular des engern Ausschusses der vereinigten braunschweigwolfenbüttelschen und blankenburgschen Landschaft an die Mitglieder der Landschaft. Braunschweig 7. Dezember 1830. *)

Mittelst Rescripts herzoglichen Staatsministeriums vom 6. d. ist uns ein Beschluß des durchlauchtigsten deutschen Bundes vom 2. d. mitgetheilt, nach welchem derselbe — durchdrungen von der Ueberzeugung, daß unter den obwaltenden Umständen die Erhaltung der Ruhe und gesetzlichen Ordnung im Herzogthume Braunschweig eine von der Autorität des Bun-

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 21. Dezbr.

des ausgehende unverweilte Verfügung in Beziehung auf die Regierungsgewalt daselbst gebieterisch erheische, und daß eine definitive Anordnung wegen der künftigen Regierung dieses Herzogthums von Seite der Agnaten nach den Bestimmungen der Hausgesetze und des Herkommens nicht werde umgangen werden können,

1) Se. Durchlaucht den Herzog Wilhelm von Braunschweig ersucht, die Regierung des Herzogthums Braunschweig bis auf Weiteres zu führen und, daß dieses auf Veranlassung des deutschen Bundes geschehe, öffentlich bekannt zu machen;

2) den berechtigten Agnaten Sr. Durchlaucht des Herzogs Karls von Braunschweig anheim gibt, diejenige definitive Anordnung für die Zukunft, welche bei diesem beklagenswerthen Stande der Dinge die dauernde Ruhe und gesetzliche Ordnung in dem Herzogthume Braunschweig erheischt in Gemäßheit der herzoglich braunschweigischen Hausgesetze und des in deutschen und anderen souveränen Häusern üblichen Herkommens zu berathen und zu bewirken, so wie auch eine baldige Benachrichtigung über die in solcher Art getroffene Feststellung dem deutschen Bunde zur Anerkennung zukommen zu lassen. Zugleich ist uns in jenem Rescripte eröffnet, wie dem durchlauchtigsten Herzog Karl von der hohen Bundesversammlung jener Beschluß mit dem Hinzufügen bekannt gemacht sey: „daß ihn dieser Bund nicht mehr für befugt erachte, Regierungsrechte in dem Herzogthume Braunschweig auszuüben, sondern nur Se. Durchlaucht den Herzog Wilhelm als Regenten ansehe."

Wir beeilen uns, Sie von diesen Thatumständen, welche in der mehrfachen Hinsicht, daß der ersehnte Zeitpunkt des definitiven Regierungsantrittes des durchlauchtigsten Herzogs Wilhelm darnach als sehr nahe sich zeigt, und eine jede Unterstützung der Versuche des Herzogs Karl zum Umsturze der dermaligen Ordnung nicht nur im hiesigen Lande, sondern auch in den sämmtlichen Bundesstaaten, fortan als straffäl-

lig erscheinen muß, im höchsten Grade wichtig und erfreulich sind, sofort in Kenntniß zu setzen.

Braunschweig, am 7. Dezember 1830.

Die zum engern Ausschusse der vereinigten braunschweig-wolfenbüttelschen und blankenburgschen Landschaft Verordneten.

v. Bülow. v. Strombeck. F. Langerfeldt.

14.

Bayern. Aktenstücke, die von Studirenden in München veranlaßten Störungen der öffentlichen Ruhe betreffend.

1. Bekanntmachung der königlichen Polizeidirektion München vom 29. Dezember 1830. *)

Die bisherigen stattgehabten Störungen der öffentlichen Ruhe, welche von einigen hiesigen Studirenden veranlaßt wurden, und welchen selbst durch die schonendste Behandlung ihr Ziel nicht gesteckt werden konnte, geben zu nachfolgender Bekanntmachung Anlaß. Der Artikel 319 des Strafgesetzbuchs Th. I. bestimmt, daß das Verbrechen des Tumults schon vorliege, wenn sich eine Menschenmenge nur von 10 Personen öffentlich zusammenrottet, um einer Obrigkeit mit Gewalt zu widerstehn, oder eine Verfügung oder die Zurücknahme einer erlassenen Verfügung zu erzwingen, oder wegen einer Amtshandlung Rache an derselben zu nehmen. Die hochherzigen Einwohner der Haupt- und Residenzstadt haben bisher ihren trefflichen Gemeinsinn auf eine ausgezeichnete Art bewährt, nicht nur an den stattgehabten Tumulten keinen Antheil genommen, sondern durch kräftiges Mitwirken zur Herstellung der Ordnung und Ruhe wohlthätig beigetragen, worüber den-

*) Durch öffentlichen Anschlag bekanntgemacht.

selben bereits das allerhöchste Wohlgefallen öffentlich zu erkennen gegeben wurde. Um daher die edelgesinnten Einwohner vor unverdienten Unannehmlichkeiten zu bewahren, werden dieselben ermahnt, daß sie zur Polizeistunde Nachts ruhig, ohne sich durch Neugierde zum Stillstehen reizen zu lassen, und nicht in größeren Gesellschaften ihren Weg nach Hause nehmen, indem jede größere Versammlung im Sinne des oben angeführten Artikels angehalten werden wird.

2. Königliche Verordnung, die Schließung der Universität betreffend, vom 30. Dezember 1830. *)

Ludwig, von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc.

Wir finden Uns bewogen zu beschließen, wie folgt:

I. Von heute an bis zum 1. März ist die Universität dahier geschlossen.

II. Bis zum 31. Dezember Mittags 12 Uhr müssen alle Universitätsstudenten, mit Ausnahme derjenigen, welche dahier domicilirt sind, ohne Nachsicht die Stadt München verlassen haben; wer diesem Befehle nicht nachkommt, hat zu gewärtigen, daß er mit Gewalt hinweggeschafft werde.

III. Am 1. März haben die Vorlesungen, nach Vornahme einer neuen, streng nach den Statuten zu vollziehenden Inskription wieder zu beginnen; bis zum Anfange des Sommersemesters sind solche als Fortsetzung der im Wintersemester begonnenen Vorlesungen zu betrachten, daher keine Osterferien zu gestatten; mit Anfang des Sommersemesters beginnen die neuen Vorlesungen.

IV. Auf den beiden andern Landesuniversitäten darf bis zum Anfange des Sommersemesters kein Student neu inskribirt, noch ein neu Angekommener hospitirend zugelassen werden.

V. Da voraus zu sehen ist, daß mehrere Bürger Fo-

*) Aus der Münchener polit. Zeitung vom 17. Jan. 1831.

derungen an Studirende haben, die nicht sogleich befriedigt werden können, so wird das Staatsministerium des Innern Sorge tragen, daß die Gläubiger in Eintreibung solcher Posten von der Staatsbehörde, vorzüglich gegen Fremde, unterstützt werden.

Unser Staatsministerium des Innern ist mit dem strengsten Vollzuge beauftragt.

München, den 29. Dezember 1830.

Unterzeichnet: Ludwig.

3. Königliche Verordnung, die auf Vorbitte des Münchner Stadtmagistrats Namens der Bürgerschaft allerhöchst bewilligte Modifikation der voranstehenden königlichen Verordnung betreffend; vom 30. Dezbr. 1830. *)

Ludwig, von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Es hat Uns eine Abordnung des dahiesigen Stadtmagistrats eine Vorbitte für die Studirenden dahier vorgetragen, und Wir haben lediglich in Berücksichtigung dieser und um Unseren getreuen Bürgern von München einen Beweis zu geben, wie sehr Wir die von denselben bethätigte Ergebenheit und Anhänglichkeit anerkennen, beschlossen und beschließen, wie folgt:

I. Unsere Entschließung vom gestrigen — die Schließung der dahiesigen Universität betreffend — soll in Beziehung auf die zur Studentengesellschaft Germania gehörigen Mitglieder streng vollzogen werden; dieselben müssen bis morgen Mittag um 12 Uhr die Stadt München verlassen haben und dürfen weder dahier noch auf den andern Universitäten des Reiches weder jezt noch in der Folge zugelassen werden. Ob diese Ausschließung für immer oder auf wie lange dauern soll, behalten Wir Uns vor noch zu bestimmen.

*) Aus der nämlichen Quelle.

II. Gegen die Verhafteten und etwa sonst Verdächtigen ist das gesetzliche Verfahren fortzusetzen.

III. In Beziehung auf alle übrigen Studenten bleibt der Vollzug Unserer Entschließung vom gestrigen bis auf Unsere weitern Befehle verschoben, jeder ferner von Studenten veranlaßte Auflauf hat aber den unnachsichtlichen Vollzug Unserer Entschließung vom gestrigen Tage zur unausbleiblichen Folge.

IV. Sollten einzelne Studenten ohne Zusammenrottung sich Neckereien gegen Militär oder Bürger erlauben, so sollen dieselben ohne Nachsicht alsbald von der Universität hinweggewiesen und auf solche die Bestimmungen, welche im §. II gegeben sind, angewendet werden, so fern nicht strengere Strafen durch die Gesetze und Universitätssatzungen angedroht sind.

Unser Staatsministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt, und Wir erwarten, daß die Universitäts-Professoren hiezu nicht nur nach Pflicht mitwirken, sondern überhaupt Alles aufbieten werden, die Studenten zur strengen Ordnung und Unterwerfung unter die Gesetze und Behörden anzuführen und dabei zu erhalten.

München, den 30. Dezember 1830.

Unterzeichnet Ludwig.

4. Allerhöchste Entschließung, das Wohlverhalten des Linien- und Bürgermilitärs bei den Unruhen betreffend. München, 31. Dezember 1830. *)

Auf ꝛc. Befehl. Se. königliche Majestät haben unterm Heutigen die hier nachstehende allerhöchste Entschließung zu erlassen geruht.

„Wir haben mit innigem Wohlgefallen die Treue und Ergebenheit gesehen, welche die hiesige Besatzung und die Gendarmerie sowohl als die Münchner Landwehr bei den durch Studirende veranlaßten Unruhen an den Tag

*) Aus der nämlichen Quelle.

gelegt hat. Wir verleihen allen Linientruppen hiesiger Besatzung und Gendarmerie einschlüssig vom Brigadier, bei der Infanterie vom Feldwebel, bei der Kavallerie vom ersten Wachtmeister und bei der Artillerie vom Oberfeuerwerker abwärts, eine dreitägige Löhnung als Gratifikation. Unsere lebhafte Zufriedenheit über die sie beseelende Anhänglichkeit ist der Besatzung und der Gendarmerie sowohl als der Landwehr auszudrücken."

Der Kommandantschaft München wird diese königliche allerhöchste Entschließung zu dem Ende eröffnet, um solche durch Tagsbefehl der Besatzung, der Gendarmerie und der Landwehr ungesäumt bekannt zu geben.

München, den 31. Dezember 1830.

15.

Dänemark. Königliche Proklamation, die Verbreitung aufrührerischer Gerüchte betreffend. Kopenhagen, 16. November 1830. *)

Wir Frederik der Sechste, von Gottes Gnaden König zu Dänemark ꝛc. ꝛc., entbieten Unsern lieben getreuen Unterthanen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein Unsere Gnade und fügen ihnen zu wissen: Es ist zu Unsrer Kenntniß gekommen, daß einige Personen es sich herausgenommen haben, in Unsern Herzogthümern falsche Gerüchte auszustreuen und es zu versuchen, die ruhigen Einwohner zu gemeinschaftlichen Schritten zu verleiten, welche nachtheilig für die öffentliche Ordnung und Ruhe werden können. Wir werden einem jeden strafbaren Beginnen der Art den Ernst entgegensetzen, welchen die Umstände erfodern, und warnen Unsere lieben und getreuen Unterthanen mit landesväterlicher Huld, jenen Gerüchten keinen Glauben beizumessen und keiner ordnungswidrigen Auffoderung Gehör zu geben. Das Wohl des Landes und

*) Aus der preußischen Staatszeitung v. 23. November.

eines jeden Einzelnen ist von jeher das höchste Ziel Unsrer Wünsche und Bestrebungen gewesen und wird es stets bleiben Wir finden in der Anerkennung Unsrer unablässigen Sorgfalt durch den Ausdruck der Liebe und des Vertrauens Unsers Volkes den größten, Unserm Herzen theuersten Lohn. Deßhalb erwarten Wir auch von Unsern lieben getreuen Unterthanen, daß sie in ihrem Vertrauen auf Uns verharren und sich überzeugt halten, daß Wir eine jede das Gesammtwohl fördernde Veranstaltung in der dazu geeigneten Zeit treffen werden. Wi versichern sie insgesammt Unsrer königlichen Huld und Gnade.

Gegeben in Unsrer königlichen Residenzstadt Kopenhagen, den 16. November 1830.

Frederik R. (L. S.)

Moltke. Rothe. Hammerich. Jensen. Langheim.

16.

Dänemark. Adresse von Prälaten und Ritterschaft der Herzogthümer Schleswig und Holstein an den König. Kiel 22. November, nebst darauf erfolgter königlicher Antwort, Kopenhagen 4. Dezember 1830. *)

Allerdurchlauchtigster, großmächtigster König, allergnädigster Erbkönig und Herr!

In einem Augenblicke wie der jetzige, wo auch in unserm Vaterlande politische Bewegungen fühlbar geworden sind, halten Prälaten und Ritterschaft der Herzogthümer Schleswig und Holstein, denen auch die übrigen Gutsbesitzer beigetreten sind, es für eine theure Pflicht, durch die allerunterthänigst unterzeichnete fortwährende Deputation ihre Ansicht über die Begebnisse, welche die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich ziehen, ehrfurchtsvoll vor Ew. Majestät auszusprechen, um so mehr, da selbige überzeugt sind, daß die Umtriebe einzelner Uebelwollender keineswegs mit der öffent-

*) Aus dem Altonaer Merkur.

lichen Meinung übereinstimmen. Wenn sie nun gleich Ew königlichen Majestät nicht verhehlen können, daß auch nach ihrem allerunterthänigsten Dafürhalten die Anfoderungen der Zeit zur Berücksichtigung laut werdender Wünsche immer dringender geworden sind, so halten sie es doch in einem Augenblicke allgemeiner Gährung, wie der gegenwärtige es ist, für die erste Pflicht aller treugesinnten Unterthanen, die Ventilation der ernsten Fragen, welche das allgemeine Interesse des Landes betreffen, nicht zu übereilen.

Prälaten und Ritterschaft, so wie die übrigen Gutsbesitzer der Herzogthümer Schleswig-Holstein, glauben durch offene Darlegung der ehrfurchtsvollen Gesinnungen den Erwartungen zu entsprechen, welche Ew. königliche Majestät von einem Korps haben, das jederzeit seine allerunterthänigsten Wünsche mit Freimüthigkeit vor die Stufen des Thrones gebracht hat. — Mit gleicher Offenheit und mit demselben Vertrauen sprechen sie hier die Ueberzeugung aus, daß Ew. königl. Majestät die fernere Erhaltung der vollkommensten Ruhe im Lande dadurch sichern würden, wenn Allerhöchstdieselben in Ihrer Weisheit befehlen sollten, die Wünsche des Landes vernehmen zu wollen.

Die wir in tiefster Unterthänigkeit ersterben

Ew. königlichen Majestät

allerunterthänigste, treugehorsamste zur fortwährenden Deputation der Schleswig-Holsteinschen Prälaten und Ritterschaft Kommittirte.

Graf v. Rantzau. Graf v. Moltke. v. Warnstedt. v. Buchwaldt. Graf v. Moltke.

Kiel, den 22. November 1830.

Antwort des Königs auf vorstehende Adresse, ertheilt durch die königl. Schleswig-Holsteinsche-Lauenburgsche Kanzlei zu Kopenhagen am 4. Dezember 1830.

Die Kanzlei hat die mit dem Schreiben der fortwährenden Deputation von Prälaten und Ritterschaft vom 26. vorigen Monats eingesandte allerunterthänigste Adresse von Prä-

laten und Ritterschaft, welcher die übrigen Gutsbesitzer beigetreten sind, Sr. Majestät dem Könige vorgelegt.

Allerhöchst dieselben haben in dieser Adresse die loyalen Gesinnungen Ihrer getreuen Prälaten und Ritterschaft, so wie der ihnen beigetretenen Gutsbesitzer, erkannt und die Allerhöchstdenselben bewiesene ehrfurchtsvolle Ergebenheit mit besonderer Zufriedenheit wahrgenommen. Durch die an dem treuen Sinne Ihres Volkes gescheiterten Bestrebungen einiger Uebelwollender, eine Aufregung herbeizuführen, werden Se. Maj. sich nicht abhalten lassen, nach wie vor mit den nöthigen Vorbereitungen fortzufahren, um die Wünsche Ihrer getreuen Unterthanen in dem Herzogthum Schleswig, so wie in dem Herzogthum Holstein, bald thunlichst berücksichtigen zu können.

Vorstehendes ermangelt die Kanzlei nicht, der fortwährenden Deputation in Folge allerhöchsten Befehls Sr. Maj. des Königs hiedurch zu erkennen zu geben.

Königlich Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzlei zu Kopenhagen, den 4. Dezember 1830.

Moltke. Rothe. Hammerich. Jensen. Langheim.

17.

Großherzogthum Hessen. Bekanntmachung die Ausführung des zwischen dem Großherzogthum Hessen und Königreich Preußen einerseits, und den Königreichen Bayern und Würtemberg andrerseits unterm 27. Mai 1829 abgeschlossenen Handelsvertrags betreffend. Darmstadt 13. September 1830. *)

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 24. Dezember vorigen Jahres in Nr. 61 des großherzoglichen Regierungs-

*) Aus dem großherzoglich hessischen Regierungsblatt Nr. 59 vom 14. Oktober 1830. — Der Vertrag vom 27. Mai 1829 befindet sich in gegenwärtiger Sammlung Band XIV S. 329 ff. und auf dessen Vollzug bezügliche Urkunden siehe Band XVI S. 382, dann Band XVII S. 65 — 100.

blatts wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für den Verkehr zwischen dem Zollvereinsgebiete von Hessen und Preußen einerseits und dem Zollvereinsgebiete von Bayern und Würtemberg andrerseits folgende Zollstellen noch weiter als vertragsmäßige Abfertigungsämter eröffnet worden sind:

A. In Hessen:

a) das Hauptzollamt Mainz für alle zu Mainz zu Wasser sowohl auf dem Rhein, als auf dem Main ein- und ausgehenden Erzeugnisse;

b) das Nebenzollamt I. Klasse zu Fürfelden;

c) das Nebenzollamt II. Klasse zu Monsheim;

d) das Nebenzollamt II. Klasse zu Landenhausen;

diese unter b bis d bezeichneten drei Nebenzollämter jedoch nur für Gegenstände und Quantitäten innerhalb der Gränzen ihrer gesetzlichen Abfertigungsbefugnisse (§. 21 und 22 der Zollordnung vom 23. Juni 1828).

B. In Bayern:

a) das Oberzollamt Rheinschanze (Mannheim gegenüber);

b) das Oberzollamt Speyer;

c) das Zollamt Kleinbockenheim;

d) das Zollamt Motten.

Darmstadt am 13. September 1830.

Großherzoglich hessisches Ministerium der Finanzen.

von Hofmann.

von Schenk.

18.

Großherzogthum Hessen. Verordnung wegen der Dampfschifffahrt zwischen Mainz und Köln. Darmstadt 23. Dezember 1829. *)

Zur Beförderung der Dampfschifffahrt zwischen Mainz und Köln hat das unterzeichnete Ministerium, im Einverständnisse mit der königlich preußischen Regierung verordnet, wie folgt:

Art. 1. Der rheinischen Dampfschifffahrtsgesellschaft, welche in Köln ihren Ursprung genommen hat und nachher mit der in Mainz für den Rhein und Main gebildeten Gesellschaft in Verbindung getreten ist, soll, mit Bezug auf die der letzteren schon ertheilte Konzessionsurkunde d. d. Darmstadt den 12. April 1826, gestattet seyn, eine regelmäßige Schifffahrt, zum Transport von Reisenden und deren Gepäck, mit Güterbeiladungen, zwischen Mainz und Köln zu betreiben.

Art. 2. Vorerst sollen die zu diesem Zwecke in Betrieb zu setzenden Dampfboote die Zahl von vieren nicht übersteigen.

Die Beiladungen von Handelsgütern aller Art sollen mit gebührender Rücksicht auf die Ladungsfähigkeit der Fahrzeuge, so wie auf die Sicherheit und Schnelligkeit des Transports, ermessen werden und dürfen in keinem Falle in solcher Menge stattfinden, daß der Aichbrand der Dampfschiffe unter Wasser kommt. Für Beschädigung von Personen und Gütern, welche durch, dem jeweiligen Wasserstande nach, unverhältnißmäßiges, unvorsichtiges Ueberladen der Dampfboote entsteht, bleiben die Unternehmer gesetzlich verantwortlich.

Art. 3. Ueber die Natur der Beiladungen werden, im Einverständnisse beider betheiligten Regierungen, allgemeine polizeiliche Bestimmungen erfolgen.

*) Aus dem großherzoglich hessischen Regierungsblatt Nr. 60 vom 18. Oktober 1830.

Leicht entzündliche Waaren, namentlich Schießpulver, auch Vitriolöl, sollen jedenfalls ausgeschlossen seyn.

Art. 4. Ueber die Sicherheitsmaaßregeln gegen Explosionen des Dampfkessels, welche auf jedem, mit dem großherzoglich hessischen Gebiete in Berührung tretenden Dampfboote angebracht seyn müssen, so wie über die anfängliche, dann periodisch zu wiederholende technische Untersuchung derselben, sollen, nach vorheriger Rücksprache mit der königlich preußischen Staatsregierung, besondere Vorschriften erlassen werden, denen sich die Dampfschifffahrtsgesellschaft unbedingt zu fügen hat.

Art. 5. Ladungen und Rückladungen erfolgen unmittelbar nach der Ankunft eines der Dampfboote in dem Hafen von Mainz, und es sollen Maaßregeln zur möglichst schnellen Abfertigung getroffen werden.

Art. 6. Reisende können überall im Vorbeifahren abgesetzt und eingenommen werden. Ein- und Ausladungen von Handelsgütern aber sind zwischen Mainz und Köln zu Thal wie zu Berg nur in Koblenz zulässig, womit aber auf der Thalreise in keinem Falle ein größerer Aufenthalt als von einer bis höchstens zwei Stunden verknüpft seyn darf.

Art. 7. Auf den zur Dampfschifffahrt dienenden Schiffen dürfen nur geprüfte und von ihren Regierungen anerkannte Sachverständige als Kapitäns und Steuerleute angestellt und verwendet werden.

Es soll in dieser Beziehung vorzugsweise auf diejenigen Individuen Rücksicht genommen werden, welche bisher das Schifffahrtsgewerbe auf dem Mittelrhein betrieben und günstige Zeugnisse der Handelskammern von Mainz und Köln für sich haben, wodurch man jedoch nicht beabsichtigt, die eigene Zuziehung tüchtiger Matrosen, Steuerleute und Kapitäns aus dem auf den Dampfschiffen dienenden Personal beschränken zu wollen.

Art. 8. Die Dampfschifffahrtsgesellschaft muß sich den

Anordnungen unterworfen, welche zur Sicherung des allerhöchsten Abgabeninteresse's für nothwendig erachtet werden.

Art. 9. Die Verwaltungsbehörden haben insonderheit auch darüber zu wachen, daß der Dampfschifffahrtsverkehr nicht zur Verletzung diesseitiger sowohl, als der königlich preußischen bestehenden oder noch zu erlassenden Postgesetze gemißbraucht, vielmehr von den Unternehmern denjenigen Bedingungen genau nachgekommen werde, welche jede der beiderseitigen Regierungen denselben in Beziehung auf ihr Postinteresse und zu dessen Sicherung etwa besondes aufzuerlegen für gut finden und der anderen betheiligten Landesregierung mit dem desfallsigen Ersuchen mittheilen wird.

Art. 10. Der bisher bestandene Jachtschifferverein soll, so lange er, auf den Grund einer diesseitigen Konzession und der mit dem königlich preußischen Gouvernement getroffenen Verabredungen, in ungestörter Wirksamkeit bleiben kann, eben den Verpflichtungen unterworfen seyn, welche in den vorhergehenden Artikeln 8 und 9 der Dampfschifffahrtsgesellschaft auferlegt worden sind.

Art. 11. Ein ausschließliches Recht wird der Dampfschifffahrtsgesellschaft nicht eingeräumt, sondern die Gestattung anderweiter Konkurrenz nach Gutfinden ausdrücklich vorbehalten.

Art. 12. Jedes zur vorgedachten Dampfschifffahrt bestimmte Boot hat eine aus den neben einander geordneten Farben der beiderseitigen Regierungen zusammengesezte Flagge zu führen.

Art. 13. Die unten vorstehenden Bedingungen der rheinischen Dampfschifffahrtsgesellschaft, welche in Köln ihren Sitz hat, ertheilte Konzession erstreckt sich nur auf die Dauer von sechs Jahren, nach deren Ablauf das Bedürfniß einer allenfallsigen Verlängerung oder Abänderung dieser Konzession in nähere Erwägung gezogen und eintretenden Falls mit der königlich preußischen Regierung weiter darüber verhandelt werden soll.

Art. 14. Schließlich wird hierdurch vorbehalten, den zwischen der für den Rhein und Main gebildeten Dampfschifffahrtsgesellschaft in Mainz und der preußisch-rheinischen Dampfschifffahrtsgesellschaft in Köln unter dem 24. April 1827 abgeschlossenen Vertrag einer näheren Prüfung zu unterwerfen und demselben, so weit er mit dem Inhalte der vorstehenden Verordnung übereinstimmt, eine besondere Genehmigung zu ertheilen.

Darmstadt am 23. Dezember 1827.

Großherzoglich hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

du Thil.

Graf von Görlitz.

19.

Großherzogthum Hessen. Gesetz zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck. Vom 25. September 1830. *)

Wir Ludwig II, von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc. haben, nach Anhörung Unseres Staatsraths und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Jede Vervielfältigung erschienener Druckschriften, musikalischer Werke, Landcharten, topographischer oder anderer Zeichnungen, deren Werth weniger oder gar nicht in der künstlerischen Ausführung, sondern darin besteht, zur Versinnlichung gewisser Gegenstände zu dienen, um dadurch wissenschaftliche Zwecke zu befördern, oder sonst eines Werkes, es mag nun ganz oder zum Theil gedruckt oder gestochen seyn, Handschrif-

*) Aus dem großherzoglich hessischen Regierungsblatt Nr. 61 vom 21. Oktober 1830.

ten, Vorlesungen und Predigten durch den Druck, so wie durch die Kupferstecher-, Formschneider-, Steinschreiber- oder irgend eine andere ähnliche Kunst, ohne die Einwilligung ihrer Urheber und Herrn, welche von ihnen das Recht der öffentlichen Bekanntmachung und Veräußerung erlangt haben, oder deren Rechtsnachfolger, ist verbotener strafbarer Nachdruck. Diese Bestimmung findet auch zu Gunsten ausländischer Autoren und Verleger Anwendung, insofern in dem betreffenden Auslande ein gesetzliches Verbot des Nachdrucks zu Gunsten der Ausländer gleichfalls besteht oder künftig bestehen wird, oder Staatsververträge dieses mit sich bringen.

Art. 2. Alle Ausgaben eines Werkes genießen den gesetzlichen Schutz gegen den Nachdruck in gleichem Maaße.

Art. 3. Niemand darf von einzeln erschienenen Werken eines Schriftstellers, ohne Einwilligung des Verfassers sowohl, als des Verlegers, und, wenn sie nicht sämmtlich in einem und demselben Verlage erschienen sind, der verschiedenen einzelnen Verleger, eine Sammlung veranstalten. Ein Gleiches gilt von einer Sammlung solcher Arbeiten eines Verfassers, welche sich in Schriften, die durch Beiträge Mehrerer entstanden sind, befinden.

Doch soll der Verfasser Arbeiten, welche er in Werke, die aus Beiträgen Mehrerer bestehen, lieferte, nach Ablauf von sechs Jahren gesammelt herauszugeben befugt seyn, insofern nicht Verträge zwischen den Betheiligten ein Anderes bestimmen.

Art. 4. Uebersetzungen herauszugeben, steht Jedermann frei. Jedoch soll bei Werken, die in einer gelehrten Sprache erschienen sind, eine deutsche Uebersetzung, zum Zwecke der Herausgabe, nur unter der Voraussetzung erlaubt seyn, daß zuvor dem Verfasser und dem Verleger davon die Anzeige gemacht wird, und wenn weder jener, der dazu vor Allen berechtigt ist, noch dieser eine Uebersetzung bewerkstelligen wollen, oder länger als zwei Jahre mit der Herausgabe einer Uebersetzung zögern, wird die Uebersetzung Jedem freigestellt. Bei Werken, deren

Uebersetzung nicht Jedem frei steht, und die mehr als drei Bände umfassen, ist dem Verfasser und dem Verleger in solchem Falle für jeden folgenden Band, vom vierten einschließlich angerechnet, ein Jahr Zeit zur Herausgabe einer Uebersetzung gegeben.

Rechtmäßige Uebersetzungen stehen unter dem Verbote des Nachdrucks. Dadurch aber, daß Jemand zuerst die Uebersetzung eines Werkes unternimmt oder bekannt macht, erhält er kein Recht, die Herausgabe anderweiter Uebersetzungen zu hindern.

Art. 5. Wörtliche Auszüge eines ganzen Werkes, welche als besondere Schriften ausgegeben werden sollen, sind dem Nachdrucke gleich zu beurtheilen, übrigens aber in kritischen und andern periodischen Werken, so wie in größeren Sammlungen, auch als beiläufige Bestandtheile oder als Beilagen anderer Schriften erlaubt.

Art. 6. Abdrücke des ganzen Textes oder ein vollständiger wörtlicher Auszug eine Originalwerkes, mit Veränderungen oder mit Hinweglassung oder Hinzufügung von Abbildungen, Beilagen, Charten und dergleichen Zugehörungen, sind als verbotene Nachdrücke zu betrachten. Dagegen dürfen Anmerkungen zu dem Werke eines Anderen in einer besondern Schrift herausgegeben werden.

In Bezug auf musikalische Kompositionen ist insbesondere Jeder, der eine Vervielfältigung in veränderter Form vornehmen will, verpflichtet, zuvor dem Künstler, wie auch dessen Rechtsnachfolger, von seinem Plane Anzeige zu machen, und erst, wenn der Künstler erklärt, eine solche Veränderung nicht selbst vornehmen zu wollen, oder wenn er sie binnen zwei Jahren nicht ausführt, ist die Vervielfältigung in jeder veränderten Form Jedem erlaubt.

Art. 7. Wenn ein in den Handel gekommenes Werk, das unter dem Schutze dieses Gesetzes steht, vergriffen ist und die nach obigen Artikeln Berechtigten erklären, von ihrem aus-

schließlichen Verlagsrechte keinen weiteren Gebrauch machen zu wollen, so ist die Schrift Gemeingut, und die Vervielfältigung derselben, welche alsdann Jedem frei steht, nicht als Nachdruck anzusehen.

Art. 8. Dasselbe gilt von Werken, welche vergriffen sind, wenn nach dem Tode des Verfassers weder die Rechtsnachfolger desselben, noch der rechtmäßige Verleger oder dessen Rechtsnachfolger, auf Auffodern eines Dritten, binnen sechs Jahren eine neue Auflage veranstalten, wo dann Jedermann zur Vervielfältigung berechtigt ist.

Art. 9. Wenn in einem Staate das Verbot des Nachdrucks an eine bestimmte Zeit gebunden ist, so daß nach deren Abkauf der Druck gewisser Werke erlaubt ist, so ist deren Vervielfältigung eintretenden Falls auch in Unserem Großherzogthume nicht verboten, wofern Verfasser oder Verleger der in Frage stehenden Werke oder deren Rechtsnachfolger zur Zeit der zu veranstaltenden Vervielfältigung nicht Unterthanen von Uns sind.

Art. 10. Gesetzbücher, Gesetze, Verordnungen, Instruktionen, kurz alle Verfügungen, welche von Uns oder Unseren Behörden ausgehen, ein allgemeines Interesse haben, und deren Bekanntmachung durch den Druck zu geschehen pflegt, dürfen nur mit Unserer Erlaubniß herausgegeben oder gedruckt werden, wofern das herauszugebende Werk sich als Gesetzbuch, oder als Gesetzessammlung, oder als bloßer Abdruck der einzelnen oder mehreren Gesetze, Verordnungen u. s. w. und um sie als solche zum Verkaufe in das Publikum zu bringen, ankündigt und nicht vielmehr auf eine wissenschaftliche Kommentation berechnet ist. Wo dieses Letztere der Fall ist, soll der beiläufige Abdruck erlaubt seyn.

Art. 11. Der Nachdruck soll mit Konfiskation und Vernichtung der nachgedruckten Exemplare, so wie der Platten oder Matrizen der nachgestochenen Gegenstände und mit einer Geldbuße, welche dem Ladenpreise des rechtmäßigen Verlegers

von dreihundert bis dreitausend Exemplaren gleich kommt, bestraft werden. Ueberdieß ist der Nachdrucker dem Verleger einen Schadenersatz, welcher dem Ladenpreise von fünfhundert Exemplaren gleich kommt, und dem Autor oder dessen Rechtsnachfolger ein Honorar von dreißig Gulden für den Bogen, nach der Bogenzahl der rechtmäßigen Ausgabe, zu leisten schuldig. Jedoch bleibt dem Autor und Verleger, so wie deren Rechtsnachfolgern, die Liquidation und der Ersatz eines größern Schadens vorbehalten. Wenn der Nachdrucker nicht vermögend ist, die ganze Strafe und den Schadenersatz zu leisten, so wird aus dem Beigetriebenen zuerst der Schadenersatz berichtigt.

Art. 12. Die zum Handel bestimmten, sich vorfindenden Exemplare von Nachdrücken, welche unter den Bestimmungen dieses Gesetzes stehen, sollen konfiszirt und vernichtet werden.

Wer des wissentlichen Handels mit nachgedruckten Werken sich schuldig macht oder mit Nachdruckern und deren Theilnehmern oder Beauftragten zur Beförderung des Absatzes in absichtlicher Verbindung steht, soll, neben der Konfiskation und Vernichtung der in seinem Besitze befindlichen Nachdrücke, mit einer Geldstrafe, die dem Werthe von vierzig bis zweihundert Exemplaren nach dem Ladenpreise des rechtmäßigen Verlages gleichkommt, bestraft werden.

Art. 13. Das wiederholte Vergehen des Nachdrucks oder des Handels mit nachgedruckten Werken oder der im Art. 12 erwähnten Theilnahme wird, außer der in den Art. 11 und 12 angedrohten Strafe und dem Schadenersatze, mit zeitlicher und bei fernerem Rückfalle mit beständiger Untersagung des Buchhändler- oder Buchdrucker-Gewerbes bestraft.

Art. 14. Ist dem Verfasser, Herausgeber oder rechtmäßigen Verleger von Uns ein Privilegium ertheilt worden, welches noch andere Maßregeln zum Schutze des Rechts der ausschließlichen Bekanntmachung enthält, so kommen diese ebenfalls zur Anwendung, wofern ein solches Privilegium,

entweder ganz oder dem wesentlichen Inhalte nach, dem Werke vorgedruckt oder auf oder hinter dessen Titelblatte bemerkt ist.

Art. 15. Der Nachdruck wird nur auf Klage eines nach dem Inhalte dieses Gesetzes Berechtigten untersucht und bestraft. Die einmal eingeleitete Untersuchung darf, wenn auch die Parteien die Sache liegen lassen, zum Zwecke der Erkennung und Vollziehung der Strafe, fortgesetzt werden.

Art. 16. Die Behörde, von welcher über den Nachdruck entschieden wird, ist das Gericht, dem der Beschädigende bürgerlich unterworfen ist.

Art. 17. Rechtsmittel gegen die verfügte Beschlagnahme der nachgedruckten Exemplare haben keine Suspensivwirkung.

Art. 18. Das Urtheil wird öffentlich bekannt gemacht.

Art. 19. Die Vernichtung der konfiszirten Exemplare ist nicht nothwendig, wenn der rechtmäßige Verleger dieselben für einen ihm zu bestimmenden Preis erwirbt, wodurch er zum Handel mit denselben berechtigt wird. Der Erlös soll, insoweit er nicht zu Bestreitung des Schadensersatzes nothwendig ist, zu wohlthätigen Zwecken verwendet werden.

Art. 20. Für diejenigen Werke, welche zur Zeit der Bekanntmachung dieses Gesetzes schon erschienen und nicht Gemeingut schon sind, tritt diese neue Gesetzgebung ein. Die zu dieser Zeit etwa vorhandenen Nachdrücke aber dürfen, insofern der Handel damit seither erlaubt war, auch ferner noch verhandelt werden, jedoch müssen sie, damit sie von nun an nicht vervielfältigt werden können, polizeilich gestempelt werden.

Art. 21. Die in dem Großherzogthume oder einzelnen Theilen desselben über diese Materie bestandenen früheren Gesetze sind aufgehoben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels.

Darmstadt am 23. September 1830.

(L. S.) Ludwig.

du Thil.

20.

Oldenburg. Bekanntmachung des großherzoglichen Staats- und Kabinetsministeriums, die Anordnung einer Kommission zur Berathung und Ausarbeitung einer landständischen Verfassung betreffend. Oldenburg, 28. Dezbr. 1830.*)

Da Se. königliche Hoheit der Großherzog sich bewogen gefunden haben, zur Berathung und Ausarbeitung einer die Einführung einer landständischen Verfassung im Herzogthum Oldenburg und in der Erbherrschaft Jever vorbereitenden Gemeindeordnung eine Kommission anzuordnen, so wird auf höchsten Spezialbefehl hierdurch sämmtlichen Landeskollegien und übrigen Behörden der Wille Sr. königlichen Hoheit bekannt gemacht, daß dieselben allen Erkundigungen, Fragen und Aufforderungen, zu welchen die Kommission sich in Vollziehung ihres Auftrages veranlaßt sehen wird, bereitwillig entgegen kommen und ihrem Begehren nach aufklärenden Notizen, Darstellung von Lokalverhältnissen und dergleichen durch Berichterstattungen, Mittheilung von Archivnachrichten, Aktenstücken ꝛc. vollständig Genüge leisten sollen.

Oldenburg, den 28. Dezember 1830.

Großh. oldenb. Staats- und Kabinetsministerium.
v. Brandenstein. Starklof.

21.

Oesterreich. Aktenstücke, die wichtigern Verhandlungen des ungarischen Reichstages im Jahre 1830 betreffend.

(Fortsetzung und Ergänzung der im XX. Band Seite 29 abgebrochenen Aktenstücke.)

9. Vortrag der ungarischen Stände an Se. Majestät den Kaiser und König über die Stellung von 48,000 Rekruten. Preßburg, 15. November 1830.**)

Ew. Majestät! Der Inhalt des dritten Punktes der kö-

*) Aus dem Hamburger Korrespondenten vom 17. Jan.
**) Aus dem österreichischen Beobachter vom 23. Nov.

nigliche Proposition, wie aus des königlichen Reskripts vom 8. Oktober d. J. hat uns kund gethan, daß Ew. Majestät durch außerordentliche Umstände bewogen sind, zur Aufrechthaltung des Friedens Ihre Vertheidigungsmittel zu verstärken, und sowohl deßhalb, als auch darum ein besonderes Truppensubsidium wünsche, weil die ungarischen Kriegsschaaren durch Sterbefälle, Dienstuntauglichkeit und Entlassung bedeutend geschwächt worden sind. — Mit Unterwürfigkeit verehren wir diese Vorsicht Ew. Majestät; sie ist uns ein neuer Beweis dessen, daß die Liebe zum Frieden dem Herzen Ew. Majestät tief inwohne, und daß Allerhöchstdieselben nichts höher wünschen, als nach dessen Befestigung dem Drange Ihres Herzens in Beförderung des allgemeinen Wohls ununterbrochen folgen, und die Wohlfahrt Allerhöchstderen getreuen Unterthanen unter dem Schutze Ihrer gerechten Regierung ihnen gedeihen zu können. Diese Sorge für die Beobachtung der Gesetze, eines so gerechten als gütigen Fürsten würdig, regt uns nur um so glühender auf, die Beispiele unserer Altvordern nachzuahmen.

Ew. Majestät sind mit angeborner Huld unseren gesetzlichen Wünschen zuvorgekommen, indem Allerhöchstdieselben uns sowohl über die obschwebenden außerordentlichen Umstände, als auch über den gegenwärtigen Stand der ungarischen Heeresmacht verständigen zu lassen geruhten. Im Sinne des Gesetzes von der Nothwendigkeit der Rekrutenstellung überzeugt, und durchdrungen vom Streben, unsere Ergebenheit und unseren Eifer in Unterstützung der allerhöchsten Absichten darzuthun, bieten wir Ew. Majestät ein Rekrutensubsidium an. Die Zahl und Stellungsweise ist in dem hier beigefügten Gesetzesentwurf ausgesprochen.

Obschon wir vollkommen überzeugt sind, daß die in Betracht der vorwaltenden außerordentlichen Umstände angebotenen 28,000 Rekruten das ungarische Heer dergestalt verstärken, daß es feindlichen Einfällen auf eine dem ungarischen Kriegsruhme würdige Art kräftig zu widerstehen fähig wäre,

bieten wir überdieß Ew. Majestät für den Fall eines feindlichen Angriffs der Erbstaaten Ew. Majestät, und einer hieraus entstehenden größeren Gefahr, einstweilen, bis auf dem gesetzlichen Wege des Reichstags größere Vertheidigungsmittel aufgeboten werden, 20,000 Rekruten an, unter den Bedingungen, die in obgedachtem Gesetzesentwurf näher berührt sind. Geruhen Ew. Majestät huldreichst dieses unser Anerbieten anzunehmen, und dem Gesetzesentwurf die königliche Sanktion zu ertheilen.

Dem erlauchten Erzhaus unerschütterlich treu, das theure Vaterland und unsern besten Vater innig liebend, werden wir uns von unsern Vorfahren, deren Ergebenheit zur Zeit, als Ew. Majestät Großmutter herrschte, die Monarchie erhalten hat, zu keiner Zeit übertreffen lassen. Denn obgleich den Frieden liebend, scheuen wir, ungerecht angegriffen, die Waffen nicht, und eine Gefahr vom Vaterlande abzuwenden, sind wir im Falle und Sinne des Gesetzes jeden Augenblick bereit, unsere äußersten Kräfte aufzubieten. So gesinnt, mit dem besten Fürsten durch unlösbare Bande der Liebe und Treue verbunden, im kräftigsten Vertrauen auf die Stärke der Nation, die wir vertreten, blicken wir aus dem Hafen der Verfassung, die seit acht Jahrhunderten die gesammte Nation beglückt, mit ruhigem Gemüthe den Gefahren der Kriege und Meinungen unerschrocken entgegen.

10. Königliche Resolutionen vom 15. Dezember 1830, in der 37. gemischten Reichstagssitzung bekannt gemacht. *)

I. Allergnädigste königliche Resolution auf die unterthänigste Vorstellung der Reichsstände vom 13. d. M., die Gradualbeförderung der eingebornen ungarischen Offiziere bloß auf die ungarischen und Gränzregimenter zu beschränken.

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 23. Dezember.

Se. Majestät wollen allergnädigst bedacht seyn, daß hinsichtlich der Verwendung geborner Ungarn bei den ungarischen und Gränzregimentern, der Artikel 9 von 1792 und 1 von 1807 genau erfüllt werde; jedoch in die Beschränkung des Avancements dieser Offiziere auf die ungarischen Regimenter, abgesondert von der übrigen k. k. Armee, können Se. Majestät aus wichtigen, das Fortkommen der ungarischen Offiziere selbst bezweckenden, Rücksichten nicht willigen.

II. Allergnädigste Resolution auf das Projekt des Gesetzartikels über die Ausscheidung jener Indigenen, die der Entrichtung der gesetzmäßigen Taxe entweder nur zum Theil oder gar nicht nachgekommen sind.

Se. Majestät geruhen den Vorschlag der Reichsstände in dieser Hinsicht, wie auch den Gesetzartikel selbst, allergnädigst zu genehmigen.

III. Allergnädigste Resolution in Hinsicht der dargebotenen Kontribution.

Se. Majestät genehmigen die in 4,395,244 fl. 38½ kr. K. M. bestimmte Kontribution und 75,000 fl. Werbungsfonds. Ferner: daß der Produktenhandel, gleichwie derselbe bis jezt allen Vorschub erhalten, auch in der Folge sich aller Begünstigungen zu erfreuen haben werde. Auch bewilligen Se. Maj., daß die jezt zu stellenden Rekruten, laut Artikel 24 von 1764, mit ungarischen Fabrikaten bekleidet werden. Endlich, daß die liquidirten Foderungen der Kontribuenten an das allerhöchste Aerar, nach vorläufiger Dikasterialinformation, welche unmittelbar anbefehlen wird, nach Recht und Billigkeit angenommen und darüber zum Besten der Kontribuenten allergnädigst verfügt werden wird.

11. Wesentlicher Inhalt der 17 Gesetzartikel. *)

Artikel 1. Se. kaiserliche Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Ferdinand wird zum Könige von Ungarn und

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 30. Dezember.

seinen Nebenländern eingeweiht und gekrönt. In diesem Artikel ist auch die Formel des von Sr. Majestät geleisteten Eides enthalten.

Art. 2. Von dem durch Se. Maj. den neugekrönten König, laut Artikel 3 von 1791, binnen einem halben Jahre nach erfolgtem Regierungsantritt, auszuschreibenden Reichstage.

Art. 3. Sr. Maj. dem neugekrönten Könige wird das Honorar angeboten.

Art. 4. Se. Maj. der neugekrönte König geruhen das Honorar zum Theil zur Unterstützung der ärmern Kontribuenten, andern Theils dem Fonds zur Gründung der ungarischen Akademie huldreichst zu widmen.

Art. 5. Ueber die von Sr. k. k. Maj. in Betreff der Einverleibung der zur Krone Ungarns gehörigen und wieder erlangten Provinzen allerhöchst ernannte Kommission.

Art. 6. Von der nicht zu unterbrechenden Rechtspflege bei den Civil- und Kriminalgerichten während der Dauer des nächsten, hauptsächlich zur Revision der Regnikolaroperate bestimmten Reichstags.

Art. 7. Ueber die Art und Weise der zu den ungarischen Regimentern als Subsidium zu stellenden 48,000 Rekruten.

Art. 8. Ueber den erweiterten Gebrauch der ungarischen Sprache in verschiedenen Geschäftszweigen der öffentlichen Verwaltung.

Art. 9. Von der Verlassenschaftsabhandlung verstorbener Militärpersonen.

Art. 10. Ueber die der königlich ungarischen Hofkammer unterzuordnende Administration des Meersalzes und des Radobojer Schwefelwerkes.

Art. 11. Bestimmung, daß die von einem Reichstage ausgesandten Gränzberichtigungskommissionen immer dem nächsten Reichstage Bericht erstatten sollen.

Art. 12. Wie die unter französischer Herrschaft in jenseits der Save gelegenen Theilen Kroatiens gekauften, exequirten oder von Nichtadeligen erworbenen Güter gerich zu behandeln sind.

Art. 13. Von der Verpflichtung des Erzabtes von M tinsberg, die Prädialgüter zu verleihen.

Art. 14. Die provisorischen Bestimmungen der Ar 35 von 1790 und 12 von 1792, so wie die darin citirten tikel (in Betreff der Urbarialverhältnisse), werden bis künftigen Reichstage in voller Rechtskraft belassen.

Art. 15. Als Beweis der hohen Ehrerbietung und richtigen Liebe der Reichsstände zu Sr. Maj. dem neugek ten König, wird Höchstdesselben Oberhofmeister, Sr. Exzel dem Herrn Heinrich Grafen von Bellegarde, Ritter des g nen Vließes, Großkreuz des österreichisch-kaiserlichen Leop ordens, Ritter des Ordens der eisernen Krone ꝛc. Sr. Maj. wirklicher geheimer Rath und Kämmerer, Staats- Konferenzminister, Feldmarschall ꝛc. und durch

Art. 16. Den Herren Grafen Rudolph von Salis, ter des Marien-Thereſien- und des St. Wladimirordens ter Klasse, Generalfeldwachtmeister und zweiter Inhaber Infanterieregiments Nr. 3 — und August von Segur, Ri des österreichisch-kaiserlichen Leopoldordens, k. k. Kämm und Oberstwachtmeister, beide Dienstkämmerer bei Sr. M dem jüngern König, das Reichsindigenat, mit Nachsicht Taxen, verliehen.

Art. 17. Enthält die Bestimmung, daß die Indigen welche die Taxe zu erlegen vernachlässigten, in Folge des tikels 37 von 1827, aus dem Verzeichnisse der Indigenen strichen werden sollen, und daß künftig keiner inarkulirt den kann, bevor die Taxe berichtigt ist.

12. Rede des ungarischen Hofkanzlers, Grafen Reviczky, am Schlusse des ungarischen Reichstages 20. Dezbr. 1830. *)

Während die weite Welt unheilschwangre Wolken verdüstern, kann es wohl im Gewühle der Stürme, eine ruhmreichere, geisterhebendere und herzbelebendere Erscheinung geben, als eine edle Nation, die, ihren König und ihr Vaterland treu liebend, an der angestammten Verfassung festhaltend, mit ihrem Könige, der ihr gesegneter, großer, guter Vater ist, in vollem Einverständnisse ihre Zukunft fest gründet, von ihren Wechselfällen nicht bebet, und in friedlicher Sicherheit zum immer mehr gedeihenden Emporblühen ihres Glückes Gesetze schafft?

Wir sind diese glückliche Nation! Wir haben in diesem Reichstage die geheiligten, so gearteten Zwecke unseres erlauchten Königs erreicht. Bereiten wir uns also getrost, und mit Seelenruhe zu dem sich schon wieder sehr nähernden Reichstag vor, der eine reichliche Entfaltung der Mittel zum allgemeinen Wohle bezweckt. Es liebt uns der gute Gott. So möge er denn über uns kommen lassen die mächtigste seiner Segnungen: zu unserem Herrn, König und Vater ein kindliches, unter uns aber und zu uns selbst ein ächt verwandtschaftliches Vertrauen, so werden wir, wozu wir geschaffen sind, unter den hochherzigen Nationen die glücklichste seyn; so bleiben wir, was wir waren und noch sind, stets bereit, uns freudig zu opfern für Gott, König und Vaterland.

13. Schlußrede des Erzherzogs Karl als bevollmächtigter königlicher Kommissär, 20. Dezbr. 1830. **)

Den gegenwärtigen Reichstag, den vor vier Monaten zum allgemeinen Wohl, diesem heiligen und ewigen Ziel, Se. ge-

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 28. Dezember.
**) Aus der nämlichen Quelle.

geheiligte Majestät in eigener erlauchter Person eröffnet haben, geruhen Allerhöchstdieselben nun, durch eine leichte Unpäßlichkeit verhindert, durch Uns schließen zu lassen.

Se. Maj. erkennen mit Wohlgefallen, daß Allerhöchstihre Propositionen erfüllt sind. Indem Se. Maj. den glücklichen Ausgang des gegenwärtigen Reichstags vor Allem Gott dem Allmächtigen, dem Beschützer Ungarns, danken, hegen Allerhöchstdieselben die süße Hoffnung, die getreuen Stände Ungarns nächstens wiederzusehen. Was aber immer der göttliche Rathschluß sey, Se. Maj. widmen all Ihr Leben der väterlichen Liebe zu Ihren Völkern, von welcher die Artikel dieses Reichstags, die Wir mit der königlichen Sanktion versehen, hiermit übergeben, noch den spätesten Enkeln Kunde geben werden.

(Hier übergab der königliche Kommissär die sanktionirten Artikel.)

Indem Wir diese erlauchte Sendung erfüllen, sind Wir hocherfreut, daß Uns durch die Huld Sr. geheiligten Maj. das Glück geworden ist, daß Wir, so oft Zeugen der Heldentugenden der ungarischen Kriegsschaaren, heute Theil nehmen können an dem Ruhm, der, durch die Gesetze dieses Reichstags in erneuertes Licht gesezt, eurer Treue an Se. geheiligte Maj. und eurer Liebe zu dem, auch Uns höchst theuren Vaterland mit Recht gebührt.

Schließlich wollen Wir eure Liebden Unserer aufrichtigen brüderlichen Liebe, die Herren Stände aber Unserer Zuneigung und Wohlgewogenheit versichern.

14. Rede des Reichspalatins am Schlusse des Reichstags 20. Dezbr. 1830.*)

Hohe Magnaten! Löbliche Stände! Indem wir, mit Hülfe des Allmächtigen, die Verhandlungen des gegenwärtigen

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 30. Dezember.

Reichstages beendigten, müssen wir mit den Gefühlen innigster Dankbarkeit uns erinnern, wie fromm unser gnädigster Monarch, verfolgend den Weg der Gesetze, diesen Seine königlichen Propositionen anzupassen und uns mit Beweisen wahrhaft väterlicher Huld zu überhäufen geruhet hat; wir müssen ferner mit kindlicher Liebe jene ausgezeichneten königlichen Begünstigungen erkennen, die auch in diesem Reichstage, angemessen den Wünschen der Reichsstände, ertheilt wurden. — Dieses Gefühl einstimmiger Dankbarkeit, das bei jeder Gelegenheit, wo uns der beglückende Anblick Sr. geheiligten Maj. zu Theil ward, laut und öffentlich hervorbrach, vermehrte mit Recht jene kindliche Verehrung, welche wir dem besten der Könige, der nun 38 Jahre Seiner Herrschaft, in glücklichen, wie in den ungünstigsten Zeitverhältnissen, mit immer gleicher väterlicher Sorgfalt und Wachsamkeit verlebte, vom Anbeginne Seiner segensreichen Regierung weiheten, und die, unfähig in unserer Brust je zu erkalten, ungeschwächt auf die spätesten Nachkommen übergehen wird. Allein die Beweise königlicher Sorgfalt und Gnade, durch welche wir in unserm durchlauchtigsten Beherrscher einen wahren Vater des Vaterlandes verehren, beschränken sich nicht bloß auf diesen Reichstag: sie beurkunden sich in jenem ungleich reichlichern Zuwachs allgemeiner Glückseligkeit und der Verbesserung unserer Angelegenheiten, indem Se. geheiligte Maj. zur zweckmäßigen Ordnung unserer sämmtlichen Administrationszweige einen eigenen Reichstag auf den 2. Oktober des künftigen Jahres zu bestimmen und zwar dergestalt festzusetzen geruheten, daß sowohl durch Beschleunigung des zu diesen Berathungen bestimmten Zeitraumes, als durch die Gewährung der zur Verhandlung so höchst wichtiger Gegenstände nöthigen Frist, der eifrigste Wille des besten Fürsten, unser Wohl zu befördern, verbunden mit Seiner Frömmigkeit, sich uns in voller Reinheit darstellen. Fürwahr, unser gnädigster König und Herr hat die Zunahme der Glückseligkeit unter Seiner treuen ungarischen

Nation so sehr zu Seinem innigsten Wunsche gemacht, daß jene Verhandlungen der wichtigsten Gegenstände, die uns im nächsten Reichstage erwarten, dann gewiß die reichlichsten Früchte tragen werden, wenn wir die gnädigen Absichten Sr. Majestät mit gleichem Eifer unterstützen werden. Daher ersuche ich die zu dem väterlichen Herde zurückkehrenden hohen Magnaten und löblichen Stände auf das angelegentlichste, daß sie als Herolde dieser königlichen Huld, alle ihre Bemühungen dahin verwenden, daß, nach reiflicher Ueberlegung dieser Angelegenheiten zu Hause, diejenigen, welche zum nächsten Reichstage zusammenkommen werden, belebt durch jenen, den Ungarn angebornen Eifer zur Beförderung der Wohlfahrt des Vaterlandes und mit einer tiefen Sachkenntniß bei Verhandlung der Staatsangelegenheiten begabt, vereint mit dem gütigsten Fürsten den Grund fernerer Glückseligkeit legen mögen. Indem ich, vollkommen bekannt mit dem angebornen Eifer, mit welchem die hohen Magnaten und löblichen Stände die Angelegenheiten des Vaterlandes betreiben, die sichere Hoffnung hege, daß diese Reichstagsverhandlungen sehr fruchtbar an den weisesten Gesetzen seyn werden, indem ich auf das blicke, was um uns vorgeht, kann ich die Bemerkung nicht unterdrücken, wie glücklich unser Vaterland ist, indem es unter dem Scepter des gütigsten und gesetzliebendsten Fürsten sich einer durch Jahrhunderte befestigten Konstitution erfreuet, durch seine weisen Gesetze beherrscht wird und bei seiner unerschütterlichen Anhänglichkeit an den Fürsten, die väterliche Konstitution und die Gebräuche der Voreltern verharrt. — Und dieser Nationalgeist, welcher durch beinahe neun Jahrhunderte die ungarische Nation auch in den verhängnißvollsten Zeitumständen beschützt hat, muß erhalten und ausgebildet werden. Auf ihm beruhet das gegenwärtige und künftige Glück; gesichert ist, so lang dieser Geist herrscht, das Vaterland, unerschüttert die Konstitution; gesichert das Eigenthum und Alles, was wir lieben. So lange wir die Fußtapfen unserer Ahnen betreten, wird je-

des Unglück fern vom Vaterlande bleiben; vorübergehen an uns werden dann, ohne uns zu berühren, die Stürme der Zeit, die andere Völker durchwühlen. Und wenn wir endlich zur Sicherheit des Vaterlandes und zum Schutze des geliebten Fürsten zu den Waffen greifen müßten, würden wir uns dem Vaterlande als nicht entartete Nachkommen erweisen. Belieben die hohen Magnaten und löblichen Stände auch diese meine Gefühle zur Kenntniß ihrer Mitbürger zu bringen und, eingedenk meiner Rathschläge, mit mir vereint auf das heilige Ziel hinzuarbeiten. Empfangen Sie noch meinen Dank für das mir während dieses Reichstags neuerdings bekräftigte Vertrauen, und erhalten Sie mich noch ferner in ihrem aufrichtigen Wohlwollen.

15. Repräsentation der ungarischen Reichsstände. Preßburg 20. Dezbr. 1830. *)

Ew. kaiserlich königlich apostolische Maj., gnädigster Herr Herr! Von der königlichen Milde, welche schon durch so viele herrliche Beispiele hervorleuchtet, und von der schönsten Tugend der Könige, welche uns Alle so sehr erhebt, von dem aufrichtigen Wohlwollen für das Volk erhalten wir heute einen neuen, in unseren Herzen ewig lebenden Beweis, indem die Reichsdeputation, welche die Gesetzartikel mit der Kanzlei Ew. Maj. konzertirt, uns berichtet: daß Ew. Maj. die obschwebenden Fragen über den Inhalt der zwei Gesetzartikel, des einen über die Krönung, des andern über die Rekrutenstellung, zur Allerhöchst eigenen Würdigung haben vorlegen lassen, und unsere gesetzlichen Wünsche mit eben so wahrhafter königlicher Gerechtigkeit, als mit väterlicher Offenheit zu erhören geruhet haben. Der Geist, der dieß geschaffen, ist zu erhaben, um erneuerte Versicherungen unserer Dankbarkeit zu gewärtigen. Diese ist ohne Wortgepränge, unseren Herzen tief eingeprägt;

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 28. Dezember.

eben so wird sie ausströmen über unsere Landsleute, und unsere immer und immer steigende kindliche Liebe und Anhänglichkeit werden Ew. geheiligten Maj. den süßen Lohn, den einzigen darbringen, dessen sich die Fürsten der Erde, über alle andern Gaben erhaben, freuen können.

Uebrigens empfehlen wir uns der kaiserlichen königlichen Gnade und geharren mit treugehorsamster Unterwürfigkeit. Gegeben aus unserer reichstäglichen Sitzung.

Preßburg, den 20. Dezember 1830.

Eurer geheiligten Maj. unterthänigste Kapläne und Diener und immer getreue Unterthanen, die reichstäglich versammelten Stände des Königreichs Ungarn und der damit verbundenen Länder.

Joseph Palatin m. p.

Alexander, Kardinal von Rudnay, Reichsprimas und Erzbischof von Gran m. p.

22.

Oesterreich. Cirkulare der k. k. Landesregierung in dem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, das Verbot der Ausfuhr von Waffen und Munition nach dem Königreiche Polen und in den Freistaat Krakau betreffend. Wien, 26. Dezember 1830. *)

Se. k. k. Majestät haben laut Eröffnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 25. bis 26. d. M., aus Anlaß der in Warschau ausgebrochenen Unruhen, die Ausfuhr der Waffen, in deren Kategorie auch die Sensen und Piken zu zählen sind, dann der Munition nach dem Königreiche Polen und in den

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 29. Dezember.

Freistaat Krakau für die Dauer der gegenwärtigen Verhältnisse allgemein zu verbieten geruhet.

Von der k. k. niederösterreichischen Landesregierung.

Wien, am 26. Dezember 1830.

Johann Talatzko, Ritter von Gestieticz,
kais. königl. niederösterreichischer Regierungspräsident.

Johann Nep. Freiherr von Bartenstein,
kaiserl. königl. niederösterreichischer Regierungsrath.

23.

Oesterreich. Cirkulare der kaiserl. königl. Landesregierung im Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, die Erstreckung des Verbots der Ausfuhr von Waffen und Munition nach dem Königreiche Polen und dem Freistaate Krakau auf den Salniter und die Durchfuhr sämmtlicher dieser Artikel aus dem Auslande durch das österreichische Staatsgebiet in die genannten Staaten betreffend. Wien, 2. Jan. 1831. *)

Das Verbot der Ausfuhr von Waffen und Munition nach dem Königreiche Polen und dem Freistaat Krakau erstreckt sich auch auf den Salniter und die Durchfuhr sämmtlicher dieser Artikel aus dem Auslande durch das österreichische Staatsgebiet in die genannten Staaten.

Nachträglich zu dem Regierungscirkulare vom 26. v. M., wird auf Allerhöchsten Befehl zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das ausgesprochene Verbot der Ausfuhr von Waffen, wohin auch Sensen und Piken gehören, dann der Munition, sich auch auf die Ausfuhr des Salniters, wie auch auf

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 8. Januar.

die Durchfuhr sämmtlicher genannter Gegenstände aus dem Auslande durch das österreichische Staatsgebiet nach dem Königreiche Polen und dem Freistaate Krakau erstreckt, daher den Ausfuhrs- und Durchfuhrsgütern der genannten Gattungen, in dieser Richtung der Austritt nicht gestattet werden kann.

Wien, am 2. Januar 1831.

Johann Talatzko, Ritter von Gostieticz,
kais. königl. niederösterreichischer Regierungspräsident.
Johann Nep. Freiherr von Bartenstein,
kaiserl. königl. niederösterreichischer Regierungsrath.

24.

Oesterreich. Kreisschreiben des kaiserl. königl. galizischen Landesguberniums, wodurch die im benachbarten Auslande befindlichen Einwohner von Galizien zur Rückkehr aufgefodert, und vor jeder Theilnahme an den Ereignissen im Königreiche Polen gewarnt werden. Bekannt gemacht durch die Lemberger Zeitung vom 5. Januar 1831. *)

Bei den im Königreiche Polen dermal eingetretenen Verhältnissen haben Se. Maj. mit allerhöchster Entschließung vom 30. Dezember 1830 zu bestimmen geruht:

1) Alle galizischen Insassen und kaiserl. königl. Unterthanen, welche sich gegenwärtig in dem Königreiche Polen befinden, sie mögen zu dem Aufenthalte daselbst berechtigt gewesen seyn, oder ihn unbefugt gewählt, oder unbefugt fortgesezt haben, sind verbunden, binnen 4 Wochen, von dem Tage an welchem diese Anordnung das erste Mal in der Lemberger Zeitung erscheint, das ist vom 5 Januar 1831, nach Gallizien

*) Aus der Lemberger Zeitung vom 5. Januar.

zurückzukehren, oder sich innerhalb dieses Termins bei dem kaiserl. königl. galizischen Landespräsidium legal auszuweisen, daß es ihnen absolut unmöglich ist, dieser Anordnung Folge zu leisten.

2) Diejenigen, welche dieser Anordnung in dem festgesetzten Termine von 4 Wochen nicht nachkommen, oder deren Angaben über die absolute Unmöglichkeit der Rückkehr von Seite des galizischen kaiserl. königl. Landespräsidiums nicht als haltbar anerkannt werden, werden ohne weitere Einberufung als der Auswanderung schuldig erklärt; sie werden nach den Bestimmungen des Patents vom 10. August 1784 behandelt, und es wird von dem Tage des abgelaufenen Termins ihr in den kaiserl. königl. Staaten befindliches unbewegliches und bewegliches Vermögen mit Sequester belegt.

3) Auf die nämliche Art werden auch alle jene behandelt, welche sich nach der Kundmachung dieser Verordnung nach dem Königreiche Posen begeben.

4) Diejenigen galizischen Insassen und Unterthanen, welche sich im Auslande in Verbindungen einlassen, durch welche die öffentliche Ruhe und Sicherheit Galiziens oder anderer Provinzen des österreichischen Staates gefährdet wird, werden als Verbrecher nach dem 7. Hauptstücke des ersten Theils des Strafgesetzes gehalten und behandelt.

5) Wer einen kaiserl. königl. Unterthanen zur unbefugten Verlassung der kaiserl. königl. Staaten verleitet, unterliegt der Strafe auf Verleitung zur Auswanderung; ist aber diese Verleitung auf die Annahme fremder Kriegsdienste gerichtet, so wird sie nach den Militärgesetzen bestraft.

25.

Oesterreich. Cirkulare der kaiserl. königl. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, das Verbot der Ausfuhr von Pferden nach Polen betreffend. Wien, 9. Januar 1831. *)

Se. kaiserl. königl. Maj. haben laut Eröffnung der kaiserl. königl. allgemeinen Hofkammer vom 7. und 9. d. M. mit allerhöchstem Handschreiben vom 6. d. M. die Ausfuhr der Pferde aus den kaiserl. königl. österreichischen Staaten nach dem, im Aufstande begriffenen Polen für die Dauer der Unruhen daselbst, zu verbieten geruht.

Wien, am 9. Januar 1831.

Johann Talatzko, Ritter von Gestietiez,
kais. königl. niederösterreichischer Regierungspräsident.

Johann Nep. Freiherr von Bartenstein,
kaiserl. königl. niederösterreichischer Regierungsrath.

26.

Baden. Großherzogliche Verordnung, die Feststellung der staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses von der Leyen als Besitzer der Grafschaft Hohengeroldsegg betreffend. Karlsruhe, 7. Oktober 1830. **)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog zu Zähringen.

Unsere zur Regulirung der standes- und grundherrlichen Verhältnisse niedergesetzte Immediatkommission hat Uns das

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 12. Januar.

**) Aus dem großherzoglich badischen Staats- und Regierungsblatt vom 25. Okt. 1830.

Resultat der Verhandlungen vorgelegt, welche sie mit dem fürstlichen Haus von der Leyen als Besitzer der Grafschaft Hohengeroldseck zum Vollzug des Art. 14 der deutschen Bundesakte gepflogen hat. Und da diese durch Uebereinkunft vom 9. Juli d. J. geschlossenen Verhandlungen Unsere landesherrliche Genehmigung erhalten haben; so verordnen Wir zu Feststellung der staatsrechtlichen Verhältnisse der fürstlichen Standesherrschaft Hohengeroldseck, wie folgt:

1) Der hienach bestimmte Rechtszustand der fürstlichen Standesherrschaft erstreckt sich über alle ihre zur Grafschaft Hohengeroldseck gehörigen Besitzungen, welche durch den mit dem Kaiserhaus Oesterreich am 10. Juli 1819 geschlossenen Staatsvertrag unter Unsere Souveränetät gekommen sind.

2) Die fürstliche Standesherrschaft ist überall, wo die gegenwärtige Uebereinkunft nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme festsetzt, zu gleichen Ansprüchen, wie alle andern Staatsangehörigen berechtigt und zu gleichen Pflichten verbunden.

Die standesherrlichen Rechte sind nach Vorschrift der Landesgesetze und unter der Aufsicht der Staatsgewalt auszuüben.

3) Die fürstliche Standesherrschaft wird zum hohen Adel in Deutschland gerechnet, und das ihr zustehende Recht der Ebenbürtigkeit wird in dem bis zur Errichtung des rheinischen Bundes damit verbundenen Begriffe anerkannt.

4) Das Haupt der fürstlichen Familie gehört zu den ersten Standesherren im Staate.

5) Dieselbe und die fürstliche Familie gehören zur privilegirtesten Klasse im Großherzogthum, insbesondere in Ansehung der Besteuerung. Sie genießt alle jene persönlichen Vorzüge, welche der ersten Klasse des Adels im Staate gesetzlich zustehen oder künftig ertheilt werden.

6) Die fürstliche Standesherrschaft hat die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zum deutschen Bunde ge-

hörigen, oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen, oder in die Dienste desselben zu treten.

7) Die Veränderung des Aufenthaltes und der Eintritt in fremde Dienste wird Uns angezeigt. Diejenigen Glieder der fürstlichen Familie, welche in großherzoglichen Staatsdiensten stehen, oder aus den großherzoglichen Kassen Pensionen beziehen, sind jedoch in Ansehung der Wahl ihres Aufenthalts oder Eintritts in fremde Dienste den bestehenden allgemeinen Landesgesetzen unterworfen.

8) Es bleiben nach den Grundsätzen der frühern deutschen Verfassung ihre noch bestehenden Familienverträge, namentlich die von den Kaisern Leopold dem Ersten und Joseph dem Zweiten bestätigten Hausverträge von 1661 und 1766 aufrecht und in Kraft, und der fürstlichen Standesherrschaft wird die Befugniß ertheilt, künftig über ihre Güter- und Familienverhältnisse verbindende Verfügungen zu treffen, die jedoch Uns vorgelegt und so weit nöthig von den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen.

Alle mit dieser Bestimmung der deutschen Bundesakte unvereinbarlichen Verordnungen finden gegen die fürstlichen Familienverträge keine Anwendung.

9) Die fürstliche Standesherrschaft kann besondere Ordnungen und Verfügungen über Gegenstände erlassen, welche die Verwaltung ihrer Patrimonial- und Eigenthumsrechte betreffen.

10) Die fürstliche Standesherrschaft ist für sich und ihre Familie von aller Militärpflichtigkeit frei.

11) Das Haupt der standesherrlichen Familie ist Mitglied der ersten Kammer der badischen Landstände, und tritt nach erlangter Großjährigkeit in die Ständeversammlung ein.

12) Das standesherrliche Familienhaupt und die ebenbürtigen Familienglieder behalten den Titel und Wappen von ihren ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften, die sie vor der Mediatisirung geführt hatten; jedoch mit Weglassung

aller sich auf ihr vormaliges Verhältniß zum deutschen Reiche beziehenden oder sie als Regent bezeichnenden Beisätze und Würden.

13) Das fürstliche Familienhaupt, welches im Besitze der Stammgüter und Herrschaften ist, nennt sich Fürst und Standesherr, mit dem Prädikat: „Wir" — letzteres jedoch nur in Erlassen und öffentlichen Akten, welche nicht an Uns oder landesherrliche Behörden gerichtet sind, oder welche nicht solche Verhandlungen betreffen, die mit Uns oder landesherrlichen Behörden statthaben. Dieses ist auch auf den ebenbürtigen Vormund eines minderjährigen Standesherrn anzuwenden.

14) Es wird gegen dasselbe ein, seinen gegenwärtigen Verhältnissen angemessenes Kanzleicevemoniell beobachtet: Wir werden Uns in Unsern Kabinetsschreiben an die fürstliche Standesherrschaft der Anrede: „Durchlauchtig Hochgeborner Fürst" — und im Kontext des Ausdrucks: „Liebden" — bedienen. Die Staatsbehörden werden in ihren Schreiben sie eben so anreden, und ihnen im Kontext den Titel: „Durchlaucht" — geben.

15) Nach dem Kirchengebet für Uns kann dasselbe in den Orten des standesherrlichen Gebiets auch für das Haupt des Hauses und seine Familie verrichtet werden. Das Trauergeläute für dasselbe wird in den Orten des Standesgebiets auf vierzehn Tage gestattet. Ferner ist der Standesherrschaft gestattet, sich der üblichen Hofämter zu bedienen und sie durch Uniformen auszuzeichnen.

16) Die fürstliche Standesherrschaft hat für sich und ihre Familie in allen sie betreffenden Real- und Personalklagen einen befreiten Gerichtsstand. In Polizeisachen untersteht sie nicht den Bezirksbehörden, sondern nur den Mittelstellen, dermalen Kreisdirektorien.

17) Der befreite Gerichtsstand der Standesherrschaft und ihrer Familien in allen Real- und Personalklagen ist in erster In-

stanz bei den landesherrlichen Mittelgerichten, und in zweiter Instanz bei dem landesherrlichen obersten Gerichtshofe. Die dritte Instanz genießet sie im Wege der in der Obergerichtsordnung für solche Fälle bezeichneten Supérrevision.

18) Verlassenschaftsverhandlungen, welche Mitglieder der fürstlichen Familie betreffen, werden durch das Haupt derselben erledigt, so lange kein Rechtsstreit darüber entsteht, in welchem Fall sie an das betreffende Mittelgericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren gewiesen werden müssen. Das Familienhaupt hat sich zur Verhandlung dieser Verlassenschaften solcher Geschäftsmänner zu bedienen, welche die gesetzlichen Eigenschaften besitzen, um deren Erledigung in formeller Hinsicht die Rechtsgültigkeit zu sichern.

19) In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militär- und Civildienstes-Verbrechen, genießt das Haupt der Standesherrschaft, wenn in einzelnen Fällen dasselbe nicht vorzieht hierauf zu verzichten und sich dem ordentlichen Richter zu unterwerfen, das Recht der Austrägalinstanz, und kann nur durch Richter seines Standes gerichtet werden. Die Untersuchung wird durch das betreffende Hofgericht unter dem Vorsitz des Hofrichters oder Direktors geführt. Wenn sie geschlossen ist, werden Wir den Chef des Justizministeriums oder den Oberhofrichter zum Präsidenten des Gerichts, einen Referenten und Korreferenten aus der Mitte des Justizministeriums oder Oberhofgerichts und die Anzahl von wenigstens vier Beisitzern von dem Stande des in Untersuchung gefallenen Standesherrn ernennen. Wenn das Gericht mit ebenbürtigen Beisitzern nicht vollständig besezt werden kann, so muß die Zahl derselben durch Grundherren des Großherzogthums ergänzt werden. Das geschöpfte Urtheil wird an die oberste Staatsbehörde zur Bestätigung eingesendet.

In Fällen, wo nach den Landesgesetzen die Berufung von Urtheilen der Hofgerichte an das Oberhofgericht stattfindet, stehet solche dem verurtheilten Standesherrn ebenfalls frei.

Eine Vermögenskonfiskation, gegen welche die Verfassungsurkunde Schutz gewährt, kann niemals erkannt werden.

20) Die übrigen Mitglieder der standesherrlichen Familie sind in peinlichen Fällen dem gewöhnlichen privilegirten Gerichtsstande unterworfen.

21) Die gegen die fürstliche Standesherrschaft etwa nöthigen polizeilichen Maaßregeln in Kriminalsachen werden in gewöhnlichen, jedoch ihrem Stande und Ansehen angemessenen Wegen auf Anordnung der obersten Staatsbehörde, oder wenn eilende Fälle vorkommen sollten, von den mittlern Landesstellen ergriffen.

22) Die Vormundschaften und Kuratelen der Standesherrschaft werden, soweit eine Einschreitung der Staatsgewalt gesetzlich erfoderlich ist, von der obersten Staatsbehörde besorgt, welcher die sich in der standesherrlichen Familie ergebenden Sterbfälle ungesäumt anzuzeigen sind, damit von dieser obersten Staatsbehörde die nach dem Gesetz etwa nothwendige Einleitung zur Inventur und Verlassenschaftsverhandlung getroffen werden könne.

In Fällen, wo eine Obsignation nach den Landesgesetzen erfoderlich ist, wird diese im Namen der obersten Staatsbehörde durch den Amtsvorstand des betreffenden Bezirksgerichts vorgenommen.

Die über die Bevormundung der Minderjährigen Ziel und Maaß gebenden Familienverträge und insbesondere das Herkommen, welches das Haupt der standesherrlichen Familie zum tutor legitimus bestimmt, werden beachtet werden.

23) Die in dem Großherzogthume wohnende Standesherrschaft ist verpflichtet, zu huldigen, oder wenn Wir solches in einzelnen Fällen nicht verlangen, für sich und ihre ganze Familie nachstehende Huldigungsformel zu unterschreiben:

„Ich Endesunterzeichneter großherzoglich badischer „Standesherr erkläre und gelobe vor Gott dem Allmächtigen „für mich und sämmtliche Glieder meiner fürstlichen Familie,

„Seiner Königlichen Hoheit dem Durchlauchtigsten Herrn ꝛc.
„als meinem souveränen Landesfürsten und dessen höchst-
„desselben Regierungsnachfolgern getreu und gehorsam zu
„seyn, und alles das zu thun, zu lassen und abzuwenden,
„wozu ich als Standesherr und Unterthan mit sämmtlichen
„Gliedern meiner fürstlichen Familie meinem gnädigsten
„Souverän verpflichtet bin."

Von dem Standesherrn, welcher seinen Wohnsitz in einem andern Staate hat, wird eine persönliche Huldigung nicht gefodert werden.

24) Da die fürstliche Standesherrschaft auf die Ausübung der ihr vermöge der deutschen Bundesakte zustehenden Jurisdiktion und Ortspolizei, so wie der Forstgerichtsbarkeit verzichtet und solche an den Staat abgetreten hat, so ist ihr als Kompensation für diese Verzichtleistung der Fortbezug der taxordnungsmäßigen Bürgerannahmstaxen, oder statt derselben die durch das Gesetz vom 14. Mai 1828 substituirte Rente in einem dieser Rente entsprechenden Ablösungskapital neben den herkömmlichen Bürgereinkaufsgeldern, bewilliget.

25) Die fürstliche Standesherrschaft ist befugt, ihre liquiden Gefälle in gesetzlicher Ordnung durch ihre Rentbeamten auf jene Weise, wie dieses den landesherrlichen Domänenverwaltungen zustehet, exekutorisch beitreiben zu lassen. Wird die Schuldigkeit selbst bestritten, so kann diese Befugniß erst dann ausgeübt werden, wenn der Richter die Liquidität ausgesprochen hat.

26) Der fürstlichen Standesherrschaft steht das Recht zu die niedere Polizei in dem Umfang ihrer Schlösser, Wohnungen und Zubehörden nach den bestehenden Distriktspolizeivorschriften auszuüben, und kleine innerhalb dieses Umfanges begangene Frevel mit Geldstrafe, deren Betrag ihr zufließt, zu belegen, vorbehaltlich des Rekurses des Bestraften an das Kreisdirektorium.

27) Polizeiliche Verfügungen und Erkenntnisse gegen

die fürstliche Standesherrschaft können nur von den Mittelstellen (dermalen Kreisdirektorien) ausgehen, und die Bezirksämter können wegen Befolgung allgemeiner Polizeiverordnungen nur schriftliche Erinnerungen mit Beobachtung der vorgeschriebenen Courtoisie und eines dem Stande der Standesherrschaft entsprechenden Styls an dieselbe ergehen lassen. Nur in eilenden keinen Verschub leidenden Fällen ist dieses auch den Ortsvorgesetzten gestattet.

28) Die Standesherrschaft kann den Vogt- und Ruggerichten, den Kirchen- und Schulvisitationen, so wie der Abhör der Gemeindheiligen- und Stiftungs-, auch den Kirchenbau-Rechnungen, wo dieselbe subsidiarisch baupflichtig ist, entweder in Person oder durch ihre Rentbeamten beiwohnen. Von allen auf diese Gegenstände sich beziehenden Verfügungen soll ihr oder in ihrer Abwesenheit ihren Dienern zeitliche Nachricht gegeben werden. Auch steht ihr das Recht der Einsicht in diese Rechnungen, insbesondere jene der Gemeinde-Etats, bevor sie dekretirt werden, zu. Sie hat die Befugniß, über alle diese Gegenstände dem landesherrlichen Beamten Erinnerungen und Wünsche vorzutragen oder vortragen zu lassen, welcher solche anzunehmen und so weit möglich zu berücksichtigen verbunden ist, oder die Gründe, warum er sie nicht berücksichtigen zu können glaubt, der Standesherrschaft in der vorgeschriebenen Form zu eröffnen hat. Will sich die leztere damit nicht beruhigen, so steht ihr der Rekurs an das Kreisdirektorium offen.

29) Das Kirchengut und die eigenthümlichen Güter und Einkünfte der Stiftungen, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten dürfen nach dem §. 20. der Verfassungsurkunde ihrem Zwecke nicht entzogen werden.

30) Bei den Wahlen der Ortsvorgesezten in standesherrlichen Gemeinden bringt die Standesherrschaft einen aus den von der Gemeinde nach dem ihr mitzutheilenden Wahlprotokolle gewählten drei Kandidaten zur landesherrlichen Bestätigung

in

in Vorschlag, welche ohne hinreichende Gründe, die der Standesherrschaft zu eröffnen sind, nicht verweigert werden kann.

31) Die fürstliche Standesherrschaft hat die Befugniß, zu verlangen, daß jedesmal über die Annahme neuer Orts- oder Schutzbürger, welche nicht auf ein angebornes Bürgerrecht Anspruch haben, mit ihr Rücksprache genommen und über ihre Einwendungen der Ausspruch höherer Stelle eingeholt werde.

32) Die von der fürstlichen Standesherrschaft an den Staat abgetretene Forstgerichtsbarkeit wird in dem standesherrlichen Gebiete auf dieselbe Weise und durch die nämlichen Behörden ausgeübt, wie in dem unmittelbar landesherrlichen. Die Standesherrschaft hat jedoch das Recht, den Forstfrevelgerichten entweder selbst oder durch ihre Rentbeamten beizuwohnen. Sie bezieht sowohl in eigenthümlichen als Gemeindswaldungen die Forstfrevelstrafen nach dem bis zum Jahr 1819 hergebrachten Besitzstande. Die großherzogliche Forstbehörde hat die der Standesherrschaft gebührenden Forstfrevelstrafen zu erheben und an das betreffende standesherrliche Rentamt abzuliefern, auch der standesherrlichen Domänenkanzlei hievon die Anzeige zu machen.

Der fürstlichen Standesherrschaft ist die Administration der Waldungen in dem Umfange des standesherrlichen Gebiets mit der Aufsicht über die Jagd und deren Gerechtsame (Forst- und Jagdpolizei) zuständig. Diese übt sie durch ihre Förster aus, welche den landesherrlichen Forstämtern oder Forstinspektionen auf gleiche Weise wie die landesherrlichen Förster untergeordnet und von der Standesherrschaft aus der Zahl der approbirten Jägerbursche und Forstpraktikanten zu wählen sind. Die standesherrlichen Förster sind so wenig als die Rentbeamten als Staatsdiener anzusehen, daher auch die Dienerpragmatik auf sie keine Anwendung findet. Der fürstlichen Standesherrschaft darf durch die Ausübung der der landesherrlichen Forst-

behörde zustehenden Aufsicht über ihre Waldungen kein Kostenaufwand verursacht werden.

33) Alle Lasten der an den Staat abgetretenen peinlichen und bürgerlichen Gerichtsbarkeit, der Polizeigewalt und Forstjurisdiktion werden der fürstlichen Standesherrschaft ab und mit den damit verbundenen Nutzungen auf die Staatskasse übernommen.

34) Der fürstlichen Standesherrschaft stehet nach den in der Verordnung vom 28. Dez. 1815 enthaltenen Bestimmungen in ihrem Gebiete das Patronatrecht, das Recht der Pfarrinstallationen selbst oder durch einen Bevollmächtigten beizuwohnen und die Befugniß zu, die Schullehrer und Stiftungsverwalter da, wo sie dieses hergebracht hat, zu ernennen.

So weit die fürstliche Standesherrschaft im Besitz von Patronatrechten in andern Bundesstaaten ist, wird ihr zugestanden, die auswärts auf standesherrlichen Patronatspfründen angestellten Individuen zu einer Pfründe im Inlande zu präsentiren, vorausgesezt, daß sie die nach den Landesgesetzen erfoderliche Qualifikation haben und der betreffende Nachbarstaat das Nämliche zugestehet.

35) Das Recht, neue Bergwerke und Salinen zu errichten, stehet Uns allein zu. Früher schon geöffnete Bergwerke, und namentlich Steinkohlengruben, deren Betreibung von der fürstlichen Standesherrschaft ausgesezt worden, bleiben der Standesherrschaft zur beliebigen Benützung.

Konzessionen zu einem Bergwerk- oder Salinenbau in dem standesherrlichen Gebiete, von dem der Staat selbst Gebrauch zu machen nicht für gut findet, können aber an dritte Personen nicht eher verliehen werden, als bis die Standesherrschaft mit ihrer Erklärung wegen des Verbaues, welcher ihr jederzeit gestattet werden muß, vernommen ist.

Das Bohnerzgraben und überhaupt die Gewinnung derjenigen Stein- und Gyps- oder anderer Mineralien, die nicht bergmännisch bearbeitet werden, bleibt, in so fern die Stan-

desherrschaft sich in Besitz davon befindet, in Gemäßheit des 7ten Organisationsedikts, eine standesherrliche Berechtigung.

36) Da im Großherzogthum alle Staatsbürger zu den öffentlichen Lasten ihr verhältnißmäßiges Betreffniß beizutragen haben und irgend eine Abgabenfreiheit nicht stattfinden soll, so ist auch die Standesherrschaft diesem verfassungsmäßigen Grundsatze unterworfen.

37) Da jedoch die Standesherrschaft zur privilegirtesten Klasse in Ansehung der Besteurung gehört, so muß künftig auch jede Befreiung von irgend einer Abgabengattung, die im verfassungsmäßigen Wege einer andern Klasse von Staatsbürgern verwilligt werden dürfte, der Standesherrschaft gleichfalls zu gut kommen.

38) Zu diesen gesetzlichen Ausnahmen gehört dermalen für die im Großherzogthum wohnende Standesherrschaft und ihre Familie die Befreiung von Entrichtung des Zolls von den zu ihrer Hofhaltung nöthigen Konsumtibilien und die Chausseegeldfreiheit im ganzen Umfange des Großherzogthums.

39) Die Standesherrschaft ist kein Gemeindsbürger, sie hat daher nur zu dem außergewöhnlichen Gemeindsaufwand nicht als Gemeindsbürger, sondern als Besitzer steuerbarer Objekte innerhalb der Gemeindsgemarkung beizutragen, namentlich nur zu folgenden Rubriken:

a. beim Abgang einer privatrechtlichen Baupflicht oder des Kirchenvermögens zu den dem Kirchspiel obliegenden Kirchenbaulichkeiten, wobei die Subsidialkonkurrenz der Filialkirchen, so weit sie hergebracht ist, nach der Verordnung vom 17. April 1819 zugesichert wird.

b. Kosten für Damm-, Fluß-, Brücken und Wegbau außerhalb des Orts, so weit solche nicht zum Ausschlag auf das ganze Jahr sich eignen.

c. Andere gemeinnützige Unternehmungen in der Gemeinde, welche den standesherrlichen Besitzungen in der Gemarkung zum Vortheil gereichen, jedoch mit Einschränkung

des Beitrags auf das Steuerkapital des Eigenthums, dem das Unternehmen zu statten kommt.

40) Die Beitragspflicht der fürstlichen Standesherrschaft zu den Gemeindsbedürfnissen kann weder auf andere als die obengenannten Zwecke noch auf Besitzungen erstreckt werden, welche nicht zur Gemeindegemarkung gehören. Es sind daher jene geschlossenen Höfe und Waldungen der Standesherrschaft, die einige Gemarkungen bilden, von jeder Art der Gemeindsbeiträge, gewöhnlichen und außergewöhnlichen, frei.

41) Diese Beitragspflicht der fürstlichen Standesherrschaft, kann sich ferner auf keine dem Zeitpunkt der Mediatisirung vorhergegangenen Gemeindslasten erstrecken, wenn nicht die Gemeinde, welche frühere Beiträge dieser Art fodert, einen sie hiezu berechtigenden besonderen Rechtstitel aufzuweisen vermag.

Erwerbungen der fürstlichen Standesherrschaft bleiben allen bisher auf ihnen gelegenen Lasten auch in Beziehung auf Gemeindsbeiträge unterworfen.

Standesherrliche Besitzungen, welche durch Kauf oder auf was immer für eine Art in bürgerliche Hände kommen, sind in Beziehung auf Gemeindsbeiträge, wie andere bürgerliche Besitzungen zu behandeln.

42) Die standesherrlichen Rentverwaltungen führen ihr Umlagsbetreffniß an die Gemeindseinnehmer zu Ende des Rechnungsjahrs ab gegen Vorlage eines Rechnungsauszuges, der den zur Umlage gebrachten und verwendeten außergewöhnlichen Gemeindsaufwand in der Ordnung der Rubriken, wozu die Standesherrschaft nach den in dem §. 39 vorangeschickten Bestimmungen von ihren innerhalb der Gemeindsgemarkung gelegenen Steuerobjekten beizutragen hat, specifice nachzuweisen hat; das standesherrliche Rentamt hat das Recht, die Rechnungen selbst einzusehen, oder einsehen zu lassen, um den erhaltenen Auszug damit zu vergleichen. Ist ein derartiger Aufwandsposten von solcher Bedeutung, daß es für die Gemeinds-

kasse zu beschwerlich wäre, den Vorschuß bis zum Ablauf des Rechnungsjahrs zu leisten: so kann von der fürstlichen Standesherrschaft auf Abrechnung der sie betreffende Beitrag im Voraus eingehoben werden.

43) Die zur Hofhaltung der fürstlichen Standesherrschaft gehörigen Wagen und Reitpferde sind von jeder Art Frohnleistung, folglich auch von den Gemeindsfrohnden befreit.

Zu jenen Bauten und Unternehmungen in der Gemeinde, wozu die fürstliche Standesherrschaft nach den vorangeführten Bestimmungen beizutragen hat, sind von derselben oder ihren Gutspächtern die nothwendigen Fuhrfrohnden zu leisten, in so weit die Standesherrschaft einen eigenen Wirthschaftsbetrieb oder ein Pachtgut in der Gemeinde besizt. Der standesherrliche Beitrag bestimmt sich nach dem Verhältniß des standesherrlichen Zugviehbesitzers zu dem Zugviehstande der Gemeinde. Der Ortsvorstand ist verbunden, dem standesherrlichen Rentamt auf Verlangen desselben einen Auszug darüber mitzutheilen. Es hängt von der Standesherrschaft und ihren Pächtern ab, ihr nach dem obigen Verhältniß ausgeschiedenes Fuhrquantum durch eigene Naturalleistung zu verrichten oder im Akkord verrichten zu lassen, und sie ist ohne beiderseitiges, freiwilliges Uebereinkommen nicht schuldig, an den Akkorden oder Vergütungstaxen der Gemeinde Antheil zu nehmen.

44) Die standesherrliche Konkurrenz zu den Kriegsleistungen wird bis zu einer hierüber erfolgenden allgemeinen Gesetzgebung nach folgenden Bestimmungen vollzogen:

Die fürstliche Standesherrschaft hat zu allen Kriegsleistungen, welche von den Landesbehörden auf dem verfassungsmäßigen Wege an die Aemter auszuschreiben und von diesen auf die Gemeinden vertheilt werden, oder von den Aemtern in dringenden Fällen verfügt und von den obersten Landesbehörden nachträglich genehmigt worden sind, ihr steuerkapitalmäßiges Betreffniß in Geld oder Naturalien beizutragen. Zu dem Ende ist ihr die Nachweisung des Ausschlags, so wie

das Verhältniß der Steuerkapitalien, nach welchen die Subrepartition in der Gemeinde bewirkt wird, in glaubhafter Form mitzutheilen.

Dagegen ist die fürstliche Standesherrschaft von einem Beitrag zu solchen Schulden, welche die Gemeinde zu Bestreitung ihres Betreffnisses an den Kriegsleistungen kontrahirt hat, wie sich von selbst versteht, unbedingt frei.

Ebenso versteht sich von selbst, daß die fürstliche Standesherrschaft in einzelnen Gemeinden nicht nochmals zu Kriegsleistungen angezogen werden könne, wenn das standesherrliche Betreffniß von den Landesstellen oder Aemtern unmittelbar auf die fürstlichen Rentämter nach dem standesherrlichen Gesammtsteuerkapital ausgeschlagen und von leztern abgetragen worden ist.

Die standesherrlichen Schlösser genießen die nämlichen Vorrechte und Freiheiten, wie jene der Prinzen des großherzoglichen Hauses.

45) Der fürstlichen Standesherrschaft verbleiben alle Gefälle, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Besitz herrühren und nicht zu der Staatsgewalt oder den höhern Regierungsrechten gehören. Diese allgemeine Bestimmung wird sowohl in Beziehung auf Revenuen als Schuldenabtheilung nach den in dem großherzoglichen dritten Konstitutionsedikt vom 22. Juli 1807 festgesezten Grundsätzen vollzogen.

46) Diesen Grundsätzen zufolge, nach welchen die Steuerschulden durch das Gesetz vom 14. Mai 1825 bereits auf die Staatskasse übernommen sind, werden die auf der Grafschaft Hohengeroldsegg rechtlich haftenden Kammerschulden nach dem Verhältniß der Kammereinkünfte, welche auf die Staatskasse übergangen und dem Standesherrn verblieben sind, getheilt.

47) Die fürstliche Standesherschaft bleibt in dem ungeschmälerten Fortgenuß aller in dem Art. 46 des dritten Konstitutionsedikts bemerkten Abgaben, Gefälle und nuzbaren Rechte, in deren Besitz sie zur Zeit des mit dem Kaiserhaus

Oestreich am 10. Juli 1819 geschlossenen Staatsvertrag sich befunden hat, und es wird ihr die Versicherung ertheilt, daß keine Gefälle, Abgaben oder nutzbare Rechte dieser Gattung aufgehoben werden sollen, ohne aus der Staatskasse dafür volle Entschädigung zu leisten.

48) Da die fürstliche Standesherrschaft behauptet, daß in neuern Zeiten mehrere Theile ihrer standesherrlichen Besitzungen auf eine unstatthafte — den Haus- und Familienverträgen zuwiderlaufende Weise veräußert worden, welche von ihr im Wege Rechtens vindizirt werden; so wird ihr die Versicherung ertheilt, daß diese Besitzungen, wenn die fürstliche Standesherrschaft durch richterliches Erkenntniß wieder in das Eigenthum derselben eingesezt werden sollte, in allen Beziehungen nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft behandelt werden sollen.

49) Die fürstliche Standesherrschaft kann zur Verwaltung ihrer Einkünfte eine Domanialkanzlei errichten. Wahl und Zahl des dazu, so wie überhaupt zur Verwaltung ihrer Einkünfte erfoderlichen Personals hängt ganz von ihrer Verfügung ab.

50) Die fürstliche Standesherrschaft ist befugt, die angestellten Diener mit den — aber keinen andern — als das Amt bezeichnenden Titeln und durch eine von der Staatsgewalt bestätigte Uniform auszuzeichnen.

51) Die Glieder der Domanialkanzlei, so wie auch die untergeordneten Rentbeamten, müssen aus Inländern oder naturalisirten Fremden gewählt werden. Die Ertheilung des Indigenats wird ohne erhebliche Gründe nicht verweigert werden.

52) Die standesherrlichen Domanialdiener müssen sich gegen die Staatsgewalt verpflichten, die Eintreibung der standesherrlichen Gefälle lediglich nach den gesetzlichen Vorschriften vorzunehmen. Sie können von der Standesherrschaft, ohne an eine landesherrliche Bewilligung gebunden zu seyn, versezt werden.

Unſere Miniſterien des Innern und der Finanzen ſind, inſoweit es jedes derſelben betrifft, mit dem Vollzug dieſer Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unſerm großherzoglichen Staatsminiſterium den 7. Oktober 1830.

Leopold.

Vdt. Frhr. von Berſtett.

Auf Befehl Sr. königlichen Hoheit:

Eichrodt.

27.

Preußen. Großherzogthum Poſen. Bekanntmachung des kommandirenden Generals des fünften Armeekorps, v. Röder, die zu Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Ruhe getroffenen Anordnungen betreffend. Poſen, 4. Dezember 1830. *)

Die in Warſchau ausgebrochene Revolution, bei welcher die größten Verbrechen begangen und die Wohnungen vieler Eigenthümer geplündert worden ſind, erfodert überall, alſo auch hier, für den Augenblick außerordentliche polizeiliche Anordnungen, um die öffentliche Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten und das Eigenthum zu ſchützen, wenn ich gleich von der geſammten Bürgerſchaft und auch von der ärmeren Klaſſe des hieſigen Ortes überzeugt bin, daß ſie ſich in den Schranken der Geſetze halten und nicht Auftritte veranlaſſen werden, die mich zwingen würden, Gewaltmittel zu brauchen, die zwar meiner Neigung widerſtreben, die mich aber die Dienſtpflicht nöthigt, ſchonungslos eintreten zu laſſen, ſobald ſich die geringſte Spur von Empörung zeigen ſollte.

Um eine ſolche traurige Nothwendigkeit wo möglich zu verhüten, ſetze ich Nachſtehendes feſt:

*) Aus der Poſener Zeitung vom 8. Dezember.

1) Jeder Soldat, der auf Schildwache steht, und jede Wachtpatrouille müssen respektirt und ihre Anweisungen pünktlich befolgt werden. Wer eine Schildwache insultirt oder sich an solcher thätlich vergreift, so wie derjenige, der sich gegen Patrouillen widersetzt, hat es sich allein zuzuschreiben, wenn der Soldat von den Waffen Gebrauch macht und ihn verwundet oder wohl gar tödtet.

2) Dagegen wird jeder Soldat, der einen Bürger mit Worten beschimpft, oder anders als bei unvermeidlicher Nothwehr thätlich mißhandelt, vor ein Kriegsgericht gestellt und auf das strengste bestraft werden.

3) Findet ein Bürger Grund, sich über einen Soldaten zu beschweren, was zuweilen wohl auch aus der Verschiedenheit der Sprachen entstehen kann, so muß er seine Klage bei dem nächsten wachthabenden Offizier oder Unteroffizier anbringen, der die Sache untersuchen oder unparteiisch entscheiden wird. Glaubt der Bürger aber sich mit dieser Entscheidung nicht beruhigen zu können, so hat er die Sache dem Kommandanten, Major v. Wilamowic und in lezter Instanz mir selbst vorzutragen.

4) Des Abends um 9 Uhr müssen alle Wirthshäuser, Weinhäuser und Branntweinladen geschlossen seyn, und wird im Uebertretungsfalle der Wirth von der Polizei zur Verantwortung und Strafe gezogen werden.

5) Alle Aufläufe und Versammlungen vieler Personen auf den Plätzen und Straßen auf Einem Fleck können nicht geduldet werden; die Wachen haben Befehl, solche sofort zu zerstreuen, und hat es Jeder sich allein zuzuschreiben, der nicht der ersten Auffoderung, sich zu entfernen, genügt, wenn er dabei Schaden nimmt. Des Nachts dürfen nicht mehr als drei Personen zusammen stehen bleiben. Sobald es dunkel wird, muß jeder, der über die Straße geht, sich mit einer Laterne versehen; wer ohne solche befunden wird, wird arretirt und an die Polizei abgeliefert. Wer nach 9 Uhr Abends auf der Straße geht, muß sich mit einer schriftlichen Legitimation über

seine persönlichen Verhältnisse versehen, ohne welche er arretirt und gleichfalls der Polizei überliefert wird.

6) Wenn in der Nacht von der Besatzung Allarm geschlagen wird, ist jeder Bewohner von Stuben, die vorn heraus gehen, verbunden, an jedes Fenster ein brennendes Licht zu stellen.

Wenn diese Maaßregeln auch einige Unannehmlichkeiten mit sich führen, so glaube ich doch, daß jeder nachdenkende Bewohner sich von deren Nothwendigkeit überzeugen und sich jeder Gutgesinnte ihnen um so mehr willig unterwerfen wird, als sie gewiß nicht eine Stunde länger dauern sollen, als es eine vernünftige Vorsicht unerläßlich erfodert.

Posen, den 4. Dezember 1830.

Der kommandirende General des fünften Armeekorps.

F. v. Röder.

28.

Bekanntmachung, die in dem benachbarten Königreich Polen stattgefundenen Ereignisse betreffend. Posen, 21. Dezember 1830.*)

Die in dem benachbarten Königreich Polen stattgefundenen Ereignisse haben zwar auf die öffentliche Ruhe und Sicherheit in dieser Provinz keinen Einfluß ausgeübt, und wir hegen auch zu den Bewohnern derselben das Vertrauen, daß sie den Pflichten der Treue und des Gehorsams gegen Se. Maj. den König fortdauernd entsprechen und der vielfachen Wohlthaten eingedenk bleiben werden, welche sie der landesväterlichen Vorsorge und Gnade unseres Königs und Herrn verdanken; es sind uns jedoch von verschiedenen Behörden Anzeigen zugekommen, daß mehrere, zum Theil angesessene Bewohner und zum Theil Mitglieder solcher Familien, sich von ihren Besitzungen

*) Nach der preußischen Staatszeitung vom 29. Dez.

oder aus ihren Wohnörtern heimlich entfernt und sich nach Polen begeben haben; daß ferner an einigen Orten heimliche Zusammenkünfte gehalten werden, welche ihrer Beschaffenheit nach auf gesetzwidrige Zwecke hindeuten, und daß endlich auf einzelnen Punkten Anhäufungen von Waffen stattfinden sollen, deren Absicht unter den gegenwärtigen Umständen wenigstens zweifelhaft erscheinen muß.

Wir haben zwar bis jezt jede Maaßregel vermieden, welche ein Mißtrauen gegen die Gesinnung der Bewohner dieser Provinz ausdrücken könnte, und wir dürfen auch voraussetzen, daß nur einzelne irregeleitete oder von überspannten und verkehrten Ansichten erfüllte Individuen sich zu solchen gesetzwidrigen Unternehmungen haben hinreißen lassen, wir finden uns jedoch veranlaßt, mit Hinweisung auf die in der Beilage abgedruckten gesetzlichen Vorschriften, *) welche den heimlichen Austritt von Unterthanen, so wie die heimlichen Zusammenkünfte zu unerlaubten Zwecken, und alle Handlungen betreffen, durch welche die öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährdet werden kann, eine ernste Warnung gegen alle solche verbotene Handlungen hiermit ergehen zu lassen. Wir geben den Individuen und Familien, welche in solche verbrecherische Unternehmungen verwickelt seyn sollten, zu bedenken, welches Unheil und Verderben sie durch eine solche die Unterthanenpflicht verletzende

*) Die hier in Bezug genommenen in einer besondern Beilage der Posener Zeitung abgedruckten gesetzlichen Bestimmungen sind: der §. 127. Th. II. Tit. 17 und die §§. 468 und 469 Th. II. Tit. 20 des Allgem. Landrechts; ferner die §§. 2 und 3 der Verordnung vom 15. Sept. 1818, wegen der Auswanderungen; die §§. 119, 126, 128, 130, 149, 184 und 185. Th. II. Tit. 20 des Allgem. Landrechts; die §§. 2, 5, 6 und 8 der Verordnung vom 20. Oktober 1798, wegen Verhütung und Bestrafung geheimer Verbindungen, ingleichen der §. 11 des Edikts vom 30. Dezember 1798, wegen Verhütung der Tumulte und Bestrafung der Urheber und Theilnehmer.

Handlungsweise über sich und die Ihrigen herbeiziehen und daß, wenn gleich bis zu diesem Augenblick noch nicht mit aller Strenge, welche das Gesetz und die Verhältnisse erfodern, verfahren worden ist, diese dennoch gewiß nicht ausbleiben und an dem Schuldigen geltend gemacht werden wird. Wir fodern zugleich hiermit, kraft einer von des Königs Majestät uns Allerhöchst ertheilten Vollmacht, alle diejenigen Einwohner dieser Provinz, welche sich über die Veranlassung zu ihrer Entfernung und zu ihrem Aufenthalt in dem Königreiche Polen genügend auszuweisen nicht im Stande sind, auf, binnen hier und 14 Tagen zurückzukehren, widrigenfalls sogleich eine Sequestration ihres gesammten Vermögens, es bestehe in Gütern oder anderen Besitzthümern, von Seite des Staates eintreten und, nach einer wiederholten vergeblichen Aufforderung, gegen ihre Person und ihre Besitzthümer nach Vorschrift der Gesetze verfahren werden wird. Wir weisen endlich alle Militär- und Civilbehörden dieser Provinz hiermit gemessenst an, auf solche Personen, welche sich bei einer die öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährdenden Handlung betreffen lassen, ein wachsames Auge zu haben und dieselben, sobald der Thatbestand ihres Vergehens klar ist, sofort mit Anwendung aller ihnen zu Gebote stehenden Gewaltmittel zu arretiren und an das mitunterzeichnete Generalkommando abliefern zu lassen.

Posen, 21. Dezember 1830.

Der kommandirende General des 5. Armeekorps. Z. v. Röder.

Der Oberpräsident des Großherzogthums Posen. Flotwell.

29.

Osmanisches Reich. Großherrliche Fermans an den Vizekönig von Aegypten, die Statthalterschaft über Creta betreffend. Zweite Hälfte des Jahres 1830. *)

Erster Ferman.

Die Erfahrung und der Muth, der Sie unter meinen

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 1. Dezbr.

Wessiren auszeichnet, gibt Ihnen gerechten Anspruch auf meine Gunst und meinen Schutz, wovon Ihnen mein unterm 27. Safar des Jahres 1246 erlassener Ferman einen sprechenden und ehrenvollen Beweis liefert. Selbiger vereinte mit Aegypten die Statthalterschaft über Creta, einbegriffen die Distrikte von Canea und Retimo, und den militärischen Befehl über die Festungen. N. erhielt die ausdrückliche Weisung, Sie hievon zu unterrichten. So werden Sie kraft meines Fermans, der meinen erhabenen Willen ausspricht, von obbesagtem Datum an mit der Regierung der Insel Candia, als eines Ihnen zukommenden Theiles, welcher die zwei genannten Distrikte und den Befehl über die Festungen in sich schließt, beginnen. Sie werden Ihre Sorge auf Verwaltung des Landes wenden, um die Unterthanen zu schützen, jede Ungerechtigkeit zu verhindern, kurz alle meine Befehle treu zu vollziehen. Vor Allem werden Sie die Unterthanen und Bewohner dieser Provinzen fortan vor Erleidung irgend eines Druckes oder Erduldung eines Mißbrauchs der Gewalt schützen.

Zweiter Ferman.

Gelehrter Wessir! Wie Sie aus einem vor Kurzem erlassenen Ferman erfahren haben werden, und kraft des in London durch die nunmehr mit meiner erhabenen Pforte in Frieden stehenden Kabinette von Rußland, England und Frankreich unterzeichneten Vertrags, bilden Morea, die Cykladen und ein bestimmter Theil des benachbarten Festlandes fürderhin einen unabhängigen Staat — das einzige Mittel, die zu lang hinausgezogene Revolution Griechenlands endlich zur Ruhe zu bringen. Creta dagegen, Samos, die benachbarten Inseln, Rhodus und der Rest des Archipels werden fortwährend einen Theil meines Reiches ausmachen. Kommissarien wurden mit Befehlen von mir dahin abgesandt; und um es über die Rayas zu gewinnen und denselben Vertrauen einzuflößen, ist denselben eine volle und gänzliche Amnestie angeboten und

anderer Vortheil zugesichert worden, um ihre Lage als Unterthanen so viel möglich zu bessern.

Nichtsdestoweniger hat ein Theil der Bevölkerung von Creta, mißleitet durch Hintergedanken und teuflische Einflüsterungen, sich geweigert zum Gehorsam zurückzukehren, und es ist nicht bekannt, ob dieselben sich unterwerfen werden oder nicht. Da Ihnen der Militärbefehl über Creta schon in früherer Zeit übertragen war, so kommt es Ihnen zu, die Rayas zu gewinnen und denselben Vertrauen einzuflößen.

Hindahin ausschließlich mit der Sorge beauftragt, die Insel zum Frieden zu bringen, werden Sie Ihrerseits den Einwohnern die großmüthige Verzeihung und Gunst, die ich denselben zusichere, verkünden, und jede geeignete Maaßregel treffen, um das Vertrauen wieder herzustellen und den Geist des Volks zu beruhigen. Sind Sie aber endlich genöthigt, Gewalt zu gebrauchen, so wissen Sie, welche Maaßregeln in solchem Fall anzuwenden sind. Denn um Ihnen das Nähere Ihrer wichtigen Sendung anzugeben, ward eine der höchsten Personen bei der hohen Pforte, genannt der Reis-Effendi Mehemet Taher, nach Aegypten gesandt. Der Erfolg, womit es Ihnen bisher gelungen, meiner erhabenen Pforte zu dienen, so oft Zuflucht zu ihrem Eifer genommen ward, läßt mich hoffen, unvergleichlicher Wessir, daß Sie auch diese Unternehmung auf befriedigende Weise zu Ende bringen werden.

In der Ueberzeugung, daß wenn die Regierung von Creta gänzlich Ihrer Weisheit anvertraut ist, Sie Ihren Auftrag in einer Art vollziehen werden, der jedem Wunsch genügt, haben Sie Erlaubniß jede erfoderliche Maaßregel anzuwenden, und mein erhabener Ferman sichert Ihnen den Besitz der Insel Creta mit den Distrikten von Canea und Retimo zu, unter der Bedingung eine Besatzung in den Forts zu halten. Sie werden also von Empfang dieser Ordre an, getreu den Grundsätzen der Weisheit und des Verstandes, der Sie auszeichnet,

gehorsam dem Geist des Fermans, den Sie neulich empfingen, Alles aufbieten, um so bald als möglich den von jeder Regierung ersehnten Frieden, der noch der besondere Gegenstand meiner eignen Wünsche ist, wiederherzustellen. Sie werden sich bemühen, die Insel blühender zu machen, indem Sie Ihre Gerechtigkeit und Ihr Wohlwollen auf dieselbe ausdehnen. Nichts werden Sie verabsäumen, um denen Sicherheit Gewähr zu geben, indem Sie die Festungen in guten Stand setzen. In dieser Beziehung werden Sie einem frühern, in den Melschemes einregistrirten Ferman gemäß handeln, dessen Zweck war, dem Verfall der Festungen und der Verderbniß des in denselben enthaltenen Materials vorzubeugen. Aus den Händen Ihres Vorgängers werden Sie ein genaues Verzeichniß sämmtlichen dort vorhandenen Schießbedarfs und Materials sich geben lassen und nach Konstantinopel schicken.

Gegenwärtiger Ferman gelangt unter demselben Kouvert an Sie, wie Ihre Ernennung. Indem Sie denselben genau befolgen, werden Sie einen neuen Beweis Ihres Eifers und Ihrer Treue, die so wohl bekannt sind, ablegen, und mein Vertrauen und meine gute Meinung von Ihnen bekräftigen und verdoppeln. Es wird Ihnen besonders empfohlen, meine erhabene Pforte von Allem zu benachrichtigen, was sie interessiren kann ꝛc. ꝛc.

30.

Osmanisches Reich. Vezierscirkular an die Richter, Naybs, Gouverneure, Musselims, Ayas ꝛc. aller Städte, Flecken und Dörfer der rechten Seite Natoliens in Kleinasien, wegen Befreiung der in der Sklaverei befindlichen Griechen. Zweite Hälfte des Jahres 1830. *)

Zur Zeit, als aufrührerische Unterthanen den Aufstand verkündigten, und sich zu Rebellen erklärten gegen ihren Herrn und Wohlthäter, das Oberhaupt der hohen ottomanischen Pforte, ward in Kraft des heiligen Gesetzes von dem Mufti gegen die Empörer ein Urtheilsspruch erlassen, daß Alle, die in ihrem Verrath und ihrem unverschämten Aufruhr beharrten, gestraft würden. Das tür-

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 29. Dezember.

rische Heer, das gegen sie rückte, schlug sie, und ihre Kinder und Familien wurden zu Gefangenen gemacht und in Sklaverei geführt. Aber stets großmüthig und mitleidig gegen die, die um Gnade und Schutz bitten, will unser Gebieter, obgleich heftig aufgebracht, aus reinem Mitleiden ihnen die Verzeihung schenken, um die sie flehten, ihnen die Ruhe wiedergeben und sie zurückkehren lassen, zu ihren häuslichen Herden. Zu diesem Ende erwägend, daß unter den Sklaven, die gefangen und dann verkauft und erkauft wurden, die Einen geneigt waren, das Licht Mahomets zu empfangen, und das Glück hatten, zu dem wahren Glauben zugelassen zu werden, während Andre, die in der christlichen Religion verblieben, unaufhörlich den Wunsch kund geben, in ihr Vaterland zurückzukehren, und durch ihre beständigen Entweichungsversuche zulezt ihren Herren von keinem Nutzen mehr sind; erwägend überdieß, daß jezt, wo Friede und Ordnung herrschen unter dem schützenden Schatten unsers erhabenen Gebieters, der nicht dulden will irgend einen Betrug oder Gewaltthat, die besagten Sklaven, die seit langer Zeit dienen, und die, die Blicke stets nach ihrem Vaterlande gerichtet, in ihrem Glauben fest blieben, nur durch die Gewalt in Sklaverei gehalten werden, daß aber, wenn sie ihre Freiheit wieder erlangten, und in das Land ihrer Geburt zurückgeschickt würden, das Reich an Bevölkerung gewänne, und die Herren, die sie befreiten, Rechte auf ihren Dank erwerben würden, so werdet ihr Sorge tragen, daß dieser Befehl Allen, die es angeht, bekannt gemacht, und erklärt werde, und werdet über seine Vollziehung wachen, d. h. alle Sklaven, Männer und Frauen, die nicht die mahometanische Religion angenommen haben, befreien lassen. Um diesen Zweck zu erreichen, werdet ihr die Sklaven und ihre Herren vor euch treten lassen, und leztern bemerklich machen, daß es ihnen wenig Ehre bringt und sie sich jeder Achtung berauben, wenn sie Sklaven, die ihrem Glauben nicht entsagen wollen, mit Gewalt zwingen, ihnen zu dienen. Merkt aber wohl, daß dieser Befehl sich nicht auf diejenigen erstreckt, die den Islamismus angenommen haben, wacht im Gegentheil aufmerksam darauf, daß keiner von den leztern entfliehen könne, und laßt den Gesetzen gemäß diejenigen bestrafen, welche die Absicht dazu an den Tag legen sollten. Was die betrifft, die Christen blieben, so werdet ihr sie befreien lassen, ihnen das nöthige Geld zur Rückkehr in ihr Vaterland geben, und mir das Verzeichniß derer zusenden, welche der Wohlthat dieses Befehls theilhaftig wurden.

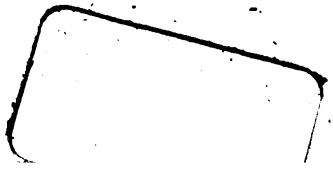

3 2044 083 912 766